Lengnich
2° Borys. 10. 11

Digitized by Google

2 Bor. 10-1

<36615096990017

<36615096990017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

R

Digitized by Google

Geschichte

Der

Preußischen Lande/

Königlich-Polnischen Antheils

Seit dem Jahr 1526.

Biß auf den Todt

Königes

SIGISMUNDI I.

Alles aus geschriebenen Nachrichten zusammen getragen/ und mit gehörigen Urkunden versehen/

Von

Gottfried Lengnich/ D.

DANTZIG/

Gedruckt durch E. E. Rahts und des Gymnasii Buchdrucker/
Johann Daniel Stollen.

Digitized by Google

Tacit. Annal. IV. 32.

PLeraqve eorum, qvæ retuli, parva forſitan & levia memoratu videri non neſcius ſum: ſed nemo Annales noſtros cum ſcriptura eorum contenderit, qvi veteres Populi (Prutheni) res compoſuere. Ingentia illi bella, expugnationes urbium; aut ſi qvando ad interna præverterent, diſcordias Conſulum adverſum Tribunos, plebis & optimatium certamina, libero egreſſu memorabant. Nobis in arto & inglorius labor. Immota qvippe & modice lacesſita pax & Princeps proferendi Imperii incurioſus erat. Non tamen ſine uſu fuerit introſpicere illa primo aſpectu levia, ex qvîs magnarum ſæpe rerum motus oriuntur.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Denen
Hoch-Edlen/ Gestrengen/ Hoch-
und Wol-Weisen Herren/

HERRN

Königlichen

Burggrafen

PRÆSIDENTEN,

Bürgermeistern/

Sämbtlichen

Raths-Verwandten

und SYNDICO,

Der Königlichen Stadt Dantzig/

Meinen gebietenden Oberen und Hohen Gönnern.

Digitized by Google

Hoch-Edle/ Beſtrenge/ Hoch- und Wol-Weiſe Herren/ Hochgeneigte Gönner!

ES ſind Hoch-Edle Herren zwey Jahr verflossen / da ich mich unterſteng Ew. Ew. Beſtr. Beſtr. Herrl. Herrl. mein Vorhaben / wegen Fortſetzung der / vom Casp. Schützen angefangenen Preußiſchen Geſchichte / zu entdecken / und den Zutritt zu Dero wol verſehenem Archiv mir gehorſamſt auszubitten. Es gefiel Ew. Ew. Hoch-Edl. Hoch-Edl. Herrl. Herrl. ein abermahliges Kennzeichen Dero Liebe für die Hiſtoriſche Wiſſenſchafften an den Tag zu legen; indem Sie mir dasjentge allergütigſt erlaubeten / warumb anzuhalten ich mich erkühnet. Dieſes hat gegenwärtigem Bande der Preußiſchen Geſchichte ſein Weſen gegeben / welchen ich Ew. Ew. Hoch-Edl. Hoch-Edl. Herrl. Herrl. in tieffer Ergebenheit zuſchreibe. So haben SJE denn Hoch-Edle Herren deutlich gewieſen / daß SJE in ihren Perſonen die Eigenſchafften der Preißwürdigſten Regenten zu verknüpffen wiſſen / die nicht nur Selbſt rühmliche Thaten verrichten / ſondern auch Sorge tragen / daß der Vorfahren löbliche Bemühungen / zum Beſten der Nachkommen aufgezeichnet werden. Ew. Ew. Herrl. Herrl. ſind deſto gröſſeren Ruhmes würdig / da SJE nicht bey den Begebenheiten einer eintzelen Stadt / deren Wolfahrt / SJE / unter der Ober-Herrſchafft des Aller-Durchlaucht. AUGUSTI, vorgeſetzet ſind / ſtehen blieben / ſondern Dero

Abſe-

Abſehen / auf die ſämbtliche / zum Königl. Poln. Scepter gehörige Preußiſche Lande / richten: Wiewol Dantzig jederzeit / ein fürnehmes Mit-Glied der Preuß. Stände geweſen / und die Geſchichte des Landes / mit den Begebenheiten der Stadt dermaſſen verknüpffet ſind / daß man jene nicht berühren kan / ohne die letzteren zugleich namhafft zu machen. Gegenwärtiger Theil der Hiſtorie wird Ew. Ew. Hoch-Edl. Hoch-Edl. Herrl. Herrl. vor Augen legen / wie Dero Vorfahren für der Provintz Sicherheit gewachet / und derſelben Vorrechte münd- und ſchrifftlich vertreten. Dieſe Exempel können bey den jetzt-lebenden nicht anders als eine Hochachtung erwecken / und Diejenigen / ſo Jener Stellen bekleiden / zu gleichem Eyffer anfriſchen. Die löblichen Verrichtungen Ew. Ew. Herrl. Herrl. geben auch zu erkennen / daß noch eben derſelbe Rath in Dantzig die Regierung führet / welcher zu den Zeiten Königes Sigismundi. I. am Ruder geſeſſen / und daß nur bloß der Perſonen Namen verändert zu ſeyn ſcheinen. Ach daß Ew. Ew. Herrl. Herrl. gleiche Erkäntlichkeit davon trügen! Allein die Nach-Welt wird dasjenige einbringen / was IHNEN auf eine Zeitlang entzogen wird. Dieſe ſetzet den Verdienſten ihren wahrhafften Werth / weil ſie von der Partheylichkeit entfernet iſt.

Derjenige der vielleicht nach mir die Preuß. Geſchichte des jetzigen Jahr-Hunderts beſchreiben dörffte / wird gnugſame Gelegenheit finden die Leſer in Verwunderung zu ſetzen. Eine ſchlechte Erzehlung / daß nehmlich / da gantz Polen / und alle mit ſelbigem verknüpffte Provintzen / eine Zeitlang denen willkührlichen Befehlen eines tapfferen und glücklichen Siegers / ſich unterwerffen müſſen / Dantzig allein nach ſeinen alten Vorrechten leben können; daß die Gröſſen des Reichs hieſelbſt ihre Sicherheit gefunden; und daß die Stadt / indem ſie ſich ſelbſt zu erhalten gewuſt / den Untergang des Landes verhütet; übertrifft die geſchmückteſte Lob-Rede / welche offtmahls die Schmeicheley zum Grunde / und die Kunſt zum Werckmeiſter hat. Will man Hoch-Edle Herren / Dero

Ruhm vergrössern / darff man nur hinzuthun / daß bey dem letzteren Schwed. Kriege / und denen mit selbigem verknüpfften iñerlichen Unruhen / welche der Stadt etzliche Millionen gekostet / Ew. Ew. Hoch-Edl. Hoch-Edl. Herrl. Herrl. die Einkünffte des gemeinen Seckels dermassen klüglich zu verwalten gewust / daß Sie einen Theil der in vorigen Zeiten aufgelauffenen Schulden abzutragen vermögend gewesen / und daß bey einem so löblich geführtem Regiment / SJE sich gleichsam selbst aus der Acht gelassen / und nur darauf gedacht / wie der Vorfahren rühmliche Thaten der Vergessenheit möchten entrissen werden. Gebe GOTT / Hoch-Edle Herren / daß Dero Rathschläge / welche jederzeit / auf die Ruhe und den Wolstand DERO Bürger und Untersassen abzielen / beständig ihren Endzweck erhalten / und Diejenigen so nachmahls DERO Stellen bekleiden werden / IHRER an Geschicklichkeit und Liebe zum gemeinen Wesen so ähnlich seyn mögen / wie SJE / die Gemüths-Gaben / der um diese Stadt ehmahlen wohl-verdienten Regenten ausdrucken. Viget, vigebitqve, um mich des Zeugnisses des ehmahligen Primatis Regni, Andr. Olszovii zu bedienen / in fama gentium, in æternitate Temporum, constantiæ vestræ immortale exemplar, cum oppresso undiqve Regno Poloniæ omnia pro præmio hostes haberent, Vos non dubitastis publico præcipitio, animos, fortunas, supponere, Principem & reliqvam Regni fortunam in sinu urbis fovere, lasso fractoqvè militi opem operamqvè commodare, postremo cuncta vilius habere qvam fidelitatem non habere.

Ew. Ew. Hoch-Edl. Hoch-Edl.
Vestr. Vestr. Herrl. Herrl.

Meinen gebietenden Oberen und
Hochgeneigten Gönnern

Gehorsahmster Diener
Gottfried Lengnich.

Digitized by Google

Vorrede.

DA es allbereit eine ausgemachte Sache ist/ daß niemand zur Staats-Klugheit ohne Historie gelangen kan; so ist derjenige desto mehr genöthiget/ die Landes-Geschichte sich bekant zu machen/ welcher die Angelegenheiten einer Provintz besorgen will/ die nach einer gewissen festgesetzten Vorschrifft/ regieret wird. Denn wo des Fürsten Wille anstat eines Gesetzes dienet/ und man sich nach demselben/ schlechterdiengs anschicken muß/ hat man bloß nöthig aus der allgemeinen Historie gewisse Stücke sich bekant zu machen/ damit der Staat nicht in einen Verfall gerathe/ oder gar dessen gäntzlicher Untergang befordert werde. Hergegen wenn des Oberen Macht/ durch gewisse ausdrückliche Verträge eingeschrencket ist/ muß man näher kommen/ und so viel möglich/ von den ehmahligen Begebenheiten im Lande eine vollenkommene Käntniß zu erlangen suchen. Bloß die Grund-Gesetze zu wissen/ ist nicht zulänglich: diese sind wegen ihrer Kürtze offt dunckel/ und geben zu verschiedenen Deutungen Anlaß/ aus welchen wieder einander lauffende Schlüsse gefolgert werden. Die Historie ist die warhaffte Auslegerin desjenigen so einer Zweydeutigkeit unterworffen zu seyn scheinet; sie giebet uns von dem was beständigen Gebrauchs gewesen Nachricht; sie eröffnet die Gründe/ womit man die Wahrheit zu zernichten getrachtet/ und giebet dasjenige an die Hand/ was man ehmahlen zu derselben Verthädigung beygebracht/ und was bey gleicher Gelegenheit/ wieder könte gebrauchet werden.

Die Preußische Regiements-Verfassung ist dermassen beschaffen/ daß es unmöglich fällt ohne Hülffe der einheimischen Geschichte sich davon einen tüchtigen Begrieff zu machen: Man erkennet zugleich die Ursache warumb noch niemand sich getrauet/ ein aneinanderhangendes vollständiges Jus Publicum zu Papier zu bringen/ und dieses wird beständig fehlen/ so lange es an einer Pragmatischen Historie mangelt. Es ist zu bewundern aber auch zu bedauren/ daß/ seit dem der fleißige und wolverdiente Caspar Schütz die Feder niedergeleget/ niemand sich gefunden/ welcher die Landes-Begebenheiten mit gleicher Sorgfalt zu Papier gebracht hätte. Dieser Mann muste von Eißleben herkommen und in Dantzig Secretaire werden/ damit die

Nach-

Nach-Welt durch ihn dasjenige erführe/ welches ohne ihm in den Archiven verborgen geblieben wäre. Ich kan das letztere mit gutem Grunde ſagen/ weil man weder vor/ noch nach Schützen/ einen einzigen Schreiber auffzeigen wird/ welcher die Veränderungen/ ſo wol unter der Creutz-Herrn/ als der Könige von Polen Regierung/ dermaſſen umſtändlich und pragmatiſch beſchrieben. Man leſe alle übrigen/ und lege Schützen bey Seiten/ ſo wird man finden/ wie vieles annoch fehle. Leute die künfftig dem Vaterlande/ mit Nutzen zu dienen gedencken/ ſind dannenhero wohlmeynend zu erinnern/ gedachte Cronick fleißig zu blättern/ weil ſie nicht geringer Früchte verſichert ſeyn können.

Indeſſen iſt nicht zu leugnen/ daß nicht verſchiedenes an der Arbeit des Dantziger Secretairs auszuſetzen wäre. In den älteſten Zeiten/ dörffte man hin und wieder eine genauere Unterſuchung verlangen. Bey der Creutz-Herrn Regierung fehlet vieles/ ſo die innerliche Beſchaffenheit des Landes angehet/ welches vielleicht dem Mangel nöthiger Nachrichten zuzuſchreiben iſt. Unter der Königlich Polniſchen Herrſchafft/ iſt offtmahlen ausgelaſſen/ was an ſich zu wiſſen nicht undienlich/ und wegen der Verknüpffung mit den folgenden unentbährlich zu ſeyn ſcheinet. Ich habe bey Durchleſung der Landes-Receſſe/ nicht weniges bemercket/ ſo vom Verfaſſer in den letzteren Jahren/ ohne Zweiffel aus Eylfertigkeit/ übergangen worden.

Uberhaupt möchte man im gantzen Werck/ eine beſſere Ordnung und förmlicheren Zuſamenhang der Sachen wünſchen; nebſt dem/ daß vieles kürtzer erzehlet/ die Receſſe zuweilen nicht von Wort zu Wort abgeſchrieben/ ſondern nur derſelben Inhalt hingeſetzet/ mehrere Urkunden/ und zwar wie mans nennt in Forma und in ihrer eignenen Sprache beygebracht wären. In dem Dantziger Archiv wird eine Lateiniſche Abſchrifft dieſer Chronick aufbehalten/ ſo aber nicht eine bloſſe Uberſetzung der Teutſchen iſt/ ſondern in etlichen Stücken von ſelbiger abgehet. Sie höret auf mit dem achten Buch/ und habe ich nach einer fleißigen Gegeneinanderhaltung befunden/ daß der Verfaſſer dariñen ſich einer deutlicheren Kürtze befliſſen; zuweilen unnöthig weitläufftige Umſtände weggelaſſen; aus den Urkunden den bloſſen Inhalt hingeſetzet/ und ſolte es nicht undienlich ſeyn/ wenn das Werck/ inſonderheit wegen der Polen/ von neuen überſehen und ans Licht geſtellet würde. Noch könte man die Schreib-Art tadeln/ allein dieſer Fehler iſt nicht ſowohl unſerem Secretaire, als vielmehr der damahligen Zeit zuzuſchreiben/ da es der Gewohnheit gemäß war/ ſich weitläufftig

und

und etwas verworren auszudrucken. Solte mir GOtt Gesundheit und Zeit verleyhen / dencke ich / nach dem Beschluß meiner Geschichte mit dem Tode Königes Johannis III. die Zeiten / welche Schütze beschrieben / auffs neue zu untersuchen / und was an dieses Mannes Arbeit auszusetzen / nach Möglichkeit zu verhüten. Es dörfften aber noch einige Jahre dahin gehen / ehe ich das Werck angreiffen werde.

Ubrigens erstrecket sich diese Chronick nicht weiter als biß ins Jahr 1525. und wird in 10. Bücher abgetheilet. In vorerwehntem Archiv sind die zwey folgenden Bücher / das Eilffte und Zwölffte nehmlich / mit des Verfassers eigener Hand geschrieben / anzutreffen. Allein das Eilffte gehöret nicht sowohl zur Landes / als vielmehr zu der Stadt Dantzig besondere Geschichte / indem es die daselbst entstandene einheimische Unruhe / welche durch die Ankunfft Königes Sigismundi An. 1526. gäntzlich gedämpffet worden / in sich fasset; das Zwölffte hergegen verdienet nicht den Namen einer Historischen Fortsetzung / sondern ist vielmehr als eine Sammlung verschiedener / theils in Lateinischer / theils Teutscher Sprache abgefasten Urkunde / anzusehen / die mit dem Jahr 1527. anhebet und biß ins Jahr 1534. fortgehet / zu welchen aber vieles muß hinzugethan werden / ehe daraus eine bündige Geschichte kan zusammen geschrieben werden. Ich dachte anfänglich aus diesen beyden Büchern grossen Vortheil zu schöpffen / aber nachgehends fand es sich / daß ich das erstere gar nicht gebrauchen konte / weil dessen Inhalt zu meinem Zweg nicht gehörete / das letztere aber desto unnöthiger zu seyn schiene / da die in selbigem abgeschriebene Urkunden / sich mit leichter Mühe in Originali finden liessen.

Sonsten ist die Fortsetzung des berühmten Chytræi bekant / welche der Edition von 1599. beygefüget ist. Sie bestehet aus dreyen Büchern / so biß ins Jahr 1594. gehen / und in allen 25. Bogen ausmachen. Im Eilfften wird von dem Aufruhr in Dantzig / von der Aufrichtung der Königsbergischen Accademie / von der Osiandrischen Religions-Streitigkeit im damahligen Hertzoglichen Preussen / von der daselbst ausgeführten Königlich-Polnischen Commißion / der Belehnung Hertzogs Albrecht Friedrichs / der Königlichen Commißion in Dantzig / und dem Beylager gedachten Hertzogs gehandelt. Das Zwölffte begreiffet Georgii Knoffs Beschreibung des Krieges zwischen dem Könige Stephano und der Stadt Dantzig. Im Dreyzehenden geschiehet ausser dem / was das damahlige Hertzogliche Preussen betrifft / des zwischen dem Könige Stephano und den Dantzigern auffgerichteten Tractatus Portorii, der Wahl Sigismundi III, einiger Gravaminum der Preußischen Stände / der Uberfahrt des Königes nach Schweden und der Rückkehr Desselben Erwehnung / und wird das Werck mit dem A. 1594.

zu Thorn gehaltenem Synodo, nebſt der an einigen Oertern gekränckten Gewiſſens-Freyheit beſchloſſen.

Man ſiehet hieraus / daß des Chytræi Fortſetzung fein kurtz gerahten / und iſt dannenhero leicht abzunehmen / daß ein merckliches daran fehlen müſſe. Indeſſen iſt von dieſem Mann / als einen Auswärtigen / kein mehreres zu fordern / weil es noch dahin ſtehet / ob ihm ein Einheimiſcher es würde zuvor gethan haben / ohne wenn er diejenigen Hülffs-Mittel zur Hand gehabt / deren ſich ehmahls Caſpar Schütze bedienet. Ich ziele auf den Gebrauch eines woleingerichteten Archivs, ohne welchem man in dieſem Fall nichts gründliches zu Papier bringen kan.

Seitdem man mit dem letzten Hohmeiſter Marggraw Albrechten Frieden geſchloſſen / hat man in Preuſſen / ohne der Weiterung zwiſchen dem Könige Stephano / und den dreyen Schwediſchen Kriegen / von keiner Unruhe gehöret: die vorgefallenen Begebenheiten / betreffen den innerlichen Zuſtand des Landes / oder ſolche Dienge / die wo nicht gäntzlich / doch gröſten Theils den Auswärtigen unbekant geblieben. Die Einheimiſchen haben zwar ein mehreres davon erfahren auch zuweilen die Früchte empfunden / allein der eigentliche Zuſammenhang der Sachen / und derſelben wahre Beſchaffenheit / iſt nur denen Vornehmſten / die ſolchen Händeln ſelbſt beygewohnet / kund geworden. Dieſe haben es aufzeichnen und der Nachwelt zu gutte / in den Archiven beylegen laſſen. Hiezu ſtehet die Thüre den wenigſten offen / und die des freyen Eingangs genieſſen / werden durch andere Umſtände abgehalten / das Merckwürdige zuſammen zutragen / und ſelbiges allen gemein zu machen: und dieſes iſt wol / wo nicht die einzige / doch die Haubt-Urſache / warumb die Liebhaber über den Mangel einer vollſtändigen Preußiſchen Hiſtorie Klage führen müſſen.

Hieraus iſt nicht ein geringer Schaden erwachſen. Wir ſind in unſerem eigenen Vaterlande Fremdlinge. Vom Jure publico als der vornehmſten Wiſſenſchafft eines / der ſich den gemeinen Angelegenheiten wiedmet / haben wir undeutliche und irrige Begrieffe / weil kein Führer iſt / den man mit ſicheren Tritten folgen kan: ein Führer aber wird ſich nicht ehr finden biß die Hiſtorie den Weg gebahnet. Ob des fleißigen **Hartknochs** Arbeit zulänglich ſey und man ſicher darauf ſich gründen könne / mögen diejenigen urtheilen / die in ſolchen Sachen geübet ſind / und das **Alte- und Neue-Preuſſen** nachzuſchlagen Gelegenheit haben. Zuweilen hat ein und anderer Mit-Stand zur Rettung ſeiner Freyheit die Feder ergreiffen / und bey ſolcher Gelegenheit die gemeinen Vorrechte des Landes berühren müſſen; allein auſſer daß dergleiſ-

gleichen Abhandlungen aus wenigen Bogen beſtehen / und folglich ſich in weniger Zeit unſichtbahr machen / pfleget nur insgemein von einer eintzelen Materie darinnen gehandelt werden.

Der nunmehro ſeelige Dantziger Burgermeiſter **Herr Johann Ernſt von der Linde** / hat in den Sicilimentis zu den Zaluſkiſchen Send-Schreiben in einigen Stücken gute Nachricht gegeben. Es iſt aber leider! von Deſſelben Feder keine Fortſetzung dieſer Sicilimentorum zu hoffen / nachdem der Herr Verfaſſer vor einigen Wochen die Welt verlaſſen; es wäre denn / daß dasjenige / ſo er dem Berichte nach / davon weiter verfertiget haben / und unter dem reichen Vorrath ſeiner übrigen gelehrten und nützlichen Ausarbeitungen vorhanden ſeyn ſoll / dem Drucke möchte gegönnet werden. Indeſſen hat doch die Provintz Preuſſen / und die Stadt Dantzig einen faſt unerſetzlichen Verluſt durch den Tod dieſes Neſtors erlitten / weil es ſich ſehr ſelten zutrifft / daß jemand durch einen unermüdeten Fleiß / den Bey-Namen eines lebendigen Archivs erwirbet.

Bey ſolcher Bewandniß war es nöthig / daß jemand dieſem Mangel abzuhelffen ſuchte. Bald nach meiner Zurückkunfft von auswärtigen Oertern / nahm ich die Polniſchen und Preußiſchen Geſchichte für die Hand / welche nach der / bey den meiſten unſeres Orts Studirenden / üblichen Gewohnheit / gäntzlich von mir waren hindangeſetzet worden. Allein ein Theil meiner Bemühung ward auf eine Zeitlang gäntzlich unterbrochen / weil ich mit dem Ende der Schütziſchen Cronick / zugleich der Preußiſchen Geſchichte ein Ziel ſetzen muſte.

Ich wünſchte damahlen / daß doch eine geſchickte Feder / daſelbſt es anfangen möchte / wo der Dantziger Secretaire aufgehöret hatte; wiewol ich bald merckte / daß es / wegen verſchiedener Umſtände / vielleicht beym wünſchen bleiben dörffte. Ich faſte endlich nach einer reiffen Uberlegung / den Entſchluß / ſelbſt die Sache anzugreiffen / und erkühnete mich, bey **E. Hochweiſen Rath** dieſer Stadt, umb freyen Zutrit / zu Dero reichlich verſehenem Archiv gehorſamſte Anſuchung zu thun: welches auch ſo weit gelungen / daß mein unterthäniges Verlangen / mir güttigſt zugeſtanden worden. Hieraus iſt gegenwärtiger Band / dem / ſo GOtt will / noch mehrere folgen ſollen / erwachſen / von welcher Arbeit / ich nöthig zu ſeyn erachte / den geneigten Leſern / genauere Rechenſchafft zu ertheilen.

Es iſt aber bey Unternehmung des Wercks meine Abſicht geweſen / eine / ſo viel möglich / vollſtändige Geſchichte / die aber über die Grentzen des Königlich-Polniſchen Preuſſen ſich nicht erſtreckete / zuſammen zu tragen. Denn nachdem das Oſtliche Preuſſen eine beſon-

dere

dere Herrschafft überkommen / und also von dem übrigen abgerissen worden / haben sich der Provintz Angelegenheiten gleichfals getheilet / ohne daß in etlichen Stücken die ehmahlige Gemeinschafft übrig geblieben. So offt sich nun diese geäusert / habe ich des damahligen Hertzoglichen Antheils nicht vergessen / wie solches in der Müntz-Sache und in Veranstaltung der Gegenwehr zu ersehen. Ein gleiches habe ich in Ansehung des Polnischen Reichs beobachtet / und alsdeñ davon etwas eingeschaltet / wenn entweder die Werbungen der Königl. Gesandten / oder andere Umstände solches nothwendig erfordert: welches gleichfals von den übrigen nahgelegenen Reichen / als Teutschland / Schweden / Dänemarck und Ungarn zu mercken. Uberhaupt habe ich wissentlich nichts vorbey gelassen / was zur Erläuterung nöthig geschienen / aber auch sorgfältig verhütet / daß die Ausschweiffungen in benachbahrte Provintzen / an Weitläufftigkeit der Preußischen Geschichte nicht gleich kämen / oder gar überträffen / und die Leser / anstat der Historie einer eintzigen Provintz / die Begebenheiten von halb oder gantz Europa verzeichnet fänden.

Was die vorkommenden Sachen selbst anlanget / welche entweder den äuserlichen oder innerlichen Zustand unserer Provintz berühren / habe ich nichts hieher gehöriges weggelassen / sondern was ich nur finden köñen / zu Papier gebracht. Denn da sonst niemand die einheimischen Historie bißher geschrieben / und mein Werck / zum wenigsten eine Zeitlang / das eintzige in diesem Fall bleiben dörffte / war es billig / selbiges dermassen einzurichten / damit man dasjenige / so dahin gehörte / nicht vergeblich suchen möchte. Zu dem Ende habe ich alle Materien so auf den Land-Tagen und bey anderen Gelegenheiten vorgekommen / entweder die das gantze Land oder doch einen und anderen Mit-Stand angiengen / dermassen erzehlet / daß ich mich in den Wörtern aller möglichsten Kürtze befliessen / aber nichts merckwürdiges aus der Acht gelassen. Wegen des merckwürdigen dörfften meine Leser nicht einig seyn: einige werden etwas unter die unnöthige Kleinigkeiten zehlen / was andere nicht obenhin betrachten. Auswärtige werden dasjenige übergehen / wobey vielleicht ein Preusse stehen bleiben dörffte: und unter den Preussen selbst wird man von einerley Sache verschiedene Urtheile höhren. Ein durch den Druck bekant gemachtes Buch / fällt allen Menschen in die Hände; Gelehrte / Halbgelehrte / Ungelehrte / Geistliche / Rechtserfahrne / Artzte / Weltweise ꝛc. lesen es: wie kan man aber verlangen / daß diese von einander so sehr unterschiedene Personen / von denen ihnen vorkommenden Sachen auf gleiche Art urtheilen solten.

Fer-

Ferner iſt zuweilen ein Umſtand gerieng / der aber zur Erleuterung einer wichtigeren Sache dienet / auch wegen der Verknüpffung nicht füglich kan übergangen werden. Ich habe ſolches offt erfahren / da ich dasjenige ſo mir Anfangs unnöthig geſchienen / nachgehends wieder aufgeſuchet / um dadurch der folgenden Erzehlung einiges Licht zu geben. Dieſes iſt die Urſach warumb die Materie von der Müntze / ſo weitläufftig gerahten / die ich ſonſten entweder gar weglaſſen / oder unordentlich und ohne Zuſamenhang hätte vortragen müſſen; jenes würde die Geſchichte unvollkomen gemacht habē / und das letztere iſt einem Schreiber unanſtändig / als der ſorgfaltig dahin zu trachten hat daß die Erzehlungen bündig ſeynd / folglich das Kennzeichen der Wahrheit mit ſich führen. Indeſſen / denen ſolche Weitläufftigkeit mißfällt / haben die Freyheit / einige Blätter umzuſchlagen: vielleicht das eine Zeit komt / da ſie dasjenige / was ſie ehmahls zu leſen nicht gewürdiget / emſig nachſuchen werden. Ubrigens will ich lieber den Namen eines gar zu umſtändlichen als zu kurtzen Verfaſſers tragen / weil das erſtere meinen Abſichten näher komt / auch leichter iſt aus einem groſſen Werck einen kurtzen Begrieff zu machen / als wenn jemand dasjenige was etwan fehlete / erſetzen ſolte. Sehr wenigen ſtehet der Zutrit zu den nöthigen Hülffs-Mitteln offen / und die ſolchen Glücks genieſſen / denen fehlet es an Zeit / Gedult ꝛc. ſich ſelbiger mit Vortheil zu bedienen.

Da ich mir auch vorgeſetzet / die Leſer von den beſonderen Freyheiten des Preußiſchen Landes zu unterrichten / habe ich keine Gelegenheit verabſäumet / wo ſolches füglich geſchehen können. Zu dem Ende / iſt von mir / was man Polniſcher Seits zur Kränkung der Vorrechte angeführet / und die Preußiſchen Stände darauf geantwortet / umſtändlich erzehlet worden. Die eingeſchliechenen Neuerungen habe ich ſorgfältig bemercket und Nachricht gegeben / ſo offt Land und Städte derſelben Wandelung beym Könige geſuchet. In Religions-Sachen / weñ ſelbige vorgekomen / habe ich mich einer Unpartheyligkeit befliſſen / welche ich / meines Wiſſens / im gantzen Werck beobachtet / da ich von allen dergeſtalt gehandelt / wie ich es vor mir gefunden; hat etwas zuweilen zur Erläuterung eines und des anderen von mir müſſen hinzugethan werden / hat ſolches jederzeit die Wahrheit zum Grunde gehabt.

Noch iſt zu mercken / daß mein Endzweg vornehmlich geweſen / die Geſchichte des gantzen Landes zu beſchreiben: Daher wird man mir es deſto weniger verüblen / wenn die Begebenheiten / die bloß einen und den anderen Mit-Stand angehen / entweder gar nicht / oder doch nur kurtz berühret worden: Solte aber die Wichtigkeit derſelben ei-

ner beſonderen Erzehlung nicht unwürdig ſeyn/ ſo können die Leſer glauben/ daß ich davon in hieſigem Archiv keine Nachricht gefunden habe. Erſuche demnach einen Jeden gehorſamſt/ daß wenn er etwas dazu dienliches beſäſſe/ ſo bekant zu werden verdienete/ mir ſelbiges zu zuſchicken/ da ich es an gehörigen Ort/ getreulich nach den Regeln der Hiſtorie beybringen/ oder wo es die ſchon verhandelten Jahre betrifft/ denen Zuſätzen einverleiben will.

Man darff ſich auch nicht wundern/ daß ich der Stadt Dantzig vor anderen zum öffteren gedacht habe/ wenn man in Erwegung ziehet/ daß dieſe Stadt wegen ihrer Macht jederzeit im groſſen Anſehen geſtanden/ und faſt an allen Begebenheiten mercklichen Theil genomen habe. Es iſt ja ſchier kein Jahr verfloſſen/ da ſie nicht ihre Abgeordneten an den Königlich Polniſchen Hof geſchicket/ die nicht nur der Stadt beſondere/ ſondern auch des Landes gemeine Angelegenheiten beſorget. Wie offt ſind nicht Geſandten nach Schweden/ Dänemarck und an die Hanſe-Städte abgegangen/ welche vornehmlich die Sicherheit und das Aufnehmen des Commercii in ihren Befehlen gehabt/ mit welchen die Wolfarth der gantzen Provintz jederzeit verknüpffet geweſen?

Dieſe Sorgfalt/ Mühe/ Unkoſten/ verdienen ja daß ſie der Nach-Welt erzehlet werden! Der übrigen beyden groſſen Städte/ Thorn und Elbingen/ habe ich bey aller Gelegenheit rühmlichſt gedacht/ weil dieſe nebſt den Dantzigern/ jederzeit die ſtärckſten Vertreter der Preuſſiſchen Freyheit geweſen; und ſo wie ehmahls Cremutius Cordus, Caſſium, den letzten Freyheit liebenden Römer genennet/ dörffte es faſt ſcheinen/ als wenn die drey groſſen Städte die letzten Preuſſen ſeyn ſolten.

Ich komme auf diejenigen Hülffs-Mittel/ deren ich mich bey Zuſammentragung der Geſchichte bedienet. Die Hiſtorie iſt/ wie bekant/ eine Erzehlung vergangener Begebenheiten. Die Erzehlung gründet ſich entweder auf unſer eigen/ oder auf anderer Zeugniſſe. Dieſe anderen ſie insgemein abweſende Perſonen/ deren Nachrichten/ entweder geſchrieben oder durch den Druck gemein gemacht/ auf uns gekomen ſind. Nun pfleget man diejenigen vor anderen hochzuhalten/ die das Jhrige geſchriebenen/ und in einem öffentlichen Archiv aufbehaltenen Zeugniſſen zu dancken haben; theils weil ſelbige bey den Geſchicht-liebenden/ einen beſonderen Glauben finden/ theils auch weil der Zugang zu denſelben wenigen offen ſtehet. Gegenwärtige Geſchichte/ hat/ wie ich ſchon oben erinnert/ dieſen Vorzug: und daher komt es das man keine Allegata antrifft/ ohne wenn in auswärtigen Sachen/ gedruckte Schreiber angezogen worden. Ich wil aber die Brunnen/ woraus ich das Meinige geſchöpffet/ etwas genauer namhafft machen.

Anfäng-

Anfänglich sind mir die Land-Tags Recesse sehr behülfflich gewesen, in welchen dasjenige verzeichnet stehet, so auf den allgemeinen Zusammenkünfften vorgegangen; sie sind zuweilen ziemlich weitläufftig, zuweilen kürtzer abgefasset, nachdem derjenige, so die Feder geführet, sich Zeit gegeben: was etwan fehlet, muß man aus anderweitigen Briefschafften, zu ergäntzen versuchen. Das vornehmste ist, daß man die Werbungen der Königl. Gesandten und derselben Abfertigungen, wie auch zuweilen die Instructionen der Landes Bottschaffter in Forma eingerucket. Uberhaupt aber sind selbige alsdenn erst mit Vortheil zu gebrauchen, wenn man sie fleißig excerpiret hat, welches auch von denen bald vorkommenden Briefschafften zu mercken ist. Hiezu gehöret Zeit, Gedult, und eine Fertigkeit, die damahligen Hände zu lesen.

Nebst diesem habe ich mich der Briefe so E. Rath von Dantzig an die Könige von Polen, an den Käyser, und andere auswärtige Fürsten und Herren, an die Polnische und Preußische Stände, einheimische und andere ausserhalb Landes gelegene Städte geschrieben, bedienet, daraus ich aber nur dasjenige gezogen, was mit den gemeinen Aegelegenheiten einige Verknüpffung gehabt; welches auch von denen Schreiben so an die Stadt gelanget, zu verstehen ist.

Ferner habe ich die Briefe, so die am Polnischen und auswärtigen Höfen wie auch sonst fremden Oertern sich auffhaltende Dantziger Secretairs und andere Geschickten, an die Stadt geschrieben, zu Rathe gezogen. Das übrige ist aus den Recessen der Hanseischen Zusammenkünffte, aus denen zu Papier gebrachten Verrichtungen der hin und wieder verschickten Gesandten, aus ihren Instructionen und erhaltenen Abfertigungen, aus aufgerichteten Vergleichen, Königlichen Mandaten, Decreten, ꝛc. zusammen getragen worden: davon ich das vornehmste zum Theil, denen beygekommenen Documenten einverleibet, wohin auch die am Rande stehende Zieffern den Leser verweisen.

Obangezeigter Nachrichten, werde ich mich so GOtt will, bey

Her-

Herausgebung der noch rückständigen Geschichte bedienen, davon der diesem folgende Band, die Begebenheiten unter dem Könige Sigismundo Augusto, der dritte was sich biß auf den Tod Stephani zugetragen, der vierte und fünffte die Regierung Sigismundi III, der sechste Vladislai, der siebende Johannis Casimiri, und die beyden letzteren die Zeiten Michaelis und Johannis III. in sich fassen werden.

Noch ist mit wenigem der vorgesetzten Abhandelung, von der Preußischen Regiments-Verfassung, zu gedencken. Ich habe selbige zu dem Ende zu Papier gebracht, weil man in diesem Fall nichts dergleichen hat, den Einheimischen aber insonderheit viel daran gelegen ist, daß sie von der ehmahligen Regierungs-Art in Preussen, richtige Begrieffe haben, damit sie desto besser den heutigen Unterscheid erkennen, und wie weit man von den Grund-Gesetzen abgewichen, deutlich mercken. Nicht zu vergessen, daß sie verschiedenes in der Historie, desto besser begreiffen, auch den Grund davon anzugeben wissen werden, wenn ihnen vorher die Rechte des Königes, und die Freyheiten des Landes bekant sind. Ich bin bloß stehen geblieben, bey dem wie es seyn solte, ohne daß ich zuweilen von denen Neuerungen etwas weniges eingeschaltet. Die Geschichte der folgenden Zeiten, sollen die Eingrieffe umständlich und aufrichtig erzehlen. Die Zeugnisse, woraus ich die Abhandlung zusammen getragen, sind, Casper Schützens Chronick, die Land-Tags Recesse und andere geschriebene Nachrichten, durch deren Lesung ich mir vorher dasjenige bekant gemacht, welches ich meinen Lesern unverfälscht mittheile.

Dantzig den 1. Febr. 1722.

Vorläuffige Abhandlung /

Von

Der Preuß. Regiments-Verfassung /

Unter der

Königlich-Polnischen Regierung

Nach den Grund-Gesetzen.

Innhalt.

§. 1.

Preussen ist niemahlen willkührlich beherrschet worden. §. 2. Das Land hat mit gutem Fuge sich des Teutschen Ordens-Herrschafft entziehen, und einem anderen Printzen die Regierung übertragen können. §. 3. Die Preussen standen nach dem Abfall in einer völligen Freyheit. §. 4. Folglich haben sie können entweder einen gantz besonderen Staat anrichten oder das Regiment einem auswärtigen Fürsten übertragen. §. 5. Der König von Polen übernimmt die Ober-Herrschafft. §. 6 Dieses ist unter gewissen Bedingungen geschehen. §. 7. Hierinnen bestehet die Preußische Freyheit, davon zu handeln nöthig ist. §. 8. 9. Grund-Satz, daß Preussen einen besonderen Staat ausmache, und mit Polen nur ein gewiß Bündniß und den König gemein habe, welches aus den Zeugnissen der Preussen, und durch Gründe bewiesen wird. §. 10. 11. Zweene Einwürffe darwieder (1) aus dem Privilegio Incorporationis, (2) aus der heutigen Beobachtung. §. 12. Die Preussen sind berechtiget den neuen König von Polen wehlen zu helffen, und dessen Crönung beyzuwohnen. §. 13. Von der ehmahligen Art die Wahl- und Crönungs-Tage zu besuchen. §. 14. Von der Gewohnheit auff den Wahl-Tagen zu stimmen. §. 15. Die Könige sind gehalten, den Preussen nach der Crönung die Privilegien zu bestätigen, und sich zu derselben Festhaltung durch einen besonderen Eyd zu verbinden. §. 16. Hierauf waren die Preussen verpflichtet dem neuen Könige zu huldigen. §. 17. Regiments-Verfassung. Der König kan ohne Zuziehung der Stände, in Sachen des Landes nichts vornehmen. §. 18. Wornach sich schon ehmahls die Hohmeister haben richten müssen. §. 19. Anordnung des Raths von Land und Städten, nachdem der König von Polen die Regierung übernommen. §. 20. Die Landes-Räthe müssen gebohrne Preussen seyn. §. 21. Werden vom Könige ernennet. Müssen einen besonderen Landes-Eyd ablegen. §. 22 Wer das Præsidium führet. Von den Geschickten der Bischöffe, was für einen Sitz sie im Landes-Rath einnehmen. §. 23. Es pflegeten zuweilen gewisse Personen dem Rath außerordentlich beyzuwohnen. Von den Geschickten der drey grossen Städte. §. 24. Die Räthe haben nicht wollen Poln. Reichs- sondern Preußische Landes-Räthe genennet seyn. §. 25. Von den Unter-Ständen, als dem geringeren Adel und den kleinen Städten. §. 26. Auff was Art selbige die Land-Tage besuchet haben. §. 27. Man hat sie nicht zu alle, sondern nur zu die wichtigste Angelegenheiten verschrieben. §. 28. Die kleinen Städte sind anjetzo von allen Rathschlägen ausgeschlossen. Erweiß daß ihnen Unrecht geschehen. §. 29. Von den Land-Tagen, deren Ursprung unter der Creutz-Herrn Regierung zu suchen ist. §. 30. Die Stände haben für sich die Macht gehabt Land-Tage auszuschreiben, welche Freyheit man ihnen zu benehmen getrachtet. Verordnung Sigismundi I. §. 31. Ordentliche Land-Tage werden eingeführet. Eintheilung derselben in ordentliche und ausserordentliche. §. 32 Wie die Königliche Gesandten auf den Land-Tagen zur Audientz gehohlet worden, und auff was Art sie ihre Werbung abgeleget haben. § 33. Was zu beobachten, wenn die Unter-Stände zu den Land-Tagen musten eingeladen werden.

§. 34. Auf was Art den Unter-Ständen der Königliche Wille eröffnet worden. §. 35. Wie man auff den Vortrag des Königlichen Gesandten gestimmet. §. 36. Daß man auch außer dem Königlichen Ansuchen, auff den Tagfarten des Landes-Gebrechen in Erwegung gezogen. Von der Abfertigung des Königl. Gesandten. §. 37. Was zu mercken, wenn der König nur in einem Brieffe seinen Willen eröffnet, oder wenn gar kein Schreiben eingelauffen. § 38. Frage: Ob die Preußischen Stände zu den Polnischen ehmahls gerechnet worden, und die Land-Tage, mit den Reichs-Tagen einige Verknüpffung gehabt haben. Urtheil der Preussen hievon. Absichten die Preussen mit den Polen gäntzlich zu vermischen, welches Preußischer Seits, sorgfältig verhütet worden. §. 39. Erweiß daß die Preußischen Räthe zum Polnischen Senat mit Recht nicht gehören. §. 40. Einwurff, daß es gnugsam bekannt sey, wie von den Preussen, auch vor der Regierung Sigismundi Augusti, die Reichs-Tage besuchet worden: welcher aber gehoben wird. §. 41. Wie vielmehr durch das Lublinische Decret, der vornehmste Theil des Preußischen Raths mit dem Polnischen Senat vermischet, und die Stände des Landes zur Besuchung der Reichs-Tage gezwungen worden. §. 42. Von den mercklichen Sachen welche der König mit Zuziehung der Stände zu verhandeln hat. §. 43. Hieher gehöret wenn der König einen Krieg anfangen oder denselben fortsetzen will. §. 44. Schatzung muß mit Einwilligung der Stände aufs Land geleget werden. Verschiedene hieher gehörige Sachen. §. 45. Beyläuffig wird dargethan, daß die Preussen der Cronen, wieder ihre Feinde, weder an Geld noch Volck Hülffe zu leisten verpflichtet seynd. §. 46. Einwurff aus der so genandten Reciproca Sponsione. §. 47. Wie der König bey Schliessung eines Friedens sich zu verhalten habe. §. 48. Die Macht Gesetze zu geben übet der König mit den Ständen gemeinschafftlich aus. §. 49. Von den rechtlichen Instantzen. §. 50. Was bey Vergebung der Ehren-Aembter und Bedienungen, fürnehmlich wegen des Juris Indigenatus zu beobachten. §. 51. Erklährung was im Preußischen Jure publico, ein Einzögling, was hergegen ein Auswärtiger heisse. §. 52. Die Könige selbst haben bloß einen gebohrnen Preussen für einen Indigena gehalten. §. 53. Der Polen darwieder angebrachte Gründe, welche entkräfftet werden. §. 54. Daß dem ungeacht wieder das Privilegium Indigenatus unzählige mahl gehandelt worden. § 55. Wie man in Ausübung des Rechts zu müntzen sich verhalten. §. 56. Der Macht-Zolle anzulegen, hat sich König Casimir für Sich und seine Nachfolger gäntzlich zu ewigen Zeiten begeben. §. 57. Ein gleiches ist von Veräusserung der Landes-Stücke zu mercken. §. 58.

Beschluß.

§. I.

§. 1.

Preussen ist niemahlen willkührlich beherrschet worden.

Preussen gehöret mit unter diejenige Provintzen, die nicht auf eine willkührliche Art, sondern nach gewissen Grund-Gesetzen regieret werden. So bald der Teutsche Orden hieselbst den Grund zur Herrschafft geleget, hat Er seine Macht in Ansehung der neuen Unterthanen, durch gewisse Verordnungen eingeschräncket. Diese Verordnungen nandte man des Landes-Freyheiten, welche von Zeit zu Zeit sich vermehret und dazu gedienet, daß der Oberen ihre Begierden gemäßiget worden, die Einwohner aber nicht schlechterdings allen Befehlen gehorsamen dörffen. Mein Vorhaben ist nicht die Preußische Regiments-Verfassung zur Zeit der Creutz-Herrn zu verhandeln, sonsten würde ich dasjenige, was ich etwan mit dreyen Worten berühret, weitläufftiger vorstellig gemacht haben, sondern das Angeführte ist nur zu dem Ende beygebracht worden, um das Folgende desto besser zu verknüpffen.

§. 2.

Das Land hat mit gutem Fuge sich des Ordens Herrschafft entziehen, und einem anderen die Regierung übertragen können.

Denn da fest gesetzet wird, daß der Teutsche Orden, nach einer gewissen Richtschnur seine Gewalt gleichsam abzumessen, verbunden gewesen, ist der Schluß gantz natürlich, daß die Preußischen Einwohner, den ehmahligen Gehorsam aufkündigen können, nachdem die Oberen von ihrer Verbündlichkeit abzutreten den Anfang gemachet, und sich äusserst angelegen seyn lassen, durch unzuläßige Wege, eine unumschränckte Gewalt einzuführen. Unterthanen aber die berechtiget sind, von ihren Regenten abzutreten, und die solches würcklich ins Werck richten, setzen sich dadurch in den Stand der Freyheit: folglich stehet es bey ihnen, einer, zwoen oder mehreren Personen, auswärtigen oder einheimischen, die Herrschafft zu übertragen, und von den neuen Regenten solch Bedingungen zu verlangen, als man der Wolfarth und dem Aufnehmen des Landes dienlich zu seyn erachtet.

§. 3.

Die Preussen standen nach dem Abfall in einer völligen Freyheit.

Die Preussen befanden sich nach dem Abfall in dem Stande der Freyheit. Die ehmahligen Oberen hatten die Herrschafft eingebüsset. Das Römische Reich konte auf die Provintz keinen Anspruch machen, weil dessen vermeintes Recht, nicht ehr als nach gedachter grossen Veränderung zum Vorschein gekommen; wie solches anderweit erinnert worden. Ein gleiches ist von der Cron Polen zu mercken. Zwar wird insgemein vorgegeben, als wenn die Preußischen Lande, vor Ankunfft der Creutz-Herrn, den Polen unterworffen gewesen, daß diese, der erfolgten Veränderung ungeacht, dennoch ihr Recht beständig behalten, und die zu den Zeiten Casimiri geschehene gutwillige Ubergabe, nicht anders als eine Wiederkehr zur alten Herrschafft anzusehen sey. Meine Leser werden davon, unter andern, ein Exempel auf dem Crönungs-Tage Sigismundi Augusti 1530. antreffen; und bey der Crönung König Heinrichs wolte man darthun, „daß die Lande Preussen, die Bezircke von Culm, Michelau und Pommerellen, von den Polen angebauet, und denen Städten, Bergen, und Flüssen, gewisse Namen beygeleget worden, ehe noch der Teutsche Ritter-Orden in der Welt gewesen;

„wesen; daß gedachte Lande, der Stamm-Vater und erste Regent „von Polen Lechus, nebst dessen Nachkommen lange Jahre besessen, „und daß die Fürsten und Könige von Polen in dem Besitz, biß daß die „Creutz-Herrn vom Masurischen Hertzog Conrad wieder die Ungläubi„gen zu Hülffe geruffen worden, beständig geblieben„. Allein die Geschichte der damahligen Zeiten entdecken den Ungrund der angeführten Sätze: und wenn es gleich mit selbigen seine Richtigkeit hätte, so hat doch der A. 1436, zwischen dem Teutschen Orden, und der Cron Polen geschlossene ewige Friede, alle vermeynte Ansprüche zernichtet.

§. 4.

Folglich haben sie können entweder einen gantz besonderen Staat anrichten, oder nach ihrem Gutdüncken einem auswärtigen Fürsten das Regiment übertragen.

Bey solcher Bewandniß, stand es nach dem Abfall in der Preussen Macht, entweder einen gantz besonderen Staat anzurichten, oder sich einem auswärtigen Ober-Haubt zu unterwerffen. Das Erstere kam auch im Vorschlage, weil man aber glaubete, das Land wäre nicht vermögend, durch seine eigene Kräffte, der Creutz-Herrn Waffen zu wiederstehen, sondern würde endlich unterliegen müssen, ward für zuträglicher gefunden, einem mächtigen Fürsten, die Herrschafft zu übertragen. Man brachte die Könige von Dännemarck, Polen und Böhmen aufs Tapet. Alle drey fanden ihre Anhänger: jedoch behielte der König von Polen den Vorzug, zu welchem Entschluß die nahe Nachbarschafft, und die Betrachtung der ehmahligen offenbahren Feindseligkeiten, zwischen gedachter Cron und dem Teutschen Ritter-Orden, welche auch noch nicht gäntzlich erloschen, das Vornehmste beygetragen. Wol zu mercken, daß die Preussen, sich den Weg zum Könige von Böhmen offen gehalten, im Fall Casimirus IV. entweder gar nicht, oder doch nicht unter der beliebten Bedingung die Regierung übernehmen wollen.

§. 5.

Der König von Polen übernimmt die Ober-Herrschafft.

Zu dem Ende wurden Gesandten nach Krakau geschicket, welche dasjenige was das Land beschlossen, beym Könige zur Vollenziehung bringen solten. Es verlieffen einige Tage, ehe man sich am Hoffe zu etwas gewisses entschliessen könte, so gar daß auch den Botschafftern hierüber die Gedult vergieng, die sich verlauten liessen, sie würden im Fall einer längeren Zögerung, gezwungen seyn, ihre Reise nach Böhmen fortzusetzen. Diese offenhertzige Erklährung beschleunigte das Werck. Der König vereinigte sich mit den Vollmächtigern wegen der ihm vorgetragenen Bedingungen, und trat die Regierung über die Preußische Lande an. Auch diese Umstände geben zu erkennen, daß die Polen damahlen an keinen Anspruch auf die Provintz müssen gedacht haben, obgleich in dem Vergleich der Ubergabe (*), das Gegentheil eingeschaltet worden, wozu ohne Zweiffel der Gesandten gehaltene Rede (**) Anlaß gegeben, unwissende, daß dasjenige, wodurch sie gesuchet, den König zur Ubernehmung der Herrschafft anzufrischen, dermahleins, zum Nachtheil der Landes Gerechtsame, solte gemißbrauchet, und daraus Schlüsse gezogen werden, welche den ersten Absichten gäntzlich wiederstreben.

§. 6. Die

(*) Also nenne ich das bekannte Privilegium Incorporationis.
(**) Schütze L. V. f. 198. 199.

§. 6.

Die Übergabe an den König von Polen, iſt alſo, wie kurtz zuvor angemercket worden, unter gewiſſen Bedienguligen geſchehen. Sie ſtehen ſämtlich ausgedruckt in dem ſo genandten Privilegio Incorporationis, welches eigentlich zu reden, kein Privilegium iſt, ſondern ein Vergleich, welchen die Preuſſen, bevor ſie den König Caſimir für ihren Herrn erkannt, aufgerichtet haben; daher ich es in dem vorhergegangenen §. einen Vergleich der Übergabe genennet. Man ſiehet aus ſelbigem auf was Art ins künfftige die Preuſſen von den Königen haben wollen regieret ſeyn. Dieſe Art machet die Preußiſche Regierungs Form aus, von welcher ich nunmehro umſtändlicher zu handeln gedencke.

Dieſes iſt unter gewiſſen Bedienungen geſchehen.

§. 7.

Es iſt ſolches deſto nöthiger, nachdem es ſcheinet, als wenn man die alten Vorrechte, gäntzlich in Vergeſſenheit geſtellet. Die meiſten Auswärtige ſehen die Provintz als ein in drey Woywodſchafften getheiletes Land an, welches von der Cron Polen bloß dem Nahmen nach unterſchieden iſt. Sie irren hierinnen auf gutem Glauben, weil es ihnen an Gelegenheit fehlet, ſich zu belehren, und die äuſſerliche Geſtalt, nebſt verſchiedenen Begebenheiten, ſie in dem Wahn ſtärcken. Die Polniſchen Stände, haben gleichfals nicht alle hievon einen deutlichen Begriff, und wenn ſich gleich einige deſſen rühmen können, ſo erforderen es doch der anderen ihre geheime Abſichten, Unſeren Allergnädigſten Königen zu überreden, „ es hätten die Preuſſen für ſich „nichts beſonderes, ſondern alles mit den Polen gemein; die Provintz „wäre dergeſtalt der Cronen einverleibet, daß ſie ihren Verordnungen „ohne Ausnahm gehorſamen müſte „. Die meiſten unſerer eigenen Landes-Kinder haben zwar von des Vaterlandes Vorzügen gehöret, aber was es mit denſelben eigentlich für eine Bewandniß habe, davon ſind viele entweder fälſchlich, oder gar nicht unterrichtet. Daher geſchiehet es, daß man den Gründen der Wiederſacher nicht allezeit mit gnugſamen Nachdruck zu begegnen weiß, zu den Eingrieffen ſchweiget, weil ſie äuſſerlich weder nachtheilig noch ſchädlich zu ſeyn, ſcheinen, und allererſt zu reden anfängt, wenn die Einwohner derſelben Folgen empfinden. Sehr wenige ſind übrig, welche nebſt den Preußiſchen Gedächtniß und der Liebe zur Freyheit, die Wiſſenſchafft ſelbige geſchickt zu verthädigen, verknüpfft haben. Dieſe Urſachen haben mich zu gegenwärtiger Abhandlung angefriſchet, wozu noch kömmt, daß in den abgefaſten Geſchichten verſchiedenes ſich antreffen läſt, welches meinen Leſern dunckel fallen dörffte, woferne ſie nicht von der Preußiſchen Regierungs-Verfaſſung zulängliche Begriffe haben.

Hierinnen beſtehet die Preußiſche Freyheit, davon zu handeln nöthig iſt.

§. 8.

Ich ſetze zum voraus daß das Königlich-Polniſche Preuſſen, mit den Polen nichts mehr als den König gemein habe, und mit der Cronen durch ein gewiſſes Bündniß auf ewig verknüpffet ſey, übrigens aber einen beſonderen Staat ausmache. Dieſes iſt der Vorfahren beſtändige Meynung geweſen, und auf dieſen Grund haben ſie ſich geſtützet,

Grund-Satz daß Preuſſen einen beſonderen Staat ausmache,

und mit Polen nur ein gewiß Bündniß und den König gemein habe, welches (1) aus den Zeugnissen der Preussen.

stützet, wenn sie die Gerechtsamen zu vertreten genöthiget worden. Es stehet hievon beym Schützen (*) ein deutliches Zeugniß. Wir sind, redet daselbst der Marienburgische Woywode, „in die Crone einverleibet, das gloßiren wir also, daß wir sind unter einem Herrn, sondern „die Crone hat ihre sonderliche Privilegien, und diß Land auch seine „sonderliche Privilegien für sich, deren ein jeglicher für sich gebrauchen „mag, und sich doch nicht von einander trennen„. Noch weitläufftiger ist der Preussen Sinn, in einer dem König Heinrich, auf dessen Crönungs-Tage übergebenen Lateinischen Schrifft, ausgedrucket: „Unsere Vorfahren„, sagen die damahligen zu Krakau sich auffhaltende Abgesandten aus der Provintz, „sind unter gewissen Bedingungen, zu dem löblichen Königreich Polen getreten, daß sie zwar der „Crone einverleibet, und mit selbiger vereiniget wären, doch aber einen besonderen, und von jener unterschiedenen Staat ausmachen, zugleich nach ihren Vorrechten, und hergebrachten Gewohnheiten, mit „welchen sie zum Königreich Polen gekommen, ohne jemandes Hinderung, ungekränckt leben möchten. Denn von Polen hatte sie biß„her die Sprache geschieden, die Sitten, Rechte, Gewohnheiten, und „viele andere Dienge, so sie mit gedachter Nation nicht gemein gehabt, „getrennet. Daher sind auch in der Provintz Preussen besondere Räthe, und Bedienten, die warhaffte Landes Einzöglinge gewesen, angeordnet worden, welche als Kenner der Sprache, der Sitten, und „der im Lande üblichen Gewohnheiten, den Preußischen Einwohnern „die Gerechtigkeit handhaben, und um selbige desto begvämer im Gehorsam zu erhalten, dieses überhaubt setzen und verordnen solten, welches dem Lande, es sey zu welcher Zeit, und bey welcher Gelegenheit „es wolle, so wol in Gerichtlichen, als außer Gericht vorkommenden „Sachen, dienlich und nothwendig zu seyn scheinen dörffte. In welchem besonderen und vom Reich unterschiedenen Staat haben wir „wie auch unsere Vorfahren über Menschen Gedencken, biß auf jetzige Zeit friedlich und ohne allen Anspruch gelebet. ... Deswegen „haben die Lande Preussen jederzeit, ihre eigene Freyheiten, Rechte, „Wappen, besondere Gewohnheiten, Satzungen, Gräntzen, ein besonderes Siegel und Eydes-Formul und viele andere Stücke gehabt, „welche wir Kürtze wegen vorbey lassen müssen. Diese erwehnete besondere, und durch gewisse Kennzeichen mit Polen nicht gleichförmige Regierungs-Art, haben unsere Vorfahren uns gleichsam in die „Hände geliewert, welche wir auch biß auf unsere jetzige Zeit, über „mehr als hundert Jahre, friedlich und geruhig behalten„ &c. Man hat nach der Zeit und auch vorher allemahl auf gleiche Art geredet, so offt man nöthig befunden, den Grund der Preußischen Freyheit zu behaubten. Ich trage aber Bedencken, um Weitläufftigkeit zu vermeyden, solche Aussprüche anzuführen, zumahlen da die Gegner selbige destoweniger dörfften gelten lassen, weil die Zeugnisse in einer eigenen Sache abgeleget worden.

§. 9.

(2) Durch Gründe erwiesen wird.

Ich suche vielmehr den zu Anfangs des vorigen §. angeführten Satz durch Gründe erweißlich zu machen. Jederman wird nur

(*) L. IX. f. 386.

mir vermuthlich zugeben, daß zwey und mehr verschiedene Völcker, von einem Herrn auf verschiedene Art können beherrschet werden. Die Burgundischen Lande verlohren nichts von ihrer ehmahligen Verfassung, wie sie an das Hauß Oesterreich kamen. Die Catalonier haben lange genug ihre besondere Vorrechte behalten, ob sie gleich den Königen der übrigen Spanischen Provintzen gehorsameten. Die Spanier blieben in allen Stücken Spanier, obgleich der Oesterreichische Philipp, und nach ihm dessen Printz Carl die Regierung antraten. Die Ungarn und Böhmen, haben auch unter einer auswärtigen Herrschafft, eine Zeitlang nach ihren Grund-Gesetzen leben können. Ja wie die Polen einen Litthauischen Fürsten zum Könige annahmen, wurde dadurch der bißherige Unterscheid zwischen beyden Nationen nicht gehoben. Ein gleiches ist von den Preussen zu beobachten. Ihre Sprache, Sitten, Kleidung, Lebens-Art ꝛc. zeigen genugsam an, daß sie mit den Polen nichts gemeines müssen gehabt haben, und ob es gleich jetzo auff dem Lande ziemlich Polnisch aussiehet, so können doch die Städte, auch einige Dorffschafften, von dem ehmahligen allgemeinen Zustand der Einwohner ein deutliches Zeugniß ablegen. Die Preussen hatten auch so wenig Belieben nach dem Abfall Polen zu werden, daß sie auch nicht einmahl die Sprache dulden wolten: wie sie denn noch zu Sigismundi I. Zeiten eines Dollmetschers nöthig gehabt, wenn die Königlichen Gesandten ihre Werbung in Polnischer Sprache ablegeten, zu geschweigen daß die Abschrifften noch lange Zeit hernach in Lateinischer Sprache muſten übergeben werden. Die Könige selbst fanden nöthig wegen der Preußischen Angelegenheiten Teutsche Bedienten in Bestallung zu nehmen. Was die Regierungs-Art an sich betrifft, ist selbige von der Polnischen gäntzlich unterschieden, wie solches aus dem Vergleich der Ubergabe in die Augen fällt und von mir noch weitläufftiger soll vorstellig gemacht werden. Der Schluß ist also meiner Einsicht nach richtig; Ein Volck was niemahlen Sinnes gewesen, sich mit einem anderen zu vermengen, und welches auch auf eine gantz besondere Art regieret wird, machet unstreitig einen eigenen und vor sich bestehenden Staat aus. Das Erstere kan den Preussen mit Fuge niemand streitig machen, wie solches aus dem Folgenden erhellen wird, muß also nothwendig das Letztere unserer Provintz gleichfals zugestanden werden.

§. 10.

Es scheinen aber einige Wörter in dem Ubergabs-Vergleich mir entgegen zu stehen, da König Casimir ausdrücklich saget, „Er vereinige die Lande Preussen aufs neue mit dem Königreich Polen, und einverleibe sie selbigem (*) „. Man hat sich zu verschiedenen mahlen dieses Ausspruchs als eines Grund-Satzes bedienet, und daraus eine gäntzliche Verknüpffung der Preussen und Polen, mit Zernichtung aller besondern Vorrechte, deren sich die Ersteren beständig gerühmet, zu erzwingen getrachtet. Ein Exempel hievon werden die Leser unter dem Jahr 1530, und in den folgenden Zeiten mehrere derselben antreffen. Nun pfleget der Beweiß, welcher sich bloß auf Wörter stützet, sehr

Zweene Einwürffe darwieder (1) aus dem Privilegio Incorporationis.

(*) Terrasqve & dominia prædicta, Regno Poloniæ reintegramus, reunimus, inviſceramus & incorporamus.

ſehr ſchwach zu ſeyn, wenn man nicht vorher um derſelben wahren Verſtand bemühet geweſen: indem ein Wort offt verſchiedene Sachen anzeiget, und mancherley Deutungen unterworffen iſt. Der König redet von einer Wieder-Vereinigung, und einer Einverleibung. So fräget es ſich was für eine Vereinigung und Einverleibung hierunter verſtanden werde; weil nicht alle Vereinigungen einerley ſind. Der angezogene König Caſimir, mit welchem man ſich nach dem Abfall vergliechen, kan hierinnen der beſte Schieds-Richter ſeyn. Dieſer drucket ſich bald, nachdem er von der Einverleibung geredet, alſo aus: Wir verſprechen für Uns, Unſere Erben und Nachfolger, daß wir die obgedachte Preußiſche Geiſt- und Weltliche Stände, die Kirchen, Ritter, Edele und Bürger, auch ſämbtliche Einwohner Unſerer Lande Preuſſen, bey ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien, ſo ſie von Geiſt- und Weltlichen Fürſten, den Königen und Herren gedachter Lande überkommen, erhalten, pflegen und ſchützen, auch ſelbige niemahlen verletzen oder entkräfften, vielweniger zugeben wollen, daß ſolche auf einige Art und Weiſe, verletzet oder entkräfftet würden. Der König machet hierauff diejenigen Vorrechte, welche den Preuſſen zu ewigen Zeiten eigen bleiben ſollen, namhafft. Hieraus folget daß unſere Provintz mit Vorbehalt aller ihrer Gerechtſamen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, mit der Cron Polen vereiniget, und ſelbiger einverleibet worden. Dahin zielet der im achten §. angeführte Marienburgiſche Woywode. Eben daſſelbe bezeugen folgende, aus einer dem Könige Heinrich übergebenen Schrifft, genommene Worte. „Unſere Privilegien, ſagen die Preuſ„ſen, mit welchen wir über mehr als hundert Jahr, dem Königreich „Polen einverleibet ſind, dienen zum Zeugniß und werden es ewig „darthun, daß wir nicht durch Waffen zur Vereinigung mit dem löb„lichen Polniſchen Reich gezwungen worden, ſondern daß uns dazu, „eine beſondere Liebe und Zuneigung bewogen, damit wir zu ewigen „Zeiten, doch ohne der geringſten Verletzung, unſerer Rechte, Privi„legien, Freyheiten, und wol hergebrachten Gewohnheiten, aufs ver„trauteſte leben möchten, und daß unſere Abſicht geweſen, unſere ei„gene Geſetze zu beobachten, nicht aber die man anderwerts herbrächte, anzunehmen ... Und daß iſt es, was die Stände, unter der Regierung Sigismundi Auguſti, durch den Unterſcheid zwiſchen der Vereinigung der Unterwürffigkeit, und der Vereinigung der Rechte (*), angedeutet. Das Erſtere hat man niemahlen geſtritten, weil Preuſſen mit den Polen einen Ober-Herrn erkennet, wol aber das Letztere, weil die Provintz in den übrigen Stücken, von der Cron jederzeit unterſchieden geweſen. Daher kommt es, daß die Könige den Preuſſen einen beſonderen Eyd haben ſchweren müſſen, und da ſolches unterlaſſen worden, haben

(*) Unio ſubjectionis & unio Jurium.

haben die Stände Klage geführet, auch Schwierigkeit gemacht den Königen zu huldigen. Wie man Sigismundum Augustum zum Könige gewehlet, gelobete Dessen Herr Vater, daß wenn der Printz bey mündigen Jahren zur völligen Regierung käme, er verbunden seyn solte den Preussen zu schweren, daß er alle derselben Vorrechte unverbrüchlich zu halten gedächte, und so lange solches nicht geschehen wäre, man Ihm keinen Gehorsam zu leisten schuldig seyn dörffte.

§. 11.

(2) Aus der heutigen Beobachtung.

Noch könte man einwenden, daß es die tägliche Erfahrung lehrete, wie die Gemeinschafft zwischen Polen und Preussen gar zu groß wäre, als daß man gedachte Provintz für ein von der Polnischen Regierung abgesondertes Land halten solte. „ Das fürnehmste Theil „des Preußischen Raths hätte Sitz und Stimme im Polnischen Senat: „die Ritterschafft besuchte durch Land-Boten die Reichs-Tage: der „sämbtliche Adel erkennete die Jurisdiction des Peterkauischen Tribu„nals: man müste zum Unterhalt der Cron Armee das Seinige her„geben: auch andere Bürden des Königreichs tragen helffen, meh„rere Dinge zu geschweigen, so nicht anders als eine genaue Vereini„gung zum Grunde setzen könten „. Dieses alles ist der Wahrheit gemäß, und dennoch, gehet dadurch der Richtigkeit, meines zum Grunde gelegten Satzes nichts ab. Preussens jetziger unglücklicher Zustand ist gantz anders, als es dessen Privilegien leyden oder erfordern. Mein Vorhaben aber ist nicht, davon zu reden, was anjetzo gebräuchlich sondern was gebräuchlich seyn solte. Wer von der Römischen Freyheit zu handeln gedencket, wird gewiß nicht bey dem geführten Regiment der Käyser stehen bleiben, sondern den Zustand des Volcks, welcher dem Julio Cæsari vorhergegangen, in Betrachtung ziehen, weil laut dem Zeugniß Taciti, schon unter des Augusti Regierung, sehr wenige übrig gewesen, die sich erinnern können, Rom in seiner alten Regiments-Verfassung gesehen zu haben: Und wer Preussens Gerechtsame genau kennen will, muß das 15de und die erste Helffte des folgen Jahr-Hunderts für die Hand nehmen. Hierinnen beruhet der Zweg gegenwärtiger Abhandlung, welchen ich meinen Lesern zum voraus eröffnet, da ich mich anheischig gemacht, von der Preußischen Regierungs-Art, nach den Grund-Gesetzen, zu handeln. Dieses dienet dazu, daß man erkenne, wessen sich ehmahls unsere Provintz rühmen können, und was für ein Unterscheid zwischen dem alten und jetzigen Zustande sich finde. Die Geschichte der folgenden Zeiten, welche ich künfftig zu beschreiben gedencke, werden klährlich darthun, wie die übrigen Vorrechte einen mercklichen Stoß bekommen, so bald nur eines von denenselben geschmällert worden.

§. 12.

Die Preussen sind berechtiget, den neuen König von Polen wehlen zu helffe.

Aus dem Anfange des achten §. erhellet, daß die Preussen mit den Polen unter einem Könige stehen: hieraus folget, daß sie nebst den Cron-Ständen zur Wahl eines neuen Ober-Herrn gehören. Dieses dörffte unnöthig zu seyn scheinen, nachdem Land und Städte sich Casimiro IV. und dessen Nachkommen, als natürlichen Erb-Herrn unterworffen, die Könige auch den Namen der Erblinge der sämbtlichen

und deſſen Crönung beyzuwohnen.

Preußiſchen Lande geführet. Allein man muß auf die in Polen unter dem Jaggelloniſchen Stamm übliche Gewohnheit ſehen, da die Printzen ihrer Anwartung auf die Crone ungeacht, dennoch vor Antritt der Regierung gewehlet werden muſten, zugeſchweigen, daß gedachte Königl. Linie erloſchen, und die Polen gezwungen worden ſich nach Printzen aus einem anderen Geblüth umzuſehen. König Caſimir hat in dem Vertrag der Ubergabe allem Zweiffel vorgebauet, und weil man nach der Wahl zur Crönung ſchreitet, beyde Stücke mit einander verknüpffet (*). Dieſem zu Folge wurden auf dem Wahl-Tag Königes Johann Albrechts, der Ermelländiſche Biſthoff, die drey Woywoden, die beyden Aebte von Oliva und Pelplin, nebſt den Abgeordneten der drey groſſen Städte geſchicket. Wer von den Preußiſchen Ständen der Wahl des Königes Alexandri beygewohnet, habe ich nicht verzeichnet finden können. Wiewoll die desfals an die Stadt Dantzig ergangene Einladung verhanden und daher zu vermuhten iſt, daß dergleichen auch an die übrige, dazu berechtigte Stände ausgefertiget worden. Bey inſtehender Wahl nach Alexandri Tode, ward auf dem A. 1506. zu Graudentz gehaltenem Land-Tage beſchloſſen, im Nahmen der Provintz Preuſſen, Sigismundo die Stimme zu geben, und zu dem Ende von derſelben 2. Woywoden und ein Caſtellan abgeſchicket, denen die Stadt Dantzig die Ihrigen gleichfals beygefüget hat. Sigismundus Auguſtus, ward A. 1529. gar zu geſchwinde und zu unvermuthet zum Könige gekohren, als daß man vorhero Zeit gehabt hätte, die Preuſſen dazu einzuladen. Was man, dem ungeacht, hierüber für Klage geführet, wie der Printz insbeſondere von den Preuſſen zum Könige erwehlet worden, was für Verſicherung Sigismundus I, wegen des vorgegangenen, gegeben, wie die Stände der Crönung beygewohnet, ſolches iſt ausführlich unter dem Jahr 1530. nachzuleſen. Nach dem Tode Sigismundi Auguſti, ward aus dem Marienburgiſchen Land-Tage, an den Primas Regni und übrige Senatoren geſchrieben, daß die Preuſſen billig durch Geſandten zur Wahl eines neuen Königes ſolten geladen werden, wie ſolches nach dem Ableben Caſimiri IV. und bey anderen dergleichen Gelegenheiten geſchehen wäre. Daher ſich auf der Thorniſchen Zuſammenkunfft die Woywoden von Brzeſt, und Leßlau als Polniſche Botſchaffter, einfanden, welche den Anweſenden Zeit und Ort der inſtehenden Wahl eröffneten, und ſie dazu einluden. Bey ſelbiger hatten die drey gröſſeren Städte ihren angewieſenen Sitz hinter denen dreyen Woywoden der Provintz. Weil die Krönung Heinrichs erſt das Jahr nach deſſen Wahl folgete, verſäumeten die Preuſſen nicht aufs neue ſich daſelbſt einzufinden, und iſt zu mercken, daß da vor dieſem, ſolchen Begebenheiten, nur bloß die Landes-Räthe beygewohnet, anjetzo auch Abgeordnete von der Ritterſchafft und den kleinen Städten zugegen geweſen, welches nachgehends gleichfals beobachtet worden. Wie Henrich den Thron verlaſſen hatte, entſtand unter den Preußiſchen Ständen die Frage: ob ſie die

(*) Terras & dominia prædicta - - ad uſum, participationem, omnium honorum, jurium & libertatum & prærogativarum, qvibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ hactenus potiti ſunt, & ſignanter ad futurorum Regum Poloniæ, qvotiescunqve ſuper electione & coronatione illorum fieri deliberationem contingat, electionem & coronationem admittimus, annectimus & includimus.

die so genandten Comitia Convocationis, welche dem Wahl-Tage vorhergehen, nach erhaltenem Einladungs-Schreiben, besuchen solten? die Räthe konten sich hierüber mit den Land-Boten eine Zeitlang nicht einigen, weil die Letzteren ein grosses Belieben fanden den Reichs-Zusammenkünfften beständig beyzuwohnen; es wurden aber diese endlich dahin gelencket, daß sie jenen beyfielen, und man den Polnischen Senatoren durch Schreiben vorstellen konte, daß die Preussen nicht gehalten wären gedachter Versammlung beyzuwohnen, allwo bloß von den Polnischen Angelegenheiten dörffte gehandelt werden: hergegen wolte man von dem Wahl-Tage nicht ausbleiben, wenn von der Zeit und dem Ort gebührende Nachricht würde eingelauffen seyn: welches wie es aus des Primatis Universale bekant worden, die Preussen Gesandten nach Warschau schicketen. Bey der Krönung Stephani ist niemand zugegen gewesen, weil die gantze Provintz des Käysers Maximiliani Parthey angenommen hätte.

§. 13.

Von der ehmahligen Art die Wahl- und Crönungs-Tage zu besuchen.

Die folgenden Wahl- und Crönungs-Tage (*) sind von den Preussen jederzeit besuchet worden, dabey ich mich aber nicht auffhalten sondern nur noch eines und das andere erwehnen will, davon der heutige Gebrauch gäntzlich abgehet. Man ist aber ehmahls nicht mit gesambter Hand auf die Wahl- und Crönungs-Tage gezogen, sondern man hat selbige durch Gesandte besuchet. Bey der Wahl Henrichs ist es zum erstenmahl geschehen, daß sämbtliche Räthe sich dahin begeben. Wie König Stephanus solte gewehlet werden, hat man in soweit den alten Gebrauch wieder beobachtet, daß man Gesandte nach Warschau geschicket. Diese Abgeordneten wurden aus dem Rath gewehlet, und weil die drey grossen Städte mit dazu gehören, wohneten derselben Geschickten insgemein der Gesandschafft bey. Ich finde daß sich einige Polnische Senatoren darwieder geregen, wie der Städte Vollmächtigere, bey der Wahl Stephani in der Reichs-Versammlung sich einfanden, und hinter dem Culmischen Woywoden ihren Sitz nahmen: „Man „stellete zwar vor, daß die Städte jederzeit Königliche Räthe gewesen, „und von dergleichen Zusammenkünfften nicht könten ausgeschlossen „werden„, allein, die darwieder eyfferten, wolten nicht eher sich zu frieden geben, biß die Städte nach vorhergegangener Protestation ihren Abtritt nahmen, wozu sie desto-leichter zu bewegen waren, da man ihnen die Versicherung gegeben, es solte in ihrer Abwesenheit, nichts so zur Wahl gehörete, sondern andere Angelegenheiten, besorget werden. Bey der Wahl Vladislai wolte ein gewisser Lucas Orzelski aus der Posenschen Woywodschafft behaubten, die Städte müsten davon ausgeschlossen werden, wie aber die Geschickten von Thorn und Dantzig das Gegentheil erweißlich machten, und jener einwandte, es hätten vorher die Städte ihr Recht, im Angesicht der Respublic, aufweisen sollen: erinnerten der Primas Regni und der Culmische Bischoff, daß die Städte allezeit ihr habendes Vorrecht auflegen könten, und wärs deswegen

(*) Nur den Crönungs-Tag Sigismundi III. haben die Preussen nicht besuchet, woran die damahlige Unruhe in Polen, wegen des Oesterreichischen Printzen Maximiliani, Schuld gewesen.

wegen ihnen kein Zweiffel zu machen: welchen die Maſuren beygefallen, ſagende, wie ſie gar zu wol wüſten, daß die groſſen Städte in Preuſſen mit zur Wahl gehöreten, und das Recht zu ſtimmen jederzeit gehabt hätten: welches andere Woywodſchafften gleichfals bejahet, und laut geſchrien: „ Man ſolte die Preußiſchen Städte in Ruhe „ laſſen, denn ſie ſich um die Crone wol verdient gemachet hätten „. Worauf ſich der Wiederſprecher Orzelski zu frieden geſtellet. Dieſe Begebenheit mag vielleicht Piaſecio zu dem Fehler Gelegenheit gegeben haben, da er in ſeiner Chronick unter dem Jahr 1632. geſchrieben, als wenn zu dieſer Zeit der Stadt Dantzig die Freyheit den Wahl-Tagen beyzuwohnen, ertheilet worden, indem das Gegentheil aus dem vorhergegangenen erhellet.

§. 14.

Von der Gewohnheit auf den Wahl-Tagen zu ſtimmen.

Ob nun zwar ehmahls bloß die Räthe (*) durch Geſandte, der Wahl eines neuen Königes beygewohnet, ſo iſt es doch nachgehends geſchehen, daß der geringere Adel und die kleinen Städte, die Ihrigen den Räthen hinzugefüget, davon das erſte Exempel bey der Crönung des Königes Henrichs, vorkomt. Wegen der Art zu ſtimmen haben die Preuſſen gleichfals etwas beſonderes gehabt. Denn man pflegete ſich vorhero in der Provintz, wegen eines Nachfolgers in der Cron zu einigen, und auf dem Wahl-Platz, eröffnete der Vornehmſte von den Anweſenden, des gantzen Landes Meynung. Wir finden davon noch bey der Wahl Vladislai ein Exempel. Denn wie die Ordnung zu ſtimmen an die Culmiſche Woywodſchafft kam, ſagete der Culmiſche Biſchoff mit heller Stimme: „ Daß er als jetziger Zeit Præſes der Lande Preuſſen, „ im Namen ſämbtlicher Preußiſchen Räthe, nehmlich zweener Biſchöffe, dreyer Woywoden, dreyer Caſtelläne, dreyer Unter-Kämmerer, ob ſie gleich nicht alle zugegen wären, und der zweyen gröſſeren Städte (**) in Preuſſen, Thorn und Dantzig, ſo das Recht zu „ ſtimmen hätten, und zur Wahl laut ihren Rechten und der beſtändigen Gewohnheit gehöreten, anmelden thäte, daß ſie mit einmüthiger Zuſtimmung, mit Vorbehalt aller Vorrechte, Privilegien und „ Gewohnheiten der Lande Preuſſen, Seine Königl. Majeſt. zum Ober„ Herrn erwehleten „.

§. 15.

Die Könige pflegten den Preuſſen nach der Crönung die Privilegien zu beſtätigen und ſich zu derſelben Feſthaltung durch einen beſonderen Eyd zu verbinden.

So bald die Könige gekrönet worden, pflegeten ſie die Landes-Freyheiten zu beſtätigen, und darüber zu halten, durch einen Eyd ſich anheiſchig zu machen. Die Stände verabſäumeten alsdenn nicht diejenigen Gebrechen, ſo etwan unter der vorigen Regierung eingeſchlichen, namhafft zu machen und umb derſelben Wandelung anzuhalten.

Wie

(*) Man könte darwieder das von mir oben angeführte Exempel beybringen, da nach dem Tode Caſimiri IV. die Aebte von Oliwa und Pelplin, die doch keine Räthe geweſen, auf den Wahl-Tag geſchickt worden. Allein es ſcheinet, daß die beyden Aebte nicht als Landes Geſandten, ſondern als Aßiſtenten des Ermeländiſchen Biſchoffs anzuſehen ſeynd.

(**) Der Stadt Elbingen wird deswegen nicht gedacht, weil ſie damahlen in der Schweden Händen geweſen.

Wie denn die Preußischen Gesandten dem Könige Johann Albrecht bey der Crönung eröffnet, „ daß Land und Städte einmüthig beschlossen hätten, Seiner Majest. den Huldigungs-Eyd nicht zu leisten, es „wären denn ihre Beschwehrden, darüber sie öffters geklaget, abgeschaffet, und sie in den vollkommenen Besitz der verschriebenen Frey- „und Gerechtigkeiten gesetzet worden „. Daher auch die Stände, so offte auff die bestätigte und beschwohrne Privilegien sich beruffen. Vom Könige Sigismundo I. habe ich oben gemeldet, daß er vermöge einer gewissen Schrifft die Preussen berechtiget, seinem Printzen Sigismundo Augusto nicht ehr den schuldigen Gehorsam zu leisten, biß Er bey mündigen Jahren, des Landes Vorrechte mit einem Eyde würde bestätiget haben. Die Stände verlangten auf dem zweyten Reichs-Tage zu Peterkau 1548. die Vollenziehung dieses Versprechens, darwieder man von Seiten des Königes einwandte, daß Seine Majest. A. 1537. offentlich zu Krakau der Cron Polen geschworen, welcher Eyd auf alle zum Königreich gehörige Provintzen, folglich auch auf die Preußischen Lande, müste gezogen werden, daher hätte Sigismundus Augustus dasjenige allbereit erfüllet, was dessen Herr Vater in seinem Namen ehmahls versprochen. Man gab sich endlich zu frieden wie der König eine schrifftliche Erklährung ausfertigen ließ, in welcher Seine Majest. bezeugeten, daß da Sie vor einigen Jahren der Cron geschworen, Dero Sinn damahlen gewesen wäre, Sich zugleich der Preußischen Provintz zu verbinden. Bey der Crönung König Henrichs entstand wegen der Eydes-Leistung zwischen den Polnischen und Preußischen Räthen ein hefftiger Wort-Streit. Jene setzten zum Grunde eine gäntzliche Vereinigung zwischen der Cron und der Provintz, und folgerten „ daß man keinen besonderen Eyd vom Könige fordern könte, anders dörffte eine jede Woywodschafft dergleichen Seiner Majest. „zumuthen „. Die Letzteren behaubteten, „ daß Preussen eine gantz „besondere Provintz ausmachte „, und unterstützten ihr Ansuchen mit der bißher üblichen Gewohnheit. Ob nun zwar diese Vorstellungen vergeblich, so schrieb man doch aus dem darauf folgenden Marienburgischen Land-Täge an den König, daß Jhm Land und Städte nicht huldigen könten, bevor Seine Majest. den gebräuchlichen Eyd abgeleget hätten. König Henrich verließ hierüber den Thron, und unter dessen Nachfolger Stephano gieng der Zwist von neuen an. Auf dem Land-Täge zur Mewe 1576. ließ sich der Culmische Woywode vernehmen, „daß er bereit wäre sich dem neuen Könige zu unterwerffen, wenn Selbiger nur vorher die Gebrechen wandelen, die Privilegien bestätigen, „und dem Lande den gewöhnlichen Eyd leisten möchte, widrigenfalls „wolte er lieber im Thurm verfaulen als zu etwas anders rathen „, worinnen die übrigen Anwesenden dem Woywoden beygefallen. Wie der König hierauf nach Thorn kam, übergaben die Preußischen Stände eine schrifftliche Eydes-Formel; allein Seine Majest. suchten das Zumuthen nach den Polnischen Grund-Sätzen abzulehnen: „ Es könten nehmlich die Preussen mit dem Eyde welcher den Polen geleistet „worden, sich begnügen, weil sie mit der Cronen einen Cörper aus„machten „. Hierwieder geschahen Vorstellungen, und schiene der König dadurch auf andere Gedancken zu kommen, weil Er sich erbothen eine sogenandte Clauſulam Salvatoriam zur Sicherheit der Preussen, in

den Polnischen Eyd einzurücken, auch geklaget, daß die Polnischen Stände nicht zulassen wolten der Provintz ins besondere zu schweren. Es blieb endlich hiebey, daß der König versprach, die Privilegien zu bestätigen, die Gebrechen auf nächstem Reichs-Tage abzuthun, und nach dem Exempel Sigismundi Augusti, eine Versicherung von Sich zu geben, Er hätte die Preussen in dem Polnischen Eyd eingeschlossen.

§. 16.

Hierauff waren die Preussen gehalten dem neuen Könige zu huldigen.

Nach der Königlichen Eydes-Leistung, pflegten Land und Städte ihren neuen Ober-Herrn zu huldigen. Dieses geschahe in Preussen, entweder daß der König selbst dahin kame, oder zu dem Ende gewisse Vollmächtiger abschickte, davon die Exempel in Casp. Schützens Chronick nachzuschlagen sind. Bey der Crönung König Henrichs, suchte man den bißherigen Gebrauch zu zernichten, indem man von denen aus Preussen Anwesenden verlangete, sie solten zu Krakau den Eyd der Treue nach dem Polnischen Formular ablegen. Wieder beydes ward eine Zeitlang gestritten, biß endlich die Woywoden und Castelläne sich gezwungen sahen, daß von ihnen verlangete zu bewerckstelligen, da sie denn in Hersagung des Eydes der Preußischen Lande gedacht haben. Ihnen ist der neu ernandte Culmische Bischoff Peter Kostka gefolget. Die Abgeordneten der grossen Städte waren hierinnen behutsamer, sie entferneten sich, wie den anderen Räthen der Eyd vorgestabet wurde, und kamen also zu den Ihrigen, ohne selbigen abgeleget zu haben. In der darauf folgenden Preußischen Tagfart, bezeigeten die Land-Boten ihr Mißvergnügen, über der Woywoden und Castelläne Aufführung, und gaben ihnen zu verstehen, daß es weit besser gewesen wäre, wenn sie sich heimlich von Krakau weggemacht hätten. Ubrigens wurde einmüthig beliebet, daß der Eyd weil er aus Zwang geschehen, zu keinem Nachtheil ins künfftige dienen könte, und solten die grossen Städte selbigen vor den Königlichen Commissarien nicht ehr ablegen, biß daß Seine Majest. dasjenige erfüllet, was die neuen Könige sonst zu leisten gewohnet gewesen.

§. 17.

Regiments-Verfaßung. Der König kan ohne der Stände Zuziehung in Sachen des Landes nichts vornehmen.

Nunmehro ist es Zeit daß ich auf die Regiments-Verfassung komme. Casimirus IV. hat in dem Vergleich der Ubergabe angezeiget, wie weit sich Seine und Seiner Durchl. Nachfolger Macht in den Preußischen Landen erstrecke, wenn er die Versicherung gegeben, daß „Er alle merckliche Sachen, so die Provintz angehen, mit gemeinem „Rath, der geistlichen und weltlichen Räthe, derer vom Adel, und „der grossen Städte gedachter Lande Preussen, schlichten, handeln und „entscheiden wolle„. Man siehet hieraus klährlich, daß in Preussen, nicht eine willkührliche, sondern eine vermischte Regierung stat habe, da nemlich der König, mit den Land-Ständen gemeinschafftlich die Jura Majestatis verwaltet. Dieses muß etwas umständlicher vorstellig gemacht werden.

§. 18.

Diejenigen, welche in den älteren Preußischen Geschichten belesen sind, wissen, daß schon unter der Creutz-Herrn Regierung, ein gewisser Rath von Land und Städten, angerichtet gewesen, ohne dessen Einwilligung der Hohmeister in wichtigen Sachen nichts unternehmen können, und daß in einigen Angelegenheiten, das gantze Land habe einstimmen müssen (*). Weil nun die übrigen Vorrechte, dadurch in Sicherheit gesetzet wurden, hat man jederzeit grosse Sorge getragen, daß des Ordens Unternehmungen auf diese Art eingeschräncket blieben. Durch die Ubergabe an Polen, wolten die Preußischen Stände die alten Gerechtsame keinesweges geschmälert, vielmehr selbige vermehret wissen; und dieses ist die Ursach warumb der im vorigen §. angezogene Artickel dem aufgerichteten Vertrage eingerücket worden. Die Personen welche der König in wichtigen Sachen zu Rathe ziehen soll, werden genennet Geistliche und Weltliche, und diese wieder in Adeliche und Bürgerliche eingetheilet. Hieraus bestehet noch heut zu Tage der Landes-Rath, in welchem zweene Bischöffe, drey Woywoden, drey Castelläne, eben so viel Unter-Kämmerer, und die drey annoch übrig gebliebenen grosse Städte, Sitz und Stimme haben.

Wornach sich schon ehmahls die Hohmeister haben richten müssen.

§. 19.

Ehmahls hat es mit selbigem eine gantz andere Bewandniß gehabt. Die Geschichte melden, König Casimir habe nach seiner Ankunfft in Preussen, auf der ersten Tagfart zu Elbingen, das Land in vier Woywodschafften eingetheilet, denen Er, mit der Anwesenden Genehmhaltung, gewisse Personen vorgesetzet, und hierüber einen allgemeinen Stathalter verordnet. Hiezu verband den König ein besonderer Artickel, in dem Vergleich der Ubergabe: Item, reden Seine Majest., „ weil Wir, um den Angelegenheiten unserer Herrschafften „ desto besser vorzustehen, offt genöthiget werden, uns an verschiedene, und von den Preußischen Landen entlegene Oerter zu begeben, „ damit nun durch unsere Abwesenheit, gedachte Lande keine Gefahr „ lauffen, oder einigen Schaden leyden; wollen wir gewisse Personen „ Adelichen Standes, auf deren Treu und Geschicklichkeit Wir uns „ verlassen können, nach Unserem eigenen Gutdüncken, und mit Rath „ der Prälaten, der Räthe, und der grossen Städte, gedachte Lande „ zu schützen, und zu regieren, ernennen, zu welche man bey allen „ vorkommenden Gebrechen, und Angelegenheiten, sich wenden möge, und durch deren Vorsichtigkeit, Veranstaltungen, wie auch habender Macht, alles könne besorget und gebessert werden ... Diese angezeigte vier Woywoden nebst dem Stathalter wurden bloß als Königliche Bedienten, nicht aber, in Betrachtung ihrer Aembter, wie Landes-Räthe angesehen, weswegen der König auf der folgende Zusammenkunfft in Graudentz die Stände erinnern ließ, „ einen Rath von „ Land und Städten anzuordnen, damit Seine Majest. bey vorkommender Gelegenheit, sich mit dem ängeren Landes-Ausschuß unterreden „ könten, und nicht jederzeit nöthig hätten die gantze Provintz zusammen

Anordnung des Raths von Land und Städten, nachdem der König von Polen die Regierung übernommen.

zu

(*) Siehe den zweyten Band der Polnischen Bibliothec p. 250. 251.

„zu fordern„. Dieſem zu Folge ward eine beſondere Wahl angeſtellet, und der Königliche Stathalter, die vier Woywoden, zweene Haubt-Leute, oder nach heutiger Redens-Art Staroſten, noch zweene andere von Adel zu Räthe erkohren, welchen die Städte Culm, Thorn, Elbingen, Braunsberg, Königsberg, Kniphoff, und Dantzig ihre Abgeordneten beyfügen ſolten. Ob nun zwar in dieſem Raths-Collegio mehrere Glieder Adelichen als Bürgerlichen Standes ſich befanden, hat man doch beliebet, daß die Stimmen zwiſchen dem Lande und den Städten gleich getheilet ſeyn, und ſo wie jene ſieben, dieſe eben eine ſolche Anzahl haben ſolten.

§. 20.

Die Landes-Räthe müſſen gebohrne Preuſſen ſeyn.

Ich habe bey einer anderen Gelegenheit (*) meine Anmerckungen über dieſe Verordnung gemacht, und ausführlich, von den Veränderungen des Landes-Raths, biß er die heutige Geſtalt gewonnen, gehandelt, wohin ich die Leſer verweiſe: und nur eines und das andere, welches von mir damahlen, theils gar nicht, theils nicht gnugſam berühret worden, anjetzo hinzufüge. Vor allen Dingen iſt zu wiſſen nöthig, daß die Glieder des Raths, Preußiſche Einzöglinge und der Teutſchen Sprache kündig ſeyn muſten; wiewol das letztere aus dem erſten folget, ſintemahlen die Teutſche Zunge, für der Preuſſen Mutter-Sprache gehalten worden. Auch konte kein Landes-Rath zugleich ein Polniſches Ambt bekleiden, weil ſolche zweyerley Bedienungen wieder einander zu ſtreiten ſchienen: daher geſchahe es, daß man denjenigen, für einen rechten und Preuß. Chargen zu bekleiden fähigen Einzöglinz erkannte, welcher in der Provintz gebohren, in der Provintz mit Gütern angeſeſſen, und auſſerhalb derſelben weder mit Gütern noch mit Aembtern verſehen war; davon ich unten bey Gelegenheit des Einzögling-Rechts ausführlich zu reden gedencke.

§ 21.

Werden vom Könige ernennet.

Die erſten Räthe nach der Ubergabe an Polen, wurden, wie oben gedacht, von ſämbtlichen Ständen erwehlet, welche Wahl der König genehm gehalten und beſtätiget. Unerachtet man nachgehends Seiner Majeſt. es überlaſſen, die erledigten Stellen zu erſetzen, haben doch die Räthe bey fürfallender Gelegenheit, dieſen und jenen vorgeſchlagen, auch erinnert, es möchte der König nicht ohne ihrem Vorwiſſen die neuen Glieder ernennen, zugleich Stuffenweiſe verfahren (**), damit man an tüchtigen Perſonen keinen Mangel hätte, und alle Mißgunſt und die daraus entſtehende Verbitterung vermieden würde. Die neuen Räthe waren gehalten, ſich durch einen zwiefachen Eyd, dem Könige und auch dem Lande zu verpflichten. Zum Beweiß dieſes Satzes, kan, anderer Zeugnüſſe zugeſchweigen, dasjenige was unter dem 1533ſten und folgenden Jahren vorkont, dienen. Der Landes-Eyd, wurde auf offentlichem Land-Tage, abgeleget, welche Gewohnheit biß

Müſſen einen beſonderen Landes-Eyd ablegen.

auf-

(*) In dem zehenden Stück der Polniſchen Bibliothec.

(**) Nemlich den Unter-Kämmerer zur Caſtellan Würde, und den Caſtellan zur Woywoden Stelle erheben. Ein Beweiß hievon iſt unter dem Jahr 1528. zu finden.

auf den heutigen Tag beybehalten wird. Man bedienete ſich hiebey, in den alten Zeiten der Teutſchen Sprache, nachgehends kam die Lateiniſche Zunge im Gebrauch, wie wol ſchon unter Sigismundi I. Regierung ein Exempel vorkommt, da in der Polniſchen geſchworen worden (*). Die Urſache der zwofachen Eydes-Leiſtung iſt meines Erachtens von dem zweyfachen Ambt welches die Räthe führen herzuleiten. Denn als Woywoden, Caſtelläne, und Unter-Kämmerer ſind ſie Königliche (**) Bedienten, und in dieſer Abſicht, müſſen ſie ſich Seiner Majeſt. verbinden: als Räthe aber ſind ſie Preußiſche Stände, und in ſolcher Würde verbunden ſich anheiſchig zu machen, der Provintz Beſtes zu befördern. Man hat über das letztere ſo ſcharff gehalten, daß den neuen Unter-Kämmerern, Caſtellänen und Woywoden der gewöhnliche Sitz im Landes-Rath nicht ehr eingeräumet worden, biß ſie den Landes-Eyd abgeleget. Ein gleiches iſt von den Biſchöffen zu mercken. Die Erhebung zu ſolcher Würde, machet ſie nicht ſo fort zu Land-Stände. Nach der erſten Einrichtung des Raths von Land und Städten, ſind viele Jahre vorbeygeſtriechen, ehe die Biſchöffe darinnen aufgenommen worden (***), und der bekante Mart. Cromerus wurde niemahlen zu den gemeinen Rathſchlägen gezogen, ob er gleich biß an ſein Ende Ermelländiſcher Biſchoff geblieben. Deſſen Nachfolger der Cardinal Andreas Bathori, hat ſich ſo lange der gemeinen Zuſammenkünffte enthalten und nicht ehr das Ambt eines Präſidenten übernommen, biß er den gewöhnlichen Eyd abgeleget. Daher gaben die Dantziger ihren Abgeſchickten auf den Marienburgiſchen Land-Tag 1593. folgendes im Befehl: „ Weil Ihre Durchlauchtigſte Hochwürdigſte Gnaden der Herr Cardinal Andreas Bathorius, der Königl. „Majeſt. Ausſchreiben zur vorſtehenden Zuſammenkunfft ausgeſchickt, „und daneben uns auf dieſen Land-Tag durch ihr Schreiben auch beruffen, als iſt ungezweiffelt, daß nunmehro der Herr Cardinal des „Präſidenten Ambts ſich unterfahen, und als ein oberſter Land-Rath „auf jetziger Tagfart ſich erzeigen wird. Demnach aber der Herr Cardinal ſeine Gebühr dem Lande noch nicht geleiſtet, und doch auch auff „nechſtvergangenem Reichs-Tage ſich dazu erbothen; als werden die „Abgeſandten nebſt anderen des Landes-Räthen daran ſeyn, daß Ihre „Durchl. Hochw. Gnaden, als ein Präſident und Rath der Lande „Preuſſen, zu Marienburg tanqvam ordinario loco, Inhalt des Privilegii und alten Gebrauchs, den Eyd zu des Landes-Rath leiſten, „und denſelben more & ſolennitatibus ſolitis ablegen möge „. Denn hierinnen hat der Ermelländiſche Biſchoff vor den anderen Räthen etwas beſonderes, daß da dieſe im ſitzenden Rath, ohne an einen gewiſſen Ort gebunden zu ſeyn, den Eyd ablegen, er hergegen gehalten iſt, in der Marienburgiſchen Schloß-Kirche vor dem groſſen Altar zu ſchweren. Die übrigen Solennitäten will ich aus der Beſchreibung der Eydes-Leiſtung des Cardinals Bathori herſetzen. Folglich lauten die, aus dem

(*) Verſchiedene hieher gehörige Umſtände ſind in der Hiſtorie nachzuleſen. Siehe das Regiſter unter dem Wort: Eydes-Leiſtung.

(**) Wol zu mercken, daß ſie nicht dem Könige als Könige von Polen, ſondern als einem Könige von Preuſſen dienen.

(***) Siehe den zweyten Band der Poln. Bibl. p. 351. ſ.

Land-Tags-Receß hieher gehörige Worte, „ sind Wechsel-Rede gehal-
„ten, wie Ihre Fürstl. Gnaden ihren Eyd ablegen solte, ob es genug
„wäre, daß solches wie ein ander Consiliarius harum Terrarum im
„Rath geschähe, oder nach Besage des Privilegii auf dem Schloß in der
„Ober-Kirchen vor dem hohen Altar thäten: dazu sich denn Ihre Fürstl.
„Gnaden allenthalben zu bequämen gnädig und willig erkläret. Es
„haben aber die Herren Räthe sämbtlichen für gut angesehen daß wo
„wir wolten, daß unsere Privilegien solten gantz unterhalten werden,
„daß wir selbst dieselben nicht brechen, und haben Ihre Fürstl. Gnaden
„gebethen, sie wolten sich dessen nicht wegern was das Privilegium
„mit sich brächte, daß sie denn gerne gethan. Sind darauf sämbtli-
„chen aufs Schloß gegangen, und wie sie vor das grosse Altar kommen,
„eine rothe sammetene Decke auf die Erde gebretet, und ein sammet
„Küssen darauf geleget: da denn beyde Bischöffe niedergekniet, vor sich
„ein kurtz Gebeth gethan, und weil in dem offtberührten Privilegio ge-
„dacht, daß der Eyd in Beyseyn, eines Bischoffes, Herrn Marienbur-
„gischen Woywodens, Marienburgischen Haubtmans, und der dreyen
„grossen Städte Bürgermeister, Thorn, Elbingen und Dantzig vollen-
„zogen solte werden, und es am Marienburgischen Haubtmann allein
„gemangelt, welcher nicht gegenwärtig und der Herr Groß-Cantzler
„Johannes Zamoyski gewesen, haben sie den Herrn Unter-Haubt-
„mann seine Stelle zu vertreten beschickt, und auf ihn etwas gewartet,
„weil er aber sich entschuldigen lassen, ist der Herr Culmische Bischoff
„vors Altar getreten, hat das Buch Statutorum Prussii, darin der
„Eyd enthalten, in Händen gehabt, und der Herr Cardinal ist nieder-
„gekniet, nebst zween Canonicis Varmiensibus, welche mit das Buch
„gefasset, und hat Ihre Fürstl. Gnaden Selbst Ihr den Eyd gelesen,
„nochmahls auf das viaticum welches aufs Buch, zweene Finger ge-
„leget, und also den Eyd vollenzogen: darauf der Herr Culmische Bi-
„schoff den Seegen gesprochen, mit Ermahnung daß Ihre Fürstl. Gna-
„den demselben nachleben und vornemlichen des Landes Beste in guter
„Acht haben wolte, welches Seine Fürstl. Gnaden in Lateinischer
„Sprache zu thun sich erkläret und zugesaget. Mit diesem haben sie
„sich sämbtlich herab begeben und weil es fast umb den Mittag hat Ihre
„Fürstl. Gnaden die Herren Räthe und andere eingeladene Gäste zu sich
„zum Essen fordern lassen, damit sie diesen Tag zugebracht „. Was
ich bißher vom Eyde gesaget, gehet bloß die beyden Bischöffe, und die
Räthe vom Lande an, die Abgeordneten der grossen Städte sind dessen
überhoben. Man hat zwar zu den Zeiten Sigismundi I. in sie gedrun-
gen sich hierinnen denen vom Lande gleich zu machen, allein die Städte
haben sich auf ihren gewöhnlichen Kühr-Eyd bezogen, und die beständi-
ge Gewohnheit vorgeschützet.

§. 22.

Wer das Præsidium führet.

So lange ein Königlicher Statthalter im Lande gewesen, hat sel-
biger beständig im Rath das Præsidium geführet. Wie die Statthalter-
schafft auffhörete, und Stibor von Baysen diese Würde mit der Ma-
rienburgischen Woywodschafft verwechseln muste, behielte er im Rath
den ehmahligen Vorzug, welcher sich aber bloß auff seine Person er-
streckete, indem nach des von Baysen Todt, der von Culm als erster

Woy-

Woywode das Præsidium übernommen, der es auch verwaltet, wie schon der Culmische Bischoff in dem Rath Sitz und Stamme erhalten (*). Nach der Zeit ist der Ermelländische Bischoff dazu gelanget, weswegen er auch den Titul eines Præsidis Terrarum Prussiæ führet. In dieses Abwesenheit, stehet das Præsidium beym Bischoffe von Culm, und wenn keiner von beyden zugegen, ist der Culmische Woywode, Præses: mit einem Wort, der Fürnehmste von den Anwesenden, bedienet sich jederzeit dieses Vorzugs. Noch ist zu mercken, daß wenn bey erledigter Bischöfflichen Würde das Capitul, oder der Bischoff selbst, wegen Unpäßlichkeit, oder anderer zugestossenen Verhinderungen, Vollmächtiger auf den Land-Tag schicket, selbige nicht die gewöhnliche Stelle des Bischoffs einnehmen, vielweniger sich des Præsidii annassen können, sondern die Abgeordneten, wenn sie von wegen des Capituls erscheinen, bekommen ihren Sitz zwischen dem Pommerellischen Unter-Kämmerer, und den Geschickten der Stadt Thorn: sind sie aber im Namen des Bischoffs zugegen, so finde ich das die Geschickten des Ermelländischen Bischoffs, unter dem Anwesenden Bischoff von Culm ihre Stelle nehmen müssen.

Von den Geschickten der Bischöffe, was für einen Sitz sie im Rathe einnehmen.

§. 23.

Ob zwar der Rath in gewisse Glieder eingeschrencket ist, pflegte es doch ehmahls zuweilen geschehen, daß der König ihnen einige geringere Personen als Staroſten, die Stadt Marienburg ꝛc. beyfügete, welche mit jenen die vorkommenden Angelegenheiten in reiffe Erwegung ziehen müssen. Ich habe unter dem Jahr 1528. davon Exempel angeführet. Sonst haben die Räthe vom Lande, von den grossen Städten verlanget, daß sie gewisse Obrigkeitliche Personen ernennen möchten, die so lange sie lebeten, denen Rathschlägen beständig beywohneten, damit nicht zu einer jeden Tagfart neue Abgeordneten geschicket würden; welches Zumuthen aber die grossen Städte abgelehnet. Diese pflegten zu solchen Gesandschafften, sich zwoer Personen aus dem Mittel ihres Raths zu bedienen. Welches auch heutiges Tages gebräuchlich ist.

Es pflegeten zuweilen gewisse Personen dem Rath ausserordentl. beyzuwohnen.

Von den Geschickten der drey grossen Städte.

§. 24.

Diese Räthe, davon ich in den vorhergegangenen Absätzen gehandelt, werden genennet, der Lande Preussen, beyder Stände, Königliche Räthe: daher sie es übel empfunden, wie nach dem Tode Sigismundi Augusti, die Cron Senatoren, ihnen den Titul der Reichs-Räthe, Consiliariorum Regni, beylegeten, weil man mit den Poln. Rath nichts wolte zu schaffen haben. Die auf den Land-Tagen ehmahls ausgefertigte Verordnungen fiengen sich insgemein an: Wir Prälaten, Woywoden, Castelläne, Unter-Kämmerer, Land und Städte, Königl. Majest. unsers Allergnädigsten Herrn, der Lande Preussen Räthe. Am kürtzten kan man sie heissen Ober-Stände, um sie desto besser von den Unter-Ständen, zu entscheiden, davon ich anjetzo handeln will.

Die Räthe haben nicht wollen Reichs-sondern Preußische Landes-Räthe genennet seyn.

§. 25. Zu

(*) Es erhellet solches aus einer Stelle beym Casp. Schützen. L. VIII. f. 281.

§. 25.

Von den Unter-Ständen als dem geringeren Adel und den kleinen Städten.

Zu den Unter-Ständen werden gerechnet der geringere Adel und die kleinen Städte (*). Diese wurden schon unter der Creutz-Herrn geführten Regiment zu den wichtigsten Angelegenheiten gezogen: wie man denn zu den Zeiten des Hohmeisters Michael von Sternberg fest setzete, daß ohne der Räthe und des gemeinen gantzen Landes Einwilligung, die Provintz mit keinen neuen Schatzungen solte beleget werden (**): Und den grossen Bund, haben die Geschickten der Ritterschafft und der kleinen Städte gezeichnet (***). Unter der Königlich-Polnischen Regierung ist diese Gewohnheit beybehalten worden. Daher wie der König Casimir A. 1476. mit den Preussen zu Rathe gieng, wie Niclas von Tungen aus dem Ermelländischen Stifft könte getrieben werden, sagten die anwesenden grossen Städte, daß nachdem die gegenwärtige Sache Land und Städte beträffe, gedächten sie ohne Beyseyn der kleinen Städte in nichts sich einzulassen. Die Geistlichkeit und der Adel bezeugeten über diese Erklährung ihren Unwillen, und gaben vor, „es würden durch die kleine Städte die gemeinen Angelegenheiten mehr „gehindert als befördert: auch wäre es ehmahls keine Weise gewesen „daß man die kleinen Städte zusammen kommen lassen, sondern was „die grossen Städte beliebet, solches hätten die kleinen genehm halten „müssen. Uber dem wären die Land-Räthe, sambt den dreyen „Städten, von Königl. Majest. in Dero Rath aufgenommen worden, „nicht aber die kleinen Städte, und ob man zwar diese zu etzlichen Tagfarten verschrieben, so stünde leicht zu beweisen, daß hieraus nichts „heilsames erfolget wäre „. Die grossen Städte wandten hierwieder ein, „es dörffte die letztere Bezichtigung sehr schwer dargethan werden: „Sonst wüste man, daß die kleinen Städte vor Anfang des jüngsten „Krieges die Versicherung bekommen, in Sachen von Wichtigkeit zu „Rathe gezogen zu werden: solte es nun wieder zur Thätlichkeit kommen, schiene es ja billig zu seyn, daß man ihnen solches vorhero ankündigte: auch wären sie ehmahls wol zu geringeren Dingen als die „gegenwärtigen gefordert worden, und würde es den grossen Städten „zur übelen Nachrede gereichen, sich von den kleinen gäntzlich trennen „zu lassen, daher müsten diese nothwendig, ehe es zum Schluß käme, „zum Land-Tage geruffen werden, nicht daß sie im Rath sässen, sondern daß man ihnen, was gehandelt würde, zu wissen thäte, und ihre Meynung anhörete „ (****). Es sind auch in denen von mir abgehandelten Geschichten verschiedene Exempel zu finden, da die Räthe, wenn der König von ihnen die Bewilligung einer neuen Anlage gefordert, oder sonst ihre Erklährung über eine wichtige Sache verlanget, sich mit der Abwesenheit des geringeren Adels und der kleinen Städte entschuldiget, und Seine Majest. wo Sie anders etwas erhalten wollen, die Unter-Stände zur Tagfart einladen müssen.

§. 26. Der

(*) Alle diejenigen Edelleute welche nicht im Rath sitzen, werden unter den geringeren Adel gezehlet, und ausser Thorn, Elbingen und Dantzig, heissen alle übrigen Städte, kleine Städte.

(**) Schütze L. 3. f. 117.

(***) Schütze. L. 4. f. 141.

(****) Schütze L. VIII. f. 358.

§. 26.

Der Adel so wol als auch die kleinen Städte erschienen alsdenn durch Abgeordnete. Jene erwehleten die Ihrigen auf den kleinen Land-Tagen (*) auf welchen die neuen Land-Boten ihre Befehle empfiengen, und wegen derselben Zehrung auf die daheim bleibende ein Anschlag geleget wurde. Die kleinen Städte erwehleten eine jede ihre Geschickten an ihrem Ort, wohneten aber doch den kleinen Land-Tägen bey, um mit dem Adel wegen des, was auf der allgemeinen Tagfart vorkommen solte, sich zu unterreden. Es ist aber dieses bloß von dem Adel und den kleinen Städten der dreyen Woywodschafften zu verstehen, die Einwohner des Ermelländischen Stiffts, geniessen nicht solchen Vorrechts, weil sie nicht wie jene, unmittelbahr unter dem Könige stehen, sondern dem Bischoffe gehorsamen. Ein gleiches ist von denen zu mercken, die dem Culmischen Bischoffe unterworffen sind. Jedoch pflegten beyde Bischöffe, denen Ihrigen in ihrem Gebieth besondere Zusammenkünffte anzusetzen, und sie zu Annehmung dessen, was von der Provintz genehm gehalten worden, zu bewegen: Auch geschahe es, daß sie noch vor dem Land-Tage, den Adel und die Städte versammlen liessen, um ihre Meynung auf das Königliche Ansuchen zu höhren. Man findet Exempel, daß die Stände Bedencken getragen, eine Contribution zu bewilligen, wenn entweder die Bischöffe selbst, oder jemand in ihrem und der Stiffter Namen nicht zugegen gewesen. Unter anderen stehet in der Abfertigung des Königlichen Gesandten aus der Stanislai Tagfart 1549. ausdrücklich, „ da das Bistum Ermelland ein „ziemliches Stück der Preußischen Lande ausmachte, niemand aber, „bey erledigtem Sitz, vom Capitul auf gegenwärtigen Land-Tag wäre „geschicket worden, hätten die Land-Boten und der kleinen Städte Ab„geordneten dafür gehalten, daß man auf den Inhalt der Königlichen „Werbung, insonderheit wegen Bewilligung einer Geld-Anlage, nichts „festes schliessen könte. Weil also der Unter-Stände Vorgeben sich „gegründet fände, wäre es nicht möglich gewesen, sich in etwas ein„zulassen „. Beyläuffig ist von denen Städten Braunsberg und Culm zu mercken, daß da sie ehmahls unter die grosse Städte, folglich zum Landes-Rath gehöret, selbige dermassen herunter gekommen, daß sie denen Bischöffen nunmehro gehorsamen müssen. A. 1563. hat die Stadt Culm getrachtet, auf den gemeinen Landes-Zusamenkünfften unter die kleinen Städte ihren Sitz einzunehmen, allein der Bischoff hat darwieder Vorstellung gethan, daß die Stadt ihm unterworffen wäre, und daher zu den Unter-Ständen nicht könte gerechnet werden. Die

Auf was Art selbige die Land-Tage besuchet haben.

(*) Diese wurden in einer jeden Woywodschafft gehalten, und von des Orts Woywoden angesetzet. Versahe es selbiger und berieff den Adel entweder gar nicht oder doch zu spät, wurde ihm die Schuld beygemessen, daß auf dem gemeinen Land-Tage kein Schluß erfolgen könte. Überhaubt war die Ritterschafft nicht berechtiget aus eigener Macht zusammen zu kommen, und wenn es etwan geschehen, ward solches von den Ober-Ständen, als ein Verbrechen angesehen. Weswegen man auch findet, daß wenn der Adel nöthig zu seyn erachtet, über vorkommende Begebenheiten ausserordentliche Unterredungen anzustellen, sie bey den Räthen Ansuchung gethan, daß den Woywoden möchte aufgetragen werden, ihnen Zeit und Ort durch ein gewisses Ausschreiben anzudeuten.

Ritterschafft unterstützte den Bischoff, und wolte der Culmer Abgeschickten neben sich nicht leyden, zumahlen da bekannt wäre, daß schon in die 49. Jahr niemand im Namen gedachter Stadt denen Tagfarten beygewohnet hätte.

§. 27.

Man hat sie nicht zu alle sondern nur zu die wichtigsten Angelegenheite verschriebē.

Es war aber nicht gebräuchlich die Unter-Stände, zu allen und jeden Tagfarten einzuladen, sondern nur alsdenn zu beruffen, wenn etwas neues hat sollen eingeführet, eine Contribution angesetzet, Krieg angefangen, nothwendige Verfassung der Gegenwehr gemachet, oder sonst was wichtiges unternommen werden. Daher findet man beym Schützen, und in meiner fortgesetzten Geschichte Königes Sigismundi I, fast unzählige Land-Tage, die bloß von den Räthen angefangen und geendiget worden. Es gehöret unter die Gebrechen der neueren Zeiten, daß nunmehro keine dergleichen Zusammenkünffte ohne Zuziehung des Adels können gehalten werden: das daraus geflossene Ubel äussert sich gnugsam, indem es nunmehro so weit gekommen, daß die Wolfahrt des Landes von der Einstimmung so vieler Köpffe, die sehr schwehr unter einen Hut zu bringen sind, dependiret, und das nie pozvalam eines eintzigen Edelmanns die heilsamsten Vorschläge rückgängig machet.

§. 28.

Die kleinen Städte sind anjetzo von allen Rathschlägē ausgeschlossen. Erweiß daß ihnen Unrecht geschehen.

Die kleinen Städte sind auch nunmehro, von der Ritterschafft gleichsam mit Gewalt, von den gemeinen Angelegenheiten ausgeschlossen worden, welches man schon im XVI. Jahr hundert ins Werck zu richten gesuchet. Die gekränckten Städte haben deswegen unter andern zu Anfang jetzigen Seculi hierüber geklaget, und in einer besonderen Schrifft das ihnen geschehene Unrecht an den Tag geleget. Es wird niemand, sagen sie, „ welcher des Land-Rechts, und der alten Gewohnheiten dieser löblichen Provintz kündig, läugnen, daß seit der ersten, „ von den Creutz-Herrn geschehenen, Erbauung der Städte, die kleinen „ Städte zu den Landes-Ständen gehöret hätten, und mit diesem Vorrecht, unter der Regierung weyland Königes Casimiri, zum Königreich Polen getreten, auch in dem Genuß gedachter Freyheit in den „ vorhergegangenen Jahrhunderten ohne allen Wiederspruch und Verhinderung geblieben wären, welches auch das eintzige Exempel, der „ von Land und Städten an den König Sigismundum I. im Jahr 1548. „ geschickten Gesandschafft, erweißlich machen kan, da selbige, die Gesandten sämbtlicher Preußischen Stände, nebst des Adels und der „ kleinen Städte Geschickten unterschrieben haben, davon die Jura Municipalia Terrarum Prussiæ p. 73. biß 79. nachzusehen seynd. Und „ obzwar, in den letzteren Zeiten, ohne zu wissen, unter was für einem Vorwand, denn niemand eine rechtmäßige Ursach angeben dörffte, der Adel, die kleinen Städte von den gemeinen Rathschlägen auszuschliessen bemüth gewesen, so sind darwieder, der kleinen Städte „ Protestationes, des gantzen Landes Schlüsse und Königl. Rescripten „ vorhanden, vermöge welchen den kleinen Städten die so genandte „ Activität wieder zugekehret worden. Ja wir kleine Städte werden „ biß auf den heutigen Tag, nicht nur bey Lebzeiten der Durchlauchtigsten Könige von Polen, sondern auch bey erledigtem Throne, von

Ihren

„Ihren Hoheiten, denen Gefürsteten Bischöffen von Ermelland, als „dieser Lande Präsidenten, zum Rathschlagen nebst den übrigen Landes „Ständen, geruffen und versammlet. Und zwar, so wir ja um die „Activität kommen sollen, hätte es müssen, vermöge eines Königli„chen Decrets geschehen, indem die Städte, von niemanden, als von „den Durchl. Königen, als ihren obersten und unmittelbahren Herren, „gerichtet werden, und ein Gericht über sich ergehen lassen können. „Nun aber wird niemand ein dergleichen Decret wieder uns anzufüh„ren oder aufzuzeigen wissen, da vielmehr gegentheils, wie oben ange„zogen worden, Rescripte, Befehle, und Königliche Einladungs„Schreiben vorhanden sind; auch kan uns nichts schimpffliches vorge„worffen werden, als welches allein uns von der Activität ausschlies„sen solte Weil nun das vorangeführte fest stehet, sehen wir nicht, „wie wir von den gemeinen Zusammenkünfften und der Activität ab„gehalten, und gleichsam als unwürdige, bloß dasjenige was bestanden, „schlechterdiengs genehm zu halten mögen gezwungen werden.

§. 29.

So viel ist von den Preußischen Ständen zu beobachten, ohne deren Zuziehung König Casimir für Sich und Seine Durchlauchtigste Nachfolger versprochen, in mercklichen Sachen nichts zu handeln und zu schliessen. Ich komme auff die Art, wie solches geschehen soll. Schon zu der Creutz-Herrn Zeiten wurden gewisse Zusammenkünffte gehalten, die man Tages-Leistungen, Tagfarten, Landes-Gespräche, Land-Tage ꝛc. nennete. Dieses war die bequämste Gelegenheit, die gemeine Nothdurfft in Erwegung zu ziehen, und Mittel, wieder alles, so des Landes Wolfahrt nachtheilig zu seyn schiene, auszufinden. Der Abfall von den Teutschen Rittern, ist unter anderen als eine Frucht solcher Unterredungen anzusehen, und was man von den ehmahligen Gerechtsamen noch ungekränckt unter der Königlich-Polnischen Regierung übrig behalten, kan man grossen Theils der Freyheit Land-Tage zu halten, beylegen. Unsere Vorfahren wusten, wie viel ihnen an solchem Kleynod gelegen, deswegen sie sich mit aller Macht wiedersetzet, da der Orden es ihnen zu entreissen trachtete. Diese Gewohnheit brachten sie auch unverfälscht an Polen, und wird man in Schützens Chronick finden, wie der König Selbst, bald nach übernommener Herrschafft, den Landes-Gesprächen, in hoher Person beygewohnet.

Von denen Land-Tagen, deren Ursprung unter der Creutz-Herrn Regierung zu suchen ist.

§. 30.

So wie es aber nicht beym Hohmeister gestanden, Tagfarten an- oder nicht anzusetzen, sondern die Stände für sich die Macht gehabt, dergleichen Zusammenkünffte, auch wieder den Willen ihrer Oberen auszuschreiben, als behielten sie nicht weniger diese alte Freyheit, ob gleich Preussen unter einen neuen Herrn geriethe. Der Königliche Statthalter, als der vornehmste Mit-Stand, pflegete Zeit und Ort anzudeuten, und nachdem diese Würde aufgehöret, ist solches von denen, so das Præsidium verwaltet, als erstlich vom Marienburgischen, nachgehends vom Culmischen Woywoden, endlich ordentlicher Weise vom Ermelländischen Bischoffe geschehen. Unter dem Könige Casimiro

Die Stände haben für sich die Macht gehabt, Land-Tage auszuschreiben.

Welche Freyheit man ihnen zu benehmen gesuchet.

suchte man schon, solche Freyheit den Ständen zu nehmen, allein die Preußischen Geschickten auf den Reichs-Tag zu Peterkau, beklagten sich darwieder, und stelleten vor, „ daß zu der Creutz-Herrn Zeit, „Land und Städte, ohne Vorwissen und Bewilligung der Ober-Herr„schafft, die Macht gehabt, Tagfarten anzusetzen, und zu beschicken, so „offt sie erkannten daß selbige des Landes Nothdurfft und Angelegen„heiten erforderten „. Wie nun die Cron Senatoren, das wiedrige Zumuthen mit dem in Polen üblichen Gebrauch rechtfertigen wolten, wandten die Landes-Botschaffter ein: „ Sie, die Preussen, hätten ih„re alte Gewohnheit und Freyheit, Tagfarten zu halten und zusammen „zu kommen, so offt sie es für dienlich hielten, wären auch in diesem „und anderen Sachen, ihren ehmahligen Gerechtsamen unverfänglich, „zur Cronen getreten, welche ungekränckt zu lassen, Königliche Maj. „ihnen zugesaget: darumb würden sie, die Gesandten, was darwie„der vorgebracht, mit nichten genehm halten oder zulassen. Es wä„ren viel andere Gebräuche mehr in Polen so die Preussen nimmermehr „anzunehmen gedächten „ (*). Zu Königs Sigismundi I. Zeiten wurde den Ständen die bißherige Freyheit entzogen, da in denen zu Dantzig A. 1526. ausgefertigten Landes-Satzungen, nicht nur gewisser ordentl. Tagfarten gedacht, sondern auch denen ausserordentl. Zeit und Stelle anzusetzen der Königl. Macht vorbehalten ward. Die grossen Städte, welche gedachten Verordnungen, weil sie ohne ihrem Wissen und Einwilligung zum Vorschein gekommen, überhaubt wiedersprachen, und denen zu ihrem Nachtheil abgefaßten Artickeln ins besondere, gewisse Einwürffe entgegen setzten, erinnerten deswegen, „ daß es nicht unnütz seyn dörffte, wenn eigentlich ausgedrückt würde, daß die Räthe der Lande und „der Städte, dennoch dem alten eingeführten Gebrauch nach, so offt „es der Provintz Anliegen erforderte, im Lande, an welchem Ort es „ihnen gefiele, Tagfarten halten möchten, denn es könte mit der Zeit „dem Lande eine Noth zustossen, welche nicht litte, Königl. Majest. vor„her um Ansetzung eines Land-Tages zu ersuchen „. Dahero zu verwundern, daß die Stände, da sie die Satzungen zu Thorn A. 1537. aufs neue übersahen, und verschiedenes theils wegliessen, theils änderten, der grösseren Städte Anmerckung nicht nachgekommen seynd. Jedoch ist nicht zu läugnen, daß Land und Städte, der Königlichen Verordnung ungeacht, nichts destoweniger berechtiget zu seyn geglaubet, wenn es die Noth erfordert, aus eigenem Gutdüncken, ohne vorher eingeholeter Königlicher Erlaubniß, zusammen zu kommen.

Verordnung Sigismundi I.

§. 31.

Ordentliche Land-Tage werden eingeführet.

Alle Land-Tage wurden demnach entweder vom Könige, oder dem Stathalter und nachgehends von dem Präsidenten ausgeschrieben: Zeit und Ort waren willkührlich. Der angezogene König Sigismund hat A. 1521. eine Neuerung mit Genehmhaltung der Stände eingeführet, und jährlich zweene Land-Tage den einen im May Monath auff Stanislai zu Marienburg, den zweyten auf Michaelis in Graudentz zu halten anbefohlen, welches in der zu Dantzig abgefaßten Landes-Ordnung, nur daß man an stat Marienburg, Dirschau hingesetzet, wiederhohlet

(*) Schütze. L. VIII. f. 339.

hohlet worden. Wiewol die Stände niemahlen in Dirschau zusammen gekommen, sondern an dessen Stelle, Marienburg erwehlet. Seit dieser Zeit hat man die Land-Tage in ordentliche und ausserordentliche zu theilen angefangen. Nach einigen Jahren, schiene es zu offte zu seyn, jährlich zweymahl die Tagfarten zu besuchen, deswegen man verlangete, Königl. Majest. möchten erlauben, den Land-Tag Wechselsweise, in einem Jahr zu Marienburg, im anderen zu Graudentz zu halten. Die beyden Städte wolten auch den Räthen nicht mehr gefallen, dannenhero Elbingen und Thorn zum Vorschlag kamen. Wobey es aber geblieben, geben die A. 1537. zu Thorn übersehenen Landes-Satzungen zu erkennen. „ Die öffentlichen oder allgemeinen Zusam̃enkünffte .., wird daselbst im Namen des Königes geredet, „ sollen unserer jüngsten Verordnung nach, jährlich zweymahl in Preussen gehalten „ werden, nehmlich zur Frühlings Zeit, aufs Fest des H. Stanislai in „ Marienburg, im Herbst aber auf Michaelis, in Graudentz: Jedoch „ wird es in unserer Macht stehen diesen Zusammenkünfften eine andere Zeit und Ort anzusetzen „. Unter der Regierung Königes Sigismundi Augusti, wurde Thorn mit Graudentz verwechselt. Die ausserordentlichen Land-Tage setzte der König entweder aus eigenem Gutdünken, oder auf der Stände Vorstellung an. Es geschahe solches, entweder wenn in der ordentlichen Zusammenkunfft nicht alles hat können abgehandelt werden, oder wenn in den benachbahrten Landen sich etwas zutrug, worqus der Provintz einige Gefahr zu besorgen wäre. Sonsten pflegete auch der König wen Er wegen der Poln. Angelegenheiten einen Reichs-Tag ausschrieb, zuweilen vorher die Preussen zur ausserordentlichen Tagfart zu beruffen, um ihnen von dem was in der Cronen vorgieng Nachricht zu geben, und einen Versuch zu thun, ob sie nicht zur Beywohnung der Reichs-Tage zu bringen wären. Davon die Exempel in der Historie nachzuschlagen sind.

Erfolgte Eintheilung in ordentl. und ausserordentliche.

§. 32.

Auf diesen Land-Tagen musten alle Sachen, so die Provintz angiengen, wo sie anders zum Stande kommen solten, verhandelt, und geschlossen werden. Der König eröffnete seinen Willen entweder durch einen Botschaffter oder durch ein Schreiben. So bald der Gesandte an dem zur Tagfart bestimmeten Ort sich eingefunden, ließ er dem Präsidenten des Raths seine Ankunfft vermelden, und um Audientz anhalten. Die Zeit des Gehörs ward mit Einstimmung des gantzen Raths beliebet, und der Botschaffter alsdenn von einem Unter-Kämmerer oder Castellan, und einem Abgeordneten der grossen Städte aus seinem Qvartier abgeholet (*). So bald der Gesandte in die Versammlung trat, nahm Er den obersten Sitz ein, zeigete den Glaubens-Brieff auf, und legte nach angekündigter Königlichen Hulde, seine Werbung ab. Dieses geschahe, wo der Botschaffter anders derselben kündig, in Teutscher, sonst in Lateinischer, auch wol gar in Polnischer Zunge: Wiewol der Redner alsdenn vorhero um Erlaubniß bitten muste, auch geschehen lassen, daß ein Bischöfflicher Cantzler, oder auch einer von der übrigen Räthe Schreibern, den Vortrag in die

Wie die Königl. Gesandten auf den Land-Tagen zur Audientz gehohlet worden, und auf was Art sie ihre Werbung abgeleget haben.

(*) Nachgehends hat auch der geringere Adel sich dessen angemasset.

Preußische Mutter-Sprache verdolmetschte. Nach abgelegter mündlichen Werbung, ward die im Latein schrifftlich abgefaste Königliche Instruction den Räthen eingehändiget. Wenn solches geschehen, wurde der Gesandte, von eben den Personen die ihn zur Audientz geholet, wieder in seine Herberge begleitet, auch nicht ehr, als biß er abgefertiget werden solte, in die Versammlung eingeladen: ohne wenn der Gesandte zugleich ein Preußischer Rath war, alsdenn konte er den ihm sonst gehörigen Platz einnehmen, und den Zusammenkünfften beywohnen.

§. 33.

Was zu beobachten, weñ die Unter-Stände zu den Land-Tagen musten eingeladen werden.

Noch ist zu mercken, daß im Fall des Gesandten Befehle, Sachen in sich hielten, welche der Unter-Stände Einstimmung erforderten, so musten diese vorher zum Land-Tage vom Könige eingeladen werden (*): Was die Zeit betrifft wie lange nehmlich vor dem angesetzten Termin des Land-Tages die Königliche Einladung vorhergehen solle, ist es vor Alters der Gebrauch gewesen, selbige vier Wochen eher auszufertigen. Blieben aber diese Schreiben entweder gar aus, oder lieffen zu spät ein, daß die Unter-Stände gar nicht, oder doch nicht in gnugsamer Anzahl, und mit zulänglicher Vollmacht sich einfinden konten, so vergassen die Räthe nicht in der Abfertigung des Gesandten einfliessen zu lassen, daß sie sich auf diese und jene Sachen zu nichts erklähren dörfften, weil die Unter-Stände entweder gar nicht, oder nicht in gehöriger Anzahl, oder doch nicht mit gnugsamer Vollmacht zugegen gewesen, müste also das Königliche Ansuchen biß auff nächste Zusammenkunfft ausgestellet werden.

§. 34.

Auf was Art den Unter-Ständen der Königl. Wille eröffnet worden.

Hatten sich nun die Unter-Stände eingefunden, wurden sie zur Anhörung der Königlichen Werbung in der Räthe Zimmer geruffen, welches von ihnen stehende geschahe, da hergegen die Räthe an ihren gewöhnlichen Stellen sitzen blieben. Hierauf hat man ihnen von des Gesandten Vortrag eine Abschrifft gegeben, der Præses sie ermahnet selbigen in Erwegung zu ziehen, und nachgehends ihre Meynung einzubringen. Zuweilen pflegete der Botschaffter zweyerley Befehle zu haben, davon einige an sämbtliche Stände gerichtet waren, andere aber bloß die Räthe angiengen: die Letzteren wurden entweder so bald die Land-Boten und die Geschickten der kleinen Städte sich in ihr Gemach verfüget (**), oder zu einer anderen Zeit, den Ober-Ständen allein eröffnet.

§. 35. Nach

(*) Hienebst wurde ihnen der Innhalt, dessen was der Königliche Gesandte auf dem Land-Tage werben solte, mitgetheilet, damit sie die, ihren Abgeordneten zugebende Befehle darnach einrichten könten: wenn aber solches entweder gar nicht oder nur zum Theil geschehen war, liessen sich alsdenn die Geschickten in nichts ein, sondern nahmen die Königliche Werbung an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten. Ein gleiches ward in Ansehen der Räthe beobachtet, damit die Prälaten und die vom Adel vorher darauff zu dencken Zeit hatten, die Städte aber wüsten, mit was für Instruction, sie ihre Abgeordneten versehen solten.

(**) Denn es ist zu mercken daß die Unter-Stände in einem besonderen Zimmer ihre Rathschläge hielten, und die Ober-Stände nicht ehr zur Deliberation schritten

§. 35.

Nach Entweichung der Unter-Stände, wiederholete der Präsident das Königliche Ansuchen, sammlete die Stimmen, und suchte die einander entgegen lauffende zur Einigkeit zu lencken. Wenn die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten mit ihren Rathschlägen fertig waren, liessen sie sich entweder zum Einbringen melden, oder warteten biß sie dazu gefordert wurden. Die Ritterschafft eröffnete ihre Meynung durch den von ihr erwehleten Redner, die kleinen Städte durch den Geschickten von Marienburg (*), als welche Stadt, unter ihnen das Directorium führete. Fand sich nun bey den Unter-Ständen eine Mißhelligkeit, war der Präsident bemühet, solche zu heben, und sie sämbtlich zum Beyfall desjenigen, was im Rath bestanden, zu leiten. Wenn aber dem ungeacht, die Stimmen mit einander nicht konten vergliechen werden, ward in der Abfertigung des Gesandten eingerücket, daß man wegen dieser und jener Wiederspruch, auf die Königliche Werbung keinen Schluß gefasset, bäthen demnach die Stände, Seine Majest. wolten gnädigst geruhen, entweder von dem Zumuthen gäntzlich abzustehen, oder die Sache biß auf nächster Zusammenkunfft auszusetzen. Wiewol die Geschichte das Zeugniß ablegen, daß die Preussen ehmahls, in Diengen die des Landes Vorrechte und Wolfahrt betraffen, eines Sinnes gewesen, und wenn ja zuweilen jemand abgewichen, selbiger sich gar leicht eines besseren belehren lassen. Die gröste Mißhelligkeit hat sich alsdenn geäussert, wenn der König neue Anlagen gefordert, und man nicht absehen können, daß die vorigen zu des Landes Nutzen wären ausgegeben worden, auch die verlangten schwerlich dazu verwendet werden dörfften.

Wie man auff den Vortrag des Königl. Gesandten gestimmet.

§. 36.

Man blieb aber nicht bloß bey der Königlichen Gesandschafft stehen, sondern es wurden auch die Landes Gebrechen für die Hand genommen, die Eingriffe in die alte Vorrechte wol erwogen, und auff Mittel gedacht, wie den gegenwärtigen abzuhelffen, und den künfftigen vorzubeugen wäre. Die Unter-Stände vergassen nicht, dasjenige was sie druckte, schrifftlich den Räthen zu übergeben, und umb desselben Wändelung anzuhalten. Stand es nun in ihrer Macht, selbiges zu heben, unterliessen sie nicht, sich willfährig zu bezeugen: anders versprachen sie die Klagen an den König zu überschreiben, und durch unterthänigste Vorstellung bey Seiner Majest. das von ihnen verlangte auszuwürcken zu suchen. War es nöthig in ein und anderen Sachen gewisse Verordnungen zu machen, wurden selbige unter des Landes Siegel

Daß man auch ausser dem Königl. Ansuchen auf den Tagfarten des Landes Gebrechen in Erwegung gezogen.

schritten, biß jene sich entfernet hatten. Daher kam es den Räthen sehr frembd vor da die Ritterschafft A. 1587. verlangete, man solte alles in ihren Beyseyn verhandeln: und obgleich die Land-Boten etzliche mahl in der Räthe Zimmer geblieben waren, so hielte man doch auf dem Marienburgischen Land-Tage A. 1590. dermassen fest über den alten Gebrauch, daß der geringere Adel, bevor man die Königl. Werbung in Erwegung zog, sich entfernen müssen.

(*) Nehmlich wenn die kleinen Städte mit den Land-Boten nicht einstimmig waren, oder etwas besonderes vorzutragen hätten: sonsten pflegete der Redner von der Ritterschafft auch der Städte Meynung zueröffnen.

gel (*) ausgefertiget. Meyneten demnach die Stände das nichts mehr zu verhandeln übrig, oder daß das etwan rückſtändige auf eine bequämere Zeit müſte ausgeſtellet werden, wurde der Geſandte zur Abfertigung in Gegenwart ſämbtlicher anweſenden Stände in den Rath gehohlet. Die Abfertigung ward ihm erſtlich vorgeleſen, hernach davon eine Abſchrifft, unter des Landes Siegel, ſelbige an den König zu bringen, übergeben. Sie beſtand aus einer Antwort auf dasjenige warumb Seine Majeſt. Anſuchung thun laſſen, der man die Landes Gebrechen und was ſonſt in der Zuſammenkunfft vorgekommen, beyzufügen pflegete. Wiewol es auch offt geſchahe daß man die Gravamina ins beſondere zu Papier gebracht, und ſelbige entweder dem Königlichen Geſandten mitgegeben, oder einen beſonderen Landes-Botſchaffter ernennet, der ſie Königl. Majeſt. hat vortragen und um derſelben Wandlung anhalten müſſen.

Von der Abfertigung des Königl. Geſandten.

§. 37.

Was zu mercken, wenn der König nur in einem Brieffe ſeinen Willen eröffnet, oder wenn gar kein Schreiben eingelauffen.

Wenn hergegen der König nur in einem Brieffe ſeinen Willen eröffnete, wurde das Schreiben im Rath verleſen, und im Fall deſſen Innhalt die Unter-Stände mit angienge, ſelbiges ihnen mitgetheilet. Wenn aber weder ein Geſandter angekommen, noch auch ein Schreiben eingelauffen war, zogen die Stände nichts deſtoweniger des Landes Angelegenheiten in Erwegung, und gaben dem Hoffe entweder durch ein Schreiben, oder durch einen Geſandten, von allem was fürgegangen, Nachricht.

§. 38.

Frage: ob die Preuß. Stände zu den Poln. ehmahls gerechnet worden, und die Land-Tage mit den Reichs-Tagen einige Verknüpffung gehabt haben.

Ehe ich weiter gehe, muß vorher die Frage, ob die Preußiſchen Stände mit zu den Polniſchen gerechnet worden, und die Preußiſchen Land-Tage mit den Reichs-Tagen in der Crone, einige Verknüpffung gehabt haben? beantworten. Welche die ehmahligen Zeiten nach den gegenwärtigen beurtheilen, werden die aufgeworffene Frage ſchlechterdiengs bejahen, indem die Preußiſchen Biſchöffe, Woywoden, und Caſtelläne im Polniſchen Senat Sitz und Stimme haben, und in Polniſchen Angelegenheiten ſehr offt gebrauchet werden: die Landes Zuſammenkünffte aber, in Anſehung der Reichs-Tage, in Conventus, wie man ſie nennet, Ante- & Poſt-Comitiales eingetheilet, jene auch nicht nur von den Räthen, ſondern auch vom geringeren Adel durch Land-Boten ordentlich beſuchet werden. Wir wollen aber vorher ſehen was die Vorfahren hievon geurtheilet haben, und alsdenn unſere eigene Gedancken etwas weitläufftiger beyfügen. Nachdem man auf dem Crönungs-Tage Henrichs von Anjou in einer beſonderen Schrifft, ausführlich dargethan, daß die Provintz Preuſſen, jederzeit, einen von der Cron Polen abgeſonderten Staat ausgemachet hätte, ſchloſſen die damahls aus Preuſſen in Crakau Anweſende: „Dieſe beſondere, „ſind ihre Worte, „von uns erzehlete, und durch eigene Kennzeichen unter„ſchiedene Regiments-Verfaſſung, haben uns unſere Vorfahren gleich„ſam von Hand zu Hand geliewert, welcher wir auch biß auf dieſe un„ſere Zeiten, über hundert und mehr Jahre, friedlich und ruhig genoſſen,

Urtheil der Preuſſen hievon.

(*) Als welches die Elbinger in Verwahrung hatten. Die Siegelung geſchahe in Gegenwart einiger Räthe von Land und Städten.

„genossen, biß vor wenigen Jahren, einige der Preußischen Landes-„Räthe zu den Reichs-Tagen, wieder die bisherige Gewohnheit geruf-„fen, und in den Reichs-Rath gezogen, die Preußischen Lande, und „derselben Angelegenheiten, zum höchsten Nachtheil und unersetzlichen „Schaden hindanzusetzen, und in Sachen der Crone, so sie doch nichts „angiengen, Rath zu ertheilen gezwungen worden, nicht als wenn es „in der Cronen an Rathgebern gefehlet hätte, sondern damit uns ein „bißher unbekanntes Joch einer neuen Vereinigung auf den Halß gele-„get, und wir aller Vorrechte und Freyheiten ohne unser Verschulden „beraubet würden„. Und dieses ist das Joch welches die Nachkom-men biß auf den heutigen Tag drucket! Die Geschichte seit der Uberga-be biß in die Zeiten der Regierung Sigismundi Augusti überzeugen ei-nen jeden, daß die Preußischen Räthe aufs sorgfältigste getrachtet ha-ben, nicht mit den Polnischen Senatoren vermischet zu werden. Zwar ist nicht zu läugnen, daß man nicht schon unter dem Casimiro IV. und denen nach ihm folgenden Königen solte bemühet gewesen seyn, in die-sem Fall nach dem jetzigen Fuß es einzurichten. Zu dem Ende hat man den Preußischen Ständen von den Polnischen Angelegenheiten Nachricht gegeben, sie um Rath gefraget, ihnen solches als eine beson-dere Ehre angerechnet, zu die Reichs-Tage eingeladen, ihnen den Platz unter die Polnische Senatoren angewiesen, und die Erinnerung einfliessen lassen: „Die Preußischen und Polnischen Stände, wären „eines Herrn Räthe, deswegen sie sich mit einander wie Brüder be-„gehen, und keine Trennung verursachen möchten„. Allein Preußi-scher Seits hat man beständig geantwortet, „daß Land und Städte mit „den Polnischen Sachen nichts zu schaffen hätten, auch nicht so gar ge-„nau wüsten was dem Reiche zuträglich oder schädlich wäre, es käme „ihnen bloß zu, der Provintz Angelegenheiten zu besorgen: dieses geschä-„he auf den gewöhnlichen Land-Tagen, bey welchen man zu bleiben ver-„langete und von der Besuchung der Reichs-Tage nichts wissen wolte. „Denn so wie die Polnischen Stände sich nicht verpflichtet hielten auff „den Tagfarten zu erscheinen, und wenn sie gleich dazu erböthig seyn „solten, man sie doch als Ausländer davon ausschliessen würde, also „möchte man den Preussen in Ansehung der Reichs-Versammlungen „gleiche Freyheit gönnen, und ihnen dasjenige nicht zumuthen was sie „nicht anders als eine denen Väterlichen Vorrechten höchst nachtheilige „Bürde ansehen könten„. Es wäre ein leichtes dieses mit vielen Exem-peln zu erläutern, allein weil dieselben in der Historie in solcher Menge anzutreffen sind, daß sie einem jeden ohne grosse Mühe in die Augen fallen, will ich meine Leser dahin verwiesen haben.

Abſichten die Preuſſen mit denen Polen gänzlich zu vermischen.

Welches Preußischer Seits sorgfältigst verhütet worden.

§. 39.

Ubrigens konten die Preussen nicht anders, als wie sie gethan, sich erklähren, woferne sie die Grund-Gesetze beobachten wolten. In dem Vergleich der Ubergabe gelobet König Casimir alle merckliche Sa-chen, so das Land Preussen angehen, mit Zuziehung der Räthe von Land und Städten zu verhandeln und zu entscheiden; schliesset demnach die-jenigen Angelegenheiten aus, so mit der Provintz keine Gemeinschafft haben. Wenn diesem nicht also wäre, würden die Preussen durch die Ubergabe an Polen, sich in einen schlechteren Zustand gesetzet haben,

Erweiß daß die Preußischen Räthe zum Polnischen Senat, mit Recht nicht gehören.

als ſie ehmahls unter der Regierung des Teutſchen Ordens genoſſen hatten. Der Hohmeiſter war ein Teutſcher Reichs-Fürſt, und als Reichs-Fürſt beſuchte er die Teutſchen Reichs-Tage und andere auswärtige Zuſammenkünffte, die Preußiſchen Stände aber ſind auf keinen derſelben weder geladen worden, noch auch jemahls erſchienen. Der König von Polen wurde durch den freyen Willen der Einwohner unter gewiſſen Bedingungen König von Preuſſen. So wie nun Caſimir dadurch nicht auffhörete König von Polen zu ſeyn, nicht weniger blieben die Preuſſen eben diejenigen die ſie ehmahls geweſen: nur daß anſtat eines Teutſchen Reichs-Fürſten, nunmehro ein Poln. König die Regierung führete, in Deſſen auswärtige Angelegenheiten ſie ſich ſo wenig zu vermengen gedachten, als man ehmahls für die dem Orden in Teutſchland zuſtändige Balleyen Sorge getragen. Ein gleiches macht die Beſchreibung eines Einzöglings, wenn er die Würde eines Landes Raths, und andere Bedienungen bekleiden will, erweißlich. Selbiger ſoll nicht nur von Geburth ein Preuſſe und in Preuſſen mit Gütern angeſeſſen ſeyn, ſondern auch auſſerhalb der Provintz keiner Charge vorſtehen, unerachtet er ſo wol in Preuſſen als in Polen einem Herrn dienet. Mit was für einem Recht, konte denn ein Preußiſcher Rath zugleich ein Polniſcher Senator ſeyn, und die Angelegenheiten eines Volcks helffen beſorgen von deſſen Sprache, Sitten, Abſichten und übriger Verfaſſung er keinen oder doch ſehr undeutlichen Begriff hatte? Eben daſſelbe iſt von den Polen in Anſehung der Preußiſchen Sachen zu mercken, weil ſie ſich in gleichen Umſtänden befinden. So aber Dienge zu Handen gekommen ſind, die nicht bloß die Preußiſchen Lande, ſondern zugleich die Cron angiengen, haben Beyderſeits Räthe, als in einer gemeinſchafftlichen Sache ihr Gutdüncken ablegen müſſen, da denn ein jedes Theil dasjenige beygebracht, was mit den Vorrechten ſeines Landes übereinſtimmig, und deſſen Wolfarth zuträglich zu ſeyn geſchienen: niemand aber hat dörffen vor dem anderen eines Vorzugs ſich anmaſſen, noch ſich unterſtehen, ſeine Meynung als Befehle auffzudringen.

§. 40.

Einwurff, daß es genugſam bekannt ſey, wie von den Preuſſen auch vor der Regierung Sigismundi Auguſti, die Reichs-Tage beſuchet worden: welcher aber gehoben wird.

Es möchte aber ohne Zweiffel jemand einwerffen, daß aus der Schütziſchen Chronick und meiner fortgeſetzten Geſchichte, gnugſam zu erſehen wäre, wie auch vor der Regierung Sigismundi Auguſti die Preußiſchen Räthe die Reichs-Tage beſuchet, und mit den Polniſchen Senatoren ihre Rathſchläge vermiſchet hätten. Die That iſt in ſo weit richtig; die Preuſſen ſind auf den Polniſcheu Reichs-Verſammlungen erſchienen, nichts deſtoweniger bleibet es wahr, daß die Reichs-Tage die Preußiſche Stände nichts angegangen. Hierinnen ſcheinet ein Wiederſpruch zu ſtecken, welcher aber leicht wegfallen wird, wenn man mercket, daß da zuweilen die Preuſſen ſich auf den Reichs-Tagen eingefunden, ſolches nicht aus Nothwendigkeit und Pflicht, ſondern aus freyem Willen geſchehen ſey, wie ſie denn ſehr offt, ob ſie gleich eingeladen worden, davon geblieben und ſich mit der üblichen Gewohnheit entſchuldiget haben: hielte man aber für nöthig auf den Reichs-Tag zu ziehen, geſchahe es nicht von ſämbtlichen Räthen, ſondern es wurden vom Lande und aus den dreyen groſſen Städten gewiſſe

Ge-

Geschickte (*) dazu ernennet. Diesen gab man eine Instruction mit, was sie im Namen der gantzen Provintz bey Königl. Majest. werben solten. Die Werbung ward entweder im Königlichen Zimmer oder in der Reichs-Versammlung in Gegenwarth der Cron Senatoren abgeleget, dabey die Botschaffter bathen, der König möchte ins besondere mit ihnen wegen des geschehenen Vortrags zu Rathe gehen, und liessen nicht zu, daß darüber die Polnischen Senatoren stimmeten. Nach verrichteter Werbung verfügeten sie sich entweder so fort in ihre Herberge, oder blieben eine Zeitlang, an einem besonderen Ort, von den Polnischen Räthen entfernet, gleichsam als Zuschauer sitzen, und trugen billiges Bedencken, in Sachen, die die Cron angiengen, ihr Gutdünken zu eröffnen. Ehe die Königliche Abfertigung erfolgete, hielten sie entweder mit dem Könige, oder unter sich ihre besondere Rathschläge, und vermieden in diesem Fall alle Vermischung mit den Polnischen Räthen. War ihnen der König etwas anmuthen, so in der Instruction nicht ausgedruckt stande, entschuldigten sich die Gesandten mit dem Mangel ihrer Befehle und versprachen entweder solches an Land und Städte zu nehmen, oder ersuchten Seine Majest. Dero Willen, auf dem nächsten Land-Tage sämbtlichen Ständen eröffnen zu lassen. Kamen aber Angelegenheiten vor, die Polen und Preussen gemeinschafftlich betraffen, so wurde die Sache in Beyseyn beyder Lande Räthe erwogen, da denn die Preussen zuweilen durch einen ihrer Mit-Gesandten des Landes Meynung mündlich eröffneten, zuweilen auch schrifftlich abfasseten, davon unter anderen ein Exempel zu Anfang des Jahrs 1548. eingeschaltet worden. Diese eigentliche Bewandniß hat es, wenn man in den älteren Zeiten, auf den Polnischen Reichs-Tagen Preussen antrifft, daraus aber keinesweges folget daß diese damahls zu solchen allgemeinen Versammlungen, als Mit-Stände gehöret: sonst müste man ein gleiches von den auswärtigen Fürsten, die ihre Botschaffter, wenn der Reichs-Tag angehen soll, nach Polen schicken, bejahen.

§. 41.

Wie vielmehr durch das Lublinische Decret ein Theil des Preußischen Raths mit den Poln. Senat vermenget, und die Ständes des Landes zur Besuchung der Reichs Tage gezwungen worden.

Indessen thate man von Seiten der Cron einen Versuch nach dem anderen, Preussen auf den Fuß einer Polnischen Woywodschafft zu setzen; daß nehmlich die Räthe unter die Senatoren gerechnet, allen Rathschlägen beywohnen, die Ritterschafft durch Land-Boten die Reichs-Tage besuchen, und die gewöhnliche Land-Tage als vorläuffige Zusammenkünffte von diesen, angesehen werden möchten. Man brächte es endlich dahin, daß König Sigismund I. bey der Wahl seines Herrn Sohnes 1529. den Polnischen Ständen versprach, Er solte nach angetretener völligen Regierung, die Preussen, mit Hindansetzung aller besonderen Vorrechte, der Cronen gäntzlich einverleiben, welche Zusage man mit der den Preussen das Jahr hernach gegebenen Versicherung sehr schwer zusammen räumen dörffte, „ daß nehmlich der König Sigismund August „ ihnen ins künfftige schweren solte, alle Rechte, Freyheiten und Privilegien,

(*) Man hat eigentlich erst gegen den Ausgang der Regierung Sigismundi I. angefangen, selbigen einige Personen von den Unter-Ständen beyzufügen; denn vorher sind die Exempel etwas sparsam anzutreffen.

„vilegien, in allen Stücken zu handhaben zu erhalten und zu beobach„ten, und so lange solches nicht geschehen, die Preussen ihm zu gehor„samen nicht verbunden wären „. Nach Königes Sigismundi I. Todt, ließ man sich äusserst angelegen seyn, daß dessen Versprechen ins Werck gerichtet würde, und ruhete nicht ehr, biß A. 1569 durch ein Decret zu Lublin, ein Theil des Preußischen Raths mit dem Polnischen Senat vermenget, selbigem die Reichs-Tage in eigener Person, dem geringeren Adel aber durch Abgeschickte beyzuwohnen anbefohlen worden (*). Mit was Recht solches geschehen können, wird zur andern Zeit untersucht und erwiesen werden. Von dieser Zeit an hat sich die Preußische Regierungs-Verfassung merclich geändert. Ob und was für einen Nutzen unsere Provintz daraus geschöpffet, oder ob diejenigen recht haben welche ehmahls gesaget, daß aus der Sitzung im Polnischen Rath, die übrigen Eingriffe, gleichsam als aus dem bekanten Trojanischen Pferde, hergekommen wären, wird die Geschichte der darauf folgenden Jahre unpartheyisch entscheiden.

§. 42.

Von den merckl. Sachen, welche der König mit Zuziehung der Stände zu verhandeln hat.

Noch sind übrig die merclichen Sachen von welchen der König Casimir die Versicherung gegeben, daß Er hierinnen ohne Zuziehung der Stände nichts verhandeln noch schliessen wolle. Es werden aber darunter verstanden die sogenandten Regalia oder Jura Majestatis, welche der Fürst als Fürst, entweder für sich allein oder gemeinschafftlich mit den Ständen ausübet. Das letztere wird in den Preußischen Landen beobachtet, wenn man anders nach den Grund-Gesetzen gehen will, welches ich durch alle Arten der Regalien zu zeigen gedencke.

§. 43.

Wenn der König einen Krieg anfangen oder denselben fortsetzen will.

Es gehöret hieher erstlich die Macht Krieg zu führen. Wie die Ubergabe geschahe, war es zwischen den Preussen und Creutz-Herrn, in eine offenbahre Thätlichkeit ausgebrochen, und der König verpflichtete Sich, seine Macht, mit der neuen Unterthanen Wäffen zu vereinigen. So lange man wieder den Teutschen Orden zu Felde ziehen muste, giengen Seine Majest. mit den Preußischen Ständen fleißig zu Rath, wie dem Feinde am kräfftigsten zu wiederstehen, und auf was für Art zu einem vortheilhafften Frieden zu gelangen wäre. Land und Städte unterliessen auch nicht bey Gelegenheit, wenn etwas von den Polnischen Befehlshabern versehen worden, Vorstellungen zu thun, und wie eines uud das andere zu ändern, ihr Gutdüncken zu eröffnen. Wie gedachter König Casimir den vom Ermelländischen Capitul zum Bischoff erwehleten Niclas von Tungen, in solcher Würde nicht dulden, sondern ihn mit Heeres Krafft aus dem Stifft heraus treiben wolte, kam der König in eigener Persohn nach Preussen, und eröffnete auf einer besonderen Tagfart zu Marienburg seine Absichten. Land und Städte antworteten nach eingenommenem Vortrag, wie es sehr schwer halten dörffte, einen neuen Krieg anzufangen, die von Elbingen und Dan-

(*) Ich werde hievon im folgenden Bande meiner Historischen Arbeit ausführlich handeln, und unter dem Jahr 1569. die Gerechtigkeit des Lublinischen Decrets in Erwegung ziehen.

Dantzig hätten ins besondere sich erklähret, daß sie dazu zu rathen nicht befehliget wären. Die grossen Städte erinnerten überhaubt, daß man ohne Zuziehung der kleineren in dieser Sache nichts schliessen könte (*). Ehe König Sigismund mit dem Hohmeister Albrecht offentlich brach, ermahnete Er die auf dem Land-Tage zu Marienburg A. 1518. versammleten Stände: „sie möchten unter sich berathen, ob Ihre Majest. „als die durch so viel Frevel und Ungehorsam des Hohmeisters gereitzet „würde, einen Krieg wieder ihn fürnehmen solte oder nicht, oder durch „was für Mittel Er zu zwingen und zu seiner Pflicht zu bringen wäre„. Land und Städte wurden nochmahls in eben dieser Angelegenheit im folgenden Jahr auf dem Reichs-Tage zu Peterkau, und endlich auf der allgemeinen Zusamenkunfft in Thorn zu Rathe gezogen (**), worauf der Krieg seinen Anfang genommen. Nachgehends findet man offt, daß der König Sigismund von den Ständen zu wissen verlanget, wie der Türcken Gefahr aus Ungarn, der Creutz-Herrn Zurüstungen aus Teutschland, und anderer Benachbahrten feindseeligem Bezeugen am nachdrücklichsten begegnet werden könte.

§. 44.

Schatzung muß mit Einwilligung der Stände aufs Land geleget werden. Verschiedene hieher gehörige Sachen.

Krieg aber kan nicht ohne Volck geführet, Volck nicht ohne Geld, und Geld nicht ohne Anlagen zusammengebracht werden. Der Könige Macht ist in diesem Fall dermassen eingeschränckt gewesen, daß sie außer ihren ordentlichen Gefällen, nichts vom Lande heben können. Wenn man es also für nöthig achtete etwas ausserordentliches einzutreiben, muste die Sache an einen Land-Tag gelangen. Die Stände untersuchten alsdenn ob zulängliche Ursachen verhanden, und ob die Provintz im Stande wäre eine Steyer zu bewilligen: Der Schluß folgete ihrem Gutdüncken, und ward die gesuchte Contribution entweder zugestanden, oder biß auf eine andere Zeit ausgesetzet, oder gäntzlich abgelehnet. Geschahe das erstere, muste die Art der Anlage ausgemacht werden. Diese bestand gemeiniglich in einer Maltz-Accise welche so wol die vom Lande als die in den Städten abtrugen; denn die jetzigen Poborren des Adels gehören zu den Polnischen Neuerungen, und haben unter der Regierung Königes Stephani viel Streitens zwischen der Ritterschafft und den Städten verursachet. Wie hoch sich die Accise belauffen solte, setzten die Stände gleichfals fest und ward der Scheffel Maltz etwan mit einem, zweenen oder mehreren Schillingen beleget. Wie lange die Contribution gehen, nehmlich ein oder mehrere Jahre, wenn sie ihren Anfang nehmen, zu welcher Zeit sie ihre Endschafft erreichen solte, ward durch allgemeine Einstimmung determiniret. Zuweilen hat man auch die Contribution unter gewissem Bedieng, als daß der König die Landes Gebrechen wandeln möchte ꝛc. beliebet. So bald die Anlage bewilliget worden, ernandte der König gewisse Einnehmer (***) welche die gesammleten Gelder dem Land-Schatzmeister einliewern musten und von ihm alsdenn die Qvitungen empfiengen. Hiemit mag es

(*) Schütze. L. VIII. f. 358.

(**) Schütze. L. X. f. 455. 468.

(***) Die Bischöffe, die grossen Städte ꝛc. haben die Contribution selbst eingesammlet, und sie dem Schatzmeister gegen Qvitungen überliewert.

ſo gar richtig allezeit nicht zugegangen ſeyn, denn die Stände zuweilen vom Könige verlanget, es möchten Seine Majeſt. den Einnehmern anbefehlen, Land und Städten von den empfangenen Summen die Rechnungen abzulegen, damit man eigentlich wüſte ob auch einiger Unterſchleiff vorgienge, und ob die Contribution von allen gezahlet würde. Die eingekommenen Gelder hielte der Land-Schatzmeiſter auf dem Marienburgiſchen Schloſſe in Verwahrung, biß der König ſie entweder ſelbſt verlangete oder anderen auszuzahlen befahl. Man hat Exempel daß wenn das Land eines ſchleunigen feindlichen Uberfalls gewärtig ſeyn müſſen, die Stände beym Könige, um einen freyen Zutritt zu deſſen Schatz, angehalten, der ihnen auch zuweilen nachgegeben worden. Gedachte Gelder ſolten zu der Provintz Nothdurfft und Sicherheit verwandt werden, allein es fand ſich nachgehends, daß man ſich derſelben zu anderen Ausgaben bedienet: und dieſes war die eigentliche Urſach, warumb die Stände, gegen das Ende der Regierung Königes Sigismundi einen beſonderen Kaſten verlanget, in welchen ſie die damahls bewilligte Acciſe legen könten, und zu welchem die Räthe vom Lande den einen, die groſſen Städte den zweyten, und der Land-Schatzmeiſter den dritten Schlüſſel hätten. Von dem Land-Schatzmeiſter iſt noch mit dreyen Worten zu mercken, daß Er mit dem Cron-Schatzmeiſter keine Gemeinſchafft gehabt habe, vielweniger unter ihm geſtanden wäre. Die Urſach iſt leicht zu errathen, wenn man ſich des oben beygebrachten Satzes erinnert, daß Preuſſen eine von dem Polniſchen Reich abgeſonderte Provintz ausgemachet. Daher wie König Sigismund zum Ober-Auffſeher der Preußiſchen Müntzen den Cron-Schatzmeiſter machen wolte, wiederſprachen die Stände, mit dem Vorgeben ſie hätten ihren eigenen Schatzmeiſter, dem die Verwaltung könte aufgetragen werden, und bedörfften dazu keines Cron Bedienten. Auff dem Land-Tage zu Graudentz A. 1587. verlangeten die Land-Boten, man möchte einen eigenen Schatzmeiſter beſtellen, weil der damahlige Culmiſche Caſtellan Dulski, zugleich Land- und Cron-Schatzmeiſter war, man aber Polniſcher Seits aus dieſem Exempel ins künfftige folgern dörffte, daß der Cron-Schatzmeiſter, auch zugleich den Landes-Schatz warnehmen könte.

§. 45.

Beyläuffig wird dargethan, daß die Preuſſen der Cronen wieder dieſer ihre Feinde, weder an Geld noch Volck Hülffe zu leiſten verpflichtet ſeynd.

Ich habe erinnert, daß Land und Städte bey Forderung einer Geld-Steuer zu unterſuchen gewohnet geweſen, ob man ſelbiger benöthiget wäre. Man hielte aber alsdenn die Anlage für nöthig, wenn die Provintz einige Gefahr zu beſorgen hatte. Zwar findet man auch in den älteren Geſchichten, daß Preuſſen auch zum Nutzen der Cronen Geld hergegeben, allein es ward alsdenn dieſe merckwürdige Clauſel angehänget: daß ſolches nicht aus ſchuldiger Pflicht, ſondern aus freyem Willen, und um die Ergebenheit gegen Königl. Majeſt. zu bezeugen geſchähe. Viele werden ſich hierinnen nicht zu finden wiſſen, ſondern vielmehr glauben, daß weil Polen ſich der Preuſſen ehmahls mit Nachdruck angenommen, dieſe dadurch verbunden worden die Crone nicht Hülff loß zu laſſen. Es dörffte demnach nicht ungereimt ſeyn, die Sache genauer zu erwegen, und die vorkommenden Zweiffels-Knoten aufzulöſen.

zulösen. Im Vertrag der Ubergabe, gelobet der König „ vor Sich, „ seine Erben, Nachfolger und das gantze Königreich Polen, daß Er „ die Preußischen Landen und Herrschafften, Geistliche und Weltliche, „ Rittere, Edele, Bürger, der kleinen Städte Einwohner, wes Stan- „ des, Wesens und Würde diejenigen seyn könten, die anjetzo in gedach- „ ten Landen sich auf hielten, oder ins künfftige sich auf halten dörfften „ mit Königlicher Gnade, Gunst und Hulde zugethan seyn, und ihnen „ als seinen getreuen Unterthanen, wieder allerley Wiederwärtigkei- „ ten, und feindliche Anfälle, Königlichen Beystand und Schutz lei- „ sten wolle „. Es ist aber nicht ausgedruckt, wessen sich die Preußi- schen Einwohner zu verhalten haben, im Fall der König, in Polen, Litthauen oder einer anderen Provintz mit Krieg angegrieffen würde. Wolte jemand fürgeben, daß die Verbündlichkeit sich gleich weit erstre- cken müste, und so wie der König sich anheischig gemacht die Preussen nicht Hülffloß zu lassen, nicht weniger wären diese verpflichtet ihrem Ober-Haubt allenthalben entweder mit Mannschafft oder Geld beyzu- treten; so ist doch solches noch nicht erwiesen, indem es Verträge giebet, vermöge welchen der beyden Parten Verbindlichkeit sich nicht gleich weit erstrecket, und also noch die Frage übrig bleibet, ob dasjenige was der König von Polen wegen des Schutzes gelobet, nicht zu dieser Art Ver- träge gehöre? Die Preussen haben es schlechterdings behaubtet. Denn wie der König in den Jahren 1586. 87. und 88. auf den Preußischen Landes-Zusammenkünfften durch Gesandte, offtere Ansuchung umb Beystand wieder die Türcken thun ließ, und diese unter anderen vorga- ben: „ weil die Lande Preussen der Crone Polen einverleibet, und mit „ ihren Brüdern ein Leib geworden, so solten sie auch nebenst ihnen „ rathen und thaten helffen, so wie jene den Preussen wieder den Teut- „ schen Orden beygestanden hätten. Antworteten die Stände: Ob sie „ wol der Cron Polen einverleibet, so wäre es doch geschehen mit Vor- „ behalt ihrer Frey- und Gerechtigkeiten, die binnen den Landen Preus- „ sen beschräncket, und sich über die Gräntze nicht erstreckten, darumb „ wären sie der Cronen also einverleibet, daß die Crone schuldig wäre „ sie für jedermänniglich zu verthädigen, und nicht das die Preussen „ schuldig wären, die Crone für den Türcken oder anderen angelegenen „ Feinden zu beschirmen „ (*). A. 1489. sagten Land und Städte bey gleicher Gelegenheit: „ sie sähen offentlich vor Augen, wie immer ein „ Eintrag nach dem anderen in des Landes Privilegien geschähe, ohne „ den täglichen Betrug über die armen Leute im Lande, und gleichwol „ solten sie fort und fort, und fast alle Jahr Steuer und Hülffe thun, „ da doch die Crone schuldig wäre dieses Land, und nicht dieses Land die „ Crone gegenst ihre Feinde zu beschützen „ (**). Wenn der Frey- und Gerechtigkeiten allhie gedacht wird, zielet solches auf die Culmische Hand-Veste, in welcher die Creutz-Herrn anfänglich die Einwohner des Culmischen Gebieths von den Heer-Zügen über die Gräntze ihres Bezircks frey gesprochen So wie nun nachgehends gedachte Hand- Veste auf sämbtliche Preußische Lande ausgedehnet worden, also ha- ben derselben Einwohner das Vorrecht erhalten, zu den Kriegen die

(*) Schütze. L. VIII. f. 372.

(**) Schütze. L. VIII. f. 376.

auſſer der Provintz Gräntzen geführet werden dörfften, weder Volck noch Geld herzugeben: zwar haben die Creutz-Herrn ſich nicht ſo genau gebunden, daß ſie nicht zuweilen das Gegentheil von den Unterthanen gleichſam erzwungen, allein dieſe haben ſolches als einen mercklichen Eingrieff in ihre Privilegien angeſehen. Da aber mit Vorbehalt ſolcher und anderer Gerechtſamen die Preuſſen dem Könige von Polen ſich unterworffen, flieſſet hieraus nothwendig daß man von ihnen nichts mehr begehren könne, als was ſie zu leiſten ihren alten Ober-Herrn ſchuldig geweſen, folglich ſie aller Hülffs-Leiſtung an Volck und Gelde überhoben ſeyn müſſen. Daher antworteten Land und Städte auff das Zumuthen Königes Caſimiri A. 1490. recht, „daß ſolche Anhei„ſchung wieder die Türcken und Tartarn zu Felde zu ziehen, gäntzlich „wieder des Landes Privilegien wäre, ſo Ihre Maj. dem Lande gege„ben, welche ja noch nicht aus wären, und ob ſie ſchon aus wären, „ſo wären doch dieſe Lande auch bey des Ordens Zeiten nicht fürder „ſchuldig geweſen zu folgen, denn biß an die Gräntzen, und ſo jemand „forder ziehen wolte oder ſolte, ſo müſten ſie ihm ſeinen Willen dafür „machen„ (*). Ein gleiches überſchrieben die Stände A. 1531. an den König Sigismundum I. „Es iſt, ſprachen ſie, den Herrn Räthen „der Crone nicht unbewuſt, daß die Preußiſchen Lande, auch wie ſie „noch unter des Teutſchen Ordens Botmäßigkeit waren, jederzeit biß „auf den heutigen Tag nicht nur laut verjährter Gewohnheit, ſon„dern auch vermöge beſonderer hierüber verliehenen Privilegien, der „Feldzüge über des Landes Gräntzen überhoben, auch in ſolcher Frey„heit erhalten worden, zu welchen wenn man ſie gefordert, entweder „ſelbigen in Perſon beyzuwohnen, oder mit einem Zuſchub an die „Hand zu gehen, haben die Preuſſen jederzeit mit gedachten ihren Pri„vilegien und alten Vorrechten ſich geſchützet, und ſind dadurch von „ſolcher Bürde frey geblieben„. Mehrere dergleichen Beyſpiele ſind hin und wieder in der Hiſtorie anzutreffen, inſonderheit iſt dasjenige was unter dem Jahr 1543. verzeichnet ſtehet, wol zu mercken. Die Stände ſagen in der dem Königlichen Geſandten auf der Marienburgiſchen Tagfart ſchrifftlich ertheileten Abfertigung, „daß ihre Vorfah„ren ſich aus freyem Willen der Cron Polen unterworffen, nicht daß „ſie dadurch in eine gröſſere Knechtſchafft, als ſie unter den Creutz„Herrn ausgeſtanden, verfallen, nicht daß ſie das Königreich beſchü„tzen wolten, denn wenn ihnen ſolches nur in die Gedancken gekommen „wäre, würden ſie von der Ubergabe abgeſchrecket worden ſeyn, ſon„dern damit ſie ſich in die Freyheit ſetzeten, damit ſie vom Königreich „beſchützet würden, und damit ſie innerhalb ihren Gräntzen, unter dem „Königlichen Schutz, von einer auswärtigen Furcht ſicher ſeyn „möchten„.

§. 46.

2. Einwurff aus der Reciproca Sponſione.

Es dörffte aber das obangeführte durch die ſogenannte Reciproca Sponſio gäntzlich entkräfftet werden, indem die in ſelbiger vorkommenden und hieher gehörigen Worte ausdrücklich zu ſeyn ſcheinen. „Wir verſprechen„, lauten ſelbige, „dem vorgedachten Herrn Könige Caſi-

(*) Schütze. L. VIII. f. 381.

„Caſimir und ſeinen Nachfolgern den Königen von Polen, daß wir in „glücklichen, unglücklichen und allen anderen Fällen mit Hülffe, Rath „und That, getreulich, wieder alle derſelben Feinde und Gegner, und „wieder allerley Perſonen, ſie mögen Geiſtlichen, Weltlichen, oder ſonſt „anderen Standes ſeyn, nicht weniger wieder alle Gemeinden, und „namentlich wieder den Meiſter und Orden ſo ehmahls Preuſſen be„ſeſſen, wieder den aus Teutſch- und Liefland mit unſeren Leibern und „Gütern nachdrücklich beyſtehen = = = = und unter keinerley Vorwand „gedachten Herrn König Caſimir, ſeine Nachfolger und die Cron Po„len jemahls verlaſſen wollen „. Allein aus dieſen Worten folget dasjenige noch nicht was man insgemein darinneu zu finden vermeynet. Die Preuſſen verſprechen wieder alle Feinde, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, dem Könige Caſimir und deſſen Durchlauchtigſten Nachfolgern, mit Rath und That, mit ihren Leibern und Gütern, beyzuſtehen; man iſt auch nicht in Abrede daß die Preuſſen dazu verbunden wären; nur kommt es hierauff an: wie weit ſich dieſe Hülffs-Leiſtung erſtrecke, ob ſie nehmlich auf alle Polniſche Lande auszudehnen, oder aber innerhalb den Gräntzen unſerer Provintz einzuſchrencken ſey. Die Reciproca Sponſio entſcheidet es nicht, alſo muß man bey der alten Gewohnheit ſtehen bleiben, welche, wie im vorigen §. gemeldet worden, die Preuſſen bloß zur Beſchützung ihres Vaterlandes, und zur Verthädigung ihrer Ober-Herrn, innerhalb den Gräntzen, verpflichtete. Dieſe Gewohnheit hat man ſich bey der Ubergabe an Polen vorbehalten; auf dieſe Gewohnheit hat man ſich nach der Ubergabe beſtändig beruffen; folget demnach daß man mit keinem Fuge eine Sache behaubten kan die mit ſelbiger ſtreitet. Sonſten iſt mir nicht unbewuſt, daß die Preuſſen überhaubt ſich zu der Reciproca Sponſio nicht haben bekennen wollen: und es fehlet auch nicht an Gründen welche wieder derſelben Richtigkeit können angeführet werden. Denn woher kommt es daß weder König Caſimir noch deſſen Nachfolger ſich auf ſelbige bezogen, da ſie bey den Preuſſen umb Geld und Volck wieder die Feinde der Cronen Anſuchung thun laſſen. Unter der Regierung Sigismundi. 1, hat man Polniſcher Seits in dieſem Fall ſich auf gewiſſe alte Verträge beruffen, allein da die Preuſſen zur Antwort gaben, daß ſie von ſelbigen keine Wiſſenſchafft hätten, iſt davon weiter nichts gedacht worden. In dem Reichs-Tage zu Peterkau 1562. wurde denen aus Preuſſen anweſenden ein gewiſſer auf Pergament geſchriebener Brieff daran in die 40. Siegel hiengen, und vielleicht die Reciproca Sponſio hat ſeyn ſollen, vorgeleſen: allein die Preußiſchen Räthe betheureten daß ſie von dergleichen Schrifft nichts wüſten. Und ich muß geſtehen daß die Menge der Siegel die Sache in etwas verdächtig machen. Uberdem ſoll in gedachtem Brieff geſtanden haben als wenn die Preuſſen mit denen Polen einen gemeinſchafftlichen Schatz hätten, welches doch erſtlich an ſich der Wahrheit nicht gemäß iſt, und zweytens in denen Abſchrifften der Reciproca Sponſio nicht angetroffen wird. Woraus ſich denn füglich folgern lieſſe, daß entweder auf dem Reichs-Tage etwas anders als die Reciproca Sponſio den Preuſſen vorgezeiget worden, oder daß der verſchiedene Innhalt denenjenigen zu ſtatten käme, welche geglaubet, die Preuſſen hätten zur Zeit der Ubergabe ſich nicht durch eine beſondere Schrifft zu etwas verpflichtet, zumahlen da in dem Vergleich der Uber-

gabe, als dem Haubt-Privilegio, davon nicht das geringste anzutreffen ist. In dem Receß des im August Monath 1572. zu Lessen gehaltenen Land-Tages, finde ich von dieser Materie einige merckliche Umstände, die ich hieher zu setzen kein Bedencken trage. Der Dantziger Castellan Joh. Kostka suchte darzuthun, daß man verbunden wäre im damahligen Interregno bey fürfallender Noth, den Polen über die Preußischen Gräntzen zu Hülffe zu ziehen, und unterstützte seinen Satz mit einigen Gründen darunter die Reciproca Sponsio den vornehmsten ausmachte. Der zu gleicher Zeit anwesende abgeschickte Dantziger Bürgermeister D. George Klefelt beantwortete die Gründe, und wie er auf die Sponsio Reciproca kam, ließ selbiger sich folgender massen vernehmen: „ Was auch den Revers (Sponsio Reciproca) anlangete, welches der Herr Castellan zuvor gedacht, von demselben wissen wir nicht: „ja der Herr Marienburgische Woywode (Achatz von Zehmen der Aeltere) seeliger Gedächtniß, welcher lange bey den Händeln gewesen, „und zeitig in seiner Jugend dazu gezogen worden, hat offtmahls gesaget, daß er die Tage seines Lebens niemahlen von solchem Revers „gehöhret. Ob auch wol gesaget wird, daß viele als siebentzig Siegel „daran hängen sollen, so glaube ich doch nicht daß irgend ein Mensch „sey, der sie gesehen habe: Es sollen wol Wachs und Capseln daran „hangen, ob sie aber alle mit den Siegeln bedruckt, da zweiffele ich an, „ohne was wol ehmahls von des von Beysen Siegel gesaget worden, „welcher aber über Befehle zu weit solle geschritten seyn, daß ihm die „anderen in dem Fall nicht folgen wollen. So ist es auch gewiß daß in „unserem Privilegio, von solchem Revers nicht mit dem geringsten „Wort gedacht werde, nun ist aber rationabile und in der gantzen Welt „gebräuchlich, daß wo man Reverse von sich giebet, solcher in der Haubt-„Verschreibung müsse gedacht werden, welches allhier, wie gesaget, „nicht mit dem geringsten Wort geschehen „. Der Castellan getrauete sich nicht dasjenige was wieder die Reciproca Sponsio angebracht worden, zu entkräfften, sondern fiel auf eine Muthmassung. „ Er „meynete es wäre glaublich, daß da die Provintz so viel statliche Privilegien erhalten, diese eine Gegen-Schrifft würde von sich gegeben haben, damit man wüste was den Preussen in Ansehung der Cronen zu „thun zukäme „. Der Dantziger Burgermeister hub den Einwurff, „nehmlich daß im Privilegio gnugsam ausgedruckt stünde, was das „Land thun oder lassen solte: zudem hätte der König Casimir, nicht „mehr als die Unterthänigkeit von Preussen begehret, und sonsten nichts „sonderliches verlanget, weil es nicht als ein geringer Gewinnst anzu„sehen, daß die Cron dadurch einen beständigen Frieden, wozu sie we„gen der Nachbahrschafft des Teutschen Ordens nicht gelangen können, „erworben. Nicht weniger müste man auf Animum Paciscentium „sehen: da aber die Vorfahren ehmahls in solchen Fällen sich von den „Creutz-Herrn beschweret sehende, deswegen die Freyheit gesuchet, und „sich von der Knechtschafft und Dienstbarkeit losgemacht haben, wie „wolte man denn dencken, daß sie bey der Ubergabe sich eine gröffere „Last aufgebürdet, als sie ehmahls erduldet „. Weil die Gründe des Dantziger Bürgermeisters noch niemand zu entkräfften, noch das echte Original-Reciprocæ Sponsionis offentlich vorzulegen gewust hat, scheinet es, biß daß eines oder das andere erfüllet seyn wird, überflüßig zu seyn

ein

ein mehreres desfals anzufügen. Jedoch kan ich nicht umhin zu erinnern, daß die Reciproca Sponſio, ſo in denen Privilegiis Municipalibus ſtehet, datiret iſt zu Thorn Dienſtags nach Palm-Sonntag. Hergegen meldet Dlugoſſus daß die Preußiſchen Vollmächtiger, gleich nach übernommener Herrſchafft, und ausgefertigtem Privilegio Incorporationis, zu Krakau die Reciprocam Sponſionem von ſich gegeben. Nun wiſſen wir daß die Preußiſchen Botſchaffter Montags vor Petri Stul-Feyer zu Krakau angekommen, den 23. Februar. beym Könige die erſte Audientz gehabt, den 6. Märtz das Haubt-Privilegium erhalten, und noch etzliche Tage vor dem Mariä Verkündigungs-Feſt ihre Rück-Reiſe angetreten haben: dörffte alſo das Datum Reciprocæ Sponſionis ſich ſehr ſchwer mit der Erzählung des Polniſchen Geſchicht-Schreibers zuſammen verknüpffen laſſen. Ein geehrteſter Gönner hat mich auch verſichert, daß in dem Bornbach unter dem Jahr 1454. vor dem Inſtrumento Reciprocæ Sponſionis ein gantz anderer Eingang ſich finde, als man in allen übrigen Abſchrifften bemercket, welches ein neuer Zweiffels-Knote iſt, der nicht ſo leichte dörffte aufgelöſet werden ꝛc.

§. 47.

Wie der König bey Schließung eines Friedens ſich zu verhalten habe.

Es iſt natürlich, daß diejenigen, deren Einſtimmung zum Kriege nöthig iſt, auch bey Schlieſſung eines Friedens oder Waffen-Stillſtands zu Rathe gezogen werden. In den Preußiſchen Landen iſt ſolches gleichfals beobachtet worden. Wie A. 1463. der Päbſtliche Geſandte einen Frieden zwiſchen dem Könige von Polen und dem Teutſchen Orden, wegen der Preußiſchen Lande vermitteln wolte, ward dazu eine Zuſammenkunfft in Breßke angeſetzet, und Land und Städte gleichfals eingeladen, welche nicht verabſäumeten ihre Vollmächtiger dahin zu ſchicken, damit nichts zum gemeinen Nachtheil geſchloſſen würde. In eben demſelben Jahr, gaben ſich die von Lübeck nebſt anderen Städten zu Friedens-Mittler an, welches einen Reichs-Tag zu Peterkau veranlaßte. Man vergaß nicht die Preuſſen einzuladen, weil von einer ſie angehenden Sache ſolte gehandelt werden, und auf ihre gethanene Vorſtellung hat man das Anerbitten der Lübecker beliebet. Den Biſchoff von Ermelland haben Land und Städte von des Teutſchen Ordens Parthey abgezogen, und erſtlich mit ihm einen Stillſtand, nachgehends zu Elbingen einen beſtändigen Frieden aufgerichtet, welchen der König genehm gehalten: und da man ſich mit dem Biſchoffe nicht in allen Stücken einigen konte, wurden zur Abthuung der ſtreitigen Puncte 8. Perſonen ernennet, darunter zweene Polniſche Senatoren (*) die übrigen aber aus dem Landes-Rath waren. Bey der erfolgeten und glücklich mit den Creutz-Herrn A. 1466. zu Thorn geſchloſſenen Friedens-Handlung, war der König nebſt den Räthen der Cron und dem Preußiſchen Ständen zugegen, mit deren ſämbtlichen Einſtimmung dem in die 13. Jahre gewährtem Kriege ein Ende gemachet wurde. Aus den Geſchichten iſt bekañt, daß der Teutſche Orden nach Verlauf einiger Jahre den Friedens-Schluß zu zernichten geſuchet, und die Hohmeiſter, der den Königen von Polen ſchuldigen Eydes-Leiſtung ſich entzogen.

(*) Dieſes war billig, weil der damahlige Krieg, in Anſehung der Polen und Preuſſen, für eine gemeinſchafftliche Sache gehalten wurde.

gen. Die Sache schlug unter dem Könige Sigismundo I. in einen offenbahren Krieg aus, der aber durch einen Waffen-Stillstand geheimmet wurde, nachdem man vorher mit den Preussen fleißig zu Rathe gegangen. Die Cron Senatoren, welche gleichfals hieran Theil hatten, erinnerten bey dieser Gelegenheit, es möchten Land und Städte, so wie jetzo, also auch ins künfftige bey allen fürfallenden Begebenheiten gemeinschafftlich mit den Polen die vorkommenden Sachen überlegen, und darinnen einen Schluß fassen. Allein Preuß. Seits ward geantwortet: „Man hätte sich in gemeinen Sachen, welche der Lande Be„friedigung und Beschützung angiengen, niemahlen aus dem gemei„nen Rathe entzogen, dieweil die Verthädigung der getreuen Preußi„schen Unterthanen, Königl. Majest. und der Cronen am meisten be„träffe = = = = allein in sonderlichen Sachen des Landes, möchten Kö„nigl. Majest. die Preußischen Stände mit den Polnischen Senatoren „gemeinschafftlich zu rathschlagen nicht nöthigen, sondern den Rath „mit Land und Städten alleine halten und schliessen, nach alter Ge„wohnheit, und Inhalts der Privilegien, Krafft welcher der König „versprochen, des Landes Sachen, mit des Landes-Räthen zu verhan„deln, zu schliessen und zu erörtern „ (*). Die Verwandlung des gedachten Stillstands in einen ewigen Frieden, ist nicht weniger mit Zuziehung der Preußischen Stände geschehen.

§. 48.

Die Macht Gesetze zu geben, übet der König mit den Ständen gemeinschafftlich aus.

Unter die Regalia gehöret unstreitig die Macht Gesetze zu geben. Zwar hatte Preussen seine besondere Rechte, wie es zu Polen trat, und in dem Vergleich der Ubergabe bezeuget der König Casimir, „daß da „die Lande Preussen, und derselben Einwohner bißher verschiedener „Rechte, als des Magdeburgischen, Culmischen, Polnischen und Preu„ßischen, in Entscheidung der Rechts-Fragen und Handhabung der „Gerechtigkeit sich bedienet, solches ihnen auch unter seiner Regierung „und Herrschafft ungekränckt gelassen werden solle: doch mit diesem „Unterscheid daß einem jeden freystehe, sich aus einem Recht ins an„dere, doch ohne jemandes Nachtheil zu begeben „. Dennoch hat man in den folgenden Zeiten erfahren, daß es zuweilen nöthig gewesen, die alten durch neue Verordnungen entweder zu vermehren oder abzuschaffen, welches aber niemahlen ohne der Stände Zustimmung geschehen können. A. 1476. da die Preussen die Verwirrung so aus dem Gebrauch der verschiedenen Rechte erfolgete, empfanden, erhielten Sie von Königlicher Majest. daß die übrigen aufgehoben, und das Culmische allein, durch ein besonderes Urkund bestätiget worden, doch daß man diejenigen stillschweigend davon ausgenommen, die bißher der Lübischen Gesetze sich zu bedienen gewohnet gewesen. A. 1526. wurden auf dem Land-Tage in Dantzig, bey des Königes Anwesenheit, gewisse Gesetze zu Papier gebracht, die aber, nicht nur verschiedenes zu der Städte Nachtheil in sich fasten, sondern auch ohne derselben Vorwissen und Einwilligung waren zu Papier gebracht worden: unerachtet im Einaang derselben stande, daß man sie mit Zuziehung und Genehmhaltung sämbtlicher Räthe und Abgeschickten, so wol Adel- als Bürgerlichen Standes ausge-

(*) Schütze. L. X. f. 478.

ausgefertiget. So bald die drey grossen Städte die Satzungen zu Gesichte bekamen, protestirten sie darwieder, und in ihren schrifftlichen Einwürffen bemerckten sie gleich Anfanges, „es würden die Räthe vom Lande nebst dem gemeinen Adel sich leicht erinnern, warumb bey Verfertigung der neuen Gesetze die drey Städte sämbtlich in Königlichen Rath nicht gekommen, und daß ohne ihrer Einstimmung, die neue Ordnung von der Ritterschafft angenommen worden „. Es ist uns dergleichen, fahren sie fort, „ die Königl. Majest. mit sambt seinen hochwürdigsten Räthen, ein solches wol geständig, wer will oder kan auch wiederfechten, daß ein ehrsahmer Rath obgemeldter dreyer Städte, neben den Herrn von den Landen so woll Geist- als Weltlichen Standes, in diesem Lande zu Preussen von Alters nicht einen Rath machen, und wo was im gemeinen Rechte, so überall hier im Lande gehalten, solte geändert werden, daß ein solches mit gemeinem Rathe nicht geschehen solte „ (*). Auf was Art die gedachten Satzungen auf der Tagfart zu Thorn A. 1537. geändert, und die Ritterschafft mit den Städten verglichen worden, davon sind die Geschichte, unter dem angezogenen Jahr nachzuschlagen. Zu den Zeiten Sigismundi I. schiene das Culmische Recht so unbrauchbahr, und die alten Abschrifften so selten geworden zu seyn, daß man es für nöthig hielte selbiges aufs neue zu übersehen, und zum Gebrauch durch den Druck bekannt zu machen. In denen zu Dantzig A. 1526. abgefasten Landes-Satzungen, übertrug der König gewissen Personen diese Arbeit für die Hand zu nehmen: bey welcher Gelegenheit die grossen Städte anmercketen, „ daß wenn etwas in dem Culmischen Recht zu bessern wäre, solches denenjenigen zukäme, die in des Landes Rath sässen, zum Regiment gehöreten und also am besten verstünden, was als ein Gesetz beobachtet werden müste „. Zu dem Ende hat König Sigismund so wol, als dessen Nachfolger, denen auff allgemeinen Land-Tagen versammleten Preußischen Ständen, sehr offt die Verbesserung des Culmischen Rechts recommandiret. Land und Städte haben hievon auch offt geredet, gewissen Personen die Arbeit übertragen, und besondere Zusammenkünffte deswegen angestellet, aber niemahlen den erwünschten Zweck erlangen können. Und dieses ist die Ursach, warumb der Adel ein eigenes Land-Recht zusammen getragen, die Städte aber sich verschiedener Arten von so genandten revidirten Culmischen Rechten bedienen; davon zu seiner Zeit bey Verhandlung der Geschichte zulängliche Meldung geschehen soll. Sonsten wird man auch in der Historie hin und wieder Verordnungen finden, welche Land und Städte auf den Tagfarten beliebet, und dem Könige zur Bestätigung überschicket haben.

§. 49.

Mit den Gesetzen, pflegen die Rechtlichen Instantzen, als der fürnehmste Theil des Processes verknüpfft zu werden. Was hierinnen vor Alters in Preussen gebräuchlich gewesen, hat der fleißige Casper Schütz

Von den Rechtlichen Instantzen.

(*) Siehe Documenta p. 36.

Schütz aufgezeichnet (*), daß nehmlich „ auf Zulaß des Teutschen Or„dens das gantze Land und faſt alle Städte auf das Culmiſche Recht „gegründet waren, welches Recht König Caſimir und deſſen Nachfol„ger beſtätiget hätten: in demſelben Culmiſchen Recht ſtünde ver„ordnet, daß wenn irgend in einer Stadt, Leute mit einandee rech„teten, und ein Theil für ſich ein Urtheil erhalten, ſo wäre dem an„deren erlaubet geweſen, mit Darlegung der Urthels-Zucht als vier„zehn kleine Marck, an den Scheppen-Stul zu Culm zu appelliren, „was nun daſelbſt erkannt worden, dabey hätte es müſſen verblei„ben, und ohne weiterer Rechtsſuchung bey des Ordens Herrſchafft „in rem judicatam ergehen, und zur Vollenziehung gedeyen. „Wie aber in den vorigen Kriegen die Stadt Culm in Verfall gera„then, daß auch der Scheppen-Stul, folglich der endliche Rechts„Spruch daſelbſt aufgehöret, wäre von der Zeit an, das letzte Er„känntniß bey dem Rath in den Städten geblieben, und wenn man „gleich nach Gelegenheit der vorfallenden Sachen appelliret, hätte „man doch nicht weiter als an gemeine Land und Städte gehen dörf„fen: zu ſolchem Ende König Caſimir des Landes Willkühr in vor„gedachter Ordnung beſtätiget, daß nehmlich in allen Gerichten im „Lande, wenn Kläger und Beklagter den Krieg einmahl befeſtiget, „und alſo ſich derſelben Jurisdiction unterwürffig gemacht, daß ſie „auch dabey verharren, das End-Urthel genehm halten, und ſich fer„ner an keinen Richter ziehen ſolten ... Unter der Regierung Sigis„mundi I. A. 1512 iſt die erſte Appellation nach Hofe gegangen, indem Johann Flachsbinder, damahliger Königlicher Notarius, der aber als Ermelländiſcher Biſchoff geſtorben, in einer Erbſchafft-Sache von dem Urthel E. Raths zu Dantzig ſich an Königl. Majeſtät bezogen. Das gantze Land wiederſetzte ſich dieſer Neuerung, und bathe durch Geſandten, es möchten Seine Majeſt. Land und Städte, in dieſem Fall bey ihrer uhralten Frey- und Gerechtigkeit, damit ſie gutwillig zur Cronen getreten, erhalten und nicht darinnen verkürtzen. Der König erklährete ſich endlich nach vieler Vorſtellung, „ daß es bey „dem bißherigen Gebrauch ſein Verbleiben haben ſolte, biß Seine „Majeſt. Selbſten nach Preuſſen käme, und nach genauerer Unter„ſuchung deswegen andere Verordnung geſchähe: da aber indeſſen ei„ne Appellation nach Hoffe gelangen möchte, wolten Seine Majeſt. „ſelbige an die gehörigen Richter zurück weiſen, und Sich darinnen „keines Erkänntniſſes anmaſſen (**) ... In denen zu Dantzig A. 1526. abgefaſten Landes-Satzungen, iſt mit Genehmhaltung ſämbtlicher Räthe vom Lande und des gemeinen Adels verordnet worden: Daß von den Land-Gerichten die Appellationes an die Land-Tage, und von dieſen an das Königliche Hoff-Gericht geſchehen ſollen; welchen Artickel man beybehalten, wie gedachte Satzungen von Land und Städten A. 1537. auf der gemeinen Zuſammenkunfft in Thorn, überſehen und in verſchiedenen Stücken geändert worden. Von den Städten wird in einem beſonderen Artickel ausgedruckt, daß die Inſtantzen, auf gleiche Art wie bey den Land-Gerichten zu beobachten ſeynd.

(*) L. X. f. 447.

(**) Schütze. l. c.

seynd. Allein im Jahr 1542. geschahe in Ansehung der Städte, auf sämbtlicher Stände Gutbefinden, eine Aenderung, da der König genehm hielte, daß aus den grossen Städten die Appellationes ins künfftige unmittelbahr an den Königlichen Hoff ergiengen, aus den kleinen aber, wenn sich die Sache nicht über 50. Preußische Marck leichter Müntze belieffe, an des Orts Staroſten, und von dannen nach Hoffe, wenn es sich aber ein mehreres betrüge, von dem Stadt-Gericht an die Tagfarten und von dannen ans Hoff-Gericht appelliret würde (*). Unter der Regierung Stephani gieng zwischen der Ritterschafft und den Städten eine grosse Trennung vor, da jene wie bekant, sich gutwillig dem Peterkauischen Tribunal unterworffen, diese aber bey der bißherigen Gewohnheit geblieben. Wenn ich auf die Zeiten gedachten Königes kommen werde, will ich von dieser mercklichen Begebenheit ausführlich handeln. Indessen verweise ich meine Leser auf die vor ungefehr 4. Jahren herausgekommene Schrifft: Immunitas Civitatum Prusiæ a Jurisdictione Judiciorum Tribunalitiorum Regni Poloniæ; und will noch die Stimme des damahligen Marienburgischen Woywodens (**) auff dem Stanislai Land-Tage 1585. beyfügen: „Er könte, nehmlich, von diesen Händeln nicht anders „reden, als omnem mutationem esse periculosam, und daß durch „diese Annehmung des Tribunals, das Privilegium Instantiarum, „und die Constituriones der Lande, gantz und gar auffgehoben, und „daß alles dasjenige so die Vorfahren biß anhero mit schwerer Mühe „und Arbeit erhalten, hiedurch in den Brunnen fallen würde. Ich „sehe, fuhr er fort, daß es ein gefährlich Ding, daß man Leuten, welche nicht studiret, und der Rechte unerfahren, Decreta zu retracti„ren solle anheim geben, da Prälaten, Woywoden, und andere „vornehme Stände über gesessen. Ich wüste nicht daß jemand in „meiner Woywodschafft studiret, oder seine Kinder studiren zu lassen „begehren solte, damit sie zu solchen schweren und wichtigen Hän„deln fruchtbahrlich möchten gebrauchet werden. Es ist Ihrer Kö„nigl. Majest. für die Gnade und Gewogenheit zwar zu dancken, weil „zu erachten, daß die es nicht anders als wol und ungefährlich mey„neten, aber die Händel ausserhalb Landes dermassen zu tractiren, „sehe ich grosse Gafahr auf ihm zu haben, sonderlich da man das „Tribunal solte annehmen, da noch kein beständiges Recht berahmet, „kein Proceß verfasset, vermittelst welches den Leuten in ihren Hän„deln solte abgeholffen werden: kan auch nicht sehen, aus was Grun„de man die Händel, an das Tribunal in Polen ziehen, und die vori„ge Ordnung die den Leuten nun bekannt, verlassen solte, denn ich sehe „bey dem Tribunal keinen Zamoysken, keinen Firley, Tarnovski oder „Thilizken, auch keinen Schurffium, Ulpianum, oder anderen Juris-Con-

(*) Was allhie von den Appellationen ausserhalb dem Lande gedacht worden, gehet bloß die sogenandten causas civiles an, die Criminales sind jederzeit im Lande endlich abgethan worden.

(**) Fabian von Zehmen, welcher mit den Städten einstimmig gewesen, und auf angezogenem Land-Tage gleichfals wieder die Annehmung des Peterkauischen Tribunals protestiret hat.

„ Consultum, und will demnach erachten, daß man sich auf das Wasser „ mit grosser Gefahr ohne Rudel begeben würde „.

§. 50.

Was bey Vergebung der Ehren-Aembter und Bedienungen, fürnehmlich wegen des Juris Indigenatus zu beobachten.

In Vergebung der Ehren-Bedienungen und Aembter scheinet der König freye Hände zu haben, allein wenn man bedencket, daß laut dem Vergleich der Ubergabe, niemand dazu, als ein Preußischer Einzögling gelangen kan, ist dessen Macht auch hierinnen mercklich umschräncket. Von diesem Vorrecht der Einzöglinge, sonst Jus Indigenatus genandt, will ich meinem obigen Versprechen nach, etwas genauer handeln. Man muß sich wundern, daß da die hieher gehörigen Worte im Vergleich der Ubergabe so deutlich seynd, dennoch kein eintziges Privilegium so viele Eingriffe erlitten als eben dieses, und man überdem Polnischer Seits geglaubet, man könte den Unfug mit tüchtigen Gründen rechtfertigen. „ Wir wollen „, spricht der König Casimir „ den Einwohnern der Lande Preussen noch diesen Vorzug zu- „ stehen, daß wir die Ehren-Aembter und Bedienungen, so daselbst „ bißher verordnet gewesen, und die ins künfftige daselbst angeordnet „ werden dörfften: nicht weniger die Schlösser und Haltungen der „ Städte und anderer Oerter in gedachten Landen, keinem Auswärti- „ gen oder Frembdlinge, sondern einem eigentlichen Einzöglinge, nach „ Gewohnheit der anderen Lande unseres Königreichs, zu ertheilen und „ anheischig machen „. Meine Leser mercken zum voraus, daß wie Preussen zu Polen trat, daß gantze Land mit Teutschen Familien dermassen besetzet war, daß die natürlichen Preussen gegen selbige in keine Vergleichung kamen, die noch überdem wegen ihrer Dürfftigkeit und anderen Umständen ein schlechtes Ansehen machten. Alles war demnach Teutsch. Sprache, Sitten, Lebens-Art, Gewohnheiten, Gesetze, ja selbst die Regierungs-Art, hatte man in verschiedenen Stücken nach der im Römischen Reich üblichen, eingerichtet. Ob nun gleich durch den Abfall des Ordens Herrschafft auffhörete, blieb dennoch die Preußische Nation eben diejenige, so sie bißher gewesen, und die Polen, kamen nach angetretener Regierung Königes Casimiri, mit selbiger so wenig überein, als zu unserer Zeit, mit den Einwohnern Teutschlandes. Wie aber derjenige ein schlechter Kenner beyder Völcker seyn dörffte, der einen Polacken für einen gebohrnen Teutschen angeben wolte, so ist der Fehler nicht geringer, wenn man einen in der Cron gebohrnen mit einem Preußischen Einzögling vermischet. Ferner ist gewiß, daß die Preussen durch die Ubergabe, ein besonderes und unter Königlich-Polnischem Regiment, freyes Volck bleiben wollen: solches konte aber unmöglich geschehen, wo die Aembter und Bedienungen mit Ausländern besetzet würden: denn diese bringen insgemein frembde Gewohnheiten mit sich, und suchen nach denselben die Regierungs-Art allmählig einzurichten. Und warumb siehet es in Preussen so sehr Polnisch aus, als weil durch Vergebung der Staroſteyen und anderer Ehren-Aembter, den Polnischen Familien sich in Preussen zu setzen, Gelegenheit gegeben worden? Merckwürdig ist es daß wenn zu Sigismundi I. Zeiten, der Königliche Gesandte, aus Mangel anderer

anderer Sprachen, seine Werbung in Polnischer Zunge ablegen müste, solches den Unter-Ständen teutsch verdolmetschet wurde, hergegen war es nach dem Tode Stephani schon so weit gekommen, daß da des neuen Königes Sigismundi Gesandten auf der Zusammenkunfft zu Rheden A. 1587. ihre Botschafft in Teutscher Zunge ablegeten, der Culmische Bischoff sich genöthiget sahe, wegen der anwesenden Land-Boten, den angehörten Vortrag ihnen Polnisch zu wiederholen. Dergleichen Veränderungen würden niemahlen erfolget seyn, wenn die Preussen beständig, unter Königlich-Polnischer Ober-Herrschafft, von Landes-Kindern wären regieret worden. Ich gestehe gar gerne daß dieses ein besonderer Vorzug sey, allein König Casimir saget ja ausdrücklich, daß er selbigen den Preußischen Einwohnern verleyhen wolle.

§. 51.

Erklährung, was im Preußischen Jure publico ein Einzögling, was hergegen ein Auswärtiger heisse.

Uberleget man das vorangezogene, und lässet sich weder durch Vorurtheile, noch auch durch Partheyliche Absichten auf Abwege verleiten, wird man ohne Mühe entscheiden, wer in Ansehung der Preußischen Provintz ein Einzögling, wer hergegen ein Auswärtiger und Frembdling heisse. Die Unterlassung solcher Behutsamkeit, hat den Widrig-Gesinneten dasjenige an die Hand gegeben, womit sie eine offenbahre Wahrheit zu unterdrucken getrachtet, welches die Preussen veranlasset, die klahren Worte des Privilegii, in ein helleres Licht zu setzen. Wir wollen vorher die letzteren reden höhren, hernach der ersteren Meynung beybringen. Auf dem Crönungs-Tage Sigismundi Augusti A. 1530 bezeugeten die aus Preussen anwesenden Räthe, „daß ihre Vorfahren, jederzeit nur diejenigen für Einzöglinge folglich der Bedienungen fähige gehalten hätten, die in Preußischen Landen gebohren, daselbst angesessen, und anderwerts weder mit Gütern noch Ehren-Aembtern versehen wären. Das Letztere dörffte auch denen die sonst noch von unseren Freyheiten einige Käntniß haben, etwas frembde vorkommen, jedoch so frembd es auch scheinen mag, nichts destoweniger ist es in den wahren Absichten unserer Vor-Eltern gegründet, indem sie alles was eine Vermischung der Preußischen und Polnischen Angelegenheiten nach sich ziehen könte, aufs sorgfältigste vermeyden wollen. Sie meyneten, es könte eine Person nicht zugleich ein Preußischer und Polnischer Bedienter seyn, nicht mit gleichem Eyffer den Nutzen der Cron befordern, und der Provintz Vorrechte warnehmen, weil beydes einander offt zu widerstreben schiene. Unter dem Jahr 1528. wird man finden, daß ein gewisser Dzialinski als Culmischer Castellan, nicht ehr hat im Landes-Rath seinen gehörigen Platz einnehmen können, biß er die Dobrinische Unter-Kämmerer-Bedienung aufgegeben. In den folgenden Zeiten ist dieses so gar genau nicht beobachtet worden, da man vielmehr antrifft, daß Räthe Geistlichen und Weltlichen Standes, wie auch geringere Bedienten, Chargen in der Cronen bekleidet haben: ob aber aus solcher Neuerung das gemeine Beste Schaden oder

Vortheil empfunden, mögen diejenigen nachdencken, denen die Preußischen Begebenheiten nicht unbekannt sind. Ungeachtet man also auf die dritte Eigenschafft eines der Landes Bedienungen fähigen Einzögling nicht so sehr bestanden, so haben doch die Stände mit desto grösserem Eyffer die beyden ersteren behaubtet. Wie demnach König Sigismund zu verstehen gab, Er hielte den für einen Einzögling welcher in einem seiner Lande mit Gütern angesessen wäre; erinnerten Land und Städte, Seine Majest. möchten von dieser bißher gantz unbekannten Auslegung abzustehen geruhen, weil sonsten zwischen einem Einzögling und Ausländer kein Unterscheid übrig bleiben würde. Hieher gehöret dasjenige, was hievon in einer denen Dantziger Abgeschickten auff den Land-Tag zu Thorn A. 1537. mitgegebenen Instruction sich findet. „Das Wörtlein Indigena, wird von vielen gezwungen als sey es so viel, als zugleich unter einem Herrn gebohren. „Da entgegen sicht nominis etymologia, denn prima radix daraus „dieses Wörtlein seine Deutung und Significatum nimunt, ist ver„bum gigno, daher kommt Indigena, qvi non aleunde in aliqvam„ patriam venit, sed ibi natus est, qvasi inde genitus. Nun kan „die Gerechtigkeit des Landes, der man sich unter dem prætext dies„ses Worts annimmt oder anmasset, den Einwohnern der Cron mit „nichten zustehen, denn das Privilegium und dieses Worts Natur „und Eigenschafft ist darwieder. Denn Conditor Privilegii ad ma„jorem demonstrationem, daß er allenthalben Leute frembder Na„tion hat absondern wollen, hat er daselbst angeworffen proprio In„digenæ, das zumahl solche linde Deutung nicht leyden kan: pro„prio als der! von Natur, Art, und seinen rechten Ursprunge, von „dannen gezogen und gebohren ist, qvod enim prope est, hoc maxi„me proprium esse dicitur. Wie kan nun immer einem Polen das „proprium seyn, das von ihm in der Art, Natur, Wesen, Sprache, „situ loci, cœlo, Rechte und gantzer Freyheit abgetheilet und gesonn„dert ist„ &c. Auff dem Reichs-Tage zu Peterkau A. 1548. bathen die Stände der neue König Sigismundus Augustus, möchte ihnen, nebst anderen, auch das Privilegium Indigenatus bestätigen, mit dieser ausdrücklichen Erklährung, „daß derjenige ein wahrhaffter und „eigentlicher Preußischer Einzögling sey, welcher von Eltern, die in „Preussen, und nirgend anders ihre beständige Heymath und eigene „Güter gehabt haben, zu Preußischem Recht gesessen, und dem „Preußischen Gericht unterworffen sind, in Preussen selbst aus einem „rechtmäßigen Ehe-Bette gebohren und auferzogen worden„. A. 1579. ward die Frage, ob die welche bloß ihre Wohnung und Güter im Lande hätten, für Einzöglinge könten gerechnet werden, auf folgende Art entschieden: „daß nehmlich die geschriebenen Rechte zwi„schen beyden einen grossen Unterscheid machten, indem sie die welche „in einem Lande gezogen und gebohren, Indigenas, qvasi inde geni„tos, die anderen aber so allein an einem Ort, ihre Heymath haben, „provinciales nenneten, welche nebst den andern im Lande zwar woh„neten, und ihre Güter darinnen besässen, aber zur Verwaltung der „Aembter und Ehren-Bedienungen nicht möchten gezogen werden.

Und

„Und wenn gleich die Polen ſagten, daß ſie nicht für Frembde ſon„dern für Einzöglinge müſten gerechnet werden, dieweil ſie eines „Herrn Leute, in der Cron Polen, welcher die Lande Preuſſen ein„verleibet, gezogen und gebohren wären, ſo bliebe es doch offenbahr, „und brauchte nicht vieler Worte, daß ſolche Pacta mit niemanden „anders als den Polen aufgerichtet worden, die dadurch für Frem„de und Ausländer müſten gehalten werden, weil in des Landes Pri„vilegio, welches ſie ſelbſt von ſich gegeben, ſie ſich dermaſſen genen„net „. &c. Auf dem Warſchauiſchen Reichs-Tage vorangezogenen Jahres, waren einige Preußiſche Räthe geneigt den bißherigen Verſtand des Worts Indigena fahren zu laſſen, und bathen Königliche Majeſt. „daß Sie, um allen Streitigkeiten mit den Polen ein Ende zu „machen, denjenigen für einen Einzögling halten möchten, welcher „15. nach einander folgende Jahre ſeine eigene Güter in der Provintz „bewohnet „. Weil aber weder die anweſenden Geſchickten der groſſen Städte, noch auch die Heimgelaſſenen in dieſen Vorſchlag gewilliget, konte ſolcher nicht als ein gemeiner Landes-Schluß angenommen werden: wie denn aus der nächſt darauff folgenden Culmiſchen Tagfart die Stände an den König ſchrieben, „daß weil die gedachte Mo„deration nicht durch eine allgemeine Einſtimmung beſtanden, Land „und Städte auch laut ihrer Pflicht ſelbige nicht genehm halten mü„ſten, bäthe man, daß vielmehr die Privilegien ungekränckt, erhal„ten, als daß ſelbige durch eine gefährliche Milderung entkräfftet wer„den möchten. Man glaubte nicht daß man einer Hartnäckigkeit „mit Recht dörffte beſchuldiget werden, wenn man über die durch „der Vorfahren Blut erworbene Gerechtſame beſtändigſt hielte: wel„che das Königliche Majeſt. in ihrer Vollkommenheit erhielten, alle „Schwierigkeiten und die darwieder eingeſchlichenen Mißbräuche ab„ſchaffeten, Sie vermöge Göttlichen und Menſchlichen Rechten ver„bunden wären „.

§. 52.

Die Könige ſelbſt haben bloß einen gebohrnen Preuſſen für einen Indigena gehalten.

Ob nun zwar zuweilen die Könige dem wahren Verſtand des Worts Indigena, auf Anſtifften der Polniſchen Senatoren wiederſprochen, ſind ſie doch gröſten Theils der Preußiſchen Stände Meynung beygefallen. Wie Caſimirus IV. der ſehr wol gewuſt, was Er den Preuſſen durch das Indigenats Privilegium zugeſtanden, nach Übernahm der Regierung, verſchiedene Preußiſche Schlöſſer, wol verſuchten Polniſchen Befehlshabern, wegen gröſſerer Sicherheit anvertrauen müſte, gab Er den Ständen A. 1454. dieſe ſchrifftliche Verſicherung, daß gedachte Commendanten nach erfolgetem Frieden ihrer Dienſte loß ſeyn, und die Veſtungen den Einzöglingen einräumen ſolten. Wozu ſich Sigismundus I. anheiſchig machte, da Er den Balinſki einen gebohrnen Polen zum Dantziger Caſtellan beforderte, iſt beym Schützen L. X. f. 461. und in den Privileg. Munic. Terrarum Prusliæ nachzuſchlagen. Die folgenden Könige, wenn ihnen, nach

Verge-

Vergebung Preußischer Bedienungen, an Polen und Litthauer, die Kränckung des Privilegii in Unterthänigkeit ist vorstellig gemacht worden, haben solches erkannt, wegen des künfftigen gnädige Vertröstung gegeben, verlanget, man möchte nur diesesmahl dem Eingriff nachsehen, und gerathen, denen Beförderten das Einzöglings-Recht zu ertheilen, welches alles unnöthig gewesen wäre, wenn unsere Durchlauchtigsten Könige, beständig die Meynung gehabt hätten, es müsten die Polen und Litthauer, ihrer Geburth nach, in Preussen als Einzöglinge angesehen werden.

§. 53.

Der Polen darwieder angebrachte Gründe, welche entkräfftet werden.

Jetzo folgen die Gründe, vermöge welchen die Polen sich unter die Preußische Einzöglinge einzuschieben trachten. Unter dem Jahr 1530. stehet vom Ertz-Bischoff zu Gnesen Johann Lasko aufgezeichnet, daß selbiger gemeinet „ weil durch die Vereinigung mit Polen die „ Preussen eines Herrn Unterthanen geworden, folgete die Polen „ müsten in Preussen, und die Preussen in Polen als Einzöglinge be„ trachtet werden „. Es ist aber der Schluß falsch, weil der Begriff von der Vereinigung irrig ist. Preussen ist auch nach der Vereinigung in Ansehung seiner Gerechtsamen eine von der Cron abgesonderte Provintz geblieben. Wenn hievon sonst kein Zeugniß übrig wäre, könte man es gnugsam durch das sogenandte Privilegium Incorporationis behaubten. So wenig als dieses Privilegium die Polen angehet, eben so wenig dörffen beyde Völcker sich gleicher Vorzüge rühmen. Sie sind freylich eines Herrn Unterthanen, aber ausser diesem eintzigen Stück, bleibet eine gar geringe Gemeinschafft übrig. Der König hat den Polen und Preussen zu befehlen, aber auf gantz besondere Art. Die unio Subjectionis, wie man sie nennet, ziehet keine uno Jurium nach sich. Man pfleget diesem Grund noch einen andern an die Seite zu setzen: nehmlich „ weil König Casi„ mir die Preussen aller Vorrechte in Polen fähig gemacht, forderte „ es die natürliche Billigkeit, daß die Polen in Preussen gleichen Vor„ theils genössen „. Ich sage die natürliche Billigkeit fordere solches schlechterdings nicht, indem derjenige, dem ich aus Freygebigkeit eine Summe Geldes schencke, dadurch zu einem Gegen-Geschenck, von gleichem Werth nicht verbunden wird, anders wäre schencken nicht schencken. Die Preussen haben durch die Ubergabe an Polen ihren Zustand nicht verringern sondern verbessern wollen. Casimirus IV. schenckete ihnen verschiedenes, darunter gehörete, daß Er die Einwohner des Landes, „ aller Ehren, Rechte, Freyheiten, und Vorzüge, „ deren die Prälaten, Baronen, und Edele der Cron Polen, bißher „ genossen, fähig machte „: wenn er aber auf die Preußischen Bedienungen kommt, saget Er, dieses sollen die Preussen zum voraus haben (hac proſeqvemur prærogativa) daß dazu keine andere als eigentliche Einzöglinge gelangen mögen: und also kan man aus der natürlichen Billigkeit nichts verfängliches folgern. A. 1579. übergab

der

der bekannte Martinus Cromerus (*) auf dem Warschauischen Reichs-Tage eine Schrifft, in welcher er die obigen Gründe wiederhohlete, und hinzufügete daß man die Sache ohne grosser Mühe ausmachen könte. „ In dem Privilegio Incorporationis stünde ausdrücklich, „daß der König die Preußischen Bedienungen an die Einzöglinge, nach „Gewohnheit der anderen Lande seines Reichs vorgeben wolte. Nun „gehörete Preussen zu die Polnische Lande, wie Masuren, Reußland, Podolien, klein und groß Polen, und nach der Gewohnheit „dieser Lande müste die Jndigenats-Freyheit verstanden werden. Es „würde aber derjenige für einen Einzögling in allen diesen gedachten „Landen gehalten der nur in einem derselben gebohren worden: und „daher könte einer, der zum Exempel in klein Polen des Tages Licht „erblicket, in Masuren ꝛc. Aembter und Bedienungen bekleiden: nur „mit dem Unterscheid, daß ein Weltlicher in einem solchen Lande, wo „er befordert würde, mit Gütern müste angesessen seyn, woran die „Geistlichen sich nicht zu kehren hätten; wäre dannenhero nach solcher „Gewohnheit der Preußische Jndigenat zu erklähren „. Der ehmahlige Ermelländische Bischoff begehet gleich Anfangs eine sogenandte petitionem principii wenn er vorgiebt, Preussen verhalte sich gegen Polen eben wie Masuren ꝛc. Dieses hätte billig vorher von ihm sollen erweißlich gemacht werden, zumahlen da er bey einer anderen Gelegenheit (**) gestehet, „ das Königliche Preussen hätte einen besonderen Landes-Rath, besondere Gerichte und Land-Tage, einen besonderen Landes-Schatz, und eine besondere Art zu kriegen von den „übrigen Polen von Alters her gehabt „. Sonsten haben auf den Einwurff, nach Gewohnheit der übrigen Lande unseres Königreichs, auf eben demselben Reichs-Tage die Preußischen Abgeordneten geantwortet: Daß man, sind ihre Worte, „ aus dieser Clausul beweisen will, als solten die Polen derentwegen für Indigenæ gehalten „werden, hat diese Meynung, daß in alten Polnischen Statuten zu „finden, daß vor Zeiten keine Dignitates sind gegeben worden, allein „denen, die in derselben Woywodschafft gebohren und possessionati gewesen „. Man hat angeführte Worte sonst auch von Polen und Litthauen erkläret, und geschlossen, daß so wie Polen von Litthauen in diesem Fall mercklich unterschieden ist, also solte ein gleiches zwischen Polen und Preussen beobachtet werden.

(*) Jederman weiß daß er ist anfänglich Coadjutor nachgehends würcklicher Bischoff von Ermelland geworden. Weil er ein Pole war, haben sich die Preußischen Stände wieder diese Beförderung mächtig gereget, und ihm weder das Præsidium Terrarum, so sonst denen Ermelländischen Bischoffen gehöret, zukommen, noch zu den gemeinen Rathschlägen lassen wollen. Dieses war die Ursach warumb Cromerus die angezogene Schrifft zu Papier gebracht, womit er aber nichts ausgerichtet, indem Er die gantze Zeit seines Lebens sich der Land-Tage enthalten müssen. Es dörffte jemand vielleicht dencken, man hätte, dem Streit ein Ende zu machen, diesem Herrn das Jus Indigenatus ertheilen sollen, allein man glaubte damahlen noch nicht, daß durch Ausfertigung eines Laudi Indigenatus so fort ein Pole, in einen Preussen verwandelt werden könte.

(**) De situ Polon. & gente Polon. L. 2.

§. 54.

Das dem ungeacht wieder das Privilegium Indigenatus unzählichemahl gehandelt worden.

Auf dieſe Weiſe iſt der Könige Macht in Vergebung der erledigten Preußiſchen Ehren-Bedienungen und Aembter eingeſchrencket: wiewol uns die Geſchichte lehren daß dieſe Richt-Schnur unzählige mahl überſchritten worden. Schon Caſimirus IV. hat dem Vinc. Kielbaſſa einem gebohrnen Polen das Culmiſche Biſtum zugekehret, und die Stände klageten zu ſeiner Zeit, daß faſt alle Schlöſſer den Frembden eingegeben wären (*). Unter deſſen Durchlauchtigſten Nachfolgern hat man keine Aenderung empfunden, vielmehr ſind die Eingriffe mehr und mehr angewachſen. Daher die Preuß. Stände zuweilen verlanget, es möchte der König, die erledigten Bedienungen ohne ihrer Zuziehung, an niemanden vergeben, damit das Privilegium Indigenatus nicht ferner gekräncket würde; welches Anſuchen aber man ihnen niemahlen hat zuſtehen wollen.

§. 55.

Wie man ſich in Ausübung des Rechts zu müntzen verhalten.

Die Müntz-Sache hat man in Preuſſen jederzeit als ein ſolches Regale angeſehen, welches die Könige ohne der Stände Zuziehung nicht ausüben können: ja es hat König Caſimir ſich deſſen auff eine Zeitlang begeben, und ſelbiges gäntzlich Land und Städten übertragen, wie ſolches aus dem Vergleich der Ubergabe deutlich zu erſehen. „Weil es einem Lande, lauten die Worte, nicht geringen Nutzen und „Zierde bringet, wenn die Müntze von gutem Schrott und Korn geſchlagen wird; wollen wir daß an vier Oertern gedachter Lande „Preuſſen, nehmlich in Thorn, Dantzig, Elbingen, und Königsberg, doch nur ſo lange gegenwärtiger Krieg währet, eine gute aufrichtige Müntze, mit unſerem Bilde, und Namens Unterſchrifft, „auf Unkoſten gedachter Preußiſchen Einwohner, Geiſt- und Weltlichen, Adel- und Bürgerlichen Standes, geſchlagen werde: doch „wenn durch des Herrn Hülffe, der Friede erfolgete, daß alsdenn „auf unſeren Königlichen Unkoſten, nur zu Thorn und Dantzig ohne „Nachtheil des Privilegii welches die Stadt Thorn für ſich hat, Geld „gepräget werde: wol zu mercken, daß die Müntze an ihren gehörigen „Schrott und Korn mit nichten verringert werde „. Wiewol nach ſchon geſchloſſenem Frieden, der König bloß zu Thorn gemüntzet, und die drey Städte Thorn, Elbingen und Dantzig, mit Vorſetzung des Königlichen Bildes, Titul, und ihrem Wappen, Geld geſchlagen. An. 1467. hielten die Räthe mit den Geſchickten des Hohmeiſters eine Zuſammenkunfft in Elbingen, allwo vorerſt von der Müntze gerathſchlaget ward, weil man das Geld, ſo in Königsberg und ſonſt in des Ordens Landen geſchlagen worden, im Königl. Antheil nicht wolte laſſen gangbahr ſeyn, ſo wie ein gleiches von der anderen Seite gegen das Königliche Preußiſche Geld ausgeübet wurde. Im Jahr 1509. hielten die Geſchickten aus Preuſſen mit dem Könige zu Peterkau, ein beſonderes Unterreden wegen der Müntze, da denn dem Könige unter anderen gerathen ward, die Polniſche gegen die Preußiſche zu vergleichen, damit ſelbige in der Provintz gangbahr ſeyn könte. Dreyzehn Jahr

(*) Schütze. L. VIII. f. 380.

Jahr ohngefehr hernach, haben die Preußischen mit den Polnischen Räthen eine Zusammenkunfft wegen Verbesserung, und wegen Vergleichung beyderseits Müntze gehalten: Es ist aber damahlen die Sache zu keinem Schluß gediehen, sondern hat sich noch etzliche Jahre verzogen. Bey dieser Gelegenheit hat der berühmte Ermelländische Canonicus, Niclas Copernicus etwas von dieser Materie zu Papier gebracht, welches beym Schützen L. X. f. 480 zu finden ist. Die Vergleichung zwischen der Preußischen und Polnischen Müntze ist erst, A. 1526 zu Dantzig erfolget, wovon ein besonderer Artickel, denen daselbst verfertigten Landes-Satzungen eingerücket worden. Darwieder die grossen Städte in ihren schrifftlich abgefaßten Einwürffen, folgendes angemercket: „ In der Sache der Müntz, davon der 30. Artickel meldet, wäre seiner grossen Wicht nach wol was reifflicher in Gegenwarth der „drey Städte (die immer mit in des Landes-Rath gehören) zu berath„schlagen gewest: denn was Frucht will doch das gute Land daraus „erwarten, daß die Preußische Marck laut dieses Artickels, im Grad „und in der Würden einer anderen Müntze soll abgethan werden, „welches zuvorn nie gewest: auch die Müntze so zuvorderst ausserhalb „diesem Lande jetzt neu geschlagen wird, ist viel geringer als unsere „Müntze, so doch die Einwohner in Preussen, diesem armen Lande zu „Gut, noch gerne eine bessere Müntze bedacht seyn aufzurichten, wie „davon in der nächsten Elbingischen Tagfart beredet und behandelt ge„west: solten wir nun die heutige Preußische Müntze, und die noch„mahls würdiger geschlagen würde, einer anderen geringeren Müntze „gleich gehen lassen, darunter müst unsere Müntze ==== von Noth „wegen vergehen, und zu nichte werden, und wäre besser hie im Lan„de aufs neue nicht zu müntzen, als daß wir nach Besserung unserer „Müntze, dieselbe mit unser aller Verderb und Schaden solten aufs „neue verschwinden lassen. Umsonst sind unsere Vorfahren als kluge „und erfahrne Männer auf solche Privilegien und Gerechte nicht be„dacht gewest, daß sie diesem Lande nicht allein zu Ehren sondern zum „Gebrauch, Gedey, Nutzen und Frommen eine eigene Müntze halten „und gebrauchen möchten, dabey auch dieses gute Land allewege wol„gefahren ist und zugenommen hat, von welchen gedachten Privile„gien, die Städte nicht wissen abzuweichen „ ꝛc. (*) Wieviel Tagfarten, Unterredungen und Rathschläge diese Sache gekostet, ist unter dem Jahr 1527. und folgenden weitläufftig verhandelt worden. Wie auch nachgehends die Elbinger und Dantziger ihre Müntzen auf Königlichem Befehl nicht schliessen wolten, und die drey grossen Städte deswegen auf den Reichs-Tag A. 1540. ausgeladen wurden, stelleten die Räthe vom Lande dem Könige vor, daß die Materie von der Müntze, zu den mercklichen Sachen der Provintz gehörete, welche mit Zuziehung der Preußischen Stände, im Lande müste verhandelt und entschieden werden: welchem zu Folge der König die Sachen an den nächsten Land-Tag verwiesen hat.

§. 56.

Der Macht Zölle anzulegen, hat sich König Casimir gäntzlich begeben, da Er im Vergleich der Ubergabe gelobet, alle diejenigen so bißher

Der Macht Zölle anzulegen hat

(*) Siehe Documenta p. 43.

des König sichgäntzlich begeben.

bißher in Preussen gebräuchlich gewesen, gäntzlich aufzuheben, und für Sich und Seine Nachfolger versprochen, daß zu ewigen Zeiten, kein Zoll, weder zu Lande noch zu Wasser solte eingeführet werden. Wie dannenhero König Sigismundus Augustus, A. 1566. den gewöhnlichen Wasser-Zoll von Leßlau in Cujawien nach Graudentz verlegete, schlossen die Stände auf dem dieser Neuerung folgenden Land-Tage, man müste aufs eyfrigste sich bemühen, daß der Zoll von Graudentz wieder weggenommen würde: und obwol der König einwandte, daß den Landes Freyheiten kein Eingriff geschehen, indem es kein neuer, sondern ein längst üblicher Zoll wäre, nur daß man den Ort wegen fürgegangenen Unterschleiffs verändert hätte: blieben dennoch die Stände bey den Worten des Privilegii, aus Furcht, daß wenn sie einmahl auch nur im geringsten davon abwichen, solches zu schädlichen Folgen Anlaß geben dörffte: wie denn der König bewogen ward die Sache in den alten Stand zu setzen. Auf dem Reichs-Tage zu Warschau A. 1578. bestand, des Wiederspruchs der daselbst anwesenden Preussen ungeacht, einen Wasser-Zoll beym so genandten weissen Berge anzulegen. Hiedurch wurden unter anderen die Dantziger veranlasset, ihren Geschickten auf den nächsten Land-Tag in Graudentz dermassen zu instruiren: „Sie solten die Stände und Ordnungen dieser Lande ermahnen und bitten, daß sie die gemeinen Privilegia und „Freyheiten dieser Lande, in guter Hut und gebührender Acht haben „möchten, damit nicht das Garaus mit selbigen gespielet würde, weil „sonsten nicht mehr viel Puncte übrig gelassen wären, deren man sich „zu erfreuen und zu getrösten hätte: und daß derowegen Jhr. Königl. „Majest. durch eine ansehnliche Botschafft auf des gemeinen Landes „Unkosten beschicket, Jhr die gemeinen Freyheiten fürgebildet, und „also demüthig in Unterthänigkeit möchte gebethen werden, daß Jhr. „Königl. Majest. die Lande, wieder den hellen und klahren Buchstaben des gemeinen Privilegii, dermassen nicht beschwehren wolte „ = = = = So aber die Botschafft aus dem Lande nicht zu erhalten wäre, daß alsdenn ein förmliches Schreiben an die Königl. Maj. möchte gefertiget, und durch einen Gewissen fortgeschicket werden, damit „man sich auff eine gewisse Antwort zu verlassen hätte „. Wie man auch die Sache auf der Tagfart in Erwegung zog, ward darwieder einmüthig gestimmet, und ließ sich der Culmische Unter-Kämmerer Stentzel Kostka unter anderen vernehmen: Den angesetzten Zoll könte man im Lande nicht dulden, auch vor GOTT denselben nicht verantworten, wenn ihm gleich darüber der Halß genommen würde. Weswegen in der schrifftlichen Abfertigung des Königlichen Gesandten eingerücket ward, daß weil der Zoll wieder die offenbahre und klahre Worte des Privilegii angesetzet worden, „bäthen die Stände Königl. „Majest. umb GOttes, und der gemeinen Wolfarth Willen, daß „Selbige Sie endlich mit gnädigern Augen ansehen, und dieses Ubel „und Bürde, nach Dero Gnade von ihren Schultern allergnädigst abzuwältzen geruhen möchten, damit die Stände ohne einige Beschwehr, „ohne Seuffzen und Thränen, die Pflicht ihrer Unterthänigkeit, Seiner Majest. demüthigst und gutwilligst leisten könten „. König Stephanus hergegen berieff sich auff den Warschauischen Reichs-Tags-Schluß, darwieder die Stände aus dem zweyten Land-Tage zu

Culm

Culm A. 1579. ſich dermaſſen ausgedruckt: Sie zweiffelten nicht, „ es „ wurden Seine Majeſt. nach Dero beſonderen tieffen Einſicht, gar „ leicht begreiffen, daß den Landes-Freyheiten kein gröſſerer Nachtheil „ könte zugefüget werden, als wenn wieder ſelbige auf den Reichs-Ta„ gen, nicht ohne Wiederſpruch der Preuſſen, ſo wie neulich geſche„ hen, alles was man wolte beliebet und ausgeſprochen würde, denn „ es müſte nothwendig folgen daß man auf ſolche Art gleichſam in einem „ Augenblick umb alle ſeine Privilegien käme, und ſelbige in ein Nichts „ verwandelt ſähe. Weil demnach die Sache, mit dem gröſten Scha„ den des Landes verknüpffet wäre, bathe man unterthänigſt, daß der „ Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge, welcher wieder den hellen Buch„ ſtaben des Privilegii eingeführet worden, von Königl. Majeſt. zurück „ geruffen und Land und Städte der bißherigen Laſt überhoben wür„ den „. Ein gleiches hat man noch mehrmahlen wiederhohlen müſſen, inſonderheit da im angezogenen Jahr ein gewiſſer Jude Jonas auf der Marienburger Brücke, und in dem 4. Meilen von Dantzig gelegenen Dorff Lübeſchau ein ander Zöllner ſich einfand, welche von den durchgehenden Waaren ein gewiſſes Geld eintrieben. A. 1581. kam ein Königliches Mandat zum Vorſchein, in welchen verbothen ward, den Zoll-Einnehmer am weiſſen Berge in Eintreibung der Gebühren zu hindern, denen Adminiſtratoren der Marienburg- und Dieſchauiſchen Staroſteyen fürnehmlich anbefohlen, ſelbigem wieder Gewalt hülffliche Hand zu leiſten, und der Einnehmer erhielt zugleich die Erlaubniß, einen neuen Land-Zoll anzulegen, und nach Belieben in den Städten und Dörffern, gewiſſe Auffſeher zu verordnen, damit allem Unterſchleiff vorgebeuget würde: weil man nun Graudentz zum Land-Zoll bequäm fand, ſchrieb der Culmiſche Caſtellan, Joh. Dulski der zugleich Cron- und Land-Schatzmeiſter war, an gedachte Stadt, und deren Staroſten ſolcher Neuerung ſich nicht zu wiederſetzen. Dieſes und noch ein mehreres hat den Preuſſen Gelegenheit gegeben, Klage zu führen, und das die Zoll-Freyheit betreffende Vorrecht, zu vertheidigen. Indeſſen iſt nicht zu läugnen, daß wenn ſämbtliche Stände für gut befänden, dergleichen Anlage, es ſey zu Waſſer oder zu Lande, einzuführen, ſolches alsdenn vom Könige ins Werck gerichtet werden könte. Hievon kommt bald nach der Übergabe ein Exempel vor, da auf der Zuſammenkunfft in Elbingen A. 1455. nebſt anderen Steuern beliebet ward, daß der Pfund-Zoll und alle andere Auffſätze, die zuvor im Lande gegeben wären, für ein Jahr wieder genommen werden ſolten (*). Unter der Regierung Sigismundi I. ſchlugen die Stände dem Könige vor, zum Unterhalt der Weichſel-Dämme ein gewiſſes Geld von denen die Weichſel herab kommenden Waaren zu heben, welches doch nicht den Namen eines Zolles führen, ſondern Damm-Geld heiſſen müſte.

(*) Schütze. L. V. f. 214.

§. 57.

Ein gleiches ist von Veräusserung der Landes-Stücke zu mercken.

So wie nun der König, der Macht, Zölle aufs Land zu legen, sich geäussert, gleicher gestalt hat Er die Versicherung gegeben, nichts von der Provintz zu veräussern, sondern selbige in ihren alten Gräntzen zu erhalten. Aus dieser Ursache führeten die Stände Klage, wie die Bezircke Lauenburg und Bütau dem Hertzoge von Pommern gelassen wurden, davon ich etwas unter dem Jahr 1526. beygebracht habe. Ein gleiches ist in den neueren Zeiten geschehen da gedachte Landes-Stücke aufs neue vom Königlich-Polnischen Preussen abkamen.

§. 58.

Beschluß.

Ich hoffe, daß aus dem, was von mir gesaget worden, folgen wird, erstlich, daß Preussen nach seiner ehmahligen Einrichtung, eine besondere Provintz, die mit den Polen nichts als den König gemein habe, ausmache; Zweytens, daß nach eben derselben Verfassung der König ohne Zuziehung der Stände in Sachen des Landes nichts vornehmen kan: und dieses ist es was ich habe erweißlich machen wollen.

Der Anfang meiner Geſchichte ſoll ſeyn das Jahr 1526. Die vorhergehenden haben ihre Schreiber gefunden; die folgenden ſind der Vergeſſenheit übergeben worden. Solte wol die Geſchickligkeit an einen gewiſſen Period gebunden ſeyn? Sind etwan Nachläßigkeit, Zeit-Mangel, Mißgunſt, Seltenheit nöthiger Urkunden, oder ſonſt was, Urſach geweſen, daß man ſich auf keinen Verfaſſer beziehen könne? Gewiß daß ſiebenzehende und jetzige Jahrhundert, kan Männer auffzeigen, die ihre Vorfahren an Verſtand weit übertreffen: die von ihnen an den Tag gelegte Schrifften geben zu erkennen, es habe ihnen weder an Fleiß noch an Müſſe gefehlet. Vielleicht haben ſie in der Jugend von den Hiſtoriſchen Wiſſenſchafften keine oder doch ſchlechte Käntniß überkommen; nachgehends, wie ſie derſelben Unentbehrligkeit durch eigene Erfahrung begriffen, ſind öffentliche Geſchäffte, oder häuffige Hauß-Sorgen im Wege geweſen. Auch ſchämen ſich die meiſten, dasjenige in den männlichen Jahren zu lernen, was ſie in jüngern nicht gefaſſet. So tieff iſt die Liebe für den erſten Zeit-Vertreib eingewurtzelt! Ohne Zweiffel hat ſich zuweilen der Neid darunter gemenget, da man Bedencken getragen, allen ohne Unterſcheid mitzutheilen, was man mit groſſer Mühe aus dem Staube hervorgeſucht, und aus allen Winckeln des Archivs zu ſeinem eigenen Nutzen zuſammen getragen. Könte ich mich deſſen rühmen, was diejenigen beſitzen, denen nichts als Zeit fehlet, würde meine Arbeit ſcharffſinnigen Leſern vollkommen ſcheinen. Wol ausgeſuchte Wörter, eine

Eingang.

geschickte Verknüpffung der Sachen, und ein scharffsinniges Beurtheilen solten nebst der Warheit auf allen Blättern herfürleuchten. Allein da die ersteren Eigenschafften zum äuserlichen Wolstand, die Warheit aber zur Nothwendigkeit gehöret, wird man mit mir zufrieden seyn, wenn ich diese aus unverwerfflichen Zeugnüssen hervorbringe, anderen hergegen überlasse, meine ungeschmückte Erzehlung in eine angenehme Form zu giessen. Wolte jemand an meiner Auffrichtigkeit zweiffeln, den verweise ich an die beygebrachte Urkunde. Man werffe mir nicht vor den Ort meiner Geburt, und argwöhne, daß weil dieser zu dem Lande gerechnet wird, dessen Begebenheiten abgehandelt werden, ich hätte mich durch eine unvernünfftige Liebe zur Partheiligkeit verleiten lassen. Niemahlen habe ich mich bey Verfertigung gegenwärtiger Historischen Arbeit als einen Preussen betrachtet, wol aber als einen Einwohner der gantzen Welt angesehen, der alle Länder, Städte, Flecken, Dörffer, vor Theile seines Vaterlandes hält, und die in denselben vorkommende Menschen als Mit-Bürger ansiehet.

Zustand der benachbarten Reiche An. 1526.

Es wird aber den folgenden Geschichten einiges Licht geben, wenn ich zuvor den Zustand der angräntzenden Länder, in Betrachtung ziehe, die Zuneigung und den Wiederwillen der benachbahrten Machten erwege, damit man desto deutlicher erkenne was damahlen von ihnen zu hoffen, was zu besorgen gewesen.

In Teutschland.

Den Teutschen Thron besaß Carl der Fünffte, einer der mächtigsten Käyser. Wer weiß nicht, daß seit dem die Preussen den Creutz-Herren allen Gehorsam auffgekündiget, sie im Römischen Reich, übel angeschrieben gestanden? Die Ritter unterliessen nicht, ihre ehmahlige Unterthanen denen Teutschen Ständen, als Pflicht vergessene Rebellen abzuschildern, und waren bemüht, wie sie einen allgemeinen Auffboth möchten ins Werck richten. Verschiedene Umstände zernichteten diese Anschläge. Der erfolgte Friede verursachte daß man der Preussen vergaß. Biß der Hohmeister Friedrich, ein gebohrner Hertzog von Sachsen, wegen des an Polen zu leistenden Eydes Schwierigkeit machte, und dadurch zu einer verkehrten Handlung Anlaß gab: Ob nehmlich der An. 1466. geschlossene Vergleich bestehen könne? Es blieb bey den Worten, weil auff die Reichs-Hülffe keine Rechnung zu machen, Friedrich aber nicht im Stande war, durch eigene Macht das Verlohrne wieder zuerlangen, und die ehmahlige Hoheit herzustellen. Sein Nachfolger Albrecht, aus dem Hause Brandenburg, hat gleichen Zweg gehabt, aber auch gleichen Zuschub verspühret. Polen dorfft ihn desto weniger fürchten, nachdem Sigismundus mit dem Käyser Maximilian, zu Wien ein gutes Verständnüß auffgerichtet. Doch wagte es Albrecht, muste aber der Macht unterliegen. Das Reich verließ ihn, seine Vorstellungen waren vergeblich, und kein ander Mittel übrig, als durch einen Vergleich sich aus dem Kriege heraus zuwickeln. Der Marggraf verwechselte die Würde eines Hohmeisters mit dem Hertzoglichen Titul; entsagte dem geistlichen Stande; brachte das Oestliche Preussen als ein Erb-Lehn an seine Durchlauchtige Nachkommen, und wurde aus einem Römischen Reichs-Stande ein Polnischer Vasall und Senator. Diese Veränderung machte grosses Auffsehen. Der Orden dem nunmehro gantz Preussen entrissen, hatte Ursache, den Käyser und sämtliche Stände, zur Wiedereroberung des verlohrnen Landes zu bewegen.

Carln

Carln hat es an Willen nicht gefehlet; Es ſind aber nähere Feinde geweſen, wieder welche Er, zur Sicherheit der Erb- und Reichs-Lande, ſeine Macht wo nicht würcklich brauchen, doch in guter Verfaſſung bey der Hand halten muſte. Der Sieg bey Pavia hatte ihm zwar ſeinen mächtigſten Feind Franciſcum I. in die Hände geliefert; der unglückliche König war gezwungen, ſeine Freyheit ſehr theuer zu kauffen; allein eben weil die Conditiones für den Uberwünder gar zu vortheilhafft, konte man deſto mehr verſichert ſeyn, es würde Franckreich nicht unterlaſſen das Bewilligte zu wiederruffen, und ſich von der Verbündligkeit loß zu machen. Der Pabſt und die übrigen Italiäniſche Mächten, ſahen eben ſo ungern die Spanier im Mäyländiſchen einniſteln, als verdächtig ihnen ehmahls der Frantzoſen Nachbarſchafft geweſen. Das zwiſchen ſelbigen und Engelland zum Vortheil Franckreichs entworffene Bündnüß, ſchiene kein Vorbote eines beſtändigen Friedens zu ſeyn. Man ſahe deſſen Würckung, ſo bald Franciſcus die Freyheit erhalten, und den Endzweck dieſer Alliance feſt geſetzet hatte. Uberdies waren die Teutſchen wegen der Türcken Progreſſen in Ungarn nicht in geringen Sorgen. Die Furcht wurde um ein groſſes vermehret, da die Ottomannen bey Mohatz geſieget, und der junge König Ludwig das Leben eingebüſſet. Die angeſtellte Reichs-Verſammlungen geben ſolches gnugſam zu erkennen. Wie leichte war es nicht den Ungläublgen, in Oeſterreich einzufallen, und dadurch dem Käyſer, zum Vortheil ſeiner Feinde, die nachdrücklichſte Diverſion zu machen, nachdem ſie allbereit die Vor-Mauer übern Hauffen geworffen. Hiezu kam noch die Religions-Spaltung, welche vermuthlich nicht wenig beygetragen, daß man die Veränderung in Preuſſen wo nicht gar vergeſſen, doch ſehr kaltſinnig tractiret. Hertzog Albrecht hatte mit der ehmahligen Würde auch die alte Religion abgeleget. Seine Glaubens-Veränderung erwarb ihm die Zuneigung derjenigen Fürſten ſo dem Pabſtthum abgeſaget. Würden dieſe wol haben geſchehen laſſen, daß man den zur neuen Religion übergetretenen Hertzog unterdrucket, und das Land dem Römiſchen Stuhl aufs neue unterworffen hätte, deſſen geiſtlicher Herrſchafft es ſich allbereit entriſſen? Ich übergehe das Durchlauchtige Hauß Brandenburg inſonderheit, dem an der Erhaltung ſeines Agnaten viel gelegen. Das Hertzogliche Preuſſen aber war mit des Königlich-Polniſchen Wolfart, dergeſtalt verknüpffet, daß eines ohne dem andern weder erhalten, noch des Feindes Gewalt konte überlaſſen werden. Daher dieſes, aus dem was dem Hertzog Albrecht nützlich geweſen, gleichfals nicht geringen Vortheil gezogen.

In Liefland.

Man weiß daß der Orden nach dem Verfall ſeiner Sachen in Preuſſen groſſe Hoffnung auff Liefland geworffen. Walther von Plettenberg damahliger Herr Meiſter, ſtand wegen ſeines klug-geführten Regiments, und der wieder die Moſcowiter erwieſenen Tapfferkeit in Anſehen. Liefland war in dem beſten Flor. Dem aber die Gräntzen dieſer Provintz bekannt, weiß, daß ſie viel zu eng, eine Macht zuſammen zu bringen, welche Polen und Preuſſen mit Vortheil angreiffen könte. Wenn eine zahlreiche Armee aus Teutſchland herbey gerucket, wäre von jener Seiten eine Diverſion weder unmöglich noch undienlich geweſen. Wiewol kaum zu glauben, daß der vorſichtige Plettenberg ſich in dieſen Streit würde vermenget haben. Die Ruſſen laureten an der Gräntze; welche wol nichts mehr gewünſchet, als daß der

Herr Meister seine Kräffte anderwärts möchte anwenden, und ihnen bequeme Gelegenheit geben, an der Ost-See festen Fuß zu setzen. Die ehmahligen Begebenheiten bestärcken diesen Schluß, und lehren, daß es den Regeln der Klugheit zuwieder, die Kräffte des Landes dem Vortheil anderer auffzuopffern, deren man zu seiner eigenen Erhaltung höchst benöthiget ist.

In Böhmen und Ungarn.

Böhmen und Ungarn beherrschte Ludwig, Sigismundi I. Brudern Sohn, und Casimiri Jagellonidis Enckel. Ich habe schon bemercket die Niederlage dieses unglücklichen Printzen. Nach seinem Tode gerieth Ungarn in die gröste Verwirrung: Der Türcke spielte den Meister; Johann Zapoli Woywode von Siebenbürgen, und der Oesterreichische Ferdinand stritten umb die Krone. Beyde hatten ihre Anhänger; ausser welchen der Sultan sich des Siebenbürgers angenommen, Käyser Carl hergegen seinen Bruder unterstützet. Was ists denn Wunder daß das Königreich verschiedene Jahr lang ein Schau-Platz der blutigsten Begebenheiten gewesen? In Böhmen warb nebst Ferdinanden, Albrecht aus Bäyern umb die Reichs-Folge; doch lieff alles friedlich ab, wie der Oesterreicher seinem Gegner vorgezogen wurde.

In Schweden.

Schweden hatte sich unlängst von Christierni Tyranney und der auswärtigen Herrschafft loß gemacht, hergegen Gustav ein Einzügling, aus dem Hause Wasa, die Regierung übernommen. Dem entwichenen Christiern war nichts übrig geblieben, als die Hoffnung durch Zuschub seines mächtigen Schwagers Caroli V. die verlohrnen drey Reiche wieder zu erobern. Sein bißheriger Anhänger Severin Norby hatte die See räumen, und gar biß in Moscau seine Sicherheit suchen müssen. Doch so lange der entsetzte König in der Freyheit lebte, konte Gustav keiner beständigen Ruhe versichert seyn. Die Betrachtung daß Christiern des Käysers naher Verwandter, einige Teutsche Fürsten auf seine Seite gezogen, die Creutz-Ritter von jenem dependirten, gab klärlich zu verstehen, daß eine Veränderung in Preussen beyden Nordischen Machten höchst nachtheilig seyn dörffte.

Die eigene Wolfahrt verknüpffte Schweden mit diesem Lande, welches Band die Religion in Ansehung des Hertzogs noch mehr befestiget. Ich irre nicht, wenn ich sage: Unsere Vorfahren haben im Nothfall auf Gustavs Hülffe sichere Rechnung machen können. Zwar verfiel man mit der Stadt Dantzig in einige Irrungen, davon bald soll gehandelt werden, allein da der König seine Beschwehrden dem Ausspruch Sigismundi unterwarff, ward dadurch allen nachtheiligen Folgerungen vorgebauet.

In Dännemarck.

Der Dänen Absichten, ob selbige gleich sonst den Schwedischen entgegen, waren jetzo einerley, nachdem sie an Christierni statt, Friedrichen von Holstein auf den Thron gesetzet. An Preussens Wolfahrt war ihnen nicht weniger gelegen, weil gleiche Gefahr zu besorgen, wenn der Orden sich des Landes bemeisterte. Hertzog Albrecht hat ihre Zuneigung vermehret, da Er die Königliche Printzeßin geheurathet.

Polnische Verfassung

Das Königreich Polen stehet zwar mit Preussen unter einem Ober-Haupt, doch ist dieses von jenem durch besondere Gewohnheiten, Gesetze, Pflichten, Regierungs-Form dermassen unterschieden, daß beyde in vielen Stücken einen eigenen Staat ausmachen; Wiewol dieser Unterscheid nicht mehr so deutlich in die Augen fällt, nachdem unsers

sere Vorfahren eines und das andere, einschleichen lassen, welches mit der alten Verfassung nicht allerdings überein kommet.

Ich halte es für dienlich, ehe ich auf den Zustand unserer Provintz kome, von den damahligen Angelegenheiten des Königreichs einen kurtzen Begrieff zu geben. Den Scepter führete Sigismundus I. Casimiri IV. fünffter Sohn. König Sigismund, den alle Geschicht-Schreiber, als einen tapfferen, unerschrockenen, klugen, freygebigen, gerechten, standhafften und gnädigen Printzen, der Nach-Welt vorgestellet. Seine Leibes-Stärcke ist nicht weniger bekant, da er in jüngeren Jahren ohne Mühe Hufeisen zerbrechen können. Man hat Ihn nebst Carln V. und Francisco I. vor tüchtig erkannt die gantze Welt zu regieren. Die Thaten, und der Unterthanen Zustand mögen beurtheilen wie weit der Lob-Spruch gegründet; diese sind die unverwerfflichsten Zeugen, in deren Ausspruch die warhaffte Beschaffenheit grosser Herren zu suchen.

Seit dem man mit dem Marggraf Albrecht sich verglichen, lebte Polen in Ruhe. Denn obgleich der Waffen Stillstand mit Moscau zu Ende lieff, so waren der Päbstliche Nuncius, und der Käyserl. Bottschaffter beschäfftiget, zwischen den beyden Nachbahren einen Frieden zu stifften, umb sich ihrer wieder die Türcken zu bedienen. Ihre Mühe war in so weit vergeblich, weil die Anforderungen der streitigen Partheyen einen beständigen Vergleich verhinderten; Doch ist der Stillstand abermahl auff 6. Jahr verlängert worden. Die einheimische Unruhe der Tartarn, benahm alle Furcht eines unvermutheten Einfalls dieser Raub-Vögel. Aslan Sultan den die Tartarn zum Ober-Haupt erwehlet, die Türcken aber nicht in der neuen Würde bestätigen wolten, sondern an dessen Stelle den Sedetkerey ernennet hatten, schickte Gesandten an den König, und ließ im Nothfall umb eine retraite für 70000. Pferde anhalten, welches man ihm ohne Schwierigkeit zugestanden. Die Moldauer hielten sich stille, und hatte der Woywode kurtz zuvor versichern lassen den alten Verträgen unverbrüchlich nachzukommen. Aus Teutschland war wenig zu besorgen: Käyser Carl muste seinen Zorn verbergen, weil er selbigen mit Nachdruck nicht auslassen konte, auch Hoffnung hatte Sigismundum in den Türcken Krieg zuverwickeln.

Preussen wurde seit dem An. 1525. getroffenen Frieden, in das Hertzogliche und Königliche getheilet. Was jenes betrifft, ist unnöthig dessen Zustand weitläufftig vorzustellen, da ich bloß die Geschichte des Letzteren zu beschreiben mir fürgenommen, auch des ersteren nur in so weit zu gedencken, als es die Erläuterung der Angelegenheiten des Königlichen erfordert. So viel kan man mercken, daß Hertzog Albrecht sein neues Erb-Fürstenthum unter Königlichem Schutz ruhig besessen, die Protestantische Religion eingeführet, und an nichts ermangeln lassen, was zum Anwachs des Landes dienen können. Preussens innerlicher Zustand. Des Hertzoglichen.

Das Polnische dorffte nicht in allem sich gleicher Glückseligkeit rühmen. Zwar wuste man von keinen äuserlichen Feinden, aber an Leuten fehlete es nicht, welche theils die innerliche Ruhe gestöhret, theils zu einem schädlichen Mißverstand den Weg gebahnet. Sigismund ließ verschiedenes wieder die Grund-Gesetze einschalten; die Gemüther der Unterthanen wurden dadurch abwendig, und auf allen Land-Tägen gieng die gröste Sorge dahin: wie den geschehenen Eingrieffen abzuhelffen, und denen künfftigen vorzubeugen wäre. Die Ritterschafft murrete Des Königlichen.

über der Städte Freyheiten, ihre Anschläge schienen derselben Schmälerung zur Absicht zu haben, und die Adelichen Vorrechte auf der Bürger Verfall zu gründen. Diese hergegen suchten zu erhalten, was die Vorfahren seit undencklichen Zeiten besessen. Das übele Vernehmen, mag denenjenigen nicht unangenehm gewesen seyn, die bey sich beschlossen, das Land allmählig seiner Gerechtsamen zu berauben, und es in eine Polnische Woywodschafft zu verwandeln. Zwischen Thorn und Dantzig war ein besonderes Mißverständnüß, wegen der Polnischen Waaren Niederlage entstanden, dessen Anfang in den vorhergehenden Jahren zu suchen, der fernere Verlauf aber zu seiner Zeit soll abgehandelt werden. Die Religions-Aenderung hat nicht wenig Unruhe verursachet. Lutheri Glaubens-Ausbesserung fand bey allen mercklichen Beyfall. Die gröſſeren Städte waren die ersteren, welchen die geringeren und der Adel, nebst den Einwohnern auf dem Lande, gefolget. Schon An. 1522. verlangte die Dantziger Bürgerschafft von E. Raht daß ihnen Gottes Wort, frey von allen Menschen-Satzungen, möchte geprediget werden; und im angezogenen Jahr klaget der Cujavische Bischoff in einem besonderen Schreiben über die eingeschlichene Lutherische Lehr-Sätze. Die Vermahnung, dem ein Königliches Verbot gefolget, scheinet bey damahliger Beschaffenheit der Gemüther nicht sattsamen Eingang gefunden zu haben, da der Prälat für nöthig erachtet, durch seine Gegenwart das Pabstthum zu unterstützen, nach dessen Abreise Jacob Finckenblock nichts desto weniger fortgefahren die Zuhörer auff einen anderen Weg zu führen. Die Woywodschafft Pommerellen folgte dem Exempel der Haupt-Stadt, welches aus verschiedenen Umbständen, die hier anzuführen unnöthig, abzunehmen. In Elbingen sind zu gleicher Zeit die neuen Lehr-Sätze bekant worden. Die Bürgerschafft fiel häuffig zu, doch scheinet der äusserliche Gottes-Dienst sey unverändert geblieben, weil man erst An. 1525. Ambrosium Hüttfeldt zur Einrichtung der Kirchen, von den Dantzigern verlanget, an dessen Stelle diese einen gewissen Matthiam auf ein halbes Jahr abfolgen lassen. Ermeland hat gleiche Veränderung gehabt: Die Unterthanen genossen ungestöhrt ihrer Gewissens-Freyheit, so lange Bischoff Fabian gelebet. Moritz Ferber, Fabians Nachfolger, wuste Mittel, seinen Sprengel von der eingeschlichenen Neuerung zu saubern, und den alten Meynungen das verlohrne Ansehen wieder herzustellen. Zu Thorn, Marienburg und in den anderen kleinen Städten, hatte Lutherus grossen Anhang, aber die Furcht für die Clerisey, so sich auf den weltlichen Arm des Königes sicher verlassen konte, hat verhindert, daß es zu keinen Ausbruch gekommen. Nur in Thorn wäre der Auffiauff allgemein gewesen, wenn nicht ein Raht in Zeiten dem Ubel vorgekommen. Die Dantziger machten also mit ihrer Reforme das gröste Auffsehen.

Unruhe in Dantzig.

Es mochten vielleicht einige daselbst glauben, man könte das Luthertum nicht völlig einführen, wo nicht der alte Rath nebst den beyden Ordenungen abgesetzet, und an deren Stelle andere Personen gekohren würden. Die Bürgerschafft machte einen Auffstand; welche bißher das Regiment geführet, wichen der Gewalt, legten ihre Bedienungen nieder, und wiederstrebten desto weniger einer neuen Wahl, nachdem sie an der Regierung keinen Theil mehr hatten. Hiermit schiene alles

aus

aus dem Wege geräumet zu seyn, was bißher die Ausbreitung der Religion gehindert. Man berieff neue Priester, schaffte die ehmahligen Kirchen Gebräuche ab; An Luthern wurde wegen des D. Bugenhagen geschrieben, an dessen Stelle er Michaelen Henlein geschicket, weil Bugenhagen selbst zu kommen sich entschuldiget. König Sigismund bezeigte über dem was vorgegangen, in einem scharffen Rescript, seinen Unwillen, und befahl bey der höchsten Ungnade, alles, so wol in Geist- als Weltlichen Sachen, in den vorigen Stand zu setzen. Die Stadt suchte vergeblich durch Abgeordnete Ihre Majestät zu bewegen: Der König blieb auf seinen Sinn. Aus Furcht eines Aergeren, haben die Wiederspenstigen die erzürnete Majestät ersuchet, entweder durch Dero hohe Person, oder durch Gesandten, die eingeführte Neuerungen abzuschaffen. Dem ungeacht würde Dantzig auf dem Reichs-Tage zu Peterkau in die Acht, und aller Privilegien verlustig erkläret worden seyn, wenn nicht abermahls Abgeschickte angekomen wären, die durch ihre demüthige Vorstellungen das aufsteigend Ungewitter zertrieben hätten.

Fortgesetzte Geschichte des Königlich-Polnischen Preussen unter der Regierung SIGISMUNDI I.

König Sigismund trat zu Anfang des Jahrs 1526. die Reise nach Preussen an. Seinen Weg nahm Er über Thorn, und fand sich den Donnerstag vor Mit-Fasten in Marienburg ein. Man zweiffelte ob die Dantziger den König einlassen würden; Dahero Christoph von Siedlowitz Krakauischer Woywode und Kron-Groß-Cantzler, Andreas von Tentzin Sendomirischer Woywode, Lucas von Gorka Posenscher Castellan, George von Bäysen Woywode von Marienburg, und Achatius von Zehmen Pommerellischer Unterkämmerer mit einem Gefolg von 600. Pferden vorangiengen, die es durch ihre Vorstellung dahin brachten, daß E. Raht der Bürgerschafft anbefehlen ließ, sich ruhig zu halten, zweene Bürgermeister, Philipp Bischoff und Joh. Wendlandten nach Marienburg abschickte, auf deren Einladung Ihre Majest. den 17. April in die Stadt eingezogen. Das Gefolg war ansehnlich. Ausser einer grossen Anzahl theils Polnischer, theils Preußischer Senatoren, sind zugegen gewesen, die Bischöffe von Krakau, Cujavien, Przemislau, Posen, Ermelland und Culm; nach welchen die Hertzoge von Preussen und Pommern angekommen.

Sigismund kömt nach Dantzig. 1526.

Es ist hier nicht der Ort, dasjenige ausführlich zu erzehlen, was währender Anwesenheit des Königes mit den Einwohnern der Stadt fürgegangen. Die Sache gehöret nicht so wohl zur Landes Geschichte, als vielmehr zur besonderen Historie der Stadt Dantzig. So viel ist zu erwehnen, daß König Sigismund die Urheber des Tumults theils am Leben, theils mit Gefängnüß, theils mit der Verweisung gestraffet; in Geistlichen und Policey Sachen alles in den vorigen Stand gesetzet;

1526. sich auffs neue huldigen lassen; neue Gesetze gegeben, und Sorge getragen daß ins künfftige ein Aufflauff verhüttet würde. Ich kom̃e vielmehr auff diejenige Begebenheiten, welche mit dem gantzen Lande eine Verknupffung haben: und hieher gehöret erstlich die Lehne von Lauenburg und Büttau, welche den Hertzogen von Pommern gereichet worden.

Die Hertzoge von Pommern werden mit Lauenburg und Büttau belehnet.

Aus obigen erhellet, daß die beyden Hertzoglichen Brüder, George und Barnim aus Pom̃ern, Königes Sigismundi Schwester Söhne, nach Dantzig gekom̃en: Gewiß aus keiner anderen Absicht als die Lehne von gedachten Districten beym Oheim auszuwürcken. Lauenburg und Bütau sind jederzeit Landes-Stücke von Pommerellen gewesen. Beyde Plätze nebst ihrem Zubehör waren zu Anfang des zwölff jährigen Krieges von den Dantzigern besetzt worden. Nach der Polen Niederlage bey Konitz, wurden sie mit des Königes Bewilligung Hertzog Erichen zu Pommern eingeräumet: doch mit dem Beding: daß er vor die Nutzung, selbige wider der Creutz-Herrn Anfälle verthedigen, und so bald es der König, oder E. Rath von Dantzig verlangen möchte, mit allen Zubehör ohne Verzug abtreten solte. Weil aber der Hertzog wenig Sorgfalt für deren Erhaltung bezeuget, haben die Dantziger Lauenburg mit eigenem Volck besetzet, und ob gleich Erich wieder zum Besitz gekommen, dennoch ist ein Raths-Herr mit 200. Mann zur Besatzung gelassen worden. Dieser Fürsorge ungeacht, hat der Hertzog mit dem Orden einen besonderen Vergleich getroffen, und die ihm anvertrauete Districte überlievert. Von den Teutschen Rittern kamen sie wieder an Pom̃ern. Und ob zwar nachgehends die Stände verschiedene mahl auff die Abtretung des vorenthaltenen Landes gedrungen, auch deswegen An. 1485. eine besondere Gesandschafft an Bogislaum, Erichs Sohn, abgefertiget, wuste dieser durch unzulängliche Einwürffe seinen Besitz zu rechtfertigen, welchen König Casimir nicht wenig unterstützet, da er ohne Grund vorgegeben, als wenn gemeldte Lande vor eine gewisse Summa Geldes hafften; indem nirgend vorkommt daß solches jemahls geschehen wäre, vielmehr aus verschiedenen Umständen das Gegentheil erhellet. (*) Wie hierauff Bogislav Casimiri Princeßin Annam geheurahtet, war nicht zuvermuthen, daß die Könige von Polen ihren nahen Schwager mit Gewalt heraus treiben würden, zumahlen da der versprochene Braut-Schatz von 14000. Ducaten annoch hinterstellig bliebe. Bogislai Printzen, George und Barnim, machten dem Streit ein Ende. Sie liessen den Anspruch auf die Mütterliche Mitgabe fahren, davor ihnen König Sigismund den 3. May die Lehne über Lauenburg und Bütau gereichet, und solten die Lehns-Stücke nicht ehr zurück fallen, als biß der Männliche Stamm gäntzlich ausgegangen.

(1.) Ob König Sigismund solches mit Fug thun mögen.

König Sigismund vergaß die Verträge, welche sein Vater ehmahls, bey der Ubergabe, mit den Preussen auffgerichtet, und er selbst bestätiget hatte. Diese wollen ausdrücklich daß das Land in seinen alten Gräntzen erhalten, und nicht das gerinste davon veräusert werde. Lauenburg und Bütau gehörten dazu. Wie beydes an Pommern gekom̃en, habe ich eben erwehnet. So offt die Stände beym Könige angehalten, daß die abgerissene

(*) Schütz in seiner Chronick L. VI. f. 210. 281. 285. L. VIII. f. 371. L. IX. f. 392. edit 1599.

rissene Landes-Stücke wieder mit Pommerellen verknüpffet würden, haben sie aus dem beygebrachten Satz gefolgert, und erweißlich gemacht, daß Seine Maj. verbunden, ihr Ansuchen zu bewerckstelligen. Durch die Belehnung wurde zwar den Preussen die Gelegenheit benommen, auf ihr Begehren ferner zubestehen, allein den Grund-Gesetzen ist kein Gnügen geschehen. 1526.

Des Königes Gegenwart in Dantzig gab zu einem Land-Tage Anlaß. Das Vornehmste so auff selbigem beliebet worden, sind gewisse Satzungen, welche theils das gantze Land angehen, theils dem Adel, zum Beschwehr der Städte, einiges Vorrecht einräumen. Es ist nöthig den Inhalt derselben zu wissen, weil sie ein Stück des Juris Publici ausmachen, auch zu einem weitläufftigen Streit Anlaß gegeben haben. Land-Tag zu Dantzig gehalten.

Wir Sigismund König von Polen / Groß-Hertzog in Litthauen, der Reussen und Preussen Herr und Erbling.

THun hiemit allen, so daran gelegen ist, kund: Dieweil Wir, umb denen vielfältigen Irrungen und Mißbräuchen, die so wol in Göttlichen als Weltlichen Sachen, auf dem Lande und in den Preußischen Städten, überhand genommen, abzuhelffen, hieher mit Hindansetzung aller andern Geschäffte gekommen sind, und mit GOttes Hülffe, alles dasjenige was einer Verbesserung nöthig gehabt, zu Ende gebracht: Haben wir gleichfalls, damit das Regiment ins künfftige wol geführet würde, der Mühe werth zu seyn erachtet, gewisse Satzungen und eine bequäme Verordnung in diesem Lande zu hinterlassen, und demnach mit Zuziehung und Einwilligung aller unserer Räthe, und Sende-Boten des Adelichen und Bürgerlichen Standes folgende Satzungen heraus gegeben und kund machen lassen. Artickel welche der Adel vom Könige den Städten zum Nachtheil erhalten. (2.)

1.

Vornehmlich soll einjeder Woywode bey sich haben eine Abschrifft des Privilegii der Lande Preussen, solches einem jeden der es verlanget zeigen, und ihm vorlesen lassen, daß wir selbiges fest halten, und nach dessen Inhalt, die Würden, Aembter und Storosteyen, an niemanden als des Landes Einzüglingen vergeben wollen.

2.

Übrigens, da nirgend gefunden wird, daß das Culmische Recht, dessen sich die Preussen vornehmlich bedienen, in glaubwürdigen Schrifften abgefasset sey, und daher viel Ungemach entstehet, haben wir die Würdige, Achtbare unsere andächtig geliebte, Tidemann Giese, Custodem und Canonicum zu Ermelland, Mathiam Slywnitzky Canonicum zu Gnesen, Achazium Freund, Ermelländischen Canonicum, Frantz Soldau und Philip Holkener der Rechten Licentiatos, ernennet, daß sie dieses Jahr im Monath October in Marienburg zusammen komen, und dieses Recht nebst dessen Satzungen, zusammen samlen, fleißig zu Papier bringen, damit es nachgehends durch den Druck gemein gemacht, allen bekandt, auch von allen festiglich gehalten werde.

1526. 3.

Die Land-Gerichte aber, sollen in einer jeden Woywodschafft jährlich zweymahl gehalten werden: So daß in der Culmischen Woywodschafft, das erste Gericht den dritten Tag nach Quasimodogeneti, das zweyte den dritten Tag nach Lamperti angehe: In denen anderen aber es bey der alten Gewohnheit verbleibe. Von welchen Land-Gerichten, die ordentliche Appellationes an die gemeine Tagfahrten der Lande Preussen, von den gemeinen Tagfahrten aber, an unser Königliches Gericht, biß eines von beyden Parten, drey gleichförmige Urtheil erhalten, geschehen sollen.

4.

Damit aber den unnützen und frevelhafften Appellationen vorgebeuget werde, muß einjeder der vom Land-Gericht an die Tagfahrt appelliret, drey Marck ins Ambt legen, wo er aber von der Tagfahrt auff Uns sich beruffet, sechs Marck einlievern. Und wenn dem Appellirenden Theil von dem Richter dahin es appelliret die Sache abgesprochen wird, fält das Geld dem Gericht, alwo es abgeleget, heim, wiedrigenfalls wird es dem Part zurück gegeben.

5.

Die Woywoden sollen nicht Sachen richten die zum Land-Gericht gehören, es sey denn mit Bewilligung der Parten: und die sich auf sie beziehen ans Land-Gericht verweisen, die geringen Sachen ausgenommen, so nehmlich den Werth von 10. Marck nicht übersteigen, diese mögen sie ohne weitläufftigem Gerichts-Proceß ins kurtze abthun: In Blut-Sachen aber und die auff frischer That betroffen werden, haben sie ohne Verzug Gerechtigkeit zu handhaben: Mögen auch die streitigen Partheyen zum Vergleich nicht zwingen, noch einige Geld-Straffen, ohne die ihnen vom Gericht zuerkant worden, fordern, davon der dritte Theil dem Land-Gericht, die zwey übrigen aber des Orts Woywoden heimfallen.

6.

Die Woywoden und Staroſten, wenn sie geladen werden, sind verbunden, so wol im Land-Gericht, als auf den gemeinen Land-Tägen zu antworten, ohne in Streitigkeiten die wegen unserer Königlichen Güter entstanden. Die Staroſten aber, müssen nach Jnhalt des Landes-Privilegii, Einzüglinge und mit Güttern angeseſſen seyn, in deren Ansehung sie unter dem Land-Gericht stehen.

7.

Weiter setzen Wir, daß der Land-Schreiber mit Einstimmung aller Rähte erwehlet werde, dabey ein angeseſſener Edelmann sey, die nothwendigen Sprachen verstehe, und die sonst zu diesem Ampt gehörige Geschicklichkeit habe: welcher, wenn er geschworen, mit Ausschlieſſung so wol der geistlichen Prälaten, als auch der Städte, und anderer Notarien, allein den geheimen Rahtschlägen, und den Gerichten der gemeinen Land-Täge beywohnen, die Briefe und Gerichts-Acta mit Fleiß schreiben, und der Partheyen im Gericht beygebrachte Beweise getreulich bewahren soll.

8. Damit

8 1526.

Damit aber die freventlichen Streitigkeiten benommen werden, wollen Wir, in Sachen die zum Land-Gericht gehören, keine Commissarien, oder besondere ernante Richter zustehen, vielweniger in Sachen die schon anhängig gemacht worden, es sey denn daß sie durch ordentliche Appellation, davon oben gehandelt, von einem End-Urtheil oder Interlocut an unser Königliches Gericht gelanget: jedoch werden ausgenommen die Sachen, welche die Grentzen unserer Königlichen Güter betreffen. Auch wollen wir nicht in einer Sache zweymahl Comissarios erneñen, wenn zuvor von ihnen appelliret worden, noch die Sache wieder an sie verweisen; Denn es scheinet nicht wahrscheinlich oder anständig zu seyn, daß derjenige der einmahl gesprochen, solte sein Urtheil ändern, oder anders richten als vorher geschehen.

9.

Die öffentlichen oder gemeinen Land-Täge aber, sollen nach unserer jüngsten Verordnung, in Preussen jährlich zweymahl gehalten werden, nehmlich im Frühling zu Dirschau am Tage des Heil. Stanislai, zur Herbst-Zeit aber in Graudentz am Fest des Heil. Michaels. Dem ausserordentlichen Land-Tage aber, so von uns ins besondere angesetzet werden möchte, wollen wir nach unserem Gutdüncken Zeit und Ort benennen.

10.

An die gedachte Tagfahrten, sollen alle Sachen, so wol von den Stadt- als Land-Gerichten, durch Appellation gelangen, und auch ohne Unserem besonderen Befehl gerichtet werden. Wenn das Part weiter appelliret, alsdenn und nicht ehr ist die Sache an unser Gericht zuverweisen; Dem Appellanten ist von den Richtern ein rechtmäßiger Termin zur Vollenziehung der Appellation anzusetzen: Wird die Appellation innerhalb Jahres Frist nicht vollenzogen, hat das erste Urtheil seine Richtigkeit, und wird ins Werck gesetzet.

11.

Vor dem allgemeinen Land-Tag, der von Uns und unseren Nachkommen insbesondere wird angesetzet werden, soll der Adel in einer jeden Woywodschafft, als Culm, Marienburg und Pommerellen, besondere kleine Land-Tage halten, denselben mag der Woywode nach altem Gebrauch, aus jedem District seiner Woywodschafft, an einen bequämen Ort schrifftlich zusammen fordern, damit allhie die Land-Boten, so auff den allgemeinen Land-Tag zuverschicken, erwehlet werden: Der aber auff die vorhergegangene Einladung nicht erscheinet, ist in die Straffe von zwo Marck verfallen, davon die eine Helffte dem Woywoden selbigen Orts, die andere dem gemeinen Schatz zugehöret.

12.

Da aber die Urtheile vergeblich gesprochen werden wo sie nicht zur rechtlichen Vollenziehung kommen, als wollen wir, und verordnen es durch ein unwiederrufflich Gesetz, daß ins künfftige einjeder wes Standes und Ehren er sey, dem ergangenen Urtheil ohne alle Wiederrede Gehorsam leiste, anders soll eines jeden Orts Woywo-

1526. de, ohne weiteren Befehl von uns zu erwarten, die Rechtliche Execution ausführen; der wo es die Umstände heischen, den Storosten und Adel desselben Districts, oder wenn es die Noth erfodert, alle und jede unsere Vasallen oder Edelleute aus der gantzen Woywodschafft zu Hülffe nehmen kan, welche daß sie ihm beyzustehen vermöge ihres Eydes, bey Verlust ihrer Lehn-Güter verbunden seyn, wir hiemit verordnen: Wo aber eine grössere Macht nöthig, wollen wir daß die Sache an Uns gelange, damit wir auff ein bequäme Art selbige besorgen mögen. Die Woywoden sind auch, Krafft des Uns geleisteten Eydes, dergleichen Executiones zu bewerckstelligen, und den Unterdruckten Gerechtigkeit zu verschaffen, verbunden: und so sie hierinnen nachläßig wären, sind sie in die Straffe von 50. Ungarischen Gulden verfallen, davon die eine Helffte, dem Theil so man die Gerechtigkeit versaget, die andere aber dem gemeinen Land-Schatz heimfält: Wo aber jemand überzeuget würde daß er sich der Excution gewaltsamer Weise widersetzet, derselbe soll mit der Landes-Verweisung und Einziehung aller Gütter unverläßig gestraffet werden, aus welchen Güttern erst dem verletzten Theil, genug gethan, was aber übrig seyn möchte, auff den vorgemeldten gemeinen Schatz verwendet werde.

13.

Weiter verordnen Wir, daß kein Starost, Edelmann, Bürger oder sonst jemand, wes Standes er sey, sich unterstehe an jemandes Leuten, Schlössern, Häusern, und Güttern, einige Gewalt auszuüben, zu streiffen, öffentliche Strassen zu verunruhigen, wer dessen überführet wird, hat nach altem Culmischen Recht den Halß verwircket.

14.

Und wenn ein Edelmann auff Befehl gemeinen Land-Tages, oder auff Erkäntniß der Woywoden oder Land-Gerichte, eingezogen wird, selbiger ist bey gewisser Straffe, nicht der Bürgerlichen Gewalt oder Gefängniß, sondern dem Woywoden zu übergeben. So aber jemand in einer Stadt, dabey kein Schloß ist, gefangen und auff Befehl der Tagfahrt, des Woywodens oder Land-Gerichts in ein Bürgerlich Gefängniß geleget wird, soll er dennoch in jener und nicht der Bürger Gewalt bleiben, stellt er aber Bürge, ist er der Hafft zu erlassen, ohne wenn es eine peinliche Sache wäre, bey Straffe von 20. Ungarischen Gulden, davon die eine Helffte dem Woywoden die andere dem verletzten Theile zugehöret. Die Edelleute und deren Unterthanen sollen auff Bürgerlichen Befehl keinesweges gefangen genommen, auffgehalten oder arrestiret werden, gleichfals mögen die Edelleute aus eigener Macht die Bürger und ihre Unterthanen nicht fangen oder auffhalten, sondern einjeder hat seinen Gegner beym ordentlichen Richter zu belangen, und daselbst Gerechtigkeit zu fordern.

15.

Ferner soll auff den Flüssen in Preussen, insonderheit den Schiffreichen, als auch auff der Fers, Bro, Bda und Rhede im Putzker District keine Verhinderung geschehen, damit so wol die Fische als Schiffe und Flösser einen freyen Weg haben, ohne wenn jemand deswegen ein besonderes Privilegium hätte.

16. Denen

16. 1526.

Den Edelleuten, welche das Recht auff Unseren Königlichen Seen zu fischen haben, und durch glaubwürdige Zeugen darthun können, daß sie in dem Besitz des Rechts zu fischen gewesen, und deren Grentzen und Aecker an Unsere Königliche Seen stossen, wird die Fischerey zwar zugelassen, nur daß selbige mit kleinen Netzen, und zum eigenen Gebrauch, nicht aber zum Verkauff geschehe, doch unter dem Bedieng, daß die Netze vom Schloß zur Winters-Zeit den ersten Zug thun: und übrigens wenn die Fische, welche Teutsch Bressem, Polnisch aber kleszez heissen, leecken, niemanden zugelassen sey, in unseren Königlichen Seen zu fischen, damit dieser Fische Vermehrung nicht verhindert werde.

17.

Uberdas sollen die Geistlichen, ohne Unserer besonderen Einwilligung, keine Land-Gütter den Kirchen zuschreiben, zueignen und einverleiben, ohne wenn sie selbige von ihren eigenen Lehns-Leuten kauffen, damit die Dienste welche wegen selbiger Uns müssen geleistet werden, nicht auffhören: Vor ihre eigene Persohn aber können sie kauffen, und so sie dieselben in ihrem Leben nicht wieder veräussen, oder an jemanden schencken, fallen solche nach des Eigenthums-Herrn Tod, an die nächsten Verwandten.

18.

Gleichfals ist kein Bürger oder unadliche Persohn befugt, Land-Güter anzukauffen, so er aber schon einige an sich gebracht hat, soll er bey Kriegs-Zeiten, nicht durch fremde, sondern durch seine eigene Leute die gehörige Dienste leisten, bey Verlust der gedachten Güter.

19.

Auch soll es von nun an, den Bauren nicht frey stehen, Wild in den Wäldern zu jagen, oder Schlingen in den Heiden und auff den Feldern zu legen, weder Jagt-Hunde noch Jäger-Nätze zu haben, wiedrigenfals die Herrn Macht haben, ihnen das Gewehr, Hunde und dergleichen Netze zu nehmen, daneben die Ubertreter Unseres Befehls, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auff 10. Marck die an den Herrn des Grundes verfallen, zu straffen: Die sogenandten Wolffs-Gruben werden hiebey ausgenommen, die einjeder doch ohne eines anderen Nachtheil, mit Bewilligung des Herrn haben mag. Gleichermassen ist es den Woywoden, Staroſten und übrigen Edelleuten verbothen, auff frembden Grund, ohne des Eigeners Bewilligung, zu jagen, oder das Wild in den Wäldern zu klopffen, bey Verlust der Netze, Pferde und Wagen. So wie denn niemanden erlaubet ist, von nun an, sich der Büchsen weder in seinen eigenen noch frembden Wäldern zu bedienen, bey Straffe 100. Ungarischer Gulden, davon die eine Helffte Uns, die andere dem gemeinen Land-Schatz zufällt.

20.

Wir wollen auch das auff nächstem allgemeinen Land-Tage, von sämtlichen Rähten alle verkäuffliche Sachen geschätzet, und ihnen ein

1526. billigen Preiß geſetzet werde, und daß man fleißige Acht auff die Maaß und Gewichte halte, damit hierinnen kein Betrug geſchehe.

21.

Daneben daß die Woywoden und Staroſten fleißig die Grentzen bewahren, damit die Räuber uud Land-Streiffer nicht freyen Durchzug haben und alſo ungehindert ihre Gewalthätigkeit ausüben können.

22.

Auch wollen wir nicht daß die Bauren mit Spieſſen, Lantzen, Degen oder anderen dergleichen Waffen einhergehen, oder von einem Ort zum andern tragen, es ſey denn daß ſie von ihren Herrn zur Jagd geruffen worden.

23.

Wir verbieten zugleich ausdrücklich, daß von nun an die Polen von den Handwercken in den Städten nicht ausgeſchloſſen, ſondern gleich wie die Teutſchen und andere Nationen dazu gelaſſen werden, (ungeachtet der Handwercker Geſetze darwider, als welche diejenigen zuſtraffen pflegen, die gebohrne Polen in die Zunfft einnehmen) bey Straffe von 500. Ungariſchen Gulden, die durch des Orts Staroſten zum Behuff Unſeres Königlichen Schatzes einzutreiben iſt.

24.

Nachdem Uns auch durch vielfältige Klagen bekant worden, daß einige unſerer Amtleute inſonderheit der zu Tuchel, unter dem Vorwand eines ergangenen Verbots die Einführung des fremden Saltzes in Polen betreffende, unſchuldigen Leuten ehe ſie noch an die Grentzen kommen, das Saltz wegnehmen: Welches weil es höchſt unbillig iſt, Wir bey der höchſten Ungnade unterſagen, daß ins künfftige niemanden das Saltz genommen werde, es wäre denn daß er die Polniſche Grentzen ſchon überſchritten hätte.

25.

Weiter ſo wollen wir nicht daß die Edelleute des Schlochauiſchen Bezircks, gleichſam als Bauren, ſollen gezwungen werden Holtz auffs Schloß zu führen, oder andere Bauren-Dienſte zu leiſten, ſondern gebieten daß es bey der alten Gewohnheit ſein Bewenden habe.

26.

Zur Verhütung verſchiedener Zwiſte und Streitigkeiten, welche von den groſſen und kleinen Städten, denen Edelleuten und Krügern geiſtlicher ſo wol, als weltlicher Herrſchafft, die Bier brauen und ſelbiges anderen Tonnen weiß verkauffen, pflegt erreget zu werden, iſt von uns dermaſſen verordnet worden, daß die Edelleute zu ihrem eigenen Gebrauch frey Bier brauen mögen, und ſo ihnen etwas übrig geblieben, an ihre Krüger verkauffen, aber mit Bier ſollen ſie keinen Handel treiben, welches ihrem Stande unanſtändig wäre.

27.

Krüger hergegen die über eine Meileweges von kleinen oder groſſen Städten entlegen ſind, und in deren Privilegien enthalten iſt die

Frey-

Freyheit Bier zu brauen, können so viel Bier brauen als sie zu ver- 1526.
schencken in ihren Krügen nöthig haben, doch mögen sie keinesweges selbiges in gantzen und halben Tonnen verkauffen, bey Straff von 10. Marck so offt sie dieser Ordnung zuwieder leben.

28.

Da auch die Kauffleute, und vornemlich die fremden und ausländischen, zum Nachtheil des Adels und der Städte, Felle, Getraide, Hopffen, Flachs und andere Kauffmanns-Waaren, in den Flecken und Dörffern, heimlich und öffentlich auffzukauffen, und damit unzulässigen Handel zu treiben pflegen, als verbieten Wir Krafft unserer Königlichen Gewalt, daß solches ins künfftige ferner geschehe: Ernstlich befehlende daß ins künfftige der Herren Unterthanen ihre Waaren und verkäuffliche Sachen in die nächste Städte bringen und auff öffentlichen Marckte feil bieten, doch daß der Herren Waaren, nebst den Fellen der wilden, und anderer Wald-Thiere in billige Acht gezogen werden: Sonsten wollen wir daß den Käuffern Pferde und Wagen, den Verkäuffern aber die verkaufften Sachen, von unsern Ampträuten weggenommen und eingezogen werden.

29.

Noch befehlen und wollen Wir, daß die Woywoden diejenigen, welche den Zehnden des Ackers, und andere der Geistligkeit zukomende Einkünffte hinterstellig sind, und hartnäckig die Kirchen-Straffen aushalten, zu Zahlung dergleichen Schulden durch dienliche Mittel zwingen, damit die Geistligkeit, nicht ihrer gehörigen Einkünffte beraubet werde.

30.

Letzlich umb den Irrthum und Schaden, welcher aus der mannigfaltigen, schlechten und verfälschten Müntze entstehet, auffzuheben, ist einhellig beschlossen und verordnet worden, daß die alte Müntze in Preussen auffgehoben und an deren Stelle eine dreyfache neue, mit unserem und der Lande Preussen Wappen geschlagen werde, nehmlich Groschen, Schillinge und Pfennige; so daß 20. Groschen eine Marck, viertzig oder zwey Marck einen Ungarischen Gulden, drey Schillinge einen Groschen und sechs Pfennige einen Schilling ausmachen, und diese Müntze der Polnischen, die gleichfals wird neu geschlagen werden, an Schrott, Korn, und Werth gleich sey, daß ein Preußischer Grosche einem Polnischen, und ein Schilling zwey Dreyern (ternariis) ein hiesiger Pfennig aber einem Pfennig Polnisch gleichkome: Diese Preußische Müntze soll vermöge eines Königlichen Befehls in Unserem gantzen Reiche, Masuren und Litthauen gangbahr seyn: Doch dieses hat der Durchlauchstige Hertzog in Preussen, biß auff das Fest des Heil. Martini, zur reiffern Uberlegung mit sich nach Hause genommen.

31.

Da Wir nun wollen, daß alles und jedes so wie es angezeiget worden, in allen Puncten, Bedingungen und Artickeln, beständig und fest bleibe, so befehlen und ordnen Wir, mit guttem Wissen und reiffer Bedacht, auch Einstimmung so wol unserer Räthe beyderley Standes, als der Sendeboten unserer sämtlichen Lande Preussen, daß die voran-

1526. gezogenen Gesetze ihre gehörige Krafft haben, und zwar vermöge dieses Unseren Briefes, dem Unser Siegel vorgedrucket worden. Geschehen und gegeben in Unserer Stadt Dantzig den dritten Tag nachdem Fest der H. H. Apostel Theilung. Im Jahr des HErrn tausend, fünffhundert, sechs und zwantzig, Unseres Reichs im zwantzigsten.

PETRUS Bischoff und Reichs Unter-Cantzler.

Die Städte wiedersprechen selbigen.

Kaum waren diese Satzungen zum Vorschein gekommen, wie sich die Städte Thorn, Elbingen und Dantzig hefftig darwieder geregt. König Sigismund konte mit keinem Recht von ihnen fordern daß sie sich selbigen schlechterdings unterwarffen, da gedachte Verordnung in ihrer Abwesenheit aufgesetzet, nur vom Adel beliebet und hierauf bekant gemachet worden. Denn in den Ubergabs-Artickeln an Casimirum ist ausdrücklich enthalten, daß in wichtigen Angelegenheiten, ohne Zuziehung der grösseren Städte, nichts soll gehandelt noch festgesetzet werden. Zu geschweigen daß der Adel eines und das andere bey dieser Gelegenheit ausgewürcket, welches den Städten nachtheilig gewesen, und mit ihren alten Vorrechten streitet, davon ich deutlicher beym folgenden Jahr zu handeln gedencke.

Dem Könige wird vom Adel, ohne der Städte Einwilligung, eine Steuer und Accise zugestanden.

Vielleicht hat dieses den Adel fürnehmlich bewogen, dem Könige folgende Anlagen zubewilligen: Daß alle und jede Einwohner so wol geistlichen als weltlichen Standes, von jeder Marcke Zinser, wo sie etwan zehn oder mehr Marck einzunehmen haben, zwey Groschen, sonsten von jedem Pflug eine Marck zahlen solten; Die ihre Einkünffte an Korn bekommen, von jedem Scheffel einen Schilling; Die Freyen und Schultzen vom Zinß, den sie abtragen, von jeder Marck zweene Groschen; Die Bauren und Krüger eben so viel; Die Freyen die nicht in den Dörffern, sondern Land-Gütter bewohnen, vom Pflug eine Marck; Die Erb-Müller die ihren Zinß an Gelde zahlen, von jeder Marck zweene Groschen, die anstat Geld sich mit Korn abfinden, von jedem Scheffel einen Schilling; Die Bienen halten von jedem Rumpff fünffe, und von der Tonnen Honig 15. Groschen; Die Land-Gütter arrendiret vom Pfluge eine Marck. Vorberührte Steuer dörffte nur einmahl, nehmlich zwischen Martini und dem Reinigungs-Fest abgetragen, hergegen müsten drey Jahr lang vom Scheffel Maltz zweene Schillinge, von der Tonnen fremdes Bier vier Schillinge, vom grossen Faß Wein so man Dreylinck nennet, zwo Marck, von einem halben Dreylinck eine Marck, von der halben Kuffen Ungarischen Weins gleichfals eine Marck, von der Tonnen Honig daraus Meth gebrauet wird, zehn Groschen, von denen aber die Brandtwein verkauffen eben so viel, gezahlet werden. Zur Eintreibung dieser Anlagen hat der König, Leonard von Dameran, Johann Loka, und Joh. Dulski in der Pommerellischen Woywodschafft verordnet, in den übrigen aber andere Einnehmer ernennet.

Die Dantziger bitten den König sie zu übersehen.

Die Dantziger sind für anderen mit solchen Anlagen übel zu frieden gewesen, und ob sie sich gleich erkläret, ihr Contingent, was das Putzker Gebiet betrifft, aufzubringen, auch diejenigen privat Personen welche Adeliche Güter besässen, dahin zu halten daß sie ihrer Schuldigkeit ein Genügen thäten: Dennoch bath Ein Raht Ihr. Majestät unterthä-

terthänige Vorstellung gethan, daß wegen der Stadt und der übrigen Ländereyen unmöglich wäre etwas beyzutragen. Man konte füglich den Geld-Mangel vorschützen, wozu die innerliche Unruhe nicht wenig geholffen hatte; indem der König für die Reiß-Unkosten und seine bey der Inquisition angewandte Sorgfalt, eine 10. Jährige Accise bewilligen lassen; die Soldaten welche zu des Königes Sicherheit, und zur Beybehaltung der innerlichen Ruhe waren gehalten worden, musten die Bürger besolden; Anderer Ausgaben nicht zu gedencken, die bey dergleichen Gelegenheiten unvermeidlich sind. Hiebey ist noch zu mercken, daß die Stadt zu der Contribution gar nicht verbunden gewesen, weil sie ohne ihrer Einstimmung bestanden. 1526.

Den 17. Julii wurde durch ein abermahliges Decret den Thornern die Niederlage der Polnischen Waaren abgesprochen. Niemahlen hatte die Stadt wegen des erwehnten Vorrechts grösseren Anspruch gehabt, als zu den Zeiten Königes Alexandri. Die aus der Krone und dem Hertzogthum Masuren, zogen an, daß es ihren Freyheiten zuwieder, bey Thorn angehalten zu werden, und verlangten sonder Hinderung ihre Gütter, die Weichsel herab, biß nach Dantzig zu schiffen. Das Wiederpart hergegen brachte bey, wie die Hohmeister von langen Jahren her, verordnet, daß hieselbst der Stapel aller aus den Polnischen Provintzen kommenden Waaren seyn solte, welche Gerechtigkeit nach der Ubergabe ans Reich, von den Königen bestätiget worden. Man verlangte die vorgeschützten Privilegien zu sehen, und die Thorner sind zu zweyen mahlen bereit gewesen, solche den Gegnern vorzulegen, haben aber damit nichts ausrichten mögen. Der König ließ sie hernach auff den Reichs-Tag ausladen; die Citirten blieben aus, weil es wieder die Grund-Gesetze, einen Preußischen Mit-Stand ausserhalb Landes vor Polnische Richter zu belangen. Dem König Alexander wurde das Unternehmen, als etwas unbilliges, durch eine besondere Gesandschafft verwiesen. Nichts destoweniger kam den Tag vor Sanct Albrecht 1505. ein Ausspruch zum Vorschein, in welchem der Thorner vermeintes Recht, für nichtig, und alle deswegen erhaltene Privilegien als unkräfftig erkläret wurden. Es fällt zu weitläufftig, umständlich zu erzehlen was An. 1509. unter dem Könige Sigismund in dieser Sache vorgegangen: Worauff sich nehmlich das Gegentheil gegründet, was die Thorner zu ihrem Behuff angeführet, wie sich andere ihrer angenommen, der König aber den Streit zur bequämen Zeit nochmahls zu untersuchen versprochen, inzwischen das Radomische Urtheil bekräfftiget habe. Alles dieses nebst der Stände Protestation kan am gehörigen Ort nachgelesen werden. (*) Anjetzt that König Sigismund seinem Versprechen ein Gnügen, welchem Er schon auff dem vorigen Reichs-Tage zu Peterkau nachgekommen wäre, wenn nicht die Thorner damahls erinnert, es gehörte dergleichen Streitigkeit auff eine Preußische Tagfart. Das Radomische Urtheil wurde auffs neue bekräfftiget, dem Adel und der Geistligkeit, ausdrücklich die Freyheit, ihre Gütter die Weichsel herunter, ungehindert biß nach Dantzig zu schiffen, zugestanden. Was aber die Kauffmanns und der Städte Waaren anlangete, davon solte die Entscheidung auff nächstem Reichs-Tage erfolgen, welches auch im folgenden Jahr geschehen ist.

Decret wieder der Thorner vermeynte Niederlags-Gerechtigkeit abgesprochen.

(3.)

(4.)

(*) Schütze L. IX.

1526.

Des Schwedischen Gesandten Klage über die Dantziger, und verlangte Satisfaction.

Den Tag zuvor übergab der Schwedische Abgesandte eine Klage wieder die von Dantzig, darin er sich beschwehret, daß da der König sein Herr zu Anfang des Krieges zwischen ihm und Dännemarck, ein grosses Schiff mit Kupffer, und eine Schütte mit Butter und Pferden beladen, unterm Commando eines gewissen Joh. Warges, der zugleich den Titel eines Gesandten geführet, und Arwidi, hieher geschicket, umb die gedachte Waaren zuverkauffen, und an deren stat Pulver, Bley uud anderes Kriegs-Geräthe anzuschaffen, hätte der Rath mit der Bürger Einwilligung, die gedachten Schiffe, nebst ihrer Ladung sich zugeeignet, zu seinem eigenen Nutzen verwandt, und die Befehlshaber ins Gefängniß werffen lassen. Wie zu gleicher Zeit das dritte Schiff mit Eysen und Kupffer befrachtet, unter einem gewissen Jacob, Ihr. Schwedischen Maj. Abgeschickter und Bedienter, eingelauffen, hätten solches die Dantziger gleichfals mit Arrest beleget, und dadurch den Königsbergern Gelegenheit gegeben, sich dessen nebst allem, was darin befindlich, zu bemächtigen, nachdem jene zuvor die Königl. Bedienten in Hafft genommen. Ein gleiches wäre dem Joachim Buermeister den der König geschicket, ein Schiff, welches allhie vor Ihre Majestät Unkosten gebauet, abzuholen, wiederfahren; Uber dieses hätte man einen gewissen einheimischen Bürger Caspar Schilling, bloß weil er sich der Sachen Ihr. Majestät und Dero Unterthanen angenommen, gezwungen, auf des Raths Befehl die Stadt zu räumen, und anderwerts seinen Auffenthalt zu suchen, wodurch gedachter Schilling grossen Schaden gelitten, auch unter andern seinen Kreuel verlohren, welchen Verlust doch der König sein Herr ihm ersetzet. Hierauff schloß der Gesandte, daß ob man gleich gnugsam befugt wäre den zugefügten Schimpff, und verursachten Schaden, durch die Waffen zu rächen, gleichwol hätte Gustav, als ein Friedliebender Herr, den Weg des Rechts erwählen wollen, hoffende es würden Ihre Polnische Majestät, die Dantziger, als Dero Unterthanen, dazu zwingen, daß der Schwedischen gehörige Satisfaction, die sich auff 100000. Preußl. Marck erstreckete, geschehe.

Antwort der Dantziger.

Drey Tage hernach hat man von Seiten der Stadt die angebrachte Klage weitläufftig beantwortet. Es hätte nehmlich Johann Warges ein Dänisches Schiff auffgebracht, das in selbigem befindliche Volck wieder gegebene Versicherung todt geschlagen, die gemachte Beute, bey Nacht gantz heimlich, verkauffet, aus keiner andern Ursache, als das gewöhnliche Pfal-Geld zu ersparen. Noch wären 11. Kupffer Platen übrig gewesen, welche E. Rath, wegen des vorenthaltenen Zolles eingezogen. Bald hernach hätten den Warges, Dänische Kauffleute wegen des verübten Frevels belanget, auch König Christiern geschrieben, ihn in Hafft zunehmen, da nichts desto weniger die Obrigkeit den Angeklagten auff gegebene Parole frey gelassen, der mit seinem Schiff heimlich davon gewichen. Wol zu mercken, daß Warges sich niemahls für Gustavs Bedienten, und Abgeschickten angegeben, noch durch einen schrifftlichen Beweiß dargethan, auff wessen Befehl er Schiffe auffbringen mögen. Was anlangete die mit Butter und Pferden beladene Scheutte, selbige wäre aus Calmar, einem damahls noch feindlichen Ort, gekommen, die man also nach Krieges Gebrauch, als eine Prise mit Recht einziehen können. Das

Schiff

Schiff so mit Eysen und Kupffer befrachtet, von einem gewissen Capitain, Namens Jacob, commandiret worden, hätte man nicht in Beschlag genommen, sondern nur zweene auff selbigem befindliche Königl. Bedienten, wegen der ehmahls begangenen Untreu eingezogen, doch in Ansehen Jhrer Schwedischen Majestät wieder auf freyen Fuß gestellet, müste man also es der Stadt gar nicht beymessen, daß Jacob sich mit seinem Schiff hätte von den Königsbergern nehmen lassen. Wegen des Joachim Büermeisters ward geantwortet, daß selbiger etwas härteres verdienet, da er anderer Verbrechen zu geschweigen, einen gewissen Bürger, Henrich Witte, gewaltsamer Weise beraubet. Den Caspar Schilling hätte E. Rath nicht aus der Stadt getrieben, sondern dieser Schwedische Factor, wäre unter dem Schein in Liefland eine Erbschafft zu heben, mit Hinterlassung seiner Frauen weichhafft worden. Aus welcher Beantwortung denn zu schliessen, daß so wie die gantze Klage ungegründet wäre, man von Seiten Jhr. Schwedischen Maj. mit keinem Recht einige Genugthuung forderen mögen. Die Dantziger setzten noch hinzu, daß wenn sie wolten den Schaden rechnen, den ihre Kauffleute, Königs Gustavs wegen, vom Christierno erlitten, dörffte die Summe sich gar leicht auff 200000. Fl. belauffen. 1526.

Der Proceß wurde, wegen des Königes Abreise, zu Elbingen fortgesetzet. Den Sonnabend nach Petri Kettenfeyer übergab der Schwedische Gesandte seine Replic, und weil Se. Majest. auch diesen Ort verliessen, ernandten sie Commissarien, welche die Parten ferner hören und ein Urtheil absprechen solten. Die Dantziger kamen den Dienstag hernach mit der Duplic ein, in welcher sie des Gegners Einwenden beantwortet, und, weil der Verfasser der Schwedischen Replic, sich mit Anziehung verschiedener Satzungen aus dem Römischen Recht, breit gemacht, vernünfftig angemercket, daß solches ein leeres Gewäsch wäre, indem man weder in den Schwedischen noch Preußischen Landen, jemahls des Justiniani Gesetz-Buch beliebet hätte. Der Gesandte hat den 10. Augusti am Fest Laurentii tripliciret; was aber weiter vorgegangen finde ich nicht auffgezeichnet. Auch habe ich der Richter Entscheidung vergeblich gesuchet. Vielleicht ist die Sache in der Gütte beygeleget, und die Schwedische Anforderung, durch der Dantziger erlittenen Schaden, auffgehoben worden. Die Entscheidung der Sache wird nach Elbingen verleget.

Nachdem der König 14. Wochen sich in Dantzig auffgehalten, geschahe den 24. Julii die Abreise mit einem Gefolge von 5000. Mann. Jhr. Majest. gelangten noch selbigen Tages zu Dirschau an, von dannen sie an den Rath von Dantzig schrieben, gutte Acht auf diejenigen zu haben, welche durch heimlich ausgestreuete anzügliche Schrifften, die hergestellete Ruhe zu stöhren suchten. Den folgenden war der König zu Marienburg, von dannen Er seine Reise nach Elbingen fortgesetzet, und nach einiger Tage Verlauff sich wieder in Marienburg eingefunden. Hieselbst haben die Dantziger zu bequemerer Abtragung der Schulden, die Erhöhung des Pfal-Geldes, von jeder Marck einen Pfennig, auf sechs Jahr erhalten; weil aber dabey die Landes-Räthe, zum Besten der Provintz, 400. Marck ausgedungen, und vielleicht gedachten, die ausgewürckte Summe jährlich einzufordern, hat man sich, weil die Stadt wenig Vortheil daraus ziehen dörffte, dieses Privilegii gäntzlich begeben. Auffbruch Sigismundi aus Dantzig. Dantziger erlangen die Erhöhung des Pfal-Geldes. Warumb sie es nicht angenommen?

1526. Der König wäre noch länger in Preussen geblieben, wenn ihn nicht der Todes-Fall der Hertzoge von Masuren, die Ungarische Niederlage, und der Tartarn Einfall genöthiget, schleunig von Marienburg auffzubrechen. Johannes und Stanislaus Gebrüdere, letzte Hertzoge von Masuren, starben nach einander in wenig Tagen. Sie stammen aus dem Piasteischen Geschlecht; Denn Conrad, erster Hertzog, ein Sohn Casimiri des Gerechten, und Boleslai mit dem gekrümmten Maul, Enckel gewesen. Ob nun zwar die alten Hertzoge von keiner Lehns-Verknüpffung gewust, dennoch, wie die übrigen Polnische Lande unter einem Haupt standen, hat man die Masurische Printzen gezwungen den Lehns-Eyd zu leisten. Anno 1504. ward fest gesetzet, daß im Fall Johannes und Stanislaus ohne Männliche Erben abgiengen, Masuren an Polen fiele. Die Unterthanen verlangten nach dem Abgang ihrer natürlichen Herren, von einem besonderen Ober-Haupt regieret zu werden, hielten auch deswegen beym Könige umb dessen Printzen an, allein der König, einer künfftigen Zergliederung vorzubeugen, hat das erledigte Hertzogthum dem Reich einverleibet. Der Einzug in Warschau geschahe gegen den Ausgang des August-Monats, welchem den 14. September die Huldigung gefolget ist.

Was den König zur schleunigen Abreise aus Preussen bewogen?

Masuren fällt an Polen.

Niederlage der Ungarn. Der Ungarn Niederlage habe ich oben erwehnet. Man konte sich nicht gnugsam wundern, über des Königes Kaltsinnigkeit, daß, da sein naher Vätter von den Türcken so hart gedrenget wurde, Er in Dantzig mit Hinrichtung einiger Bürger, Vertreibung der Lutherischen Priester, Wiederherstellung des Römischen Gottes-Diensts, und anderen dergleichen Verrichtungen, die Zeit zugebracht. Die der Geistlichen Staats-Klugheit unerfahren, begriffen nicht, warumb man den Türckischen Aberglauben in einem benachbahrten Königreich mehr und mehr ausbreiten ließ, und doch in einer eintzigen Stadt diejenigen nicht dulden wolte, deren gantzes Verbrechen gewesen, daß sie den durch Unwissenheit und zeitliche Absichten verfallenen Christlichen Glauben, von verschiedenen Jrrthümern zu saubern beschäfftiget waren. Des Ungarischen Ludwigs Unfall erregte Mittleiden, aber die Furcht für einen Türckischen Besuch, veranlaste, die Sicherheit der Reichs-Gräntzen mit Ernst zu besorgen.

Einfall der Tartarn. Die Tartarn, nachdem sie ihre innerliche Uneinigkeit gedämpffet, waren, 60000. Mann starck, in Podolien eingefallen, hatten auch einige der benachbahrten Provintzen verheeret. Es ist desto unnöthiger den verursachten Schaden weitläufftig zu beschreiben, da jedermann weiß, daß dieser Barbarn Streiffereyen eine gäntzliche Landes-Verwüstung begleitet, und sich mit Wegschleppung der Einwohner endigen.

Tagfart zu Elbingen. Ehe der König Preussen verlassen, ist zu Ende des Julii ein Land-Tag in Elbingen angesetzet worden. Der Stände Rahtschläge giengen vornehmlich dahin, wie die durch den Ausbruch der Weichsel beschädigte Dämme aufs förderlichste gebessert würden. Denn es hatte gedachter Fluß gegen Anfang des Frühlings sich im grossen Werder dergestalt ergossen, daß man in die Breite an einigen Orten achtzehn, an andern dreyßig, die Tieffe aber auf zwo Ruthen gerechnet. Zwar haben einige zu Ersetzung des Schadens, die vom Lande bewilligte Steuer vorgeschlagen, welches aber dem Königlichen Schatz nicht zuträglich geschienen; vielmehr ist, noch beym Aufenthalt Jhr. Maj. in Dan-

Ausbruch der Weichsel. Was deswegen beschlossen worden?

tzig,

tzig, an alle denen Brüchen nah gelegene Städte und Dörffer, ernstlicher Befehl ergangen, das nothwendige Holtz aufs schleunigste herbey zu schaffen. Zu Elbingen wurde die Eintheilung gemacht, was ein jeder Ort an Holtz, Geld, und anderer Zubehör beytragen solte. Wiewol es mit der Vollziehung sehr saumselig zugegangen. Der Sommer verstrich, ohne was haubtsächliches ausgerichtet zu haben. Zu Anfang folgenden Jahres war man noch mit der Stopffung des Bruchs beschäfftiget. Ja in den nachgehends gehaltenen Land-Tägen, haben die Räthe von der völligen Ausbesserung der Dämme, als einer künfftigen Sache geredet. Die Schuld ist denen beyzumessen, welche mit ihrem Contingent entweder gar nicht, oder doch langsam sich eingefunden. Den Dantzigern allein, hat der Land-Schatz-Meister Balinski das rühmliche Zeugnüß gegeben, wie sie an Fleiß, Mühe und Unkosten nichts gespahret, daher Er gewündschet, daß die übrigen diesem Exempel gefolget wären, oder inskünfftige folgen möchten. 1526.

In eben diesem Jahr hat Hertzog Albrecht den gewöhnlichen Zoll bey Labiau erhöhet, und bey Kuckernees einen neuen angeleget. Beydes lieff wieder die A. 1525. geschlossene Verträge, krafft welchen fest gesetzet worden, keine neue Zölle weder im Königlichen noch Fürstlichen Preussen auffzurichten, sondern es bey den Alten zu lassen. (*) Beydes war auch denen Kauffleuten, die aus Litthauen nach das Polnische Preussen, und welche von hier, nach das Groß-Hertzogthum handelten, sehr beschwehrlich; daher der König schon in Dantzig den Hertzog erinnert, dem vorgegangenen Eingriff wieder abzuhelffen. Wiewol bey dieser Gelegenheit nur bloß des Labiauischen Erwehnung geschehen, des Zolls zur Kukerneeß aber ist nicht gedacht worden; Daher ich glaube, es habe der Letztere einige Monathe später seinen Anfang genommen. Der Hertzog schützte die Unwissenheit für, wolte sich aber dessen bey seinen Zoll-Bedienten erkündigen. Nach seinem Abzug, ward Ludwig von Mortangen, Elbingischer Castellan, ernennet, die Sache bey Jhr. Durchl. abzumachen. Allein wie der König nach Polen auffbrach, ehe Er den bestimmten Gesandten mit einem Creditiv versehen, blieb die Handlung ausgestellet. Jnzwischen brachten es die Wilner, Cauner, nebst den Preussen dahin, daß eine Zusammenkunfft zu Braunsberg, auf dem Fest der drey Könige folgenden Jahres, beliebet worden, welchem im Namen des Königes, Achatz von Zehmen, Pomerellischer Unter-Kämmerer, beygewohnet. Allein hieselbst ist nichts abgemachet, sondern die Handlung weiter ausgesetzet worden.

Erhöhung des Labiauischen Zolls, und Anlegung eines neuen bey Kukernees, im Hertzogl. Preussen.

(*) Denn also lautet der 24. Artickel, des vom Könige und dem Hertzoge zu Krakau beliebten Vergleichs: „Es sollen keine neue Zölle, Niederlagen noch andere Beschwehr im Lande Preussen, wieder alte Gewohnheit und Privilegien, von keinen Theile auffgerichtet werden, sondern bey den alten Zöllen bleiben, wären aber indert von einem Theile, sider Königs Casimir Vertrage, Zölle auffgerichtet, die sollen auch beyderseyts abgestellet werden. Wo sichs aber mit der Zeit begebe, daß Königliche Majestät, desgleichen der Hertzog in Preussen, auff Ansuchen beyder ihrer Unterthanen verursachet, itgends neue Zölle oder Niederlagen ihren Landen zum besten auffzurichten, so soll Königliche Majestät den Hertzogen in Preussen an eine gelegene Stelle fordern, und also von beyden Theilen Macht haben, sich darumb mit einander zu vertragen.

1526. Zu Anfang des Novembers ergieng eine Käyserliche Ausladung an die Städte Elbingen und Dantzig. Welche von Vorurtheilen frey sind, und sich in den Teutschen und Preußischen Geschichten, etwas genau umgesehen, bewundern billig, daß Maximilianus I. und Carolus V. sich überreden lassen, als hätten sie einen vollkommenen Anspruch auff die Preußischen Lande, da doch den vorigen Käysern dergleichen Recht nichts bewust gewesen; Auch haben solches die Creutz-Herrn in den alten Zeiten niemahlen erkant. Die Lehns-Pflicht womit sie dem Reich verbunden, betraff ihre in Teutschland liegende Gütter, und hat sich nicht biß auf Preussen erstrecket. Die alten Einwohner von Preussen bezeugeten vielfältig, daß sie ausser dem Orden keinen anderen Ober-Herrn unterworffen wären. George Podiebrad, der nachgehends König von Böhmen geworden, legte bey einer gewissen Gelegenheit eingleiches Zeugnüß ab. (*) Ich mag allhie nicht mehr Gründe häuffen, behalte mir aber vor, davon ins besondere zu handeln. Nach der grossen Revolution, wie es den Rittern fast nicht möglich schiene, mit ihren eigenen Kräfften das abgefallene Land wieder zuerobern, haben sie angefangen dem Käyser und anderen Ständen beyzubringen, Preussen sey ein Reichs-Lehn, um dadurch eine allgemeine Beyhülffe zu erhalten. (**) Ob nun zwar die Teutschen sich ihrer schlecht angenomen, nichts destoweniger hat ihnen der angebrachte Grund gefallen: wie sie denn seit der Zeit, Preussen in Anspruch genommen, die zwo gedachten Städte der Reichs-Matricul einverleibet, solche mit einem Anschlagbeleget, Ausladungen ergehen lassen, sie gar in die Acht erkläret, und andere Dinge unternommen haben, welche eine Ober-Herrschafft zum Grunde setzen. Ein dergleichen übel gegründetes Unterfangen würcket kein Recht: allein wenn es eine Zeitlang wiederhohlet wird, pfleget daraus ein beständiger Besitz hergeleitet zu werden. Solchem vorzukomen, hatte König Sigismund bey seiner Anwesenheit zu Wien An. 1515. den Kayser Maximilian dahin gebracht, daß er die Städte Elbingen und Dantzig nicht allein vom Reichs-Bann loßgezehlet, sondern sich auch des bißherigen Anspruchs begeben, und den König von Polen vor ihren eintzigen Ober-Herrn erkennet. Auff welchen Vergleich, sich der König An. 1521. beruffen, da dem ungeachtet, das Kammer-Gericht neue Citationes an vorgemeldte Städte ergehen lassen; und wie in diesem Jahr ein gleiches geschehen, gaben die Ausgeladenen hievon Ihre Majest. Nachricht, mit Bitte, dahin zu trachten daß hieraus keine übele Folgen entstünden.

Land-Tag zu Thorn wird nach Marienburg verleget. Im December wurde in Thorn ein Land-Tag angesetzet, weil aber die Räthe aus dem Adel Stande in geringer Anzahl erschienen, und der grosseren Städte Abgeordneten, die vom Könige eingeschickte Puncte an ihre Principalen zu nehmen für nöthig erachteten, ist nichts abgehandelt, sondern der Land-Tag nach Marienburg, auffs folgende Jahr, verleget worden.

1527. Land-Tag in Marienburg. Die Tagfart nahm ihren Anfang am Sonntage nach drey Könige. Auſſer den Räthen, fanden sich ein, des geringeren Adels, und der kleinen Städte Sendboten. Von Seiten des Königes war kein Gesand-

(*) Siehe Schützens Chronick L. IV. J. 182.
(**) Schütze L. IX. f. 402.

Geſandter zugegen, weil Ihre Majeſtät ſchon zu Thorn Dero Willen den Ständen eröffnen laſſen, welcher zu Marienburg in Erwegung gezogen, und darauf ein endlicher Schluß ſolte abgefaſt werden. Es verlangte aber König Sigismund eine Bey-Hülffe wieder die Tartarn und Türcken; Die Einrichtung des Culmiſchen Rechts; die Verbeſſerung der Müntze; daß man ferner erwegen möchte, ob die im vorigen Jahr, umb des zu Dantzig angerichteten Auffruhrs willen Verwieſene, wieder ins Land zu ruffen; daß man die Ausbeſſerung des Weichſel-Damms aufs forderſamſte zu Ende brächte; auch ſich, mit der im verwichenen Jahr bewilligten Steuer, einfände. 1527. Worüber zu deliberiren.

Von der Tartarn Einbruch habe ich oben gedacht, zugleich erwehnet, was Polen zu fürchten hätte, da die Muſelmänner in dem benachbahrten Ungarn den Meiſter ſpieleten. König Sigismund that weißlich, wie Er auff eine Gegen-Verfaſſung bedacht war, nur kam es darauff an, ob Preuſſen zu einem Zuſchub verbunden? Die Stände wuſten daß man zu nichts verpflichtet wäre, ohne im höchſten Nothfall, der anjetzo noch nicht verhanden. Was ehmahls geſchehen, muſte man ihrem freyen Willen, nicht einer Schuldigkeit zuſchreiben. Allein man ſetzte dieſe Frage anjetzo beyſeit, und blieb beym Vermögen ſtehen. Der Ermelländiſche Biſchoff, als beſtändiger Præſes im Preußiſchen Rath, frug zu erſt der gröſſeren Städte Abgeſchickte um ihre Meynung, welches dem bißherigen Gebrauch gantz zuwieder, da es den Biſchöffen, Woywoden, Caſtellänen und Unter-Kämmerern zukame, im ſtimmen den Städten vorzugehen: Daher dieſe ſich in nichts einlieſſen, ſondern zu verſtehen gaben, wie ſie die vorgelegte Frage mit einander reifflich überlegen, und alsdenn nach alter Gewohnheit, in gehöriger Ordnung ihre Meynung eröffnen wolten. Die von Thorn, Elbingen und Dantzig hielten auch eine beſondere Unterredung und beſchloſſen, weil ſie mit Acciſen und anderen Ausgaben ſich ſehr beſchwehret fänden, in keine neue Anlage zu willigen. Ein gleiches brachten des gemeinen Adels Sendboten bey, nur daß ſie hinzugeſetzet, wie ſie ſich zu etwas verſtehen dörfften, wenn die annoch währende Contribution zu Ende gelauffen. Die kleinen Städte ſtelleten durch den Marienburgiſchen Bürgermeiſter den Räthen vor, daß es ihnen deſto unmöglicher fiele neue Gelder abzutragen, da ſie, der Aufflagen nicht zu gedencken, durch die vielfältige, vom Adel und der Geiſtlichkeit vorgenommene Eingrieffe in die Brau-Gerechtigkeit, dermaſſen von Tage zu Tage herunter kämen, daß ihr gäntzlicher Untergang zu beſorgen wäre. Dahero iſt, wie im Senat, der Artickel wegen der Beyhülffe zur Umfrage gekommen, einhellig geſtimmet worden, dem Könige weder mit Volck noch Geld an die Hand zu gehen. Die Beyhülffe wieder die Türcken und Tartarn wird abgeſchlagen.

Schon in den zu Dantzig abgefaſten Satzungen, hatte König Sigismund geklaget, daß vom Culmiſchen Recht, kein Original, ſondern nur unrichtige Abſchrifften vorhanden wären, deswegen Er auch gewiſſe Perſonen ernenet, die, was davon zufinden, ſamlen, überſehen, und in eine gehörige Ordnung bringen ſolten, weil aber nichts ins Werck gerichtet worden, war es nöthig, die Stände deſſen nochmahls zu erinnern. Man zog Anfangs in Erwegung, wer die Unkoſten, die dazu erfordert würden, hergeben ſolte. Der Ermelländiſche Biſchof behauptete, daß ſolche aus dem Königlichen Schatz zu nehmen; dem aber Balinski, Land- Das Culmiſche Recht in beſſere Ordnung zu bringen.

1527. Schatzmeister, wiedersprochen, vorwendende es sey der Königl. Schatz in so schlechtem Stande, daß davon kaum das Marienburgische Schloß im gehörigen Bau könne erhalten werden. Es wäre ein anders wenn Königl. Majestät aus der Accise- oder Land-Steyer, die Verfertiger des Culmischen Rechts besolden wolten. Die drey grösseren Städte besorgten: es dörffte bey einer vermeyneten besseren Einrichtung des Rechts, verschiedenes einschleichen, welches dem alten Herkommen zuwieder lieffe, daher sie in einer besonderen Zusammenkunfft beschlossen, zu verhütten, daß nichts, ihren ehmahligen Gerechtigkeiten entgegen, eingeschaltet würde. Eben dieses haben die kleinen Städte angeführet, da sie mit den grösseren hievon Unterredung gepflogen. Die Land-Boten haben verlanget, daß, so bald das verbesserte Recht fertig, es dem Adel möchte überliefert werden, umb zu untersuchen, ob etwas welches mit den Privilegien, und gemeinen Freyheiten stritte, darinnen enthalten, und wo dergleichen gefunden, würde es vor der Herausgebung zu ändern seyn. Wegen der Unkosten stimmeten sie mit dem Ermelländischen Bischoff überein. Der kleinen Städte Abgeordneten eröffneten dasjenige dem Senat, worinnen sie mit den Grössern übereingekommen. Unter den Räthen entstand eine Spaltung; die vom Lande, bewilligten in die Verbesserung des Rechts, und daß der König zu bitten wäre, den dazu bestimmten Rechts-Gelehrten, eine gewisse Zeit zur Zusammenkunfft anzusetzen auch ihnen die Besoldung aus seinem Schatz zu reichen: Wenn das Werck zum Stande, solte es sämtlichen Räthen zu übersehen eingehändiget werden. Die drey Städte hergegen wiedersprachen, und zogen an, man könte schon zum voraus sehen, daß die Rechts-Gelehrten, so zum Theil Ausländische, vieles einrücken würden, welches dem bißherigen Gebrauch wiederstrebete; Was einmahl geschrieben, pflegte offt stehen zu bleiben. Die in Dantzig abgefaste Satzungen wären hievon ein frisches Exempel. Der Adel vertheidigte sie, ob gleich die Städte grosse Ursach hätten, sich zu beschwehren, und auf derselben Aenderung zu dringen. Wie leicht dörffte es mit dem Culmischen Recht auf gleiche Art zugehen. Wolten dannenhero daß es beym Alten verbliebe, und bezogen sich protestando auf die Königl. Majestät. Nichts desto weniger wurde folgender Schluß an den König überschrieben:

Was aber die Aussatzung des Colmischen Rechts belanget ⁂ bitten wir mit hohem Fleiß Ew. Königl. Maj. wolt denselben aus Königl. Auctorität solche Aussatzunge fürzunehmen unde zu vollenstrecken, empfehlen, Zeit unde Mällstet ihres Zusammenkommens ernennen, sie auch aus Königlicher Miltigkeit, wo es Ihr. Majest. so gefällig, von jetziger Zyse unde Schoß, oder sunst nach Ihr. Majest. Gefallen, derwegen gnediklichen vorsehen unde besorgen.

Von Verbesserung der Müntze.

Was die Müntze betrifft, hatte man schon seit einigen Jahren über derselben Verfall geklaget. A. 1521. ersuchten die Stände den König eine neue Müntze von besserem Schrott und Korn zu schlagen.

Weil

Weil aber die damahligen Angelegenheiten verhindert, darüber Rath zu halten, wurde es biß auf die nächste Tagfahrt zu Graudentz ausgesetzet. Doch hat sich die Sache auf verschiedene Land-Täge verzogen, biß endlich A. 1524. zu Graudentz beschlossen ward, nach dem beliebten Fuß, in Dantzig, zu müntzen. Die daselbst entstandene innerliche Unruhen, sind an der Bewerckstelligung hinderlich gewesen. Dahero verordnete der König in denen A. 1526. ausgefertigten Landes-Satzungen, daß aufs forderſamste eine neue Müntz nach Polnischem Schrott und Korn geschlagen würde: zumahlen weil der König in dem Vertrag mit Hertzog Albrechten A. 1525. ausdrücklich versprochen hatte, innerhalb Jahr und Tag wegen der Müntze einen endlichen Schluß zu fassen, auch sich deswegen mit dem Hertzoge zu vereinigen. Fürstl. Durchl. nahmen Bedenck-Zeit biß auf Martini, und weil nunmehro der Termin verstrichen, meynte man, Sie würden auf den Land-Tag nach Marienburg Dero Gesandten mit gnugsamer Vollmacht abschicken, damit endlich das Müntz-Wesen könte zum Stande gebracht werden. Allein die Gesandten blieben aus. Achatius Zema, Pomerellischer Unter-Kämmerer, eröffnete den übrigen Räthen, daß wie Er neulich beym Hertzoge gewesen, Ihr. Durchl. ihn ersuchet den Ständen zu hinterbringen, daß Sie geneigt wären, auf Georgii Tag, der Müntze und anderer Nothwendigkeiten wegen, Dero Gevollmächtiger nach Elbingen abzufertigen, wolten auch alsdenn sich in Preusch-Holland aufhalten, und, wenn es nöthig, desto ehr der Handlung in eigener Person beyzuwohnen, nur möchten die Stände jemanden aus ihrem Mittel, zur bestimmten Zeit, dahin senden. Daher konten die Räthe abermahl wegen des Geldes keinen beständigen Schluß machen, obwol sie es nicht für undienlich gehalten, darüber ihr Gutachten beyzubringen. 1527.

Der Hertzog verspricht darzu, zu concurriren.

Die drey grossen Städte hatten untereinander erwogen, daß die Verbesserung des Geldes grosse Unordnung und Schaden zu verursachen pflege: Schlesien hätte solches unlängst sattsam erfahren. Der Adel dörffte dabey in Einnehmung seiner Zinser den besten Profit einstreichen. Vielleicht möchte auch dieses die eigentliche Absicht seyn. Daß aber die Städte dadurch keinen Nutzen erhielten, wäre nicht abzusehen. Weswegen sie sich vereiniget, in keine Neuerung zu verwilligen, sondern die Sache an den König zu nehmen. Sie erfuhren auch bald hernach, in einer besonderen Unterredung, daß die kleinen Städte einerley Meynung hegten.

Der grösseren Städte Bedencken bey der Müntz-Verbesserung.

Hergegen haben die Land-Boten, den Rath gebehten, auffs forderſamste zu bewerckstelligen, daß eine bessere Müntze geschlagen, und das eingeführte schlechte Geld wieder aus dem Lande geschaffet würde; Denen die kleinen Städte in ihrem Einbringen widersprochen. Der Ermelländische Bischoff trug im Senat des Adels Verlangen vor, dem er noch hinzu gesetzet: Obgleich man wüste daß die drey grösseren Städte laut ihren Privilegien berechtiget wären zu müntzen, dennoch weil sie solches gemißbrauchet, und nicht dem rechten Schrott und Korn gemäß, Geld geschlagen, hätten Königliche Majestät ihnen dergleichen Freyheit benommen, und beschlossen, der zu Dantzig gemachten Verordnung gemäß, selbst zu müntzen. Worauff die Abgeschickten von Dantzig geantwortet: Der König hätte unlängst so wol ihre, als der übrigen Städte sämtliche Privile-

Der Adel ist anderer Meynung.

Die drey grossen Städte solten ihre Freyheit zu Müntzen gemißbrauchet haben.

Welches

1527. vilegia bestätiget, könte ihnen dahero kein einiges mit Recht gekräncket werden. Daß sie wieder das gemeine Schrott und Korn gemüntzet, wäre nicht erwiesen worden. Dem ungeachtet, wurde von den übrigen Räthen auf die Müntz-Verbesserung gestimmet, durch den Burgermeister von Dantzig aber, im Namen seiner Principalen, und der beyden anderen Städte wiedersprochen: Man hätte nehmlich den Schluß wegen Aenderung des Geldes zu Dantzig ohne ihrem Wissen gemacht, der deswegen von keiner Krafft wäre, weil die Städte darin nicht gewilliget. Der beständige Gebrauch bestätigte solches. Niemahls hätte des Adels Gutdüncken anstat eines Gesetzes gedienet. Wie deñ gedachter Burgermeister gegen alles fernere Unternehmen protestiret, und sich auf Ihre Majest. beruffen, als welcher sämtliche Städte, ihre Nothdurfft schrifftlich und mündlich vorzustellen gedächten; zugleich gebethen diesen Wiederspruch schrifftlich zu bescheinigen. Also ist beschlossen worden, beym Könige umb einen abermahligen Land-Tag zu Elbingen auf Stanislai anzuhalten, auf daß so wol mit den Hertzoglichen Abgeordneten, als auch untereinander, wegen der neuen Müntze, eine völlige Vereinigung getroffen würde. Inzwischen möchte es bey der alten verbleiben, doch solte Ihre Majest. selbige durch erfahrne Gwardeins probieren lassen, und davon auff künfftige Tagfart den Ständen ein richtiges Verzeignüß mittheilen. Ein gleiches haben die grossen Städte zu bewerckstelligen versprochen.

dieſe nicht zuſtehen wollen.

Die übrigen Räthe stimmen auff die Müntz-Verbesserung. Der Dantziger Geschickte protestiret im Namen der grossen Städte darwieder.

Müntz Sache wird ausgesetzet.

In Ansehung der, wegen angerichteter Unruhe aus Dantzig Verwiesenen, dauchte dem Könige zuträglicher zu seyn, daß selbige im Lande geduldet, und in die kleine Städte, so schlecht bewohnet, verleget würden, als daß sie an fremden Oertern sich auffhielten. Die Räthe stimmeten mit ein, verlangten aber wegen ihres friedlichen Verhaltens, und daß sie ohne Erlaubnüß, die ihnen angewiesene Plätze nicht verlassen wolten, gnugsame Versicherung. Nur die Abgeordneten von Dantzig wandten ein, daß wenn die Vertriebene wieder ins Land kämen, sie vielleicht entweder in ihrer Stadt, oder an anderen Oertern, neue Unruhe erregen dörfften, hielten es daher vor nöthig, wieder alle gefährliche Folgen auffs feyerlichste zu protestiren.

Von denen aus Dantzig wegen erregten Auffruhrs Verwiesenen.

Hierauff wurde der Weichsel-Bruch für die Hand genommen; da ich denn beym vorigen Jahr angemercket, wie langsam es mit desselben Stopffung zugegangen, unerachtet die Nachläßigkeit, dem Lande zu nicht geringen Schaden gereichet. Die Teich-Geschwornen aus dem Fischhausischen und grossen Werder zeigten an, daß ihre Bauren unvermögend, weiter zu scharwärcken, deswegen sie Land und Städte umb Zuschub ansprachen, damit der Bruch auffs schleunigste gefangen würde, weil es sonst unmöglich, beyde Werder, das Marienburgische Schloß, und angräntzende Ländereyen, von einem gäntzlichen Untergang zu erretten. Der Schatzmeister Balinski unterstützte der Teich-Geschwornen Ansuchen, und fügte hinzu: Daß der König aus seinem Schatz in die 1500. Preußische Marck daran verwendet, ohne was aus der in Dantzig eingekomenen Accise darauf gegangen, und gedachte Stadt an Geld und nöthigen Zubehör hergegeben hätte. Es ist wahr, die Dantziger haben sich bey dieser Gelegenheit vor allen anderen angegriffen. Ich habe verschiedene Briefe in Händen gehabt, die nichts als Anforderungen des Land-Schatzmeisters, und verwilligten Zuschub von Seiten der Stadt namhafft machen.

Vom Weichsel-Bruch.

Gedach-

Gedachte Teich-Geschwornen haben weiter geklaget, daß einige Dörffer im grossen Werder, so nach Elbing gehören, zu Stopffung des Bruchs nichts beytragen wollen, da doch solches ihre Pflicht erforderte, deswegen selbige anzuhalten, sich der gemeinen Nothdurfft ins künfftige nicht zu entziehen. Allein die Abgeschickten von Elbing vertraten die angegebene Dorffschafften, wie sie nehmlich seit Menschen Gedencken zu dergleichen Scharwerck nicht verpflichtet, auch dermassen dürfftig wären, daß sie fast keinen Acker besässen, sondern ihren Unterhalt von der Fischerey hätten. Die kleinen Städte, welche zu einer abermahligen Beysteuer ermahnet wurden, gaben zur Antwort, wie ihnen der Bruch schon ein ziemliches gekostet, etwas mehreres zu bewilligen, dazu hätten sie keine Vollmacht. Wie denn schon zuvor die Land-Boten gebethen, man möchte den Adel mit keinem neuen Scharwerck belegen. Nichts destoweniger muste der Rath auff Mittel dencken, wodurch dem Königlichen Willen ein Gnügen geschähe, dem gegenwärtigen Beschwehr abgeholffen, und einem noch grössern Unglück vorgebeuget würde. Der Ermelländische Bischoff schlug zu dem Ende vor, von den Güttern, so die Weichsel herab, den Bruch vorbey giengen, eine gewisse Steuer zu nehmen, so aber die Städte verwarffen, weil die Anlage einem neuen Zoll, so der Landes-Freyheit zuwieder zu seyn schiene, nicht ungleich. Der Land-Schatzmeister riethe von jedem hinauf und hinab gehenden Kahn, zweene Groschen einzufordern, welches keinen Beyfall gefunden, indem die Unkosten ein weit mehreres erforderten, als auff dergleichen Art konte zusammengebracht werden. Die Sache gelangte abermahl an die Ritterschafft und kleine Städte, welche auff ihren Sinn beharret, ohne daß die Letzteren versprochen, den Vortrag an ihre Principalen zu nehmen, und Fleiß anzuwenden, damit dem Königlichen Begehren ein Gnügen gethan würde. Inzwischen versäumeten die Teich-Geschwornen nicht, das Ansuchen zu wiederhohlen, und machten auf Begehren der Räthe namhafft, wessen sie ohngefehr, zu völliger Stopffung des Bruchs, annoch benöthiget wären. Ich finde daß die Anforderung gewesen: Zehn Schock Holtz von 65. 70. oder 75, und ohngefehr 4. oder 6. Schock von 40. oder 45. Fuß lang, etzliche tausend Fuder Strauch, 30. Kähne, Erde zu führen, noch einige Kähne mit 16. Mann versehen, ferner 3. Kähne mit Rammen, Pfäle zu stossen; vermöge gedachter Beyhülffe haben sie vermeinet auf instehenden Sommer das ausgetretene Wasser zu fangen. Da nun das Land in nichts verwilliget, und die im Rath geschehene Vorschläge keinen Eingang gefunden, haben einige den Königlichen Schatz angezogen, als wenn aus selbigem zur gemeinen Nothdurfft ein 1000. Marck möchten gegeben werden. Darwieder der Schatzmeister Balinski geredet, und die schlechten Einkünffte, welche kaum zur Erhaltung des Marienburgischen Schlosses zureicheten, vorgeschützet. Endlich ist beliebet worden, Ihre Majestät unterthänigst zu ersuchen, das von den Teich-Geschwohrnen angegebene Holtz in Masuren fällen, und bey angehendem Früh-Jahr die Weichsel hinab fliessen zu lassen. Die übrigen Nothwendigkeiten sind ausgesetzet geblieben.

1527. Klagen der Teich-Geschwornen über einige Elbingische Dorffschafften, daß sie das Ihrige zu Stopffung des Weichsel-Bruchs nicht beygetragen.

Vorschläge zur Stopffung des Bruchs, so nicht zum Stande gekommen.

Mit Abtragung der im vorigen Jahr bewilligten Steuer, versprachen die Stände sich zu gehöriger Zeit einzufinden, und auf diese Art war der letzte Punct sattsam beantwortet.

Abtragung der bewilligten Steuer.

1527. Es sind aber noch andere Sachen auf dieser Tagfahrt vorgekommen, welche verdienen bemercket zu werden. Dahin gehöret, daß der Land-Schatzmeister den Räthen eröffnet, wie er durch Nachrichten in Erfahrung gekomen, als wenn die Lutherische Lehre sich in Marienburg eingeschlichen, daraus man eine schädliche Veränderung befürchtenmüste. Deswegen Er verlanget, es möchten die Senatoren die Obrigkeit gedachter Stadt vor sich fordern, selbige bey ihrem Eyd und Pflicht nachdrücklich ermahnen, daß sie die Anhänger der neuen Secte anzeigeten. Weil auch ein gewisser Priester Jacob Knade, durch seinen Ehstand der Kirchen grosses Aergernüß gegeben, und sich zugleich einer irrigen Lehre verdächtig gemachet, hat der Schatzmeister den Culmischen Bischoff, als zu dessen Geistlicher Aufsicht der Ort gehöret, gebethen, mit dem Pfarr-Herrn zu reden, daß er auf den Knade gutte Acht hätte, damit dessen Predigten, zu keinen falschen Meynungen Anlaß geben möchten.

Lutherische Religion sol sich in Marienburg äusern.

Auch hat der Adel aus Pommerellen als eine Beschwehrde angeführet, daß der Cujavische Bischoff, den Zehnden eintreiben ließ, so doch ehmahls nicht üblich gewesen. Begehrte demnach, daß Land und Städte an Ihr. Majest. umb Abschaffung dieser ungewöhnlichen Last schrieben: welches auch versprochen worden.

Der Pommerellische Adel beschwehret sich über die Eintreibung der Bischöflichen Zehnden.

Gleichfals gab man den kleinen Städten die Versicherung, Sorge zu tragen, daß ihnen von der Adelschafft, zur Verkürtzung der Nahrung, in die Brau-Gerechtigkeit ferner kein Eingriff geschehen solte, und daß man deswegen allen möglichen Fleiß beym Könige anzuwenden gedächte.

Kleine Städte bey ihrer gewöhnlichen Bier-Nahrung zu schützen.

Die drey grösseren Städte, haben ihre Protestation gegen die im vorigen Jahr zu Dantzig abgefaste Landes-Gesetze, aufs neue wiederhohlet, und sich auf Seine Maj. bezogen, bey der sie mit ihren Klagen aufs ehste einzukommen vermeynten.

Der grösseren Städte Protestation, wieder die im vorigen Jahr zu Dantzig gemachte Satzungen.

Kurtz vor Schliessung des Land-Tages, langten die Abgeschickten der Städte Wilna und Kauen an. Denn weil die Handlung wegen des Labiauischen und Kukerneesischen Zolles zu Braunsberg fruchtloß sich geendiget, hat man getrachtet sämtliche Stände dahin zu vermögen, daß sie sich der Sachen bey Königl. Maj. mit Nachdruck annehmen möchten, damit der Hertzog von der neuen Auflage gäntzlich abstünde. Zu dem Ende haben gemeldte Abgeschickten denen Räthen eine Bittschrifft überreichet, die nach ihrem Verlangen beantwortet worden. Nachgehends sind sie in eine besondere Unterredung mit denen von Dantzig getreten, da sie sorgfältig erwogen, wie auffs förderſamste ihr Zweg zu erhalten. Die Dantziger meyneten, es wär nicht genug schrifftlich deswegen beym Könige anzuhalten, sondern daß es nöthig, durch eine mündliche Werbung ihr Begehren vorzustellen, deßwegen auf einen geschickten Mann zu dencken, welcher dazu könte gebrauchet werden. Und weil jene niemanden gewust, haben diese solches zu besorgen über sich genommen, auch versprochen die Absendung gegen den instehenden Krakauischen Reichs-Tag zu beschleunigen. Wegen der dazu gehörigen Unkosten aber, hat man beliebet, daß Dantzig die eine, und die andere Helffte Wilna und Kauen tragen solten, wie solches der auffgerichtete Vertrag anzeiget. Ferner ist den beyden Städten anbefohlen worden, sorgfältig nachzusehen, wie hoch sich ehmahls der Labiauische Zoll belauffen, welches von Seiten der Dantziger gleichfals geschehen

Rathschlag wegen des Labiauischen und Kukerneesischen Zolles.

hen solte, indem ein Theil ihrer Beschwerden hierauff gegründet wäre. 1527.

Zuletzt ist die im Hertzoglichen Preussen gemachte Landes-Ordnung vorgekomen, welche anzunehmen der Adel nicht ungeneigt geschienen, nur sind die Städte darwieder gewesen; wovon ich bey der künfftigen Tagfart, umständlicher zu erwehnen gedencke. Und hierauf sind die Stände auseinander gegangen. Wegen der Fürstlichen Preußischē Landes-Ordnung.

Umb diese Zeit ließ König Sigismund die Thorner nach Krakau ausladen, weil Er gesonnen wieder ihre vorgegebene Niederlags-Gerechtigkeit ein abermahliges Decret abzusprechen. Die Abgeordneten hatten schon eylff Wochen geharret, wie sie zur Anhöhrung der von Polnischer Seiten zusammen gesuchten Gründe, am Sonnabend vor Lätare, geruffen wurden. Das Wiederpart berieff sich, in Gegenwart des Königes, vornehmlich auf das zu Radom abgesprochene Urtheil, zog auch ein gewisses Privilegium derer von Plotzko an, krafft dessen ihnen frey stünde, die Waaren ungehindert die Weichsel herab zu schiffen, dem es drittens beyfügete das Unrecht, so des Reichs Unterthanen durch die Niederlage wiederführe. Die Geschickten von Thorn, dorfften sich in nichts einlassen, sondern bloß die incompetentiam Judicum vorschützen. Zwar ist der König zugegen gewesen, aber Polnische Räthe sassen ihm zur Seiten, für welche die Erkäntniß der Preußischen Sachen niemahlen gehöret. Solches haben auch die Angeklagten, ihren vermeineten Richtern vor Augen geleget, und bloß zum besseren Unterricht Ihrer Majestät, durch den Stadt Secretaire, die angebrachten Sätze beantworten lassen. „Wie nehmlich das Decret zu Radom von keiner „Würckung, weil die Preussen den Auswärtigen Rechts-Sprüchen „nicht unterworffen wären, anderer Nulliteten, so dabey vorgelauffen, „zugeschweigen. Der Plotzker Privilegium könte dem Thornischen Vor„recht keinen Eingriff thun; indem einjeder Ort Macht hätte, über „seine hergebrachte Freyheit fest zu halten. Den Polen wiederführe „auch kein Unrecht, denn die Stadt nichts ausübete, als wozu sie ver„möge alten Herkommens jederzeit befugt gewesen. Daneben erinnerte man den König seiner Zusage, Briefe, Siegel und schrifftlichen Versicherung, womit er Land und Städten angelobet, einen jeden bey seinen Gerechtsahmen, ewig zu schützen und zu handhaben. Ferner wurden Ihrer Majestät zu Gemüthe geführet, der Thorner beständiges Wolverhalten gegen die Krone; wie dem gantzen Lande Preussen an die Beybehaltung der Niederlage gelegen; die Stadt ein Gräntz-Ort wäre, und nothwendig untergehen müste, im Fall ihr, das bisher streitig gemachte Privilegium, genommen würde. Unkräfftige Vorstellungen! Das Urtheil fiel wieder sie aus, wodurch die Städte in Polen gleichfals die Freyheit bekamen, ihre Gütter ungehindert die Weichsel herab nach Dantzig zu schiffen, da nur die Geistligkeit und der Adel sich dieses Vorzugs bißher bedienen dörffen. Die von Thorn wusten kein ander Mittel als durch feyerlichen Wiederspruch ihrer angezogenen Gerechtsame zu rathen. (5.) Den Thornern wird durch ein Decret zu Krakau die vermeynte Niederlags Gerechtigkeit auffs neue abgesprochen. (6.)

Die Dantziger waren indessen bedacht dasjenige zu bewerckstelligen, was sie in voriger Tagfart, denen von Wilna und Kauen, versprochen. Damit aber die Gesandschafft desto ansehnlicher wäre, wurden die beyden Städte, Thorn und Elbingen gleichfals ersuchet, jemanden aus ihrem Dantziger Geschickten an den Königl. Hof.

1527. rem Mittel beyzufügen, zumahlen, weil auſſer den Zoll-Beſchwerden, auch von anderen Angelegenheiten, inſonderheit denen im vorigen Jahr gemachten Landes-Satzungen ſolte gehandelt werden. Die Thorner haben ſich ſo fort willig erzeiget, die Elbinger ihren Beytritt Anfangs verſaget, nachgehends zugeſtanden; beyde aber ſind ihren Worten nicht nachgekomen. Nur von Dantzig ſind zweene Secretairs an den Königl. Hof abgegangen. Den Abend vor Oſtern langten ſie zu Thorn an, waren vergebens bemüth den Rath znr Mit-Geſandtſchafft zu bewegen: ſetzten alſo alleine ihre Reiſe fort, und erreichten den Dienſtag nach Quaſimodogeniti Krakau, nachdem ſie unterwegen beym Cujaviſchen Biſchof zu Dziewicza einige Befehle, in Sachen der Stadt, abgeleget. Ihre Verrichtungen am Hofe, ſind nicht ſonderlich geweſen, denn dasjenige weswegen man ſie fürnehmlich abgeſchicket, vom Könige auf den künfftigen Land-Tag verwieſen worden.

Der Stillſtand zwiſchen den Holländern und Dantzigern wird verlängert.

In vorigen Jahren, war zwiſchen den Holländern und denen von Dantzig ein Unwille entſtanden, der in offenbahre Feindſeligkeit ausgeſchlagen, und durch Auffbringung der Schiffe von beyden Theilen fortgeſetzet worden. Das Commercium, mit deſſen Sicherheit der Streitenden Wolfahrt verknüpffet war, wurde gäntzlich unterbrochen, und dieſe eintzige Betrachtung hatte ehmahls zur gütlichen Unterhandlung Gelegenheit gegeben. Ein beſtändiger Friede konte nicht erfolgen, weil man wegen Erſetzung des zugefügten Schadens ſich nicht einigen wolte. Daher die in Mißverſtändnüß verfallene, ehmahls fürs rathſamſte erkant, die Thätligkeiten durch einen Waffen-Stillſtand zu unterbrechen, welchen, wenn ſelbiger den beliebten Termin erreichet, man zu verlängern gewohnet geweſen: ſo wie ihm jetzo auffs neue drey Jahre zugeleget wurden.

(7.) Land-Tag zu Elbingen.

Sonſten iſt nichts merckwürdiges fürgegangen, biß der Land-Tag zu Elbingen auff Margaretha ſeinen Anfang genommen, welchen zu beſchicken, Hertzog Albrecht auffs neue die Stände ſchrifftlich verſichert.

(8.)

Des Königs Geſandter iſt geweſen, der von uns ſchon offt erwehnete Schatzmeiſter Balinski, ſo im Befehl gehabt, die Anweſenden zu erinnern. (1.) Wegen der Müntze einen endlichen Schluß zu faſſen, und ſich dahin zu vereinigen, daß das neue Geld auff den Fuß, wie vor 30. oder 40. Jahren, geſchlagen würde; (2.) Die unlängſt zu Dantzig gemachten Landes-Satzungen fleißig zu überſehen, damit den Städten in ihren bißherigen Gerechtſamen kein Eingrieff geſchähe, als die ſich deswegen beſchwehret und umb eine Aenderung angehalten hätten; (3.) Mit den Hertzogl. Abgeordneten in der Labiauiſchen und Kukerneeſiſchen Zoll-Sache alſo zu handeln, damit, was wieder die alte Gewohnheit eingeführet, abgeſchaffet würde; (4.) Solten die Räthe darauff dencken, wie mit allgemeiner Beyhülffe der Weichſel-Tamm im gegenwärtigen Sommer zu ſeiner Vollkommenheit gelangte, die Abtragung der bewilligten Steuer beſorget, und was ſonſt zum Auffnehmen des Landes, und Handhabung der Gerechtigkeit dienlich, nicht aus der Acht gelaſſen würde.

Müntz-Handel.

Nach des Geſandten Vortrag, wurde zu erſt von der Müntze gerathſchlaget, nachdem zuvor die Dantziger Abgeſchickten, von der Gwardierung und gehaltenen Probe des gangbahren Geldes, den übrigen Räthen ausführliche Nachricht gegeben, woraus offenbahr worden, daß 13. Marck jetziger Müntze, kaum 8. der Alten werth wären.

Die

Die Thorner hatten schon zu Hause den Punct in reiffe Erwegung gezogen, und ihr Guttdüncken zu Papier gebracht, welches im Senat abgelesen worden. „Sie beklagten anfänglich den Verfall der Müntze „und wäre es damit so weit gekomen, daß es nunmehr rathsam zu seyn „schiene gar nicht zu müntzen; weil aber sowol der König, als auch der „Hertzog in Preussen, davon nicht abstehen dörfften, müste das Land, zur „Beybehaltung seiner Freyheiten, Geld zu schlagen gleichfals bedacht „seyn. Wobey folgendes in Acht zu nehmen: Daß erstlich Land und „Städte, sich nicht nach dem Schrott und Korn der Benachbahrten rich„tete, denn daraus die Kürtzung des Privilegii, und mehr anderer Nach„theil folgen möchte; Zweytens die neue in keinem höheren Grad als die „alte geschlagen würde, sonsten das Land in einen unersetzlichen Schaden „geriethe; auch Drittens müste man das Korn nicht verringern, denn „es ein schlechter Reichthum, wenn den Kasten anstat Silbers, Kupffer „füllete; die Erfahrung bestätigte solches, da jetzo ein Ungarischer Gul„den 60. ß. hielte, der ehmahls nur 35. gegolten. Hierwieder könte „jemand einwenden, wie es möglich wäre auff den alten Fuß zu mün„tzen, denn nunmero eine Marck Silbers bis 14. Marck an Gelde aus„trüge, so man doch vor diesem auffs höchste nur 10. davor bezahlet. Daher denn die Thorner gezeiget auff was Art solcher mercklicher Unterscheid entstanden. „Böse Ordnung, schlechtes Regiment, ge„suchter Eigennutz, hätten ihn verursachet, zugeschweigen daß man das „Ungarische und Reinische Gold gar zu hoch steigen, und davor die gu„ten alten Groschen und Schillinge zum Lande hinaus führen lassen. „Wozu noch das allerärgste gekommen, da das Polnische Geld im „Gange gebracht, und 30. Groschen für 2. Marck genommen worden: „denn seit der Zeit sich die alten Preußischen Groschen und Schillin„gen gäntzlich unsichtbahr gemacht, welches nicht geschehen wäre, „wenn es bey fünff biß sechs und dreyßig Preußische und viertzig Pol„nische Groschen geblieben. Der verlohrne Werth aber könte nicht „anders wieder hergestellet, noch das Silber vor gleichen Preiß ge„kauffet werden, als wenn man die Müntze auf den ehmahligen Fuß „setzete. Wie denn bey Verlust des Lebens und der Gütter zu verbie„ten, keinen Ungarischen Gulden höher als vor 40. Groschen und 120. „Schillinge neuer Müntze, die den alten an Würde gleich, zu nehmen: „Also käme das alte Geld so etwann annoch verborgen, wieder zum „Vorschein, und das neue bleibe gleichfals im Lande. Wenn 40. neue „Polnische Groschen so gut als die Einheimischen wären, möchten auch so „viel auff zwo Marck gehen; wenn sie aber geringer, hätte man sich „nach ihrer Würde zu richten. Denn obzwar Preussen und Polen „unter einem Herrn stünden, wäre doch die Ubergabe mit Vorbehalt „ihrer gewöhnlichen Rechte und einer besonderen Müntze für gegangen, „daher das Polnische Geld in Preussen nicht anders gangbahr, als „wie weit es die Stände vor zuträglich befänden. 1527.

Bedencken der Thorner.

Dieses ist der Jnhalt des Thornischen Bedenckens, welches die Elbinger gebilliget, nur daß die Abschaffung der jetzt gangbahren geringen Müntze nicht zu schlennig geschähe, sondern den Leuten Zeit gegeben würde, sich davon allmählig loß zu machen. Die von Dantzig haben erinnert, mit dem Schluß, noch in etwas ein zu halten, weil die Sache wegen ihrer Wichtigkeit wol vierdiente, nochmahls von einem je-

Was die Elbinger und Dantziger erinnert.

1527. den insbesondere überleget zu werden: womit der Ermelländische Bischof eingestimmet, und den Müntz-Handel biß auff den Nachmittag ausgesetzet.

Gemachter Schluß.

Inzwischen kamen die drey Städte mit einander zusammen, und vereinigten sich, fürnehmlich über ihre Müntz-Privilegien fest zu halten, und alsdenn eine neue Müntze, wie sie vor dreyßig biß viertzig Jahren gewesen, zu bewilligen. Nachmittags sind Land und Städte hierinnen überein gekomen, und haben im Namen der Letzteren die Thorner hinzugethan, daß das einheimische Geld dem Polnischen nicht gleich gemacht würde, weil solches den Gesetzen entgegen lieffe; ferner 40. ß. auff einen Gulden, zehen Marck auff eine Marck Löthigen Silbers, die Müntz-Unkosten mit gerechnet, drey Schillinge auff einen Groschen und 6. Pfennige auff einen Schilling giengen. Auch müsten alle ausländische und falsche Müntzen verbothen werden, und wer mit Polnischem Gelde zufrieden, solches nicht höher als nach Würden annehmen. Welches alles den Einwohnern des Landes kund zu machen, damit sich ein jeder für Schaden zu hütten wüste. Danebenst zu verordnen, daß im Fall der Müntz-Meister das beliebte Korn nicht träffe, er deswegen nachdrücklich gestraffet, und die zu leicht geschlagene Müntze wieder umgeschmoltzen würde. Wobey es denn vor diese Zeit geblieben, ausser daß der Ermelländische Bischoff, für dienlich gehalten, das neue Geld alle halbe Jahr zu probieren.

Polnische Müntze herunter zusetzen. Die schlechten Pfennige abzuschaffe.

Weil also die künfftige Preußische Müntze besser, als die Polnische, seyn würde, solte Ihre Majestät unterthänig ersuchet werden, nicht ungnädig zu empfinden, wenn man diese alsdenn heruntersetzte. Die frembde schlechte Pfennige, so aus nichts als Kupffer und Eysen bestanden, haben die Räthe beschlossen gäntzlich zu verbieten.

Unterhandlung der Müntze wegen, mit den Fürstl. Gesandten.

Nunmehro war des Hertzogs Gesandschafft angekommen. (*) In der ersten Audientz Nachmittags den 16. Jul. würde ihnen der Stände Schluß wegen der Müntze eröffnet, und zur Uberlegung schrifftlich mitgegeben, worauff sie des folgenden Tages ihr Guttdüncken den Räthen vorgetragen. Anfangs fragte der Bischof von Riesenburg: Wer die neue Müntze schlagen, und wer dazu den Verlag herschiessen solte? Die Stände stutzten, liessen die Gesandten abtreten, umb desto bequämer auff eine geschickte Antwort zu dencken. Die vom Adel verlangten von den grossen Städten zu wissen, ob sie den Privilegien gemäß das Werck über sich zu nehmen gedächten? Nach einer besonderen Unterredung, sagten die von Thorn im Nahmen der übrigen: Daß es dem Könige und dem Fürsten von Preussen zukäme den Anfang zu machen, hernach aber den Städten, sich ihrer Privilegien gemäß zu halten. Und hat der Dantziger Burgermeister erinnert, daß es nicht undienlich zu wissen, was die Herrn Adelichen Standes, darauff zu verwenden gedächten, in dem billig, daß ein gemeiner Nutzen mit allgemeinen Kräfften befördert würde. Dieses theilete man den Gesandten mit, welche ferner zu wissen verlanget: wie die Müntze im Lande

(*) Nehmlich Erhardus Queis Bischof von Riesenburg, Schliewen, Basse, Miltwitz, Fabian von Maulen, Docter Fischer, George von Kunheim, von wegen der Landschafft; Jobst Zolner, Merten Lachler, Domnick Plate und Haubitz, stelleten die Städte vor.

Lande zu behalten? so aber denen Räthen eine unnöthige Sorge geschienen, weil, da das Geld nach seiner Würde geschätzet, die Ausfuhr desselben nicht zu befürchten wäre; könte auch zu mehrerer Sicherheit, ausser den Ungarischen, Reinischen und Horn-Gulden, alle fremde schlechte Müntze verbothen werden. Gleichfalls ist der Einwurff, wegen des hohen Werths des Silbers, auff die Art, als ihn die Thorner in ihrem Gutachten beantwortet, gehoben worden. Es wurden noch mehr Fragen zur Bahn gebracht, darüber zu handeln Land und Städte sich erbothen, allein die Gesandten schützten den Mangel gnugsamer Vollmacht vor, und verhinderten dadurch einen völligen Schluß zu fassen. Wiewohl man beliebete die Sachen nochmahls an den Hertzog zu nehmen, dessen Wille dem Ermelländischen Bischoff solte eröffnet werden, der davon denen übrigen Ständen auff einer besonderen Tagfahrt Nachricht zu geben versprochen. 1527.

Die Städte sollen ihre Einwürffe, wieder die zu Dantzig gemachte Königliche Satzungen, zu Papier bringen.

Die zu Dantzig durch des Adels Bemühen erhaltene Artickel, sind Königlichem Befehl gemäß, im Senat verlesen, und nach reiffer Uberlegung ist für dienlich angesehen worden: daß die grösseren Städte, nach geendigtem Land-Tage zusammen kommen, die vermeinten Eingrieffe zu Papier bringen, und eine jede dem Woywoden, in dessen Bezirck sie gelegen, solche noch vor künfftiger Tagfahrt überreichen solte, damit alsdenn, wo möglich, zwischen ihnen und dem Adel ein Vergleich getroffen würde.

Die Fürstl. Abgesandtē wollen wegē des Labiauischē und Kuckerneesischen Zolles sich in nichts einlassen.

Von Wilna und Kauen waren abermahls Vollmächtiger angelanget, die Schwierigkeit wegen des Labiauischen und Kuckerneesischen Zolles zur Endschafft zu bringen. Land und Städte unterstützten ihr Ansuchen: Allein die Fürstlichen Abgesandten wolten sich, aus Mangel nöthiger Instruction, in nichts einlassen, meinten doch, Ihr. Durchl. wären satsam berechtiget zur Kukernees einen Zoll anzulegen, weil sie jährlich viel verwenden müsten, um den Ort, zum besten der Kauffleute und anderer Reisenden, im guten Stand zu erhalten; glaubten auch, daß wann der König Kukernees durch jemanden in Augenschein nehmen ließ, die Kauner und Wilner mit ihrem Ansuchen schwerlich Gehöhr finden dörfften. Daher die Stände bey Jhro Maj. angehalten, die vorgeschlagene Besichtigung nicht zu verwilligen, sondern schlechterdiengs bey den gemachten Verträgen zu bleiben, und aus Königlicher Macht den Hertzog dahin zu vermögen, daß der Eingrieff aufs forderſamste gewandelt werde.

Wegen des Weichsel-Damms sind keine Veranstaltungen gemachet worden

Weil in jüngster Tagfarth, wegen der zum Weichsel-Bruch nöthigen Unkosten kein Schluß erfolget, das aus Masuren verlangte Holtz nicht angekommen, ausser der Stadt Dantzig und den Werderischen Bauren niemand etwas beygetragen, war es mit dessen Ausbesserung sehr langsam fortgegangen. Der Schatzmeister wurde ersuchet die Thorner und Elbinger ihrer Pflicht zu erinnern. Ohne Zweiffel hat Balinski die Vorstellungen nicht gespahret, gewiß ist es, daß sie nichts gefruchtet. Wie denn über dieser und der übrigen Stände Nachläßigkeit, die Dantziger in einem besonderen Schreiben an den König Klage geführet, den schädlichen Erfolg angezogen, und Jhr. Majest. unterthänigst gebethen, Land und Städten auf künfftiger Tagfarth anzubefehlen, eine allgemeine Beyhülffe zu verordnen. Wodurch der König mag seyn bewogen worden, diesen Artickel aufs neue seinem Ge-

1527. ſandten mitzugeben. Man muß aber billig der Stände Kaltſinnigkeit bewundern, die nicht einmahl für nöthig erachtet, die Sache in reiffe Erwegung zu ziehen, ſondern ſchlechterdiengs dem Könige zurück geſchrieben, daß der Adel gemeinet, er wäre zu nichts verbunden, die Städte auch von keinem Beytrag wiſſen wollen, nur daß die von Dantzig ſich ſonderlich freygebig erwieſen, daher es beym Alten ſein Verbleiben hätte.

Wegen richtiger Abtragung der Steuer, iſt eben daſſelbe, was im vorigen Land-Tage, zur Antwort gegeben worden.

Merckwürdigkeit betreffende einen Land-Boten Bürgerlichen Standes.

Bey den Land-Boten hat ſich etwas beſonderes zugetragen. Sie wolten einen gewiſſen Deputirten, weil er Bürgerlichen Standes war, von den Rathſchlägen ausſchlieſſen. Der Marienburgiſche Woywode, unter deſſen District der Verſtoſſene gehörete, trug ſolches dem Senat für. Der Adel wurde des Unfugs wegen befraget, der die That ſattſam damit zu entſchuldigen vermeynte, indem er vorgab: „Man hätte „Anſchläge wider die Städte auf der Bahn gehabt, und deswegen nö„thig erachtet, gemeldten Abgeordneten, als einen der Partheyligkeit „wegen verdächtigen, zu bitten, ſich für dieſe Zeit der Zuſamenkunfft „zu enthalten„. Darauf die Räthe folgendes geantwortet: „Dieweil „dieſer Bürger dazu gebeten und erwehlet, ſo iſt dies kein Urſach, daß „Er, dieweil er ein Bürger, ſolte verſtoſſen werden; Er würde ſich „des Raths als ein Biedermann wohl wiſſen zu halten„. Deswegen ihn auch der Adel fordern laſſen, ſeinen gehörigen Sitz zu nehmen. Woraus zu mercken, daß auch Perſonen Bürgerlichen Standes als Land-Boten haben können abgeſchicket werden; Die Edelleute ihn auch nicht ſchlechterdings wegen ſeiner Abkunfft ausſchlieſſen wollen, ſondern weil ſie im Begriff waren, von einer Sache zu handeln, dafür ſich dieſer dem Vermuthen nach intereſſiren dörffte; der Senat aber hat die Urſach nicht vor zulänglich erkannt: Vielleicht weil er beſorget, es möchte dadurch zu mehreren Neuerungen Anlaß gegeben werden.

Rahtſchläge wegen Annehmung der Fürſtl. Landes-Ordnung.

Die Fürſtliche Landes-Ordnung wurde abermahls vor die Hand genommen, von der ich meinem Verſprechen gemäß, etwas umſtändlicher melden will. Hertzog Albrecht hatte im verwichenen Jahr ein gewiſſes Reglement bekandt machen laſſen, ſo verſchiedenes in ſich faſſete, welches ſowol den Adel als auch die Bürger, angegangen: wie denn zu gleicher Zeit der Ermelländiſche Biſchoff in ſeinem Syrengel eine dergleichen Verfaſſung ſeinen Unterthanen vorgeſchrieben. Beyde ſind dem Anno 1711. zu Braunsberg herausgekommenen verbeſſerten Culmiſchen Recht beygefüget, allwo der Leſer derſelben Inhalt ſuchen kan. Eben dieſer Biſchoff von Ermelland, trug ſchon in der Marienburgiſchen Tagfahrt den Ständen für, ob es nicht löblich wäre, daß die Fürſtliche Ordnung auch in dem Königl Preuſſen angenommen würde. Die Ritterſchafft war dazu nicht ungeneigt geweſen, weil gewiſſe Sätze darinnen enthalten, die ihr zuträglich geſchienen. Allein die Städte hätten darwider angezogen, „es bekäme das Anſehen ei„ner Knechtſchafft wenn man ſich frembden Geſetzen ſchlechterdings un„terwürffe, zumahlen eines und des andere in den vorgeſchlagenen Sa„tzungen enthalten, welches mit den vorher üblichen Gewonheiten ſtrit„te„. Deswegen die Sache biß auf die nächſte Zuſammenkunfft in Elbingen verſchoben worden. Dem zu Folge, wurden anjetzt die gedachten

ten Satzungen erwogen, darwieder die groſſen Städte gleich Anfangs angeführet, ſie hätten keine Befehle, ſich ſelbigen zu bequämen, und in ihren Willkühren wäre gnugſam abgefaſſet, was zu einer guten Policey dienete. Dennoch hat man zweene Tage hernach die Artickel ableſen laſſen, bey welcher Gelegenheit die Hertzoglichen Geſandten nicht ermangelt, die Räthe zur Annehmung derſelben zu überreden, und verſichert, daß ſo ſie vor gut befänden, eines und das andere darinnen zu ändern, ſolches in ihrer Gewalt ſtünde, nur daß Fürſtl. Durchl. innerhalb vier Wochen deſſen benachrichtiget würden. Es iſt aber auch dieſes mahl nichts abgemachet worden, denn die Städte bey ihrer Meinung verharret, wiewol ſie dem Adel anheimgeſtellet, dasjenige ſo in der Fürſtlichen Landes-Ordnung ihm gefiele anzunehmen, nur daß es ohne der Bürger Nachtheil geſchähe. 1527.

Was unlängſt zu Krackau wegen der Niederlage vorgegangen, haben die Abgeſchickten von Thorn, durch ihren Secretair ſämtlichen Räthen weitläufftig vortragen laſſen, und gebethen, weil die Stadt bey allen Gelegenheiten, ſich der übrigen Mit-Stände, nach Vermögen angenommen, man möchte ihr anjezo einen guten Rath mittheilen, ob ſie nehmlich die Niederlags Freyheit auffgeben, oder den Königlichen Ausſprüchen ungeacht, ſelbige, nach wie vor, handhaben ſolte. Die Thorner muſten abtreten: Land und Städte zogen das Anſuchen in Erwegung; und wie jene wieder vorgelaſſen worden, erhielten ſie die Verſicherung: „Man wolte im Namen der gantzen Pro„vintz an Ihr. Königl. Majeſtät ſchreiben, daß denen von Thorn, in der „Niederlags-Gerechtigkeit keine Verkürtzung zugemuthet würde, ſon„dern ſie ſich derſelben, unverändertlich bedienen dörfften.„ Allein die Geſchickten von Dantzig haben auff folgende Art wiederſprochen: **Lieben Herren/ wir als die ſich ihrer Elteſten Befehl wiſſen zu halten/ können in dieſelbige Vorſchrifft nicht verwilligen/ und thun derwegen davon** proteſtiren/ **dieweil ein ſolches unſeren Privilegien nicht gemäß.** Welches den Thoriſchen Secretair veranlaſſet, von wegen ſeiner Oberen, den Dantzigern ihre ſchlechte Zuneigung vorzuhalten, da man vielmehr verhoffet, ſie würden die Sache nach Mögligkeit befördert haben. Die übrigen Stände blieben bey dem gemachten Schluß, und ſolten die Thorner und Dantziger ins beſondere zuſamen kommen, ob ſie nicht mit einander ſich vergleichen könten, wozu die letzteren Zeit und Ort benennen möchten; welches beyde Theile, jedoch mit Vorbehalt der Privilegien, an ihre Principalen zu nehmen verſprochen: Im Fall aber alsdenn kein Vertrag erfolgte, wolten die Räthe, durch gewiſſe Mittler den Streit zu heben ſuchen. Die Dantziger haben auch im Monat Auguſt, die Thorner nach Mewe eingeladen, hergegen dieſe auff künfftigen Michaelis zu Culm die Unterredung angeſetzet. Weil aber jene, zu der Abſchickung ihrer Vollmächtiger keine Luſt bezeigten, biß ſie verſtändiget wären, auff was Art die Thorner zu handeln gedächten, und dieſe ſolche an ſich hielten, iſt die Zuſammenkunfft unterblieben. Inzwiſchen damit der Stände Vorſchrifft

Der Thorner Geſuch zum Behuff der Niederlags-Freyheit.

1527. den König nicht auff andere Gedancken brächte, haben die Dantziger Ihrer Majestät durch einen Brief vom 22. Auguſt, von dem was der Niederlage wegen, zu Elbingen vorgegangen, unterthänigen Bericht gegeben, und Anſuchung gethan, daß es beym Krakauiſchen Decret ſein Bewenden haben möchte.

Gebrauch der Teutſchen Sprache im Senat.

Noch iſt zu mercken, wie die groſſen Städte als eine Beſchwehrde angezogen, daß einige die doch gut Teutſch könten, ſich im Senat der Polniſchen Sprache bedienten, welches, als dem bisherigen Gebrauch entgegen, billig ſolte verbohten werden.

(9.) Elbinger wollen die, wegen erregten Aufruhrs aus Dantzig Verwieſene, in ihre Stadt einnehmen.

Nach geſchloſſener Tagfahrt haben die Elbinger, den Rath von Dantzig um eine Vorſchrifft an den König erſuchet, damit ihnen frey ſtünde, die wegen erregter Unruhe auf denen Schlöſſern im Lande hin und wieder gefangen ſitzende, zur Anbauung ihrer Stadt einzunehmen. Ein gleiches hatten ſie ſchon vor dem Land-Tage durch einen abgeſchickten Rahts-Herrn geſucht, waren aber auff nächſte allgemeine Zuſammenkunfft verwieſen worden; und wie ſie daſelbſt nichts ausgerichtet, unterlieſſen ſelbige nicht ihr Begehren nochmahls ſchrifftlich zu wiederhohlen. Der Brief iſt datiret am Dienſtag vor Mariä Himelfahrt; welchen man ſo fort beantwortet und darinnen gewieſen, wie gefährlich es wäre, Leuten die als Auffrührer aus Dantzig weggeführet worden, in eine benachbahrte Stadt freuen Auffenthalt anzuweiſen; ſo wäre auch die Sache viel zu wichtig, als daß ſie ohne Königlichem Wiſſen und Willen nur angefangen werden könte, daher die Elbinger von dem gefaſten Vorſatz abſtehen möchten. Weil aber dieſe dabey verharret, auch würcklich einige von den Gefangenen auffgenommen, beſchwehrten ſich jene in einem weitläufftigen Schreiben, ſo ich, wegen verſchiedener daſelbſt vorkommenden Umſtände, denen Beylagen einverleibet.

(10.)

Streit zwiſchen Lübeck und den Preußiſchen Hanſee-Verwandten, wegen der Schoniſchen Vitte bey Falſterbo, ſoll entſchieden werden.

Zu gleicher Zeit haben die Dantziger einen Secretarium nach Dännemarck geſchicket, weil der, zwiſchen Lübeck und denen Preußiſchen Hanſe Verwandten, der Schoniſchen Vitte bey Falſterbo wegen, bisher fortgeſetzte Streit, nunmehro ſolte entſchieden werden. Vielleicht ſetzet das Wort Vitte, meine Leſer, in ein Nachſinnen. Es wird aber durch Vitte nichts anders, als ein gewiſſer angebaueter Landes-Bezirck, (*) deren die Hanſe-Städte verſchiedene ſo wol in Schonen als auff den Däniſchen Inſuln beſeſſen, und wie es ſich ſchlieſſen läſt, in denen Vorſtädten gelegen waren, verſtanden. Auf dieſen Vitten hatten die Eigenthums-Herren ihre beſondere Vögte, eigene Gerichte, Pack-Kammern, Kram-Laden, und konten die Waaren ſowol ins groſſe als ins kleine verkauffen: Jmgleichen die Handwercker, dorfften ihre Profeßion ungehindert treiben, anderer Freyheiten anjetzo nicht zu gedencken.

(*) Jm Latein wird es gegeben certum ſpacium. Duximus, ſchreiben die Dantziger An. 1529. an den Woywoden von Siradien Hieron. Lasko, Magnificentiæ veſtræ referendum, quandam litem inter Lubecenſes, occupatores certi Spacii in terra Scaniæ idque in loco Valſterbo dicto, ſiti, & ad nos vero titulo pertinentis, ex una, & nos ac reliquas Pruſſiæ civitates, id ipſum ab injuria, ob occupationem prædictam vindicantes, ex altera partibus, a multis jam annis, in contentione mutua occaſione dicti Spacii pependiſſe. &c

cken. (*) Eine ſolche Vitte bey Falſterbo gelegen, nebſt denen daran hangenden Gerechtſamen, kaufften die Preußiſchen zur Hanſe gehörige Städte (**) vom Könige Valdemaro III. An. 1370. für 500. Ungariſche und Böhmiſche Gulden an ſich. Das hierüber gegebene Urkund iſt am Sonntag Septuageſima ausgefertiget. Es haben aber die Käuffer am Montage vor Mariä Reinigung ein umſtändlicheres bekommen, darinnen unter andern die Lage der neuen Preußiſchen Vitte deutlich ausgedrucket wird, wie ſie mit der einen Seiten an der Lübecker Gebieth gräntze, in die Länge acht hundert Ellen, und in die Breite zwo hundert und neuntzig halte. Beyde ſind mir in die Hände gekommen, und denen Documenten eingerucket worden. Auff ſolchen Grund ſtützet ſich, ein in die anderhalb hundert Jahren geruhiger Beſitz, deñ erſt zu des Däniſch. Königes Chriſtierns Zeiten, die Lübecker mit ihren Anſprüche hervorgerucket ſind. Chriſtiern ließ die Vitte in genauen Augenſchein nehmen, höhrete beyder Partheyen Gründe, und ſprach für die Preuſſen. Dem ungeacht fuhr Lübeck unter König Friedrichs Regierung mit ſeiner Prätenſion fort. An. 1524, 25 und 26, wurden zwiſchen den zwiſtigen Städten in Gegenwart einiger Däniſchen Abgeordneten häuffige Zuſammenkünffte gehalten, die alle fruchtloß ſich geendiget. Dennoch wurde Friedrich nicht müde zum güttlichen Vergleich zu ermahnen. Verſchiedene Briefe geben hievon ein kräfftiges Zeugnüß. Man nahm endlich die Däniſche Majeſtät zum Schieds-Richter auff: Selbiger wurde anheim geſtellet, Zeit, Ort, nebſt gewiſſen Perſonen zur Entſcheidung zu verordnen; und es gefiel Ihr auff den erſten September die im Streit verwickelte nach Falſterbo einzuladen. Noch vor dem Termin ſchrieb König Sigismund an den König von Dännemarck, daß die Rechte ſeiner Unterthanen, durch einen nachtheiligen Ausſpruch nicht möchten gekräncket werden: und die Dantziger erinnerten ihre Mit-Genoſſen, den beſtimmten Tag nicht zu verſäumen. Es haben aber dieſe niemanden abgefertiget, ſondern die Vollmachten 1527. (12.) (13.)

(*) Es ſind ſolche am deutlichſten ausgedruckt, in dem zwiſchen den Däniſchen Regenten, im Namen des Königes, und ſämtlichen Hanſe-Städten, An. 1370. den Tag nach Himmelfahrt, zu Stralſund, auffgerichteten Vertrage. Solte es wol meinen Leſern zuwiedern ſeyn, dieſes beſondere Urkund am gehörigen Ort zu finden? Ich wil draus etwas weniges, ſo zur Beſtärckung des angezogenen dienlich, hieher ſetzen: Vortmehr, (lauten die Worte im Diplomate,) mögen de vorſchrewene Stede er ſülveſt Vögede ſetten, up ere Vitten, to Schonöre und to Valſterbode, und wor ſe Vitten hebben, to Dennemarcken, und da Vogde megen richten, öuer alle dejene, de mit en up eren Vitten liggen, und vort öuer alle ere Börgere und ere Geſinde, ſe liggen wor ſe liggen, und alle Sake und Bröcke to richten. - - Vortmehr megen ſe up eren Vitten hebben, ſoes Kröege up iewelicke Vitten, to Bere und to Mede, man Wien mach man tappen und ſetten up de Vitten, wor man will und iß dar nicht af plichtig. - - - Vortmehr megen ſe menniglicken up eren Vitten verkopen, Wandt und Linnewandt, by Laken und bij Nepen, edder by Stufen ſonder Broke. Vortmehr megen ſe in den Wandt-Boden, Sünden, Wandt und Linwandt by der Ellen, und gewen von jewelicken Boden, en Schilling groet und nicht mehr. Vortmehr megen de Knackenhawer, Schomackern, Kremern, Peltzern, und allerley Ammet-Lüde brucken erer Weylghe und eres Ambrachtes, und gewen von jewelicker Boden einen Schilling groet, und nicht mehr. Ditt iſt to verſtande von den de up den Vitten nicht enliggen. &c. (11.)

(**) In dieſe Zahl gehörten; Culm, Thorn, Elbing, Dantzig, Königsberg und Braunsberg.

1527. dem Geschickten von Dantzig zugesand. Der Secretaire trat seine Reise den 18. August an, war schon den 24. in Stralsund, und kam doch, wegen wiedrigen Windes, erst nach verstrichener Zeit zu Falsterbo über. Das Ausbleiben hat der Sachen nicht geschadet, weil die Dänischen Commissarien, ich weiß nicht warumb, die Untersuchung biß auff den 23sten verleget. Was dabey vorgangen ist mir unbekand, nur dieses finde ich verzeichnet, daß man beliebet, die Entscheidung des Streits biß auff den ersten September folgenden Jahres zuverschieben, und der Preußische Machthaber, ohne etwas auszurichten, nach Dantzig gekehret sey.

Die Städte bringen ihre Exceptiones wieder die vom Adel erhaltene Artickel zu Papier.

Dem Elbingischen Abschied gemäß, solten die drey grossen Städte, ins besondere zusamen kommen, ihre Beschwerden wieder die vom Adel zu Dantzig ausgebrachte Satzungen, zu Papier bringen, und solche noch vor künfftigem Land-Tage denen Woywoden einhändigen. Es haben auch die Dantziger die beyden anderen nach Meve eingeladen, allein es ist bey der Einladung geblieben, weil die würckliche Unterredung nichts erfolget. Nicht desto weniger setzte Thorn die Einwürffe auf, überschickte sie den Dantzigern, und diese den Elbingern. Ich finde daß die Dantziger verschiedenes darinnen erläutert, eines und das andere hinzugethan, auch nicht geringes Mißfallen über die angezogene Römischen Gesetze bezeiget haben: Indem solches, nach ihrem Begriff, unnütz, und zu nichts anders als zur Verwirrung des Adels dienen dörffte. Woraus man siehet, daß obgleich schon damahlen in unserem Preussen Leute gewesen, die geglaubet, es könte nichts behaubtet werden, wo nicht ein Käyserlicher oder Päbstlicher Ausspruch den Nachdruck gäbe, es dennoch nicht an Vernünfftigeren gefehlet, welche solchen Irrthum tieff genug eingesehen.

Derselben Inhalt. (14.)

Was den Jnhalt dieser Gegenschrifft anlanget, davon wil ich einen kurtzen Auszug geben, und die solche in Forma zu lesen verlangen, an die Beylagen verwiesen haben. Anfänglich merckten die Städte an, daß es falsch wäre, wenn vorgegeben würde, als weñ die streittige Landes-
"Ordnung mit ihrem Bewust und Einwilligung abgefasset worden, da
"doch allen bekand, daß sie zu der Zeit nicht zugegē gewesen; Jm ersten Ar-
"tickel fände sich ein Wiederspruch, weil Jhre Königl. Maj. versicherten des
"Landes Privilegien unverbrüchlich zu halten, und dennoch in diesen Sa-
"tzungen verschiedenes einfliessen lassen so jenen zuwieder lieffe; Der zwey-
"te wäre unnöthig, weil sie ausser dem alten Culmischen Recht ihre be-
"sondere Wilkühren hätten, und daher von keinem Mangel guter Ge-
"setze wüsten: Wolte man aber ja das Culmische Recht auff gehöri-
"ge Art ausbessern und vollkommener machen, könte dergleichen Ar-
"beit niemanden füglicher aufgetragen werden, als die Mit-Glieder des
"Preußischen Raths hiessen, und deswegen von den Gewohnheiten
"des Landes gnugsame Wissenschafft hätten; Die fünff folgenden möch-
"ten beobachtet werden, doch so ferne sie mit dem bißher üblichen Ge-
"brauch nicht strittēn; Den Achten wegen des Land-Schreibers
"liessen die Städte gleichfals unangefochten, nur daß ihren Secre-
"tariis dadurch nichts abgienge, als welche die Freyheit behalten müsten
"nebst den Abgeordneten dem Landes-Rath beyzuwohnen; Der neundte
"bliebe unberührt; Bey dem zehnden und zwölfften solte ausgedrucket
"werden, daß den Räthen freystünde, so offt es die Landes-Angelegen-
heiten

„heiten erforderten, an welchen Ort es ihnen beliebete, Tagfarten anzu- 1527.
„ſetzen, damit niemand auff die Gedancken fiele, als wäre ihnen dieſe
„Macht, ſo ſie jederzeit gehabt, durch die beyden Sätze gäntzlich be-
„nommen; Den eilfften, zwölfften und dreyzehenden hätten die Herr-
„ſchafft und der Adel wol zuerwegen, denn darinnen verſchiedenes ſich
„fände, ſo von den gewöhnlichen Rechten abgienge: Wegen der Land-
„Gerichte, und Execution der Urtheile, wäre die Sache ſchon ſeit vielen
„Jahren abgemacht, und wenn ja etwas zu ändern, möchte ſolches mit
„Zuſtimmung ſämbtlicher Räthe von Land und Städten bewerckſtelli-
„get werden: Ein gleiches ſtünde bey der Appellation zu mercken; Der
„vierzehende, in welchem den Städten die Macht benommen wird, Ade-
„liche Verbrecher in ihre Gefängniſſe zu legen, gefiel ihnen deſtoweni-
„ger, weil ſie jederzeit dazu berechtiget geweſen: der übelen Folgen zu-
„geſchweigen, die unausbleiblich, wo man nicht mehr erlauben wolte
„Adeliche Miſſethäter einzuziehen, und nach Verdienſt zu ſtraffen; Der
„ſechzehende von der Fiſcherey in den Seen, lieffe wider das Privile-
„gium Königes Caſimiri ſo A. 1476. zu Marienburg dieſen Landen ver-
„liehen worden; Die Perſonen Bürgerlichen Standes hätten jederzeit
„Adeliche Land-Güter ankauffen können, deswegen der achtzehnde Ar-
„tickel nicht zu dulden: ſelbſt die Edelleute ſolten auff deſſen Abſchaffung
„dringen, denn ihnen nunmehro benomen würde, ihre Gütter, allen
„ohne Unterſcheid, zu kauff zu ſetzen; Die drey folgenden wären ſehr
„nützlich und ſähe man für gut an, ſelbige der Landes-Wilkühr einzu-
„verleiben; Hergegen hat man wieder den zwey und zwantzigſten an-
„gezogen daß nicht dem gantzen Landes-Rath, ſondern der Stadt-Obrig-
„keit zukäme der Bürger verkäuffliche Waaren zu ſchätzen, ſo wie ſich
„dieſe niemahlen angemaſſet, den Edelleuten einen gewiſſen Preiß vor-
„zuſchreiben: Gleiche Bewandnüß hätte es mit der Auffſicht über Maaß
„und Gewicht; Der fünff und zwantzigſte beträffe die Handwercker, da
„es denn wol geſtanden, wenn vor deſſen Abfaſſung ein löblicher Adel
„ſich bey den Städten wegen des bißherigen Gebrauchs erkundiget, auch
„ſich belehren laſſen, was aus einer ſolchen Neuerung vor Unheil zu beſor-
„gen: Nicht zu vergeſſen daß ſelbiger dem Landes-Privilegio Eingrieff
„thäte; Der acht und zwantzigſte beförderte den Untergang der kleinen
„Städte, als die ſich bißher vornehmlich vom Bier-Brau erhalten, de-
„ren Nahrung aber nunmehro mercklich geſchmällert würde, da die
„Ritterſchafft die Freyheit überkommen, nicht allein zu ihrer eigenen
„Conſumption Bier zu brauen, ſondern auch was übrig bliebe, an ihre
„Krüger zu verkauffen: Denn man gar leicht begrieffe daß der Edelman
„unter dieſem Vorwand jederzeit ſo viel Bier kochen würde, daß auch
„der Land-Krug genugſam könte verſorget werden; Wieder den zwey
„und zwantzigſten, brachten die Excipienten bey, erſtlich, daß wegen
„der Müntz als einer höchſt wichtigen Sache etwas in ihrer Abweſen-
„heit wäre geſchloſſen, und zweitens mit Hindanſetzung des Landes
„Privilegii bewilliget worden, die Preußiſche Müntze ins künfftige auff
„den Polniſchen Fuß zu ſchlagen„. Aus dieſen Urſachen haben die Städ-
te ſchlüßlich umb Abſchaffung der Landes-Ordnung gebethen, übri-
gens ſich zu allen Gefälligkeiten dem Adel bereit willig erzeiget, wie
ſie denn aufs feyerlichſte proteſtiret, daß ſie ihre exceptiones aus kei-
ner andern Urſach übergeben, als damit die alten Freyheiten unge-

1527. kränckt behalten blieben. So bald man dieſe Einwürffe zu Papier gebracht, ſind davon drey Abſchrifften verfertiget und jedem Woywoden, noch ehe der Land-Tag angegangen, eingehändiget worden.

Land-Tag auf Martini zu Culm.

Den Land-Tag haben Jhr. Königl. Maj. auf Martini angeſetzet: zwar dachten die Stände ſchon im Michael zu Graudentz zuſamen zu kommen, allein die Seuche der Peſtilentz hat ſolches verhindert, wie ſie denn auch jetzo Urſach geweſen, daß man an ſtat Graudentz, Culm zur allgemeinen Verſamlung beliebet. Allhie wurden vornehmlich die Rathſchläge wegen der Müntze fortgeſetzet, und ſchiene deſtoweniger Hoffnung zu ſeyn dieſen weitläufftigen Handel zu Ende zu bringen, weil die Fürſtl. Geſandten ausblieben. Hertzog Albrechts Vollmächtiger hatten in abgewichener Tagfart gar zu engen Befehl. Es waren verſchiedene Sachen aufs Tapet komen, die ſie muſten mit ſich nach Haunehmen, weil ihr Principal ſelbige nicht vorher geſehen. Seine Durchl. hielten nach der Bottſchaffter Rückehr den 8. Septembr. eine beſondere Tagfahrt zu Raſtenburg: Davon ſie in einem Schreiben, den Biſchoff von Ermelland verſtändigten, daß es in der Müntz-Sache zum einhelligen Schluß gekommen wäre, welchen man den Königlichen Räthen auffs förderſamſte zu communiciren, und ſich mit ihnen gleichfals zu vereinigen wünſchte. Der Ermelländiſche Biſchoff überſchrieb es an den König, und Jhre Königl. Majeſt. antworteten, wie „Jhnen des Für„ſten Verlangen wol gefiele, nur müſte der zu Dantzig in dieſer Sache „abgefaſte Artickel zur Richtſchnur dienen, davon keines weges abzuwei„chen: Es wäre denn daß die Preuſſen, da ſie ihrem Lande aufzuhelffen „gedächten, Polen und Litthauen beſchädigen wolten. Ubrigens ſolte von „allen was beſchloſſen, auff künfftigen Reichs-Tag zu Peterkau, der am „25. Novembr. angeſetzet, Nachricht gegeben werden.„ Jederman glaubte, Fürſtl. Durchl. würden dasjenige, was zu Raſtenburg beſtanden, auf gegenwärtiger Tagfahrt durch Abgeordnete eröffnen laſſen: Allein wegen anhaltender Peſt wurde die Geſandſchafft ausgeſetzet, weswegen die Räthe dem Ermelländiſchen Biſchoff übertrugen den Hertzog nach Elbingen einzuladen. Doch mag die angeſetzte Zeit zu kurtz geweſen ſeyn, deswegen ſich der Hertzog entſchuldiget, auch die Beſchickung des Reichs-Tages fürgeſchützet, auff welchem Er geſonnen von dem, was zu Raſtenburg vorgegangen, Jhr. Maj. gnugſamen Bericht abzuſtatten.

Wegen der Müntze.

Die Stände ſetzē hierinnen zum Grunde den zu Dantzig abgefaſten Müntz-Artickel.

Was anlanget die Königliche Preußiſche Stände, ſelbige beliebten, daß die Dantziger Satzung zum Grunde geleget würde. Dabey die drey groſſen Städte erinnerten, daß ihren Privilegien kein Eintrag geſchehen möchte, ſondern ihnen freyſtünde, auf den Fuß, welchen man genehm gehalten, zu müntzen. Sie ſind aber an Jhr. Maj. verwieſen worden, aldort umb die Ausübung ſolcher Gerechtſame ſich zu bewerben.

Der Städte Exceptiones werden dem Adel ein gehändiget.

Eben dieſer dreyen Städte Exceptiones, wieder die zu Dantzig abgefaſte Artickel, haben die Woywoden ſämbtlichem Adel mitgetheilet, um ſolche zu unterſuchen, und bey Gelegenheit darauf zu antworten, damit der hieraus entſtandene Zwiſt endlich in der Güte zu Ende käme.

Beſchwehrden der Pommerelliſchen

Sonſten hat die Pommerelliſche Ritterſchafft ihre alten Klagen über den Biſchoff von Cujavien wiederhohlet, als welcher beſtändig fortfuhr, den ihm gebührenden Zehnden einzutreiben. Ehe ich von dem

dem gefaſten Entſchluß, und was ſelbiger gewürcket, Meldung thue, dörffte es ſich nicht übel ſchicken, den Streit ſelbſt, aus den vorhergegangenen Geſchichten in etwas zu beleuchten. 1527.

Ritterſchaft über den Biſchöfflichen Zehnden.

Pommerellen hat von Alters her zum Cujaviſchen Sprengel gehöret, und mit der Chriſtlichen Religion haben daſelbſt zugleich die geiſtlichen Anlagen ihren Anfang genommen. Wie Meſtwin der letzte Hertzog, den Striech Landes, wo jetzo Mewa lieget, an den Teutſchen Orden anno 1283. abtrat, hat Biſchoff Albrecht, aus beſonderer Zuneigung gegen die Creutz-Herrn, den Zehnden, ſo Er bißher aus gedachtem Bezirck gehoben, fallen laſſen, davon das verhandene Diploma umſtändlichere Nachricht giebet. Nachdem aber dieſe Ritter ſich des gantzen Hertzogthums Pomerellen bemächtiget, und darüber mit Polen in Weitläufftigkeit verfallen, wurden die Biſchöffl. Einkünffte zurück gehalten: Biß der Hohmeiſter Werner von Orſelen, mit dem Biſchoff Matthias am Tage Bartholomei 1330. einen beſonderen Vergleich getroffen. Krafft dieſes hat der Prälat verſprochen, in den mit Polen annoch währenden Streitigkeiten unpartheyiſch zu bleiben, und nach Mögligkeit zu verhüten, daß aus ſeinem Schloß Radzens, ſo damahlen eine Grentz-Feſtung geweſen, den Preußiſchen Landen kein Schade zugefüget würde: Dafür ihm der Hohmeiſter an ſtat des Zehenden, von jeder bebaueten Hube drey Scot Culmiſcher Müntze, ſo jährlich auf Martini fällig, zugeſtanden, nur daß diejenigen ausgenommen, deren Güter durch Päbſtliche oder Biſchöffliche Gnaden-Brieffe von Abtragung des Decems befreyet waren: Weiter gelobete Werner alle Dörffer und liegende Gründe, ſo entweder dem Biſchoff oder deſſen Geiſtligkeit zuſtändig, in ſeinen Schutz zu nehmen, und die Einkünffte dem Eigenthums-Herrn ungehindert abfolgen zu laſſen, doch ſolte das Letzte alsdenn erſt geſchehen, wenn der Biſchoff nebſt dem Capitul, den Vergleich genehm gehalten, der Ertz-Biſchoff von Gneſen, und deſſen Capitel ihn befeſtiget, auch vom Pabſt die Einwilligung eingelauffen ſeyn würde, es wäre denn, daß Jhr. Päbſtl. Heil. weder durch des Ordens, noch des Biſchoffs Vorſtellungen dazu könten gebracht werden, alsdenn müſte man das Verſprochene vollenziehen. Jch kan wegen Mangel glaubwürdiger Zeugniſſe nicht verſichern, ob und wie lange dieſer Vergleich in allen Stücken beobachtet worden; nur weiß ich, daß wie ſchon Pommerellen an Polen gekommen, wegen des vom Hohmeiſter ehmahls bewilligten Geldes, häuffiger Streit entſtanden, den man ſo lange fortgeſetzet, biß König Sigiſmund in gegenwärtigem Jahr, Montags nach Lätare, zu Krakau durch ein beſonderes Decret dasjenige was Werner von Orſelen eingegangen, beſtätiget. Daher die Ritterſchafft auf jetzigem Land-Tage bedacht geweſen, wie die Vollenziehung des abgeſprochenen Urtheils hintertrieben würde. Man ſahe vors beſte an, in einer beſonderen Schrifft zu zeigen, daß die Biſchöffe überhaubt kein Recht hätten den Zehnden einzufordern: Der Marienburgiſche Woywode George von Bäyſen ſolte damit nach Hoffe geſchicket werden, und den König zur Aufhebung des Krakauiſchen Ausſpruchs bewegen.

Erläuterung dieſer Sache

(15)

(16)

(17)

George von Bäyſen kam zu Ende des Jahrs in Peterkau, allwo ſich damahlen der König wegen des Reichs-Tages aufhielte, an. Es war leicht zu vermuthen, daß deſſen Geſuch unangenehm und vergeblich ſeyn dörffte. Sigiſmundi Zuneigung gegen die Geiſtligkeit ließ

Dem Marienburgiſchen Woywoden wird aufgetragen

1527. die Aufhebung des Bischöfflichen Zehnden zu besorgen.

nicht zu, sie in ihren Anforderungen zu kräncken, und das Königliche Ansehen schiene darunter zu leyden, wenn das Decret wieder aufgehoben würde. Der Bischoff von Cujavien bewillkommnete den Abgeordneten mit einem empfindlichen Schreiben, in welchem er ihn als einen Feind der Religion angegeben, weil der Woywode eine Sache über sich genommen, so die Schmällerung des Kirchen-Patrimoni zum End-Zweck hatte. Das Ansuchen wurde noch verhaster wie die Geistligkeit, die Pomerellische Deduction zu Gesichte bekommen. Sie fand darinnen Sätze, welche nach der neuen so geuandten Ketzerey schmeckten. Es mag wol seyn, daß dabey nicht genug Vorsichtigkeit gebrauchet, und das zu beweisen nöthige mit dem so hieher eigentlich nicht gehörete, vermenget worden. Deñ an stat daß bloß dargethan werden solte, daß der Bischoff nicht berechtiget wäre vom Adel den Zehnden einzutreibe, so hatte man behaupten wollen, es sey insgemein kein Christ zu dergleichen Anlage verbunden. Zwar kämen im alten Testament Zehenden vor, allein selbige „liessen sich nicht weiter als aufs Jüdische Volck ausdehnen. Christus „aber hätte keine anbefohlen; Die Apostel auch nicht. Es wäre genug, „wann der Priester so viel einzunehmen hätte, als zu dessen bequämen Unterhalt nöthig thäte. Ich verschweige mehr dergleichen Gedancken, die in der angezogenen Vorstellung anzutreffen, welche mit den Römischen Religions-Sätzen zu streiten schienen, und also nicht angenehm seyn konten.

1528. Hat aber das verlangte nicht ausgewürcket. (18)

Wie denn der König d. 10. Januar. an die so genañte Widerspenstige ein nachdrücklich Rescript ergehen lassen, ihnen den bißherigen Ungehorsam verwiesen, die Ketzerische Meynung wegen des Zehnden wiederleget, sie zu Abtragung der Gebühr ernstlich ermahnet, und gedrohet, im Fall sie in Hartnäckigkeit verharren dörfften, die Bischöfflichen Vorrechte, als es einem Christlichen Fürsten zukäme, mit Macht zu unterstützen.

Der drey grossen Städte Abgeordneten zu Peterkau. Worinnen ihr Gesuch bestanden?

Zu gleicher Zeit haben die drey grossen Städte ihre Abgeordneten zu Peterkau gehabt. Worinnen eines jeden Anbringen bestanden, ist in den Urkunden nicht vollkomen ausgedruckt. Nur lässet es sich schliessen, daß sie sämbtlich werden bemüht gewesen seyn, damit ihren Principalen an der Müntz-Gerechtigkeit nichts abgienge. Dieses finde ich aufgezeichnet, daß die Thorner durch einen gewissen Doctor Hieronymus die Niederlage wieder zu erhalten gesucht, die Dantziger hergegen deswegen vornehmlich einen Secretair hinauf geschicket, um jenes Ansuchen zu hintertreiben. Hieronymus erhielte nichts. Die Sache wurde biß künfftigen Reichs-Tag ausgesetzt, auf welchen seine Obern bey harter Straffe ihre Vollmächtiger abschicken, inzwischen aber den Königlichen Decreten ein Genügen leisten solten. Die Thorner verzogen nicht so lange, sondern der Deputirte war kaum zurück gekommen, wie sie aufs neue einen Bürgermeister, Rathmann und Secretarium nach Peterkau abgefertiget, die, ob sie sich gleich beym Könige und den Senatoren viel Mühe gegeben, auch den Untergang ihrer Stadt aufs beweglichste fürgestellet, doch den Sinn Ihr. Majest. nicht änderen können. Die Dantziger haben gleichfalls verschiedenes mit dem Cujavischen Bischoff verhandeln lassen, so aber von keiner Wichtigkeit gewesen. Allein beym Könige waren sie in Verdacht gefallen, als wenn bey Einnahme der Accise einiger Unterschleiff vorgegangen seyn solte. Ihro Königl. Maj. ernandten den Marienburgischen Woywoden, von Bäysen, den Land-

Schatz-

Schatzmeiſter Balinski, und den Vogt von Marienburg Melchior Glaubitz zu Commiſſarien, welche die Rechnungen unterſuchen ſolten. 1528.

Der Müntze wegen ſolte am Mariä Reinigungs-Feſt zu Elbingen ein Land-Tag gehalten werden, weil aber Hertzog Albrecht nach Francken verreiſen müſſen, hat er beym Könige erhalten, daß der Termin biß auf den Montag nach Oculi ausgeſetzet worden. Der Hertzog hielte die Reiſe für nöthig. Sein älteſter Bruder Caſimir war im vorigen Jahr geſtorben, und mit denen übrigen hatte er verſchiedenes abzumachen. In Preuſſen aber ſchiene ſeine Gegenwart währendem Land-Tage unentbährlich zu ſeyn. Man wolte auf ſelbigem eine Sache einrichten, daran Ihr. Durchl. groſſen Antheil hatten. Wie leicht konten der Geſandten Befehle unzulänglich ſeyn? Deswegen rathſam war, daß der Principal in der Nähe ſich aufhielte, damit bey ſolchem Fall, die neuen Ordres deſto ſchleuniger einlieffen, und die Handlungen nicht aufgehalten würden. Land-Tag wird vom Reinigungs Feſt auf Oculi verleget.

Auf dieſer Tagfahrt iſt Niclas Dzialinski, Staroſte zu Straßburg, Königlicher Geſandte geweſen: welcher den Ständen vorgetragen, wie Ihr. Königl. Maj. ſchon ſeit einiger Zeit, ſich beſtrebet, daß eine ſolche Müntze, die dem Lande zuträglich, geſchlagen würde: Sie hätten deswegen zu Dantzig mit dem Hertzoge Handlung gepflogen, der ſich aber in nichts einlaſſen wollen, bevor er ſich mit ſeinen Räthen und übrigen Ständen unterredet: Die Sache wäre nachgehends auf die Land-Täge gekommen, aber zu keinem Schluß gediehen; unlängſt auf dem Peterkauiſchen Reichs-Tage, hätte der Hertzog durch Geſandte ſeine Willfährigkeit antragen laſſen, weil aber die Königliche Räthe aus Preuſſen nicht zugegen geweſen, wäre das Anerbieten nicht bewerckſtelliget worden: Da indeſſen Ihr. Königl. Maj. wünſcheten, daß ſolches aufs forderſamſte geſchähe, hätten Sie gegenwärtige Tagfahrt vornehmlich zu dem Ende angeſetzet, daß mit den Hertzoglichen Vollmächtigern gehandelt und abgemachet würde, auf was Art, Schrott und Korn in beyderſeits Landen die neue Müntze zu prägen; doch wo man ſich hierinnen nicht einigen könte, gienge der Königliche Wille dahin, daß in gantz Preuſſen auf den neuen Polniſchen Fuß, inſonderheit Schillinge und Pfennige, gemüntzet werden möchten, ſo wie es ehmahls zu Dantzig verordnet worden. Auſſer dieſem Punct wurden die gefährlichen Anſchläge der Creutz-Herren auf Preuſſen angezogen, und die Räthe ermahnet das Land-Volck mit Waffen und anderen Kriegs-Nothwendigkeiten zu verſehen, damit man vermögend wäre dem einbrechenden Feinde gehörigen Wiederſtand zu thun, bey welcher Gelegenheit Ihr. Königl. Maj. nicht unterlaſſen wolten, ihnen, als getreuen Unterthanen, alle mögliche Hülffe zu leiſten. Ferner möchte es bey den Hertzoglichen Abgeordneten wegen des Kukerneſiſchen und Lablauiſchen Zolles dahin gebracht werden, daß nach Abſtellung der Beſchwehrden, es bey der alten Gewohnheit ſein Bewenden hätte. Land-Tag zu Elbingen. Was der König auf ſelbige werben laſſen?

Da der Königliche Geſandte ſeine Werbung verrichtet, wurden die Hertzoglichen Abgeordneten (*) in den Rath gehohlet. Nach einigen Com- Die Fürſtl. Preußiſchen Geſandten werden in den Rath gehohlet. Weitläufftige

(*) Friedrich Herr zu Heideck auf Johannsburg, Dietrich von Slijwen, Hans von Beſenrade Oberſter Burggrave zu Königsberg, George von Kunheim Hauptmann zu Tapiau, drey Bürgermeiſter der dreyen Städte Königsberg, Dominic Plate und Herman von Landewuſt Secretaire.

1528. Conferentz der Müntze wegen.

Complimenten und Wort-Wechsel, haben diese, ehe man weiter gienge, zu wissen verlanget, ob der König die Gwardierung seiner Müntze leyden wolte. Hierüber hielten die Räthe eine besondere Unterredung, und „gaben zur Antwort: Daß ihnen der Königliche Wille zwar annoch unbekandt worden, hofften aber, wenn nur das übrige richtig, Ihr. Königl. Maj. dörfften die Gwardierung nicht versagen „. Die Gesandten alsdenn liessen es hiebey bewenden, kamen vielmehr auf den Grad des neuen Geldes, und gaben zu erkennen, daß Ihr. Durchl. nicht Sinnes, so wie es vor dreyßig oder viertzig Jahren gewöhnlich zu müntzen, sondern sich dem alten Polnischen Fuß zu vergleichen. Dem der Ermelländische Bischoff im Namen der anderen Stände, wiedersprochen, und angezeiget, daß das Erstere dem Lande bequäm und zuträglich wäre. Ein gleiches hat Er folgenden Tages, Mittwoch nach Oculi, weitläufftig wiederholet, endlich geschlossen, daß 3. Schillinge auf einen Groschen, sechs Pfennige auf einen Schilling, zwantzig Groschen auf eine Marck, „und zwo Marck auf einen Ungar. Gulden gehen müsten. Dem un„geachtet, blieben die Fürstlichen auf ihre Meynung, weil sie keinen an„deren Befehl hätten, auch nicht begreiffen konten, wie dem Lande „besser zu helffen, als wenn das Geld mit dem Polnischen gleiche „Würde, und eine Marck 15. Groschen hielte: was aber die Schillinge „und Pfennige beträffe, davon wolten sie zur anderen Zeit ihre Gedancken eröffnen „. Doch soferne sich jemand unterfienge in einem höheren Grad zu müntzen, glaubten sie, Fürstl. Durchl. dörfften solches nicht verhindern. Beyläuffig erinnerte der Marienburgische Woywode, daß bißher vier Preußische Schillinge für 2. halbe Polnische Groschen gegeben worden, obwol diese nicht mehr als drey Schillinge wehrt seyn, da denn auf jeden Groschen ein Schilling verlohren gegangen, wodurch dem Lande mercklicher Schade zugewachsen: Deswegen diesem Nachtheil fürnehmlich müste abgeholffen werden. Der Königliche Abgesandte redete den Fürstlichen zu, dem Müntz-Handel ein Ende zu machen. Solches wäre Ihr. Königl. Maj. ernstlicher Wille und Befehl; Worauf Hertzog Albrechts Abgeordneten einen Abtritt genommen. So bald sie wieder eingetreten, brachten sie die Ursache bey, warumb es dem Hertzoge nicht möglich, nach der Dantziger Satzung zu müntzen: weil „nemlich das Silber 14. Marck gälte, da man es doch zu jener Zeit nur mit „12. Marcken und 1. Groschen bezahlet; Auch wäre genandte Satzung „nicht als ein Landes-Schluß, sondern wie ein Vorschlag anzusehen, der keine Verbündligkeit würckete „. Wegen des Letzteren erwiese der Marienburgische Woywode das Gegentheil: und das Erstere käme von der schlechten Müntze her, wenn diese in einem besseren Grad, würde man auch das Silber um einen wolfeyleren Preiß kauffen. Hiemit ist die Handlung biß auf den folgenden Tag verschoben worden.

Land-Bothen und kl. Städte werden umb ihre Meynung gefraget.

Inzwischen wurden die Land-Bothen und kleinen Städte um ihre Meynung gefraget, welche einhellig dem Gutdüncken der Räthe beygefallen, und gebethen es ferner also einzurichten, damit dem Lande Vortheil zuwüchse. Worauf im Senat der Schluß gemacht worden, von der Dantziger Verordnung keinesweges abzutreten, und daß man solches denen Fürstlichen Abgeschickten eröffnen müste. Wie diese erschienen, haben sie dasjenige, was bißher von ihnen vorgebracht worden, aufs neue hergesaget, davon sie auch nicht zu weichen gedachten,

Gemachter Schluß wird den

weil

weil die Befehle sich nicht weiter erstreckten. Ich übergehe die ferneren Reden und Wieder-Reden, zumahlen man nichts anders gesaget, als was schon von mir erzehlet worden. 1528. Fürstl. Gesandten eröffnet.

Nach abermahliger Entweichung der Fürstlichen, that der Ermeländische Bischoff einen neuen Vorschlag: „Daß, dieweil man sich wegen der neuen Müntze anjetzo nicht vereinigen könte, und doch dazu des gantzen Landes Einstimmung nöhtig wäre, er es vor gut ansähe, deswegen eine andere Tagfahrt, ohngefehr auf Stanislai anzusetzen, umb einen endlichen Schluß zu fassen, auch abzumachen, durch wen und an welchem Ort das neue Geld gepräget werden solte. Und da Ihr. Majest. gesonnen Selbst zu müntzen, könte man sie unterthänigst ersuchen, daß Dero Vorhaben ungeacht, Land und Städten nicht benommen würde, sich in diesem Fall der Müntz Privilegien zu bedienen. Noch müste berahten werden, ob an einem oder an vielen Oertern zugleich Geld zu schlagen, und woher die gehörigen Unkosten zu nehmen wären„. Worinnen die übrigen Räthen dem Præsidi beygefallen, und den Land-Tag auf Stanislai beliebet. Den Fürstlichen schiene zwar der Termin zu kurtz, doch haben sie über sich genommen, Ihr. Durchl. davon Nachricht zu geben. Hiebey ist zu gedencken, wie die Räthe, gleichsam zum voraus, verabredet, das alte Geld künfftig gäntzlich abzuschaffen, welches in die Müntze geliefert, und nach seinem Werth angenommen werden solte, jedoch möchte es so lange im Gang bleiben, biß von dem neuen ein gnugsamer Vorraht verhanden seyn würde. Vorschläge des Ermeländischen Bischoffs. Der Müntzhandel wird biß künfftigen Landtag ausgesetzet.

Damit der Leser desto deutlicher fasse, worinnen der Unterscheid zwischen den Königlichen Rähten, und Fürstlichen Abgeschickten beruhet, so ist zu mercken, daß anfänglich, die Stände für gut angesehen von der Dantziger Satzung abzugehen, und noch eine bessere Müntze, als darinnen verordnet, zuschlagen, nehmlich auf dem Fuß, welcher vor 30. biß 40. Jahren üblich gewesen. Der König von Polen war damit zu frieden; Allein wie er merckte daß dadurch die Crone und Litthauen grossen Schaden leyden dörfften, zogen Ihr. Maj. die Einwilligung zurück, und befahlen von dem, was zu Dantzig bestanden, nicht zu weichen, worauf sich die Räthe dem Königlichen Willen unterworffen. Hertzog Albrecht hielte auch nicht einmahl diesen Grad vor genehm. Er schiene ihm zu hoch zu seyn. Die bisherige Polnische Müntze, eben weil selbige geringer, fand grösseren Eingang. Wol zu mercken, daß wenn die Fürstlichen vom Polnischen Gelde reden, sie nicht dasjenige verstehen, was in der Dantziger Constitution ausgedrückt ist, und damahlen erst hat sollen geschlagen werden, sondern welches vor der Verbesserung Königes Sigismundi im Gange gewesen, andeuten. Jenem solte das Preußische gleich seyn, nicht dem letzteren. Daß aber der Hertzog lieber geringe als gute Müntze schlagen wollen, kam vornehmlich daher, weil anfangs ein Verlust unvermeydlich. Das Silber muste umb einen höheren Preiß eingekauffet werden, als sich das Geld belieff, so daraus gemüntzet wurde. Wiewol der Schade allmählig eingieng, und endlich das Land davon profitirte. Worinnen die Königl. Räthe von den Fürstl. Abgeschickten wegen der Müntze unterschieden.

Oben ist aus der Königlichen Instruction angeführet worden, daß die Stände mit den Fürstlichen Gesandten, zugleich wegen Abschaffung des Kukernesischen Zolles handeln solten. Es haben auch die Räthe Die Fürstl. Abgeschickten wollen

1528. nicht ermangelt, den Vortrag zu thun, weil aber der Gegentheil den Zeit Mangel vorgeschützt, und sich in nichts einlassen wollen, ist dieser Punct ausgesetzet blieben.

sich in die Kukerneesische Zollsache nicht einlassen.

Was die Kriegs-Verfassung wieder einen besorglichen Einfall der Creutz-Herrn betrifft, finde ich nicht daß man deswegen besondere Rahtschläge geflogen. Dennoch haben die Stände den König versichern lassen, Sie würden auf guter Hut seyn; Sie haben aber auch zugleich, des Landes Unvermögen und wie sie das gröste Vertrauen auf die Königliche Hülffe gesetzet, vorgestellet. Die Furcht für den Teutschen Orden war diesesmahl ungegründet. Zwar beruft sich König Sigismund auf gewisse Nachrichten die er von seinen Freunden aus Teutschland erhalten, allein betrachtet man den damahligen Zustand des Römischen Reichs, so folget daß die überschriebene Warnung zu milde gewesen, oder aber aus gewissen Absichten vergrössert worden. Schon im November des vorigen Jahres ermahnete der Pommerellische Unter-Cämmerer die Dantziger: Sie möchten ihre Stadt mit Volck und anderen Kriegs-Nohtwendigkeiten wol versehen.

Gegenverfassung wider den besorglichen Einfall des Teutschen Ordens.

Zinngiesser Streit.

Auf dieser Tagfahrt sind auch die Zinngiesser von Elbingen, Dantzig und Königsberg, wieder die von Thorn, weil sie das Zinn in einem geringeren Grad verarbeiteten, klagend eingekommen, mit Bitte daß solcher Verfälschung gesteuret, und ihnen die deswegen aufgewandte Unkosten erstattet würden. Die Beschuldigten gestanden die That, berieffen sich aber auf die Unwissenheit und versprachen ins künfftige das Zinn mit den dreyen Städten von gleicher Würde zu giessen. Die Ersetzung der Unkosten war noch übrig, wozu der Thorner Vollmächtiger keinen Befehl zu haben vorgab, deswegen ward die Anforderung biß zum nähsten Land-Tag ausgesetzet.

Neuer Zoll in Masure, darwieder sich die Preussen beschwehret.

Unlängst war ein neuer Zoll auf die Ochsen, und andere Waaren so nach Preussen gebracht wurden, in Masuren angeleget. Nebst dem erkühnten sich die dortigen Edel-Leute, auf ihren Land-Gütern von dem durchpaßirenden Vieh ein gewisses Geld zu erpressen. Die Thorner als nächste Nachbahren, hatten allbereit neulich zu Peterkau darüber geklaget, und kein Gehöhr gefunden. Jetzo liessen sie Land und Städten durch ihren Secretaire (*) die Neuerung vortragen, worauf man beschlossen, um Abschaffung derselben bey Königl. Maj. anzuhalten.

Gesandschafft an den König.

Ehe der Land-Tag zu Ende gieng, wurde in Erwegung gezogen ob die Königl. Anwerbung schrifftlich, oder mündlich durch einen Gesandten zu beantworten. Die Räthe erwehlten das Letztere, wie sie denn dazu des Culmischen Bischoffs Cantzler ernennet. Man gab ihm mit, dasjenige bey Ihr. Majest. anzubringen, was auf der Tagfahrt bestanden. Es ist unnöhtig solches allhie zuwiederholen, indem ich es schon vorher angezeiget. Nur muß ich eines Artickels gedencken, dessen annoch keine Meldung geschehen.

Die Einfuhr frembden Saltzes in Polen

Polen giebt mehr Saltz aus als es verthun kan, zumahlen wenn durch Einführung des Frembden, die Consumtion verringert wird. Die Könige bemerckten den Nachtheil, und verboten bey der Con-

(*) Denn es war in dieser Tagfart, niemand aus dem Thornischen Rath zugegen, sondern nur ein Secretaire zur Anhöhrung der Rathschläge abgeschicket worden.

Confiscation die Zufuhr des Ausländischen: Preussen behielt hierinnen seine Freyheit, aber in die Crone dorffte es keines verführen. Dem zu folge die Staroſten an der Gräntze fleißige Acht haben muſten, daß nicht einiger Unterschleiff geschähe. Unter diesem Vorwand giengen verschiedene Gewaltthätigkeiten vor. Wenn jemand zuweilen, etwas nah an der Gräntze auswärtiges Saltz von einem Ort zum andern führete, bemächtigten sich deſſen die Staroſten, mit dem Vorgeben, man hätte sich damit nach Polen schleichen wollen. Der von Tuchel war vor andern deswegen im übelen Ruff, welches den König veranlasset, seiner ins besondere in den Dantziger Satzungen zugedencken, und dergleichen Ausflüchten vorzukommen, zuverordnen, niemanden das Saltz zu nehmen er habe denn die Gräntzen überschritten. Allein die Klagen über den Tuchelschen Staroſten hielten an. Der Gesandte solte sich demnach bemühen, es beym Könige dahin zubringen, daß dem Willen Jhr. Majest. nachgekommen würde. 1528. nicht aber in Preussen verbothen. Was unter diesem Vorwand vor Gewaltthätigkeiten vorgegangen. (19)

Was der Bischöffliche Cantzler ausgerichtet ist aus des Königes schrifftlicher Antwort zu sehen: Jhr. Majest. halten der Stände „Meynung wegen der Müntze genehm, versprechen, so bald man sich „mit Fürstl. Durchl. vereiniget, mit Prägung derselben zu Thorn den „Anfang zu machen, und so bald von der Neuen ein gnugsamer Vor„raht verhanden, die Alte abzuschaffen; Den Zoll zur Kükernees be„treffende, sey aufs Neue an den Hertzog geschrieben worden, ein glei„ches könten die Stände für sich thun, da denn zu vermuhten, es wer„de das Gesuch endlich statt finden; An den Staroſten von Tuchel sey „Befehl ergangen, auf Preußischem Boden kein Saltz wegzunehmen; „Der Zoll auf die Ochsen habe deswegen in Masuren müssen angeleget „werden, weil man bemercket, daß verschiedene, um die gewöhnliche „Zölle zu vermeyden, die Ochsen aus Reußland, durch gedachtes Her„tzogthum und Preussen in auswärtige Oerter trieben, und also die Kö„niglichen Gefälle um ein Merckliches schmällerten, wenn aber jemand „Vieh oder andere Sachen, zum Gebrauch des Preußischen Landes ein„gekauffet, derselbe solle, dem alten Gebrauch gemäß, des Zolles über„hoben seyn; Nur daß wol Acht zu haben, damit nichts unter diesem „Vorwand, in frembde Provintzen gebracht werde; Wenn aber gekla„get wird, daß die Masurischen Edelleute, von den, durch ihre Güter „paßirenden Ochsen ein gewisses Geld abforderen, solches sey dem Könige „gäntzlich unbewust, obgleich in den Landen Jhr. Maj. beständigen Her„kömens wäre, daß wenn Rind-Vieh durch die Weyden getrieben wird, „ein weniges, gleichsam für die Mund Provision gezahlet werde: Die„ses stimme mit der natürlichen Billigkeit überein; Allein so außer dem „der Adel etwas abzwinget, solle denen Beschädigten Recht wiederfah„ren; Daß man die Stände ermahnet auf guter Hut zu seyn, sey des„wegen geschehen, damit sie nicht unvermuhtet überraschet würden, kön„nen auch in solchem Fall auf die Beyhülffe Jhr. Majest. festen Stat „machen. Was der Preuß. Abgeordnete beym Könige ausgerichtet.

Auf der Rückreise sprach der Gesandte beym Hertzog Albrecht ein. Selbiger hatte nach geschlossenem Land-Tage, durch Brieffe vergeblich sich bemühet, den König wegen der Müntze auf seine Seite zu ziehen: Daher muhtmaßte der Cantzler, er dörffte Jhn vielleicht zu einer Vereinigung mit den Kön. Preuß. Ständen bewegen. Jhr. Durchl. thaten Dessen Handlungen mit dem Hertzoge.

1528. endlich dieſe Erklährung: „ Weil alle Dero Vorſtellungen bißher vergeb„lich geweſen, wäre nunmehro nichts mehr übrig als ſich dem Königli„chen Willen zu unterwerffen: Sie gedächten auf künfftiger Tagfart „durch Geſandten hievon einen weitläufftigeren Bericht zu geben, ſtelle„ten es aber der künfftigen Zeit anheim ob dem Lande dadurch ein ſo „groſſer Nutzen zuwachſen würde, als man vermuhtete. Hergegen die Abſtellung des Zolls zur Kukernees wolte der Hertzog nicht bewilligen, mit dem Vorgeben, „ wie jährlich auf die Erhaltung des Orts ein Vieles „aufgienge, ſo das nach gemachtem Uberſchlag von den Einkünfften ſehr „wenig übrig bliebe; Der reiſende Kauffmann, hätte den beſten Vor„theil, gegen welchen die geringe Auflage nicht zu rechnen wäre.

Land-Tag zu Marienburg. Die Verrichtung des Geſandten beym Könige, wird den Ständen mitgetheilet

Den 9. Maji als nächſten Tag nach Stanislai (*) haben ſich die Stände zu Marienburg verſammlet. Der König hat dahin weder einen Geſandten noch beſondere Puncta deliberandi abgeſchicket, indem nur dasjenige, was in voriger Tagfart ausgeſetzet blieben, in gegenwärtiger zur Richtigkeit ſolte gebracht werden. Anfänglich wurde des Culmiſchen Cantzlers Verrichtung am Polniſchen Hofe vorgetragen, worüber die Anweſenden ein Vergnügen bezeuget, nur daß ſie vor gut befunden, an den Staroſten von Tuchel ins beſondere zu ſchreiben, dem Königlichen Befehl nachzuleben, und das abgenommene Saltz den Eigenthums-Herrn wieder zu zuſtellen.

Müntzhandel mit den Fürſtl. Geſandten. Ihre Meinung und gegebene Vorſchläge.

Nachdem die Fürſtlichen Abgeſchickten (**) angekommen, iſt der Müntz-Handel für die Hand genommen worden. Bey der erſten Anſprach eröffneten die Vollmächtiger daß ihr Principal in Anſehung des Schrot und Korns den Königlichen Räthen beygefallen, und nicht anders Geld zu ſchlagen gedächte, als es in der Dantziger Verordnung ausgedrücket ſtünde. Allein weil die neue Müntze noch zur Zeit nicht verhanden, auch in Eyle eine ſo groſſe Menge nicht könte geſchlagen werden, als zum Handel und Wandel nöhtig, ſähen Seine Durchl. vor gut an, daß die bisherige Müntze im Gange bliebe, die Groſchen gwardieret, und nach ihrem Werth genommen und ausgegeben würden: Denn ſo das geſchähe, dörffte das alte Geld, welches noch hin und wieder verborgen, zum Vorſchein kommen. Ferner müſte beſorget werden, wie das Neue im Lande bliebe: Auch wäre die Einfuhr des Frembden, ſo von geringerer Würde, zu verbieten, deswegen das Pommeriſche, Schleſiſche, Märckiſche, und anderes vom gleichen Grad fort zu ſchaffen; Höchſt nöhtig dauchte es ihnen, bey einer jeden Müntz gewiſſe Gwardeins zu ſetzen, die ihrem Ambt fleißig vorſtünden, jährlich an einem Ort viermahl zuſammen kämen, und die geſchlagene Müntze gemeinſchafftlich unterſuchten. Weil auch Königliche Majeſtät in Thorn zu müntzen beſchloſſen, wolte der Hertzog in ſeinem Lande gleichfals dazu einen bequemen Ort ernennen: Welche Vorſchläge die Räthe zur Uberlegung zu ſich genommen.

Den

(*) Dieſes iſt der erſte ordentliche Land-Tag, welcher nach der Vorſchrifft Sigismundi, zu gehöriger Zeit, und am angeſetzten Ort gehalten worden.

(**) Nemlich Hans von Beſſerade oberſter Burggrawe zu Königsberg, George von Kunheim Haubtmann zu Tapiau, Hermann von Landwuſt oberſter Secretaire, drey Bürgermeiſter aus den dreyen Städten Königsberg, und Dom. Plate.

Den drey groſſen Städten wurde aufgetragen, ins beſondere 1528.
ſich darüber zu beſprechen, und ihr Gutdüncken im Senat zu eröffnen. Gutdün-
Der Bürgermeiſter von Thorn hat im Namen der anderen das Wort cken der drey
geführet „ Wir können leyden, ſprach er, daß Ihr. Majeſt. und Fürſtl. groſſen
„Durchl. in der Müntz den Vorzug haben, doch mit dieſem Bedieng, Städte.
„daß der Städte Privilegien unverändert bleiben, und ihnen frey ſtehe
„, nach Gefallen, dem beliebten Fuß gemäß, Geld zu ſchlagen. Wir be-
„finden ferner für gut, daß die Schweidnitzer Müntze (*) gleich wie die
„alte Preußiſche, nach Würden gwardiret werde und freyen Gang behal-
„te. Weil es ſo vielerley Arten von Groſchen giebt, muß man ſelbige nach
„ihren Werth ſchätzen und zeichnen laſſen, damit der gemeine Mann ſich
„vor Schaden zu hüten wiſſe. Uns gefällt der Fürſtlichen Abgeſchickten
„Erinnerung wol, daß die Gvardeins alle Jahr viermahl zuſammen
„kommen und das Geld unterſuchen: Der Zweck dörffte deſto leichter
„erhalten werden, wenn die Städte zugleich müntzten, indem eine auf
„die andere Acht haben würde daß kein Unterſchleiff vorgienge. Schlüß-
„lich iſt unſere Meynung, alle und jede auswärtige kleine Pfennige zu
„verbieten und derſelben fernere Einfuhr zu verhindern.

Hierauf ſind die Land-Boten, und der kleinen Städte Abge- Der Land-
ordnete gefordert und wegen des Müntz-Handels befraget worden, Boten und
Sie haben ſich aber dem Gutachten der Räthe unterworffen, doch kleinen
fürnehmlich gebethen daß der Schweidnitzer Groſchen im Gange Städte.
bliebe.

Der gröſſern Städte Einbringen, womit die übrigen Räthe zu Ob die
frieden, hat man den Fürſtlichen Geſandten kund gethan. Dieſe ſtim- Schweidni
meten bey, nur daß ſie die Schweidnitzer gäntzlich abgeſchaffet wiſſen tzer zu ver-
wolten. Neue Diſputen! Der Ermelländiſche Biſchoff führete an: bieten?
Die Schweidnitzer wären gar zu häuffig. Der gemeine Mann hätte
kein ander Geld. Würden ſie auf einmahl verbothen, käme er umb
ſeine Baarſchafft. Dieſes könte ihn leicht zur Verzweiffelung bringen,
die Verzweiflung aber in eine allgemeine Empörung ausbrechen.
Fürſtlicher Seits wandte man ein, daß dem beſorgenden Aufruhr
leicht vorzukommen, wenn das Land dem Armuht zum Beſten die
Schweidnitzer einwechſelte. Ich halte es vor überflüßig, umſtändlich
anzuführen, wie der Senat hierauf geſtimmet, was für Gedancken
auf die Bahn gekommen, wie man ſelbſt mit einander ſich vereinbi-
get, bald wieder übereingeſtimmet, die Meynungen geändert, end-
lich beliebet: Die Schweidnitzer ſo lange im Gange zu laſſen, biß des
neuen Geldes ſo viel fürhanden, daß jene damit bequem verwechſelt wer-
den könten; Die Fürſtlichen vorgeſchützet, daß ſie ſolches zu bewilli-
gen keinen Befehl hätten. Es ſind noch mehrere Sachen, die zur Müntz-
Einrichtung gehören, weitläufftig überleget worden. Der deswegen
aufgerichtete Abſchied, ſtellet die Schlüſſe ins Kurtze vor. Ich will da-
von dem Leſer einen noch kürtzeren Auszug vor Augen legen.

(*) Es ſind dieſes Schleſiſche Halb-Groſchen, welche von der Stadt Schweidnitz, allwo ſie geſchlagen, den Namen überkommen. Selbige waren in Preuſſen ſo häuffig eingeführet, daß man unter dem gemeinen Mann faſt kein ander Geld als Schweidnitzer erblickte. Ihr Werth war zwölff Pfennige, biß ſie auf 10, hernach auf acht herunter geſetzet, endlich gar verbohten worden.

1528. Münz-Abscheid. (20)

Selbiger begreiffet vierzehn Artickel: (1) Soll die neue Müntze gleich der Königl. Polnischen geschlagen und zwantzig Groschen auff eine Marck gerechnet werden; (2) Ein Groschen soll drey Schillinge und ein Schilling sechs Pfennige halten; (3) Die Königl. Groschen auf der einen Seite Jhr. Majest. Bildniß, auf der andern Dero Wappen: Die Fürstlichen das Hertzogliche Gesicht und den Preußischen Adler: Die Städte das Königliche Gemählde und Stadt-Wappen vorstellen; (4) Von beyden Theilen so viel gemüntzet werden als möglich, jedoch daß der Anfang mit Pfennigen zu machen; (5) Währender Zeit mögen die Preußischen Groschen, Schillinge und Pfennige, so allbereit geschlagen, im Gange bleiben, ausgenommen die Tippel-Groschen die gäntzlich verbothen werden; Weñ (6) die neue Müntze zum Vorschein kommen wird, sollen die Groschen, die vor des Hohmeisters Friedrichs Zeiten geschlagen, mit den Neuen im gleichen Werth seyn, aber welche unter Friedrichen, und jetzige Durchl. gepräget, nicht höher als 17. neue Pfennige gelten: Die Schweidnitzer sambt den letzt zu Dantzig gemüntzten Schillingen aufgehoben und eingewechselt werden. Obgleich (7) die Fürstlichen Gesandten angezeiget, daß die halben Schweidnitzer Groschen in dem Hertzoglichen Antheil von nun an als ungültig zu verwechseln sind, nichts destoweniger gefällt den Räthen solche im Königlichen so lange zu dulden, biß des neuen Geldes ein zulänglicher Vorraht verhanden; Was (8) die Horn Gülden betrifft, deren dreyerley Sorten sich finden, selbige sollen die Königlichen, der Städte, und der Fürsten Müntz-Meister zwischen hier und Johannis probieren, und nach ihrer Würde, in Ansehung des neuen Geldes, schätzen. So bald (9) die neue Müntz im Gange kommt, sind alle Ausländische bey willkührlicher Straffe untersaget; (10) Geld einwechseln, und verschmeltzen, ist hinführo allen Einwohnern, die Obrigkeit, und welchen es diese insonderheit erlaubet, ausgenommen, bey Verlust des Halses verbothen; (11) Kan aus der Müntze nichts ohne vorhergegangener Probe abgefolget werden, wozu an einem jeden Ort zwo tüchtige Personen zu bestellen; (12) Nachdem Verkäuffe oder Darlehne in beyden Theilen Preussens, an Schweidnitzern und geringerer Polnischen Müntze geschehen, gedachte Schulden aber mit neuem Gelde zu bezahlen sind, haben Königliche Räthe, und die Fürstlichen Vollmächtiger bewilliget, gehörige Einsicht zu thun, daß solches ohne grossen Schaden des Schuldners erfolge. Diesen wurden noch zweene Sätze hinzugethan, nehmlich wenn die neuen Pfennige nach Nohtdurfft geschlagen, solten die Alten ohne Unterscheid abgethan seyn; Zum zweyten, weil man für gut befunden, drey und sechs Groschen-Stücke zu müntzen, als müssen selbige, so bald sie fertig, ohne Wiederrede genommen werden.

Wie hiemit die Müntz-Sache noch nicht geendiget worden.

Dieses ist der Beschluß des Müntz-Handels auf gegenwärtiger Tagfahrt, aber noch nicht das Ende. Verschiedenes blieb übrig, was einer Erläuterung bedorffte, vieles fand sich in der Bewerckstelligung gantz anders, als es die Stände in Gedancken entworffen hatten; Hieraus entstanden neue Untersuchungen, neue Anschläge, Zwist, Verbitterung, ja es ließ sich gar gegen einen und den anderen die Königliche Ungnade nicht undeutlich blicken. Hievon will ich an gehörigen Oertern reden, doch also, daß dem Leser nicht gäntzlich darüber die Gedult vergehe.

gehe. Dächte aber jemand es wäre beſſer geweſen, wenn ich fein kurtz den Ausgang der Müntz-Sache erzehlet, die verſchiedenen Meynungen und deren Gründe übergangen, denſelben verweiſe ich an meine Vorrede. Er wird daſelbſt Urſachen finden warumb man bey dieſer und anderen Begebenheiten ſich verweilet. Eine abgebrochene Erzehlung verurſachet Dunckelheit, und nichts als Compendia ſchreiben, heißt der Unwiſſenheit ein Polſter unterlegen. 1528.

Die kleinen Städte zogen beſchwerlich an, daß der Adel nicht allein mit Ausſpündung des Biers fortführe ihnen groſſen Schaden zu zufügen, ſondern auch an etlichen Oertern neue und ungewöhnliche Brau-Häuſer mit Keſſeln von 5. biß 6. Tonnen Waſſers anlegte. Beſtändige Klagen, welche vielleicht ewig wiederholet, niemahlen aber gehoben werden dörfften! Die von Stargard und Dirſchau inſonderheit trugen vor, daß der Pommerelliſche Official zu ihrem Nachtheil, allen Biſchöfflichen Unterſaſſen bey Straffe von 10. Marck und Verluſt des Bieres, verbothen, das Getränck aus gedachten beyden Städten zu holen, ſondern es von ihm zu nehmen. Gleichfals mengten ſich die Edelleute in den Handel, kaufften allerley Sachen auf, legten Korn-Schüttungen an, hielten in den Dörffern beſondere Märckte, welches alles den Untergang der Bürger nohtwendig befördern muſte. Die letzteren Eingrieffe wurden nicht einmahl beantwortet, und wegen der Braueren, hat der Biſchoff die Bedrückten mit dem Artickel aus den Dantziger Satzungen abgewieſen. Der kleinen Städte Klagen über die Brau-Eingrieffe des Adels.

Die Anziehung des gedachten Artickels machte die drey groſſen Städte rege. Wir haben erwehnet wie ſie darwieder vielfältig proteſtiret, vor der Culmiſchen Tagfart den Woywoden ſchrifftliche Einwürffe übergeben, auf welche der Adel bißher die Antwort ſchuldig geblieben. Wie alſo der Biſchoff das beſtrittene Recht als eine Grund-Regel anführte, war es bedencklich dazu ſtille zuſchweigen, als woraus der Gegentheil leichtlich eine Beyſtimmung hätte folgern können. Man wuſte was unlängſt im Culmiſchen Land-Gericht vorgegangen: Da der Adel dieſer Woywodſchafft, die Dantziger Satzungen, als ein beſtändiges Geſetz dem Gerichts-Buch einverleiben laſſen, obgleich die Thorner als Beyſitzer, dem Unterfangen feyerlichſt wiederſprochen, und wie es vergeblich, aufgeſtanden und davon gegangen. Welche Begebenheit der Thorner Abgeordnete nunmehro im Senat erzehlete, zugleich im Namen der beyden anderen Städte wiederholete, was von ihrer Seiten gegen die Artickel beygebracht worden, und wie man verhoffet, es würde der löbliche Adel in voriger Tagfart zu Elbingen darauf geantwortet haben, weil aber ſolches bißher nicht geſchehen, bäthen ſie, es möchte der Ritterſchafft ein peremtoriſcher Termin auf nähſter Tagfart geſetzet werden, damit ſelbige alsdann ohne weiterem Aufſchub ihre Nohtdurfft beybrächte, und dieſe Streit-Sache zur endlichen Entſcheidung käme. Der Land-Boten Redner wandte ein: „Die Satzungen würden ohne Urſach beſtritten, weil ſie mit „Einſtimmung der Polniſchen und Preußiſchen Räthe beſtanden: man „wäre mit derſelben Einrichtung, nicht etwan drey oder vier Wochen „ſondern ein gantzes viertel Jahr beſchäfftiget, die Thorner auch eben „damahlen in Dantzig zugegen geweſen. Warumb hätten zu der Zeit „die Städte geſchwiegen? Sie, die Geſchickten vom Adel, dörfften ſich Die drey groſſen Städte dringen auf die Beantwortung ihrer exceptionen.

1528. „aus Mangel der Vollmacht deswegen in keinen Streit einlaſſen, wol„ten aber was vorgegangen nach Hauſe nehmen „. Allein der Bürgermeiſter von Thorn behaubtete: „ Daß die Conſtituriones ohne „Vorwiſſen der Städte verfertiget worden, denen man auch ſo bald „ſie ans Licht getreten, wiederſprochen, und deswegen wäre man be„rechtiget auf einen endlichen Termin zu verharren „. Wie denn der Ermelländiſche Biſchoff ſolchen auf den künfftigen Land-Tag angeſetzet. Noch iſt zu mercken daß bey dieſer Gelegenheit die kleinen Städte ſich mit den gröſſeren vereiniget und daraus eine gemeinſchafftliche Sache gemacht haben, weil ſie leicht abnehmen können, was jenen nachtheilig, dörffte ihnen gar ſchlechten Nutzen bringen.

Wegen des Zolls bey Kükernees. wozu ſich die Fürſtl. Geſandten erkläret.

Die Ankunfft der Abgeordneten von Wilna und Kauen hat veranlaſſet, die Fürſtlichen Geſandten wegen des Kukerneeſiſchen Zolls zu beſprechen. Sie entſchuldigten ſich anfangs, ſo wie ehmahls, mit dem Mangel einer gehörigen Vollmacht: übergaben nachgehends den Räthen, doch daß ſelbige den Städten nicht mitgetheilet würde, eine gewiſſe Schrifft, in welcher ſie den angelegten Zoll als rechtmäßig verthädiget. Die Deduction iſt mir nicht zu Geſicht gekommen, daher ich deren Gründe weder angeben noch beurtheilen kan. Genug daß ſelbige keinen Beyfall gefunden. Endlich haben ſich die Geſandten erkläret, daß der Hertzog umb eine Beſichtigung der Kukernees beym Könige anhalten, und wenn ſolche geſchehen, ſich alsdenn dem Willen Jhr. Maj. gäntzlich unterwerffen wolte.

Gedancken, die Fürſtl. Lands-Ordnung betreffende.

Wegen der Fürſtlichen Landes-Ordnung, davon oben gemeldet, hat man gleichfals eine Unterredung angeſtellet. Die Städte fanden darinnen verſchiedenes welches ihren Willkühren, und hergebrachten Gewohnheiten entgegen, auch bey den Bürgern ſich unmöglich einführen lieſſe: Daher ſie ſelbige ſchlechterdings anzunehmen nicht vor gut befanden, glaubten doch daß eines und das andere daraus auf ihren Land-Gütern dörffte eingeführet werden. Die Räthe Adelichen Standes, haben die Satzung beliebet, wiewol mit dem Anhange: im Fall etwas daran fehlete, würde ſich der Hertzog alsdenn mit ihnen darüber einigen, ſo deſſen Geſandten genehm gehalten, und erinnert; „ wie Jhr. „Durchl., nicht Sinnes wären, jemanden die Landes-Ordnung aufzu„dringen, ſondern es ſtünde in eines jeden Belieben, ſie anzunehmen „oder zu verwerffen: Könten alſo leyden daß die Städte ſich darwie„der geſetzet hätten.

Zinngieſſer-Streit wird abgethan.

Der Zinngieſſer-Streit wurde auf die Art abgemacht, daß ein jeder Theil ſeine Unkoſten tragen müſſen.

Der Stände Vorſtellung wieder den neuen Culmiſchen Caſtellan Nic. Dzialinski.

Noch iſt etwas übrig, welches die Vergebung der erledigten Stellen im Landes-Rath erläutert. Nach dem Tode Arnolds von der Wranza hatte der König zum Culmiſchen Caſtellan, den Unter-Kämmerer von Dobrin Nicolaum Dzialinski ernennet. Darwieder die Stände zweyerley erinnert. Erſtlich, daß der bisherigen Gewohnheit Eingrieff geſchähe, weil gebräuchlich, die Ehren-Aembter nach der Ordnung zu vergeben, hätte alſo in des verſtorbenen Caſtellans Stelle, der von Elbingen, in dieſes der Dantziger, und in des Dantziger der Pommerelliſche Unter-Kämmerer kommen, zur Unter-Kämmerer Charge aber Dzialinski gelangen ſollen. Ferner wäre der ernandte Dobriniſche Unter-Kämmerer ein Polniſcher Officiant. Nun ſtritte es mit den Geſetzen

Pol-

Polnische und Preußische Aembter in einer Person zu verknüpffen. 1528.
Ich werde es noch unter diesem Jahr zeigen, wie der Räthe Vorstellung bey Jhr. Majest. wegen des ersteren nichts gefruchtet, indem Dzialinski Culmischer Castellan geblieben: Aber keinesweges hätte man ihm Sitz und Stimme im Landes-Senat verstattet, wann Er nicht die Unter-Kämmerer Bedienung niedergeleget hätte.

Schwierigkeiten, die sich bey der Beobachtung der neuē Müntz-Ordnung geäusert.

Bald nach geendigtem Land-Tage, erfuhr man, daß es weit leichter wäre eine Müntz-Ordnung zu entwerffen, als selbiger genau nachzuleben. Das neue Geld kam sehr sparsam zum Vorschein, weil der König allein, in seiner Müntze zu Thorn prägen ließ. Die Städte solten erst nach Verlauff einiger Zeit, sich ihres Privilegii bedienen. Der Termin war nicht fest gestellet, vielleicht setzten Jhn Jhr. Majest. noch etwas lange aus, so daß alsdenn einige Jahre verstreichen könten, ehe man die Müntze in solcher Menge hätte, wie zum täglichen Einkauff und Handel nöhtig wäre. Diese Betrachtung hat den Ermelländischen Bischoff veranlasset, dem von Culm aufzutragen, sich mit einigen Ständen zu besprechen, wie ein gnugsamer Vorrath in kurtzer Zeit unter die Leute kommen möchte. Die Zusammenkunfft ward zu Culm den 29. Jun. angesetzet. Eine gewisse Neuerung verursachte daß der Bischoff von Ermelland an die Versammlung geschrieben, die Conferentz abzubrechen, und auf einen allgemeinen Land-Tag zu erscheinen.

Welcher zu einer engerē Zusammenkunfft, Anlaß gegeben, die aber in einen Land-Tag verändert wordē.

Ursache der Aenderung.

Laut des Marienburgischen Abschiedes solten die halben Schweidnitzer Groschen im Gange bleiben, biß des neuen Geldes eine zulängliche Anzahl verhanden seyn würde. Der Einfältigste begrieff, es wäre nunmehro nicht Zeit, selbige in den Kasten zu schliessen, sondern sich ihrer aufs forderſamste loß zu machen. Auf den Dörffern, und in den kleinen Städten, allwo geringer Vertreib, man auch wenig hat, und nicht viel braucht, gieng solches ohne Unordnung an. Hergegen in Dantzig da der Handel im vollen Flor, und das Geld in grosser Menge rouliret, wurden die schädlichen Folgen am ersten bemercket. Der Polack wolte vor sein Korn, Holtz, Wachs und andere Waaren keine Schweidnitzer, sondern goldene und gute silberne Species nehmen: Jhm folgte der Kauffmann, dem Kauffmann die Handwercker. Alle verlangten die Schlesischen Halb-Groschen auszugeben, niemand einzustreichen. Der Arme fuhr dabey am schlechsten: Essen und Trincken muste er, konte aber kein ander Geld als Schweidnitzer aufbringen. Die Noth gab Anlaß, daß selbiger in kurtzer Zeit von 12. Pfennigen, welches der bisherige Werth gewesen, auf 10. herunter gekommen. Der Rath allein hatte ihn so wol in der Königlichen Accise, als bey den andern Stadt-Einkünfften vor voll genommen: Den doch der Land-Schatzmeister nicht höher als 10. Pfennige rechnete, sonsten er Jhr. Majest. Revenuen an Ducaten forderte. Hierbey litte der gemeine Seckel. Die Obrigkeit ward genöhtiget, durch ein Edict kund zu thun, daß sie den Schweidnitzer nicht anders annehmen könte, als es unter den Bürgern gebräuchlich wäre. Also traff man zwar in der Stadt eine Gleichheit, allein mit den Benachbahrten währete die vorige Verwirrung, weil bey diesen die Schlesische Müntze ihren alten Preiß behalten. Welchen nicht die Umstände genau bekant, haben es den Dantzigern sehr übel genommen, daß sie aus eigener Macht,

1528. ohne Vorwissen der übrigen Stände, eine Müntze herunter gesetzet, die das gantze Land bey ihrer alten Würde gelassen. Dem Ermelländischen Bischoff hat das Unterfangen Gelegenheit gegeben, eine außerordentliche Tagfart nach Thorn auf den 19. Julii zuverschreiben.

Land-Tag zu Thorn.

Er selbst ist nicht zugegen gewesen, sondern hat einen Thumherrn als Vollmächtiger dahin geschicket: Der Bischoff von Culm aber an dessen Stelle das Præsidium verwaltet. Anfänglich wurden die Dantziger Abgeordneten befraget, weswegen ihre Aeltesten, dem Marienburgischen Schluß zuwieder, die Schweidnitzer Halb-Groschen verringert? Meine Leser können aus dem kurtz-vorhergegangenen leicht errathen, was sie geantwortet. Die Gründe wolte man nicht für genugsam halten, doch wuste man sie auch nicht zu entkräfften, ausser daß einige bemerckten es hätte sich geziemet dem Marienburgischen Woywoden, davon Part zu geben, alsdenn die Neuerung desto leichter Entschuldigung finden dörffte. Obwol endlich der Schluß gefolget, die Schweidnitzer von nun an, im gantzen Lande, nicht höher, als vor 10. der alten, und acht der neuen Pfennige zu nehmen: Solten aber künfftigen Michaelis gäntzlich abgeschaffet werden.

Schweidnitzer Halb-Groschen werden herunter gesetzt.

Man hat auch für nöthig befunden, zumahlen da es Ihr. Maj. verlanget, bey der Königlichen Müntz zu Thorn, gewisse Personen aus dem Landes-Rath zu verordnen, welche das neue Geld, jederzeit probieren solten. Die Wahl ist gefallen auf den Woywoden von Pommerellen, und die drey grossen Städte: und zwar daß die letzteren die Aufsicht vor ihre eigene Unkosten verwalteten, dem ersteren aber selbige aus dem Königlichen Schatz ersetzet würden. Beyläuffig ist zu erwehnen, daß der König zu seinen Müntz-Verweser, Jodocum Ludovicum Decium, von dem einige Schrifften verhanden sind, habe (*) bestellet; Allein die Ober-Inspection ist dem Cron-Schatzmeister übertragen worden, darwieder die Stände sich gesetzet, und dem Könige zu Gemüthe geführet, „ wie sie vermöge ihrer Privilegien dem Polni„schen Reichs-Schatzmeister dergleichen Verwaltung nicht einräumen „könten. Sie hätten einen eigenen Schatzmeister, dem solches Ambt, „wenn es nöthig, anzuvertrauen stünde.

Müntz-Probierer.

Königlicher Müntz-Verweser.

Ich habe kurtz zuvor bemercket, wie der König sich allein das Müntz-Recht zueignen, und den Städten auf eine Zeitlang den Gebrauch ihrer Freyheit benehmen wollen, was hieraus gefolget, stehet gleichfals am angezogenen Ort. Ihre Maj. wiederhohlten Dero Willen in einem Schreiben, welches bey den Ständen keinen Eindruck gefunden: Die vielmehr dem Lande zuträglich zu seyn erachtet, wenn die Städte, mit dem Könige zugleich, sich ihrer alten Gerechtigkeit bedieneten. Weswegen man dem Gesandten mitgegeben, solches bey Ihr. Maj. auszuwürcken.

Den Städten ist ihr Müntz-Recht vom Könige auff eine Zeitlang benommen worden.

Wegen des Gepräge wurde etwas genauer gehandelt, als zu Marienburg geschehen. Die Pfennige solten auf der einen Seiten den Preuß. Adler, auf der anderen eine Königliche Crone, darunter der Buchstaben S. führen; Ein gleiches die Schillinge vorzeugen, nur daß auf einer Seite

Vom Gepräge der neuen Müntze.

(*) Als: De vetustatibus Polonorum; De Jagellorum familia; De Sigismundi Regis temporibus, welches aber nicht weiter als biß zu Ende des Jahrs 1516. gehet. Dieser Mann wird in den Urkunden, schlecht weg Jobst Ludwig genennet.

Seite die Umschrifft: Sigismundus Rex Poloniæ, Dominus Prussiæ, auf der anderen Solidus Prussiæ nebst der Jahr-Zahl stünde. Die Groschen aber auf der einen das Königliche Bildnüß, mit der Crone nebst den Worten: Sigismundus Rex Poloniæ Dominus totius Prussiæ, auf der andern Seite das Preußische Wappen nebst der Umschrifft: Solidus Communis Terrarum Prussiæ und beygefügter Jahr-Zahl, darstellen. Ob nun zwar die drey und sechs Groschen-Stücke zu schlagen noch nicht vor gut befunden worden, so wurde doch deren äuserliches Aussehen abgemachet. Auf jenen solte auf der einen Seite, umb das Königliche Gesichte ohne Krohne, stehen: Sigismundus I. Rex Poloniæ Dominus totius Prussiæ, auf der andern oben die Zahl III., darunter Grossus Triplex Argenteus Prussiæ, nebst der Jahr Zahl. Die Sächser aber nur hierinnen unterschieden seyn, daß das Gemählde mit einer Crone und Scepter versehen, an stat der Zahl III. VI. und vor Triplex, Sextuplex, zu lesen wäre. 1528.

Die Polnische Halblinge sind in dem Werth von zwölff alten und acht der neuen Pfennige geblieben. Man hat noch von anderen theils auswärtigen theils einheimischen alten Müntz-Sorten gehandelt, aber nichts geschlossen. Was bestanden habe ich angeführet, die Stände auch davon zwey Edicte abfassen lassen, die in den Beylagen nachzusehen seynd. Polnische Halblinge. Es wird noch von anderen Müntz-Sorten gehandelt. (21, 22)

Bey dieser Gelegenheit klagten sämbtliche Städte über die Juden und andere, welche zum grossen Schaden der gemeinen Märckte allerley Waaren auf dem Lande einkauffsten, und sie heimlich wegführten, ohne die Gebühr bey den Königlichen Zöllen abzutragen. Deswegen Ihr. Majest. unterthänigst zu bitten, an die Staroſten schrifftliche Befehle ergehen zu lassen, daß darauff genaue Acht gegeben, und die Verbrecher, mit Verlust der erhandelten Güter gestraffet würden. Städte klagen über die Juden wegen des heimlichen Einkauffs der Waaren auf dem Lande.

Der Adel hat sich mit der Antwort, auf die Einwürffe der Städte wieder die offt angezogene Dantziger Satzungen, nicht eingefunden, sondern einen neuen Termin biß nähster Tagfart auffgenommen. Der Adel nimt einen neuen Termin auf.

Schlüßlich wurde Achatz von Zemen Pommerellischer Unter-Kämmerer zum Gesandten an den König ernennet; Dem man übertragen: Ihr. Majest. von allem was der Müntze wegen zu Thorn gehandelt, Bericht zu geben; Danebenst auszuwürcken, daß darüber die Ober-Auffsicht nicht der Cron sondern der Land-Schatzmeister hätte; Die grösseren Städte sich ihrer Müntz-Privilegien, ohne fernerem Einhalt, bedienen möchten; Und dem heimlichen Einkauff der Juden, kein weiteres Nachsehen geschähe. Was der Abgeschickte ausgerichtet, wird bey dem folgenden Land-Tage vorkommen. Zemen wird als Gesandter an den König geschicket. (23)

Indessen ruckte die Zeit herbey, da der zwischen Lübeck und den Preußischen Hanse-Städten schwebende Streit zu entscheiden. Worinnen selbiger bestanden, ist unterm vorigen Jahr nachzusuchen, allwo ich zugleich bemercket, daß der Zwist den 1. Septemb. gäntzlich solte abgethan werden. Die übrigen daran Theil nehmende Städte übertrugen der Sachen Ausführung den Dantzigern. Die Vollmacht ist annoch verhanden, welche diese ihren Abgeschickten (*) nach Schonen mit- Der Preuß. Hanse-Städte Geschickte nach Schonen wegen des Streits, die Vitte bey Falsterbo betreffende. (24)

(*) Solche sind gewesen ein Scheppe, ein Stadt-Secretaire, der Vogt welchen die Preuß. Städte in Schonen gehalten, nebst zwenen Bürgern.

1528. mitgegeben, ſo erſt den ſiebenden gedachten Monaths, und alſo nach dem Termin zu Falſterbo angelanget. Sowol die Däniſchen Commiſſarien als der Lübecker Secretaire haben geſucht einen Vergleich zu treffen, aber vermuhtlich auf ſolche Art, wie ihn die Preußiſchen Machthaber nicht eingehen dörffen. Alſo kam es aufs Recht an. Ich finde nicht was die Unſrigen zu ihrer Verthädigung angeführet, außer daß ſie ſich auf das zweyte Privilegium des Däniſchen Königes Valdemari beruffen. Dagegen der Lübecker Abgeordnete verſchiedene Beweiſe beygebracht, und gefolgert, das Privilegium wäre von Valdemaro damahlen gegeben worden, wie er ſchon des Reichs entſetzet, ſich auſſerhalb Landes aufgehalten hätte. Die Däniſchen Schieds-Richter waren gleicher Meynung. Selbſt der Dantziger Secretaire geſtehet bey einer anderen Gelegenheit (*) daß er nicht wiſſe was er davon glauben ſolle, indem ihm unter den Freyheits-Brieffen ſo den ſtreitigen Bezirck angehen, ein gewiſſes Urkund zu Händen gekommen, welches mit dem erſteren faſt zu gleicher Zeit geſchrieben, und zu Thorn datiret iſt. Nachdem man mit Beweiſen und Gegen-Beweiſen einige Tage zugebracht, iſt endlich das Urtheil den 17. Septembr. erfolget. Der Diſtrict in deſſen Beſitz die Preußiſchen Hanſe-Städte bißher allein geweſen, wurde getheilet, und die eine Seite den Lübeckern zugeſprochen, die andere den alten Eigenthums-Herrn gelaſſen. Daher der letzteren Vollmächtiger den Spruch in ſoweit angenommen, als es ihren Principalen zuträglich wäre, wegen des übrigen aber eine Appellation an den König von Dännemarck ſich vorbehalten, welche auch bald hernach bey Ihrer Majeſt. zu Gottorp angebracht, und der Termin auf künfftigem Däniſchen Reichs-Tag beliebet worden.

Ich

(*) Ich will deſſen Worte aus einem Brieffe, ſo zu Wilna Mittwochs nach Marci 1529. datiret, herſetzen: „Die Wurtzel aber meiner Bekümmernüß iſt dieſes, daß die Commiſſarien ſich bedüncken laſſen, daß unſer Privilegium von Waldemaro als einem vertriebenen König auſſen dem Reich ſulte gegeben ſeyn, des och etliche vermeinte Indicia durch den von Lübeck am jüngſten auf die Bahne geworfen. Das mich denn alles weinig anfechten ſulte, da ich nicht wieder mich hätte andere Bewegniſſe: Als daß unter den Privilegien, eins iſt, das in Ende hat, Datum Thorn, welches faſt unter einer Zeit mit dem anderen, darinnen die Länge und Breite bezeichnet, geſcheen und gegeben iſt, wiewol daſſelbige mir vorgetragen iſt. Welches mich wahrlich ſehr und und mercklich anfechtet „. Der Secretaire hat recht. Das älteſte Urkund wegen des Schoniſchen Bezircks iſt zu Thorn verfertiget. Ich habe davon gehandelt. Der Kummer aber entſtand daher weil ihn unglaublich geſchienen, daß Valdemarus in Thorn geweſen. Er ſchrieb an ſeine Oberen, ſie möchten doch in den Jahr-Büchern nachſchlagen laſſen, ob jemahls ein Däniſcher König nach Preuſſen gekommen? Dieſes iſt gewiß daß die Commiſſarii entweder aus Unwiſſenheit, oder Partheyligkeit ſtrauchelt, wann ſie vorgegeben: Valdemarus III. ſey aus dem Reich vertrieben worden. Ihre Geſchichte bezeigen das Gegentheil. Waldemar hat 1369. freywillig eine Reiſe nach Italien angetreten um den Pantoffel Ihr. Päbſtl. Heiligkeit zu küſſen. In ſeiner Abweſenheit, trug er die Reichs-Verweſung den Räthen über. Es kan ſeyn daß ihn noch andere Urſachen auf ſolchen Entſchluß gebracht haben. Seine Rückkehr geſchahe im folgenden Jahr. Iſt es denn ſo unmöglich daß die Däniſche Majeſt. beym Teutſchen Hohmeiſter eingeſprochen, Geld nöthig gehabt, bey den Preußiſchen Hanſee-Städten 500. Gülden auffgenommen, und ihnen davor einen Bezirck bey Falſterbo überlaſſen?

Ich komme wieder auf den Müntz-Handel. Die Klagen wegen Mangel des neuen Geldes hielten beständig an. Das Werck schiene gar ins Stecken zu gerahten, wie der Verweser Jobst Ludwig nach Krakau verreisete, und die Arbeits-Pursche, sich wieder die Meister empöhreten. Wozu dienten die Verordnungen? Was nutzte es, daß man die gewöhnlichen Species, theils herunter gesetzet, theils gäntzlich verbothen, wenn keine bessere zu haben wären? Die Stände begrieffen solches gar zu gut. Die abgefaßten Edicta wurden zurück gehalten und nicht bekandt gemacht: Die Müntz-Probe unterlassen: Der Schweidnitzer Verringerung biß auf 8. neue Pfennige, von einigen als eine Gelegenheit zum allgemeinen Mißvergnügen bemercket: Ja, ich dörffte mich fast, aus gewissen Umständen, überreden, es sey wo nicht allen, doch den meisten allbereit leyd gewesen, daß man die Müntz-Verbesserung unternommen. Hat denn jederzeit die Bewerckstellung des Guten, eben weil es gut, so viel Hindernüsse? Oder ist die Schuld denen, die solches befördern solten, beyzumessen? Hätten nicht unsere Vorfahren weit eher den Zweck erreichet, wenn man denenjenigen das Müntzen erlaubet, die dazu berechtiget? Wir wollen sehen, ob die Michaels-Tagfart zu Graudentz thunlichere Mittel an die Hand gegeben, als bißher geschehen. 1528. Müntz-Sachen.

Dem Verlaß nach solte die Versammlung in Thorn gehalten werden: Der Ort wurde vornehmlich deswegen beliebet, weil die Königliche Müntze bey der Hand war. Die hieselbst anhaltende Pest, verursachte, daß man Graudentz erwehlet. Ehe ich der Anwesenden Rathschläge vorstellig mache, ist zu wissen nöthig, was der Abgeschickte von Zemen bey Hofe ausgerichtet. Selbiger that davon eine mündliche Erzehlung, die zugleich schrifftlich übergeben worden, woraus man ersahe, daß Jhr. Majest. mit der äusserlichen Gestalt der neuen Müntz wol zu frieden, nur möchten Bildnüß und Buchstaben deutlich gepräget seyn; „Wie wochentlich zwey Müntz-Probierer das Geld untersuchen solten „denen die nöthigen Ausgaben vom Jobst Ludwig zu reichen; Die „Ober-Aufsicht der Müntze weder dem Cron- noch Land-Schatzmeister „zu übertragen, weil es unnöthig, und der Königliche Wille nicht wä„re, Bediente, deren man füglich entbehren könne, einzusetzen; Den „Städten die Müntz-Freyheit, wegen verschiedenen Ursachen annoch „nicht zu verstatten, insonderheit, weil keine Räthe anjetzo zur Hand, „mit denen diese wichtige Sache zu überlegen, welches aber alsdenn „geschehen würde, wenn Jhr. Maj. aus Litthauen wieder nach Polen „gekehret wären; Was die Juden, und andere heimliche Aufkauffer be„träffe, als welche die Königlichen Zölle hintergiengen, wieder selbige „würden schrifftliche Befehle an die Staroſten ergehen ... Ausser dieser Antwort, hatte der Abgesandte im Befehl, den Räthen zu eröffnen, daß Hertzog Albrecht den Zoll zur Kukernees aufgehoben, aber beym Könige beständig angehalten, daß jemand möchte hingeschicket werden, der den Ort in Augenschein nähme, und Jhr. Majest. Bericht abstattete, mit was vor Unkosten, zum Nutzen der Königlichen Unterthanen, selbiger angeleget und erhalten worden. Allein Königl. Majest. wolten hierinnen ohne der Preußischen Räthe Vorwissen nichts unternehmen: Wenn sie es demnach vor gut befänden, möchten sie aus ihrem Mittel einige Personen zur Besichtigung ernennen. Michaels-Tagfart in Graudentz. Was der Landes-Gesandter am Hofe ausgerichtet.

1528. Nach angehöhrter Königlichen Antwort, haben die Rathschläge ihren Anfang genommen, die denn in dreyen Sätzen bestanden: Ob nehmlich nunmehro die Schweidnitzer Halb-Groschen gäntzlich zu verbieten? Wie der Horn-Gulden zu schätzen? und wie das neue Geld unter die Leute zu bringen wäre?

Worüber zu rathschlagen.

Laut des letzteren Land-Tags-Schlusses, solten die Schweidnitzer nicht länger als biß jetzigen Michael im Gange bleiben. Der Culmische Bischoff, der Marienburgische Woywode, und übrige Senatoren Adelichen Standes drungen auch darauf, daß demjenigen, was unlängst zu Thorn beliebet, nachgekommen würde. Die Abgeordneten der drey grösseren Städte wiedersprachen. „ Sie schützten vor den „anhaltenden Mangel des neuen Geldes. Der gemeine Mann hätte „keine andere als Schlesische Groschen in Händen. Diese untersagen „wäre eben soviel als wolte man ihm seine wenige Baarschafft entreissen. „Hieraus stünde ein Mißvergnügen gegen die Oberen wo nicht gar eine „offenbahre Empörung zu vermuthen „. Die vom Adel erwogen des Gegentheils Meynung, und haben sich endlich dergestalt vereiniget, daß sie in ihren Gebiethen den Schweidnitzer Halb-Groschen, gäntzlich abthun wolten, nur in den Städten möchte er auf eine kurtze Zeit, biß nehmlich die neue Müntze in gehöriger Menge, freyen Lauff behalten.

Der Schweidnitzer auf dem Lande zu verbiethen, in den Städten soll er annoch freyen Lauff behalten.

Wegen Schätzung des Horn-Güldens äusserte sich gleiche Uneinigkeit. Die Städte hielten dafür, ihn in seinem bisherigen Werth zu lassen, dann die Gwardirung mit Vorwissen und Einstimmung des Hertzogs geschehen müste; Jhr. Durchl. aber unlängst geschrieben, damit einzuhalten. Auch schiene die Schätzung selbst unrichtig zu seyn: Jndem Jobst Ludwig den Horn-Gulden auf 13. Groschen und 5. Pfennige gerechnet, und jetzo würde er nur vor 13. Groschen angegeben. Nichts destoweniger war der Schluß mit den vorigen einerley: Die Horn-Gulden solten auf dem Lande nicht höher als vor 13. Groschen genommen werden, in den Städten könten sie bey der alten Würde bleiben.

Der Horn-Gulden soll auf verschiedene Art in den Gebieten und in den Städten gelten.

Was das letzte Stück betrifft, hat es wenig Rathschlagens gebraucht. Von der neuen Müntze waren ohngefehr in die 6000. Marck fertig. Selbige theileten die anwesende Räthe unter sich. Ein jeder muste hernach bedacht seyn, das, so ihm zugefallen, weiter unter die Leute zu bringen, und den Werth des Empfangenen an der Königlichen Müntze, mit Ungarischen oder Horn-Gulden, oder auch Polnischen und Schweidnitzer-Groschen zu bezahlen.

Die Räthe theilen das verhanden gewesene neue Geld unter sich.

Hierauf wurde ein abermahliges Müntz-Edict abgefasset, worinnen enthalten, wie hoch die alten Pfennige, Schillinge und Groschen, auch das Polnische Geld in Ansehung des Neuen zu nehmen. Nehmlich vier alte Pfennige solten drey der neuen, acht, einen Schilling, und 24. einen Groschen ausmachen; Zwischen den Schillingen ward kein Unterscheid bemercket; Daher 60. so wol neue als alte oder 20. neue Groschen auf eine Marck gehen solten. Gleichfals die alten Groschen, welche vor des Hohmeisters Friedrichs aus Sachsen, Zeiten geschlagen, galten soviel als die neuen nehmlich 18. neue oder 24. alte Pfennige: Hergegen, die gedachter Friedrich, oder dessen Nachfolger Marggraw Albrecht gemüntzet, einen weniger, und also nur

Abermahliges Müntz-Placard.

nur 17. der neuen und 22. der alten. Die Polnischen Groschen wurden mit dem neuen Preußischen von gleichem Werth angegeben, so daß der ersteren 20. oder 40. Halb-Groschen gleichfals eine Marck hielten. 1528.

Damit aber mit dem neuen Gelde, die nöthigen Eß-Waaren, dem Armuth zum Nachtheil, nicht in einen höheren Preiß stiegen, als solten diese, wie zuvor, nach der alten Müntze geschätzet werden. Eß-Waaren sollen nicht gesteigert werden.

Nur entstand ein Zweiffel, ob die Königliche Acciſe nach der alten oder neuen Müntz zu berechnen, weil doch die Becker und Brauer, beym Verkauff sich nach jener zu richten hätten. Allein wie man die Sache tieffer eingesehen, ward befunden, daß der Scrupel unnöthig wäre. Der Brauer pflegte, von jeden grossen Brausel 45. vom kleinen 30. Polnische Groschen abzutragen. Die neuen Preußischen aber kamen mit den Polnischen genau überein. Daher, obgleich die Brauer und Becker ihre Gebühr an neuer Müntze zahleten, nichts destoweniger gaben sie in der That eben so viel als bißher üblich gewesen. Wie es mit der Königl. Acciſe zu halten.

Der Ermelländische Bischoff dachte bey dieser Gelegenheit Ihr. Majest. einen Vortheil zuzukehren, und schlug vor die Acciſe nicht nach Groschen, sondern nach Marcken zu berechnen. Er meinete auch die Landschafft leicht dahin zubringen, wenn nur die grösseren Städte einstimmen wolten. Es haben aber der letzteren Abgeordnete gemeldet, wie sie hierzu keinen Befehl hätten: „Der Unterscheid wäre zu merck„lich, und nicht zuvermuthen, daß die Becker und Brauer, darinnen „willigen würden. Man wüste was fur Mühe es gekostet, gedachte „Auflage einzuführen, was könte nicht aus dessen Verhöhung be„fürchtet werden„? Deswegen der Bischöffliche Antrag zu keinem Stande gekommen. Die Acciſe nicht an Marcke sondern an Groschen zu bezahlen.

Vielleicht finden die Leser in dem Wiederspruch eine Dunckelheit, und halten ihn für unnöthig, weil es einerley zu seyn scheinet, die Gebühr an Marcken oder Groschen einzuliewern, da denn der Nutzen welchen der König zu hoffen nicht weniger frembde vorkommen dörffte. Allein hier dienet zur Nachricht, daß damahlen, wie die Acciſe bewilliget wurde, nur 15. Gr auff eine Marck giengen, und also 45. Gr. die vom grossen Brausel zu geben, 3. Marck, 30. aber, die man für ein kleines zahlete, zwo ausmachten. Vermöge der neuen Müntz-Verordnung, muste die Marck 20. Gr. halten, und also trugen nunmehro 3. Marck 60. Gr. 2. Marck 40. Gr. aus: Zugleich folget, daß die Auflage wenn sie an Marcken abgegeben wird, weit gröſſer sey, als selbige sich an Groschen belaufft, und deswegen die Städte gnugsame Ursach gehabt, der Meynung des Ermelländischen Bischoffs nicht beyzupflichten. Dieſes wird erläutert.

Die Ordnung welche bey Gwardierung der neuen Müntze in Acht zu nehmen, wurde durch einen besonderen Schluß festgestellet. Das Probieren solte alle 14. Tage an einem Sonnabend von zweenen Müntz-Meistern geschehen, doch daß der Pommerellische Woywode entweder selbst, oder dessen Vollmächtiger, jederzeit, die 3. gröſſeren Städte aber eine und die andere zugegen wären: und traff die Ordnung in den ersten 14. Tagen die Elbinger, in den anderen die Thorner und hernach die Dantziger. So ein Fest auf den Sonnabend einfiele, muste die Probe am Freytage, und wenn auch dieser Tag gefeyret Ordnung die bey der neuē Müntz Probe in Acht zu nehmen.

1528. wurde, am Donnerstage für sich gehen. Wenn währender Zeit, vor Ablauff der 14. Tage nöthig, neues Geld aus der Müntze abfolgen zu lassen, kam nebst dem Woywoden oder dessen Anwald, denen Thornern zu, wegen der Gwardierung Sorge zu tragen. Wiewol man sich nach dieser Vorschrifft nur biß künfftigen Land-Tag zu richten hatte.

Dantziger sollen die Ungarischen Gulden probieren.

Denen Dantzigern insonderheit ist übertragen worden, den Ungarischen Gulden gegen das neue Geld zu schätzen, und davon auf nähster Tagfart, denen Räthen Nachricht zu geben.

Besichtigung der Kukernees wird verschoben.

Die Besichtigung der Kukernees, davon im Königlichen Schreiben Meldung geschehen, haben die Stände wegen des herannahenden Winters biß auf den 23. Aprill folgenden Jahres verschoben, und dazu auſſer der Stadt Dantzig, den Pommerellischen Unter-Kämmerer Achatz von Zemen ernennet.

Der neue Culmische Castellan Dzialinski wird unter gewissem Bedieng in den Rath genommen.

Was die Stände wieder die Ernennung des Dzialinski zum Culmischen Castellan, angeführet, habe ich oben erzehlet. König Sigismund ließ sich dadurch nicht stöhren. Dzialinski kam nach Graudentz, und verlangte in den Senat aufgenommen zu werden. Es fand sich wieder denselben eine neue Schwierigkeit: Man wuste nicht, ob er im Lande mit liegenden Gütern angesessen. Die Räthe wolten ihm endlich sein Gesuch zustehen, wenn Dzialinski wegen des letzteren Gewißheit geben könte, und eine schrifftliche Versicherung einhändigen wolte, bey der ersten Gelegenheit der Dobrinischen Unter-Kämmerer Charge sich zu entledigen. Der neue Castellan, hat die beyden Puncte dermassen beantwortet, daß die Räthe zu frieden gewesen, und ihm seinem gehörigen Sitz angewiesen.

Der Adel ist mit der Replic auff der Städte exceptiones abermahl ausgeblieben.

Beym Beschluß der Tagfart, haben die drey grösseren Städte, den anderen Räthen angezeiget, daß der Adel abermahl, mit seiner Antwort auff ihre Exceptiones ausgeblieben. Wieder welche Nachläßigkeit sie protestiret, und sich davon einen schrifftlichen Schein geben lassen.

(26) Gräntz-Streit in der Nährung, zwischen Dantzig und dem Hertzoge.

Zwischen denen Dantzigern und Hertzoglich-Preußischen Unterthanen, war in der Nährunge ein Gräntz-Streit entstanden. Laut des sogenandten ewigen Friedens An. 1466, hatte der Orden einen Theil der Nährung, worinnen die drey Dorffer Scheute, Neudorff und Meteloff befindlich, erhalten. Scheute ist das Letzte, von dem sich das Dantziger Gebieth anhebet. Beyde Theile sind lange Zeit, im geruhigen Besitz ihrer Gräntzen geblieben, so daß noch vor wenig Jahren, die Bauren von Scheute, wenn sie sich der nahgelegenen Wiesen und Holtzung bedienet, einen gewissen Zinß an die Stadt Dantzig gezahlet. Im letzten Kriege mit dem Marggraw, damahls noch Hohmeister, Albrecht, scheinet der alten Gewohnheit Eingrieff geschehen zu seyn, woraus man nach gemachtem Frieden ein Recht gefolgert, und also die Gräntze von Fürstlicher Seiten erweitert. Die Dantziger haben deswegen bey Ihr. Durchl. offt Klage geführet und endlich erhalten, daß Selbige gewisse Vollmächtiger ernennet, welche mit jener Abgeordneten, unweit Scheute zusammen kommen den Streit untersuchen und abthun solten. Das Erstere wurde bewerckstelliget im Monath Sept. Mittwochs nach Mauritii. Die von der Stadt, bewiesen das ihnen bisher zugefügete Unrecht, aus dem Grunde, so ich angeführet. Die Fürstlichen läugneten den Schluß, konten aber die Beweise nicht entkräfften,

kräfften, sondern nahmen sie mit sich ihrem Principalen davon Part zu geben: mit der Versicherung, daß wenn E. Rath darum gebührliches Ansuchen thäte, der Hertzog alsdenn einen anderen Tag zur ferneren Handlung ernennen dörffte. 1528.

Die Gewißheit des obhandenen Türckischen Einfals in Ungarn, hat den König Sigismund veranlasset, einen Reichs-Tag auff drey Könige folgenden Jahres nach Warschau auszuschreiben, dem eine Preußische Tagfart zu Marienburg den 17. December vorhergegangen. Zu Anfang dieser Geschichte, habe ich bemercket, wie nach Ludwigs Tode Johannes von Siebenburgen und Ferdinand von Oesterreich um das Ungarische Reich gestritten. Ferdinand gewann mit Hülffe der Böhmen und Teutschen die Oberhand, nahm seinem Gegner verschiedene Plätze, darunter vornehmlich Ofen zurechnen, weg, schlug ihn bey Tockay, daß Johannes von allen verlassen in Polen seine Sicherheit suchen müssen. Die vermeinte Majestät fand hie keinen Beystand, ohne daß der Woywode von Siradien Hieronymus Lasko, ihn mit seinem Rath und Baarschafft an die Hand gegangen. Dieser ist es, welcher den Türckischen Schutz vorgeschlagen, und erwiesen: Johannes könne nicht anders, als durch Solymans Hülffe den schon verzweiffelten Sachen wieder aufhelffen. Lasko übernahm die Gesandschafft an die Ottomannische Pforte. Der Bewegungs-Grund wie nehmlich der ehmahlige Siebenbürgische Woywode, das Ungarische Reich zu Lehn nehmen wolte, war so kräfftig, daß der Sultan alles, was in seinem Vermögen, versprochen, und zum frühzeitigen Feldzug, Anstalt machen lassen. Die Zurüstungen bewogen den König für die Sicherheit der Polnischen Gräntzen zu sorgen, und obzwar dieses die Preussen nicht angienge, dennoch schiene es ein guter Vorwand zu seyn, selbige in der Cron Angelegenheiten allmählig zu verwickeln. Aus den folgenden Zeiten werden die Leser erkennen, wie offt man das Land mit der Türcken-Furcht geschrecket, und den Ständen einreden wollen, es sey den Türcken nicht um Polen, sondern Preussen zu thun: Der Dantziger Hafen erwecke ihnen besonderen Appetit; um dadurch denen Geld-Forderungen einen Schein zugeben, und die Ritterschafft zum allgemeinen Aufbot zu bewegen.

Der vorstehende Türckischen Einfall in Ungarn veranlasset einen Polnischen Reichstag.

Was die Türcken dazu vor Ursach gehabt.

So bald der Land-Tag (*) eröffnet worden, hat Dzialinski einen Königlichen Schein lesen lassen, aus welchem die Anwesenden verstanden, daß dieser neue Culmische Castellan, die Dobrinische Unter-Kämmerer Bedienung abgetreten, und dadurch seinem Versprechen nachgekommen. Hierauf wurde des Königlichen Gesandten (**) Werbung angehöret: „ Ihr Majest. liessen erzehlen, wie der Türcken Absicht dahin gienge, gantz Ungarn zu erobern: Dieser unglaubigen „ Nachbahrschafft, wäre dem Polnischen Reich, und übrigen Provintzen

Land-Tag zu Marienburg.

Königliche Werbung.

Türcken Gefahr.

Auff die falschen Müntzer acht zu habē.

(*) Bey gegenwärtiger Tagfart ist vor anderen zu mercken, daß der König von Polen gewisse Personen in den Rath verschrieben, die dazu nicht gehöret. Selbige sind gewesen: Lucas von Allen, Staroſt auf Roggenhausen, Christoph von Düben, N. Gobalowski, Mat. von Clement, nebst zweenen Bürgermeistern aus Marienburg. In den älteren Zeiten findet man mehr dergleichen Exempel. Ich erinnere mich solche A. 1516. 1518. &c. angetroffen zu haben. Von den Folgenden wird unter dem Jahr 1530 eines vorkommen.

(**) Achatz von Zehmen Pommerell. Unter-Kämmerer.

1528. „vintzen sehr gefährlich: Was hiebey zu thun, wolte man auf einer „allgemeinen Versammlung zu Warschau in Erwegung ziehen: Die „Preußischen Stände möchten gleichfals hierüber, zu Rathe gehen, „und das Gutdüncken durch Abgeschickte auf instehendem Reichs-Tage „beybringen,. Nebst diesem hat der König ihnen anbefohlen, wegen der falschen Müntzer genaue Acht zu haben.

Das Müntz Werck wird vorgenommen.

Das Königliche Begehren, wurde bey Seite gesetzet, und das so offt verhandelte Müntz-Werck aufs Tapet gebracht. Der Ermelländische Bischoff zog den erlittenen Verlust seiner Untersassen beschwerlich an, weil sie dem letzten Abschiede gemäß, die Friedrichs und Albrechts Groschen zu 22. alte Pfennige genommen, solche aber bey den Fürstlichen Unterthanen nicht höher als für 18. loß werden können, deswegen er sich gleichfals genöthiget befunden, gedachte Groschen in ihrem ehmahligen Werth zu lassen.

Schaden, welchen die Ermell. Unterthanē an den Fürstl. Groschen erlitten.

Welches den übrigen Räthen Gelegenheit gegeben, die Frage zu erörtern, ob schlechterdings beym Graudentzischen Abschiede zu bleiben, oder selbigem noch anzuhängen: daß im Kauff und Verkauff, in Zahlung der Zinser und Renthen, alles nach der jetzt-geschlagenen Müntze zu rechnen wäre. Die Adelichen verlangten das Letztere, und wolten hiemit die Schweidnitzer und alten Pfennige gäntzlich abgeschaffet wissen. Der Elbinger Abgeschickten stimmten ein. Aber die von Thorn und Dantzig wiedersprachen. Die Dantziger insonderheit, haben erzehlet die Verwirrung, so aus einer schleunigen Einführung der grossen Marck (*) entstehen würde, und umb Aufschub biß Ostern gebethen. Jene liessen sich durch der beyden Städte Vorstellungen bewegen, und versprachen, bey dem Graudentzischen und anderen vorher gemachten Schlüssen zu bleiben.

Frage: Ob bey dem Graudentzischē Müntz-Abschied, schlechterdings zu bleiben? Räthe sind nicht einstimmig.

Das Graudentzische Müntz Edict bekomt neue Zusätze, die aber nicht von allen Räthen genehm gehalten worden.

Aber ein Königliches Schreiben, so eben umb diese Zeit dem Gesandten eingehändiget, und in welchem die grösseren Städte beschuldiget wurden, als hinderten sie den freyen Lauff der neuen Müntze, brachte die Senatoren von der Ritterschafft auf die vorige Gedancken. Städtischer Seits wiederhohlte man die Einwürffe, mit dem Unterscheid, daß nur biß Mit-Fasten die kleine Marck ihren Gang behielte: Jedoch vergebens. Wiewol sie der wiedrigen Meynung nicht beygetreten, sondern sich erkläret, selbige an ihre Oberen zu nehmen. Demnach ist das Graudentzische Edict mit unterschiedenen Zusätzen vermehret worden, die sich in drey Stücke füglich theilen lassen; Nehmlich: „ Daß (1) alle Waaren und contracte nach der neuen Müntz „gerechnet, (2) die goldenen Species nach selbiger geschätzet, und (3) die

(*) Die grosse Marck ist von der kleinen darinnen unterschieden, daß jene 5. Groschen mehr hält als diese, welches schon aus dem vorhergehenden zu ersehen. Nur möchte jemand fragen, woher es gekommen daß die Marck biß auf 15. Gr. herunter gebracht worden, da sie doch in den ältern Zeiten beständig 20. gehalten, auch schon in der Culmischen Handfäste verordnet worden es solten 60. Schillinge auf eine Marck gerechnet werden? Ich will die Antwort, so wie ich sie von ohngefehr gefunden, hersetzen: „ Dieweil daß die Königliche Müntz, im löblichen Reich zu „Polen geschlagen, wie auch mit Verlauff der Zeit, die Schweidnitzer Müntz im „Lande zu Preussen gangbahr wurde, und mit 15. derselbigen Groschen, 20. Preußische Groschen vor eine Marck Preußisch vermenget sind, daraus ist gefolget, „daß die Preußische Marck auf 15. Groschen ist gekommen, und das Preußische „Geld verschwunden.

„die ausvärtigen Geld-Sorten weder genommen noch jemanden auf- 1528.
„gedrungen würden „.

Nach diesen dachte man an das Königliche Ansuchen. Die Stände hielten der Türcken Macht noch nicht für so fürchterlich, daß sie deswegen die Waffen angeleget, oder eine Geld-Anlage bewilliget hätten. Es wurde davon sehr kaltsinnig gestimmet, ungeachtet man den König überreden wollen, als wenn das Türckische Unternehmen, in Preussen grosses Schrecken verursachet hätte. Die Räthe thaten nichts weiter, als daß sie den Bischoff von Ermelland, den Marienburgischen Woywoden, den Culmischen Castellan, und den Unter-Kämmerer von Pomerellen, denen noch die 3. grösseren Städte ihre Abgeordneten beygefüget, zur Gesandschafft auf den Warschauischen Reichs-Tag ernennet. Ihre Befehle giengen nicht so weit, einige Beyhülffe wieder die Ottomannen anzutragen, sondern nur Acht zu geben wie Polen und Litthauen sich angreiffen würde, und was es eigentlich vor eine Bewandnüß mit der Ungläubigen Einbruch in Ungarn hätte.

Gesandten werden auff den Polnische Reichs-Tag ernennet.

Eben diese Gesandten solten Ihr. Majest. versichern „ wie die „Stände gar genaue Sorge trügen, daß keine falsche Müntzer sich im „Lande einniestelten, es wäre auch noch niemand über dergleichen „Frevelthat ertappet worden, vielmehr befunden, daß das ver„fälschte Geld aus Polen hergekommen, deswegen sehr zuträglich „schiene, wenn der König in gedachtem Reich eine scharffe Untersuchung „anstellen möchte.

Befehle so ihnen an den König mitgegeben worden, wegen der Müntze.

Ferner hat man ihnen mitgegeben, auszuwürcken, daß die Besichtigung der Kukernees dem ehmahligen Abschied gemäß, biß Ostern ausgesetzet bliebe: Die Königliche Accise in denen Städten, insonderheit in Dantzig nach der kleinen Marck berechnet: Auch endlich den drey grösseren Städten, vermöge ihrer Privilegien zu müntzen, nachgegeben würde.

(27) Wegen der Kukernees &c.

Es ist aber die Gesandschafft unterblieben, nachdem man vernommen, wie der König auf dem Reichs-Tag nicht zugegen seyn würde, in dessen Abwesenheit aber, war für die Preussen nichts zu machen, als die mit den Polnischen Ständen keine Gemeinschafft hatten.

Gesandschafft wird nicht ins Werck gesetzet.

Sonsten hat der Pommerellische Unter-Kämmerer eine Reise nach den Fürstl. Preuß. Hoff angetreten, um den Hertzog von dem neuen Müntz-Abschied Nachricht zu geben, und selbigen dahin zubringen, daß dessen Unterthanen der Verordnung nachkämen. Hertzog Albrecht erklährete sich, die goldenen Sperles nach der neuen Müntze zu schätzen, allein wegen der übrigen Artickel bekam der Abgeschickte keine zuverläßige Antwort, weil Ihr. Durchl. die Sache zuvor an Dero Stände nehmen müsten.

Der Pommerellische Unter-Kämmerer wird in der Müntz-Sache an den Hertzog geschicket.

Das Römische Reich hat auch in diesem Jahr seinen vermeinten Anspruch auf Preussen nicht in Vergessenheit gestellet, indem es die Stadt Dantzig zum Reichs-Tage geladen. Der König von Polen aber ließ an das Kammer-Gericht ein Schreiben ergehen, Käyserl. Majest. die Vorstellung zu thun, dergleichen Ausforderungen Sich zu enthalten, zumahlen die Sache schon unter Maximiliano abgemachet worden. Des Königes Erinnern ist fruchtloß gewesen; Denn wie im folgenden Jahr der Reichs-Tag zu Speyer angesetzet wurde, erhielten die Dantziger den 2. Febr. abermahlige Einladungs-Schreiben.

Dantzig wird vom Käyser zum Reichstage eingeladen.

1528. Pest grassiret in Preussen.

Die Pest, so schon A. 1526. angegangen, hat dieses, ja noch im folgenden Jahr angehalten. Das Sterben ließ zwar zuweilen nach, aber gäntzlich hat es sich nicht geleget. Thorn, Dantzig, Culm und die übrigen Städte empfanden dabey das Jhrige. Nebst dem melden die Verzeichnüsse, von starcken Regen, häuffigen Wasser-Ergiessungen, gewaltigen Sturm-Winden, und daß die Weichsel nicht allein sehr angewachsen, sondern auch Pech-schwartz gewesen sey. Leute so alle seltene Begebenheiten, ob sie gleich von GOtt in der Natur gegründet sind, für Mirakel halten, und selbige als nohtwendige Vorboten besonderer Veränderungen ansehen, haben aus dem Erfolg geschlossen, es wäre hiedurch die Geburt des wegen seiner Strenge so bekandten Moskowitischen Czars Jvan Basilovitz angedeutet worden.

Andere natürliche Begebenheiten

1529. Abermahlige Müntz-Jrrungen und was da zu Gelegenheit gebē.

Das Jahr 1529. fieng sich mit neuen Sorgen an, welche die Müntz-Jrrungen verursachet. Jch bemercke, daß die Fürstlichen Groschen (*), die alten Pfennige und die verschiedene Rechnung nach der grossen und kleinen Marck dazu Gelegenheit gegeben. Von diesen dreyen Stücken, will ich etwas umständlicher handeln damit die Leser desto deutlicher begreiffen, warumb die Stände den 14. Februar. ausserordentlich in Elbingen zusammen gekommen.

Nöhtige Erläuterung, die Fürstl. Groschen betreffende.

Was den Fürstlichen Groschen betrifft, so haben ihn die Stände in der ersteren Marienburgischen Tagfart vorigen Jahres, auf 17. neue und 22. der alten Pfennige geschätzet. Aus einer genauen Zusammenhaltung gegen die neue Müntze, befand es sich, daß man den Groschen höher angegeben, als er würcklich werth wäre. Weder auf dem Lande, noch in den Städten, dörffte diese Unrichtigkeit, etwas wiedriges gewürcket haben, wenn nicht jederman gewust, daß sobald des neuen Geldes ein zulänglicher Vorrath geschlagen worden, die Fürstlichen Groschen durch ein Verboth ihre Endschafft haben, die Müntze aber sie nicht anders als nach dem eigentlichen Werth einwechseln würde. Die Gewißheit eines unvermeydlichen Schadens hemmete den Lauff der Groschen, und gab denenjenigen Anlaß, sich zu beklagen, die damit überhäuffet waren, oder in der täglichen Einnahme fast nichts anders als dergleichen Geld zu Gesicht bekamen. Noch trug zu der Verwirrung ein grosses bey, da der Groschen im Fürstlichen Antheil, nach wie vor im Gange von 18. alten Pfennigen gelieben. Was ist denn Wunder daß man an einigen Oertern des Königlichen Preussen, selbigen gar nicht nehmen wollen, an anderen, als Dantzig, E. Rath den Bürgern Versicherung geben müssen, die Groschen für den angesetzten Preiß einzuwechseln? Das Letztere konte nicht lange, ohne mit dem grösten Schaden des gemeinen Guts, Bestand haben.

Wegen der alten Pfennige.

Die alten Pfennige waren dergestalt herunter gesetzet, daß derselben vier, drey neue austrugen, zu dem Ende, damit die Waaren gleichfals an ihrem gewöhnlichen Preise fielen, und dasjenige was etwan bißher vier Pfennige gekostet, für drey eingekauffet würde. Allein man spührte nicht den verlangten Erfolg. Der Verkäuffer hielte das Seinige im alten Werth. Die Bauren, nach welchen sich in den Städten die Becker, Brauer, Fleischer, und andere, so das Jhrige zur täglichen Noht-

(*) Hierunter werden diejenigen verstanden, welche Hertzog Albrecht als Hohmeister wie auch dessen Vorfahr, der Sächsische Friedrich schlagen lassen.

Nohtdurfft feil haben, richten, wusten von keiner Aenderung, ob sie gleich weit besser Geld, als ehmahls, einstriechen. Auf solche Art, war dem Lande durch die Müntz-Verbesserung schlecht geholffen. Die Räthe dachten dem Unfug zu steuren, da sie jüngst zu Marienburg eine neue Verordnung gemacht, und anbefohlen, alle verkäuffliche Sachen nach der Würde des neuen Geldes zu schätzen: Aber das Ubel war zu gemein, als daß es durch ein Gesetz, darüber ohne dem nicht sonderlich gehalten wurde, so schleunig konte getilget werden. Ich muß auch gestehen, die Herrn Senatoren haben das Werck nicht am rechten Ort gefasset, indem sie es von hinten angegriffen. Der alten Pfennige war noch eine zu grosse Menge unter die Leute, und so lange diese im Gange, konte es ohne Verwirrung zwischen dem Käuffer und Verkäuffer nicht zugehen, noch der jüngste Abschied auf eine bequeme Art beobachtet werden. Man hätte sollen den bißher gewöhnlichen Pfenning gäntzlich aufheben, und an dessen Stelle den verbesserten durchgehends einführen. Freylich gehörte hiezu, daß der letzteren ein überflüßiger Vorrath vorhanden, doch dieses wäre gewiß erfolget, wenn die Städte sich ihrer Müntz-Gerechtigkeit bedienen dörffen. Alsdenn war nöthig auf die Verkäuffer genaue Acht zu haben, damit sie ihre Waaren nicht nach dem alten Fuß absetzten, sondern sich nach der Verhöhung des Geldes richteten. 1529.

Wie es mit der Marck für eine Beschaffenheit gehabt.

Mit der Marck hatte es fast gleiche Bewandniß. Denn da schon zu Graudentz beliebet, zu Marienburg aber bestätiget worden, daß selbige 20. Groschen in sich hielten, so erfuhr man in der That, daß auch diese Verhöhung zum Zwiespalt Anlaß gegeben. Jederman wolte in der Einnahme die Marck für 20. Groschen gerechnet wissen, und diejenigen, welche etwas auszahlten, den alten Werth dem neuen vorziehen. Auch hat sich der Preiß der verkäufflichen Sachen nicht geändert, sondern was man ehmahls für eine Marck von 15. Groschen gehandelt, dasselbe wurde anjetzo mit 20. Gr. bezahlet. Daher es auch gekommen, daß die Contrahenten den Namen der Marcke wegliessen, und nach Gulden rechneten. Wir wollen nunmehro sehen ob der Elbingische Land-Tag alle diese Irrungen gehoben.

Die Schuld der nicht beobachteten Müntz-Verordnungen wird auf die grösseren Städte geworffen. Welches die Städte von sich schieben.

Anfänglich hat der Ermelländische Bischoff, und nach ihm die übrigen Räthe Ritterlichen Standes, alle Schuld, daß man den bißherigen Müntz-Verordnungen nicht nachgekommen, auf die grosse Städte geschoben, gleich als wenn die Landschafft davon frey, und an ihr in diesem Fall nichts auszusetzen wäre. Allein der beschuldigte Theil zeigete wie alle Irrungen von den Land-Leuten herkämen. „ Die Bau„ren hätten nehmlich den Fürstlichen Groschen, für 22. alte Pfennige „zu nehmen sich geweigert; Ihre Waaren, in eben dem Preiß, als „ehmahls, gehalten, obgleich die Käuffer, mit neuen Pfennigen, und „nach verhöheten Marcken gezahlet. Nun wäre der Bürger gezwun„gen sich nach dem Land-Mann zu richten, weil dieser dasjenige zu führete was die Einwohner der Städte feil hätten „. Gut war es, daß der Rath die Untersuchung, wem von beyden Theilen das Verbrechen vornehmlich beyzumessen, fahren ließ, und vielmehr darauf bedacht gewesen, wie solchem inskünfftige vorzukommen.

Wie die Hinderunge zu heben?

Die Erfahrung lehrete, wie alle Anschläge, und alle Verfassungen, unzulänglich, so lange nebst der neuen, die alte Müntze im Schwange bliebe: Deswegen der letzteren Aufhebung zum Grunde der gegen-

1529. Was wegen der Fürstl. Groschen geschlossen worden.

wärtigen Handlung geleget worden. Der Anfang ward von dem Fürstlichen Groschen gemacht, der aber nicht ehr konte verbothen werden, biß Hertzog Albrecht seine Einwilligung dazu gegeben. Es blieb dabey an Ihr. Durchl. deswegen zu schreiben, und damit der Stände Vorstellung, desto grössere Krafft hätte, solte der König den Nachdruck geben. Bey dieser Gelegenheit hat der Müntz-Verweser Decius seine Meynung sagen müssen, wie hoch der Groschen in der Müntze anzunehmen, der denn befunden, daß selbiger nicht höher als vor 15. neue Pfennige einzuwechseln wäre. Woraus die Stände sattsahm abnehmen können, daß sie gefehlet, da sie ihn auf 17. gesetzet.

Die alten Pfennige gäntzlich auf zuheben.

Mit den alten Pfennigen war ein gleiches Versehen vorgegangen, in dem derselben drey, an Würde nicht mehr als zweene der neuen, austrügen. Die Stände hatten in soweit Ursach das Verboth eines so schlechten Geldes zu beschleunigen, und den freyen Lauff nicht länger als biß an den Sonntag Oculi zuverstatten. Die grösseren Städte haben ein neues Zeichen ihres Mittleydens gegen das Armuth blicken lassen, indem sie sich erklähret, die Pfennige dem Graudentzischen Abschied gemäß, nehmlich vier alte, für 3. neue einzuwechseln.

Von den Marcken.

Wegen der Marcke hat man keine Aenderung unternommen, sondern es dabey gelassen, was auf den vorigen Land-Tagen hierinnen theils beliebet, theils bestätiget worden.

Mit Schlagung der Düttchen und Sechser soll ein Anfang gemacht werdē

Es ward auch dem Müntz-Verweser anbefohlen, mit Schlagung der Silber-Groschen, als Düttchen und Sechser den Anfang zu machen.

Gesandschafft an den König.

Auſſer diesen, hat man noch anderer zur Müntz gehörigen Dinge erwehnet, allein nichts zum Schluß kommen lassen, sondern nur darauf gedacht, wie dasjenige was jetzo, und jüngst zu Marienburg bestanden, Ihr. Maj. zu hinterbringen. Der Städte Abgeordneten stimmeten auf einen schrifftlichen Bericht, die vom Adel auf einen Bottschafft. Um Ersparung der Unkosten, wurde eine Person ausserhalb dem Senat, nehmlich des Culmischen Bischoffs Cantzler zur Gesandschafft vorgeschlagen, worinnen jene endlich bewilliget, und in ihren Namen einen Secretaire beygefüget, welchen die Dantziger hergegeben.

Deren Instruction. (28)

Ihre Instruction ist eben dieselbe gewesen, welche die bestimmete Abgeordneten aus der Marienburgischen Tagfart bekommen, nur daß die beyden Schlüsse wegen der Fürstlichen Groschen, und alten Pfennige hinzugethan worden, und solte in Ansehung der ersteren, Königlicher Majest. unterthänigste Vorstellung geschehen, den Hertzog Albrecht dahin zu vermögen, daß Er die Abschaffung derselben bewilligen möchte. Der Secretaire hat noch etwas besonderes, betreffende die Dantziger Angelegenheiten, in Befehl gehabt, davon bald hernach etwas wird gemeldet werden.

Polen machen Schwierigkeit das Pr. Geld nach Würdē zu nehmen.

Weil auch die Polen, insonderheit die Masuren, Schwierigkeit gemacht das neue Preußische Geld nach Würden anzunehmen, wurde vor nöhtig befunden, an die Cron-Räthe deswegen zu schreiben, damit die Müntze, welche der Polnischen an Schrott und Korn gleich käme, auch in gleichem Werth stünde.

Wie dasjenige so auff dem Landtage bestanden, dem gemeinē Adel zu eröffnen.

Ins Jus publicum gehöret es, daß da keine Land-Boten auff dieser Tagfart zugegen gewesen, die Räthe denen Woywoden übertragen, der Ritterschafft die abgefaßten Schlüsse auf den gewöhnlichen Land-Gerichten zu eröffnen.

Wer

Wer der Sachen nur ein wenig nachdencket, wird befinden, daß die Irrungen, welche zu der Elbingischen Zusammenkunfft Anlaß gegeben, keines weges gehoben worden. Die Tilgung der Fürstlichen Groschen, ob man sie gleich sehr nohtwendig geachtet, muste ausgestellet bleiben: Den alten Pfennigen wurde zwar ein kurtzer Termin gesetzet, aber nicht in Erwegung gezogen, wie es das Armuth insonderheit machen wolte, wenn die Alten verbothen, und der Neuen annoch nicht soviel zu haben wären, als die tägliche Nothdurfft erforderte; Vielweniger wie die Verkäuffer dahin zu halten, ihre Waaren beym Gange guter Müntze umb einen billigen Preiß loß zu schlagen. Was für Verdruß, auch zum Theil Schaden die verschiedenen Marcke verursachet, ist nicht einmahl berühret worden. 1529. Anmerckung daß man den Müntz-Schwierigkeiten keines weges abgeholffen.

Die Früchte solcher Rathschläge äuserten sich bald. Kaum war es unter die Leute gekommen, was auf der Tagfart vorgegangen, wie das bisherige Murmeln der Bürgerschafft in den dreyen Städten, Thorn, Elbingen und Dantzig in einen offentlichen Auflauff ausgebrochen. An dem letzten Ort vornehmlich, ist der Unwillen so groß, und gefährlich gewesen, daß man ihn mit den merckwürdigsten Aufrühren, welche in den vorigen Geschichten anzutreffen, in Vergleichung stellen können. Der Einwohner Mißvergnügen hielte an, biß E. Rath ihnen versprochen, ihr Anliegen der Königlichen Majest. eröffnen zu lassen. Deswegen ward dem zur Reise schon bestimmeten Secretaire übertragen, bey Hofe auszuwürcken: Daß die alten Pfennige den bisherigen Gang behielten, so lange der neuen noch kein zulänglicher Vorrath geschlagen: Die Preise der Waaren weil das Geld verbessert, fielen: Die Marck entweder auf 15. Gr. wieder gesetzet oder genaue Acht gegeben würde, damit nicht der Verkäuffer allein, aus der Verhöhung Profit zöge. Nebst dem, solte der Abgeschickte einen Zuschub zur Ergäntzung des Weichsel-Damms vom Könige ausbitten, auch sich bemühen, daß die den Kauenschen Zoll angehende Neuerungen wieder abkämen. Was hieraus erfolget? Dantziger lassen dem Könige ihr Anliegen hinterbringen.

Mit dem Letzteren hat es folgende Bewandnüß gehabt: Bißher war gebräuchlich gewesen, daß die aus Preussen eingeführte Güter, nicht so fort bey der Ankunfft, sondern ohngefehr ein halb Jahr hernach den gewöhnlichen Zoll zahleten. Der frembde Kauffmann hatte dabey den Vortheil, kein baares Geld ins Land zuführen, sondern aus den Waaren die Königlichen Gefälle zu entrichten. Im vorigen Jahr geschahe eine Aenderung, die Gebühr muste beym ersten Eintritt in die Stadt abgetragen werden. Der König vermehrete die Beschwehrden, wie er von den ausgehenden Gütern zwantzig vons hundert fordern ließ. Kauische Zoll-Beschwehrden.

Freytags vor Ovasimodogeniti trat der Secretaire die Reise an, und hat Donnerstags vor Jubilate Wilna, allwo dannahlen der König sich auffhielte, erreichet, eben wie der Culmische Cantzler seine Abfertigung erhalten: Diese soll bald vorkommen, wenn ich nur zuvor erzehlet, was der Dantziger Abgeschickte ausgerichtet. Freylich konte man wenig fruchtbahrliches hoffen, da der König Sigismundus dem Inhalt der Anwerbung entgegen, und insonderheit den Dantzigern anjetzo nicht sehr hold gewesen. Des Königes Gedancken giengen bloß dahin, wie der Lauff des neuen Geldes auch mit gäntzlicher Abschaffung des alten befordert würde, ohne zu überlegen ob der verbesserten Müntze Abreise des Dantziger Secretairs an den Königl. Hoff.

1529. schon ein solcher Vorrath, daß man der geringeren füglich entbehren könte, und alles in der Ausübung sich so leichte thun liesse, als es in den Gedancken entworffen worden. Die Dantziger standen vor anderen wegen einiger Wiedersprüche im schlechten Ansehen, und hatten es mit der neulichen Unruhe in ihrer Stadt noch mehr verdorben. So woll die Landschafft als der Hoff, sahen dasjenige als einen Ungehorsam an, welches doch die Noht und Furcht einer nicht geringen Theurung, zugleich die unausbleibliche Abnahme des Commercii sattsahm zu entschuldigen schienen. Ein gewisses an der Pfarr-Kirchen heimlich angeschlagenes Papier, in welchem die Müntz-Verordnungen auf eine empfindliche Weise angegriffen waren, entzündete das Gemüth Jhr. Maj. obgleich weder dem Rath noch der Bürgerschafft beyzumessen, was ein Unbekannter, bey nächtlicher Zeit hingeklecket.

Dantziger stehen beym Könige übel angeschrieben.

Der Secretaire hat audientz.

Dienstags nach Jubilate erhielte der Abgeschickte seine erste Audientz welche er Sonnabends nach Cantate wiederholet. Das Anbringen bestand bloß in den was ihm E. Rath aufgetragen, weil des Landes Angelegenheiten schon vom Culmischen Cantzler ausgerichtet waren. Wegen der nachtheiligen Zoll-Veränderungen zu Kauen, hat er ins besondere mit dem Bischoff und Woywoden von Wilna gehandelt, auch ein eigenes Gehör bey Jhr. Majest. gehabt. Was der Secretaire in allem ausgericht, ist aus der Abfertigung so den Dienstag vor Vocem Jucunditatis erfolget, zu sehen: Anfänglich bezeigete der König seinen „Unwillen über den vorgegangenen Auflauff, und dörffte Er vielleicht „zu gelegener Zeit die Rädelsführer nachdrücklich zu straffen wissen; „Wegen der Müntze könten Jhr. Majest. nichts nachgeben, so den „Landes-Schlüssen zuwieder lieffe, wolten doch gewisse Commissarien „in Preussen besonders nach Dantzig schicken, die untersuchen solten, „woran es läge, daß den gemachten Verordnungen kein Gnüge geschähe; Auch liessen die anderweit nöthigen Ausgaben nicht zu, etwas zur „Ergäntzung der ausgerissenen Weichsel-Dämme beyzutragen: Die „Stadt in deren Nähe der Bruch sich befände, und vom Strohm den „gröSten Gewinst zöge, möchte allein die Unkosten hergeben; Dieses „aber wüsten Königliche Majest. nicht zu verschmertzen, daß sich ein „Böswicht unterfangen, in einem offentlich angeschlagenen Pasqvill „die neue Müntze zu lästern: Wäre deswegen Dero ernstlicher Will „aufs sorgfältigste nach den Urheber zu forschen, und wenn man selbi„gen ertappet, unverzüglich dem Hoff davon Nachricht zu geben, da„mit alsdenn der Thäter könte befraget werden, wer ihn zu dergleichen Bubenstück abgerichtet hätte; Was die Kauischen Zoll-Beschwerden anlangeten zu deren Untersuchung wäre der Wilnische Woywode, nebst anderen Litthauischen Herren ernennet„. Der Abgeordnete merckte hieraus daß seine Reise vergebens. Er bathe umb eine gnädigere Antwort, bekam aber diesen kurtzen Bescheid: Daß Jhr. Majest. nicht im geringsten Dero Sinn zu ändern gedächten. Die Vorstellungen beym Wilnischen Bischoff und anderen Grossen sind von gleicher Würckung gewesen.

Dessen Abfertigung.

Was der Preuß. Gesandte ausgerichtet?

Jetzo wollen wir sehen ob des Culmischen Cantzlers Anbringen ein geneigteres Gehör gefunden. Die Leser werden belieben die Befehle zur Hand zu nehmen, weil sich die expedition darauf beziehet„. Der „König war zu frieden daß die Stände den neulichen Reichs-Tag zu

War-

„Warschau nicht beschicket, erinnerten aber den künfftigen nicht zu 1529.
„versäumen, als wozu sie zur rechter Zeit solten eingeladen werden.
„Sehr vergnügt bezeigte sich der König über der Räthe Sorgfalt wel-
„che sie zur Ausbreitung der neuen und Unterdrückung der alten Mün-
„tze an den Tag geleget: Daher folgete daß Jhr. Majest. den Schluß
„wegen der alten Pfennige billigte, die Fürstlichen Groschen dem Gut-
„dünckeu der Räthe überliesse, und versprach den Hertzog zu bewegen
„dem Unterfangen sich nicht zu wiedersetzen, vielmehr zu dessen Be-
„werckstellung, seine Vollmächtiger auf den nächsten Land-Tag zu schi-
„cken. So bald an Silber-Müntze ein gnugsamer Vorrath geschlagen,
„alsdenn möchte mit der goldenen ein Anfang gemachet werden. Zu-
„gleich verlangte der König daß ein Wardein gesetzet, und ihm zu meh-
„rerer Sicherheit eine Persohn aus dem Thornischen Rath beygefüget
„würde, jener solte aus dem Königlichen Schatz die Besoldung ziehen.
„In dem Königreich wären schon die nöthigen Befehle ergangen, das
„Preußische Geld ohne Schwierigkeit zu nehmen, ja die aus dem Her-
„tzogthum Masuren hätten umb einige tausend derselben Müntze ange-
„halten. Wegen der falschen Müntzer bekam der Gesandte Versiche-
„rung daß gnugsame Order ergangen, auf selbige alle mögliche Auff-
„sicht zu haben. Die Kukernees hätte Jhr. Majest. schon in Augen-
„schein nehmen lassen, auch der Hertzog sich in soweit begvämet, und
„den Zoll aufgehoben, wolte aber ins künfftige keine weitere Unkosten
„an die gehörige Erhaltung des Orts verwenden, da denn zu besorgen
„stünde, daß der Strom den unlängst geschütteten Damm durchbrechen,
„und folglich zur Schiffart unbrauchbahr werden dörffte. Die Abtra-
„gung der Accise müste nothwendig nach der grossen Marck geschehen.
„Was aber die Freyheit zu müntzen beträffe, als wozu sonsten die drey
„grösseren Städte laut ihren Privilegien berechtiget wären, meineten
„Jhre Majest. es schiene Dero Hoheit unanständig zu seyn, wenn Un-
„terthanen mit Jhnen zu gleicher Zeit dieses Regale ausübeten, des
„daraus erfolgenden Schadens zu geschweigen, weil die Unkosten, die
„zum Anfang auf das Müntz-Werck gewandt worden, desto schwe-
„rer sich gewinnen liessen: Nicht zu gedencken daß sämbtliche Städte
„sich dieser Gnade unwürdig gemacht, indem sie den Müntz-Verord-
„nungen bisher nicht allein wiederstrebet, sondern die Dantziger inson-
„derheit selbige neulich auf eine schimpffliche Art durchgezogen hätten„.

Der Leser wird aus beyder Abgeschickten Verrichtung bemercken, es sey noch gnugsame Materie zu neuen Tagfarten übrig geblieben. Gewiß die Vorfahren haben lange nicht so viel Zusammenkünffte nöthig gehabt, da sie sich wegen eines neuen Ober-Herrn vereiniget, als es den Nachkommen Land-Tage gekostet, ehe selbige die Müntz-Verfassung zum Stande gebracht: Der zu Marienburg auf Stanislai angesetzte, gehöret mit in diese Zahl.

Tagfart zu Marienburg.

Die Anwesenden liessen sich zuerst die Königliche Antwort auf des Landes Werbung vorlesen: Hernach wurde des Thornischen Secretairs Anbringen gehöret. Denn weil aus dem Rath kein Abgeordneter dieses mahl zugegen, hat der Geschickte seiner Oberen Aussenbleiben entschuldigen, zugleich der Stadt Gesuch und Beschwehrden eröffnen müssen. Thorn konte das zu Krakau ehmahls wieder die Niederlags-Gerechtigkeit abgesprochene Decret nicht verschmertzen. Man meinete

Thorner Klage über ihren Verfall.

1529. der Schade wäre zu groß, und die Nahrungs-Abnahm zu augenscheinlich. Jhr Geheim-Schreiber vergaß nicht diesen Punct zu berühren, nachtheilige Folgen vor Augen zu legen, und darzuthun, wie die nöthige Erspahrung der geschmällerten Einkünffte verursachet, daß seine Oberen die jetzige Tagfart nicht besuchet, auch auf den künfftigen, sich seltzamer als bisher geschehen einfinden dörfften. Jnzwischen hätte er im Befehl die Räthe zu versichern, daß alles solte genehm gehalten werden, was wegen des fortzusetzenden Müntz-Handels mit sämbtlicher Einwilligung bestünde, zumahlen wo dem Armuth in etwas aufgeholffen würde. Wieder die vom Adel beforderte, in Dantzig verfaßte Satzungen brachte der Secretaire eine abermahlige Protestation bey, mit Bitte den deswegen zwischen jenen und den Städten schwebenden Streit zur Endschafft zu bringen. Gleichfals haben sich dessen Oberen wegen der Müntz-Wardierung ins künfftige entschuldigen lassen, wolten doch alsdenn, nach der ihnen treffenden Ordnung diese Mühwaltung fortsetzen, wenn davor eine billige Belohnung zu hoffen wäre. Weil über die Juden, vornehmlich von den kleinen Städten schon verschiedene mahl geklaget worden, und man keine Wandelung gespühret, vielmehr erfahren daß die Anzahl der Hebräer angewachsen, die ohne Scheu offentlich ihre Schacherey trieben, wurde das Anliegen wiederholet: Jmgleichen die Zoll-Neuerungen des Jungen-Leslauischen Staroſten angezogen, der zu Leslau von jedem Wagen Flachs, der sonsten nur 8. Groschen gegeben, nunmehro 12. forderte, und vom Sack Kümmel 3, da doch dergleichen Waare bisher nichts gegeben, deswegen nöthig, an gedachten Staroſten, oder woll gar an Königl. Majest. zu schreiben.

Was sie weiter anbringen lassen.

Verhöheter Zoll zu Leslau.

Die Dantziger Raths-Geschickten, weil sie wusten, man würde ihrer in der Versammlung nicht schonen, hielten zuvor mit dem Ermelländischen Bischoff ein besonderes Unterreden. Sie erzehleten warumb die Stadt die grosse Marck nicht eingeführet, auch den alten Pfenning im Gange gelassen: Merckten daneben als einen nicht geringen Stoß der alten Privilegien an, daß der König beständig fortführe alleine zu müntzen, und dergleichen Freyheit den grossen Städten zu lassen, sich beständig weigerte. Seine Bischoffliche Gnade erinnerte, „daß wegen des ersteren die angeführten Gründe ihm nicht kräfftig genug schienen: Der beste Rath wäre den Landes-Schlüssen gehorsamst „nachzukommen: äuserte sich dabey einige Schwierigkeit, selbige hätten sollen vorhergesehen, und zur gelegener Zeit angebracht werden: „Nunmehro wäre es zu spät. Die Kränckung der Müntz-Privilegien „betreffende, müsten der Stadt Abgeschickten des Königlichen Gesandten „Anbringen erwarten: Vielleicht geschähe ihrem Verlangen ein „Gnügen.

Anbringen der Dantziger Abgeordneten beym Ermell. Bischoff wegen der Müntze.

Johann Balinski Dantziger Castellan und Land-Schatzmeister verwaltete dieses mahl das Ambt eines Königlichen Mund-Boten.

Königliche Werbung.

Die Werbung erfolgte den 12. May, in Polnischer Sprache (*) welche aber nach alter Gewohnheit Lateinisch abgefasset, den Anwesenden

Polnische Sprache im Preußi-

(*) Jch mercke diesen Umstand an, weil er besonder ist. Die Preussen waren gewohnt, in keiner andern als Teutschen oder Lateinischen Zunge der Königl. Gesandten Anbringen zu hören: Denn die Polnische wo nicht allen, doch den meisten damah-

wesenden mitgetheilet worden, ja ehe noch das letztere geschehen, hat des Culmischen Bischoffs Cantzler den mündlichen Vortrag verdolmetschen müssen. Balinski erzehlete „ mit was Sorgfalt und Unkosten „ Ihre Majest. bißher bemüht gewesen, die Müntze des Landes zu ver„ bessern, wie treulich die Stände dazu geholffen, und es nach vielen „ gehaltenen Tagfarten, endlich so weit gebracht, daß mit dem alten „ Pfennige, am jüngst verstrichenen Sonntag Oculi, der Lauff des „ schlechten Geldes gäntzlich aufhören sollen. Nur wäre zu beklagen, „ daß es an Leuten nicht fehlete, welche solchen heilsahmen Schlüssen, „ nicht allein keinen Gehorsam zu leisten, sondern wol gar das Gegen„ theil zu gebieten sich unterstiengen. Die Dantziger und vielleicht die „ von Elbingen gehörten in diese Classe. Jene hätten es auch hiebey „ nicht bewenden lassen, indem sich jemand gefunden, der zur Be„ schimpffung Ihr. Maj. die neue Müntze, offentlich zum Schau an der „ Kirchen-Thür gehangen, und dabey auff ein Papier, Galgen, „ Schwerdt, Radt und Ruthen geklecket: Ob nun zwar E. Rath ge„ dachter Stadt, Königl. Majest. überreden wollen, wie er an diese „ Schand-That nicht den geringsten Theil genommen, auch mit allem „ möglichen Fleiß nach den Verbrecher geforschet, um ihn zur gehöri„ gen Straff zu ziehen, dennoch schiene die Obrigkeit nicht gäntzlich „ vom Verdacht frey zu seyn; Als möchten sämbtliche Räthe, dasje„ nige was zur nicht geringen Verkleinerung Königlichen Ansehens, „ vorgegangen, in genaue Erwegung ziehen, und hernach ihr Gut„ dünckten ertheilen; Denn Ihr. Majest. gesonnen, den Urheber, „ so bald er ausgekundschafftet, nach Verdienst zu züchtigen. Die El„ binger und Dantziger wären bittlich eingekommen, daß die Königliche „ Accise nicht nach der grossen sondern kleinen Marck berechnet würde, „ allein es überliesse Ihr. Majest. der Senatoren Einsicht, ob solches „ den beyden Städten zuzustehen, wolten auch den hierinnen erfolgen„ den Schluß genehm halten „.

1529. Fürstl. Preussische Landes-Rath verdolmetschet. Müntz-Sachen.

Nach angehörtem Königlichen Willen, wurden die Fürstl. Preußischen Abgeschickten (*) zur Audientz geholet. Der König hatte, wie ich oben erinnert, den Ständen durch des Culmischen Bischoffs Cantzler Versicherung gegeben, Fürstl. Durchl. dahin zu bewegen, daß sie zur Abthuung der annoch übrigen Müntz-Irrungen gewisse Vollmächtiger auf den Marienburgischen Land-Tag ernenneten. Woraus man erkennet, zu was Ende und aus welcher Ursach die Gesandschafft angekommen. Ihr Vortrag stimmete hiemit überein: und der Ermelländische Bischoff, da er zuvor im Namen der übrigen Räthe bezeuget, nichts ohne jener Einstimmung zu schliessen, machte drey Stück namhafft,

Die Fürstl. Gesandten bekommen Audientz.

damahlen unverständlich gewesen. Wie weit man davon abgegangen, werden die folgenden Zeiten lehren. Daß aber Balinski Polnisch geredt, geschahe, weil es seine Mutter-Sprache, in der er sich am besten ausdrücken konte. Der König machte ihn 1519. zum Dantziger Castellan, die Stände setzten sich dawieder, weil der Beforderte kein Einzögling sondern Polnischer Abkunfft gewesen. Der König gab gute Worte, und die Versicherung, daß dadurch dem Privilegio Indigenatus, nichts abgehen, auch was geschehen zu keiner Folge dienen solte. Der hierüber ausgefertigte Schein, stehet in Schützens Chronick. L. X. f. 461.

(*) Marten Kannacher, Land-Rentmeister, George Rudolph Secretaire, und M. Amandus Hemerleyn.

1529. welche zu groſſer Verwirrung Anlaß gegeben (1) daß das Horn-Gold nicht geſchätzet worden. (2) Der alte Pfenning im Gange geblieben, und ob zwar ſelbiger in den Königlichen Landen jüngſt verbothen, ſo bliebe doch unbekant weſſen man ſich Fürſtlicher Seits erklährete; (3) Die Friedrichs und Albrechts Groſchen einen gar zu hohen Werth überkommen, und über diß dem gemachten Abſchiede zuwieder, im Hertzoglichen Antheil für 18. alte Pfennige gangbahr wären, da ſie doch im Königlichen 22. gegolten.

Was mit ihnen abzumachen. Müntze.

Die Geſandten nahmen einen Abtritt; Inzwiſchen die Räthe unter ſich die Frage aufwarffen: Wer von ihnen Urſach geweſen daß dem Elbingiſchen Schluß nicht nachgekommen? Die vom Adel thaten dar, ſie hätten in ihren Gebieten nicht allein die jüngſte Satzung bekandt gemacht, ſondern auch darüber gehalten. Hergegen der Elbinger und Dantziger Abgeordneten läugneten nicht daß in den beyden Städten der Stände Gutachten nicht erfüllet worden, wuſten aber dieſes ſattſahm zu entſchuldigen. Das allgemeine Mißvergnügen der Bürgerſchafft, deſſen oben erwehnet, konte der Obrigkeit Nachſehen rechtfertigen. Wiewol die anderen Räthe vermeineten der Städte Verfahren wäre nichts deſtoweniger ſtraffbahr. Es ſchiene ihnen unbegreifflich, daß Handwercker, oder noch geringere Leute ſolten vermögend ſeyn, dasjenige was ein gantzes Land beliebet, umzuſtoſſen.

Entſtandene Frage im Senat wem die Zurückſetzung des Elbingiſchen Schluſſes zuzuſchreiben.

Man brach hievon ab, weil es Zeit war der Fürſtlichen Geſandten Antwort, auf die drey ihnen vorgelegte Sätze, zu hören. Zur Schätzung des Horn-Goldes, ſchlugen ſie vor, von beyden Theilen gewiſſe Perſohnen, die ſolcher Kunſt erfahren, zu ernennen: Wegen der alten Pfennige und Fürſtlichen Groſchen, hielten ſie ſich an den zu Marienburg auf Stanislai vorigen Jahres, beſtandenen Schluß, daß aber die alten Pfennige noch zur Zeit im Gange wären, geſchähe aus Mangel der neuen; Ihr. Durchl. hätten noch keinen Anfang zu müntzen gemacht, theils dem Anſuchen des Königlichen Verweſers Jobſt Ludwigs nachzugeben, theils weil es am nöthigen Verlag fehlete. Deswegen die Abgeſchickten umb einen Vorſchuß, von 2000. Marck löthigen Silbers, und andere 2000. an neu-geſchlagenen Pfennigen gebethen. Das zugemuthete Darlehn wurde mit der Entſchuldigung des Unvermögens abgelehnet, und der angezogene Marienburgiſche Abſchied gab zu verſchiedenen Erläuterungen Gelegenheit, welche zu erzehlen unnöthig ſind. Die Hertzoglichen Vollmächtiger thaten den 13. May dieſe endliche Erklährung, daß da man ihrem Principalen weder mit Silber noch mit kleinen Pfennigen an die Hand gehen wolte, wüſten ſie keine gewiſſe Zeit zu ſetzen, wenn das Müntz-Werck dörffte angefangen, folglich die alten Pfennige verbothen werden: Den Werth der Fürſtlichen Groſchen zu verringern, könten ſie nicht bewilligen. Sonſten haben ſie den Rath gegeben, daß zu beſſerer Beförderung des Nutzens, ſo aus der neuen Müntze zu hoffen, die Räthe alle verkäuffliche Waaren ſchätzen, auch dem Geſinde und Taglöhnern einen gewiſſen Lohn vorſchreiben möchten: Ubrigens verſichert, dasjenige was ihnen von den Ständen vorgetragen an Ihr. Durchl. zurück zu nehmen, und allen Fleiß anzuwenden, damit zur Prägung neuen Geldes aufs forderſamſte Anſtalt gemachet, und denen im Königlichen Gebieth ausgefertigten Müntz-Edicten nachgelebet würde. Mit

Der Fürſtlichen Antwort auf die vorgelegte Sätze.

Bitten umb einen Vorſchuß an Silber und gemüntzten Pfennigen.

Deren endliche Erklärung.

wel-

welchem Erbiethen die Räthe zu frieden gewesen, nur solten die Gesandten, im Fall der Hertzog sich zu etwas entschlösse, dem Ermelländischen Bischoff davon Nachricht geben. 1529.

Wie die Handlung mit den Hertzoglichen Bottschafftern für diese Zeit beschlossen, wurde den beyden Städten aufs neue, ihr Betragen fürgehalten. Der Elbinger und Dantziger Abgeordneten verthädigten sich beständig mit der Unmöglichkeit, und daß aus zweyen Ubeln nothwendig das Geringste hätte müssen erwehlet werden. Es ist auch weiter nichts erfolget, als daß die Räthe jene ermahnet, die ergangene Müntz-Verordnungen aufs sorgfältigste in Obacht zu nehmen, weil anders die Königliche Ungnade und vielleicht noch was härteres, unvermeydlich: welches die Geschickten ihren Oberen zu hinterbringen versprochen. Nur wundere ich mich, daß des in Dantzig zur Verkleinerung der neuen Müntze angeschlagenen Zettuls, nicht einmahl gedacht worden, obgleich der König durch seinen Gesandten die Untersuchung solcher Frevelthat den Räthen so nachdrücklich anbefohlen: In der schrifftlichen Antwort auf die Werbung Jhr. Majest. ist dieser Punct mit Stillschweigen übergangen. Hergegen was die Marck betrifft hat man vor gut befunden, daß die Einnahme der Accise nach der kleinen berechnet würde. (29)

Räthe sind mit den Elbingern und den Dantzigern nicht zu frieden. Die Städte verthädigen sich.

Wenig Zeit nach geendigtem Land-Tage, sind der Marienburgische Woywode, und der Dantziger Castellan, als Königliche Commissarien zu Dantzig angekommen. Jhro Majest. hatten solches schon in der letzteren Abfertigung des Stadt-Secretairs zu Wilna, einrücken lassen, zugleich kund gethan wie weit sich jener Vollmacht erstrecke. Es scheinet die beyden Geschickten haben nicht von allem, wie sie es in Dantzig gefunden, aufrichtige Relation abgestattet, zum wenigsten standen die Einwohner in den Gedancken, weil das, wieder die Ubertreter der Müntz-Verordnungen, ausgefertigte Mandat, nach wie vor von allen solte beobachtet werden. Denn zu mercken daß Jhr. Majest. in einem besonderen Befehl nach der geringen Marck, oder dem Werth des alten Geldes zu kauffschlagen untersaget, bey Verlust desjenigen so man an sich gehandelt. Daher E. Rath nöthig befunden, aufs neue gewisse Abgeordnete nach Hoffe zu schicken. (30)

Königliche Commissarien in Dantzig.

Neues Müntz-Mandat.

Die Elbinger druckte ein gleiches Anliegen, weswegen sie ersuchet wurden, der Gesandschafft beyzutreten. Aus Dantzig reiseten ein Bürgermeister und ein Rathmann nach Wilna, als den damahligen Königlichen Auffenthalt; Eine andere Raths-Persohn aber nebst einem Secretaire gieng nach Krakau, um beym Bischoff und Castellan desselben Orts Recommendations-Schreiben an Jhr. Majest. auszuwürcken: Von wegen der Elbinger ist ein Rath-Herr den 3. Sept. zu Wilna angekommen. Beyder Städte Deputirten waren beordert es dahin zu bringen, damit das unlängst ergangene Königliche Müntz-Mandat entweder gemildert, oder dessen Beobachtung auf eine Zeitlang ausgestellet würde, nebst dem daß die drey gröfferen Städte die so offt gesuchte Erlaubniß, sich ihrer Müntz-Privilegien zu bedienen, endlich erhalten möchten; Jndem auch Königl. Wille wäre daß auf nächster Michaels-Tagfart vermöge einer Landes-Ordnung die Eß-Waaren einen gewissen Preiß bekämen, und ein jeder wissen könte, was dem Gesinde an Lohn zu geben, und wie hoch der Handwercker zu bezahlen, solche Veränderung

Elbinger und Dantziger schicken Deputirten nach Hoff.

Derselben gemeinschafftliche Instruction.

1529. aber den Städten bedencklich schiene, als wodurch man ihnen, zum Nachtheil der Bürger, neue Willkühren aufzudringen trachtete, so solten die Geschickten den König bewegen, bey angehendem Land-Tage den Ständen zu eröffnen, es wäre keines weges der Sinn Jhr. Majest. die Städte solcher Ordnung zu entwerffen, sondern bloß die Landschafft, und die Güter, so auff dem Lande von den Städten besessen würden, daran zu verbinden. Auſſer diesen gemeinschafftlichen, hatten die Dantziger noch eigene Befehle, nehmlich: Die Stadt wegen des zur Beschimpffung der neuen Müntze angeschlagenen Zettuls zu entschuldigen, weil man keine Mühe und Unkosten den Thäter auszuforschen gespahret, und alles bisher vergeblich gewesen; Den eigenthümlichen Besitz des Putzker Gebieths, zu suchen; Den König dahin zu bewegen daß er den Kauff der Scharffau bewillige, auch sich die Stopffung des Weichsel-Bruchs wolle anbefohlen seyn lassen.

Der Dantziger Abgeschickten besondere Befehle.

Erläuterung dieser Befehle betreffende (1) den eigenthümlichen Besitz von Putzig.

In den letzteren Stücken der Instruction stecket einige Dunckelheit, die ich ohne Umschweiff heben will. Der Putzker Bezirck war schon an die Stadt A. 1455. Pfands-weise gekommen. Zwar haben sich währendem Kriege die Creutz-Herrn davon Meister gemacht, sind aber noch vor dem Frieden, von den ehmahligen Jnhabern wieder heraus gejaget worden. Auf was Art des Ordens Anhang A. 1520. den Distrıct abermahl eingenommen, aber bald verlassen, ist unnöthig zu erzehlen. Die Dantziger blieben im Besitz, weil keine Auslösung erfolget: Und da ungewiß wie lange sie das Pfand behalten dörfften, wurden zu dessen Erhaltung nicht die gehörigen Unkosten verwandt, so daß die Einkünffte von Jahr zu Jahr abnahmen, und nicht einmahl die Interessen gut thaten. Dieses ist die Ursach warumb man verlanget das Pfand in ein Eigenthum zu verwandeln. Die Geschickten hatten Vollmacht ein tausend Gulden daran zu wagen, und im Fall bey Jhr. Maj. eine gäntzliche Veräuserung nicht zu erhalten, Selbige doch dahin zu vermögen, daß Sie wenigstens vor diese Zeit in den nöthigen Bau des Putzker Schlosses willigten, und was es gekostet, bey der Auslösung ersetzeten.

(2) Die Bewilligung des Kauffs der Scharffau.

Die vielfältigen Gräntz-Streitigkeiten, zwischen der Scharffau und Nehrung, nebst den häuffigen Wasser-Ergiessungen, welchen die Einwohner der Nehrung unterworffen, weil die Dämme in der Scharffau, nicht mit gehöriger Sorgfalt gebessert, und erhalten wurden, haben vornehmlich die Stadt auf die Gedancken gebracht, den ihren Gütern schädlichen Bezirck an sich zu bringen. Mauritius Ferber damahliger Ermelländischer Bischoff, und das Capitul, waren geneigt, ihn Kauffsweise abzutreten, weil sie es der Kirchen vortheilhafft befunden: Zu mehrerer Sicherheit, verlangte man beyderseits eine Königliche Bewilligung, welchen die Abgeordneten ohne Schwierigkeit überkommen. Was weiter hierinnen vorgegangen werde ich unter dem folgenden Jahr beybringen.

(31)

(3) Die Stopffung des Weichsel-Bruchs.

Der Weichsel-Strom hatte gegen Neuburg über, den Damm durchrissen, und das nahgelegene Land unter Wasser gesetzet: man besorgte, bey künfftigem Eyß-Gang, so ferne der Fluß nicht gefangen würde noch grösseren Schaden; Ja es konte geschehen, daß die Weichsel gar einen anderen Gang fände, und zu nicht geringem Nachtheil der Polen und Preussen die Fart auf Dantzig eingienge. Des Königes Maj.

gaben

gab den Geschickten zur Antwort, wie sie wegen des Bruchs keine Wissenschafft gehabt, wolten aber den Land-Schatzmeister beordern, den Rieß in Augenschein zu nehmen, und was zu dessen Ergäntzung dienlich mit Zuziehung der Dantziger ins Werck zu stellen. 1529.

Jetzo ist übrig von den anderen Verrichtungen der Gesandschafft Nachricht zu geben. Die von Dantzig waren den 1. Septemb. in Wilna: Des Elbingers Ankunfft ist kurtz zuvor gedacht worden; Den 4. traff der ersteren Secretaire von Krakau mit den verlangten Vorschrifften ein, und den sechsten folgte die Audientz, in welcher der Elbingische Raths-Herr das Wort geführet, auch das Gesuch schrifftlich übergeben. Jeder Stadt Mund-Boten haben noch ein besonderes Gehör gehabt, und den achten ihre Abfertigung bekommen, welche kürtzlich darinnen bestanden; „ Daß der König in den Müntz-Verordnungen „nichts änderen, auch die Freyheit Geld zu schlagen, ohne seinem, und „des gantzen Landes Schaden, nicht nachgeben könte, wolte dennoch „beydes an die sämbtliche Stände auf instehende Tagfart verwiesen und „sich vorbehalten haben, seine Meynung zur Zeit des künfftigen Pe„terkauischen Reichs-Tages zu eröffnen „. Ein gleiches wurde auf den Punct der Landes-Ordnung geantwortet. Mit der Dantziger erwiesenen Sorgfalt, in Ausforschung des Müntz-Pasqvillanten waren Ihre Maj. zu frieden, ermahneten doch die Stadt, hierinnen weiter fortzufahren, vielleicht daß der Thäter endlich zum Vorschein käme.

Ankunft der Geschickten zu Wilna.

Haben Audientz.

Werden abgefertiget.

Die Geschickten von Dantzig standen Reisefertig, da sie Nachricht erhielten, wie Balinski der Dantziger Castellan das Königliche Mandat an der Stadt Bürgern zu vollenziehen angefangen, indem er zu Marienburg einigen Fleischern die gekaufften Ochsen genommen weil sie nach der kleinen Marck den Handel geschlossen. E. Rath befahl ihnen, die Loslassung des Viehes beym Könige zu suchen, und daß ein gleiches ins künfftige nicht geschähe, auszuwürcken. Seine Majest. erlustigten sich umb diese Zeit, etzliche Meilen von Wilna mit der Jagd, Dero Rückkunfft war erst nach etlichen Tagen zu hoffen; Der Geschickten anderweitige Angelegenheiten liessen nicht zu länger zu verziehen, daher sie den Secretaire an den König geschickt, und durch selbigen dasjenige verrichtet, was ihnen ihre Oberen aufgetragen.

Die im letzten Königlichen Müntz-Mandat ausgedruckte Straffe wird an den Dantziger Bürgern vollenzogen. Darüber sich der Stadt Geschickten beschwehren.

Um diese Zeit schrieb der König von Schweden an die Dantziger den daselbst sich auffhaltenden Bischoff von Lincoping fort zu schaffen. Gustaws unternommene Religions-Aenderung erweckte bey der hohen Geistlichkeit grosses Mißvergnügen, weil sie an ihrem Ansehen und Einkünfften ungemeinen Eintrag litte. Die Clerisey unterließ nicht, an verschiedenen Oertern die Unterthanen aufzuwiegeln, weil eine innerliche Unruhe das eintzige Mittel zu seyn schiene, das sinckende Pabstthum zu unterstützen, und die Regierung einem solchen Printzen zuzukehren, von dem man in Glaubens-Sachen keine Neuerungen besorgen dörffte. Des Königes Wachsamkeit und Klugheit wuste dem Ausbruch dieser gefährlichen Anschläge vorzukommen, die schon angegangene Empörungen in ihrem ersten Anfange zu ersticken, und den Rädelsführern die Gelegenheit und das Vermögen zu benehmen, den Ruhstand ins künfftige zu stöhren. Johannes Magnus, Ertz-Bischoff von Upsal, wurde unter dem Schein einer ihm übertragenen Gesandschafft an den König in Polen, aus dem Reich geschaffet: Der Bischoff von

Der aus Schweden entwichene Bischof von Lincoping hält sich in Dantzig auf. Der König von Schweden bittet selbigen weg zu schaffen.

1529. Skara war aus Furcht der Straffe entwichen, welchen beyden Johann Brasch von Lincoping gefolget. Dieser Prälat hatte seinen Auffenthalt unter Königlich Polnischem Geleit in Dantzig genommen. König
(32) Gustaw hat ihn beschuldiget, als wenn er fortführe, gefährliche Anschläge wieder das Schwedische Reich zu hegen, auch selbige ins Werck zu richten keinen Fleiß spahrete: Wie denn dieses die Ursach gewesen, warumb Ihre Majestät den Bischoff weg zu schaffen verlanget, und den Dantzigern zugemuthet, ihn zu überreden, daß er sich, unter sicherem Schwedischen Geleit in seinem verlassenen Sprengel einfinden möchte.
(33) E. Rath gab zur Antwort: Man könte dem Bischoff von Lincoping die Stadt nicht verbieten, weil ihn der König von Polen in Schutz genommen; Die vorgehaltene Bezüchtigungen, hätte er von sich schrifftlich abgelehnet, und gnugsame Ursachen zu haben vermeinet, nicht wieder nach Schweden zu kehren. Fast eben dasselbe wurde den 25. Octob. dem Lincopingischen Capitul überschreiben, da es wegen seines Hirten gleiche Ansuchung gethan. Ich finde daß der im Elend lebende ehmahlige Ertz-Bischoff von Upsal, Gustav Trolle, die Dantziger für diese Erklährung, in einem besonderen Schreiben gedancket.

Marienburgischer Land-Tag.

Inzwischen rückte die Zeit des ordentlichen Land-Tages herbey, auf welchem die Müntz-Rathschläge wo nicht geendet, doch fortgesetzet, und wegen der Landes-Ordnung mit dem Fürsten eine Vereinigung getroffen werden solte, ohne was der König aufs neue den Ständen vortragen lassen dörffte. Schon im Monath Julius schrieb der König an den Hertzog, seine Vollmächtiger auf Michaelis nach Marienburg zu schicken, als wohin damahlen die Tagfart von Graudentz verleget worden. Dem Folge zu leisten hielten Fürstl. Durchl. im Anfang des Septembers, mit Dero Untersassen eine Zusammenkunfft zu Königsberg, welche aber ohne etwas zu schliessen, die ansteckende Kranckheit, so man den Englischen Schweiß nennet, gestöhret. Zwar wurde die Landschafft zum zweytenmahl nach Friedland verschrieben, allein die Seuche womit der Hertzog selbst befallen, trennete aufs neue die Versammlung. Das anhaltende Sterben im Königlichen Antheil, verursachte daß man den Michaels Land-Tag biß auf Martini verschob, und dadurch dem Fürsten Zeit gab, den Sonntag nach Galli ein drittes Zusammenkommen zu belieben, auf welchem dasjenige verabredet worden, so die Gesandten den Königlichen Räthen eröffnet haben.

Zusammenkünffte im Fürstlichen Preussen wegen der Müntze.

An wem es gelegen daß den Müntz-Verordnungen nicht nachgekommen worde.

Der Land-Tag nahm seinen Anfang, eben auf die Art, wie der Elbingische. Die Räthe vom Lande, wolten in Bedachtung der Müntz-Verordnungen nichts versehen haben, alle Schuld muste auff die grösseren Städte hafften; Ohne der Bischoff von Culm gestand, daß er in Ansehung des unvermeydlichen Schadens seiner Unterthanen, von den Satzungen abgewichen, und in Ausübung des Königlichen Mandats eine Linderung getroffen hätte. Ich halte mich nicht auff mit dem, was der Städte Abgeordneten zu ihrer Verthädigung angeführet, weil solches schon anderweit vorgekommen, sondern bemercke nur den Schluß der Dantziger Geschickten: Wie nehmlich Ihre Maj. die zu Wilna vorgetragene Müntz-Gebrechen an gegenwärtige Tagfart verwiesen; Diesem zu folge wären ihre Oberen sowol als auch die beyden anderen Städte erböthig, dasjenige anzunehmen, was zur Abthuung der Beschwehrden würde ausgefunden werden, doch so ferne es nicht

mit

mit ihren Privilegien und Gewohnheiten stritte, oder der Bürgerschafft beschwehrlich und dem gemeinen Wesen unbequäm fiele. 1529.

Den 13. November wurden die Fürstlichen Gesandten (*) in den Rath gehohlet. Der Bischoff von Samland, als der Vornehmste führete das Wort, übergab seines Principalen Vollmacht, und erklärete sich im Namen der übrigen Collegen, wie sie bereit wären mit den Ständen, ohne weiterem Verzug, in Handlung zu treten: Worauff die Gesandten einen Abtritt genommen, und den Räthen Zeit gegeben, sich mit einander darüber zu unterreden. Diese hielten es für geschickter, die Conferentzen mit den Fürstlichen so lange bey Seite zu setzen, biß der Königliche Bottschaffter gehöret worden, dem aber ungeacht, solten ihnen die mitgegebenen Befehle abgefordert werden. Ob sie nun zwar des letzteren sich Anfangs geweigert, so haben sie doch endlich, ihre weitläufftige Instruction verlesen lassen und davon eine Abschrifft übergeben. Ich will derselben Innhalt kurtz fassen: Anfänglich wird gerühmet, „ daß die Hertzoglichen Unterthanen den ersten Marienburgischen Müntz-Abscheid nach Vermögen beobachtet „ hätten, und die entstandenen Irrungen, einigen des Königlichen Antheils beyzumessen wären: Wie aber die schon im Schwang gehende zu heben, und mehreren fürzukommen, darauf müste man anjetzo dencken. Folgeten also einige Mittel, welche Ihr. Durchl. und „ Dero Ständen zulänglich geschienen: Es dörffte nehmlich nöthig „ seyn eine gewisse Landes-Ordnung einzuführen, in welcher ausgedruckt stünde, wie hoch die Handwercker zu bezahlen, und um was „ für einen Preiß die Eß-Waaren zu kauffen wären, damit man im „ täglichen Handel bey der neuen Müntze einigen Nutzen spührete: „ Dergleichen Satzungen hätten Fürstl. Durchl. allbereit zu Papier „ bringen lassen, darüber sich Königliche Räthe vergleichen könten. „ Weil auch das alte Geld, insonderheit die Pfennige, unmöglich zu verbieten, biß der neuen ein gnugsamer Vorrath sich äuserte: In Dantzig aber, als dem volckreichsten Ort, kaum für 3000. Marck verhanden, der Hertzog nicht so viel Silber hätte, als zum Müntz-Anfang gehörte, von dem was in Thorn geschlagen, das meiste nach „ Polen gienge, hergegen wo dem Mangel solte abgeholffen werden, „ das Land zum wenigsten in die dreymahl hundert tausend Marck „ brauchte: Als müsten Königliche Majest. darauf sehen, daß dergleichen „ Summe ins Land vertheilet würde, und der Hertzog entweder an gemüntztem Gelde, oder an Silber einen Vorschuß empfienge; Alsdenn „ möchten auch die Albrechts und Friedrichs Gröschen einen Pfennig „ weniger gelten, obgleich es den Unterthanen mehr Nutzen brächte, wenn „ es bey dem ersten Marienburgischen Raceß bliebe; zu besserer Bequämlichkeit des gemeinen Mannes wäre die Schätzung des alten Pfennigs „ in so weit zu ändern, daß nehmlich derselben drey, auf zweene neue „ giengen: Jngleichen allen Kauff-Leuten und anderen Privat-Personen die Ausfuhr des neuen Geldes zu untersagen, und solches denen nur zuerlauben, welche das Recht zu müntzen hätten. Weil der

Die Fürstl. Gesandten werden in den Rath gehöhlet.

Worinnen derselben Anbringen bestanden.

U Kö-

(*) Nemlich: George von Polentz Samländischer Bischoff, Marten Kannacher oberster Burggrafve zu Königsberg, George Kunheim Haubtmann zu Tapiau, George Rudolph Fürstl. Secretaire, nebst den Deputirten der dreyen Städte Königsberg.

1529. „Königliche Müntz-Meister in Thorn, aus einer Marck Silbers Kra„kauischen Gewichts 159. Schillinge verfertiget, der angezogene Ma„rienburgische Abschied aber nur von 154. redete, so stünde dem eh„mahligen Schluß genau nachzukommen., Der letzte Artickel betraff die Schätzung des Goldes; „Da denn der Hertzog es geschehen liesse, „daß solches auf gegenwärtiger Tagfart, von Beyderseits Wardeyns „untersuchet würde, welches desto leichter angienge, indem schon zur „andern Zeit die Ungarischen Gulden 40. die Reinischen 30. neue Gro„schen werth zu seyn erkant worden, nach welchen ohne grosse Mühe „die übrige goldene Müntze zu berechnen: Weil aber zu besorgen stün„de, man möchte damit anjetzo nicht fertig werden, hätte der Hertzog „indessen in seinem Antheil eine gewisse Verordnung kund machen las„sen, wornach sich die Unterthanen in Einwechslung der Gold Species „richten könten, welche der reifferen Untersuchung Königlicher Räthe „heimgestellet bliebe „.

Der Königliche Mund-Bote wird gehöhret in Polnischer Sprache.

Noch am selbigen Tage legte der Königliche Gesandte (*), in Gegenwarth der Land-Boten und der kleinen Städte Abgeordneten, wie solches gebräuchlich, seine Werbung ab. Ehe es geschahe, bath er die Stände umb Erlaubnüß das Anbringen in Polnischer Sprache zu eröffnen, worauff Er meldete: „Daß die Vortheile der Türcken in Un„garn, Ihre Maj. nöthigten, auf guter Hut zu stehen, und in Zeiten auf „kräfftigen Wiederstand bedacht zu seyn, im Fall die Ungläubigen die „Polnischen Gräntzen verunruhigen solten: Zu dem Ende hätte der „König einen allgemeinen Reichs-Tag in Peterkau, auf den 30sten die„ses Monaths angesetzet, um so wol mit den Cron- als Preußischen Rä„then gehörige Unterredung zu halten: In den Müntz-Angelegen„heiten möchten es die Stände endlich dazu bringen, daß kein ander „Geld, als das neugeschlagene im Gange wäre: Vor dem Schluß „des Land-Tages aber die Vornehmsten aus dem Rath mit unum„schrenckter Vollmacht, auff den Peterkauischen Reichs-Tag er„nennen „.

Furcht Sigismundi vor die Türcken, worauff sie sich gründet.

Der Leser mercket aus dem Vortrag daß der König der Ottomannen Waffen gefürchtet. Oben ist vorgekommen, wie Solyman den bedrängten Johannem seines Beystandes versichert, und ihn auff den Ungarischen Thron fest zu setzen angelobet. Der unternommene Feldzug war so glücklich, daß verschiedene der vornehmsten Festungen sich gutwillig ergaben, die damahlige Königliche Residentz Offen durch Gewalt zum Accord gezwungen worden, und die Muselmänner im Stande gewesen, die Belagerung vor Wien zu unternehmen. Ob sie nun zwar abziehen, auch die Kriegs-Verrichtungen wegen verstrichener Jahres-Zeit einstellen müssen, dennoch drohete der Türckische Käyser künfftigen Sommer mit einem zahl-reicheren Heer sich im Felde sehen zu lassen, als in gegenwärtigem geschehen. Noch ist zu mercken daß der Sultan vor seinem Abzuge aus Ungarn, dem Johannes das Königreich zu Lehn gereichet.

Der Fürstlichen Vortrag wird in

Nach diesem haben die Räthe, im Abwesen der Fürstlichen Geschickten die von ihnen übergebene Befehle untersuchet, und weil selbige sich

(*) Joh. Balinski, Dantziger Castellan, welcher in voriger Tagfart gleiches Ambt verwaltet.

sich offt auf den Marienburgischen Müntz-Abschied, bezogen, gleichfals dahin geschlossen, erwehnten Landes-Schluß in allen Artickeln zu beobachten, nur die von Elbingen und Dantzig wandten ein, daß solches bey jetzigem Geld-Mangel nicht thunlich, daher folgte, Königl. Maj. müsten ihnen den Gebrauch der Müntz-Privilegien ohne längerem Verzug zustehen: und wie man auf die Verringerung des alten Pfennigs und der Fürstl. Groschen, auf die Nothwendigkeit einer Landes-Ordnung, und das verlangte Darlehn an Silber oder geschlagenem Gelde gekommen, ist viel Streitens vorgefallen; Die drey grössern Städte baten sich eine kurtze Frist zur reifferen Uberlegung aus, und nach gehaltenem besonderen Unterreden, wiederhohlten sie nochmahls: „ Daß alle bisherige „ Hindernüsse sich verliehren würden, wenn ihnen frey stünde zu müntzen; Es wäre unnöthig die alten Pfennige und Fürstl. Groschen abermahls herunter zu setzen, weil beyde Müntz-Sorten von selbsten ihren „ Werth verlieren dörfften, so bald des neuen Geldes eine gehörige „ Menge geschlagen wäre, zumahlen da ihre Oberen sich erböthen, was „ von solchen Species bey den Bürgern anzutreffen, einzuwechseln: „ Fürstlicher Durchl. aber müste mit einem Darlehn an die Hand gegangen werden „. Bey dieser Gelegenheit vergassen sie nicht der verschiedenen Marck zu gedencken, „ nehmlich daß die Zinser von ihren „ Land-Gütern nach der grossen, in denen Städten aber alles nach der „ kleinen solte berechnet werden, welcher Unterscheid, wenn ein gnugsamer Vorrath des neuen Geldes unter die Leute vermercket würde, „ abgestellet werden könte.

1529. Erwegung gezogen. Der grossen Städte Bedencken.

Was der Städte Deputirten vorgebracht, gründete sich auf die Handhabung ihrer Müntz-Freyheiten. Der König hatte zwar dieses Ansuchen auf gegenwärtige Tagfart verwiesen (*), allein die Räthe vom Adel waren nicht befehliget, etwas zuzustehen, und konten sich weiter zu nichts anheischig machen, als daß sie bey Jhr. Maj. allen möglichen Fleiß anwenden wolten, damit denenjenigen nachgegeben würde zu müntzen, welchen solches Vorrecht jederzeit zugekommen. Jnzwischen dauchte ihnen ungereimt zu seyn, die Beobachtung der Landes-Schlüsse auszusetzen, und sich wegen der Fürstlichen Vorschläge in nichts einzulassen, als welches der beyden Städte, Elbingen und Dantzig, weil Thorn mit allen zu frieden, gäntzliche Absicht gewesen. Gedachte Räthe liessen es an theils gelinden, theils nachdrücklicherem Zureden nicht ermangeln, welches aber bey den Wiedersprechern nichts gefruchtet, weil die gemeine Wolfart überwogen. Die Uneinigkeit ist geblieben, der Städte Gesuch an den König, auf künfftigen Peterkauischen Reichs-Tag gewiesen, und Hertzogs Albrechts Gesandten schrifftlich, so gut als man es zuwegebringen können, beantwortet worden.

Welches sich auff die Handhabung ihrer Müntz-Freyheit gründet.

Es wären nehmlich Königliche Räthe gesonnen, vom Marien„ burgischen Abschied, der auf Stanislai vorigen Jahres bestanden, „ nicht zu weichen, nur die zwo Städte Elbingen und Dantzig hätten eine Ursache beygebracht, warumb sie selbigen nicht nachleben konten, „ auch sich damit an Jhre Maj. bezogen: die auch nebst denen von „ Thorn bey der Landes-Ordnung erinnert, daß nichts zum Nachtheil

Der Räthe Antwort auff der Fürstlichen Vortrag.

(*) Jn der Abfertigung, welche Er unlängst denen Abgeschickten von Elbingen und Dantzig zu Wilna gegeben.

1529. „ihrer Privilegien und besonderen Willkühren einflösse: Indessen sol-
„ten Königliche Maj. unterthänigst ersuchet werden, daß die neu geprägte Müntze auf solche Art, wie es Fürstl. Seits vorgeschlagen, oder
„wie es sonst der König bequäm fände, in der Provintz ausgebreitet
„würde: Gleiche Willfährigkeit wolten die Räthe in dem zugemutheten Darlehn an den Tag legen, wenn es in ihren Vermögen stünde.
„Wegen weiterer Verringerung der Fürstlichen Groschen, gienge ihre
„Meynung dahin daß selbige annoch einige Zeit ausgestellet bliebe:
„Sonst käme es der neuen Müntze trefflich zu statten, wenn der alte
„Pfennig gäntzlich könte abgestellet werden, weil nun solches jetzo nicht
„thunlich, müste man ihn im Gange lassen, und zwar in dem Werth,
„als die ehmahligen Landes-Schlüsse beliebet: Ob zwar in dem Marienburgischen Abschied befohlen würde, von einer Marck Silbers
„154. Schillinge zu schlagen, so wäre dabey ein Irrthum vorgelauffen,
„indem nach genauerer Untersuchung auf der folgenden Tagfart zu
„Thorn befunden worden, daß eine Marck Krakauischen Gewichts 159.
„gäbe. Die Wardierung des Goldes könten die Räthe ohne Vorbewust und Einwilligung Jhr. Maj. nicht unternehmen, sondern liessen
„es Selbiger heimgestellet seyn, wenn solches zu bewerckstelligen; Indessen möchte man es also halten, daß der Ungarische Gulden vor 45.
„neue Groschen, wiewol dieses schon in etwas zu hoch, und dazu niemand verbunden, der Reynische vor 30, der Käyser Gulden vor 20.
„Gr. 2. Schillinge und der Horn Gulden vor 13, genommen und ausgegeben würden. Da sich verschiedene Leute fänden, die umb schnöden Gewinsts willen, das gute Geld aufkauffeten, und zum Lande
„hinaus führeten, an dessen Stelle nachgehends schlechteres eingebracht
„würde, wäre es eine heilsame Sache, solchem Ubel aufs kräfftigste zu
„steuren: Endlich weil die Erfahrung gelehret, daß der Gebrauch des
„alten Pfenniges den Lauff der neuen Müntze vornehmlich hinderte,
„wäre von beyden Theilen nach allem Vermögen dahin zu trachten,
„wie der neuen ein solcher Vorrath unter die Leute käme, damit man
„der alten nicht mehr nöthig hätte.

Die Fürstlichen sind mit der beyden Städte Elbingē und Dantzig Wiederspruch übel zufrieden. welches zur Rede und Wieder-Rede Anlaß giebt.

Die Fürstlichen Gesandten konten nicht begreiffen, warumb die Königliche Räthe den Wiederspruch der Elbinger und Dantziger in so grosse Betrachtung zögen, daß sie ihnen die Hindansetzung des Marienburgischen Recesses auf eine Zeitlang zuliessen. Es gab solches zu einer schrifftlichen Einrede Gelegenheit, in welcher Fürstl. Durchl. Machthabere vorstelleten, der Räthe Nachgeben, gereichte zu nicht geringer Verkleinerung Königl. Majest. und zu der Unterthanen Jhrer Durchl. unersetzlichen Schaden: Wolten demnach gebeten haben, die beyden Städte zur Festhaltung des gemeldten Abschiedes ohne weiterem Verzug zu verbinden, weil sie keinen Befehl hätten etwas zu bewilligen, welches demjenigen, so ehmahls geschlossen worden, zuwieder liefe. Der Bischoff von Samland fügte mündlich bey, der Städte Bezeugen schiene ein muthwilliger Ungehorsam zu seyn, und nahm darauf nebst seinen Collegen Abtritt. Der angegriffenen Städte Geschickten rechtfertigten ihr Verfahren und bewiesen daß ihnen weder Ungehorsam, noch Muthwillen mit Fuge beyzumessen. Balinski als Königl. Mund-Bote hat die Räthe ermahnet den Sinn der Elbinger und Dantziger zu ändern: Diese versuchten es, aber vergeblich, und des Hertzogs Vollmächtiger gaben sich endlich zu frieden.

Ehe

Ehe die Gesandten abgereiset, hat man sich noch wegen zweener Artickel vereiniget, nehmlich: Auf die neugeschlagenen Pfennige gute Acht zu haben, damit keine verfälschte unterlieffen, und der Schillinge, nach Inhalt des Marienburgischen Recesses, 154. Stück aus einer Marck Silbers zu prägen. Auch haben die Thorner gesuchet, der Müntz-Probierung überhoben zu seyn, womit sie die Räthe auf den Reichs-Tag nach Peterkau verwiesen, allwo deswegen beym Könige zu handeln wäre. 1529. Worinnen man sich sonst mit den Fürstl. vereiniget.

In der, denen Fürstlichen schrifftlich ertheileten Antwort, wird einer Landes-Ordnung, und was sich bey selbiger die grösseren Städte ausgedungen, erwehnet: Ich habe auch schon zuvor gedacht, daß diese Materie auf gegenwärtiger Tagfart vorkommen solte, ist also, wie weit es die Stände hierinnen gebracht, zu bemercken übrig. Es war dieses nicht das erste mahl, das Hertzog Albrecht die Königlichen Räthe zur Annehmung gewisser allgemeinen Satzungen zu überreden getrachtet: Solches erhellet aus den vorhergehenden Geschichten, bey welcher Gelegenheit dem Leser angewiesen worden, wo man die vorgeschlagene Landes-Ordnung nachsuchen müsse. Selbige hatte schon ehmahls bey den Räthen von der Ritterschafft grossen Eingang gefunden, konte aber zu selbiger Zeit noch nicht als ein gemeines Land-Gesetz beobachtet werden, weil die Thorner, Elbinger und Dantziger der Neuerung nicht schlechterdings beyfallen wollen: Wie sie denn jetzo in der ersten deswegen angestelleten Conferentz bezeuget: „ Daß ihre Oberen, in den Artickeln, welche das Stadt Regiment beträffen, an der Landes-Ordnung „nicht gebunden seyn wolten, sondern sich vorbehalten hätten, der bisherigen Privilegien, alten Gewohnheiten und beliebten Willkühren zu „geniessen, imgleichen die Macht auszuüben, solche nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, zu änderen: Was aber das Land angienge könten sie leyden, daß besondere Satzungen eingeführet würden: „Wären auch erböthig selbiger in Ansehung ihrer Land-Güter sich zu „bequämen „. Was nützet es alle Unterredungen, Wort-Streitigkeiten, Einwürffe, Antworten ꝛc. zu erzehlen? Man verfertigte zwo Abschrifften, die eine unterzeichneten im Namen der Königlichen Räthe, die Bischoffe von Ermelland und Culm, nebst dem Woywoden von Marienburg, welche den Fürstlichen Gesandten zugestellet wurde: Die andere bekamen die Räthe, und war von des Hertzogs Secretaire und Mit-Geschickten George Rudolph unterschrieben. Ihr. Durchl. Dero Stände, Land und Städte Königlichen Antheils, fügten ein jeder besonderer Protestationes bey, daß, wenn in der Ordnung etwas enthalten, so eines und des anderen Gerechtsamen nachtheilig, solches von keiner Verbündlichkeit wäre, auch jeglichem frey stünde, die Artickel nach seinem Gutbefinden, zu wandeln. Handlung wegen einer Landes-Ordnung. (35.36.37.)

Wie dieses in so weit seine Richtigkeit hatte, nahmen die Fürstlichen Gesandten den 24. Novemb. Abschied. Die Räthe brachten ihre Antwort auf die Königliche Werbung zu Papier, deputirten zum instehenden Reichs-Tag den Ermeländischen Bischoff, den Woywoden von Marienburg, und Pommerellischen Unter-Kämmerer (*), welchen, einige aus ihrem Mittel, die grösseren Städte beyzufügen versprochen, und hierauf wurde die Tagfart beschlossen. Der Land-Tag wird geendiget. (38) Gesandten auff den Reichs Tag zu Peterkau werden ernennet.

(*) Moritz Ferber, George von Beysen, und Achatz von Zemen.

1529. Stillſtand zwiſchē den Dantzigern und Niederländern wird verlängert.

Den 27. gedachten Monaths wurde ein abermahliger Stillſtand zwiſchen den Dantzigern und Niederländern auf drey Jahr getroffen. Der An. 1527. beliebte war noch nicht zu Ende: Er hatte erſt ſeinen Termin den 13. Mertz künfftigen Jahres erreichet, den man aber dieſes mahl antecipiret, weil ſich eben ein Geſandter von der Guvernantin, zu Dantzig befunden, welcher da er vergeblich bemühet geweſen, einen beſtändigen Frieden zwiſchen beyden Partheyen zu ſtifften, die Verlängerung des Anſtandes ins Werck gerichtet.

Der Reichs Tag gehet an. Die Pr. Geſandten ſind theils ſpät, theils gar nicht erſchienen.

Der Polniſche Reichs-Tag nahm zur beſtimmten Zeit zu Peterkau ſeinen Anfang. Die Preußiſchen Geſchickten machten ſich ſehr ſpät auf die Reiſe, deren einige gar ausgeblieben. Der Ermelländiſche Biſchoff, die Abgeordneten von Elbingen und Dantzig kamen erſt nach der drey Könige Feſt folgenden Jahres an, was die übrigen betrifft, finde ich weder von ihrer Ankunfft noch Anweſenheit, das geringſte auffgezeichnet. Die Polniſchen Stände haben indeſſen zur Sicherheit des Reichs Gräntzen, eine Anlage bewilliget, und Sonnabends vor Thomä den Printzen Sigismundum Auguſtum zum Könige erwehlet.

Sigismundus Augustus wird zum Könige gewehlet.

Sigismundus I. hatte dieſen einzigen Printzen, welche ihm ſeine zweyte Gemahlin Bona Sforzia Hertzogs Johannis Galeacii von Meyland Tochter, den 1. Auguſt 1520. gebohren. Die vornehmſte Sorge des Hrn. Vatern iſt geweſen, wie er den Sohn ſo wol in Litthauen als in Polen zum Nachfolger haben möchte. Gegen die Mitte des Octobers berieff der König die Stände des Groß-Hertzogthums nach Wilna, und brachte es dahin, daß Sigismund Auguſt, den achtzehenden zum Ober-Herrn angenommen worden, wiewol der neuerwehlte, welcher erſt das 9. Jahr zurück geleget, den bloſſen Namen führet, die Regierung aber der Herr Vater verwaltet. Die Polen folgten der Litthauer Exempel. Einige von den Land-Boten haben dazu den Weg gebahnet, da ſie ihren Mit-Brüdern vorgeſtellet: Wie König Sigismund alt würde, und dem Tode näher käme: Nach deſſen Ableben könte das Reich wegen eines Nachfolgers leicht in Zerrüttung verfallen, auch die Litthauer Gelegenheit nehmen ſich von der Cron zu trennen: Beyden würde vorgebogen, wenn man den jungen Groß-Hertzog zum Könige ernennete. Die Ritterſchafft ſtimmete überein, denen die Senatoren nicht widerſprochen, ſondern einmüthig den 20. Februar. zur Crönung in Krakau angeſetzet.

Preuſſen ſind bey der Wahl nicht zugegen.

Bey dieſer Wahl iſt etwas zum Nachtheil der Preußiſchen Vorrechte untergelauffen. Denn obſchon Preuſſen in Anſehung ſeiner Regierungs-Art, Geſetze und Gewohnheiten von Polen unterſchieden iſt, ſo ordnete doch Caſimirus IV. zur Zeit der Ubergabe, daß die Stände der Wahl und Krönung eines neuen Königes beywohnen ſolten (*). Die bisherigen Nachfolger Caſimiri, die Könige Albrecht, Alexander und

(*) Es iſt ſolches in dem ſogenandten Privilegio Incorporationis ausgedruckt: Omnium Incolarum Terrarum Pruſſiæ ſpontaneam deditionnm -- acceptamus, terras prædictas --- ad uſum participationeinqve omnium honorum - qvibus Prælati Barones & Nobiles Regni Poloniæ hactenus potiti ſunt, & ſignanter ad futurorum Regum Poloniæ, qvotieſcunqve ſuper illorum electione & coronatione fieri deliberationem contingeret, electionem & coronationem admittimus.

und Sigismund, waren mit ihrer Einstimung zur Regierung gelanget. 1529.
Wie man aber den Printzen Sigismundum Augustum wehlete, hatte der König die Provintz Preussen dazu nicht eingeladen. Der Krakauische Bischoff entschuldigte solches gegen den von Ermelland hiemit, daß Jhr. Maj. vorher nichts davon gewust, sondern die Sache sich wieder Vermuthen zugetragen hätte. Dem ungeachtet, haben die Preußischen Räthe den König selbst deswegen zu Krakau angetreten, auch wegen des künfftigen ihr Privilegium in Sicherheit gesetzet, welches ich bey Gelegenheit der Krönung umständlich erzehlen werde. Hier ist noch zu erinnern daß der Herr Vater den Polen heimlich versprochen, Sigismundus Augustus würde, so bald Er das Regiment völlig über Sich genommen, Litthauen, Preussen und das Hertzogthum Zator dem Königreich dergestalt einverleiben, daß die drey Provintzen keine andere Freyheiten geniessen solten als welche in der Crone üblich wären (*). Von was vor einer Folge diese Zusage gewesen, wird sich nach dem Tode Sigismundi I. zeigen.

Was den Polen bey dieser Wahl zu der Preussen Nachtheil versprochen worde?

Sonsten ist zu Peterkau in Preußischen Sachen nichts vorgegangen, als daß wegen der Müntze gehandelt worden, welches nothwendig geschehen müssen, nachdem sich Elbingen und Dantzig, in der letzteren Tagfart an Jhr. Maj. bezogen. Hertzog Albrecht hätte zu gleichem Ende Gesandten dahin geschicket, welche beym Könige über der beyden Städte Wiederspenstigkeit geklaget, und gebethen diese mit der Schärffe zu Beobachtung der einhellig beliebten Verordnungen zu zwingen. Der Dantziger Abgeschickten haben den vornehmsten Polnischen Senatoren die Gründe eröffnet, weswegen ihre Oberen mit der Landschafft nicht einstimmen könten, umb sie desto kräfftiger zur Vorbitte zu bewegen. Den 15. Jan. gaben ihnen Königl. Maj. Gehöhr, und vernahmen eben dasselbe, nur mit anderen Worten, was die Städte jüngstens zu Marienburg angeführet (**). Sie fügten hinzu, daß ihrer Bürger Güter in Stargard, Konitz und anderen Oertern wären angehalten worden, weil der Einkauff nach der kleinen Marck geschehen: Der König möchte Befehl ergehen lassen, selbige den Eigenern zuzustellen. 1530.

Was in Müntz-Sachen zu Peterkau verhandelt worden.

Folgenden Tages wurden die Fürstlichen Botschafftter mit der Versicherung abgefertiget: Jhr. Majest. wolten denen Ubertretern der Müntz-

Abfertigung der Fürstl. Preußischen

(*) Orichovius Annal. 2.

(**) Der Bischoff von Samland das Haubt der Fürstlichen Gesandschafft, frug bey dieser Gelegenheit: Worinnen doch die grosse Marck der Stadt schädlich wäre? Und bekam zur Antwort: Daß der Schade nicht allein Dantzig sondern das gantze Land und die Crone selbst beträffe, weil der Handel mit Frembden dadurch einen grossen Stoß bekäme, folglich die Waaren welche ihnen Preussen und Polen zuführeten, entweder gar nicht, oder doch mit geringerem Nutzen könten abgesetzet werden. Die Ungarischen Gulden gälten jetzo drey kleine Marck, rechnete man nach der grossen, hielte ein Ducaten nicht mehr als zwo und 5. Groschen. Dieses machte den auswärtigen Kauffmann, welcher insgemein keine andere als goldene Müntze mit sich führete, stutzig, und zwänge ihn einen andern Ort zu suchen, zumahlen da Er für die zwo grosse Marck und 5 Groschen, nicht soviel kauffen könte, als ihm drey kleine eingetragen. Oder wo er ja käme, würde er an statt des baaren Geldes Waaren bringen, solche nach seinem Gefallen anschlagen und sie gegen andere Güter verstutzen, welches den Einheimischen bey weitem nicht so vortheilhafft, als wenn sie das Jhrige vor Müntze verhandelten.

1530. Geschickten und der Dantziger Abgeordnete, betreffende die neue Müntze.

Müntz-Verordnungen scharff gebieten das alte Geld gäntzlich abzuschaffen, und nach der grossen Marck zu rechnen. Die Dantziger Geschickten bekamen zur Antwort: „ Der König nähme den bißherigen Unge„horsam sehr ungnädig, sein fester Wille wäre, daß man die bestande„nen Müntz-Schlüsse ohne weiterem Einwenden beobachtete: Anders „müsten Ihre Majest. auf Mittel dencken, wodurch der Halsstarrigen „Widerspenstigkeit gebrochen würde: Die abgenommenen Güter sol„ten vor dieses mahl den Eigenthums-Herrn zurück gegeben werden, „doch daß solches in keine Folge gezogen würde „. Von der Elbinger Verrichtung, ob schon sie zu Peterkau gewesen, habe ich nichts verzeichnet gefunden.

Der junge König wird zu Krakau gekröhnet.

Bald hernach ist der König nebst den Grossen, wegen des instehenden Crönungs-Fests, und des mit selbigem verknüpfften Reichs-Tages gen Krakau aufgebrochen. Die Preußischen Räthe waren gleichfals eingeladen, und sind daselbst, ausser denen nach Peterkau ernandten Abgeordneten und der drey grösseren Städte Geschickten, der Bischoff von Culm, der Pommerellische Woywode und der Culmische Castellan (*) zugegen gewesen. Ich werde mich mit Beschreibung der Crönungs-Ceremonien nicht verweilen: selbige sind einmahl so wie das andere, und haben nichts veränderliches, als was etwan die Pracht hinzu zuthun pfleget. Ich halte es vor nothwendiger und nützlicher, meinen Lesern, von dem was in des Landes Angelegenheiten vorgegangen, ein Verzeichniß zu geben.

Preußische Räthe sind zugegen, und halten ihre besondere Rathschläge.

Anfänglich muß man nicht davor halten, als wenn die Preussen unter die Polnischen Senatoren Sitz genommen. Dieser Gebrauch war damahlen noch nicht eingeführet, obgleich nicht zu läugnen, daß der König Sigismund auch bey der jetzigen Gelegenheit versuchet, es auf den heutigen Fuß zu setzen. Die Anwesenden hielten sich an die alten Vorrechte, und pflogen in des Ermelländischen Bischoffs Herberge ihre besondere Rathschläge. Das erste so zur Bahn kam, war die ohne der Preussen Wissen und Einstimmung vollzogene Wahl Sigismundi Augusti. Der Ermelländische Bischoff vergaß nicht zu erzehlen, wie er deswegen schon zu Peterkau mit dem Krakauischen geredet, und wie ihn dieser abgefertiget hätte. Was geschehen könte man nicht ändern. Der Räthe Schluß fiel dahin aus: Daß dem Könige der Eingrieff in einer besonderen Audientz vorzustellen, und umb Versicherung wegen des künfftigen anzuhalten wäre: Welches den 18. Febr. bewerckstelliget worden.

Haben beym Königl. Audientz

Der Bischoff von Ermelland that die Anrede in Lateinischer Sprache: „ Wie nehmlich die Räthe über die Wahl des Königlichen „Printzen höchst erfreuet, aber auch bekümmert wären, daß man sie „zur Kühre, welches ihre Privilegien ausdrücklich haben wolten, nicht „geruffen: Doch weil ihnen einige Grossen aus der Crone Versicherung „gegeben, daß solches zur Schmällerung ihrer Vorrechte nicht geschehen, und Königl. Majestät, wenn man es verlangten, sich willfährig bezeigeten, ein schrifftlich Zeugnüß hierüber auszufertigen: So hätten sich „die Preußischen Stände, zu frieden gestellet. Erwehleten demnach im „Angesicht Ihrer Majest. und Beyseyn Dero Senatoren, im Namen „aller Einwohner der Lande Preussen, den Allerdurchlauchtigsten und

Erwehlen Sigismundum Augustum zum Könige.

Hoch-

(*) Johann von Konopat, George von Konopat und Nicolas Dzialinski. Die übrigen sind ausgeblieben.

„Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Sigismund, des Na- 1530.
„mens den Anderen, Groß-Fürsten in Litthauen zum Könige in Polen,
„und erkenneten Seine Majestät, vor einen wahrhafften und erblichen
„Herrn der Lande Preussen, dem Sie eine lange und glückliche Regie-
„rung anwünscheten. König Sigismund ließ durch den Bischoff von Krakau, antworten: „Es nähme der König sehr gnädig auf, daß „sie seinen Printzen zu ihrem Herrn gekohren; Sämbtliche Räthe „könten sicher glauben, daß die unterlassene Einladung zur Wahl, aus „keiner Verkleinerung herrührte, sondern weil selbige unvermuthet „zur Bahn und zum Stande gekommen: Uberdem wären Ihre Ma- „jestät erböthig Siegel und Brieffe zu geben, daß die Abwesenheit den „Preussen nicht schaden, noch inskünfftige zu einem Exempel und Fol- „ge gezogen werden könte„. Mit dieser Erklährung haben sich die Räthe vergnüget, und beurlaubet; Hernach der Königin und dem Neu-Erwehlten die Auffwartung gemacht, und bey Beyden den gewöhnlichen Glücks-Wunsch abgeleget.

Wie der Vater es entschuldiget, daß der Sohn ohne der Preussen Vorwissen erwehlet worden, und jenes gegebene Versicherung.

Nach der Crönung, hat der Bischoff von Culm seinen Collegen hinterbracht, wie die Polnischen Stände beschlossen, daß der junge König, so lange der Herr Vater lebete, keinen Theil an der Regierung haben solte, welches vom alten Könige und dessen Gemahlin genehm gehalten worden (*). Auch hätten Seine Majestät vor nöthig befunden, daß die Preussen sich mit Fürstl. Durchl. (**) wegen der Müntze besprächen, weil sie gesonnen, dieser langwierigen Sache jetzo ein Ende zu machen.

Daß Sig. August. so lange der Vater lebet, keinen Theil an der Regierung haben solle.

Die langwierige Müntzhandlung soll zum Ende gebracht werden.

Die Räthe hielten hierüber verschiedene Unterredungen, und waren bemüht den Sinn der Elbinger und Dantziger zu lencken. Von beyden Theilen wurde dasselbe wiederhohlet, was schon in den vorigen Tagfarten etzliche mahl gesaget worden. Die vom Lande haben auch zuweilen ohne Zuziehung der Städte Abgeordneten, theils mit dem Hertzoge, theils mit dem Könige, den Müntz-Handel überleget, welches die letzteren billig als etwas ungewöhnliches bemercket. Den 7. Märtz liessen Ihr. Maj. die Geschickten der dreyen Städte vor Sich fordern, und ihnen in Gegenwart des Fürsten, der Polnischen und übrigen Preußischen Senatoren (***) durch den Krakauischen Bischoff andeuten: Weil den Städten, Königlicher Wille aus jüngster Abfertigung zu Peterkau, gnugsam bekant wäre, als möchten selbige ihre Beschwehrden so sie darwieder hätten, eröffnen. Nach genommenem Abtritt und gepflogener kurtzen Zusammensprach, bath der Elbingische Geschickte im Namen der anderen, die Verlesung des vor wenig Tagen an den König gelangten Verzeichnüsses, worinnen die Gebrechen nam-

Preussen rathschlagen.

(*) Daher kommt es, daß alles was biß 1548 vorgegangen, Sigismundo I. zugeschrieben wird, und die Regierung des Sohnes eigentlich nicht ehr anhebet, als wie der Vatter gestorben. Doch ist zu mercken, daß Sigismundus Augustus die Jahre seiner Regierung von der Wahl und Crönung zu zehlen anhebet, wie solches in denen Diplomatibus am deutlichsten zu sehen.

(**) Hertzog Albrecht wohnete nebst seiner Gemahlin, und Bruder Marggraff Wilhelm, dem Crönungs-Fest persöhnlich bey. Seine Ankunfft ist den 18. Februar. gewesen.

(***) Es waren aber die Preußischen mit den Polnischen Senatoren nicht vermenget. Jene hatten ihre eigene Stellen, weil sie ein besonderes Volck vorstelleten. Der Hertzog saß Ihr. Maj. zur Seiten.

1530. Die Städte bekommen unter gewissem Bedieng Freyheit, sich ihrer Müntz-Privilegien zu bedienen.

hafft gemacht wären zu bewerckstelligen. Der Prälat erinnerte, solches wäre zu langweilig; Er wolte ihnen aber melden, daß der König den grösseren Städten von nun an, den Gebrauch der Müntz-Privilegien zustünde, doch mit dem Bedieng, daß diese dagegen gelobeten, den Landes-Recessen, und Königlichem Mandat, den Gang des neuen Geldes betreffende, ohne weiterem Verzug gehorsamst nachzukommen. Dieses verursachte neue Trennung. Elbingen versprach genaue Folge zu leisten, so bald ihr Müntz-Werck im Gange: Die Dantziger Mund-Boten wolten es an ihre Aeltesten nehmen, verlangten indessen einen Termin biß auf Martini, dem Königlichen Willen ein Gnügen zu leisten. Der König hergegen hat keinen längeren Anstand, als biß Trinitatis verstattet.

Abermahliges Königliches Müntz-Mandat.

Selbigen Tages wurde ein neuer Müntz-Befehl fertig, welchen die Räthe vom Lande, ohne der Städte Wissen, mit Zuziehung des Hertzogs, genehm gehalten. Er kam bald hernach in Lateinischer und Teutscher Sprache zum Vorschein, dessen Inhalt zu wissen nicht undienlich, weil darinnen gleichsam in einem Begrieff zusammen gefasset ist, was auf so vielen Land-Tagen beschlossen worden. „Zu erst wird erzehlet „wie der König mit des Hertzogs und der Stände Bewilligung eine „verbesserte Müntze schlagen, und durch verschiedene Landes-Schlüsse „kund machen lassen, wornach sich ein jeder sowol in Ansehen des al„ten als neuen Geldes zu richten: Es hätten aber gewisse Schwierig„keiten derselben Vollenziehung gehindert, welches dem Könige und „den Unterthanen nicht geringen Schaden und Nachtheil zugezogen: „Weswegen Ihr. Maj. sich genöthiget befunden, Dero Willen in ei„nem abermahligen Edict kund zu thun, damit sowol Einheimische als „Auswärtige, die sich im Lande aufhielten oder durch selbiges reiseten, „mit desto wenigerem Schein die Unwissenheit vorschützen könten; „Solten demnach vornehmlich alle frembde und falsche Müntzen, un„ter welchen der Schweidnitzer Halb-Groschen nicht der geringste ist, „nebst den Tippel-Groschen, und denen letztens zu Dantzig geschlage„nen Schillingen, aufs neue gäntzlich verbothen seyn, so daß kein an„der Geld im Gange wäre, als was in den Königlichen Müntzen zu Kra„kau und Thorn, vom Hertzog Albrecht, und in den dreyen grossen „Städten verfertiget, imgleichen die Preußischen Groschen und Schil„linge, welche vor des Hohmeisters Friedeichs Zeiten geschlagen worden: „Alle und jede, sie wären Ausländer oder Eingesessene, hätten im Ge„brauch der Marcke, sich nach der ehmahligen alten Gewohnheit zu „richten; damit in Kauff und Verkauff, in Zinsern, und anderen Con„tracten auf die Marck zwantzig neue, und eben soviel der alten, vor „Friedrichs Regierung geschlagenen Groschen, gerechnet würden: Ein „solcher Groschen müste drey Schillinge oder 6. neue Pfennige halten. „Die unter gedachtem Friedrich und jetzigem Hertzoge geprägte Gro„schen, wie auch alle alte Preußische Pfennige, möchten biß Trinitatis „das ist den 12. Junii im Gange bleiben: Doch daß währender Zeit, „die Groschen nur 16. neue Pfennige hielten: Um eben den Werth „könte man ihrer nicht allein vor gedachtem Termin, sondern auch nachge„hends in der Müntze loß werden: Ein gleiches wäre von den Pfenni„gen zu beobachten, nur daß sie in der Müntze oder den Aeinbtern, „nach dem Gewicht, auf solche Art zu verwechseln, damit ein jeder, ein „solches Gewicht an neuen, als jene gehalten, bekäme, oder den Werth

(39) an

„an Groschen und Schillingen empfienge: Wohl zu mercken, daß ge- 1530.
„meldte Groschen und Pfennige nur biß nächsten Weynachten in der
„Müntze anzunehmen wären. Diejenigen so wieder diese Satzungen han-
„delten, solten ihren Ungehorsam, mit Verlust des verbötenen Geldes
„und der Waaren, nebst einer Straffe von 100. Ducaten büssen: Die
„aber solche Summe zu erlegen unvermögend, am Leibe gezüchtiget wer-
„den. Zu dem Ende, würde allen hohen und niedrigen Befehlsha-
„bern scharff gebothen, das Mandat, an öffentlichen Oertern kund zu
„machen, über desselben Beobachtung fest zu halten, und die Verbre-
„cher mit der angesetzten Straff zu belegen: Wiedrigenfals hätte die
„Obrigkeit auff dem Lande hundert Ungarische Gulden, die in den
„Städten ein gleiches, nebst allen Gerechtsamen, verwürcket. So aber
„etwan ein Ort sich dem Königlichen Befehl wiederspenstig erzeigte,
„dörfften sich die anderen Städte daran nicht kehren, sondern im Ge-
„horsam verharren, und davon aufs schleunigste Ihr. Maj. Nachricht
„geben, welche den Übertretern die Königliche Ungnade, in der That,
„scharff genug wolte fühlen lassen. Schlüßlich solte der Befehl am ach-
„ten May, allenthalben kund gemacht werden.

Dantziger Abgeordneten sind mit dem Mandat nicht zu frieden, weil es ohne der Städte Vorwissen abgefasset worden.

So bald die Dantziger Abgeordneten das Mandat gelesen, giengen sie zum Kräkauischen Bischoff, beschwehrten sich daß man es ohne der Städte Vorwissen abgefasset, und verlangten, eines und das andere darinnen zu ändern. Der Bischoff antwortete ihnen, es wäre nunmehro alle Vorstellung vergeblich, und kein besserer Rath zu geben, als daß sie sich ohne weiterem Einwenden dem Befehl begwämeten, sonsten müste die Stadt, ausser des Königes Ungnade, gewärtig seyn, der Hertzog würde den Handel auf Litthauen sperren, und die Polen einen anderen Ort für ihre Waaren suchen. Gleiches Ansuchen geschahe bey den Räthen vom Lande, das aber eben so viel gefruchtet. Man erfuhr dahmahlen allererst, wie die Müntz-Satzung in der Königlichen Cantzeley entworffen, hierauff von den Landes-Räthen, und nach diesen, von Fürstl. Durchl. genehm gehalten worden.

Verlangen daß es in etlichen Stücken geändert werde.

Zweene Tage vorher hatten die Stände dem Könige eine Bitt-Schrifft eingehändiget, worinnen sie Ihr. Maj. ersuchten, die erledigten Ehren-Stellen und Aembter, nach Inhalt des Privilegii mit Einzöglingen zu besetzen: Denn unlängst zum Besitz der Staroſteyen Tuchel und Stumm gebohrne Polen gelanget wären; gleichfals möchte die Marienburgische Staroſtey, und andere solcher Art Bedienungen, mit Zuziehung der Landes-Räthe vergeben worden. Bey welcher Gelegenheit das Wort Indigena erkläret würde, welches nichts anders als einen in Preussen gebohrnen, und daselbst mit Gütern angesessenen, ausserhalb der Provintz aber, weder mit Gütern, noch Bedienungen versehen, bedeute. Auch verursachte, das häuffige Auffkauffen der Juden und anderer Frembden in den Dörffern, Mangel, folglich Theurung der nothwendigen Lebens-Mittel, als möchte der König an die Woywoden, Castelläne, Staroſten, und übrige Befehlshaber, Schreiben ergehen lassen, daß da man dergleichen Leute auf frischer That beträffe, sie ihre Güter, Waaren, Wagen und Pferde verbüsset hätten. Für die Stadt Thorn, welche, nachdem ihr die Niederlags-Gerechtigkeit gäntzlich abgesprochen, in grossen Verfall gekommen, war eine weitläufftige Vorbitte eingerücket, damit dem Ort auff

Übergebene Bittschrifft in welcher die Stände den König ersuchen die erledigten Aembter an Einzöglinge zu vergeben.

(40) Erklährung des Worts Indigena.

Das heiml. Auffkauffen der Frembde und Juden in denen Dörffern zu verbieten.

Vorbitte für die Stadt

1530. Thorn, derſelben Auffnahm betreffende.

eine oder andere Weiſe empor geholffen würde. Die von Elbingen klagten in einer beſonderen Supplique über die Abnahm des Kauff-Handels, wozu vieles beygetragen, daß die drey Maſuriſchen Bezircke, Prasnick, Czechonova und Janova ihre Güter anderen Oertern zuführeten, welche doch aus Königlicher Verordnung verbunden, ſolche nirgend anders, als nach ihrer Stadt zubringen, und daſelbſt dasjenige, weſſen ſie benöthiget, einzukauffen: Demnach geſchahe unterthänigſte Anſuchung nicht zuzugeben, daß die Maſuren der bißherigen Gewohnheit inskünfftige zuwieder handelten. Nebſt dem verlangen ſie einen gäntzlichen Nachlaß der Königlichen Acciſe. Der König hat dieſe Beſchwehrden nicht beantwortet, ſondern die Stände mit Vorſchützung des Zeit Mangels, und anderer wichtigen Geſchäffte, ſo lange aufgehalten, biß ſie unverrichteter Sachen davon gezogen.

Beſondere Supplique der Elbinger wegen der Abnahm des Kauff-Handels, und Nachlaß der Kön. Acciſe.

Vielmehr bekamen die Preuſſen Gelegenheit das Verzeichnüß ihrer Gravaminum mit einem mercklichen Zuſatz zu verlängern, weil es ſchiene daß man im Schilde führte, die Landes-Freyheiten gäntzlich zu zernichten. Der Vorſatz war, die Provintz dergeſtalt mit dem Königreich zu verknüpffen, daß die Räthe im Polniſchen Senat Sitz und Stimme haben, und das Land zu gleichen Auflagen, und gleichen Pflichten mit der Crone, gehalten ſeyn ſolte. Auf dieſe Art wäre das Diploma Incorporationis, ein unnützes Papier, die häuffigen Verſicherungen von deſſelben Feſthaltung, leere Worte, und die Nation ſo an Sprache, Sitten, Regiments-Form, Vorrechten unterſchieden, mit einem Volcke vermiſchet, wo nicht gar deſſen Unterthanen geworden, mit dem ſie ohne Abbruch ſolcher ihrer beſonderen Rechte, vereinbahret war, und nur einen König gemein hatte. Die in Krakau Anweſende erfuhren der Polen Abſichten, ehe noch Ihre Maj. ſelbige ihnen eröffnet; Dannenhero ſie zum voraus unter ſich beſchloſſen, „ auf keinerley Weyſe „von den erworbenen und beſtätigten Freyheiten zu weichen: im Fall „aber die Crone, ihnen mit Gewalt das Joch um den Hals zu legen, „trachtete, müſte man nicht die Hände in dem Schoſſe halten, ſondern „ſich wehren.

Abſicht, Preuſſe mit Hindanſetzung ſeiner Vorrechte, der Cron gäntzlich einzuverleiben.

Die Preuſſen wurden am 24. Märtz in den Reichs-Rath geruffen. Der Ertz-Biſchoff von Gneſen wolte in einer weitläufftigen Rede darthun, daß die Provintz mit Unrecht beſonderer Freyheiten genöſſe, weil ſie, als ein Stück von Polen, zu gleichen Pflichten mit den übrigen Woywodſchafften verbunden wäre. Man fiehret hieſelbſt deſſen Gründe an, nicht als wenn ſie ſolches wegen ihrer Stärcke verdieneten, ſondern damit die Leſer von der Schwäche deſto beſſer urtheilen können, und wie es nicht nöthig ſey, derſelben inskünfftige zu gedencken, ſo offt aus eben dem Thon geſtimmet worden.

Welches zu rechtfertigen der Primas Regni im Senat bemühet iſt.

„Erwehnter Primas (*) meinete es wäre aus den alten Geſchichten „unſchwer zu erweiſen, daß Preuſſen, Pommerellen und was damit „gräntzet biß an Lübau unter Polniſche Botmäßigkeit gehöre: ſolches „beſtärckten die Namen verſchiedener Städte und Dörffer, die aus der „Polniſchen Mutter-Sprache ihre Benennung herhätten; Ob nun „zwar dieſe Oerter Teutſche bewohneten, müſte man ſolches den Creutz„Herrn zuſchreiben, welche mit Gewalt ſich des Landes bemächtiget, die „Polniſchen Einwohner heraus gejaget, und die ledigen Plätze mit ihren

Deſſen Gründe angezeiget werden.

(*) Johannes Lasko.

„ihren Lands-Leuten angefüllet. Damahlen wäre allererſt Preuſſen 1530.
„und Pommerellen vom Polniſchen Reich abgekommen, aber doch wie-
„der mit der Crone verknüpffet, wie die Ritter aus dem Beſitz geſetzet
„worden. Das Letzte erhellete aus dem Privilegio Incorporationis,
„in welchem die Wörter, reunimus, reincorporamus & reintegramus
„ſtünden; Folgete alſo daß Polen und Preuſſen einen Cörper, beyder
„Einwohner eines Herrn Unterthanen, ein Volck, und eine Brüder-
„ſchafft ausmachten. Derowegen müſte man billig, in Ehren-
„Aembtern, Bedienungen, und Anlagen keinen Unterſcheid machen, ſon-
„dern vielmehr Seine Maj. bitten, die erledigten Prälaturen, Woy-
„wodſchafften, Caſtellaneyen und andere Chargen in Polen den Preuſ-
„ſen, ihren geliebten Brüdern zu verleihen, und die Polen gleicher
„Vortheile in Preuſſen genieſſen zu laſſen. Die Verſicherung Caſimiri
„IV., keine andere als Einzöglinge, mit Bedienungen zu verſehen, wä-
„re dem Anſinnen nicht entgegen, denn weil beydes ein Land, und ei-
„nerley Unterthanen, ſo könte der Preuſſe in Polen als ein Indigena,
„und der Pole als wenn er in Preuſſen gebohren, angeſehen werden.
„Auch wüſte man aus gemeldtem Haubt-Privilegio, daß die Preußi-
„ſchen Einwohner, der Reichs-Aembter und anderer Vorrechte fähig,
„ſo förderte es ja die natürliche Billigkeit, daß ſie der Cron Beſchwehr-
„den, in Geld-Steuren, Feldzügen und was ſonſt zu derſelben Sicher-
„heit nöthig, tragen hülffen: Nicht zu gedencken wie willig die Polen ihre
„Leiber und Güter aufgeopffert hätten, um die Provintz der Creutz-Herrn
„Tyranney zu entreiſſen„. Worauff der Ertz-Biſchoff im Namen des
gantzen Senats den König gebethen die Preuſſen dahin zu halten, daß
ſie ſich in gemeinen Anlagen und anderen Pflichten von dem Reich nicht
trenneten. Stat eines Anhanges dienet was der Primas wegen des Cu- Erinnerung
javiſchen Biſchoffs erinnert, „ es nähme ihm Wunder warumb der wegen der
„Prælat, welcher im Lande mit ſtatlichen Gütern verſehen wäre, nicht im Seſſion des
„Preußiſchen Rath Sitz und Stimme hätte, billig möchte ihn der Kö- Cujaviſchen
„nig dahin verweiſen„. Der von Cujavien wandte ein, „ er hätte Biſchoffs
„ſich nach ſeine Vorgänger gerichtet: Aus was Urſach aber dieſe un- im Preußi-
„ter den Preußiſchen Ständen keinen Platz erhalten, bliebe annoch ihm ſchen Rath.
„unbewuſt: Im Fall aber ſolches Jhr. Maj. Wille, würde er ſuchen
„den Befehl zu bewerckſtelligen.

Die Preußiſchen Räthe haben des Ertz-Biſchoffs Rede damahlen Die Preuß.
nicht wiederleget, ſondern ſich einen Verzug darauf zu antworten be- Räthe ha-
dungen, welches den 26ſten erfolget. Da man denn die Gegenſeitigen ben ſich in
Gründe zu entkräfften, oder den wahren Verſtand des Haubt-Privi- nichts einge
legii wieder die falſchen Deutungen zu verthädigen, nicht dienlich zu ſeyn laſſen, ſon-
erachtet, weil ſolches nur unnützen Wort-Streit verurſachen dörffte. dern es ad
Die Polniſchen Abſichten wurden auf einmahl unterbrochen, da die Rä- referen-
the vorſtelleten: „Sie wären zu keinem anderen Ende nach Krakau ver- dum genom
„ſchrieben worden, als der Crönung Sigismundi Auguſti beyzuwoh- men.
„nen: in Sachen, die das gantze Land angiengen, und mit den alten
„Gerechtſamen ſtritten, zu handeln oder zu ſchlieſſen, hätten ſie von den
„Heimgelaſſenen keine Vollmacht. So man Neuerungen einführen
„wolte, müſte ſolches auf einer Tagfart im Lande, in Gegenwart
„ſämbtlicher Stände, verſuchet werden„. Beyläuffig wurden Jhrer
Maj. zu Gemühte geführet, diejenigen Verſicherungen, ſo Sie ihnen ge-

1530. geben, das Land nach der Vorschrifft zu regieren, wie die Vorfahren sich mit dessen Herrn Vatter gereiniget.

Womit der König nicht allerdings zu frieden, doch sich erkläret die Sache noch mahls auff einer Tagfart im Lande den Ständen fürtragen zu lassē.

Der König ließ durch den Krakauischen Bischoff antworten: „Es „käme ihm frembd vor, daß des Ertz-Bischoffs Beweißthümer und der „übrigen Herrn Verlangen so schlechten Eingang gefunden: Was ge„saget, wäre zu dem Ende beygebracht worden, damit es die anwe„senden Preußischen Räthe brüderlich annehmen, und den Heimge„lassenen davon Nachricht geben möchten; Nachdem sie sich aber dessen „weigerten, wolte Königl. Maj. solches zu gelegener Zeit durch Dero „Gesandten verrichten lassen.

Versicherungs-Brieff, daß dasjenige, was bey der Königs-Wahl zu Petrkau fürgegangen, den Preußischen Vorrechten nicht præjudiciren solle.

Der Versicherungs-Brieff, welchen König Sigismund zur Bekräfftigung des Wahl-Rechts, den Preussen zu geben in der ersten Audientz versprochen, wurde den 28. Mertz in der Königlichen Cantzelley fertig. Die Räthe haben ihn nicht schlechterdings angenommen, sondern vorher den Inhalt genau untersuchet, und was anstößig oder undeutlich geschienen, verbessert und erläutert.

Inhalt desselben.

„Es wird darinnen ge„zeiget, warumb die Preußischen Stände zur Kühre Sigismundi Au„gusti nicht geruffen worden; Zugleich verordnet, daß dieser Zufall in „keine Folge zu ziehen, sondern die Polnischen Senatoren ins künfftige „verbunden seyn sollen, ehe sie zur Wahl schreiten, den Preussen davon „Nachricht zu geben, und selbigen den Gebrauch ihres Privilegii zu ver„statten. Auch gelobete der König im Namen seines Sohnes, daß er „wenn er nach des Vaters Tode, bey mündigen Jahren die Regierung „völlig über sich nähme, gehalten seyn würde, den Preussen eben den „Eyd zu leisten, welchen dessen Vorfahren abgeleget, nehmlich, die „Nation bey allen und jeden bisher genossenen Freyheiten zu schützen, „was vom Lande abgekommen nach Vermögen wieder herbey zu schaf„fen, nichts davon zu entäusern, vielmehr dahin zu trachten, daß dessen „Gräntzen erweitert würden. So lange nun die junge Majestät solches „nicht geschworen, dörfften sämbtliche Preußischen Stände nicht ver„pflichtet seyn, ihrem Eyd ein Gnügen zu leisten, sondern Ihr alsdenn „erst wie einem gekrönten Könige und Ober-Herrn den schuldigen Ge„horsam zu erweisen, wenn der Schwuhr abgeleget worden. (*)

Der König schencket den Dantzigern 2000. Guldē zum Weichsel-Bruch.

Weiter haben die Räthe nichts ausgerichtet, ohne daß der König den Dantzigern aus der Accise 2000. Gulden, zur Ergäntzung des Weichsel-Bruchs geschencket. Daher die aus Preussen Anwesenden allmählig aufgebrochen, und noch vor Ostern die Rückreise angetreten.

Preuß. Geschickten brechen von Krakau auf.

Dantziger bringen den Kauff der Scharffau mit dem Ermell. Bischoff zur Richtigkeit.

Im Monath Auguſt haben die Dantziger den Kauff der Scharffau mit dem Bischoff von Ermelland geschlossen. Unterm vorigen Jahr ist nachzusehen warumb die Stadt den Bezirck an sich zu bringen getrachtet, wie die Inhaber selbigen abzutreten geneigt gewesen, auch der König desfals seine Einwilligung gegeben. Die Sache hatte sich biß hieher verzogen, und ist erst den 18. der Kauff-Brieff ausgefertiget worden: In welchem der Bischoff bekennet, daß er zum Nutzen seiner Kirchen, mit reiffem Rath, Wissen und Bewilligung des Capituls, nicht weniger mit Zulaß Seiner Majestät das Fisch-Ambt Scharffau nebst dem dazu gehörigem Gebiete, und allen Nutzungen, der Stadt

Inhalt des Kauf-Briefes.

vor

(*) Dieses Diploma stehet unter die Privileg. Municip. Terrarum Prussiæ.

für 15000. kleine Preußische Marck, die Marck zu einen Horn-Gulden und drittehalb Polnische Groschen gerechnet, verkauffe. Welche Summe die Käuffer baar erleget, davon der Bischoff 7000. bekommen, den Rest die Erben Eberhard Ferbers, dem gemeldte Güter verpfändet gewesen, zu sich genommen. 1530.

Fruchtlose Zusammenkunfft der Fürstl. und Dantziger Abgeschickten, zur Entscheidung des Nähringisch. Grentz Streits.

Fast zu gleicher Zeit nehmlich den 22. Aug. sind der Stadt Dantzig Geschickten mit den Fürstl. Abgeordneten zur Entscheidung des Gräntz-Streits in der Nähring zusammen gekommen. Die Beschaffenheit des Zwists stehet unter dem Jahr 1528. allwo ich zugleich ausgedrucket, worauf sich die Dantziger gegründet. Die Beweißthümer hat man jetzo wiederhohlet, aber auch eben so wenig ausgerichtet, indem beyde Theile unverrichteter Sachen von einander geschieden.

Ordentlicher Michaels Land Tag zu Graudentz.

Das Verweilen der Räthe zu Krakau hatte verursachet die gewöhnliche Tagfart auff Stanislai einzustellen, deswegen die Stände erst auf Michaelis ihre Zusammenkunfft in Graudentz gehalten. Der Königliche Gesandte, Peter Slußewski Castellan von Jungenleslau legte folgende Werbung ab (*): „Es wäre, weitläufftig zu erzehlen, „unnöthig, wie man auff jüngstem Reichs-Tage zu Krakau Polnischer „Seits, die Preußischen Räthe zu bewegen gesuchet, in gemeinen Anlagen sich der Crone zu vergleichen, und vornehmlich die Absicht gehabt, bey jetzigen Läufften, einen erklecklichen Zuschub, wieder die besorgl. Unternehmungen des Christl. Erb-Feindes und seiner Anhänger „auszuwürcken: Die daselbst Gegenwärtige hätten solches zu bewilligen sich entschuldiget, und gebethen, die Sache an einen Land-Tag gelangen zu lassen, weil in dergleichen wichtigen Fällen, sämbtlicher „Stände Beystimmung erfordert würde: Welcher Vorstellung Königl. Majest. nachgegeben, und nunmehro verlangete eine gnugsahme „Hülffs-Leistung, es sey an Volck oder Geld dem Reiche zuzustehen. „Wobey der junge König nicht zu vergessen wäre, als welcher mit einer „Geld-Steuer zu beschencken, so wie es die getreuen Unterthanen der Crone „zu thun pflegten. Auch suchten die Polnischen Stände, daß ihnen der „Weg zu den Ehren-Aembtern in Preussen offen stünde, wie sie denn „solchen denen Einwohnern der Provintz im Reiche nicht verschliessen wolten, dieses Ansinnen wäre zu Krakau gleichfals auff eine Tagfart verwiesen, demnach erwarteten Ihre Majest., wessen sich Land und Städte auff diesen Punct erklähren würden. Hiernächst befähle der König „eine Verordnung zu machen, welcher gestalt jährlich in jeder Woywodschafft eine Musterung von den Woywoden, denen der Culmische Castellan beygefüget worden, zu halten; gedachter Castellan solte „genaue Acht haben, wie die Unterthanen mit Pferden, Waffen, und „anderem Kriegs-Geräth versehen wären, hernach davon ein richtiges „Verzeichnüß Ihr. Maj. zuschicken: Die Einwohner müsten aber in solcher Rüstung, Anzahl der Pferde und Diener alsdenn erscheinen,

Werbung des Königl. Abgesandte.

Preussen sollen der Cron wieder den Türcken zu Hülfe kommen.

Den jungen König beschencken.

Die Polen als Indigenas ansehe.

Musterung im Lande halten.

(*) Slusczewszki bediente sich als ein Pole seiner Mutter-Sprache. Die Räthe aber gaben ihm nach damahliger Gewohnheit einen Dolmetscher zu, welcher so bald der Gesandte einen period ausgeredet, selbigen im Teutschen wiederhohlen muste. Dieses stöhrete den Königlichen Mund-Boten im Concept; Deswegen ihm erlaubet worden seine Befehle ohne Dolmetscher herzusagen, welche er hernach schrifftlich, in Lateinischer Zunge abgefasset, übergeben.

1530. „wie ſie nach dem Vermögen ihrer Güter im Kriege zu dienen verbun-
„den: Die darwieder handelnde wären mit einer Straffe zu belegen.
Schlöſſer mit allen Nothwendigkeiten verſehen. „Weil es auch nöthig die Schlöſſer mit Lebens-Mitteln und anderem
„Kriegs-Vorrath zu verſorgen, als hätte Ihr. Maj. den Pomerelliſchen
„Woywoden, den Caſtellan von Culm und Pommerelliſchen Unter-
„Kämmerer ernennet die Feſtungen zu unterſuchen, Wall und Mau-
„ren in Augenſchein zu nehmen, von dem was ſie an Lebens-Mitteln
Den Räthē wird aufgetragen daß in Dantzig geſchlagene Geld probiren zu laſſen „oder anderen Zubeh. hr fänden, einen Aufſatz zu machen, und ſelbi-
„gen nach Hofe zu ſchicken. Ubrigens ſolten die Räthe das Geld, ſo in
„Dantzig geſchlagen würde, mit Zuziehung erfahrner Gwardierer, ge-
„gen das Polniſche und welches der König zu Thorn prägen lieſſe, hal-
„ten, ob es auch an Schrott und Korn übereinkäme ,.. Der Geſandte
hat noch zweene Artickel hinzugethan. „ Erſtlich wie der König wüſte,
Den Preiß der Waaren durch gewiſſe Satzungen feſt zu ſetzen. „daß in Anſehung des neuen Geldes, wegen der verkäufflichen Waa-
„ren keine Satzung gemachet wäre, ſondern jederman ſich nach ſeinem
„Gutdüncken richtete, wodurch die gemeinen Leute beſchwehret wür-
„den, daher die Stände zu ermahnen, dem Unfuge abzuhelffen, und
„weil die Preußiſche mit der Polniſchen Müntze von gleicher Würde,
„daß was in dieſem Fall im Reich gebräuchlich, zur Richtſchnur anzu-
„nehmen. Zum anderen hätte die Geiſtlichkeit in Polen Anlaß gege-
Königlicher Wille, daß dem Cujaviſchen Biſchof der gebührende Zehende gegebē werde. „ben, welche aus dem letztens zu Peterkau gehaltenem Synod durch
„gewiſſe Deputirte beym Könige klagend eingekommen, daß der Adel
„und übrigen Einwohner der Pommerelliſchen Woywodſchafft, dem
„Cujaviſchen Biſchoff den gehörigen Zehenden zurück hielten, obgleich
„vor ohngefehr 4. Jahren ein Königlicher Befehl an die Wiederſpenſti-
„gen ergangen: Ihre Maj. empfände es ungnädig, daß man Dero
„Decret ſo ſchlecht beobachtet, und wolte wiſſen, wer daran Urſacher
„geweſen, umb ſelbigen wegen des Ungehorſams zu ſtraffen: welches
„letztere der Pommerelliſche Woywode verrichten, zugleich die Rück-
„ſtändigen zur Entrichtung der Zehenden zwingen ſolte, damit der Bi-
„ſchoff von Cujawien nebſt der anderen Geiſtlichkeit weiter keine Urſach
„zu klagen hätte.

Die auff dem Crakauiſchen Reichstage geweſene thun den übrigen Ständen von ihrer Geſandſchafft Relation. Es iſt leicht zu muhtmaſſen wie unangenehm den Ständen die Anfangs-Sätze dieſes Vortrages geweſen. Die ſo dem Krakauiſchen Reichs-Tag beygewohnet, waren beſorget, man möchte einen Arg-wohn faſſen, als wenn ſie dergleichen Gedancken dem Könige in den Kopff geſetzet, und Ihm mit einem glücklichen Ausgang geſchmeichelt hätten. Deswegen hielten ſie vor nöthig, den übrigen Räthen, Land-Boten und Abgeordneten der kleinen Städte, von ihrer Aufführung Rechen-ſchafft zu geben. Zuerſt wurde der Königliche Verſicherungs-Brieff wegen der Wahl-Freyheit verleſen; hernach des Gnesniſchen Ertz-Biſchoffs gehaltene Rede, die Preuſſen mit der Crone gäntzlich zu ver-knüpffen, wiederhohlet; Ferner was man darauff geantwortet, und mit welcher Sorgfalt dieſe wiederrechtliche Neuerung abgelehnet wor-den. Der Adel und die kleinen Städte bezeugeten ſich hierüber vergnügt, danckten für die gehabte Mühe und Vorſorge, gelobeten alle mögliche Gegen-Dienſte, verlangten zwo Abſchrifften des Königlichen Brieffes, wobey die kleinen Städte beſonders umb Coplam der Antwort auf des Primatis Anſuchen gebethen. Beydes haben ſie erhalten, nur ſolten die Land-Boten die Ihrige in den Landes-Kaſten legen, und die kleinen Städ-te ſelbige den Marienburgern zur Verwahrung übergeben. Was

Was nun auf die Werbung beliebet worden, will ich aus dem schrifftlich gefaßten Abschied zusammen ziehen. Anfänglich wird erzehlet „ mit was Treue, Ergebenheit und gutem Willen, die Preussen jederzeit mit baaren Mitteln dem Könige an die Hand gegangen, so offt man von ihnen eine Beyhülffe gefordert: Dahero sie nicht gehoffet, daß die Stände von Polen ihnen jemahls würden anmuthen seyn, sich zu der Reichs-Verthädigung verbündlich zu machen. Weil nun solches offenbahr des Landes Freyheiten zuwieder, hätten des Adels und der kleinen Städte Send-Boten, aus Mangel der Befehle, darinnen nicht willigen wollen, sondern es an ihre Brüder und Aeltesten genommen, mit dem Versprechen, sich auf künfftiger Stanislai Tagfart also zu erklähren, wie es nach ihrem Begrieff, Königl. Maj. anständig und nützlich seyn würde; So lange blieben auch die beyden Artickel von Beschenckung des jungen Königes, und der Polen Fähigkeit Ehren-Aembter in Preussen zu verwalten, ausgestellet. Was die Musterung und Untersuchung der Schlösser beträffe, würden solches diejenigen fleißig ausrichten, welchen es Ihre Maj. anbefohlen: Nicht wenigere Acht wolten die Räthe auff der Elbinger und Dantziger Geld haben, damit es mit dem so in Polen und der Königlichen Müntze zu Thorn geschlagen würde, übereinkäme; Auch solte Sorge getragen werden, daß der gemeine Mann bey der neue Müntze keinen Schaden litte. Wegen der Bischöfflichen Zehnden, wäre es also verhandelt worden, daß man Hoffnung hätte es würde dem Königlichen Ausspruch, und dem Begehren des Cujavischeu Bischoffs ein Gnügen geschehen „.

1530.

Antwort der Stände auf die Königliche Werbung. (21)

Einige Artickel werden ausgesetzet.

Musterung würde im Lande für sich gehen.

Gleichfals wolte man auf der Elb. und Dantz. Müntze acht haben.

Der Cujav. Bischof solte wegen der Zehnden vergnüget werden.

Ob es gleich schiene, das Krakauische Müntz-Mandat, hätte allen Handlungen in dieser Materie eine Endschafft gemachet, dennoch war den Ständen so viel Vorraths übrig geblieben, daß diese langwierige Sache noch einige Zeit fortgesetzet werden können. Der Hertzog muthmaßte es würde anjetzo hievon etwas auf die Bahne kominen, und schrieb den 27. Septemb. an den Bischoff von Ermelland: Er wäre bereit zu solchem Ende die Tagfart zu beschicken. Weil aber hiezu eine längere Zeit gehörete, als die Stände sich zu verweilen gedachten, wurde Ihr. Durchl. geantwortet, man wäre nicht Sinnes in gegenwärtiger Zusammenkunfft etwas endliches zu schliessen, sondern es auff eine weitere Unterredung mit des Hertzogs Vollmächtigern auszusetzen: Der Termin solte nach geendigtem Land-Tage überschrieben werden.

Müntz-Sache ist noch nicht gäntzlich zu Ende gebracht worden.

In einer besonderen Conferentz der drey grösseren Städte klagten die Dantziger Geschickten, daß da die Müntze biß auff den vierdten Pfenning verbessert worden, der Sachen Preiß, insonderheit die zum täglichen Unterhalt gehöreten, annoch nicht gefallen, vielmehr würde gemercket, daß alles um einen Pfennig theurer, als es vor der Verbesserung des Geldes gewesen; gleichfals wüste man wie der Lauff des Geldes an verschiedenen Oertern ungleich, und die grosse Marck nicht allenthalben im Gebrauch wäre; Goldene Species scheuete sich ein jeder zu nehmen, weil noch ungewiß wäre, welchen Werth ihnen Land und Städte setzen dörfften.

Klage daß der Werth der Waaren nach Verbesserung des Geldes gestiegen.

Grosse Marck ist nicht allenthalben im Gebrauch.

Das Letzte ist etzliche mahl im Rath vorgekommen, aber nichts weiter geschlossen worden, als daß gewisse hiezu Verordne-

Wegen Wardierung des Goldes solle einige aus dem Rath

1529.

mit den Fürstl. Gesandten zu Elbingen conferiren.

ordnete, zu Elbingen auf Simonis und Judä, sich mit den Fürstlichen Bottschafftern deswegen vereinigen solten.

Gewisse Satzungen werden festgesetzet, als: Bey wem die Handwercks Pursche ihre Klagen anzubringen; wegen Feyer des guten Montags, wegen der Kannengiesser, heimliche Aufkauffer, und Juden.

Sonsten sind gewisse Landes-Satzungen abgefast worden; nemlich es wurde den Handwercks-Purschen verbothen, wieder ihre Meister einen Aufstand zu erregen, auch untersaget, keiner den andern, umb einigen Zwist an fremde Oerter auszuladen, sondern die Irrungen solten bey einer jeden Stadt Obrigkeit anhängig gemacht werden. Die Feyer des guten Montags, schafften die Stände gleichfalls ab. Die Kannen-Giesser bekamen eine Vorschrifft, nach welcher sie das Zinn zu zeichnen verbunden; nemlich mit dem ersten Buchstaben des Namens der Stadt, und danebst mit dem Zeichen des Meisters, der es verarbeitet, nach Jnhalt einer vorigen Verordnung von A. 1528. Heimliche Aufkäuffer und Landstreicher, wolte man nicht weiter dulden, noch denen Juden ein Geleit geben, wann sie Handel oder Schacherey trieben.

Zusamenkunft einiger Landes Räthe mit den Fürstl. Gesandtē in Elbing. wegen Schätzung des Geldes.

In Elbingen fanden sich, am Tage Simonis und Judä ein, der Woywode von Marienburg, der Dantziger Castellan, die Thum-Herrn Nic. Copernicus und Aler. Sculteti als Vollmächtigere des Ermelländ. Bischoffs, nebst den Abgeordneten der Städte Elbingen und Dantzig: Die Thorner haben sich entschuldiget. Fürstlicher Seits sind George von Kunheim Haubtmann auf Tapiau, der Secretaire George Rudolph, nebst zweene Geschickten von Königsberg zugegen gewesen.

Fürstl. Gesandten bringē zur Bahn, dem Handwercker eine gewisse Tax zu setzen, womit sie aber abgewiesen werden.

Die Zusammenkunfft war, wie schon gemeldet, wegen Schätzung des Goldes angesetzet. Des Hertzogs Gesandten brachten zwar die Landes-Ordnung, davon auf der Martins Tagfart vorigen Jahres gehandelt worden, zur Bahn, um mit Zustimmung der grossen Städte einen Tax zu treffen, wie hoch der Handwercker für seine Arbeit zu bezahlen, allein die Räthe wiesen, daß dieses dem Endzweg jetziger Versammlung zuwieder, auch das zugemuthete, wegen verschiedener Hinderungen, in der That nicht könte bewerckstelliget werden.

Der Königl. Müntz-Verweser wird um seine Meynung gefraget, wie hoch das Geld zu schätzen.

Der Königliche Müntz-Verweser Decius wurde zuerst umb seine Meynung gefraget, welcher geglaubet, man hätte nicht nöthig, hierüber lange zu rathschlagen: Das Preußische Geld wäre nunmehro mit dem Polnischen von gleicher Würde, folglich müste sich die Provintz im Gange des Goldes nach der Crone richten: Ein Ungarischer Gulden aber gälte in Polen 44. Groschen, so könte er denn allhier weder einen geringeren noch höheren Werth haben.

Denē Fürstl. Ges. ist es nicht so wol um die Schätzung des Ung. u. Rein. als vielmehr

Die Fürstlichen Geschickten berieffen sich auf ihre Verordnung, davon der Martins Land-Tag verwichenen Jahres nachzusehen, und im Fall etwas dagegen beygebracht werden möchte, wolten sie alsdenn ihr Gutdüncken nicht zurück halten. Worauff die Königlichen Räthe allererst die eigentliche Absicht entdecket, daß es ihnen nicht so woll umb den Ungarischen und Reinischen Gulden zu thun wäre, als vielmehr, was der Horn-Gulden gegen den Ungarischen, nach der neuen Müntze werth wäre. Zu dem Ende wurde vor gut befunden, die Wardeyns einzufordern, da denn die von Dantzig und Elbingen folgendes

1530.

gendes Verzeichnüß, welches ich hieher zu ſetzen nicht undienlich erachte, übergeben.

des Horn-Guldens zu thun.

Wenn der Ungariſche geſchätzet wäre auf 42. Groſchen, ſo hielte der Horn-Gulden, an Golde 11. Gr. 1. Schill. $5\frac{72}{80}$ ₰, an Silber-Zuſatz 1. Gr. 1. Schill. $\frac{75}{80}$ ₰, zuſammen 13 Gr. Gienge der Ungariſche, für $42\frac{1}{2}$ Gr. wäre der Horner werth an Golde 11 Gr. 2 Schill. $2\frac{72}{80}$ ₰. An Zuſatz 1 Gr. 1 Schill. $\frac{75}{80}$ ₰ zuſammen 13 Gr. 2 ₰. Wenn der Ungariſche auf 43 Gr. geſchätzet, müſte der Horner an Golde 11 Gr. 2 Schill. $4\frac{72}{80}$ ₰ an Silber 1 Gr. 1 Schill. $\frac{75}{80}$ ₰ zuſammen 13 Groſchen 4 ₰ gelten; Gegen den Ungariſchen zu $43\frac{1}{2}$ Groſchen gerechnet, belieff ſich der Horn-Gulden an Golde auf 12 Gr. $1\frac{72}{80}$ ₰, an Silber-Zuſatz auf 1 Groſch. 1 Schill. $\frac{75}{80}$ ₰ und zuſamen auf 13 Gr. 1 Schill. 1 ₰. So der Ungariſche vor 44 Gr. im Gange, wären der Horner an Gold und Zuſatz für 13 Gr. 1 Schill. 4 ₰ zu nehmen; Der Ungariſche Gulden zu $44\frac{1}{2}$ gerechnet, machte den Horner biß 13 Gr. 2 Schill. ſteigen; Gälte aber der Ungariſche 45 Gr. voll, bekäme der Horner einen Zuſatz von 2 Pfennigen.

Verzeichniß der Elbinger und Dantziger Müntz-Wardeyns, wie hoch der Horn-Gulden gegen den Ungariſchen zu ſchätzen.

Die Schatzung des Horn-Guldens wird nicht angenomen, ſondern weiter ausgeſetzet.

Ob nun zwar wieder die Richtigkeit der Schätzung des Horn-Guldens nichts eingewandt worden, dennoch haben die Fürſtlichen Geſandten von dem, was in ihres Herrn Land gebräuchlich, nicht weichen wollen, auch die meiſten der Königlichen Räthe, vor dienlich erachtet, die Aenderung noch in etwas auszuſetzen, ſo daß man ſämbtlich unverrichteter Sachen von einander gegangen.

Die Anweſenden gehē unverrichteter Sachen von einander.

Die Beſorglichkeiten, ſo hin und wieder in der Nachbarſchafft, theils anhielten, theils ſich von neuen äuſerten, gaben Anlaß einen Reichs-Tag nach Peterkau auf den letzten November zu verſchreiben. Das Krieges-Feyer in Ungarn war noch nicht gedämpffet, welches vielmehr die Polniſchen Gräntzen ergrieffen, indem einer von den Ferdinandiſchen Generalen, im Zipſerlande Feindſeligkeiten verübet. Einige Groſſen der Crone, riethen dem Könige, die Gewalt mit den Waffen zu rächen, aber Se. Maj. ſahen es vor zuträglicher an, durch Dero Vermittelung, die Händel zwiſchen beyden Ungariſchen Königen wo nicht gäntzlich beyzulegen, doch auf eine Zeitlang zu unterbrechen, als zu deſſen Verlängerung etwas beyzutragen. Der König Johannes und deſſen Gegner Ferdinand, wurden durch beſondere Geſandten, zum Frieden diſponiret, biß ſie umb Martini, in eine Handlung gewilliget, und nach Verlauff einiger Wochen, nicht ohne Bemühung der Polniſchen Vollmächtigere, einen Waffen Stillſtand, auf ein Jahr genehm gehalten (*): Allein ehe es ſo weit gekommen, war der Reichs-Tag angeſetzet worden, um, im Fall eines wiedrigen Ausganges, auf gnugſame Verfaſſung zu des Polniſchen Reichs Sicherheit zu gedencken.

Angeſetzter Reichs Tag zu Peterkau und was dazu Anlaß gegeben.

Gefahr wegen des Krieges in Ungarn.

Bemühungen Königes Sigismundi ſelbigen beyzulegen.

Wegen der Tartarn ſtand man noch in gröſſeren Furchten, weil ſchon ſeit einigen Jahren verſäumet war die alten Bündniſſe zu erneuern, und das gewöhnliche Geſchenck ihnen zuzuſchicken. Mehr als kräfftiges Recht, für ein Volck, welches insgemein gewohnet iſt, den Frieden nicht länger zu halten biß die durch Streiffereyen gemachte Beute verzähret worden!

Was wegen der Tartarn zu befürchten?

Den Teutſchen war auch nicht gäntzlich zu trauen. Käyſer Carl hatte auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg den Ständen zu Gemüth geführet,

Wie man wegen der Teutſchen

(*) Neugebauer Hiſtoria Rer. Polon. L. VII. p. 526.

1530. führet, wie Marggraff Albrecht ehmahliger Hohmeister vor einigen Jahren, den Orden verlassen, und sich mit dem Lande Preussen, als einen Lehns-Mann dem Königreich Polen unterworffen. Worauff die Anwesenden bewilliget, dem Teutschmeister Waltern von Cronberg, welcher seit 1527. den Titel eines Administratoris des Hohmeisterthums geführet, die Lehne über Preussen zu reichen, und den jetzigen Inhabern gedachten Landes anzubefehlen, daß sie von dem Besitz abstünden, und den Orden als rechtmäßige Herrn erkenneten: welches mit den gewöhnlichen Ceremonien, den 26. Julii, bey noch währender Reichs-Versammlung, bewerckstelliget worden. Nach dieser Begebenheit verklagte Walter den Hertzog vor Käys. Majest., hielte an umb die Zernichtung, des wegen der Erb-Belehnung zwischen Hertzog Albrechten und Könige Sigismundo errichteten Vergleichs, und umb einen Befehl an gemeldeten Hertzog, das entwandte Land bey Straffe der Acht, dem Orden einzuräumen. Der Vergleich wurde den 14. November als unkräfftig erkläret, und da dem Hertzoge niemahlen in den Sinn gekommen, Preussen abzutreten, erfolgte zu Anfang des Jahrs 1532. die Achts-Erklährung (*).

nicht gäntzlich außer Sorgen seyn können.

Dieses sind die Ursachen, welche den König bewogen, die Stände nach Peterkau zu verschreiben. Ich habe sie deswegen zum Theil angeführet, weil selbige gleichfals dazu gedienet, daß Ihre Majestät einen ausserordentlichen Land-Tag in Marienburg den 23. Novemb. zu halten befohlen, allwo die Räthe, wie der instehenden Gefahr zu begegnen überlegen, und sich auff künfftigen Reichs-Tag einfinden solten (**).

Ausserordentl. Tagfart in Marienburg auf welcher die Räthe zum Reichs Tage eingeladē worden.

Die Räthe merckten, daß der König ihnen vornemlich in der Absicht von der Cronen instehender Gefahr Nachricht gegeben, umb desto ehr die Bewilligung einer neuen Anlage zu erhalten. Wie denn der Bischoff von Ermelland dahin gestimmet; „ Daß Ihr. Maj. eine Beysteuer nach des Landes Vermögen nicht zu versagen, jedoch daß solche nicht als eine Schuldigkeit, sondern als ein freywilliges Geschenck „anzusehen wäre, wodurch man den König noch mehr verbündlich machen wolte, der Provintz zur Zeit eines Feindlichen Uberfalls zu Hülffe „zu kommen „. Allein die übrigen wandten ein daß anjetzo keine Schatzung könte bewilliget werden, weil der gemeine Adel und die kleinen Städte zur Tagfart nicht eingeladen worden, deren Anwesenheit und Einstimmung nöthig, wenn das Land mit einer Contribution solte beleget werden.

Ob dem Könige bey so gefährlichen Läufften eine Anlage zu bewilligen? Daß solches nicht geschehen können weil die Land Boten und kleinen Städte abwesend gewesen.

Der Zug auf den Reichs-Tag nach Peterkau, wurde vor dieses mahl ausgestellet, wozu der Elbingischen Castellan (***) ohne Zweiffel nicht wenig geholffen, als welcher in einer kräfftigen Rede zeugete, wie „sich die Vorfahren der Polnischen Reichs-Tage mit grosser Sorgfalt ent-

Es wird für gut befunden den Reichs Tag

(*) Sleidanus de Statu Rel. & Reipub. in Germania L. VII. Venator Bericht vom Teutschen Ritter-Orden. p. 243-249.

(**) Auf dieser Tagfart ist kein Königlicher Gesandte zugegen gewesen. George Targowski Culmischer Unter-Kämmerer, der dazu ernennet, wurde unterwegen kranck, und schickte die schrifftliche Instruction dem Woywoden von Marienburg zu, welcher sie den anderen Räthen übergeben.

(***) Ludwig von Mortangen.

„enthalten, und die Gelegenheit vermieden, dem Polnischen Rath ein- 1538.
„verleibet zu werden: Hergegen wüste man daß jetzo etzliche der Preuß- dieses mahl
„sen mit allem Fleiß dahin trachteten, und wenn es an ihnen läge, lie- nicht zu be-
„ber heute als morgen sich das Polnische Joch über den Hals werffen suchen.
„liessen; Es wären gewisse Personen die sehr darnach gestrebet, auff
„den Reichs-Tag als Landes-Botschaffter geschicket zu werden, die aber
„jetzo gerne zurück blieben, weil es mit der zugemutheten Geld-Steuer
„nicht fort wollen.

Weswegen dem Könige schrifftlich auff die Gesandschafft geant- Schrifftli-
wortet worden: da dann die Räthe anfänglich unterthänigst gedancket, ches Gutt-
für die ihnen eröffnete Gefährlichkeiten, welchen das Reich Polen und dünken der
die Lande Preussen ausgesetzet stünden, hernach ihre Gedancken beyge- Räthe wegē
bracht, „wie sie nehmlich wegen der Tartarn ihr Gutdüncken nicht mit- der Gefahr,
„theilen könten, weil sie von dem Zustande des Volcks, der Beschaf- welche dem
„fenheit der Gräntzen und anderen Umständen keine Wissenschafft hät- Reich und
„ten: Die Senatoren der Cron wären dazu weit geschickter: man hoffte der Provintz
„auch, es würden Jhr. Majest. hierinnen dem Exempel Dero Durchl. vorstünde.
„Vorfahren folgen, und ohne der Preussen Beyhülffe, den Streiffern (42)
„gnugsam gewachsen seyn. Daß der Käyser den Teutschmeister mit
„Preussen belehnet, hätte ihnen grosses Nachdencken verursachet, und
„das noch weiter umb sich greiffende Ungarische Krieges-Feyer, Sie in
„nicht geringe Sorgen gesetzet. Man müste aber in solchen Fällen vor-
„nehmlich zu GOTT seine Zuflucht nehmen, und bey dem sich Raths
„erholen: jedoch wäre, was das Erstere beträffe, Käyserliche Majestät,
„des, mit Dero Herrn Groß-Vater Maximiliano gemachten Vergleichs
„zu erinnern, Krafft welches die vermeinten Ansprüche des Röm. Reichs
„auf Preussen gehoben worden, folglich könte der Orden in seinem un-
„gerechten Vorhaben nicht unterstützet werden. Wo aber diese Vor-
„stellung fruchtloß, und des Landes Wolfarth mit den Waffen zu be-
„haubten nöthig zu seyn schiene, erklährten sich die Räthe ihrer Vor-
„Eltern Fußstapffen zu folgen und für Königl. Majestät, Leben und Gü-
„ter willig zu wagen, fürnehmlich da sie fest glaubeten, es würde der Kö-
„nig gleichfals demjenigen nachkommen, was dessen Herr Vater Ca-
„simir wieder die Creutz-Herrn beygetragen. Jndessen wolte man ver-
„anstalten, daß so wol die Königlichen Schlösser, als die Einwohner auf
„dem Lande, auch die grossen und kleinen Städte mit Gewehr und an-
„deren Nothwendigkeiten versehen würden, damit der Feind, im Fall
„eines unvermutheten Einbruchs, gehörigen Wiederstand fände. Das Entschuldi-
„Ausbleiben vom künfftigen Reichs-Tage entschuldigten die Räthe hie- gen sich we-
„mit, daß sie sich von der letzten Reise nach Krakau, noch nicht gäntzlich gen ihres
„erhohlet hätten, und ihre Beutel keines weges zuliessen anjetzo eine neue ausbleibens
„zu übernehmen. vom Reichs
Tage.

In diesem Jahr hat man Hoffnung gehabt daß die, zwischen einigen Preuß. Städten und denen von Lübeck, der Schonischen Vitte halben, schwebende Streitigkeit (*) in der Güte würde beygeleget werden. Die zu Lübeck auf Christi Himmelfarth angesetzte Hanseische Zusammenkunfft schiene dazu bequäm zu seyn, weswegen die Dantziger Abgeschickten, im Nahmen der übrigen Preuß. Hanse-Städten, im Befehl hatten, die Sa- Vergebliche Hoffnung daß der Streit zwischen den Preußischen Hanse-Städten un-

(*) Jch habe davon unter dem Jahr 1527. ausführliche Nachricht gegeben.

1530. che zur Endschafft zu verhelffen. Beyden Theilen war daran gelegen
den Lübeckern wegen der Schonischē Vitten würde beygeleget werden. sich zu vergleichen, weil der König von Dännemarck sich leicht den Zwist zu Nutze machen, und den bestrittenen Landes-Bezirck einziehen könte, indem die Königliche Räthe anfiengen zu zweiffeln, ob, so wol die Preussen, als Lübecker mit Recht dessen Besitz sich zueigneten. Allein da keine Parthey von ihrer Anforderung weichen wolte, ist die Sache in dem vorigen Stande geblieben. Ob man nun zwar ehmahls an den nächsten Dänischen Reichs-Tag appelliret, der König aber die Stände im Monath Julius nach Koppenhagen verschrieben, allwo ein Dantziger Abgeordneter zugegen gewesen, ist doch der Schonischen Vitte nicht einmahl gedacht worden.

Dantziger Geschickten nach Dännemarck. Gegen Ende des Decembris haben die Dantziger nebst dem Syndico eine Raths-Persohn, an den Dänischen Hof, so sich damahlen in Gottorp auffhielte, geschicket, weil Ihre Maj. einen Kreyel so für des Konigs von Portugal Rechnung geladen, unter dem Vorwand als wenn Sie selbst des Schiffs benöthiget wären, anhalten lassen. Die Abgeord-
1531. neten langten im Monath Januarius folgenden Jahrs zu Gottorp an, und brachten es dahin, daß der König die Eigener des Kreyels befriediget, die Waaren zurück gegeben, und solche nach Portugal befordern zu helffen, versprochen.

Dantziger kommen beym Könige im Verdacht als wenn sie sich unter Käys. Bottmäßigkeit geben wollen. Diese Beschickung des Königes von Dännemarck gab einem heiml. Feinde der Dantziger Anlaß, nach den Poln. Hof zu berichten, als wenn die Deputirten besondere Befehle hätten, so bald man die Abfertigung bekommen, ihre Reise nach den Käyser fortzusetzen, und die Ubergabe der Stadt ins Werck zurichten: Es wären auch schon etzliche Schiffe mit Getreyde beladen nach den Niederlanden abgeseegelt, womit der neue Ober-Herr beschencket werden solte. Ob nun zwar dieses ein leeres Gedicht, so wuste man doch, daß der König gewissen Landes-Räthen übertragen, auf der Dantziger Thun genaue Acht zu haben, danebenst zu forschen, wie weit der Bericht gegründet wäre: Deswegen von Seiten der Stadt vor nöthig befunden ward, Ihr. Maj. durch besondere Send-Boten den geschöpfften Argwohn zu benehmen.

Welches zu einer Gesandschafft an den König Anlaß gegeben. Was die Gesandten sonst im Befehl gehabt. Zugleich wurde ihnen mitgegeben, den Nachlaß der An. 1526. aufgelegten zehn-jährigen Steyer auszuwürcken, und sich zu bemühen daß die Stadt zum eigenthümlichen Besitz des Putziger Gebiets gelangte: Dem die Besserung des ausgerissenen Weichsel-Damms zwischen Mewe und Neuendorff, die Schwierigkeiten so sich bey Beobachtung des Königlichen Müntz-Mandats ereigneten, und das Ansuchen einer Commißion zur Entscheidung der Gräntz- und anderen mit dem Cujawischen Bischoff vorgefallenen Streitigkeiten beygefüget worden.

Ankunfft derselben zu Krakau. Erste Abfertigung. Die Geschickten sind zu Anfang des Februarii in Krakau angelanget, und haben den Achtzehenden, auf ihr Gesuch die erste Antwort erhalten: „ Wie nehmlich die eingelauffene Nachricht, von der „Dantziger Abfall an den Käyser, bey Ihr. Maj. zwar einige Verwun„derung verursachet, aber keinen Glauben gefunden hätte, indem Sie „der Stadt standhafften Treue gnugsam versichert wären, wolten doch „hiemit allergnädigst E. Rath erinnern, in Beobachtung seiner gehö„rigen Pflicht gegen den natürlichen Ober-Herrn, nud in Verwaltung „des Regiments sich also zu verhalten, daß niemand etwas wiedriges „weder zu dencken noch auszusprengen Gelegenheit bekäme. Den

Weichsel-

„Weichsel-Bruch solten der Woywode von Marienburg nebst dem El- 1531.
„bingischen Castellan in Augenschein nehmen, und was zu dessen Aus-
„besserung nöthig, Bericht abstatten: Die zehnjährige Auflage müste
„ihren Lauff behalten, theils weil anjetzo die Sicherheit des Landes
„viele Unkosten erforderte, theils auch, weil die Contribution damahls
„bey der Königlichen Anwesenheit in Dantzig, mit Rath und Einwil-
„ligung der Polnischen und Preußischen Räthe bestanden, ohne de-
„ren Vorwissen, selbige nicht dörffte erlassen werden: wenn aber sonst
„die Stadt Mittel wüste, ohne Nachtheil der Königlichen Einkünffte,
„und der Einwohner Beschwehr, die gemeine Casse zu vermehren, wol-
„ten Ihre Majestät sich nicht darwieder setzen; Zur Auslösung des Pu-
„tziger Gebiets hätten sich zwar verschiedene Privat-Personen, sehr
„vortheilhafft erbothen, es würden aber Ihre Majest. selbiges in den
„Händen der jetzigen Besitzer so lange lassen, biß Sie selbst vermögend,
„Das Verpfändete wieder zu Dero Taffel zu bringen; Daß sich bey dem
„Gang der neuen Müntze Schwierigkeiten äuserten, wunderte den Kö-
„nig, und glaubte Er die Dantziger selbst wären daran Schuld, zumah-
„len da der Hertzog und übrigen Stände des östlicheu Preussens gekla-
„get, als wenn sie in der Müntz-Sache dem ergangenen Befehl entge-
„gen lebeten, alles verderbeten, und insonderheit zum grossen Scha-
„den Fürstl. Durchl. Unterthanen ihrem eigenen Gutdüncken folgten;
„Deswegen Ihr. Maj. die Stadt ernstlich ermahneten, die allgemeinen
„Schlüsse genau zu beobachten, und sich den anderen Einwohnern des
„Landes gleichförmig zu erzeigen.

Die Geschickten bathen hierauf umb eine Königliche schrifftliche Versicherung, daß ihren Oberen der Putziger Bezirck noch 20. Jahr solte gelassen werden: Worüber sich der König in der zweyten Abfertigung (*) nicht erkläret, sondern seinen Willen durch die ernandten Commissarien (**) kund zu thun versprochen, welche zugleich den Gräntz-Streit mit dem Bischoff von Cujavien abzuthun im Befehl hätten. Zweyte Abfertigung.

Im Aprill hat der Hertzog in Preussen die vor Dantziger Rechnung aus Litthauen kommende Güter, ohne vorhergegangener Warnung unvermuthet zu Königsberg mit Arrest beleget. Wie solches geschehen, ließ Er was ihn dazu bewogen, durch seinen Geschickten, dem Ermelländischen Bischoff entdecken: „Es hätten nehmlich gewisse „Königsberger Bürger eine Parthey Korn zu Thorn gekaufft, in der Ab„sicht selbiges nach Königsberg zu schiffen, wären aber genöthiget wor„den, wichtiger Umstände halben, es in Dantzig aufzuschütten, von „dannen sie das Ihrige nicht eher fortbringen können, biß die Erle„gung des Pfund-Zolls erfolget: Ferner bezeigeten sich die Dantziger „in allen Fällen gegen Fürstliche Durchl. auffsätzig, spahrten nichts was „zu Dero Schaden und Verkleinerung gereichen könte, da denn noch „neulich die wieder den Hertzog ergangene Käyserliche Befehle in der „Stadt gedrucket, verkauffet und mit Vergnügen gelesen worden„. Allein die wahre Ursach ist gewesen, daß man die Ausfuhr des Korns Der Hertzog in Preussen arrestiret in Königsberg Dantziger Kauffmañs-Güter. Ursache dieses Verfahrens nach dem Fürgeben des Hertzoges. Was eigentlich dazu

(*) Den 23. Februar.

(**) George von Bäysen Marienb. Woywode, George von Konopat Pommerell. Woywode, Lud. von Mortangen Elb. Castell. und Achatz von Zehmen Pommerell. Unter-Kämmerer.

1531. Anlaß gegeben.

nach Königsberg nicht schlechterdings verstatten wollen, weil von Alters gebräuchlich, bey vermuthender Theurung, aus dem Königlichen in das damahls Hertzogliche Preussen nicht mehr Getrayde abfolgen zu lassen, als die ersteren entbehren könten, und diese zum eigenen Gebrauch nöthig hätten. Hiebey gieng nicht geringer Unterschleiff vor, die Käuffer an stat sich selbst zu versorgen, führten das Korn über See in andere Länder, hohlten nachgehends den Unterhalt von den Königlichen Untersassen, und machten die Theurung gröſſer. Weswegen schon zu des Ordens Zeiten, Königlicher Seits dieses Mittel beliebet worden, daß jene beym Einkauff Bürge stellen müssen, das Korn nicht in frembde Oerter zu verschicken, sondern im Lande zu verzehren. Weil nun in gegenwärtigem Jahr das Getrayde höher gestiegen, als bey Menschen Dencken geschehen, so daß E. Rath von Dantzig, auff Ansinnen der Königl. Preußischen Stände, mit Genehmhaltung der Bürgerschafft, die Verordnung gemacht, krafft welcher ein jeder Korn-Händler die zehende Last zur gemeinen Nothdurfft müssen liegen lassen, hatte es sich zugetragen, daß man von einigen Königsbergern, wegen des Korns so sie fortschaffen wollen, die in dergleichen Läufften gewöhnliche Versicherung gefordert. Ohne Zweiffel haben Jhr. Durchl. solches als eine Stöhrung des Commercii angesehen, und nach Der. Begrieff durch Anhaltung der Dantziger Güter gleiches mit gleichem vergelten wollen. Wie aber diese Jrrung gehoben worden, wird unten vorkommen.

Der Käyser thut den Dantzigern kund, daß sein Bruder zum Römischen König erwehlet worden, und erinnert die Stadt ihren Reichs-Anschlag fertig zu halten.

Zu gleicher Zeit erhielte die Stadt zwey Käyserliche Schreiben. Jn dem einen wurde ihr kund gethan, wes massen die Teutschen Stände den König von Böhmen und Ungarn Ferdinand, zum Römischen König erwehlet: im anderen sie ermahnet, den Reichs Anschlag von 335. Fuß-Knechten, so auf ihre Unkosten wieder den Erb-Feind sechs Monath lang zu gebrauchen, fertig zu halten, nebst beygefügter Straffe, im Fall dem Befehl keine Folge geschehen solte. Man siehet hieraus, es habe der Käyser keine Gelegenheit vorbey streichen lassen, den vermeinten Anspruch des Reichs auf Preussen zu wiederhohlen. Die Dantziger übersandten dem Könige die empfangene Schreiben, bemerckten was für schädliche Folgen daraus zu vermuthen, und bathen, es bey Käyserlicher Majest. dahin zu richten, daß sie als Königlich Polnische Unterthanen, zu den Bürden des Römischen Reichs nicht gehalten, vielweniger mit einer Straffe, wegen des nicht gelieferten Anschlages, beleget würden.

Tagfart auf Stanislai zu Marienburg. Werbung des Königl. Gesandten.

Jetzo will ich die zu Marienburg angesetzte gewöhnliche Tagfart auf Stanislai, verhandeln. Der Königliche Gesandte (*) legte seine Werbung in Teutscher Sprach ab. „ Was massen Jhr. Maj. als ein „ sorgfältiger Fürst, fürnehmlich darauf bedacht wären, wie Sie Dero sämbtliche Unterthanen, wieder alle androhende Kriegs-Gefahr, „ schützen möchten, deswegen auch die Preußischen Stände ermahnen „ liessen, in Zeiten zu dencken, welcher Gestalt die Provintz wieder einen „ feindlichen Anlauf könte verthädiget werden: Zwar hätte der König „ schon vor einiger Zeit befohlen, daß die Einwohner mit Pferden und „ Gewehr versehen, von denen Woywoden, und dem Culmischen Ca-

(*) Fabian von Zehmen Staroste auf Stargard, des Dantziger Castellans Achatii Bruder.

„Caſtellan gemuſtert würden, allein man wüſte, auf was Art dem 1531.
„Königlichen Willen kein vollkommener Gnügen geſchehen, indem ei-
„nige von den Sammel-Plätzen gar weg geblieben, viele aber, nicht mit
„ſolchen Pferden und Waffen ausſtawiret, ſich eingefunden, als es
„ihrem Vermögen gemäß geweſen, dahero Jhr. Maj. aufs neue ge-
„böthe, daß die Räthe abermahls einen Tag zur Muſterung anſetzen,
„und diejenigen zur willkührlichen Straffe ziehen ſolten, ſo entweder
„gar nicht, oder doch nicht in gehöriger Rüſtung erſcheinen möchten.
„Nebſt dieſem, wurde den Ständen bekant gemacht, wie der Türcki-
„ſche Sultan in Bereitſchafft ſtünde mit einem mächtigen Heer, die
„Chriſtlichen Länder zu überziehen, und der Moldauer Woywode, un-
„geachtet des beſchwornen Bündnüſſes, ohne Zweiffel auf anderer An-
„ſtifftung, in Roth-Reuſſen eingefallen und ſich des Pokutzer Gebieths
„bemächtiget hätte; Was nun hiebey zu thun, ſolches verlangte der Kö-
„nig von den Räthen zu höhren. Weil auch offenbahr wäre, die Provintz
„könte von eigenen Lands-Kindern nicht ſo viel Trouppen aufbringen,
„als zu Dero Beſchützung nöthig, ſo ſchiene dienlich zu ſeyn eine Geld-
„Steuer zur Anwerbung frembder Soldaten, anzuſetzen; Es müſte
„aber die Auflage von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie auf viele Jahre
„vorhielte, und ein jeder nach ſeinem Vermögen zahlete: denn die eh-
„mahls beliebten Bier-Acciſen, trügen eine weit geringere Summe
„ein, als bey jetzigen Läufften zulänglich, zugeſchweigen daß darinnen,
„keine Gleichheit zwiſchen Reiche und Arme gefunden würde: Das ein-
„getriebene Geld verſpräche Jhr. Maj. im Lande zu laſſen, damit es
„bey fürfallender Noth zur Hand wäre, wiewol mit dem Bedieng,
„daß davon nichts ohne Königlichem Willen verthan würde, und im
„Fall eine unvermuthete Gefahr dem Reich zuſtieſſe, dem Könige frey
„ſtünde, ſolches zu deſſen Sicherheit zu verwenden. Sonſten trügen
„Königl. Maj. groſſes Mißfallen, daß der Jrrungen wegen des neuen
„Geldes und der verhöheten Marck noch kein Ende, hergegen die
„Kauff-Leute in der Einnahm ihren eigenen Nutzen, mit anderer Leu-
„te Schaden ſuchten, demnach möchten die Räthe, mit Zuziehung
„der Fürſtlichen Geſchickten überlegen, welcher Geſtalt, die Hindernüſſe
„zu heben: Denn es unbillig zu ſeyn ſcheine, den Gebrauch verſchie-
„dener Marcke im Gange zu laſſen, und eine andere in Zinſern, und
„wieder eine andere im Kauf und Verkauf zu nehmen. Es hätte ſich
„auch der König mit Fürſtl. Durchl. vergliechen, die Prägung der Pfen-
„nige und Schillinge nunmehro gäntzlich einzuſtellen, welchem ſämbt-
„liche Müntzen im Lande genau nachleben ſolten: nicht minder wären
„die im vorigen Jahr zu Krakau gemachte Satzungen von allen Ein-
„wohnern zu beobachten: Der Handwercker verfertigte Arbeit ſolte
„durch gewiſſe Leute geſchätzet werden, damit der Käuffer nicht im
„Preiße überſetzet würde: Die Städte möchten ſich mit allem verſehen,
„was zur Abhaltung eines Feindes dienlich: Einigen Räthen wäre
„ſchon in beſonderen Brieffen aufgetragen worden die Schlöſſer und
„Städte zu beſichtigen, und dasjenige, ſo an Kriegs-Geräthe fehlete
„herbey ſchaffen zu laſſen. Schließlich da auff die Geſandſchafft in dem
„Michaels Land-Tage noch keine Antwort erfolget, ſondern die Stände
„ſelbige biß auf gegenwärtige Zuſammenkunfft ausgeſetzet, ſo möchten
„ſie ſich anjetzo deswegen vereinigen.

Räthe ſollen einen neuen Termin zur Muſterung anſetzen.

Türcken-Furcht. Einfall der Moldauer in Polen. Der König fräget die Stände um Rath.

Der König verlanget eine Geld-Anlage. Was dabey zu beobachten.

Den Räthē wird anbefohlen die noch übrigē Müntz-Jrrungen, mit Zuziehung der Fürſtl. Geſ. gäntzl. abzuthun.

Die Präg. der Pfēnige und Schill. ſolte aufhörē Krakauiſche Müntz-Satzungen zu beobachten.

Der Handwercker Arb. zu ſchätzen.

Städte mit allē Nothw. wieder einen Anfall zu verſehen.

Auf die ausgeſetzte Artickel in dem Mich. Land-Tage, zu antworten.

1531. Der letzte Artickel verursachte, daß die Räthe das Königl. Ansuchen in der neulichen Graudentz. Tagfart, in Erwegung zogen, und auff die zugemuthete Vereinigung sich einhellig erklährten, es lieffe selbige wieder des Landes eigene Freyheiten, den jungen König aber wolten sie alsdenn beschencken, wenn Er nach Preussen kommen, und der Provintz Vorrechte bestätigen würde.

Erklährung der Räthe unter sich wegen des letzten Puncts.

Hergegen was die Geld-Steuer betraff, deren der König in jetzigem Vortrag erwehnen lassen, darüber sind verschiedene Meynungen entstanden. Die Räthe Adelichen Standes hielten dafür, „ man „könte sich derselben nicht entziehen, nur daß es den Schein hätte, als „wenn die Bewilligung nicht auf Königlichen Befehl, sondern aus „freyem Willen geschähe „. Der grösseren Städte Abgeordneten, haben umb eine kleine Frist gebethen, die Sache mit einander zu überlegen. In dieser besonderen Zusammensprach, fasten die Geschickten den Schluß, der Anlage zu wiedersprechen. Ehe sie ihre Gedancken an den Tag legten, verlangten sie, man möchte zuvor der Land-Boten und der kleinen Städte Befehle höhren. Allein der Ermelländische Bischoff antwortete: „ es wäre eine Neuigkeit, alsdenn erst stimmen wollen, „wenn die Unter-Stände ihre Vollmacht eröffnet hätten, da allen bekandt wäre, daß es jederzeit beständigen Herkommens gewesen, zuerst „im Rath etwas fest zu setzen, und hernach die Land-Boten und kleine „Städte herein zufordern, damit wenn diese, von der Räthe Gutbefinden abwichen, sie durch gründliche Vorstellungen könten gewonnen werden.

Uneinigkeit der Räthe wegen Bewilligung einer Geld-Anlage. Die vom Adel sind da zu geneigt.

Worauf die grössere Städte angezeiget wie sie in keine Schatzung zu willigen wüsten. Neue Gelegenheit zu streiten! Die von Adel wolten endlich die Ursachen vernehmen, warumb jene sich von ihnen trenneten. Ich halte es nicht für überflüßig, selbige anzuzeigen, weil sie uns von dem damahligen Zustande der drey vornehmsten Städte einigen Begrieff geben.

Die Abgeordneten der grösseren Städte sind entgegen.

Die Geschickten von Thorn machten den Anfang und erzehleten „ wie schon nach Ausgang der letzteren Tagfart ihre Oberen bedacht „gewesen, Ihrer Maj. mit einer Steuer zu gehorsamen, zu dem Ende sie „die Bürgerschafft zusammen fordern lassen, selbiger der Cronen und „des Landes Zustand zu Gemüth geführet, und daß es nöthig, in Zeiten „eine gnugsame Gegen-Verfassung ins Werck zu richten. Allein es wäre geantwortet worden: Man möchte doch die gemeinen Beschwehrden in Erwegung ziehen, und solche den Ständen zu erkennen geben, „so würde sichs zeigen, welcher gestalt die Stadt unvermögend neue Anlagen zu ertragen. Die Müntz-Veränderung hätte grossen Schaden „verursachet, indem dadurch der vierdte Pfenning verlohren gegangen: Hiebey bliebe es noch nicht, sondern man liesse an einigen Oertern „wo offentliche Jahr-Märckte wären, und dahin die Bürger aus den „grossen Städten ihre Waaren brächten, ausruffen, den neuen Schilling zu acht neuen Pfennigen zu nehmen, welchen man doch nicht anders als für 6. wieder loß werden könte: Uberdem müste der Angekommene ein gewisses Marckt-Geld, welches den Polnischen Namen „Targowa führete, erlegen: Auf dem Lande würde bey jedem Brücklein, so zuweilen kaum aus dreyen zusammengefügeten Höltzern bestünde, von dem Edelmann des Orts ein gewisser Zoll eingetrieben. Die

Ursachen (1) der Thorner.

Ritter-

„Ritterschafft triebe nur nicht mit Getreyde, und ihrem eigenen Ge- 1531.
„wächs, sondern mit allerley Kauffmanns-Waaren, als Heering,
„Tuch, Asch, Holtz, Gewürtz zum Verderb der grossen und kleinen
„Städte, Handel. Thorn aber litte vor andern, da ihr die Niederlags-
„Gerechtigkeit genommen, und also dem gäntzlichen Untergang nahe
„gesetzet worden. Könte diesen Gebrechen abgeholffen, und der eh-
„mahlige Flor wieder hergestellet worden, wolten die Bürger doppelt
„erlegen, was ihnen anjetzo einfach zu geben nicht möglich fiele. Des-
„wegen, schlossen die Geschickten, gienge die mitgegebene Vollmacht
„dahin, in neue Anlagen nicht zu willigen, fügten auch hinzu, daß sich
„ihre Aeltesten, über die Ausladungen in die Polnische Gerichte und
„über die daselbst ausgewürckte Commissarien beklageten, da doch der
„Landes-Rath der ordentliche Richter wäre, mit Bitte, solchen Neue-
„rungen sich zuwieder setzen.

Von Seiten der Elbinger wurde „ die Königliche Accise angezo- (2) Der
„gen die schon verschiedene Jahre gewähret, und noch zwey Jahr ge- Elbinger.
„hen solte, wodurch viele Bürger in solche Abnahme gerathen, daß
„sie den Bier-Brau einstellen müssen. Die Müntz-Verhöhung hätte
„bey ihnen eben dasjenige gewürcket, so die Thorner empfunden: fühl-
„ten auch gleich Abnahm der Nahrung nachdem sich der Adel auf Kauf-
„mannschafft geleget, dazu beständig fortführe die Dörffer mit Bier zu
„versorgen, und über dem den Städten nach Möglichkeit die Zufuhr
„sperrete: wüsten sämbtliche Räthe hierinnen eine Besserung zu tref-
„fen, wäre man zu allem, was billig, erböthig.

Der Dantziger Abgeordneten haben die Erzehlung von dem (3) Derer
„letzteren Kriege angehoben, in welchem die Stadt nicht allein vieles von Dantzig
„auf ihre eigene Beschützung verwandt, sondern Privat-Leute grosse
„Summen dem Lande zu Nutz vorgeschossen hätten: ob nun gleich zu
„deren Befriedigung die Provintz noch keine Anstalt gemacht, dennoch
„überlieffen die Gläubiger die Obrigkeit, um von ihr bezahlet zu wer-
„den. Der empfundene Schaden aus der neue Müntze dörffte nicht so
„bald sich verschmertzen lassen. Die An. 1526. verordnete zehn-jährige
„Accise drückte alle Einwohner: Zugeschweigen was die, im angezogenen
„Jahr bey Anwesenheit Königl. Majest. verpflegete Soldaten gekostet,
„da denn viele Bürger ihren Antheil annoch rückstellig geblieben. Die
„sieben Brüche in der Nährung hätten über 7000. Marck gekostet, die
„doch kaum biß auf die Helffte fertig, und brauchte man zu der gänt-
„lichen Ausbesserung eben ein solches Quantum wie allbereit darauf ge-
„gangen. Auch wären die sogenandten Königlichen Raten-Gelder
„nicht zu vergessen, welche die gemeine Casse mercklich schwächten.
„Alle diese Ausgaben wenn sie zusammen gerechnet und nicht obenhin
„angesehen würden, solten ja billig die Städt von neuen Steuern ent-
„binden; man hoffte auch es würden Königl. Maj. sie nicht mit meh-
„reren belegen, noch die Landes-Räthe auf die Einwilligung weiter
„dringen „.

Der Ermel. Bischof ver-
Nichts destoweniger versuchte es der Ermelländische Bischoff suchet um-
durch neue Vorstellungen, und da die Städte unbeweglich, hat er ih- sonst die
nen im Namen der übrigen Räthe vom Adel zu erkennen gegeben, daß Städte von
es nöthig, den Wiederspruch beym Könige, entweder in der Antwort ihrer Mey-

1531. nung zu bringen. auf die Gesandschafft, oder aber in einer besonderen Bitt-Schrifft zu entschuldigen.

Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickte werden in den Rath geruffen.

Nach Verlauff dieses Handels sind die Land-Boten und kleine Städte in den Rath geruffen worden, da denn die Ersteren sich höhren lassen, wie sie sich mit diesen nicht vereinigen könten, aus Ursache verschiedener Irrungen, die zwischen beyden schwebeten. Sonst hätte die Ritterschafft aus der Culmischen und Pommerellischen Woywodschafft noch andere Anliegen und Klagen wieder einige Persohnen aus dem Landes-Rath, imgleichen wieder den Cujavischen Bischoff, welche sie schrifftlich überreichet:

Verlangen des Culmischen Adels. Wollen daß die Niederlage der Polnischen Waaren wieder nach Thorn verleget werde &c.

Der Culmische Adel bath „ daß der Stappel der aus Polen kommenden Güter wieder nach Thorn verleget würde, als welche Stadt „nicht ohne Schaden des sämbtlichen Vaterlandes, seit dem ihr dieses „Vorrecht entzogen, mercklich herunter gekommen: und schiene auch „daß dadurch, des Adels dieser Woywodschafft Freyheiten Eingrieff geschehen; Zugleich wurde geklaget daß die Ritterschafft des Straßburgischen Bezircks die kleinen Land-Tage verabsäumete; Die Exceptiones der grossen Städte wieder die zu Dantzig gemachten Satzungen ihnen nicht mitgetheilet worden; und die Polen zuweilen mit gewaltsamer Hand in die Woywodschafft einfielen, und die entlauffene Bauren und Gesinde, ohne sich vorher bey den Land-Richtern zu melden, davon führeten „. Die Edelleute aus Pommerellen, beschwehrten sich „ über des Cujawischen Bischoffs Official, der ihnen und den „Bauren unter dem Namen der Zehenden, noch mehr abzubringen „suchte, als das Königliche Decret zugesprochen, und da man gedacht „beym Woywoden darwieder Schutz und Beystand zu finden, hätten „sie erfahren daß dieser den Geistlichen Unfug mit gewaltsamer Hand „unterstützet: weigerte sich jemand das geforderte zu erlegen, müste „er vom Official den Kirchen-Bann, und vom Woywoden das Gefängniß gewärtig seyn, woraus keine Befreyung zu hoffen, biß der Eingekerckerte schlechterdings gehorsamet: Ohne zu erwegen ob auch die „Güter allodial, die doch, vermöge eines mit dem Bischoff getroffenen Vergleichs, von dergleichen Gaben befreyet worden. Die durch „den Krieg mitgenommene Bauren, welchen der Edelmann nachsehen „müste, fänden wegen der Geistlichen Gebühren nicht den geringsten „Auffschub: Eben diese Bauren, würden ohne Vorwissen des Edelmanns, aus Gutdüncken des Officials, mit neuen Geld-Steuren belegt, und wenn sie sich säumig erzeigten, vom H. Abendmahl ausgeschlossen. Nicht weniger brächten die Starosten und Königlichen Arendatores, unter dem Schein die Gräntzen richtig abzumessen, den Landmann umb seine Wiesen und Aecker. Die mit dem Hertzogthum „Pommern gräntzende, und im Schlochauischen Bezirck angesessene „Adelschafft, würde mit der auswärtigen Müntze von den umbliegenden Städten hart gedrucket: denn wenn jener Unterthanen, diesen „ihre Sachen verkauffte, bekämen sie dafür Marckisches, Stralsundisches und Stetinisches Geld, welches in Preussen nicht ganabahr, „woraus denn grosser Nachtheil erwüchse. Es wäre auch billig daß „die Bauren, so wie die Edelleute, die Verordnung wegen des Gesinde-Lohns beobachteten, damit nicht die Dienst-Boten aus Hoffnung grösseren Gewinsts jenen zulieffe und der Adel folglich daran

Beschwehrden des Pomerellischen Adels über den Bischofflichen Official.

Über die Starosten und Königl. Pachter.

Man-

„Mangel litte: imgleichen daß man die Unterthanen bey ihren Herrn be- 1531.
„langen möchte, und nicht selbige ohne vorhergegangener Klage, so fort
„in denen Städten gefänglich einzöge. Der Castellan von Rippina, hät- Neuer Zoll
„te den alten Freyheiten entgegen im Culm. Gebiete einen neuen Zoll auff Ochsen
„auf die Pferde und Ochsen angeleget, der billig einzustellen wäre; Son- und Pferde
„sten hielte man für nöthig, daß einerley Marcke im Gange, und den im Culmi-
„verkäufflichen Waaren ein gewisser Preiß gesetzet würde „. Diesen schen abzu-
waren noch sonst verschiedene geringere Artickel beygefüget, welche in thun.
den Beylagen mögen nachgelesen werden. (43)

Die übergebenen Gravamina haben die Räthe an den König zu Räthe ver-
überschicken versprochen, womit die Land-Boten zu frieden gewesen, sprechen des
und sich zur Anlage erbothen, nicht als wenn sie dazu verpflichtet wä- Adels Gra-
ren sondern aus freyem Willen: nur solten die Räthe auf den Modum vamin. dem
bedacht seyn: wobey vornehmlich zu beobachten, daß solcher nicht den Könige zu
Einwohnern zu schwehr fiele, noch mit der Provintz Gerechtsamen überschicke.
stritte. Welches der Ermelländische Bischoff versprochen, und sie ein Landbote er-
gleiches zu thun erinnert, auch nicht zu vergessen, ihre Meynung auf klähren sich
das Königliche Ansuchen von der vorigen Michaels Tagfart einzu- auf gewisse
bringen. Art eine
Geld Anla-
Ehe die kleinen Städte in die Anlage gewilliget, erwehneten sie gleich- ge zu bewil-
falls ihrer Gebrechen, deren Wandlung von ihnen offte, und jederzeit ligen.
ohne Frucht gesuchet worden: Jetzo verlangten sie einen schrifftlichen Kleine
Schein, daß man derselben abermahls Erwehnung gethan, und daß Städte er-
solche mit nächstem würden gehoben werden: In Hoffnung es dörff- bieten sich
ten alsdenn die Räthe desto mehr bemüht seyn das Versprechen ins unter dem
Werck zu richten. Unter diesen Bedieng hielten sie der Land-Boten Bedieng
Erklährung genehm. Die Abgeordneten bekamen zur Antwort, man daß ihre Be-
wolte ihnen nach allem Vermögen helffen, sie möchten aber ihr An- schwehrden
liegen zu Papier bringen, und den Räthen einhändigen. gewandelt
würden, zu
Dieses ist den 15. May erfolget. Die Marienburger standen einer Geld-
oben an. Ihre Klagen betraffen die Ungewißheit, wie die Erb-Gel- Steuer.
der, Zinser und Schulden zu bezahlen: Den Unfug der sogenandten Beschwehr-
Tangenet-Schneider von Dantzig, so fertige Kleider zum Schaden der Puncte der
Tuch-Händler und Schneider auf die Jahr-Märckte verführeten: Das kleinen
Umlauffen der Schotten: Den Bier-Verkauff und Anlegung neuer Städte. (1)
Brau-Häuser auf dem Lande: Den Zwist des Burggrawens auf dem Der Ma-
Schlosse mit der Stadt Bürgern: Dem hinzugefüget ward eine Vor- rienburger.
bitte, die Niederlage nach Thorn wieder zu verlegen. Dirschau führe- (44)
te an das häuffige Bier-Ausspunden des Bischöfflichen Officials zu Sub-
kau, und anderer umher wohnenden Land-Kruger. Meva, daß der (2) Der
Marienburgische Unter-Kämmerer Michael von Selislaw seinen Bauer- Dirschauer.
en gebothen ihm allein die Gerste zuzuführen, oder sie an die von Dan-
tzig zu verkauffen: Uberdem mit Bier nicht allein seine eigene, sondern (3) Derer
auch frembde Krüge versorgete. Stargard machte den Bischöfflichen von Mewe.
Official und verschiedene nahgelegene Krüger nahmhafft, welche zum
Schaden der Stadt das Brau-Wesen trieben: wolte auch ein gewis- (4) Der
ses auf das ausgehende Mehl von den Dantzigern gelegtes Geld, geho- Stargarder
ben wissen. Die Neuenburger druckte gleichfals das häuffige Brauen
auf den Dörffern: sonsten bathen die vorgenandten Städte, daß die (5) Der
noch obhandene Müntz-Schwierigkeiten völlig gehoben, und Thorn zum Neuenbur-
ger.

1531. (6) Der kleinen Städte der Culmischen Woywodschafft.

Genuß der Niederlags-Freyheit wieder gelangen möchte. Die kleinen Städte der Culmischen Woywodschafft haben ihr Anliegen zusammen gefast, welches darinnen bestanden, daß sie sich der Thorner wegen der Niederlage angenommen: über einerley Marck im Lande zu halten gebethen: Ferner die Abschaffung des Marckt Geldes Targowa, einen Verboth die wiederrechtliche Brauerey in den Dörffern und Aufkauff des Getreydes auf dem Lande betreffende ꝛc. verlanget.

Nochmahliger Versuch des Ermel. Bischoffs die grossen Städte zu einer Anlage zu überreden.

Die Bewilligung einer Anlage war also biß auf die grossen Städte einstimmig. Der Bischoff von Ermelland versuchte nochmahls ob nicht etwas zu gewinnen. Ihre Gnaden meineten „ es würde bey den „Unterständen schlechten Eindruck machen, wenn ihnen die Mißhellig„keit der Räthe zu Ohren käme: man dörffte wol davon in vorigen „Zeiten kein Exempel finden: vielmehr wäre gewöhnlich gewesen, daß „wenn der Adel und kleinen Städte Königlicher Maj. eine Bey-Steuer „abgeschlagen, selbige dazu von den Geschickten der grösseren Städte „überredet worden: Es hielte schwehr auf bequäme Art dem Könige „den Wiederspruch zu hinterbringen: Auch möchte die Anlage wenig „eintragen wenn sich die drey Städte, von denen das meiste käme, der„selben entzögen: Wolte man gleich die Sache biß künfftigen Land-Tag „verschieben, ob etwa alsdenn die Abgeordneten andere Befehle hät„te, so könte leicht geschehen, daß die Ritterschafft und kleine Städte „indessen ihren Sinn änderten: Demnach, schloß der Bischoff, solten „sie sich den anderen Ständen bequämen, „ welches die übrigen Räthe bekräfftigten. Dieses Zureden hat nicht mehr als die ersteren Vorstellungen gefruchtet, außer daß die Thorner Hoffnung gegeben, im Fall man eigentlich wüste, worinnen die Contribution bestehen solte, danebest der kleinen Städte Anliegen gehoben würde, könte vielleicht ihre Bürgerschafft auf andere Gedancken gebracht werden. Gleicher Gestalt stimmeten die Elbinger. Der Dantziger Geschickten haben keine Vertröstung gegeben.

Thorner und Elbing. geben einige Hoffnung. Dantziger bleiben beständig.

Worinnen die Contribution bestanden.

Was die Art der Anlage betrifft, selbige ist endlich also bestanden. Daß der Herr er wäre geistlich oder weltlich geben solte von jeder Marck Zinse drey Groschen: Der Bauer zweene: Der Herr so wol als Bauer vom jeden Scheffel Zins-Korn, einen Schilling: Der Krüger so an der Land-Strassen Herberge hielte und Bier schenckete zwo Marck: welcher nur schenckete und brauete eine Marck: Der aber nicht brauete von der Zins-Marck so wie der Bauer: Ein Müller der zur Miethe wohnete von jeder Marck Zinse zweene Groschen: Wer eine Erb-Heyde hätte eine Marck: Der Keutel-Fischer eine Marck: Die Fischer an der Weichsel ein jeder sechs Marck: Ein Edelmann der nicht zehn Marck Zinse einnähme, von jedem Pfluge eine Marck: Der Freye und Schultze, so viel als der Bauer: Die Müller so die Metze liewerten vom Rade fünff Groschen. Die kleinen Städte haben bewilliget von allen ihren Gütern beweglichen und unbeweglichen, unterm Eyde abzutragen von jeder Marck drey Pfennige, doch das silberne und güldene Geschirr, Frauen-Kleider, Schmuck, und allerley Hausrath ausgedungen.

Was dabey vom Adel und den kleinen Städte bedungen worden.

Noch ist zu mercken daß diese Contribution erst künfftigen Martini zu entrichten: daß das zusammen gebrachte Geld im Lande, um es zu dessen Nothwendigkeit zu verwenden, bleiben solte: und das beydes, der Adel so wol als die kleinen Städte sich ausdrücklich bedungen,

nicht

nicht dazu gehalten zu seyn, woferne die grösseren Städte das Jhrige beyzutragen Schwierigkeit machten, von welchem letzteren zwar die Land-Boten nachgehends abgestanden, die kleinen Städte aber dabey verharret. 1531.

Ehe man hierinnen so weit gekommen, wurden am 12. May, die Fürstl. Preußischen Gesandten (*) in den Rath gehohlet. Jhr Ansuchen war, daß die Marck nicht anders als zu 20. Groschen gerechnet, und die frembden Gold-Species der neuen Müntze gemäß wardieret und gangbahr gemacht würden. Über die Dantziger geschahe sonderliche Klage weil der Stadt Obrigkeit, wenn die Fürstlichen Unterthanen daselbst einige Laste Korn gekaufft, solche angehalten, und nicht ehr ihnen freyen Abzug verstatten wollen, biß sie eydlich angelobet oder gnugsame Bürgschafft gestellet, das Getreyde nicht Seewerts von Königsberg fortzuschicken, sondern dasselbe bloß dorthin zur eigenen Nothwendigkeit zu schiffen. Welches Fürstl. Durchl. sambt Dero Ständen und Unterthanen als ein grosses Beschwehr, so wieder den alten Gebrauch auch wieder die zwischen beyderseits Landen gemachte Verträge lieffe angesehen, und deswegen sich genöthiget befunden, die Dantziger Güter zu Königsberg mit Arrest zu belegen: Weswegen der Hertzog bitten lassen, die Räthe möchten bey denen von Dantzig es dahin bringen, daß sie von solchen Neuerungen abstünden und sich dem üblichen Gebrauch gemäß verhielten. Weil auch wegen der Durch- und Zufuhr zwischen den Einwohnern Königlichen und Fürstlichen Antheils einige Jrrungen entstanden, verlangten die Geschickten selbige abzustellen, zugleich eröffnende wie sie im Befehl hätten mit den Räthen zu überlegen, und zu schliessen, auf was Art die Dörffer und kleinen Städte mit mehreren Leuten besetzet, die Klagen der Handwercker in den kleinen Städten, des Mältzens und Brauens halben, gehoben, und den Bauern im Leinsäen eine gewisse Maaß fürgeschrieben würde.

Fürstl. Pr. Gesandten werden in den Rath gehöhlet. Jhr Anbringen. Klagen unter anderen über die Dantziger.

Auf die zweene ersten Sätze von der grossen Marck, und Wardierung des Goldes hat man den Gesandten nach gehabtem Rathschlag zur Antwort gegeben: „ wie Königlicher Seits sämbtliche Stände geneigt wären bey den vorhin gemachten Abschieden zu bleiben; und ob zwar wegen der Marck fürnehmlich in Dantzig eine Spaltung zu seyn schiene, so wäre es doch daselbst und an anderen Oertern dermassen „ versehen, daß in Einnahme und Ausgabe der Zinser und Renthen, auch Bezahlung aller Handwercker und Arbeits-Leute die grosse Marck „ allein im Gebrauch stünde; jedoch wegen der Einfuhr des Goldes aus „ frembden Landen, und der Gemeinschafft mit dem Polnischen Adel „ und Kauffmann geschähe es, daß man zuweilen 15. Groschen auf eine Marck rechnen müste, nachdem nehmlich der Ausländer sein Gold „ oder Waaren nach solchem Werth anschlüge, welche Gewohnheit vielleicht mit der Zeit aufhören dörffte. Die goldenen Species liessen sich „ nicht füglich schätzen, weil dieselben mancherley, und aus frembden „ Reichen kämen, weswegen solches den Kauff-Leuten heimgestellet „ bliebe: nur dieses däuchte den Ständen rathsam zu seyn, daß das

Die Räthe antworten den Gesandten wegen des Gebrauchs der grossen Marck, und Schätzung des Goldes.

(*) Hans von der Gabelentz Haubtmann zu Gilgenburg, Melch Poster Fürstl. Rath, George Rudolph Secretaire, und ein Bürgermeister und Rathmann von Königsberg.

1531. „Gold im Handel keinen höheren Werth hätte, als wofür es in den „offentlichen Müntzen könte verwechselt werden.

Dantziger verantworten sich insbesondere, wieder die Fürstl. Gesandten.

Gegen den dritten Punct haben die Dantziger Abgeordneten eine schrifftl. Antwort verlesen lassen, und darinnen erweißlich gemacht, „ „daß ihre Elteſten nichts wieder den alten Gebrauch unternommen, wol „aber Fürstl. Durchl. durch Arrestirung der Güter, den aufgerichteten „Verträgen Eingrief gethan hätten, als welche ausdrücklich bejaheten „: Es sollen keines Theils Unterthanen, oder derselben Güter, in anderen Oertern oder Gerichten besperret werden, dieweil die Gerechtigkeit an dem Ort dahin sie gehörig, ungezweiffelt zubekommen. „ So sich nun der Hertzog beleidiget „gefunden, wäre billig gewesen, solches, ehe man zur Thätlichkeit ge„schritten der Obrigkeit von Dantzig anzuzeigen, die ihr Verfahren derge„stalt würde gerechfertiget haben, daß ohne Zweiffel Se. Durchl. dadurch „zu Frieden dörffte seyn gestellet worden: Indem die von langen Zeiten „eingeführte, und von Königl. Maj. bestätigte Gewohnheit, so bißher „niemand bestritten, jederman unverborgen wäre, vermöge welcher, „des Korn so in der Stadt aufgeschüttet läge, nicht dörffte durch einen „frembden Hafen in die See geführet werden ... Daher die Dantziger Geschickten den Landes-Rath ersuchet, die Sache bey den Fürstl. Gesandten also zu vermitteln, damit Seine Durchl. das, was beständigen Herkommens, nicht ungnädig deuten, vielmehr die angehaltenen Güter den Eigenthums-Herrn loßzugeben geruhen möchten.

Replic der Fürstl. Gesandten auf der Räthe und der Dantziger Abgeordneten Antwort.

Hertzog Albrechts Mund-Boten waren mit der Erklährung wegen der zweyerley Marck nicht völlig vergnügt. Ihnen gefiel daß man in Sachen zwischen Einheimischen, beständig nach der grossen Marck rechnete, meineten aber „ es müste auf gleiche Art mit den Frembden ver„fahren werden, welche sich nach des Landes-Satzungen, zu richten „schuldig wären. Da nun der Handel mit Auswärtigen in Dantzig am „gröſten, folglich der Gebrauch der kleinen Marck zum öfftern vorkä„me, möchte die Stadt zur genauen Beobachtung der gemachten Ab„schiede angehalten werden ... Ob und was sie wieder das Guttdüncken die Schätzung des Goldes betreffende, erinnert, finde ich nicht aufgezeichnet. Die Arrestirung aber der Dantziger Güter belangende ist zwischen ihnen und der Stadt Geschickten ein starcker Wort-Streit entstanden, da ein jeder Theil dem anderen seinen Unfug fürgehalten, und seiner Oberen Unternehmen zu behaubten gesuchet. Wobey es geblieben giebt der Fürstlichen Abfertigung Nachricht.

Endliche Abfertigung.

Die Räthe wiederhohlten nochmahls „ keine andere als die grosse „Marck im Gange zu lassen; und da der frembde Kauffmann welcher „insgemein keine andere als goldene Müntze führete, sich angewöhnet „selbige nach der kleinen Marck zu vergleichen, so würde für dienlich „gehalten, die grosse ins künfftige zum Grunde zu setzen. Wegen War„dierung des Goldes müste es annoch bey dem vorigen bleiben. Die „Geschickten von Dantzig hätten insonderheit versichert, den ausländi„schen Kauffmann allmählig dahin zu leiten, daß man nicht mehr ge„nöthiget seyn dörffte mit ihm nach einer anderen Marck, als im Lan„de üblich wäre, zu rechnen. Sonsten sähen die Räthe gerne, wenn

Fürstl.

„Fürstl. Durchl. die zu Königsberg angehaltene Güter frey liesse, zu- 1531.
„mahlen sich die Dantziger erbothen, wegen ihres Verfahrens, so ih-
„nen des Hertzogs Unwillen zugezogen, an gehörigem Ort Red und Ant-
„wort zu geben.

Laut der Fürstl. Gesandten Instruction waren noch mehr Puncte zu behandeln übrig, zu deren Erläuterung und Bewerckstelligung sie gewisse Vorschläge übergaben, welche ich den Beylagen eingerücket, und hier bloß der Königl. Preuß. Stände Meynung beyfüge: „Es sol-
„te nehmlich mit der Zu- und Durchfuhr, so wie es von Alters gebräuch-
„lich, sein Bewenden haben: mit den Bauern könte keine Verände-
„rung fürgenommen werden: die Abforderung der Entlauffenen mü-
„ste auch von beyden Theilen bleiben, weil solches im letzten Friedens-
„Schluß ausgedruckt stünde, dem zuwieder der Hertzog in seinem Lan-
„de vor sich keine Aenderung machen dörffte, welcher auch bißher nicht
„allein die entwichenen Bauren, sondern auch freye Leute und Bürger
„von dem Königlichen Antheil wiedergefordert. Denen Bürgern in
„den kleinen Städten den Acker-Bau zu verbieten hielte man nicht für
„zuträglich, weil man an solchen Oertern zwischen Bürgern und so ge-
„nandten Hubenern keinen Unterscheid machte: giengen nun diese Leute
„der Aecker verlustig, kämen sie zugleich umb ihre Nahrung. Mit den
„wüsten Hufen wäre es also zu halten, daß wenn sie niemand nach
„vorhergegangener Obrigkeitlicher Erinnerung bebauete, alsdenn dem
„Magistrat heimfielen, in dessen Gewalt es stünde, selbige an andere
„zu vergeben. Das Mältzen und Brauen der Handwercker bliebe aus-
„gesetzt. Schlüßlich weil die Gebrechen wegen des Leinsäens bloß den
„Fürstlichen Antheil und das Ermelländische Bistum beträffen, wür-
„de der Bischoff wissen mit Jhr. Durchl. deswegen besonders zu
„handeln.

Verschiedene Vorschläge der Fürstl. Gesandten und was die Räthe darauff geantwortet. (49)

Ein neu Königliches Müntz-Mandat, so dieser Zeit zum Vorschein gekommen, hat die Rathschläge auf jetzigem Land-Tage vermehret. Der König bestätiget darinnen das Krakauische Edict vorigen Jahres: gebiethet daß die Fürstliche neue Müntze, gleich der zu Thorn geschlagenen Königlichen, von jederman genommen werde: und daß, weil der Pfennige und Schillinge ein gnugsamer Vorrath verhanden, man mit fernerer Prägung derselben auf höre, hergegen nur einzele, drey- und sechsfache Groschen müntze. Den Dantzigern wurde über dieses, in einem besonderen Schreiben an die Räthe, einfache Groschen zu schlagen untersaget. Dieser und der Elbinger Abgeordneten haben wegen solchen Verboths mit den anderen Ständen neuen Wort-Streit gehabt, und ihnen gewiesen wie der Königliche Wille ihren Müntz-Freyheiten höchst nachtheilig wäre, dadurch sie so viel erhalten, daß ihnen versprochen worden, Jhr. Majest. auf bessere Gedancken zu lencken.

Neues Müntz-Edict kommt zum Vorschein darinnen verbothen worden Pf. und Schill. zu müntzen. Dantziger sollen keine Gr. prägen. Wiederspruch der Elbing. und Dantziger.

Sonst eröffnete der Ermelländische Bischoff den Anwesenden, es hätte der von Cujavien vor wenig Tagen an ihn geschrieben und verlanget, man möchte ihm weil Er mit Gütern angesessen, einen Sitz im Landes-Rath einräumen. Allein es ist für unnöthig befunden worden, des Bischoffs Ansuchen zu beantworten.

Der Cujav. Bischof hat Sitz und Stimme im Pr. Rath prätendiret.

Noch ist übrig einen kurtzen Auszug, von dem, wessen sich die Stände auf die Königliche Gesandschafft, schrifftlich erklähret, zu geben.

Antwort der Stände

1531. auf die Königliche Gesandschafft. (46)

Mann erkannte, wie gewöhnlich, mit unterthänigstem Danck die Sorgfalt, welche Ihr. Maj. für die Sicherheit des Landes an den Tag geleget. „ Zu gleichem Ende hätten die Räthe das Fest Creutz-Erhöhung zur Musterung angesetzet, an welchem Tage der Culmische „Adel in Reden, der Marienburgische in Stum, und der aus Pommerellen zu Stargard mit Pferden und Waffen wol versehen, sich versammlen solte: Da denn die, welche nicht ihrem Vermögen gemäß „in gehöriger Rüstung erscheinen würden, die Straffe von zehn Gulden solten verwürcket haben, doch daß sie nichts destoweniger bey nächster Tagfart aufs neue erschienen: Die Abwesenden aber, die aus Ungehorsam ihre Pflicht verabsäumet, würden solchen Frevel mit Verlust der Güter büssen „. Worauf die Stände erzehlet, was wegen der zugemutheten Contribution bestanden, auf was Art und unter welchem Bedieng der Adel und kleine Städte darinnen gewilliget, und warumb die grössern Städte sich derselben entzogen. Betreffende die grosse Marck, wurde dasjenige wiederhohlet womit man die Fürstlichen Gesandten abgefertiget. Auch bezeugten die Räthe „ daß sie keinen Fleiß „gespahret die Elbinger und Dantziger zu überreden, die Prägung der „Pfennige, Schillinge und Groschen einzustellen, es hätten aber die beyden Städte darwieder dermassen wichtige Gründe beygebracht, daß „sie ihnen nachgeben müssen; bäthen demnach, Ihr. Maj. möchten Dero Befehl ändern, und die gedachten Geld-Sorten noch ferner zu „schlagen allergnädigst erlauben. Denen verkäufflichen Sachen einen „gewissen Preiß zu setzen litte der Zustand gegenwärtiger Zeit nicht, „wiewol die Städte über sich genommen Sorge zu tragen daß der gemeine Mann in diesem Fall nicht vervortheilet würde „. Hiebey erinnerten die Räthe die an den König geschickte Beschwehrden des Adels, der grossen und kleinen Städten, zum Vergnügen der Nothleidenden zu wandeln, schlüßlich aber um Bestätigung eines zur Kürtzung der Processe auf jetzigem Land-Tage gemachten Schlusses anhielten, daß nehmlich derjenige so von den Tagfarten an Ihr. Maj. appelliret, vorhero 10. Gulden Appellations-Gelder erlegte.

Antwort der Stände auf die in vorriger Michaels Tagfart ausgesetzte Puncte. (47)

Wir wissen aus obigen, daß die Stände nicht auf alles, was der König in dem Michaelis Land-Tag vorigen Jahres ihnen anmuthen gewesen, geantwortet, wie aber Seine Majest. Dero Gesandten Befehl gegeben, auf gegenwärtiger Zusammenkunfft umb eine endliche Erklährung anzuhalten, daher die Räthe den Adel und kleine Städte erinnert zu überlegen, wessen man den König auf Sein ehmahliges Begehren vertrösten solte. Es wurde endlich folgendes mit allgemeiner Einstimmung zu Papier gebracht: „ Daß die Wichtigkeit der Artickel, als welche die Freyheit des gantzen Landes beträffen, verursachet hätte, daß ohne sämbtlicher Stände Bewilligung, ehmahls „keine Antwort erfolgen können, sondern die Sache biß jetzo ausgesetzet werden müssen. Nun bestünde der erste Punct hierinnen, daß „Königl. Majest. den Räthen, der Polnische Senatoren Ansinnen zu „Gedächtniß führete, die Preussen nehmlich zur Beschützung des „Reichs-Gräntzen wieder den Erb-Feind zu verbünden, deswegen verlanget worden, auszumachen, wie die Hülffs-Leistung, gleich den Unterthanen der Crone ohne Säumniß wo nicht an Mannschafft, doch „an Gelde ins Werck zu richten wäre. Vorgängig danckten allerseits

auf

„auf dieser Tagfart Anwesende, unterthänigst, daß dem Zumuthen der 1531.
„Polnischen Grossen, Ihr. Maj. nicht schlechterdings beygetreten,
„sondern es dem Gutbefinden der Preussen heimgestellet: Sehende
„ohne Zweiffel auf die offenbahre Billigkeit, und auf Dero hochsee-
„ligste Vorfahren, als Casimirum Dero Vattern, und die ihm folgen-
„de Brüder, sämbtliche Könige von Polen, welche vermöge der ge-
„gebenen und bestätigten Privilegien gnugsam an den Tag geleget, daß
„dieses Landes Einwohner dergleichen Hülffs-Leistung über sich zu neh-
„men nicht verpflichtet wären. Danebenst sie auch belobet es solte die
„Provintz von denen nach ihnen kommenden Königen, bey diesem und
„allen anderen Vorrechten erhalten werden, deren Exempel auch jetzt
„regierende Majest. nachzuahmen schiene. Denen Reichs-Senatoren
„aber solte nicht unbekandt seyn, daß die Preußischen Lande, schon zu
„der Creutz-Herrn Zeiten biß auf jetzigen Tag von den Feldzügen ausser-
„halb den Gräntzen frey gewesen, und so offt man sie dazu nöthigen
„wollen, sie das alte Herkommen, und ihre Gerechtsamen fürgeschü-
„tzet hätten. Nicht weniger könte ihnen unentfallen seyn, wie das Land
„die Bestätigung seiner ehmahligen Freyheiten, nicht der blossen Gna-
„de der Könige, sondern den gemachten Verträgen, und eigenen Ver-
„diensten, welche Gut und Blut gekostet, zu dancken wüste: da nehm-
„lich die Vorfahren nicht durch Waffen gezwungen, sondern freywil-
„lig sich dem Könige Casimiro ergeben, indem es in ihrer Macht gestan-
„den, unter dem Regiment der alten Herrn zu bleiben. Solten dem-
„nach die Polnischen Reichs-Stände erwegen, daß die Preussen wegen
„der Freywilligkeit und des darzwischen kommenden Vergleichs, berech-
„tiget wären, über den Sinn der Privilegien fest zu halten, zumahlen
„da sie nichts verbrochen, auch die Könige davon bißher nicht abgewichen,
„wie denn jetzt regierende Majest., selbige, wieder die Anläuffe der
„Wiedriggesinneten bißher gehandhabet hätten. Danebenst möchten
„jene bedencken wie hart es ihnen ankommen würde, wenn sie von je-
„manden, der lang hergebrachten Gewohnheiten, und der feyerlichst
„belobten Vorzüge beraubet würden, insonderheit von solchen Perso-
„nen, denen oblage, derselben Beschützere zu seyn. Da auch König
„Casimir für billig erkannt, denen Abgefallenen wieder den Teutschen
„Orden beyzuspringen, weil dieser der Einwohner Vorrechte unter-
„drucket, hoffte man, es würden Königl. Maj. diese Väterliche Meynung
„mit dem Geblüth geerbet haben. Wenn gleich das bisher erzehlete,
„der Hülffs-Leistung nicht im Wege, fänden sich doch andere Umstän-
„de die selbige hinderten. Denn ohne namhafft zu machen, was die
„Provintz in den vorigen Kriegen erlitten, so wäre sie anjetzo dergestalt
„beschaffen daß sie unvermögend sich selbst zu schützen, vielweniger
„ausserhalb den Gräntzen einen Feldzug anzustellen, indem der täglich
„zunehmende schlechte Zustand, die Verwüstung der Aecker, der
„Städte Verfall, des Adels Unvermögen, die einheimische Armuth,
„die Abnahm der Einwohner, Theurung und Mangel aller nothwen-
„digen Sachen jedem in die Augen fielen. Nicht zu gedencken anderer
„Stöhrungen, welche der Religions-Streit und die androhende Ge-
„fahr verursachten: Denn es nunmehro offenbahr wäre, was auff
„den Hertzog und dessen Lande gemüntzet würde, woraus jederman
„erkennete was die gantze Provintz zu besorgen, und daß es weit nö-

Zeigen daß sie nicht verbunden zur Beschützung der Polnischen Gräntzen etwas beyzutragen.

1531. „thiger, auf die eigene Sicherheit, als auf die Beſchützung frembder „Gräntzen bedacht zu ſeyn. Noch möchten Jhr. Majeſt. nebſt Dero „erlauchten Räthen belieben in Erwegung zu ziehen, was maſſen „das Hertzogliche Preuſſen welches dem Marggraff Albrechten als ein „Lehn verliehen worden, und gleichfals gewiſſer maſſen mit der Cron „verknüpffet iſt, von ſolchen Anforderungen, womit man den Königlichen „lichen Antheil zuſetzet, verſchonet bliebe. Wolten demnach Königl. „Majeſt. geruhen, denen Senatoren und anderen welche dergleichen „Neuerungen zur Bahn brächten den Unfug zu Gemüthe führen, und „ſie dahin zu halten, daß ſie ſolche, nichts als Verwirrung nach ſich zie„hende Anſchläge, fahren lieſſen, und vielmehr die Preußiſchen Lande „in ihren Vorrechten verthädigen hülffen.

Die Beſchenckung des jungen Königes wird ausgeſetzet.

Was anbelangete die Beſchenckung des jungen Königes, würden „die Stände gerne noch dieſes Jahr ihre Erkentlichkeit an den Tag ge„leget haben, wenn nicht die Königliche Acciſe, zu deren Zahlung einige Städte verbunden, den guten Willen zurück gehalten: Sie hoffe„ten alſo Königliche Majeſt. würden dieſe Säumniß nicht ungnädig auf„nehmen: zumahlen man erböthig wäre, ſo bald der neue König ins „Land käme, oder die gemeine Ausgaben es litten, ſich alſo zu erzei„gen, daß hierinnen die Preußiſchen Einwohner denen übrigen Unter„thanen nichts nachgeben dörfften „.

Das Indiginats Privilegium wird verthädiget.

Wegen des dritten Puncts, da nicht ſo wol Jhr. Maj. als vielmehr die Reichs-Räthe verlangeten, daß die Poln. Einzöglinge der Ehren-Bedienungen in Preuſſen fähig würden, hätten ſchon im vorigen „Jahr des Landes Geſandten zu Krakau, gehörige Fürſtellung gethan „und erwieſen, daß ſolches Anſinnen mit dem Privilegio Indigenarus „ſtritte: Und wären die Stände feſter Zuverſicht geweſen, ſie würden „dieſes wiederrechtlichen Zumuthens gäntzlich überhoben ſeyn. Ob nun „zwar zu deſſen Unterſtützung Königl. Majeſt. ſich erkläret, ſie hielten „den für einen Indigena, der im Lande mit Gütern angeſeſſen wäre, den„noch könte dieſe Deutung nichts entſcheiden, vielmehr wenn Jhr. „Majeſt. dem bißher beſtändigen Gebrauch des Worts Indigena nach„zudencken belieben wolten, ſie finden würden, daß darinnen derjeni„ge Verſtand ſtecke, welchen die Geſchickten auf dem Crakauiſchen „Reichs-Tage der Benennung beygeleget. Anders verlöhre das Wort „ſeine gantze Krafft, und bliebe zwiſchen einem Einheimiſchen und „Ausländer kein Unterſcheid übrig, wenn nur der Letzte etwas wenig „Land beſäſſe, wozu ein jeder Frembder leicht gelangen könte. Weil „aber das Privilegium von den Einzöglingen eines der fürnehmſten „ausmachte, hofften die Stände Jhr. Maj. dörffte es nicht ungnädig vermercken, wenn ſie Dero Deutung nicht beyzupflichten Bedencken trügen.

Räthe thun dem Könige wegen der Dantziger Unvermögē eine Geld-Steuer zu bewilligen Vorſtellung.

Auſſer dieſen zwey Antwort-Schreiben haben die Räthe noch einen beſondern Brieff wegen der Dantziger an den König abgehen laſſen, worinnen ſie der Stadt Unvermögen neue Anlagen zu bewilligen nahmhafft gemacht, und dasjenige wiederhohlet was von den Geſchickten angeführet, und von mir zuvor erzehlet worden.

(48) Der Dantziger zu Königsberg

Nach geendigtem Land-Tage ſorgten die Stände für die Loßlaſſung der zu Königsberg angehaltenen Dantziger Güter. Der Pommerelliſche Unter-Kämmerer Achatz von Zehmen wurde zu dem Ende

an

an den Fürstlichen Hoff geschicket, welcher es dahin gebracht, daß Hertzog Albrecht mit diesem Bedieng die arrestirten Sachen loßgegeben: Es solten nehmlich die Dantziger seinen Unterthanen die Abfuhr ihrer Waaren nicht verhindern, biß Königl. Maj. den Streit entschieden. 1531. arrestirte Güter werden loßgegeben.

Sonsten wechselte gedachte Stadt fleißig mit den Elbingern Brieffe, auf was Art des Königes Sinn zu lencken wäre, damit ihnen Pfennige, Schillinge und Groschen zu müntzen ferner nachgegeben würde. Die Letzteren schickten auch eine Raths-Person nach Dantzig, mit welcher verabredet worden, man wolte vorher die Sache schrifftlich versuchen, und wenn solches ohne Frucht, das Anliegen durch Send-Böten wiederhohlen lassen. Die Königliche Antwort lieff im August ein, und bestätigte dasjenige, dessen Aenderung die beyden Städte gesuchet. Die Dantziger fertigten so fort einen Secretaire nach Krakau ab, die Elbinger haben ihr Versprechen nicht bewerckstellet, ob sie gleich von jenen dazu genöthiget worden. Dantziger gehẽ mit den Elbingern zu Rath, wie der König dahin zu bringen, daß er sie im Gebrauch der Müntz-Freyheit nicht stöhre.

Den 16. September muste der Krakauische Bischöff dem Geschickten den Königlichen Willen eröffnen: „ Wie es Jhr. Majest. ungnädig empfunden, daß die Stadt sich unterstanden, dem ergangenen „ Befehl zu widerstreben, und da der König nebst dem Hertzoge, aus „ gewissen Ursachen für gut angesehen, das Müntzen einzustellen, die „ Dantziger dennoch mit Prägung der verbothenen Geld-Sorten fort„ führen: welches gewiß mit den Pflichten gehorsamer Unterthanen „ schlecht überein käme. Wäre demnach Königl. Majest. ernstliche Mey„ nung, demjenigen genau nachzuleben, was Sie Selbst beobachteten „. Dantziger schicke einen Secretaire nach Hoffe. Abfertigung des Secretairs.

Sonsten war dem Secretaire von seinen Oberen mitgegeben worden, einen Vorschlag zu thun, daß zur gäntzlichen Tilgung aller Jrrungen, so aus dem Unterscheid der grossen und kleinen Marck entstanden, und noch nicht völlig gehoben worden, ins künfftige, gleich wie in Polen nach Gulden gerechnet würde. Nicht weniger solte er die Stadt wegen der nicht zugestandenen Geld-Steuer entschuldigen: und einen Termin zur Entscheidung, des mit dem Hertzoge wegen der arrestirten Güter habenden Streits ausbitten. Der König versprach die Ladungs-Schreiben an den Fürsten ausfertigen zu lassen, und Jhr. Durchl. zu ermahnen, sich dergleichen Gewaltthätigkeit gegen die Königlichen Unterthanen ins künfftige zu enthalten. Das übrige möchte auf nächstem Land-Tage in Erwegung gezogen werden. Worinnen auſſer der Freyheit zu müntzen sein Anbringen bestanden, nnd was er darauff für Antwort erhalten.

Kurtz vorher hatte der König unter Anführung des Graffen von Tharnov, Woywoden von Reußland, einen stattlichen Sieg wieder den Wallachischen Hospodar befochten, davon der König den Preußischen Ständen in einem besonderen Schreiben umständliche Nachricht gegeben. Der Brieff ist den dritten Tag nach Bartholomäi gezeichnet. Jch finde daß der Dantziger Geschickte deswegen Jhr. Majest. Glück gewünschet. Sieg der Polen über die Wallachen.

(49)

Der Michaels Land-Tag welcher sonst ordentlich in Graudentz zu halten, wurde dieses mahl biß Simonis und Judä ausgesetzet, und nach Marienburg verleget. Die Ursach war, weil der Hertzog, etwas zu späte eingeladen, seine Gesandten nicht zur gewöhnlichen Zeit abschicken konte: und die Pest nicht zuliesse, in Graudentz die allgemeine Land-Tag auf Simonis und Judä.

1531. Landes-Verſammlung zu halten. Zeit und Ort hat der König den Räthen ſchrifftlich angedeutet.

Es iſt niemand von den Biſchöffen zugegen.

Land und Städte leiſteten dem Befehl Folge. Die Fürſtlichen Geſandten (*) fanden ſich auch um den beſtimmten Termin ein. Nur von den Biſchöffen war niemand zugegen. Der Ermelländiſche ließ ſich durch ſeinen Cantzler, zugeſtoſſener Unpäßlichkeit wegen, entſchuldigen, und Hoffnung zur Ankunfft geben, ſo bald das Beſchwehr fürüber ſeyn würde. Der Culmiſche (**) war in Königlichen Geſchäfften auſſerhalb Landes verſchicket worden: weswegen der Woywode von Culm Johann von Luſian das Directorium führen müſſen.

Werbung der Königl. Geſandten.

Zu dieſer Tagfart hatte der König zweene Mund-Boten (***) abgeſchicket, welche in Gegenwart der Fürſtlichen den 31. Octob Jhr. Maj. Willen in Teutſcher Sprache vorgetragen: „ Wie nehmlich dem

Erklährung des Königes wegen der groſſen und kleinen Marck.

„ Könige höchſt mißfiele, daß nach ſo vielen Land-Tags-Schlüſſen und „ Befehlen, die Müntz-Schwierigkeiten, inſonderheit die groſſe Marck „ betreffende, noch nicht gäntzlich gehoben worden; die Kauff-Leute nebſt „ anderen Perſonen ſich des verbothenen Geldes mit Hindanſetzung der „ darwieder ergangenen Mandaten, zum Nachtheil der Unterthanen be„ dieneten; Der Preiß der Waaren ſtiege und dadurch das Armuth ge„ drücket würde; nicht weniger da Jhr. Majeſt. Schillinge und andere „ Müntz-Sorten ferner zu ſchlagen jüngſtens unterſagen laſſen, die gröſ„ ſeren Städte ſich nicht allein entzogen ſolches Verboth bekant zu ma„ chen, ſondern auch in Prägung der namhafft gemachten Species „ fortgefahren, und alſo mehr auf ihren eigenen Gewinſt als die dem „ Ober-Herrn ſchuldige Pflicht geſehen. Alle dieſe Unordnungen, wol„ ten Königliche Majeſt. nicht länger dulden, ſondern ohne weiterem Auf„ ſchub abgeſchaffet wiſſen: Und dünckete Jhr, wo die groſſe Marck oh„ ne des Armuths Schaden nicht bleiben könte, und die kleine zugelaſſen „ werden müſte, daß alsdenn beyde im gemeinen Gebrauch abgeſchaf„ fet, und eine beſondere Zins-Marck von 20. Groſchen eingeführet „ würde: Handel und Wandel aber nach Gulden, halben und gantzen „ Schocken geſchähe; es möchte endlich auch die kleine Marck von 15. „ Groſchen im Gange bleiben, wenn nur die Zins-Marck von derſelben „ ausdrücklich unterſchieden wäre (****): weil es aber unmöglich die Sache „ ohne dem Hertzoge zur Richtigkeit zu bringen, ſolte man deſſen Geſand„ ten überreden, demjenigen, was als nützlich von allen beliebet wür„ de, beyzutreten. Was hergegen beträffe die verbothene Geld-Sor-

Verbothene Müntze nicht zuzulaſſen.

ten

(*) Georg. von Kunheim und Georg. Rudolphi.

(**) Johann Flachsbinger ſonſt von ſeiner Vatter-Stadt Dantiscus genandt. Er war vorher Königlicher Geheim-Schreiber und Pfarrer bey der Marien Kirche in Dantzig: im abgelauffenen Jahr wurde ihm nach Joh. von Konopat Tode das Biſtum zu Theil. Der König hat ihn in verſchiedenen Geſandſchafften gebrauchet. Jetzo hielte ſich Johannes am Hofe der Regentin von den Niederlanden auf.

(***) Fab. von Zehmen Staroſten von Stargard, und Jodocum Ludovicum Decium, Königlichen Secretaire, Müntz-Verweſern und Rath-Herrn zu Krakau. Jener hat den Königlichen Gruß und Gnade den Räthen angekündiget. Dieſer den Willen Jhr. Majeſt. eröffnet.

(****) Der König hat hierinnen vornehmlich ſein Abſehen auf die Königlichen Gefälle gehabt.

„ten, befahle der König den Räthen ernstlich, die, welche hierinnen 1531.
„den Satzungen zuwieder gelebet, mit der Schärffe zu straffen. Den
„verkäufflichen Waaren einen gewissen Werth zu setzen, überliesse Jhr. Denen verkäufflichen Waaren einen gewissē Werth zu setzen.
„Majest. den Landes-Räthen, doch daß dem armen Mann dadurch
„geholffen würde: Daß aber an vielen Dingen ein Mangel sich äuserte
„und derselben Preise gestiegen, käme nicht von der neuen Marck und
„Müntze, sondern entstünde daher, weil die Kauff-Leute Gewinsts wil- Der König bestehet darauf daß die Städte nicht ferner müntzen sollen.
„len alles in frembde Lande verführeten. Was die grösseren Städte
„zur Bescheinigung ihres Ungehorsams, betreffende die Schlagung
„der Schillinge und anderer nahmhafft gemachten Species, angezo-
„gen, solches hätte das Gemüth Jhr. Majest. nicht zu Frieden gestel-
„let: zwar wäre der König nicht schuldig, jemanden von dem, was
„Er seinen Unterthanen nützlich zu seyn fände, Rechenschafft zu geben,
„jedoch, umb aller wiedrigen Deutung vorzukommen, wolte Königl. Ursachen hievon.
„Maj. den Räthen die Ursachen solches Müntz Verboths eröffnen:

Niemahls wäre des Königes Absicht gewesen, der Unterſassen
„Vorrechte zu kräncken: allein da die Preußischen Stände ihm einmahl
„das Müntz-Wesen aufgetragen, Er auch diese Last nicht ohne grosse
„Unkosten über sich genommen, und der Provintz Müntze, mit des Poln.
„Reichs Gelde vergliechen, so könten Jhr. Majest. die grösseren Städte
„in Müntz-Sachen nicht als Mitgenossen, sondern wie Unterthanen
„ansehen. Uberdem hätten Königl. Maj. nicht kleinen Schaden in Um-
„schmeltzung der Schweidnitzer und anderer abgesetzten Species gelit-
„ten: zu welcher Zeit die Städte wenig bemüth gewesen, den Verlust
„tragen zu helffen. Hergegen jetzo, da das schlechte Geld aufgehöh-
„ret, schiene unnöthig, so viele Müntz-Häuser im Lande zu halten.
„Daß aber unlängst den Städten erlaubet worden Pfennige zu
„schlagen, wäre geschehen auf Vorstellung der Königlichen Räthe, in-
„dem man gemeinet es gienge nicht an, die alten Pfennige gäntzlich
„abzuschaffen, woferne nicht der neuen ein gnugsamer Vorrath im
„Gange wäre: in eben dieser Absicht hätten sie Freyheit erhalten Schill.
„zu müntzen; weil nun die Preußischen Räthe den König verständiget,
„es wäre von gedachten Geld-Arten eine zulängliche Menge geschlagen,
„und zugleich gebethen, es möchten Jhr. Maj. so wol als Fürstl. Durchl.
„derselben fernere Prägung einstellen, hätte das Ansuchen ohnschwehr
„Platz gefunden. Demnach wolte der König daß von den Städten ein
„gleiches beobachtet würde. Anlangende die Groschen, welche die Dan-
„tziger zu prägen sich unterstanden, ob man schon in der Marienbur-
„gischen Tagfart auf Stanislai 1528. ein solches denen Städten einge-
„räumet, so fehlete doch noch die Königliche Einwilligung, die bißher
„nicht gefolget, und Dantzig hätte niemahlen Groschen gepräget, unge-
„achtet theils jetzige Kön. Majestät, theils Dero Vorfahren selbige gemün-
„tzet: als hätte gedachter Stadt nicht frey gestanden ohne ausdrückli-
„cher Zustimmung des Königes und dessen sämbtlichen Räthe, Gro-
„schen mit Vorsetzung Königlichen Bildes zu schlagen: zumahlen die-
„ses Unterfangen, welches sich weder auf ein Königliches Decret, noch
„auf einen allgemeinen Reichs-Tags-Schluß stützte, leicht Gelegen-
„heit geben könte, daß die Polen den Lauff sämbtlicher Preußischen
„Müntzen in der Crone hemmeten, wie solches das Exempel der Lit-
„thauischen und Schweidnitzer bestätigte. Was hieraus für ein Scha-

1531. „den und Unbequämlichkeit alsdenn entstehen dörffte, brauchte keines „tieffen Nachsinnens. Dieser und anderer Ursachen wegen hielten sich „Jhr. Majest. allein für, das Recht Müntze zu schlagen, und wolten „daß die Städte den Hammer gäntzlich ruhen liessen. Hiedurch geschä„he den Privilegien kein Eingrieff, weil deren Gebrauch nur eine Zeit„lang gehemmet würde, im Fall aber mehr Pfennige und Schillinge „nöthig seyn möchten, versicherte der König mit solcher Müntze das „Land sattsam zu versorgen. Allein wenn die Zeit die dem Könige al„lein zu müntzen eingeräumet worden, zu Ende, und man noch eini„ger Arten von Gelde bedürffig wäre, würde Er in Zeiten den Landes„Räthen dafür zu sorgen übertragen. Daß dem Vorgeschriebenen die „Städte Folge leisteten, darauf hätten die anderen Stände zu sehen, und „deswegen niemanden zu fürchten, denn wo ja die Furcht gegründet „wäre, dörffte es Jhr. Majest. nicht an Mitteln fehlen, den muthwilli„gen Ungehorsam zu bändigen.

Königliche Erinnerung wegen der Contribution.

Da auch die Geschickten der grösseren Städte in vorigem Land„Tage von ihren Aeltesten keine Vollmacht gehabt, eine Contribution „zu willigen, wolte der König nicht zweiffeln sie würden anjetzo, in Be„trachtung der gefährlichen Zeiten, mit zulänglichen Befehlen verse„hen seyn: als ermahneten Jhr. Majest. so wol die Räthe als übrigen „Stände, daß sie sämbtliche Einwohner auf gleiche Art mit einer Geld„Steuer belegen möchten, damit sie bey fürfallendem Unglück, sich und „das Jhrige schützen, und denen Gewaltthätigkeiten mit Nachdruck „Wiederstand thun könten. ꝛc.

Der Fürstl. Gesandten Vortrag wegen der grossen Marck.

Wie des Königs Botschafft abgeleget worden, hat der Fürstlich-Preuß. Gesandte Rudolphi, seines Herrn Willen hergelesen: „wie nehm„lich vor weniger Zeit, der König an des Hertzogs Durchl. geschrieben, „daß die Müntz-Jrrungen in den Landen Preussen, noch nicht zur „gäntzlichen Richtigkeit gekommen, welche aber auf jetziger Tagfart „abzuthun Königl. Majest. bedacht wären: zu dem Ende hätten Seine „Majest. den Hertzog ersuchet, gegenwärtiger Zusammenkunfft durch „Vollmächtiger beyzuwohnen. Ob nun zwar Fürstl. Durchl. sich nicht „gnugsam wundern könten über den Ungehorsam einiger Königlichen „Unterthanen, die den Abschieden und anderen Verordnungen entge„gen, aus eigenem Gutdüncken nach einer besonderen Marck rechne„ten, da doch der Hertzog den gemeinen Schlüssen gar genau nachgele„bet; nichts destoweniger hätte Er dem Königlichen Befehl Folge lei„sten, und den Land-Tag beschicken wollen: in Hoffnung es würden „Königliche Räthe, so wie Fürstl. Durchl., dahin bedacht seyn, daß „den Recessen und Mandaten ein Gnügen, und der Wiederspenstigen „Unterfangen, im Gebrauch der kleinen Marck, Einhalt geschähe „: welches zu befördern die Gesandten sich allen möglichen Fleisses erbo„then, dafür ihnen die Räthe gedancket.

Räthe ziehen den Gebrauch der grossen und kleinen Marck in Erwegung.

Jn Abwesenheit der Fürstlichen, wurde der Königlichen Mund-Boten Anbringen in Erwegung gezogen. Man fiel auf die grosse und kleine Marck, und meineten die vom Adel, daß wenn jemand augenscheinlich darthun könte, die 15. Groscher Marck, wäre dem Lande nützlich, jene aber nachtheilig, müste eine Aenderung folgen, allein solches hätte noch keiner erwiesen.

Der

Der Thorner und Elbinger Abgeordneten zogen hierauf an, die Bequemlichkeit der kleinen für der grösseren Marck: die von Dantzig setzten hinzu daß durch den Gebrauch der letzteren der Handel mit Fremden gestöhret würde, und dem Lande dadurch ein Schaden zuwüchse. Dieser dreyen Städte Geschickten hielten hernach unter sich eine besondere Unterredung, worauf der Bürgermeister von Thorn im Namen der anderen das vorige wiederhohlet, mit dem Beyfügen: „ Es gienge des „ Königes Meynung dahin, daß es Seiner Majest. wenig daran gelegen „ wäre, welche Art von Marcken man im Gange liesse, wenn solches nur „ zur Einigkeit der Einwohner und Aufhelffung des Armuths gereichte: „ daher könten Sie dulden, daß man, doch dem Zins-Herrn ohne Schaden, nach der kleinen rechnete „. Weswegen die Städte fortfuhren die vom Adel zu ersuchen, über die Tagfarts-Schlüsse nicht so beständig zu halten, sondern sich in diesem Fall der Königlichen Erklährung gemäß zu erzeigen. 1531. Der grösseren Städte Abgeordneten sind für den Gebrauch der kleinen Marck.

Man anwortete aber „ es wäre schon ehmahls ausgemacht worden, „ daß zweyerley Marcke der Provintz keinen Nutzen schaffeten: Hierüber „ hätten sich die Stände vereiniget, dem sich Fürstl. Durchl. begnämet, „ die jetzo durch Dero Gesandten versichern lassen, von dergleichen „ Schluß nicht zu weichen. Die Sache gewäne eine übele Gestalt, die „ Marck in der Zins-Einnahme zu 20. Groschen zu rechnen, und in der „ Ausgabe nur 15. zu zahlen: Dieser Unterscheid möchte anfangs Hader verursachen, und aus dem Hadder könte gar ein Aufruhr erfolgen, indem der Bauer wieder seinen Edelmann, und der Knecht wieder den Herrn sich empöhren dörffte „. Welche Besorglichkeiten die Räthe von der Ritterschafft zurück hielten, dem Ansuchen der Städte Platz zu geben. Die übrigen Räthe halten es mit der grossen.

Woher die Theurung der Lebens-Mittel enstanden, sind beyde Theile zu erforschen bemüth gewesen. Die es mit der kleinen Marck gehalten, haben auch bey dieser Gelegenheit den Gang der grossen als eine Qvelle der verhöheten Preise angegeben. Allein nach reifferer Untersuchung ward befunden, daß der Mißwachs in den umbliegenden Landen, welche ihren Unterhalt aus Preussen hohlen müsten, den Werth der Eß-Waaren steugerten. Ursache der Theurung.

Der Lauff des verbothenen Geldes, dessen in der Königlichen Gesandschafft gedacht wird, ist von sämbtlichen Räthen abgelehnet worden: die von Dantzig thaten hinzu, man spührete desselben bey ihnen gar wenig, und was zum Vorschein käme, müste vermüntzet werden. Das verbothene Geld ist nicht im Gange.

Wegen Schliessung der Müntzen in den Städten hat der König seinen Zweg nicht erhalten können. Die von Elbingen und Dantzig (*) beriefen sich beständig, auf die ihnen von Alters her zustehende Müntz-Freyheit, auf den Marienburgischen Abscheid vom Jahr 1528. der selbige wiederhohlet, und auf die zu Krakau erhaltene Königliche Bewilligung. Die übrigen Räthe musten diese Gründe in ihrer Krafft lassen, versprachen selbige Ihr. Majest. nochmahls zu eröffnen, und unterthänige Vorstellung zu thun: daß den Städten der Gebrauch ihrer Vorrechte nicht gekräncket würde. Städte behaubten den Gebrauch ihrer Müntz-Freyheiten, worinnen die übrigen beyfallen.

(*) Daß die Stadt Thorn in diesem Zwist sich nicht vermenget, kommt daher, weil sie sich um diese Zeit des Gebrauchs der Müntz-Gerechtigkeit gäntzlich enthalten.

1531. Eben dieſer nebſt derer von Thorn Geſchickten wurden gefraget,
Die gröſſeren Städte werden wegen der Contribution gefraget. was ſie, auf den Artickel von der Contribution, für eine Vollmacht von ihren Oberen bekommen. Die Städte bathen ſich ohne zu antworten, eine Friſt zur Unterredung aus, um einander die mitgegebenen Befehle zu eröffnen ob ſelbige vielleicht übereintreffen möchten. Sie fanden in der angeſtelleten Conferentz, daß die Inſtructiones nicht auff gleiche Art abgefaſſet waren, und hielten fürs bequämſte, wenn ein jeder ſeiner Aelteſten Meynung den Räthen mittheilete. Worinnen ſie beſtanden, will ich im Inhalt der Antwort, welche die Stände auf die Königliche Werbung gegeben, anzeigen, zuvor aber mit wenigem bemercken, welcher Geſtalt die Fürſtl. Preußiſche Geſandſchafft abgefertiget worden.

Abfertigung der Fürſtl. Geſandten. Dieſes geſchahe den 3. Novemb. da man denn die Verſicherung gegeben, „ daß, weil Ihr. Durchl. ſich erkläret von den beliebten „Müntz-Schlüſſen nicht zu weichen, Land und Städte gleichfals geſinnet wären, ſelbigen beſtändigſt nachzuleben; die eingeriſſene Theurung „betreffende, hätte der Rath nach reiffer Uberlegung erſehen, wie der „Mangel an Lebens-Mittel aus der häuffigen Ausfuhr in frembde Pro„vintzen erwachſen, welchem wie ins künfftige fürzukomen, ſolches müſte „Kön. Maj. und des Hertzogs Durchl. als Häubtern des Landes heimge„ſtellet werden; Hiernechſt wäre von etzlichen des Königl. Antheils Ein„wohnern beſchwehrlich angezogen worden, daß verſchiedene Fürſtliche „Unterthanen, auf hieſigen Dörffern das Getrayde aufkauffte, und „dadurch deſſen Preiß verhöheten, welches doch im gantzen Lande nicht „erlaubet wäre: als möchten die Geſandten ihrem Herrn ſolches hinter„bringen, und daß es nicht weiter geſchähe, beſorgen „.

Schrifftliche Antwort auf die Kön. Werbung. (50) Denen Königl. Mund-Boten wurde dasjenige ſchrifftlich eingehändiget, was wegen der verſchiedenen Marck, des verbothenen Geldes, und geſteugerten Preyſes der Lebens-Mittel theils beliebet, theils in Erwegung gezogen worden: Dieſen fügeten die Räthe, der gröſſeren Städte Gründe bey, womit ſie die Freyheit zu müntzen behaubteten, und bathen, Ihr. Majeſt. wolten ihnen den Gebrauch der Vorrechte ferner gnädigſt erlauben. Anlangende die Geld-Steuer, in welche Thorn, Elbingen, und Dantzig willigen ſolten, hat man für nöthig gehalten, einer jeden Stadt-Erklährung an den König gelangen zu laſſen. Die Thorner hätten aufs neue ihren elenden Zuſtand wiederhohlet, welcher Geſtalt nehmlich die Stadt zum Untergang ſich neigete: dem ungeachtet ſie, zum Nutzen des Landes, die Anlage genehm gehalten, ſo wie ſelbige die kleinen Städte beliebet, wegen der Land-Güter aber ſich dem Adel bequämet: jedoch inſtändigſt gebethen, man möchte ſie aufs beſte der Königlichen Majeſtät empfehlen: wie denn die Stadt es mit zu den übrigen Unglücks-Fällen zählete, daß auf ihre jüngſtens erzehlete Beſchwehrden keine Antwort eingelauffen, dem noch die Abgeordneten die Ausladungen in frembde Gerichte hinzugefüget. „ Die Elbinger, ob ſie gleich „durch die Königliche Acciſe, und durch das häuffige Brauen und Kauff„ſchlagen auf dem Lande, anderer Bedrängniſſe zu geſchweigen, ſehr „mitgenommen würden, wären mit den erſteren einſtimmig geweſen, „hätten doch zugleich gebethen, daß die Räthe das Anliegen der Stadt „dem Könige fürtrügen, und die Geſandten erſuchen möchten, es bey Ihr. „Maj. dahin zu bringen, daß die neue Steuer nicht ehr angienge, als biß die „Zeit der Königlichen Acciſe zu Ende gelauffen.

Thorner willigen in die Anlage.

Die Elbinger gleichfals.

Der

Der Dantziger Abgeſchickten hätten weitläufftig erzehlet, was die „Stadt ſchon ſeit einigen Jahren erlitten, und da ihre Oberen ſich bemühet, „dem Willen Jhr. Maj. ein Gnügen zu leiſten, hätten ſie ſolche Schwie„rigkeiten angetroffen, die gäntzlich verhinderten, die Willfährigkeit in „der That an den Tag zu legen. Darunter gehöreten, die zehn-jährige „Accise und Königliche Raten, welche beyde Auflagen, wenn man ſie zu„ſamen rechnete, leicht den jährl. Einkünfften des Königes aus dem übri„gen Preuſſen beykommen dörfften: Der gemeine Mann klagete, daß er „durch die veränderte Müntze und Abſchaffung der alten, den vierdten „Theil ſeines Vermögens eingebüſſet: auſſer dem der geſtiegene Preyß „aller Sachen die Leute nicht wenig ausmergelte, wodurch die Gemüther „mehr und mehr verbittert würden: welchen Beſchwehrden ungeacht, „wären in den letzteren Jahren anſehnliche Geld-Summen auff die „Weichſel-Dämme verwandt worden, und müſten noch anjetzo verwen„det werden. Woraus leicht abzunehmen, daß es der Stadt unmög„lich fiele, dem Königlichen Befehl ein Gnügen zu leiſten, die aber hie„durch denen übrigen Ständen, die ſich ſelbigem beqvämet, nicht hin„derlich ſeyn wolte: Sintemahl niemanden verborgen ſeyn könte, daß „wie einige Städte, in vorigen Zeiten, gewiſſer Umſtände wegen, der „gemeinen Anlagen überhoben geweſen, Dantzig doch das ſeinige willig „herbey getragen hätte. Weswegen die Abgeordneten des feſten Ver„trauens lebeten, es würden Königl. Majeſt. in Betrachtung der ange„zogenen Ausgaben, und Erwegung der Sachen wahrer Beſchaffenheit, „der Stadt Entſchuldigung gnädigſt aufnehmen, und ſie von der zuge„mutheten Bey-Steuer loßſprechen. 1531. Urſachen der Dantziger warumb ſie nicht beytreten könten.

Die Stadt ließ es nicht hiebey bewenden, daß dem Könige, die Urſachen, warümb ſie in eine neue Anlage nicht ſtimmen können, ſchrifftlich eröffnet würden, ſondern es gieng noch im Monath December ein Secretaire nach Hofe, welcher alles mündlich wiederhohlen müſſen. Er hatte auch im Befehl, nebſt anderen Privat-Geſchäfften, auf die Abſchaffung der neuen in Litthauen eingeführten Zölle zu dringen. Die Geſchichte des folgenden Jahres werden zeigen, daß wegen des erſteren nichts fruchtbarliches ausgerichtet worden, und das letztere verſchoben Jhr. Maj. biß auf Dero Reiſe nach Litthauen, alsdenn Sie mit Zuziehung der Stände des Groß-Hertzogthums die Sache unterſuchen wolten. Die Bemühung für die Abſchaffung der Zoll-Neuerungen zu Lublin iſt nicht weniger vergeblich geweſen; wie denn der Thorner Geſchickte gleichfals umbſonſt getrachtet, dasjenige, was in dieſem Fall zu Kaliſch eingeführet worden, auf den alten Fuß zu ſetzen. Dantziger ſchicken wegen Nachlaß der Contribution, und Abſtellung der Zölle in Litthauen, einen Secretaire nach Hoffe.

Zu denen Unglücks-Fällen dieſes Jahres gehöret, daß Culmſe abgebrant, und die Peſt im Lande hin und wieder gewütet. Culmſe abgebrant. Peſt im Lande.

Bey Anfang des folgenden, erfuhren die Thorner daß ihre in letzterer Tagfart beygebrachte Klagen, über die Ausladungen in fremde Gerichte, nichts gefruchtet hatten, weil die von Plotzko und neu Diebau nicht unterlieſſen, den angeſtrengten Proceß bey dem Polniſchen Hoff-Gericht fortzuſetzen. Die Richter erwieſen ſich dermaſſen partheyiſch, daß ſie ohne Vorwiſſen der Beklagten, ſelbige in ein ſo genantes perlucrum, welches die Kläger ſelbſt auf 2000. Gulden geſchätzet, verurtheileten. Die Thorner appellirten an den König, dem aber ungeacht, lieſſen die Kläger den Ausſpruch beym Hoff-Gericht beſtätigen, 1532. Thorner werden in ein frembdes forum gezogen, und daſelbſt verurtheilet. Der König

1532. zernichtet das Urtheil.

und den Woywoden von Kaliſch zum Executore des Urtheils ernennen. Der Marienburgiſche Woywode und Dantziger Caſtellan (*), die damahlen in Krakau zugegen waren, haben ſich der Stadt angenommen, und es bey Königl. Maj. dahin gebracht, daß ſie den Proceß überſehen, das Urtheil zernichtet, beyden Parten ſich in der Güte zu vergleichen anbefohlen, und ihnen gewiſſe Commiſſarien geſetzet haben, welche den Streit zu Jungenleslau Dienſtags nach Trinitatis entſcheiden, und wenn ſolches nicht thunlich, die Sache an den künfftigen Reichs-Tag verweiſen ſolten.

Der Hertzog wird in die Käyſ. Acht erkläret.

Den 19. Jenner wurde Hertzog Albrecht, weil er ſich am Käyſerlichen Cammer-Gericht, mit dem Teutſchmeiſter in keinen Proceß einlaſſen, vielweniger Preuſſen gutwillig abtreten wollen, als hallſtarrig in die Acht erkläret.

Land-Tag auf Stanislai in Marienburg.

Weiter iſt in Preußiſchen Angelegenheiten nichts fürgefallen, biß die Stände am Tage Stanislai, nach Gewohnheit, in Marienburg zuſammen gekommen. Der König hatte dieſes mahl keinen Geſandten dahin geſchicket, deswegen ſo viel weniger nöthig geweſen den geringeren Adel und die kleinen Städte einzuladen, indem nur die Räthe, des Landes Wolfarth in Erwegung gezogen.

Thorner klagen über die Ausladungen in ein frembdes Gericht.

Noch vor Eröffnung des Land-Tages, erzählten die Thorner, den Geſchickten der anderen beyden gröſſeren Städten, wie ſie von den Plotzkern und Conſorten in ein frembdes Gericht gezogen worden, mit Bitte ſich ihrer, in Anſehung des wiederrechtlichen Verfahrens, anzunehmen, welches man auch ihnen verſprochen.

Stände Meynung wegen Erlegung der Contribution.

So bald die gemeinen Rathſchläge den Anfang genommen, wurde die Contributions-Sache in Erwegung gezogen, wozu das Königliche Mandat Anlaß gegeben (**), in welchem Jhro Majeſt. die Einſamler der Anlage ernennet, und einem jeden das Seinige bey der Auspfändung und anderen willkührlichen Straffen abzutragen, befohlen. Die Räthe von der Landſchafft und die Geſchickten der Stadt Thorn, haben ſich aufs neue, ſo wie ehmahlen dazu erbothen: die von Elbingen, weil die Acciſe noch währete, eine Friſt von einem Jahr, oder nur von ſechs Monathen, gebethen; die Dantziger aber ſind bey dem, was ſie in den beyden letzteren Tagfarten angeführet, geblieben: haben daneben die Unruhe in Dännemarck, wodurch die Kauffmannſchafft vieles litte, hinzugefüget, und geſchloſſen, es möchten ſämbtliche Räthe darauf bedacht ſeyn, wie die Stadt der zugemutheten Laſt füglich könte überhoben, auch in dem ferneren Gebrauch des Rechts zu müntzen erhalten werden. Darwieder der Ermelländiſche Biſchoff nebſt denen übrigen die vielen Gnaden-Bezeugungeu Königl. Maj. angezogen, umb dadurch die Abgeordneten auf andere Gedancken zu leiten, und wie ſolches vergeblich geweſen, ſich erkläret, das Geſuch bey bequemerer Zeit zu überlegen.

(51)

Guttdüncke wegen der Thorner Ausladungen.

Der Thorner Beſchwehrden fanden ziemliches Gehöhr. Die Ausladung ins Hoff-Gericht, ſchiene denen Ständen von ſolcher Wicht zu ſeyn, daß ſie beſchloſſen, ſo wol wegen anderer als auch dieſer Neuerung, auf künfftigen Reichs-Tag eine Geſandſchafft abzuſchicken. Der Biſchoff

(*) George von Bäyſen / Achatz von Zehmen.
(**) Es iſt datiret den Sonnabend vor Reminiſcere.

Bischoff von Ermelland erinnerte weißlich, weil die Sache zwischen Thorn und denen von Plotzko und neu Diebau solte gütlich behandelt werden, und die Thorner wüsten daß ihr Gegen-Part einigen Schaden gelitten, wäre nicht undienlich, daß man sich zum Vergleich bequämete: Sintemahl wo die Sache unentschieden wieder an den König gelangete, eine neue Frage entstehen dörffte, ob nebst Jhr. Maj. Polnische oder Preußische, oder Polnische und Preußische Räthe zusammen den Proceß richten solten. 1532.

Beyläuffig wurde des Verfalls dieser Stadt gedacht, welchen man aus der ihr aberkanten Niederlage herleitete. Weil nun Dantzig hievon Nutzen geschöpffet, bezeugeten die Geschickten wie ihre Aeltesten erböthig wären, den Thornern anderweit behülfflich zu seyn: Hätten auch deswegen im Befehl mit ihnen darüber sich zu unterreden, und zu höhren worinnen solches am füglichsten geschehen könte: Jm Fall sich aber die beyden Städte hierüber nicht vereinigen dörfften, wolte man es auf den Ausspruch der Elbinger ankommen lassen, und selbigem sich bequämen, so ferne er nicht mit den Privilegien und alten Gerechtsamen stritte. Die Räthe haben das Anerbiethen genehm gehalten, und nur den Dantziger Castellan zum Schiedsmann hinzugefüget.

Thorner klagen wegẽ aberkannter Niederlags Gerechtigkeit. Wozu sich die Dantziger erbothen. Ernandte Vermittler in dieser Sache.

Auf nochmahliges Ansuchen der Räthe haben die Dantziger Abgeordneten versprochen, bey der Bürgerschafft ihres Orts allen möglichen Fleiß ins Werck zu richten, damit sie der vom Lande bewilligten Steuer beytreten möchten.

Der Dantz. Erklähr. die Abtragung der Contrib. betreffende.

Was weiter beliebet worden, will ich aus dem, an Königl. Maj. abgegangenen Schreiben, hieher setzen. Jns erste bitten die Stände „ die Eintreibung der Contribution, noch in etwas auszusetzen, „ fürnehmlich weil die Elbinger umb eine Frist angehalten, auch die „ Dantziger gelobet, bey den Jhrigen abermahls einen Versuch zu thun, „ ob sie sich etwan denen übrigen bequämen wolten: Nicht weniger wäre nöthig, um zur gäntzlichen Endschafft in dieser Sache zu gelangen, „ daß sämbtliche, so wol Ober- als Unter-Stände zu den künfftigen Michaels Land-Tag eingeladen würden „. Ferner wird gemeldet, „ daß „ der Land-Schatzmeister ihnen eröffnet, wie er vom Könige im Befehl „ hätte, die Elbingischen und Dantziger Schillinge nicht zu nehmen: „ indem nun dieser Art Müntze unter den Leuten häuffig im Gange wäre, so daß die Bauren für die Sachen, die sie in denen Städten zu „ Marckte brächten, kein ander Geld in Bezahlung empfiengen, dörffte des Verboth gedachter Schillinge grosse Unordnung und Klagen „ nach sich ziehen, deswegen die Räthe unterthänige Vorstellung Jhr. „ Maj. thaten, Dero Sinn zu ändern, zumahlen da beyde Städte zu „ gesaget, dem Königlichen Willen hierinnen nachzuleben, und ins „ künfftige keine Schillinge weiter zu prägen „. Auch gaben die Räthe Nachricht, daß ein Türckischer Kauffmann mit allerley Waaren ins Land gekommen, und stelleten es dem Könige anheim, „ ob es der Vor- „ sichtigkeit gemäß, eine solche Person zu dulden, die vielleicht unter „ dem Schein Handlung zu treiben, die Beschaffenheit der Städte und „ Schlösser in Augenschein nehmen dörffte „. Die Achts Erklährung des Hertzogs in Preussen und dessen Unterthanen war gnugsam ruchtbahr worden: deswegen in diesem Brieff, der Folgen so hieraus zu

Jnhalt des an den König, beym Beschluß der Tagfart, abgelassenen Schreibens.

(52) Eintreibung der Contribution noch in etwas auszusetzen.

Elbinger und Dantziger Schill. im freyen Lauff zu lassen.

Verdacht wegen eines in Preussen gekomenen Türckischen Kaufmans.

Achts-Erklährung Hertzog Albrechts, und

1532. daß den nachtheiligē Folgen zuvor zukommen.

beſorgen ſtünden Meldung geſchehen. „Denn weil die Einwohner Kö„niglichen Antheils, wegen der genauen Verknüpffung ſich des Um„ganges mit jenen nicht gäntzlich enthalten könten, möchte ihnen ſol„ches viele Ungelegenheit in Teutſchland verurſachen: und ſchiene das „rathſamſte zu ſeyn, wenn Jhr. Maj. dem Ubel in Zeiten beym Käy„ſer fürbeugeten, ehe es die Unterthanen an ihren Perſohnen und Gü„tern fühleten, zugeſchweigen, daß die Sache der Königlichen Hoheit „höchſt nachtheilig wäre, indem man mit Seiner Fürſtl. Durchl., aus „keiner anderen Urſach ſo hart verführe, als weil Sie aus einem Hoh„meiſter des Teutſchen Ordens ein Polniſcher Lehns-Fürſt geworden.

Stände erſuchen den König die neuē Zölle in Litthauen abzuſtellen.

Die Dantziger hatten auf dieſer Tagfart denen Räthen zu Gemüth geführet, wie den alten Freyheiten zuwieder, auf die ausgehende Waaren in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, neue und ungewöhnliche Zölle geleget worden, und da ſie derſelben Abſchaffung mündlich geſuchet, hätten Jhr. Majeſt. ſolches biß auf Dero Dahinkunfft ausgeſetzet. Welche Vorſtellung ſo viel gefruchtet, daß die Anweſenden den König im Namen des gantzen Landes erſuchet, die Neuerungen zu heben, und es bey der ehmahligen Gewohnheit bewenden zu laſſen: gleichergeſtalt nicht zuzugeben, daß, wie die Rede gienge, neue Zoll-Häuſer auf den Gräntzen von Maſuren und Preuſſen aufgerichtet würden, weil dadurch die Landes-Freyheiten groſſe Gewalt litten.

Keine Zoll-Häuſer auf den Maſur. und Preuß. Gräntzen zu dulden.

Bemühen der Vermittler etwas auszufindē, wodurch den Thornern geholffē würde, und doch die Dantzig. keinen Schaden litten.

Nach geendigter Tagfart ſind der Dantziger Caſtellan und die Elbinger, als ernandte Vermitteler beſchäfftiget geweſen ſolche Wege auszufinden, daß dadurch den Thornern geholffen würde, die Dantziger aber keinen Abbruch litten. Die erſteren muſten ihr Guttachten eröffnen, welches, weil es auf eine Niederlage der Polniſchen Waaren abzielete, die Dantziger ſchlechterdings verwarffen, und die freye Farth zu Waſſer und Lande behaubteten: So daß es nicht einmahl zur mündlichen Handlung zwiſchen beyden Städten gekommen, ſondern die Sache biß auf folgenden Land-Tag verſchoben worden.

Ankunfft des entſetzte Däniſchen Chriſtierns in Norwegē, wodurch die Farth zur See in etwas geſtöhret worden.

Um dieſe Zeit wurde der Handel zur See geſtöhret, weil der ehmahls entwichene Däniſche König Chriſtiern in Norwegen ſich eingefunden, und Friedrich regierender König in Dännemarck um ſeine Feinde die Zufuhr zu beſchneiden, den Sund ſchlieſſen laſſen. Jm Monath May ſchickten deswegen die Dantziger einen Rathmann und Secretaire nach Koppenhagen, welche im Monath Julio Donnerſtags nach Kiliani einen Verſicherungs-Brieff erhielten, darinnen die Däniſche Majeſtät, eine offene Farth zuſtand, doch diejenigen Oerter in Norwegen ausnahm, deren Chriſtiern und ſein Anhang ſich bemächtiget hätten, auch ſonſt aller Gemeinſchafft mit dieſem Könige unterſagte. Wiewol das Verboth unnöthig geweſen, indem kurtz darauff König Friedrich ſeines Gegners habhafft worden, und die Unruhe, ſo anfänglich weit ausſehend geſchienen, ſich auf einmahl geleget.

Landtag auf Michaelis.

Jn der Michaels Tagfart zu Marienburg, ließ König Sigismund durch ſeinen Bottſchaffter (*), denen Ständen zu Gemüthe führen, „wie die Türcken aufs neue Ungarn und Oeſterreich überzogen, „und man beſorgen müſte es dörfften endlich die Muſelmänner zu den „Polniſchen Provintzen Appetit bekommen; dieſem fürzubeugen hätten

Anbringen des Königl. Geſandten.

Furcht für

Jhr.

(*) Fabian von Zehmen Pommereliſcher Unter-Kämmerer.

„Jhr. Majest. nicht allein der Unterthanen Rath, sondern auch derselben Beysteuer nöthig: wäre demnach Zeit, auf kräfftigere Mittel, als bißher geschehen, zu dencken, wodurch der gemeine Wolstand könte erhalten werden. Und weil wegen der Dantziger Wiederspruch, die von denen übrigen Ständen genehm gehaltene Anlage, zum grossen Nachtheil des Staats, noch nicht ins Werck gerichtet worden, so gienge Königlicher Wille dahin, daß man sich an keinen Einwendungen kehrete, sondern Sorge trüge, damit durch niemanden die gute Anstalten zu des Landes Sicherheit gehindert würden. Wo aber die Dantziger oder sonst jemand wiedriger Meynung seyn solten, würde Königliche Majest. mit Zuziehung der Räthe schon einen Weg zu finden wissen, daß auch diese, sich der gemeinen Nothdurfft nicht entziehen dörfften: Wiewol Jhr. Majest. von ihnen dergleichen nicht vermutheten, sondern dessen versichert wäre, was ein gnädiger König, von seinen getreuesten und gehohrsamesten Unterthanen sich versprechen könte. Wie denn schon vorhero an die Stadt Dantzig Befehle abgegangen, daß sie sich auf jetziger Zusamenkunfft dergestalt erzeigen möchte, als es mit Dero Treue und Danckbahrkeit gegen den König und das Polnische Reich übereinkäme. Ubrigens, da noch sonst wichtige Sachen sich ereigneten, welche nicht anders als auf einem allgemeinen Reichs-Tage abzumachen stünden, den Jhr. Majest. mit nächstem anzusetzen gedächten, so möchten sämbtliche Räthe, an den Ort, und zu der Zeit, die man ihnen würde wissen lassen, sich einfinden.

1532. den Türckē. Stände sollen ohne weiterem Verzug die Contribution eintreiben lassen, und sich an keine insonderheit der Dantziger Einwendungen kehren.

Einladung auff den Reichs-Tag.

Die Türcken-Furcht, deren der Königliche Gesandte erwehnet, gab zu der Frage Gelgenheit: Ob es nicht billig, die schon im vorigen Jahr zugestandene Anlage mit einem mercklichen Zusatz zu vergrösseren? Die Räthe vom Adel theileten sich in unterschiedene Meynungen: Die Thorner und Elbinger blieben bey dem wozu sie sich neulich erkläret: Die Dantziger wolten eben so wenig jetzo, als ehmahls von einer Geld-Steuer wissen, ohne wenn die Noth es forderte, in welchem Fall sie, nach dem Exempel ihrer Vorfahren bereit wären, Königlicher Majest. alle mögliche Hülffe zu leisten. Die Land-Boten und Geschickten der kleinen Städte wiechen nicht von dem, was sie einmahl beliebet hatten, ohne daß sie wegen der Art zu contribuiren einige Kleinigkeiten änderten, und geschehen liessen, daß die Anlage zwischen hier und Mariä Reinigung zusammen gebracht würde, auch auffs neue Erinnerung thaten, man möchte die im abgewichenen Jahre übergebene Beschwehrden zu wandeln bedacht seyn.

Frage: Ob wegen der Türcken-Furcht die bewilligte Contribution mit einem Zusatz zu vermehren.

Weswegen dem Gesandten folgende Antwort schrifftlich gegeben worden: „Wie die Stände, des Königes Bemühen, die Preußischen „Lande in Ruhe zu erhalten, nicht anders als mit der tieffsten Erge„benheit erkennen könten: welche desto mehr an den Tag zu legen, hät„ten sie dahin gestrebet, daß die ihnen im vorigen Jahr zugemuthete „Contribution sämbtliche Anwesende belieben möchten, worinnen sie „auch so weit gekommen, daß es bloß an der Dantziger Einstimmung „fehlete, welche aller Vorstellung ungeacht, die alten Gründe zu ihrer „Entschuldigung wiederhohlet hätten. Die Art zu contribuiren wä„re zwar in einigen Stücken geändert worden, so aber von keiner Er„heblichkeit zu seyn schiene, und es würde dadurch Jhrer Maj. mehr „zuwachsen als abgehen: das zugestandene Geld, solte noch vor Mariä Rei-

Abfertigung des Königl. Gesandten.

(53) Dantziger wollen in die Contribution noch nicht einstimmen.

Wegen Besuchung des Reichstages

1532. wollen ſich Stände ihrer Gebühr nach verhalten.

„Reinigung abgeführet werden. Was anlangete die Einladung der „Räthe auff den künfftigen Reichs-Tag, würden ſie ſich hierinnen „alſo verhalten, wie es treuen und gehohrſahmen Unterthanen ge„ziemete„.

Vorgeſchlagenes Mittel den Thornern auffzuhelffen.

Sonſten haben der Dantziger Caſtellan, und die Abgeordneten von Elbingen, als ernandte Vermitteler, mit denen von Dantzig gehandelt, und gebethen Vorſchläge zu thun, wie man der Stadt Thorn helffen könte. Worauf dieſe ſich entſchuldiget, daß ſie dazu von ihren Oberen nicht beordert, ſondern bloß befehliget wären Vorſchläge anzuhöhren. Ich finde daß der Caſtellan ein Mittel namhafft gemacht, nehmlich daß alle aus Polen kommende Kauffmanns Güter gehalten ſeyn ſolten, zweene oder drey Tage in Thorn ſtille zu liegen, von welcher Pflicht doch die Geiſtlichkeit und Adelſchafft ausdrücklich auszunehmen: welches die Dantziger an ihre Aelteſten nach Hauſe genommen.

Erwehnung des Ermell. Biſchoffs wegen eines Coadjutoris.

Bey Endigung der Tagfart, verlangte der Ermelländiſche Biſchoff, daß, weil Er bey zunehmenden Jahren und Leibes Schwachheit, Tydman Gieſen des Stiffts Canonicum und Cuſtodem, mit Genehmhaltung des Capituls zu ſeinem Coadjutor ernennet hätte, der König aber ſolches nicht beſtätigen wollen, es möchten die Räthe an Ihr. Maj. ſchreiben: damit man eines künfftigen Nachfolgers verſichert wäre, und denen Polen ſich in das Biſtum einzudringen, die Gelegenheit benommen würde. Es iſt aber die Sache biß auf nächſten ordentlichen Land-Tag ausgeſetzet worden.

Königl. Schreiben an Dantzig wegen der abgeſchlagenen Contribution, worauf die Stadt geantwortet.

Im Monath October erhielten die Dantziger ein hartes Schreiben in welchem der König wegen der verweigerten Contribution ſich ſehr ungnädig bezeugete, und die Stadt als eine undanckbahre und wiederſpenſtige mit der Schärffe heimzuſuchen drohete. Es wurde hierauff den 21. geantwortet, die Urſachen, warumb man denen übrigen Ständen nicht beygetreten, angezogen, und umſtändlich gewieſen, daß die Stadt nichts weniger als den Titul einer unerkentlichen und ungehorſamen verdienet, die vielmehr bereit wäre im Nothfall ihr gantzes Vermögen willig herzugeben.

(54) Der Thorner neue Vorſchläge welche zu beantworten die Dantziger ausſetzē.

Im December thaten die Thorner denen Dantzigern neue Vorſchläge auff welche dieſe in künfftiger Tagfart zu antworten verſprochen. Sonſten erhielte die Stadt Thorn in dieſem Jahr ein Königl. Decret, krafft welches alle die Weichſel herauff gehende Waaren daſelbſt anlegen ſolten.

1533. Auſſerordentl. Land-Tag zu Graudentz.

Den folgenden Land-Tag hat der König auſſerordentl. in Graudentz am neuen Jahrs-Tage zu halten befohlen, weil der Reichs-Tag am Erſcheinungs-Feſt ſeinen Anfang nehmen ſolte. Der Ermell. Biſchoff ließ ſich wegen zugeſtoſſener Unpäßlichkeit ſchrifftlich entſchuldigen, daher der von Culm, den 2. Jenner die Verſammlung eröffnet, und folgends das Præſidium geführet. Die Elbinger brachten klagend bey, daß da ſie allein berechtiget, die drey Maſuriſchen Gebiethe Prasnyk, Czechanova und Janova, mit Saltz zu verſorgen, die Staroſten der gedachten Oerter die Einfuhr unterſageten: Weswegen die Stadt bathe, Königl. Majeſt. hievon Nachricht zu geben.

Elb. klagen daß man ihnen die Saltz Einfuhr in Maſuren unterſaget.

Neuer Zoll zu Czechanova in Maſuren.

Unlängſt war ein Zoll zu Czechanova in Maſuren angeleget worden. Dieſe Neuerung zu beſchönigen ward fürgegeben, als wenn die aus Reußland nach Preuſſen, und die von hier dorthin gehende Kauff-

Leute,

Leute, den gewöhnlichen Zöllen durch unbekante Strassen aus dem Wege führen: ja damit gar kein Unterschleiff fürgienge, hatte man an der Gräntze zu Mlasa eine sogenandte Revisions-Kammer aufgerichtet, allwo die Reisenden einen Schein der entrichteten Gebühre vom Empfänger aus Czechanova vorzeigen musten, wiedrigenfals sie angehalten wurden, das Jhrige allhie abzutragen. Schon vor etzlichen Jahren unternahmen die Polen an gemeldtem Ort ein gleiches, allein da man Preußischer Seits dem Könige die alten Verträge vorstellete, erkandten Jhr. Majest. damahlen, daß es billig wäre die neue Kammer wieder abzustellen. Doch entstand im zurückgelegten Jahr ein Gerücht, als wolte die Cron den Zoll zum zweytenmahl dahin legen, darwieder die Preußischen Stände aus der letzteren Stanislai Tagfart zu schreiben nicht ermangelt, auch gemuthmasset, es dörffte solches nicht ohne Frucht seyn, biß sie aus den Klagen der Kauffleute das Gegentheil verstanden. Die Dantziger, welche, weil sie den meisten Handel hatten, den gröſten Nachtheil davon empfangen, haben durch ihre Geschickten die in gegenwärtiger Tages-Leistung anwesende Räthe, erinnert, daß es nöthig, der ferneren Eintreibung des Zolles, entweder schrifftlich, oder durch einen Gesandschafft vorzukommen. 1533.

Zoll-Revisions Kammer an der Gräntze.

Den 3. Jenner ist ein Königlicher Kämmerling angelanget, welcher dem Dantziger Castellan ein Creditiv nebst der Bottschaffts Instruction eingehändiget. Der Castellan eröffnete denen Räthen seinen Caracter und überreichte ihnen die empfangenen Befehle, aus welchen man ersahe: „ Wie Jhr. Majest., nachdem Sie gemercket, daß „durch die Geld-Steuer, in der Crone niemand als der Bürger und „Bauer gedrückt würden, im abgewichenen Crakauischen Reichs-Tage mit Einstimmung Dero Räthe für gut angesehen, die Contributiones auf die folgende Jahre einzustellen, und des Reichs-Gräntzen, „nach alter Gewohnheit, durch einen allgemeinen Auffboth zu beschützen. Allein, da Königl. Maj. den Schluß ins Werck zu richten, sich „fest fürgesetzet, wären verschiedene Sachen zu Handen gekommen, „welche die vorigen Anschläge stutzig machten. Der Moldauische Woywode nachdem er sein feindseliges Gemüth an den Tag geleget, schiene dem Lande annoch beständig fürchterlich zu seyn: als der weder den „getroffenen Stillstand genehm gehalten, noch auch zur Erneuerung „der alten Bündnüsse an den bestimmten Ort seine Gesandten abgeschicket. Der Türcken und Tartarn Macht wären weit verdächtiger als „ehmahls, weil jene durch des Krieges Glück hochmüthig worden, diese zu ihren Han den Aslan Sultan einen streitbahren und unruhigen „Mann erwehlet. Weswegen Jhr. Majest. sich genöthiget gefunden, „einen Reichs-Tag auff das Fest der drey Könige in Peterkau anzusetzen, und weil alsdenn verschiedenes zur Bahn kommen dörffte, was „zur Erhaltung des Ruhestandes in Preussen gereichen möchte, hätten Sie vorher gegenwärtigen Land-Tag ausschreiben wollen. Als „ermahnete der König die Anwesenden, die erzehleten Gefährlichkeiten „in reiffe Erwegung zu ziehen, Mittel zu des Landes Sicherheit auszufinden, und sich sämbtlich auf den Reichs-Tag zeitig einzustellen „.

Königliches Ansuchen.

Furcht für den Moldauer.

Für die Türcke und Tartarn.

Einladung auff den Reichstag.

Die Einladung auf den Reichs-Tag, gab zur Frage Anlaß; Ob selbiger zu besuchen? der eintzige Castellan von Culm meynete, man müste sich dem Könige gefällig erzeigen; die übrigen Räthe stimmeten ein-

Frage: Ob der Reichs-Tag zu be-

1533. einmüthig dahin: „ Wie sie von ihren Vorfahren gelernet, daß die
suchen? wel- „Stände denen Reichs-Versammlungen nicht beygewohnet, aus Ur-
che vernei- „sache, es möchten die Polen, wenn sie sich in der Cron Rathschläge
net wird. „mengeten, auch mit der Zeit ihnen anmuthen seyn, selbige helffen
„ins Werck zu richten; Ferner hätte man erfahren, daß wenn die
„Preussen auf den Reichs-Tägen, zugegen gewesen, die Poln. Sena-
„toren sie verächtlich gehalten; Noch wäre niemanden unbekant wie
„offt bey dergleichen Fällen, die eingeladenen ausgeblieben und schrifftl.
„geantwortet hätten; Da nun in der Gesandschafft, keine andere Ange-
„legenheiten, als welche die Cron betraffen, enthalten, könte man bil-
„lig diesen Exempeln folgen..; was aber zu den Geschäfften des Preu-
ßischen Landes gehöhrete, solches hielten die Räthe für nöthig durch ei-
nen Abgeordneten, Königl. Majest. zu eröffnen.

Gesandter an den Kö- nig. Hiezu wurde der Dantziger Castellan ernennet, dem ein Schrei-
ben mitgegeben worden, welches nebst der Antwort auf des Königes
Werbung, einige Landes Beschwehrden in sich hielte: „ Daß nehm-
(55) „lich die Räthe wegen des Moldauischen Woywodens, der Türcken und
Stände kön- „Tartarn, ihr Gutdüncken nicht geben könten, weil ihnen die eigent-
nen wegen „liche Beschaffenheit der Sachen nicht bekant, und das Vertrauen hät-
des Moldau- „ten, es würde der König mit Zuziehung der Cron-Räthe, so wie
ers, Türcke „bißher, als auch ferner gnugsame Mittel auszufinden wissen, auff
und Tartarn „was Art aller Gefahr fürzubeugen: zu dem Ende wäre von ihnen im
nichts rathē. „vorigen Jahr aus freyem Willen eine Steur bewilliget worden, wür-
Entschuldi- „den auch ferner nichts unterlassen was zum Auffnehmen der Preußi-
gen sich we- „schen Lande dienlich seyn solte: Bäthen also Ihr. Majest. wolten es
gen des Aus- „allergnädigst ausdeuten, da sie sich des Reichs-Tages enthielten, zu-
bleibens „mahlen da einige ihre Unpäßlichkeit, andere aber, wichtige Umstän-
vom Reichs „de, hinauffzuziehen verhinderten. Sonsten hätte man aus denen
Tage. „Klagen der Preußischen Einwohner verstanden, was massen in Ma-
Bitten die „suren neue Zölle angeleget worden: es möchten aber Königl. Majest.
neuen Zölle „geruhen, zu folge dem ewigen Frieden, dergleichen ungewohnliche
in Masuren „Beschwehrden gäntzlich einzustellen ".
abzuschaffe.

Hierauff ward der Thorner Anliegen wiederhohlet, und der
Thorner schlechte Zustand dieser Stadt der Königl. Gnade aufs beste empfohlen:
und Elbin- nicht weniger ward derer von Elbingen gedacht, damit sie in dem Ge-
ger werden brauch des Vorrechts, die droben genandte Starosteyen in Masuren
dem Könige mit Saltz zu verlegen, bleiben möchten. Schließlich gaben die Stände
recommen- Ihr. Majest. von denen zwischen Dännemarck und den Niederlanden
diret. schwebenden Streitigkeiten Nachricht, deren Fortsetzung gar leicht den
freyen Handel zur See hemmen könte.

Was in der In der Sache zwischen Thorn und Dantzig ist auf dieser Tagfart
Sache zwi- nichts sonderliches fürgegangen. Die Geschickten von Dantzig brant-
schen Thorn worteten der ersteren, zu Ende vorigen Jahres schrifftlich abgefasten
und Dan- Vorschläge, mündlich: wie nehmlich solche, der Stadt Privilegien, der
tzig fürge- Bürger Aufnehmen, und denen alten Verträgen gäntzlich entgegen, des-
gangen? wegen selbige von ihren Aeltesten nicht angenommen werden könten. Dem
ungeacht übergaben die Thorner den Räthen aufs neue eine Bittschrifft,
die eben dasselbe was schon etzliche mahl vorstellig gemacht worden, in
sich hielte: dem die Dantziger wiedersprachen, nichts destoweniger we-
gen eines zu treffenden Vergleichs, ihre Willfährigkeit bezeugeten, und

daß

daß ſie niemahls ermangeln wolten, dasjenige was ihrer eigenen Wolfarth nicht nachtheilig zu ſeyn ſchiene, beyzutragen. 1533.

Noch im Monath Januarius haben die Dantziger einen Secretaire nach Peterkau geſchicket, welcher dem Könige nach Krakau gefolget, und daſelbſt nebſt der Aufhebung des Zolls zu Czechanova, um den Erlaß der Contribution, ſo die Stadt, in Anſehung ihrer Land-Güter, vermöge der neulichſt von denen Ständen bewilligten Steuer, zu geben ſchuldig, geworben. Dem der König den 12. Märtz durch den Krakauiſchen Biſchoff antworten laſſen: „Wie Seine Majeſt. in ſichere Erfahrung gekommen, daß nicht eine geringe Anzahl Ochſen, auch „eine groſſe Menge von Wachs und Häuten, auf ungewöhnlichen Wegen zum Nachtheil der üblichen Zölle durch Maſuren getrieben und geführet würde: dieſes abzuſtellen hätte man müſſen einen neuen Zoll „anlegen; doch wäre hiebey nicht die Meynung, als ſolten die Preuſſen „von dem, was ſie an Ochſen oder anderen Waaren zum eigenen Gebrauch und Nothdurfft in Maſuren kauffte, etwas entrichten: Denn „ſolches im jüngſten Peterkauiſchen Reichs-Tage ausdrücklich verbothen „worden: daß aber auch von denen übrigen Gütern, die aus Maſuren, durch ungewöhnliche Straſſen, mit Schmälerung der alten „Zölle, nach Preuſſen giengen, kein Zoll möchte gehoben werden, ſelbiges ſchiene unbillig zu ſeyn, und glaubten Seine Majeſt. daß dergleichen zu verlangen, gehorſamen Unterthanen übel anſtünde: indem nur eben dasjenige zu Czechanov abgefordert würde, was man „in Poſen oder an anderen Oertern abzutragen ſchuldig wäre, von denen Reiſenden aber, weil ſie neue Wege geſuchet, zurück gehalten „worden. Betreffende den Erlaß der Anlage, könte der König darinnen nichts ändern, was die Preußiſchen Räthe durch gemeinen „Schluß feſtgeſetzet, zumahlen da man die Contribution nicht zum Gebrauch des Königes, ſondern zur Nothwendigkeit des gantzen Landes „beliebet: wenn aber die Stadt bey denen Räthen ihr Geſuch erhielte, „wolten Königl. Maj. es Ihnen gefallen laſſen ... Auſſer dieſen, hat der Secretaire noch verſchiedenes fürgetragen auch darauf ſeine Abfertigung bekommen, ſo ich aber nicht berühre, weil es mit den Geſchäfften der Provintz nicht verknüpffet iſt, und nur zu den beſonderen Angelegenheiten der Stadt gehöret.

Dantziger ſchicken einen Secretaire nach Hoffe, welcher die Abſtellung des Zolls in Maſuren und den Erlaß der Contribution auswürcken ſollen.

Was ſelbiger ausgerichtet.

Die Beſchwehrden welche im Namen des gantzen Landes, der abgeſchickte Dantziger Caſtellan, dem Könige auf dem Peterkauiſchen Reichs-Tage überreichet, wurden am Hoffe in keine Erwegung gezogen, daher die Stände vergeblich eine Antwort gehoffet, wie ſie nach Gewohnheit, auf Stanislai zu Marienburg zuſammen kamen. Königl. Majeſt. hielten nicht einmahl für nöthig durch Dero Geſandten der Verſammlung beyzuwohnen, ſondern lieſſen durch einen Kämmerling denen Räthen ein Schreiben einhändigen, darinnen nichts vom beſten der Provintz enthalten, ſondern nur gewiſſe Puncte, deren Zuſtehung der Hertzog beym Könige geſuchet, verzeichnet waren. Hertzog Albrecht hatte nehmlich verlanget bey der Königs-Wahl Sitz und Stimme zu haben: niemanden von ſeinen Unterthanen die Appellation an den Königl. Hoff nachzugeben: und denenjenigen in Polen kein ſicher Geleit zu verſtatten mit welchen Seine Durchl. in übelen Vernehmen ſtünden. In denen letzteren beyden Reichs-Tagen waren dieſe Artickel in einen

Der Landes Geſandte hat nichts ausgerichtet.

Land-Tag auf Stanislai in Marienburg.

Königliches Schreiben und deſſelben Innhalt wegen des Hertzoges in Preuſſen.

1533. Rathschlag genommen, auch darüber ein Schluß gefasset worden, mit welchem der Hertzog nicht zu frieden zu seyn bezeugete; Hingegen wolte der König nicht im geringsten von dem abweichen was im Polnischen Senat bestanden war. Anjetzo frugen Jhr. Majest. die Preussen um Rath, dabey Sie sich aber erklähreten, den schon ergangenen Ausspruch nicht zu ändern, welcher auch zu dem Ende mitgeschicket worden (*). Was konten denn die zu Marienburg Anwesende anders thun als dasjenige schlechterdings bekräfftigen, welches der König als ein unwiederrufflich Decret beobachten wollen?

Thorner haben auff diesen Land-Tag nur einen Secretaire geschicket, womit die Räthe nicht zu frieden gewesen.

Vor Ankunfft des Kämmerlings haben die Räthe von mancherley Sachen geredet, welche namhafft zu machen, nöthig ist. Aus Thorn war keine Obrigkeitliche Persohn sondern nur ein Secretaire zugegen, in dessen Glaubens-Brieff verlanget wurde, man möchte ihm freyen Zutritt zu den gemeinen Rathschlägen erlauben, und selbige von ihm recessiren lassen. Der Geheimschreiber entschuldigte seiner Oberen Abwesenheit, erwehnete des noch anhaltenden neuen Zolles in Masuren, und recommendirte der Stadt Aufnehmen. Die Räthe bezeugten über der Thorner Ausbleiben ihren Unwillen, kündigten dem Secretario an, daß man ihm, denen Zusammenkünfften beyzuwohnen, nicht verstatten, sondern nur die Schlüsse des Land-Tages mittheilen würde, welche Er an seine Principalen bringen und Sie erinnern solte, sich der Tagfarten ins künfftige nicht zu entziehen.

Klage der Dantziger über die Zöllner zu Czechanova und zu Posen.

Die Dantziger Abgeordneten klagten über die Zöllner zu Czechanova, die dem Königlichen Willen zuwieder von den Ochsen welche in Masuren gekaufft wurden, unter dem Schein als kämen sie aus Reußland und Podolien den Zoll eintrieben. „Jmgleichen hätte man in Po„sen, etwas, so bißher nicht gebräuchlich gewesen, eingeführet, da die „Zöllner umb alles genau durchzusuchen die Fässer aufschlügen, die Pä„cke durchstächen, und also theils Unkosten theils Schaden an den Gü„tern dem Kauffmann verursacheten. Wäre demnach nöthig sowol „wegen dieser, als der anderen wiederrechtlichen Neuerungen, bey Kö„nigl. Majest. einzukommen, welches am füglichsten durch eine Ge„sandschafft geschehen könte, sintemahlen die schrifftlichen Vorstellun„gen keine Aenderung gewürcket hätten „.

Für der Thorner Wolfarth Sorge zu tragen.

Der Culmische Bischoff, erwehnete der Thorner, wie es nehmlich billig wäre für derselben Wolfarth Sorge zu tragen, frug auch die von Dantzig ob sie nicht gewisse zulängliche Mittel ausgesonnen: allein diese wiederhohleten dasjenige, was sie schon in voriger Tagfart von sich höhren lassen; und darauff ist weiter hievon nichts gedacht worden.

Die bewilligte Contribution soll im Lande bleiben.

Wegen der bewilligten und zum Theil schon abgetragenen Contribution wurde beschlossen an den König zu schreiben daß solche im Lande bliebe, damit man bey fürfallender Noth sich des zusammen gebrachten Geldes bedienen könte.

Leistung des Eydes im Landes Rath.

Weil der Culmische Bischoff nach Erlangung dieser Würde, nur dem Könige allein geschwohren, und den sonst gewöhnlichen Landes-Eyd im Rath noch nicht abgeleget hatte, auch ausser ihm verschiedene Glieder zugegen wären, die selbigen rückständig geblieben, wurde gefraget: ob man des letzteren überhoben seyn könte, wenn der erstere geleistet wor-

(*) Siehe Beylagen N. 56.

worden? Die alten Räthe Adelichen Standes versicherten daß es gebräuchlich, sich dem Könige sowol als dem Lande durch einen zwiefachen Eyd zu verpflichten; die Abgeordneten der grossen Städte gestanden, daß sie hievon nicht unterrichtet wären, und nahmen die Sache an ihre Aeltesten, deswegen die Entscheidung biß künfftige Michaels Tagfart ausgestellet blieben. Wir werden in den Folgenden mercken, daß diese jetzt aufgeworffene Frage, zwischen Land und Städten zur langwierigen Streitigkeit Anlaß gegeben. 1533. Die Sache wird ausgesetzet.

Vor Schliessung des Land-Tages wurde der Culmische Castellan (*) wegen der theils anhaltenden, theils neuen Zoll-Beschwehrden, in der Cron, nach Hoffe geschicket, davon nebst dem was ich schon gemeldet, die mitgegebene Instruction umständlicheren Bericht giebet. „ Es solte der Gesandte Königl. Majest. ins Gedächtniß führen, „ dasjenige, was schon ehmahls Dero Preußische Unterthanen, wegen „ der neuen Zölle in Masuren klagend beygebracht: und wie man ver„ sichert gewesen wäre, es würden dergleichen Anlagen nicht allein für „ jetzo aufhöhren, sondern auch ins künfftige niemahlen in den Gang „ gebracht werden. Aber das beständige Lamentiren der Einwohner „ gäbe zu erkennen daß man vergeblich eine Aenderung gehoffet, und „ daher müsten die Stände einerley Klage öffters anstimmen, und was „ sie drückte, Ihr. Majest. nochmahls vor Augen stellen: sintemahl die „ Eintreibung der gedachten Zölle nicht nur höchst beschwerlich wäre, son„ dern auch denen alten Gewohnheiten, Privilegien und Vorrechten „ gäntzlich entgegen lieffe, welches die vorigen Zeiten sattsam bestärcken „ könten. Dieses dörffte schwehrlich die Neuerungen rechtfertigen, wenn „ die Zoll-Einnehmer den König zu überreden suchten, als geschähe den „ gewöhnlichen Zoll-Kammern grosser Unterschleiff, indem auff der „ Gräntze solche Anstalt gemacht worden, daß niemand, zum Nachtheil „ der Königlichen Gefälle, mit seinen Waaren durchschleichen könte, auch „ nicht zu vermuthen stünde, daß jemand mit Gefahr der eingekaufften „ Güter dergleichen wagen wolte: Uberdem die Wachsamkeit der Sta„ rosten keines weges in Zweiffel zu ziehen, von welchen Ihr. Majest. „ sicher glauben könten, daß sie solche Betrügerey nicht dulden würden. „ Vielleicht möchte wegen der vielen Ochsen-Häute, welche die Dantzi„ ger an auswärtige Oerter verschickten, einiger Argwohn entstehen, als „ müste hievon eine grosse Menge ohne Zoll nach Preussen gebracht wer„ den. Allein diese Gedancken wären vergeblich, da so wol Königl. „ Majest. als Dero Räthe wüsten, daß etzliche tausend Rind und ande„ res Vieh, in der gedachten Stadt geschlachtet, auch eine nicht geringe „ Anzahl Häute aus Schweden und anderen theils in- theils ausserhalb „ Preussen gelegenen benachbahrten Oertern dahin geführet würden „.

Gesandter an den König. Dessen Instruction. (57) Abstellung der neuen Zölle.

Ferner hat der Gesandte im Befehl gehabt klagend beyzubringen, „ daß der Zöllner zu Czechanova von jedem Stein Wachs 6. Groschen „ eintriebe, und niemanden übersähe, ohne wenn er Bürge stellete und „ nachgehends entweder das Geld erlegete oder durch Königliche Vor„ schrifft sich von der Zahlung lößmachte. Welches, so wie es mit des „ Landes Vorrechten stritte, also gereichte es denen Kauff-Leuten zu „ nicht geringen Schaden, zumahlen da die letzteren schon seit vielen

(*) Nicolas Dzialinski.

1533. „Jahren gewohnet gewesen, das Wachs vom Lublinischen Jahr-
„Marckt nach Preussen zu bringen, und keine andere, als die alten Zölle
„zu entrichten, wie sie denn niemahlen zu Czechanova deswegen ange-
„halten worden. Zu Plonsko im Dobriner Lande hätte man gleichfals
„eine neue Auflage eingeführet, indem die Schuster, Riemer, Sattler
„und andere welche Leder verarbeiteten, wenn sie aus Preussen dahin
„kämen, von jeder Haut die sie einkauffen, drey Groschen erlegen
„müsten. Die Einwohner der Cron aber, im Fall sie von dannen die
„Häute in andere Polnische Oerter verführeten, wären dieser Unko-
„sten überhoben: hergegen solche zu tragen gezwungen, wenn sie damit
„nach Preussen gehen wolten. Nicht weniger wäre dasjenige was in
„Posen fürgienge zu erwehnen, denn da vor diesem üblich gewesen,
„daß die aus Teutschland kommende, und nach Preussen gehende
„Kauffmanns-Waaren, einen gewissen Zoll, nehmlich von jedem Faß
„acht, und vom Ballen zwölff Groschen zahleten, so hätte man diese
„Gewohnheit gäntzlich aufgehoben, und die Handels-Leute auf folgen-
„de Art mit allerley schädlichen Neuerungen belästiget. Nemlich die
„Kasten, Fässer und Ballen würden durchbohret, hernach die Rech-
„nungen wie hoch die Waaren eingekauffet worden, abgefordert, zu-
„weilen auch die Päcke auffgerissen, und was sich darin befände, in ge-
„nauen Augenschein genommen: alles zu dem Ende, damit der Ein-
„nehmer nach dem Werth und Vielheit der Güter die Gebühren stei-
„gern könte. Welches Unternehmen so wie es zu vielen schädlichen Folgen
„Gelegenheit gäbe, dörffte auch unter anderen dazu dienen, daß
„der Kauffmann bey solcher scharffen Durchsuchung zuweilen um das
„Seinige käme. Sonsten wäre dieses das allerempfindlichste, daß durch
„dergleichen Neuerungen die alten Freyheiten, Privilegien, Herkom-
„men, und Verordnungen, die man seit so vielen Jahren beständig
„beobachtet, aus eines und des anderen Eigennutz, ohne dem Willen
„Jhr. Majest. müsten auffgehoben werden.

Marienb. Klage über den Schloß Burggra-wen.

Diesen gemeinen, wurden noch besondere Klagen der Stadt Marienburg über den Königlichen Schloß Burggrawen hinzugefüget, und mit einer Bitte, daß sie sämbtlich möchten gehoben werden, die Instruction geschlossen.

Stände bitten daß der König an den Land-Schatzmeister u. übrige Einnehmer, Mandate ergehen lasse, von der eingenommenen Contribut. Rechnung abzulegen.

Ausser gedachten Befehlen, haben die Stände dem Culmischen Castellan einen verschlossenen Brieff an den König mitgegeben, in welchem sie Seine Majest. unterthänigst ersuchten, an den Land-Schatzmeister, und übrige Empfänger der jüngsten Contribution, Mandate ergehen zu lassen, daß sie auf nächster Tagfart, von dem eingenommenen Gelde richtige Rechnung ablegeten, damit die Räthe und auch der König selbsten wissen möchten, wie viel diese Anlage überhaubt getragen, zugleich sich erkundigen könten, wie viel ein jeder Mit-Stand gegeben, ob die Cassirer mit gehöriger Treu und Fleiß das Ambt verwaltet, und wer diejenigen wären, welche ihre Gebühre noch nicht entrichtet hätten. Weil der König die Steuer zu der Landes Nothdurfft gewidmet, hat man um Erlaubniß gebethen, sich derselben, ohne von jemand verhindert zu werden, bey fürfallender Gefahr zu bedienen: zugleich die Provintz verthädiget, da sie von Verläumdern bey Se. Maj. fälschlich angegeben worden, als hätte sie sich in Zusammenbringung des bewilligten Geldes saumselig erwiesen.

(58) Ansuchē sich des zusamen gebrachten Geldes im Nothfall zu bedienen.

Nicht

Nicht weniger haben die Stände der gar zu häuffigen Silber-Müntze, als wodurch das Gold fiele und gar aus dem Lande gebracht würde, erwehnet, und darüber den Königlichen Willen auf künfftigem Michaelis Land-Tage zu wissen verlanget: indessen möchte dem Hertzog davon Nachricht gegeben werden, damit Jhr. Durchl. mit Dero Unterthanen deswegen zu Rath gehen, und die gedachte Tagfart beschicken könten. Wegen der Anforderungen dieses Fürsten, welche der König ihnen mitgetheilet, sind sie mit dem Polnischen Senat einstimmig gewesen, und was die übrigen Landes Angelegenheiten beträffen, sich auff die Werbung des Gesandten bezogen. 1533. Häuffige Silber-Müntze im Lande.

In der Zeit, daß der Castellan Dzialinski der Provintz Nothdurfft am Hofe besorgete, pflogen die Dantziger mit denen von Lübeck besondere Handlungen. Das gute Vernehmen zwischen den beyden Städten schiene durch der Lübecker Thätlichkeit mercklich unterbrochen zu seyn, dazu aber diese ein Recht zu haben vermeineten, und die Ursachen dem Gegentheil zuschrieben. Jch will hievon deutlicher reden. Wie der entsetzte Dänische König Christiern, im vorigen Jahr eine Landung in Norwegen unternahm, und die Lübecker dem Könige Friedrich Hülffe leisteten, suchten sie Dantzig in ein Krieges Bündniß zu ziehen, insonderheit da die Stadt ehmahls wieder diesen Feind, gemeinschafftlich die Waffen geführet; allein man fand genugsamer Ursach unpartheyisch zu bleiben, und dieses legte den Grund zu dem nachgehends ausgebrochenen Mißverständniß: wozu noch kam, daß da die Lübecker neulich an Korn Mangel litten, die Dantziger ihnen solches versaget, ob sie gleich darumb waren ersuchet worden, auch zugelassen hatten daß die Holländer soviel als sie benöthiget, einkauffen könnten. Mit den letzteren geriethe Lübeck in eine Weiterung, woran Ursach zu seyn fürgegeben ward, daß sie die Landung Christierns in Norwegen befordert hatten. Der Handel zur See kriegte dadurch einen mercklichen Stoß, und Lübeck Gelegenheit sich an die Dantziger zu rächen, indem die nach Holland gehende, und daher kommende Schiffe, als gute Prisen auffgebracht wurden. Das Unglück betraff zu Anfang des Frühlings sieben nach Seeland bestimeten Kauffardeyern, weswegen man im Aprill Monath einen Secretaire nach Lübeck schickte, um derselben Loßgebung auszuwürcken. Dem Abgeordneten wurde bald nach der Ankunfft zu verstehen gegeben, daß man Schiff und Güter nicht so schlechterdings abfolgen lassen könte: da es denn hiebey hat verbleiben müssen, daß die Schiffe mit Ballast geladen nach Dantzig gekehret, die Güter aber, davon ein ziemlicher Antheil verlohren gegangen, zu Lande über Hamburg, an neutrale Oerter zum Verkauff geführet worden. Den Montag nach Vocem Jucunditatis kam wegen der freyen Farth zwischen den beyden Städten folgender Vergleich zum Stande. Es solten die Dantziger Schiffe und Güter ungehindert nach Franckreich, Portugal Schott- und Engelland seegeln, doch mit dem Bedienge daß sich die Schiffere von E. Rath daselbst Certificate geben liessen, wohin sie zu gehen gedächten, desgleichen bey der Zurückkehr, von denen Oertern, wo sie gewesen, solche Beweise aufzeigeten, damit den Holländern und ihrem Anhang kein Zuschub zugeführet würde. Was zwischen den Dantzigern und Lübeckern fürgegangen?

Es hatte aber der Secretaire noch eine andere Sache abzumachen. Jm vorigen Herbst waren verschiedene Dantziger Schiffe, die aus Lübecker haben den

1533. Dantzigern eine gute Parthey Kaufmans-Güter zurück gehalten, deren Loßlaſſung geſuchet, und erhalten worden.

Engeland und denen Niederlanden, mit Tüchern, Specereyen und anderen Gütern befrachtet, nach Hauſe kehreten, wegen ſchon verſtrichener Jahres Zeit, in der Lübecker Hafen um daſelbſt zu überwintern, eingelauffen. Dieſe Schiffe wurden mit Arreſt beleget, weil, wie man vorgab, denen Lübiſchen Bürgern, von den Dantzigern unlängſt nicht geringer Schaden zugefüget worden, deſſen Erſetzung man bißher vergeblich geſuchet, welche aber nunmehro nach ihrer Meynung erfolgen müſte, nachdem ſie gleichſam ein Unterpfand in Händen hätten. Der Abgeordnete ſolte ſich bemühen dieſe angehaltene Kaufmans-Waaren zu befreyen, worinnen es ihm nicht glücken wolte, weil man vorher zu wiſſen verlangte, wie ſich Dantzig gegen die Holländer ins künfftige aufführen würde, und ob die Stadt mit der Nation alle Gemeinſchafft abzubrechen geſonnen wäre; worüber ſich der Secretaire nicht einlaſſen konte, und daher in dieſem Fall unverrichteter Sache zurück zu kehren gezwungen worden. Zwar gieng in gleicher Angelegenheit bald hernach zum zweytenmahl ein Geſchickter nach Lübeck, deſſen Reiſe aber nicht weniger fruchtloß, weil die Stadt, wegen des mit den ſämbtlichen Niederländern unlängſt verlängerten Waffen Stillſtandes, und anderer Urſachen für unbillig und ſchädlich hielte mit Holland zu brechen: Biß zu Anfang drs Monaths Auguſti zwo Raths-Perſonen abgeſchicket wurden, welche die Loßlaſſung der Güter nnd die Beträfftigung der freyen Farth zur See den 29ſten ausgewircket haben.

Der Landes Geſandte hat am Hofe nichts ausgerichtet.

Der Culmiſche Caſtellan war in des Landes-Geſuch am Hoffe weit unglücklicher, indem Er unverrichteter Sachen zurück kehren müſſen, weswegen die ehmahligen Klagen auf der ordentlichen Michaels Zuſammenkunfft in Graudentz nochmahls wiederhohlet wurden. König Sigismund ließ den Räthen, durch den Land-Schatzmeiſter (*) ein Creditiv überrichen, welcher darauff ihnen eröffnete, „ daß Seine „Majeſt. vernommen, was maſſen verſchiedene Sorten frembder „Müntze ins Land eingeführet worden, wodurch Sie und die Einwohner nicht geringen Schaden litten: Es möchten alſo die Stände bedacht „ſeyn, wie ſolchem Nachtheil abzuhelffen wäre „.

Michaels Tagfart in Graudentz. Der König will die frembden Müntz-Sorten aus dem Lande geſchaffet wiſſen.

Dieſes veranlaßte den Ermell. Biſchoff, weitläufftig von dem auswärtigen und verbothenen Gelde zu reden, daß ſolches nehmlich denen Königl. Mandaten entgegen, in die Provintz gebracht, und von den Einwohnern genommen würde. Man ſpührete es fürnehmlich in den dreyen Städten Elbingen, Dantzig und Marienburg; Daher der Biſchoff die beyden erſteren, als deren Abgeordneten gegenwärtig, ermahnete, ſich in dieſem Fall den Königlichen Befehlen, und allgemeinen Landes-Schlüſſen gemäß zu verhalten, und die Ubertreter derſelben mit gehöriger Straffe zu belegen. Die Städte lehneten zum Theil den Vorwurff von ſich ab, zum Theil erkannten ſie die Schuld, fügten aber die Urſachen bey, warumb man nicht ſo genau in allen Stücken dem Willen Königl. Majeſt. nachkommen können; Nichts deſtoweniger wiederholeten die übrigen Räthe eben daſſelbe, was ſchon vom Ermelländiſchen Biſchoff beygebracht worden.

Dieſer Punct wird in Erwegung gezogen.

Ferner

(*) Stanislaum Koſtka. Seine kurtze Werbung that er in Polniſcher Sprache.

Ferner haben die Anwesenden in Erwegung gezogen, wie dem Uberfluß der neuen Preußischen Müntze zu steuren, weil doch aus derselben Menge, die Geringschätzung folgete, die Frembde hergegen im Werth stiege, welches letztere gleichfals von den Gold Species zu verstehen wäre. Das beste Mittel schiene zu seyn, die Prägung mehreren Geldes einzustellen, allein da solches ohne Befehl des Königes, der Einstimmung des Hertzogs und der grossen Städte nicht geschehen dörffte, ist es dabey geblieben, Jhr. Majest. deswegen zu ersuchen, an Fürstl. Durchl. zu schreiben, und den Städten die Sache durch ihre Geschickten hinterbringen zu lassen. 1533. Wie dem Uberfluß der neuen Preußisch. Müntze zu steuren.

Eben diese Geschickten wurden befraget, ob man auch die neue Müntze gnugsam probierete? worauf sie bezeugeten daß ihre Oberen, hierinnen denen deswegen aufgerichteten Abschieden genau nachkämen, und die Thorner aus der Königlichen, die anderen aber aus ihren eigenen Müntzen, kein Geld, bevor es untersuchet worden, abfolgen liessen. Von Probierung derselben.

Der Land-Schatzmeister Kostka unterbrach der Stände Rathschläge. Der König hätte ihm aufgetragen seine Befehle denen Anwesenden auf gegenwärtiger Tagfart zu eröffnen, und ihn dadurch zum Gesandten ernennet. Nun war es bißher gebräuchlich gewesen, daß die Königlichen Send-Boten, so bald sie ihre Werbung abgeleget, sich aus der Versammlung entferneten, auch nicht ehr wieder erschienen, biß sie zur Abfertigung eingeladen wurden (*): ohne wenn sie neue Instructiones von Hoffe bekamen, alsdenn liessen sie solches den Räthen hinterbringen, und umb eine abermahlige Audientz anhalten. Kostka handelte wieder die beständige Gewohnheit, da Er nach geendigtem Vortrage, an der denen Bottschafftern zukommenden Ober-Stelle, sitzen blieben, und den gemeinen Rathschlägen beygewohnet. Man trug Bedencken den Schatzmeister, wegen seines Caracters, des bisherigen Gebrauchs offentlich zu erinnern, zumahlen da man glaubte, Er würde aus eigenem Triebe sich der folgenden Zusammenkünffte enthalten; Allein Kostka kam den Tag hernach wieder, und nahm die erste Stelle ein, ohne daß er von jemanden zu sitzen genöthiget worden, welches da es sämbtlichen Räthen verdroß, ward der Schatzmeister gefraget, ob er etwas im Namen des Königes anzubringen hätte, worauf er geantwortet, daß ihm, ausser dem was er schon vorgetragen, von Hofe nichts weiter anbefohlen worden, hätte aber gemeynet, die Räthe wären mit Rechts-Sachen beschäfftiget: worauf Kostka seinen Abtritt genommen, und sich nachgehends auf gleiche Art im Rath wieder eingefunden, eben zu der Zeit, wie die Anwesenden im Begriff waren, zur Mahlzeit zu gehen. Nach Tisch erschien Kostka aufs neue, daher die Räthe aufstanden, und die Versammlung auf heben wolten, welches wie es der Schatzmeister gemercket, ist er voll Unmuths entwichen. Der Ermell. Bischoff, führete dem Schatzmeister, auf der übrigen Räthe Gutbefinden, sein Bezeugen zu Gemüthe, mit dem Ermahnen, den Ver- Der Land-Schatzmeister wohnet als Gesandter den Rath schlägen bey, und bleibet an der obersten Stelle sitzē, welches als etwas ungewöhnliches die Räthe nicht haben leiden können.

(*) Doch wenn der König jemanden aus dem Landes-Rath zu seinen Gesandten ernandte, wohnete selbiger als ein Mit-Stand der Versammlung bey, und nahm nach verrichteter Werbung den ihm gehörigen Platz ein. Wol zu mercken daß Kostka als Landes-Schatzmeister unter die Räthe nicht gehörete.

1533. sammlungen nicht weiter beyzuwohnen, welches Kostka als eine Beschimpffung angenommen, und gedrohet, solches Königl. Majest. zu hinterbringen, und sich über der Stände Verfahren zu beschwehren. Hiebey ist es für diese Zeit geblieben. Allein zu Ende des jetzigen Jahres, da der Schatzmeister die Stände aufs neue beleidiget, haben sie nebst anderen Klagen auch dieser Begebenheit, in einem weitläufftigen Schreiben an den König erwehnet, davon an gehörigem Ort Meldung geschehen soll.

Gesuch der Tolkemiter um der Steuer von den Keutel Netzen überhoben zu werden.

Kurtz zuvor übergaben die Tolckemiter eine Bittschrifft, darinnen sie klagten, daß sie mehr als jemahls, durch gegenwärtige Contribution mitgenommen würden, theils daß die Anlage an sich die vorigen alle überträffe, theils, daß da sie als Bürger von ihren sämbtlichen Gütern, und also auch von denen ihnen zustehenden Schiffen und Keutel Netzen, von jeder Marck drey Pfennige gezahlet, der Schatzmeister nichts destoweniger von ihnen, als Keutel Fischern, von jedem Keutel, eine Marck eintriebe, folglich sie von einer Sache eine zwiefache Steuer zu erlegen nöthigte: daher sie bathen es möchten die Räthe die Einwohner von Tolckemit solcher Bürde befreyen. Der Bischoff von Ermelland unterstützte das Ansuchen, fügte noch hinzu, daß denen Fischern von der Passarge gleiche Last zugemuthet würde. Allein die Räthe entschuldigten sich daß sie hierinnen nichts nachgeben könten, weil das Verzeugniß der bewilligten Contribution, Jhr. Maj. schon zugeschicket worden: wolten sich aber bemühen beym Könige einen Nachlaß auszuwürcken.

Es wird beliebet wegen der Landes Gravaminum eine Gesandschafft an den König abgehen zu lassen.

Weil die Landes Gravamina bißher unabgestellet geblieben, auch noch eines und das andere hinzugekommen war, davon dem Hoffe Nachricht gegeben werden muste: als kam in Erwegung ob solches schrifftlich oder durch eine abermahlige Gesandschafft geschehen solte. Die Bischöffe, Woywoden und übrigen vom Adel behaubteten das letztere, die Geschickten von Thorn und Elbingen, waren wiedriger Meynung, „ indem der König seinen jetzigen Aufenthalt in Litthauen hielte, und niemanden von seinen Räthen bey sich hätte, weswegen zu „vermuthen stünde, es würden die Sendboten nichts ausrichten, sondern die Sache von Jhr. Majest. biß zu Dero Rückkunfft in Polen „ausgesetzet werden „. Hergegen fielen die von Dantzig der ersteren Gutdüncken bey, „ insonderheit da vieles wieder des Landes Freyheiten eingeschlichen wäre, welches der König ohne seiner Räthe Zuziehung wandeln könte: hieher gehöreten die Ausladungen der Dantziger „und anderer Kauff-Leute in frembde Gerichte, die zum Vortheil der „Jüden ausgeübete Repressalien, nebst denen in Masuren und anderen Oertern des Königreichs neuangelegten Zöllen; weswegen man allerdiengs nöthig erachtete, mündliche Vorstellung, durch Gesandten, am Hoffe thun zu lassen.

Die Geschickten der grossen Städte können sich zur Eydes-Leistung imLandes-Rath

Doch ehe dazu gewisse Personen ernennet wurden, hat man die Materie der Eydes-Leistung, davon ich beym vorigen Land-Tage Erwehnung gethan, wieder für die Hand genomen. Einige meyneten man müste anfänglich auf ein besonderes Formular bedacht seyn, welchen Vorschlag die anderen verworffen, weil es keiner neuen Vorschrifft brauchte, so lange die alte nicht verlohren gegangen, als die anjetzo in des Marienburgischen Woywodens Verwahrung wäre. Von grösserer

Wicht

Wicht schiene der gröſſeren Städte Erinnerung zu seyn, „ daß deren „ Abgeschickten, im Landes-Rath, nicht einen besonderen Eyd ablegen „ würden, sintemahlen selbige als Obrigkeitliche Personen, jährlich zur „ Zeit der gewöhnlichen Kühre, Königl. Majest. hold und treu zu seyn, „ schwühren, auch auf solche Art verpflichtet, als Vollmächtiger ihrer „ Aeltesten, denen Rathschlägen des Landes beywohneten „. Die Räthe Geistlichen und Adelichen Standes, wandten darwieder ein: „ daß „ sie gleichfals bey Antretung ihrer Ehren-Stellen dem Könige geschwohren, und dennoch wären sie gehalten, zur Beobachtung der Provintz „ gemeinen Besten, Krafft eines sonderlichen Eydes sich zu verbünden, „ wannenhero die Städte nicht befuget, sich um der angegebnen Ursache willen von ihnen zu trennen „. Die Geschickten von Thorn, Elbingen und Dantzig wolten die Sache an ihre Oberen nehmen, welches die anderen Räthe zustanden, nur daß sie auf künfftigem Stanislai Land-Tage, eine endliche Erklährung zurück brächten. 1533. nicht verstehen. Die Sache wird weiter ausgesetzet.

Den dritten Octobris ist dem Dantziger Castellan (*), obgleich Thorn und Elbingen auf ihren Sinn verharret, die Gesandschafft an den König aufgetragen worden, welchem die Stadt Dantzig jemanden aus ihrem Mittel beyfügen sollen. Gesandten an den König.

Der Jnhalt der Instruction war dieser: „ Was massen die jetzigen gefährlichen Zeiten, und daß in verschiedenen Reichen angegangene Krieges-Feuer, den Räthen beständig vor Augen schwebete, „ und sich daher genöthiget fänden, dasjenige, was schon aus der neulichen Marienburgischen Tagfart, an Königl. Majest. gelanget, darauff aber keine Antwort eingelauffen, unterthänigst zu wiederhohlen: Nemlich, daß ihnen freystünde, bey vorfallender Noth, sich des, „ aus der letzteren Contribution eingekommenen, und in den Königlichen „ Schatz gebrachten Geldes zu bedienen; denn wenn ein unvermutheter und schleuniger Feindlicher Uberfall allbereit ausgebrochen, so dörffte es zu spät seyn, umb dergleichen Erlaubnüß anzuhalten: möchten demnach Seine Maj. der Stände Gesuch gnädigst „ beantworten, und dem Land-Schatzmeister befehlen, die gedachten „ Gelder, bey instehender Gefahr, abfolgen zu lassen. Auch hätte „ man jüngst gebethen, es wolten Königl. Majest. geruhen, denen Einnehmern der Contribution, zugleich dem Schatzmeister zu gebiethen, „ den Räthen auf dem nächsten Land-Tage, von den empfangenen „ Summen Rechnung zu thun, damit es kund würde, wieviel ein jeder gegeben, und welches des Fürnehmste wäre, wie treulich die Empfänger ihr Ambt verwaltet hätten: denn es wäre bekant, daß viele „ nicht allein diese, sondern auch die vorigen Anlagen hinterstellig geblieben; hergegen bey einer genauen Untersuchung, könte man eigentlich wissen, wie viel das Land im Nothfall aufzubringen vermögend; „ weil nun hierauf der König sich noch nicht erkläret, so würde es seinem Schatz und auch dem Lande sehr vortheilhafft seyn, wenn Er hierinnen mit den Ständen einstimmete. Derselben Instruction.

(59) Der König möchte den Ständen, den Gebrauch der Contribut. zu des Landes Angelegenheiten zustehen.

Den Land-Schatzmeister und andere Einnehmer die Rechnung abzulegen anbefehlen.

„ Sonst hätten die Räthe auf jetziger Tagfart den Willen Königl. „ Majest. wegen der häuffigen Einfuhr der auswärtigen Müntze, durch „ den Schatzmeister vernommen, und nach genauer Untersuchung befünden, Was die Räthe wegen Einfuhr des fremden Geldes beliebet.

(*) Achatz von Zehmen.

1533. „funden, daß selbige aus einigen Städten die mit Frembden grosse „Handlung trieben, in die andere Oerter gebracht würde: weswegen „Sie es bey jener Abgeordneten dahin gebracht, daß sie die Sache an „ihre Oberen genommen, und versprochen, sich zwischen hier und dem „nächsten Stanislai Land-Tage, zu bemühen, daß dergleichen ausländi„disches Geld in keinem Gebrauch wäre: im Fall aber nichts ausge„richtet würde, solte davon Seiner Majest. Nachricht gegeben werden.

Räthe finden gut zu seyn die Müntzen im Lande zu schliessen.

„Weil aber die Räthe sattsam wüsten, daß ein überflüßiger Vorrath „der neuen Müntze unter die Leute wäre, hätten sie mit Einwilligung „derer, welche Geld zu prägen sich berechtiget hielten, für gut befunden, „die Müntzen zu schliessen: deswegen man Königl. Majest. gehorsamst „ersuchte, eine gleichlautende Ordre an Dero Müntz-Meister zu Thorn „ergehen zu lassen, auch Fürstl. Durchl. in Preussen zu lencken, daß „Sie das Müntzen einstelleten.

Meinen es sey genug einmahl im Jahr zusammen zu kommen.

Ubrigens schienen die zwo ordentliche Tagfarten im Jahr, theils „überflüßig theils zu beschwerlich und zu kostbahr zu seyn, indem eine „derselben, so wol zu den gemeinen Landes Angelegenheiten, als auch „zu den Proceß-Sachen zulänglich wäre: könte demnach es also einge„richtet werden, daß der Land-Tag in dem einen Jahr auf Stanislai „zu Marienburg, im anderen auf Michaelis zu Graudentz gehalten „würde. Nebst dem wüste man nicht zu verhalten, daß einige Rä„the die gemeinen Tagfarten entweder gar nicht besuchten, oder wo es „ja geschähe, nach zweene oder dreyer Tage Verlauff, ohne erhebli„cher Ursache, und der übrigen Anwesenden Erlaubnüß davon eileten;

Klagen über das Ausbleiben der Räthe von den ordentlichen Tagfarten.

„möchten demnach Ihr. Majest. dieser Unordnung zu steuren, sämbt„lichen Landes-Räthen schrifftlich anbefehlen, daß ein jeder sich also „auffühte, damit Er nicht, ohne durch Unpäßlichkeit verhindert, „die Land-Täge versäume, oder vor derselben Beschluß, ohne seiner „Collegen Bewilligung, nach Hause reise, vielmehr biß ans Ende „aushalte, mit beygefügter Straffe von 100. Ungarischen Gulden, oder „einer anderen willkührlichen Geld-Busse.

Von der Eydes-Leistung ꝛc.

Nachdem auch verschiedene im Rath sässen, die der Provintz mit „einem besonderen Eyd nicht verpflichtet wären, so hätten die Räthe „geordnet, daß nach dem Exempel der Vorfahren und einiger noch „Lebenden, der gewöhnliche Landes-Eyd geleistet würde, damit ein je„der mit desto grösserer Treue die Preußischen Angelegenheiten warnäh„me: wozu sie Ihr. Majest. Einstimmung zu erlangen verhoffeten. „Noch trüge es sich zu, daß die Parten, wenn Proceß-Sachen fürkä„men, sich gegen die Räthe, mit Hindansetzung aller Ehrerbietung, „ungebührlich bezeigeten, welche aber nicht besser im Gehorsam könten „gehalten werden, als wenn diejenige Obrigkeit, in deren Stadt der „Land-Tag gehalten würde, mit ihren Bedienten der Landes-Ver„samlung hülffliche Hand leistete, welchem sie sich nicht entziehen dörff„ten, im Fall Ihr. Majest. sie dazu durch besondere Schreiben an„hielten „.

Was die Gesandten ferner am Königlichen Hofe suchen solten.

Ausser diesen, was ich angeführet, solten die Gesandten folgendes bey Königl. Majest. suchen auszuwürcken. (1) Daß den Tolkeinitern und denen von der Passarge die Contribution wegen der Keutel erlassen; (2) die Woywoden von Marienburg und Pommerellen wie auch der Castellan von Dantzig, der, auf ihre vom Könige arrendirte

Güter,

Güter, gelegte Anlage überhoben; (3) Einige Polnische Edelleute, welche einen gewissen Preuß. Edelmann auf seinem Gut bey nächtlicher Zeit gewaltsam überfallen, und verschiedene Stück Vieh nebst 4. Bauern mit sich genommen, zu Erstattung des Entwandten angehalten; (4) Die in Litthauen und Masuren unlängst angelegte Zölle abgestellet; und (5) die Preußischen Einwohner in kein auswärtiges Gericht gezogen würden. „ Weil auch die von Marienburg sich schon verschiedene mahl über ihren Staroſten beklaget hätten, daß er die Wahl der „Obrigkeitlichen Personen ihm gäntzlich zueignete, da doch laut alter „beständiger Gewohnheit, welche von jetziger und vorigen Königlichen „Majest. bestätiget worden, dem Stadt Rath zukäme, die in ihrem „Mittel erledigte Stellen mit tüchtigen Gliedern zu besetzen: imgleichen daß gedachter Staroſt zu grosser Last der Bürger eingeführet, „daß von jedem Fahrzeuge, oder so sonst etwas den Nogat herab flösse, „wenn es an die Brücke liesse, drey Marck, auch zuweilen ein mehres, an stat der Straffe erleget werden müsten, obgleich der Brücken„Bau auf der Stadt Unkosten erhalten würde: So möchten Jhr. Maj. „die gnädige Vorsorge thun, damit wegen des ersteren, die Marienburger „ihrer alten Vorrechte geruhig genössen, und in Ansehung des letzteren, die „Geld-Busse ohngefehr auf 5. Groschen, oder auff etwas geringeres „herunter käme. Gleichfals hätte der Culmische Woywode den Räthen „eröffnet, daß ihm in seine Jurisdiction vom Land-Schatzmeister Kostka „Eingrieff geschehen: die Thorner aber berichtet, wie der Woywode „von Kalisch Nic. Koszyelyez, welchen der König in einer gewissen Sache zum Schieds-Richter gesetzet, ein Urtheil gesprochen, welches mit „der Gerechtigkeit, und dem Sinn Jhr. Maj. gäntzlich stritte: nicht „weniger daß diejenigen welche mit Waaren aus der Cron und dem Herzogthum Masuren die Weichsel herab kämen, und dem jüngsten Königlichen Befehl gemäß, daselbst stille halten solten, unter mancherley Vorwand weiter giengen, auch die Fuhrleute umb die Stadt zu „meiden, ungewöhnliche Wege sucheten; welche Gravamina also zu „wandeln wären, daß dem leidenden Theile Recht wiederführe. 1533.

Ausserordentl. Land-Tag in Marienburg, und desselben Ursach.

Ehe noch die Gesandten ihre Reise antraten, erhielten die Räthe Königliche Einladungs-Schreiben, sich auf den 13. Decembr. in Marienburg zu versammlen. Die Ursachen dieses ausserordentlichen Land-Tages kan man am deutlichsten aus des Königl. Bottschaffters (*) Werbung ersehen. „ Es hätte nehmlich die Cron und andere zu Polen gehörige Provintzen viele Gefahr aus der Tartarey zu besorgen, „nachdem der jetzige Han die Ober-Herrschafft erhalten, als welcher „sich in kurtzer Zeit durch verschiedene glückliche Streiffereyen, in ein „grosses Ansehen gesetzet, die Nation mit Beute bereichert, und selbiger, da sie durch die innerliche Unruhen mercklich herunter gekommen, „wieder aufgeholffen. Denn wie ihn im verwichenen Sommer der „Türckische Käyser nach der Tartarey geschicket, hätte er es mit leichter Mühe dahin gebracht, daß ihm Aslan Sultan das Regiment gutwillig abgetreten: und seine Kriegs-Erfahrenheit liesse sich hieraus abnehmen, daß da Er sich anfänglich gestellet, als wolte Er in Polen

Furcht für den Tartar Han.

(*) Paul Pultowski des Stiffts Ermelland Probst und Canonicus, wie auch Königl. Secretaire.

1533. „oder in die Walachey mit einem ſtarcken Heer einbrechen, die Tar-
„tarn wieder alles Vermuthen Moſkau überfallen, groſſen Schaden
„ausgeübet, und mit ſtatlicher Beute, nebſt vielen tauſend Gefangenen
„ihren Rückweg genommen hätten. Jetzo aber ſchiene es, ob dörffte der
„Han ſeine Abſicht auf die Königl. Lande gerichtet haben, wozu ihn der
„Moſkowiter, und der Wallachiſche Woywode, mit vielen Verſpre-
„chungen anfriſcheten.

Daß den Teutſchen nicht allerdiengs zu trauen.

„Aus Teuſchland wären auch, obzwar noch ungewiſſe, Zeitun-
„gen eingelauffen, als ſolten einige wiedriggeſinneten bedacht ſeyn,
„Preuſſen und Polen von dieſer Seiten etwas zu ſchaffen zu machen.
„Auſſer dieſer Krieges-Furcht, ſetzte die neue Elbingiſche und Dantzi-
Der Polen Klagen über der Elbinger und Dantziger Müntze.
„ger Müntze Jhr. Majeſt. in nicht geringe Sorgen, indem ſelbige in ſo
„groſſer Menge geſchlagen worden, daß ſich Polen damit allbereit über-
„ſchwemmet ſähe: daher die Unterthanen hefftig zu klagen angefangen,
„welchen nehmlich unanſtändig zu ſeyn dauchte, anderes als Königli-
„ches Geld im Gange zu dulden, zumahlen da deſſelben Werth ver-
Es wird dieſer Städte Müntz Freyheit einiger maſſen in Zweiffel gezogen.
„dächtig wäre: deswegen ſie bey Königl. Maj. bittend eingekommen,
„daß der Städte gemüntztes Geld durch ein offentliches Verboth von des
„Reichs Gräntzen abgehalten würde: wie denn die Städte, nur zu ih-
„rer eigenen Nothdurfft, mit dem Müntz-Privilegio begabet worden:
„daher ſie ſich begnügen ſolten, Schillinge und kleine Pfennige zu ſchla-
„gen, und wenn derſelben ein gnugſamer Vorrath vorhanden, auff-
„hören: allein ſie hätten dieſes Vorrecht ſo weit ausgedehnet, daß ſie
„nunmehro beſtändig Groſchen prägeten. Jhr. Majeſt. hätten die Kla-
„gen Dero Unterthanen zu beantworten ſo lange ausgeſetzet, biß Sie
„ſich zuvor mit den Preußiſchen Räthen unterredet: Damit nun ſol-
Preußiſche Stände werden auf den Reichs Tag eingeladen.
„ches in dieſer ſo woll, als in den anderen Angelegenheiten geſchähe, wäre
„ein gemeiner Reichs-Tag zu Peterkau auf das nächſte drey Königs-
„Feſt angeſetzet worden: Würden demnach die Räthe ermahnet, auf
„jetziger Tagfart die Sachen vorhero genau zu überlegen, und ſich zu
„Peterkau in angeſetzter Zeit entweder ſämbtlich einzufinden, oder
„durch gewiſſe Abgeſchickten aus ihrem Mittel, das allgemeine Gutach-
„ten Königl. Majeſt. hinterbringen zu laſſen „.

Die Räthe ſind in ſchwacher Anzahl in Marienburg erſchienen.

Die Räthe waren in geringer Anzahl erſchienen: Den Ermelländiſchen Biſchoff hielte die Unpäßlichkeit zurücke; der von Culm unterſtand ſich nicht wegen des Land-Schatzmeiſters ausgeſtoſſenen Drohungen der Verſammlung beyzuwohnen; einige hinderte das Grund-Eyß über die Weichſel zu kommen, und verſchiedenen hatte der Königliche Kämmerling die Einladungs-Schreiben zu ſpät eingehändiget; daher die wenigen Anweſenden billig Bedencken getragen, ſich auf des Geſandten Werbung einzulaſſen.

Derſelben Zuſammenkunfft zu Löbau beym Culmiſchen Biſchoffe.

Allein einige Tage hernach iſt man beym Biſchoff von Culm zu Löbau zuſammen gekommen, allwo der neuliche Vortrag in Erwegung gezogen, und der Stände Meynung dem Dantziger Caſtellan, welchem die Städte eine Perſohn der Obrigkeit hinzugefüget, mitgegeben worden. Es ſcheinet, es haben die Räthe die Furcht für den Tartariſchen Einfall, ſo wie ſchon ehmahls, alſo auch jetzt, als eine Sache die dem Lande Preuſſen nichts angienge, betrachtet, indem ſie dieſen Punct gar nicht berühret. Wegen der Teutſchen wurde zur Antwort gegeben,

Antwort auf die Königliche Geſandſchafft

„daß man in gleicher Beſorgniß ſtünde, auch zu dem Ende um einen
freyen

„freyen Zutritt zum Königlichen, in der Provintz verhandenen 1533.
„Schatze, im Nothfall gebethen hätte: welches zu erlauben Jhr. Maj. welche den
„allergnädigst geruhen wolten „. Was der Elbinger und Dantziger Geschickten
Müntze betraff, erwiesen die Räthe, „daß den beyden Städten groß vom Lande
„Unrecht geschähe, wenn das von ihnen geschlagene Geld als verdäch- mitgegeben
„tig angesehen würde, indem desselben Güte und Werth mit des Kö- worden.
„niglich-Polnischen genau überein käme, folglich von jederman genom- (60)
„men werden, und in der Crone freyen Lauff haben müste: Sinte-
„mahlen die Städte, da sie in der Vergleichung der Preußischen mit
„der Polnischen Müntze gewilliget, ausdrücklich bedungen, daß die in
„der Provintz geschlagenen Geld-Sorten, im Königreich und anderen
„Königlichen Landen gültig seyn solten, es wäre denn, daß die Städte
„von dem gewöhnlichen Schrott und Korn abgewichen, worinnen sie
„sich aber der schärfften Untersuchung willig unterwürffen. Wenn
„auch von den weyland Königen von Polen, die Thorner, Elbinger
„und Dantziger, mit der Freyheit zu müntzen begabet worden, erstre-
„ckete sich dieses Privilegium nicht bloß auf Schillinge und Groschen,
„sondern auf allerley silberne und goldene gangbare Species, welches
„Vorrecht Jhr. Majest. selbst bestätiget hätten: daher die Städte der
„festen Zuversicht lebeten, es würden Königl. Majest. der ungegrün-
„deten Auslegung einiger Ubelgesinneten keinen Glauben beymessen,
„noch das Müntz-Privilegium, in die Freyheit Schillinge und Pfennige
„zu prägen, einschrencken. Wobey sämbtliche Räthe hinzufügeten, es
„möchte der König die Städte in ihrer von langer Zeit hergebrachten
„Gerechtsame nicht kräncken, noch dem Gange des von ihnen geschlage-
„nen Geldes, in den Poln. Landen durch ein Verboth hemmen, weil
„solches dem Commercio sehr nachtheilig seyn dörffte „. Schließlich wur-
de Jhr. Majest. nochmahls unterthänigst ersuchet, die oben namhafft ge-
machten Gravamina aufs forderſamste zu wandeln; hergegen hat man
auf die Einladung zum Peterkauischen Reichs-Tage nichts geantwortet.

In eben dieser Versammlung ward die Klage über den Land- Weitläuff-
Schatzmeister Kostka schrifftlich abgefasset. Anfänglich erzehlete man, tige Klagen
was auf dem Land-Tage zu Graudentz wegen der genommenen Ober- über den
Stelle im Rath, fürgegangen: „wie der Schatzmeister sich ferner jüng- Land-
„stens zu Marienburg verlauten lassen, daß ihm wäre zu Ohren ge- Schatzmei-
„kommen, als solte ihn jemand bey Königl. Majest. angegeben haben, ster.
„was massen Er zu Graudentz sich in die gemeine Rathschläge gemenget, (61)
„und den ersten Platz zu behaubten getrachtet hätte; nun wäre ihm un-
„bewust, wer dieses von seiner Persohn so schändlich erlogen, wolte es
„aber einem solchen Lügener, wenn er ihn entdeckte, redlich empfinden
„lassen „. Weil nun dergleichen Ausdrückungen den Räthen tieff zu
Hertzen giengen, bathen sie ferner inständigst, „der König möchte ih-
„re, hierunter nothleidende Ehre retten, und den Schatzmeister, an-
„deren zum Exempel, mit gehöriger Straffe belegen „. Hiezu kam
noch, daß Kostka unlängst in einem Brieffe an den Ertz-Bischoff von Gne-
sen, sich über den Culmischen Bischoff beschwehret, wie Er von ihm auf
der Graudentzischen Tagfart gantz verächtlich tractiret, und gar als ein
verdächtiger Mann, aus der Versamlung wäre gestossen worden. Die
Stände nahmen sämbtlich Theil an dieser Beschuldigung, wunderten
sich über des Schatzmeisters handgreiffliche Unwahrheit, und versiecher-

1533. ten Jhr. Majest. daß die Sache nicht anders beschaffen wäre, als die Nachricht davon zu Anfang ihres Schreibens lautete, und des Wieder-Parts ausgedichtetes Vorgeben, nicht den geringsten Glauben verdienete: obgleich der Ertz-Bischoff, selbigem grossen Beyfall zu geben schiene, der deswegen in dem an den Culmischen Bischoff geschriebenen Brieffe, verschiedene empfindliche Redens-Arten einzuschalten kein Bedencken getragen, und zwar, unter anderen, „ wie in Polen der gemeine Wahn wäre, daß diejenigen, so im Landes-Rath sässen, ausser dem „Jhr. Majest. geleistetem Eyde, noch einen besonderen ablegeten, nehmlich von dem, was gerathschlaget worden, weder dem Könige, noch „auch den Cron Senatoren etwas zu entdecken „. Die Stände bezeigeten, „ daß sie einen solchen, welcher dergleichen von ihnen ausspregete, nicht für einen redlichen Mann hielten „; erwiesen wie der besondere Landes-Eyd keines weges zur Absicht hätte, Jhr. Majest. untreu zu werden, bezogen sich auf die alten Zeiten, gaben neue Versicherungen einer immerwährenden Unterthänigkeit, und weil sie den Schatzmeister als den Urheber der ausgesprengeten Lästerung ansahen, bestanden sie darauff, „ daß er zur Exemplarischen Straff gezogen, vorher „aber ein gewisser Tag zu Anhörung der Klage, und des Königlichen „Urtheils ihm angesetzet würde „.

1534. Abreise der Gesandten, und Ankunft zu Peterkau.

Zu Anfang des Jahres, haben die Gesandten ihre Reise nach Litthauen, in welchem Groß-Hertzogthum sich damahlen der König auffhielte, angetreten. Jn Peterkau sprachen sie beym Krakauischen Bischoff ein, dem sie die Ursach ihrer Verschickung entdecketen, die mitgegebene Jnstruction mittheileten, zugleich bathen, selbige, als ein Gönner der Preußischen Lande, zu übersehen, und, so etwas darinnen gefunden würde, welches dem Könige mißfällig seyn könte, nach seinem Gutdüncken zu ändern. Allein der Bischoff hat die Befehle ungeändert zurück gegeben, derselben Abfassung gelobet, und beyläuffig erinnert, „es möchten die Preussen für die Festhaltung ihrer Privilegien alle mögliche Sorge tragen „.

Ehe sie ihre Reise weiter fortgesetzet, kehren sie zurück nach Preussen, und warumb?

Gerücht als wenn Preussen einen anderen Herrn suchte.

Ein ungegründetes Gerücht, welches aber bey Hoffe und vielen Polnischen Senatoren grossen Eingang gefunden, nöthigte die Send-Boten ihren Rückweg von Peterkau nach Preussen zu nehmen. Denn man hatte allenthalben ausgesprenget, „ als wenn die Preußischen „Stände bedacht wären sich gäntzlich von Polen zu trennen, und allbereit einen neuen Ober-Herrn suchten: die von Dantzig, welchen sich „etzliche Landes-Räthe zugesellet, solten gar schlüßig seyn einen besonderen und niemanden unterwürffigen Staat auszumachen „: zum Grunde solcher Unwahrheiten muste dienen, „ ein vermeinter Haß gegen die Polnische Nation, weil man selbige weder im Landes-Rath, „noch anderen Bedienungen, ja nicht einmahl den Gebrauch ihrer „Sprache dulden wollen „. Die Abgeschickten hielten es für rathsam, den beyden Bischöffen von Ermelland und Culm hievon mündlichen Bericht abzustatten, zugleich sich mit ihnen von Ablehnung dieser Schmähungen zu unterreden, und wie solches geschehen, setzten sie ihren Weg auf Wilna, als den damahligen Königlichen Aufenthalt fort,

Ankunft der Gesandte zu Wilna und gehabte

allwo sie Donnerstags vor Fastnacht ankamen.

Sonnabends gab ihnen Königl. Majest. Audientz, welche sitzende mit einem ernsthafften Gesicht die Hand dargereichet, da es sonst

gebräuch-

gebräuchlich gewesen, die Preußischen Gesandten beym ersten Eintritt, stehende zum Hand-Kuß zu lassen. Der Dantziger Castellan legte die Werbung mündlich ab, ausser dem Streit zwischen dem Culmischen Woywoden, und dem Land-Schatzmeister, und der Stände Klagen über den letzten, welche er schrifftlich überreichet. Worauff Jhr. Majest. den Abgeschickten wissen lassen, sie solten zu gelegener Zeit abgefertiget werden. 1534. Audientz. Wie sie wegen des entstandenen Gerüchts etwas ungnädig empfangen worden.

Nicht weniger haben die Gesandten, der Königin und dem jungen Könige aufgewartet, sind aber wegen des erdichteten Abfalls etwas ungnädig empfangen worden, wie denn die Königin die vermeinte Untreue ihnen mit spitzigen Worten aufgerucket. Doch nachdem Zeit, gründliche Vorstellung, und reifferes Nachsinnen, den Ungrund dieses Mährleins mehr und mehr entdeckten, verschwand der so jählings entstandene Unwille. Der König Selbst, muste gegen den Dantziger Castellan, wie Jhn dieser, allen Argwohn gegen die Preussen fahren zu lassen, unterthänigst bathe, gestehen: „Man hätte zum Nachtheil der Preussen vieles geschrieben, welches sich anjetzo gantz anders befände„. Da auch die Gesandten bey der Königin die Abschieds-Audientz hatten, und abermahls Versicherung einer beständigen Treue gaben, zugleich das Exempel der Königin Elisabeth (*) anzogen, „daß so wie diese den Preußischen Landen mit besonderen Gnaden jederzeit zugethan gewesen, gleicher Gestalt auch Jhr. Maj. Sich der Provintz Besten, und deren Vorrechte wolten anbefohlen seyn lassen„; antwortete die Königin, „daß die Stände ihrer Zuneigung fest versichert seyn könten, und ob Sie zwar die Gesandten vor wenigen Tagen mit etwas harten Worten begegnet, wäre solches nicht aus einer Ungnade sondern vielmehr aus Liebe geschehen, denn es Jhr. Majest. Naturel mitbrächte, diejenigen, welchen Sie am meisten zugethan, auch am schärffsten zuzureden, wenn von selbigen nachtheilige Dinge ausgesprenget worden„. Vom jungen Könige sind die Send-Boten gleichfals gantz gnädig erlassen worden. Audientz bey der Königin und dem jungen Könige. Der Ruff wegen eines Preuß. Abfalls wird falsch befunden. Daher die Gesandten gnädiger angesehen worden.

Vorher aber erhielten sie vom alten Könige folgende schrifftl. Abfertigung: „Seine Majest. erlaubeten den Ständen bey fürfallender Noth, sich des aus der letzteren Contribution zusammengebrachten Geldes zur Beschützung des Landes zu bedienen, zu welchem Ende gewisse Befehle an den Schatzmeister Kostka abgegangen wären. Daß die Räthe diejenigen, welche die Anlage eingetrieben, zur Rechnung wegen des empfangenen fordern wolten, billigten Seine Majest. und versicherten daß schon befohlen worden, die nöthigen Mandate an die Einnehmer auszufertigen; wie Sie denn nicht weniger mit der Stände Sorgfalt, das auswärtige Geld von der Provintz abzuhalten, und das schon verhandene fortzuschaffen, zu Frieden zu seyn bezeugeten; Sonsten erklährete sich der König daß Er nicht ungeneigt, fürnehmlich wegen des hohen Silber-Kauffs, seine Müntze in Thorn zu schliessen, wenn nur der Hertzog ein gleiches thäte: daß es sein Wille wäre, diejenigen, so von den Räthen noch nicht geschwohren, zur Eydes-Leistung anzuhalten: und daß er der Stadt Obrigkeit zu Marienburg und Graudentz anbefehlen wolte, mit ihren Bedienten den Landes-

Derselben schrifftliche Abfertigung.

Nn Räthen

(*) Königes Sigismundi I. Fr. Mutter.

1534. „Räthen auf den Tagfarten zur Hand zu gehen, ſo offt man ſolches „von ihnen verlangen würde. Der Tolckemiter, und derer von der „Paſſarge Anſuchen überlieſſen Seine Majeſt. der Räthe Gutdüncken: „wie Sie denn auch auf dieſer geſchehenen Erinnerung, die Woywo„den von Marienburg und Pommerellen, nebſt dem Dantziger Ca„ſtellan, von der, ihnen, in Anſehung der Königlichen Staroſteyen, „Mewa, Schwetz und Stum, abgefordeten Contribution, frey ſprä„chen. Wegen der von einigen Polniſchen Edelleuten, bey einem „Preußiſchen Edelmann ausgeübeten Gewaltthätigkeit, verſicherten „Seine Majeſt. daß Sie befohlen an den Woywoden zu Poſen zu ſchrei„ben, welche die Sache unterſuchen, die Parten vergleichen und den „beraubten zum Seinigen verhelffen ſolte. Was die Zoll-Beſchwer„den anlangete, würde den Zoll-Einnehmern in Maſuren verbothen „werden, das geringſte von den Preußiſchen Kauffleuten zu fordern, „ohne was jederzeit zu zahlen üblich geweſen: ſintemahl ſie auch nie„mahlen Ordre gehabt neue Zölle einzutreiben, ſondern zu verhüten „daß denen bißher gewöhnlichen kein Unterſchleiff geſchähe; Ob nun „zwar der Litthauiſche Schatzmeiſter verſicherte, daß von den Reiſen„den im Groß-Hertzogthum nichts als was von Alters gebräuchlich, „wiewol es durch Nachläßigkeit in etwas unterlaſſen worden, einge„trieben würde, dennoch meineten Seine Majeſt. daß es Ihr frey ſtün„de nach Dero Gefallen Zölle in Litthauen anzulegen, weil ein ſolches „mit denen Verträgen keines weges ſtritte. Betreffende die Belan„gung für ein auswärtiges Gericht, wüſten Seine Majeſt. Sich nicht „zu erinnern, daß Sie ſolches mehr als einmahl wieder einen Dantzi„ger Bürger verſtattet hätten, und zwar weil der Kläger kein Recht „in Dantzig erlangen können: es ſolte aber ein gleiches künfftig nicht wei„ter nachgegeben werden, wenn nur die Dantziger Obrigkeit in Hand„habung der Gerechtigkeit ſich nicht nachläßig erzeigete „.

Auf der Marienburger eingekommene Klagen über ihren Staroſten ward geantwortet, „.. daß die Räthe in künfftiger Stanislai Taz„fart unterſuchen ſolten ob die Erſetzung der erledigten Stellen dem „Magiſtrat oder dem Staroſten zukäme; imgleichen möchten ſie ſich „mit dem Staroſten einigen wieviel derjenige zu geben ſchuldig deſſen „Fahrzeug an die Brücke lieffe; auch den zwiſchen dem Culmiſchen „Woywoden und Land-Schatzmeiſter ſchwebenden Streit entſcheiden, „und den letzteren zur Erſtattung der empfangenen Straff-Gelder an„halten, im Fall ſich finden würde, daß dem Woywoden Eingrieff in „ſeine Jurisdiction geſchehen wäre „.. Wegen des wieder die Thorner, vom Woywoden zu Kaliſch ausgeſprochenen Urtheils erboth ſich der Kö„nig, „dem Woywoden an zu befehlen, dem Königlichen Willen und „der Gerechtigkeit, unerachtet der ergangenen Sententz, ein Gnügen „zu leiſten. Gleichfals ſolte ihnen in anderen Beſchwehrden künff„tig Recht wiederfahren: wiewol wegen der Fuhr-Leute kein beſſer „Mittel wäre, als wenn die Stadt durch gewiſſe Poſtirungen verhin„derte, daß niemand von der gewöhnlichen Land-Straſſe abwieche „.. Die Unterſuchung, ob das von den Preußiſchen Städten geſchlagene Geld, fürnehmlich die Schillinge, mit der Königlichen Müntze an Würde überein käme, lieſſen Seine Majeſt. biß auff bequämere Zeit ausgeſtellet ſeyn.

Mit

Mit dem Anfange des Februarii, schickten die Dantziger zwo Raths-Personen nach Hamburg, um, wo nicht einen Frieden, doch einen Waffen-Stillstand, zwischen den Holländern und denen von Lübeck vermitteln zu helffen. Ich habe unterm vorigen Jahr, des zwischen den angezogenen Partheyen entstandenen Krieges Erwehnung gethan, dabey Dantzig nicht geringen Schaden empfunden, indem nicht allein der Handel mit Holland unterbrochen, sondern auch verschiedene Schiffe, unter dem Schein als giengen sie oder kämen aus einem Feindlichen Hafen, von den Lübischen Ausliegern aufgebracht worden. Aus diesen Ursachen war die Stadt bemüht gewesen, alles mögliche zur Wiederherstellung des Ruhestandes beyzutragen: wie sie denn unter anderen, im abgewichenen November, durch einen Secretaire bey Königl. Majest. in Polen angehalten, die Regentin der Niederlanden durch Schreiben dahin zu bewegen, damit der Zwist mit den Lübeckern durch gütlichen Vergleich gehoben würde. Der König sandte auch einen Kämmerling mit Brieffen an die Guwernantin ab, welche so viel würckten, daß Sie sich unter dem 22. Jenner erklährete, ihre Vollmächtiger gegen den 15. folgenden Monaths nach Hamburg zu schicken und mit den Feinden in Unterhandlung zu treten. Die Mediation übernahmen mit beyder Parten Genehmhaltung, Hamburg, Dantzig nebst anderen Hanse-Verwandten. Der Dantziger Abgeordneten hatten im Befehl, vorher bey den Lübeckern die Loßgebung der unlängst genommenen Schiffe und Güter auszuwürcken, nach welcher Verrichtung sie ihre Reise auf Hamburg fortsetzten. Ob nun zwar die Unterhändler sich viele Mühe gaben einen beständigen Frieden herzustellen, so war es doch vergeblich, weil beyde Theile gleich eyfrig auf die Erstattung des im währenden Kriege ihm zugefügten Schadens drangen und beyde diese Anforderung mit gleicher Hartnäckigkeit verwarffen; weswegen die Tractaten kurtz vor Ostern, mit Beliebung eines vier Jährigen Stillstandes geschlossen wurden.

1534. Dantziger helffen einen Stillstand zwischen den Holländern und denen von Lübeck vermitteln.

Den 8. May kamen die Stände, vermöge eingeführten Gebrauchs, in Marienburg zusammen. Den Land-Tag eröffneten die Dantziger Abgeordneten mit Erzehlung dessen was neulich zu Hamburg zwischen den Lübeckern und Holländern fürgegangen: worauf die im vorigen Jahr an den König ernandte Gesandten ihre schrifftliche Abfertigung einhändigten, und von den übrigen Verrichtungen mündliche Relation abstatteten. Nachgehends laß der Culmische Bischoff einen Brieff des Bischoffs von Krakau, worinnen die Räthe ermahnet wurden, entweder sämbtlich, oder doch durch Abgeordnete dem künfftigen Reichs-Tag beyzuwohnen, um diejenige Verläumdungen, womit sie in der Crone angeschwärtzet worden, von sich abzulehnen: welchen Fürschlag die Anwesenden zu weiterem Nachdencken auszusetzen beliebet.

Land-Tag zu Marienburg auf Stanislai.

Die Gesandten thun Relation von ihrer Verrichtung.

Kön. Mandat an den Land Schatz meister den Räthē freyē Zutritt zu den Königl. Schatz zu lassen, u. von dem eingekommene Gelde Rechnung abzulegen.

Ferner hat man ein Königliches Mandat verlesen lassen, in welchem Ihr. Majest. dem Land-Schatzmeister befahlen, den Räthen bey fürfallender unvermutheten Gefahr, freyen Zutritt zu der jüngst zusammen gebrachten Contribution zu verstatten, ihnen von dem empfangenen Gelde nebst anderen Einnehmern Rechnung zu thun, und sich ihrer Entscheidung wegen des mit dem Culmischen Woywoden habenden Streits gutwillig zu unterwerffen.

1534. Zu Folge dem Königlichen Willen wurden die Marienburger Streitigkeiten mit ihrem Staroſten für die Hand genommen: wie denn der Woywode von Poſen (*), als damahliger Staroſte, ſich zu dem Ende in Marienburg eingefunden. Die Räthe lieſſen ihn durch zweene Unter-Kämmerer den 1. May, in ihre Verſammlung hohlen, und, nach gewechſelten Complimenten, fragten ſie, was deſſen eigentlicher Sinn wegen Beſetzung der erledigten Obrigkeitlichen Stellen wäre? worauf der Woywode die Erklährung gethan, „ daß er von ſeiner biß„herigen Prætention gäntzlich abſtehen, den Magiſtrat zu Marienburg „in dem Wahl-Recht nicht ferner ſtöhren, und bey Königl. Maj. umb „Beſtätigung dieſes Vergleichs anhalten wolte „. Wofür die Stadt gedancket, und wegen des fürgegangenen ſich einen Schein unter des Landes Siegel geben laſſen.

Der Marienburger Streitigkeit mit ihrem Staroſten wird gehoben.

Was die Geld-Buſſe betrifft, ſo diejenigen erlegen muſten, welche an die Marienburgiſche Brücke lieffen (**), ward hievon gleichfals gehandelt, und anfänglich ein Landes-Schluß, zu Graudentz, A. 1521. abgefaßt, geleſen, „ darinnen die Bürger von Marienburg, nebſt de„nen von der Vor-Stadt, und anderen Umbherwohnenden, von aller „Straffe des Anlauffens frey erkannt würden, die Frembden ausge„nommen, welche zur Erlegung eines gewiſſen Geldes verpflichtet „blieben „. Dieſen Abſchied beſtätigten die Stände, die Auswärtigen aber ſolten, vom Schock Rahnen oder Bau-Holtz vier, von der Ruthen Brenn-Holtz, zweene: vom Schock Scher-Holtz zweene: und von 5. Schock Dielen 4. Groſchen zahlen.

Geld-Buſſe derjenigen die mit ihren Gefäſſen an die Marienburgiſche Brücke lauffen.

Die Sache der Eydes-Leiſtung ward vom Marienburgiſchen Woywoden zur Bahn gebracht, worinnen die Räthe vom Lande einſtimmig waren, allein der Städte Geſchickten nahmen einen Abtritt, hielten mit einander eine Unterredung, und ſtimmeten dahin: „ Wie „ſie durch denjenigen Eyd, welchen jährlich die Obrigkeitlichen Perſo„nen in den Städten ablegeten, ſattſam verpflichtet würden, folglich „unnöthig wäre, noch ins beſondere im Landes-Rath zu ſchweren „: Jedoch damit der wiedrigen Meynung einiger maſſen Gnügen geſchähe, ſchlugen ſie dieſes Mittel vor, „ daß in dem gewöhnlichen Eydes„Formular der Städte folgende oder andere dergleichen Worte einge„rücket würden „: Daß ich vor das Land Preuſſen getreulichen, ſo ich zu Tagen geſandt werde, rathen will, auch des Raths Heimlichkeit nicht melden. Mit welchem Fürſchlag die Prälaten und Räthe vom Adel, nicht zu frieden geweſen, haben aber dieſe Materie weiter ausgeſtellet ſeyn laſſen.

Die Materie der Eydes Leiſtung im Landes-Rath, wird nochmahls ausgeſtellet.

Der Poſenſche Woywode iſt vergeblich bemühet das übele Vernehmen zwiſchen den Räthen und dem Land-Schatzmeiſter abzuſtellen.

Oben ſind der Räthe Klagen über den Land-Schatzmeiſter nahmhafft gemacht worden, welche beym Könige ſo viel gewürcket, daß Seine Majeſt. dem Poſenſchen Woywoden in einem Mandat übertragen, das entſtandene Mißverſtändniß durch ſeine Vermittelung zu heben. Koſczieletzki eröffnete des Königes Willen, und die Räthe konten es leyden, daß zu ihrer Befriedigung zulängliche Mittel ausgefunden würden.

Der

(*) Stan. Koſczieletzki.

(**) Von dieſem und vorhergehenden Punct, iſt umſtändlicher die den Preußiſchen Geſandten mitgegebene Inſtruction nachzuſehen.

Der Woywode, nachdem er die Beschwer-Puncte gelesen auch mit dem Schatzmeister geredet, that in der Versammlung, den 14. May diesen Vortrag: „ Daß Er nach einer weitläufftigen Handlung vom Kostka „die Erklährung empfangen, wie ihm niemahlen in den Sinn gekom„men, durch die Einnehmung der obersten Stelle, den Rath des Lan„des zu verletzen, dem Er vielmehr als ein Einzögling alle Ehrerbie„tung schuldig zu seyn wüste, wäre auch bereit, dessen Hoheit, als ein „rechtschaffener Preusse gegen alle Wiederwärtige mit seinem Leibe, „Gut und Blut zu verthädigen: zudem hätte er nichts gethan, was „zum Nachtheil der Herrn von Land und Städten gereichen könte „. Woraus der Posensche Woywode schloß, „ man möchte nach einem so „aufrichtigen Bekäntniß dem Schatzmeister die vorige Gunst wieder „zukehren, und allen Unwillen ablegen „. Die Räthe nahmen daher Gelegenheit, daß ihnen wiederfahrne Unrecht nochmahls weitläufftig zu erwegen, welches ihnen viel zu groß zu seyn schiene, als daß man selbiges ohne alle Genugthuung so fort ins Vergessen stellen sollen, und gaben dem Vermittler zur Antwort: „ Sie wolten die Sache den folgen„den Tag in genaue Betrachtung ziehen und ihm ihre Gedancken als„denn entdecken „. 1534.

Fürschlag der Räthe in dieser Sache.

Diese zieleten dahin, „ daß die Räthe für nöthig hielten, sich der „vom Schatzmeister ausgesprengeten Verläumdungen bey Königl. Maj. „auch in eigenen Persohnen, wozu sie sämbtlich erböthig, zu entledigen; „wolte nun Kostka ihnen Abbitte thun, könte solches zu ihren Ehren „nicht gnugsam geschehen, es wäre denn, daß der König vorher erken„nete, der Stände guter Name würde hiedurch in vollkommene Si„cherheit gesetzet werden; Indessen aber stelleten sie der tieffen Einsicht „und geneigtem Willen des Woywoden anheim, zulängliche Vergleichs „Mittel auszufinden „. Der Woywode schickte sein Gutdüncken schrifftlich ein, welches bestand in einer Beschönigung und zum Theil Ablehnung derjenigen Verbrechen womit man den Schatzmeister beleget, zugleich in Wiederhohlung dessen, was vor wenigen Tagen mündlich von ihm angebracht worden. Allein die Räthe gaben in einer anderen Schrifft zu erkennen, „ daß sie sich über die Partheylichkeit des Woywoden, und „Geringachtung der ihnen vom Gegner wiederfahrenen Beleydigung „wunderten, bezeugeten nochmahls, wie sie nicht ungeneigt wären, „einen anständigen Vergleich, anzunehmen „. Der Woywode gab es näher, „ nehmlich Kostka solte Selbst in der Versammlung erscheinen, „und wegen des Begangenen seine Meynung und Absichten entdecken „. Die Räthe setzten ein gewisses Formular auf, in welchem die Facta nebst einer hinzugefügten Abbitte enthalten waren. Wegen des letzteren entstanden hefftige Disputen, so daß beyde Theile es auf die Königliche Entscheidung ankommen liessen, indessen sich die Beleidigten mit dem Schatzmeister freundlich betragen wolten.

Zusammengezogene Erzehlung, was von Seiten der grossen Städte in verschiedene

Ich komme jetzt auff den, zwischen den grossen Städten und dem Adel wegen der von diesem beym Könige ehmahls zu Dantzig ausgewürckten Artickel, annoch währenden Streit. Ich habe mit Fleiß davon eine Zeitlang geschwiegen, obgleich die Sache auf vielen Tagfarten rege gemacht worden, weil ich besorgete, es dörffte meinen Lesern verdrießlich fallen, wenn von einer Materie so offt Erwehnung geschehen solte: jedoch will ich dasjenige kurtz zusammen fassen, was etwan

1534. Tagfarten wieder die vom Adel zu Dantzig erhaltene Artickel fürgenommen worden.

rückständig geblieben. Unter dem Jahr 1528. habe ich bemercket, daß auf der Michaelis Tagfart die Städte wieder das Ausbleiben, des Adels mit der schon zu verschiedenen mahlen versprochenen Antwort, auf ihre eingegebene Einwürffe protestiret: Im folgenden Jahr musten sie auf Stanislai die Protestation wiederhohlen, dabey verlanget ward, man möchte die Ritterschafft, wegen solcher Nachläßigkeit, Sach-fällig erklähren, welches aber nicht erfolget ist. Ein gleiches geschahe in dem Land-Tage auf Martini selbigen Jahres zu Marienburg. A 1530 bestanden die Städte auf der Michaels Zusammenkunfft in Graudentz, daß der Adel als ein hallstarriges Part (pars contumax) verurtheilet, und die bestrittenen Artickel ungültig erkant würden. Die Land-Boten wandten ein, „ sie wären zu solchem Handel nicht geladen, und also „könte man ihnen keine Halstarrigkeit beymessen, vielweniger ein End-„Urtheil ergehen lassen: Sie wüsten auch auf der Städte ehmahls ein-„gegebene Excepriones nicht zu antworten, da ihnen derselben Inn-„halt gäntzlich unbekant wäre, sie auch von ihren heimgelassenen Brü-„dern dazu keinen Befehl hätten. Nach reiffer Uberlegung haben die Räthe vom Lande für Recht erkant: „ Es solten beyde Theile auff „nächster Stanislai Tagfart peremtorie, bey Verlust der Sachen, er-„scheinen, und der Adel seine Wiederrede auf der Städte Excepriones „einbringen „. Allein auch diesesmahl ist die Ritterschafft mit der Replic ausgeblieben, weil die aus der Culmischen Woywodschafft der Städte Einwürffe nicht hatten erlangen können: Sintemahlen das dem Woywoden übergebene Exemplar war verlohren gegangen, und die Thorner keine neue Abschrifft hergeben wollen: weswegen ein neuer endlicher Termin auff Michaelis angesetzet worden. Der ordentliche Michaels Land-Tag ward vom Könige auff Simonis und Judä verleget, und die damahlige wichtigere Angelegenheiten liessen nicht zu, der streitigen Artickel zu erwehnen. Zu Ende der Stanislai Tagfart des Jahrs 1532. erinnerten die Städte, daß die Räthe vom Lande, im Fall der König die Ritterschafft auf die nächste ordentliche Zusammenkunfft verschriebe, den Streit entscheiden möchten, welches zu thun man ihnen versprochen: Dem ungeacht, obgleich die Ritterschafft sich einfand, so ist doch der Sachen nicht einmahl gedacht worden, wie sie denn biß auf gegenwärtigen Land-Tag stille geblieben.

Was auff gegenwärtiger Zusammenkunfft fürgegangen.

Die Städte hatten vorher ihre Gegner nochmahls peremtorisch laden lassen, worüber sich die Land-Boten durch ihren Redner beschwereten, „ als geschähe ihnen unrecht daß man sie sogleich peremtorisch for-„derte, ehe noch andere Citationes vorher gegangen: bezeugeten daß „sie bloß aus Gehorsam gegen die Landes-Räthe erschienen, welche sie „zugleich ersuchten, sich ihrer wieder der Städte Zumuthen, anzuneh-„men, massen die bestrittenen Artickel nicht allein die Unter-Ritterschafft „sondern auch die Woywoden, Castelläne und Unter-Kämmerer „angiengen „. Worauff die Städte antworteten: „ Daß es zur Gnü-„ge bekant wäre, welcher Gestalt sie, denen in Dantzig abgefaßten Sa-„tzungen, bey derselben Bekantmachung wiedersprochen, auch bald „hernach ihre schrifftliche Excepriones überreichet, welche der Adel „mit einer Beantwortung entkräfften sollen: Zu dem Ende wären ih-„nen verschiedene Termine angesetzet worden, die aber das Gegen-Part, „ohne etwas beyzubringen, verstreichen lassen, und daher anjetzo keine

Ursach

„Urſach hätte, ſich über die peremtoriſche Ladung zu beklagen; bäthen 1534.
„vielmehr der Städte Abgeordneten, durch ein günſtiges End-Urtheil
„den Streit gäntzlich zu tilgen „. Allein die Räthe haben es zuträglicher zu ſeyn erkant, beyde Theile in der Güte zu vergleichen, als durch einen Ausſpruch zur Fortſetzung des Mißvergnügens Anlaß zu geben. Weswegen ſie verordnet, daß mit nächſtem in einer jeden Woywodſchafft die Edelleute zuſammen kommen und zweene aus ihrem Mittel wehlen möchten, welche mit voller Macht verſehen, auf künfftiger Michaelis Tagfart, in Beyhülffe der Woywoden, mit der Städte Geſchickten, die ſtreitigen Satzungen für die Hand nehmen, ſelbige erwegen, mäßigen und alſo einrichten ſolten, damit denen Städten, an ihren Freyheiten, Gerechtſamen, Statuten, und eingeführten Ordnungen nichts abgienge. Worüber ein beſonderer Abſchied ausgefertiget worden, welchen die Parten genehm gehalten. Was weiter in dieſer Sache fürgegangen, wird beym Jahr 1537. angezeiget werden, in welchem auf dem Land-Tage zu Thorn der Streit allererſt zu Ende gekommen.

Die Sache wird weiter ausgeſetzet.

(63)

Noch brachten die Land-Boten ein beſonderes Beſchwehr wieder die groſſen Städte bey, daß nehmlich ihre Unterſaſſen in den Städten belanget und arreſtiret würden, da es doch beſtändigen Rechtens und Gebrauchs wäre, daß der Kläger den Beklagten vor ſeinem ordentl. Richter beſprechen müſte. Der Marienburg. Woywode unterſtützte den Adel. Hergegen verthädigte der Dantziger Abgeſchickte, weil man fürnehmlich auf dieſe Stadt zielete, ſeine und der anderen Geſandten, Aelteſten: „Wie zwar die Land-Leute auf Anſuchung der Bürger, „Schuld und anderer Urſachen halben, zuweilen eingezogen, aber ſo „bald ſie ſich auf die Obrigkeit, unter der ſie geſeſſen, berieffen, loßgelaſſen worden, doch mit dem Bedieng, daß ſie vorhero Bürge ſtellten, dem Kläger daſelbſt ohne Verzögerung zu antworten. Ferner „wäre es ſo ſchlechterdings nicht richtig, den Beklagten auſſer ſeinem „foro nicht zu belangen, denn es würden davon die friſch auffgerichteten Contracte, und die über das Verbrechen ertappete Miſſethäter „ausgenommen, als in welchen Fällen der Schuldige an dem Ort ſein „forum hätte, allwo die Sache ſich zugetragen, wie ſolches gewiſſe alte „Verträge ſattſam auswieſen. Welches Rechts ſich die Städte bißher „bedienet, auch mit gutem Fuge bedienen können, davon ſie auch ins „künfftige nicht zu weichen gedächten. Wo man aber die Jurisdiction „über die Geſeſſene auf dem Lande weiter ausdehnen möchte, als„denn ſolte der Adel die Städte der begangenen Eingrieffe erinnern, „da man ſich der Gebühr würde zu verhalten wiſſen „. Womit die Land-Boten zu Frieden zu ſeyn ſchienen.

Gravamen des Adels wieder die Städte, daß ſie die Eingeſeſſene vom Lande in ihre Gerichte zögen.

Was hierauf geantwortet worden.

Den 15. May hat man ein Fürſtl. Preußiſches Schreiben geleſen, in welchem Seine Durchl. vermeldete, „daß zu Elbingen ein „Brieff mit ſieben Siegeln verwahret, gefunden ſeyn ſolte, worinnen „die Stadt für den Hertzog gewarnet würde, als wenn Er ſich derſelben zu bemächtigen trachtete. Weil nun dergleichen Gedicht zu einem ungegründeten Argwohn Anlaß geben dörffte, bathe Hertzog „Albrecht, die Räthe möchten es bey den Elbingern dahin bringen, daß „Ihm der gedachte Brieff ausgehändiget, die Urheber ſolcher Erfindung fleißig aufgeſucht, und wenn ſie gefunden, mit gebührlicher „Straff beleget würden „. Die Räthe haben nicht ermangelt, das

Der Hertzogen Preuſſen iſt beſchuldiget worden als wenn er ſich der Stadt Elbingen bemächtigen wolte.

1534. Fürstliche Ansuchen den Elbingischen Geschicken zu empfehlen, die es an ihre Oberen genommen: wovon in einer schrifftlichen Antwort Se. Durchl. Nachricht gegeben worden.

Der Stände abgelassenes Schreiben an den König, in welchem, was auf dem Land-Tage fürgegangen, erzehlet wird. (64)

Ehe die Stände aus einander giengen, liessen Sie das Schreiben an den König abfassen. Anfänglich danckten Sie für die gnädige Abfertigung der jüngsten Gesandschafft, da ihnen Seine Majest. die Erlaubniß gegeben sich der Contributions-Gelder im Nothfall zu bedienen, und den Land-Schatzmeister nebst den anderen Empfängern zur Rechnung der eingenommenen Summen zu fordern, welches letztere in künfftiger Tagfart geschehen solte. Wegen Schliessung der Müntze berichteten die Räthe daß einige aus ihrem Mittel an den Hertzog unlängst geschrieben, aber noch keine Antwort erhalten, und könte nicht undienlich seyn, wenn Jhr. Majest. Selbst Fürstl. Durchl. ermahneten, Gesandten auff nächsten Land-Tag zu schicken, um hierinnen eine Vereinigung zu treffen. Die Erklährung die neuangelegten Zölle betreffende, wurde mit unterthänigem Danck erkant, dabey erzehlet auf was Art der Marienburger Beschwehrden gehoben worden. Hierauff folgte ein umständlicher Bericht, was in dem versuchten gütlichen Vergleich zwischen den Räthen und Land-Schatzmeister fürgegangen, wie sich die Sache an der dem Kostka zugemutheten Abbitte gestossen, und der Königlichen Entscheidung überlassen worden. Bey welcher Gelegenheit die Stände bemerckten, daß die Abbitte den Landes-Rath nicht zu geringer Ehre gereichte, und daher desto ehr Jhr. Majest. Beytritt hofften, weil sie anders des Verdachts, worinnen des Schatzmeisters falsches Angeben Land und Städte gesetzet, sich nicht entledigen könten.

Schreiben an die Königin, in die Preussen wegen der Treue kein Mißtrauen zu setzen.

Zugleich ward an die Königin geschrieben, und Jhr. Maj. unterthänigst ersuchet, denen ausgesprengten Verläumdungen keinen Glauben beyzumessen, sondern sich der Preussen beständige Treue versichert zu halten, und des Landes Beste bey Dero Gemahl allergnädigst zu befordern zu suchen.

Nordische Unruhe.

Der umb diese Zeit in den Nordischen Reichen entstandene Krieg scheinet zwar mit der Preußischen Geschichte keine Verwandniß zu haben: allein weil doch die Unruhe in der Nachbarschafft den König und die Stände in Sorgen gesetzet, ausserordentliche Rathschläge verursachet, und auf Kriegs-Verfassungen zu dencken Anlaß gegeben, überdem die Dantziger dabey nicht wenig eingebüsset, die sich auch als Friedens-Unterhändler brauchen lassen, so halte ich es für nöthig, hievon eine zulängliche Nachricht zu ertheilen.

Was in Dännemarck fürgegangen.

Jn Dännemarck war im vorigen Jahr König Friedrich gestorben, nach dessen Tode sich die Stände wegen eines Nachfolgers nicht vergleichen konten. Einige stimmeten auf Friedrichs ältesten Printzen Christian, andere, worunter die Geistlichkeit gewesen, erklährten sich für dessen jüngeren Bruder Johannem, theils weil ihn der Vater als König gezeuget, theils weil die Bischöffe hoffeten, sie würden unter diesem Herrn Gelegenheit haben, dem sinckenden Pabstum im Reiche wieder aufzuhelffen: Viele aber wündschten, den gefangenen Christiernum in die Freyheit und auf den Thron zu setzen. Diese Mißhelligkeit verursachte, daß man die Wahl eines Ober-Herrn gleichsam aussetzte, die Regierung den Reichs-Räthen überließ, da indessen jede Parthey für die Ausführung ihrer Absichten sorgete. Hiebey ist es so gar ruhig

nicht

nicht zugegangen. Die Bauren als welche den Christiern nicht vergessen konten, empöreten sich an verschiedenen Oerkern wieder den Adel, und die Bürger legeten gleichfals zuweilen durch offentliche Gewaltthätigkeiten, ihre Zuneigung gegen den entsetzten König an den Tag. Dieses waren Vorbothen einer noch grösseren Unruhe. Graff Christoph von Oldenburg gab den 26. May ein Krieges-Manifest heraus, in welchem Er den Dänischen Ständen zu Gemüth führete, „ wie nach der „ letzten Landung in Norwegen, um ferneres Blutvergiessen zu ver„ hindern, die beyden Könige Christiern und Friedrich A. 1532. belie„ bet, den zwischen ihnen schwebenden Streit durch einen Vergleich bey„ zulegen; zu welchem Ende Christiern, unter einem sicheren Geleit, „ und schrifftlicher Versicherung eines freyen Abzuges, entweder nach „ Norwegen oder Teutschland, sich in Kopvenhagen einfinden solte: „ allein da Er angekommen, hätte man ihn seines Gefolges beraubet, „ und nach Sunderburg weggeführet, allwo Er annoch gefänglich ver„ wahret würde. Weil nun diese That, nach des Grawen Meynung, al„ len göttlichen und weltlichen Rechten, auch dem gegebenen Versprechen „ entgegen lieffe, folglich alle Christliche Regenten und Unterthanen „ verbunden wären, zu des inhafftirten Königes Befreyung das Ihri„ ge beyzutragen, hätte Er verschiedene Fürsten und Städte dazu auf„ gemuntert, bey einigen grossen Beyfall gefunden, und mit dieser „ Hülffe und Zuschub Holstein mit Krieg überzogen, in Hoffnung Chri„ stiernum seiner Hafft zu entledigen ... Im Fall aber der König von dannen weggebracht, oder ihm das Leben möchte gekürtzet werden, gelobete Graff Christoph, solches nach allem Vermögen zu rächen, ersuchte zugleich die Dänischen Reichs-Räthe, ihm in seinem löblichen Vorhaben nicht hinderlich zu seyn, vielmehr das Unternehmen zu befördern, als welches zum Nutzen und Aufnehmen des gantzen Reichs ausschlagen würde. Schließlich gab er nicht undeutlich zu verstehen, den König, so bald er nur die Freyheit erlanget, auf den Thron zu setzen. 1534.

Die Lübecker waren ohne Zweiffel, wo nicht die eintzigen, doch die fürnehmsten Bunds-Genossen des Oldenburgers, welche sich für den Christiern offentlich erkläret. Der Einfall in Hollstein geschahe mit dem Anfang des Junius, wozu Lübeck 4000. Fuß-Knechte und 600. Reuter soll hergegeben haben. Eutin, Trittau, Plön und anderer Plätze bemächtigten sich die Feinde im ersten Angrieff, von dannen sie in Dännemarck überschiffet, die Insul Mönen ausgeplündert, die Inseln Falster, Fünen, Seeland ꝛc. in ihre Gewalt bekommen, in Schonen guten Fortgang gehabt, und in den eroberten Plätzen dem König Christiern huldigen lassen. Ich werde von dem Ausgang dieses Krieges unter folgendem Jahr handeln.

Zweene Monathe hernach, giengen die Feindseligkeiten zwischen Schweden und Lübeck an. Die Stadt meinete sattsam berechtiget zu seyn den Frieden zu brechen, weil die ihr im Reiche verliehene Privilegien nicht gehalten wurden. Hergegen glaubete König Gustav zu Beobachtung derselben nicht verbunden zu seyn, nachdem er der Lübecker Untreu in verschiedenen Fällen empfunden hätte. Jedoch wolte man damahlen Schwedischer Seits versichert seyn, daß keine andere Ursache des Krieges wäre, als weil Gustaw Bedencken getragen, sich im vorigen

Feindseligkeit zwischen Schweden und der Stadt Lübeck.

1534. Jahr mit den Lübeckern wieder die Holländer zu vereinigen. Die Folge hat es gewiesen, daß die Stadt unweißlich gethan, da sie auff einmahl zweene Kriege übernommen. Der König von Schweden vereinigte sich desto näher mit des Dänischen Friedrichs ältesten Printzen Christian, nachdem beyde wieder einen gemeinschafftlichen Feind streiten musten.

Wie Dantzig bey diesen Troublen grossen Schaden gelitten.

Die Dantziger, ob sie gleich keiner Parthey zufielen, vielmehr bey aller Gelegenheit zum Frieden riethen, empfanden doch, wegen des Handels zur See, die Früchte der Nordischen Unruhe. Die Lübecker banden sich nicht so genau an das Freundschaffts Recht, daß sie nicht zuweilen einige Schiffe aufbringen liessen. Der Graff von Oldenburg verboth ihnen die Farth auf Schweden, bey Verlust der Handlung auf Dännemarck, und aller in selbigem Reiche habenden Vorrechte. Im November überfiel der Schwedische Admiral, bey Hele eine ziemliche Anzahl nach dem Hafen seglender Schiffe davon 14. gefangen weggeführet worden: da er doch vorher umb ein sicher Geleit, in die Stadt zu kommen, angehalten, daselbst einige Waaren abzusetzen, und sich mit Nothwendigkeiten zu versorgen, und gelobet hatte weder in dem Hafen noch in der Nähe etwas feindseliges wieder jemanden zu unternehmen. Dannenhero fanden die Dantziger nach gemachter Rechnung, daß ihnen die beobachtete Neutralität, biß auf den August Monath folgenden Jahres, etzliche 100000. Gulden gekostet.

Land-Tag auf Michaelis zu Neumarck.

Der ordentliche Michaels Land-Tag wurde diesesmahl in Neumarck gehalten, weil zu Graudentz eine ansteckende Kranckheit hauste, und ob man gleich Anfangs in Elbingen zusammen zu kommen beliebet, hat dieser Ort wegen gleicher Ursache geändert werden müssen. Ehe noch der Königl. Gesandte zur Audientz gehohlet ward, haben die Anwesenden verschiedener Dinge erwehnet. Alle bezeugeten ein grosses Mißvergnügen, wie sie erfahren daß der König die Streit-Sache mit dem Land-Schatzmeister gantz gering achtete, und die Entscheidung desselben biß zur Rückkehr aus Litthauen in Polen verschöbe: sie meyneten, daß weil ihre Ehre damit verknüpffet wäre, müste man auf die vorgeschriebene Abbitte unbeweglich bestehen, und deswegen nochmahls an Seine Majest. schreiben.

Mißvergnügen der Räthe, daß der König den Land-Schatzmeister nicht anhielte ihnen Satisfaction zu geben.

Der Marienburgische Woywode gedachte des Feindlichen Einfalls der vom Teuschmeister zu besorgen: welche Materie aber zu reifferen Uberlegung biß nach gehöhrtem Anbringen des Königlichen Botschaffters ausgesetzet wurde.

Die Sache der Eydes-Leistung wird ferner ausgesetzet.

Auch verlangeten die Räthe vom Lande, der grossen Städte Abgeordneten möchten sich wegen der Eydes-Leistung erklähren, weil aber hierinnen die von Elbingen und Dantzig keinen Befehl hatten, erhielten sie Frist biß künfftiger Tagfart.

Eydes-Formul.

Ich halte es nicht für ungereimt, bey dieser Gelegenheit die Formul des im Rath zu leistenden Eydes hieher zu setzen: „Ich N. schwe„re dem Allerdurchlauchsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmund „von GOttes Gnaden Könige zu Polen, Groß-Fürsten zu Litthauen, „Reussen, Preussen und Masau ꝛc. Herrn und Erben, und Ihrer „Majestät nachkommenden Königen, daß ich vor Ihr. Majest. Ehre „und Königlichen Stand, daneben Ihr Majest. Renthe, und gemein „Guth der Lande Preussen, und des Reichs getreulich rathen, die

heim-

„heimlichen Dienge, ſo mir durch Jhre Majeſt. und derſelben Räthe, 1534.
„Jhr. Königliche Majeſt. oder das gemeine Guth, oder aber beydes
„betreffende, angeſagt werden, niemanden, Jhr. Königl. Maj. dem
„Rathe, oder Raths-Perſonen, dieſer Lande Preuſſen, oder auch dem
„gemeinen Guth zum Nachtheil, offenbahren, auch alles was ich
„werde wiſſen, vernehmen und verſteheu, Jhrer Königl. Majeſt. dem
„gemeinen Guth der Lande Preüſſen, und dem Reiche ſchädlich und
„abträglich zu ſeyn, meinen Kräfften nach verhüten will. Als mir
„GOTT helffe und ſein heiliges Evangelium. Amen.

Des Königlichen Geſandten Anbringen.

Den 2. October hatte der Königliche Geſandte (*) Audientz, deſſen Anpringen war, „daß Seine Majeſtät, bey dieſen unruhigen
„Läufften, da faſt gantz Europa in Krieg verwickelt ſtünde, nicht un-
„terlaſſen könten, die Räthe auf gegenwärtiger Tagfart, eines und des
„anderen, zur Sicherheit des Vaterlandes, zu erinnern. Weil es nun

Stände ſollen wegen der Unruhen in Norden auf guter Hut ſeyn.

„in Dännemarck und anderen über See nah gelegenen Landen, ſehr
„unruhig zugienge, müſte fürnehmlich geſorget werden, daß nicht von
„dannen die Gefahr unvermuthet die Preußiſchen Lande ergrieffe: zu
„dem Ende thäten Königliche Majeſt. anbefehlen, daß diejenigen, welchen
„ſolches zukäme, den Adel inſonderheit, an den gewöhnlichen Plätzen
„aufs genaueſte muſterten, und ein jeder mit Pferden, Waffen, und
„anderem Zubehör ſich verſähe, damit er den Feind tapffer empfangen
„und wiederſtehen könte; Ferner daß die See-Städte als Dantzig und
„Elbingen, mit allen Nothwendigkeiten ausgerüſtete Schiffe, in Bereit-
„ſchafft hielten, womit ſie den Feind zurück zu treiben vermögend wä-
„ren, die Hafen befeſtigten, eine zulängliche Beſatzung darinnen hiel-
„ten, Schildwachen ausſtelleten, Fahrzeuge in See ſchickten, die auf
„alles ſcharffe Acht hätten, und alſo der Feinde eine unverhoffte Lan-
„dung zu unternehmen verhindert würde. Nicht weniger ſolten dieje-
„nigen denen man die Schlöſſer anvertrauet, ſelbige wol verwahren,
„das Zerfallene wieder aufbauen, das Schadhaffte ausbeſſern, alle Zu-
„gänge befeſtigen, und ſich dermaſſen verhalten, wie es ihre Pflicht
„und Treue erforderte. Da auch zu beſorgen ſtünde, es dörffte der
„Teutſche Orden auf die Hertzoglich-Preußiſche Lande einen Anſchlag
„haben, würden es Seine Majeſt. nicht ungerne ſehen, wenn die
„Stände ihre Rathſchläge mit Fürſtl. Durchl. vereinigten, damit man
„mit einſtimmigem Gemüth, und zuſammengeſetzten Kräfften, deſto
„nachdrücklicher dem gemeinſchafftlichen Feinde wiederſtünde: wie denn
„der König den Hertzog wieder alle Feinde aufs kräfftigſte ſchützen wol-
„te. Was die Schlieſſung der Müntzen im Lande beträffe, hätten
„Seine Majeſt. deswegen beym Hertzoge Anſuchung thun laſſen, aber
„von Jhr. Durchl. folgendes zur Antwort erhalten: Weil bekant wä-
„re, daß die Provintz Preuſſen zu des Ordens Zeiten berechtiget gewe-
„ſen, ſilberne und goldene Müntze zu ſchlagen, der Hertzog auch noch
„als Hohmeiſter, ohne jemandes Einrede, ſich dieſes Privilegii bedie-
„net, und ſolches Jhm vom Könige und der Crone beſtätiget worden:
„hoffte Er, man würde nicht zugeben, daß den hergebrachten Vor-
„rechten Eingrieff geſchähe: Jedennoch wolten Seine Durchl. nicht aus
„Pflicht, ſondern aus Gefälligkeit gegen Königl. Majeſt. eine Zeitlang

Müntz-Sachen.

(*) Niclas Dzialinski Culmiſcher Caſtellan.

1534. „sich des Müntzens enthalten; wol zu verstehen, daß da der König „zwey Jahr vorher Geld zu prägen angefangen, der Hertzog sich vor„behielte, diese zweyjährige Frist einzuhohlen, und nach Verlauff der„selben, alsdenn allererst von Schlagung der Pfennige, Schillinge „und Groschen abzustehen, wiewol mit dem Vorbehalt, drey und sechs „Groschen Stücke beständig zu prägen. Aus welcher Erklährung der „König folgerte, daß es Seiner Majest. unanständig seyn würde, die „Müntze zu schliessen, da indessen der Hertzog, Geld zu schlagen fort„führe: wiewol Er mit Jhm hievon noch weiter zu handeln gedächte. „Weil nun der König, wegen der erwehneten, und noch anderer wich„tigen Reichs-Angelegenheiten, entschlossen, mit nächstem einen Reichs„Tag in Peterkau zu halten, ermahneten Seine Majest. es möchten die „Räthe nach geschlossener Tagfart, entweder sämbtlich, oder einige in „aller Namen, mit gehöriger Vollmacht, sich daselbst einfinden.

Die kleinen Städte der Culmischen Woywodschafft klage über des Adels häuffigen Bier-Brau.

Was die Stände auf des Gesandten Anbringen geschlossen, wird aus dessen schrifftlicher Abfertigung erzehlet werden, wenn ich vorhero der anderen Sachen, die auf der Tagfart fürgegangen, und welche in der Königlichen Botschafft nicht enthalten, erwehnet habe. Die Graudentzer führeten die alte Klage, woran diesesmahl die übrigen kleinen Städte der Culmischen Woywodschafft Theil nahmen, über des Adels und anderer auf dem Lande gesessenen, starcken Bier-Brau und Ausspunden, als wodurch den Städten der fürnehmste Theil ihrer Nahrung benommen, und allmählig der Untergang befördert würde: weil nun ihnen offt versprochen worden, diese Beschwehrde zu wandeln, so bathen die Geschickten von Graudentz, es möchten die Räthe endlich die vielfältigen Zusagen ins Werck setzen. Die vom Adel hergegen meineten desto ehr berechtiget zu seyn, den Städten ihre Nahrung in etwas zu beschneiden, weil man bey ihnen alles umb einen hohen Preiß einkauffen, auch den Handwercker theuer bezahlen müste. Die Räthe wusten durch kein bequämeres Mittel diese Gebrechen zu heben, als daß sie dem Woywoden und Castellan von Culm übertrugen, den Adel und die Städte auf einen gewissen Tag zusammen zu fordern, Beyderseits Beschwehrden zu untersuchen und solche am füglichsten abzustellen.

Culmisches Recht in bessere Ordnung zu bringen.

Gleichfals ist der Revidirung des Culmischen Rechts gedacht worden, da denn unter anderen ein gewisser Doctor Juris Johann Reinecke (*), ein alt geschriebenes Buch vom Weichbild, und Sächsischen Land-Recht, in welchem zugleich das Culmische enthalten, den Anwesenden fürgezeiget, welches letztere Er auch abschreiben lassen: wofür ihm die Stände gedancket, mit Erbietung seinen Fleiß und Mühe zu belohnen: auch nach vieler Uberlegung für gut angesehen, daß der Doctor Reinecke, nebst dem Custode des Stiffts Ermelland Tydeman Giesen, doch nicht ohne anständiger Erkentlichkeit, das alte Culmische Recht, in gewisse Titel, Bücher, und bessere Ordnung bringen möchten: welches zu befördern, diejenigen, so zu diesem Recht gesessen, alles mögliche beytragen solten. Weil aber die Abgeordneten der grösseren Städte hiezu nicht sind befehliget gewesen, haben sie die Sache an ihre Oberen genommen.

Den

(*) Er war Fürstl. Preußischer Hoff-Rath, und auf gegenwärtigen Land-Tage Dessen Gesandter.

Den 4. October ward der Hertzogliche Geſandte von den beyden Biſchöfflichen Cantzlern zur Audientz gehohlet. Selbiger meldete, „ wie Königliche Majeſt. von Polen, wegen der Krieges-Läufften „in Norden, und der Gefahr aus Teutſchland, ſeinen Herrn, den „Hertzog ermahnet hätten, ſich mit Dero Räthen von Land und Städten zu unterreden, und zu vereinigen, damit man mit einſtimmigem „Gemüth, und zuſammengeſetzten Kräfften, deſto nachdrücklicher allem feindlichen Uberfall begegnen könte. So nun den Ständen, um „Königlichen Willen nachzukommen, gefällig, gewiſſe Zeit und Ort „anzuſetzen, wären Fürſtl. Durchl. erböthig, Dero Vollmächtiger alsdenn dahin zu ſenden, auch im Nothfall, Leib, Leben und alles Vermögen, der Landes Wolfahrt willig aufzuopffern. 1534. Der Fürſtl. Preuß. Geſandte ſuchet eine nähere Vereinigung zwiſchen ſeinem Herrn, und den Ständen, im Fall eines feindlichen Angriffs, zu treffen.

Ehe die Räthe Hertzog Albrechts Send-Boten abgefertiget, haben ſie zuvor die Königliche Werbung ſchrifftlich beantwortet, wobey ſie verſchiedenes, ſo der Provintz Nutzen und Vorrechte betraff, hinzugefüget. Wegen der Muſterung ward angemercket, „ daß die Woywoden und der Caſtellan von Culm, als welche der König ſchon ehmahls dazu ernennet, nicht wenig beſchäfftiget geweſen, die Mannſchafft und Waffen in genauen Augenſchein zu nehmen: aber aus einiger „Nachläßigkeit, und wegen anderer Auſſenbleiben, in deren Zahl nicht „nur geringe von Adel, ſondern auch verſchiedene Staroſten gehöreten, „ihren Endzweg noch keinesweges erhalten können, und ob es gleich „an mündlichen Beſtraffungen, und nachdrücklichen Erinnerungen „nicht gefehlet, hätte doch ſelbiges bißher nichts gefruchtet „: Deswegen die Stände unterthänigſt bathen, „ es möchten Seine Maj. Selbſt, „die Ungehorſahmen zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten „; ſchlugen auch zugleich gewiſſe Mittel für, nehmlich, „ da faſt in allen „über die Land-Güter verliehenen Privilegien, ausdrücklich der Heer„Züge gedacht würde, ſo ſolte der König an jeden Woywoden und den „Culmiſchen Caſtellan ſcharffe Befehle ergehen laſſen, in welchen, allen „Edelleuten, und denen die ſonſt Güter beſäſſen, anzukündigen wäre, „ſich an einem gewiſſen Ort, und zur beſtimmten Zeit einzufinden, „alsdenn ihre Freyheits-Brieffe aufzulegen, nach deren Uberleſung die „Woywoden die Macht haben müſten, ihnen zu melden, ſich mit Pferden, Waffen und anderem nöthigen Kriegs-Geräth, bey Verluſt der „Güter zu verſorgen: wo aber jemand fürgäbe, er hätte entweder „niemahlen einen ſolchen Brieff gehabt, oder ſelbigen doch verlohren, „möchte nicht weniger denen Woywoden erlaubet ſeyn, ihm nach Pflicht „der anderen, die Art zu Felde zu ziehen vorzuſchreiben. An dem „Tage da die Muſterung angeſetzet, ſolte ein jeder bey vorangezeigter „Straffe, ohne wenn Er ehafft, perſöhnlich zu Pferde, in gehöriger „Rüſtung erſcheinen, die Woywoden aber, der Culmiſche Caſtellan, „nebſt den übrigen Räthen berechtiget ſeyn, die Wiederſpenſtigen und „Nachläßigen gebührlich zu züchtigen. Was aber der König in Anſehung der Befehlshaber auf den Schlöſſern, an die Stände gelangen „laſſen, ſelbiges wolten ſie nicht ermangeln denen ſo es angienge, einzuſchärffen: Nur entſtünde ein Zweiffel, wie die, welche Königliche „Schlöſſer arrendiret, oder Pfandsweiſe beſäſſen, ſich in dieſem Fall „zu verhalten hätten, imgleichen die Obrigkeitliche Perſonen in den „Städten, welchen Land-Güter zugehöreten, und doch wegen ihres Abfertigung des Königlichen Botſchaffters.

(65) Es will im Lande mit der Muſterung nicht fort.

Wie ſolches zu ändern.

1534. Die See-Städte sind nicht im Stande dem Königl. Willen ein Gnügen zu leisten.

„tragenden Ambts denen Heerzügen nicht selbst beywohnen könten: „worinnen die Räthe die Königliche Entscheidung mit nächstem zu „wissen verlangeten „.

Weiter ward gemeldet, „ daß die an der See gelegenen Städte, „nicht im Stande wären dasjenige ins Werck zu setzen, was der König „von ihnen forderte: indem die Ausrüstungen zu Wasser ein weit mehreres, als die zu Lande kosteten; bäthen demnach unterthänigst, Seine Majest. möchten sie mit dergleichen unerträglichen Last nicht belegen. „Auch hätten die Elbinger hinzugesetzet daß die Beschützung ihres Hafens dem Hertzog zukäme: Die von Dantzig aber sich erklähret, zur „Befestigung ihres Ports, Ausstellung nothiger Schildwachten, und „sonst zur Stadt Sicherheit alles beyzutragen, wozu sie ihr Treue verpflichtete. Wegen der einander zu leistenden Hülffe meyneten die „Stände man könte anjetzo mit des Hertzogs Vollmächtigern keine besondere Zusammenkunfft anstellen, weil, mehrere Ursachen zu geschweigen, an verschiedenen Oertern die Pest hausete, und es sehr gefährlich wäre, wenn Personen aus so vielen verdächtigen Plätzen sich in „einer Stadt versammleten; so aber die Fürstlichen Lande unverunthet möchten überfallen werden, wolten sie mit aller Macht selbigen „zu Hülffe eylen, wie denn der Königliche Antheil ein gleiches von Fürstl. „Durchl. hoffete. Die Schliessung der Müntzen betreffende, ersuchte man nochmahls den König, den Hertzog zu bewegen, daß Er „sich dazu bequämete „. Auf die Einladung zum instehenden Reichs-Tage, ward, weil einige Räthe abwesend, und die Geschickten der grossen Städte davon nicht befehliget waren, nichts anders geantwortet, als, „ daß man sich der Pflicht, Treue und Unterthänigkeit gemäß verhalten wolte „.

Wegen der Pest, kan man mit des Hertzogs Vollmächtigern, um in Sachen der einander zu leistenden Hülffe eine Schluß zu fassen, nicht zusammen kommen.

Der Hertzog zur Schließ. seiner Müntze, vom Kön. zu bewegen.

Auf die Einladung zum Reichstage wird nichts gewisses geantwortet.

Uber das thaten die Räthe Ansuchung, „ daß zur Rettung ihrer „Ehre, der Land-Schatzmeister die verlangte Satisfaction zu leisten angehalten, und denen Zoll-Einnehmern in Masuren aufs schärffste befohlen würde, den Preussen über die alte Gebühren nichts abzufordern „. Erzehleten auch „ welcher Gestalt die Bürger von Plotzko „mit der Stadt Thorn in Streit verfallen wären, da die ersteren behaubteten, daß ihnen freystünde, ihre Waaren ungehindert die „Weichsel auf und herab zu schiffen, welches aber diese ihnen streitig „machten: dem möchte nun seyn wie ihm wolte, lieffe es doch wieder „des Landes Vorrechte, daß die Plotzker ihre Gegner, mit Zurücksetzung der ordentlichen Richter, so fort für das Königliche Hoff-Gericht „belanget, deswegen denen Privilegien nicht anders als gemäß seyn „könte, wenn Seine Majest. die ergangene Ausladung zu zernichten „geruheten ... Zum Beschluß ward der König erinnert, „ es bey Käyserl. Majest. dahin zu bringen, daß weder die Dantziger noch andere „Königliche Unterthanen, in den Käyserlichen Landen, wegen der ergangenen Achts-Erklährung einigen Anstoß litten.

Ansuchen der Stände / daß ihnen der Land-Schatzmeister die verlangte Satisfaction leiste.

Ungewöhnl. Zölle in Masuren einzustellen.

Die Ausladung der Thorner in ein fremdes Gericht zu zernichten.

Vorsorge zu tragen / daß weder die Dantziger noch andere Königl. Unterthanen in den Käyserl. Landen / wegen der ergangenen Acht / Gefahr litten.

Hierauf bekam der Fürstliche Gesandte seine Abfertigung schrifftlich, in welcher Land und Städte Ursachen anführeten, warumb sie noch zur Zeit, keinen gewissen Tag zur Handlung, die mutuelle Hülffs-

Lei-

Leistung betreffende, ansetzen könten, doch aber versicherten, „ wenn „indessen die Hertzoglichen Lande feindlich solten überzogen werden, „Ihr. Durchl. den nöthigen Beystand nicht zu versagen „.

1534. Abfertigung des Hertzogl. Gesandten.

Daß aber damahlen der König so wol als die Preußischen Stände der Teutschen Einfall gefürchtet, daran sind fürnehmlich die im Namen des Käysers vom Kammer-Gericht zu Speyer ergangene Executoriales, in welchen die Hertzoglichen Unterthanen, weil sie ihrem geächteten Herrn nicht den Gehohrsam aufgekündiget, gleichfals in die Acht erkläret worden.

Warumb man damahlen wegen eines Einfals der Teutsche besorget gewesen.

Im Monath December haben die Dantziger abermahls den Stillstand mit den Holländern und anderen Niederländischen Provintzen biß auf den 23. December des Jahrs 1537. verlängert, indessen solte man auf der ersten Hanseischen Zusammenkunfft sich bemühen, damit nach gäntzlicher Beylegung aller Irrungen, ein beständiger Friede erfolgen möchte.

Stillstand zwischen Dantzig und den Holländern wird abermahls verlängert.

Die noch anhaltende Unruhe in Dännemarck vermehrete der Preußischen Stände Sorgen, zumahlen da die Rede gieng, als wenn die Lübecker mit dem Teutschen Orden ein Bündniß gemacht hätten, und Sinnes wären, so bald sie nach dem glücklichen Fortgang ihrer Waffen in Dännemarck, die Cron-Schweden würden überwunden haben, die Creutz-Herrn zum Besitz der verlohrnen Preußischen Lande wieder zu verhelffen. Weswegen die Dantziger auf eigenes und einiger Räthe Gutbefinden, den Bürgermeister Johann von Werden, im Monath Jenner, an den König nach Wilna schickten, welcher Seine Majest. bewog den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag zu antecipiren, und selbigen auf den 14. Mertz anzusetzen.

1535. Unruhe in Dännemarck setzet die Preußischen Stände in Sorgen.

Gleichfals war zu Ende des vorigen Jahres ein Secretaire an den neuen Dänischen König (*) nach Holstein abgegangen, der, so lange der Krieg währete, beständig dem Hofe folgen solte. Sonsten bestanden seine Befehle hierinnen, daß er den König im Namen der Stadt aller Freundschafft und Ergebenheit versichern, und zugleich ersuchen solte, es bey Seiner Majest. von Schweden dergestalt zu vermitteln, damit die wegen Wegnehmung der Schiffe entstandene Irrungen gehoben, und der verursachte Schaden ersetzet würde. Welches der König in der ersten Audientz, den 3. Februar, nach Darbiethung aller Hulde, ins Werck zu richten versprochen.

Dantziger schicken einen Secretaire an den neuen König von Dännemarck.

Der Land-Tag nahm zur bestimmten Zeit in Marienburg seinen Anfang. Des Königes Gesandter (**) meldete, „ wie der Lübecker „Bündniß mit den Teutschen Rittern diese Zusammenkunfft veranlasset: „da nun die Räthe hievon nähere Nachricht einziehen könten, möchten „sie miteinander überlegen, auf was Art die Gefahr zu hintertreiben, „die Lande Preussen in Frieden zu erhalten, und wo ja ein feindlicher „Anfall unvermeydlich, solchem mit Nachdruck zu begegnen wäre.

Land-Tag zu Marienburg. Anbringen des Königlichen Gesandten. Furcht für der Lübecker Bündniß mit dem Teutschen Orden.

(*) Christian, König Friedrichs ältester Printz. Die in Jütland anwesenden Reichs-Stände, nebst den abgeschickten Vollmächtigern aus Norwegen, hatten ihn im vorigen Jahr erwehlet.

(**) Der Dantziger Bürgermeister Johann von Werden.

1535. Schliessung der Müntzen.

„Die Königl. Müntze zu Thorn, hätten Seine Majest. verordnet künfftigen Johannis zu schliessen, ein gleiches solte von den Elbingern und „Dantzigern geschehen; und was den Hertzog beträffe, hoffte der König, Seine Durchl. endlich dahin zu bewegen. Ferner klagte der „Botschaffter über die Schwierigkeiten, welche sich am Hofe, in Entscheidung, der durch Appellation dahin gelangeten Rechts-Sachen „äusserten, weil man nach keinem geschriebenen Land-Recht sprechen „könte: indem einige Parten sich auf ein Culmisches Recht berieffen, „andere hergegen verneineten, daß ein solches Recht in der Welt wäre, „welches so wol Seine Majest. als Dero beysitzende Räthe nicht wenig „verwirrete, daß Sie nicht wüsten, wornach Sie Sich richten solten: „würde es demnach der Mühe werth seyn, wenn Land und Städte das „Culmische Recht nebst denen üblichen Gewohnheiten zusammen sam„leten, selbiges mit möglichstem Fleiß schrifftlich abfasseten, und es als„denn Seiner Majest. überreicheten, damit theils Sie Selbsten, theils „die anderen so den Gerichten vorstünden, wüsten, wie man dem Cul„mischen Recht gemäß, Gerechtigkeit handhaben müste. Weil auch „die Musterungen, nicht nach Ihrer Majest. Willen gehalten worden, „wäre es Dero Befehl, sie mit ehestem, so wie es zur anderen Zeit ver„ordnet worden, anzustellen „.

Culmisches Recht in Ordnung zu bringen.

Musterung anzustellen.

Die Räthe haben zu erst den Punct, wie die Provintz für einen feindlichen Uberfall zu beschützen in Erwegung gezogen. Der Culmische Bischoff, welcher wegen Abwesenheit des von Ermelland (*) præsidirte, nahm Gelegenheit von der Lübecker schädlichen Absichten, „wie „sie nehmlich die Preussen des See-Handels zu berauben trachteten, zu „reden: zu dem Ende hätten sie vor zwey Jahren mit den Holländern „Krieg angefangen, neulichst in Dännemarck Unruhe angerichtet, und „sich, laut dem gemeinen Gerücht, mit Liefland, Moskau, und dem „Könige von Engelland, ihres Anhanges in Dännemarck zu geschwei„gen, in ein Bündniß begeben. Uber das wäre man in Erfahrung „gekommen, daß der Teutsche Orden, durch Hülffe derer von Lübeck, „auf die Preußischen Lande einen Versuch zu thun trachtete, und da„zu grosse Geld-Summen zusammen gebracht hätte: diesem Ubel vor„zukommen, meynete der Bischoff ein gutes Mittel zu seyn, wenn man „Ihre Majest. ersuchte, die Accise so in Dantzig einkäme, nebst dem aus „der letzteren Contribution gesammleten Gelde, Königl. Majest. von „Dännemarck zu überschicken, damit Sie dem Feinde desto grösseren „Wiederstand thun könten, folglich der Feinde Anschläge auf Preussen „zernichtet würden: Jedoch müste solches heimlich, nicht in der Pro„vintz, sondern in des Königes von Polen Namen geschehen, auf daß weñ „der Feind die Oberhand behielte, Er nicht daraus eine Ursach zum „Kriege gegen dieses Land ergrieffe. Im Fall aber der neue König „Christian den Thron behaubtete, hätte man von Ihm nebst einer be„ständigen freyen Farth durch den Sund, noch vielmehr Gutes zu hof„fen, da von den Lübeckern das Gegentheil gantz gewiß zu vermuthen „wäre, als welche damit umgiengen, den Handel von Dantzig und „anderen Plätzen abzuziehen, den Stappel von allen Waaren in ihrer Stadt

Absichten der Lübecker die Preussen des Handels zur See zu berauben.

Der Teutsche Orden gedencket durch Hülffe der Lübecker sich der Preußischen Lande zu bemächtigen.

Dem Könige von Dännemarck mit Gelde zu helffen.

(*) An dessen Stelle waren als Abgeschickte zugegen, Tydeman Giese, Custos und Official, Felix Reich, Canonicus, und ein Bischofflicher Secretaire.

„Stadt anzulegen, und das Commercium mit Holland gäntzlich an „Sich zu bringen„. Die Räthe vom Lande haben des Culmischen Bischoffs Vorschlag beliebet, aber die Geschickten der dreyen Städte, den Mangel ihrer Vollmacht fürgeschützet, weswegen hierinnen nichts geschlossen worden. 1535.

Die Sache kam wieder zur Bahn, da die Fürstlichen Gesandten (*) ihre Werbung ablegten, als welche ausser was die Schliessung der Müntzen betraff, die Anstalten wieder einen feindlichen Uberfall zum Endzweck hatten. Sie erinnerten, das Letztere nunmehro ohne weiterem Verzug zu besorgen, weil man es schon in der vorigen Tagfart ausgesetzet. Die Räthe konten kein solches Mittel erfinden, was zulänglich und allen gefällig gewesen wäre, sondern liessen Hertzog Albrechts Abgeschickte, umb ihr Gutdüncken ersuchen, welches diese in einem schrifftlichen Entwurff eröffneten. „Man solte nehmlich vorgängig das Land in gewisse Kreyse vertheilen, hernach fest setzen, wie „und auf was Art, zur Zeit des Anfalls der Königliche Antheil dem „Fürstlichen, und dieser jenem zu Hülffe käme, da denn ein jeder bey „solcher Hülffs-Leistung das Seinige wol zu verwahren, die Hafen und „Tieffen mit gnugsamen Kriegs-Schiffen zu besetzen, die Städte und „Schlösser, mit Volck, Geschütz, Proviant, und anderem Zubehöhr zu versorgen hätte; Hiernächst wäre nöthig, daß ein jeder Stand „mit einer Anzahl Volcks, die von den Räthen auszumachen, in Bereitschafft stünde; Nachdem Fürstl. Durchl. sich schon in voriger Tag„fart erbothen dem Königl. Antheil wenn Gefahr vorhanden, in eigener „Person beyzuspringen, müsten die Räthe Versicherung geben, sich „auf gleiche Art gegen den Hertzoglichen zu erzeigen. Weil auch „verschiedene Leute, derer Namen man wüste, hie im Lande, mit „den Feinden Brieffe wechselten, und sonst gefährliche Anschläge hägten, hätten sich die Stände zu erklähren, was mit selbigen fürzu„nehmen wäre„.

Fürstl. Preuß. Gesandschafft, die Schliessung der Müntze und Veranstaltung wieder einen feindlichen Uberfall betreffende. Vorschläge wegen des letzteren.

Denen Räthen schienen diese Dienge von gar zu grosser Wichtigkeit zu seyn, als daß sie sich zu etwas gewisses erklähren könten, zumahlen da der grösseren Städte Abgeordneten dazu nicht befehliget, und der geringe Adel nebst den kleinen Städten zum Land-Tage nicht eingeladen worden. Daher den Gesandten schrifftlich geantwortet ward: „Dieweil Königliche Majest. gegenwärtige Tagfart, etzliche „Wochen vor der gewöhnlichen Zeit angesetzet, wäre es geschehen, daß „man die Ritterschafft, und kleine Städte dazu nicht beruffen, und „folglich in diesem wichtigen Handel in Abwesenheit der Unter-Stände „nichts schliessen könte; Es solte aber Jhr. Majest. hievon Nachricht „gegeben werden, damit auf Dero Befehl, mit Zuziehung aller, so „dazu gehöreten, die Sache zu einem endlichen Schluß gediehe. Jndessen wolten Königliche Räthe darauf bedacht seyn, daß Städte und „Schlösser, zu Wasser und zu Lande, mit Schiffen, Volck, Geschütz, „und anderen Kriegs-Nothwendigkeiten versorget würden.

Weil die Landboten und kleinen Städte nicht gegenwärtig gewesen, hat man auf der Gesandten Vorschläge nichts geschlossen.

(*) Friedrich Herr zu Heydeck auf Johansburg und Letzen, und Peter Kerssehe Haubtman zu Neudenburg.

1535. Von Schlieſſung der Müntzen.

Die Schlieſſung der Müntzen betreffende, davon in der Königlichen Botschafft gedacht wird, waren die Städte Elbingen und Dantzig dazu willig, wenn man zugleich im gantzen Lande Geld zu schlagen aufhörete: nur meyneten die von Dantzig, es möchte der angesetzte Termin zu kurtz fallen, den sie biß künfftiges Neu-Jahr auszusetzen, zuträglicher hielten. Hertzog Albrechts Gesandten welche gleichfals im Befehl hatten diesen Artickel mit den Räthen abzumachen, bezeugeten daß Ihr Herr, ohne Nachtheil seiner Gerechtsamen, ein Jahrlang mit dem Müntz-Werck einhalten wolte, doch daß Ihm währender Zeit frey stünde Drey- und Sechs-Groschen-Stücke zu prägen. Allein die Stände gaben zur Antwort, wie sie mit dieser Erklährung nicht zu frieden seyn könten, vielmehr hoffeten, Fürstl. Durchl. würden Sich künfftig dem Königlichen Willen näher bequämen. Ist also hierinnen nichts weiter gehandelt worden.

Culmisches Recht zu übersehen.

Sonsten bemercketen die Räthe, daß es falsch und dem Lande nachtheilig wäre, wenn einige ohne Scheu aussprengeten, als hätte man kein eigentliches beständiges und in Schrifften abgefaßtes Culmisches Recht: weswegen sämbtliche Anwesende einmüthig beliebeten, es solten die alten Bücher, so davon verhanden, von den Rechts-Verständigen gegen einander gehalten, und weil ohne Zweiffel in selbigen viel unverständliches, viel frembde alte Termini, imgleichen verschiedene Artickel die nach der gegenwärtigen Zeit ungebräuchlich, auch mit anderen geschriebenen Gesetzen stritten, enthalten wären, alle genau untersucht, nach der Städte Ordnungen und Statuten abgemessen, und also eingerichtet werden, daß es einem jeden nützlich seyn könte. Ehe nun solches Recht zum Druck käme, müste man es zuvor denen Landes Gewohnheiten gleichförmig abfassen, damit nachgehends keine Irrung und Wiederspruch entstünde, indem ein beständiger Gebrauch geschriebenen Gesetzen Abbruch zu thun pflegete. Die Geschickten von Dantzig haben noch hinzugefüget, man möchte das abgefaste Recht vor der Publication ihren Oberen zuschicken, um zu übersehen ob etwas ihren Gewohnheiten verfängliches darinnen sich fände: ein gleiches wäre in Ansehung der übrigen Städte zu beobachten: welches zu thun die Räthe vom Lande versprochen.

Die Städte wollen sich zur Eydes-Leistung nicht verstehen.

Noch hat der Culmische Bischoff die grossen Städte der Eydes-Leistung erinnert, worauf der Bürgermeister von Dantzig im Namen der anderen, über dieses Zumuthen als etwas neues sich beschwehret, daneben angezeiget, wie sie jährlich auf ihren Rath-Häusern den Eyd ablegeten, welcher gleichfals auf die Beförderung des Landes Besten zielete. Die Räthe verlangeten das Formular zu sehen, welches die Dantziger dem Marienburgischen Woywoden zuschicken wolten, die von Thorn und Elbingen hergegen haben das Ansuchen an ihre Oberen genommen.

Von Beylegung des Zwists zwischen den Ständen und dem Land-Schatz-meister.

Den 16. Mertz eröffnete der Bischoff von Culm den Anwesenden, „ wie der von Krakau, in einem Schreiben seinen Unwillen über „den Zwist mit dem Land-Schatzmeister entdecket, und sich desselben an„zunehmen zu verstehen gegeben hätte: es wäre darauf der Schatzmeister „bey Ihm, dem von Culm gewesen, und die Zuneigung zum gütli„chen Vergleich an den Tag geleget: dörffte es demnach nicht undien„lich seyn, wenn die Irrungen gehoben würden „. Die Räthe bezeugeten

zeugeten „ daß ſie der Verſöhnung nicht wiederſtreben wolten, allein der „Schatzmeiſter ſolte darum gehörige Anſuchung thun, und die Abbit„te nach der vorgeſchriebenen Formul, ſo wol hier im Lande, als auch „bey Königl. Majeſt. in Gegenwart der Preußiſchen Räthe ablegen„: welches ihm anzudeuten der Culmiſche Biſchoff über ſich genommen. Es iſt aber die Sache in dem vorigen Stande geblieben, weil der Schatzmeiſter Koſtka dieſe Bedingungen verworffen. 1535.

Wegen der erledigten Slochauiſchen Staroſtey hat man Sorge getragen, daß ſolche einem Einzögling gegeben würde, und für nöthig befunden, Seine Majeſt. unterthänigſt zu erinnern, ſo wol in dieſem als anderen dergleichen Fällen das Privilegium Indigenatus zu beobachten. Erledigte Aembter an Einzöglinge zu vergeben.

Denen Klagen der kleinen Städte über des Adels häuffigen Bier-Brau abzuhelffen, ward beliebet, die hierinnen ehmahls ergangene Verordnungen aufzuſuchen, welche die Woywoden in ihren Gebiethen aufs neue bekant machen, darüber feſte halten, und die Verbrecher auf nächſten Land-Tag für Land und Städte laden ſolten. Wegen des Adels häuffigen Bier-Brau zum Nachtheil der kleinen Städte.

Nach dieſen wurde die Antwort auf die Königliche Werbung abgefaſſet, in welcher die Stände berichteten, „daß ſie unter anderen Kriegs„Veranſtaltungen, einem jeden angedeutet, ſich mit allen Nothwen„digkeiten wieder einen unverhofften Uberfall zu verſehen„: über den Adel zu klagen fortfuhren, „ als welcher weder in gehöriger Anzahl, „noch in einer ihm anſtändigen Rüſtung, ſich bey der Muſteruug ein„fände, ja denen ihm vorgeſetzten Oberen nicht gehorſamen wolte: „möchten alſo Seine Majeſt. ſelbigen nicht allein durch ſcharffe Befeh„le ſeiner Pflicht nochmahls erinnern, ſondern auch die Verächter der „Königlichen Edicten mit gebührlicher Straffe belegen: danebenſt ge„ruhen die Zeit der Muſterung Montags nach Cantate, in der Culmi„ſchen Woywodſchafft zu Rheden, in der Marienburgiſchen zu Stum „und in der Pommerelliſchen zu Stargard anzuſetzen, ſolche durch ei„nen dazu ernandten Staroſten in Gegenwarth der Woywoden und „Caſtelläne eines jeden Orts, verrichten zu laſſen, und weil der Cul„miſche Caſtellan nicht zugegen ſeyn könte, an deſſen Stelle eine ande„re Perſon zu ernennen„. Ferner ward erzehlet, weſſen ſich der Hertzog durch ſeine Geſandten wegen Schlieſſung der Müntze erbothen, Ihr. Majeſt. aber erſuchet, bey Fürſtl. Durchl. anzuhalten, das Geldſchlagen gäntzlich einzuſtellen, und es nicht wieder ohne Königlichem Willen anzufangen. Das Culmiſche Recht verſprachen die Räthe in Ordnung bringen zu laſſen: wobey ſie hinzu fügeten, wie ſich der Land-Schatzmeiſter in Beylegung des Zwiſts ihnen nicht begwämen wolte, bittende, Königl. Majeſt. möchten ſelbigen dazu anhalten: hierauf ward das Schreiben mit der Vorſtellung, die erledigte Slochauiſche Staroſtey an einen Einzögling zu vergeben, geſchloſſen. Der Stände Antwort-Schreiben auff die Königliche Geſandſchafft. (66)

Im Monath Junius ſchickten die Dantziger zweene Rath-Männer auf die Hanſe Zuſammenkunfft nach Lüneburg. Die Abſicht dieſer Verſammlung war fürnehmlich, den Frieden in den beyden Nordiſchen Reichen herzuſtellen, und die Geſchickten von Dantzig hatten noch über dieſes im Befehl, die Erſetzung des, durch Aufbringung einiger Schiffe verurſachten Schadens, bey den Lübeckern zu ſuchen. Die Vorſtellungen der Abgeordneten von Lübeck verurſachten daß die An- Dantziger Geſchickten auf die Hanſe Zuſammenkunfft, umb den Frieden zwiſchen Dänemarck und Lübeck

1535. zu befordern, und von diesen die Ersetzung des zugefügten Schadens zu erhalten.

wesenden bald Anfangs, die Zusammenkunfft von Lüneburg dahin verlegeten, nachdem zuvor die Hamburger den König von Dännemarck bewogen, mit Lübeck auf Jacobi zu Oldeslo in Friedens-Handlung zu treten, wozu die Dänische Majestät, die Städte Hamburg, Lüneburg, Cölln, Bremen, Magdeburg, Braunschweig, Dantzig und Hildesheim als Mittlere beliebet. Die Conferentz währete 6. Tage, nach deren Verlauff sie fruchtloß abgebrochen wurde, weil die Lübecker fürnehmlich auf die Befreyung des gefangenen Christierns, und Ersetzung der im Kriege verwandten Unkosten drangen, auch ohne Zuziehung des Hertzogs von Mecklenburg (*), des Grawen von Oldenburg und der Städte Koppenhagen und Malmoe sich in nichts einlassen wolten. Der Unterhändler Bemühen würckete so viel daß man die Tractatem im Kloster Reinfeld, zwo Meilen von Lübeck gelegen, wieder für die Hand nahm, da denn die Dänischen Gesandten bewilligten, diejenigen einzuladen, deren Gegenwarth die Lübecker unentbehrlich zn seyn vorgaben. Jedoch ist auch hier nichts geschlossen, sondern der Krieg biß ins folgende Jahr fortgesetzet worden.

Land-Tag in Elbingen.

Die ordentliche Michaels Tagfart hat der König dieses mahl zu Elbingen den 18. October angesetzet, auch dazu nebst den Räthen die Ritterschafft und kleinen Städte verschrieben. Der Gesandte Paul Plutowski machte namhafft die vielen Sorgen womit Jhr. Maj. überhäuffet wären, „ da in Litthauen mit Moskau Krieg geführet würde, in „Reußland verwichenen Sommer der Wallache unvermuthet eingefal„len, von den Tartarn man nichts gutes hoffen könte, und wegen „Preussen gleichfals besorget seyn müste: Das letztere hätte den Kö„nig bewogen, anjetzo der Sorgfalt sämbtlicher Stände zwey Stücke „heimzustellen, erstlich Acht zu haben daß nicht aus der Nachbarschafft „einiges Unglück der Provintz zustiesse, und zum anderen, darauf bedacht „zu seyn, daß wenn ja ein feindlicher Angrieff geschähe, man im Stande „wäre selbigem zu wiederstehen und solchen zurück zu treiben. Hiernächst „möchte wegen des Bier-Braus, ferner wie die Theurung abzustellen, die „Pracht und Verschwendung zu mäßigen, dasjenige beschlossen wer„den, so zum Aufnehmen des Landes gereichen könte „.

Werbung des Königl. Gesandten.

Wegen eines feindlichen Angrieffs auff guter Hut zu seyn.

Die Werbung wird erläutert.

Jch will den Anfang dieser Werbung in etwas erläutern. Mit Moskau war Polen oder vielmehr Litthauen schon seit vielen Jahren in übelem Vernehmen gestanden, auch keinen beständigen Frieden treffen können, sondern nur durch einen und anderen Stillstand den Lauff der Waffen unterbrechen müssen. Ein solcher ward A. 1531. auf ein Jahr getroffen, und weil A. 1533. der Todt des Czars Basili Jvanovitz erfolgte, dabey sich grosse Hoffnung zum völligen Vergleich äuserte, nahmen

(*) Den Hertzog Albrecht von Mecklenburg, hatten die Lübecker durch die Hoffnung des Dänischen Reichs auf ihre Seyte gezogen, in der Absicht es würden sich verschiedene Teutsche Fürsten, als nahe Anverwandten, seiner annehmen; allein dieses schlug fehl: Albrechts leiblicher Bruder Hertzog Henrich, war mehr dem Könige Christian, als jenem zugethan, sein Schwieger-Vater, der Chur-Fürst von Brandenburg, riethe, die Königlichen Gedancken fahren zu lassen, der Chur-Fürst von Sachsen, die Hertzoge von Pommern, Lüneburg, Braunschweig, der Land-Graw von Hessen ꝛc. hielten es mit dem neu-erwehleten Könige, die Blut-Freundschafft und Schwägerschafft verband sie nicht weniger mit dem Holsteinischen als Mecklenburgischen Hause.

nahmen die Feindseligkeiten nicht ehr als A. 1534. aufs neue ihren An- 1535.
fang, die biß ins folgende Jahr fortgesetzet wurden, in welchem die Russen zwar einen starcken Einfall in Litthauen thaten, aber bey Annäherung der Litthauischen und Polnischen Truppen sich zurück zogen, und zu Ende des Feldzuges Starodub nebst noch einer anderen Festung, wie auch einem grossen Theil ihrer Armee einbüsten, worauff abermahls vom Frieden gehandelt worden. Was den Wallachischen Woywoden betrifft, selbiger hatte, nachdem Er einen guten Theil von Reußland mit Feuer und Schwerdt verheeret, seinen Rückweg genommen; zwar beschloß man wieder Ihn auf dem Reichs-Tage zu Peterkau einen allgemeinen Aufboth, der aber erst zwey Jahr hernach, wiewol ohne etwas auszurichten, für sich gegangen. Warumb König Sigismund eine Unruhe in Preussen fürchten muste, ist aus dem vorigen Land-Tage gnugsam abzunehmen.

Der Land-Schatzmeister soll sich mit den Räthen aussöhnen.

So bald der Gesandte sich entfernet, und die Unter-Stände abgetreten, haben die Räthe ein Königliches Schreiben gelesen, in welchem Seine Majest. meldeten, daß der Schatzmeister sie nach einem gewissen mitgeschickten Formular, auf jetziger Tagfart, wegen des vorgegangenen umb Verzeihung bitten solte, und möchte man alsdenn den bisherigen Unwillen fahren lassen: wozu sich die Räthe willig bezeuget, wenn nur Kostka dem Königlichen Befehl ein Gnügen thäte.

Die Unter-Stände können sich auf die Königl. Werbung nicht einlassen.

Hernach sind die Land-Boten und der kleinen Städte Abgeordneten vorgefordert worden, um ihre Meynung auf die Königliche Werbung zu eröffnen, welche anfänglich beklageten, „ daß Seine Maj. mit „den Benachbahrten in Krieg verwickelt wären, zugleich wegen Dero „Vorsorge für die Preußische Ruhe Danck abstatteten „: daneben erinnerten „wie es dem Adel und kleinen Städten sehr beschwehrlich fie„le, daß die Land-Tage an ungewöhnlichen Oertern gehalten würden, „ob sie nun zwar des Königes Macht hierinnen nicht einschrencken wol„ten, wäre es doch weit bequämer, wenn man denen Verordnungen „gemäß, auf Stanislai zu Marienburg, und auf Michaelis in Grau„dentz zusammen käme. Was aber die Königliche Botschafft anlange„te, wäre so wol der Adel, als die aus den kleinen Städten in geringer „Anzahl erschienen, weil der Land-Tag nicht zur gewöhnlichen Zeit ein„fiele, und die Königlichen Einladungs-Schreiben in einigen Distri„cten sehr spät eingelauffen wären, die Anwesenden auch von den Heim„gelassenen keine andere Befehle hätten, als des Gesandten Vortrag „anzuhöhren, und selbigen mit sich zurück zu nehmen, daher sie anje„tzo zu nichts schreiten könten „.

Klagen daß die Land-Tage nicht in denen dazu verordneten Städten gehalten werden.

Räthe sind mit der Unter-Stände Erklährung nicht zu frieden.

Die Räthe legeten diese Erklährung nicht zum besten aus, und hielten für nöthig auf die angezogene Beschwehrde zu antworten: „daß „nehmlich die Aenderung der zu den allgemeinen Landes-Zusammen„künfften angesetzten Städte nicht ohne Ursach geschähe, es auch Seiner „Maj. freystünde, den Land-Tag auszuschreiben, wenn und an welchen „Ort Ihr solches gefiele, welche Freyheit Sie Dero Räthen gleichfals „in Zeit der Noth verliehen: hätten demnach die Ritterschafft und klei„nen Städte kein Recht darüber Klage zu führen; sonsten wäre den „Räthen in den Sinn gekommen die gewöhnlichen Tagfarten, wegen „besserer Bequemlichkeit und wolfeiler Zehrung, nach Thorn und El„bingen zu verlegen, allein weil man den Unter-Ständen davon noch

Meynen, es stünde dem Könige frey den Landtag zu einer Zeit und an einen Ort auszuschreiben, wenn und wo es Ihm gefiele.

1535. Tagfarten nach Thorn und Elbingen zu verlegen.

„nichts eröffnet, bliebe solches annoch biß auf eine andere Gelegenheit „ausgestellet. Ubrigens müsten sie sich wundern, daß die Land-Boten „und der kleinen Städte Geschickten bey so gefährlichen Läufften auff „die Königliche Werbung sich nicht einlassen wolten, welches der Kö„nig nicht anders als ungnädig empfinden könte, sie möchten also „vielmehr darauf bedacht seyn, daß der Botschaffter mit einer gehörigen „Antwort abgefertiget würde „.

Unter-Stände bleiben bey ihrer Erklährung.

Allein die Unter-Stände wandten ein, daß es sich nicht geziemete der Heimgelassenen Befehle zu überschreiten, und wegen des ersteren behaubteten sie, es gienge nicht an, bald an diesem bald an einem anderen Ort die Tagfarten zu halten, nachdem einmahl mit allgemeiner Einstimmung etwas gewisses beliebet worden.

Nehmen die Königl. Botschafft an ihre Brüder und Aeltesten.

Die Räthe musten es hiebey bewenden lassen, ermahneten aber den Adel und die kleinen Städte, die Königliche Botschafft an ihre Brüder und Aeltesten zu nehmen, selbige miteinander wol zu behertzigen, und sich mit gnugsamen Befehlen, und vollenkommener Gewalt zu schliessen, auf nächsten Land-Tag einzufinden: weil auch die Provintz mit ihren eigenen Kräfften einem feindlichen Uberfall zu wiederstehen unvermögend wäre, sondern auswärtiger Krieges-Leute nöthig hätte, zu deren Anwerbung Geld erfordert würde, solten sie zugleich auff eine Steuer bedacht seyn, danebenst ein jeder Edelmann Sorge tragen, in gebührender Rüstung, nach ergangenem Auffboth zu erscheinen, die kleinen Städte aber sich mit allen Nothwendigkeiten versorgen, und alles was zur Gegenwehr gehörete, herbey schaffen. Worauf die Unter-Stände ihren Abschied genommen.

Weiterung zwischen Schweden und der Stadt Dantzig.

Ich habe unter dem vorigen Jahr erzehlet, welcher Gestalt die Schweden, nahe beym Dantziger Hafen, verschiedene ankomende Schiffe angegrieffen und gefänglich mit sich genommen. Die Dantziger brauchten Repressalien, hielten die Schwedischen Schiffe an, und bekamen unter andern den Admiral Flemming gefangen. Dieses Verfahren bewegete den König Gustaw desto ehr auf die Beylegung der entstandenen Irrungen zu dencken: wie Er denn im Monath May, die Schiffe und Güter, so annoch verhanden, loßgegeben, das veräuserte und übrigen zugefügten Schaden zu ersetzen versprochen, dabey auff Fürstl. Durchl. und die Preuß. Landes-Räthe compromittiret. Von Seyten der Stadt hat man den Admiral nebst den arrestirten Schiffen auf freyen Fuß gestellet. In gegenwärtiger Tagfart, ließ der König von Schweden und Hertzog Albrecht an sämbtliche Räthe gelangen, einen gewissen Termin zur Entscheidung der Sache anzusetzen, wozu die nächste gewöhnliche Zusammenkunfft auf Stanislai beliebet worden.

Man sucht die Sache in der Güte beyzulegen.

Grosse Städte wollen sich zu keinem Eydes Leistung im Landes-Rath bequämen.

Denen Abgeordneten der grossen Städte war man auffs neue anmuthen den Landes-Eyd zu leisten, welches sie von sich abgelehnet, und dasjenige, was sie schon zu mehrern mahlen beygebracht, wiederhohlet. Die von Thorn liessen auch ihre gewöhnliche Obrigkeitliche Eydes-Formul, denen Räthen vorlesen, bey welcher Gelegenheit, die von Elbingen und Dantzig erinnert, daß die bey ihnen übliche, obzwar an Worten in etwas unterschieden, doch dem Verstande nach einerley wären, und einmüthig gebethen, man möchte sie, dem alten Herkommen zuwieder, zu keinen neuen Schwuhr nöthigen. Worauf die Räthe sich zu nichts erklähret, sondern die Sache unentschieden ruhen lassen.

Weil,

1535. Abfertigung des Königlichen Gesandten. (67)

Weil, wie oben gedacht, des Adels und der kleinen Städte Geschickten zu nichts befehliget gewesen, und daher auf die Königl. Werbung kein Schluß erfolgen können, ist der Land-Tag fruchtloß geendiget worden. Die Räthe gaben hievon in der schrifftlichen Abfertigung des Gesandten, Seiner Majest. Nachricht, wälzten die Schuld von sich ab, erzehleten was für eine Ermahnung sie den Unter-Ständen auff den Weg gegeben, und bathen, Königl. Majest. möchten selbige durch Dero Mandaten allen Staroſten, dem gemeinen Adel, und den kleinen Städten aufs neue einschärffen, und ihnen anbefehlen, sich auf nächster Tagfart mit zulänglicher Vollmacht einzufinden.

Der Land Schatz meister so sich mit den Räthen aussöhnen solte, ist weggeblieben.

Der Schatzmeister Kostka, welcher in diesem Land-Tage sich mit den Räthen aussöhnen solte, ist nicht erschienen, worüber der König in einem besonderen Schreiben an Land und Städte seinen Unwillen bezeuget.

1536. Zustand in Dännemarck.

Der Zustand in Dännemarck schiene zu Anfang des Jahres also beschaffen zu seyn, daß man ehestens ein Ende der bißherigen Unruhe hoffen könte, wenn nicht des Pfaltz-Grawen Friedrichs Zurüstungen, die Preussen in neue Sorgen gesetzet hätten. König Christian war mit Hülffe der Schweden im vorigen Jahr dermassen wieder die Lübecker und ihre Bunds-Genossen, in verschiedenen Gelegenheiten glücklich gewesen, daß Er sich fast des gantzen Reichs auſſer Koppenhagen, bemächtiget, welches doch von Jhm zu Wasser und Lande eingeschlossen gehalten wurde. Dieses bewog die Lübecker, da der Hertzog von Mecklenburg und Graff von Oldenburg sich angelegen seyn liessen Koppenhagen zu erhalten, mit dem Könige zu Hamburg einen besonderen Frieden zu treffen, welchen Er unter so vortheilhafften Bedingungen ihnen nicht zugestanden hätte, wenn man nicht die Absichten des Pfaltz-Grawen fürchten müssen.

Zurüstungen Pfaltz-Graw Friedrichs und wie es damit abgelauffen.

Friedrich des Chur-Fürsten Ludwigs von der Pfaltz Bruder und dessen nachmahliger Succeſſor, bekam gleich nach dem Tode des Dänischen Friedrichs vom Römischen Könige Ferdinand die Versicherung, daß Jhm der Käyser mit aller Macht zu dem erledigten Thron beförderlich seyn, und des gefangenen Christierns älteste Printzeßin Dorothe zur Gemahlin geben wolte. Zu dem Ende wurden Gesandten abgeschicket, welche dem Dänischen Reichs-Tage beywohnen solten, die aber nicht weiter als biß Hamburg gekommen, und von dannen, ohne was auszurichten, zurück gekehret sind. Jndessen ward Christian erwehlet, und der Pfaltz-Graff ließ die Königlichen Gedancken fahren, wie Jhn Ferdinand aufs neue dazu anfrischte. Das Beylager ward im vorigen Jahr vollenzogen, und hierauff grosse Anstalten fürnehmlich in den Niederländischen Provintzen gemacht, mit einer zahlreichen Flotte, in Dännemarck zu landen. Jm Monath Junius hatte man in Preussen Zeitung daß 6000. Mann und 60. theils grosse theils kleine Schiffe in Seeland zu diesem Unternehmen zusammen gebracht wären. König Christian erinnerte demnach die Dantziger sich der Farth durch den Sund zu enthalten, damit dem, vielleicht schon in See begrieffenem Feinde, kein Zuschub an Lebens-Mitteln oder anderen Nothwendigkeiten in die Hände fiele; verlangte zugleich eine Bey-

1536. Hülffe von etzlichen Schiffen. Selbſt Ihre Majeſt. von Polen, ſuchten die Stadt, zu ſolcher Aſſiſtentz zu bewegen, weil Sie glaubeten daß mit des Däniſchen Königes Wolfarth die Ruhe der Preußiſchen Lande verknüpffet wäre, hergegen vermutheten, es dörffte der Teutſche Orden mit dem Pfaltz-Grawen in gar gutem Vernehmen ſtehen, und nach deſſen Erhebung auf den Thron, mächtigen Zuſchub überkommen ſein vermeintes Recht auf Preuſſen auszuführen. Allein die Dantziger lehneten das Zumuthen ab, aus Furcht, es möchten ihre Schiffe ſo ſich für dieſe Zeit in denen Niederländiſchen Hafen aufhielten, nebſt allen Gütern, als Feindliche eingezogen werden. Indeſſen gewannen die Sachen unvermuthet ein gantz anderes Ausſehen: Koppenhagen muſte ſich aus Mangel der Lebens-Mittel ergeben: der zwiſchen dem Käyſer und Franckreich angegangene Krieg nebſt anderen Begebenheiten, verurſachte, daß man des Pfaltz-Grawens Unternehmen ſtecken ließ, und die zu deſſelben Ausführung zuſammengebrachte Schiffe und Soldaten anderweit anwandte, daher die Guwernantin der Burgundiſchen Provintzen, zur Verſicherung daß der König von Dännemarck ſich aus Dero Landen nichts Feindliches beſorgen dörffte, im folgenden Jahr einen drey-jährigen Stillſtand eingienge (*).

Stanislai Land-Tag zu Marienburg.

Den ordentlichen Stanislai Land-Tag zu Marienburg haben die Räthe in geringer Anzahl beſuchet, weil der Ermelländiſche Biſchoff und Culmiſche Woywode wegen Unpäßlichkeit, der Elbingiſche Caſtellan, und die drey Unter-Kämmerer aus anderen Urſachen weggeblieben, auch die von Thorn ſich durch ihren Secretaire entſchuldigen laſſen. Dieſer führete, wie ſchon mehrmahlen geſchehen, weitläufftig an, den Verfall der Stadt, welchen Er von der ihr benommenen Niederlage herleitete, und da Seine Majeſt. vor weniger Zeit verabſcheidet, daß die Strom aufgehende Waaren nicht weiter als biß Thorn gebracht werden ſolten, würde dieſes Privilegium von Einheimiſchen ſo wol als Ausländern mit ſchielen Augen angeſehen. Weiter klagete der Secretaire, daß man zum groſſen Beſchwehr und Unkoſten ſeiner Oberen, die Tagfarten ſeit denen letzten drey, biß vier Jahren her, in den abgelegenſten Oertern gehalten: auch keine Acht auf die Fuhr-Leute gegeben, welche dem Königlichen Verboth zuwieder, die Thorniſche Land-Straſſe verlaſſen, und andere Wege geſuchet. Zudem wäre der Stadt nicht ein geringer Vortheil entgangen, da ſie aus bloſſer Gefälligkeit gegen Königl. Majeſt. des Gebrauchs der Freyheit zu müntzen, ſich geäuſert, bäthe aber nunmehro es möchten die Räthe beym Könige ihr den Genuß des Privilegii auswürcken. Der merckliche Abgang der gemeinen Einnahme, ſchloß endlich der Thorniſche Abgeſchickte, verurſachte, daß die Landes Zuſammenkünffte, nicht ſo fleißig als ehmahls von Obrigkeitlichen Perſonen könten beſuchet werden, würden demnach die Räthe anjetzo deſto ehr derſelben Abweſenheit aufs gütigſte auslegen, da man übrigens dasjenige für genehm halten wolte, was etwan zum Beſten des Landes beſtehen dörffte.

Der Thorniſche Secretaire entſchuldiget ſeiner Oberen Auſſenbleiben, und macht einige Beſchwehrden namhafft.

Räthe empfinden das Auſſenbleiben nichts deſtoweniger übel.

Die Räthe meyneten daß die angebrachten Klagen, der Thorner Auſſenbleiben keinesweges entſchuldigten, welche vielmehr fleißig denen Tagfarten beywohnen ſolten, wo ſie anders eine Wandelung ihrer Be-

(*) Hubert. Thom. Leodius de vita Friderici II. Palat. L. X. & XI.

Beschwehrden mit Ernst verlangeten: welches dem Secretaire weitläufftiger zu erkennen gegeben ward, mit dem Beyfügen, daß wenn seine Herrn mehr auf Erspahrung der Unkosten, als auf die Beobachtung ihrer Pflicht sehen wolten, müsten sie sich des Sitzes im Landes-Rath gäntzlich begeben, und einen Platz unter die kleine Städte einnehmen. Was aber den Secretaire selbst anlangete, selbiger solte nicht die Freyheit haben denen Rathschlägen beyzuwohnen, sondern bloß mit den Unter-Ständen die Königliche Botschafft anhöhren, und die darauff gegebene Antwort an seine Oberen zurück nehmen. 1538.

Der Culmische Bischoff trug die Auffrichtung eines Gymnasii zu Culm vor, welches mit tüchtigen Lehrern zu besetzen wäre, und ermahnete daß ein jeder zur Beförderung dieses sehr nützlichen Wercks, das Seinige nach Vermögen beytragen möchte, so wie Er dazu jährlich 40 Marck abzulegen sich erbothen: welchem Exempel zu Folge, die übrigen Anwesenden gleichfals eine Beysteuer zu thun versprochen. Gymnasium zu Culm anzulegen.

Hernach ward der Königliche Gesandte Paul Pultowski zur Audientz gehohlet, welcher seine Werbung in Lateinischer Sprache, folgenden Jnhalts ablegete: „Es hätten sich Seine Majestät, sehr gewundert, daß man bey so gefährlichen Läufften, in neulicher Tagfart, ohne etwas zu schliessen, auseinander gegangen, welches dem eingeschickten Bericht nach, die Unter-Stände verursachet haben solten; weil aber ihnen damahlen mitgegeben worden, sich auf nächste Zusammenkunfft, mit solchen Befehlen, als es der Zustand jetziger Zeit erforderte, einzufinden, auch zu dem Ende an die Staroſten, Ritterschafft und kleine Städte Königliche Mandate ergangen wären, möchten nunmehro sämbtliche Stände, auf die in vorigem Land-Tage angehöhrete Botschafft, sich dermassen erklähren, wie es der Provintz zuträglich und Seiner Majest. gefällig seyn könte. Uberdem gienge Königlicher Wille dahin, daß bey der Musterung, alles in genauen Augenschein genommen würde, damit ein jeder auf solche Art gerüstet erschiene, als müste er augenblicklich mit dem Feinde kämpffen: sintemahlen die Creutz-Herrn, nicht ruheten, sondern nur darauf dächten, wie sie dem Lande Preussen, theils heimlich theils öffentlich einen mercklichen Schaden zufügen möchten. Ferner wäre dem Könige zu Ohren gekommen, wie viele von denen Anwesenden, aus einem höchst unanständigen Vorwitz, von dem durch die letztere Contribution eingetriebenen, und mit der Räthe Einstimmung, zum gemeinen Nutzen, aufgewendeten Gelde, gleichsam Rechnung forderten, das Verfahren Königlicher Majest. und Dero Räthe übel auslegeten, selbiges bey allen verhaßt zu machen suchten, vorgebende, es müste dasjenige, so mit dem gedachten Gelde fürgegangen, mit ihrem Vorwissen geschehen seyn: Welches der König höchst ungnädig auffnähme, indem diesen Leuten gebührete, des Königes und der Räthe Sorgfalt für das gemeine Beste, schlechterdiengs zu billigen. Deswegen liessen Seine Majest. Dero Räthe ermahnen, das wenn sich dergleichen einer fände, sie davon dem Hofe Nachricht geben möchten, damit er nach Verdienst gestraffet würde. Weil auch verschiedene die zum Rath gehöreten, sehr sparsam die Landes-Zusammenkünffte besuchten, schiene sehr dienlich zu seyn, wenn eine gewisse Geld-Busse ausgemacht würde, mit welcher derjenige zu belegen, der sich ohne

Werbung des Königl. Botschaffters.

Stände solten sich auff die in vorigem Land-Tage an sie gelangete Königliche Werbung zu etwas gewisses erklähren.

Was bey der Musterung in Acht zu nehmen.

Der König nimmt es ungnädig, daß einige, denen solches nicht zukommt, sich umb die Ausgabe der zusammengebrachte Contribution bekümmert.

Die aus den Landtagen abwesende mit einer Geld-Busse zu belegen.

1536. „erhebliche Ursachen entweder gar nicht auf die Tagfarten einfände, „oder doch vor derselben Beschluß davon eylete: Königliche Majest. „hoffeten es dörfften alsdenn die gemeinen Angelegenheiten, nicht in „so geringer Anzahl der Räthe, wie jetzo, verhandelt werden.

Königlicher Wille wegen Leistung des Eydes im Landes-Rath.

Dieser Vortrag geschahe in Gegenwarth sämbtlicher Stände, davon die Ritterschafft und kleinen Städte eine teutsche Abschrifft erhielten; allein folgenden Tages, eröffnete der Botschaffter denen Räthen ins besondere „wie Königl. Majest. wüsten, daß einige im Landes-Rath „sässen, die noch nicht geschwohren, und daher argwöhneten, es möchten von selbigen die geheimen Rathschläge ausgebracht werden: Aus „welcher Ursache Seine Majest. verlangeten, daß sie, es wären Räthe „vom Lande, oder Geschickte aus den grossen Städten, nach dem vorgeschriebenen, und anjetzo überschickten Formular, in Gegenwart Dero Gesandten den Eyd leisteten „.

Eydes-Formular.

Das in Latein abgefaßte Formular, lautete zu Teutsch also: „Ich „N. schwere dem Durchlauchtigsten Herrn Sigismundo jetzt reigierendem, und dessen Durchl. Sohne Sigismundo dem Anderen, Königen von Polen, und Deren Nachfolgern Königen von Polen, daß ich „für Ihrer Majestäten Ehr und Königlichen Stand nebst Ihrer Maj. „Einkünffte, für das gemeine Gut der Lande Preussen und des Königreichs Polen getreulich rathen, den Rath Ihr. Majest. heimlich halten, und alles was Ihren Majest. schädlich, verhüten will. So wahr „mir GOTT helffe, und dieses heilige Creutz †.

Die Beylegung der Streitigkeit zwischen dem Könige von Schweden und denen Dantzigern wird biß künfftigen Michaelis ausgesetzet.

Ehe die Räthe hievon unter sich handelten, haben sie vorher den Fürstl. Abgeordneten gehöret, welcher vermeldet, „daß der König in „Schweden, neulichst an Fürstl. Durchl. geschrieben, wie Er wegen vieler anderen Geschäfften, den jetzigen Marienburg. Land-Tag nicht beschicken, und folglich die zwischen Seiner Maj. und der Stadt Dantzig „schwebende Irrungen jüngster Abrede nach, nicht entscheiden lassen „könte„; Der Gesandte setzte hiezu, „welcher Gestalt ihm von seinem „Herrn mitgegeben worden, bey Land und Städten umb einen neuen „Termin anzuhalten „. Weil die Sache fürnehmlich die Dantziger betraff, wurden der Stadt Geschickten gefraget, wieweit sie dem Ansuchen Fürstl. Durchl. nachgeben könten, die sich denn zu einen Anstand, biß künfftigen Michaels Land-Tag erkläret, doch mit dem Bedieng, daß Hertzog Albrecht und die Königlichen Räthe ihnen ein schrifftlich Zeugnüß einhändigten, wie nicht die Stadt, sondern Königl. Majest. von Schweden zu diesem Verzug Ursach gegeben. Mit welchem Erbiethen man den Fürstlichen Gesandten abgefertiget.

Eydes-Leistung wird verschoben.

Hierauf ward die Sache der Eydes-Leistung für die Hand genommen, wozu sich die vom Lande willig erzeiget, allein die Geschickten von Elbingen und Dantzig, haben den Mangel ihrer Befehle fürgeschützet und es an ihre Oberen genommen. Die Abwesenheit verschiedener Glieder aus dem Rath, hat dazu gedienet, daß diese Materie biß künfftig verschoben worden.

Die Abwesende Räthe mit einer Geld-Straffe zu belegē, welches aber von dem gröfferen Theil nicht beliebet worden.

Sonsten hat der Culmische Bischoff für nöthig zu seyn erachtet, die von den Tagfarten Abwesende, oder zu früh nach Hause eylende mit einer gewissen Geld-Busse zu belegen, auch sich für seine Persohn, zur Straffe von 40. Marck erbothen, im Fall Er hierinnen verstossen möchte: allein die übrigen sahen dieses für einen gar zu grossen Zwang

an,

an, und der Städte Vollmächtiger waren hierinnen nicht befehliget; deswegen die Sache zu keinem Schluß gekommen. 1536.

Klagen der UnterStände wegen der übel angewandte Contribution.

Die Land-Boten und kleine Städte, an stat daß sie Königlichem Willen gemäß auf Mittel hätten dencken sollen, wie die Provintz wieder einen feindlichen Angrieff zu decken wäre, führeten Klagen an. Sie erwehneten einmüthig, „wie die letztere Contribution zu dem Ende „eingetrieben worden, damit selbige in Verwahrung gehalten, zur „Zeit der Noth zum Besten des Landes verwand, und nicht ohne Vor„wissen sämbtlicher Stände ausgegeben würde, wovon man aber das „Gegentheil bemerckete „. Der Ritterschafft ins besondere mißfiel der Befehl, „sich in solcher Rüstung zu halten, als wenn sie stündlich mit „dem Feinde treffen müsten: sie meyneten weil man ihnen keinen Sold „reichete, könte der König nicht fordern, daß sie aus ihren eigenen „Mitteln allerley Krieges-Geräth anschaffeten, zu geschweigen daß der „Adel viel zu schwach wäre, einer zahlreichen Armee entgegen zu ziehen „.

Der Adel ist nicht vermögend sich in solcher Rüstung als es der König verlanget, zu halten.

Die kleinen Städte sind unvermög. in eine neue Contribut. zu willigen.

Der kleinen Städte Abgeordneten, redeten von ihrem Unvermögen, welches aus dem Mangel der Nahrung entstünde, diesen aber das häuffige Brauen und Ausspunden auff dem Lande verursachte, dahero unmöglich fiele, eine neue Geld-Steuer zu bewilligen.

Räthe suchē die Unter-Stände zur Einwilligung der Contribut. zu leiten.

Die Räthe ermangelten nicht, die Unter-Stände eines anderen zu überreden, und ihnen zu Gemüthe zu führen, daß sie durch dergleichen Erklährung Königliche Ungnade auf sich laden würden, man wolte ihnen die Castelläne von Culm und Dantzig nebst den Geschickten von Elbingen zufügen, mit deren Zuziehung sie wegen einer Geld-Steuer etwas gewisses ausmachen und folgenden Tages ihre Gedancken einbringen möchten.

Die Land-Boten bleiben bey ihrer vorigen Meynung uñ aus was Ursachen.

Der Adel bestätigte zur gesetzten Zeit seine vorige Meynung, mit dem Anhange, „daß weil die Königliche Werbung gar zu kurtz vor dem „Land-Tage der Ritterschafft mitgetheilet worden, und also verschiede„ne Land-Boten ausgeblieben wären, könte Er in dieser Abwesenheit, „nichts schliessen, sondern müste einen neuen Termin biß künfftige Tag„fart ausbitten „. Die kleinen Städte übergaben ihre Antwort schrifftlich, deren Jnhalt dahin gienge, „daß wenn die schon offt an„gezogene Beschwerden, wegen des häuffigen Bier-Brauens, Aus„spundens, und Kauffschlagens auf dem Lande, würden gewandelt „werden, alsdenn wolten sie sich wie getreue und gehorsame Unterthanen zu verhalten wissen „.

Die kleinen Städte wollen eine Anlage zustehen, weñ die Gebrechen werden gewandelt seyn.

Daher ward dem Königlichen Gesandten in der Abfertigung mitgegeben: „Er möchte Seiner Majest. hinterbringen, wie die Räthe „auf jetziger Zusammenkunfft nach allen Kräfften bemüht gewesen, „daß Dero Willen ein Gnügen geleistet würde, aber wegen Abwesen„heit einiger Land-Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft „nichts ausrichten können, weil ohne deren Vorwissen die übrige Rit„terschafft sich nicht einlassen wollen, vielmehr inständigst gebethen Sie „bey Königl. Majest. zu entschuldigen, nicht als wenn sie denen Königlichen Befehlen kein Gehöhr zu geben gedächten, sondern damit sie „mit ihren sämbtlichen Brüdern zusammen kämen, und also einmüthig „die Königliche Gesandschafft beantworteten: hätte demnach der Adel

Abfertigung des Königl. Gesandten.

(68) Räthe habē bey den Unter-Ständen nichts ausrichten können.

1536. „einen Aufschub von vier Wochen verlanget, welchen die Räthe in so „weit zugestanden, daß Er sich vor der künfftigen Michaels Tagfart an „einen gewissen Ort versammlete, die Königliche Werbungen in Erwe„gung zöge, und ohne weiterer Verzögerung einen Schluß fassete. „Da aber solchen Zusammenkünfften Königliche Befehle vorherzugehen „pflegeten, bäthen die Räthe sambt der Ritterschafft daß solche je ehe je „lieber ausgefertiget würden, und zwar müste an folgende Districte „geschrieben werden, nehmlich in der Pommerellischen Woywodschafft, „an die von Schwetz, Tuchel, Slochau, Dirschau, Dantzig, Putz„ke, und Mirchau: in der Culmischen, an die von Radzin und Sträß„burg, an die Marienburgische Woywodschafft hergegen dörffte nur „ein Schreiben abgehen. Die kleinen Städte wären über verschiedene „Eingrieffe klägend eingekommen, und hätten sich herausgelassen, „wenn selbige würden gehoben seyn, wolten sie dasjenige was zu Kö„nigl. Majest. und des Landes Nutzen gereichete nach Vermögen beytra„gen. Was den Punct der Botschafft beträffe, da Seine Maj. De„ro Ungnade, gegen die welche zu wissen verlangeten, wozu daß aus „der jüngsten Contribution eingekommene Geld gebrauchet worden, „bezeugeten, darauf gedächten die Räthe aus dem nächsten Land-Tage „zu antworten. Bey dem letzten Artickel von Bestraffung derer, die „entweder gar ausblieben, oder doch zu früh von den Tagfarten weg„eyleten, hätte man für besser befunden, daß die gemeinen Landes„Zusammenkünffte, nicht aus Zwang, sondern aus freyem Willen be„suchet würden, und es dahero bey dem Alten bewenden lassen: nicht „zu vergessen, daß der, so wegbliebe, sich entweder durch einen Abge„schickten, oder durch Schreiben entschuldigte „.

Wegen der Geld-Busse, womit die Abwesende von den Land-Tagen zu belegen, der Räthe Bedencken.

Schreiben der Räthe an den König wegen der Eydes-Leistung und anderer Sachen. (69)

Den Vortrag, welchen der Botschaffter, wegen der Eydes-Leistung, bey den Ober-Ständen allein abgeleget, hat zu einer besonderen Antwort Gelegenheit gegeben, worinnen die Räthe eines und das andere, so in jenem nicht befindlich einschalten lassen. Anfänglich berichteten sie, „daß der Hertzog von Preussen, einigen ihres Mittels, dasjeni„ge eröffnet was das Hauß Burgundien, unter dem Käyserlichen Na„men wieder den König von Dännemarck, bey dem Churfürsten von „Sachsen, Land-Grawen von Hessen, denen Hertzogen von Lüneburg, „und bey der Dänischen Majest. Selbsten, durch Gesandten ins Werck „zu richten gesuchet, welches zu nicht geringem Nachtheil der Königlich „Polnischen Lande zu gereichen schiene: da das Hauß Burgundien, un„ter dem Namen Pfaltz-Graw Friedrichs, die Reiche Dännemarck, „Schweden und Norwegen, folglich den Sund in seine Gewalt zu brin„gen suchte: damit aber diesen Absichten ein Riegel gleichsam vorge„schoben würde, wäre sehr dienlich, den König von Dännemarck, so „wie schon geschehen (*), ferner unter die Arme zu greiffen „. Weiter ward des Königes Zumuthen wegen Leistung des Eydes gebilliget, aber aus den schon oben erwehneten Ursachen angezeiget, „daß man in dieser Sache

Das Hauß Burgundien oder Oesterreich soll unter dem Namen des Pfaltzgraw Friedrichs, selbst nach die Nordisch. Reiche trachten. Daher dem Könige von Dännemarck unter die Arme zu greiffen.

(*) Ohne Zweiffel von dem Gelde, so aus der letzteren Landes-Contribution eingekommen. Dieses hat verschiedenen, zu murren Anlaß gegeben, als wenn der König die zusammengebrachten Summen, ohne Vorwissen sämbtlicher Stände, nicht zu der Provintz Besten verwendete: Gegen welche Seine Majest. in der Botschafft, Dero Ungnade an den Tag geleget.

„Sache keinen Schluß fassen können: indessen wäre den Anwesenden, 1536.
„das Formular mitgetheilet, und denen, so ausgeblieben, zugeschicket „worden„. Noch erwehneten die Räthe des Zwists mit dem Land-Schatzmeister Kostka, und klageten, „daß selbiger zu der ihm vorgeschrie- „benen Abbitte, sich noch nicht eingefunden, mit Bitte, Seine Maj. „möchten es dermassen fügen, damit endlich das Mißverständniß abge- „than würde, denn weil Land und Städte verunglimpffet worden, „müsten sie das Unrecht nicht länger auf sich ruhen lassen„. Da auch, denen ergangenen Befehlen ungeacht, die Einnehmer der letzteren Geld-Steuer ihre Rechnungen noch nicht abgeleget, ersuchte man schließlich den König die ehmahligen Mandata zu wiederhohlen.

Der Land-Schatzmeister hat sich zur Aussöhnung noch nicht eingefunden.

Weiter ist im Lande, biß auf die ordentliche Michaels Tagfart zu Elbingen, nichts merckwürdiges fürgegangen. Plutowski, welcher auf selbiger abermahls Königlicher Botschaffter gewesen, fieng seine Werbung von den Creutz-Herrn an, „die, so wie sie jederzeit die Wie- „der-Eroberung von Preussen zum Endzweg gehabt, sich fest fürge- „nommen haben solten, mit dem ersten Frühling oder zur sonst be- „qvämen Zeit, in die Provintz einzubrechen, mit desto grösserer Macht, „und zuvermuthenden Vortheil, je länger der Orden sich dazu rüsten „können, und je weniger Anstalt, zur Gegenwehr gemachet würde, „indem schon zweene Land-Tage, ohne etwas zu schliessen, geendiget „worden, obgleich Ihre Majest. nicht wüsten, was die eigentliche Ur- „sach solcher Schläffrigkeit wäre, da Sie nicht unterlassen, die Stände „zu einem heilsamen Entschluß zu ermahnen, und gleichsam aus einer „überflüßigen Vorsorge gegenwärtigen Land-Tag beschicken wollen: „So möchten denn sämbtliche Stände, einen festen Schluß fassen, „wie denen über die Provintz schwebenden Gefährlichkeiten könte be- „gegnet werden; diejenigen Artickel doch nicht zu vergessen, welche ih- „nen jüngst zu Marienburg vorgetragen worden. Weil auch die klei- „nen Städte über den Abgang der Nahrung, so aus dem häufftigen „Bier-Brau und Ausspunden, des Adels und anderer auf dem Lande, „herkäme, klageten, solte man die Sache in reiffere Erwegung ziehen, „und was dem gemeinen Wesen zuträglich, schliessen. Gleichfals wä- „re Königlicher Wille, daß die Einnehmer der letzteren Geld-Steuer „auf jetziger Zusammenkunfft ihre Rechnungen ablegeten. Ubrigens „liessen Ihre Majest. denen Anwesenden hinterbringen, welcher Ge- „stalt Sie, theils wegen anderer wichtigen Angelegenheiten, theils we- „gen der dem Lande Preussen vorstehenden Gefahr, einen Reichs-Tag „auf aller Heiligen ausgeschrieben, dahero der König ermahnete, es „möchten alsdenn, wo nicht sämbtliche Stände, doch die Räthe, und „wenn gleich nicht alle, doch einige von ihnen, mit gehöriger Vollmacht „erscheinen, um sich von denen Sachen, so Preussen angiengen, mit „des Reichs Senatoren zu unterreden.

Michaels Tagfart zu Elbingen.

Furcht für den Teutschen Orden.

Der König ist mit den Ständen nicht zu frieden.

Räthe sollen in der kl. Städte Gebrechen ein Einsehen haben.

Die Empfänger der letzteren Contributions-Gelder solle Rechnung ablegen.

Einladung zum Reichs Tage.

Nach Abtritt des Gesandten, und Entweichung der Unter-Stände, wurden die Fürstlich-Preußischen Abgeordneten (*) zur Au- dientz in den Rath gehohlet. Ihr Anbringen betraff den König von Dännemarck, welcher, weil ihn die häuffigen Geschäffte verhinderten, seine eigene Botschaffter zu schicken, den Hertzog Albrecht ersuchet hatte,

Werbung der Fürstlich Preuß. Geschickten in Sachen des Königes

(*) Andreas Rip Haubtmann zu Caymen, und Magister Joh. Lohmüller.

1536. Von Dännemarck, die Hülffs-Leistung betreffende.

solches über Sich zu nehmen. Die Dänische Majestät, ließ zuforderst denen Räthen für den Zuschub, so Sie wieder Dero Feinde genossen, dancken, und ihnen vermelden, „ wie der bißherige Krieg glücklich geendiget, und das gantze Königreich nebst Stadt und Schloß Koppenhagen eingenommen worden. Da aber bekant wäre, daß das Hauß „Burgundien, den Pfaltz-Graw Friedrich auf den Thron zu setzen „trachtete, verlangte der König einen guten Rath, wie diesem nachtheiligen Unternehmen vorzukommen, und im Fall Er von des Pfaltz-Grawen Anhang mit Krieg überzogen würde, man ihn nicht Hulfflotz lassen „möchte: wofür sich Seine Maj. zu allen Gegen-Diensten erbothen „: Welches Ansuchen die Gesandten im Namen ihres Herrn unterstützten, und die Räthe erinnerten, auf des Teutschen Ordens Bewegungen genaue Acht zu haben, damit der Crone Polen und diesen Landen daraus kein Nachtheil erwüchse.

Der Räthe Antwort auf gedachte Werbung.

Die Räthe haben folgenden Tages auf diese Werbung geantwortet: „ Wie ihnen lieb zu vernehmen wäre daß der Krieg zum Vortheil des Königes von Dännemarck sich geendet, und der Zuschub, so „sie auf Königlich-Polnischen Befehl willig hergegeben mit Danck erkant würde; dabey sie aber ungerne höhreten, daß das Burgundische „Hauß durch den Pfaltz-Grawen, die seit kurtzem hergestellete Ruhe zu „stöhren trachtete „. Was aber anlangete den Rath und Hülffe, welchen Königl. Majest. wieder Dero Feinde Unternehmungen bey Ihnen suchte, „ könten sie ohne Vorwissen und ausdrücklichem Willen „Jhr. Majest. von Polen sich in nichts einlassen: Dahero wolte man „das Königlich-Dänische Ansuchen an jetzt gedachte Majest. als den „allergnädigsten Landes-Herrn, aus jetziger Zusammenkunfft überschreiben, und was hierauff zur Antwort werden möchte, mit allem Fleiß „ins Werck zu stellen suchen „.

Ansuchen der Fürstl. Geschickte, wegen des Ordens Ansprüche auff das Hertzogliche Preussen, und der Schwedischen und Dantziger Sache.

Nach dieser erhaltenen Antwort, begehreten des Hertzogs Gesandten, daß, weil Fürstl. Durchl. gehöhret, es würden Königl. Maj. von Polen auf das bevorstehende allgemeine Concilium den Ertz-Bischoff von Gnesen abschicken, in welcher Versammlung vermuthlich des Teutschen Ordens Ansprüche auf die Preußische Lande, zur Bahn gebracht werden dörfften, die Räthe möchten Jhr. Majest. unterthänigst erinnern, daß man diese Sache, in der, dem Ertz-Bischoff mitzugebenden Instruction nicht übergienge. Weiter ward von ihnen gemeldet, daß sie allhie einen Botschaffter aus Schweden gewärtig wären, nach dessen Ankunfft, sie die Jrrungen mit der Stadt Dantzig nach allem Vermögen zu heben trachten wolten. Wegen des letzteren haben sich die Räthe zu gleichem Fleiß erbothen, und das Erstere an Jhr. Maj. zu überschreiben versprochen.

Land Boten rechtfertigen ihren Bier-Brau wieder die kleine Städte. Wollen dieser und anderer Sachen wegen, den

Den dritten October, sind die Unter-Stände vorgekommen, da denn erstlich die Land-Boten anstat einer mündl. Erklährung auf die bisherige Königl. Werbungen, eine Schrifft ablesen lassen, in welcher sie sich wieder die Beschuldigungen der kleinen Städte, als geschähe ihnen durch das Bier-Brauen grossen Eintrag, verthädiget, dagegen fürgegeben, „daß der Adel in diesem Fall nichts thäte, als was die zu Dantzig verfertigte Königliche Satzungen ausdrücklich im Munde führeten „: Ferner zu verstehen gegeben, „ sie wolten wegen dieser Bezichtigung, „und der grossen Städte Einwürffe wieder gedachte Verfassung, auch

wegen

„wegen anderer Beschwehrden, Gesandten aus ihrem Mittel an Jhr. „Majest. abschicken, und in dem künfftigen Reichs-Tage, was die ver„langte Bey-Hülffe zu des Landes Sicherheit beträffe, sich also zu ver„halten wissen, wie es getreuen Unterthanen gezieme„. 1536.

instehenden Reichs Tag beschicken.

Die Abgeordneten der kleinen Städte sagten; „Nachdem sie hö„reten, wie die Ritterschafft zu ihrer Rechtfertigung besondere Bothen „an Königl. Majest. zu schicken gesinnet wären, bäthen sie, es möchten „ihnen die Räthe ein gleiches erlauben; Ubrigens könten sie in keine An„lage willigen, so lange die vom Lande fortführen, Bürgerliche Nah„rung zu treiben, welches daß es die Räthe dem Könige, mit geneigter „Vorsprache hinterbringen würden, die Abgeordneten hoffeten... Bey„läuffig ward geklaget, „daß man die von Straßburg, Golbe und „Löbau, die Weichsel hinauf zu schiffen verhinderte„.

Die kleinen Städte wollen gleichfals Vollmächtiger dahin sendē, und können in keine Anlage willigē, so lange auf dem Lande, Bürgerliche Nahrung getrieben wird.

Dieser Zwiespalt zwischen dem Adel und kleinen Städten, wie auch der ersteren unvermuthetes Einbringen, setzte die Räthe in Sorgen, weil sie vorher sahen, daß hieraus dem gemeinen Wesen, in gegenwärtiger gefährlichen Zeit, nicht geringer Schade erwachsen dörffte. Die Abgeschickten der grossen Städte zogen fürnehmlich in Erwegung dasjenige, was die Land-Boten bey Gelegenheit der zu Dantzig erhaltenen Artickel eingeschaltet, und brachten bey, daß obgleich diesen Satzungen widersprochen worden, sie sich dennoch dem Gutdüncken der Räthe vom Lande, in soweit unterworffen, als es ohne Abbruch ihrer Privilegien geschehen könte. Denn da der Adel von seinen Vorrechten nicht abzustehen gedächte, so würden die Städte eben so wenig ihre alte Freyheiten fahren lassen, welche, sie so wol als jene, durch die Vorfahren mit Gut und Blut erworben. Vielmehr wäre es dem gantzen Lande zuträglich, wenn einer des anderen Privilegien nicht allein ungekränckt liesse, sondern auch nach Vermögen zu schützen suchte.

Was die grossen Städte, da der Adel, der zu Dantzig abgefasten Landes Satzungen erwehnet, bey gebracht.

Die Räthe forderten die Land-Boten aufs neue vor sich, bezeugeten ihr Mißfallen, daß man bey Königlicher Majest. die Wandelung der Beschwehrden suchen wolte, da selbige füglich im Lande abgethan werden könten: ermahneten sie, das, was die Ritterschafft druckte, schrifftlich abzufassen, solches ihnen zu übergeben, es würden die Ober-Stände, nach Möglichkeit, die Klagen zu heben suchen, und wenn ja etwas nicht könte abgemachet werden, alsdenn wäre es Zeit, bey Jhr. Majest. Hülffe zu suchen. Es wurden auch die Castelläne von Culm und Elbingen in der Unter-Stände Gemach geschicket, um den Adel desto mehr von dem gefasten Entschluß abzuleiten. Dieser blieb aber bey seiner vorigen Meynung, aus Ursache, weil er schon zu verschiedenen mahlen seine Noth denen Räthen fürgetragen, darauf zwar gute Vertröstung bekommen, die aber nicht ins Werck gesetzet worden: bathe also, man möchte ihn von der Beschickung Königl. Majest. nicht abhalten; und ist es demnach hiebey geblieben.

Die Räthe suchen die Landboten, von der Beschickung des Reichs-Tages vergeblich abzuleiten.

Die kleinen Städte hergegen haben ihre Klagen über die Ritterschafft, der Räthe Entscheidung unterworffen, weil aber diese einen anderen Richter erwehlet, sind jene gleichfals an den König verwiesen worden.

Daher sie die kl. Städte mit ihren Beschwehrden, an den König verweisen müssen.

1536. Sonsten hat man im Rath von Schlieſſung der Müntzen und Leistung des Eydes gehandelt. Bey welcher Gelegenheit die Städte Elbingen und Dantzig, wegen des ersteren, sich erklähreten, die Prägung des Geldes einzustellen, so bald Fürstl. Durchl. den Müntz-Hammer würden ruhen lassen. Was aber das letztere betraff, wolten sie dasjenige, so in dem Landes-Eyd enthalten, und in der Städte Formular nicht ausgedruckt stünde, in selbiges einrücken. Womit die vom Lande zu frieden zu seyn schienen, indem sie schlossen, daß künfftige Tagfart die Bischöffe, Woywoden, Castelläne und Unter-Kämmerer nach der Königlichen Vorschrifft, schwehren solten: der Städte Erbiethen aber Jhr. Majest. überschreiben wolten.

Der grossen Städte Erklährung wegen Schlieſſung der Müntze und Eydes-Leistung.

Vertrag zwischen den Räthen und dem Land-Schatzmeister.

Den 4. October hat sich der Land-Schatzmeister mit dem Rath ausgesöhnet, und ist also das bisherige Mißverständniß gäntzlich gehoben worden.

Landes-Gesandten auf den Reichs-Tag.

Was anlangete die Besuchung des instehenden Reichs-Tages zu Krakau, ward solche für nöthig gehalten, weil auf selbigem der junge König der Cron und dem Lande Preussen den Eyd leisten, und die Privilegien bestätigen solte.

Man hat dazu den Culmischen Bischoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, den Castellan von Culm (*), nebst denen Abgeordneten der drey grossen Städte ernennet. Die Gesandschaffts Unkosten sind nach alter Gewohnheit, auf Land und Städte vertheilet worden.

Abfertigung des Königlichen Gesandten. (70)

Vorher aber bekam der Königliche Botschaffter seine schrifftliche Abfertigung, worinnen die Räthe anzeigeten, mit was für Fleiß und Sorgfalt, der Gesandte die Werbung abgeleget, wie viel Mühe sie sich selbst gegeben, die Unter-Stände zur Erfüllung des Königlichen Willens zu bewegen, welcher Gestalt aber alles vergeblich gewesen, weil der Adel mit seinen vermeinten Beschwehrden sich an Jhre Majestät gezogen, und wessen Er gesinnet, auf künfftigem Reichs-Tage zu eröffnen verschoben: daher denn diese Zusammenkunfft ohne Frucht ihr Ende genommen hätte. Zum Beschluß gaben sie Nachricht, daß dem Reichs-Tage gewisse Geschickten aus ihrem Mittel beywohnen würden.

Send-Schreiben an den König, in welchem der Fürstl. Botschaffter Werbung, nebst dem was wegen Schlieſſung der Müntze, und der Eydes Leistung fürgegangen, erzehlet wird. (71)

In einem besonderen Send-Schreiben, ward erzehlet, was die Fürstlichen Send-Boten, theils im Namen des Königes von Dännemarck, theils für ihren Herrn geworben, und was man ihnen zur Antwort gegeben: Wobey die Sache von Schlieſſung der Müntze, und der Eydes-Leistung, so wie ich sie kurtz zuvor erzehlet, beygefüget worden, auſſer daß die Räthe wegen des ersteren, Königliche Majest. gebethen, den Hertzog dahin zu leiten, daß Er das Müntzen einstellete, weil alsdenn die Städte keine Ursach fürschützen könten, warumb sie Königlichem Befehl kein Gnügen leisteten.

Die Entscheid. der Jrrungen zwischen Schweden

Ob zwar Hertzog Albrechts Gesandten Hoffnung gegeben, daß des Königs von Schweden Vollmächtiger, zur Beylegung der Jrrungen mit der Stadt Dantzig, auf gegenwärtige Tagfart ankommen würden, nichts destoweniger hat man sie vergeblich erwartet. Daher die

(*) Johannes Dantiscus, George von Bäysen, George von Konopath, und Niclas von Dzialin.

die Räthe mit Gutbefinden Fürstl. Durchl. als Compromissarien, und mit Genehmhaltung der Stadt, den Termin abermahls biß auff den Land-Tag Stanislai folgenden Jahres verlängert, und solches der Schwedischen Majest. in einem Schreiben wissen lassen. 1536. und der Stadt Dantzig wird abermahl verschoben.

Im Monath December sind die Gesandten von Land und Städten zum Reichs-Tage, in Krakau angelanget (*), welche den 13, bey der Alten und Jungen Königl. Königl. Majest. Majest. wie auch der Königin Majest. Audientz gehabt, und hernach die Cron Senatoren besuchet haben. Ihre Rathschläge hielten sie in des Culmischen Bischoffs Herberge, die fürnehmlich dahin abzieleten, wie die Landes-Gravamina dem Könige möchten zu Gemüthe geführet, und derselben Abstellung erhalten werden. Zu dem Ende nahm der Bürgermeister von Dantzig, mit Zuziehung sämbtlicher Städte Secretarien über sich, des Landes Privilegien durchzugehen, die eingerissenen Mißbräuche zusammen zu bringen und daraus eine Schrifft zu verfertigen. Sonsten erweckte die Ankunfft der Deputirten von der Ritterschafft nicht geringe Sorgen, zumahlen weil die Rede gieng, daß sie verschiedenes in Befehl hätten, so theils denen Landes-Freyheiten überhaubt, theils denen Vorrechten der Städte insonderheit entgegen lieffe: Unter anderen ward gesagt, als wenn sie Sinnes wären, den König umbs Polnische Recht zu bitten. Man sahe die höchst gefährlichen Folgen, dieses, mit denen Grund-Gesetzen streitenden Ansuchens, und schlosse, selbigem sich aus allen Kräfften zu wiedersetzen: Ubrigens fanden die Gesandten für gut, mit des Adels Vollmächtigern keine Gemeinschafft zu haben, ohne wenn sie bey ihnen umb gütliche Beylegung, ihrer vermeyneten Beschwehrden wieder die Städte, Ansuchung thun möchten.

Ankunfft der Landes Gesandten in Krakau. Sind bedacht wie die Landes-Gebrechen vom Könige mögen abgestellet werden. Ankunfft der Abgeschickten von der Ritterschafft.

Den 21sten, wurden die Preußischen Botschaffter zum zweyten mahl für den König gelassen. Der Culmische Bischoff führete das Wort, welcher verschiedene Artickel aus des Landes Haubt Privilegio anzog, die Eingrieffe beybrachte, und derselben Aenderung, unterthänigst suchte. Ihr. Majest. antworteten durch den Bischoff von Plotzko, Sie wolten das Vorgetragene überlegen, und ihnen eine gnädige Antwort geben, zuvor aber, von dem was gesaget worden, eine Abschrifft haben: welche folgenden Tages Königl. Majest. zugeschicket worden.

Die Landes Gesandten haben Audientz, und bitten umb Wandelung der gemeinen Gebrechen.

Woraus selbige überhaubt bestanden, ist aus dem vorhergehenden abzunehmen, jetzo will ich den Jnhalt etwas genauer darstellen. Die angeführten Sätze aus dem Privilegio Incorporationis, betraffen das Recht die Wahl- und Crönungs-Tage der Könige von Polen zu besuchen; die Versicherung Casimiri, einen jeden wes Standes er sey, bey seinem gewöhnlichen Recht und Freyheit zu lassen; die eingeschrenckte Macht des Königes, die erledigten Aembter an niemanden, als Preußische Einzöglinge zu vergeben; das Vorrecht, in mercklichen Landes-Sachen, nichts ohne Zuziehung der Räthe zu handeln, vielweniger zu schliessen; und endlich daß die Kauff-Leute aus Preussen, mit keinen ungewöhnlichen Zöllen in der Crone beleget werden. Beym ersten Punct ward angemercket, „ daß man den jungen König Sigis-

Schrifftliches Verzeichniß der Gravaminum.

Xx mundum

(*) Der Marienburgische Woywode blieb aus, weil Er unpäßlich worden. Die drey grossen Städte, hatten jede einen Bürgermeister und einen Rathmann abgeschicket.

1536. „mundum Auguſtum ohne Zuziehung der Preuſſen gewehlet, und ob „ſie zwar in dem Crönungs-Tage die Verſicherung bekommen, daß „ihnen ſolches zu keinem Nachtheil gereichen ſolte, wäre es dennoch „nöthig, Jhre Majeſt. des alten Vorrechts zu erinnern „: aus dem Zweyten gefolgert, „daß kein neues oder frembdes Recht, in die Pro„vintz könte eingeführet werden, welches aber einige anjetzo zu bewerck„ſtelligen trachteten „: der Dritte hätte nach der Geſandten Zeugniß, groſſe Eingrieffe erlitten, „fürnehmlich da jüngſtens die Staroſteyen, „Marienburg, Slochau und Tuchel an Auswärtige vergeben worden, „und weil nunmehro die beyden Letzteren abermahls erlediget, bäthen „ſie, es möchten ſelbige an gebohrne Preuſſen gegeben (*), auch übri„gens dieſer Artickel ungekränckt jederzeit beobachtet werden „: dem Vierdten wäre gleichfals Gewalt geſchehen, „wie die Thorner von den „Plotzkern ins Hoff-Gericht gezogen worden, weswegen die Kläger an „der Beklagten ordentliches forum billig zu verweiſen „: und bey Gelegenheit des Fünfften, erinnerte man, „es möchten Königliche Maj. „gnädige Einſicht haben, damit Dero, zum Vortheil der Preußiſchen „Kauff-Leute, an die Zöllner abgegangene Befehle, beobachtet würden „.

Man bittet, der Junge König möge des Landes-Privilegien beſtätigen.

Noch führeten die Geſandten dem Könige zu Gemüth, wie er dieſe und andere im Privilegio Incorporationis enthaltene Artickel, A. 1521. zu Thorn beſtätiget, mit eigener Hand unterſchrieben, und unverbrüchlich zu halten verſprochen hätte, mit unterthänigſter Bitte daß des Jungen Königes Maj. ein gleiches zu thun geruhen möchte. Zum Beſchluß aber fügete man bey, „welcher Geſtalt es nicht denen Landes-Räthen zuzuſchrei„ben, daß die vom Königl. Botſchaffter in den dreyen nach einander gehal„tenen Tagfarten, verlangte Steuer, zu der Provintz Sicherheit, nicht „zum Stande gekommen, ſondern die Schuld dem Adel beyzumeſſen „wäre, als der, nicht allein keine Anlage bewilligen, ſondern auch „nicht einmahl auff die Königliche Werbungen antworten wollen: „und da die Ritterſchafft anjetzo ihre Deputirten nach Krakau geſchicket, „könte ſelbigen gefraget werden, warumb ſie ſich in dieſem Fall denen „Räthen wiederſetzet hätten „.

Räthe werden, wegen der nicht zugeſtanden Contribution entſchuldiget, und die Schuld auf den Adel geſchoben.

1537. Die Antwort auf dieſe übergebene Schrifft ſchiene gar zu lange auszubleiben, welches die Geſandten veranlaßte, den 11. Jenner beym Könige ihre Abfertigung zu ſuchen, die ihnen Seine Majeſtät, innerhalb zweene biß drey Tage zu geben verſprochen. Es mag aber hieran nicht weiter ſeyn gedacht worden, indem man die Botſchaffter den 18, in den Reichs-Rath forderte, um die Beſchwehrden anzuhöhren, welche des Adels Vollmächtigere nach einer kurtzen Rede, einhändigten und vom Biſchoff zu Plotzko offentlich verleſen wurden. Jch will ſelbige, ſo viel möglich, kurtz zuſammen ziehen. Anfänglich bath die Ritterſchafft, „es möchten Königl. Majeſt. ihre Geſandſchafft nicht ungnädig „auslegen, denn man ſich dazu, nicht etwan aus Luſt, ſondern aus „höchſter Noth entſchloſſen: indem ſie vorher gar offt, aber jederzeit

Geſandten ſuchen beym Könige ihre Abfertigung.

Ubergebene Beſchwehrden der Deputirten von der Ritterſchafft.

(73) ver-

(*) Der König ſchenckte aber noch auf dieſem Reichs-Tage die beyden Staroſteyen, dem Caſtellan von Caliſch. Die Preußiſchen Geſandten redeten darwieder, allein der König antwortete, daß der Caſtellan, obgleich von Geburth ein Pole, dennoch als ein Indigena anzuſehen wäre. Worüber die Preuß. Stände in der folgenden Thorniſchen Tagfart ihr Mißvergnügen bezeiget.

„vergeblich Hülffe für ihr mannigfaltiges Anliegen bey den Räthen „gesuchet hätten „. Sie lehneten die ihnen beygemessene Schuld ab, „als wenn sie aus blossem Ungehorsam und Frewel keine Contribution „zustehen wollen, da es doch wegen Abwesenheit der Land-Bothen aus „der Pommerellischen Woywodschafft geschehen wäre, und weil man „für rathsam gehalten, die gemeine Noth zuvor denen Ober-Ständen „vor Augen zu legen, auch die kleinen Städte aus besonderer Ursa„che sich derselben entzogen hätten. Jetzo aber da die Abgeschickten „die Klagen ihrer Brüder Königlicher Majest. eröffnen könten, wäre „ihnen vollkommene Macht gegeben worden, die zugemuthete Anla„ge zu bewilligen, nur daß selbige auf solche Art eingerichtet würde, da„mit sie der Arme nicht mehr als der Reiche empfände, auch niemand „sich davon loß machte, oder das eingekommene Geld zu seinem eigenen „Nutzen behielte; wie denn die Dantziger so wol als andere, welche „die letztere Steuer abgelehnet, zu Erlegung derselben vermöge Kö„niglicher Mandaten, anzuhalten wären. Noch hätten verschiedene „vom Adel daher Gelegenheit genommen, sich zu einer abermahligen „Contribution etwas kaltsinnig zu bezeugen, weil die neuliche nicht „alle Landes-Einwohner getragen, denn einige Räthe solche lieber in „ihren eigenen Beutel stecken, als in den gemeinen Schatz liewern „wollen, und die grossen Städte davon ausgenommen zu seyn vermey„net, die Edelleute aber durch kein Mittel diese Bürde von sich wäl„zen können: Nichts destoweniger, da Seine Majest. dem Gutbefin„den des gantzen Landes anheimgestellet, das eingekommene Geld „zum gemeinen Besten zu verwenden, wären diejenigen, so nichts ge„geben, mit Zuziehung weniger anderen, ohne Vorwissen einiger aus „dem Rath, und des sämbtlichen Adels, beschäfftiget gewesen, die zu„sammengebrachten Summen, ohne zu erfahren zu was Ende, fort„zuschaffen: welches die Ritterschafft nöthigte Königl. Majest. anzufle„hen, daß künfftig die gemeinen Gelder, ohne ihrem Wissen und Ein„willigung nicht möchten ausgegeben werden, noch ihnen als ein Ver„brechen ausgeleget würde, da sie aus wichtigen Ursachen, eine aber„mahlige Steuer so fort zuzustehen, Bedencken getragen „.

1537.

Warumb der Adel in keine Contribution gewilliget.

Die Ritterschafft verlanget daß die gemeinen Gelder nicht ohne seinem Vorwissen möchten ausgegeben werden.

Hierauf ward über die Dantziger geklaget, weil sie denenjenigen so theils aus Polen, theils Preussen, ihr Korn zu Kauffe brachten, den Handel mit Frembden nicht verstatteten, auch den Preiß des Getreydes nach ihrem Gefallen bald steigerten bald herunter setzten, und gleicher Freyheit in Schliessung des Hafens sich bedieneten. Wegen der an gedachten Ort, vor ohngefehr zehen Jahren erlangeten, und von denen Städten bißher bestrittenen Artickel, meyneten sie, „ daß „darinnen nichts enthalten wäre, was die Gegner als wiederrechtlich „anziehen könten: jedoch wo es Königl. Majest. gefiele, einen und an„deren Satz zu ändern, wolten sie solches geschehen lassen, nur daß die „vermeinete Besserung von niemanden als von Jhr. Majest. Selbsten „unternommen würde. Die kleinen Städte, nehmlich Mewa, „Stargard, Neuenburg, Stum, Slochau, hätten aus eigenem Wil„len, zu ihrem Nutzen, oder dem Vorgeben nach, zur Ausbesserung „der Stadt Mauren, und anderer offentlichen Gebäude, eine Accise „angesetzet, welches die Dantziger gleichfals solten gethan haben, deren

Klage über Dantzig und einige kleine Städte.

1537. „Exempel leicht mehrere folgen dörfften: weil nun hiedurch zum „Nachtheil des Adels und dessen Untersassen, das Bier in einen höhe„ren Preiß käme, bathen sie, daß der König diese Auflage denen Städ„ten untersagen möchte „.

Von den Appellations-Gelder.

Hierauff machte man verschiedene andere Neuerungen namhafft, „ da die Appellations-Gelder, von den gewöhnlichen 6. Mar„cken, biß 10. Gulden gesteigert worden: die Woywoden nach Belie„ben Geld-Straffen zuerkanten und selbst eintrieben: Sachen ob sie gleich

Wessen sich die Woywoden anmasseten?

„den Werth von 10. Marcken überstiegen, für ihr Gericht zögen: Todt„schläger, ohne des beleidigten Theiles Wissen und Einstimmung, nur „mit einer Geld-Busse belegeten, und die Verbrecher alsdenn schütz„ten: über dieß die Woywoden von Culm und Pommerellen beym „Verkauff und Abstehung der Land-Güter, von hundert Marck zehen

Beschwehrden über die Staroſten von Tuchel, Slochau, und Neuenburg.

„für sich einforderten: und die Edelleute der Bezircke Slochau und „Tuchel von dem Staroſten, ins Schloß-Gericht gezogen, und daselbst „verurtheilet würden, da sie doch gleich denen anderen für den Woy„woden und die Land-Richter gehöreten „. Auf den Dantziger Bürgermeister, und Staroſten zu Neuenburg Johann von Werden, war man nicht weniger übel zu sprechen, „ als welcher unlängst auf der Ma„rienburgischen Tagfart, er hielte die in Dantzig verfertigte Lan„des-Satzungen nicht eines Pfifferlings werth, solte gesaget, „auch in einiger Edelleute Güter, gewaffnete Mannschafft geschicket ha„ben „: nebst dem ward ihm beygemessen, „ als wann er sich mit der „Neuburgischen Staroſtey nicht begnügete, sondern zugleich nach die „von Reden trachtete und allbereit die Anwartung erhalten hätte, zu „welcher Bedienung der Adel den Joh. von Damerau des ehmahligen

Von den Musterungen, dem Culmischen Recht, &c.

„Culmischen Woywodens Sohn recommendirte „. Wegen der seit einigen Jahren im Lande angeordneten Musterungen erinnerte die Ritterschafft, „ daß selbige nicht so offt möchte gehalten, noch ihnen zugemu„thet werden, solche Pferde und Waffen in Bereitschafft zu haben, die „ihr Vermögen weit überstiegen. Das Culmische Recht möchte mit „ehesten von rechts-erfahrnen Männern in Ordnung gebracht werden: „und Königl. Majest. denen Secretairen der grossen Städte, welche

Tagfarten an ihren gehörigen Oertern zu halten.

„meistentheils auf den Tagfarten, Parten bedieneten, und dadurch „zu argwöhnen Anlaß gäben, als wenn sie bey Eintragung der Acten, „solche verfälschten, das erstere untersagen, einen Land-Schreiber „einzusetzen, auch über die beyde, zu den allgemeinen Zusammenkünff„ten, in denen Dantziger Satzungen, beliebte Städte, Graudentz und „Dirschau, zu halten allergnädigst geruhen „. Die folgende Beschwehrde gieng an, das Ausbleiben vieler von Adel auch der Bürger, so Land-Güter besässen, von den kleinen Land-Tägen. Hierauf wurde weitläufftige Klage geführet, über der Städte Absichten, denen man die

Städte werden beschuldiget als wenn sie die austräglichsten geistl. Bedienungen an sich zögen.

Schuld gab, „ wasmassen sie dahin trachteten daß zu den beyden Bistümern, und zu denen austräglichsten geistlichen Aembtern, keine an„dere Personen als Bürgerlichen Standes gelangeten, dabey der Dan„tziger fürnehmlich nicht geschonet ward, und gebethen, daß solche „Würden, niemand ausser der Edelleute Kinder, zu hoffen hätten „. Weiter bestande die Ritterschafft auf die Freyheit ihre Krüge mit Bier zu versorgen: daß denen Dantzigern das Putziger Gebieth genommen:

Von der Freyheit die Krüge mit Bier zu versorgen.

die

die Gräntzen zwischen den Polnischen und Preußischen Landen entschieden; dem Masurischen, Cujavischen und Dobrinischen Adel die gewaltsamen Einfälle in die Woywodschafft Culm untersaget; denen verkäufflichen Sachen ein gewisser Preiß, Maaß und Gewicht angesetzet; und denen grossen Städten der Müntz-Hammer geleget würde. Schließlich sagten sie daß der Pommerellische Woywode am Fluß Bda, der Staroste von Neuenburg an der Muntau einen Zoll abforderten, und die Konitzer verbothenes Geld im Gange liessen. 1537. Die gewaltsamen Einfälle zu verbieten. Den Müntz-Hammer in den Städte zu legen. ꝛc.

Nachdem die Gesandten von Land und Städten, diese Gebrächen eingenommen, hat der Culmische Bischoff im Namen der anderen, vom Könige einen Abtritt gebethen, umb darüber eine geheime doch kurtze Unterredung zu halten, der ihnen auch erlaubet worden. So bald sie wieder eingetreten, fieng gedachter Bischoff an, daß die Preußischen Stände, nicht ohne grosser Gemüths-Bewegung die verlesenen Artickel angehöret, zumahlen, weil sie nicht gehoffet, daß der Adel allhie wieder die Landes-Räthe Klage führen würde: Da aber den Anwesenden so wol, als Heimgelassenen, hieran viel gelegen wäre, ersuchten sie Königliche Majest. daß ihnen des Adels übergebene Schrifft zur genaueren Untersuchung mitgetheilet würde, worauf sie zwar nicht antworten, doch aber Berichts-Weise ihre Meynung einbringen wolten: da denn die Geschickten der Ritterschafft, Königlichem Befehle zu Folge, eine Copey dem Bischoffe eingehändiget. Die Gesandten vom Lande bekommen eine Abschrifft dieser übergebenen Beschwehrden.

Ehe es geschahe, erwehnete der Bischoff von Plotzko, „ wie sich „die Land-Boten aus der Cron, über das bißher fortgesetzte Müntz-„Prägen der Elbinger und Dantziger beschwehret, mit dem Beyfügen, „daß, weil ihr Geld dem Polnischen an Schrot und Korn nicht gleich „käme, die Städte dadurch der Müntz-Privilegien, verlustig gehen „möchten, danebst auch der Polnische Adel verlangete, daß ihm freyestünde, in Dantzig mit Frembden und Auswärtigen ohne Unterscheid „Handlung zu treiben „. Es haben aber die Gesandten für rathsam gefunden, sich hierüber in nichts einzulassen. Die Polnischen Land-Boten haben verlanget daß die Städte aufhören möchten zu müntzen. Prætendiren freyen Handel in Dantzig mit Auswärtigen zu treiben.

Nach einigen Tagen war der Gegen-Bericht auff des Adels Gravamina fertig, welcher, Königl. Maj. vorzulegen, dem Plotzkischen Bischoff zugestellet wurde. Die Räthe bezeugeten nochmahls vorgängig darinnen, daß sie ihn nicht in Gestalt einer Antwort, sondern eines blossen Gutdünckens zu Papier gebracht hätten, schritten zu dem Vorgeben als wenn man niemahlen für die Abschaffung der Beschwerden gehörige Sorge getragen, und erwiesen vielmehr, daß sie theils durch Send-Boten theils durch Brieffe Königl. Majest. davon Nachricht gegeben, auch sich auf verschiedenen Tagfarten erbothen, alles mögliche was dazu dienlich seyn möchte, beyzutragen. Hierauf wiederlegten die Gesandten dasjenige, womit der Adel die geweigerte Contribution beschönigen wollen, erwiesen daß die Deputirten nicht von der sämbtlichen Ritterschafft bevollmächtiget wären, anjetzo eine Steuer zu bewilligen, und den Frevel zu straffen bathen, da man gleichsam Rechenschafft von denen aus dem Königlichen Schatz verwandten Geldern forderte. Von den Dantzigern ward gesaget, „ daß sie nicht den Preiß des „Getreydes nach Gefallen steigerten und herunter setzten: sonsten der „grossen Städte Abgeordneten von ihren Oberen keinen Befehl hätten, „sich wegen der bekanten Satzungen, mit des Adels Geschickten in Gegen-Bericht auf des Preuß. Adels Gravamina.

1537. „einen Streit einzulaſſen, ſondern die Sache nach Hauſe nehmen wol„ten; die Räthe aber bereit wären, den Zwiſt, ſo viel es thunlich, zu „entſcheiden, und das übrige dem Erkäntnüß Königl. Majeſt. anheim „zu ſtellen. Daß in verſchiedenen kleinen Städten, Acciſen zur Er„gäntzung der Mauren eingefordert würden, ſolches vermeyneten die „Geſandten ſo gar unbillig nicht zu ſeyn, weil es doch zu des Landes „Sicherheit gereichete. Die Appellations-Gelder hätte man aus guter „Abſicht, biß 10. Gulden verhöhet, damit nehmlich denen nichtigen „Appellationen vorgebeuget würde „. Was wegen der Woywoden auch des Slochauiſchen und Tuchelſchen Staroſten der Adel angeführet, davon verſprachen die Räthe nach ihrer Rückkehr in Preuſſen zu handeln, und alles denen Geſetzen gemäß einzurichten, wie denn die vorgedachten Staroſten ſolcher Macht keinesweges ſich anmaſſen könten. Hierauff folgete die Verthädigung des Dantziger Bürgermeiſters Joh. von Werden, und bathen die Landes Botſchaffter daß der König dieſen wohlverdienten Mann bey der Anwartung auf die Staroſtey zu Reden zu ſchützen geruhen möchte. Die Erinnerungen wegen der Muſterung ſtelleten die Räthe der Einſicht Königl. Majeſt. anheim: was aber die Einrichtung des Culmiſchen Rechts betraff darinnen ſtimmeten ſie mit der Ritterſchafft überein: zeigeten hergegen daß der groſſen Städte Secretairs von dem Verdacht, als ſolten ſie die Acten verfälſchen, frey wären: die Ober-Stände auch die ordentliche Tagfarten in denen fürgeſchriebenen Städten halten würden, wenn nicht ſelbige Jhr. Majeſt. aus erheblichen Urſachen an andere Oerter zuweilen verlegeten. Ob die, ſo denen kleinen Land-Tägen beyzuwohnen verbunden, ſich dermaſſen ſparſam einfänden, wolten die Geſandten nach ihrer Heimkunfft unterſuchen, dieſes wüſten ſie aber, daß der Adel ohne Vorwiſſen und Erlaubnüß Königl. Majeſt. Zuſammenkünffte hielte, welches doch nicht ſeyn ſolte. Was das Brau-Weſen anlangete, darauf würden die kleinen Städte ſattſam antworten. Wegen des Putziger Gebieths erkläreten ſich die Räthe „daß ſie nicht ausfinden könten, warumb es nicht „denen Dantzigern als jetzigen Beſitzern zu laſſen wäre, indem nie„mand eine beſſere Verwaltung führen würde „. Uber den Artickel von Beſitzung der Biſtümer und anderer geiſtlichen Ehren-Aembter bezeugete ſich der Culmiſche Biſchoff ſehr empfindlich, und bathen ſämbtliche Anweſende, Königl. Majeſt. möchten hierinnen keine Neuerung treffen, ſondern dazu, wie jederzeit gewöhnlich, Perſonen ſo wol Adelichen als Bürgerlichen Standes gelangen laſſen. Die beyden Puncte von Entſcheidung der Gräntzen, und den gewaltſamen Einfällen der Edelleute aus Maſuren, hielten die Räthe genehm: denen verkäufflichen Sachen aber einen gewiſſen Preiß, Maaß und Gewicht anzuſetzen, müſte im Lande in Erwegung gezogen werden. Auf das Anbringen wegen der Müntze ward nichts geantwortet, weil die Abgeordneten der Städte hiezu nicht befehliget waren, nur daß man erinnerte, wie dasjenige ſo der Poltzker Biſchoff im Namen des Polniſchen Adels von der ſchlechten Würde, des zu Dantzig und Elbingen geſchlagenen Geldes gemeldet, von der Wahrheit abwieche, jedoch wolten es der beyden Städte Geſchickten an ihre Oberen nehmen, welches auch die von Dantzig wegen der geſuchten freyen Handlung mit Frembden verſprochen. Die Beſchuldigung, als ſolte der Woywode von Pommerellen und der

Neuen-

Neuenburgische Staroſt einen gewiſſen Waſſer-Zoll eintreiben, lehnete man gleichfals ab, und wieſe was es eigentlich für eine Beſchaffenheit mit dem geringen Gelde ſo der Woywode und Staroſte von dem Flöß-Holtz empfiengen, hätte. Daß denen Conitzern unterſaget würde die frembde verbothene Müntze zu nehmen, dahin gieng gleichfals der Räthe Meynung, welches zu beweckſtelligen, ſie Königl. Majeſt. unterthänigſt bathen. 1537.

Hierauf trugen die Botſchaffter, noch einige Landes-Gebrächen zuſammen, umb deren Wandlung ſie anhielten. Nemlich, Königl. Majeſt. möchten Sorge tragen, „ daß die mit den Kindern erſterer Ehe „einmahl gemachte Schicht und Theilungen, von niemanden umgeſtoſ„ſen würden; denenjenigen, die an anderen Gewaltthätigkeit ausgeü„bet, oder gar Todtſchläge begangen, keine Sicherheits-Brieffe ertheilen, ſondern dem Recht freyen Lauff laſſen; Die Verbrecher in den „Städten, nicht in Dero Schutz nehmen, vielmehr der verdienten „Straffe ihrer ordentlichen Richter übergeben; denen unnützen Ap„pellationen ſteuren, und nicht zugeben, daß die Parten hierinnen „vom gewöhnlichen Weg abgiengen; die Mißbräuche zu welchem offt „die von denen Parten erbethene Commiſſarien Gelegenheit gäben, „durch dienliche Mittel heben; und den Zoll, ſo man in Maſuren von „den Ochſen-Häuten die nach Thorn gebracht würden, entrichten mü„ſte, abſtellen „. Dieſen waren verſchiedene Klagen der drey groſſen Städte beygefüget, als der Thorner, daß ihre abgeſpeochene Rechts-Urtheile nicht vollenzogen würden: der Elbinger, wegen des ſtarcken Bier-Brauens und Korn-Aufkauffs der Werderiſchen Einwohner: und derer von Dantzig, den Uberfall und Beraubung einiger ihrer vom Lublinſchen Marckt zurückkommenden Kauffleute, ſo vor wenig Jahren in Maſuren ſich zugetragen, betreffende. Mehrere Landes-Gravamina.

Ich habe zur anderen Zeit, des Streits zwiſchen den beyden Städten Thorn und Plotzko erwehnet, da die Letztere eine freye Farth die Weichſel hinauf zu haben fürgeſchützet, folglich berechtiget zu ſeyn, ihre Waaren von Dantzig und anderen jenſeit Thorn liegenden Plätzen hohlen zu können: dem aber der Gegentheil beſtändigſt wiederſprochen. Die Sache war am Königlichen Hofe anhängig gemacht worden, allein bißher unentſchieden geblieben. Den 20. Jenner hinterbrachten die Geſchickten von Thorn denen übrigen Räthen aus Preuſſen, „ was „maſſen ihnen der Biſchoff von Plotzko eröffnet, wie es nunmehro da„hin gediehen, daß das Urtheil nicht allein für die Plotzker, ſondern „für alle Einwohner der Cronen ausfallen würde, nichts deſtoweniger „hätte Er im Befehl vorher zu verſuchen, ob nicht der Zwiſt durch ei„nen Vergleich könte gehoben werden: denn wo dieſes geſchähe, dörff„ten nur die von Plotzko, wo aber nicht, ſämbtliche Königliche Unter„thanen der freyen Weichſel-Farth auf- und abwerts genieſſen; der „Geld-Summen zugeſchweigen, welche zur Erſetzung des, durch Auf„haltung ihrer Gefäſſe erlittenen Schadens, die Plotzker forderten, und „deren Zahlung nach ergangenem Rechts-Spruch nothwendig erfolgen „müſte „; Weswegen der Biſchoff treulich gerathen, „ man möchte „ſich in der Güte dem Wieder-Part bequämen. Dagegen die Abge„ordneten, den unvermeydlichen Verderb der Stadt, ſo die Plotzker „ihren Zweg erhalten ſolten, fürgeſtellet, und da ſolches nicht verfan- Was in der Streit-Sache zwiſchen der Stadt Thorn und denen von Plotzko auff dem Reichs-Tage fürgegangen.

1537. „gen wolte, umb einen Verzug biß auf die Ankunfft des Jungen Kö„niges in Preussen gebethen, auch nicht anzuführen vergessen, daß „die Sache gewisser massen die gantze Provintz angienge, und laut den „Gesetzen, mit des Landes-Räthen, in Preussen müste verhandelt und „entschieden werden: Aber nichts weiter, als eine Frist, das Zumuthen „denen anwesenden Gesandten mitzutheilen und darüber ihr Gutdün„cken einzuhohlen, erhalten können „. Man hat demnach der Thorner Anbringen sorgfältig erwogen, und endlich kein besser Mittel, als den vorgeschlagenen Vergleich, ausgefunden, welchen aber einzugehen der Stadt Geschickten bedencklich geschienen, weil sie dazu von ihren Oberen nicht befehliget gewesen, sondern einen Anstand auf 14. Tage zu erhalten gesuchet, umb indessen neue Vollmacht einzuhohlen, welches vergeblich gewesen, weil der rechtliche Ausspruch auf den 3. Februarius festgesetzet worden. Jedoch da Tages vorher der Culmische Bischoff, mit dem Woywoden von Pommerellen, beym Könige eine geheime Audientz hatten, und Seine Majest. der Thorner Anliegen unterthänigst zu Gemüthe führeten, als an welches die gantze Provintz Theil nähme, erhielten sie so viel, daß der König versprach, die Sache ohne der Preußischen Räthe Beyseyn nicht vorzunehmen; und weil zur angesetzten Zeit wichtigere Dienge vorfielen, ist das Urtheil ausgesetzet, auch davon weiter auf jetzigem Reichs-Tage nicht gedacht worden.

Preuß. Gesandten werden zur Anhörung der Eydes-Leistung des jungen Königes eingeladen.

Der 4. Februarius war zu der Eydes-Leistung des Jungen Königes bestimmet, zu deren Anhörung die Gesandten aus Preussen eingeladen wurden. Diese, ehe sie sich dahin verfügeten, hielten in des Culmischen Bischoffs Herberge eine Unterredung, in welcher sie beschlossen, daß man vorhero umb Wandelung der übergebenen Landes-Gebrechen bitten, indessen aber, wenn Königl. Majest. solches, nebst der Bestätigung der gemeinen Freyheiten biß auf eine andere Zeit aussetzen möchten, mit solchem Erbieten zu frieden seyn wolte. Die Räthe haben das Letztere erhalten, und hierauf den Eyd Sigismundi Augusti in der Thum-Kirche angehöret, in welchem aber der Preussen, ausser in dem gewöhnlichen Königlichen Titul, gar nicht gedacht werden, daher sich dessen die Provintz keinesweges annehmen, noch darinnen einige Sicherheit für ihre Vorrechte finden können. Das Beste war, daß der alte König zweene Tage hernach ein Urkund ausfertigte, in welchem er unter anderen diese Worte einruckte: „ Es solten dem Könige „Sigismundo Augusto, nach Antritt seiner Regierung, die Unterthanen nicht ehr zu gehorsamen gehalten seyn, bevor er ihnen alle und „jede Privilegien, durch eine schrifftliche Versicherung würde bestätiget, „und solche nach Vermögen ins Werck gerichtet haben „: welches die Junge Majest. in einer besonderen Schrifft wiederhohlet.

Verlangen vorher die Abschaffung der Landes-Beschwehrden. Gegebene Versicherung Königs Sigismundi.

Der geleistete Eyd gehet den Preussen nichts an.

Sigism. Augustus wird zur Bestätigung der Privileg. verbunden.

Die Deputirten des Adels bekommen ihre Abfertigung.

Den siebenden wurden die Deputirten des Preußischen Adels in Gegenwart der Polnischen Senatoren, und des Landes Gesandten für den König gefordert, welchen Seine Majest. auf die unlängst übergebene Klagen antworten lassen: „ Wie Sie es sehr ungnädig empfänden, „daß die Ritterschafft, sich wieder Dero Landes-Räthe aufgelehnet, „auch unschuldige und wolverdiente Leute in ihren vermeyneten Gravaminibus aufs empfindlichste angegriffen hätten: Königl. Majest. „mercketen gar wol, daß dieses Unternehmen von jemanden mit Fleiß, „aus schädlichen Absichten angestifftet worden, welchen sie nach Verdienst

straffen

„straffen würden, wenn nicht wichtigere Geschäffte, den Urheber aus- 1537.
„zuforschen verhinderten„. Was aber den Streit, wegen der ehmahls in Dantzig gegebenen Satzungen, betraff, verwiesen Seine Majest. dessen Entscheidung ins Land auf nächste Tagfart, wohin Sie Dero Commissarien schicken wolten: und mit dieser Abfertigung sind des Adels Geschickten nach Hause gezogen.

Der König verlanget, die Elbinger und Dantz. sollen ihre Müntzen schliessen.

Zu gleicher Zeit ließ der König denen Abgeordneten von Elbingen und Dantzig nochmahls vermelden, „daß man die von ihnen geschlage„ne Müntze bey einer genauen Untersuchung nicht von dem gehörigen „Schrot und Korn gefunden, welches Ihrer Majest. mißfiele; und „weil Sie nunmehro Dero Müntze in Thorn geschlossen, möchten die „beyden Städte das Geldschlagen gleichfals einstellen, wiedrigenfals „würde ihre Müntze durch ein Edict in der gantzen Cronen verbothen „werden„. Worauf sämbtliche Gesandten nach wenigen Tagen von Krakau aufgebrochen.

Auffbruch der Gesandten von Krakau.

Die Dantziger schickt einen Secretaire an den König von Dännemarck, die Loßgebung ihrer Schiffe und Güter nebst einer freyen Farth auszuwürcken.

Die Zurüstungen des Pfaltz-Grawen in den Burgundischen Landen, davon oben gedacht, hatten den König von Dännemarck gewisser massen veranlasset den Sund zu schliessen, den Handel auf die Niederländische Provintzen zu verbiethen, und die aus selbigen Hafen kommende Schiffe in Koppenhagen ohne Unterscheid anzuhalten. Die Dantziger litten hiebey fürnehmlich, weswegen sie im Mertz Monath einen Secretaire, an Ihr. Majest. von Dännemarck, die sich damahlen in Jütland aufhielten, schickten, welcher nebst der freyen Farth, die Loßgebung der aufgebrachten Schiffe und Güter auswürcken solte. Der König fertigte ihn den 16. Aprill mit der Antwort ab: „daß man der „Dantziger Güter, so annoch verhanden, in genauer Verwahrung hal„ten, und nach Seiner Majest. Wiederkunfft in Koppenhagen, denen „Eigenthums-Herren zurück geben würde; derjenigen Schiffer Fahr„zeuge und Güter, welche ihrem geleisteten Eyde zuwieder, jedoch aus „Noth gezwungen, in die Niederländische Hafen einlauffen müssen, „könten nicht ehr in Freyheit gesetzet werden, biß, im künfftigen Reichs„Tage auf Johannis oder Jacobi, die fürgeschützte Noth wäre erweiß„lich gemachet worden; die Farth durch den Sund betreffende, stünde „Königl. Majest. selbige der Stadt Dantzig gerne zu, nur daß sie sich der „Burgundischen Lande, so lange noch kein Friede oder Stillstand erfol„get, gäntzlich enthielte„.

Anspruch des Teutschen Reichs auff Dantzig.

Wenige Wochen vorher schrieb der Römische König Ferdinand, an die Stadt Dantzig, erwehnete der vermeyneten Ansprüche des Teutschen Reichs, und erinnerte daß man sich mit dem gehörigen Anschlage einfinden möchte, welchen Brieff aber die Dantziger unbeantwortet dem Könige Sigismundo zugeschicket, und gebethen, sie von dergleichen ungegründeten Anforderungen endlich zu befreyen. Der König antwortete in einem Schreiben unter dem 10. Aprill, „man möchte sich „das Zumuthen des Römischen Königes nicht anfechten lassen, Seine „Majest. würden schon Sorge tragen, daß die Dantziger keine andere „Ober-Herrschafft als die Königlich-Polnische erkennen dörfften; in„dessen solten sie zurück schreiben, daß der König von Polen Selbst, dem „die Stadt allein unterworffen wäre, sich in Krieg verwickelt befän„de, und seiner Unterthanen Beystand nöthig hätte: Im Fall „nun nach dieser Antwort der Römische König sich weiter einiges

1537. „Rechts anmaſſen möchte, wolten Seine Majeſt. alsdenn die Dantzi„ger gerne vertreten, und ſie wieder alle Anſprüche kräfftigſt ſchützen„.

Stanislai Land-Tag in Thorn.

Der ordentliche Stanislai Land-Tag wurde dieſesmahl in Thorn gehalten, auf welchem fürnehmlich der Streit zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten, wegen der ehmahls zu Dantzig verfertigten Artickel ſolte beygeleget werden, zu welchem Ende auch ſich drey Königliche Commiſſarien (*) eingefunden hatten. Vorgängig erwehnete der Culmiſche Biſchoff, ſo in Abweſenheit des von Ermelland, das Præſidium führete (**), wie der König und die Räthe der Cronen das Wort Indigena, dem bisherigen Verſtande zuwieder, alſo auslegeten,

Klage über die irrige Auslegung des Worts Indigena.

„daß darunter auch gebohrne Polen zu verſtehen wären, woraus denn „folgen dörffte, daß in kurtzen Jahren die Preuſſen von allen Ehren„Aembtern und Bedienungen, ſich entfernet ſehen würden„: daher einmüthig beſchloſſen ward, bey der alten Deutung zu bleiben, und keine weitere Ausdehnung zu verſtatten.

Werbung des Königl. Geſandten.

Am Himmelfahrts-Tage legete der Königliche Botſchaffter (***) in Gegenwart ſämbtlicher Stände und der Commiſſarien, ſeine Werbung ab. Er ſagte, „wie Ihre Majeſt. ſchon ſeit einigen Jahren bey „jetzigen gefährlichen Zeiten, und der Creutz-Herrn ſchädlichen Ab„ſichten, durch Geſandten, die Preußiſchen Stände, zu einer gnug„ſamen Gegen-Verfaſſung ermahnen laſſen, aber bisher nichts aus„gerichtet hätten, wodurch die Provintz nicht geringe Gefahr gelauf„fen, wenn die Feinde in ihrem Unternehmen glücklich geweſen wä„ren: Indeſſen da man noch nicht alle Beſorglichkeiten überſtanden,

Muſterung zu halten und eine Geld Steuer zu bewilligen.

„möchten ſämbtliche Anweſende einmüthig etwas gewiſſes, zu des „Landes Beſchützung, ſchlieſſen: und verlangeten Königl. Maj. daß „erſtlich ohne Verzug, in allen Woywodſchafften die Muſterung nach „altem Gebrauch für ſich gienge; hernach aufs gantze Land eine Geld„Steuer geleget würde, wovon im Nothfall die Soldner könten be„zahlet werden: zu dem Ende Sie, umb allen Ausflüchten vorzubeu„gen, vorher die kleinen Land-Täge zu halten geordnet, damit die Un„ter-Stände, ihre Vollmächtigere mit uneingeſchrenckten Befehlen auf

Entſtandene Zwietracht beyzulegen.

„die gemeine Tagfart abſchicken möchten. Weil auch Ihre Majeſt. in „Erfahrung gekommen, daß unter denen Preußiſchen Ständen ſchäd„liche Zwietracht entſtanden, hätten ſie nöthig zu ſeyn erachtet, für „die Beylegung ſolcher Irrungen Sorge zu tragen, und deswegen „Dero Commiſſarien auf gegenwärtige Zuſammenkunfft geſchicket, „um im Namen des Königes die Streitigkeiten zu unterſuchen, und „Krafft habender Macht zu entſcheiden: ſolten ſich demnach ihnen die „Stände in allen willig erzeigen„.

Sonſten

(*) Lucas, Graw von Gorka, zu Poſen, Joh. von Natalez zu Jungenleslau Woywoden, und Peter von Slußewo Lanzizſcher Caſtellan.

(**) Der Ermelländiſche Biſchoff, Moritz Ferber, ließ ſich Unpäßlichkeit wegen, daran er auch dieſes Jahr geſtorben, entſchuldigen. Seine Vollmächtigere waren zweene Thum-Herrn Tidemän Gieſe, und Felix Reich.

(***) Joh. Dziaduski Königl. Secretaire und Archi-Diaconus Vladislavienſis.

„Sonsten wäre im nächsten Reichs-Tage zu Krakau klagende bey-
„gebracht worden, wasmassen, ohnerachtet der König seine Müntzen
„geschlossen, die Elbinger und Dantziger, nicht sonder grossem Schaden
„der Crone, beständig Geld zu schlagen fortführen, und hätte man gebe-
„then, Ihr. Maj. wolten geruhen, gedachten beyden Städten das fernere
„Müntzen zu untersagen, als gienge nunmehro Dero ernstlicher Be-
„fehl dahin, daß die Elbinger und Dantziger den Hammer ruhen liessen:
„wiedrigenfals würde das bey ihnen geprägete Geld im gantzen Polni-
„schen Reich und übrigen Landen verbothen, auch vielleicht noch was
„härteres wieder die ungehorsamen Städte ausgewürcket werden: Im
„Fall sie sich aber auf ihre Privilegien beruffen dörfften, könten Königl.
„Majest. derselben Gebrauch wol leyden, und stünde ihnen frey Geld
„zu schlagen, doch nicht nach dem Schrot und Korn des Königlichen,
„sondern auf den Fuß, der vor diesem gebräuchlich gewesen, ehe die
„Preußische mit der neuen Polnischen Müntze vergliechen worden.
„Indem auch die Polnischen Stände auf dem jüngsten Reichs-Tage zu
„Krakau einen allgemeinen Aufboth bewilliget, und verlanget, die
„Preussen möchten gleichfals Hülffs-Volcker zu diesem Kriege schicken,
„meynende, die Provintz wäre verbunden dem Könige und dem Polni-
„schen Reiche wieder alle ihre Feinde im Kriege Beystand zu leisten: als
„ermahnete Königl. Majest. daß man zu dem vorstehenden Feldzuge,
„welchem Sie in hoher Person, beywohnen würden, eine gewisse und
„zulängliche Aßistentz bewilligte ...

1537. Elbinger und Dantziger sollen ihre Müntzen schliessen.

Der König verlanget von den Preussen eine Hülffs-Leistung zu dem bevorstehenden Feldzuge der Polen.

Zur Erläuterung des letzten Artickels ist zu wissen, daß der Feldzug wieder den Moldauer oder Wallachen, von dessen Feindseligkeit gegen Polen unter dem Jahr 1535. Erwehnung geschehen, solte fürgenommen werden. Der Adel versammlete sich auch würcklich unter Lemberg; Ihr. Majest. waren gleichfals mit vielen Senatoren angekommen; aber anstat in des Feindes Land zu rucken, untersuchte die Ritterschafft ihre Vorrechte, und die wieder selbige eingerissene Mißbräuche, auf deren Wandelung sie bestande. Der König verwieß die Sache an den künfftigen Reichs-Tag, welcher Auffschub dem Adel nicht gefiele, der vielmehr einen Rokoß machte und unverrichteter Sache auseinander gienge, so daß der König kaum 2000. Reuter zur Sicherheit der Gräntze zurück lassen konte.

Erläuterung dieses Artickels.

Nach geendigtem Vortrag, überreichte der Gesandte denen Commissarien ein Königliches Schreiben, in welchem ihnen Ihre Majest. Vollmacht gaben, die Streitigkeiten mit Zuziehung der Räthe, nach des Landes Sitten und Gewohnheit zu entscheiden und beyzulegen: so sie aber einer reiffern Erwegung nöthig hätten, solte man selbige zu Papier bringen, und nach Hofe schicken.

Ertheilete Vollmacht denen Kön. Commissarii, des Adels und der Städte Streitigkeiten beyzulegen.

Hierauf haben die Commissarien sämbtliche Stände zur Einigkeit ermahnet, der Culmische Bischoff aber im Namen der Räthe denen Land-Boten angedeutet, sich folgenden Tages mit einem Auffsatz ihrer Gebrechen einzufinden. Ehe solches bewerckstelliget würde, ist der Adel bittend eingekommen, daß man ihm gewisse Personen aus dem Rath, Ritterlichen Standes, zugeben wolte, mit deren Hülffe die Beschwerden desto förmlicher könten zu Papier gebracht, auch vielleicht, ohne die Königlichen Commissarien nöthig zu haben, beygeleget werden. Dieses Ansuchen verursachte eine weitläufftige Erwegung, weil

Denen Land-Bothen werden, um ihre Beschwerden desto förmlicher aufzusetzen, gewisse Personen aus dem Rath

1537. es etwas unformlich zu seyn schiene, der Ritterschafft hierinnen Beyzugeordnet, und den kleinere Städte wird Erlaubniß gegeben sich der gröſſeren Städte zu bedienen.

stand zu leisten, da der König nebst den Commissarien, die Räthe zu Richter eingesetzet hätte; endlich ward beliebet, die Castelläne von Culm, Elbingen und Dantzig nebst dem Culmischen Unter-Kämmerer (*), denen Land-Boten zuzuordnen: so wie die kleinen Städte die Erlaubniß bekamen, sich der gröſſeren Städte reifferen Einsicht zu bedienen.

Ubergebene Gebrechen des Adels.

Den 12. May war die Ritterschafft mit dem Verzeichniß ihrer Gebrechen fertig, so dasjenige in sich faßte, was schon zu Krakau, dem Könige war übergeben worden, ausser daß man die Artickel von der Contribution, Musterung, Ausschlieſſung der Personen Bürgerlichen Standes von den Bistümern und anderen austräglichen Kirchen-Bedienungen, nebst denen Anzügligkeiten wieder den Dantziger Bürgermeister Joh. von Werden weggelassen, an deren Stelle aber hinzugesetzet hatte, „ daß die Districte von Straßburg und Michelau die alte „Freyheit wieder erlangeten, ihre eigene Land-Richter und Scheppen zu „haben, so wie solches vor dem grossen Kriege in Preussen üblich gewe„sen; weil der junge König im neulichen Reichs-Tage überhaubt die „Versicherung gegeben, eines jeden Privilegien ungekränckt zu halten, „die Räthe bey Seiner Majest. sich bemühen möchten, daß der Preuſsi„sche Adel insonderheit darauf bauen könte; die Kauff-Leute in den „Städten angehalten würden, die Joachims Thaler denen Leuten vom „Lande nicht höher als für 30. Groschen zu zahlen; dem Adel frey stün„de sein Maltz und Rocken ungehindert herabzuschiffen; und die Uber„führer eine gewisse Tax bekämen, wie viel sie von jeder Person zu for„dern befuget wären „.

Was darwieder die Abgeordneten der grossen Städte eingewandt. Erklährung der Land-Boten.

Nach Verlesung dieser Beschwehrden, welche sich zum Theil auf die zu Dantzig vor eilff Jahren erhaltene Satzungen gründeten, haben die Abgeordneten der grossen Städte, wie schon offt geschehen, gemeldet, „ daß selbige nicht könten als Gesetze angeführet werden, in„dem sie des gemeinen Landes-Freyheiten entgegen lieffen, auch auff „ungewöhnliche Art ausgewürcket worden, deswegen die Städte ih„nen jederzeit wiedersprochen, die aber bereit wären der gantzen Pro„vintz zum Besten, so viel es Dero Vorrechte und eingeführte Ge„wohnheiten litten, dem Adel nachzugeben, und einen billigen Ver„gleich nicht auszuschlagen „. Worauf die Land-Boten geantwortet: „Sie wolten nicht untersuchen, wie es mit der Verfertigung der Ar„tickel zugegangen, hoffeten doch, daß nichts darinnen enthalten wäre, „so mit des Landes-Privilegien stritte, solte ja wieder Vermuthen et„was eingeschliechen seyn, wodurch jemandes Freyheiten Eingrieff ge„schehen, stelleten sie es den Räthen anheim, die Sache dergestalt ein„zurichten, daß die Einigkeit hergestellet, und sämbtlicher Einwohner „Nutzen befördert würde: da denn die Ritterschafft kein Bedencken trü„ge sich der Ober-Stände Ausspruch zu unterwerffen „.

Räthe sind mit der Erklährung zufrieden.

Die Räthe vom Lande hielten diese Erklährung genehm, und fiengen an, die so genandten Dantziger Artickel genau zu überlegen, und nachzudencken, ob es nicht möglich wäre eine solche Aenderung zu treffen, die

(*) Niclas von Dzialin, Ludwig von Mortangen, Achatz von Zehmen, und Joh. von Baysen.

die beyden Theilen gefiele. Ehe ich vom Ausgange dieſer Bemühung handele, auch das, ſo indeſſen fürgegangen beybrienge, will ich kürtzlich berühren, was wegen der ſtreitigen Satzungen ſeit dem Jahr 1534. ſich zugetragen. Damahlen iſt gemeldet worden, wie man dem Adel auff dem Stanislai Land-Tage, den Termin zur Beybringung ſeiner Gegen-Rede, wieder der Städte Einwürffe, biß nächſter Michaels Zuſammenkunfft verlängert, welche Zeit aber verſtrichen, ohne daß weder die Parten, noch die Räthe vom Lande der Sachen gedacht hätten. A. 1535. beklageten ſich die drey groſſen Städte zu Marienburg über des Adels Ausbleiben, und proteſtireten feyerlichſt, daß dieſe Verzögerung ihren Vorrechten zu keinem Nachtheil gereichen, noch denen beſtrittenen Artickeln einige Krafft geben möchte. Die übrigen Räthe bezeugeten gleichfals hierüber ihr Mißfallen, und der Culmiſche Woywode bathe in der Abweſenden Namen, man möchte ihnen eine neue Friſt, biß künfftige Tagfart gönnen, ſo auch zugeſtanden worden. Ob nun zwar dem Land-Tage die Ritterſchafft durch ihre Boten beywohnete, nichts deſtoweniger war die Replic zurück geblieben, daher die Städte die obige Proteſtation wiederholeten, und in einen abermahligen Aufſchub willigten. Man hat die Sache nicht weiter gerühret, ohne was in der letzteren Michaels Zuſammenkunfft, und auf dem Krakauiſchen Reichs-Täge davon fürkommt, und am gehörigen Ort zu finden iſt.

1537. Es wird kürtzlich erzehlet, was wegen der zu Dantzig ehmahls abgefaſten Landes-Satzungen, auf den Land-Tagē ſeit A. 1534. fürgegangen.

Während der Zeit, daß die Räthe auf Mittel eines gefälligen Vergleichs dachten, erſchienen die Land-Boten mit neuen Beſchwehrden. Sie erwehneten „ daß das Ermelländiſche Biſtum, ſo vor dem groſſen „ Preußiſchen Kriege 400. Edelleute ins Feld ſtellen können, nunmehro, „ nachdem das Stifft, einen nach dem andern durch Kauff aus ſeinen „ Gütern geſetzet, kaum 50. aufzubringen wüſte, verlangeten dannenhero, „ daß die Ländereyen, für den Preiß, der Ritterſchafft möchten feyl ge„ bothen werden, als ſie der Geiſtlichkeit gekoſtet. Ferner ward über „ die von Graudentz geklaget, die ſich gleichſam einer Stappel Gerech„ tigkeit anmaſſeten, und den Edelleuten ihr Getreyde, bey der Stadt „ in die Weichſel zu bringen, umb anderwerts fortzuſchiffen nicht ver„ ſtatten wolten. Denen Dantzigern gab man Schuld, daß ſie Mör„ dern und anderen Ubelthätern, ſo zu ihnen ihre Zuflucht nähmen, ſi„ chere Geleite zuſtünden: auch einen Zoll einführeten, da ſie von jeder „ Laſt Mehl 8. Groſchen forderten, welche Neuerung billig müſte ab„ geſtellet werden. Noch bathen die Land-Boten, daß die Graudent„ zer, ihr Saltz und Heringe, nicht theurer, als zu Thorn, verkauffen „ möchten: nicht weniger den kleinen an der Weichſel gelegenen Städ„ ten unterſaget würde, den Preiß des Getreydes, zum Nachtheil der „ Einwohner vom Lande, anfangs herunter zu ſetzen, und nachgehends „ ihren Bürgern zum Gewinſt, ſelbigen zu ſteigern: welches geſchähe, da „ ſie nach Gefallen, die Fortſchiffung des Getreydes nicht ehr zulieſſen, „ biß der Edelmann und Bauer ſein Gut offt umb den halben Preiß ver„ kaufft hätte „. Schließlich thaten ſie umb die freye Farth des Fluſſes Drewentz Anſuchung, weil die Thorner die Saltz-Zufuhr denen Einwohnern der Diſtricte Straßburg und Michelau verhinderten. Dieſen waren noch einige Artickel, ſo privat Perſonen betraffen, beygefüget, die ich aber mit Stillſchweigen übergehe.

Mehrere Gravamina des Adels.

(75)

1537. Beschwehrden der kleinen Städte.

Den 15. May wurden der kleinen Städte Gravamina gelesen, welche eben dieselben waren die sie im vorigen Reichs-Tage dem Könige übergeben hatten, so aber von mir nicht eingerücket worden, weil sie nichts neues in sich gefasset: denn sie enthielten dasjenige, dessen schon auf so vielen Tagfarten Erwehnung geschehen, nehmlich der Edelleute und anderer Land-Einwohner häuffigen Bier-Brau, Ausspunden, Treibung Bürgerlicher Nahrung, Aufkauff des Gttreydes, nebst der Juden Schacherey, und daß die so genandten Böhnhasen in den Dörffern geduldet würden.

Vergebliches Bemühen der Kön. Commissarien und der Räthe, den Adel mit den kleinen Städten, wegen des Bier-Brauens zu vereinigen.

Hierauf sind die Räthe nebst den Königlichen Commissarien bemüth gewesen, den Adel mit den kleinen Städten wegen des Bier-Brauens zu vereinigen, und haben den anderen Theil zu befriedigen gemeynet, wenn der Edelleute Freyheit dermassen eingeschrencket würde, daß ihnen nur erlaubet wäre, ihr eigen Gewächs zu verbrauen, und damit ihre Krüge zu versorgen. Allein die kleinen Städte wolten nichts weiter zustehen als wozu die Ritterschafft vermöge der Dantziger Satzungen berechtiget worden: , nehmlich nur so viel Bier zu brauen, „als sie zu ihrem eigenen Gebrauch nöthig hätte, und im Fall etwas „übrig bliebe, solches an ihre Krüger zu verkauffen „: Sie gaben endlich so weit nach, „ daß ein jeder Edelmann, doch nicht in mehr als „einen ihm zustehenden Krug, sein Bier zum Schanck hingeben könte „: und wie auch hiemit die Ritterschafft nicht zu frieden, bezogen sich die Geschickten der kleinen Städte an den König, mit dem Vorbehalt, daß „sie erstlich zu Hause mit der Bürgerschafft eine Unterredung anstellen, „nachgehends in der künfftigen Michaels Tagfart mit dem Adel aufs „neue in Handlung treten wolten, und wenn alsdenn keine Einigkeit „erfolgete, solte es dem endlichen Ausspruch Königl. Majest. heimgestellet bleiben „. Welches Erbiethen genehm gehalten worden.

Dispute: Ob die Städte aus eigener Macht Accisen einsetzen können.

Die Freyheit, deren sich einige grosse und kleine Städte bedienet, Accisen zu ihrer eigenen Nothdurfft anzusetzen, hatte der Adel in seinen übergebenen Artickeln als etwas nachtheiliges, auch denen Grund-Gesetzen zuwiederlauffendes bemercket, weswegen diese Materie für die Hand genommen ward: da denn die Königliche Commissarien mit den Räthen nicht einig waren, ohne Zweiffel, weil diese der Städte Vorrechte wusten, jene hergegen selbige vielleicht nach der Polnischen Gewohnheit abmessen wolten. Der Abgeschickte Dantziger Bürgermeister dachte dem Streit ein Ende zu machen, und ließ ein gewiß Königl. Privilegium lesen, Krafft welches der Stadt erlaubet war, innerhalb ihren Mauren, dem gemeinen Guth zum Besten, so offt es nöthig, mit Wissen und Willen der fürnehmsten Bürger, auf allerley Waaren, Kauffmans-Güter, und andere Sachen, eine Steuer zu legen; welche Freyheit, so man es verlangete, die übrigen beyden grossen Städte gleichfals aufzeigen könten. Darwieder der Woywode von Jungenleslau, einer der Königlichen Commissarien, anmerckte, es solte billig keine Accise ohne derjenigen Einwilligung, die solche zahlen müsten, eingefordert werden: sintemahlen in der Crone, der König selbst nicht befuget wäre, ohne der Stände Genehmhaltung, dergleichen Anlage anzusetzen: destomehr gebührete es denen Städten, ihre Bürger und nicht frembde, so von anderen Oertern kämen, zur Zahlung eines gewissen Geldes zu zwingen. Der Dantziger Bürgermeister ant-

antwortete im Namen sämbtlicher Städte: „ Es wäre ihnen das Pri- 1537.
„vilegium mit Vorbewust und Willen, der Cron- und des Landes-Rä-
„then gegeben worden, daher dem Woywoden nicht zukäme selbiges an-
„zufechten, welches Königl. Majest. Selbst nicht thun würden. Daß
„aber unter den grossen Städten, die von Dantzig allein, eine Accise
„gehen lassen, hätte des gantzen Landes Nutzen zur Absicht gehabt,
„nehmlich die Stadt zu befestigen, damit sie für einen feindlichen Uber-
„fall sicher seyn könte: denn dem Polnischen Reich und der Provintz
„Preussen viel daran gelegen wäre, daß der Ort in keine frembde Hän-
„de geriethe. Weil nun die von Thorn, Elbingen und Dantzig ge-
„dachte Freyheit ehmahls erlanget, auch sich derselben auf keinerley
„Weise verlustig gemacht hätten, bathe der Bürgermeister, die Com-
„missarien möchten nicht allein für ihre Person, sie bey selbiger schü-
„tzen, sondern auch den König dahin leiten, daß Seine Maj. ein glei-
„ches zu thun allergnädigst geruheten: Sintemahlen die Städte vermö-
„ge dieses und anderer Vorrechte, des Königes von Polen Ober-Herr-
„schafft erkenneten, und demnach mit desto grösseren Kräfften darüber
„halten müsten „.

Welche wolgegründete Vorstellung der Jungenleslauische Woy- Der Städ-
wode aus einem irrigen Grunde zu entkräfften suchte, da Er sich ver- te Privile-
nehmen ließ, „ die Städte hätten mehr Privilegien, als ihnen diene- gien werden
„te und die Polnischen Stände mit Fuge dulden könten, welche man von einem
„zu einer solchen Zeit ausgewürcket, da es leicht gewesen alles zu erlan- der Königl.
„gen: Es fänden sich noch andere Personen, die Vorrechte aufzeige- Commissa-
„ten, so den Gesetzen der Cron wiederstritten, wannenhero man eh- rien ange-
„mahls im Königlichen Rath beschlossen, selbige auf den nächsten Reichs- fochten.
„Tag zu fordern, umb ihre Freyheiten zu untersuchen ob sie mit den
„Satzungen des Reichs übereinkämen, und wo nicht, darnach gemäßi-
„get und eingerichtet würden „. Dieses verursachte bey der Städte Ab- Welches
geordneten, auch übrigen Räthen nicht geringe Bewegung, als die bey den Rä-
wol sahen wohin der Woywode abzielete; wie man nehmlich in Polen then einiges
berechtiget zu seyn glaubte, die Preussen aus einem freyen und bloß un- Nachdencke
ter dem Könige stehenden Volcke, durch Schmällerung der Vorrechte, verursachet.
in Unterthanen der Crone zu verwandeln. Es ward aber nicht für
rathsam befunden, den Streit durch Wiederlegung weiter fortzusetzen,
sondern vielmehr diese Materie abzubrechen, obwol die drey Städte,
mit Vorwissen der Räthe vom Lande, nach wenigen Tagen, eine Schrifft
dem Grawen von Gorka, umb solche den Könige zu zeigen, eingehän-
diget, in welchem sie die Commissarien und alle, so mit ihnen einerley
Meynung, eines gantz anderen belehret, dessen Inhalt von mir unten
wird beygebracht werden.

Die Frage: Ob diejenigen, so in den Städten wohnen und Land- Ob die Ein-
Güter besitzen, in eigener Persohn zu Felde zu ziehen verbunden wären, wohner in
oder durch andere die Krieges-Dienste verrichten lassen könten, gab zur den Städte,
neuen Untersuchung Gelegenheit. Die Commissarien behaubteten das wenn sie
Erstere; allein der grossen Städte Geschickten antworteten mit Unter- Land-Gü-
scheid: „ daß nehmlich der gemeine Bürger in Person nebst dem Adel, ter besitzen
„den Feldzügen beywohnen müste, weil aber Königl. Majest. Selbst, verbunden
„die Landes-Räthe, und die, welche in den Städten Obrigkeitliche sind, in Per-
„Aembter verwalteten, von solchen persöhnlichen Diensten befreyet, sohn zu Fel-
de zu ziehen.

1537. „würde es Königl. Willen entgegen seyn, wenn man von den letzteren „ein gleiches begehren wolte„.

Die Königl. Commissarien verkleinern der Städte Wolverhalten. Daher diese ihre Verdienste kürtzlich erzehlen.

Nichts destoweniger bestanden die Commissarien auf ihren Sinn, und sprachen beyläuffig etwas verächtlich von der Städte Verdiensten, gleich als wenn sie in den Kriegen mit dem Teutschen Orden, wenig oder nichts zur Beschützung des Landes beygetragen hätten: Welche Bezüchtigung man aber kräfftigst ablehnete, mit Anführung der Treue, und der löblichen Thaten, so die Städte, fürnehmlich in dem ersten grossen Kriege erwiesen, da fast kein Schloß oder Stadt dem Feinde abgenommen worden, wozu sie nicht Geld oder Volck, auch wol beydes zugleich hergegeben: Die von Thorn führeten insonderheit an, wie sie Ihr. Majest. nebst Dero Gefolg und bey Sich habenden Reichs-Räthen, zwey Jahr lang bewirtet; die Gesandten von Elbingen, erwehneten der Barsen und Kriegs-Leute, die sie auf ihre eigene Unkosten im Haf gehalten, was ihnen bey der Belagerung vor Preusch-Holland darauf gegangen, und wie ritterlich sie den Feind von ihren Mauren zurück getrieben; die Dantziger vergassen auch nicht ihre Verrichtungen nahmhafft zu machen, da sich die Stadt in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchen lassen, Fahrzeuge auf dem Hafe, Schiffe zur See ausgerüstet, und mit Volck besetzet, zur Eroberung der Stadt Marienburg vieles geholffen, Dirschau und Stargard mit eigenem Volck zur Ubergabe gezwungen, und den Anfällen der Creutz-Heren tapffer wiederstanden. Hieraus machte man den Schluß, daß ohne der Städte Hülffe der Feind aus dem Kriege weit grösseren Vortheil, als geschehen, davon getragen haben würde. Auf solche Art ward die Frage entschieden, oder blieb vielmehr unentschieden: weswegen die Commissarien den Adel an den König verwiesen, um bey Seiner Majest. sich zu erkündigen, ob es Dero Willen gemäß, daß die Obrigkeitliche Personen, so Land-Güter besässen, von den persöhnlichen Krieges-Diensten befreyet wären.

Von der Edelleute aus Cujavien und Dobrin gewaltsamen Einfällen in Preussen.

Was des Preußischen Adels Klage betraff, über der Edelleute aus Cujavien und Dobrin öfftere Einfälle, da sie unter dem Vorwand, ihre entlauffene Bauren aufzusuchen und abzuhohlen, grosse Gewaltthätigkeiten, auf den Land-Gütern ausübeten, gestanden die Commissarien daß solchem Ubel der König selbst am kräfftigsten abhelffen könte, und erbothen sich Seiner Majest. unterthänigste Vorstellung zu thun, daß an die Staroſten, aus deren Gebiethen, diese Unordnungen zu geschehen pflegeten, Befehle ergehen möchten, umb die Stöhrer der gemeinen Ruhe im Zaum zu halten, und sie zur Erstattung des verursachten Schadens zu zwingen, damit ins künfftige die geflüchteten Unterthanen mit gehöriger Bescheidenheit abgefordert würden: die Preussen aber auch denen entlauffenen, keinen Aufenthalt verstatteten, sondern ihren Herrn ohne Schwierigkeit aushändigten.

Aenderung der ehmahls vom Adel zu Dantzig erhaltenen Artickel.

Hergegen haben die Räthe vom Lande, die seit vielen Jahren zwistige, so genante Dantziger Satzungen, dermassen geändert, daß der Adel so wol als die grossen Städte selbige genehm gehalten: dabey die Königl. Commissarien nichts weiter gethan, als daß sie, wie die Sache schon zum Stande, die getroffene Moderation angehöret. Weil ich unter dem Jahr 1526. eine Teutsche Ubersetzung von diesen Artickeln, gegeben, und das Lateinische Original denen Beylagen eingerucket, ist es

über-

überflüßig, selbige nochmahls anzuführen. Ich will nur bloß dasjenige was gewandelt oder gar weggelassen worden, beybringen, und zur mehreren Bequämlichkeit meiner Leser, eine volkommene Abschrifft unter den Urkunden mittheilen. 1537. (76)

Anfänglich gehet dem alten Eingange ein neuer vorher, in welchem erzehlet wird, „wie die Städte deswegen die Satzungen bißher „bestritten, weil sie ohne ihrer Einwilligung verfertiget worden, auch „verschiedenes in sich gefasset hätten, so ihren Vorrechten Eintrag thäte: „ob nun zwar die Räthe Fleiß angewandt, die Mißhälligkeit zu heben, „wäre doch ihre Mühe vergeblich gewesen so daß Königl. Maj. we„gen dieser und anderer Irrungen, drey Commissarien, auf gegen„wärtigen Land-Tag geschicket, da es denn endlich durch beyder Par„ten Zuneigung zur Einigkeit, auch ohne Vermittelung gedachter „Commissarien, so weit gediehen, daß ein beständiger Vergleich zum „Stande gekommen „ (*). In dem alten Eingange ist dasjenige weggelassen, so auf die Ankunfft Königes Sigismundi in Preussen zielet (**). Gleiche Bewandniß hat es mit dem gantzen zweyten Artickel. Im vierdten sind die Appellations-Gelder, wenn man von den Tagfarten an den König appelliret, von 6. Marck biß auf 6. Gulden, den Gulden zu 30. Groschen gerechnet, verhöhet. Der Siebende von Bestellung eines Land-Schreibers und was dem anhängig, ist gäntzlich ausgelassen worden. Im neundten, hat man den Ort der ordentlichen Stanislai Tagfart geändert, und anstat Dirschau Marienburg hingesetzet, jedoch daß es dem Könige nach Bewandniß der Sachen freystünde, einen anderen Ort und Zeit, denen gewöhnlichen Land-Tagen anzusetzen. Dem eilfften wird noch beygefüget, daß die Preuß. Räthe so wol Adelichen als Bürgerlichen Standes, zu den kleinen Land-Tagen nicht gehören: nicht weniger dem vierzehenden wegen des fori competentis angehänget, daß in Criminalibus, und wegen Contracten die man frisch eingegangen, der Thäter wenn Er an dem Ort, da Er verbrochen, ergrieffen wird, daselbst könne verurtheilet, und ein solcher Contrahent gerichtet werden. Der funffzehende aber folgender Gestalt geschlossen: mit Vorbehalt unserer Königlichen Güter und Rechte, auch eines jeden Privilegien und langhergebrachter Gewohnheit. Fast gleiche Clausul stehet bey dem folgenden, die Freyheit in den Königlichen Seen zu fischen, betreffende: Daß dadurch denen, die Königliche Güter innen hätten, kein Nachtheil, oder die ihre eigene Seen besässen, Gewalt zugefüget würde, als wenn sie sich der alten Rechte und Privilegien nicht bedienen könten. Den achtzehnden hat man also geändert: Denen Bürgern soll in-

(*) In den gedruckten Exemplaren wird dieser Eingang nicht gelesen.

(**) Wenn zu Ende desselben in den gedruckten das Wort confirmavimus stehet, zielet solches auff die Königl. Bestätigung, so zu Krakau im folgenden Jahre geschehen ist.

1537. deſſen freyſtehen Land-Güter, und denen Adelichen, Stadt-Güter zu kauffen: doch ſo daß ſie von beyden Theilen gleiche Laſt zu tragen verbunden ſeynd; daß nehmlich die Bürger, in Anſehung der Land-Güter, alle Pflichten des Adels, und die Edelleute wegen der Stadt-Güter, alle Bürgerliche Beſchwehrden auf gleiche Art tragen. Der zwantzigſte iſt ausgelaſſen worden. Im zwey und zwantzigſten, wird denen Bauren Freyheit gegeben, Waffen zu führen, wenn ſie von der Obrigkeit, zur Schützung des gemeinen Friedens aufgebothen worden, denen Schultzen aber wegen ihres offentlichen Ambts, gewaffnet zu ſeyn erlaubet. Der drey und zwantzigſte iſt unter die weggelaſſene zu rechnen. Ein gleiches kan man vom ſechs auch ſieben und zwantzigſten mercken. So wie der dreyßigſte vom Müntz-Weſen handlende, als nunmehro unnöthig, abgeſchaffet worden. In dem Schluſſe finden ſich Aenderungen, ſo von keiner Erheblichkeit, und die am deutlichſten, aus Nachleſung und Gegeneinanderhaltung der Artickel ſelbſt, können erkant werden.

Abſcheid der Räthe auff des Adels übergebene Beſchwehrden. (77)

Auf die im Reichs-Tage dem Könige vom Adel übergebene, und auf jetziger Landes-Verſammlung zum Theil wiederhohlete, zum Theil vermehrete Beſchwehrden, gaben die Räthe folgenden Abſcheid: „ daß „die Dantziger den Hafen niemahlen ohne gemeinem Schluß der Preußiſchen Räthe ſchlieſſen ſolten; gedachte Stadt, laut ihren Privilegien, „befuget wäre zur eigenen Nothdurfft, Acciſen anzuſetzen, welcher „Freyheit, ohne Bewilligung der Ober-Stände, die kleinen Städte „ſich nicht anzumaſſen hätten; die Woywoden geläugnet, daß ſie die „Todtſchläger jemahls in ihren Schutz genomen, und ſolches, ins künfftige nicht zu thun, verſprochen; wegen des Kauf zehendens beſtanden wäre, ſelbigen nicht dem Preußiſchen Adel, ſondern Unedlen, „Schultzen, Bauren und auswärtigen Edelleuten abzufordern; die „Gräntz-Scheidung zwiſchen Preuſſen und den Polniſchen Landen betreffende, man an dem Hertzog und andere, ſo dazu gehöreten, ſchreiben würde, umb ſich wegen eines gewiſſen Tages zu vereinigen; den „Artickel aber von Hemmung der gewaltſamen Einfälle, die Commiſſarien an Seine Majeſt. zu tragen verſprochen; Der Woywode „von Pommerellen ſich erklähret, von den Preußiſchen Edelleuten, die „ihr eigen gefälletes Holtz, nicht aber gekaufftes, lieſſen abflieſſen, kein „Schleuß-Geld zu fordern; die Erlaubniß, beſondere Land-Gerichte in „den Diſtricten Straßburg und Michelau zu halten, bey Königl. Maj. geſuchet werden müſte, wozu die Räthe das Ihrige durch Vorſchrifften beytragen, die nicht weniger ſich bemühen wolten, damit die Einrichtung „des Culmiſchen Rechts zum Stande käme, wie denn der Adel gleichfals darauf zu dencken hätte, auf was Art ſolches am füglichſten geſchehen könte; von der Maaß, dem Gewicht, Preiſe der verkaufflichen „Sachen, Uberfahr-Geld, Einrichtung der Proceſſe und anderen hieher gehörigen Dingen, die Ober-Stände, nach Begvämlichkeit, gewiſſe Landes-Satzungen verfertigen würden; die Dantziger angelobet hätten, ohnerachtet ſie dazu vermöge ihrer Privilegien nicht gehalten wären, aus guter Freundſchafft, ſo offt man ſie darumb erſuchen möchte,

„möchte, nach Beschaffenheit der Zeit, freye Nocken- und Maltz-Aus- 1537.
„fuhr zu verstatten: daneben versichert, daß die Accise aufs Mehl nie-
„manden als ihre eingesessene Becker beträffe; daß die Klage über die
„an der Weichsel gelegene kleine Städte, welche den Adel in der freyen
„Abfarth seines Korns hinderten, auch sonst Nachtheil zufügeten, gleich-
„fals gehoben worden; und endlich daß die Woywoden wegen ihrer
„Erb-Güter für den Land-Richter, in Ansehung aber ihrer Charge, nir-
„gend anders, als für den Rath von Land und Städten, belanget werden
„könten „.

Fürstl. Preuß. Gesandter in Sachen des Königes von Dännemarck.

Den 17. May, hatte der Fürstl. Preußische Gesandte (*) Au-
dientz, welcher auf die im vorigen Land-Tage zu Elbingen, im Namen
des Königes von Dännemarck abgelegte Werbung, Antwort verlanget.
Die Räthe haben ihm selbige nach einigen Tagen schrifftlich gegeben:
„wie sie das Dänische Ansuchen, Seiner Majest. von Polen nicht allein
„durch Brieffe eröffnet, sondern auch die zu Krakau neullichst gewese-
„nen Abgeschickten, mit verschiedenen Ständen der Crone, davon Un-
„terredung gepflogen hätten, worauf aber von Seyten Königl. Majest.
„annoch keine Erklährung gefolget wäre. Da nun indessen die Sachen
„zwischen dem Könige von Dännemarck und dessen Feinden sich der-
„massen geändert, daß von ihnen für diese Zeit nichts zu besorgen,
„man auch hoffete, es würde die Dänische Majest. künfftig in dem ruhi-
„gen Besitz ihres Reichs bleiben, folgte hieraus, daß Sie der Preussen
„Rath und Hülffe füglich überhoben seyn könten. So aber Fürstl.
„Durchl. bey dem Könige von Polen, zum Vortheil des Königes von
„Dännemarck, etwas auswürcken solten, würden die Stände nicht er-
„mangeln, den Befehl und Willen Ihres allergnädigsten Herrn ohne
„Verzug ins Werck zu richten „.

Noch ein anderer Fürstl. Pr. Botschaffter, nebst zweenen Schwedischen Abgeschickten, wegen des zwischen Schweden und Dantzig ins Werck zu richtenden Vergleichs.

Kurtz darauf hat sich ein anderer Fürstlicher Botschaffter gemel-
det, der die Räthe ersuchet, sie möchten die Dantziger dahin leyten, daß
die Streitigkeiten mit Schweden in der Güte beygeleget würden, wel-
ches man zu thun versprochen: und ist der Gesandte wenig Tage her-
nach, in Gesellschafft zweener Abgeschickten (***) aus Schweden zum
zweytenmahl erschienen, deren der eine das Wort geführet: „Wie
„Ihre Majest. von Schweden sich jederzeit bemühet, mit Dero sämbt-
„lichen Nachbahren, insonderheit mit Königl. Majest. von Polen, und
„Dero Unterthanen in gutem Vernehmen zu stehen, und sich auch zu
„ihnen aller Gegen-Freundschafft versehen: In dieser Zuversicht hät-
„ten die Schwedische Majest. vor wenigen Jahren, verschiedene Kauffar-
„deyer in Begleitung einiger Kriegs-Schiffe gen Dantzig ausgeschicket,
„die aber von der Stadt feindlich angegrieffen, geplündert und gefäng-
„lich eingezogen worden; wären demnach die Gesandten befehliget,
„Fürstl. Durchl. und die Königlich-Preußischen Stände zu ersuchen,
„bey den Dantzigern es dermassen einzurichten, damit Königl. Majest.
„von Schweden, wegen des erlittenen Schadens und Schimpffs, gebö-
„rige Erstattung wiederführe „. Wozu sich die Räthe willig erzeiget,
und gewisse Personen aus ihrem Mittel ernennet, welche mit Zuzie-

(*) Christoph von Kreutzen, Fürstlicher Kämmerer.
(**) Joh. von Kreutzen beyder Rechten Doctor, Fürstl. Rath und Cantzler.
(***) Holger Carlson und Christoph Anderson.

1537. hung der beyden Fürstlichen Botschaffter, die Sache in der Güte beyzulegen suchen solten. Allein man hat nichts ausrichten können, weil beyde Theile den empfundenen Schaden gut gethan wissen wolten, daher die Entscheidung des Streits aufs neue ausgesetzet, und den Schwedischen Gesandten mitgegeben worden, ihren Herrn zu bewegen, daß Er von der Anforderung abstünde, und sich mit dem Gegentheil schlechterdiengs vergliche.

Preussen sind nicht verbunden dem Könige von Polen über die Landes-Gräntzen zu Hülffe zu ziehen.

Endlich haben die Stände, des Königes von Polen Gesandschafft in Erwegung gezogen, und insonderheit den Punct der Hülffs-Leistung zum bevorstehenden Feldzug wieder den Wallacher überleget. Die Stimmen giengen alle dahin, „ daß die Preussen vermöge der Privilegien, nicht weiter als biß an des Landes-Gräntzen zu ziehen verbunden „wären. Diese Gewohnheit hätte auch in anderen Reichen und Provintzen stat, da die Unterthanen nicht weiter als sich das Land erstre„ckete, auf ihre Unkosten dem Fürsten folgen dörfften. Von den Polen „wüste man es gewiß und hätte man es im Preußischen Kriege erfah„ren, daß sie des Zuges über die Gräntzen der Cronen sich geweigert, „und nur diejenigen dem Könige gefolget wären, die sich bey Sein. „Majest. in besondere Gnade setzen wollen,. Was wegen der anderen Sachen als Musterung, Geld-Steyer, und Schliessung der Müntzen in den Städten, beliebet worden, ist aus der schrifftlichen Abfertigung des Königlichen Botschaffters zu ersehen.

Abfertigung des Königl. Gesandten. (78)

Anfängl. beklagen die Räthe, daß sie das meiste von dem, was der König in den vorigen Tagfarten verlanget, biß auf gegenwärtige aussetzen müssen, und hoffen Seine Majest. werden es ihnen, weil sie ausser Schuld, nicht beymessen. Erzehlen hierauff, „ wie man in jetziger Zu„samenkunfft, sich äuserst bemühet, damit dem Kön. Willen, was die Si„cherheit des Landes, und Abwendung der Gefährlichkeiten beträffe, „gehorsamst nachgekommen würde. Die Musterung hätten sie auf „den instehenden Sommer der Ritterschafft angedeutet, weil aber die „Land-Bothen dargethan, daß selbige ohne grossem Ungemach, nicht „ehr als nach der Erndte geschehen könte, den Termin biß dahin ver„längert. Mit der Contribution wäre man nach vielen Vorstellungen, „zumahlen da die Gemüther wegen der irrigen Auslegung des Worts „Indigena schwierig gewesen (*), so weit gekomen, daß die Stände in eine „allgemeine Bier- oder Maltz-Accise auf ein gantzes Jahr gewilliget, „wovon aber, weil sie aus gewissen Ursachen vor dem Monath Octo„ber ihren Anfang nicht nehmen könte, in künfftigem Michaels Land„Tage, weiter solte gehandelt werden: mit angehängter Bitte, König„liche Majest. möchten in der kleinen Städte Beschwehrden, über der „vom Lande gar zu starcken Bier-Brau, ein gnädigst Einsehen haben. „Sonst hätten die Stände mit unterthänigstem Danck erkant, daß Sein. „Maj. die Beylegung der einheimischen Streitigkeiten sich angelegen seyn „lassen, auch zu dem Ende Dero Commissarien auf die gemeine Zu„sammenkunfft geschicket, welche von ihrer Verrichtung selbst ausführ„lichen Bericht abstatten würden, was aber die Räthe bewerckstelliget, „bestünde hierinnen, daß sie, den, wegen der A. 1526. zu Dantzig ge„gebenen Artickel, entstandenen Zwist, mit beyder Theile Genehmhaltung,

Von der Musterung.

Contribution ist gewisser massen bewilliget worden.

Der Zwist wegen der ehmahls zu Dantzig abgefasten Landes Satzungen ist gehoben.

(*) Siehe hievon den Anfang dieses Land-Tages.

„tung, vermöge einer getroffenen Aenderung, beygeleget, wovon die „überschickten verbesserten Satzungen ein mehreres zeigeten, deren Be„stätigung man von Königl. Majest. inständigst bäthe. Wegen „Schliessung der Müntzen, wäre Seiner Majest. Befehl in so weit „nachgekommen worden, daß die Elbinger versichert, sie hätten gleich „nach dem Krakauischen Reichs-Tage ihren Hammer ruhen lassen, „weil ihnen aber noch etwas altes abgesetztes Geld übrig geblieben, hiel„ten sie an, umb Erlaubniß, kleine Pfennige daraus schlagen zu kön„nen, welches desto ehr zuzugeben, da man an dieser Art Müntze all„bereit im Lande einigen Mangel spührete; die Dantziger aber ange„lobet, ihre Müntze auf künfftiges Johannis Fest zu schliessen. 1537. Städte wollen ihre Müntzen zu einer gewissen Zeit schliessen.

Gegen den Punct der verlangten Hülffs-Leistung, wird von den Räthen erinnert, „ es sey dieses Zumuthen nicht sowol dem Könige als „vielmehr denen Senatoren der Cron, die solches gleichsam Jhr. Maj. „abgedrungen, zuzuschreiben, und müsse daher die Antwort, auch „an die Stände des Reichs gerichtet werden, welche, über dasjenige, so „sie schon ehmahls wieder Recht von den Preussen gefordert, aufs neue „die Provintz zu drucken suchten: denn daß sie sich auf gewisse Verträ„ge berieffen, die von einer Aßistentz wieder alle Feinde der Cron re„den, solche seynd im Lande gäntzlich unbekant, und halte man desto „unnöthiger den Unfug weitläufftig abzulehnen, indem er schon zur „anderen Zeit sattsam dargethan worden ... Preussen ist zur Hülffs-Leistung der Cronen nicht verbunden.

Noch ward wegen der Erklährung des Worts Indigena ein be„sonderes Schreiben abgefasset, darinnen die Räthe anfänglich ihren Schmertzen bezeigeten, den sie empfunden, wie die Abgeschickten auff den Krakauischen Reichs-Tag, nach der Wiederkunfft ihnen eröffnet, „was massen Königl. Majest. den Castellan von Kalisch, Staroſten von „Slochau und Tychel, als einen Einzögling des Preußischen Landes „angegeben, da Er doch in Polen gebohren wäre „: und ferner be„mercketen, „ daß sie Sinnes gewesen auf jetziger Thornischen Zusam„menkunfft diese Materie reifflich zu überlegen, und alsdenn Seine „Majest. unterthänigst zu belehren, was unter dem Wort Indigena „eigentlich verstanden würde: allein da andere wichtige Angelegenhei„ten sie genöthiget, die Sache biß künfftigen Land-Tag auszusetzen (*), „hätten sie nur etwas weniges zum Unterricht, zu Papier bringen „wollen. Vom Könige Casimir wäre bekant, daß, da sich Jhm die „Preussen gutwillig unterworffen, er dem Lande gewisse Vorrechte „ertheilet, unter denen auch dieser Artickel stünde: Daß die erledigten „Ehren-Stellen, Aembter, und Bedienungen keinen Auswärtigen, „sondern eigentlich so genandten Einzöglingen solten ertheilet werden: „welchen Satz gedachter König bald hernach in einer besonderen Schrifft „zu Thorn bestätiget: Ein gleiches hätten dessen beyde Söhne und Nach„folgere Johann Albrecht und Alexander gethan, welchen jetzt Regie„rende Majest. gefolget, da sie in denen Thornischen Satzungen A. „1521. gelobet, die Aembter an keine Ausländer sondern bloß an Preu„ßische Einzöglinge zu vergeben, welches in denen Dantziger Artickel „A. 1526. wiederhohlet worden. Jn dem getroffenen Vergleich mit „dem Capitul von Ermelland läse man, daß Seine Majest. nicht ein- Abgelassenes Schreiben an den König, die Erklährung des Worts Indigena betreffende.

(*) Es ist aber solches nicht bewerckstelliget worden.

1537. „nahl den Königlichen Bruder oder deſſen Sohn für des Landes Ein„zögling halte, mit was für Recht wolte denn ein anderer ſo in Polen „gebohren ſich dieſe Eigenſchafft anmaſſen? Wie ehmals der Woywo„de von Kaliſch die Slochauiſche Staroſtey erhielte, und Johann Ba„linski zum Caſtellan von Dantzig ernennet wurde, wäre vom Könige „ſchrifftliche Verſicherung geſchehen, daß daraus dem Privilegio In„digenatus kein Nachtheil erwachſen ſolte. Weil nun das angeführte, „wegen ſeiner Deutlichkeit, keiner ferneren Erklährung brauchte, und „dem Könige, ohne Zweiffel, zum Theil im friſchen Gedächtniß wäre, „bäthen und riethen die Stände, Königl. Majeſt. wolten es bey der ge„dachten Verſicherung bewenden laſſen, und nicht zugeben, daß der „Woywode von Plotzko, eine Anwartung, wie man für gewiß er„fahren, auf die Mewiſche Staroſtey, nach des Woywoden von Ma„rienburg Tode, bekäme, denn wenn ſolches geſchähe, bey den Unter„thanen nicht geringe Stöhrung und Verbitterung entſtehen dörffte „.

Räthe vom Lande haben den Eyd geleiſtet, nicht aber die Geſchickten der groſſen Städte.

Schließlich ward der König nochmahls erſuchet, die veränderten Dantziger Satzungen zu beſtätigen, und Ihm Nachricht gegeben, daß die Räthe vom Lande, ſo viel derſelben Anweſend, als Prälat, Woywoden, und Caſtelläne, in Gegenwart des Königlichen Geſandten, nach der, zur anderen Zeit von Ihr. Majeſt. zugeſchickten Vorſchrifft, den Eyd geleiſtet (*), die Geſchickten aber der groſſen Städte, bey ihrer ehmahligen Erklährung geblieben wären.

Die groſſen Städte haben zur Vertheidigung ihrer Privilegien eine beſondere Schrifft abgefaſſet. (80)

Oben habe ich meinen Leſern verſprochen, den Inhalt derjenigen Schrifft mitzutheilen, welche die drey groſſen Städte, nachdem der Woywode von Jungenleslau ihre Privilegien beſtritten, auffgeſetzet. Jetzo bewerckſtellige ich meine Zuſage. Im Eingange bemercken die Verfaſſer, „daß die Räthe von Land und Städten ungerne geſehen, „daß der König zu Beylegung der innerlichen Streitigkeiten Commiſ„ſarien geſchicket, da die Einigkeit ohne ihrem Zuthun, füglich mögen „hergeſtellet werden: jedoch weil es ſich alſo gefüget, wäre ihnen, für„nehmlich die Gegenwarth des Grawen von Gorka, in ſo weit lieb gewe„ſen, weil ſie Gelegenheit überkommen, die gemeinen Gebrechen, „gleichſam in den Schooß eines ſo anſehnlichen Senatoren auszuſchüt„ten, der, als einer der älteſten Räthe Königl. Majeſt. die Beſchaffen„heit der Lande Preuſſen, und wie die Vorfahren, durch gutwillige „Ubergabe an Polen gekommen, wol wüſte: Auf was Art aber dieſes „geſchehen, und was darauf erfolget, ſchiene nicht undienlich zu ſeyn, „umſtändlicher zu erzehlen. Nachdem der Teutſche Orden ſich dünken „laſſen, ſeine Regierung gnugſam befeſtiget zu haben, hätte er doch be„grieffen, daß da ihm einiger Wiederſtand in ſeinen ungerechten Ab„ſichten begegnen ſolte, ſolcher von denen Unterthanen, zu fürchten „wäre, und daher getrachtet, durch Tyranney, dem Adel und denen „Städten alles Vermögen zu ſchaden, zu entreiſſen. Woraus erfol„get, daß die Lande Preuſſen, anfänglich über der Oberen Gewalt„thätigkeiten Klagen geführet, und wie ſolche nichts gefruchtet, nach „aufgekündigtem Gehorſam ſich der Creutz-Herrn Botmäßigkeit mit Gewalt

(*) Ich habe dieſen Umſtand in dem Landes-Receß nicht gefunden, und alſo davon am gehörigen Ort nicht handeln können, welcher Mangel aber aus dem beygebrachten Schreiben zu erſetzen iſt.

„Gewalt erledigen müssen. Die Vorfahren hätten also ein gantzes 1537.
„Jahr unter niemandes Herrschafft gestanden, sondern selbst die Regie-
„rung geführet, biß sie, aus Beysorge, das Land möchte mit der Zeit
„des Ordens Gewalt nicht gewachsen seyn, für rathsam gefunden, sich
„nach ein Ober-Haubt umzusehen, unter dessen Schutz die Provintz ih-
„re erworbene Freyheit behalten, und zu langen Jahren geniessen kön-
„te: worauf sie aus mancherley Ursachen, den König von Polen an-
„deren Printzen vorgezogen, und sich Jhm, vermöge der ausgedun-
„genen Freyheiten, gutwillig unterworffen. Wie offt aber nachgehends
„des Landes Vorrechte angefochten worden, solches wäre sattsam be-
„kant, auch die Worte des Ertz-Bischoffs von Gnesen in gar zu fri-
„schem Gedächtniß, welcher in dem Crönungs-Tage des jungen Köni-
„ges gesprochen: Man achte der Preussen nicht mehr, nachdem sich
„Polen mit dem Hertzog Albrecht vergliechen: Daß solches in der That
„wahr sey, hätte man im letzten Reichs-Tage zu Krakau gnugsam er-
„fahren und unlängst vernommen, daß einige Herrn der Cron keine
„Scheu trügen zu sagen: Die Preussen, insonderheit die Städte, ge-
„nössen mehr Privilegien, als ihnen dienlich, und den Polnischen
„Ständen lieb wäre, die man zur wohlfeylen Zeit erlanget hätte,
„wannenhero sie in den künfftigen Reichs-Tag ausgeladen werden sol-
„ten, damit ihre Vorrechte gegen die Reichs-Satzungen gehalten, und
„kund würde, wie viel den Preussen von ihren Privilegien zu lassen
„wäre. Ob man nun gleich, diese Rede, in Hoffnung Königl. Maj.
„würde sie nicht ins Werck richten lassen, geheim gehalten, so hätte sie
„sich doch nunmehro ausgebreitet, und die, welche daran Theil näh-
„men, in grosse Furcht und Sorgen gesetzet. Solte nun dem Lande,
„oder denen Städten, ein solches, wie gesaget worden, auf künfftigem
„Reichs-Tage wiederfahren, gäben die ehmahligen Zeiten und Bege-
„benheiten gnugsam zu erkennen, was daraus erfolgen dörffte, wel-
„ches die Räthe vom Lande so wol, als aus den Städten, ihrer Pflicht
„und Eyde gemäß, nach Möglichkeit, verhüten wolten. Hätten dem-
„nach die Städte ein solches dem Grawen von Gorcka nicht zurück hal-
„ten können, mit dienstlicher Bitte, Königl. Majest. davon zu unter-
„richten, welches, wenn es geschähe, trüge man keinen Zweiffel, Jhr.
„Maj. würde nach Dero angebohrnen Gütigkeit, und nach dem Exem-
„pel Dero Vorfahren, die gnädige Vorsorge tragen, daß die gantze
„Provintz, bey denen Vorrechten, wie sie deren unter Königes Cassi-
„miri Regierung genossen, erhalten bliebe. Denn wie der Städte
„Gemüth müste beschaffen seyn, da sie in Erwegung zögen, was die
„Vorfahren und auch die jetzt lebende, umb ihrer eigenen und der Nach-
„kommlinge Freyheit Willen, unternommen, und danebenst überlege-
„ten, was dem Lande, und denen von Thorn und Elbingen entzogen
„worden, auch wol begrieffen, daß die Cron Polen es hiebey nicht be-
„wenden liesse, sondern dahin trachtete wie sie den Rest nachhohlen
„möchte, stellete man der Einsicht des Grawen anheim. Dieweil aber
„die Städte dem Könige und dem Polnischen Reich dergestalt zugethan
„wären, daß sie nichts mehreres wündschten, als daß jetzt Regierende
„Maj. nebst Dero Herrn Sohn und Nachkömlingen, über die Preußi-
„schen Lande, der Provintz Freyheiten ungekräncket, zu langen Zeiten
„herrschen möchte, bäthen sie, Königl. Majest. wolten das, was gesa-

1537. „get worden, dergestalt geruhen zu vermercken, daß sie nebst des Lan-
„des übrigen Einwohnern, in diesen und anderen dergleichen Anliegen,
„wieder ihre Wiederwärtigen, bey Seiner Majest. Schutz und Hülffe
„fänden „. Worauf die Stände den dritten und anderen Tag vor
Fronleichnams-Fest aus einander gegangen, und also der Tagfart ein
Dantziger Gesandten auf die Crönung des Königes von Dännemarck. Ende gegeben.

Zu Ende des Monaths Julii, schickten die Dantziger nach vor-
hergegangener Einladung, zwo Raths-Personen, nach Koppenhagen
der Crönung des Königes von Dännemarck Christiani III. beyzuwoh-
nen: welche bey dieser Gelegenheit, umb Bestätigung der Freyheiten,
deren die Stadt in selbigem Reiche seit langen Jahren genossen, angehalten.

Müntzen in Elbingen u. Dantzig geschlossen. Umb eben diese Zeit haben die Elbinger und Dantziger ihre Mün-
tzen geschlossen, welches den letzteren hart abgegangen, indem sie an
geringerem Gelde grossen Mangel litten, Verwirrung im Kauff und
Verkauff empfanden, und gar einen Auflauff vom gemeinen Mann be-
fürchten musten. Sie unterliessen nicht, solches und noch ein mehr-
eres dem Könige unterthänigst vorzustellen, allein der folgende Land-
Tag wird zeugen, daß Ihr. Majest. Dero einmahl gefasten Entschluß,
der Stadt Nothdurfft vorgezogen.

Land-Tag zu Graudentz. Anbringen des Königl. Gesandten. Auf Michaelis sind die Preußischen Stände in Graudentz zusam-
men gekommen, wohin der König seinen Gesandten (*), mit folgen-
der Werbung geschicket: „ Wie Seine Majest. sich wunderten und un-
„gnädig aufnähmen, daß da sie so offt Musterungen angesetzet, selbige
„doch nicht gehalten worden: gleiche Würckung hätte der Befehl we-
„gen einer Geld-Steuer gehabt; weil nun hiemit des Landes Sicher-
„heit verknüpffet wäre, könte man nicht begreiffen, warumb die
„Stände ihr eigen Bestes verabsäumeten, und dem Königlichen Wil-
„len nachzukommen, von einer Zeit zur anderen ausetzten. Ver-
Musterung. Contribution. „langeten demnach Seine Majest. nochmahls, daß die Musterung und
„Contribution ohne weiterem Aufschub ins Werck gerichtet würden,
„weil es weder der Königl. Hoheit anständig wäre, noch denen, die den
„gemeinen Zusammenkunfften beywohneten, zum Ruhm gereichete,
„einerley Sache, welche der Provintz Wolfahrt beträffe, so offt zu wie-
Schliessung der Müntze. „derhohlen. Im Fall auch die Elbinger und Dantziger annoch zu mün
„tzen fortführen, solten sie, von nun an, den Hammer ruhen lassen.
„Übrigens hätten Königl. Majest. durch Dero Botschaffter, der Ver-
„sammlung ein mehreres eröffnet, wenn sie nicht wegen der Krieges-
„Angelegenheiten solches auf eine bequämere Zeit verschieben müssen;
Besuchung des Reichs-Tages. „glaubeten aber dennoch, daß in diesem Jahr ein Reichs-Tag nach Pe-
„terkau ausgeschrieben werden dörffte, und deswegen die Preußischen
„Räthe und Land-Boten ermahneten, ihre Vollmächtigere dahin abzu-
„fertigen, vom eigentlichen Tage aber wolten Seine Majest. zur rech-
Contribution wird bewilliget. „ter Zeit den Ständen Nachricht geben „.

Nach angehöhrtem Königlichen Willen, erinnerte der Bischoff
von Culm (**) den Adel, und die Geschickten der kleinen Städte,
dar-

(*) Niclas Nipschitz Starost von Buznierwa.

(**) Joh. Dantiscus, welcher weil Moritz Ferber mit Tode abgegangen, selbigem in Ermelländischen Stifft gefolget war, aber, da die Päbstlichen Bullen annoch ausgeblieben, die neue Würde noch nicht angetreten hatte. Sein Nachfolger im Culmischen war Tideman Giese.

darauf bedacht zu seyn, daß der Botschaffter aufs eheste mit einer gefälligen Antwort könte abgefertiget werden, indessen die Räthe das Ihrige beyzutragen nicht ermangeln wolten. Wie denn im Rath wegen der Contribution überhaubt geschlossen ward: Man müste dasjenige, wozu Seiner Majest. aus dem jüngsten Land-Tage Hoffnung gemacht worden, nunmehro werckstellig machen, ausser daß die Abgeordneten von Dantzig, Bedencken trugen, weil die Stadt grosse Ausgaben gehabt, auch vielen See-Schaden erlitten, darinnen zu willigen, sondern nahmen die Sache zu sich, sie in reiffere Erwegung zu ziehen. Die Land-Boten stelleten alles der Räthe Gutbefinden anheim, nur bathen sie, daß der Termin zur Musterung biß künfftigen Frühling verlängert würde: die kleinen Städte, welche bloß der Artickel von der Geld-Steuer angienge, begvämeten sich voriger Erklährung; daher Land und Städte, einen Schluß zu fassen bedacht gewesen. Die Dantziger führeten aufs neue an die schweren Unkosten, so man auf die Befestigung der Stadt allbereit verwandt, und noch täglich verwenden muste, bathen, die Räthe möchten sie mit einer Anlage übersehen, und erhielten endlich, daß sie zur ihrer eigenen Nothdurfft, die eine Helffte der Contribution zurück behalten, die andere aber dem Lande zum Besten abtragen solten. Ferner ward die Art zu contribuiren fest gesetzet, nehmlich von jedem Scheffel Maltz zweene Schillinge ein gantzes Jahr lang zu erlegen, womit der Anfang auf nächstem Andreä zu machen wäre. Wobey die Geschickten von Dantzig erinnerten, es möchten die Räthe Sorge tragen, daß die einkommende Summen, an einem solchen Ort verwahret würden, damit sich derselben im Nothfall die Stände ungehindert bedienen könten: und hat man einmüthig für gut befunden, die Gelder nach Thorn zu liewern, wovon nebst anderen hieher gehörigen Umständen, dem Könige in einem besonderen Brieffe, dessen Inhalt unten vorkommen wird, Nachricht gegeben worden. 1537.

Dantziger machen Schwierigkeit. Ihnen wird die Helffte ihres Antheils zu ihrer eigenen Nothdurfft geschencket.

Die nochmahls vom Könige verlangte Schliessung der Müntzen, hat denen Dantzigern Vollmächtigern, indem aus Elbingen niemand zugegen gewesen, Anlaß gegeben, die Unordnung so dadurch allbereit in der Stadt gefolget, zu erzehlen, mit dem Beyfügen, daß dem Müntz Privilegio Eingrieff geschehen, über dessen Festhaltung sämbtliche Stände billig zu halten hätten, weil die Kräncking einer Freyheit, wenn man dazu stille schwiege, den Untergang der übrigen Vorrechte allmählig nach sich ziehen könte: Ob sie nun zwar die Räthe vom Lande zu bewegen suchten, eine gemeinschafftliche Sache daraus zu machen, so lehneten doch diese solches ab, unter dem Vorwand: Es müste Königl. Befehl hierinnen gehorsamet werden, zumahlen da Seine Maj. Selbst ihren Hammer zu Thorn allbereit ruhen lassen. Die Dantziger wiederhohlten die obige Vorstellung, mit angehängter Protestation: Daß obgleich die Stadt, Königlichem Willen nachzukommen, unlängst zu müntzen aufgehöhret, es doch ihrem Privilegio nicht schädlich seyn möchte, als die sich desselben freyen Gebrauch vorbehalten wissen wolte. Die Räthe erkanten endlich selbst, daß der mehr und mehr überhandnehmende Mangel des gangbahren Geldes, die Müntzen in den Städten wieder zu öffnen, erforderte: deswegen sie in der Abfertigung des Gesandten, umb die Königliche Erlaubnüß anhielten. Dantziger wollen von neuen müntzen.

1537. Abfertigung des Königl. Geſandten.

Auff die übrigen Artickel, hat man dem Geſandten folgende ſchrifftliche Antwort ertheilet. „ Wie die Muſterung, welche in voriger „ Tagfart nach der Erndte angeſetzet worden, unſtreitig für ſich gegan„ gen wäre, wenn nicht viele Edelleute ihre Pferde und Waffen, de„ nen, die mit Seiner Majeſt. wieder den Wallachiſchen Woywoden zu „ Felde gezogen, theils geliehen theils verkauffet hätten, wannenhero der „ Räthe Meynung dahin gienge, der König möchte der Ritterſchafft, „ zumahlen weil Dännemarck in Ruhe, und von dannen nichts feindli„ ches zu fürchten wäre, eine Friſt biß künfftigen May Monath vergön„ nen, und indeſſen ſcharffe Befehle ergehen laſſen, daß ein jeder bey „ gewöhnlicher Straffe, bald nach der Tagfart Stanislai, mit Pferd „ und Waffen wol verſehen, an den gehörigen Oertern ſich einfände, und „ der Muſterung beywohnete, die Ausgebliebenen aber gezüchtiget, und „ deren Pferd und Rüſtung untüchtig, mit derſelben Verluſt beleget „ werden ſolten „. Ferner bathen die Räthe, „ daß Seine Majeſt. bey „ der wahren Erklährung des Worts Indigena bleiben, nicht weniger „ die jüngſt verbeſſerten, und Ihr überſchickte Dantziger Satzungen, be„ ſtätigen, und unter Dero Königlichem Siegel zurück ſenden wolten „. Wegen Beywohnung des Reichs-Tages erklähreten ſie ſich, Vollmächtiger, wo ſolches die Geſchäffte der Provintz erforderten, abzuſchicken, unerachtet das Land ſeine eigene zwo ordentliche Tagfarten hätte, davon die Cron Polen nichts wüſte.

(81) Warumb die Muſterung nicht für ſich gegangen.

Der König wird gebethē bey dem wahrē Verſtand des Worts Indigena zu bleiben.

Die Stände wollen, wo es nöthig, Geſandten auf den Reichstag ſchicken.

In der Abhandlung des letzteren Land-Tages iſt gedacht worden, daß die kleinen Städte verſprochen, auf der jetzigen Zuſammenkunfft ſich weiter mit dem Adel wegen des Bier-Brauens einzulaſſen: iſt demnach, was zwiſchen beyden Theilen vorgegangen, zu erzehlen nöthig. Die kleinen Städte waren die erſten, welche den Streit rege machten, indem ſie den Räthen eröffneten, wie ihnen nicht möglich, über des Landes Gewohnheit, ein mehreres, als ſchon geſchehen, der Ritterſchafft einzuräumen, wolten lieber den Streit Königl. Majeſt. Entſcheidung heimſtellen, und durch einen Ausſpruch ihre Gerechtſame verliehren, als ſelbige freywillig hingeben. Die Ober-Stände ſuchten hierauf den Adel, durch die beyden Caſtelläne von Culm und Dantzig, zu bewegen, ſich in etwas dem Gegentheil zu bequämen, die nach vielen Vorſtellungen dieſes erhielten: Daß die Ritterſchafft ſich die Freyheit vorerſt auf drey Jahr bedunge, ihr eigen Gewächs zu verbrauen und mit dem Bier, ungehindert Nahrung zu treiben: ſolten die Räthe nach Verlauff ſolcher Zeit bemercken, daß die kleinen Städte dadurch groſſen Schaden erlitten, würde der Adel einhalten, und die Sache dem Königlichen Urtheil unterwerffen; man bewilligte auch, daß wenn jemand frembdes Gewächs verbrauete, ſelbiger entweder 100. Guiden an den Landes Schatz, oder der Brau-Freyheit zu langen Tagen verfallen wäre. Gleiche Sorgfalt wandten die Geſchickten von Thorn und Dantzig bey den kleinen Städten an, die aber unbeweglich blieben, obgleich ihnen zu Gemüthe geführet ward, daß es viel gewaget hieſſe, die Entſcheidung des Streits ſchlechterdiengs, des Königes Gutdüncken zu überlaſſen; biß des Culmiſchen Biſchoffs Zureden ſo viel fruchtete, daß ſie die Sache nochmahls an ihre Oberen nahmen, und ihre endliche Meynung auf künfftiger Landes-Verſammlung einzubringen gelobeten. Dieſem Verzug wiederſprachen die Land-Boten dermaſſen,

Fortgeſetzter Streit wegen des Bier-Brauens zwiſchē dem Adel und den kleinen Städten.

massen, daß sie alle fernere gütliche Handlung abbrachen, die gegebene Erklährung umstiessen, und sich an den König auf künfftigen Reichs-Tag bezogen. Die Räthe suchten den Entschluß der Ritterschafft aus dem Sinn zu reden, welches sie desto eyfriger wiederhohleten, da die kleinen Städte selbst den Streit gütlich zu vermitteln bathen. Der Adel ließ sich endlich gewinnen, und beyde Theile hielten folgenden Interims-Vergleich genehm: „Daß die Edelleute befuget seyn solten, ein gantzes „Jahr, so lange nehmlich die Accise gienge, ungehindert ihr eigen Ge„wächs zu verbrauen, nach dessen Ausgang, einem jeden sein vermeyn„tes Recht offen stünde. 1537. Wobey es endlich geblieben.

Hierauf haben die Räthe, der kleinen Städte, in dem Thornischen Land-Tage übergebene Gebrechen, gewandelt. Denen Bauren ward bey 10. Marck Straffe zu brauen verbothen, denen Schencken, so damit privilegiret, solches zwar zugelassen, jedoch daß sie das Bier nicht weiter verführeten, sondern es nur selbst verzapffeten; Beydes den Edelman und Bauer solte untersaget seyn, weder auf dem Lande, noch in Auf- und Abschiffung der Weichsel, mit Rocken, Weitzen, Haber, Gerste, Saltz, Hering ꝛc. den Städten zum Nachtheil, Kauffmannschafft zu treiben, welches aber von des Adels eigenem Gewächs nicht zu verstehen wäre; Auf dem Lande niemand sich unterstehen Böhnhasen zu hegen; die Staroſten das Marck-Geld Targova genandt nicht weiter eintreiben; die Vorkäuffer auf den Dörffern, wenn sie ertappet würden, Waaren, Pferde und Wagen verwürcket haben; Schotten und übrige Land-Streicher nicht geduldet werden; ꝛc. Der kleinen Städte Beschwehrden werden gehoben. (82)

Sonsten verlangte der Adel eine besondere Landes-Ordnung, welches Ansuchen die Räthe in soweit billigten, nur möchte die Ritterschafft vorhero davon einen Entwurff zur genaueren Untersuchung überreichen. Die Geschickten der grossen Städte bedungen sich hiebey, daß diese neue Verfassung ihren alten hergebrachten Gewohnheiten und abgefasten Willkühren keinen Eingrieff thäte, folglich ihnen zu keinem Gesetz dienete: was aber ihre auf dem Lande gelegene Güter beträffe, darinnen wolten sie sich mit dem Adel vergleichen. Der Adel verlanget eine Landes-Ordnung. Was hiebey die grossen Städte erinnert.

Ehe die Stände auseinander giengen, fasten sie ein Schreiben an den König ab, in welchem sie von der Art wie die bewilligte Steuer, damit kein Unterschleiff fürgienge, einzusammlen, handelten; umb Erlaubnüß bathen, das zusammengebrachte Geld auf dem Thornischen Rath-Hause in Verwahrung zu halten, dessen man sich zu des Landes Nothdurfft mit Königl. Bewilligung bedienen könte; und Seiner Maj. Nachricht gaben, unter was für Bedieng der Streit zwischen dem Adel und den kleinen Städten, wegen des Brauens, auff eine Zeitlang unterbrochen worden. Schreiben an den König die Einsamlung der Contribution betreffende. (83)

Weiter ist in diesem Jahr nichts merckwürdiges fürgegangen. Zu Anfang des folgenden hat der Römische König Ferdinand, in einem Schreiben unter dem 11. Märtz, die Dantziger, als vermeinter Ober-Herr, abermahls zur Herstellung des Contingents wieder den Erb-Feind Christlichen Namens ermahnet. Allein die Stadt antwortete den 22. May, daß ihr der Ungläubigen Waffen Fortgang sehr zu Hertzen gienge, sie unmittelbahr dem Könige von Polen unterworffen, folglich ausser Seiner Majestät, keinem auswärtigen Herrn Hülffe zu leisten verbunden wäre. König Ferdinand, ließ ein neues Schreiben, 1538. Des Röm. Königes abermahliges Ansuchen bey der Stadt Dantzig, wegen der Hülffs-Leistung wieder den Türcken.

1538. ehe Er noch dieſe Antwort erhalten, von gleichem Jnhalt abgehen, welches die Dantziger gantz kurtz abfertigten, und ſich auf ihr voriges bezogen.

Stanislai Tagfart zu Marienburg.

Weil der König auf den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag nach Marienburg keinen Geſandten geſchicket, ſo haben die Stände unter ſich von der Provintz Angelegenheiten gerathſchlaget. Die Thorner klagten, daß die Schleſiſchen Tücher, weder die gehörige Würde, noch die gewöhnliche Länge und Breite hielten, weswegen an den Ober-Haubtmann von Schleſien, Jacobum Biſchoffen zu Breslau geſchrieben worden. Die Elbinger beſchwehreten ſich über den Marienburgiſchen Staroſten, welcher die freye Farth auf dem Nogat Strom kräncketе, und von den Gefäſſern gleichſam einen Zoll forderte: Worauf für gut befunden ward, daß der Woywode von Pommerellen mit dem Staroſten reden, und ihm dergleichen Neuerung unterſagen ſolte.

Der König hat auf ſelbiger keinen Geſandten gehabt.

Von den Schleſiſchē Tüchern.

Freye Farth auff dem Nogath-Strom.

Der Mangel an kleinem Gelde, als nehmlich an Pfennigen, Schillingen und Groſchen, gab Gelegenheit, daß die Thorner ſich ins künfftige zu müntzen entſchloſſen, welchen Vorſatz die Geſchickten der Stadt denen übrigen Räthen eröffneten, und hinzuthaten, daß ihre Oberen dazu deſtomehr berechtiget wären, nachdem die beyden anderen groſſe Städte ſich ihrer Müntz Privilegien bedienet, auch die Dantziger aufs neue den Hammer gehen lieſſen (*). Die Elbinger erinnerten dabey, wie ſie dem Königlichen Willen gehorſamet, und zur belobten Zeit die Müntze geſchloſſen, weil aber andere, von Prägung des Geldes nicht abſtehen wolten, würden ſie gleichfals ihren Vorrechten in dieſem Fall freyen Lauff zu geben wiſſen. Die von Dantzig brachten bey, daß ſie die Noth, nebſt der Furcht eines Aufſtandes, gezwungen, von neuem Geld zu prägen, womit ſie auch beſtändig fortfahren wolten, und bereit wären, demjenigen, der die Stadt deswegen anfechten dörffte, mit kräfftigen Gründen zu begegnen. Die Räthe vom Lande haben ſich in dieſe Sache nicht gemenget, ſondern das Unterfangen eines jeden Verantwortung bey Königl. Majeſt. anheimgeſtellet.

Thorner wollen müntzen.

Dantziger haben angefangen zu müntzen.

Ein gleiches wollen die Elbinger thun.

Den 10. May, ward ein Brieff vom Ermelländiſchen Biſchoff (**) verleſen, in welchem Er den Ständen, Nachricht ertheilete, wie ihn Seine Majeſt. zum Geſandten an den Römiſchen König Ferdinand ernennet, um eine von deſſen Printzeßinnen zur Gemahlin des jungen Königes zu werben: mit dem Erbieten, daß wenn man ihm in Preußiſchen Angelegenheiten etwas übertragen wolte, Er ſolches mit allem Fleiß nach Möglichkeit bewerckſtelligen würde.

Der Biſchoff von Ermelland wird vom Könige Sigismund zum Geſandten an den Röm. König ernennet.

Drey Tage hernach ſind die Land-Boten aus der Culmiſchen Woywodſchafft erſchienen, ſo folgende Puncte vorgetragen: „ Nachdem „einige zwiſchen dem Adel und den Städten, ſtreitige Artickel, zu „Thorn verhandelt, deren Entſcheidung aber auf den Michaels Land-„Tag nach Graudentz, und von dannen auf gegenwärtige Zuſammen-„kunfft verwieſen worden, bäthen ſie, daß ſolches anjetzo zum Stande käme,

Anſuchen der Land-Boten aus der Culmiſchen Woywodſchafft.

(*) Es iſt zu mercken, daß die Dantziger, um dem groſſen Geld Mangel ihrer Bürger zu ſtatten zu kommen, die Müntze, zu Ausgang vorigen Jahres, von neuen eröffnet.

(**) Johannes Dantiscus, der auf gegenwärtiger Tagfart nicht erſchienen.

„käme, und Königl. Majest. den getroffenen Vergleich mit Dero Siegel bestätigten. Weil auch die Ritterschafft von dem Gesinde viele „Beschwehr litte, möchten die Räthe solchem Verdruß durch eine gute „Ordnung abhelffen; und da man schon etzliche mahl, umb ein nach „heutigem Gebrauch eingerichtetes Culmisches Recht angehalten, welches Land und Städte abzufassen zugesaget, ward verlanget, daß dem „Versprechen, ohne längerem Aufschub ein Gnügen geschähe, wie„drigenfals müste man von anderen Oertern ein geschriebenes Recht „herhohlen „. Worauff die Räthe Berichts-Weise geantwortet: „Daß ihnen unbekant wäre, als wenn die Entscheidung der zwistigen „Artickel von Thorn biß hieher ausgesetzet worden, wüsten vielmehr, „daß mit einträchtigem Willen beyder Theile ein Vergleich erfolget, „und die genehmgehaltene Satzungen unter des Landes Siegel an Kö„nigliche Majest. zur Bestätigung abgegangen wären, welches zu thun „Seine Majest. sich allergnädigst erbothen, hätten es aber, weil Sie „in Krieges-Geschäfften verwickelt gewesen, biß zur bequämeren Zeit „aussetzen müssen: damit nun die gesuchte Confirmation nicht in Ver„gessenheit käme, würden die Räthe den König aufs neue deswegen „erinnern „. Was die Klage über das Gesinde beträffe, könte man sich gar leicht erinnern, „daß unlängst eine gewisse Verfassung zu Pa„pier gebracht, so von Fürstl. Durchl. in Preussen durch den Druck „gemein gemacht worden, welche aufs neue zu untersuchen, und sein „Gutdüncken, auf künfftiger Michaelis Zusammenkunfft zu eröffnen, „der Marienburgische Woywode übernommen. Das Culmische „Recht zu übersehen, und es nach den heutigen Gewohnheiten abzu„fassen, wäre keine Arbeit, von so kurtzer Zeit: man wolte aber an „Königl. Majest. schreiben, daß hiezu aufs forderſamste die nöthigen „Anstalten gemacht würden „. Mit welcher Erklährung die Land-Boten zu frieden zu seyn schienen.

1538. Von Königl. Bestätigung der zu Thorn verbesserten Landes-Satzungen. Von einer Gesinde-Ordnung, und Einrichtung des Culmischen Rechts. Was die Räthe darauf geantwortet.

Dem Ermelländischen Bischoff wünschten die Räthe in einem Antwort-Schreiben Glück zu der bevorstehenden Reise, danckten für dessen Willfährigkeit, und übertrugen ihm gewisse Gewerbe bey der Königl. Maj. von Polen abzulegen: „ Nehmlich daß die zu Thorn ge„änderte Satzungen bestätiget, der kleinen Städte in voriger Tagfart „gewandelte Beschwehrden genehm gehalten, und des Adels Ansu„chen wegen Einrichtung des Culmischen Rechts nicht aus der Acht ge„lassen würde „. Diesen waren noch andere Sachen beygefüget, die aber nicht so wol des Landes Angelegenheiten, als vielmehr einiger Privat-Personen Rechts-Streitigkeiten betraffen. Von jenen hatten auch zum Theil die Räthe ein besonderes Schreiben abgefasset, und sich übrigens auf den Bischoff von Ermelland bezogen.

Dem Ermelländisch. Bischoff, werden gewisse Sachen, am Kön. Hoffe auszurichte übertragen.

(84)

Sonsten finde ich, daß die Dantziger ins besondere den Bischoff gebethen, die regierende Königliche Majest. dahin zu leyten, „ daß die „Landes-Privilegien vom jungen Könige bestätiget, und die eingeschli„chenen Gebrechen abgeschaffet würden; denn im Fall solches nicht ge„schähe, und Sigismundus Augustus nach dem Tode seines Herrn „Vattern, zur Regierung käme, dörfften mehr und mehr Einrisse fol„gen, und die Unterthanen so weit zur Verzweifflung gebracht werden, „daß sie zu dergleichen Hülffs-Mittel, deren man sich ehmahls wieder

Was die Dantziger dem Bischof ins besondere aufgetragen. Wie es nöthig sey daß der junge König die

1538. Landes-Freyheiten bestätige.

„den Teutschen Orden bedienet, greiffen, und dem Könige den Ge„horsam auffkündigen möchten„. Hiernächst ersuchte ihn die Stadt, es bey Seiner Majest. auszuwürcken, „daß sie in dem Besitz des Pu„tziger Gebieths bliebe, und die erhöheten Zölle in Litthauen, wieder auf „den vorigen Fuß herunter gesetzet würden„. Allein der Bischoff hat weiter nichts ins Werck richten können, als daß die zu Thorn verbesserte Landes Satzungen den 13. September zu Krakau vom Könige bestätiget worden: worauf Er in Gesellschafft des Woywoden von Posen, Joh. Latalski, seine Reise nach Teutschland angetreten.

Dantziger wollē gerne in dem Besitz des Putziger Districts bleiben.

Der Mich. Land-Tag wird wegen der Pest ausgesetzet.

Die gewöhnliche Michaels Tagfart, ist, weil die Pest im Lande gewütet, ausgesetzet worden, wie denn, biß ins folgende Jahr sich nichts merckwürdiges zugetragen, ausser daß man dem Könige von Dännemarck aus der jüngst bewilligten Accise 12000. Gulden vorgeschossen.

1539. Der König will daß die bewilligte Contribution auf das Marienburgische Schloß zu liewern, welches dem Schluß sämbtlicher Stände zuwieder läufft.

Bey Zustehung der letzteren Contribution, hatten die Räthe, wie oben gedacht worden, für gut befunden, das eingesammlete Geld nicht in den Königlichen Schatz nach Marienburg zu liewern, sondern auf dem Thornischen Rath-Hause in Verwahrung zu halten, damit sie sich dessen, wenn dem Lande eine Noth unvermuthet zustiesse, desto leichter bedienen könten. Dieser Schluß ward Seiner Maj. zugeschrieben, die ihn in einem Brieffe an den Ermeländischen Bischoff zu billigen schienen, Dero Willen aber sämbtlichen Ständen, nicht eröffnen konten, weil die jüngste Michaels Zusammenkunfft müste ausgesetzet werden; biß der Land-Schatzmeister sich mit Königlichen Mandaten meldete, und einen jeden ohne Unterscheid, zur Abtragung der Gebühre auf das Marienburgische Schloß forderte. Die Räthe hergegen suchten den Landes-Schluß zu behaubten, hielten zu dem Ende miteinander schrifftliche Unterredung, und thaten Seiner Majest. die unterthänige Vorstellung: daß es bey den Einwohnern nicht geringes Nachdencken verursachen dörffte, wenn sie sähen, wie dasjenige, so die gantze Provintz beliebet, durch einen willkührlichen Befehl entkräfftet würde; bathen demnach, es möchten Königl. Majest. gnädigst geruhen, entweder es bey dem ehmahligen Schluß bewenden zu lassen, oder doch zum wenigsten dem Land-Schatzmeister anzubefehlen, daß Er die ergangenen Mandate, so lange zurück hielte, biß die gewöhnliche Stanislai Tagfart geendiget worden. Allein der König wiederhohlete im Monath April seinen Willen, mit dem Anhange, daß man sich selbigem nicht länger wiedersetzte, sondern die zugestandenen Gelder ohne Verzug nach Marienburg einschickte. Die Stände gehorsameten, ausser daß die grossen Städte ihr contingent anfänglich zurück hielten, doch aber endlich, umb Königliche Ungnade zu vermeyden, denen Räthen vom Lande folgeten.

Die Stanislai und Michaels Tagfarten, werden wegen der Pest nicht gehalten.

Auf Stanislai sind die Stände nicht zusammen gekommen, weil in Marienburg, allwo man sich ordentlich im Frühling zu versammlen pflegte, die Pest hausete: zwar gieng anfangs die Meynung dahin, den Land-Tag nach Elbingen zu verlegen, allein weil noch mehrere Oerter angezündet waren, von welchen sich Personen würden eingefunden, und die aus gesunden Plätzen gekommene, in Gefahr ihrer Gesundheit gesetzet haben, ward die Tagfart biß Michaelis ausgesetzet:

da

da aber das Ubel noch nicht aufgehöhret hatte, sind die gemeinen Rathschläge erst im folgenden Jahr für die Hand genommen worden. 1539.

Die Dantziger und Elbinger müntzen, welches Gelegenheit giebt, daß die drey grossen Städte auf den Reichs-Tag ausgeladen werden.

Indessen fuhren die Dantziger beständig fort zu müntzen, deren Exempel die Elbinger desto freyer folgeten, weil sie sich vorhero umb die Königliche Einwilligung beworben. Die Polnischen Räthe empfanden solches übel, und da sie offt gehöhret, daß die Preußischen Städte ihre Müntz-Privilegien vorgeschützet, suchten sie den König zu überreden, die von Thorn, Elbingen und Dantzig auf den instehenden Reichs-Tag auszuladen, daß sie die gedachten Freyheiten aufzeigeten, und darüber das Gutdüncken der Cron-Senatoren ergehen liessen. Seine Majest. einnerten aber gar weißlich, „wie die Städte vermöge „des Landes Vorrechte, sich auf dem Reichs-Tage zu stellen nicht „schuldig, sondern der König verbunden wäre, in wichtigen Sachen, „mit den Preußischen Räthen, in der Provintz, zu handeln und zu „schliessen „. Nichts destoweniger ließ sich der König bewegen, und die Citationes auf die Reichs-Versammlung nach Crakau, zu Ende des Jahres ausfertigen.

Bevorstehende Unruhe in Dännemarck, woran Preussen Theil genommen.

Der zwischen Dännemarck und den Burgundischen Landen allmählig zu Ende lauffende Stillstand, des Pfaltz-Grawen Friedrichs bey verschiedenen Potentaten geschehenes Ansuchen, die Befreyung des gefangenen Christierns zu befördern, und der ihm vom Käyser versprochene Beystand, liessen nichts anders als einen Krieg auf bevorstehendes Jahr in Dännemarck vermuthen. Preussens Wolfarth war hiemit gewisser massen verknüpffet, weil man glaubte, es hätte der König von Schweden des Pfaltz-Grawen Parthey genommen, welcher, indem Friedrich zur See den Anfall thäte, die Dänischen Provintzen zu Lande angreiffen solte: währender Zeit der Herrmeister aus Liefland Preussen beunruhigen würde, biß der Teutschmeister, nach Eroberung des Reichs Dännemarck von dannen zu Wasser ankäme, und die Provintz unter das Joch brächte. Die Preußischen Stände gaben dem Könige Sigismund von dieser Gefahr schrifftliche Nachricht, und die Dantziger schickten zu Ende des November Monaths, einen Secretaire nach Krakau, welcher mündlich bath, es möchten Seine Majest. durch Dero Botschaffter, den Käyser und Römischen König, mit Vorstellung des grossen Blutvergiessens, und der daraus erfolgenden weit umb sich greiffendeu Unruhe, von den Krieges Gedancken gegen Dännemarck ablencken: den Dänischen König gleichfals bewegen, daß Er zur Beforderung der gemeinen Ruhe, im Fall kein Friede erfolgete, den Stillstand mit den Käyserlichen Erb-Landen auf einige Jahre zu verlängern suchte: und den Pfaltz-Grawen dahin leyten, damit er einen gütlichen Vergleich nicht ausschlüge. Worauf der König zur Antwort gegeben: Er wolte mit Zuziehung seiner Räthe auf Mittel dencken, wie das Land Preussen in Sicherheit erhalten, und dem Könige von Dännemarck, bey fürfallender Unruhe Hülffe geleistet würde; an den Käyser aber und Römischen König solten im kurtzen Gesandten abgehen.

Der zwischen dem Hertzoge und den Dantzigern schwebende Gräntz-Streit ist noch nicht entschieden.

Zur Entscheidung des, zwischen dem Hertzoge in Preussen und der Stadt Dantzig schwebenden Nährungischen Gräntz-Streits, davon ich zur anderen Zeit gehandelt, hat man in diesem Jahr verschiedene Termine angesetzet, die aber jedesmahl, theils wegen der Pest, theils aus anderen Verhinderungen weiter verschoben worden.

1540. Im Jänner schickten, die wegen der Müntz-Freyheit ausgeladene drey grossen Städte, jede einen Secretaire auf den Reichs-Tag. Die Räthe vom Lande nahmen sich ihrer durch eine Vorschrifft an, in welcher sie Seiner Maj. zu Gemüthe führeten, „ wie sowol die Vorfahren als die jetzt-lebenden, sich jederzeit wieder die Citationes auff die „Reichs-Tage beschwehret, zu dem Ende, weil man dadurch die Privilegien schwächte, welches zu dieser Zeit mehr als jemahls von denen, die ihre eigene Vorrechte zu erhalten, der Preussen hergegen „zu entkräfften suchten, ins Werck gerichtet würde. Da man nun „gegenwärtige Ausladung, und das daraus folgende Ungemach, fürnehmlich wenn die Bürgerschafft der dreyen Städte in Erfahrung „käme, daß ihre Obrigkeit nebst den Privilegien vor dem Richterstuhl „Königl. Majest. erscheinen solten, reifflich überleget, wäre für gut befunden worden die gantze Sache den Gemeinen zu verhelen, als welche, „wenn sie erführen, daß der König befohlen, die Urkunden, darinnen die „Freyheiten ausgedrückt stünden, nach Krakau zu bringen, einen Auffstand erregen dörfften. Hiezu käme noch, daß wenn die Städte, in Abwesenheit der Preußischen Landes-Räthe, mit ihren Privilegien vor „Seiner Majest. erschienen, und in einer so wichtigen Sache, als das „Müntz-Wesen wäre, wovon man schon mit des Königes Genehmhaltung im Lande gehandelt hätte, ein Abschied ergienge, würden „dadurch die Grund-Gesetze ein merckliches verliehren, als in welchen „unter anderen enthalten, daß die Landes-Angelegenheiten vom Könige, mit Zuziehung der Preußischen Räthe, solten untersucht, und entschieden werden. Weil man nun ausser Seiner Majest. und Dero „Nachfolger, niemanden für einen Ober-Herrn weder erkennete noch jemahls erkennen wolte, die Vorfahren in Preussen sich auch eintzig „dem Könige Casimiro ergeben und ihm geschwohren hätten, bäthen „die Räthe, Königl. Majest. wolte sie bey den alten Rechten, gnädigst „erhalten, die Müntz-Sache wieder ins Land verweisen, und daselbst „auf der nähsten Tagfart, mit Zuziehung der Preußischen Stände, entscheiden lassen: zu dem Ende könten Ihre Majest. vorgängig Dero „Willen und Meynung entweder durch einen Botschaffter, oder durch „Brieffe eröffnen, dem sich die Räthe vollkommen zu bequämen Sinnes wären: folglich würde der Streit nach Wunsch, ohne die Gemeinden in denen Städten rege zu machen, gantz geruhig geendiget „werden „.

Die ausgeladenen grosse Städte schicken ihre Secretairs auf den Reichs-Tag.

Vorschrifft der Räthe vom Lande.

(85)

Bitten daß die Müntz-Sache wieder ins Land möge verwiesen werden.

Die Secretarii haben Befehl sich wegen der Müntz-Privilegien in nichts einzulassen, sondern bloß ihre Oberen zu rechtfertigen.

Die Abgeschickten Secretairs nahmen also die Müntz-Privilegien nicht mit sich nach Hofe, hatten auch keinen Befehl, wegen derselben Gültigkeit, denen Polnischen Senatoren Antwort zu geben, sondern bloß ihre Oberen zu rechtfertigen, und zu verhüten daß nichts nachtheiliges verabschiedet würde. Die Rede des Dantziger Secretairs ist annoch vorhanden, deren Jnhalt destomehr beygebracht zu werden verdienet, weil dieser Stadt Müntz Gerechtigkeit dadurch merckl ich erläutert wird, dessen sich zugleich Thorn und Elbingen anmassen können. „Dantzig hätte nehmlich, nebst den anderen Vorrechten auch die Freyheit Müntze zu prägen, durch rühmliches Wolverhalten beym Könige „Casimiro erworben. Die Worte wegen des letzteren wären klahr „und deutlich „: Wir geben, sage gedachter König, und

Rede des Dantziger Secretarii.

(86)

verley-

verleyhen aus beſonderer Gunſt, gemeldeten Bürgermeiſter, Rath und gantzer Gemeinden, vorerwehnter unſerer Stadt Dantzig, daß ſie ohne eintzige Beunruhigung, Stöhrung und Hinderniß, ſo wol in Gold als Silber, in namhafft gemachter unſerer Stadt Dantzig, Müntze, mit unſerem Bild und Namen zu ewigen Zeiten, ſchlagen können und ſollen, entweder nach dem ſchon gewöhnlichen Schrot und Korn, oder das von Uns und unſeren Räthen der Lande und Städte Preuſſen wird beliebet werden. „Dieſes Pri- 1540.
„vilegium, ſo auf Pergament geſchrieben, und mit dem Königlichen „Inſiegel, und der Polniſchen Stände Einwilligung bekräfftiget wä„re, lieſſe, wegen ſeines offenbahren Verſtandes, weder eine frembde „Deutung, noch ſonſt etwas gewaltſames zu, da ſich aber jenem die „Dantziger gleichförmig gehalten, auch von dem genehm gehaltenen „Schrot und Korn nicht gewichen, würden ſie unverdienter Weiſe, „von ihren Brüdern, der Cron Einwohnern, angefeindet. Nun „ſtünde aber in denen, vor einiger Zeit, an die Stadt ergangenen Königlichen Mandaten, daß wenn ſie ja laut der erhaltenen Freyheit zu „müntzen fortführe, möchte das geprägete Geld nicht mit des Königes „Bildniß, ſondern der Stadt Wappen oder einer anderen Uberſchrifft, „gezeichnet werden. Allein König Caſimir hätte, wie Er die Herrſchafft über Preuſſen angenommen, den Gebrauch der Müntze, ſo „wie die anderen Vorrechte ungeändert gelaſſen, und Sich und ſeinen „Nachfolgern nur dieſes vorbehalten, daß die Müntze, welche die „Städte ſchlügen, daß Königliche Gemählde ausdrückten, damit man „durch dieſes Zeichen, das Polniſch-Preußiſche Geld, von dem, was „die Creutz-Herrn in ihrem Antheil ſchlügen, entſcheiden könte. Wie „denn die Stadt durch ſolchen Grund bewogen, in keiner anderen Abſicht ſich des Königlichen Bildniſſes bedienet, als daß ſie ihren Gehorſam und Treue, die genaue Beobachtung des Privilegii, und wie „ſie eintzig Königl. Majeſt. von Polen Herrſchafft erkännete, an den „Tag legen wollen. Wo man aber nichts deſtoweniger auf die Weglaſſung des Königlichen Gemähldes beſtünde, würde die Stadt, obgleich ungerne, hierinnen nachgeben, wenn ſie nur von Seiner Maj. „mit Bewilligung der Reichs-Stände ſchrifftliche Verſicherung erhielte, daß hiedurch der Krafft ihrer Müntz-Freyheit nichts abgehen ſolte. „Ubrigens, ſetzte der Secretaire hinzu, wunderten ſich ſeine Oberen „billig, daß da die Stände der Cron vor kurtzen Jahren, ſo eyfrige „Sorge für die Feſthaltung ihrer eigenen Vorrechte getragen, ſelbige „doch nicht Achten, daß andere gleiche Liebe für ihre Freyheiten häge„ten: bäthen demnach die von Dantzig, Seine Majeſt. möchten die „Senatoren von den bißherigen wiedrigen Gedancken ablencken, und „derſelben Gunſt ihnen zukehren„. Schließlich ward dasjenige wiederhohlet, was in der Preußiſchen Räthe Vorſchrifft ausgedruckt worden, nehmlich „daß die gantze Sache ins Land an eine Tagfart zurück ge„ſchicket würde „.

1540. Es hat auch der König dieser Vorstellung in soweit Gehöhr gegeben, daß Er Mandate an die Preußische Räthe ergehen lassen, und ihnen anbefohlen, die beyden Städte Elbingen und Dantzig, so würcklich müntzeten, zur Schliessung ihrer Müntzen anzuhalten: worauff die Sache biß künfftigen Land-Tag verschoben worden.

Der König verweiset die Müntz-Sache ins Land.

Königliches Edict die Studirendē von denē wegen Kätzerey verdächtigē Academien nach Hause zu ruffen.

Sonsten erhielten die Stände ein gewisses Edict, welches auff dem Reichs-Tage zum Vorschein gekommen, worinnen allen Königlichen Unterthanen angekündiget ward, ihre studirende Kinder, auf keine, wegen der Kätzerey verdächtige Universitäten zu schicken, und die sich schon an solchen Oertern auffhielten, unverzüglich nach Hause zu ruffen. Dieses giebt mir Anlaß, vom Zustande der Religion in Preussen, so viel als zu meinem Zweg, und zur Erläuterung dessen, was von der Glaubens Aenderung in den folgenden Jahren vorkommen dörffte, dienet, beyzubringen. Aus dem Anfange gegenwärtiger Geschichte ist abzunehmen, wie die neuen Lehr-Sätze bald nach Lutheri Reformation sich mercklich ausgebreitet, aber durch den Eyfer Königes Sigismundi unterdruckt worden. Weil aber die einmahl gefasten Meynungen leichter zu bergen als auszurotten sind, geschahe es, daß obgleich die Preussen, den äusserlichen Gottesdienst auf Römisch Catholische Art verrichteten, dennoch viele auf dem Lande, und weit mehrere in den Städten gefunden wurden, deren innerliches von solchen Ceremonien weit entfernet zu seyn schiene. Die Geistlichkeit selbst meynete es mit der Kirchen nicht auf gleiche Art. Die Geschicktesten unter ihnen gaben der Veränderung Beyfall, und suchten sie noch mehr unter die Leute zu bringen; die so es noch mit dem Alten hielten, waren in der GOttes-Gelahrtheit wenig erfahren, und unvermögend ihre abweichende Brüder eines Irrthums zu überführen. Der Ermelländische Bischoff, Moritz Ferber, war alt und dessen Eyfer in diesem Stücke schwächer geworden, als er woll vorhin mochte gewesen seyn; dessen Nachfoiger Johannes Dantiscus, nebst Tydeman Giesen, Bischoffen zu Culm, standen in dem Ruff, als wenn die Liebe zu den Wissenschafften, ihnen einige Zuneigung zu den Wiedrig-Gesinneten eingeflösset, und wenn sie gleich für die Religion redeten, solches mehr Anständigkeit als Gewissens halber thäten. In Dantzig predigte ein gewisser Dominicaner Pancratius Klein unter grossem Zulauff. Seine Beredsamkeit, Glimpff und unanstößiger Wandel gaben der Lehre einen besonderen Nachdruck. Er berieff sich jederzeit auff die Schrifften alten und neuen Testaments, und warnete doch dabey die Zuhörer für Spaltungen: Wenn er etwan weiter gieng, als es der damahlige Zustand litte, gab er den Erinnerungen seiner Oberen Gehöhr, und beforderte dadurch seine Absichten. Der Cujavische Bischoff schrieb zwar verschiedene mahl an die Stadt, den Pancratium fort zu schaffen, allein man entschuldigte sich mit dem Mangel tüchtiger Prediger, daß man seiner füglich nicht entbehren könte. Die Geistlichkeit kam auch in solchen Verfall, daß wie der Bischoff einen Synodum nach Leslau A. 1537. ausschrieb, niemand aus Dantzig hinauf ziehen wolte, weil in den Klöstern fast lauter krancke und abgelegte Mönche waren, die Gesunden aber nicht so viel zusammen bringen konten, als die Reise-Kosten erforderten. Man gab endlich die Stadt beym Könige an, als wenn sie ein neues Evangelium angenommen hätte, und den alten Glauben nichts mehr achtete: welche Beschuldigung im gegenwärtigen

Zustand der Religion in Preussen.

tigen

tigen Jahr abgelehnet und zugleich angeführet ward, daß die Lehr-Art Lutheri durch den Umgang der häuffig ankommenden Frembden unter der Bürgerschafft von so vielen beliebet wäre, daß es unmöglich seyn würde, ohne innerlicher Unruhe selbige gäntzlich zu tilgen. Die Elbinger hatten A. 1536. ein Gymnasium angeleget, und zu desselben Rector Wilhelm Gnapheum bestellet, einen Mann, der zwar im Latein und Griechischen wol erfahren, aber wegen der Religion aus den Niederlanden war weichhafft worden. Dieser brachte der Jugend von GOtt, und seinem Dienst gantz andere Begrieffe bey, als man bißher gewohnet gewesen. Das Gerücht davon breitete sich nicht allein in Preussen aus, sondern kam gar vor den König, und ward Gnapheus bald als ein Sacramentirer, bald als ein Wiedertäuffer ausgeschrien, bald auch mit einem anderen Kätzer Namen beleget. Es ist daher leicht zu erachten, daß Seine Majest. auff die Fortschaffung des Rectoris gedrungen, darwieder die Elbinger eingekommen, Gnapheo ein gutes Zeugniß seiner Religion und unsträfflichen Wandels wegen gegeben, den grossen Nutzen, so das Land von dessen Unterricht genösse vorgestellet, und wie mit dem Abzuge dieses Mannes ihr Gymnasium einen grossen Stoß empfinden würde. Die Dantziger, welche aus Mangel tüchtiger Schulen, ihre Kinder nach Elbingen schicken musten, haben gleichfals für ihn gebethen; worauf Gnapheus noch einige Zeit sein Ambt verwaltet. In Thorn waren die Vornehmsten heimlich von der Römischen Kirchen abtrünnig geworden. Jacob Sener und Barthel ein Minorit, richteten ihre Predigten auf eine gantz neue Art ein; Man sang Psalmen und Lutheri Lieder: die Messen wurden von wenig Leuten besucht: und schiene die Furcht für des Königes Ungnade zu verhindern, daß nicht eine gäntzliche Aenderung erfolgete. 1540.

Die Preussen sind mit dem Königl. Edict nicht allerdiengs zu frieden.

Ich komme auff das zu Anfang des vorigen Absatzes erwehnte Edict. Viele sahen solches als ein grosses Beschwehr an, da man dergestalt solte gebunden seyn, die studirende Jugend nur an gewisse Oerter schicken zu können. Dieses dunckte ihnen eine grosse Knechtschafft zu seyn, deren die Preussen bißher ungewohnet gewesen. „Denen, die „Wissenschafften liebeten, und Weißheit suchten, müsten alle Academien „offen stehen. Hätte gleich der Pabst, Wittenberg und andere hohe „Schulen wegen der vermeynten Kätzerey zu besuchen untersaget, wäre doch solches von keiner Krafft, weil es auf keinem Concilio beliebet „worden. Müste demnach beym Könige die gehörige Vorstellung geschehen, daß auch in diesem Fall die bisherige Freyheit ungekräncket „bliebe „.

Stanislai Land-Tag in Marienburg.

Auf Stanislai verschrieb der König die Stände nach Marienburg, welche Zusamenkunfft desto nöthiger war, weil nunmehro in zwey Jahren kein Land-Tag gewesen. Das Anbringen des Königlichen Gesandten, Paul Plutowski, bestand hierinnen: „Daß Ihre Majest. ob „Sie gleich weit entfernet wären, dennoch für Preussen, eben so viel „Sorge, als für Dero übrige Lande trügen, und deswegen sich genau „erkündigten, ob etwan der Provintz einige Gefahr vorstünde. Es „hätten aber Königliche Majestät, nicht durch ein ungegründetes Ge„rücht erfahren, wie der Türcke nach Preussen, und insonderheit nach „den Dantziger Hafen eyfrigst trachtete: denn da der Erb-Feind Christ„lichen Namens, Gold und Silber im Uberfluß besässe, an Sachen

Königliche Werbung.

Gefahr vor den Türck.

1540. „aber, die zur Erlangung der Herrschafft zur See gehöreten, grossen „Mangel litte, und wüste, daß man theils in Preussen selbst, theils „aus den benachbahrten Oertern, allerley Schiffs-Materialien, mit „leichter Mühe in der Menge haben könte: überdem der Dantziger „Hafen zur Schiffart nach alle Europäische Länder, sehr bequäm läge, „der Tyranne aber glaubete, er würde alsdenn, wenn er nur festen Fuß „an der Ost-See gesetzet, ohne grosser Schwierigkeit, sich der gantzen „Welt bemächtigen; als dörfften dessen ausgesprengete Absichten auff „Preussen nicht so schlechterdiengs zu verwerffen seyn. Und dieses „möchte auch vielleicht den Türckischen Käyser bewogen haben, im „abgewichenen Sommer den besten Theil der Wallachey Selbst einzu„nehmen, und das übrige einer solchen Persohn anzuvertrauen, die un„ter seiner Leib-Wache aufgewachsen, alle Befehl aufs genaueste aus„richten würde: auf diese Art wäre der Türcke des Königes von Polen „Nachbahr geworden. Ob Er nun zwar Ihrer Majest. keinen Krieg „angekündiget, jedoch weil er so nahe gräntzte, müste man sich für ihn „fürchten, indem es seine Gewohnheit mitbrächte, alles nach dem „Eigen-Nutz abzumessen, und nicht länger die Verträge zu halten, „als er daraus Vortheil schöpffete. Wenn demnach die Gefahr, so „man besorgete, Preussen verursachte, möchten diejenigen, die auf der „Tagfart erschienen, mit Rath und That Vorsehung thun, daß die „Cron Polen ihrentwegen, keinen Schaden litte: welche da sie den er„sten Feindlichen Angrieff aushalten müste, solten die Preußischen „Stände kein Bedencken tragen, dem einbrechenden Feind ihre Leiber „entgegen zu setzen: denn so lange das Königreich erhalten bliebe, hätte „die Provintz keine sonderliche Gefahr zu fürchten, hergegen den Un„tergang zu gewarten, wenn jenes überwältiget würde; Weise Leute „aber hielten es jederzeit für weit sicherer, den Krieg ausserhalb dem „Vaterlande zu führen, als in seinen eigenen Gräntzen, den Feind „zu erwarten.

Preussen soll dem Königreich Polen zu Hülffe kommen.

„Derowegen hätten die Anwesenden auf dem Land-Tage zu rath„schlagen, wie der Cronen bey eindringender Gewalt zu Hülffe zu „kommen; hienebenst möchte man die See-Hafen in gute Obacht neh„men, weil die Rede gienge, daß einige von den Christlichen Potenta„ten darnach stünden. Sonst wären Königliche Majest. unlängst be„nachrichtet worden, welcher gestalt Pfaltz-Grav Friedrich, den Kö„nig von Dännemarck mit Krieg zu überziehen beschlossen, welchem „vorzukommen, obgleich Ihre Majest. sich bemüheten, doch nicht wü„sten, was Sie ausrichten würden, käme es den Ständen zu, gute „Vorsorge zu tragen, daß, wenn in der Nachbahrschafft das Krieges„Feuer anglenge, solches nicht gewisser massen die Preußischen Lande „ergrieffe: dahero möchte man Musterungen halten, die Hafen befe„stigen, und alles aufs fleißigste besorgen was zur Abhaltung des Fein„des dienlich wäre. An den Hertzog von Preussen hätten Königl. „Majest. gleichfals von der Türcken Absichten geschrieben, worauff „Fürstl. Durchl. ihre Gebühr zu leisten, und Gesandten auf gegenwär„tige Landes-Zusammenkunfft abzuschicken versprochen, um auszu„finden, auf was Art, der Cronen, ohne Preussen gäntzlich zu entblössen, „könte zu Hülffe gekommen werden: im Fall nun des Hertzogs Ge„schickten anlangeten, gienge der Königliche Wille dahin, daß man mit

Auf die Unruhe in Dännemarck ein wachsames Auge haben.

Musterungen halten &c.

Mit des Hertzogs Gesandten fleißig zu Rathe gehen.

ihnen

„ihnen fleißig Rath hielte, und nichts was zu Dämpffung des Krieges- 1540.
„Feuer dienlich, aus der Acht lieſſe, von dem aber, was man abhan-
„delte, Jhr. Majeſt. Nachricht ertheilen möchte, die ſolches, wenn es
„anders zuträglich zu ſeyn ſchiene, bekräfftigen würde„.

Landes-Satzungen werden abgeleſen.

Nach abgelegter Werbung lieſſen die Räthe, in Gegenwarth des Königlichen Botſchaffters, den Unter-Ständen die vor drey Jahren zu Thorn verbeſſerte, und vom Könige beſtätigte Landes-Satzungen, vorleſen, und wie der gemeine Adel nebſt den Abgeordneten der kleinen Städte abgetreten, hat man den Culmiſchen Biſchoff, den Elbingiſchen Caſtellan, und Pommerelliſchen Unter-Kämmerer (*) welche dem Lande noch nicht geſchwohren, der gewöhnlichen Eydes-Leiſtung erinnert, welchen ein jeder ins beſondere abgeleget.

Einige Räthe leiſten den gewöhnlichen Landes-Eyd.

Dantziger ſollen auffhören zu müntzen.

Worauf der Geſandte ſeinem vorigen Anbringen, noch dieſes hinzugefüget, „daß im nächſten Reichs-Tage zu Krakau, ſich ein groſſes „Geſchrey über die Dantziger erhoben, weil ſie, da alle andere Städte „zu müntzen aufgehöret (**), Geld zu ſchlagen beſtändigſt fortführen; „welche Kühnheit, zur Verachtung Königl. Majeſt. und nicht geringem „Schaden der Crone zu gereichen ſchiene: wären auch Seiner Majeſt. „gewiſſe Wege und Mittel angewieſen worden, welchen, wenn man „hätte folgen wollen, die Dantziger, ſonder Zweiffel, das Königliche „Verboth übertreten zu haben, bereuen dörfften; allein dem Könige „gefiele aus angebohrner Gnade, einen gelinderen Weg zu gehen, und „die Stadt nochmahlen zu ermahnen, ſeinem Willen ein Gnügen zu lei„ſten, und des Müntz-Hammers ſich nicht weiter zu bedienen: zu wel„chem Ende die übrigen Räthe gehörige Vorſtellung thun möchten; „wenn aber dieſes nicht verfienge, würden Jhr. Majeſt. gezwungen „werden, etwas, ſo mit Dero natürlichen Gütigkeit ſtritte, vorzuneh„men. Auch ſolten Land und Städte, die Geſchickten von Dantzig „erinnern, und dazu überreden, daß ihre Oberen, denen Königlichen „Unterthanen die Freyheit lieſſen, das Geträyde an Frembde zu ver„kauffen, wiedrigenfals, der König den Stappel an einen anderen Ort „zu verlegen, geſonnen wäre„.

Weitläufftige Handlung von Schlieſſung der Müntzen in den Städten.

Den Artickel von Schlieſſung der Müntze zogen die Räthe, ſo bald nur der Geſandte entwichen, in Erwegung. Sie mißbilligten, „daß die beyden Städte Elbingen und Dantzig, dem Königlichen Ge„both, dem gemeinen Landes-Schluß und ihrer ſelbſt eigenen Bewilli„gung zuwieder, bißher beſtändig gemüntzet„: ſie wiederhohleten, „wie „laut der zu Dantzig A. 1526. beliebten Satzung, der König allein zu „Thorn, dem Lande zum Beſten, müntzen ſolte, nachgehends wäre auch „ſolches den groſſen Städten, wegen ihrer Privilegien nachgegeben, im „Jahr 1534. aber, Königl. Majeſt. durch eine beſondere Geſandſchafft „erſuchet worden, ſie möchten, weil an Silber-Geld ein faſt überflüßi„ger Vorrath verhanden, den Müntz-Hammer zu Thorn ruhen laſſen; „da nun der König dieſem Anſuchen gnädigſt nachgegeben, ſolten ja „billig die Müntzen in den Städten geſchloſſen ſeyn, nicht zu vergeſſen, „daß man ihnen nur auf eine gewiſſe Zeit die Freyheit Geld zu prägen,

(*) Tydeman Gieſe, Joh. Sokolow, und Fab. von Zehmen.

(**) Elbingen hat man deswegen ausgelaſſen, weil die Stadt mit Königlicher Erlaubniß gemüntzet.

1540. „nachgegeben, welchen Termin ſie aber längſt überſchritten hätten „. Der Biſchoff von Ermelland fügte hinzu, „ wie Er vor weniger Zeit, „die Dantziger ſchrifftlich ermahnet, das Müntzen einzuſtellen, aber „darauf keine Antwort erhalten „. Die Elbinger verthädigten ſich gantz kurtz: „ daß ſie ehmahls dem gemeinen Schluß zu Folge, zu mün„tzen aufgehöret, und wie ſie nachgehends wieder angefangen, vor„hero vom Könige die Erlaubniß dazu bekommen hätten „. Die Geſchickten von Dantzig hergegen haben ihrer Oberen Unterfangen weitläufftiger gerechtfertiget, und anfänglich gemeldet, „ daß man wegen „der damahls unbegvämen Zeit, und vieler wichtigen Angelegenheiten „dem Biſchoff auf ſein Schreiben unmöglich antworten können: was „aber anlangete den bisherigen Gebrauch des Müntz-Hammers, hätte „die Dantziger Obrigkeit, vermöge des Eydes, der ſie verpflichtete, „über die Freyheiten zu halten, den Gebrauch der Müntze fortſetzen „müſſen, der übrigen höchſt wichtigen Urſachen zu geſchweigen, wel„che man zur anderen Zeit, theils auf den Tagfarten beygebracht, „theils Seiner Majeſt. unterthänigſt fürgetragen: weswegen die Stadt „keines Muthwillens oder Ungehorſams zu beſchuldigen wäre. Weil „aber der König auf Anſtifften der Cron-Stände, die drey groſſen „Städte, der Müntz-Privilegien halben, auf den jüngſten Reichs-Tag „ausgeladen, hätten ſie durch ihre Deputirten, Seine Majeſt. gebe„then, die Sache, an die Preußiſche Räthe ins Land zu verweiſen, „welchem auch gnädigſt nachgegeben worden: möchten dannenhero, „ſämbtliche Anweſenden, ihre Meynungen dahin richten, daß die er„langte Freyheiten keinen Eingrieff litten, folglich die Stadt beym Ge„brauch des Müntz-Hammers gelaſſen würde „. Ferner ward der Vorwurff, als wenn Polen bey dem Dantziger Gelde Schaden litte, abgelehnet, und gewieſen, daß es von gutem Schrot und Korn wäre, indem man ſelbiges in auswärtigen Landen gerne nähme, ja gar in Engelland, denen drey und ſechs Groſcher Stücken freyen Lauff verſtattete.

Fortgeſetzte Handlung in dieſer Materie.

Hierauf haben die Räthe einen Königlichen Brieff geleſen, in welchem eben dasjenige, deſſen ſie vorher erwehnet, geſtanden, und nochmahls, fürnehmlich auf die von Dantzig eyffrigſt gedrungen, daß ſie ohne alle Ausflucht und Wiederſprechen, Geld zu ſchlagen ſchlechterdiengs auffhören ſolten: „ des Königes ernſtliche Meynung gienge „dahin: das Land wäre mit Silber-Müntze angefüllet: hieraus folge„te Schaden und Unordnung: das Gold würde dadurch weggewieſen: „die Waaren ſtiegen im Preiſe: der Reiche und Arme litte darunter: „und niemand zöge den Vortheil, als die ſich des Müntz-Hammers be„dieneten. Dieſem Mangel vorzukommen, hätte man ehmahls be„liebet mit Prägung des Geldes einen Anſtand zu machen, dem ſich „Seine Majeſt. begvämet, nur allein die beyden Städte wären ſo vie„ler Ermahnungen ungeacht dabey verharret: jetzo aber könte man „ſolcher Halſtarrigkeit nicht weiter nachſehen, ſondern der Königliche „Wille müſte vollenzogen werden „. Der Thorner Abgeordneten, erinnerten hiebey, „ daß in dem täglichen Handel ein ſo groſſer Uberfluß „an Müntze nicht geſpühret würde, und geſetzt, man hätte des Geldes „zu viel, ſo bliebe es noch unausgemacht, ob durch Schlieſſung der „Dantziger Müntze eine Abnahm deſſelben zu vermuthen, denn vielleicht an anderen Oertern, das Müntz-Werck deſto ſtärcker dörffte getrieben

„trieben werden. Uberdem wäre die Sache wichtig und erforderte 1540.
„ein genaues Einsehen: und hätten die Räthe vom Lande sonsten, bey
„geringeren Diengen, denen Städten, eine besondere Zusammensprach
„verstattet, so schiene es bey jetziger Angelegenheit nöthig zu seyn ein
„gleiches zu erlauben ... Die Geschickten von Elbingen, erklähreten sich ohne weiterer Ausflucht, „daß sie von ihren Oberen befehliget wä-
„ren, den Räthen zu eröffnen, wie die Stadt dem Königlichen Willen,
„doch mit ausdrücklichem Vorbehalt des Privilegii, gehorsamen wolte,. Die von Dantzig redeten umständlich von dem Vorrecht allerley goldene und silberne Müntzen zu prägen, von dem Geld-Mangel in ihrer Stadt, desselben Güte, schädlichen Folgen, so zu besorgen wenn man Königlichem Befehl nachlebete, und schlossen, daß sie von ihren Aeltesten keine Vollmacht hätten, von der bißherigen Meynung im geringsten zu weichen.

Die Räthe stelleten nochmahls nebst den vorigen Gründen, daß Königliche Exempel, und dessen Befehl den Wiedersprächern vor Augen, mit dem Anhange, man würde gezwungen werden, endlich auf härtere Mittel zu dencken, weil die Ermahnungen nichts verfangen wolten. Da also die Dantziger Geschickten nicht weiter fortkommen konten, bathen sie, wegen Mangel der Instruction, umb einen geringen Verzug, die Sache an ihre Oberen-gelangen zu lassen, und deren Befehl abzuwarten. Der Bischoff von Ermelland antwortete im Namen der übrigen Räthe vom Lande, daß weil die von Thorn, einer besonderen Unterredung, von der Müntz-Sache, zwischen den dreyen Städten erwehnet, stünde ihnen frey abzutreten, und nach gepflogener Handlung ihr Gutdüncken einzubringen. So bald solches geschehen, hat der Thornische Burgermeister dergestalt das Wort geführet: „Es wäre offenbahr, wie willig und gehorsam die Stadt Thorn sich
„gegen Seine Majest. erwiesen, da sie mit Hindansetzung ihres Nu-
„tzens, selbst nicht gemüntzet, sondern das Müntz-Hauß, zum Besten
„des Landes, dem Könige eingeräumet, und die gantze Zeit über weder
„klein noch groß Geld gepräget hätte: da auch gedachte Majest. ernst-
„lich begehreten, und die Landes-Räthe einwilligten, daß zu der Pro-
„vintz Vortheil sämbtliche Müntzen geschlossen würden, fielen seine
„Aeltesten hierinnen bey, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt,
„daß sie hiedurch keine Verkürtzung an ihrem Privilegio empfänden,
„sondern es in allen Stücken ungekränckt behielten ... Weiter thäte die Stadt Thorn nebst Elbingen Ansuchung, „man möchte den Dan-
„tzigern einen Aufschub biß Michaelis zustehen, denn es ihren Geschick-
„ten nicht wol möglich so schleunig eine Erklährung auf diesem wichti-
„gen Artickel von Hause zu erhalten, weil viele von den Obrigkeitli-
„chen Personen abwesend wären, auch das nächst einfallende Pfingst-
„Fest die gewöhnlichen Rathschläge hinderte ... Die aus Dantzig An- Wobey es
wesende unterstützten das Gesuch, und die Räthe gaben, wiewol ohne endlich ge-
Königlicher Vollmacht, den verlangten Termin nach, wenn nur die blieben.
Stadt angeloben wolte, den Hammer ohne weiterer Ausflucht, auf Michaelis niederzulegen, indessen würde man an Königl. Majest. umb die Einwilligung in diesen Verzug schreiben. Worauf die Dantziger Geschickten, ihren Oberen von allem, was fürgegangen, schleunige Nachricht zu ertheilen, und derselben Antwort einzuwarten, versprochen.

1540. Der Hertzog in Preussen muthet den Räthen zu, eine Landes-Ordnung abzufassen.

Obgleich der König den Ständen Hoffnung gemacht, daß der Hertzog in Preussen auf gegenwärtige Tagfahrt seine Bottschafften schicken würde, mit deren Zuziehung man abmachen solte, wie dem Polnischen Reiche, im Fall der Türcke den Frieden bräche, Hülffe zu leisten wäre, so ist doch niemand angekommen, sondern Fürstl. Durchl. haben an die Räthe ein Schreiben abgehen lassen, und darinnen gemeldet, daß es nöthig wäre eine Landes-Ordnung, vom Gesinde-Lohn, Büchsenschiessen ꝛc. abzufassen, man möchte hievon anjetzo handeln, das Gutdüncken dem Hertzoge zuschicken, und einen gewissen Tag bestimmen, an welchem ein endlicher Schluß könte gefasset werden. Die Räthe theileten den Inhalt des Brieffes den Unter-Ständen mit, die bey dieser Gelegenheit, der Juden, Schotten, Zigäner, und anderer umblauffenden Beschädiger nicht zu vergessen, bathen, allein es ist hievon weiter nichts gedacht worden, ohne daß man den Land-Bothen, und der kleinen Städte Abgeordneten, die Sache an ihre heimgelassene Brüder und Aeltesten zu nehmen, mitgegeben.

Anſuchen der Unter-Stände, das Culm. Recht zu revidirē, die Landes-Ordnung fürzunehmē, die Todtschläger zu straffen, eine Schule in Preussen anzulegen, die Gräntz-Streitigkeiten zu entscheidē, und die Landes-Satzungen drucken zu lassen.

Den 13. May hat der Adel in Gesellschafft der kleinen Städte folgendes bey den Räthen angebracht: (1) Daß das Culmische Recht, welches man schon offt zu übersehen, und in den Druck zu geben versprochen, endlich ans Licht gestellet; (2) Die Landes-Ordnung fürgenomen, und die darwieder eingeschlichenen Mängel gewandelt; (3) Die Todtschläger, so sich ohne Scheu im Lande sehen liessen, nach Verdienst gestraffet würden; Weil (4) an die Castelläne und Staroſten Königliche Befehle ergangen wären, daß man die Studirenden von den auswärtigen verdächtigen Schulen nach Hause riefe, möchten die Räthe auf Anrichtung einer tüchtigen Schule in Preussen bedacht seyn, wozu die Einkünffte einiger verfallenen Klöster füglich könten verwand werden; (5) Bathe die Ritterschafft die entstandenen Gräntz-Streitigkeiten, zwischen den Königlich- und Fürstl. Preußischen Unterthanen zu entscheiden; und (6) die zu Thorn verbesserte Landes-Satzungen, ins Deutsche zu übersetzen, und durch den Druck gemein zu machen.

Die Studierenden von auswärtigen Schulen zurück zu ruffen ist beschwehrlich. Gymnasia zu Elbingen und Culm zu unterhalten.

Die von Thorn und Dantzig haben hiebey, wieder das Königliche Edict geredet, und die Zurückruffung der studirenden Jugend als eine grosse Dienstbahrkeit angezogen: Der Bischoff von Culm aber, und die Elbingischen Geschickten, die Erhaltung ihrer Gymnasien, den Anwesenden recommendiret.

Antwort der Räthe auf der Unter-Stände übergebene Artickel.

Auf der Unter-Stände Ansuchen ward zweene Tage hernach geantwortet: "Wie die Räthe, die Einrichtung des Culmischen Rechts dem Woywoden von Marienburg übertragen, der es auch mit Hülffe tüchtiger Personen, zum Stande zu bringen, auf sich genommen: die eingerissenen Gebrächen wären nicht so leicht, noch in so kurtzer Zeit zu wandeln, vielmehr solte der Adel, der umb solche genaue Wissenschafft hätte, aus einer jeden Woywodschafft gewisse verständige Männer deputiren, welche nach eingezogenem genauen Unterricht, eine Besserung abfassen, und sie zu gelegener Zeit den Räthen übergeben möchten, worauf ein allgemeiner Schluß erfolgen könte: Wegen der Todtschläger hätte man den Gerichten, über die in den Landes-Satzungen ausgedruckte Straffe beständigst zu halten befohlen;

Die

„ Die Zurückruffung der Studirenden von auswärtigen verdächtigen Oertern betreffende, müsten sich die Unter-Stände Königlichen „ Willen gemäß verhalten, und ob zwar, ausser dem zu Culm, ein „ Gymnasium in Elbingen angeleget worden, nichts destoweniger wolten die Räthe auf eine neue Schule bedacht seyn, und deswegen an „ Seine Königl. Majestät schreiben, daß sie sich der Einkünffte gewisser „ Klöster dazu bedienen könten; Auf die Entscheidung der Grentz-Streitigkeiten, würde man zum förderlichsten bedacht seyn, auch die „ Uebersetzung und den Druck der zu Thorn geänderten Constitutionen „ zu besorgen, nicht vergessen. 1540.

Hiebey deuteten die Räthe dem Adel an, daß in Haltung der Gerichte und in anderen Diengen, ein jeder, sich genau nach den Landes-Satzungen richten solte: und weil in der Culmischen Woywodschafft, wegen des Alters und der beständigen Unpäßligkeit des Woywoden, in Gerichts- und anderen Sachen, es sehr unordentlich hergienge, hätte man ohne Verkleinerung des Woywoden für gut befunden, an Seine Königl. Maj. zu schreiben, daß ein Præsident, der die Gerichts-Sprüche und was sonst nöthig, zur Ausübung brächte, bestellet würde: indessen wolte der Marienburgische Woywode, im nächsten Land-Gericht præsidiren. Von Bestellung eines gewissen Præsidis in der Culmischen Woywodschafft.

Zu gleicher Zeit erhielten die Dantziger Geschickten, wegen Schliessung der Müntze ihrer Oberen schrifftliche Erklährung, welche sie sofort den Räthen mittheileten: „ Wie nehmlich die Stadt, durch „ Ihr. Königl. Majest. ernstlichen Befehl, und der Stände nachdrücklichen Vorstellungen endlich bewogen, den Hammer zwischen hier und „ Michaelis niederzulegen, doch daß dadurch dem hellen und klären „ Buchstaben des verliehenen Müntz-Privilegii, nichts abgienge, auch „ im Fall der angegebene Landes-Schade, durch Schliessung der Müntzen „ nicht gehoben würde, der Stadt freystünde, die Ihrige alsdenn wieder zu eröffnen „. Welches die Anwesenden stillschweigend genehmhalten. Dantziger wollen ihre Müntze auf Michaelis schliessen.

Wegen des Weichsel-Bruchs im kleinen Werder, thäten die Dantziger Ansuchung, daß zur Ergäntzung des Dammes, die Einwohner des grossen Werders mit Strauch, Erde, und Fuhrwerck ihnen zu Hülffe kommen möchten. Daher die Räthe den König in einem besonderen Schreiben ersuchten, den Schaffner auf Marienburg anzubefehlen, damit er die Bauren des gedachten Werders, zu dem verlangten Beytrag anhielte, so wie ehmahls die Dantziger, bey gleichem Unfall im grossen Werder, sich willig erzeiget hätten. Die Dantziger verlangen zur Ergäntzung des im kleinen Werder ausgerissenen Dammes von den Groß-Werderischen Hülffe.

Bey dieser Gelegenheit kam im Vorschlage, ob es nicht dienlich, weil die Weichsel so offt ausriesse, zum Unterhalt der Dämme, eine geringe Steuer, auf die aus Polen herabkommende Gefässe und Comayen zu legen, welche doch nicht den Nämen eines Zolles, sondern eines Damm-Geldes führen müste: und ward hierauf beliebet, durch ein Schreiben bey Königl. Majest. umb Erlaubniß dieser Neuerung anzuhalten. Vorschlag eines Damm-Geldes zum Unterhalt der Weichsel-Dämme.

Was sonsten auf die Werbung des Königlichen Botschaffters geschlossen worden, ist aus dessen Abfertigung zu sehen. Die Stände erkennen Seiner Majest. Sorgfalt, für Erhaltung des Wolstandes und Abwendung der Kriegs-Gefährlichkeiten von den Preußischen Abfertigung des Königl. Botschaffters.

1540. Landen, mit unterthänigstem Danck: Sie begreiffen es gar wol, daß man sich für der Türcken Nachstellungen, und gefährlichen Absichten in Acht zu nehmen habe, und obzwar das Polnische Reich, mit diesem Erb-Feinde des Christlichen Namens anjetzo im Frieden lebe, ihm dennoch nichts zu trauen sey: Zweiffeln aber nicht, Seine Majest. werden, wenn sich der Tyrann regen solte, mit Zuschub der anderen Christlichen Fürsten, ohne der Preussen Hülffe, seinen Waffen zu wiederstehen, sattsam gewachsen seyn, ja die Cron Polen selbst wäre mächtig genug einen Feindlichen Anfall von den Gräntzen abzuweisen: und wüsten Seine Majest. wie wenig die Preussen beytragen könten, wenn zumahl der Krieg in abgelegenen Oertern geführet werden müste, da sie kaum ihr eigen Land schützen könte; welches wenn es jemand angreiffen dörffte, wolten die Einwohner, nach ihrem äusserſten Kräfften, als wozu sie eintzig verbunden, unter dem Beystand Konigl. Majest. den Feind abhalten, auch in Zeiten, was zu einer tüchtigen Gegenwehr nöthig herbey schaffen. Wegen Verhütung der übelen Folgen aus dem instehenden Dänischen Kriege ward geantwortet: „Es möchte der König scharfe Befehle ins Land schicken, daß ein jeder auf vorhergegangener Ankündigung der Woywoden, sich zur Musterung einfände, die Königlichen Schlösser, mit Proviant, Geschütz, Besatzung und anderen Nothwendigkeiten versehen, auch die zerfallenen Wälle und Mauren, wieder zur vorigen Vollkommenheit gebracht würden; Ferner schiene nicht undienlich zu seyn, umb dem Feinde desto geschwinder entgegen zu rücken, eine gewisse Anzahl Reuterey in Marienburg zu verlegen, und verschiedene wol versuchte Officirer bey der Hand zu haben„: Weil aber hiezu Geld gehörete, und die zur Sicherheit des Landes neulichst bewilligte Contribution in den Königlichen Schatz nach Marienburg gebracht worden, bathen die Räthe, „daß ihnen ein freyer Zutritt verstattet würde, umb sich deren bey fürfallender Noth bedienen zu können„. Auf den Müntz-Artickel erkläreten sich die Räthe dermassen, wie sie es mit den Dantzigern gehandelt hatten, nur siehet man, daß den Elbingern eben der Termin, so jene ausgewürcket, zur Fortsetzung des Müntzens zugestanden worden, und daß die Stände den König ersuchet, „Fürstl. Durchl. gleichfals zur Einstellung des Geldschlagens zu bewegen, damit die Städte nicht Gelegenheit bekämen, bey Königl. Majest. umb Freyheit, ihre Müntz-Häuser wieder zu öffnen, anzuhalten, welches sie mit desto gröſſerem Recht fordern zu können vermeinen dörfften, weil dasjenige Ungemach, so man ihnen vorgeworffen, beständig fortgesetzet würde„.

Preussen können der Cron wieder den Türcken keine Hülffe leisten.

Im Lande sollen wieder einen feindlichen Angrief gute Anstalten gemacht werden.

Da auch der König den gewöhnlichen Ochsen-Marckt, welcher im Frühling zu Soldau, in dem Fürstl. Preußischen Gebieth, gehalten wurde, nach Mlava und Praßnick in Masuren verleget hatte, überdem die Zöllner von den Ochsen und rohen Häuten, bißher nicht gebräuchliche Zölle eintrieben, ward Seine Majest. in einem besonderen Schreiben gehorsamst ersuchet, den Marckt, an seinem gehörigen Ort, halten zu lassen, und nicht zuzugeben daß man die Preußischen Einwohner, mit neuen Anlagen beschwehrete.

Ochsen-Marckt wieder nach Soldau zu verlegen.

Zoll-Neuerungen in Masuren ab zustellen.

Noch schrieben die Stände wegen Festhaltung des Indigenats Privilegii, wegen Bestellung eines Präsidenten in der Culmischen Woywodschafft, Einrichtung des Culmischen Rechts und Besorgung der

Schreiben an den König von Festhaltung des

Ein-

Einkünffte zu einer tüchtigen Land-Schule. Sie erzehleten „ daß die „Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, Seiner Majest. Wil- „fährigkeit, in Bestätigung der zu Thorn verbesserten Satzungen, mit „unterthänigstem Danck erkant, aber auch zugleich angemerckt hät- „ten, daß der fürnehmste Artickel, den Jndigenat betreffende, nicht ge- „halten würde: indem die Staroſteyen Slochau und Tuchel nicht Ein- „zöglingen, sondern gebohrnen Polen verliehen worden, und des „Roggenhanſischen Gebieths, ein gewisser Sokolovski von der Wran- „tza, unter dem Vorwand, der mit des von Allen Wittwe geschlosse- „nen Heyrath, sich anmassen thäte, welches letztere sonder Zweiffel oh- „ne Vorwissen Seiner Majest. geschehen wäre: bäthen demnach sämbt- „liche, sowoll Ober- als Unter-Stände, Königliche Majest. möchten in „diesem Fall, über des Landes-Privilegium, und den, daraus fliessen- „den, gedachten Artickel, allergnädigst halten, was darwieder einge- „rissen, wandeln, und die namhafft gemachte Staroſteyen, würcklichen „Preußischen Einzöglingen ertheilen; wozu vor anderen, der Pomme- „rellische Unter-Kämmerer Fabian von Zehmen, und George von Ko- „nopath befordert zu werden verdieneten. Ferner hätte der Adel und „die Städte der Culmischen Woywodschafft, über häuffige Einfälle, „Todtschläge, Raubereyen, und viele andere Gewaltthätigkeiten gekla- „get, und umb ein kräfftiges Mittel wieder solche Unordnungen instän- „digst angehalten: weil nun die Räthe wüsten, daß dieses Ubel aus der „Unpäßlichkeit, und hohem Alter des Woywoden (*), und aus den „beständigen Stein-Schmertzen des Castellans (**) die deswegen ihr „Ambt nicht wahrnehmen könten, seinen Ursprung bekommen, wäre „ihnen beygefallen, es dörffte der innerliche Ruhe-Stand, nicht füg- „licher hergestellet werden, als wenn Seine Majest. einen redlichen, „hertzhafften, und wol versuchten Mann, dem Woywoden zum Lieu- „tenant an die Seite setzten, welches Ambt der Dantziger Castellan „Achatz von Zehmen mit Ruhm verwalten, auch es sonder Zweiffel „übernehmen würde, wenn ihn ein Königliches Mandat dazu ernen- „nen solte „.

1540. Jndigenats Privilegii, Bestellung eines Præsidis in der Culmischen Woywodschafft ꝛc. (88)

Hierauf zeigeten die Räthe an, wie sie der Unter-Stände Gesuch, wegen baldiger Einrichtung und Herausgebung des Culmischen Rechts gebilliget, auch es dermassen veranstaltet, daß damit ehestens der Anfang könte gemacht werden, zu dessen mehrerer Beförderung sie den König umb Darreichung einiger Gelder bathen. Schließlich ward vorgetragen, „ welcher Gestalt, des schlechten Zustandes der Schulen „überhaubt, und des Verfalls der Culmischen insonderheit gedacht „worden, so daß die Jugend zur Ausbesserung des Verstandes, und „Erlernung freyer Künste schlechte Gelegenheit hätte: zumahlen da „das neuliche Königliche Edict im Mund führete, die Studierenden, „von den auswärtigen, der Lehre wegen verdächtigen Oertern, nach Hau- „se zu ruffen: woraus Preussen mit der Zeit, zweyerley Schäden em- „pfinden dörffte, erstlich, den Müssiggang, und eine verkehrte Auser- „ziehung der Jugend, hernach aber einen grossen Mangel geschickter Leu- „te, ohne welchen doch kein Staat bestehen könte. Dahero hätte der

(*) Johann von Lusian.
(**) Niclas von Dzialin.

1540. „Adel und die kleinen Städte für gut befunden, zur Beförderung der „Wissenschafften, denen Klöstern, Oliwe, Pelplin und Carthause, „in welchen anjetzo wenig Mönchen sich auffhielten, etwas von ihren „austräglichen Einkünfften abzukürtzen: zu dem Ende man gewissen „Personen aufgetragen mit dem Vorstehern gedachter Klöster hier„über zu handeln, und obgleich die Räthe hoffeten es würden diese dar„innen willigen, dörffte es doch noch eher geschehen, wenn Königl. „Majest. Einstimmung dazu käme: gienge demnach der Stände unter„thäniges Bitten dahin, es möchten Seine Majest. in dieser Sache an „gedachte Klöster schreiben und ihnen Dero Willen kund thun lassen ꝛc.

Stillstand zwischen dem Käyser und Dännemarck wird verlängert.

Nach Endigung des Land-Tages, hat man erfahren daß aus Dännemarck dieses Jahr nichts zu besorgen wäre, weil der Käyser, ohne dessen Hülffe der Pfaltz-Graw nichts unternehmen konte, in Ansehung der Burgundischen Lande, mit dem Könige von Dännemarck, zu Gent im Monath April, den Stillstand auf ein Jahr verlängert hatte: indessen beyde Theile an einen beständigen Frieden arbeiten solten, zu welchem Ende man Cölln, zum Ort der Zusammenkunfft beliebet. Vorher aber bothen die Schmalkaldischen Bunds-Genossen, im Namen des Dänischen Königes, dem Pfaltz-Grawen, für seine und seiner Gemahlin Ansprüche, auf das Königreich, 50000. Gulden, nebst einer Insul für den gefangenen Christiern, allwo er unter guter Auffsicht, mit Fischen und Jagen sich erlustigen könte: welches Anerbiethen Pfaltz-Graw Friedrich verworffen, hinzufügende, daß er nichts anders, als die Befreyung seines Schwieger-Vaters, und dessen Wieder-Erhebung auf den Thron suchte (*).

Dantziger vergleichen sich mit denen von Lübeck wegen der erlittenē Schäden.

Ich habe schon zu verschiedenen mahlen erwehnet, wie die Dantziger, die Ersetzung des von den Lübeckern zur See erlittenen Schadens vergeblich gesuchet. Da die Stadt im May Monath, auf der Hanse-Verwandten Zusammenkunfft in Lübeck, ihre Abgeordneten schickte, gab sie selbigen aufs neue mit, diesen Punct zur Endschafft zu bringen. Die Sache verzog sich durch beyder Partheyen Rede und Wieder-Rede biß in den Anfang des Julii, worauf die übrigen anwesenden Städte, für gut befanden, die von Bremen, Rostock, Lüneburg und Stettin, zu Schieds-Richter zu ernennen, denen die streitigen Theile, ein jeder, durch nicht mehr, als dreyen Schrifften seine Anforderung und Vertheidigung, vorlegen, und bey dem erfolgenden Spruch gäntzlich es beruhen lassen solte. Allein die Dantziger Geschickten sind dieser Weitläufftigkeit zuvor gekommen, und haben mit den Lübeckern einen Vergleich, dessen Genehmhaltung sie bey ihren Oberen auszuwürcken, sich erbothen, getroffen; Krafft welches die Letzteren den Dantzigern, vor alle und jede Anforderungen 8000. Marck Lübisch, in zehn Jahren, jährlich auf Pfingsten 800, zu zahlen versprochen haben.

Dantziger werden beschuldiget, daß sie ungültige Ducaten prägen.

Zu gleicher Zeit wurden die Dantziger am Königlichen Hofe angegeben, als wenn ihre Ducaten die rechte Gold-Probe nicht hielten. Aus dieser Ursach schickten sie nach Wilna, als den damahligen Auffenthalt des Königes, einen Secretaire, dem sie zugleich mitgaben, bey Seiner Majest. anzuhalten, daß ihnen etwas von den Königlichen Gefällen, zur Ergäntzung des Weichsel-Damms im kleinen Werder abge-

(*) Hub. Thom. Leodius. L. XII. p. 240.

abgelassen würde. Nach einer genaueren Untersuchung befand man daß die Ducaten ihre gehörige Würde hielten, deswegen der König selbst, die Stadt, in der Abfertigung des Secretarii, von der übelen Nachrede, loßzählete; zum Weichsel-Bruch aber wolten Seine Maj. nichts weiter, nachdem Sie schon im Frühling, von ihren Einkünfften 2000. Gulden geschencket, hergeben, nur daß das Geld, welches auff Johannis und Michaelis fällig, nicht ehr als auf Reminiscere solte gezahlet werden. 1540. Verlangter Beytrag aus den Königl. Gefälle in Dantzig, zur Ergäntzung der Dämme im kl. Werder.

Auf Michaelis kamen die Stände nach Gewohnheit, in Graudentz zusammen. Ehe der Königliche Gesandte zur Audientz gehohlet ward, redeten die Räthe unter sich von verschiedenen Sachen. Anfänglich klagte der Ermelländische Bischoff Johannes Dantiscus, daß man ihn bey Hofe angegeben, „wie er alles im Lande nach seinem „Kopff regierete, und sich solcher Herrschafft angemasset hätte, daß die „übrigen Räthe ihm schlechterdiengs folgeten„. Die Anwesenden lehneten diese Beschuldigung vom Bischoff ab, und gelobeten, Ihn, wenn Er es verlangete, bey Königl. Majest. zu vertreten. Michael. LandTag in Graudentz. Klage des Ermel. Bischoffs, daß man ihn beym Könige angegeben als wen er alles nach seinem Kopf regierete.

Ferner hat man erwogen, daß, auf der rechtenden Parten ungestühmes Ansuchen, der König denen ordentlichen Land-Richtern und Scheppen gewisse Beysitzer zuordnete, darunter sich offt Personen fänden, die nicht Einzöglinge, sondern gebohrne Polen wären; diese Beysitzer, anstat daß sie bloß auf Führung des Processes Acht haben solten, unterstünden sich, so wie die Scheppen, zu stimmen, und den Richter zu zwingen nach ihren Meynungen das Urtheil abzufassen. Die Räthe hielten demnach für nöthig, dieser Neuerung wegen, welche auf Kräncknng der Gerechtigkeit abzielete, an den König zu schreiben. Von den Assessoren in den Land-Gerichten.

Das Culmische Recht war unter der Aufsicht des Marienburgischen Woywoden, schon in einige, obwol sehr unvollkommene, Ordnung gebracht worden: umb die zu des Wercks gäntzlicher Vollkommenheit gehörige Unkosten, hatte man aus der jüngsten Tagfart beym Könige angehalten; da denn Seine Majest. in Dero Antwort-Schreiben die Summe, so dazu nöthig, zu wissen verlanget. Die Räthe befanden, nach gemachtem Uberschlag, daß 300. Preußische Marck darauf gehen dörfften. Unkosten zur Einrichtung des Culmischen Rechts.

Den Vorschlag wegen eines Damm-Geldes, dessen ich in dem vorhergehenden Land-Tage erwehnet, billigte der König in so weit, daß derjenige, welcher in Dantzig, den ankommenden Polen ihr Getreyde oder andere Waaren abkauffte, das angesetzte Geld erlegete. Dieses mißfiel den Räthen, und werde ich das, was sie darwieder eingewandt, unten beyzubringen, Gelegenheit haben. Vom Damm-Gelde.

Noch haben die Ober-Stände die ins Teutsche übersetzte Landes-Satzungen, gegen das Lateinische Original gehalten, alles genau untersuchet, und selbige durch den Druck bekant zu machen festgesetzet. Landes-Satzungen sind ins Teutsche übersetzet worden.

Den ersten October, legte der Königliche Botschaffter Paul Plutowski, Probst und Thum-Herr des Stiffts Ermelland, in Gegenwarth sämbtlicher Stände seine Werbung ab. Er bezog sich auf seinen im letzteren Land-Tage eröffneten Vortrag, da Königl. Majest. die Gefahr, welcher die Cron Polen wegen des Türcken ausgestellet wäre, den Anwesenden zu Gemüth führen, und sie zur zeitigen Gegen-Verfassung anmahnen lassen: Fügete hinzu, daß Seine Majest. ihn befohlen, Werbung des Königl Gesandten. Türcken-Gefahr.

1540. den auf jetziger Zusammenkunfft versammleten, zu melden, „ wie „dem Königreich und der Provintz Preussen, noch weit grössere Ge„fahr, als neulichst gedacht worden, vorstünde: denn ausser daß der „Türckische Käyser die Wallachey annoch besässe, sähe es jetzo, nach „dem erfolgten Tode des Königes Johannis, in Ungarn sehr verwor„ren aus, so daß es zu besorgen wäre, der Christen Feind, dörffte „nicht so wol aus der Wallachey, als aus dem gedachten Königreich in „Polen eindringen; würden dannenhero die Stände nochmahls erin„nert, Acht zu haben, daß die Preußischen Lande keinen Schaden lit„ten; welches aber nicht füglicher geschehen könte, als wenn man „glaubte, man müste der Gefahr, so bald die Crone einigen Anstoß „litte, sich mit allen Kräfften wiedersetzen, nicht aber den Feind inner„halb der Gräntzen erwarten: indessen möchte eine Musterung gehal„ten, und Gelder bewilliget werden, die bey unverhofftem Unglück in „Bereitschafft seyn könten. Weil aber die Stände vorgegeben, sie „hätten gewisse Privilegien, welche die Preussen von der Pflicht, die „Bürden des Königreichs zu tragen, und selbigem Beystand zu leisten „loßzehleten: hätte die Polnische Ritterschafft inständigst angehalten, „daß diese Vorrechte aufgezeuget würden; denn sie meynete, es flösse „aus der natürlichen Billigkeit, daß da die Crone, nach allem Vermö„gen das Preussen Land zu schützen verbunden, die Einwohner der „Provintz ein gleiches zu thun schuldig wären: wo es sich aber befän„de, daß in den Privilegien, nicht über die Gräntze zu ziehen, ausge„druckt stünde, solte es dem Adel, auf einem Reichs-Tage vor Augen „geleget werden, damit man nicht weiter auf die Vereinigung der „Waffen dringen dörffte.

Preussen sollen ihre Privilegien, die sie von den Feldzügen, über des Landes-Gräntzen, entbinden, aufzeigen.

Da auch in der abgewichenen Stanislai Tagfart, den Städten Elbingen und Dantzig nachgegeben worden, sich des Müntzschlagens biß Michaelis zu bedienen, als verlangte der König, „ die Räthe „möchten die beyden Städte zur Erfüllung ihrer Zusage anhalten; „denn was den Hertzog von Preussen beträffe, hätte Seine Majest. an „Ihn Dero Gesandten geschicket, und zweiffelten nicht, Fürstl. Durchl. „würden dem Zumuthen Gehöhr geben, davon die Stände alsdenn „Nachricht bekommen solten ... Hiebey ermahnete der König „ daß die „falschen Müntzer auskundschafftet, die Landes-Satzungen in allen „Stücken beobachtet, und die Religion ungekränckt beybehalten wür„de: welches letztere geschehen könte, wenn ein jeder seinen alten „Glauben sorgfältig in Acht nähme, die Neuerungen miede, und von „der Vorfahren Meynungen nicht abwieche; zumahlen da man wü„ste, wie grosses Unheil die Religions Aenderung in Teutschland erre„get hätte; dahero Königlicher Wille wäre, daß die Räthe in Zeiten dem „Übel vorkämen, die wieder die Kätzer ergangenen Mandate zur Aus„übung brächten, und mit aller Sorgfalt dahin trachteten, daß die „Seuche der neuen Lehre nicht weiter umb sich grieffe: Wobey Königl. „Majest. Selbst, keiner Unkosten schonen, noch einige Mühe oder Ge„fahr scheuen wolten „.

Müntzen in Elbingen und Dantzig zu schliessen.

Falsche Müntzer auszuforschen. Die Landes-Satzungen zu beobachten. Die alte Religion unverändert zu behalten.

Sobald der Königliche Botschaffter, nach geendigtem Vortrag, sich entfernet, und die Unter-Stände abgetreten, haben die Räthe folgendes reifflich erwogen: Erstlich „ daß der König eine neue Contri„bution forderte, da die Letztere noch nicht vergessen wäre, man auch

Räthe erwegen einen Theil der Königlichen Botschafft.

nicht

„nicht wüste, ob selbige verhanden, oder wo sie ausgegeben, zu was 1540.
„sie verwandt worden „; zweytens „ daß das Land seinen Vorrechten
„zuwieder, zur Beschützung der Cronen geheischen würde „: drittens,
„ daß, da man solchem Zumuthen bißher die Privilegien entgegen gesetzet,
„ selbige ausserhalb der Provintz geführet und auf dem Reichs-Tage den
„Polnischen Ständen vorgeleget werden solten „. Die beyden letzteren Artickel schienen so hart zu seyn, daß man sich dergleichen unter der langen Regierung Königes Sigismundi nicht erinnern konte; was aber hierauf und auf den übrigen Jnhalt der Werbung, sämbtliche Stände geantwortet, wird aus der Abfertigung des Gesandten erhellen, wenn ich vorhero etwas von dem Zustand in Ungarn, auf den sich Seine Majest. bezogen, werde haben eingeschaltet.

Zustand in Ungarn, zur Erläuterung der Königl. Werbung.

Es ist aus obigen bekant, wie Ferdinand von Oesterreich und Johann Woywode von Siebenbürgen umb die Ungarische Cron gestritten, auch dieser, desto leichter zu seinem Zweg zu gelangen, den Türckischen Schutz ergrieffen. A. 1535. ward ein Friede unter diesem Bedieng geschlossen: „ daß Johannes auf seine Lebens Zeit denjenigen Theil „von Ungarn, so er besässe, als König behalten, und Ferdinand ihn „denselben Titul beständig geben: nach jenes Tode aber, das gantze Kö„nigreich Ferdinanden oder dessen Kindern heimfallen solte: im Fall Jo„hannes rechtmäßige männliche Erben hinterliesse, würden sich selbige „mit Siebenbürgen, den Erb-Gütern ihres Vatern, und dem Schlesi„schen Fürstenthum Troppau begnügen lassen „. Jm Jahr 1539. heyrathete Johannes Königes Sigismundi Printzeßin, Jsabellam, und starb den 21. Julii folgenden Jahres, nachdem ihm 14. Tage vorher, seine Gemahlin, einen Printzen Johann Sigismund, gebohren hatte. Der Todt dieses Königes eröffnete den Weg zur neuen Unruhe. Ferdinand war befuget laut dem gemachten Frieden, den erledigten Antheil von Ungarn in Besitz zu nehmen, und geneigt, woferne die verwittwete Jsabelle, nicht in der Güte es räumen wolte, sein Recht mit den Waffen zu behaubten. Er ließ Jhr hievon durch einen Gesandten Nachricht ertheilen, dem Jsabella zur Antwort gab: Sie könte in einer so wichtigen Sache sich zu nichts gewisses entschliessen, wolte es aber an ihren Hn. Vater den König Sigismund, der dem Hause Oesterreich sehr zugethan wäre, gelangen lassen, möchte demnach Ferdinand, biß dessen Ausspruch einliefe, seine Anforderung zurück halten. Jndessen bewarb sich die Königin beym Türckischen Käyser umb Hülffe, welcher Ferdinand zuvor zukommen eine Armee anrücken ließ, verschiedene Oerter zu Ubergab zwang auch gar Ofen eingeschlossen hielte (*). Der König von Polen konte leicht errathen, daß der Türcke bey dieser Gelegenheit nicht still sitzen, sondern unter dem Vorwand, den zarten Printzen in dem Besitz seines Väterlichen Reichs zu erhalten, ein starckes Krieges-Heer nach Ungarn schicken würde, da denn leicht zu vermuthen wäre, Sultan Soliman, dörffte seines eigenen Vortheils nicht vergessen, und vielleicht das angräntzende Polnische Reich heimsuchen.

Der Stände Antwort auf die Königl. Werbung.

Nachdem die Unter-Stände ihre Meynung eingebracht hatten, ward die Antwort auf die Königliche Botschafft abgefasset. Man bezog sich auf die Abfertigung aus der jüngsten Stanislai Tagfart, und versprach in Ansehung des Königlichen Willens, seiner Pflicht nachzukom-

(*) Ilthuanffi Histor. Hungar. L. XIII. XIV.

1540. kommen. Hiebey meldeten die Räthe, „daß die Geschickten des Adels „und der kleinen Städte sich beschwehret, es wären die Königlichen „Einladungs-Schreiben auf den Land-Tag, später als gewöhnlich, ihnen eingehändiget worden, die auch vielen noch hätten eingeliewert werden sollen: wannenhero sie die kleinen Zusamenkünffte nicht gehöriger „massen halten, von ihren Heimgelassenen die nöthige Vollmacht nicht „bekommen, folglich auf die Königliche Werbung nichts antworten können, zumahlen da deren Jnhalt von solcher Wicht wäre, dergleichen „man niemahlen in diesen Landen gehöret hätte: weswegen die Unterstände von den Räthen gebethen, sie möchten die Sache bey Seiner „Majest. also handeln, daß die Provintz mit keiner neuen Last beleget, „sondern in ihren alten Vorrechten und Gewohnheiten erhalten würde. „Weil also die Gesandschafft sämbtliche Stände angienge, die Land-„Boten aber und kleinen Städte sich zu nichts erkläret, könten die „Räthe auf die Artickel von der Geld-Steyer, Hülffs-Leistung der Cro-„ne, und Vorzeigung der Privilegien, keine zuverläßige Antwort geben, sondern ersuchten Königl. Majest. den Verzug gnädigst auszule-„gen. Die Elbinger und Dantziger hätten ihrer Zusage gemäß, seit „dem Michaelis-Fest die Müntzen gäntzlich geschlossen, wobey man die „unterthänige Vorstellung thäte, daß Seine Majest. nicht unterliesse „den Hertzog dahin zu leyten, damit Er das Geldprägen einstellete. „Die falschen Müntzer, wären die Räthe auszuforschen bemüth gewe-„sen, und ob sie gleich bißher niemanden ertappen können, wolten sie „doch ferner anhalten, zugleich Sorge tragen, daß das verfälschte „Geld nicht ins Land geführet noch zum Betrug der Leute bey angesetz-„ter Straffe ausgegeben würde. Sonst hätten sie des Königes Er-„mahnung, die Beobachtung der Landes-Satzungen betreffende, gar „gerne gehöret, und versprächen selbigen in allen Stücken nachzukom-„men, daß niemand Klage zu führen Ursach haben solte: nur bäthen „sämbtliche Stände, Königl. Majest. möchten geruhen den Artickel von „den Einzöglingen gnädigst auszuüben, auch darüber beständig zu hal-„ten. Jn der Religions-Sache wäre von den Bischöffen aller mögli-„che Fleiß angewandt worden, und würde noch täglich angewendet, „daß keine Neuerung unterlieffe, sondern es bey dem Alten bliebe, auch „das Königliche Mandat wieder die Kätzer zur Vollziehung käme: die „übrigen Räthe und der grossen Städte Abgeordneten hätten bezeuget, „daß in ihren Gebiethen und Oertern nichts verändert worden, noch „daß sie einige Aenderung zugeben wolten, wie sie denn dem Königli-„chen Befehl ein Gnügen geleistet, und ihre Kinder, von denen, mit der „Kätzerey behafften Universitäten, nach Hause geruffen: wiewol das „Letztere nicht ohne grossem Ungemach geschehen wäre, da keine solche „Schule im Lande verhanden, da die Studierenden in höheren Wissen-„schafften unterrichtet werden könten: weswegen sie gehorsamst an-„hielten, Königl. Majest. möchten diesen Mangel durch ein zulängliches „Mittel heben „.

Man hat sich in nichts ei lassen können, weil die Unter-Stände mit keinen gnugsamen Befehlen versehen gewesen.

Elbinger und Dantziger haben ihre Müntze geschlossen.

Ein gleiches sey beym Hertzog zu suchen.

Auf die falsche Müntze, auff die Ausübung der Landes-Satzungen, und auf die Religion wolle man gute Acht haben.

Landes-Schule.

Klöster wollen zum Besten der Schule von ihren Einkünfften nichts hergeben.

Bey dem Beschluß dieser Antwort ist zu mercken, daß die Räthe zu Folge dem Gutachten des vorigen Land-Tages, den Dantziger Castellan an die Klöster geschicket, welcher von seiner Verrichtung den Bericht abgestattet, daß die Convente von ihren Einkünfften nichts hergeben wolten, sondern das Zumuthen mit einer vorgeschützten Dürfftigkeit,

und

und mehreren nichtigen Ausflüchten abgelehnet hätten; daher man umb andere Mittel, den Zweg zu erlangen, beym Könige Ansuchung thun müssen. 1540.

Einwenden des Adels wieder die Musterung.

Wegen der vom Könige anbefohlenen Musterung, brachten die Land-Boten ins besondere ein: daß selbige wenig Nutzen schaffte, und bey den Wiederwartigen mehr Verachtung, denn Furcht verursachte, indem die Armuth des gemeinen Adels dadurch aufgedeckt würde: vielmehr wolte ein jeder sich in Bereitschafft halten, um bey fürfallender Noth aufzusitzen; darwieder die Räthe nichts erinnert haben.

Die kleinen Städte haben sich über einige streitige Puncte mit dem Adel vergliechen.

Die Geschickten der kleinen Städte berichteten, daß sie sich über einige streitige Puncte mit der Ritterschafft folgender massen vergliechen, nehmlich, „ die Bauren auf dem Lande, möchten zu ihrer Noth„ durfft Kessel-Bier brauen; die Krüger gleichfals Bier brauen aber „ nicht in Tonnen verkauffen; die Handwercker solten auf dem Lande „ zum Nachtheil der Städte nicht geduldet werden; was aber die Frey„ heit beträffe, das Zins-Getreyde, so die Edelleute von ihren Unter„ sassen bekämen, zu verschieffen, darinnen wären sie noch nicht einig, „ hoffeten aber, daß es im kurtzen zur Richtigkeit kommen dörffte, wo„ zu die Ober-Stände ihnen beförderlich seyn möchten, „ welches diese zu thun versprochen.

Wegen des Damm-Geldes wird an den König geschrieben.

Ehe die Räthe auseinander giengen, liessen sie drey Schreiben an den König abfassen. In dem ersten thaten sie wegen eines Damm-Geldes Vorstellung und erinnerten, „ daß es wieder die sonst übliche „ Gewohnheit liesse, wenn man den Käuffern die Zahlung desselben zu„ muthen wolte, da sowol in den Auswärtigen, als in dem Polnischen „ Reich selbst, die Zölle den Verkäuffern, und denen so die Waaren „ durchs Land führeten, abgefordert würden: demnach billig wäre, „ daß man in Preussen ein gleiches beobachtete, und die, welche sich des „ Weichsel-Stroms zu ihrem Nutzen bedieneten, auch zu der Erhal„ tung desselben Dämme beytrügen; denn wo einmahl die Dämme „ gäntzlich zerfielen, und die Weichsel sich zu ergiessen freyen Lauff be„ käme, dörffte man allererst erfahren, wie viel an jener Ergäntzung „ nicht allein der Provintz und der Stadt Dantzig sondern dem gantzen „ Königreich gelegen wäre; ja was für grosser Gefahr das Marienbur„ gische Schloß, nebst dem dazu gehörigen Werder ausgesetzet stünde, „ bliebe königlicher Majest. tieffen Einsicht heimgestellt ... Hienebst giengen der Stände Gedancken nicht dahin, als wenn das Damm-Geld ewig solte eingetrieben werden, „ sondern man wäre Sinnes nach dem „ Gutbefinden Königl. Majest. eine Zeit von ungefehr zehn Jahren an„ zusetzen, um zu sehen, wie hoch die zusammengebrachte Summe sich „ belauffen möchte, welche in Bereitschafft, zur Ergäntzung eines un„ vermutheten Bruchs, seyn könte ... Worauf die Räthe bathen Seine Majest. wolten ihre, zum Nutzen sämbtlicher Lande abzielende Vorsorge, allergnädigst billigen.

Von den Assessoren in den Land-Gerichten, daß selbige bloß in den Gräntz-Streitigkeit.

Im zweyten Schreiben ward angehalten, daß der König, denen Richtern und Land-Scheppen, keine Beysitzer zuordnen möchte, „ dann „ diese, nicht so wol die Gerechtigkeit der Sachen zu befordern, als „ vielmehr das Part, welchem zu gut sie gegeben worden, auszuhelf„ sen suchten, folglich die Gerichte verwirreten, und gleichsam zum „ unendlichen Proceß Gelegenheit gäben. Was aber anlangete die

1540. zuzulaſſen, dabey Einzöglinge, im Ambt und unter dem Eydeſtehenden Perſonen ſeyn ſollen.

„Gräntz-Streitigkeiten, theils der Königlichen, theils der Privat Land-„Güter, da alles in Augenſchein müſte genommen werden, in ſolchem „Fall könte man Beyſitzer leyden, wenn ſie nur nicht als Richter oder „Mit-Richter, ſich aufführeten, dabey nicht auswärtige, ſondern Per-„ſonen entweder aus dem Mittel der Räthe, oder geringere im Lande „angeſeſſene, wären, wenn ſie nur im Ambte ſtünden, und geſchwoh-„ren hätten, damit den Gerichten ihr gehöriges Anſehen, ungekränckt „bliebe, und ins künfftige, nichts, ſo den Vorrechten und Gewohnhei-„ten des Landes entgegen, unternommen, vielmehr was ihnen zuwie-„der eingeſchlichen, gewandelt würde„: zu dem Ende Land und Städte unterthänigſt bathen, „daß der König gegenwärtigen Brieff, in Ge-„ſtalt eines Decrets abfaſſen, und mit ſeinem Pettſchafft geſiegelt, den „Ständen zurück ſchicken möchte, welchen ſie mit den Landes-Satzun-„gen zugleich, durch den Druck wolten bekant machen laſſen„.

Der König wird umb die zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts gehörige Unkoſten erſuchet.

Das Dritte hielte in ſich ein Anſuchen wegen der 300. Marck, ſo die Stände nach gemachtem Uberſchlag, zur völligen Einrichtung des Culmiſchen Rechts, nöthig hatten; und hierauff ward die gewöhnliche Michaels Tagfart geſchloſſen.

Dantzig wird auff den Reichs-Tag nach Regenſpurg ausgeladen.

Im Monath September, forderte der Käyſer die Dantziger, auf den, gegen das drey Könige Feſt folgenden Jahres, in Regenſpurg angeſetzten Reichs-Tag, welche Einladung die Stadt, den 16. December alſo beantwortet: „daß ſie eintzig unter der Herrſchafft Königl. „Majeſt. von Polen ſtünde, und ihre Pflicht nicht zulieſſe, den Rath-„ſchlägen eines auswärtigen Fürſten, unter deſſen Botmäßigkeit ſie „niemahlen gehöret, beyzuwohnen„.

1541. Zoll-Neuerungen in Litthauen.

Die Erhöhung der Alten und die Einführung neuer Zölle in Litthauen, hatte den Dantzigern und Königsbergern, als die vor anderen dahin handelten, eine Zeit her, zu klagen groſſen Anlaß gegeben. Die Sache betraff nicht nur die beyden Städte, ſondern gantz Preuſſen, welches dadurch in ſeinen Freyheiten gekräncket wurde. Denn es iſt bekant, daß ſchon zu der Creutz-Herrn Zeiten, die Könige von Polen, als Groß-Hertzoge in Litthauen, verſprochen, keine neue Zölle zu der Preuſſen Nachtheil anzulegen, ſondern es bey den alten, in allen Stücken bewenden zu laſſen, welcher Artickel in dem Privilegio Incorporationis, und in dem, mit dem Hertzog Albrecht aufgerichteten Vergleich A. 1525. beſtätiget worden. Königl Sigismund war hievon merckllich abgewichen: Denn da man ſeit undencklichen Jahren gewohnet geweſen, von 60. Laſt Saltz eine Laſt zu liewern, muſten die Kauff-Leute anjetzo über dem von jeder Tonnen drey Groſchen zahlen, und vom Stück Engliſchen Tuchs an ſtat der bißherigen 5, 6 Groſchen abtragen: Verſchiedene aus Litthauen gehende Güter, die ehmahls nichts gegeben, waren mit einem Zoll beleget, und denen, ſo vorher etwas entrichtet, die Anlage verhöhet worden. Von jedem Stein Wachs, ward über die ſchon in Wilna gezahlete 6 Groſchen, noch ein Groſchen zu Kauen abgefordert. Dieſe Neuerungen verurſachten daß die Waaren an der Gräntze über die Gewohnheit aufgehalten, und bey den Zoll-Häuſern, da man ſelbige zur Beſichtigung ablegen muſte, von jedem Faß, Pack oder Ballen, zuweilen ein halber, zuweilen ein gantzer Groſche, für die Zoll-Bedienten, eingetrieben wurde. Uberdem hatte der König gewiſſe Auffſeher zu Jürgenburg an der Gräntze hingeſtellet, bey welchen die

aus

aus Preussen nach Litthauen gehende Güter, musten angegeben, und davon ein Schein an die Zoll-Einnehmer zu Kauen, genommen werden, da es denn zutraff, daß die Ankommenden, ein und mehr Tage, biß man ihnen etwas abgezwacket, still zu liegen sich gezwungen sahen. Noch kam es den Preußischen Kauff-Leuten sehr unbequäm vor, daß wenn der Schiffer entweder aus Unachtsamkeit, oder auch mit Fleiß, einige Waaren verschwiege, selbige so fort für verfallene erkläret wurden. Nach Samoyten hatten die Preussen gleichfals ohne alle Auflage frey handeln können, biß innerhalb sieben Jahren, Zoll-Häuser angeleget, und auf die ein- und ausgehende Güter ein gewisses Geld gesetzet worden. 1541.

Dieser Ursachen wegen, weil zumahlen die so offt wiederhohlete schrifftliche Vorstellungen nichts gefruchtet, waren die Dantziger genöthiget, einen Secretaire im Monath Märtz nach Hofe, der sich zu der Zeit, in Wilna auffhielte, abzuschicken, indem aber die Sache, den Fürstl. Preußischen Antheil, nicht weniger, als den Königlichen betraff, hatte der Send-Bote im Befehl, in Königsberg einzusprechen, und Seine Durchl. zur Mit-Gesandschafft zu bewegen, wie denn zu solcher Verrichtung gewisse Personen aus der Königsbergischen Stadt-Obrigkeit ernennet worden. Die Abgeordneten trugen ihre Beschwehrden, so wie ich sie namhafft gemacht, dem Könige den 22. April gemeinschafftlich vor, und erhielten, nach einigen gehabten Unterredungen, mit den Litthauischen Räthen, den zweyten Tag nach Himmelfahrt folgende Abfertigung: „ Es hätten Königl. Majest. der Abgeschickten Klagen „wol erwogen, und nach eingezogenem Bericht von den Zöllnern ver„nommen, daß die drey Groschen von jeder Tonnen Saltz, an stat des „bißher gewöhnlichen sechsigsten Theils, als wozu niemand mehr ge„halten wäre, abgefordert würden, wodurch die Preussen keinen Scha„den litten, die ihr Saltz desto theuerer an die Litthauer verkauffen kön„ten; der Zusatz von einem Groschen auf jedes Stück Englischen Tuchs „käme aus dessen verbesserten Fabrique, denn weil dadurch der Preiß „gestiegen, müste folglich der Zoll erhöhet werden; Daß auf einige Lit„thauische Waaren ehmahls keine Anlage gesetzet gewesen, wäre der „Wahrheit gemäß, allein zu der Zeit hätten die Preußischen Kauff„Leute nicht die gewöhnlichen Märckte besuchet, auch nicht weiter als „biß Kauen zu kommen sich unterstanden, wohin ihnen die Litthauer, „dergleichen Waaren zugeführet, und selbst den Zoll erleget hätten: da „aber nunmehro die Preussen meyneten, es stünde ihnen frey auf allen „Märckten in Litthauen und Samoyten, sich einzufinden, könten Kö„nigl. Majest. nicht dulden daß Dero Zöllen ein so merckklicher Unter„schleiff geschähe, hergegen gerne zustehen wolten, daß die Preussen, „dem alten Gebrauch zu Folge nichts zahleten, wenn sie nur nicht wei„ter als biß Kauen giengen; die Waaren aber betreffende, von welchen „man beständig etwas gewisses gezehlet, und deren Anlage, laut der „Abgeordneten Vorgeben, solte seyn gesteigert worden, so hätten die „Zoll-Bedienten, aus den alten Verzeichnüssen erweißlich gemacht, „daß an stat der ehmahligen 15. Groschen, anjetzo nur acht abgefordert „würden; die Antwort wegen des Groschens, der über die sechs schon „zu Wilna gezahlete Groschen pflegte abgefordert zu werden, bliebe, „biß nach nächstem Litthauischen Land-Tage ausgestellet; Ferner wol-

Deswegen Gesandten aus Dantzig und Königsberg nach Wilna geschicket worden.

Welche ihre Abfertigung erhalten.

1541. „ten Seine Majest. anbefehlen, niemandes Waaren, nach erlegtem „gebührenden Zoll aufzuhalten, vielweniger zuzugeben, daß jemand „wenn er die Güter ans Zoll-Hauß gebracht, für die Fässer und Bal„len, den Bedienten etwas zahlen dörffte; die Aufseher wären deswe„gen bey Jürgenburg hingestellet worden, um allem Zoll-Unter„schleiff vorzubeugen, welche von jedem Fahrzeuge, damit es desto „schleuniger abgefertiget würde, vier Litthauische Pfennige nehmen „dörfften; Sonst möchten die Kauff-Leute Sorge tragen daß die Schif„fer, die bey sich habende Güter genau ansageten „; Auf den Artickel wegen der Zölle in Samoyten ward geantwortet, „ daß sich auch hier„über zu beschwehren die Preussen keine Ursach haben würden, wenn sie „nur ihre Reisen nicht weiter als biß Kauen fortsetzeten „.

Die Gesandten sind mit der Abfertigung nicht zu frieden, können aber nichts weiter erhalten.

Den Geschickten der beyden Städte schiene diese Abfertigung mit dem Zweg ihrer Oberen keines weges überein zukommen, vermeyneten, es hätte der König die vorgetragenen Beschwerden nicht gnugsam eingenommen, daher sie, nach erhaltener Erlaubnüß, ein abermahliges Verzeichnüß der Zoll-Neuerungen übergeben, aber keine andere Antwort, als die in der Abfertigung enthalten gewesen, auswürcken können; wie denn die Städte zu Ende des Jahres abermahls Abgeordneten nach Hofe geschicket, davon an seinem Ort soll gehandelt werden.

Der König will daß der Hertzog in Preussen die Müntze schliesse.

Wir wissen, daß da die Städte Elbingen und Dantzig im vorigen Jahr angelobet, ihre Müntzen zu schliessen, sie sich dabey ausgedungen, es möchte Fürstl. Durchl. gleichfals dazu angehalten werden. Weswegen der König Gesandten an den Hertzog Albrecht abschickte, mit beygefügter Drohung, „ daß im Fall Er nicht den Hammer legen würde, „der Lauff des geprägeten Geldes, durch ein Verboth, in den Polni„schen Landen, und Königlich-Preußischem Antheil, gäntzlich solte ge„hemmet werden ... Seine Durchl. bathen, mit dem Verboth annoch in etwas einzuhalten, weil Sie vorher über das Ansuchen mit Dero Ständen zu Rath gehen müsten, hernach aber sich dermassen, wie es die Vorrechte zuliessen, bequämen wolten. Die versprochene Erklährung blieb aus, und der Dantziger Castellan Achatz von Zehmen, wurde nach Endigung des vorigen Land-Tages aufs neue als Königlicher Botschaffter an den Fürstlichen Hoff abgeschicket, mit dem Befehl, dem Hertzoge zu eröffnen, „ welcher gestalt, die grossen Städte, zu mün„tzen aufgehöhret hätten, daß aber dem Lande ein grosser Schade zu„wüchse, woferne der Hammer zu Königsberg im beständigen Gange „bliebe, weswegen Königl. Majest. ohne weiterem Verzug zu wissen „verlangten, wessen man sich zu Fürstl. Durchl. versehen könte „. Der Hertzog berieff sich auf seine Privilegien, die Ihm bey der empfangenen Lehne wären bestätiget worden, und suchte dadurch den König zu bewegen, daß Er in einem ungestöhrten Gebrauch der Müntze gelassen würde.

Appellation von dem Hertzoglichē Gericht an den Königl Hoff.

Noch vermeynete Hertzog Albrecht, daß es seinen Vorrechten zum Nachtheil gereichte, wie einige Dantziger Bürger als Kläger, von dem Ausspruch des Fürstlichen Hoff-Gerichts zu Königsberg, an den König von Polen appellireten. Seine Durchl. thaten darwieder Vorstellung, mit Bitte, Königl. Majest. möchten dergleichen Appellationes nicht verstatten.

Diese

Dieſe beyde Stücke, ließ der König, auf dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tag in Marienburg, durch ſeinen Geſandten (*), den Räthen reifflich zu überlegen vortragen. Die Dantziger Abgeordneten merckten an, „ daß wenn man in Erwegung zöge, welcher Geſtalt, „die Fortſetzung des Geldſchlagens, zum Verderb der Provintz Preuſſen gereichte, hoffte man, es würden Fürſtl. Durchl. um die bißherige gute Nachbahrſchafft zu erhalten, ſich dem Königlichen Willen „gefällig erzeigen „. Die Biſchöffe von Ermelland und Culm wiederhohleten dasjenige was ſchon ehmahls war beygebracht worden, „ daß „nehmlich aus dem Uberfluß der einheimiſchen Silber-Müntze, deſſelben „Werth fiele, hergegen das Gold über den gewöhnlichen Preiß ſtiege, „indem ſchon jetzo ein Ungariſcher Gulden 47. Groſchen hielte: ſolchem „gemeinen Schaden vorzubeugen, hätten Seine Majeſt. zum erſten „Dero Müntze in Thorn geſchloſſen, worauff die Städte Elbingen und „Dantzig, nach vielen geſchehenen Vorſtellungen, auch hinzugefügten „Drohungen gefolget wären: So nun der Hertzog zu müntzen fortführe, würde das Ubel, ſo man zu verhüten geſucht, mehr und mehr „anwachſen: die angezogenen Privilegien aber, müſten der Landes „Wolfarth weichen „. Was die Appellation betraff, ward vorgängig beliebet, die aufgerichteten Verträge nachzuſchlagen, und ein völliger Schluß auf beyde Puncte, noch in etwas ausgeſetzet, welchen ich zu Ende dieſer Tagfart beybringen werde. 1541. Räthe ſollen die beyden Sachen, auf dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage in reiffe Erwegung ziehen.

Den 10. May legte der Geſandte in Gegenwarth ſämbtlicher, ſo wol Ober- als Unter-Stände ſeine Haubt-Werbung ab, die er Lateiniſch herſagte, und hernach, ohne Zweiffel umb einiger Anweſenden Willen, Polniſch verdolmetſchte. Derſelben Jnhalt gieng dahin, „ wie Königl. Majeſt. indem Sie ſo offt der obhandenen Gefahr erwehnet, „auch zur Hülffs-Leiſtung angemahnet, ſich nicht gnugſam wundern „könten, daß man nicht vermögend geweſen, die Preuſſen einer Sache zu überreden, die nicht des Königes eigenen Nutzen, ſondern die „gemeine Wolfarth des gantzen Landes beträffe. Jn der jüngſten „Zuſammenkunfft hätten die Stände dieſe wichtige Angelegenheit biß „künfftige Tagfart ausgeſetzet, weil die Einladungs-Schreiben einigen „zu ſpät zugeſchicket worden, welche Entſchuldigung Seine Majeſt. „zwar genehm hielten, aber beſorgten, es dörfften, wenn man noch „länger zauderte, nebſt den übrigen Königlichen Landen, die Provintz „Preuſſen dadurch nicht geringen Schaden leyden, weil bey den Benachbahrten, von Tage zu Tage, mehr und mehr Unruhen ſich ereigneten: Der Zuſtand von Ungarn wäre zur Gnüge bekant. Daß „aber biß jetzo die Türckiſche Waffen nichts ſonderliches unternommen, „käme daher, theils weil der Sultan den Todt Königes Johannis etwas ſpät erfahren, theils daß die Jahrs-Zeit zum Feldzug unbequäm „geweſen: allein künfftigen Sommer hätte man deſto gröſſere Bewegungen zu befürchten, welche ſämbtliche Königlich-Polniſche Lande „in Gefahr ſetzen würden. Doch nicht aus Ungarn allein, müſte „man den Anfall erwarten, ſondern vielmehr ſelbigen aus der Wallachey vermuthen, welches Land, nachdem neulich, der, ſelbigem von der Zweyte Werbung des Königl. Geſandten. Gefahr aus Ungarn und der Wallachey.

(*) Paul Plutowski Probſt des Stiffts Ermelland, welcher ſchon zu verſchiedenen mahlen als Geſandter gebraucht worden.

1541. „Ottomauniſchen Pforte, vorgeſetzte Woywode erſchlagen worden, „des Türckiſchen Käyſers Zorn ſich zugezogen: da nun die Wallachey „von niemanden einige Hülffe hoffen könte, und jederman wüſte, daß „dieſes kleine Land, mit ſeinen eigenen Kräfften der Ungläubigen Macht „zu wiederſtehen nicht vermögend wäre, würden die Türcken nach „Uberwältigung der Einwohner, nahe Nachbahren von Polen werden. „Weswegen der König nochmahls die Anweſenden ermahnete, nicht „ſo lange zu warten, biß der Feind ſich auf den Preußiſchen Gräntzen „ſehen lieſſe, ſondern, da Er noch weit entfernet, auf Mittel zu den„cken, wie ihm der Rückweg, mit zuſammengeſetzten Kräfften zu „zeigen.

Preuſſen ſoll der Cron Polen wieder den Türcken Hülffe leiſten.

„Man ſolte nicht meynen, als wenn die Cron für ſich gnugſam „im Stande wäre, den Erb-Feind Chriſtlichen Namens abzuhalten, „ſintemahlen, menſchlicher Weiſe davon zu reden, kein einziger Po„tentat ſich rühmen könte, vermögend zu ſeyn, mit ſeiner eigenen Macht „die Türcken zu ſchwächen, und das von ihnen gedrohete Unglück abzu„lencken: Da ſich alſo Seine Majeſt. mit Hülffe Dero übrigen Landen, „nicht getraueten, die Gräntzen in Sicherheit zu ſtellen, möchten die „Preußiſchen Stände behertzigen, was es für ein elendes Ausſehen ge„winnen dörffte, wenn die Provintz, ohne der Cron Beyſtand, einen „ſo gewaltigen Feind abzuhalten hätte. Hieraus folgte, daß es weit „zuträglicher wäre, wenn die Preuſſen ihre Kräffte, mit der Polniſchen „Macht vereinigten, und in etwas entferneten Landen Krieg führeten, „als daß ſie die Türcken gleichſam in ihren Häuſern abwarteten, und „dadurch Leben und Güter in die äuſſerſte Gefahr ſetzeten. Ferner „müſte man nicht dencken, daß auf ſolche Art, denen Vorrechten et„was abgienge: Eine Schwalbe machte keinen Sommer, und der et„wan einmahl, mehr aus Liebe zu ſeinem Fürſten, oder in Anſehung der „gemeinen Wolfarth, als ſich etwas zu vergeben, von ſeinem Recht ab„geſtanden, könte keinesweges ſeines Privilegii verluſtig erkant werden: „weiter litte Noth, kein Geboth: alle Freyheiten zieleten auf den ge„meinen Wolſtand: ſo bald jene dem Staat einigen Nachtheil verur„ſachten, wäre es zuträglich etwas davon fallen zu laſſen, und weit „beſſer, als durch gar zu eyffrige Beobachtung der Privilegien, die Vor„rechte, Güter, ja das Leben ſelbſt in die Schantze zu ſetzen. Wenn „demnach nicht nur der Cronen, ſondern auch des Preußiſchen Landes „Sicherheit erforderte, das gemeine Feuer, gemeinſchafftlich zu löſchen, „erinnerte der König, die auf jetziger Tagfart verſammlete, ernſtlich, „nach vorhergegangener reiffern Uberlegung, die Art und Weiſe dem „Feinde kräfftigſt zu begegnen, auszufinden: Wol zu erwegen, daß da „die Cron Polen, bey vorfallender Gefahr dem Lande Preuſſen zu Hülf„ſe eylen würde, es billig wäre, daß die Provintz ein gleiches gegen die „Cron ausübete: und daß es behertzten Unterthanen übel anſtünde, „gleichſam hinter dem Ofen zu ſitzen, wenn der König in eigener Per„ſon, für das gemeine Vaterland zu Felde zögen. Niemand dörffte „einwenden, daß es dem Lande, einen Beytrag zu thun, an Vermö„gen fehlete, indem kein Land, unter der Königlichen Botmäſſigkeit ſich „befände, welches an Geld ſo viel, als Preuſſen hergeben könte: viel„weniger verdienete derjenige gehöhret zu werden, welcher einwenden „möchte, die Noth wäre noch nicht ſo groß, daß man etwas welches

der

„der Landes Gewohnheit zuwieder lieffe, den Preussen zumuthen 1541.
„dörffte. Denn das bekannte Sprich-Wort, man müste sich nach
„Wasser umsehen, wenn des Nachbahrs Hauß in Brand gerahten,
„könte füglich auf das Königreich Polen gedeutet werden, da die Nach-
„bahrschafft, Ungarn nehmlich und die Wallachey, allbereit in Flam-
„men stünde: und würde es viel zu spät seyn, alsdenn erst wegen der
„Gegenwehr zu Rath zu gehen, wenn die Türcken schon festen Fuß in
„Polen gesetzet hätten. Und wenn gleich in der Cronen alles sicher
„wäre, so wüsten die Stände gar zu gut, daß sich in Teutschland Leu-
„te fänden die der Provintz Preussen nachstelleten, deren schädliche Ab-
„sichten zu hintertreiben, höchst nöthig zu seyn schiene, eine nicht gerin-
„ge Geld-Summe zusammen zu bringen, damit bey schleunigen Bege-
„benheiten Soldaten könten angeworben werden „. Zuletzt wurden die beyden Artickel von Schliessung der Fürstlichen Müntze und der Ap-pellation wiederhohlet.

Dritte Werbung die Contributien betreffende.

Ausser obgedachter Werbung, meldete der Gesandte, „ daß der „König die aus der jüngsten Contribution zusammengebrachte Gelder, „zu des Landes Nothdurfft, in seinem Schatz verwahrlich hielte, weil „Er aber aus der übersehenen Rechnung befunden, daß die Summe „weit geringer als man vermuthet, und eine grosse Gefahr abzuhalten, „nicht zulänglich wäre, hätte Er nöthig zu seyn erachtet, ehe der Feind „herbey rückte, mehr Gelder anzuschaffen, die den obigen beygeleget, „und im Nothfall zu des Landes Nutzen verwandt werden könten „. Hierauf wiederhohlete der Botschaffter, umb die Stände desto ehr zur Bewilligung einer neuen Anlage zu überreden, die aus Ungarn und der Wallachey bevorstehende Gefahr, eröffnete daß ihnen Königl. Majest. die Macht ertheilete, diejenigen Edelleute, welche Bier braueten, mit einer gewissen Contribution zu belegen; und daß Seine Majest. Sorge tragen wolten, damit keine gewaltsame Einfälle, aus den Polnischen Provintzen, in die Preußische Lande ins künfftige geschehen möchten: Wegen der Land-Gerichts Beysitzer, davon die Räthe aus der vorigen Tagfart, an den König geschrieben hatten, ward die Versicherung ge-geben, „ daß Seine Majest. in diesem, wie auch in anderen Fällen, de-„nen Landes-Satzungen gemäß sich verhalten, in allen Stücken „aber, die Pflicht eines löblichen Fürsten beobachten würden: vermöge „welcher gnädigen Erklährung Seine Majest. die Stände desto ehr zu „einer Geld-Steuer zu bewegen hoffeten. Was die Zeit beträffe, „könte selbige vom künfftigen Martini ihren Anfang nehmen, und „biß zum folgenden Martins-Fest eingesammlet werden, nur daß nie-„mand, wes Standes er auch wäre, übersehen würde „. Noch ward den Räthen anbefohlen auf die Druckerey in Dantzig gute Acht zu ha-ben, damit nichts zum Nachtheil der alten Religion zum Vorschein kä-me, wie sie denn überhaubt Sorge tragen solten, daß wegen der Glau-bens-Sachen keine Unruhe entstünde.

Auf die Religion Acht zu haben.

Der Unter-Stände Einbringen auf das Königliche Ansuchen.

Man sahe aus dem Anbringen des Gesandten, daß der König fürnehmlich, wo nicht eine versöhnliche Hülffs-Leistung, doch eine Bey-Steuer an Gelde, zum Nutzen der Crone verlangte, und daß die Ge-fahr welche die Provintz Preussen zu befürchten haben solte, vielleicht zum Vorwand dienete, um die Stände desto ehr zur Erfüllung des Königlichen Willens zu bewegen. Die Land-Boten und der kleinen

1541. Städte Geschickten bemerckten solches, und erinnerten, „ daß das Zu„muthen wieder des Landes-Vorrechte lieffe, indem Königl. Majest. „Selbst und Dero Vorfahren, geschworen, die Preussen wieder alle „Feinde kräfftigst zu schützen, die Provintz aber in Ansehung des Pol„nischen Reichs, ein gleiches zu thun, sich niemahlen erbothen hätte. „Uberdem wäre das Land wegen Theurung, und anderer Zufälle „dermassen unvermögend, daß es ungewöhnliche Anlagen nicht er„tragen könte; so aber zur Abwendung eigener Gefahr, eine Contri„bution nöthig zu seyn erachtet würde, wolte man willig nach Ver„mögen beytragen, indessen es aber der Räthe reifferem Erkäntniß „anheim stellen, ob dasjenige ins Werck zu richten, was mit den alten „Privilegien stritte: die zugleich ein Mittel ausfinden möchten, dadurch „Königlichem Willen ein Gnügen geschähe, und dennoch die Vorrechte „nicht gekräncket würden „.

Der Räthe Bedencken über der Unter-Stände Einbringen.

Dieses Einbringen der Unter-Stände zogen die Räthe in Erwegung. Der Ermelländische Bischoff meynete, „ daß, obgleich die „Land-Boten und kleinen Städte überhaubt nicht unrecht geurtheilet „hätten, man sich dennoch vorjetzo der zugemutheten Contribution „mit Fuge nicht entziehen vermöchte, weil die Privilegien der Noth „weichen müsten: dieses könte in die Abfertigung des Königlichen Bot„schaffters eingerücket werden, daß Seine Majest. in 6. Jahren an kei„ne neue Anlage zu dencken, auch alle Beschwehrden zu wandeln, ver„sprechen möchten, wenn solches geschehen, wolten die Räthe sich be„mühen die Unter-Stände zur Einwilligung in eine Geld-Steuer zu be„wegen „. Der Bischoff von Culm fügete hinzu, „ daß die Erwehnung „der Privilegien keinesweges aus der Acht zu lassen wäre, damit die „Polnischen Stände nicht auf die Gedancken kämen, als wenn die Pro„vintz, aus Pflicht, der Crone beyspringen müste, vielweniger daß aus „dem, was jetzo mit freyem Willen geschähe, nachgehends eine Ver„bündlichkeit gemacht würde „. Die übrigen fielen bey, nur die Abgeordneten von Dantzig, wolten die Sache, aus Mangel der Vollmacht, an ihre Oberen nehmen; worauf der Ermelländische Bischoff, sich vernehmen ließ, daß, weil die Stadt in die Contribution schlechterdiengs nicht willigte, seine Gedancken dahin giengen, ihrer in dem Schreiben an den König namentlich zu gedencken: welches die anderen Räthe mißbilligten, solches als eine Verunglimpffung auslegten, auch erhielten, daß sie ins besondere nicht namhafft gemacht worden.

Abfertigung des Königl. Gesandten.

Des Gesandten schrifftliche Abfertigung erfolgte den 15. May, da denn die Räthe des Königes Vorsorge für die Sicherheit seiner Lande rühmeten, aber auf den Artickel der Hülffs-Leistung antworteten:

(90) „daß sie nicht ermangelt hätten, der Unter-Stände Gemüther zur Be„willigung einer Geld-Steuer zu lencken, die darwieder eingewandt, „wie sie, durch die seit einiger Zeit offt erlegte Contributiones, und „den jetzt anhaltenden Mangel an Lebens-Mittel dermassen entkräfft„tet worden, daß sie in vielen Jahren sich schwehrlich erhohlen dörff„ten. Eben diese Unter-Stände hätten verschiedene Beschwehrden „namhafft gemacht, umb deren Wandelung sie bißher vergeblich be„mühet gewesen: als da ihnen ihre alte Vorrechte, die unlängst ver„besserte und vom Könige bestätigte Landes-Satzungen und unter sel„bigen fürnehmlich das Indigenats-Privilegium, nicht gehalten würden;

Warumb man so schlechterdiengs keine Contribution zugestanden.

die

„die gewaltsame Einfälle der Polnischen Edelleute in die Preußische 1541.
„Lande ungerochen: und diejenigen welche mit gewaffneter Hand die
„Handhabung der Gerechtigkeit hemmeten, ungestrafft blieben. Es
„wären noch mehrere Klagen, welche die Culmische und Pommerelli-
„sche Ritterschafft, einige Mit-Stände, und die grossen und kleinen
„Städte, den Räthen vorgetragen, und gebethen es möchten Seine
„Majest. gnädigst geruhen, sie bey ihren Freyheiten zu schützen, das
„Ubel welches sie druckte, ihnen abzunehmen, die auswärtigen Staroſten
„von Slochau, Tuchel und Roggenhausen ihrer Aembter zu entsetzen,
„und an deren Stellen Einzöglinge zu befordern, welches nicht anders
„als zu der Provintz innerlichen Beruhigung, und der Unterthanen
„Aufnehmen gereichen könte. Auch dieses hätte der Adel und die Städ-
„te als eine Beschwehrde angesehen, daß, weil sie so offt contribuiret,
„sie in Sorgen seyn müsten, es möchte ihre Freygebigkeit gegen Königl.
„Majest. in eine beständige Pflicht verwandelt werden: und da von
„den bißherigen Geld-Anlagen keine Rechnung eingekommen, wüsten
„sie nicht, weder wie hoch sich die zusammengebrachten Gelder belauf-
„fen, noch wozu man selbige gebrauchet, die doch nicht anders als zu
„der Preußischen Lande Nothdurfft solten seyn verwandt worden. Im
„Fall aber Seine Majest. die Versicherung geben wolten, in den sechs
„folgenden Jahren, auf keinerley Art und Weise, einige Steuer zu
„fordern, die einkommende Summen, an einen solchen Ort verwah-
„ren zu lassen, zu welchem der Zutritt, wenn, und so offt es die Noth
„erforderte, offen stünde, und die Einnehmer gedachter Gelder dahin
„anzuhalten, daß sie von den empfangenen, den Räthen genaue Rech-
„nung abstatteten, hoffete man, es würden sämbtliche Stände,
„in Ansehung solcher Zusage, leicht bewogen werden, in eine Steuer
„zu willigen: und wäre sonst kein ander Mittel übrig, dasjenige, war-
„umb der König Ansuchung gethan, ins Werck zu richten. Indessen,
„dörfften Seine Majest. nicht glauben, als wenn die Preußischen Stän-
„de, bey einem feindlichen Anfall, in der ausgedungenen sechs jährigen
„Frist, still zu sitzen vermeyneten, vielmehr gelobeten sie, bey fürfallen-
„der Noth, ihre Leiber und Güter willig zu wagen, und mit der Kö-
„niglichen Bey-Hülffe nichts, was zu des Landes Beschützung dienlich
„wäre, ermangeln zu lassen".

Unter was für Bedieng man selbige zustehen wolle.

Auf die beyde, den Hertzog Albrecht angehende Artickel eröffneten die Räthe, in einem besonderen Schreiben, ihre Gedancken. Sie sagten, „daß sie, was die Schliessung der Müntze beträffe, des Her-
„tzogs darwieder angebrachte Gründe, gegen die ehmahligen Verträ-
„ge gehalten, und befunden hätten, daß Fürstl. Durchl. die Macht zu
„müntzen niemahlen könte benommen werden, allein da von der Art
„zu müntzen, welche in einem gewissen Schrot und Korn bestünde, und
„nebst dem gemeinen Nutzen, auf der Sachen Ausgang abzielete, die
„Frage wäre, müsten sie gestehen, daß selbige, weder für beständig noch
„für immerwährend zu achten, sondern nicht länger daurete als es dem
„Lande zuträglich zu seyn schiene. Sintemahlen man nicht auf den
„Gewinst, so derjenige, welcher das Geld prägete, davon einstriche,
„sondern auf des gemeinen Wesens Vortheil und Schaden zu sehen hät-
„te; wie denn auch alle Privilegien, wenn sie der Benachbahrten, oder
„des eigenen Landes Unglück nach sich zögen, nicht bestehen könten.

Der Stände Meynung wegen Schliessung der Hertzoglichen Müntze und der von Fürstl. Durchl. an den König gehenden Appellation

(91)

1541. „Da nun Fürstl. Durchl. ehmahls mit den Königl. Preußischen Rä„then, wegen der Müntze sich eingelassen, mit ihnen Dero Rathschlä„ge vereiniget, was beschlossen worden, genehm gehalten, und nichts „dabey ausgedungen; folgete nothwendig, daß wie man die Sache dem „gemeinen Gut zum Besten beliebet, auch nunmehro, indem daraus „ein Nachtheil erwüchse, wieder abgestellet werden müste: und wäre „unbillig, daß da der fürnehmste Theil, seinen eigenen, dem gemeinen „Nutzen nachsetzte, der geringere bloß auf seinen Gewinst sehen, und „des Landes Vortheil gäntzlich aus der Acht lassen wolte. Weil „demnach am Tage läge, was für grossen Schaden, der Crone, der „beständige Gebrauch des Müntz-Hammers brächte, gienge der Räthe „Meynung dahin, daß Königl. Majest. Fürstl. Durchl. nochmahls ent„weder durch Schreiben oder durch Gesandten vor Augen legten, wel„chen Verlust, nicht allein sämbtliche Unterthanen des Polnischen „Reichs, sondern auch der Hertzog selbst, und dessen Lande, aus dem „gar zu grossen Uberfluß der Müntze leyden würden, und Seine Durchl. „aufs glimpflichste ermahneten, es möchten Selbige sich nicht trennen, „sondern vielmehr des Königes und Dessen Räthe Gutbefinden, mit „Vorbehalt aller Müntz Gerechtsame, beytreten: Im Fall aber der „Hertzog sich nicht bequämen wolte, trügen die Räthe Bedencken, „Seine Majest. zu unterrichten, wie Sie Sich gegen einen wiederspen„stigen Lehns-Fürsten zu verhalten hätten.

Die Entscheidung der Frage, von den Appellationen an den Kö„nig, schiene den Räthen noch wichtiger zu seyn. Vorgängig, glaubten sie, „müste man mehr auf die Schwierigkeiten, so daraus flössen, als „auf dasjenige was in Rechten gegründet wäre, sehen. Denn es „würde nicht ohne grosser Verbitterung abgehen, wenn einem jeden „freystünde des Hertzogs Rechts-Aussprüche in Zweiffel zu ziehen, und „dessen Unterthanen sich gezwungen sähen, vor dem Polnischen Hoff„Gericht, welches mit ihren Gewohnheiten nicht überein käme, die „Streit-Sachen auszuführen. Untersuchte man gleich die zwischen dem „Könige und dem Hertzoge bestandenen Verträge, fände sich nichts „gründliches, so eigentlich hieher gehörete; sintemahlen, da von der „Fürsten gegen einander, und geringerer Personen wieder die Fürsten „habenden Rechts-Ansprüchen alles genau abgefasset, von der Privat„Leute Processen nichts anders angemercket worden, als was die gemei„nen Gesetze in sich hielten, daß ein jeder vor seinem ordentlichen Rich„ter zu belangen, woraus erhellete, man habe, von dem, was ge„wöhnlich, nicht abweichen wollen. Ferner würde in den Artickeln der „aufgerichteten Verträge ein Wiederspruch angetroffen, welchen Kö„nigl. Majest. am besten heben könten; nehmlich in dem Lehns-Brieff „stünde, daß der König dem Hertzoge das Land, mit allen und jeden Ho„heiten, Rechten, und Zubehör, keine ausgenommen, so wie selbiges „die Hohmeister, biß an den letzten Krieg besessen, auf ewig zu Lehne „reichte; hergegen wäre der 12. Artickel des geschlossenen ewigen Frie„dens auf gewisse Art eingeschrencket„: Königl. Majest. lauteten die Worte, soll Marggraw Albrechten, seine Erben, und alle Einwohner obgedachter Lande Preussen bey allen ihren Privi-

Privilegien, ſo dieſen Vergleich und der Königlichen Ho- 1541.
heit nicht entgegen, erhalten ꝛc. „ welche angeführte Hoheit,
„ob ſie auf eine Gewalt in Rechts-Sachen zielete, oder aber nicht wei-
„ter, als ſie unter den vorigen Hohmeiſtern, geweſen, auszudehnen
„wäre, ſolches hätten die Räthe nicht ſo gleich entſcheiden können, wie-
„wol viele darin geſtimmet, daß dasjenige für gewiſſer zu halten, was
„in den Lehns-Brieff ohne alle Einſchrenckung ausgedruckt ſtünde, als
„was in dem Friedens-Schluß limitiret zu ſeyn ſchiene; wie dem ſämbt-
„liche Anweſende, Seiner Majeſt. in dieſem Fall, dem Inhalt des Er-
„ſteren zu folgen, unmaßgeblich riethen „ ꝛc.

Vergleich zwiſchen der Cron Schweden und der Stadt Dantzig.

Von Beylegung der im Jahr 1534. zwiſchen dem Könige von Schweden und den Dantzigern entſtandenen Irrungen, war ſeit dem Thorniſchen Land-Tage 1537. nichts weiter gehandelt worden: wie aber die Stadt in Erfahrung brachte, daß künfftigen Herbſt, wegen einiges Mißverſtändniſſes, zwiſchen den beyden Königen von Dännemarck und Schweden, eine verſöhnliche Zuſammenkunfft, bey Bremſebroe geſchehen ſolte, ſchickte ſie den 12. Julius einen Secretaire nach Koppenhagen, welcher Ihrs Majeſt. von Dännemarck erſuchte, dem bißherigen Streit, durch Dero Vermittelung, bey der inſtehenden Unterredung ein Ende zu machen. Der Grund, worauf der Vertrag zu ſchlieſſen, beſtand hierinnen, daß die Dantziger mit der einfachen Erſtattung des zugefügten Schadens, und im Fall ſich Schweden hiezu nicht verſtehen möchte, mit einer gäntzlichen Aufhebung, aller, ſo woll alter, als neuer, dieſen Handel betreffenden beyderſeitigen Anforderungen zu frieden ſeyn wolte. Der König verſprach der Stadt Angelegenheiten nicht in Vergeſſenheit zu ſtellen, ſondern das Anſuchen nach Möglichkeit zu befordern: wie denn, da beyde Majeſtäten den 30. Sept. miteinander ſprachen, die Sache noch am ſelbigen Tage zur Richtigkeit gebracht worden; nehmlich, daß alles was vorgegangen, in eine ewige Vergeſſenheit geſtellet, und die daraus entſtandenen Anſprüche gäntzlich getilget würden: überdem ſolten ſich die Dantziger erkläbren, weſſen ſich der König von Schweden, zu ihnen verſehen könte, wenn Er mit denen von Lübeck in eine Weiterung verfiele. Die Stadt hatte etwas vortheilhaffteres gehoffet, daher ſie einige Monathe die Ratification zurück hielte, endlich aber auf ergangene Vorſtellung Königl. Majeſt. von Dännemarck, zu Anfang des folgenden Jahres die Genehmhaltung überſchickte, und die Verſicherung gab, wenn es etwan zu einen offenbahren Krieg zwiſchen der Cron Schweden und denen von Lübeck ausſchlagen möchte, auf keinerley Weiſe daran Theil zu nehmen, ſondern nach dem Exempel der damahligen letzteren Zeiten, unpartheyiſch zu bleiben.

Der Hertzog fähret beſtändig fort zu münzen.

Auf der Räthe Bedencken, wegen Schlieſſung der Fürſtl. Preußiſchen Müntze, lieff im Monath September ein Königliches Antwort-Schreiben ein, in welchem Seine Majeſt. bezeugeten, „ daß da nach „ſo vielfältigen Ermahnungen, der Hertzog nichts deſtoweniger zu mün-„tzen fortführe, wäre es Dero Hoheit unanſtändig, aufs neue an Ihn „einen Geſandten zu ſchicken, der vielleicht nichts mehr als die vorigen „ausrichten würde: So bald aber Seine Majeſt. aus Litthauen nach „Polen kämen, wolten Sie hievon auf dem Reichs-Tage nochmahls

1541. „handeln, und dasjenige was zuträglich zu seyn scheinen möchte, als„denn ergehen lassen „.

Auf der Michaels Tagfart hat sich kein Gesandter eingefunden, welches die Räthe als ein Zeichen Königl Ungnade auslegen.

Das Ausbleiben eines Königlichen Gesandten von dem gewöhnlichen Graudentzischen Michaels Land-Tage, zumahlen da man keine schrifftliche Erklährung, auf das aus voriger Tagfart, wegen der zugemutheten Contribution, abgelassene Schreiben, erhalten, setzte die Räthe in Sorgen, „ es dörffte der König, die ergangene Vorstellun„gen in Ungnaden vermercket haben, ob sie gleich glaubeten, daß sel„bige dergestalt gegründet wären, daß Seine Majest. keine Ursach hät„ten, über der Stände Bezeugen zu zürnen: indem man nicht gäntz„lich die verlangte Bey-Steuer abgeschlagen, auch nichts unbilliges „gebethen, und dörfften sich anjetzo noch Mittel und Wege finden, „Seine Majest. zu vergnügen, wenn Sie Dero Begehr aufs neue er„öffnen wollen „: doch ward für nöthig befunden, den König durch ein Schreiben zu besänfftigen, welches ins Werck zu richten dem Culmischen Bischoff aufgetragen worden.

Die Unter-Stände sind nicht zu gegen. Räthe halten beym Könige an, daß die Appellationes aus den Städten an die Tagfarten, möchten abgestellet werden. (92)

Weil auch sämbtliche Unter-Stände abwesend waren, konten die Räthe destoweniger die Contributions-Sache vor die Hand nehmen, sintemahlen in dergleichen wichtigen Diengen ohne der Land-Boten, und der kleinen Städte Geschickten, nichts geschlossen werden dörffte. Man blieb bey etwas geringeres stehen. Die Appellationes aus den Städten, insonderheit aus der Stadt Dantzig an die Land-Tage hatten bißher, ohne anderen Beschwehrden, ziemliche Unkosten, und eine nicht geringe Verlängerung der Processe verursachet. Solchen war nicht anders abzuhelffen, als wenn der König diese Instance eingehen ließ. Die Räthe hielten darumb in einem besonderen Brieffe an. Sie erinnerten, „daß da man sonsten nur von dreyen Instancen wüste, die Städte gar „vier derselben hätten: es würde nehmlich vom Gericht an den Stadt„Rath, von Stadt-Rath, an die Tagfarten, und von den Tagfarten „endlich nach Hofe appelliret; welche Ordnung so wie sie den gemei„nen Rechten zuwieder zu lauffen schiene, also auf den Land-Tägen „nicht ohne grossem Nachtheil wichtigerer Angelegenheiten, viele Zeit „kostete; denn aus Dantzig insonderheit, häuffige und weitläufftige „Acten, die zuweilen verschiedene Kauffmanns-Fälle, und zweiffelhaff„te Contracte in sich hielten, eingesandt würden, welche eine genaue „Untersuchung erforderten, hergegen die gehörige Wahrnehmung der „gemeinen Landes-Geschäffte verhinderten „: bathen demnach die Räthe, „ der König möchte ihren unter sich gemachten Schluß bestäti„gen, welcher dahin gienge, daß in den Städten, so wie bißher auff „dem Lande gewesen, drey Instancen, und zwar die Erste beym Ge„richt, die Zweyte beym Rath, die Dritte aber, ohne an die gewöhn„liche Tagfarten zu appelliren, bey Hofe wäre „.

Von Einrichtung des Culmischen Gymnasii.

Sonsten ward von Einrichtung des Culmischen Gymnasii geredet, welche desto nöthiger nunmehro zu seyn schiene, da das zu Elbingen in mercklichen Verfall gerathen, weil dessen bißheriger Rector, Wilhelm Gnapheus, wegen der Religion, in diesem Jahr fortzuziehen gezwungen worden. Der Culmische Bischoff ließ sich fürnehmlich die Sache angelegen seyn: Er bemerckte, „ daß die Bürger von Culm da„zu gewisse Land-Güter und Zinser verordnet hätten, welche sie ohne „Zweiffel wieder einziehen würden, wenn es mit der Schulen nicht

zum

„zum gehörigen Stande käme: das graue Closter, so jetzo ledig stün- 1541.
„de, wäre dazu sehr bequäm; allein es gehöreten zu dessen Erhaltung
„noch mehrere Einkünffte. Die Aebte, ob man sie gleich darumb er-
„suchet, wolten nichts hergeben: Er, der Bischoff hätte deswegen vor
„einiger Zeit nach Rom geschrieben, aber bißher keine Antwort erhal-
„ten; möchten demnach die Räthe, weil sonst kein Zuschub zu hoffen,
„ein jeder nach seinem Vermögen, aus freyem Willen, zur Beförde-
„rung des löblichen Wercks das Seinige beytragen „. Allein weil es
eine Sache betraff die man jederzeit gering gehalten, wurde auf diese
Vorstellung nichts geschlossen.

Ehe die Anwesenden nach Hause reiseten, liessen sie das Schrei- Schreiben
ben, wodurch sie den König zu besänfftigen gedachten, verlesen. An- an den Kö-
fänglich erwehneten die Räthe, „daß es als eine Sache so sich wieder nig aus dem
„alles Vermuthen zugetragen, anzusehen wäre, da sie, auf dasjeni- Michaels
„ge, was sie wegen der zugemutheten Contribution, aus der vorigen Land Tage.
„Tagfart geschrieben, keine Antwort erhalten: Denn weil sie die ver- (93)
„langte Geld-Steuer nicht gäntzlich ausgeschlagen, sondern nur eines Stände su-
„und das andere, so auf derselben Verzögerung abzielete, beygebracht, chen den Kö-
„hätten sie solches desto ungescheuter zu thun vermeynet, weil man nig, wegen
„wüste, daß Seine Majest. nicht ungnädig es aufzunehmen pflegten, der aus vo-
„wenn Dero Unterthanen, für die Erhaltung ihrer Freyheiten Sorge riger Tag-
„trügen: was demnach die Räthe in diesem Fall erinnert hätten, wä- fart ertheil-
„re auf Anhalten der Unter-Stände geschehen, als welche geglaubet, leten Ant-
„daß es weder mit dem schuldigen Gehorsam noch dem Königl. Willen wort zu be-
„stritte, da sie diejenigen Vorrechte ungekräncket zu behalten suchten, sänfftigen.
„die ihnen unlängst von Seiner Majest. mit eigener Hand bestätiget Warumb
„worden. Übrigens könte man nicht glauben, daß der König, denen auf gegen-
„würde Gehöhr gegeben haben, welche gewohnet seynd, nebst den wärtiger
„Privilegien auch der Preussen Treue zu schmällern, welches, daß es nichts zu des
„anjetzo gleichfals geschehen, zu besorgen wäre, da Seine Majest. viel- Königes
„leicht auf Anstifften dieser Verläumbder, lieber durch Stillschweigen Vortheil
„als nach der bißher gewöhnlichen Gnade, durch Schreiben oder Ge- geschlossen
„sandten mit Dero Preußischen Ständen handeln wollen, welches die worden.
„Räthe nicht allein mercklich gestöhret, sondern auch verursachet hätte,
„daß man auf gegenwärtigem Land-Tage, nichts zu des Königes, und
„der Provintz Vortheil schliessen können. Denn da einige Zeit vor-
„her ein Gerücht entstanden, als würden von Seiner Majest. weder
„ein Botschaffter, noch Brieffe auf der Michaelis Tagfart ankommen,
„wären die Ritterschafft und kleinen Städte auf die Gedancken gefal-
„len, es dörffte von dem, was in der Stanislai Zusammenkunfft biß
„hieher ausgesetzt geblieben, nichts verhandelt werden, und deswegen
„für unnöthig gehalten, ihre Vollmächtiger nach Graudentz zu schicken,
„in deren Abwesenheit alles im vorigen Stande bleiben müssen „.
Schließlich bathen die Räthe, „der König möchte keinen Argwohn
„schöpffen, als wenn sie mit Fleiß, in dem, was die gemeine Wolfarth
„angienge, nachläßig gewesen, versicherten vielmehr, daß wo Seine
„Majest. auf der Stände Ansuchen antworten, und Dero Sinn ihnen
„eröffnen würde, sie nicht säumig seyn wolten, alles, so weit es mög-
„lich, dahin zu richten, damit Königlichem Verlangen ein Gnügen
„geschähe „. ꝛc.

1541. Dantziger werden auff den Reichs-Tag nach Speyer ausgeladen.

Den 16. October wurden die Dantziger vom Römischen Könige zum Reichs-Tage nach Speyer eingeladen. Die Stadt that dasjenige, was sie jederzeit in diesem Fall zu thun gewohnt gewesen: sie gab von dem eingelauffenen Schreiben dem Könige von Polen Nachricht, antwortete dem Römischen Könige daß sie zum Teutschen Reich nicht gehörete, und bathe, ihrer ins künfftige mit dergleichen Einladungen zu verschonen, die man nicht anders als offenbahre Eingrieffe in die Ober-Herrschafft Seiner Majest. von Polen ansehen könte.

Abermahlige Gesandschafft der Dantziger und Königsberger an den Königl. Hoff wegen der Litthauischen Zoll-Neuerungen.

Im December schickte gedachte Stadt nebst einem Rathmann ihren Syndicum nach Königsberg, welche nach gehabter Audientz beym Hertzoge, und geflogener Unterredung mit dem Rath zu Königsberg, ihre Reise auf Wilna fortsetzten, allwo sie den 7. Jenner anlangeten; ihnen folgeten ein Fürstl. Abgeschickter, und aus Königsberg zwo Obrigkeitliche Personen, umb aufs neue mit zusammengesetzten Kräfften einen Versuch zu thun, ob nicht die Litthauischen Zölle wieder auf den alten Fuß könten gebracht werden: Dieses bezeugeten die Geschickten, in einer zu diesem Ende abgefasten, und dem Könige, wenig Tage nach ihrer Ankunfft, übergebenen Schrifft, sie suchten in selbiger aus dem Bresler Friedens-Schluß zwischen Polen und dem Teutschen Orden

1542. 1436, aus dem bekandten Preußischen Incorporations-Privilegio, aus dem Vergleich mit dem Hohmeister Ludwig von Erlichshausen 1466, und aus dem jüngsten Vertrage mit dem Hertzog Albrecht zu erweisen, daß der König von Polen, weder in der Cron, noch in dem Groß-Hertzogthum Litthauen, und denen dazu gehörigen Landen zu der Preussen Nachtheil neue Zölle anzulegen, und die Alten zu verhöhen berechtiget wäre: so wie in Preussen in Ansehung der Polen und Litthauer ein gleiches beobachtet werden müste: zu mehrerer Erläuterung ward das Exempel Fürstl. Durchl. angeführet, welche da Sie vor einigen Jahren, bey Kukernees einen neuen Zoll einzutreiben sich unterfangen, selbigen wieder abzustellen genöthiget worden. Hierauf wiederhohlete man aus der vorigen Gesandschafft, wie hoch sich ehmahls die gewöhnlichen Zölle belauffen, und was für Waaren von dergleichen Anlagen gäntzlich befreyet gewesen; nicht weniger zeigeten die Gesandten, den Ungrund, worauf sich Seine Majest. in der jüngst gegebenen Antwort gestützet, und bathen daß alles in den alten Stand gesetzet würde.

Der König hat es ungnädig genommen, daß keine Contribution zugestanden worden.

Diese Vorstellungen thaten keine andere Würckung, als daß der König in der den 29. Jänner ertheileten Antwort, seine im vorigen Jahr gegebene Erklährung bestätigte, womit die Geschickten an ihre Oberen zurück gekehret sind.

Will nicht bewilligen, daß die Appellationes geändert werden.

Auf der Räthe, aus jüngster Tagfart, abgelassenes Schreiben, antwortete der König den 30. Octobr. vorigen Jahres, und bezeugete seinen Unwillen, theils daß die Stände annoch keine Contribution zugestanden, theils daß sie verlanget wieder den klahren Buchstaben der Landes-Satzungen, die Appellationes aus den Städten an die gewöhnliche Land-Täge aufzuheben. Man gieng zu Rath, wie Königl. Maj. durch einen abermahligen Brieff zu besänfftigen wäre, der denn im Jänner abgefasset, und im folgenden Monath nach Hoff abgeschicket worden.

Was die Stände hierauff geantwortet.

Der Innhalt ist von demjenigen nicht unterschieden, von welchem ich beym Beschluß der Michaels Tagfart einen Auszug gegeben, nur daß man sich anderer Wörter bedienet, und hinzugefüget, es möchte

der

der König auf die nächste Stanislai Zuſammenkunfft, weil alsdenn die Noth, die der Crone ſo wol als der Provintz Preuſſen vorſtünde, in gehörige Acht ſolte gezogen werden, einen Botſchaffter zu ſchicken geruhen. 1542.

Der König erkläret ſich gnädiger.

Der König ließ den gefaſten Zorn fahren. In einem Schreiben vom 30. Martz erkläherete Er ſich; Er hätte, das, was fürgegangen gäntzlich in Vergeſſenheit geſtellet, lobete der Stände Bereitwilligkeit, auf künfftiger Tagfart, alles nach des Königes Vergnügen und der Lande Nothdurfft ins Werck zu richten, und verſicherte wie ein Geſandter ſich zur rechter Zeit einfinden würde; Ihre Majeſtät ermahneten dabey die Räthe, keinen Fleiß zu ſpahren, damit der Geſandte ein mehreres, als die vorigen, ausrichten möchte: „Denn man ſähe gar wol in was für „einer Gefahr die gantze Chriſtenheit ſtünde, und was noch zu beſor„gen, wo man nicht mit Hindanſetzung des eigenen Nutzens mit verei„nigten Gemüthern und Kräfften das gemeine Weſen zu ſchützen be„dacht wäre„. Warumb aber des künfftig zuſammen zubringende Geld, an einen den Ständen gefalligen Ort nicht könte verwahret, noch von dem eingenommenen Rechnung gegeben werden, wolte der König davon anjetzt die Urſache nicht anführen, jedoch nur dieſes ſagen, daß Er die Contribution nicht zu ſeinem, ſondern zu des gantzen Landes Vortheil verlangete: daher von ſelbiger niemand frey ſeyn ſolte. Auf die verlangte Abſtellung der Appellationen aus den Städten, an die gewöhnliche Tagfarten, antwortete der König, „daß Er nicht abſe„hen könte, worinnen der Nutzen dieſes Geſuchs beſtünde; die Räthe „möchten die Sache nochmahls überlegen, und warumb ſie bäthen, „wol erwegen: Seine Majeſt. hielten es für bedencklich, ohne Einwilli„gung ſämbtlicher Stände, in einer ſo wichtigen Materie etwas feſt zu „ſetzen; man hätte Gelegenheit, auf dem künfftigen Land-Tage hie„von reifflich zu handeln: ſolte es geſchehen, daß der geringere Adel „und die kleinen Städte dasjenige genehm hielten, was den Räthen zu„träglich geſchienen, würden alsdenn Königl. Majeſt. ſich dem allgemei„nen Gutbefinden nicht wiederſetzen„.

Nähringiſcher Gräntz Streit zwiſchen dem Hertzoge und den Dantzigern noch nichs beygeleget.

Zur Beylegung des noch beſtändig währenden Gräntz-Streits in der Nährung, ward zwiſchen dem Hertzoge und der Stadt Dantzig eine Zuſammenkunfft, auf den Montag vor Eſto mihi beliebet. Allein wegen des häuffig gefallenen Schnees, gefiel es beyden Theilen, den Termin biß in den Aprill auszuſetzen. Wiewol auch damahlen beyderſeits Abgeſchickten erfuhren, daß es unmöglich ſey, einen Vergleich zu treffen, wenn niemand von ſeinen Anſprüchen, das geringſte abzulaſſen gedencket. Die Conferentz war alſo fruchtloß, und ſolte die Sache zur anderen bequämen Zeit wieder für die Hand genommen werden.

Anſprüche des Römiſchen Reichs auff die Städte Elbingen und Dantzig wegen der Türcken-Steuer.

Im vorigen Jahr hatten die Teutſchen Stände, auf dem Reichs-Tage zu Regenſpurg, wieder den Türcken in eine Hülffe von drey Römer Monathen, denen bey anwachſender Noth, der Vierdte folgen ſolte, gewilliget: ſo daß auf jeden Monath für einen Reyſigen zwölff, und für einen Fuß-Knecht vier Reinſche Gulden gerechnet würden: mit angehängter Bedrohung, daß wenn jemand ſeine Gebühr zur beſtimmten Zeit nicht abtrüge, denſelben der Reichs-Pfennigmeiſter dem Käyſerlichen Fiſcal anzeigen ſolte, um wieder ihn beym Kammer-Gericht

1542. zu verfahren wie in dergleichen Fällen gebräuchlich wäre (*). Der beyden Städte Elbingen und Dantzig, als vermeynte Teutsche Reichs-Glieder, hatte man bey dieser Gelegenheit nicht vergessen. Den 25. Aprill wurden dem Rath zu Dantzig zwo Käyserliche Schreiben, eines vom 21. November, das andere vom 23. December eingehändiget, deren Jnhalt dahin gienge, daß weil die Stadt ihren Anschlag nicht abgetragen, sie sich beym Cammer-Gericht, zur Anhörung des Urtheils, wegen des Ungehorsams einfinden solte. Ein gleiches ward den Elbingern angedeutet. Man gab dem Könige von dieser neuen Zunöthigung Nachricht; weil aber Seine Majest. wegen des entlegenen Aufenthalts in Wilna, Dero Unterthanen ohne Zeit Verlust, nicht vertreten konte, die Städte aber befürchten musten, es dörffte indessen wieder sie mit der Acht verfahren werden: schrieben die Dantziger den 29. Aprill an den Käyser, und stelleten der Römischen Majest. vor, daß sie dem Teutschen Reich, als einer auswärtigen Macht, keinen Gehorsam schuldig wären, vielweniger unter die Jurisdiction des Cammer-Gerichts gehöreten. Ein gleiches ward in einem anderen Brieff (94) (95) vom 12. May, doch etwas weitläufftiger, wiederhohlet, dem ein besonderer an das Cammer-Gericht, sich mit einem unkräfftigen Urtheil nicht zu übereylen, beygefüget worden.

Dantzig wird zum Ober-Sächsischem Cräyß-Tage nach Zerbst eingeladen.

Ehe noch diese Schreiben abgiengen, erhielte man den 9. May, eines vom Chur-Fürsten zu Sachsen, in welchem Seine Durchl. als ausschreibender Fürst des Ober-Sächsischen Kräyses, die Stadt Dantzig zum Kräyß-Tage nach Zerbst einluden, allwo die dahin gehörige Stände den 19. May, zu Folge dem Schluß, des den 11 Aprill in Speyer geendigten Reichs-Tages, wegen der wieder den Erb-Feind zu leistenden Hülffe sich unterreden wolten. Die Stadt antwortete, daß da sie ein Glied der Lande Königl. Majest. in Polen ausmachte, ihr die Kräyß-Tage im Römischen Reich, eben so wenig als die Reichs-Tage angiengen, und möchte der Chur-Fürst es nicht ungütig auslegen, wenn sie von der angesetzten Zusammenkunfft ausbliebe. Ein gleiches Einladungs-Schreiben haben die Elbinger erhalten, worauf aber auch gleiche Antwort erfolget ist.

Stanislai Land-Tag in Marienb.

König Sigismund kam seinem gegebenen Versprechen nach, wie Er auf die ordentliche Stanislai Tagfart einen Botschaffter (**) gen Marienburg schickte, welcher den 9. May in Gegenwarth sämbtlicher Stände, seine Werbung in Teutscher Sprach ablegete, und davon eine in Lateinischer Sprache abgefaste Copey, den Anwesenden einhändigte. Er meldete, „daß Königl. Majest. gäntzlich beschlossen gehabt „hätten, nachdem die bißher geschehene Vorstellungen Fruchtloß ge„wesen, die Stände, für die Preußische Wolfarth Sorge zu tragen, „nicht weiter zu ermahnen: denn es Dero Hoheit unanständig zu seyn „geschienen, dasjenige nochmahls zu versuchen, was durch so viele Ge„sandschafften, und nachdrückliche Erinnerungen nicht ins Werck ge„richtet werden können: Auch wäre leicht zu erachten, mit was für „einem Gemüth, es Seine Majest. aufgenommen, da Sie, nicht aus

Werbung des Königl. Gesandten, welche dahin gehet daß die Preussē ihre Kräffte mit den Polen wieder den Erb-Feind Christl. Namens vereinigen möchten.

Ab-

(*) Abscheid des angezogenen Reichs-Tages §. 44. 47.

(**) Fabian von Zehmen Pommerell. Unter-Kämmerer und auf Stargard Haubtmann.

„Abſicht eigener Vortheile, ſondern als ein wahrhaffter Vater des Va- 1542.
„terlandes, aus Vorſorge für die gemeine Wolfarth, bey dieſen ge-
„fährlichen Läufften, von den Ständen nichts anders gefordert, als
„daß ſie auf ihre, ihrer Kinder, Frauen, und Güter Erhaltung, und
„auf die Beſchützung des Vaterlandes bedacht ſeyn möchten, dennoch
„aber alles gleichſam mit tauben Ohren angehöret worden; Es hätte
„demnach die beleydigte Majeſtät, auf hören können, für diejenige
„Sorge zu tragen, welche zu erſt, ihr eigen Beſtes vergeſſen, und die
„heilſamen Ermahnungen hindan zu ſetzen ſich nicht geſcheuet; allein
„die Väterliche Liebe, und die durch lange Erfahrung erworbene Klug-
„heit, lieſſen nicht zu, daß Seine Majeſt. denen, ſo Sie, wie Dero Kin-
„der anſähen, ob ſelbige gleich gröblich geirret hätten, Dero Vorſorge
„und Zuneigung gäntzlich entziehen ſolten; wie Sie denn, ſolches zu
„bezeugen, gegenwärtigen Botſchaffter auf den Land-Tag geſchicket,
„der von allen dem, was in Ungarn im abgewichenen Herbſt die Tür-
„cken unternommen, als ein Zeuge, der es mit angeſehen, die beſte
„Nachricht zu geben wüſte: hätten ihm auch zugleich mitgegeben, die
„Stände zu ermahnen, ſie möchten es wol behertzigen, wie groſſe Ge-
„fahr, nicht allein dem Ungariſchen und Teutſchen Reich, ſondern auch
„der Cron Polen und der Provintz Preuſſen, aus der jüngſt erlittenen
„Niederlage der Chriſten, vorſtünde, und daß wo jemahls, nunmehro für-
„nehmlich, die Stunde, vom Schlaff zu erwachen, vorhanden wäre,
„da derjenige herannäherte, welcher wie ein herumgehender Löwe ſuch-
„te, den er verſchlingen möchte. Zwar hätten Seine Majeſt. Der
„noch niemand den Krieg angekündiget, und die jederzeit den Ruhe-
„ſtand zu erhalten getrachtet, nicht im Sinn, mit jemanden den Frie-
„den zu brechen, allein ſie ſähen, daß die jetzigen Läufften, eine groſſe
„Behutſamkeit erforderten und darauf gedacht werden müſte, welcher
„geſtalt ein unvermutheter gewaltſamer Anfall, abzuhalten und zu-
„rück zu treiben wäre. Königl. Majeſt. kenneten Dero eigene, und
„der Feinde Stärcke, und wüſten daß man ſich nicht auff eigene Kräff-
„te, ſondern eintzig auf Chriſti Barmhertzigkeit zu verlaſſen hätte, der
„aber auch wolte, daß wir bey ſeiner Hülffe, nichts deſtoweniger mit
„Hand anlegeten: In dieſem Vertrauen, wären Seine Majeſt. verſi-
„chert, mit zuſammengeſetzter Macht Dero ſämbtlichen Landen, ohne
„auswärtiger Hülffe, unter Chriſti Anführung, auch das gröſte Heer
„der Feinde in die Flucht zu jagen: beſorgeten hergegen, Sie möchten
„GOtt verſuchen, wenn Sie ein gleiches bloß mit den Cron Trouppen
„zu bewerckſtellen ſich unterfiengen. Wannenhero Königl. Majeſt. da-
„hin trachteten, daß Sie nicht nur die Kräffte des Polniſchen Reichs,
„ſondern aller Dero Provintzen, wieder einen Anfall, zuſammen brach-
„ten: Da nun ſolcher Abſicht das Groß-Hertzogthum Litthauen, ſo
„doch nicht zur Cron gehörete, ſich nicht zu wiederſetzen ſchiene, wie
„vielmehr wären die Preuſſen, die, ob ſie gleich beſonderer Rechte ge-
„nöſſen, doch mit dem Reich einen Cörper ausmachten, einzuſtimmen
„verbunden.

„Man hielte es für unnöthig dasjenige, was ehmahls in dieſem
„Fall beygebracht worden, zu wiederhohlen, zumahlen da die Stände
„gar wol begrieffen, wie leicht man bey zertheileter Macht unterdrücket
„würde; müſte demnach darauf gedacht werden, wasmaſſen das

1542. „gantze Polnische Reich, mit an sich gezogener Hülffe derjenigen, die, „wo sie nicht zu dessen Cörper gehöreten, doch mit jenem unter einem „Könige stünden, einer feindlichen Macht entgegen rücken könte; Die „Anführung der Landes-Freyheiten gehörete nicht hieher, indem die Pri„vilegien niemahls zur Beforderung des Untergangs gegeben worden: „wol zu mercken, daß Seine Majest. nicht von den Preussen forderte, „daß sie bey einem jeglichen Anfall, der Cron zu Hülffe eyleten, son„dern nur alsdenn gleichsam ein gemeines Feuer zu löschen, Beystand „leisteten, wenn der Feind mit gar zu grosser Macht den Angriff thä„te: damit nicht, indem man mehr mit der Feder, umb den Verstand „der Grund-Gesetze zu streiten, als die Freyheit mit den Waffen zu be„haubten sich angelegen seyn liesse, nebst dem Verlust aller Vorrechte „der Untergang und die Knechtschafft sämbtlicher Einwohner erfolgete. „Ungarn könte zum Exempel dienen, welches niemahlen in den jetzigen „traurigen Zustand würde gerathen seyn, wenn es sich mit vereinig„ter Krafft dem Feinde wiedersetzet hätte: Hiebey möchten die Stän„de überlegen, wie unanständig es ihnen wäre, ihren Herrn und Kö„nig, da Er für die gemeine Wolfarth zu Felde zöge, Hülffloß zu lassen. „Die Sache müste nicht länger ausgesetzet werden, weil niemand ge„wiß vorher sehen könte, was der instehende Sommer neues mit sich „bringen dörffte: sintemahl so wol der Römische König als dessen Bru„der der Käyser im letzten Feldzuge unglücklich gewesen, daher zu ver„muthen daß dem Erb-Feind Christlichen Namens der Muth nicht we„nig würde gewachsen seyn, welches Seine Majest. in der Furcht eines „feindlichen Uberfalls stärckete: weswegen die Stände auf jetziger Tag„fart endlich setzen möchten, mit wie viel Volck sie der Cronen zu Hülffe „kommen könten, zugleich eine gewisse Geld-Anlage belieben, um im „Nothfall Soldaten dafür anzuwerben. Weil auch unlängst Brieffe „von der Guvernantin der Niederlanden eingelauffen wären, in wel„chen sie dem Könige angedeutet, daß, wo ferne nicht ein Friede mit „Dännemarck erfolgete, Sie gezwungen seyn würde ihren Unterthа„nen wegen der Gefahr im Sunde, allen Handel auf Preussen und die „andere Nordische Provintzen zu untersagen, so solten die Preußischen „Räthe, was hiebey zu thun wäre, Seiner Majest. überschreiben, da„mit dem Lande an seinem bißherigen Vortheil nichts abgienge, und ei„ne sichere und freye Farth behaubtet würde „.

Zustand im Königreich Ungarn.

Dieses ist der Jnhalt der Königlichen Botschafft, welche, wie die vorigen, sich auf die Furcht eines Türckischen Anfalls aus Ungarn gründet. Jch habe oben von dem Zustand gedachten Reichs, nach des Königes Johannis Tode, gehandelt, und angemercket, daß dessen Gemahlin sich am Türckischen Hofe umb Schutz wieder den König Ferdinand beworben: jetzo will ich kurtz, die Folge der gesuchten und erhaltenen Hülffe erzehlen. Schon zu Ausgang des Jahrs 1540. gab Sultan Soliman den Bassen von Boßnien, Belgrad, und Klissa, Befehl, mit ihren unterhabenden Truppen in Ungarn einzurücken, die aber weiter nichts ausgerichtet, als daß sie Weitzen erobert, und Pest vergeblich belagert, worauf sie sich aus Mangel nothwendiger Lebens-Mittel zurück ziehen müssen. Hiedurch bekam König Ferdinands Armee Gelegenheit Offen zu belagern, und die Wittwe Johannis, nebst dessen Printzen darinnen einzuschliessen. Soliman schickte der bedrängten

Stadt

Stadt ein neues Heer zum Entsatz, welches nicht allein den Ort von der Belagerung befreyete, sondern auch die Christen biß aufs Haubt erlegete. Auf diesen Verlust hat König Sigismund in dem Vortrag des Gesandten geziehlet. Ehe es noch den Türcken so weit glückte, brach der Käyser mit dem Kern seiner Trouppen von Adrianopel auf, und kam eben zu Peterwardin an, wie Er die Zeitung von der gewonnenen Schlacht erhielte. Solimán setzte seinen Zug auf Offen fort, brachte die Stadt durch List in seine Gewalt, die Er, so bald der Printz zu mündigen Jahren gekommen seyn würde, wieder abzutreten versprach: nöthigte hierauf die Königliche Wittwe ihren Aufenthalt in Siebenbürgen zu nehmen, und kehrete siegend nach Constantinopel (*). 1542.

In was für Verfassung Dännemarck und die Burgundische Lande gegen einander gestanden.

Was den Beschluß der Gesandschafft betrifft, ist zu dessen Erläuterung zu wissen nöthig, daß der, im Monath Aprill 1540, zwischen dem Käyser und Könige von Dännemarck, geschlossene einjährige Stillstand zu Ende gelauffen, ohne daß ein beständiger Friede erfolget wäre. Vorher ließ die Regentin von den Niederlanden (**) beym Könige von Dännemarck anfragen, ob Er den Anstand verlängern wolte? worauf Seine Dänische Majest. zur Antwort gaben: Sie könten sich dazu so schlechterdiengs nicht entschliessen, würden aber Dero Gesandten auf künfftiges Mariä Reinigungs-Fest nach Hamburg schicken, dahin die Guvernantin gleichfals ihre Vollmächtiger absenden möchte umb hievon umständlicher zu handeln. Die Regentin hergegen schlug zur Zusammenkunfft drey Oerter in Ower-Yssel, als Campen, Schwoll, und Dáventer vor: Des Königes von Dännemarck Meynung hierauf war noch nicht eingelauffen, wie die Regentin, von ihrem Vorhaben, die Farth auf Preussen zu verbitten, dem Könige von Polen Nachricht gab (***): Nicht lange hernach erfuhr man, daß die Handlung auf den ersten May zu Bremen angesetzet worden, von dessen Verlauff unten Meldung geschehen soll.

Preußische Stände wollen den Ausgang der von vorgedachten Puissancen angesetzten Zusammenkunfft zu Bremen abwarten.

Ich komme wieder auf dasjenige, was weiter in diesem Land-Tage vorgegangen. Die Unter-Stände entwichen, wie sie die Königliche Botschafft angehöret, und von derselben eine Abschrifft überkommen hatten. Hierauf übergab der Gesandte den Räthen eine Copey, des von der Guvernantin an den König abgelassenen Schreibens, nach dessen Verlesung beliebet ward, den Ausgang der Bremischen Verhandlung abzuwarten, ausser daß man bey Seiner Majest. anhalten wolte, den König von Dännemarck sowol als die Regentin der Niederlanden durch Brieffe zu Schliessung eines beständigen Friedens zu ermahnen, damit also denen Commercien eine völlige Sicherheit hergestellet würde.

Wegen des Gräntz-Streits zwischē den Litthauiſ. und den Fürstl. Preuß. Landen wollen die Räthe an den Könnig schreibē.

Ferner hat man des Hertzogs in Preussen abgelassene Schreiben gelesen, in welchem Seine Durchl. von dem Gräntz-Streit mit den Litthauischen Landen Nachricht gaben, und die Räthe ersuchten, Königl. Majest. dahin zu bewegen, daß Jhnen an Dero Landes-Gräntzen keine Kürtzung geschähe: worauf der Schluß erfolgete, daß dem Fürstlichen Ansuchen solte nachgekommen werden.

(*) Ithuanſ L. XIV.
(**) Maria verwittwete Königin von Ungarn.
(***) Der Brieff ist datiret d. 11. Decemb. vorigen Jahres.

1542. Nach dieſen wurde die Haubt-Sache der Königlichen Botſchafft, nehmlich die zugemuthete Hülffs-Leiſtung, und die verlangte Bewilligung einer Geld-Steuer für die Hand genommen. Die Räthe konten in dieſer wichtigen Sache nichts feſtſetzen, biß ſie vorher der Unter-Stände Meynung eingenommen hätten. Die Land-Boten und kleinen Städte hergegen, bathen, es möchten ihnen die Räthe ihre Gedancken eröffnen, nach deren Anhöhrung, ſie die Sache mit allem Fleiß in fernere Erwegung ziehen wolten. Worauf der Ermelländiſche Biſchoff, nach vorhergegangener Unterredung, im Namen der andern, ſich dergeſtalt ausgedrücket: „Es wäre den Unter-Ständen, aus der „Königlichen Werbung zur Gnüge bekant, was für Gefahr der Cron „und den übrigen Landen vorſtünde: Die Noth, der mehr und mehr „umb ſich greiffenden feindlichen Macht, und Seiner Majeſt. inſtändiges Begehr, lieſſen nicht zu einen weitläufftigen Worte Streit, von „Gebrechen, Irrungen, Vorrechten und andern hieher gehörigen „Diengen, zu erregen, vielmehr müſte man, ohne weiterem Verzug, „auf einen kräfftigen Wiederſtand, bey ſich ereignendem Türckiſchen „Einfall bedacht ſeyn: zu dem Ende hätten die Räthe auf eine Maltz-„Acciſe, von jedem Scheffel zweene Schillinge zu erlegen, geſtimmet, „welche Acciſe, umb ſich derſelben im Nothfall, zum Nutzen der Provintz bedienen zu können, im Lande verwahrlich ſolte gehalten werden: wie man denn von Seiner Majeſt. die Erlaubniß bitten wolte, „daß die zuſammengebrachten Summen, auf dem Marienburgiſchen „Schloſſe, in einen beſonderen Kaſten geleget würden, dazu drey „Schlüſſel wären, deren den einen der Land-Schatzmeiſter, den zweyten jemand von den Landes-Räthen, den dritten eine von den groſſen „Städten behielte; Ferner würden die Räthe anhalten, daß ihnen, bey „einem feindlichen Uberfall, zu ſolchen Geldern, der Zutritt offen ſtünde: gedachte Acciſe könte auf Jacobi ihren Anfang nehmen, und biß „übers Jahr wären. Uberdem hätten die Räthe für gut befunden, „daß ein jeder ſich zur Gegenwehr rüſtete, wäre demnach billig, daß „nach dem Exempel der Ober-Stände, die Ritterſchafft, ſich in eine „ſolche Verfaſſung ſetzte, wie es deren Pflicht erforderte: imgleichen „die kleinen Städte ſich mit Proviant, Harniſch, Büchſen, Kraut, „Loth, nebſt anderen Nothwendigkeiten verſorgeten „.

Auf was Art die Räthe eine Acciſe zu bewilligen geſonnen ſeynd.

Unter-Stände ſollen ihre Einwilligung in die Aenderung der biß herigen Appellations-Inſtancen geben.

Die Unter-Stände verſprechen, das was ſie angehöhret, unter ſich zu überlegen, ehe ſie aber ihr Gutdüncken darauf einbrachten, gaben ihnen die Räthe Nachricht, daß man bedacht wäre, die Appellationes aus den Städten an die gewöhnliche Tagfarten abzuſtellen, doch mit dieſem Unterſcheid, daß ſie aus den groſſen Städten gäntzlich eingingen mit den Kleinen aber wolte man es alſo halten, daß in Sachen biß 50. Marck, von den Scheppen an den Staroſten, wenn aber der Streit gedachte Summe überſtiege von den Scheppen ſo fort an die Land-Tage, und von dannen nach Hoffe appelliret würde: Seine Majeſt. hätten auch dieſe Aenderung in ſo weit genehm gehalten, woferne die Ritterſchafft und kleinen Städte einſtimmeten; da nun die Sache nicht ſo wol den Adel als die Städte angienge, beruhete es auf der letzteren Bewilligung, daß man ſich, mit Königlicher Erlaubniß, der neueren Appellations-Ordnung ins künfftige bedienete.

Nicht

Nicht weniger schienen den Räthen die Städte Marienburg und Graudentz zu den gewöhnlichen Landes-Zusammenkünfften höchst unbeqvām zu seyn, deswegen waren sie den Unter-Ständen anmuthen ihre Einwilligung zu geben, daß mit Seiner Majest. Genehmhaltung die Stanislai Tagfart nach Elbingen, und die auf Michaelis nach Thorn verleget würden. 1542. Räthe wollen die ordentl. Tagfarten nach Elbingen und Thorn verlegen.

Den 11. May erklähreten sich die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten, daß sie wegen der Contribution, Rüstung, und vorgeschlagener Aenderung der Appellation mit den Räthen einig wären, was aber den Artickel von Verlegung der ordentlichen Tagfarten nach Elbingen und Thorn beträffe, selbigen wolten sie an ihre Brüder und Aeltesten nehmen. Unter-Ständesind in den beydē ersten Puncten mit den Räthen einstimig, und nehmen den dritten an ihre Heimgelassene.

Sonst haben sich die Dantziger über des Hertzogs beständigen Gebrauch der Müntze beschwehret, und gebethen, man möchte allen möglichen Fleiß anwenden, daß Seiner Durchl. der Hammer geleget würde. Bey welcher Gelegenheit der Bischoff von Ermelland angeführet, daß man den Dantzigern die Schuld beymässe, als wenn sie mit dem Hertzog in diesem Fall in gutem Vernehmen stünden, und an Prägung des Geldes Theil hätten; welche Bezüchtigung der Stadt Geschickten abgelehnet. Die Dantziger verlangen daß der Hertzog das Müntzen einstelle.

Den 14. May erhielte der Königliche Botschaffter seine Abfertigung schrifftlich. Die Räthe erkannten darinnen mit unterthänigstem Danck die Vorsorge Seiner Majest. für die Sicherheit der Preußischen Lande, bezeugeten „ daß selbige bey gegenwärtigen gefährlichen Läuff„ten höchst nöthig wäre, und daß sie zu dem Ende einen jeden Mitt„Stand, insonderheit die Ritterschafft ernstlich ermahnet hätten, sich „im Fall eines feindlichen Angrieffs, mit Pferden, Waffen und allen „Kriegs-Nothwendigkeiten fertig zu halten: worauf ihnen geantwor„tet worden, daß sie ihre Pflicht, als es rechtschaffenen Edelleuten, „und getreuen Unterthanen gebührete, beobachten wolten: weil man „aber in Kriegs-Angelegenheiten ohne Geld nichts mit Nachdruck un„ternehmen könte, wäre man nach allen Kräfften bemüth gewesen, „sämbtliche Stände zur Bewilligung einer Accise zu bewegen, die auch, „in Ansehung der vor Augen schwebenden Gefahr, eine Maltz-Accise „auf ein Jahr, zweene Schillinge von jedem Scheffel, und von jeder „Tonnen ausländisch Bier drey Schillinge zu erlegen, den Anfang von „Bartholomäi biß übers Jahr zu rechnen, zugestanden hätten „. Ferner bathen die Räthe, „ der König möchte diese Steuer genehm halten, „und derselben genaue Einsammlung und Aushändigung, allen Sta„rosten, Städten, Aebten, Edelleuten, und die sonst Mühlen besässen, „durch ein Mandat anbefehlen; überdem denen Staroſten andeuten, „daß sie die Einsammler, und Müller durch einen Eyd verpflichteten „. Noch verlangten sie, „ daß der Ertz-Bischoff von Gnesen, die Bischöffe „von Cujavien und Plotzko, wegen der in Preussen habenden Güter „ihre Gebühren abtrügen: denen Einsammlern angekündiget würde, „das empfangene Geld den Räthen richtig einzuliewern, und davon ge„naue Rechnung abzulegen: nicht weniger die zusammengebrachten „Summen, in einen mit dreyen Schlössern versehenen Kasten, an einen, „von Seiner Majest. zu ernennenden Ort, möchten geleget werden, zu Abfertigung des Königl. Botschafftters. (96)

Es ist eine Maltz-Accise beliebet worden.

1542. „welchem der Land-Schatzmeiſter den einen, die Räthe vom Lande den „zweyten, und die Städte den dritten Schlüſſel hätten, nicht als wenn „die Stände in den Land-Schatzmeiſter einiges Mißtrauen ſetzten, ſondern „damit ihnen im Nothfall der Zutritt deſto ehr offen ſtünde, um ſich „des Geldes zur Anwerbung der Soldaten oder zu anderen Sachen be„dienen zu können. Wo aber die Contribution zur Abhaltung eines „feindlichen Anfalls nicht zulänglich ſeyn ſolte, wären ſämbtliche Stän„de, auch die Geiſtlichkeit nicht ausgenommen, erböthig, aus ihrem „eigenen Beutel, ſo viel als nöthig ſeyn würde, herzugeben. Daß man „aber nicht eher, dem Willen Seiner Majeſt. gemäß, eine Geld„Steuer bewilliget, käme, anderer Hinderungen zu geſchweigen, für„nehmlich daher, daß zu den letzteren Michaels Land-Tag, nicht ſämbtli„che Stände eingeladen worden, weswegen, in einer ſo wichtigen Sa„che kein Schluß erfolgen können, welches Seine Majeſt. nicht ungna„dig auszulegen geruhen wolten. Da auch der König in der Geſandt„ſchafft die Verſicherung gegeben, er verlangte nicht, daß die Preuſſen „wieder einen jeden feindlichen Angrieff ihre Macht, mit den Cron „Trouppen vereinigen ſolten, und daß Er die Provintz bey ihren Pri„vilegien zu erhalten gedächte, danckten die Räthe für dieſe Erkläh„rung, und bathen daß ſelbiger nachgekommen würde; was aber die „zwiſchen dem Königreich Dännemarck, und den Burgundiſchen Lan„den, ſchwebende Mißhelligkeit betraff, gaben ſie Seiner Majeſt. von „der Bremiſchen Zuſammenkunfft Nachricht, mit Bitte, im Fall ſich „ſelbige fruchtloß zerſchlüge, beyde Theile durch Brieffe zum Frieden „zu ermahnen „.

Die Abſchaffung der Appellat. aus den Städten an die Tagfarten iſt von allen Ständen beliebet worden.

In einem beſonderen Schreiben ward dem Könige eröffnet, daß die Abſchaffung der Appellationen aus den Städten an die Tagfarten, ſo, wie ich oben gemeldet, von ſämbtlichen Ständen beliebet worden, und fehlete es anjetzo bloß an die Königliche Genehmhaltung, welche in Form eines Edicts dem gantzen Lande kund zu thun, die Räthe Seine Majeſt. gehorſamſt erſuchten.

(97) Zwey Schreiben an den König den Hertzog im ruhigen Beſitz ſeiner Gräntzen zu laſſē, und den Adel anzubefehlen, ſich in guter Bereitſchafft wieder einen feindlichen Angrieff zu halten.

Dieſem folgeten zweene andere Brieffe, in dem einen bathe man, daß der dem Hertzoge von Preuſſen gegen Litthauen erregte Gräntz-Streit gehoben, und Fürſtliche Durchl. in dem ungekränckten Beſitz Dero ſämbtlichen Lande geſchützet würde; der andere hielte in ſich, daß Seine Majeſt. an die Ritterſchafft Befehle wolten ergehen laſſen, damit ein jeder mit Pferden, Waffen, und was ſonſt zur Gegenwehr nöthig, in Bereitſchafft ſtünde, auch den Befehlshabern auf den Schlöſſern, imgleichen den Städten andeuten, daß man die Mauren, Thürme, Graben, und andere Befeſtigungs-Wercke in guten Stand ſetzte, das, was verfallen, ausbeſſerte, und Proviant, Pulver, Bley, Büchſen, und allerley nothwendiges Krieges-Geräth anſchaffete.

Von Reviſion des Culmiſchen Rechts.

Nachgehends ward der Reviſion des Culmiſchen Rechts gedacht, und beliebet, daß den nächſten Montag nach Johannis, der Dantziger Syndicus D. Conr. Lagus, und des Culmiſchen Biſchoffs Cantzler, beym Woywoden von Marienburg, der in den alten Landes-Gebräuchen groſſe Erfahrenheit hatte, zuſammen kommen ſolten, umb der Sachen einen Anfang zu machen. Allein die erfolgte Unpäßlichkeit des Woywoden hat abermahls das Werck gehindert; und obgleich der

Cul-

Culmiſche Biſchoff die Mühe über ſich genommen, und die Dantziger ersuchet ihren Syndicum auf Jacobi nach Löbau zu ſchicken, ſo entſchuldigte ſich doch die Stadt, daß ſie des D. Lagi nicht entbehren könte, indem man ſeiner zu den Verſchickungen in Hanſeiſchen Angelegenheiten nöthig hätte: und alſo iſt die Einrichtung des Culmiſchen Rechts aufs neue unterblieben. 1542.

Die Targowa wird einzutreiben verbothen.

Vor wenigen Jahren, hatten ſich die Staroſten unterſtanden, der alten Freyheit zuwieder, eine gewiſſe Anlage, in den kleinen Städten einzuführen, da ſie zur Zeit der Jahr-Märckte, und in den gewöhnlichen Marckt-Tagen von den zum Verkauff gebrachten Sachen, etwas gewiſſes eintreiben lieſſen: dieſes ward mit dem Polniſchen Namen Targowa beleget; darüber man ſich zwar offt beſchwehret aber bißher keine Aenderung empfunden; auf jetziger Tagfart kam ein Landes-Schluß zum Stande, in welchem die Targowa bey Straffe von 50. Ungariſchen Gulden auf ewig verbothen wurde.

Vergleich zwiſche dem Adel und den kleinen Städten wegen des Bier-Brauens. (98)

Nicht weniger haben ſich die kleinen Städte mit der Ritterſchafft wegen des Bier-Brauens verglichen, und zwar daß die Edelleute zur Verſorgung ihrer eigenen Krüge von ihrem eigenen Gewächs brauen, auch zu ſolchem Ende an ſtat des Zinſes, Getreyde nehmen könten, doch daß niemand ſelbſt, mit dem Bier, Nahrung triebe und es in andere Oerter verführete, bey Straffe 50. Preußiſcher Gulden, davon die eine Helffte dem gemeinen Schatz, die andere dem leydenden Theil zu entrichten wäre. Ferner ſolten die Staroſten, und die ſo Königliche Güter beſäſſen, nicht befuget ſeyn, die Krüge mit Bier zu verlegen, ingleichen die Krüger ſo von Alters gebrauet und dazu mit Privilegien berechtiget worden, keine Macht haben, das Bier weder in gantzen noch halben Tonnen auszuſpünden, ſondern bloß zur Nothdurfft ihres eigenen Kruges zu brauen, bey Straffe der erwehneten Geld-Buſſe. Dieſer Vertrag iſt von den Räthen beſtätiget und unter des Landes-Siegel ausgefertiget worden.

Elbinger und Dantziger wieder die Anforderungen des Römiſchen Reichs zu ſchützen.

Schließlich hat man nicht vergeſſen, wegen der Elbinger und Dantziger an den König zu ſchreiben, daß Seine Majeſt. die beyden Städte wieder die Anſprüche des Römiſchen Reichs ſchützen, und dienliche Mittel vorkehren wolten, damit wieder ſelbige, wegen eines vermeyneten Ungehorſams, weder die Achts-Erklährung noch ſonſt etwas härteres ergienge.

Es iſt noch kein Vergleich zwiſchen Dännemarck und den Burgundiſchen Landen erfolget.

Die Bremiſche Zuſammenkunfft zwiſchen Dännemarck und den Niederlanden, deren oben gedacht worden, lieff fruchtloß ab, da beyderſeits Geſandten wegen der Friedens-Artickel ſich nicht einigen konten. Hiedurch ward der Handel zur See abermahls unterbrochen. Die im Dantziger Hafen ſich befindliche Niederländiſche Schiffe erhielten Befehl daſelbſt zu verbleiben und ſich nicht durch den Sund zu wagen; welche Vorſorge deſto nöthiger zu ſeyn ſchiene, nachdem die Rede gieng, als hätte der König von Dännemarck 60. derſelben anhalten laſſen. Worauf das Gerücht entſtand, wie nehmlich zwiſchen den Königen von Franckreich, Schweden, Dännemarck, den Hertzogen von Geldern und Clewe, wieder den Käyſer und deſſen Burgundiſche Erb-Lande, ein Bündniß aufgerichtet worden, auch allbereit etzliche tauſend Frantzöſiſcher Völcker gegen das Biſtum Lüttich angerücket wären. Dieſes iſt gewiß, daß die Dantziger den 23. Junii vom Könige in Dännemarck

1542. ein Schreiben empfiengen, in welchem Seine Majest. nach ertheiletem Bericht von den abgebrochenen Bremischen Tractaten, ihnen vermeldeten, daß Sie, den Sund zu schliessen gesonnen wären; möchte sich demnach die Stadt der Farth auf die Niederlande, biß auf weiterem Bescheid, gäntzlich enthalten, diejenigen Schiffe aber, so mit tüchtigen Certificaten versehen seyn würden, daß sie nach neutrale Oerter ihren Lauff zu nehmen gedächten, solten frey durchgelassen werden. Die Dantziger wandten ein, es stritte solches Zumuthen gewisser massen mit ihren von denen ehmahligen Dänischen Königen erhaltenen, von jetziger Majest. bestätigten, und bißher ruhig genossenen Privilegien, krafft welchen ihnen, auch in Krieges Zeiten, erlaubet wäre, nach alle vier Ecken der Welt ungehindert zu schiffen, wenn sie nur nicht den Feinden, Pulver, Bley, Harnisch, Geschütz und andere contrebande Waaren zuführeten: an welche Vorstellung sich der Dänische Hoff gar nicht gekehret, wie solches die Klagen der Preußischen Stände aus der Graudentzischen Michaels Tagfart gnugsam darthun werden.

Daher der König von Dännemarck den Dantzigern zumuthet sich der Farth auff die Niederlande zu enthalten.

Den 21. September ward zu Krakau das Königl. Mandat (*) ausgefertiget, in welchem Seine Majest. auf der Preußischen Räthe Ansuchen, die Appellationes aus den grossen Städten an die Tagfarten schlechterdings auffhub, aus den kleinen Städten aber gewisser massen selbige zuließ, daß man nehmlich von den Scheppen dahin appelliren könte, wenn die Sache sich über 50. Preußische Marck belieffe. Auff dem Lande solte es bey den bißherigen Instantzen sein Bewenden haben.

Königl. Mandat wegen Abschaffung der Appellationen aus den Städten an die Tagfarten.

In der darauf folgenden Michaels Tagfart ist wenig merckwürdiges verhandelt worden, weil weder ein Königlicher Gesandter sich eingefunden, noch auch die Stände Brieffe von Seiner Majest. erhalten hatten. Man redete von dem Ansuchen der Bettler Brüder und der Nonnen Clöster zu Thorn, Culm, Sarnowitz und Suckau, welche von der jüngst bewilligten Accise frey zu seyn verlangeten: worauf für gut befunden ward, den König durch ein Schreiben gehorsamst zu bitten, daß gedachte geistliche Ordens-Personen von der Contribution loßgezehlet, hergegen der Ertz-Bischoff von Gnesen, die Bischöffe von Cujavien und Plotzko angehalten würden, sich derselben, wegen der in Preussen ihnen zuständigen Güter, nicht zu entziehen, imgleichen möchten Seine Majest. dem Land-Schatzmeister anbefehlen, diejenigen, so noch die vorige Geld-Steuer rückständig geblieben, zur Erlegung ihrer Gebühre anzuhalten.

Land-Tag auf Michaelis zu Graudentz. Einige Klöster werden von Erlegung der Contribut. loß gezehlet. Hergegen sollen selbige die Polnischen und in Preussen mit Gütern angesessene Bischöffe entrichten.

Weiter fanden die Räthe für gut, auf den künfftigen Polnischen Reichs-Tag den Ermelländischen Bischoff nebst den Castelläne von Culm und Dantzig abzuschicken, welche auszuwürcken sich bemühen solten, daß dem Indigenats-Privilegio keine fernere Eingriffe geschehen möchten, die aus der Accise einkommende Gelder, auf solche Art, wie es die Stände im vorigen Land-Tage beliebet, verwahrlich gehalten, und zur Ergäntzung und Unterhalt der Weichsel-Dämme, ein Zuschub aus der Crone beygetragen würde; dieser Entschluß ward dem abwesenden Ermelländischen Bischoff zugeschrieben, und die beyden Castelläne waren bereit, wenn sie vorher mit gnugsamer Instruction versehen worden, die Reise zu gehöriger Zeit anzutreten. Eben

Polnischer Reichs-Tag gewisse Angelegenheiten wegen zu beschicken.

(*) Es stehet in den Privil. Municipal. Terrar. Pruss.

Eben auf dieser Tagfart kam eine gewisse Verordnung zum Vorschein, in welcher allen, so wol auf dem Lande als in den Städten, gebothen ward, daß ein jeder in seinem Gebieth and Dorffschafft, so weit sich dessen Gräntze erstreckte, die Wege, Stege, und Brücken, jährlich zwey mahl, nehmlich im Frühling auf Stanislai, und im Herbst auf Michaelis bey Straffe von 10. Marck, bessern, bauen, und erneuern solte; Ferner daß in den grossen und kleinen Städten, die Gastgebere in den Herbergen, dem reisenden Mann den vollen Scheffel Haber, nicht höher als zweene Schillinge über den Einkauff anrechneten, bey der Busse von 3. Marck; imgleichen solte das Getränck in voller und unverfälschter Maaß verkaufft werden, widrigenfals die Verbrecher eine Straffe von 10. Gulden zu entrichten hätten. Das Fähr-Geld auf der Weichsel und Nogat, ward dergestalt festgesetzet, daß nach Abgang des Eyses biß auf das Fest Simonis und Judä, nicht mehr denn ein Schilling vom Pferde, und von gedachtem Tage an, biß das Eyß gienge neun Pfennige genommen würden: wenn aber wegen des Eyses einige Gefahr zu besorgen wäre, möchte eines jeden Orts Obrigkeit ein Einsehen haben, daß man die Reisenden nicht über Billigkeit beschwehrete. Das Gesinde solte nicht ohne Erlaubniß seiner Herrschafft, sich in andere Dienste begeben, und der es gemiethet, selbiges auf geschehene Ansuchung, bey willkührlicher harter Straffe fahren lassen: das Gesinde aber der vorigen Herrschafft ein gantz halb Jahr ohne Lohn zu dienen verpflichtet seyn, und noch dazu von der Obrigkeit in Ketten zur offentlichen Arbeit angehalten, oder sonst nach Erkäntniß, am Leibe gestraffet werden. 1542. Verordnung von Ausbesserung der Wege und Brücken, vom Trinck-Maaß, Fähr-Gelde, Gesinde, &c.

Das annoch beständig zwischen Dännemarck und den Burgund. Landen währende Mißverständniß, haben die Räthe nicht aus der Acht gelassen, wie sie denn in einem Schreiben an Königliche Majest. von Polen sich beklagen, daß der König von Dännemarck über Vermuthen den Sund geschlossen, da man sonst gehoffet hätte, er würde in Ansehung der Hülffe, so ihm aus Preussen, an Gelde, in dem neulichen Kriege, geleistet worden, den Einwohnern dieser Lande, in der freyen Farth zur See nicht hinderlich seyn, sondern selbige vielmehr nach Möglichkeit zu befordern suchen: indessen sätzte gedachter König durch Sperrung des Handels die Preussen in einen weit schlechteren Zustand, als sie seyn dörfften, wenn sie die wiedrige Parthey ergrieffen hätten. Daher bathen die Räthe, es möchten Seine Majest. von Polen entweder durch einen Botschaffter, oder durch den Hertzog von Preussen mit dem Könige von Dännemarck handeln lassen, daß er dem Kriege dermassen ein Ende machte, damit die Preußischen Einwohner des Nutzens, den sie aus dessen Freundschafft gehoffet, nicht gäntzlich verlustig giengen, noch dem Lande einiges Unheil zuwüchse: nicht zuvergessen daß der zu Ende vorigen Jahres von der Niederländischen Regentin abgelassene Brieff, und die neue Schwägerschafft mit dem Oesterreichischen Hause, dem Könige von Polen, schon Gelegenheit darreichten, entweder einen Frieden, oder doch einen abermahligen Stillstand zu vermitteln. Die Räthe klagen über den König von Dännemarck, daß Er den Sund geschlossen.

Durch die angegebene neue Schwägerschafft, wird auf die geschlossene Heyrath des jungen Königes Sigismundi Augusti, und des Römischen Königes Ferdinandi ältesten Printzeßin, Elisabeth, geziehlet, welche Geschlossene Heyrath zwischen dem jungen Könige und

1542. welche in folgendem Jahr zu Krakau vollenzogen worden. Die Räthe sahen es auf jetziger Zusammenkunfft für gut an, daß, weil zu vermuthen Königl. Majest. dörffte sämbtliche Stände zum instehenden Beylager einladen, man sich alsdenn aufs neue versammlete, um zu bereden, was wegen der Landes Angelegenheiten alsdenn vorzutragen, und womit der junge König nebst dessen Gemahlin zu beschencken wäre.

eine Oesterreich. Prinzeßin. Räthe gedencken sich auf das instehende Beylager einzufinden.

Im Monath December warnete die Guvernantin der Niederlande die Dantziger, sich alles Handels auf die Dänische Provintzen zu enthalten, bey Verlust der Schiffe und Güter, im Fall man ihrer habhafft würde. Gleichen Jnhalts schrieb sie an den König von Polen, mit dem Vorgeben als wenn der König von Dännemarck diesen Entschluß veranlasset hätte, da Er die bißherigen Friedens-Vorschläge verworffen. Die Stadt schickte das erhaltene Schreiben nach Hoff, und bathe, es möchten Seine Maj. so wol nach Dännemarck als nach die Niederlande Gesandten abschicken, und Dero Vermittelung antragen lassen. Es wurden auch zu dieser Verrichtung, der Castellan von Dantzig Achatz von Zehmen, und ein gewisser Christoph Konarski, deren jener an den König von Dännemarck, dieser an die Guvernantin gehen solte, ernennet. Des ersten Reise blieb zwar ausgestellet, allein der letztere setzte die seinige fort, und brachte zurück, daß die Regentin einen billigen Frieden anzunehmen geneigt wäre. Vorher aber (*) hatten die Dantziger einen Secretaire, an verschiedene an der Ost-See gelegene Hanse-Städte abgeschicket, und ihm in Befehl gegeben, bey Seiner Majest. von Dännemarck, im Fall selbige sich in Dero Holsteinischen Landen auffhielten, einzusprechen, und durch Vorstellungen zu versuchen, ob Sie nicht zu Treffung eines Vergleichs könten bewogen werden: welcher Geschickter aber wegen wiedrigen Windes, und einbrechenden Frosts, seine Reise fortzusetzen verhindert worden, und also unverrichteter Sachen zurück kehren müssen.

Die Guvernantin der Niederlanden, warnet die Dantziger sich des Handels auf die Dänische Provintzen zu enthalten.

Es wird gesuchet einen Vergleich zwischen Dännemarck und den Burgundischen Landen zu vermitteln.

1543.

Ehe solches noch geschahe ließ die Stadt ein Schreiben an Hertzog Johannen von Holstein abgehen, dessen Jnnhalt sie dem Könige von Dännemarck zu eröffnen bathe. Es ward darinnen gemeldet, daß man einen Secretaire an den Dänischen Hoff zu gehen beordert hätte, der unter andern handeln solte, wie es mit der Farth durch den Sund, im Fall es zu keinem Frieden mit den Niederländischen Provintzen käme, zu halten wäre. Ferner gab man Nachricht vom Verboth der Guvernantin, das Commercium auf die Dänische Lande gäntzlich einzustellen, welches veranlasset hätte, bey dem Könige von Polen unterthänige Ansuchung zu thun die Vermittelung zwischen beyden Partheyen über sich zu nehmen; worauf sich die Stadt beklagete, „daß ihr, „im abgewichenen Sommer, zum grossen Nachtheil der Cronen und „der Provintz Preussen, die Abfuhr des Korns durch den Sund unter„saget, hergegen anderen See-Städten zugelassen worden: und ob es „zwar geschienen, als wenn die verbothene Farth die Niederlande „schwächen, und desto ehr einen Waffen-Stillstand einzugehen zwin„gen solte, so läge doch das Wiederspiel am Tage, indem die anderen, „denen man es vergönnet, all ihr Getreyde dahin geführet, wodurch „niemanden als der Cron Polen, und den Preußischen Landen einiger „Schaden zugewachsen wäre: Uberdem hätte man, ohne vorhergegange-

Klagen der Stadt Dantzig über den König von Dännemarck.

(*) Jm Monath November vorigen Jahres.

„gangener Warnung die Dantziger Schiffe mit harter Bürgschafft bele- 1543.
„get, die Burgundischen Lande nicht zu besuchen, auch sich wiederumb
„im Sunde einzufinden: ingleichen die von den Holländern erkauffte
„Schiffe, nicht anders als Feindliche anhalten lassen „.

Worauf der König im Jänner Monath (*) geantwortet: „ Daß Antwort
„sich der Stadt-Secretaire noch nicht eingefunden hätte, so bald nun des Königes
„selbiger ankommen würde, wolten ihn Seine Majest. nicht allein ger- von Dän-
„ne hören, sondern auch in allem billigen Ansuchen mit gnädiger Ant- nemarck
„wort abfertigen; den angewandten Fleiß, Ihre Majest. von Polen zu auf die vor-
„Ubernehmung der Mediation zu bewegen, erkenneten Sie mit Danck, hergegange-
„und versicherten dabey, daß so wie sie jederzeit, also auch jetzo zum ne Klagen.
„Frieden geneigt wären; Die Beschuldigung als wenn die Schiffung
„des Korns durch den Sund anderen See-Städten erlaubet, hergegen
„den Dantzigern untersaget worden, hätte keinen Grund, indem das
„Verboth sich auf alle erstreckete: daß aber Seine Majest. einem gewis-
„sen Bürger aus Stettin, und einem anderen aus Amsterdam Ge-
„treyde durch den Sund zu schiffen zugestanden, solches wäre als eine
„sonderliche Gnaden-Bezeugung, so gedachten Personen, für einige
„geleistete Dienste wiederfahren, anzusehen, und müste nicht dermas-
„sen ausgeleget werden, als suchte man durch Hemmung der freyen
„Farth der Cron Polen oder dem Lande Preussen und der Stadt Dan-
„tzig Schaden zuzufügen. Was die geforderte Bürgschafft von den
„Dantziger Schiffern anlangete, dazu hätten Königl. Majest. von
„Dännemarck, guten Fuge und rechtmäßige Ursachen gehabt: sinte-
„mahlen sie nicht leyden dörfften, daß diejenigen, so Ihr nach Cron,
„Land, und Leute trachteten, aus ihren Hafen und Strömen mit
„Nothdurfft solten versorget werden: nicht zu vergessen daß die War-
„nung vorher gegangen, auch E. Rath von Dantzig ersuchet worden,
„die Bürgerschafft dahin zu halten, daß sie sich der Holländischen Schiffe
„gäntzlich äusserten, und selbige auf keinerley Weise an sich kauffeten:
„dem ungeacht, hätte man nicht allein zu dem Ende die Holländischen
„Schiffe gekauffet, um sie unter diesem Vorwand ihren Eigenthums-
„Herren durch den Sund nach Hause zu liewern, sondern auch mit ei-
„genen Schiffen, über die geschehene Verpflichtung, und den vorge-
„zeugeten Certificaten zuwieder, allerley Güter den Burgundischen Lan-
„den zugeführet: Bäthen demnach Seine Majest. von Dännemarck es
„wolten die Dantziger dem vorigen Ansuchen Gehöhr geben, und der
„Farth auf die Niederlande noch eine Zeitlang, biß nehmlich die Sachen
„ein ander Aussehen gewännen, sich gäntzlich enthalten „.

Dieses verlaßte die Dantziger, einen Rathmann, Sonnabends Dantziger
vor Judica, nach Koppenhagen abzuschicken, welcher in der den 31. Geschickter
Märtz gehabten Audientz, dem Könige vorstellete, „ daß das Verboth, an den Dä-
„den Handel auf die Burgundische Lande einzustellen, der Cron Po- nischen Hoff
„len und der Stadt zu merklichem Nachtheil gereichte, zumahlen da eine freye
„den Hamburgern, Bremern, und anderen, ihre Farth dahin zu Fahrt aus-
„richten nachgesehen würde, woraus nichts anders den Verbitterung zuwürcken.
„der Gemüther erwachsen könte: wol zu mercken daß es wieder die er-
„theileten Privilegien stritte sich des Commercii, verlangter massen,

(*) Sonnabends nach Pauli Bekehrung.

1543. „gänzlich zu enthalten. Nicht weniger wäre das Zumuthen, der „Holländischen Schiffe sich zu begeben, unbillig: denn da die Holländer mit ihren Schiffen zur Zeit des Waffen-Stillstandes gen Dantzig „gekommen, die Stadt aber eine freye Handels-Stadt hiesse, so könte „man deren Einwohnern, gedachte Schiffe zu kauffen, nicht untersagen: doch im Fall jemand in solchem Kauff nicht aufrichtig gehandelt „hätte, würde E. Rath schon wissen, diese Argliſtigkeit mit gebührender Straffe zu belegen„. Auf welchen Vortrag, dem noch einige Artickel von geringerer Wicht beygefüget waren, der König mit nächstem zu antworten versprochen hat: vorher aber ist der Stadt Geschickte mit einigen Räthen in Conferentz getreten, die folgende Puncte zur Bahn gebracht.

Der Dantziger Geschickte conferiret mit einigen Dänischen Räthen.

Erstlich, weil Königl. Maj. von Dännemarck nichts anders als einen feindlichen Anfall aus den Burgundischen Landen zu gewarten hätten, und dannenhero sich zum Widerstand geschickt machen müsten, wolten Seine Maj. wissen, wessen sie sich zu der Stadt versehen könten; Zweytens bezeugeten sich Seine Majest. über diejenige Schiffer ungnädig, welche ihren Certificaten und den geleisteten Eyden entgegen, in die Niederländische See-Häfen eingelauffen wären; Drittens verlangeten Sie, daß man kein Korn nach Engelland überbrächte, weil dasiger König, mit dem Hause Burgundien verschwägert, selbiges gar bequem nach die Niederlande abführen könte. Kurtz, „ Seine Maj. „begehreten, daß die Dantziger sich der Fahrt zur See so lange enthielten, biß Zeitung einkäme, ob die Feinde auf gütliche Wege zu leiten wären: die vorgeschützten Privilegien müsten der jetzigen Noth „weichen. Worauf sich der Gesandte erkläret: „Daß die Geschichte der vorigen Zeiten gnugsame Meldung thäten, wie die Stadt, dem „Königreich Dännemarck, so offt es in Krieg verwickelt worden, ohne „alle vorhergegangener Zusage und Verbindung, Hülffe geleistet hätte, welches auch inskünfftige sonder Zweiffel geschehen würde: sich „aber auf etwas gewisses einzulassen, dazu wäre, Er, der Gesandte, „nicht befehliget. Die verlangte Einstellung der Fahrt auf die Niederländische Provintzen, und der Abschiffung des Korns nach Engelland betreffende, stritte, wie schon offt gedacht, wieder die Privilegien „welche nicht nur zu Friedens, sondern auch zur Krieges-Zeit ihre „Krafft behielten, zugeschweigen, daß dieses Zumuthen nicht nur die „Stadt angienge, sondern sich auf die gantze Cron Polen und andere „umbliegende Lande erstreckte, die dadurch von der Zuneigung, so sie „bißher zu Königl. Majest. von Dännemarck gehabt, leichtlich dörfften „abgebracht werden; Daß aber etzliche Schiffer, ihren Certificaten und „geleisteten Eyden zuwieder, sich nach die Niederlande gewandt hätten, „wäre wegen contrairen Windes und nicht aus Vorsatz geschehen, so „aber jemand des letzteren könte überwiesen werden, denselben wolte „E. Raht von Dantzig zur Exemplarischen Straffe ziehen„.

Abfertigung des Dantziger Geschickten.

Den 6. April ward dem Gesandten die Abschieds-Audientz gegeben, in welcher sich der König erkläret, „daß Er denen von Dantzig „den freyen Handel zur See gerne gönnen wolte, aber die Besorglichkeiten aus den Niederlanden liessen nicht zu, solches zu verstatten: Es „wäre zu Münster auf den 20. April eine Zusammenkunfft angesetzet, „um die schwebende Streitigkeit in der Güte beyzulegen, möchte also

die

„die Stadt, biß dahin sich der Fahrt durch den Sund enthalten, im 1543.
„Fall aber dieser Verzug beschwerlich zu seyn schiene, solte ihr erlau-
„bet seyn nach Jnhalt der Privilegien den Sund hin und her ungehin-
„dert zu passiren, doch also, daß kein Korn in die Burgundische, oder
„andere Lande, aus welchen jenen die Zufuhr geschehen könte, ge-
„schiffet würde „. Der Geschickte suchte zwar den Erlaß dieser Ein-
schrenckung auszuwürcken, allein wie Seine Majest. dabey verharre-
ten, bath er, daß dasjenige was die Stadt vergeblich suchte, einigen
Privat-Personen nicht zugestanden würde: welches ihm auch versspro-
chen worden. Sonsten gab der König nach, daß die von den Dantzi-
gern Bürgern erkauffte Holländische Schiffe, allenthalben auf Seiner
Majest. Strömen frey passiren könten, da denn E. Rath von Dantzig
die Schiffer, so im vorigen Jahr ihren Eyden und Certificaten zuwie-
der gehandelt hätten, mit nachdrücklicher Straffe belegen solte.

Jndessen da dieses zwischen Dännemarck und der Stadt Dantzig vorgieng, ward von Seiner Majest. von Polen, ein ausserordentli-
cher Land-Tag auf drey Könige zu Marienburg angesetzet. Die Ur-
sach solcher ungewöhnlichen Zusammenkunfft ist aus dem Vortrag des
Königlichen Gesandten abzunehmen, welcher zu behaubten suchte,
„daß Polen und Preussen jetzo mehr, als in vorigen Zeiten der Gefahr
„ausgesetzet stünden: denn nicht nur in Spanien, Franckreich, und
„denen Niederlanden, sondern auch in Engelland, Schottland, Dän-
„nemarck und Schweden wäre das Krieges-Feuer angegangen. Jn
„Teutschland hätten die Religions-Streitigkeiten, eine solche Verbitte-
„rung der Gemüther verursachet, daß einer nach des andern Leben und
„Lande trachtete: diese Uneinigkeit der Christlichen Potentaten, dörffte
„sonder Zweiffel den Erb-Feind Christlichen Namens muthig machen,
„und alles zu unternehmen anfrischen, insonderheit da es ihm im vori-
„gen Jahr bey Ofen geglücket, und zu besorgen wäre, er möchte künff-
„tigen Sommer sich, ohne jemandes Wiederstand, des gantzen Unga-
„rischen Reichs bemächtigen, welches wenn es geschähe, könte ein je-
„der leicht abnehmen, in was für einen traurigen Zustand, die Cron
„Polen nebst den Preußischen Landen verfallen würde. Königl. Majest.
„hielten demnach nicht für rathsam, so lange zu warten biß der Feind
„den Angrieff thäte, und alles mit Feuer und Schwerdt verhehrete,
„sondern vorhero Sorge zu tragen, daß Dero unterhabenden Provin-
„tzen kein Unfall zustiesse, und sich in eine solche Verfassung zu setzen,
„damit die vor Augen schwebende Gefahr nicht ohne Nachdruck abge-
„halten würde: sämbtliche Stände der Cron schienen nicht ungeneigt
„zu seyn, Seiner Majest. heilsame Absichten zu unterstützen, nur die-
„ses stünde ihnen einiger massen im Wege, daß sie zur Ausführung des
„Wercks sich allein zu schwach befänden, es wäre denn daß die Litthauer
„und Preussen ihre Kräffte mit ihnen vereinigen wolten: daher sie ge-
„bethen, Königl. Majest. möchten es dahin zu bringen suchen, daß bey
„einem mächtigen feindlichen Einfall, die Litthauer, Schlesier (*) und
„Preussen zu den Polen stiessen; weil nun die Litthauer sich solchem
„Zumuthen nicht wiedersetzten, meyneten die Stände, die Preussen

Ausserordentlicher Land-Tag zu Marienburg auff drey Könige.

Werbung des Königl. Gesandten, umb eine gäntzliche Vereinigung der Preussen mit der Cron Polen zur Abwendung der obhandenen Kriegesgefährligkeiten.

Rrr wä-

(*) Darunter werden die Lande Oswenciem, Zator und Sewerien verstanden so von Schlesien an Polen gekommen.

1543. „wären weit mehr dazu verbunden, als deren Lande nicht allein mit „der Cronen einen Cörper ausmachten, sondern die auch jederzeit, „wenn sie Krieg geführet, des Reichs nachdrückliche Hülffe empfunden „hätten, und käme es weder mit der Vernunfft noch der Billigkeit ü„berein, diejenigen in der Gefahr zu verlassen, von denen man, zur „Zeit der Noth, unter die Arme gegriffen worden: fürnehmlich da „dem Königreich nichts widriges zustossen könte, woran nicht zugleich „die Provintz Preussen Theil nähme, indem des ersteren Fall mit des „letzteren Untergang verknüpffet wäre. In dieser Absicht müsten die „Einwohner von Preussen mit denen in der Cron gleiche Bürden tra„gen: sintemahlen es ungereimt zu seyn schiene, einen Herrn, einerley „Gefahr, einerley Feinde, und doch nicht einerley Sinn, in Veranstal„tung der Gegenwehr zu haben. Hierauf hätten die Stände mit solcher „Macht gedrungen, daß sie sich auch verlauten lassen, sie wolten zu kei„nen Rathschlägen, wegen Abhaltung der instehenden Gefahr, schrei„ten, bevor sie die Litthauischen, Preußischen und Schlesischen Lande „mit der Cron vereiniget sehen würden: und dieses wäre die eigentli„che Ursach, warumb gegenwärtige ausserordentliche Tagfart ange„setzet worden.

„Ersuchten demnach Seine Majest. sämbtliche Anwesende, reiff„lich zu überlegen, was für ein Unglück nicht nur dem Königreich, son„dern auch dem Lande Preussen, vorstünde, wenn sie dem Ansuchen „der Reichs-Stände kein Gehöhr geben solten; sintemahlen alsdenn „der Feind, bey einem gewaltsamen Einbruch, ohne den geringsten „Wiederstand zu finden, gantz Polen und Preussen durchstreiffen und „alles mit Feuer und Schwerdt, verhehren würde. Man wüste gar „wol, daß der Türcke nach keinem von Seiner Majest. Landen, so sehr „als nach Preussen, theils wegen anderer Vortheile, theils wegen des „begvämen Dantziger Hafens, trachtete: und dieses wäre den Polni„schen Ständen unverborgen, welche es für etwas unerträgliches hiel„ten, ihre Leiber und Güter der Provintz zu Gut aufzuopffern, da in„dessen deren Einwohner stille sässen, und sich einen guten Tag pflege„ten. Selbst die Preussen, wo sie anders Männer seyn wolten, mü„sten nicht leyden, daß andere für sie stritten, sie selbst aber müßig glengen, „und sich gleichsam als schwache Weibs-Bilder beschützen liessen. De„rohalben solten die Unter-Stände gewisse Deputirten mit uneinge„schränckter Macht ernennen, welche auf dem instehenden Reichs„Tage (*) zu Krakau, mit den Senatoren, und Land-Boten wegen „Abhaltung der gemeinen Gefahr rathschlagen könten: die Landes-Rä„the aber würden sich sämbtlich mit den Landes-Privilegien einzustellen „wissen: und da der Reichs-Tag so nahe wäre, hinderte es nichts, „wenn sie gleich, eine oder zwo Wochen, nach dessen Anfang ankämen„.

Preussen sollen den instehenden Reichs-Tag besuchen.

Die Werbung des Gesandten läufft wieder die Preußische Vorrechte.

Der Innhalt dieser Gesandschafft fand bey den Preußischen Ständen schlechten Eingang. Der Bischoff von Culm als damahliger Præses, wegen Abwesenheit des von Ermelland, zeigete an, „daß das Kö„nigliche Zumuthen mit den gemeinen Freyheiten stritte, und wäre es „nicht mehr etwas neues, daß man die Preußischen Lande mit der Cro„ne gäntzlich zu vereinigen suchte, weil aber die Vorfahren sich selbigem

bestän

(*) Er war auf den 20. Jänner angesetzet.

„beſtändig wiederſetzet, hergegen die alten Vorrechte nachdrücklich ver- 1543.
„treten, und ſelbige unverſehret denen jetzt lebenden überantwortet,
„wolte es ſich gebühren ihren Fußſtapffen zu folgen, und keines weges
„von den alten Privilegien zu weichen „. Hierauf hat man die vori-
gen Landes-Receſſe nachgeſchlagen, die Antworten ſo in dergleichen
Fällen Königl. Majeſt. gegeben worden, verleſen, und für gut befunden,
ſich der ehmahligen Gründe, in der Abfertigung des Geſandten, aufs
neue zu bedienen, hieneben, wo es nöthig, eines und das andere zu
mehrerer Erläuterung hinzuzufügen.

Ob der Reichs Tag zu beſuchen?

Ferner ward in Erwegung gezogen, ob der inſtehende Reichs-
Tag zu beſchicken wäre, oder ob es bloß bey der ſchrifftl. Antwort ſein
Bewenden haben ſolte. Man bemerckte, daß wenn Geſandten in
Krakau ſich einfänden, die Polniſchen Stände, ihnen Dienge zumu-
then dörfften, welche ohne mercklicher Kränckung der Landes-Freyheit
nicht würden können zugeſtanden werden. Uberdem näherte die an-
geſetzte Zeit zum Beylager des jungen Königes herbey, auf welches die
Landes-Räthe ſonder Zweiffel möchten geladen werden; zwo Geſand-
ſchafften aber in ſo kurtzer Zeit zu übernehmen, fiele wegen der dazu ge-
hörigen Unkoſten beſchwehrlich: wannenhero einige für zuträglich fan-
den, ſich der Beywohnung des Reichs-Tages zu enthalten, andere aber
meyneten, daß weil der König auf Verlangen der Reichs-Stände, von
den Preuſſen eine Sache forderte, die nimmermehr müſte eingegangen
werden, wäre es nöthig Botſchaffter nach Krakau abzuſchicken, nicht
als wenn man ſich verpflichtet hielte, auf den Reichs-Tagen zu erſchei-
nen, und daſelbſt von dem gemeinen Beſten Rath zu pflegen, ſondern
damit die begehrte Vereinigung mit der Cronen, bey der alten Majeſt.,
in Beyſeyn des jungen Königes, als eine wiederrechtliche Zunöthigung
abgeleynet werde. Bey dieſer Uneinigkeit der Räthe ſolten die Unter-
Stände der Sachen den Ausſchlag geben, die ſich aber nicht weiter er-
kläret, als daß ſie gebethen, weil die Königliche Botſchafft ſehr ſcharff
und hart wäre, es möchten die Räthe nichts unterlaſſen, was ſie zur
Vertretung der gemeinen Freyheiten nöthig zu ſeyn erachteten: Son-
ſten hatten ſie von ihren heimgelaſſenen Brüdern und Aelteſten keinen
weiteren Befehl, als bloß das Anbringen des Königlichen Geſandten
anzuhöhren und deſſelben Jnhalt mit ſich nach Hauſe zu nehmen: wes-
wegen es allein bey der ſchrifftlichen Abfertigung geblieben.

Abfertigung des Königl. Geſandten.

Preuſſen ſind nicht verbunden der Cronen Beyſtand zu leiſten, wol aber das Königreich die Provintz Preuſſen zu ſchützen: welches weitläufftig dargethan wird.

Selbige war folgenden Jnnhalts: Anfänglich ſagten die Räthe,
„daß es ſchwer fiele die Königliche Botſchafft zu beantworten, weil die
„Land-Boten nebſt den Geſchickten der kleinen Städte vermeldet, ſie
„hätten die Königlichen Einladungs-Schreiben zu ſpät empfangen, und
„wäre überdem in ſelbigen die Urſache der auſſerordentlichen Zuſam-
„menkunfft nicht ausgedrucket worden, daher ſie mit den Heimgelaſſe-
„nen weder eine gehörige Unterredung anſtellen, noch auch eine gebühr-
„liche Vollmacht von ihnen erhalten können: welches ob es zwar die ge-
„meinen Rathſchläge, inſonderheit wenn von Beſchickung des Reichs-
„Tages die Frage entſtünde, nicht wenig zu hindern ſchiene, nichts de-
„ſtoweniger hätten, ſie, die Räthe, nicht unterlaſſen wollen, den Ge-
„ſandten mit einer ſchrifftlichen Antwort zu verſehen. Was demnach
„den Vortrag des Botſchaffters beträffe, wäre aus ſelbigem von ſämbt-
„lichen Ständen, des Königes Eyffer in Abwendung, der ſeinen Landen

1543. „vorstehenden Gefahr, und der Cron-Einwohner nicht gar zu Brü-
„derliche Beneydung ersehen worden. Seiner Majest. danckte man
„für Dero Vorsorge, nur wündschte man bey den Räthen der Cronen,
„mehr Geneigtheit, als bißher, ins künfftige zu finden, wenn von den
„Vorrechten der Preußischen Lande gehandelt würde. Denn da sie ih-
„re eigene Freyheiten zu erhalten bey Königl. Majest. sich äusserst ange-
„legen seyn liessen, wolten sie doch ein gleiches denen Preussen nicht
„gönnen, wären vielmehr seit einigen Jahren bemüth gewesen dem
„Lande den Gebrauch der Privilegien zu entreissen, welche die vorige
„Könige in Polen biß auf jetzt-regierende Majest., in Ansehung der
„Feldzüge, ausserhalb den Preußischen Gräntzen, zu krämcken Sich nicht
„unterstanden. Zwar erkenneten die Landes-Stände, mit was gros-
„sem Fuge, der König zur Gegen-Verfassung wieder die androhende
„Türcken Macht ermahnete, man hätte auch in diesem Fall an sich
„nichts ermangeln lassen, indem sie zu solchem Ende, vor vier Jahren,
„nicht eine geringe Summe Geldes aus der Accise zusammengebracht,
„und anjetzo eine abermahlige einzutreiben beschäfftiget wären, welcher
„Beytrag zum Anfang einer Gegenwehr nicht unzulänglich schiene.
„Noch fehlete es nicht am guten Willen, beym offenbahren Einbruch
„des Feindes, der gemeinen Gefahr, nach allen Kräfften und Vermö-
„gen zu begegnen, wenn nur Seine Majest. dasjenige aus dem Wege
„zu räumen geruhen wolten, was die Zuneigung Dero getreuen Unter-
„thanen nicht wenig hemmete, nehmlich daß sie sehen möchten, es würden
„die eingesammleten Gelder dazu aufgehoben, wozu selbige bestimmet
„worden. Denn man wüste nicht, wie viel die vorige Accise einge-
„tragen, ob davon noch etwas übrig wäre, und an welchen Ort es
„verwahrlich gehalten würde. Wegen derjenigen, die man anjetzo
„zusammen brächte, hätten die Räthe geschrieben, selbige an einen si-
„cheren Ort, auf gewisse angezeigte Art in Verwahrung zu bringen,
„allein bißhero darauf keine Antwort erhalten.

„Derohalben die Senatoren der Cron, und die Ritterschafft sich nicht
„beschwehren könten, als wenn die Preussen, ihre Kräffte, bey der gegen-
„wärtigen Türcken Furcht, mit der Poln. Macht nicht vereinigten. Jedoch
„mercketen die Preuß. Stände gar wol, daß die Ritterschafft der Cronen,
„mit gedachtem Zuschub nicht zu frieden wäre, sondern Ansuchung
„thäte, daß man bey allen Feldzügen mit ihr gleiche Last trüge. Auf
„welches zumuthen, weil es nichts neues, schon mehr als einmahl ge-
„antwortet worden; und zwar erstlich vor Seiner Majest. Selbst, in
„zahlreicher Versammlung des Senats, zur Zeit der Crönung des jun-
„gen Königes Majestät; nachgehends im Jahr 1531, auf dem Sta-
„nislai Land-Tag, auch letztens auf der Tagfart zu Thorn 1537, und
„sonst bey anderen mehreren Gelegenheiten, welches die Stände anje-
„tzo nicht wiederhohlen, sondern nur dieses kürtzlich den Räthen der
„Cron vorstellen wolten, was massen sie in gegenwärtigem Fall, die
„Polen und Preussen nicht auf gleiche Art tractiren möchten, nicht
„nur wegen der Ungleichheit des Vermögens, sondern vielmehr in An-
„sehung der besonderen Vorrechte, welche die Vorfahren ihnen und ih-
„ren Nachkommen durch Tapfferkeit und andere Verdienste erworben
„hätten, da sie sich der Tyranney ihrer alten Herren entzogen, und,
„nicht durch Waffen etwan gezwungen, sondern aus freyem Willen

zu

„zu der Cron Polen getreten, nicht daß sie in eine grössere Knechtschafft 1543.
„verfallen, auch nicht daß sie das Königreich beschützen wolten, welcher
„Gedancke die Preussen von der freywilligen Ubergabe ohnfehlbahr
„würde abgeschrecket haben, sondern damit sie sich in Freyheit setzen,
„der Cronen Beystand geniessen, und innerhalb ihren Gräntzen, un-
„ter Königl. Schutz, für eine auswärtige Furcht sicher seyn möchten.

„Diese von den Durchlauchtigsten Königen in Polen erhaltene
„und bestätigte Privilegien, da sie die Vorfahren, biß auf gegenwärti-
„ge Zeit mit aller Macht verthädiget, und ungekräncket behalten hät-
„ten, könten die jetzt lebenden, ohne Verlust ihrer Ehren und guten
„Leumunds, nicht aus den Augen setzen, und so ja die Preussen ein sol-
„ches thäten, dörffte man sie wanckelmüthiger als leichtsinnige Weibs-
„Personen halten, und glauben, daß, da sie ihre eigene Vorrechte verlassen,
„sie würden gegen das Königreich schlechte Standhafftigkeit in der Treue
„bezeugen. Weiter möchten der Senat, und die Ritterschafft der Cro-
„nen, erwegen, mit was für Recht, die Königlichen Unterthanen in
„Preussen zu den Feldzügen ausserhalb der Provintz Gräntzen könten
„angehalten werden, indem der Hertzog, obgleich durch Krieg zur Un-
„terwürffigkeit gezwungen, nebst seinen Untersassen von solcher Last
„frey wäre. Nicht weniger stünde zu bedencken, mit was für Bil-
„ligkeit den Preussen vorgeworffen würde, es hätte sie die Polnische
„Macht in den nächsten Kriegen beschützet, da doch die Creutz-Herrn
„selbige nicht so wol wieder die Preußische Einwohner, als vielmehr
„wieder den König und das Reich geführet, wegen der Herrschafft, so
„diejenigen, welche sie einmahl übernommen, nothwendig müsten zu
„behaubten suchen, nicht aber die, welche sie anderen aufgetragen hätten.
„Denn der etwas schenckte, machte sich nicht verbündlich das Geschenck-
„te mit seiner eigenen Gefahr zu schützen. Uberdem wüste man nicht,
„warumb die Polnischen Einwohner lieber sich als der Königl. Majest.
„den Ruhm des verthädigten Preussens zuschrieben, da doch der Kö-
„nig seinen Unterthanen den Sold gereichet, unter welchem Bedieng
„es auch in Preussen an Leuten nicht fehlen dörffte, die in dem König-
„reich Kriegs-Dienste thun würden. Bäthen demnach sämbtliche
„Stände der Lande Preussen, Seine Majestät, nicht allein umb die
„Wunden Christi, sondern auch umb die Wolfarth Dero Durchl.
„Sohnes, den sie nach Abgang des alten Königes Majest. für ihren
„eintzigen Herrn erkenneten, und dem viel daran gelegen, daß dessen
„künfftige Unterthanen, denen Er ihre Privilegien zu halten geschwo-
„ren, bey ihren Vorrechten blieben, Seine Majest. wolten die aller-
„gnädigste Vorsorge tragen, daß Sie, die Preussen, von den Ständen
„der Cron, wegen ihrer habenden Freyheiten nicht weiter angefochten
„würden, sondern der bißherige Streit endlich ein Ende nähme: im
„Fall man aber darinnen verharren solte, möchten es Seine Majest.
„nicht ungütigst auslegen, wenn man alsdenn Preußischer Seits nichts
„weiter antwortete, sondern sich schlechterdings auf das vorhergegan-
„gene bezöge. Daß aber zu dem bevorstehenden Reichs-Tage keine
„Gesandten ernennet worden, solches wäre nicht der Stände Halstar-
„rigkeit oder Ungehorsam zuzuschreiben, sondern weil niemand von
„den alten Freyheiten abweichen, oder in das Ansuchen der Senatoren
„und der Reichs-Ritterschafft zu willigen gedächte, hätte man den

1543. „Botschafftern keine Vollmacht, wie es Königliche Majest. verlanget, „geben können, daher es auch unnöthig zur Wahl gewisser Gesandten „zu schreiten: zumahlen da weder der Ritterschafft noch der kleinen „Städte Abgeschickten dazu befehliget zu seyn bezeugeten. Jngleichen „stünde es nicht in der Räthe Macht die Privilegien hinauf gen Krakau „zu bringen, hoffeten auch es würden Königliche Majest. nicht zugeben „daß solches ins Werck gerichtet, folglich die Urkunden der Gefahr aus„gestellet würden, die ein jeder zu meyden pflegte, und niemand aus „dem Landes-Rath über sich zu nehmen sich getrauet„. Schließlich empfahlen sich Land und Städte der Königlichen Gnade, ꝛc.

Die Poln. Bischöffe wollen wegen der in Preussen habenden Güter nicht contribuiren.

Sonst haben die Räthe ein Königliches Schreiben (*) verlesen lassen, in welchem der aus jüngster Tagfart abgegangene Brieff, betreffende die Befreyung gewisser Klöster von der Contribution, und daß der Ertz-Bischoff von Gnesen nebst den Bischöffen von Plötzko und Cujavien, wegen ihrer in Preussen habenden Güter zu derselben Erlegung angehalten würden, beantwortet ward. Seine Majest. gaben wegen des ersteren Dero Einwilligung, meldeten aber bey dem letzteren, daß Sie davon mit den Ertz- und Bischöffen gehandelt hätten, „welche gemeynet von denen auf den Preußischen Land-Tagen bewilligken Contributionen gäntzlich frey zu seyn, weil die Preußische Geist„lichkeit, sich der Steuern, die auf den Synoden in Polen beliebet wür„den, entzöge„; darwieder die Räthe angemercket, „daß die fürge„schützte Ursach unzulänglich wäre, indem die Preußischen Bischöffe in

Preußische Bischöffe gehören unter dem Rigischen Ertz-Bischoff.

„Polen keine Güter besässen, folglich zu keinen Anlagen könten ver„pflichtet werden: man wüste zwar wol daß die Bischöffe aus Preussen „auff die Polnische Synode eingeladen worden, allein sie hätten sich „auf selbigen niemahlen eingefunden, weil sie zu dem Rigischen Ertz„Stifft gehöreten, von welchem sie sich nicht trennen dörfften, so lange „Päbstl. Heil. es bey der alten Verordnung bewenden liessen„. Weiter ist in dieser Materie nichts gehandelt worden.

Zweene Dantziger Bürgermeister auf dem Reichs Tag nach Krakau ausgeladen.

Beym Schluß des Land-Tages beklageten sich die Dantziger Geschickten, daß zweene ihrer Bürgermeister auf den Reichs-Tag nach Krakau ausgeladen worden, und bathen, es möchten sämbtliche Räthe durch eine Vorschrifft die Citirten vertreten, und Königl. Majest. zu bewegen suchen, daß wo ja die beyden Bürgermeister etwas verbrochen hätten, die Sache, den Privilegien gemäß, nicht in der Cronen, sondern in der Provintz untersucht und abgethan würde. Was die Königliche Citation betrifft, selbige war schon im August Monath abgewichenen Jahres zum Vorschein gekommen. Sie schiene desto bedencklicher zu seyn, weil man darinnen kein Verbrechen ausgedruckt fande, sondern es solten die Ausgeladenen allererst in dem angesetzten Termin vom Reichs Instigator, das, was sie begangen, hören. Dieses erfuhr man nachgehends, daß der König es ungnädig genommen, wie die Stadt in einem und dem andern, weil es der bißherigen Gewohnheit entgegen lieffe, nicht schlechterdiengs gehorsamen wollen. Seine Majest. meyneten, der Rath von Dantzig würde ins künfftige nicht so leicht Dero Willen sich wiedersetzen, wenn Sie dessen fürnehmsten Gliedern den Proceſs in Krakau machen liessen. Die Stadt war bemühet, bey Hofe es aus-

(*) Es ist datiret d. 7. Decembr. vorigen Jahres.

auszuwürcken, daß die Ausgeladenen nicht in Person, sondern durch Vollmächtiger erscheinen dörfften. Die Landes-Räthe liessen so wol aus gegenwärtiger Tagfart, als bald hernach, Intercessionales abgehen, thaten auch bey des jungen Königes Beylager mündliche Vorstellung, daß, wo ja die citirten Bürgermeister etwas verbrochen hätten, die Sache, den Grund-Gesetzen gemäß, in die Provintz verwiesen werden möchte. Dieses alles hat nicht gefruchtet. Die beyden Bürgermeister musten sich im Monath Jänner folgenden Jahres auf den Reichs-Tag zu Peterkau einfinden, die aber auf Vorbitte der Cron- und Landes-Räthe, in Gnaden von Seiner Majest. abgefertiget worden. 1543.

Im May Monath wurde des jungen Königes Beylager zu Krakau vollenzogen. Selbigem wohneten auf vorhergegangener Königlicher Einladung, ausser den beyden Bischöffen, die Castelläne von Culm und Dantzig nebst dem Pommerellischen Unter-Kämmerer bey, welche, laut habender Instruction von den Heimgelassenen, auch währenden Lustbahrkeiten des Hoffes, nicht vergessen, des alten Königes Majest., der Provintz Anliegen unterthänigst zu eröffnen, und umb desselben Wandlung anzuhalten.

Beylager des jungen Königes in Krakau. Selbigem wohnen einige Räthe aus Preussen bey.

Man machte den Anfang vom Indigenats-Privilegio, und stellete vor, „ daß selbigen merckliche Eingriffe geschehen, da die erledigten „Starosteyen, Tuchel, Slochau und Roggenhausen an gebohrne Po„len vergeben worden, nicht ohne Nachtheil und Verachtung der Preus„sischen Einzöglinge, unter welchen es doch an geschickten Leuten nicht „fehlete, die, weil sie der Landes Gewohnheiten und Vorrechte kün„dig wären, zum Aufnehmen der Königlichen Güter ihren Aembtern „weit besser vorstehen würden, als man wol jetzo bemerckete, da die Un„terthanen, wegen der ungewöhnlich harten Herrschafft der auswärti„gen Starosten, ihre Heymath zu räumen im Begriff stünden. Die „Einwohner der Culmischen Woywodschafft, klageten, daß die, jähr„lich zwey mahl gewöhnliche Land-Gerichte, entweder gar nicht, oder „doch sehr unordentlich gehalten würden, welches man theils der „Scheppen Nachläßigkeit, theils des Woywoden beständiger Leibes„Schwachheit zuschriebe: möchten demnach Seine Majest. den Landes„Räthen übertragen, auf die Verbesserung dieser Gerichte zu dencken. „Wie denn auch die Einrichtung des Culmischen Rechts und die dazu „nöthigen Unkosten nicht in Vergessenheit zu stellen wären. Ferner „schiene bey diesen gefährlichen Zeiten, die Ergäntzung der verfallenen „Schlösser, die Anschaffung der Krieges-Waffen, und die Verordnung, „auf dem Lande fleißige Musterungen anzustellen, höchst nöthig zu seyn, „damit bey einem feindlichen Einbruch sich alles in gehöriger Bereit„schafft fände. Der jetzige Zustand der Weichsel-Dämme in dem grossen „und kleinen Werder erforderte, daß man auf derselben Ausbesserung „und Erhaltung sonderliche Acht hätte: dieses könte aber ohne Rath „und Hülffe Königl. Majest. nicht ins Werck gerichtet werden, woran „doch nicht nur der Stadt Dantzig, sondern auch dem Marienburgi„schen Schlosse, ja der gantzen Cron Polen viel gelegen wäre: Wegen „der Unkosten hätten schon ehmahls die Räthe Vorschläge gethan, auf „was Art die schadhafften Dämme auszubessern, darumb müsten die„jenigen, die solches verstünden, und an den Oertern wo die Ausbrüche „geschehen, sich eine geraume Zeit aufgehalten hätten, befraget wer-

Derselben übergebene Gravamina, das Indigenats-Privilegiū, die Ergäntzung der Weichsel-Dämme, Aufhelffung der Culmischen Schule &c. betreffende.

(100)

1543. „den: weil aber die Erhaltung der Dämme, fürnehmlich von der Ar„beit der Werderischen Einwohner dependirte, diese hergegen wegen „Armuth und ihrer geringen Anzahl, das Nothwendige zu besorgen „nicht vermögend wären, auch es in diesem Fall an einer guten Ver„anstaltung fehlete, hätten die Königlichen Bedienten, wie solchen „Mängeln abzuhelffen, gehörige Sorge zu tragen. Weil die Stadt „Dantzig in diesem Jahr durch den Ausbruch der Weichsel grossen „Schaden erlitten, und es ihr unmöglich fiele aus eigenen Mitteln den „Bruch zu stopffen, würde sie gezwungen einen Zuschub von Königl. „Majest. unterthänigst zu bitten. Gedachte Stadt wäre im Begriff „zum Aufnehmen der Schiffs-Nahrung eine gewisse Verordnung (*) „bekant zu machen, krafft welcher niemand ausländische Schiffe be„frachten solte, so lange man noch einheimische haben könte: nur feh„lete es an der Königlichen Bestätigung welche Seine Majest. zu ertheilen allergnädigst geruhen wolten. Sonsten zöge die Stadt Dantzig „beschwehrlich an, daß ihren Bürgern in Masuren von jedem Ochsen, „den man daselbst kauffete, ein Gulden Zoll-Geld abgefordert würde, „welche Klage desto eher von Seiner Majest. gewandelt zu werden, „man verhoffte, weil die Preußischen Landes Gerechtsamen dadurch „Eingriff litten. Der Thorner Verfall, und der Elbinger empfun„dene Schäden, solten billig Gelegenheit geben, darauf zu dencken, wie „beyden Städten wieder aufgeholffen würde. Noch erwehneten die „Preußischen Geschickten, der wegen Mangel der Einkünffte zum Un„tergang sich neigenden Culmischen Schulen, und bathen, weil das Klo„ster Carthaus von Mönchen fast entblösset wäre, Seine Majest. möch„ten diesem Closter gewisse Vorsteher setzen, welche auf desselben Gü„ter und Einkünffte gute Acht hätten, und nach gnugsamer Verpfle„gung der annoch verhandenen Mönche, den Uberschuß der Einkünff„te, zur Erhaltung gedachter Schulen verwendeten: und könten zu „desto richtiger Verwaltung den beyden Bischöffen von Ermelland und „Culm die Ober-Auffsicht übertragen werden. Schließlich möchten „Königl. Majest. dem häuffigen Klagen über die Tyranney der Staro„sten, von Tuchel, Slochau und Roggenhausen, ein gnädiges Gehöhr „geben.

Antwort des Königes.

Auf diese übergebene Artickel hat der König den Abgeschickten folgende schrifftliche Antwort zustellen lassen: „Die neulichst erledigten „drey Staroſteyen wären aus wichtigen Ursachen, gebohrnen Polen „zugekehret worden, welchen ohne ihrer Beschimpffung selbige nicht „wieder könten genommen werden: ins künfftige aber würde man die

(101) Ein-

(*) Zu dieser Satzung hatte die von Tage zu Tage abnehmende Schiffs-Nahrung Gelegenheit gegeben. Denn da die Stadt vor wenigen Jahren in die 200. Seegel in See bringen können, wuste sie sich nunmehro kaum 50. derselben zu rühmen. Lübeck, Hamburg, Bremen, nebst denen in Pommern an der See gelegenen Städten, dieneten den Dantzigern zum Exempel, als in welchen durch ein Gesetz eingeführet war, kein frembd Schiff, so lange noch eines von den einheimischen vorhanden, mit Ladung zu versorgen. Ob nun zwar der König in der Abfertigung sich erklährete, die neue Verordnung der Stadt auf dem Reichs-Tage zu untersuchen, so brachten es doch einige Abgünstigen bey Hoffe so weit, daß noch vor dem Reichs-Tage, ein Königliches Mandat wieder gedachte Dantziger Satzung ausgefertiget worden.

„Einzöglinge nicht vorbey gehen; wegen Förderung des Culmischen „Rechts, solte nach Ankunfft des Land-Schatzmeisters, zur Auszah- „lung der nöthigen Gelder Anstalt gemacht werden; was wegen Be- „festigung der Schlösser und der anderen Krieges Veranstaltungen er- „innert worden, wolten Seine Majest. nicht aus der Acht lassen, auch „wegen besserer Einrichtung des Culmischen Land-Gerichts, den Preu- „ßischen Räthen auf nächstem Graudentzischem Land-Tage die nöthigen „Befehle ertheilen. Wegen der Weichsel-Dämme gedächte der Kö- „nig mit dem Land-Schatzmeister zu reden, und alsdenn den verlang- „ten Zuschub beyzutragen. Der Dantziger Schiffs-Verordnung kön- „te auf künfftigem Reichs-Tage in Erwegung gezogen werden. Die „Eintreibung des neuen Ochsen-Zolles in Masuren, wolten Seine „Majest. ohne längerem Auffschub verbiethen: auch das Aufnehmen „der Stadt Thorn zu befordern suchen: die Elbinger aber hätten sich „zu beklagen keine Ursach. Sonsten verlangten Seine Majest. daß „man für die Erhaltung der Schulen Sorge trüge, nur daß es ohne je- „mandes Schaden geschähe; denn die Klöster aus dieser Ursache ihrer „Einkünffte zu berauben, schiene ungerecht zu seyn: jedoch in Anse- „hung jetziger Nothdurfft, solte des Orts ordentlichem Bischoffe, und „denen von Ermelland und Culm aufgetragen werden, die Einkünffte „des Klosters Carthaus zu berechnen, und nach Abzug dessen was zum „Unterhalt der noch übrigen Mönche gehörete, den Uberschuß zum Nu- „tzen der Culmischen Schule zu verwenden, welches doch nicht länger „währen solte, als biß gedachte Schule anderweit mit Einkünfften be- „gabet, oder das Kloster mit der sonst gewöhnlichen Anzahl Mönche „wieder versehen seyn würde. Die Klagen über die drey Staroſten betref- „fende, hätten Seine Majest. schon gewisse Personen ernennet, welchen, „dieselbe zu untersuchen, anbefohlen worden„. 1543.

Thorner suchen vergeblich die ihnen abgesprochene Niederlags-Gerechtigkeit auf gewisse Art wieder zu erlangen. Erhalten ein Königl Decret, daß die aus Preußen nach Groß-Polen reisende, den Weg über ihre Stadt nehmen sollen.

Zu gleicher Zeit haben die Geschickten der Stadt Thorn weder Mühe noch Unkosten gespahret, um bey Hoffe auszuwürcken, daß die Einwohner der kleinen Städte in Polen, wenn sie mit ihren Gütern nach Preussen kämen, in Thorn die Niederlage halten möchten, da indessen die Geistlichkeit, der Adel, und die aus den grossen Städten, ungehindert die Weichsel herab biß Dantzig schiffen könten. Allein der Ausgang hat gewiesen daß dieses Gesuch vergeblich gewesen. Weit glücklicher waren gedachte Abgeordneten, wie sie anhielten, daß alle von Dantzig und anderen Oertern nach Groß-Polen reisende Fuhr-Leute ihren Weg über Thorn nehmen möchten; indem Königl. Majest. auf Vorsprach einiger Grossen aus der Cron, ihnen selbiges zugestanden, welches auch bald hernach denen, so daran gelegen, zur Warnung, in den Preußischen Landen kund gemacht worden.

Ich komme wieder auf die Dänische Angelegenheiten. Aus der oben beygebrachten Abfertigung des Dantziger Abgeschickten an selbigem Hoffe, ist zu ersehen, daß man eine Zusammenkunfft in Münster beliebet, um einen nochmahligen Versuch zu thun, den Streitigkeiten mit dem Burgundischen oder Oesterreichischen Hause, welches, wie bekannt, die Ansprüche Pfaltz-Graw Friedrichs unterstützte, ein Ende zu machen. Die angesetzte Handlung ward von Münster nach Campen in der Provintz Over-Jssel verleget: von welcher der König von Dännemarck, in einem den 17. Junius datirten Schreiben der Stadt Dantzig

Dänische und Burgundische Angelegenheiten.

1543. Der König von Dänemarck will die freye Farth zur See hemmen.

Nachricht gab, „ daß sie fruchtloß gewesen, ohnerachtet Seine Majest., „zu allem, was der Billigkeit gemäß, sich erböthen hätten. Verlangten demnach, daß die Stadt die Farth durch den Sund gäntzlich einstellen, und ihre zu Wasser und Lande ausreisende Bürger mit gültigen Certificaten versehen möchte, daß sie nirgend anders als in Dantzig zu Hause gehöreten, welche zugleich eydigen solten, dasjenige, „was sie in den Königlich-Dänischen Landen einkauffen würden, an keinen anderen Ort, ohne nach gedachte Stadt zu führen. Ferner wolte „der König wissen wes Beystandes Er Sich von den Dantzigern im „Nothfall getrösten könte „.

Was die Dantziger darwieder vorgestellet.

Die Stadt beklagte in dem Antwort-Schreiben vom 10. Julii, „daß die geschöpffte Hoffnung eines bevorstehenden Friedens sich abermahls verlohren, und daß, dem ihrem Gesandten neulich gegebenen „Abschied zuwieder, die auf Königlichem Glauben ausgelauffene, und „mit Gütern befrachtete Schiffe, im Sunde angehalten worden. Man „hätte nicht errathen können, was zu solcher schleunigen Aenderung „Anlaß gegeben, biß man es aus dem jüngsten Königlichen Schreiben „vernommen: und befände sich die Bürgerschafft in nicht geringen Bewegung, da sie erfahren, daß Seine Majest. auf die Einstellung der „See-Farth, und was dem anhängig, bestünde, zugleich der Stadt eine Beyhülffe wieder Dero Feinde zumuthete. Sintemahlen nicht „auszufinden wäre, mit was Fuge und Recht, wenn gleich der Friede „mit dem Burgundischen Hause nicht erfolgte, die Schiffarth auff „Engelland, Portugal, Schottland, ja auf die Niederlande selbst, „doch die contrebande Waaren ausgeschlossen, könte gehindert werden, „indem die Privilegien, darauf man sich schon zur anderen Zeit bezogen, das Gegentheil im Munde führeten. Sonsten zeigeten die Geschichte, daß die Stadt Dantzig in den ehmahligen Kriegen dem Dänischen Reich nicht geringen Zuschub geleistet hätte, und würde sie ins „künfftige, so wie es die gemeine Wolfarth litte, sich zu verhalten wissen. Die zur See reisende wären bißher jederzeit mit tüchtigen Certificaten versehen worden, welches auch ferner beobachtet werden solte; „daß man aber ein gleiches zu Lande forderte, stritte nicht nur mit der „hergebrachten Gewohnheit, sondern schiene auch unnöthig und beschwehrlich zu seyn; eben dasselbe fände sich bey der begehrten Eydes-„Leistung, von denen, so in Königlich-Dänischen Landen allerley Güter einkauffte, da sonsten einem jeden erlaubet gewesen, das, was „er erhandelt, allenthalben ohne Unterscheid zu verführen „. Diesem ungeacht blieb der Sund geschlossen, dabey die Stadt noch das Unglück gehabt, daß ihrer Kauff-Leute Güter in Amsterdam mit Arrest beleget worden. Indessen hat man einen abermahligen Friedens-Congreß zu Hamburg eröffnet, der aber, auf gleiche Art wie die vorigen, sich geendiget.

Der Sund ist geschlossen.

Land-Tag zu Graudentz auff Michaelis. Werbung des Königl. Botschafftters.

Auf dem gewöhnlichen Michaels Land-Tage zu Graudentz, hat der Königliche Botschaffter Paul Plutovski den Räthen eröffnet: „Wie Seine Majest. Sich gar wol zu erinnern wüsten, daß die Stände, „wegen der gefährlichen Läufften, im vorigen Jahr eine gemeine Anlage bewilliget hätten: welcher Schluß Königlicher Majest. nicht anders „als angenehm seyn könte, weil Ihr nicht unbekannt wäre, daß derjenige Staat recht glücklich zu nennen, welcher zur Zeit des Friedens

an

„an den Krieg gedächte. Da aber bey anwachsender Gefahr, auch die 1543.
„Kriegs-Anstalten müsten vermehret werden, meyneten Seine Maj.
„nöthig zu seyn, sämbtliche Anwesende zu ermahnen, daß sie auf jetzi-
„ger Zusammenkunfft sich nicht saumseliger bezeugeten, als sie in der
„Michaels Tagfart abgelauffenen Jahres sich erwiesen hätten: Sinte- Türcken-
„mahlen fast das gantze Königreich Ungarn, so bißher Polen von den Gefahr.
„Türckischen Gräntzen scheidete, unter der Ungläubigen Botmäßigkeit
„gekommen, folglich die Muselmänner Nachbahren der Cron Polen
„geworden wären. Möchten demnach die Räthe mit allem möglichen
„Fleiß darauf bedacht seyn, welcher gestalt, die Provintz Preussen in
„dem gegenwärtigen Ruhe-Stand könte erhalten werden. Denn ob-
„gleich man im verwichenen Jahre grosse Ursache sich zu fürchten ge-
„habt hätte, so wäre doch die jetzige Gefahr umb ein vieles gröſſer:
„weswegen Seine Majest. es für das rathsamste hielten, eine abermah-
„lige Contribution zu bewilligen: wenn man zumahlen in Erwegung
„zöge, in was für einem Zustande sich die gantze Christenheit befände,
„und was für einer Gefahr die Königlich-Polnischen Landen ausgesetzet
„stünden. Das Königreich Ungarn hätten die Türcken schon so weit
„unter ihre Botmäßigkeit gebracht, daß es schiene, als wolten sie dar-
„innen ihren vornehmsten Sitz aufschlagen, von welcher Seiten, wie
„grossen Schaden die Ungläubigen dem Königreich zufügen könten, wä-
„re leicht zu begreiffen: weil der Sultan nicht die geringste Gelegenheit
„den Frieden zu brechen versäumen dörffte. Uberdem wären die Tar-
„tarn, da sie von den Türcken im Kriege abgerichtet worden, nunmeh-
„ro dem Königreich weit gefährlicher, die man jetzo nicht nur
„von Reußland und Podolien her, sondern auch aus Ungarn und Oe-
„sterreich fürchten müste, als wohin der Türckische Käyser viele Tau-
„senden mit sich gebracht hätte. Welches wenn es die Räthe wol er- Contribu-
„wegen solten, würden sie unschwehr begreiffen, wie es weit heilsamer tion zu be-
„wäre, durch geringe Anlagen, eine Summe Geldes zusammen zubrin- willigen.
„gen, welche zur Landes Sicherheit in Bereitschafft seyn könte, als zu
„der Zeit, wenn man die feindliche Macht und die äusserste Gefahr
„schon empfände, die geplagten Unterthanen, mit vielen Contributio-
„nen zu erschöpffen, oder gar das gantze Vermögen dem Feinde zum
„Raub aufzuopffern ...

Der Innhalt dieser Werbung führet uns auf den Zustand in Zustand in
Ungarn. So bald die Zeitung erschollen, daß Sultan Solimán, sich Ungarn.
der Haubt-Stadt Ofen bemächtiget, ward der König Ferdinand, nebst dessen Herrn Bruder Käyser Carln, und dem gantzen Römischen Reich in nicht geringe Furcht gesetzet. Der im vorigen Jahr gehaltene Reichs-Tag zu Speyer giebt solches gnugsam zu erkennen, auf welchem beschlossen wurde, dem bedrängten Königreich, mit einer zahlreichen Armee, unter dem Commando Marggraw Joachims von Brandenburg zu Hülffe zu eylen, um, wenn es möglich, die eroberten Plätze dem Erb-Feind Christlichen Namens wieder aus den Händen zu reissen. Die Reichs-Trouppen, nachdem sie zu des Königes Ferdinandi Kriegesheer gestossen, belagerten Pest, von welchem Ort sie aber unverrichteter Sachen abziehen müssen, da sie nicht allein währender Belagerung, sondern auch im Abzuge vieles eingebüsset, und dem, mit so grossen Zurüstungen angefangenen Feldzuge, ein schlechtes Ende gegeben.

1543. Solimans Waffen waren in diesem Jahr noch weit glücklicher. Ausser verschiedenen geringeren Plätzen, hatte Er Fünff-Kirchen, Gran und Stul-Weissenburg erobert, da indessen König Ferdinand, aus Mangel einer tüchtigen Armee sich ruhig zu halten, und dem guten Fortgang seines Feindes zuzusehen gezwungen worden (*). Aus diesen Begebenheiten schloß König Sigismund, es dörfften die Türcken im folgenden Jahr, nach grösseren Vortheil davon tragen, und sich in den Stand setzen die Polnischen Provintzen anzugreiffen: weswegen Seine Majest. die Preussen ermahnet, die zur Gegenwehr nothwendigen Gelder zusammen zubringen.

Die Räthe habē gehoffet, daß der König auff die zu Krakau noch nicht sattsam beantwortete Artickel eine zu längl. Antwort auf jetzigen Land-Tag einschicke würde, so aber nicht geschehen.

Ehe sich die Räthe auf diesen Artickel einliessen, brachte der Ermelländische Bischoff bey, daß Er gehoffet hätte, Königliche Majest. würden, auf die in Krakau zur Zeit des Beylagers übergebene Puncte, auf jetzige Tagfart, eine zulängliche Antwort eingeschickt haben, indem damahlen verschiedenes ausgesetzet geblieben, man erführe aber jetzo daß darauf vergebliche Rechnung wäre gemacht worden; worauf andere überhaubt anmercketen: „Wie man es schon seit langer Zeit erfahren, „daß so offt man wegen des Landes und der Städte Nothdurfft bey „Hoffe sich meldete, solches mit Stillschweigen beantwortet würde, „hergegen wenn Anlagen solten abgetragen werden, wüste man gar „wol zu reden„.

Rechnungen von den eingenomēnen Accisen abzulegen.

Weiter ward gedacht, daß die Einnehmer der jüngsten und vorigen Accise, von dem empfangenen Gelde Rechnung ablegen solten, damit man erführe wieviel eingekommen wäre, und wer seine Gebühr nicht entrichtet hätte. Der Ermelländische Bischoff erzehlete, daß der Land-Schatzmeister Kostka ihn versichert, er würde durch seinen Schreiber, von den eingenommen Summen gehörige Rechnung thun; auf welche Zusage die Räthe sich zu verlassen schienen. Hergegen setzte sie dieses in einige Unruhe, daß sie auf ihr Ansuchen, wegen des mit dreyen Schlössern verwahrlich zu haltenden Kastens, in welchen die Contribution, zur Landes Nothdurfft solte geleget werden, von Königl. Majest. keine Antwort erhalten.

Wegen Abwesenheit der Unter-Stände kan man in keine Anlage willigen.

Was aber die vom Könige verlangte Anlage betraff, konten die Räthe wegen Abwesenheit der Unter-Stände nichts endliches schliessen, daher sie in der Abfertigung des Königlichen Botschaffters bathen, es möchten Seine Majest. die Ritterschafft und kleinen Städte auf den Stanislai Land-Tag nach Marienburg zusammen fordern, alsdenn die Räthe sich mit allem Fleiß bemühen wolten, daß dem Königl. Willen, obgleich das Land durch den Mangel an Lebens-Mittel, und durch die daraus entstandene Theurung mercklich erschöpffet wäre, nachgekommen würde.

(102)

Schreiben der Räthe an den König, wegen eines besondern Kastens zur eingesammleten Accise. &c.

Auſſer dieser Abfertigung ließ man noch ein Schreiben an den König abgehen, worinnen gemeldet ward, daß, weil keine Antwort auf den geschehenen Vorschlag, wegen des zu Verwahrung der letzt-bewilligten Contribution, anzuschaffenden Kastens, erfolget, hätten die Räthe gemeynet, daß selbigen Seine Majest. genehm hielten, dennoch aber Bedencken getragen, ohne einer erhaltenen deutlichen Erklährung, hierinnen etwas zu verordnen. Sonsten schiene nicht geringer Betrug

(103)

und

(*) Isthuanß. L. XV.

und Nachläßigkeit bey Eintreibung gedachter Anlage untergelauffen zu seyn, welches am besten könte erkant werden, wenn die Woywoden und Staroſten, denen die Gelder schon eingeliewert worden, nebſt den übrigen Einnehmern, ſo die empfangenen Summen annoch in Händen hätten, angehalten würden, ſelbige den Räthen, auf nächſter Marienburgiſchen Tagfart einzuhändigen, um ſolche alsdenn an einen ſicheren Ort in Verwahrung zu bringen, weswegen die Räthe umb Königliche Mandate anhielten. Wegen der zu Krakau jüngſt übergebene Artickel ward erinnert, daß Seine Majeſt. dasjenige, was Sie biß auf eine andere Zeit ausgeſetzet, Sich möchten anbefohlen ſeyn laſſen. Was aber wegen Verwendung eines Theils Einkünffte des Kloſters Carthaus zum Aufnehmen der Culmiſchen Schule allergnädigſt erlaubet worden, ſolches hätte noch nicht können ins Werck gerichtet werden, weil die dazu nothwendigen Königliche Mandate bißher ausgeblieben. Man dörffte auch die Sache nicht leicht zum Stande bringen, woferne dazu, nebſt den beyden Preußiſchen Biſchöffen, der von Cujavien, gebrauchet würde, als von dem man aus gewiſſen Merckmahlen abnehmen könte, daß er Hinderungen in den Weg legen dörffte. Sonſten ſolte es gedachter Culmiſchen Schulen zuträglich ſeyn, wenn überdem, von den jährlichen Einkünfften der Klöſter Pelplin und Oliwe etwas abgekürtzet würde. Bathen demnach die Räthe daß Seine Majeſt. allen hiebey vorkommenden Schwierigkeiten allergnädigſt abzuhelffen geruhen wolten. 1543.

Die Furcht für den Türcken, verurſachte nicht allein, daß der König im erwehnten Land-Tage von den Preußiſchen Ständen eine Geld-Steuer forderte, ſondern gab auch zu einem allgemeinen Reichs-Tage Gelegenheit, welcher anfänglich auf das Feſt Andreä beliebet, hernach auf drey Könige zu Peterkau angeſetzet worden. In ſelbigem wurden gewiſſe zur Beſchützung der Cron und der übrigen Lande abzielende Satzungen, in Abweſenheit der Preuſſen, von den Polniſchen Ständen genehm gehalten, zu welchen man aber die Provintz gleichfals zu verbünden vermeynete. „ Es ſolten nehmlich die Weltlichen Senatoren „ nebſt der gantzen Ritterſchafft, ein jeder nach ſeinem Vermögen ſich „ zum Kriege fertig machen: wozu ſich die ſämbtliche Geiſtlichkeit gleich„ fals erbothen hatte, wenn nur der Feldzug wieder den Türcken geſchä„ he, und ihre eigene Perſohnen davon frey wären, an deren Stelle ſie an„ dere ſchicken wolten. In den Städten ſolten diejenigen, deren Ver„ mögen 1000. Gulden ausmachte, einen Reuter, die aber nur 500. „ Gulden beſäſſen, einen Fuß-Knecht ins Feld ſtellen; deren Güter aber „ auch nicht dieſe Summe austrügen, die ſolten ſo lange mit anderen zu„ ſammen geſchätzet werden, biß 1000. oder 500. Gulden heraus kämen: „ diejenigen aber, deren bewegliches und unbewegliches Vermögen nicht „ einmahl ſich auf 100. Gulden belieffe, müſten aus ihrem Mittel „ den fünffzehnden Mann, wol ausſtawiret, hergeben; die Städte von „ 1000. Gulden jährlicher Einkünffte, 10. Reuter, von 500, halb ſo viel „ ausrüſten; die Königlichen ſo wol als auch der übrigen Herrn Bauren, „ die Gärtner ausgenommen, den zehnden Mann auffbitten; die Juden, „ auſſer dem Gelde, welches ſie ſonſt alle Jahr zu erlegen gehalten wä„ ren, nach ihrem Vermögen, ſo wie die Chriſten, Soldaten ausrü„ ſten. Hierauf ward die Art und Weiſe zu Felde zu ziehen feſtgeſetzet, 1544. Reichs Tag zu Peterkau. Gewiſſe daſelbſt, zur Beſchützung der Crone und übrige Lande gemachte Satzungen, welche anzunehmẽ, man den Preuſſen anmuthẽ geweſen.

1544. „ und folgender Artickel in Ansehung der Preussen eingeschaltet. Weil „ die Preußische Lande unlängst sich erkläret, mit ihrem Vermögen „ dem Königreich wieder die Türckische Macht beyzuspringen, würde „ Seine Majestät, Dero Räthe, auf den im Monath May gewöhnlichen „ Land-Tag zu Marienburg schicken, welche den daselbst Anwesenden, „ die zu Peterkau beliebte Verordnung eröffnen, und sie zu derselben „ Annehmung bereden solten: wie denn die Polnischen Stände gleich- „ fals zu nichts verbunden seyn wolten, woferne nicht nebst den Litthau- „ ern auch die Preussen darinnen willigten „.

Land-Tag zu Marienburg, auff welchen der König eine ausserordentliche Gesandschafft geschicket.

Solchem zu Folge fanden sich zu gehöriger Zeit, als Königliche Gesandten, zu Marienburg ein, die Bischöffe von Cujavien und Plotzko, die Woywoden von Posen, Kalisch und Plotzko (*). Weil dieses etwas ausserordentliches, entstand unter den Preußischen Räthen die Frage: Wie und durch wen die Botschaffter zu empfangen wären? und ist für gut befunden worden, einen Edelmann an selbige aufs Schloß zu schicken; welcher sich bey ihnen erkündiget, wenn und wo sie zusammen seyn würden, denn sämbtliche Räthe zu ihnen kommen, und die Werbung anhöhren wolten. Worauf dem Abgeschickten geantwortet worden, man würde hievon den Räthen Nachricht geben. Ehe aber noch selbige eingelauffen, beschlossen diese, ohne sich weiter melden zu lassen, die Gesandten unvermuthet zu besuchen, wurden aber von ihnen zuvorgekomen, da die Botschaffter auf dem Rath-Hause, als den gewöhnl. Ort der Landes-Zusamenkünffte erschienen, eben wie die Räthe sich auf den Weg zu machen im Begriff waren. Nach genommenem Sitz, entschuldigte der Ermelländische Bischoff die vermeynete Saumseligkeit, welches die Gesandten für unnöthig gehalten, indem es ihnen, als Königl. Vollmächtigern, geziemete, ihr Anbringen an der gewöhnlichen Stelle den Preußischen Ständen zu eröffnen.

Werbung der Gesandten. Türcken gefahr.

Die Werbung legte nach übergebenem Creditiv, der Bischoff von Plotzko, in Gegenwart der Unter-Stände in Polnischer Sprache ab, davon Er, nebst dem Peterkauischen Reichs-Tags Schluß, eine Lateinische Abschrifft eingehändiget. Anfänglich ward vor Augen geleget der gefährliche Zustand, darinnen sich Polen und die übrigen Lande befänden, seit dem der Türckische Käyser der Wallachey sich bemächtiget, und in Ungarn die Oberhand erhalten hätte. „ Aus dieser Ursach wä- „ ren Königliche Majest. genöthiget worden, vor wenigen Monathen ei- „ nen Reichs-Tag zu Peterkau anzusetzen, auf welchem man fürnehm- „ lich bedacht gewesen, wie dem Erb-Feinde Christlichen Namens zu be- „ gegnen, im Fall Er mit Hindansetzung der ehmahls geschlossenen Ver- „ träge, die Königlichen Provintzen feindlich angreiffen möchte. Zwar „ hätten Seine Majest. gerne gesehen, wenn auf erwehntem Reichs- „ Tage, altem Gebrauch gemäß, wo nicht alle, doch die Fürnehmsten „ aus dem Preußischen Landes-Rath erschienen wären: sintemahlen sol- „ ches jederzeit beobachtet worden, und sehr wenig Jahre verstriechen, „ seit dem man diese Gewohnheit unterlassen, vermöge welcher die Preu- „ ßischen Räthe den Reichs-Tagen beywohneten, und mit den Cron Se-

Es wird fürgegeben als wenn die Preussen ordentlich die Reichs-Tage besuchet hätten.

natoren,

(*) Nicolaus Dzierzgowski. Samuel Maciejowski, der zugleich Cron-Unter-Cantzler gewesen. Janusius Lyatalski. Pet. Slusczewa. Felix Szczensko auf Zokolowo.

„natoren, als mit denen sie gleichsam einen Leib ausmachten, wegen 1544.
„Abwendung gemeiner Gefährlichkeiten zu Rathe giengen. Daher Sei-
„ne Majest. gewünschet, daß man diesem löblichen Gebrauch nachgekom-
„men wäre, wodurch man sowol den König als auch sie, die Gesand-
„ten, nicht geringer Mühewaltung und Unkosten überhoben hätte.
„Nachdem aber solches nicht geschehen, wären, Sie, die Gesandten,
„vom Könige und sämbtlichen Polnischen Ständen dazu ernennet wor-
„den, daß sie, dasjenige, was auf dem Reichs-Tage fürgegangen, und
„wohin gedachter Stände Wille zielete, den Preussen eröffneten. Man
„hätte nehmlich von der Gegenwehr wieder die Türcken, wo selbige et-
„wan das Königreich anfielen, gehandelt, und eine solche Art beliebet,
„vermöge welcher man, mit GOttes Hülffe, wie groß auch der Feinde
„Angrieff seyn könte, nichts fürchten dörffte. Worinnen aber diese
„Verfassung bestünde, wäre aus der übergebenen Abschrifft zu ersehen.
„Daß selbige zum Stande käme stünde bey den Preussen, welche, wenn
„sie auf ihrem ehmahls gefaßten Sinn bleiben solten, das gantze Kö-
„nigreich, und sich selbst, in die gröste Gefahr stürtzen, hergegen durch
„ihre Einwilligung, sich und die Crone erhalten würden: und dahin
„gienge der Endzweck gegenwärtiger Gesandschafft. Denn die Pol-
„nische Stände nicht anders bey der beschlossenen Gegenwehr bleiben
„wolten, als woferne die Preussen selbige genehm halten, und gleiche
„Bürden über sich zu nehmen gelobeten: welches daß es geschehen dörff-
„te, Seine Majest. nebst den Reichs-Ständen desto ehr hoffeten, nach-
„dem sich die Preussen vor anderthalb Jahren anheischig gemacht, die
„Crone im Nothfall wieder die Türckische Gewalt nicht zu verlassen,
„sondern was getreuen Unterthanen zukäme, zu bewerckstelligen. Ver-
„möge dieser Zusage, glaubten Seine Majest. und die Stände als et-
„was gewisses, zumahlen da die vorgedachte Art der Gegenwehr,
„nicht anders denn in der höchsten Noth beliebet worden, es würde die
„Provintz, welche mit der Cronen einen Cörper ausmachte, ihre Ein-
„willigung ohne Schwierigkeit geben. Wol zu mercken, daß woferne die
„Türcken das Königreich feindlich angreiffen solten, solches um keiner an-
„deren Ursach, als wegen der Provintz Preussen, und des daselbst befind-
„lichen bequämen Hafens geschehen würde. Denn zugeschweigen daß die
„Ottomannische Pforte, wegen der geschlossenen und von Seiten Königl.
„Majest. heiligst beobachteten Verträge, keine Ursach hätte, Polen mit
„Krieg zu überziehen, so schiene den Ungläubigen nicht der Mühe zu loh-
„nen wieder die Crone etwas zu unternehmen, wenn nicht die Preu-
„ßischen Lande ihnen eine besonderen Appetit erwecketen: indem sie glau-
„beten, es stünde, nach derselben Eroberung, der Weg, die gantze
„Christenheit unters Joch zu bringen, offen.

Preussen sollen die Peterkauische Satzungen genehm halten.

Polen hat die Türcken wegen der Provintz Preussen zu fürchten.

„Da nun gewiß wäre, daß Polen bloß wegen Preussen der Tür-
„cken Waffen fürchten müste, möchten die anwesenden Stände erwe-
„gen, ob es ihnen, wenn sie gleich mit Polen nicht einen Cörper aus-
„machten, nicht zukäme, mit der Cronen ihre Macht zu vereinigen, als
„die eintzig ihrentwegen einer grossen Gefahr ausgesetzet würde. Der
„Zustand jetziger Zeit litte es nicht, sich auf die alten Vorrechte zu be-
„ruffen, und von selbigen nicht zu weichen, wo man anders nicht die
„Freyheit mit einer vor Augen schwebenden Sclaverey verwechseln
„wolte. Die Noth wüste von keinem Gesetz, und sehr viele hätten

1544. „Privilegien, Freyheit, und das Leben selbst eingebüsset, weil sie Be„dencken getragen, im geringsten von ihren Vorrechten zu weichen. „Was würden aber diese helffen wenn der Erb-Feind Christlichen Na„mens die Oberhand erhielte? Die Polnischen Stände trügen nicht „weniger Sorge für ihre Freyheit, als die Preussen, dennoch hielten „sie es für rathsamer, derselben auf eine kurtze Zeit sich zu begeben, „als selbige durch eine Hartnäckigkeit auf ewig zu verliehren; so gar, daß „die Bischöffe mit Hindansetzung der Vorzüge, deren sonst die Geist„lichkeit genösse, sich der Krieges Last nicht entzogen, wie solches aus „den Reichs-Tags Satzungen erhellete. Diesem Exempel solten die „Preußischen Stände folgen, und sicher glauben, es könten die Vor„rechte durch kein ander Mittel beybehalten werden, als wenn man et„was davon freywillig abstünde. Die Unglücks-Fälle des Ungarischen „Reichs würden lehren, wie wenig auf die Städte und Schlösser zu „bauen: möchten sich demnach die Preussen auf ihre Festungen gar „nicht verlassen: denn wo man den Feind nicht im offenen Felde über„wältigte, hielte man sich vergeblich in solchen Käfigen eingeschlossen. „Die blosse Macht aber des Königreichs langte nicht zu, einem so mäch„tigen Feinde zu wiederstehen, die übrigen Königlichen Lande müsten „mit selbiger ihre Kräffte vereinigen, welches wenn es bewerckstelliget „würde, der Türcke alsdenn unterliegen, und über ihn ein erwündsch„ter Sieg befochten werden dörffte. Hierinnen bestände der Jnhalt „gegenwärtiger Botschafft, und möchten sich die Preussen dessen nicht „entziehen, was die gantze Crone beliebet, es wäre denn daß sie fre„ventlich, ihrer eigenen und des Königreichs Wolfarth wiederstreben „wolten.

Preussen sollen eine Anlage bewilligen.

„Weil aber noch von anderen Seiten dem Preußischen Lande ei„nige Gefahr vorstünde, welche zu verhüten man bedacht seyn müste: „so ermahneten Königliche Majest. sämbtliche Anwesende, daß sie für „die Zusammenbringung einer erklecklichen Geld-Summe Sorge trü„gen, welche an einem sicheren Ort verwahrlich könte gehalten werden, „damit nicht allererst alsdenn an Geld zu dencken wäre, wenn man „Soldaten anwerben wolte. Wie nun aber Seine Majest. die aus „der vorigen Contribution eingekommene Gelder, zum nothwendigen „Gebrauch der Provintz fertig hielte, versprächen Sie, dasjenige was „aus einer neuen Anlage zusammen gesammlet werden dörffte, auf glei„che Art in Verwahrung zu nehmen: wolten auch dasjenige in allen „Stücken billigen, was deswegen den Ständen zu schliessen am rath„samsten schiene „.

Wie sich die Stände auf die angehörte Werbung nicht einlassen könten.

Nach abgelegter Werbung wurden die Gesandten von sämbtlichen Räthen in ihr Qvartier aufs Schloß begleitet. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten nahmen, wie gewohnlich, Abtritt, und gaben den Ober-Ständen Gelegenheit das Konigliche Ansuchen in genauere Erwegung zu ziehen. Gleich Anfangs ward bemercket, daß man die Koniglichen Botschaffter nicht mit einer gnugsamen Antwort würde abfertigen können, weil man den Jnnhalt ihres Anbringens nicht vorher gewust, noch sich darauf gefast gemacht hätte; die Türcken Gefahr wäre groß, und deswegen die Veranstaltung einer hertzhafften Gegenwehr nicht aus der Acht zu lassen; daß man aber in der Werbung vorgäbe, als wenn die Preußischen Räthe auf den Reichs-

Tagen

Tagen ehmahls erschienen, und daselbst gemeinschafftlich mit den Senatoren der Cron von den gemeinen Angelegenheiten gerathschlaget hätte, solches stritte mit der Wahrheit: vielmehr wäre bekannt, daß die Vorfahren dessen sich mit gutem Bedacht enthalten. Die Abgeordneten der grossen Städte erklährten sich ins besondere, daß sie etwas zu bewilligen keinen Befehl hätten, sondern müsten die Sache an ihre Aeltesten nehmen, deren Willen sie auf der nächsten Tagfart eröffnen wolten. Gleichen Jnhalts ist das Einbringen der Land-Boten und der kleinen Städte gewesen.

1544. Antwort auf das Vorgeben daß die Preußen ehemahls die Poln. Reichs-Täge besuchet.

Worauf folgende Abfertigung der Königlichen Botschaffter zu Papier gebracht worden. „ Daß es den Preußischen Ständen höchst „ unangenehm gefallen, da sie gehöret, daß man Polnischer Seits, zur „ Beschützung des Königreichs, eine gäntzliche Vereinigung der Kräffte forderte, welche mit Bestand der Privilegien nicht ins Werck gerichtet werden könte: Die Senatoren und die Ritterschafft der Cronen „ bemüheten sich dieses ihr Ansuchen mit einer wiedrigen Erklährung, „ der, vor anderthalb Jahren zu Marienburg, dem Königlichen Gesandten ertheileten Antwort, zu unterstützen, indem der damahls Anwesenden Meynung nicht gewesen, sich zu etwas gewisses anheischig „ zu machen, sondern nur zu bezeugen daß es ihnen an gutem Willen „ keinesweges fehle, den sie alsdenn deutlicher an den Tag zu legen gedächten, wenn die augenscheinliche Gefahr vor der Hand seyn würde; und dieses solte nicht schlechterdiengs, sondern unter dem Bedieng „ geschehen, wenn nehmlich Königl. Majest. dasjenige möchten zustehen, warumb man damahls vergeblich angehalten, und dessen Einwilligung bißher noch nicht erfolget wäre: wol zu mercken, daß man dieses nicht als ein festes Versprechen ansehen könte, was damahlen in Abwesenheit des geringeren Adels und der kleinen Städte gesaget worden.

Abfertigung der Gesandten.

(104) Die zugemuthete Vereinigung der Kräffte des Landes mit der Macht des Königreichs wird abgeschlagen.

„ Zu gleicher Zeit hätte man auch die Ursachen angezeiget, „ warumb es sich nicht gezieme te, Vollmächtiger auf den instehenden „ Reichs-Tag abzuschicken, welches Seiner Majest. destoweniger befremdden solte, weil man hierinnen dem Exempel der Vorfahren „ nachgegangen wäre, und hoffeten die Preußischen Stände, daß ihnen solches desto ehr zu gut gehalten werden dörffte, wenn Königliche „ Majest. sich zu erinnern geruhen würden, daß, so offt jemand aus dem „ Preußischen Rath, zu den Polnischen Rathschlägen gezogen worden, „ solches nicht in Ansehung der Preußischen Lande, sondern der Tüchtigkeit seiner eigenen Person geschehen wäre, da hergegen, so offt in „ den eigenen Angelegenheiten der Provintz, Gesandten nach Hoffe geschicket worden, Seine Majest., den Privilegien gemäß, Sich gefallen lassen, mit ihnen ins besondere zu rathschlagen; es dörffte auch, „ ohne Kränckung der Vorrechte, nicht anders können gehalten werden, zumahlen, weil man im Lande jährlich zwo gewöhnliche Tagfarten hätte, und den Ständen höchst unbeqväm fallen würde, noch „ überdem den Reichs-Tagen beyzuwohnen, insonderheit da man denen „ Litthauern und anderen entlegenen Königlichen Unterthanen dergleichen Bürde nicht zumuthete.

Preußische Stände sind nicht gewohnet auch nicht gehalten die Reichs-Täge zu besuchen.

„ Was aber den eigentlichen Innhalt der gegenwärtigen „ Werbung beträffe, und zwar erstlich die Einstimmung der Provintz, in diejenige Verfassung der Gegenwehr, die jüngstens

1544. „zu Peterkau beliebet worden, hätte es sämbtlichen anwesenden
Man kan „Ständen unmöglich geschienen, in so kurtzer Zeit etwas gewisses dar-
die Peter- „auf zu antworten, indem bey so gestalten Sachen, nicht nur eines
kauischen „jeden Zuneigung sondern auch eines jeden Vermögen zu erforschen
Satzungen „wäre. Weil aber bey der ersten Lesung des Peterkauischen Reichs-
nicht anneh- „Tags-Schlusses gnugsam erhellete, daß in derselben Bewerckstelli-
men. „gung, zwischen dem Zustand der Cronen, und der Provintz Preus-
„sen ein mercklicher Unterscheid sich fände, und daher von beyderseits
„Einwohnern nicht gleiche Pflichten könten gefordert werden, bäthen
„gedachte Stände, Königliche Majest. wolten ihnen allergnädigst er-
„lauben, daß sie selbst Mittel ausfänden, wodurch die Türckische Macht
„abgehalten würde; welches daß es im künfftigē Michaels Land-Tage zum
„Stande käme, die Räthe allen möglichen Fleiß anzuwenden gelobeten,
„damit alsdenn Seine Majest. in der That erfahren möchten, wie sämbt-
„licher Stände Meynung dahin gienge, Seine Maj. doch ohne Kränckung
Die zuge- „der Landes-Freyheiten, mit aller möglichen Hülffs-Leistung nicht zu
muthete An- „verlassen. Was zweytens die Zustehung einer neuen Contribution
lage kan „anlangete, möchten Königl. Majest. allergnädigst in Erwegung ziehen,
nicht zuge- „daß es unmöglich fiele, zu gleicher Zeit Mannschafft und Geld aufzu-
stand en „bringen, zumahlen da man an Volck und allen andern Sachen gros-
werden. „sen Mangel litte, man auch kaum aufgehöret hätte, die neulichst be-
„willigte Anlage einzutreiben, und das daraus eingekommene Geld,
„noch nicht alles in den Königlichen Schatz geliewert worden. Indem
„nun aus den vorigen Contributionen nicht eine geringe Summe vor-
„handen wäre, so im Anfange nicht nur zur Gegenwehr, sondern auch
„zu Führung eines Krieges zulänglich zu seyn schiene, gienge der Stän-
„de unterthänigstes Ansuchen dahin, daß auf den schlechten Zustand
„gegenwärtiger Zeiten gesehen, und die Einwohner nicht über Vermö-
Vorschlag „gen beleget würden ".

einen Preus- Ehe diese Abfertigung denen Königl. Gesandten eingehändiget
sischen Lan- worden, ist noch eines und das andere fürgegangen, dessen zu gedencken
des Cantzler ich nicht für undienlich halte. Der Ermelländische Bischoff gab den
zu bestellen. Räthen zu verstehen, daß es sehr zuträglich seyn dörffte, wenn man einen gewissen Landes-Cantzler bestellete, damit die Cantzler der beyden Bischöffe, die Schreiber der übrigen Herren, und die Secretarien der grossen Städte von den Rathschlägen ausgeschlossen, und das verhandelte desto geheimer gehalten würde. Es ist aber dieser Vorschlag von den übrigen Anwesenden unbeantwortet geblieben.

Weichsel- Den 11. May kamen die Teich-Grähwen und Teich-Geschwornen
Dämme. des grossen Werders klagende ein, welcher gestalt sie die Weichsel-Dämme aus ihrem Vermögen nicht weiter unterhalten könten, bathen demnach, die Räthe möchten darauf bedacht seyn, daß die Land-Accise zu derselben Ergäntzung verwandt würde. Gleiche Unmöglichkeit schützten der Dantziger Geschickten in Ansehung der Dämme im kleinen Werder vor, und meldeten, daß sie solches den anwesenden Königlichen Gesandten eröffnet, und sie ersuchet hätten, die Brüche in dem Abfahren zu Wasser nach Dantzig, in Augenschein zu nehmen, damit sie von solchen Schäden, und den dazu gehörigen Unkosten am Hoffe glaubwürdigen Bericht abstatten könten, um dadurch Königliche Majest. zu bewegen, der Stadt einen Zuschub an Gelde auszahlen zu lassen.

Tages

Tages hernach ward geredet auf was Art eine nöthige Veranstaltung zur Gegenwehr wieder den einbrechenden Feind zu machen wäre, indem der Zug über die Gräntze biß in die Cron mit den Vorrechten stritte, auch grosse Unbequämlichkeit verursachen dörffte. Man faste hierinnen keinen Schluß, sondern übertrug denen Woywoden, der Ritterschafft, noch vor künfftiger Michaels Tagfart, einen gewissen Tag anzusetzen, und sich darüber mit selbiger zu unterreden. Ein gleiches solte von sämbtlichen so wol grossen als kleinen Städten geschehen, die auch den Montag nach Trinitatis zur Zusammenkunfft in Marienburg beliebet: Allein so wol der Adel als die Städte haben das Gutachten der Räthe ins Werck zurichten verabsäumet. 1544. Von nöthiger Gegenwehr wieder einen feindl. Angrieff.

Hierauf sind die Räthe in Begleitung der Unter-Stände, zu die Königliche Gesandten aufs Schloß gegangen, und haben ihnen die abgefaßte Antwort auf die angehöhrte Werbung überreichet; nach deren Verlesung sich der Bischoff von Plotzko vernehmen lassen: „Es wäre „die Abfertigung von keinem Werth, und räumete sich gar nicht auf des „Königes und der Reichs Stände Ansuchen. Man wüste daß ehmahls „schlechte Königliche Geschickten, ja die Kämmerlinge, ein weit mehreres erhalten hätten, als Sie, die Gesandten, welche doch unter die „Vornehmsten in der Cron gerechnet würden, anjetzo ausrichten können„. Der Bischoff suchte hierauf den Jnnhalt der Abfertigung zu entkräfften, und die Preußischen Stände auf andere Gedancken zu leiten. Diese aber antworteten, „daß die Botschaffter desto ehr mit der eingehändigten Erklährung zu frieden seyn könten, indem man hoffte, es „würden Königl. Majest. sambt den Cron Senatoren darüber kein Mißfallen bezeugen. Jederman könte leicht abnehmen, daß es unmöglich „wäre, in einer so wichtigen Sache, in so kurtzer Zeit einen Schluß zu „fassen, zumahlen da die aus der Cronen etzliche Monathe Zeit gehabt, „ehe sie sich über die zu Peterkau bestandene Artickel vereiniget. Man „hätte den Woywoden übertragen den Adel auf eine gewisse Zeit zusammen zu fordern, und mit selbigen wegen der Gegenwehr zu handeln, „gleichfals solten die Städte in dieser Absicht eine besondere Unterredung „anstellen, was alsdenn zum Stande käme, davon wolten die Räthe „Seiner Majest. unterthänige Nachricht ertheilen„. Die Antwort auf die Werbung wird den Gesandten eingehändiget. Was diese darwieder eingewandt.

Der Bischoff von Plotzko unterließ nicht dasjenige, was er schon eingewandt, zu wiederhohlen, weil aber die Preußischen Stände, über ihren einmahl gefaßten Schluß feste hielten, haben die Gesandten mit der oben angezeigeten Antwort von Marienburg aufbrechen müssen, ohne daß noch dieses hinzugefüget worden: „Es bäthen die Räthe „im Namen sämbtlicher Stände, die Königliche Gesandten möchten die „ihnen ertheilete Abfertigung, so wegen Wichtigkeit der Sachen, und „Enge der Zeit nicht anders seyn können, gütigst aufnehmen, und damit auf deren Werbung und die auf übergebene Peterkauische Artickel, „eine genauere Antwort erfolgete, einen Verzug biß auf die bestimmte „Zusammenkunfft gönnen, von dannen die Preußischen Stände, dasjenige was beliebet werden dörffte, schrifftlich den Botschafftern zuzuschicken gelobeten, in Hoffnung Königl. Majest. würden dieses Ansuchen nicht ungnädig auslegen„. Haben aber nichts ausrichten können.

1544. Getroffener Vergleich zwischen Dännemarck und denen Burgund. Landen.

Im Monath Junio ist auf dem Reichs-Tage zu Speyer zwischen dem Käyser in Ansehung der Burgundischen Lande, und dem Könige von Dännemarck, ein Vergleich getroffen worden, daher Pfaltz-Graw Friedrich, der umb eben diese Zeit die Regierung als Chur-Fürst angetreten, seine Ansprüche auf gedachtes Reich einstellen müssen. Preussen hat hieraus diesen Vortheil gezogen, daß es sich der freyen Farth durch den Sund, und des Handels auf die Niederlande ungehindert bedienen können.

Auslösung des Putziger Gebieths.

Sonsten gab die Sache wegen Auslösung des Putziger Gebieths, welches die Dantziger bißher Pfands-weise besessen hatten, zu einigen Bewegungen Anlaß. Den 13. Junii ernandte der König den Bischoff von Ermelland, den Castellan von Culm, den Marienburgischen Unter-Kämmerer und den Probst des Stiffts Ermelland (*), zu Commissarien, welche untersuchen solten, mit was Recht die Stadt Dantzig, Putzig sambt dessen Zubehör besässe, zu dem Ende die von E. Rath darüber erhaltene Brieffe und Privilegien einsehen und genau durchlesen, ob nehmlich Putzig für eine gewisse Geld-Summe hafftete, welche die jetzigen Inhaber aus den Einkünfften sich bezahlt machen müsten, oder ob eine Summe ausgedrückt stünde, die Seine Majest. bey der Einlösung den Dantzigern zu erlegen hätte: Wäre das letztere, würde der Elbingische Castellan, und Land-Schatzmeister Stentzel Kostka gehalten seyn, selbige im Namen des Königes zu zahlen: wäre hergegen das erstere, möchten die Commissarien einen Uberschlag machen, ob nicht die Dantziger schon so viel genossen, als sich die Schuld betrüge, folglich der Land-Schatzmeister, ohne das geringste weiter zu erlegen, den verpfändeten District in Besitz nehmen könte, im Fall aber die Stadt noch etwas zu fordern hätte, daß solches aus dem Königl. Schatz gutgethan würde. Ferner stelleten Seine Majest. es der Willkühr der Commissarien anheim, Zeit und Ort zur Zusammenkunfft zu ernennen, nur daß sie der Stadt gehörige Nachricht ertheileten, damit sie ihre Vollmächtiger mit den nöthigen Urkunden abschicketen: fände sich nun in derselben eine und andere zweiffelhaffte Clausel, darüber die Commissarien mit den Send-Boten der Stadt sich nicht vergleichen könten, solte die Sache an Seine Majest. gelangen, welche den rechten Wort-Verstand festsetzen wolten. Dieses alles wäre in Zeit von einem Monath abzumachen.

Die Dantziger als bißherige Inhabere werden nach Marienb. vor die Königl. Commissarien geladen.

Im Monath Julio erhielte die Stadt ein Königl. Mandat, denen ernandten Commissarien in allem Gehorsam zu leisten, worauf der Commissarien Citationes folgeten, die Stadt solte ihre Vollmächtiger mit denen, den Putziger Besitz angehenden Urkunden, nach Marienburg schicken; welches auch in soweit geschehen, daß die Abgeordneten anstat der Originalien, die Abschrifften mit sich brachten, doch aber in Befehl hatten, daß woferne die Commissarien mit selbigen nicht zu frieden wären, diese jemanden, auf der Stadt Unkosten, der die Abschrifften gegen die Originalien halten, nach Dantzig schicken, oder den Gesandten Zeit geben möchten, daß sie selbst die Originalien nach Marienburg hinschaffen könten. Keines von beyden haben damahlen die Commissarien

(*) Johannes Dantiscus. Joh. Sokolowski. Johann von Bayſen. Paul Plutowski.

missarien verlanget, sondern es sind die Abschrifften, nach einiger Untersuchung, Königl. Majest. zugesandt worden. 1544.

Den 15. Augusti aber ward ein abermahliges Königliches Mandat ausgefertiget, krafft welches den Dantzigern auferleget wurde, sich mit den Originalien einzufinden, im Fall es nicht geschähe, solte nichts destoweniger in der Sachen ergehen, was Recht wäre. Den Termin dazu haben die Commissarien in Marienburg auf den 22. Septemb. angesetzet. Die Dantziger leisteten dem Befehl Seiner Majest. Gehorsam und musten den 24. gedachten Monaths folgendes Urtheil anhöhren. Es solte der Elbingische Castellan und Land-Schatzmeister Kostka, der Stadt 4000. Gulden, jeden zu dreyßig Groschen gerechnet, und ein tausend Ungarischer Gulden, aus dem Königlichen Schatz, im Namen Seiner Majest. zahlen, unter diesem Bedieng, daß wenn es sich nachgehends fände, die Stadt hätte allbereit die gedachte Summe empfangen, oder wäre solche, entweder in dieser, oder einer anderen Sache zu erlegen schuldig, Königl. Majest. das namhafft gemachte Geld wiederfordern könten: Indessen solte die Stadt, so bald die Summen vom Land-Schatzmeister abgetragen worden, zwischen hier und dem Michaels-Fest, Stadt und Ambt Putzig nebst dessen Zubehör, unverzüglich bey Straffe zehn tausend Gulden einräumen: zu dem Ende würde der Marienburgische Unter-Kämmerer in Gesellschafft des Gerichts-Dieners und einiger Land-Scheppen, sich nach Putzig begeben, um den Besitz desselben Gebieths zu übernehmen, und nachgehends den Elbingischen Castellan darin einzusetzen. Noch ist zu mercken daß die Commissarien diejenigen Urkunden, in welchen die oben gedachte Geld-Summen ausgedruckt waren, eingehalten, und selbige zurück zu geben sich geweigert. Ausspruch der Commissarien.

Die Geschickten der Stadt appellirten von diesem Ausspruch, obgleich die Commissarien solches nicht nachgeben wolten. Der Elbingische Castellan hergegen war erböthig das Geld zu zahlen, welches, da es die Jnhaber des Putziger Gebieths anzunehmen billig Bedencken trugen aufs Marienburgische Rath-Hauß, biß auf instehendes Michael. Fest deponiret wurde: doch wo währender Zeit die Stadt das Ambt Putzig nicht einräumen möchte, solten die Marienburger das Geld, biß auf weiterem Bescheid in Verwahrung halten; die kurtz vorher gedachten Urkunden aber blieben, auf Ansuchen des Castellans, in der Commissarien Händen. Was weiter in dieser Sache fürgegangen, wird an seinem Ort angezeiget werden. Dantziger appelliren an den König.

Auf Michaelis kamen sämbtliche Stände, dem jüngsten Verlaß nach, in Graudentz zusammen. Ehe man zu den gemeinen Rathschlägen schritte, legte der unlängst, vom Könige zum Elbingischen Castellan ernandte Land-Schatzmeister, Stentzel Kostka, den gewöhnlichen Eyd in Polnischer Sprache ab, welches in so weit als eine Neuerung anzusehen, da bißher in diesem Fall die Teutsche Zunge üblich gewesen. Land-Tag auf Mich. in Graudentz. Eydes-Leistung in Polnischer Sprache.

Der Königliche Botschaffter, Paul Plutowski, verlangte von den Ständen die versprochene Antwort auf dasjenige, was im vorigen Stanislai Land-Tage war geworben worden, welche nach dem Willen Seiner Majest. darinnen bestehen solte, das man in die Peter- Die Stände sollen sich auf dasjenige erklähren, was in vori-

1544. kaulische Verfassung der Gegenwehr wieder den Türcken willigte, und zur Sicherheit der Preußischen Lande eine Contribution beliebete, die desto nöthiger zu seyn schiene, da in dem jüngsten Reichs-Tage in Teutschland, ein neuer Ordens-Meister bestätiget worden.

ger Tagfart von ihnen verlanget worden.

Wahl eines neuen Hohmeisters, uñ ergangener Ausspruch wieder den Hertzog in Preussen.

Dieses letzte deutlicher zu verstehen, ist zu mercken, daß der Teutschmeister Walter von Cronberg den 4. Aprill vorigen Jahres zu Mergentheim gestorben, an dessen Stelle der Orden den Land-Commenthur der Balley Hessen, Wolffgangen Schutzbar, Milchling genandt, zum Ober-Haubt erwehlet. Der Käyser und der Römische König bestätigten die Wahl, und die würckliche Belehnung folgete in gegenwärtigem Jahr auf dem Reichs-Tage zu Speyer. Bey dieser Gelegenheit ertheileten Käyserliche Majest. dem neuen Hoh-Meister einen Gnaden-Brieff, in welchem ihm das Hertzogthum Preussen zuerkannt, hergegen dem Marggraw Albrecht abgesprochen wurde, mit dem Befehl, daß gemeldter Marggraw sich so fort des Landes begeben, und sämbtliche Preußische Prälaten, Groß-Commenthurn, Marschalck, Land-Commenthurn, Comthurn, Gebietiger, nebst allen andern Personen und Unterthanen, wes Standes, Würden und Wesens sie wären, den Wolffgang Schutzbar für den eintzigen und rechtmäßigen Verweser des Hoh-Meister-Ambts auf- und annehmen solten (*); und auf diesen Umstand wird in dem Vortrag des Königlichen Gesandten geziehlet.

Die Unter-Stände wollen auf eine ungewöhnliche Art deliberiren.

Ob zwar nach angehöhrter Werbung, die Unter-Stände, dem beständigen Gebrauch gemäß, waren ausgetreten, fanden sich doch bald hierauff zweene Land-Boten, und zweene aus dem Mittel der kleinen Städte bey den Räthen ein, mit Bitte, daß weil das Königliche Ansuchen von grosser Wichtigkeit wäre, sie möchten ihnen ihre Meynung, was hiebey zu thun, gütigst eröffnen, oder zwo Personen aus dem Rath ihnen zufügen, welche die Sache mit den Unter-Ständen überlegeten, oder aber zweene aus dem Adel und den kleinen Städten erwehlen, welche neben den Räthen sitzende, alles was daselbst gehandelt würde anhöhren, und ihren Brüdern davon Nachricht ertheilen könten. Allein weil dieses Begehren eine Neuerung mit sich führete, haben die Ober-Stände solches abgelehnet, und die Deputirten, auf die alte löbliche Gewohnheit zu rathschlagen verwiesen.

Der Räthe Gutachten, man müsse nicht über die Preußische Gräntzen den Polen zu Hülffe ziehen, sondern sich bloß im Lande in guter Verfassung halten, und

Die Räthe zogen vielmehr die jetzigen Angelegenheiten unter sich in Erwegung. Der Culmische Bischoff, nach geschehenem Vortrag vom Ermelländischen, wiederhohlete kürtzlich den Innhalt der Königlichen Botschafft in der Stanislai Tagfart, und zeigete an, „ wie aus „derselben zu ersehen wäre, daß die Stände der Cronen, in Bewilli„gung der Krieges-Rüstung wieder den Türcken sich dermassen verhal„ten hätten, daß sie von ihren Freyheiten nichts dabey eingebüsset: ein „gleiches wolte den Preussen zu thun gebühren, welches auch ihnen „niemand übel deuten könte; schiene demnach nöthig zu seyn, dem Lan„de zum Besten, dahin zu trachten, daß eine Krieges-Ordnung zum „Stande käme, vermöge welcher ein jeder wüste wie er sich rüsten, „und die Städte und Schlösser beschützet werden solten: daß man aber über

(*) Venator p. 258. f.

„über die Gräntzen, den Polen zu Hülffe zöge, stünde nicht zu ra- 1544.
„then: man müste dem Könige eine ansehnliche Geld-Steuer verspre- eine Sum-
„chen, auch sich erklähren die Crone im hohen Nothfall nicht zu ver- me Geldes
„lassen, damit es Seine Majest. nicht ungnädig aufnehmen möchten, bewilligen.
„da die Preussen für diese Zeit, den versöhnlichen Beystand ablehne-
„ten. Ferner wäre das bewilligte Geld laut der Königlichen Zusage, an
„einen sicheren Ort in Verwahrung zu bringen, um sich dessen zur
„Beschützung des Landes bedienen zu können„. Diesem Bedencken
des Culmischen Bischoffs, sind die übrigen von Land und Städten bey-
gefallen, ausser daß eines und das andere beygefüget worden, so aber
von keiner Erheblichkeit gewesen.

Hierauf meldeten sich der Adel und die Geschickten der kleinen Die Unter-
Städte mit ihren Einbringen, und bemercketen schrifftlich, daß der zu- Stände sind
gemuthete Heer-Zug wieder des Landes Vorrechte liesse, ob man gleich gleicher
in der äussersten Noth, wie getreue Unterthanen, sich der Gebühr wür- Meynung.
de zu verhalten wissen. Eine neue Geld-Steuer zu bewilligen, wäre nicht
undienlich, nur daß sie nebst den vorigen zum Gebrauch und Sicherheit
der Provintz gereichete; welche Erklährung die Unter-Stände nachge-
hends mit etwas weitläufftigeren Worten wiederhohlet haben.

Sonsten übergab die Ritterschafft verschiedene Beschwerden, de- Die Ritter-
ren Wandelung sie inständigst suchte. Sie bathe nehmlich umb ein schafft ver-
geschriebenes Recht, womit sie auf die von einer Zeit zur andern ver- langet daß
zögerten Einrichtung des Culmischen zielete. Ferner „ daß dem Cul- das Culmi-
„mischen Woywoden (*) jemand zur Seiten gesetzet würde, weil die- sche Recht
„ser Herr wegen seiner Leibes Schwachheit in dreyen Jahren kein eingerichtet,
„Land-Gericht gehalten, noch die abgesprochenen Urtheile zur Vollen- dem Culmi-
„ziehung kommen lassen, wodurch im Culmischen Lande grosse Unord- schen Woy-
„nung entstünde; die Land-Boten ins künfftige nicht vom Adel son- woden je-
„dern aus dem Königlichen Schatz mit nothwendiger Zehrung verso- mand zur
„get würden; die Ambt-Leute und Bürgermeister in allen Städten Seiten gese-
„genaue Aufmerckung haben solten, daß allenthalben einerley Scheffel tzet, die Land
„gleich dem Culmischen, zur Vermeydung des Betruges im Gebrauch Boten mit
„wäre. Die Marienburgische Ritterschafft beklagte sich insonderheit, Zehrung
„daß die Bürger von Elbingen, welche Land-Güter besässen, der Mu- aus dem Kö-
„sterung in gehöriger Rüstung nicht beywohneten; dieses aber schmer- nigl. Schatz
„tzete die sämbtliche Ritterschafft, daß die Städte begehreten, es möch- versorget, al-
„ten die Edelleute, welche Häuser an sich gebracht hätten, selbige in- lenthalben
„nerhalb Jahr und Tag beziehen, obgleich die Bürger ihre Land-Gü- einerley
„ter nicht bewohneten auch ihre Pflicht abzutragen versäumeten; her- Scheffel ge-
„gegen würden in den Städten beschwehrliche Accisen angesetzet, die braucht
„der Landschafft zum mercklichen Nachtheil gereicheten. Die Klöster würde ꝛc.
„Oliwa, Pelplin, Sarnowitz, Sukau, Carthaus, welche Land-Gü- (105)
„ter besässen, auch sich des Land-Rechts bedieneten, unterliessen, sich
„mit dem Adel wegen der Land-Gebühren zu vergleichen. Die Stadt
„Dantzig setzte über ihre Klöster und derselben Güter Personen Bür-
„gerlichen Standes zu Vorstehern, welche das Land-Volck nicht zu re-
„gieren wüsten, und wäre billiger daß die Räthe des Landes solches
„Ambt verwalteten. Die aus Pommern welche in dem Gebieth Sei-

(*) Johann von Lusian.

1544. „ner Majest. mit Gütern angesessen, versäumeten die gewöhnliche „Pflichten zu leisten; die Staroſten unterſiengen ſich den Edelleuten, „die ihre Huben nahe an den Königlichen Seen hätten, zu verbitten, „in denſelben mit kleinen Netzen zu ihrer eigenen Nothdurfft zu fiſchen, „desgleichen das Vieh in den Königlichen Wäldern, ſo an die Land„Güter gräntzeten, zu weyden. Das Anſuchen wegen Einrichtung „des Culmiſchen Rechts wurde nochmahls wiederhohlet, und daß ſel„biges bißher nicht zum Stande gekommen der Räthe Nachläßigkeit „beygemeſſen, indem Königliche Majeſt. eine ziemliche Geld-Summe „zu deſſen Bewerckſtelligung zu Hülffe zu geben befohlen: danebenſt „verſicherte der Adel, daß wo man noch ferner damit zurück halten „dörffte, wolte er zwar die bewilligte Contribution ablegen, aber nach „dieſer, in keine weiter willigen, bevor er ein geſchriebenes Recht er„langet hätte; nicht weniger ſolte über die Landes-Satzungen feſt ge„halten werden, wieder welche, inſonderheit wieder den erſten Artickel „vom Indigenat groſſe Einriſſe vorgiengen. Zum Beſchluß ward der „freventlichen Gewalt der Staroſten erwehnet, welche in die, den Kö„nigl. nah gelegene Erb-Güter, aus Haß gegen den Eigener mit gewaff„neter Hand Einfälle thäten, unter dem Vorwand, ſie hätten gewiſſe „Königliche Commißiones auszuführen, und wenn ſelbige gleich ihre „Endſchafft erreichet, dennoch könte man ihrer nicht loß werden, wel„ches mit einigen Exempeln beſtätiget wurde „.

Klagen der kl. Städte über die Maſuriſchē Tücher, über die Schotten, Juden, und über die Eingriffe in das Bier-Brauen. (106)

Die Geſchickten der kleinen Städte hatten ein beſonderes Verzeichniß ihrer Gebrechen zu Papier gebracht, ſo darinnen beſtanden, „daß der gemeine Mann mit den Maſuriſchen unbeſiegelten Tüchern „betrogen würde; die Schotten und andere Land-Streicher, welche „zum Vorfange der Bürger mit allerley Kleinigkeiten Handel trieben, „dem Landes-Schluß zuwieder, bey den Ambt- und Haubt-Leuten Si„cherheit fänden; die Juden ſo allerley Waaren aufkauffeten, imglei„chen die Zigäner geduldet würden; weil auch unlängſt beſtanden bey „jedem Gericht drey Inſtantzen zu beobachten, bäthen die Städte Ko„nitz und Tauchel umb eine Vorſchrifft unter des Landes Siegel, da„mit ſie ſich deſſen gegen ihre gehörige Obrigkeit bedienen könten „. Sämbtliche kleine Städte aber zogen es als ein gemeines Beſchwehr an, daß verſchiedene Krüger in den Dörffern, ohne beſondere Privilegien zu haben, Bier braueten, imgleichen die Edelleute, ſo keine eigene Krüge hätten, das Getreyde aufkauffeten, Bier braueten, und es vor Geld frembden Dörffern überlieſſen.

Ein Theil deſſen was der Adel verlanget, wird dem Könige überſchrieben.

Ich finde daß die Räthe einen Theil der Gravaminum des Adels dem Könige zugeſchicket, als nehmlich von Beobachtung der Landes-Satzungen, inſonderheit des Artickels von den Einzöglingen, von Einrichtung des Culmiſchen Rechts, bey welcher Gelegenheit die Räthe gebethen, der König möchte die dazu beſtimmte Summe Geldes ihnen durch den Land-Schatzmeiſter aufs forderſamſte auszahlen laſſen, indem der Adel in den Gedancken ſtünde, daß ſolches ſchon geſchehen wäre. Ferner von Ernennung eines Subſtituten des Culmiſchen Woywodens, und daß die Land-Boten aus dem Königlichen Schatz verſorget würden. Wobey die Räthe noch hinzugefüget, es möchten Seine Majeſt. eine gewiſſe Straffe anſetzen, womit diejenigen, ſo bey der künfftigen Muſterung

rung entweder gar nicht, oder doch nicht auf gehörige Art erscheinen dörfften, zu belegen wären. Der kleinen Städte Gebrechen aber ist nicht gedacht worden. 1544.

Was endlich auf die Königliche Werbung für ein Schluß erfolget, wird aus der Abfertigung des Gesandten zu ersehen seyn. Nach vorhergegangener Entschuldigung daß man auf Seiner Majest. und der Cron Ansuchen, in voriger Tagfart keine endliche Antwort ertheilet, melden die Stände „ daß sie in gegenwärtiger Versammlung, von der „Vereinigung der Preußischen und Polnischen Waffen wieder den „Christl. Erb-Feind und von Bewilligung einer neuen Contribution, „genauer gehandelt, und währendem Rathschlagen, dasjenige was „ehmahls, wegen der allgemeinen Gefahr und Krieges Veranstaltung, „von den Gesandten erinnert worden, sehr wahrscheinlich befunden „hätten, auch geurtheilet, man müste sich dergestalt anschicken, daß „der König im Unglück nicht Hülffloß gelassen würde. Allein da man „das Vermögen, und den Zustand des Landes gegen die Kräffte des „Polnischen Reichs gehalten, hätte man bemercket, daß diejenige „Verfassung so in der Cron angienge, in Preussen nicht thunlich wä„re: sintemahlen wenn die Einwohner der Provintz, in weit entlege„ne Oerter zu Felde ziehen solten, dörffte es leicht geschehen, daß sie „ihr Vermögen erschöpffen, und folglich weder den angefangenen Krieg „weiter fortsetzen, noch auch ihr eigen Land würden beschützen können. „Da aber das Gerücht erschollen, der Türckische Käyser wolte aus kei„ner anderen Ursache, als sich der Preußischen Lande zu bemächtigen, „das Königreich Polen mit Krieg überziehen, man auch wegen des „Teutsch-Meisters, und des gantzen Römischen Reichs auf guter Hut „seyn müste, schiene nicht rathsam zu seyn, Preussen gäntzlich zu ent„blössen, und inzwischen dessen Kräffte in entferneten Landen zu brau„chen, zumahlen da an der Erhaltung so vieler Schlösser, Städte und „des Dantziger Hafens dem Königreich Polen nicht wenig gelegen wä„re. Da also die Stände, den habenden Vorrechten zu Folge, einen „Schluß, wie die Provintz innerhalb ihren Gräntzen zu beschützen, ge„fasset, hätten sie hierinnen die Peterkauischen Reichs-Tags-Satzungen „zu Vorgänger gehabt, aus welchen erhellete, daß die Polnische Rit„terschafft unter diesem Bedieng in einen allgemeinen Feldzug gewilli„get, damit ihren Privilegien dadurch nichts abgienge: wie weit sich „aber in gleichem Fall die Preußischen Freyheiten erstrecketen, und wie „die Billigkeit es erforderte, solche ungekränckt zu lassen, schiene unnö„thig zu seyn weitläufftig zu erzehlen, zumahlen davon in dem Ant„wort-Schreiben aus der Marienburgischen Tagfahrt, auf drey Kö„nige vorigen Jahres, weitläufftig gehandelt worden. In Ansehung „gedachter Vorrechte und der jetzigen Zeiten, hätten die Stände eine „Verordnung gemacht, krafft welcher ein jeder nach dem Vermögen „seiner Güter, innerhalb der Provintz wieder einen feindlichen Uberfall „zu Felde ziehen solte, auch zu solchem Ende dem Adel in jeglicher Woy„wodschafft, den Montag nach Ovastmodogeniti zur Musterung ange„setzet, in den Städten gleichfals sich in Waffen zu üben anbefohlen, „welches zu bewerckstelligen, die Räthe für dienlich ansähen, daß Kö„nigliche Mandate ausgefertiget, einige Ober-Auffseher ernennet, im„gleichen wegen Befestigung und Beschützung der Schlösser, etwas ge-

Abfertigung des Königl. Gesandten.

(107) Die Preussen können ihre Waffen mit der Polen Macht, wieder einen gemeinschafftlichen Feind ausserhalb der Provintz nicht vereinigen.

Man will sich im Lande in gute Verfassung setzen.

1544. „wisses von Seiner Majest. beliebet würde. Indessen hätte man die „Verthädigung des Königreichs nicht gäntzlich aus der Acht gelassen, „sondern wieder die Türckische Macht, es möchte selbige entweder wie„der Polen oder Preussen gebraucht werden, auf zwey Jahr lang ei„ne Accise bewilliget, von jedem Scheffel Maltz zweene Schillinge, und „von jeder Tonne ausländischen Biers einen Groschen, zu erlegen: der „Anfang solte von nächstem Andreä Fest gemacht werden, und biß eben „den Tag über zwey Jahr dauren. Von dieser Anlage so wol als auch „dem beliebten Feldzuge zur Sicherheit der Preußischen Lande, wären „die Unterthanen des Ertz-Bischoffs von Gnesen, und anderer Polni„schen, in Preussen mit Gütern angesessenen Bischöffe keinesweges „ausgenommen, welche wo sie davon entbunden werden möchten, die „übrigen Preußische Stände gleichfals dazu nicht verpflichtet seyn „wolten. Wegen der grossen Städte bliebe eine Schwierigkeit übrig: „denn derselben Geschickten vorgegeben, sie wären von ihren Gemein„den befehliget, eine Accise nur auf ein Jahr zu bewilligen, hoffeten „aber, sie würden sich wegen des zweyten Jahrs dem Schluß der übri„gen Stände bequämen, davon man innerhalb zwo Wochen dem Er„melländischen Bischoffe Nachricht zu ertheilen gedächte: wo alsden die „grossen Städte einstimmeten, hätte es mit der Contribution seine „völlige Richtigkeit. Weil auch Königl Majest. schon nachgegeben, „daß die Stände für die Verwahrung der Gelder Sorge trügen, bä„then sie, daß die aus der bewilligten Accise einzutreibende Summen, „denen so aus den beyden letzteren Contributionen eingekommen, auf „dem Marienburgischen Schloß oder auch an einem anderen sicheren „Ort beygeleget, und in einem mit dreyen Schlössern versehenen Ka„sten, davon die Stände die Schlüssel hätten, verwahrlich gehalten „würden: wie man denn nicht anders als unter diesem Bedieng die Ac„cise zugestanden. Dieses alles ins Werck zu richten, müsten König„liche Befehle ergehen, in welchen Seine Maj. zugleich geruhen wol„ten, so wie solches neulich geschehen, den Bettler Orden, und die „Nonnen Klöster von der Anlage loß zuzehlen „.

Es ist eine Accise auf 2 Jahr bewilliget worden.

Vorhero haben die Räthe unter sich von Oeffnung der Müntze, wegen des Mangels an kleinen Pfennigen gehandelt. Ehe der Land-Tag angieng schrieben einige Räthe an Königl. Majest. daß mit Dero gnädiger Erlaubniß, die Elbinger zum Nutzen des gemeinen Guts eine gewisse Anzahl gedachter kleinen Pfennige schlagen möchten; worauf der König geantwortet, Land und Städte solten in gegenwärtiger Michaels Zusammenkunfft die Sache in reiffe Erwegung ziehen, und ihr Gutdüncken nach Hoffe senden, Seine Majest. wolten alsdenn solches auf dem nächsten Reichs-Tage an die Stände der Cronen gelangen lassen: jedoch sähen Seine Majest. zum voraus, daß wo diese Freyheit einem Ort nachgegeben würde, die übrigen, so gleicher Privilegien genössen, sich ebenfals melden dörfften. Diesem zu Folge ward die Sache in die Stimmen genommen, und schienen die vom Lande nicht ungeneigt zu seyn, der Elbinger Ansuchen zu unterstützen, da es aber an die Städte kam, bathen die Geschickten von Thorn ihren Aeltesten die Prägung der Pfennige zu erlauben. Hiebey stieß es sich. Man redete überhaubt vom Auffsteigen des Goldes, welches aus dem Mangel der Silber-Müntze herrührete; von der häuffigen Einfuhr des auswärtigen

Müntz-Sachen.

wärtigen Geldes; von der beſtändigen Fortſetzung des Müntzens Fürſtl. Durchl. da man ſich doch deſſen im Königlichen Antheil enthalten müſſen; was hiebey fürzunehmen, und ob davon und den anderen Müntz-Gebrechen Seiner Majeſt. Nachricht zu geben wäre, allein es iſt hierüber kein Schluß gefaſſet worden. Nur die Abgeordneten von Dantzig haben feyerlichſt proteſtiret, daß wo der Hertzog noch länger zu müntzen fortführe, ſie ſich gleichfals ihrer Privilegien bedienen würden. 1544.

Der König wird gebethē den Ständē zu erlauben, daß ſie außerordentlich zu ſammen komen mögen.

Bevor die Räthe aus einander giengen, hielten ſie in einem Schreiben beym Könige umb Erlaubniß an, auf den 20. Jänner auſſerordentlich in Elbingen zuſammen zukommen. Die Urſache war, weil die Rathſchläge wegen der Landes Angelegenheiten ſich ſo weit verzogen, daß man aus Mangel der Zeit keine Proceß-Sachen für die Hand nehmen können, dieſen ſolte alſo zu Elbingen abgeholffen werden.

Dantziger erhalten ſich im Beſitz des Putziger Gebiehts.

Ich komme wieder auf die Königliche Einlöſung des Putziger Gebiehts. Laut dem zu Marienburg abgeſprochenen Decret, ſolte der Marienburgiſche Unter-Kämmerer ſelbiges in Beſitz nehmen, und es nachgehends dem Caſtellan von Elbingen überliewern: die Dantziger hergegen, als würckliche Jnhabere machten dergleichen Veranſtaltungen daß der Commiſſarien Ausſpruch nicht füglich konte bewerckſtelliget werden. Damit aber dieſes bey Seiner Majeſt. keinen wiedrigen Eindruck verurſachte, ſchickte die Stadt ſchon zu Ende des Septembers einen Secretaire nach Hoffe, welchem im December der Syndicus gefolget, der ſo viel ausgerichtet, daß zur Rechtfertigung der Appellation der 23. Februarius angeſetzet, und die Stadt dazu durch eine gewöhnliche Citation ausgeladen worden. Zu dem Ende ward dem Syndico ein Bürgermeiſter und ein Rathmann zugefüget, welche den 21. gedachten Monaths in Krakau angelanget ſind. Die Leibes Schwachheit des Königes verurſachte daß die Geſchickten nicht ehr als den 9. Märtz zur Audientz gelaſſen wurden, in welcher ſie die Verſicherung bekamen, Seine Majeſt. wolten der Stadt Nothdurfft mit nächſtem hören, und ihr, was der Billigkeit gemäß, allergnädigſt wiederfahren laſſen. Jndeſſen erhielten die Deputirten bey der Königin Gehöhr, bathen Jhre Majeſt. umb Vorbitte bey Dero Gemahl, und übergaben die Rechtfertigung der Appellation, damit die Königin etwas genauer von der Putziger Sache unterrichtet würde, und die Dantziger mit deſto gröſſerem Grunde vertreten könte. 1545.

Jhnen wird die Appellation vom Könige zugeſtanden.

Jnhalt der Juſtifications-Schrifft.

Jn dieſer Juſtifications-Schrifft ward aus den beygefügten Documenten umſtändlich erzehlet, „ auf was Art die Stadt zum Beſitz „des Putziger Gebiehts gelanget wäre, wie groſſe Geld-Summen ſol„ches gekoſtet, davon die 4000. Preußiſche, und die tauſend Ungariſche „Gulden, welche zu erlegen, die Commiſſarien dem Königlichen Schatz „zuerkant, nur den geringſten Theil ausmachten, wol zuverſtehen, daß „auch die 4000. angegebene Preußiſche Gulden, mit Ungariſchem Gol„de müſten gezahlet werden. Hiebey führete man an die verſchiedenen „Nullitæten ſo bey der Marienburgiſchen Commiſſion fürgegangen, da „die Commiſſarien ihre habende Macht überſchritten, und ſich im gan„tzen Handel mercklich Partheyiſch erwieſen.

1545. Die Stadt wird des Verbrechens der beleydigten Majest. angeklaget.

Dem ungeacht wurde die Stadt den 27. Märtz, in Gegenwarth des Königes und vieler Senatoren, vom Reichs-Instigator des Verbrechens der beleydigten Majestät peinlich angeklaget. Wie nun die Geschickten darwieder kräfftige Vorstellungen thaten und unter andern erwehneten, daß sie nicht nach Krakau gekommen wären, sich mit Königl. Majest. in einen Proceß einzulassen, wo aber ja die Sache zu einer solchen Weitläufftigkeit gedeihen müsten, gehörete das Erkäntniß darüber nicht für die Polnische Senatoren, sondern für den Preußischen Rath von Land und Städten; als erhielte man dadurch so viel, daß die Stadt von der Beschuldigung der beleydigten Majest. sich loßmachte, hergegen wurde Sonnabends vor Creutz-Erfindung ein Decret abgesprochen in welchem der König wegen Putzig sich zu einer Schuld von 6000. Ungarischer und 2000. Preußischer Gulden bekannte, nichts destoweniger solte die Stadt gedachtes Gebieth, vor Empfang erwehnter Gelder, auf Petri und Pauli Tag, Seiner Majest. oder Dero Vollmächtiger, ohne weiterer Wiederrede einräumen: nach Verlauff eines Jahres aber, könten sich die Dantziger wieder melden, da es denn bey Königl. Majest. stehen würde, ihnen das Ambt Putzig, unter dem Bedieng als man sich vergleichen dörffte, wieder abzutreten, oder die nahmhafft gemachte Summe zu erlegen. Diesem Ausspruch zu Folge, hat die Stadt dem Stentzel Kostka, der indessen Culmischer Castellan geworden, Putzig nebst dessen Zubehöhr abgetreten.

Abgesprochenes Decret wegen Putzig. (108)

Auf geschehenes Ansuchen der Preußischen Räthe gab der König nach, daß zur Anhöhrung und Entscheidung, der in letzter Tagfart ausgesetzten Proceß-Sachen, eine Zusammenkunfft auf Fabian Sebastian in Elbingen gehalten würde. Weil aber kein Woywode verhanden war, entstand gleich Anfangs die Frage, ob wegen derselben Abwesenheit die Partheyen könten gehöhret werden, indem man wieder die Gültigkeit der Urtheile excipiren dörffte, als wenn selbige nicht im vollen Rath abgefasset worden. Indessen ist es hiebey geblieben, daß wo die anwesenden Parten, in gegenwärtige Versammlung willigten, und ihre Nothdurfft verbrächten, solte der Rechts-Tag seinen Fortgang haben, welches auch geschehen ist.

Ausserordentl. Zusammenkunfft in Elbingen auf Fabian Sebastian.

In gemeinen Landes Angelegenheiten, ist nichts sonderliches vorgekommen, als daß der Ermelländische Bischoff ein Königl. Schreiben aufgezeiget, in welchem Seine Majest. den Elbingern die Erlaubniß ertheilet, wegen Mangel kleiner Müntze, drey Güsse Preußischer Pfennige zu prägen, welches der Stadt Geschickten mit unterthänigsten Danck erkennet.

Elbinger bekomen Erlaubniß eine gewisse Anzahl Pfennige zu prägen.

Ferner haben die Räthe, umb die Rechts Streitigkeiten desto leichter zu entscheiden, die Einrichtung des Culmischen Rechts für nöthig erkannt, bey welcher Gelegenheit sie erinnert, man möchte die Beobachtung des bekannten Senatus-Consulti Vellejani aus dem Römischen Bürgerlichen Recht, in den Preußischen Landen nicht einschleichen lassen. Das Werck ward einmüthig dem Fleiß und Einsicht des Culmischen Bischoffs empfohlen, der aber diese Mühwaltung von sich abgelehnet, und dadurch zu einem längeren Verzug Anlaß gegeben.

Es wird der Einrichtung des Culm. Rechts gedacht. Das Senatus-Consultum Vellejanum soll in den Pr. Landen nicht beobachtet werde.

Im Januario erhielten Elbingen und Dantzig durch einen reitenden Boten, ein Käyserliches Schreiben, nebſt einem ſo genandten Monitorio poenali, und einer Ausladung. Beyde Städte waren darinnen mit einem hohen Reichs-Anſchlag beleget, und ſolten die Dantziger allein 5115. Reiniſche Gulden abtragen, widrigenfalls vor das Käyſerliche Cammer-Gericht erſcheinen, die Urſache, warumb ſie ſich den gemeinen Reichs-Bürden entziehen wolten, anzeigen, woferne ſie aber auſſenblieben, als Halſtarrige mit der Acht beleget werden. Aus dieſer Urſache ward an den König als den eintzigen rechtmäßigen Ober-Herrn geſchrieben, es möchten Seine Majeſt. durch Dero Geſandten, beym Käyſer nachdrückliche Vorſtellungen thun laſſen, damit die Drohungen, nicht ins Werck gerichtet würden. 1545. Elbinger und Dantziger ſind mit einem Röm. Reichs-Anſchlag beleget.

Der gewöhnliche Land-Tag auf Stanislai iſt in dieſem Jahr ausgeſetzet worden, und ſind die Räthe nicht eher als auf Michaëlis in Graudentz zuſammen gekommen. Hieſelbſt hat Johann Dzialinski einen Königlichen Brieff, worin ihn Seine Majeſt. zum Elbingiſchen Caſtellan ernennet, vorgezeiget. Dem neuen Caſtellan wurde der gewöhnliche Sitz angewieſen, zugleich aber auch von ihm der Eyd gefordert, welchen Er in keiner als der Polniſchen Sprache zu leiſten ſich erbothe, obgleich ſelbigen der Culmiſche Biſchoff, dem alten Herkommen gemäß, teutſch vorſtabete: Endlich iſt es bey der Lateiniſchen Zunge geblieben. Land-Tag auf Michael. in Graudentz. Eydes-Leiſtung in Lateiniſcher Sprache.

Die Geſchickten von Thorn haben über den mercklichen Verfall und bevorſtehenden Untergang ihrer Stadt, weitläufftige Klage geführet. Die Urſache leiteten ſie her, von dem täglich mehr und mehr zunehmenden Vorkauff auf dem Lande, „daher keine Waaren zur Stadt „kämen, ſondern die Juden und Frembde führeten ſelbige aus der Pro„vintz in auswärtige Oerter. In den Dörffern würden, zum Vor„fange der Städte offentliche Jahr-Märckte gehalten: die von Gneſen „und Poſen in Preuſſen gebrachte Schleſiſche Tücher hätten nicht ihre „gehörige Breite, daher geſchähe es, daß wenn die Einwohner von „Thorn ſelbige auf die gewöhnliche Märckte brächten, die Ambt-Leute „ihnen ſolche als verfälſchte wegnehmen lieſſen. Ferner ward er„wehnet, daß von den Kähnen, ſo zu Winters Zeit die Weichſel hin„auf giengen, aber des einfallenden Froſts wegen am Ufer liegen „bleiben müſten, von der Herrſchafft des Orts ein Ungariſcher Gulden „gefordert würde, da doch laut dem Landes Schluß, nur 30 Groſchen „erleget werden dörfften „. Vorerzehlete Beſchwehrden bathen der Stadt Abgeordneten zu wandeln, allein die Räthe haben hievon zu reden auf eine andere Zeit ausgeſetzet. Thorner klägen über den Verfall ihrer Stadt.

Weil auf dieſer Tagfart kein Geſandter ſich eingefunden, meldete ſich ein Königlicher Kämmerling mit einem verſchloſſenen Schreiben, in welchem Seine Majeſt. Nachricht ertheileten, wie im vorigen Krakauiſchen Reichs-Tage, vom Marggrawen zu Brandenburg Albrecht dem Jüngern ein Brieff eingelauffen wäre, worinnen Er die Belehnung des Hertzoglichen Preuſſen verlanget: der König hätte auf dieſes Anſuchen nichts gewiſſes geantwortet, ſondern die Sache auf eine andere Zeit verſchoben: da aber vielleicht auf nächſter allgemeinen Reichs-Verſammlung gleiche Anfrage geſchehen dörffte, wolten Königl. Majeſt. von den Preußiſchen Räthen wiſſen, was alsdenn darauff zu antwor- Marggraw Albrecht der Jüngere ſuchet die Pr. Lehne. Die Stände ſollen dieſes Anſuchen in Erwegung ziehen.

1545. und den instehenden Reichs Tag besuchen.

antworten wäre. Ferner verlangten Seine Majest. daß gedachtem Reichs-Tage entweder sämbtliche Räthe, oder doch zweene aus ihrem Mittel, mit vollkommener und unumschränckter Macht beywohneten, damit sie nebst den Cron Senatoren gehörige Mittel, wie die über Polen und den Preußischen Landen schwebende Gefährlichkeiten abzuwenden, ausfinden möchten. Uberdies würden Seine Majest. ihnen dasjenige was Dero Botschaffter am Käyserlichen Hoffe ausgerichtet hätte, allergnädigst mittheilen, zugleich alle mögliche Anstalt machen, daß die Provintz Preussen keinen Schaden litte: welches da es ohne Zuziehung der Landes-Räthe nicht geschehen könte, das hohe Alter aber und die Leibes Schwachheit Königl. Maj. verhinderten in hoher Person nach Preussen zu kommen, so wäre billig daß die Räthe eine Reise nach Polen übernähmen.

Wie dem Marggraw en die Lehne nicht zu reichen.

Marggraw Albrecht der Jüngere, dessen im Königlichen Schreiben Erwehnung geschieht, war des regierenden Hertzogs in Preussen Brudern Sohn (*). Es ist bekannt, daß wie Hertzog Albrecht A. 1525. die Lehne über das Östliche Preussen empfieng, dessen anwesender Bruder George, im Namen der übrigen die Lehns-Fahne mitgehalten, weil im Fall Hertzog Albrecht ohne männliche Linie abgienge, dessen Brüder in der Regierung folgen solten. Jener hatte allbereit das 54ste Jahr zurück geleget, und annoch keinen Printzen gezeuget. Marggraw Albrecht der Jüngere war also der nächste Erbe. Um allen Zwistigkeiten, die sich vielleicht nach des Vettern Tode wegen der Folge ereignen könten, vorzubeugen, verlangte Er bey dessen Leben die würckliche Belehnung. Die Räthe der Königlich-Preußischen Lande sahen es für gut an, Seiner Majest. zu rathen, die Darreichung der Lehne zurück zu halten, weil die regierende Fürstl. Durchl. annoch bey gesunder Leibes Beschaffenheit, und Dero Gemahlin jung an Jahren wäre, daß man also einen männlichen Erben füglich hoffen könte.

Die Reichs Acht soll nach Verlauff von 6. Monaten über die Preußische Lande vollenzogen werden.

Was die Verrichtung des Königlichen Botschaffters am Käyserlichen Hofe betraff, hatte der Bischoff von Ermelland aus einem Schreiben des Cron-Unter-Cantzlers verstanden, daß nach Verlauff von 6. Monathen, die Reichs-Acht über die Preußische Lande solte vollenzogen werden: welche unangenehme Zeitung Er den übrigen Anwesenden mittheilete. Man wurde dadurch in desto grössere Sorge gesetzet, weil die junge Königin den 15. Junii mit Tode abgegangen, und durch diese Veränderung die bißherige Freundschafft zwischen dem Königlichen und dem Oesterreichischen Hause einen grossen Stoß empfangen zu haben schiene.

Von Besuchung des Reichs-Tages.

Bey dem Königlichen Zumuthen, wegen Beschickung des nächsten Reichs-Tages, hielte man sich etwas länger auf. Die Meynungen giengen endlich dahin „ daß es anjetzo dem Lande ersprießlich wäre, „ Gesandte an den König zu schicken, indem Seine Majest. in Dero „ hohen Alter die gemeinen Angelegenheiten, dermassen einzurichten „ gedächten, damit nach Dero tödtlichem Hintritt keine Unordnung oder „ Neuerung entstünde. Daß aber die Landes Geschickten, im Kö„ niglichen Rath nebst den Cron Senatoren sitzen und ihr Gutdüncken „ sagen solten, lieffe wieder des Landes Privilegien, daher sich dessen die Vor-

(*) Sein Vater war Casimir Marggraw zu Brandenburg Culmbach.

„Vorfahren beſtändig enthalten hätten„. Der Biſchoff von Culm führete ſein eigen Exempel an, da bey ſeiner jüngſten Anweſenheit am Hoffe, Königl. Majeſt. den Polniſchen Senat verlaſſende, mit ihm und den übrigen Preußiſchen Geſchickten in einem beſonderen Zimmer gerathſchlaget, dergeſtalt daß auch der Unter-Cantzler ſich der Zuſammenkunfft enthalten, biß Er auf Anſuchen der Preußiſchen Räthe hineingefordert worden. Ehe aber die Geſandſchafft ins Werck gerichtet würde, müſte der König unterthänigſt gebethen werden, diejenigen Puncte ſo das Land beträffen, und darüber man zu handeln gedächte, den Ständen allergnädigſt zu eröffnen, damit ſie deſto füglicher den Botſchafftern eine unumſchrenckte Gewalt zu ſchlieſſen ertheilen könten. Hierauf ward von den Geſandſchaffts-Unkoſten geredet. Der Biſchoff von Ermelland gedachte ſelbige den Dantzigern aufzubürden, unter dem Vorwand, es hätte die Stadt 6. Jahr lang ein gewiſſes Pfal-Geld eingenommen, welches dem Lande zugehörete, und zur gemeinen Nothdurfft ſolte verwandt werden. Seine Biſchoffliche Gnaden wolten zugleich wiſſen, wie es um gedachtes Geld ſtünde. Die Abgeordneten der Stadt antworteten, „es wäre ihnen gäntzlich unbekannt, „daß das Land den geringſten Anſpruch an das Pfal-Geld hätte, er„bothen ſich aber die Sache an ihre Oberen zu nehmen, welche nicht „ermangeln würden, den Ungrund des Biſchöfflichen Vorgebens deut„lich anzuzeigen„. Man ließ es hiebey bewenden, und muthete den drey groſſen Städten zu, die Reiſe-Gelder herzugeben, die ſich aber mit dem Mangel habender Befehle entſchuldigten; und wie endlich die vom Lande den Vorſchlag thaten, auf jede Tonne Bier einen Pfennig zu legen, verhinderten der Städte Abgeordneten, aus angezeigter Urſache, daß man hierüber einen Schluß abfaſſen können. 1545.

Von den dazu gehörigen Unkoſten.

Das verhandelte wird in einem Schreiben dem Könige eröffnet (110)

Was alſo gemeldeter maſſen wegen der Belehnung des jüngeren Marggraw Albrechts, und der Geſandſchafft an den König beſtanden, haben die Räthe in einem Schreiben Seiner Majeſt. eröffnet, und noch hinzugefüget, „daß weil durch den Todt des Lancitzſcher Woy„woden, Joh. von Koſczieleʒ, die Staroſteyen Slochau und Tuchel erle„diget worden, möchten Seine Majeſt. allergnädigſt geruhen, dasjeni„ge, was ſie ſo offt ſchrifft- und mündlich verſprochen, ins Werck zu „richten, nnd die beyden Aembter nicht an auswärtige, ſondern an „Preußiſche Einzöglinge vergeben„. Schlüßlich hielten Land und Städte an, um die Einrichtung des Culmiſchen Rechts zur Endſchafft zu bringen, daß Königl. Majeſt. in jeder Woywodſchafft den Adel zuſammen kommen lieſſen.

Die erledigten Staroſteyen an Einzöglinge zu vergeben.

Von Einrichtung des Culmiſchen Rechts.

Hiezu hatte der Pommerelliſche Land-Richter Gelegenheit gegeben, welcher mit etzlichen Geſchickten des Adels vor die Räthe getreten, und im Namen ſämbtlicher gemeinen Ritterſchafft gebethen, vom Culmiſchen Recht eine deutliche Abſchrifft zu geben, und in eine, nach jetziger Zeit eingerichtete Ordnung zu bringen, welches die Ober-Stände zu thun offtmahls verſprochen. „Sie, die von Adel, wölten unter ſich „eine gewiſſe Ordnung, von der Mitgabe und Erbſchafft zu Papier „bringen, ſolche dem Erkäntniß der Woywoden überantworten, auch „ſämbtlichen Räthen auf künfftiger Stanislai Tagfart mittheilen, nach „deren Gutbefinden, die gemachte Satzungen dem verbeſſerten Rechte ein-

Welches der Adel urgiret.

1545. „verleibet werden könten „. Wobey die Deputirten ferner zu verstehen gegeben, „ man möchte das alte Culmische Recht in seiner gehörigen Würde lassen, wo etzliche Wörter nach der neueren Mund-Art „ungebräuchlich und unverständlich wären, selbige erklähren, oder an „deren Stelle gewöhnlichere hinsetzen, das dem Verstande nach dunckele erläutern, und alles dem täglichen Gebrauch gemäß, mit sämbtlicher Stände Bewilligung einrichten „.

Dantziger klagen über ihre heimliche Feinde, welche sie beym Könige in Ungnade zu bringen suchten.

Sonst haben die Dantziger Geschickten auf Befehl ihrer Aeltesten folgende schrifftlich abgefaste Klage verlesen: „ Es wäre bekannt, daß „man die Stadt, seit etzlichen Jahren, bey Königl. Majest. und Dero „Cron Senatoren dermassen angegeben, daß sie in nicht geringe Ungnade gefallen, wodurch nicht allein entzelen Personen der Obrigkeit, „sondern dem gantzen Rath viele Mühe, Sorge und Unkosten, zum „Nachtheil des gemeinen Guts zugezogen worden, indem die Abgünstigen darnach getrachtet, die Stadt dergestalt herunter zu bringen, „damit sie der bißherigen Wolfarth und Regiments Form gäntzlich verlustig gienge. Daß aber solche Nachstellungen ursprünglich aus Preussen kämen, könte aus der Rede des Cron-Unter-Cantzlers abgenommen werden, welcher, da jüngst der Reichs-Instigator, in Sachen „der Auslösung des Putziger Gebiets die Dantziger peinlich anklagte, „sich in Gegenwarth des Königes und der übrigen Anwesenden vernehmen lassen „: Die Stadt hätte sich über Königl. Majest. und der Cron-Räthe keinesweges zu beschwehren, denn alles was wieder sie geklaget würde, wäre aus der Provintz Preussen nach Krakau gelanget; „ Nun schiene dieses Bezeugen der Mit-Stände, zu einer bey gegenwärtigen Läufften höchst nöthigen Einigkeit gar wenig beyzutragen, und wolte man die Früchte „hievon der künfftigen Zeit anheimstellen. Indessen bäthen die Geschickten der Stadt, daß wo jemand von denen auf jetziger Versammlung gegenwärtigen Theil daran hätten, möchten die übrigen Räthe „selbigen von solchen ungegründeten Zunöthigungen abzuhalten suchen: „im Fall aber einer oder der andere wäre, der sich des Angebens bey „Königl. Majest. nicht zu enthalten gedächte, verlangte man, daß solches offentlich geschähe, damit sich die Stadt zu verantworten, und „ihre Unschuld gebührend zu retten wüste „.

Die Stadt Dantzig wird beschuldiget, durch die Religions-Neuerungen sich nicht geringen Haß auf den Halß gezogen zu haben.

Der Bischoff von Ermelland sagte hierauf, „ wie solch Angeben „bey Königl. Majest. keinen Frommen schaffte; Er für seine Person „wäre daran unschuldig, und könte bezeugen daß ihm von der neulichen Ausladnng der beyden Dantziger Bürgermeister, und der Auslösung des Putziger Ambts nichts bewust gewesen, biß er das erstere „durch eine Raths-Person der Stadt, das letztere aber durch die Königliche Citation, die ihm der Land-Schatzmeister zugefertiget, erfahren „hätte. Jedoch, meynete der Bischoff, könte niemand in Abrede „seyn, daß nicht die Stadt durch ihre Aufführung zuweilen, zu widrigen Gedancken Anlaß gäbe: hieher gehöreten fürnehmlich die Neuerungen in der Religion und die Duldung des Mönchs Pancratii. Es „verursachte ihm, dem Bischoffe, nicht geringe Kümmerniß, daß in

der

„der guten Stadt, allwo er zu erst des Tages Licht erblicket, die Irr- 1545.
„thümer des Glaubens allmählig die Oberhand zu gewinnen schienen „.
Wie der Bischoff von Ermelland schwieg, fieng der Culmische Castellan Stentzel Kostka an, den Verdacht der Angebung von sich abzulehnen, ob man gleich wuste daß selbiger niemahlen ein grosser Gönner der Stadt gewesen; weil auch die übrigen Räthe an der Klage der Dantziger keine Schuld haben wolten, hielten es der Stadt Abgeordneten für unnöthig hievon weiter Worte zu machen, nur wegen der vorgeworfenen Religions-Aenderung erinnerten sie, „ daß solche der Obrigkeit „nicht beyzumessen wäre, indem die gemeine Bürgerschafft unlängst „von den Cron Senatoren, so neulich in Dantzig gewesen, die Er„laubniß gebethen, das Sacrament, der Einsetzung Christi gemäß un„ter beyderley Gestalt zu empfangen, welches nebst anderen Stücken „man vor wenigen Tagen gleichfals von E. Rath zu erlangen gesuchet, „der annoch darinnen nicht willigen wollen. Diejenigen aber welche „von der vorigen Lehre abgewichen, zu selbiger zurück zu bringen, wä„re wegen des häuffigen Umgangs mit Frembden unmöglich „: und hiemit hat der Land-Tag seine Endschafft erreichet.

Der Dantziger Rechtfertigung wegen der vorgeworffenen Religions Neuerungen.

1546. Zu Anfang dieses Jahres erfuhren die Preußischen Stände, daß der König abermahls dem Indigenats-Privilegio zuwieder gehandelt, da Er die Slochauische Starostey dem Woywoden von Posen ertheilet, die Mewische aber nach des Woywoden von Marienburg (*) Tode, der Plotzker Woywode sich ausgebethen. Der Woywode von Pommerellen (**) welcher Unpäßlichkeit halber abwesend war, schrieb an die, zu Marienburg auf dem gewöhnlichen Stanislai Land-Tage versamlete Räthe, man müste an den jungen König, dieser Einriesse wegen, eine statliche Gesandschafft schicken, welche zugleich von dannen an den Hoff der alten Majest. ziehen könte, damit kund würde, daß dem Lande um die Handhabung der Vorrechte ein grosses zu thun wäre. Sämbtliche Räthe erkannten die Nothwendigkeit der Beschickung, und sahen zum voraus, daß wenn die Könige fortführen die erledigte Aembter an Polnische Herren zu vergeben, dörfften die Landes-Kinder, deren Vorfahren die Provintz mit Hindansetzung ihrer Leiber und Güter dem Joch der Creutz-Herrn entrissen, ins künfftige von allen Bedienungen ausgeschlossen werden.

Das Indigenats Privileg. wird vom Könige gekräncket, weswegen die beyden Könige zu beschicken.

Land Tag auf Stanislai zu Marienburg.

Was endl. aus den häuffigen Kränckungē gedachten Privilegii zu besorgen?

Sonsten hatte der König zu dieser Tagfart weder einen Botschaffter ernennet, noch auch schrifftlich seinen Willen Land und Städten eröffnet, wie denn auch die gewöhnliche Einladungs-Schreiben ausgeblieben waren. Der Ermelländische Bischoff bemerckte den letzten Umstand, und versicherte „ daß es mit unter die alte Vorrechte des „Landes gehörete, aus eigener Macht, ohne vorhergegangener Königlichen Verordnung, so offt als es die gemeinen Angelegenheiten er„forderten, und insonderheit wenn die Privilegien Noth litten, zu„sammen zu kommen. Gegenwärtige Tagfart müste zu dieser Gat„tung gerechnet werden „.

Preußische Stände können ohne Königl. Einladung Zusamenkünfte halten.

(*) George von Baysen, welcher im Anfange dieses Jahres gestorben. Ich habe ein Schreiben vom 2. Febr. gelesen, in welchem die Dantziger seinen Sohn Johann, zum Nachfolger in der Starostey recommendiret.

(**) Joh. Sokolowski von der Wrantza, welcher gleichfals in diesem Jahr mit Tode abgegangen.

1546. Der König bewilliget, daß die jüngsteingesammlete Accise in einem besonderen Kasten verwahrlich gehalten werde, dem sich der Schatzmeister wiedersetzet.

Hierauf ward ein Königlicher Brieff verlesen, darinnen Seine Majest. allergnädigst erlaubeten, „ daß die jüngst eingesammlete Accise, in einem mit dreyen Schlössern versehenen Kasten, auf dem „Schlosse Marienburg zu des Landes Nothdurfft verwahrlich gehalten „würde „. Darwieder sich der Culmische Castellan, als Schatzmeister gesetzet, welcher gemeynet, „ man müste ihm allein die Gelder „anvertrauen, anders wolte Er selbige aufs Marienburgische Schloß „nicht annehmen, denn er nicht der Räthe sondern des Königes „Schatzmeister wäre „. Es ward ihm zu Gemüthe geführet, „ daß „man nicht deswegen einen besonderen Kasten verlanget, als hielte „man seine Treue verdächtig, sondern weil es Königl. Majest. befohlen und zugelassen hätten, auch die Einwohner auf dem Lande und in „den Städten, nicht anders als unter diesem Bedieng, zur Abtragung „der Accise können bewogen werden; daher zu besorgen stünde, daß „wenn selbige nicht zur Vollenziehung käme, die Unterthanen ins künfftige sehr schwehr zur Contribution dörfften zu leiten seyn, welche anjetzo glauben würden, sie wären von den Räthen betrüglicher Weise „hintergangen worden; der Schatzmeister solte vielmehr Exempel an „Fürstl. Durchl. nehmen, die auch eine Accise bewilligen lassen, das „zusammengebrachte Geld aber hielte die Landschafft in Verwahrung „. Mit welcher Vorstellung die Räthe nichts ausgerichtet, dannenhero sie für nöthig befunden an Königl. Majest. in dieser Sache nochmahls zu schreiben.

Der Hertzog hat beständig fortgefahren zu müntzen. Welches den König veranlasset, den Lauf des Fürstlichen Geldes zu hemmen.

Ich habe zur anderen Zeit erwehnet, wie der König den Hertzog in Preussen erinnern lassen, die fernere Prägung des Geldes einzustellen, weil so wol Seine Majest. als auch die dazu privilegirten Städte, ihre Müntzen geschlossen hatten. Fürstl. Durchl. fanden jederzeit Ausflüchte, womit sie den beständigen Gebrauch des Hammers beschönigten, daher der König genöthiget wurde, in seinen Landen den Lauff des Fürstlichen Geldes durch ein Mandat zu hemmen. Dieses gab dem Ermelländischen Bischoffe Gelegenheit von dem Schaden so aus dem Uberfluß des Silber-Geldes entstünde, zu reden, als wodurch das Gold am Preise stiege, folglich diejenigen, so von Renten lebeten, grossen Nachtheil litten. Aus dieser Ursach, meynete Er fürnehmlich nöthig zu seyn auf Mittel zu dencken, wodurch der Hertzog könte bewogen werden, sich des Müntz-Hammers nicht weiter zu bedienen. Der Bischoff von Culm merckete darwieder an, daß die Theurung des Geldes nicht der Menge sondern vielmehr der geringen Würde des Silber-Geldes zuzuschreiben wäre, denn man verspürete, daß alle alte Schillinge, und andere gute Müntze verschmoltzen und daraus neue schlechtere gepräget würde. Ehe man aber hievon weiter handelte, ward beliebet, die Fürstliche Gesandten (*), so auf diesen Land-Tag sich eingefunden hatten, zu höhren, weil ihr Anbringen vermuthlich das Müntz-Wesen betreffen dörffte.

Solches

(*) Christoph von Kreutzen Haubtmann zu Tapiau und Frantz Thege beyder Rechten Doctor. Sie wurden durch den Pommerellischen Unter-Kämmerer, und einen Abgeordneten von Elbingen, zur Audientz gehohlet.

Solches geſchahe Montags nach Stanislai. Die Botſchaffter legten, nach Vermeldung Fürſtlichen Gruſſes, und Vorzeigung des Creditivs, ihre Werbung folgender geſtalt ab: „weil die beyden Theile der Preußiſchen Lande durch die nahe Nachbahrſchafft und andere „Umſtände dermaſſen verknüpffet wären, daß des einen ohne des anderen „Wolfarth nicht befordert werden könte, Fürſtl. Durchl. Unterthanen „aber, anjetzo dergleichen Begebenheiten vorfielen, woraus nicht allein „ihnen, ſondern auch den Einwohnern des Königl. Antheils groſſer „Schade im Handel und Wandel, Zerrüttung, Unordnung, und „mancherley Beſchwehrden wiederfahren dörffte. Da nun Seine „Durchl. der Stände Freundſchafft, Liebe, Gunſt und alles guten „Willens ſich verſichert hielten, hätten Sie nicht unterlaſſen wollen, „ihnen, Dero zugeſtoſſene Wiederwärtigkeiten, durch Geſandte auf „jetziger ordentlichen Tagfart zu eröffnen, der gewiſſen Zuverſicht, es „würden Königliche Räthe, zur Abhelffung ſolcher Beſchwehrden, alles „mögliche beyzutragen nicht verabſäumen. Es dörffte aber den anweſenden Ständen, ohne Zweiffel, im guten Gedächtniß ſchweben, „was maſſen der König von Polen jetzt regierenden Marggraw Albrecht, für einen Hertzog in Preuſſen, Lehn-Fürſten, und für ein „Glied der Cronen erkläret, darüber gewiſſe Verträge aufgerichtet, „die gehabte Privilegien beſtätiget, und wie es ins künfftige zwiſchen „Seiner Majeſt. und Fürſtl. Durchl., nicht weniger zwiſchen Beyderſeits Unterthanen zu halten, verordnet hätte. Ferner würde unverborgen ſeyn wie Seine Majeſt., in den verfloſſenen Jahren, mehr „als einmahl in den Hertzog gedrungen, ſich mit den Königlich-Preußiſchen Landen wegen einer, gleiches Schrot und Korn haltenden neuen „Müntze, zu vereinigen: und obwol Fürſtl. Seits angezogen worden, „was für Schaden hieraus zu erwarten ſtünde, dennoch wie ſolches „vergeblich zu ſeyn geſchienen, hätten Seine Durchl. ſich zur Aenderung der bißher gangbahr geweſenen Müntze bewegen laſſen. Hierauf „wäre dem Hertzoge die feſte Zuſage geſchehen, daß ſolches nach dem „neuen Fuß geprägete Geld hinfort in der Cron Polen und ſämbtlichen „Königlichen Landen jederzeit ſolte freyen Lauff haben, welches Seine „Durchl. deſtomehr angefriſchet, mit Prägung der neuen Müntze den „Anfang zu machen, worinnen Sie auch den aufgerichteten Verträgen uud gemachten Ordnungen gemäß beſtändig fortgefahren. Hierwieder wäre unverhofft von Königl. Majeſt. Anſuchung geſchehen, „das Müntzen eine Zeitlang einzuſtellen, unter dem Vorwand, als „ſolte des neuen Geldes allbereit ein gar zu groſſer Vorrath geſchlagen „ſeyn. Unerachtet man das Gegentheil und den Unfug des Königl. „Begehrens erwieſen, hätte dennoch der Hertzog mit Vorbehalt ſeiner „Privilegien den Hammer auf eine Zeitlang geleget, biß Seine Durchl. „durch Geſandte beym Könige abermahlige Vorſtellung thun laſſen, „auch von Dero Unterthanen wegen des ſich regenden Geld Mangels, die Müntze zu öffnen gebührend erſuchet worden, da ſie denn „einem ſo rechtmäßigen Verlangen nachzugeben, rathſam gefunden. „Dieſes hätte Königl. Majeſt. bewogen, in Dero Landen durch ein „Edict, dem Hertzoge Silber zuzuführen, zu verbieten, welches Seine „Durchl. genöthiget, nach Hoffe zu ſchreiben, und mit Anziehung der „Verträge, umb die Auffhebung des Königlichen Mandats zu bitten,

1546. Fürſtliche Geſandten auff dem Land-Tage in dieſer Angelegenheit. (III).

1546. „welches aber nichts weiter gefruchtet, ohne daß Seine Majest. nachge„geben, daß Fürstl. Durchl. ausserhalb der Cronen Silber kauffen, „und solches durch die Königliche Lande führen können. Bald hernach „aber wäre dem Hertzoge ein Königliches Schreiben eingehändiget wor„den, in welchem Seine Majest. Fürstl. Durchl. angekündiget, daß „Dero Müntze würde verbothen werden, wie mann denn allbereit ge„höhret, daß dergleichen Mandate in dem Königlichen Antheil des „Preußischen Landes, öffentlich angeschlagen seyn solten.

„Nimmermehr hätten Fürstl. Durchl. geglaubet, daß den Pri„vilegien, Verträgen, und der Müntz-Vergleichung ungeacht, ein sol„ches Mandat ergehen würde, welches anzunehmen, die hergebrach„ten Vorrechte keinesweges zuliessen, wie man denn die Auffhebung „desselben am Königlichen Hoffe gesuchet, und nicht vergessen, darwie„der aufs feyerlichste zu protestiren. Was nun aus der Vollenziehung „des Verboths, Seiner Majest. und der Cron Polen, für Nachrede „und Unglimpff zuwachsen könte, stelleten die Gesandten, der tieffen „Einsicht, und dem reifferen Erwegen, der Königlichen Räthe anheim: „der Verwirrung zugeschweigen, so in Handel und Wandel, nicht nur „im Königlichen Preussen, sondern auch in Polen selbst zu vermuthen „wäre: nicht weniger stünde zu besorgen, daß das Preußische Geld, „so in Thorn, Elbingen und Dantzig gepräget worden, mit der Fürst„lichen Müntze gleiches Schicksal haben dörffte, geschähe es aber nicht, „möchten die Räthe selbst erkennen, ob Seine Durchl. nicht Ursache „hätten, gedachtes Mandat, als eine Sache, die zur Beschimpffung, „und Verkleinerung Dero Hoheit gereichte, anzusehen; mit freundli„cher Bitte, die Räthe wolten, nach gründlicher Uberlegung des gan„tzen Handels, bey Königl. Majest. und den Ständen der Cron, es „dahin zu leiten suchen, daß das Verboth der Fürstlichen Müntze zu„rück genommen würde, dagegen wäre der Hertzog geneigt, der Stän„de wolmeynendem Rath, wie Er sich gegen Königl. Majest. als seinen „Lehns-Herrn zu verhalten hätte, willigst zu folgen. Im Fall aber „das Mandat seine Krafft behielte, gedächten Seine Durchl. diesen „Eingriff in Dero Privilegien nicht zu dulden, sondern sich bey Dero „Bluts-Freunden und Mit-Belehnten des Hertzogthums Preussen „Raths zu erhohlen, auf was Art, mit ihrem Zuthun, dasjenige, „was zur Festhaltung der Vorrechte unumgänglich zu seyn schiene, ins „Werck gerichtet würde.

Antwort der Stände auff der Fürstlichen Vortrag. (112)

Auf diese Werbung der Fürstlichen Botschaffter, haben Land und Städte, nach gehaltenem Rath, folgende Antwort ertheilet. „Es „hätten die Räthe, ehe sie noch die Gesandten gehöhret, das Müntz„Verboth nicht gäntzlich aus der Acht gelassen, indem leicht zu er„messen wäre, was daraus für Schaden dem gemeinen Gut, und „Nachtheil, den Fürstlichen so wol, als den Königlichen Unterthanen, „wegen der genauen Verknüpffung zuwachsen würde: insonderheit „weil Fürstl. Durchl. die Müntze in grosser Anzahl geschlagen, selbi„ge bißher gangbahr gewesen, von allen genommen und ausgegeben „worden, welche wenn sie auf einmahl ihren Werth verlöhre, nicht „anders, als grossen Verlust, denen so damit beladen, zuziehen könte: „daher ein jeder billiges Mitleyden über Fürstl. Durchl. und das gantze „Land hegete. Jedoch, weil Seiner Durchl. sonder Zweiffel im frischen

Ge-

„Gedächtniß seyn würde, wie offt von Königl. Majest. und den Preu- 1546.
„ßischen Ständen, theils schrifftlich, theils durch Gesandte Ansuchung
„geschehen, Sie möchten sich des Gebrauchs des Hammers auf eine
„Zeitlang begeben, und hierinnen dem Exempel anderer, so sich gleich-
„fals der Müntz-Privilegien rühmeten, folgen, nebst Anzeigung des
„Schadens, welchen das gantze Land, wegen der gar zu häuffigen
„Silber-Müntze, in Theurung der Kauffmanns-Waaren, und Stei-
„gerung des Goldes erlitte. Wenn nun zu der Zeit, Fürstl. Durchl.
„auf Königliches Begehren, den Ständen hiesigen Orts sich gleichför-
„mig bezeiget, nnd die Müntze geschlossen hätten, würde das Mandat
„nicht erfolget seyn. Bäthen derohalben die Räthe, Seine Durchl.
„nochmahls, das Geldprägen einzustellen, und wäre uugegründet,
„wenn man anführete, es würden dadurch die Regalien geschmällert,
„und die gemachten Verträge gebrochen, indem das gemeine Beste die
„Schliessung der Müntze anjetzo nothwendigst erforderte: Angemer-
„cket, daß so wie ehmahls beyderseits Stände wegen einer neuen
„Müntze, ohne Nachtheil der Privilegien, sich vereiniget, gleicher Ge-
„stalt könten sie, ohne Kränckung der Vorrechte, über die Einstellung
„des Müntzwesens einen Schluß fassen; denn da man erstlich den Vor-
„schlag eine gemeine gangbahre Müntze von gleichem Grad und Ge-
„präge, in diesem Lande aufzurichten beliebet, wäre solches nicht nach
„Innhalt eines jeden Privilegien geschehen, sondern aus gemeinem
„Schluß genehm gehalten worden, folglich schiene es unbillig zu seyn,
„sich auf die Vorrechte zu beruffen, wenn die Beschaffenheit der Zeit,
„den Hammer ruhen zu lassen, nöthigte: Anders würden die König-
„lich-Preußischen Stände ihrer Müntz-Freyheiten allbereit verlustig
„gegangen seyn, die man doch für unverletzet hielte. Solte Fürstl.
„Durchl. diesen Vorstellungen Gehöhr geben, lebeten die Räthe der
„gewissen Zuversicht, Königl. Majest. würden, um dem Schaden und
„der Verwirrung, so aus dem Verboth der Fürstl. Müntze erfolgen
„möchte, vorzubeugen, das Mandat aufheben; welches man bey
„Seiner Majest. auszuwürcken sich bemühen wolte ...

Die Schles. in Crossen und Liegnitz geschlagene Groschen sollen verboten werden.

Bey dieser Gelegenheit haben die Räthe, auf erhaltene Nachricht, daß der Hertzog die Lignitzer und Croßner Groschen verbothen, den Gesandten eröffnet, wie man bedacht wäre, ein gleiches in dem Königlichen Antheil durch ein allgemeines Edict zu bewerckstelligen.

Ansuchē des Hertzogs den Gebrauch der Keutel im Hafe einzustellen.

Sonsten hatte hochgedachter Hertzog vor weniger Zeit, in einem Schreiben an die Bischöffe von Ermelland und Culm, sich beklaget über die Keutel-Fischerey im Hafe als wodurch die Vermehrung der Fische gehindert würde, bittende daß man zum Vortheil beyderseits Unterthanen, den Gebrauch der Keutel untersagte. Worauf die Räthe denen Fürstlichen Geschickten zu erkennen gegeben, daß nicht so wol die Keutel, als vielmehr, da man am Tieffe den freyen Aus- und Eingang der Fische ins Haf hinderte, derselben Mangel beförderte: nichts destoweniger wolten sie an Königl. Majest. der Keutel wegen schreiben.

Klage der Land-Boten über die Eingriffe in das

Nach Abfertigung der Gesandten, sind die Land-Boten vorgetreten, welche beschwehrlich angezogen, daß die Schlösser und Aembter an die Polnische Herren vergeben würden. Sie schoben die Schuld

1546. Indigenats Privilegium.

auf die Räthe, als ob sie nicht mit gnugsamen Eyffer diesen Neuerungen sich wiedersetzten, bathen dannenhero auf die Wandlung solcher Eingriffe mit Ernst zu dencken, auch die Einrichtung des Culmischen Rechts nicht zu vergessen.

Wegen der an beyde Könige abzuschickende Gesandschafft.

Die Räthe hatten schon beym Anfang gegenwärtiger Zusammenkunfft erkannt, daß wegen des ersteren eine Gesandschafft an beyde Königliche Majestäten müste abgeschicket werden, auf Erinnerung aber des Adels, redeten sie von dieser Sache etwas umständlicher. Man ward dazu destomehr angefrischet, da man der Zuneigung des jungen Königes gleichsam versichert zu seyn schiene, indem der Marienburgische Woywode (*) erinnerte, wie Seine Majest. ehmahls gegen ihm dieser Worte sich bedienet: **Vertretet eure Privilegien / unterlasset nicht euer Bestes darumb anzuwenden / was an Uns / wollen Wir nicht spahren.**

Wer die Gesandschafft über sich nehmen soll.

Zu dieser Gesandschafft wurden der Culmische Bischoff, der Woywode von Marienburg, und dessen Bruder der Marienburgische Unter-Kämmerer vorgeschlagen, denen eine jede von den grossen Städten, einen Abgeordneten zufügen solte. Ausser diesem, wolte man dem Marienburgischen Woywoden und Unter-Kämmerer nebst dem Geschickten aus Dantzig auftragen, nach Litthauen zum jungen Könige zu ziehen, Seiner Majest. des Landes Anliegen mündlich vorzutragen, und unterthänigst zu bitten, daß Sie die gemeine Nothdurfft Dero Herrn Vater entweder durch einen besonderen Boten, oder auch durch die Gesandte selbst schrifftlich überschicken, und durch gnädigste Vorsprach derselben Wandelung zu befordern suchen möchten. Indessen müsten die übrigen zur Reise sich anschicken, und ungefehr drey Wochen später nach Krakau zum alten Könige ziehen (**), allwo diejenigen, so in Litthauen gewesen, zu gleicher Zeit eintreffen würden, damit sie sämbtlich ihre Werbung ablegen könten.

Der Bischoff von Culm hätte sich gerne dieser Bürde entzogen. Er schützte sein Alter, die Schwachheit des Gedächtnisses, und andere Ungeschicklichkeiten vor. Er meynete, der Ermelländische welcher der Polnischen Sprache kündig, und am Hofe im guten Ansehen stünde, wäre dazu weit tüchtiger. Allein dieser lehnete es von sich ab, und der von Culm ward gezwungen, die Sache auf weiteres Bedencken anzunehmen. Der Marienburgische Unter-Kämmerer erinnerte, daß es ihm nicht rathsam zu seyn schiene, drey Personen aus den Städten zu der Gesandschafft zu ernennen, weil die Städte am Hoffe übel angeschrieben wären: es ist aber nichts destoweniger, bey der vorigen Meynung geblieben. Sonst hat man für gut befunden, daß die Gesandten nach gehabter Audientz, bey dem alten Könige bitten solten, einen Rath mit ihnen insbesondere, nach des Landes Privilegio zu halten, und wenn solches geschähe, daß sie alsdenn nicht unterliessen, Seiner Majest. Ihrer, und Ihrer Vorfahren Zusage zu erinnern, und die Besorglichkeiten vor Augen zu stellen, die unvermeydlich, woferne die Polen, von den Preußischen Aembtern nicht ausgeschlossen würden.

Hier-

(*) Achatz von Zehmen.

(**) Es ist aber nachgehends die Reise an den alten König ausgesetzet worden.

Hierauf wurden die Land-Boten in den Rath gefordert. Der Bischoff von Ermelland redete von dem Fleiß, Mühe, und Sorgfalt, welche die Räthe, jederzeit für die Erhaltung der Landes Gerechtsamen getragen: „daß man ihnen groß Unrecht thäte, wenn man die Ver„gebung der erledigten Aembter an Auswärtige, ihrer Nachläßigkeit „zuschriebe: Königliche Majest. hätten im jüngst gehaltenen Land-Ta„ge an sie gesonnen, jemanden aus ihrem Mittel auf den Reichs-Tag „mit voller Macht zu schicken, welche neben den Räthen der Crone, in „Preußischen Angelegenheiten rathen solten: allein es wäre niemand ge„wesen, der solches über sich nehmen wollen, sintemahlen das Königliche Begehren mit den Vorrechten der Provintz stritte. Derowegen hätte man schrifftlich gebethen, Seine Majest. möchten die Sachen, so auf dem Reichs-Tage vorkommen würden, den Ständen eröffnen, damit sie darüber zu Rath gehen, und denen Abgeordneten „die gehörige Macht ertheilen könten. Es wäre aber annoch keine „Nachricht eingelauffen, folglich die Gesandschafft unterblieben. Dem „ungeacht, weil die Landes Beschwehrden mehr und mehr anwüchsen, „würde man mit nächstem, ansehnliche Botschaffter nach Hofe schicken: dieses erforderte merckliche Unkosten, wozu der Adel nothwendig das Seinige hergeben müste, dem man zugleich erlauben wolte, „zweene Deputirten der Gesandschafft beyzufügen... Die Land-Boten hielten das letztere, nach gehaltener besonderen Unterredung, genehm, allein wegen der Geld-Hülffe beriefen sie sich auf den Mangel der Befehle, und bathen, daß die Woywoden den Adel auf eine gewisse Zeit zusammen fordern möchten, um hierüber einen Schluß zu fassen. 1546. Das Vorhaben wird den Unter-Ständen eröffnet, zugleich angezeiget, wie die Räthe jederzeit für die Festhaltung der Privilegien Sorge getragen.

Der grossen Städte ward bey dieser Gelegenheit nicht vergessen, sondern Thorn und Elbingen, jede mit 200, Dantzig aber mit 400. Marck beleget. Die beyden ersteren verwilligten in nichts, weil sie von ihren Oberen dazu nicht befehliget waren, die Geschickten von Dantzig gaben gute Vertröstung, wenn nur der Stadt Anliegen in der Gesandschafft nicht vergessen würde. Was aber den Adel betraff, selbigem mutheten die Räthe, seiner Vorstellung ungeacht, zu, von jeder angebaueten Hube einen Groschen, und von zwo wüsten eben so viel zu erlegen, welches die Land-Boten an ihre heimgelassene Brüder genommen. Von den Gesandschaffts Unkosten.

Den 12. May übergab der Land-Schatzmeister den Räthen ein Königliches Schreiben, betreffende die Verwahrung der Contribution in einem besonderen, mit dreyen Schlössern versehenen Kasten. Seine Majest. meyneten, „daß ob sie gleich darinnen unlängst gewilliget, sol„ches doch, auf eingezogene nähere Nachricht nicht füglich sich thun „liesse, denn das gröste Theil der Contribution, wäre schon in den Kö„niglichen Schatz geliewert, und darüber vom Schatzmeister die Qvi„tungen ausgegeben worden: wegen des rückständigen aber dörffte es „grosse Schwierigkeit haben, auf was Art, und von wem die Qvitungen unterschrieben und die Rechnungen abgeleget werden solten, wenn „das Geld unter dreyen Schlössern verwahrlich gehalten würde. Noch „wüsten Seine Majest. nicht, ob nur eines oder zweener oder aller Wille dahin gienge daß die Verwahrung auf gedachte Art geschähe. Indessen wolten Königliche Majest. dasjenige, was Sie einmahl beliebet, Königliches Schreiben den besonderen Accise-Kasten betreffende.

1546. „hiemit keinesweges zurück ziehen, wenn sie nur wüsten daß sämbtli„che Stände sich hierüber verglichen hätten. Sonsten dörffte man „wegen der Gelder gar nicht besorget seyn, wenn selbige gleich, unter „der Auffsicht des Schatzmeisters blieben, auch nicht dencken, als ob „Seine Majest. sie zu einem anderen Ende als zum Nutzen der Provintz „verwenden würden„.

Antwort der Räthe. Nach Verlesung dieses Königlichen Brieffes, bezeugeten die Geschickten der grossen Städte, daß sie von der Meynung wegen des Kastens nicht weichen könten, daher die Räthe folgende Antwort an den
(114) König abgehen liessen: „Daß die Stände nicht wenig gestöhret worden, „da sie aus dem Königlichen Schreiben ersehen, als zweiffelten Seine „Majestät, ob sämbtlicher Meynung auf einen mit dreyen Schlössern „versehenen Accise-Kasten zielete, oder aber nur von einigen Personen „solches verlanget würde. Es könte dieser Scrupel hiedurch am Besten gehoben werden, wenn man dasjenige wiederhohlete, so Seine „Maj. vor zweyen Jahren durch Dero Gesandten münd- und schrifft„lich allergnädigst vorstellen lassen, und was in der darauf folgenden „Graudentzischen Tagfart, von sämbtlichen Ständen einmüthig ge„schlossen, und Königlichem Willen unterworffen worden, woraus „deutlich erhellete, daß hierinnen Ober- und Unter-Stände eingestim„met. Man könte auch Königl. Majest. fest versichern, daß nichts so „vermögend gewesen, Land und Städte zur Bewilligung einer Accise „zu bewegen, als eben der Vorschlag von einem besonderen Kasten, „und zwar dergestalt, daß diejenigen, welche ihren Consens gegeben, „selbigen zurück zu ziehen sich erklähreten, woferne die angegebene Con„dition wegfiele, welche da sie, laut anderweitigen eingelauffenen Man„daten, Seiner Majest. entfallen zu seyn geschienen, und den Räthen „nicht freygestanden, ohne Königlicher Erlaubniß eine ausserordentliche „Zusammenkunfft anzusetzen, ob sie gleich solches bey einer unvermu„theten gefährlichen Begebenheit thun sollen, hätten die beyden Bi„schöffe über sich genommen, in dieser Sache in aller Namen zu schrei„ben, und Seine Majest. wegen des beliebten Kastens unterthänigst zu „erinnern (*). Welches den Ständen desto angenehmer gewesen, da „sie erwogen, was für Schwierigkeiten es nach sich ziehen dörffte, wenn „dasjenige, so ehmahls aus einhelligem Schluß bestanden, geändert „würde. Bäthen demnach sämbtliche Räthe unterthänigst, Königl. „Majest. möchten nicht dencken, als wenn sie in Ihr wegen des zusam„men gebrachten einiges Mißtrauen setzeten, sondern daß diese unter„thänigste Vorstellung aus keiner anderen Ursache geschähe, als damit „die gemeine Ruhe erhalten, denen zu besorgenden Schwierigkeiten „vorgebeuget, und was einmahl geschlossen worden, nicht verändert „würde: deswegen man auch für gut befunden, daß die, welche auf „gegenwärtiger Zusammenkunfft, die Accise abgetragen, weil der „Schatzmeister sie unter dem Bedieng, selbige in einen besonderen Ka„sten zu liewern, nicht annehmen wollen, das Geld biß auf weiterem

Königs-

(*) Dieses ist ohngefehr zu Anfang gegenwärtigen, oder zu Ende des vorigen Jahrs geschehen, und ist das Königliche Schreiben, dessen zu Anfang dieser Tagfart gedacht wird, als eine Antwort anzusehen. Sonsten ist mir der Brieff, welchen die beyden Bischöffe abgehen lassen, nicht zu Händen gekommen.

„Königlichen Befehl, bey ſich behalten möchten, welcher daß er mit 1546.
„eheſtem, dem Schluß der Stände gemäß, einlieffe, die Räthe gehor-
„ſamſte Anſuchung thäten. Was aber die gemachte Schwierigkei-
„ten, wegen der Qvitantzen, und Ablegung der Rechnungen beträf-
„fe, ſolche wolte man, nach erhaltener Königlichen Erlaubniß, zu he-
„ben möglichſt ſich bemühen„.

Den groſſen Städten wird zugemuthet gewiſſe Raths Perſonen zu ernennen, welche beſtändig dem Landes Rath beywohnen ſolten.

Sonſten hat ſich auf dieſer Landes-Zuſammenkunfft nichts merckwürdiges zugetragen, auſſer daß der Ermelländiſche Biſchoff den groſſen Städten zugemuthet, es ſolte eine jede drey Raths-Perſonen ernennen, davon zwo beſtändig auf denen Tagfarten dem Landes-Rath beywohneten, auch durch den gewöhnl. Landes-Eyd verpflichtet wären, indem man bey jetziger Beſchaffenheit nicht wüſte, ob die, ſo von den Städten zu den gemeinen Rathſchlägen abgeſchicket würden, auch dem Könige geſchworen hätten. Hierwieder ward angezogen, daß alle, die in den Städten, das Regiment führeten durch einen ſcharffen Eyd Königl. Majeſt. getreu zu ſeyn verbunden wären: Man wüſte gar gut daß die Räthe vom Lande vor mehr als zehn Jahren, einen beſonderen Eyd von denen Städten verlanget, aber nichts ausrichten können, deswegen man dieſe Sache billig ſolte ruhen laſſen: worauf der Biſchoff, etwas weiter hievon zu erwehnen, Bedencken getragen.

Vom Acciſe Kaſten. (115)

In einem Schreiben vom 4. Julii erklährete ſich der König wegen des Acciſe-Kaſtens, „daß Seine Majeſt. darinnen willigten, wenn „nur in Anſehung der Qvitungen alle Schwierigkeiten verhütet wür-„den: was demnach von der einzutreibenden Contribution rückſtändig „wäre, ſolte unter den dreyen Schlöſſern verwahrlich gehalten wer-„den; was aber das Geld anlangete, ſo der Schatzmeiſter allbereit in „Empfang genommen, bliebe es den Räthen anheimgeſtellt, ob ſie es „biß nächſten Land-Tag wolten anſtehen laſſen, und alsdenn zur Ver-„hütung aller Unordnung im Qvitiren, gehörige Verfaſſung machen, „oder aber noch vor der Tagfart die Sache alſo einrichten, daß auch „die ſchon eingeliewerte Summen in den Landes-Kaſten geleget werden „könten„.

Stentzel Koſtka wird Vice-Woywode von Culm.

Zu gleicher Zeit hat der König den Culmiſchen Caſtellan Stentzel Koſtka, zum Vice-Woywoden von Culm ernennet, weil der Woywode Joh. von Luſian, Alters und Kranckheit wegen nicht vermögend war, ſeinem Ambte, in Beywohnung der Land-Gerichte ein Gnügen zu leiſten; wie denn zur anderen Zeit die Stände beym Könige angehalten, daß dem Woywoden eine tüchtige Perſon an die Seite geſetzet würde.

Landes-Geſandte nicht ehr als zur Zeit des Reichs Tages nach Hofe zu ſchicken.

Den 17. Julii ſchrieben Seine Majeſt. an die Biſchöffe von Ermelland und Culm, daß da die Preußiſchen Stände Geſandten nach Hofe zu ſchicken gedächten, möchte ſolches zur Zeit des Reichs-Tages bewerckſtelliget werden, weil auſſerhalb dem Reichs-Tage, Königl. Majeſt. in wichtigen Angelegenheiten nichts zu ſchlieſſen pflegten.

Weichſel-Dämme zu beſorgen.

Zweene Monathe hernach (*) übertrug der König den Räthen, wegen der Weichſel-Dämme auf ſolche Mittel zu dencken, damit man für einen Ausbruch des Stroms ins künfftige ſicher ſeyn könte: was

(*) Den 20. September.

1546. hierinnen würde beschlossen werden, verlangten Seine Majest. alsdenn zu wissen, um solches, wo es Dero Beyfall verdienete, aufs forderſamſte ins Werck richten zu lassen.

(116)

Michaels Tagfart zu Graudentz.

Hieraus ist abzunehmen, daß Land und Städte auf der gewöhnlichen Michaels Tagfahrt zu Graudentz, von dreyen Dingen zu handeln hatten, nehmlich von dem Accise-Kasten, von der Gesandschafft an Königl. Majest. und von Besorgung der Weichsel-Dämme. Des letzteren ward bald zu Anfangs erwehnet. Man schlug zu diesem Ende, wie schon ehmahls geschehen war, ein gewisses Damm-Geld vor, welches die Gefässe so die Weichsel herab kämen, erlegen solten, zu dessen Empfang bey Thorn, oder an einem anderen bequämen Ort, gewisse Einnehmer verordnet werden könten: diese Auflage müste nicht ewig seyn sondern nur so lange dauren, biß man so viel Geld zusammen gebracht hätte, als zu der Dämme Ergäntzung und derselben Unterhalt erfordert würde; wie solches aus der Räthe Schreiben an den König umständlicher zu ersehen ist.

Vorschlag zum Unterhalt der Weichsel-Dämme.

(117)

Von der Gesandschafft an beyde Könige.

Von der Gesandschafft an die Alte und Junge Königliche Majestäten, sagete der Ermelländische Bischoff, daß es zu bedauren wäre, daß selbige noch nicht ins Werck gesetzet worden, indem die häuffigen Einrisse in die Privilegien keinen langen Verzug litten. Bey dieser Gelegenheit bath er den Bischoff von Culm, dieser Bürde, zu welcher ihn Land und Städte in der jüngsten Tagfart ernennet, aus Liebe zum gemeinen Vaterlande sich nicht zu entziehen. Die übrigen Räthe unterstützten den Ermelländischen Bischoff; worauf der von Culm die Botschafft zu übernehmen sich erklähret, und ist es dabey geblieben, daß man, zu folge des Königlichen Schreibens, die Reise, so bald ein Reichs-Tag in der Cronen fest gesetzet worden, antreten wolte. Wegen der nöthigen Unkosten aber ist annoch kein Schluß erfolget, welches fürnehmlich daher gekommen, weil die Woywoden, dem jüngsten Verlaß nach, den sämbtlichen Adel nicht zusammen geruffen, und selbiger also keine Gelegenheit gehabt, einmüthig in etwes zu verwilligen: wie denn aus der Culmischen Woywodschafft sich zweene Abgeschickten gemeldet, welche bey den Räthen angehalten, daß die Woywoden, der Ritterschafft aufs forderſamſte, Zeit und Ort zur Zusammenkunfft andeuten möchten. Weswegen die Räthe, nachdem sie ihren Unwillen über solche Verzögerung an den Tag geleget, beliebet, daß der Adel aller dreyen Woywodschafften, auf der Woywoden und Castelläne Ausschreiben, zwischen jetzt, und dem Fest Lucä sich an einen gewissen Ort versammlen solten, und was alsdenn wegen der Gesandschaffts Unkosten bestanden, möchten die Woywoden den übrigen Ständen zuschreiben.

Der Adel urgiret die Einrichtung des Culm. Rechts.

Eben diese Deputirten hatten von ihren Brüdern im Befehl, auf die Einrichtung des Culmischen Rechts zu dringen, und wären die aus der Culmischen Woywodschafft bereit, damit den Anfang zu machen; zu welchem Ende sie von den Räthen 100. Marck verlangeten, um diejenigen, deren man sich zu dieser Arbeit bedienen wolte, damit vorerst zu besolden. Die Räthe haben dem Schatzmeister Ordre gegeben, das verlangte Geld auszuzahlen, davon der Culmische Adel gebührliche Rechnung geben, und sich nach Leute umbsehen solte, die tüchtig und des Landes Gewohnheiten kündig wären: Ferner möchte man gute Acht

haben,

haben, daß dem alten löblichen Herkommen ohne Noth nichts abgienge, auch was zu Papier gebracht worden, denen Räthen eingehändiget würde, damit diese, was darinnen auszusetzen und zu verbessern, anmercken könten; womit es aber zur Vollenziehung nicht gekommen ist. 1546.

Von dem Accise-Kasten.

Was den Accise-Kasten betrifft, ist es dabey geblieben, daß die eingesammleten Gelder dem Schatzmeister eingeliewert, und von ihm die Qvitungen genommen würden: dieser müste alsdenn die empfangene Summen in den Kasten legen, davon, er der Schatzmeister, einen, die Räthe aber die übrigen beyden Schlüssel haben solten. Die Vorzeigung der Rechnungen hat man biß künfftige Tagfart ausgesetzet.

Sonsten haben der Woywode von Pommerellen, die Castelläne von Culm, Elbingen, Dantzig, und der Pommerellische Unter-Kämmerer (*) ihre Erhebung zur neuen Würde denen übrigen Räthen eröffnet, und die gehörige Stellen eingenommen.

Gesandschafft an den Jungen König wird ins Werck gerichtet.

Ob nun zwar der Adel, auf der ihnen von den Woywoden angesetzten Zusammenkunfft, sich wegen der Gesandschaffts-Unkosten nicht vereinigen können, man auch, aus dem, was in der Michaels Tagfart fürgegangen, glauben sollen, es würden die Stände nicht ehr, als gegen Eröffnung eines Reichs-Tages, die Botschafft ins Werck setzen, dennoch trat der Bischoff von Culm nebst denen übrigen Abgeordneten die Reise an den Jungen König, im Monath Januario an. Der Zug gieng über Königsberg, allwo ihnen der Hertzog in hoher Person entgegen geritten, sie auf dem Schlosse einqvartieret, mit allem, drey Tage lang, reichlich versorget, und durch sein gantzes Land ohne Entgeld bewirthen lassen. Freytags vor dem Reinigungs-Fest Mariä, kamen die Gesandten zu Wilna, als den damahligen Aufenthalt Sigismundi Augusti, an. 1547.

Gesandte haben Audientz.

In der ertheileten Audientz ward Seiner Majest. die Ursache der Beschickung gemeldet, „ wie nemlich die häuffigen Einriesse in „ das Indigenats-Privilegium, die Stände genöthiget, einen Versuch „ zu thun, ob nicht durch mündliche Vorstellung bey der alten Majest. es „ dahin gebracht werden könte, daß dieses Vorrecht welches eines der „ fürnehmsten ist, ins künfftige, besser als bißher geschehen, beobachtet „ würde: den Zweg desto ehr zu erhalten, hätte man für dienlich befunden, der jungen Majest. das Anliegen vorher zu eröffnen, um durch „ eine gnädige Vorschrifft, die man zu erlangen hoffte, den Weg bey „ Dero Herrn Vater, zum geneigten Gehör zu bahnen „.

Wessen sich der König erkläret.

Der König lobete der Preussen rühmlichen Eyffer, da sie weder Mühe noch Unkosten, ihrer Gerechtsamen wegen, spahreten, und gab die Versicherung, ihnen in solchem billigen Ansuchen, nach Möglichkeit beförderlich zu seyn.

Die Gesandten halten mit dem Könige einen besonderen Rath.

Wenig Tage hernach, hielten Seine Majest. mit den Gesandten einen besonderen Rath, dem sonst niemand als der Königliche Hoffmeister und der Secretaire beygewohnet. Es kam darinnen die Frage für, auf was Art der König sich der Preussen anzunehmen hätte, sintemahlen bekannt wäre, daß Seine Majest. zur Zeit der Crönung, zusagen müssen, sich, so lange Dero Herr Vater lebete, in keine Angelegen-

(*) Stentzel Kostka bißheriger Culmischer Castellan, Johann Dzialinski gewesener Elbingischer, Joh. von Baysen gewesener Dantziger Castellan, George Konopat, und Joh. Locka.

1547. heiten des Königreichs zu vermengen, und ist es dabey geblieben, daß der König an die alte Majestät, an die Königin und den Krakauischen Bischoff, als Groß-Cantzler, Vorschrifften wolte ausfertigen lassen.

Rückkehr der Gesandten nach Preussen.

Eben wie die Botschaffter im Begriff waren, nach dieser Verrichtung, ihre Reise auf Krakau fortzusetzen, lieff Zeitung ein, als wenn König Sigismund mit Tode abgegangen wäre. Zwar befand es sich, daß die Ohnmacht in welche der König gefallen, zu diesem Gerücht Gelegenheit gegeben hatte, allein weil leicht abzunehmen, daß man wegen der anhaltenden Schwachheit, schwerlich vor Königl. Majest. dörffte gelassen, sondern das Anbringen an die Räthe der Cronen verwiesen werden, zu deren Erkänntniß die Preußischen Sachen nicht gehöreten, schiene es rathsamer zu seyn den Rückweg auf Preussen zu nehmen. Die Gesandten wurden in ihrem Vorsatz noch mehr gestärcket, da sie auf den Brieff an den Krakauischen Bischoff, in welchem sie zu wissen begehret, zu welcher Zeit es dem Könige, ihre Werbung zu höhren, bequäm fallen möchte, die Antwort vergeblich erwarten müssen. Wiewol man nachgehends erfuhr, daß als damahls, der Pommerellische Woywode, am Königlichen Hofe, nach die Zeit der Audientz geforschet, Seine Majest. ihm zur Antwort gegeben, daß selbige nicht eher als auf einem Reichs-Tage könte angesetzet werden.

Gerücht als wenn der König von Dännemarck den Sund schliessen wollen.

Zu Anfang des Jahres entstand ein Gerücht, als wolte der König von Dännemarck durch Schliessung des Sundes, die freye Farth zur See hemmen. Dieses veranlaßte die Dantziger, einen Secretaire, an den Königlichen Dänischen Hof zu schicken, welcher zurück brachte: „Daß „zwar einige Hanse-Städte, Seiner Majest. die Sperrung des Sundes „zugemuthet, allein weil Sie jederzeit der Stadt Dantzig, mit besonderer Gnade zugethan gewesen, hätten Sie billig Bedencken getragen, „darinnen, als einer dem freyen Commercio höchst nachtheiligen Sache, „zu willigen: solten aber Seine Majest. aus höchst wichtigen Ursachen „genöthiget werden, den Sund zu schliessen, würden Sie der Stadt da„von in Zeiten Nachricht zu geben nicht ermangeln „.

Furcht aus Teutschl. weil die Schmalkald. Bunds Genossen denen Käyserl. Waffen untergelegen.

Hergegen ward durch die aus Teutschland eingelauffene Zeitung, die gantze Provintz in grosse Furcht gesetzet. Der Käyser hatte über die Schmalkaldische Bunds-Genossen gesieget; seine Armee rückte den Preußischen Gräntzen näher; der Teutschmeister stand bey der Käyserl. Majest. in sonderlichen Gnaden; und dem Römischen Reich schiene die schönste Gelegenheit zu Handen gekommen zu seyn, dem Orden zum Besitz der verlohrnen Lande zu helffen. Ich will hievon etwas umständlicher reden.

Umständlichere Erläuterung dieser Sache.

Die Mißhelligkeiten in der Religion, gaben zu einer grossen Trennung im Römischen Reich Gelegenheit, die endlich in einen einheimischen Krieg ausgebrochen. Diejenigen, welche sich der Augspurgischen Confeßion Verwandte genennet, meyneten, es wäre kein kräfftigeres Mittel die Gewissens-Freyheit zu behaubten, als wenn man eine nähere Vereinigung träffe, und sich in den Stand setzte, einem gewaltsamen Religions-Zwang mit Nachdruck zu wiederstehen. Zu dem Ende ward in Schmalkalden ein Bündniß aufgerichtet, das anfänglich aus wenigen Gliedern bestanden, biß es nach und nach, durch Beytretung verschiedener Stände vermehret worden. So lange der Käyser mit dem

Könige

Könige von Franckreich Krieg führete, oder doch bey einer zweiffelhafften Friedens-Abwechslung, dessen Waffen fürchten muste, verfuhr Er mit den Protestantischen Ständen weit glimpflicher, als es wol nachgehends geschehen, da A. 1544. der Friede bey Crespi erfolget, und in demselben durch einen besonderen Artickel beliebet worden, die alte Religion nach Vermögen zu schützen. Seine Käyserliche Majest. erklährten sich im vorigen Jahr, gegen den an Sie abgeschickten Marienburgischen Woywoden, noch deutlicher (*): „Sie wolten vorhero in Teutsch„land die innerliche Unruhe dämpffen, und die abtrünnige Reichs-Für„sten überwinden, hernach aber Dero gantze Krieges Macht, ja das „Leben selbst, wieder den Erb-Feind Christlichen Namens anwenden „. Man zog das erstere im Teutschen Reich nicht in Zweiffel, weswegen die Schmalkaldischen Bunds-Genossen in einer Versammlung zu Franckfurt, auf Gegen-Verfassung bedacht waren, und des Regenspurgischen Reichs-Tages sich zu enthalten für rathsam fanden. Den 20. Julii folgete die Achts-Erklährung des Chur-Fürsten von Sachsen, des Land-Grawen von Hessen und ihrer Anhänger, worauf diese den 11. August dem Käyser den Krieg angekündiget. Der unglückliche Ausgang desselben, da der Chur-Fürst selbst, in der Niederlage bey Mühlberg, den 24. Aprill seine Freyheit auf eine Zeitlang, die Chur-Würde aber auf ewig eingebüsset, muß bey den auswärtigen Schreiber (**) nachgeschlagen werden. 1547.

Nach Zernichtung des Schmalkaldischen Bundes, stand dem Käyser der Weg nach Preussen offen, weil die Marck Brandenburg und Pommern, das siegende Heer nicht würden aufgehalten haben. Man wuste, der Teutsch-Meister hätte aus keiner anderen Ursache dem Käyser in denen Feldzügen wieder Franckreich, und die Protestantische Fürsten, so treue Dienste gethan, als dadurch Seine Majest. desto ehr zu bewegen, Preussen unter die Botmäßigkeit seiner ehmahligen Herren zu bringen. Wozu dieneten die so offt wiederhohleten Ansprüche des Reichs auf Elbingen und Dantzig, wenn man bloß bey den Ansprüchen wolte stehen bleiben?

Was die Preußischen Stände an den König, wegen der Furcht aus Teutschland, abgehen lassen. (118)

Diese Betrachtungen setzten Land und Städte, auf der gewöhnlichen Stanislai Tagfart zu Marienburg, in nicht geringe Sorgen. Sie hielten für nöthig, „daß Seine Königl. Majest. den Käyser durch Ge„sandte ersuchen liessen, seine Krieges-Macht aus Sachsen zurück zu „ziehen, und damit es nicht das Ansehen hätte, als wenn man sich für „Käyserliche Majest. forchte, müste der Botschaffter, nach abgelegter „Glückwünschung wegen des erhaltenen Sieges, den Käyser, der neu„lich dem Marienburgischen Woywoden gegebenen Versicherung er„innern, die Waffen, nach Uberwindung der abtrünnigen Reichs„Fürsten, gegen den Christlichen Erb-Feind zu wenden, welches zu be„werckstelligen desto nöthiger zu seyn schiene, da die Rede gienge, als

(*) Der Marienburgische Woywode war vom Könige an den Käyserlichen Hoff geschicket worden, um zu forschen, wohin doch des Käysers Absichten, bey so grossen Krieges-Anstalten zieleten, ob man etwan auf die Preußische Lande einen Anschlag hätte; da denn der Gesandte die angezeigete Abfertigung zurück gebracht.

(**) Insonderheit beim Sleidano L. XVII. XVIII. XIX. und beym Hortleder Tom. II. L. III.

1547. „ob der Türcke mit seiner gantzen Macht, wieder das Königreich Ungarn, „um sich dessen völlig zu bemächtigen, im Anzuge wäre. Der Ge„sandte könte zugleich heimlich forschen, wohin doch eigentlich die Käy„serlichen Absichten zieleten, damit so wol der König, als auch die Preu„ßischen Stände, sich darnach zu richten wüsten. Ferner möchten „Seine Majest. jemanden an den Chur-Fürsten von Brandenburg ab„schicken, welcher Seiner Durchl. hinterbrächte, daß Königl. Majest. „in Erfahrung gekommen, als solte der Teutsch-Meister die Ruhe in „Preussen zu stöhren suchen; Seine Majest. aber würden nicht zuge„ben, daß man Dero Preußische Lande, und Dero Vasall, den Her„tzog Albrecht mit Krieg überzöge, sondern sich einem feindl. Anfall „kräfftigst wiedersetzen, und in Ermangelung einheimischer Völcker, „ausländische Soldaten anwerben. Diesen Königlichen Entschluß, „möchte der Chur-Fürst in seinem eigenen Namen dem Käyser zuschrei„ben, und die erhaltene Antwort Königl. Majest. wieder mittheilen„. Sonsten fanden es die Räthe für nöthig, beym Könige Erlaubniß zu su„chen, bey diesen gefährlichen Zeiten, Zusammenkünffte, so offt und an welchem Ort es ihnen gefiele, anzusetzen.

Von dem Accise-Kasten.

In der Materie des offt erwehnten Accise-Kastens, ward ein Kön. Schreiben verlesen, dessen Innhalt der ehmahligen Meynung Königl. Majest. entgegen zu lauffen schiene, der König verlangte nehmlich, „daß „wegen der Schwierigkeit so sich bey den Qvitungen ereignete, und we„gen anderer Umstände, die Gelder unter einem Schloß und unter der „Auffsicht des Land-Schatzmeisters, nach alter Gewohnheit verwahret „würden, sonst dörffte es das Ansehen haben als wenn die Stände Be„dencken trügen, die zusammengebrachte Summen, dem Könige „anzuvertrauen: Man solte aber versichert seyn, daß Seine Majest. „selbige zu keinen anderen Dingen verwenden würden, als wozu sie „einmahl wären bestimmet worden„. Die Räthe haben in soweit dem Königlichen Begehren nachgegeben, „daß sie die letztere Accise, dem „Land-Schatzmeister auf dem Marienburgischen Schlosse einliewern „wolten, nur möchte selbigem anbefohlen werden, daß er alle Gelder „die so wol aus der jüngsten als aus den vorigen Accisen eingekommen, „in den neuen Kasten zusammen brächte„. Weiter hat man von die„ser Sache vor diese Zeit nicht gehandelt.

Von den Gesandschafts-Unkosten.

Wegen der Unkosten zur instehenden Gesandschafft an die alte Majest. ward erinnert, daß ein jeder zur Abtragung seiner Gebühre nachdrücklich solte ermahnet werden.

Gesandter an den Jungen König. Dessen instruction. (119)

Jndessen wurde der Culmische Unter-Kämmerer, Fabian von Zemen, zur Gesandschafft an den Jungen König nach Wilna ernennet. „Er solte zuvorderst im Namen sämbtlicher Stände, Königl. Majest. „unterthänigsten Danck sagen, für die denen Gesandten neulichst gege„bene Versicherung, daß Seine Majest. die Wiederherstellung der „Landes-Freyheiten Jhnen wolten angelegen seyn lassen: Ob man „nun zwar noch nicht erfahren, was die versprochene Sorgfalt bey „Dero Herrn Vater gefruchtet, lebete man doch der Hoffnung daß „selbige nicht ohne Nutzen seyn würde„, da denn die Stände gehor„samst ersuchten, Seine Majest. wolten ihnen bey bequämer Gelegen„heit, Nachricht ertheilen, wessen sie sich zu getrösten hätten, oder was von ihnen ins Werck zu setzen verlanget würde. Ferner wurde dem

Ge-

Geſandten anbefohlen, Königl. Majeſt. von den Gefährlichkeiten die aus Teutſchland zu beſorgen wären, mündlichen Bericht abzuſtatten, zugleich eine Abſchrifft von dem Brieffe, welchen in dieſem Fall die Räthe an den alten Könige abgehen laſſen, einzuhändigen, damit Seine Majeſt. zugleich nebſt Dero Herrn Vater, auf diejenige Mittel dencken könten, die zur Abwendung aller Beſorglichkeiten nöthig zu ſeyn ſchienen. 1547.

Was der König auff des Botſchaffters Werbung geantwortet. (120)

Der König ließ auf die angehörte Werbung ein Schreiben (*) folgenden Innhalts an Land und Städte ergehen. „ Daß Seiner „Majeſt. das mitgetheilete Gutdüncken der Räthe, wegen der Gefahr, „die der Provintz Preuſſen aus Teutſchland vorſtünde, nicht anders als „wol gefallen könte, hätten auch darauf an Dero Herrn Vater und „einige Cron Senatoren geſchrieben, worauf Sie von der alten Kön. „Majeſt. zur Antwort bekommen, daß ein Polniſcher Geſandte am „Käyſerlichen Hofe wäre, der dieſe Sache beſorgete, welcher wenn er „etwas wiedriges mercken ſolte, aufs ſchleunigſte Nachricht geben wür„de: da denn Seine Majeſt. alles dem Väterlichen Willen anheimge„ſtellet, inzwiſchen aber die Preußiſchen Stände ermahneten, daß „wenn es zum offenbahren Krieg käme, ihre Gebühr, ſo weit es deren „Pflicht und Treue erforderte, beobachten möchten. Was aber der „Preuſſen Vorrechte beträffe, wäre gleichfals an die alte Majeſt. ge„ſchrieben, und von Selbiger geantwortet worden, daß Sie hierinnen „nichts feſt ſetzen könten, theils weil der letztere Reichs-Tag geſchwin„der als man vermuthet zu Ende gegangen, theils weil aus Preuſſen „keine Vollmächtiger mit den Landes-Privilegien ſich eingefunden hät„ten, würden aber auf künfftigem Reichs-Tage, dasjenige was die Bil„ligkeit und das Recht erforderten, denen Preuſſen nicht abſprechen„: Hiebey gab der König die Verſicherung, „ Sich der Landes Gerechtſa„men, ſo weit es der Wolſtand und die Gerechtigkeit zuliessen, aufs nach„drücklichſte anzunehmen „.

Zuſammenkunfft einiger Räthe zu Dietrichswalde.

Hergegen lieff auf das aus der jüngſten Marienburgiſchen Tagfart an den alten König abgelaſſene Schreiben keine Antwort ein, daher einige Räthe (**) im Monath Julio zu Dietrichswalde auſſerordentlich zuſammen kamen, indem die Furcht eines Uberfalls aus Teutſchland beſtändig anhielte, auch die Sorge für die Beobachtung der Landes-Privilegien, eine genauere Uberlegung nöthig zu haben ſchiene.

Der Käyſer will den Teutſchmeiſter in Preuſſen einſetzen, und ſich der Stadt Dantzig bemächtigen.

Der Ermelländiſche Biſchoff wolte ſichere Nachricht haben, daß der Käyſer ſich gäntzlich entſchloſſen, den Teutſch-Meiſter in Preuſſen einzuſetzen, auch ſein beſonder Abſehen auf die Stadt Dantzig hätte, indem ſeinen Burgundiſchen Erb-Landen an dieſem Ort viel gelegen wäre: ja Seine Käyſerl. Majeſt. ſolten gar auf Maſuren Anſpruch machen.

Die Poln. Senatoren wollen die Pr. Vorrechte gäntzlich zernichten.

Daneben ward das Bezeugen der Cron Senatoren nicht vergeſſen, welche bey aller Gelegenheit dem Könige riethen, die beſondere Vorrechte der Preußiſchen Provintz gäntzlich zu zernichten, damit die

(*) Datiret Wilna den 3. Julii.

(**) Nemlich die beyden Biſchöffe von Ermelland und Culm, der Marienburgiſche Woywode, der Elbingiſche Caſtellan, und der dreyen groſſen Städte Geſchickten.

1547. die Einwohner dieſes Landes in allen Stücken, denen aus Polen gleich gemacht, und der bißherige Unterſcheid aufgehoben würde. Der Marienburgiſche Woywode fügete hinzu, es hätte ihm der von Pommerellen eröffnet, man würde ſämbtliche Preußiſche Räthe auf den nächſten Reichs-Tag beruffen, um die Privilegien des Landes ſo wol, als auch der Städte, denen Polniſchen Reichs-Ständen vorzuzeigen. Die Anweſenden hielten es in dieſem Fall für dienlich, nicht die Originalien, ſondern nur vidimirte Abſchrifften, auf den Reichs-Tag zu nehmen, welche man in Unterthänigkeit dem Könige zu Füſſen legen wolte, mit dem Anzeigen: dieſes wären diejenigen Vorrechte, welche Seine Majeſt. zu halten geſchworen, auch ſelbige zu vermehren angelobet, als möchten Sie Dero Eyd nachzukommen allergnädigſt geruhen. Weil aber zu vermuthen, daß der Reichs-Tag vor Michaelis nicht dörffte angeſetzet werden, iſt dieſe Materie nicht weiter erwogen, ſondern einem jeden mitgegeben worden, die Sache reiflich zu überlegen, und das Gutdüncken auf nächſten ordentlichem Land-Tag, in Anweſenheit ſämbtlicher Stände, einzubringen.

Schreiben an den König aus jetziger Zuſammenkunft. (121)

Übrigens hat man einen Brieff an den König abgefaſſet, und darinnen gemeldet daß wegen der bevorſtehenden Gefährlichkeiten, einige der Räthe auſſerordentlich zuſammen gekommen wären, dabey man um eine Antwort auf die, aus voriger Tagfart abgelaſſene, zwey Schreiben angehalten, nebſt nochmahliger Bitte, Seine Maj. möchten allergnädigſt erlauben, daß wenn es die Noth und des Landes Beſte erforderte, die Stände bey dieſen beſorglichen Zeiten, auſſerordentlich ſich verſammlen dörfften.

Königl. Geſandter auf dem Reichs Tage zu Augſpurg. Deſſen gehaltene Rede, die Preußiſche Lande betreffende.

Wegen der Preußiſchen Angelegenheiten ſchickte der König den Woywoden von Syradien (*) nach Teutſchland, welcher auff dem Reichs-Tage zu Augſpurg dem Käyſer und denen anweſenden Ständen vorſtellete: „Es wäre die Streitigkeit wegen der Preußiſchen Lande, „zwar ſchon offt in Erwegung gezogen worden, allein weil man die „Entſcheidung von einer Zuſammenkunfft zur anderen verſchoben, „hätte, Er der Geſandte, im Befehl, die Sache wieder zur Bahn zu „bringen, und hoffeten Seine Majeſt. von Polen, es würden des „Römiſchen Reichs-Stände, nicht als Richter, ſondern als gute „Freunde und Nachbahren, dem ſo lange gewährtem Zwiſt eine End„ſchafft machen. Damit aber das Recht Königl. Majeſt. deſto beſſer „in die Augen fiele, müſte etwas von dem Teutſchen Orden gemeldet „werden. Es hätten nehmlich die alten Fürſten von Polen, den „Creutz-Herrn einen guten Theil der Preußiſchen Lande unter dieſem „Bedieng zugeeignet, daß ſie ſich der Ritter Beyſtand, wieder die „Feinde des Chriſtlichen Namens bedienen könten, allein der Orden „hätte gar bald dieſe Wolthat vergeſſen, und ſeine Waffen, mit off„terer Hindanſetzung der Verträge, wieder die ehmahlige Gönner „und Beförderer gekehret: Weswegen zwiſchen beyden Partheyen, „öfftere Klage geführet, auch offt Frieden gemachet worden, welches „alles der Länge nach zu erzehlen, weitläufftig fallen würde. Nur „wolte man annoch dieſes beybringen, daß König Caſimir jetzt regie„render Majeſt. von Polen Herr Vater, nachdem Er die Creutz-Herrn in

(*) Stentzel Lasko.

„in einer groſſen Schlacht erleget, ſie wieder ihren Willen, zum Frieden 1547.
„gezwungen. Damahlen wäre unter anderen beſtanden, daß der
„Orden ins künfftige, die Könige von Polen, für ſeine Ober-Herrn erken-
„nen, und ihnen den Eyd der Treue leiſten ſolte. Allein es hätten
„ſich nachgehends einige Hohmeiſter, mit Hindanſetzung der gedachten
„Verträge, unterfangen, auswärtiger Potentaten Schutz zu ſuchen.
„Aus dieſer Zahl wäre Albrecht Marggraw von Brandenburg, Kö-
„niges Sigismundi Schweſter Sohn geweſen, welcher, da Er inner-
„halb 6. Monathen, nach angetretener Hohmeiſter-Würde, den Eyd
„ablegen ſollen, ſich deſſen entzogen: aus welcher Urſache, der König
„zu den Waffen zu greiffen gezwungen worden. Ob es nun zwar
„niemahlen zu einer Haubt-Schlacht gekommen, dennoch hätte der
„Gegentheil durch Brand, Plünderung, Streiffereyen, und kleine
„Scharmützel groſſen Schaden erlitten, ſo daß Marggraw Albrecht,
„um einen Stillſtand der Waffen zu erhalten, zum Könige zu kommen
„ſich genöthiget befunden, aber nach erhaltenem Succurs aus Teutſch-
„land, unverrichteter Sache davon geſchieden, und den Krieg erneuert.
„Wiewol bald hernach der Marggraw, ſich gäntzlich verlaſſen ſehende,
„ernſtlich den Frieden ſuchen müſſen, der auch durch Vermittelung ei-
„niger Fürſtlichen Anverwandten, unter folgendem Bedieng geſchloſ-
„ſen worden: daß Marggraw Albrecht, dem Könige den Eyd leiſten,
„und ſich, wie es einem Lehns-Fürſten gezieme te, gegen Seine Majeſt.
„bezeugen ſolte. Hieraus erhellete nun, daß Preuſſen von der Zeit
„an, da es die Chriſtliche Religion angenommen, ſo wol durch Recht
„des Krieges, als auch vermöge gewiſſer Verträge zum Königreich
„Polen gehöret. Denn wo etwan Auswärtige, ſich einiges An-
„ſpruchs auf die Provintz angemaſſet, wäre ſolches durch Schuld der
„Hohmeiſter geſchehen, die, da ſie urſprünglich Teutſche, offt bemüth
„geweſen, Preuſſen unter frembde Botmäßigkeit zu bringen: welches
„Unterfangen, zu vielen Irrungen zwiſchen Polen und dem Römiſchen
„Reich, Anlaß gegeben, auch verurſachet, daß man den Marggraw Al-
„brecht in die Acht erkläret. Was aber für Recht, könten diejeni-
„gen, ſo das letztere ins Werck gerichtet, ſich über einen frembden
„Lehnsmann, anmaſſen? denn daß Er ſich nicht vor Gericht geſtellet,
„da Er von unrechtmäßigen Richtern ausgeladen worden, wäre auf
„Befehl des Königes geſchehen, dem man das gantze Verbrechen, wo
„es ja ein Verbrechen zu nennen, beylegen müſte: wo aber deswegen
„die Acht ergangen, weil der Hertzog in Preuſſen, den König in Po-
„len für ſeinen Ober-Herrn erkannt, ſtritte es mit der Gerechtigkeit,
„jemanden zu ſtraffen, indem Er ſeiner Pflicht ein Gnügen geleiſtet.
„Daß demnach die unrechtmäßig ergangene Achts-Erklährung aufge-
„hoben würde, darum thäte der König, durch ihn, den Geſandten,
„bey Käyſerlicher Majeſt. und ſämbtlichen Fürſten und Ständen, freund-
„liche Anſuchung. Man dörffte nicht dencken, daß der König aus
„Ehrſucht, und Begierde das Reich zu erweitern, Preuſſen unter ſei-
„ne Gewalt zu bringen getrachtet, denn der gantze Königreiche großmü-
„thig ehmahls ausgeſchlagen, bliebe von ſolchem Verdacht frey, und
„Seine Majeſt. würden gedachte Provintz, gutwillig abtreten, wenn
„ſolches die Verträge erlaubeten, vermöge welchen, Preuſſen nicht
„dem Könige, ſondern dem Königreich Polen zugehörete. Das aber ſo

1547. „offtere Streitigkeiten vorgefallen, wäre dem Teutſchen Orden bey-
„zulegen, deſſen Kühnheit und ungerechtes Verfahren, GOtt als ein
„Rächer zuweilen geſtraffet. Dieſes hätte Maximilian, jetzt regieren-
„den Käyſerl. und Römiſch-Königl. Majeſt. Majeſt. Herr Groß-Vater,
„gar wol gewuſt, daher Selbiger in der Wieneriſchen Zuſammen-
„kunfft, dem Könige Sigismund, heilig in ſeinem und ſeiner Nachkom-
„men Namen verſprochen, dem Orden keine Hülffe wieder Polen zu
„leiſten: gleiche Verſicherung wäre vom Käyſer Sigismund dem Vla-
„dislao Jagelloni, und vom Käyſer Friedrichen dem Könige Caſimiro
„geſchehen. Aus dieſem Bezeugen der gedachten Käyſer würde of-
„fenbahr, daß der Teutſche Orden auch gegen das Oeſterreichiſche Hauß
„ein feindſeliges Gemüth müſte an den Tag geleget haben, mit wel-
„chem Hauſe die Cron Polen jederzeit durch Bündnüſſe und Schwä-
„gerſchafft verknüpfft geweſen: welches der König bäthe nicht
„aus der Acht zu laſſen. So aber jemand unter den Creutz-
„Herrn ſich befände, der da meynete verpflichtet zu ſeyn, den Chriſt-
„lichen Glauben zu beſchützen, demſelben dienete zur Nachricht, daß
„anjetzo für ihn in Preuſſen nichts zu thun wäre, indem die Einwoh-
„ner nebſt den umliegenden Landen ſämbtlich ſich zur Chriſtlichen Re-
„ligion bekenneten: daher man ſich nach andere Oerter umzuſehen
„hätte. Jeruſalem ſeufftzete ſchon ſeit langen Jahren, unter der Tür-
„cken Tyranney; eben dieſe Ungläubigen beſäſſen Conſtantinopel: und
„wo ja der Weg nach erwehnte Städte zuweit fallen dörffte, ſo wüſte
„man noch andere Vormauern der Chriſtenheit, welche von denen Otto-
„mannen erobert worden. Dahin könten die Ritter reiſen, daſelbſt
„das Verlohrne wiedererobern, und das übrige wieder einen feindli-
„chen Angriff verthädigen: ſo ſie aber zu einheimiſchen Kriegen gröſſe-
„res Belieben trügen, führeten ſie mit Unrecht den Namen den man
„ihnen beygeleget. Allein ſo hätte man bemercket, daß es dieſem
„Chriſtlichen Orden, jederzeit an guter Ordnung gefehlet: weswegen
„er nicht nur aus Preuſſen, ſondern auch aus Böhmen faſt vor zwey
„hundert Jahren getrieben worden, obgleich die Ritter auf die Wie-
„dererſtattung der in Böhmen verlohrnen Oerter niemahlen gedrun-
„gen, ſondern ſich bloß an Polen gehalten, welcher Cronen man bil-
„lig ſchonen ſolte. Denn obgleich die Creutz-Herrn vielen Landen be-
„ſchwehrlich gefallen, dennoch ſchiene es Polen am meiſten empfun-
„den zu haben. Sintemahlen die Ordens-Meiſter, ſehr wenige aus-
„genommen, ihrer Pflicht nicht nachgekommen, indem die meiſten
„unter ihnen, mit Hindanſetzung der Ungläubigen, die Waffen wieder
„die Polniſche Könige angeleget: ja gar die Tartarn zum Bündniß an-
„gereitzet, wie ſolches vom Michael Sternberg, ſonſt Kuchmeiſter ge-
„nannt, in den Geſchichten verzeichnet ſtünde. Derohalben, wenn
„jemand in Betrachtung zöge, die Gefährlichkeiten, Unkoſten, Krie-
„ge, Unruhen, Schlachten, Niederlagen und Verwüſtungen, zu
„welchen der Teutſche Orden vor anderen Anlaß gegeben, würde es ſich
„finden, daß ſelbiger nicht diejenige Hochachtung, ſo man für ihn ins-
„gemein bezeugete, verdienete; daß aber dieſes Ubel einmahl zum En-
„de käme, ſolches wünſchete der König von Polen, der aber nicht ſtill
„ſitzen könte, wo jemand den Hertzog in Preuſſen mit Krieg angrieffe,
„indem Seine Majeſt. Albrechts Oheim und Lehns-Herr wären: ſon-

ſten

„ſten beſtünde Dero gröſtes Verlangen hierinnen, daß die Freundſchafft 1447.
„ſo wol mit denen anderen Potentaten, als auch inſonderheit, mit dem
„Käyſer und Römiſchen Könige niemahlen aufhöhren möchte. Königl.
„Majeſt. hätten vor dieſem theils ſchrifftlich theils mündlich durch Bot-
„ſchaffter handeln laſſen, damit die wieder den Hertzog Albrecht ergan-
„gene Ausſprüche zernichtet würden: welches daß es nicht geſchehen,
„wolten Sie nicht dem Willen des Käyſers und des Römiſchen Köni-
„ges, als vielmehr denen unruhigen Zeiten zuſchreiben. Da alſo
„die Beſchaffenheit der gantzen Sache weitläufftig erzehlet wor-
„den, glaubeten Seine Majeſt. man könte nunmehro dasjenige be-
„werckſtelligen, was man zu thun übernommen, und bloß das Un-
„vermögen vorgeſchützet. Im Fall aber der Orden vielleicht nicht ru-
„hen, ſondern auf Krieg bedacht ſeyn wolte, hoffete der König von
„Polen, es würden der Käyſer und der Römiſche König in die löbliche
„Fußſtapffen Maximilians und Friedrichs treten, und den alten Ver-
„trägen nachleben. Ubrigens hätte Er, der Geſandte, im Befehl,
„es dahin zu bringen daß die beyden Preußiſche Städte, Elbingen und
„Dantzig, welche bloß den König von Polen für ihren unmittelbahren
„Ober-Herrn erkenneten, nicht ferner auf die Teutſche Reichs-Zuſam-
„menkünffte gefordert würden „.

Was der Teutſchmeiſter hierauff geantwortet.

Auf dieſe Rede des Polniſchen Botſchaffters, antwortete der damahls perſöhnlich zugegen ſeyende Teutſch-Meiſter, „daß der Grund
„des gantzen Streits hierinnen beruhete: Ob Preuſſen zur Polni-
„ſchen, oder zu des Teutſchen Reichs Herrſchafft gehörete? das letztere
„gedachte Er zu beweiſen, und erzehlete zu dem Ende den erſten Ur-
„ſprung ſeines Ordens: wie ſelbiger in Aſien und Africa, zur Erwei-
„terung der Chriſtlichen Religion aufgerichtet, und hernach vom Her-
„tzog Conrad in Maſuren, wieder die damahls noch ungläubige Preuſ-
„ſen zu Hülffe geruffen worden. Conrad hätte denen Rittern den Cul-
„miſchen Bezirck, und gantz Preuſſen, wenn ſie es einnehmen wür-
„den, zur Belohnung geſchencket, welches Käyſer Friedrich II. genehm
„gehalten und die Römiſchen Päbſte beſtätiget. Hierauf wären die
„Teutſchen Ritter, in denen mit den Preuſſen geführten Kriegen ſo
„glücklich geweſen, daß ſie das gantze Land erobert, ſelbiges zum Chriſten-
„thum bekehret, Biſtümer angeleget, Städte gebauet, und aus der
„Provintz eine Vormauer gegen Teutſchland, wieder alle Anfälle aus
„Norden machen können. Wie nachgehends die Litthauer ſich mit
„den Tartarn vereiniget, und nebſt den Polniſchen die Maſuriſchen
„Lande feindlich angegriffen, hätten die Creutz-Herrn hergegen Lit-
„thauen weit und breit verheeret, und mit den Polen in beſtändigem
„guten Vernehmen gelebet, biß nach Abgang des alten Königlich-Pol-
„niſchen Stamms, ein gewiſſer Fürſt aus Litthauen zum Könige er-
„wehlet worden, welcher um die ehmahligen Niederlagen ſeiner Lan-
„des-Leute zu rächen, den Orden mit Krieg angegriffen, und ihm
„groſſen Schaden zugefüget. Die Sache wäre endlich durch Vermit-
„telung des Käyſers Sigismund und der Könige von Böhmen und Un-
„garn dergeſtalt geſchlichtet worden, daß die Könige von Polen ins
„künfftige, ſich weder als Herren, noch als Erben der Preußiſchen
„Lande angeben ſolten. Allein bald hernach hätten ſich die Unterthä-

1547. „nen wieder ihre Oberen empöhret, und ohngefehr 70. Preußische „Städte und Schlösser, die Herrschafft Königes Casimiri von Polen „angenommen. Man wüste, daß durch diesen Unfall der Hohmeister „sich genöthiget gefunden, einen nachtheiligen Frieden zu treffen, „krafft welches der neue Meister innerhalb 6. Monathe nach angetrete„ner Würde, zum Könige von Polen zu ziehen, ihn vermöge eines zu„leistenden Eydes für einen Ober-Herrn zu erkennen, auch gebohrne Po„len in den Orden aufzunehmen gehalten seyn solte. Uber diesen, dem „gantzen Teutschen Reich, schimpflichen, dem Orden aber höchst nach„theiligen Vertrag, hätten die Hohmeister beym Pabst, Käyser und „andere Könige, öfftere doch vergebliche Klagen geführet: nichts de„stoweniger in dem Gehorsam und der Lehns-Verbündlichkeit gegen „das Römische Reich verharret: wie denn selbst Marggraw Albrecht, „als Hohmeister, anfänglich dem Reichs-Tage zu Nürnberg beygewoh„net, und den Schlüssen als ein Reichs-Glied unterschrieben: allein „nach erlittenem Verlust, hätte er sich der Gnade des Königes von Po„len, unter weit nachtheiligerem Bedieng, als von dessen Vorfahren „geschehen, unterworffen. Man könte also nicht errathen, auf was „für ein Recht der König von Polen sich gründete, da er verlangte, „daß der Orden ihm den Eyd leiste, und vom Römischen Reich abfalle, „indem die Käyser jederzeit die Ritter als ihre Lehns-Leute angesehen. „Die Undanckbahrkeit und die gebrochene Verträge würden den „Creutz-Herrn mit Unrecht aufgerücket, da vielmehr aus glaubwürdi„gen Urkunden erhellete, die Könige von Polen hätten gar selten Glau„ben gehalten: auch wären die alten Käyser dem Orden nicht so ungün„stig gewesen, als es der Polnische Botschaffter darzuthun sich bemü„hete, sintemahlen die Sache sich gantz anders verhielte, und die Käy„ser, Sigismund, Friedrich, Maximilian denen Rittern viele Gnade er„wiesen, und für derselben Aufnehmen Sorge getragen. Da man „das verlohrne Jerusalem den Creutz-Herrn vorwürffe, könte mit „grösserem Recht gefraget werden, warumb der König von Polen, „das ihm vom Moskowiter abgenommene, nicht wieder eroberte, noch „seine Unterthanen wieder die Streiffereyen der Tartarn schützte? „daß aber der Orden aus Böhmen getrieben, solches hätte er, mit an„deren der Päbstlichen Lehre zugethanenen geistlichen Personen gemein. „Sonst hätte man freylich in ehmahligen Zeiten mit der Cron Polen „Kriege geführet, dabey aber keine andere Absicht gewesen, als entwe„der das Seinige zu verthädigen, oder das unrechtmäßig entrissene „wieder zu erlangen: auch wäre bekannt, daß die Polen selbst mit den „Tartarn Bündnisse aufgerichtet, zugleich daß Elbingen und Dantzig „dem Orden, folglich dem Römischen Reiche gehöreten, und der König „von Polen Sich über selbige kein ander Recht, als was er durch den „Abfall erlanget, zueignen könte „. Worauff der Teutschmeister schließlich bath, „ daß die wieder den Hertzog Albrecht ergangene „Aussprüche vollenzogen würden „.

Was hierauf erfolget.

Der Stradische Woywode, brachte auf des Teutsch-Meisters Antwort eine Replic zu Papier, die er aber dem Käyser und den Reichs-Ständen zu übergeben Bedencken getragen, weil er leicht derselben schlechte Würckung vorhersehen konte. Sonsten ernandten Käyserliche Majest. gewisse Schieds-Richter, welche beyder Theile angeführte Gründe unter-

unterſuchen ſolten. Dieſe meyneten ihrer Pflicht ein Gnügen gethan zu haben, wie ſie die Gerechtigkeit der Reichs-Decreten wieder den Hertzog in Preuſſen behaubteten, und da ſie die Schwierigkeit ſelbige ins Werck zu richten ſahen, alles dem Gutdüncken des Käyſers anheimſtelleten. 1547.

Ehe ich weiter gehe, iſt nöthig, einige Anmerckungen über die beyde Reden zu machen, weil darinnen ſich Sätze finden, aus welchen nachtheilige Schlüſſe für die Preußiſche Gerechtſame können gefolgert werden. Wenn der Polniſche Botſchaffter vorgiebt, Preuſſen habe ſeit der Zeit da es die Chriſtliche Religion angenommen, theils durch Recht des Krieges, theils vermöge aufgerichteter Verträge zur Polniſchen Herrſchafft gehöret, folget er der irrigen Meynung, die man auch ſonſt bey anderen von ſeiner Nation bemercket. Denn man pfleget von derſelben Seiten, es als einen Grund-Satz anzugeben, daß Polen die Preußiſche Lande ſich durch Gewalt der Waffen unterwürffig gemacht, und darauf bemüth geweſen, derſelben Einwohner zum Chriſtlichen Glauben zu bringen: dieſes wäre geſchehen eine ziemliche Zeit vor der Creutz-Herrn Ankunfft. Die Preuſſen aber hätten verſchiedene mahl getrachtet ihre verlohrene Freyheit wieder zu erlangen, auch es endlich ſo weit gebracht, daß die Polen in ihrem eigenen Lande für der Ungläubigen Waffen nicht mehr ſicher ſeyn können, nachdem ſie vorher den Culmiſchen Diſtrict, der am längſten unter ihrer Botmäßigkeit geblieben, Preiß geben müſſen. Damahlen hätte der Hertzog von Maſuren den Teutſchen Orden ins Land geruffen, ihm das Culmiſche Gebieth unter dieſem Bedieng abgetreten, daß ſelbiges wieder an Maſuren zurück fiele, wenn die Ritter würden feſten Fuß in dem übrigen Preuſſen geſetzet haben, die zugleich das eingenommene Land mit dem Hertzog Conrad oder deſſen Nachkommen theilen ſolten: der Orden aber wäre ſeinem Verſprechen nicht nachgekommen, indem er nicht nur das Culmiſche Gebieth, ſondern auch was er in Preuſſen erobert für ſich behalten. Dieſem ungeacht, wäre dennoch der Anſpruch auf die Provintz in ſeiner völligen Krafft geblieben. Hieraus folgert man ferner, daß die Preuſſen nach dem Abfall von den Creutz-Herren, mit Fuge ſich an niemanden anders als an Caſimirum IV. ergeben können, weil die Crone ein Recht auf das Land gehabt: daß ferner die erhaltenen Vorrechte bloſſe Gnaden-Bezeugungen nicht aber Bedingungen, auf welche ſich der Könige von Polen Herrſchafft gründete, geweſen wären, und daß es alſo in der Könige Macht ſtünde, entweder wenn Sie es für zuträglich hielten, oder auch die Einwohner des Landes, durch Ungehorſam und ſonſt durch übeles Betragen es verwürcket hätten, ſelbigen die Privilegien nicht nur zu ſchmälern, ſondern auch gar zu zernichten.

Nöthige Anmerckungen über die vorhergegangene Rede und Wieder-Rede.

Der Teutſch-Meiſter iſt weit beſſer gegründet, wenn er meldet, Hertzog Conrad hätte dem Orden, das Culmiſche Gebieth und gantz Preuſſen geſchencket. Der damahls aufgerichtete Vergleich iſt annoch in jedermans Händen (*), aus welchem erhellet, daß angezogener

(*) Er ſtehet in dem Prodromo Codicis Juris Gentium Diplomatici des Herrn von Leibnitz, p. 7. in des Herrn Schurtzfleiſchens Hiſtoria Ordinis Enſiferorum &c.

1547. Hertzog das Culmische Land mit allen Gerechtsamen, den Teutschen Rittern, auf ewig übertragen, auch gelobet, auf dasjenige was sie den ungläubigen Preussen abnehmen würden, es möchte Namen haben wie es wolte, nicht den geringsten Anspruch zu machen. Wenn also dieses zum Grunde geleget wird, so fallen, die zum Nachtheil der Preußischen Freyheiten beygebrachte Schlüsse, von sich selbst hinweg.

Wenn aber von Seiten des Ordens hat wollen erweißlich gemacht werden, Preussen sey durch die Eroberung ans Teutsche Reich gekommen, ist solches gar nicht ins Werck gerichtet worden, welches die Leser selbst, aus dem beygebrachten Innhalt der Verantwortung des Teutsch-Meisters, leicht abnehmen können. Man streitet keines weges, daß der Orden nicht unmittelbahr dem Käyser solte seyn unterworffen gewesen, allein dieses ist nur von denen im Römischen Reich besessenen Landen zu verstehen, in Preussen aber wurde keine auswärtige Ober-Herrschafft erkannt. Die Ritter übeten hieselbst, mit Zustimmung der Stände von Land und Städten, alle Jura Majestatis aus, der Käyser hergegen hat vor dem Abfall niemahlen sich einiger Gewalt angemasset. Daher haben die Preussen von keinem Reichs-Anschlag oder anderen Pflichten gewust, womit doch die anderen Lande, so zu Teutschland gehören, beleget worden. Ja man hat Exempel, daß wenn die Käyser sich der Preussen, wieder Polen bedienen wollen, Sie mit ihnen als einer auswärtigen Macht durch Gesandte handeln lassen, auch zu frieden seyn müssen, wenn ihr Ansuchen fruchtloß gewesen. Daher ist der Schluß unrichtig: die Städte Elbingen und Dantzig haben dem Teutschen Orden gehöret, folglich sind sie als Römische Reichs-Städte anzusehen, weil anders das letztere von gantz Preussen müste gesaget werden, davon ich das Gegentheil, obzwar mit wenigen Worten, dennoch deutlich genug dargethan. Es ist auch gewiß, daß die beyden Städte nicht ehr auf die Teutsche Reichs-Tage geruffen, und mit einem Reichs-Anschlag beleget worden, als nachdem sie bereits ihren ehmahligen Herren den Gehorsam aufgekündiget, und sich der Königl. Polnischen Herrschafft ergeben gehabt. Sonsten werden es die Preussen selbst, wenn sie die Sache genau einsehen, nicht in Abrede seyn, daß alles Recht, so die Könige von Polen auf diese Provintz haben, bloß auf den Abfall von den Creutz-Herrn, und auf die erfolgte freywillige Ubergabe der Einwohner sich stütze. Allein dieser Grund ist fest genug, wenn man erweget, daß die Teutschen Ritter, indem sie die Grund-Gesetze gäntzlich umzustossen getrachtet, sich der Herrschafft verlustig gemacht, die Unterthanen dadurch berechtiget worden, sich in die natürliche Freyheit zu setzen, und die Herrschafft demjenigen Printzen zu übertragen, der ihnen zuträglich zu seyn geschienen.

Abfertigung des Königl. Gesandten am Käyserliche Hofe.

Ich habe dieses wenige zu dem Ende anmercken wollen, damit dasjenige, was zum Nachtheil der Preußischen Gerechtsame, in der Rede des Polnischen Botschaffters und der Antwort des Teutsch-Meisters, eingeschaltet zu seyn geschienen, als etwas anstößiges aus dem Wege geräumet würde. Ubrigens erhielte der Syradische Woywode vom Käyser den 10. Märtz folgenden Jahres seine Abfertigung: (122)

„Daß obgleich Käyserliche Majest. mit Zuziehung und Einrath sämbt-
„licher des Heil. Römischen Reichs-Stände, befunden hätten, wie die
„vom Cammer-Gericht, wieder den Marggraw Albrecht, abgespro-

chene

„chene Reichs-Acht, keinesweges auſſerhalb dem Wege des Rechtens, 1547.
„ohne Erkänntniß der Sachen, und beyder Parten Einſtimmung ſol-
„te oder könte aufgehoben, oder derſelben Vollenziehung weiter ausge-
„ſetzet werden: ſondern daß es ſich vielmehr gezieme te, der Gerechtig-
„keit, den Reichs-Geſetzen gemäß, freyen Lauff zu laſſen, den Teutſch-
„meiſter nebſt dem Orden, in ſeinem Recht zu ſchützen, und das Heil.
„Römiſche Reich in ſeinen Anſprüchen zu erhalten: jedoch da jemand
„durch die ergangene Reichs-Acht, ſich beſchwert zu ſeyn befände, es
„möchte entweder der ehmahlige Hohmeiſter, oder etwan ein anderer
„ſeyn, dieſen wolten Seine Käyſerl. Majeſt. allergnädigſt erlauben,
„daß ſie ihre vermeynete Gebrechen namhafft machen, und vermit-
„telſt der Gerechtigkeit die Befreyung von der Acht ſuchen könten.
„Weil aber der Durchlauchtigſte König von Polen in dieſer Sache eini-
„ges Recht zu haben vermeynet, und zu dem Ende durch ſeinen Ge-
„ſandten wegen des Marggrawen von Brandenburg Vorſtellungen
„thun laſſen, hätten Seine Käyſerl. Majeſt. als welche eintzig wünſch-
„ten, die alte Freundſchafft, mit Königl. Majeſt. von Polen, beſtän-
„dig beyzubehalten, danebenſt ſich erinnerten, wie ſchon ehmahls auf
„einigen Reichs-Tagen, im Vorſchlage geweſen, die Sache in der Gü-
„te zu vergleichen, aus Rath ſämbtlicher, des Heil. Römiſchen Reichs-
„Stände, für gut befunden, gewiſſe Commiſſarien zu ernennen, die den
„Streit gütlich abzuthun, doch ohne Nachtheil und Hinderung des
„rechtlichen Proceſſes, ſich bemühen ſolten: weswegen der Käyſer den
„Römiſchen König bewogen, die Vermittelung als König von Böh-
„men über ſich zu nehmen, welches auch Königlicher Majeſt. von Po-
„len vermuthlich, nicht anders denn angenehm ſeyn dörffte. Was
„aber die beyde Städte Dantzig und Elbingen beträffe, von welchen
„der Königliche Geſandte fürgegeben, daß ſie unter Polniſcher Botmä-
„ßigkeit ſtünden, und unrechtmäßig zu die Teutſche Reichs-Tage ge-
„laden würden, wäre von den Reichs-Ständen auf Befragen Käyſerl.
„Majeſt. behaubtet worden, daß gedachte beyde Städte nicht erſt ſeit
„heute, ſondern ſchon ehmahls zum Reich gehöret, und man ſie in der
„Reichs-Matricul verzeichnet fände, ſo daß ſie ohne Nachtheil des Reichs,
„davon nicht abgeriſſen werden könten. Woraus der Durchlauchtigſte
„König gar leicht abnehmen würde, daß dem Käyſer als des Reichs
„Ober-Haubt, nicht frey ſtünde, wieder der Stände Willen, eine Neue-
„rung fürzunehmen, ſondern dem Reich und ſonſt einem jeden ſein Recht
„ungekränckt laſſen müſte „.

Der Graudentziſche Michaels Land-Tag wird wegen der geringen Anzahl der Räthe auf eine andere Zeit verſchoben.

Auf der gewöhnlichen Michaels Tagfart, ſind in Graudentz zur gehörigen Zeit, bloß der Biſchoff von Culm, der Pommereliſche Woywode, der Culmiſche Caſtellan, und die Geſchickten von Thorn und Dantzig erſchienen. Dieſe geringe Anzahl der Räthe, verurſachte daß die Anweſenden unverrichteter Sachen auseinander gehen, und die Zuſammenkunfft auf eine andere Zeit verlegen muſten. Hiezu kam noch, daß man von der Beſchützung des Landes wieder einen feindlichen Angriff handeln wolte, wozu der Unter-Stände Gegenwarth erfordert wurde. Deswegen ward ein Schreiben an den König abgefaſſet, und darinnen die Urſache angezeiget, warumb die Zuſammenkunfft fruchtloß geweſen, möchten demnach Seine Majeſt. vor dem

1547. Reichs-Tage, einen ausserordentlichen Land-Tag, entweder zu Elbingen oder Wormdit ansetzen, und dazu den Adel und die kleine Städte beruffen.

Ausserordentl. Land-Tag zu Wormdit. (123)

Der König antwortete hierauf den 18. October, daß die Stände den 19. November zu Wormdit, zusammen kommen, und wegen der Kriegs-Veranstaltung wieder alle feindliche Angriffe einen Schluß fassen solten; Seine Majest. hätten dazu gleichfals die Ritterschafft und kleine Städte verschreiben lassen, und wolten künfftigen Reichs-Tag durch die Räthe Sich eröffnen lassen, was auf dem Land-Tage bestanden und genehm gehalten worden.

Die Unter-Stände erklähren sich bey eindringender Noth alles zu wagen.

Diesem zu Folge haben sich sämbtliche Stände zur angesetzten Zeit an gemeldeten Ort eingefunden. Anfänglich verlangten die Land-Boten und die Abgeordneten der kleinen Städte den Innhalt des Königlichen Schreibens zu wissen, welchen ihnen die Räthe mittheileten, und bey der Gelegenheit, die Gefahr welche aus Teutschland zu besorgen wäre erzehleten, damit die Unter-Stände desto besser begrieffen, wie viel daran gelegen, daß man ohne weiterem Verzug an eine zulängliche Gegen-Verfassung dächte. Worauf diese nach gehabter besonderen Unterredung sich erkläret, daß sie bey eindringender Noth, Leib, Leben und Güter willigst aufopffern, und dem was hierinnen die Räthe für dienlich achten würden, gehorsamst nachleben wolten. Die Ober-Stände waren mit diesem Erbiethen vergnüget, und gingen zu Rath, wie man den Feind am kräfftigsten abhalten könte. Sie begriffen gar wol daß solches in dem blossen Vermögen der Provintz nicht stünde, sondern daß der König um Beystand müste ersuchet werden. Weil auch der Königliche Gesandte am Käyserlichen Hofe sich annoch auffhielte, von dessen Verrichtung bißher keine Nachricht eingelauffen, und wegen der Gefahr aus Teutschland alles ungewiß war, fiel es desto schwerer Gegen-Veranstaltungen zu machen. Indessen solte an den König geschrieben werden, daß so bald Seine Majest. in Erfahrung kämen, wohin des Teutschen Ordens Absichten zieleten, Sie den Preußischen Ständen solches nicht nur aufs schleunigste eröffnen, sondern auch mit Volck und anderen Nothwendigkeiten das Land unter die Arme greiffen möchten, bey welcher Gelegenheit die Einwohner nach aller Möglichkeit ihre Pflicht beobachten würden. Dieses Gutdüncken hat man den Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten kund gethan, welche hierwieder nichts einzuwenden gefunden, sondern es in allem genehm gehalten.

Da denn der König das Land nicht hülffloß lassen möchte. (124)

Der Reichs Tag soll beschicket werden.

Sonsten erinnerten die Unter-Stände, es möchten die Räthe auf instehendem Reichs-Tage nicht unterlassen die Landes-Freyheiten zu vertreten, vielmehr sich bemühen daß die Einrisse gewandelt würden, welches man nach Möglichkeit ins Werck zu richten versprochen, nur solte der Adel und die kleinen Städte auf die Erlegung der zur Gesandschafft nöthigen Unkosten bedacht seyn, auch aus ihrem Mittel gewisse Personen (*) ernennen, die nebst den Räthen, den Reichs-Tag besuchen könten.

Bey

(*) Nemlich zwo aus der Ritterschafft, und eben so viel von den kleinen Städten.

Bey dieser Gelegenheit hat die Ritterschafft der Einrichtung des Culmischen Rechts erwehnet, und gebethen, daß dieses heilsame und nöthige Werck doch endlich zum Stande käme. Da aber angemercket wurde, daß die Schuld der Verzögerung, dem Adel zuzuschreiben wäre, als welcher sich in dem Michaels Land-Tage des Jahrs 1545. anheischig gemacht, gewisse Satzungen, von der Mitgabe, Erbschafft und anderen Stücken zu Papier zu bringen, und selbige auf dem damahls nächst folgendem Land-Tage den Räthen zu übergeben, die man aber bißher vergeblich erwartet hätte: Erkannten die Land-Boten ihrer Brüder Nachläßigkeit, und versprachen, acht Tage vor nächster Stanislai Tagfart, insbesondere zusammen zu kommen, und ihre Gedancken alsdenn wegen der angezogenen Materien schrifftlich zu eröffnen; welchen Vorsatz die Räthe sich gefallen lassen. 1547. Einrichtung des Culm. Rechts.

Die Geschickten der Stadt Straßburg, klagten über die Thorner, daß sie durch Anlegung einer neuen Schleuse, die freye Farth auff der Weichsel verhinderten, auch von einer jeden Tonnen Saltz zweene Groschen als einen Zoll forderten. Beydes liefe wieder die Grund-Gesetze, vermöge welchen, alle Ströme frey, und das Land aller Zölle überhoben seyn solte: möchten demnach die Räthe ein gehöriges Einsehen darin haben, und die Thorner zur Abstellung gedachter Neuerungen anhalten. Worauf die Abgeordneten von Thorn einwandten, daß sie zu der angehöhrten Klage nicht geladen, folglich darauf zu antworten nicht schuldig wären: doch wolten sie Berichtsweise so viel melden, daß man die Schleuse und die dabey gelegene Mühle, durch sonderliche Begnadigung Königl. Majestät erbauet hätte: die angegebene zweene Groschen von jeglicher Tonnen Saltz, wären ihnen unbewust; würden es aber an ihre Aeltesten nehmen. Die Räthe ermahneten der Thorner Abgeschickten, die Sache wegen der Schleuse nicht zum rechtlichen Erkänntniß kommen zu lassen, weil vermuthlich alsdenn, wieder die Stadt ein Decret dörffte gesprochen werden, vielmehr das neue Werck aus freyem Willen abzubrechen; den zweyten Punct belangende, solte die Stadt eine Untersuchung anstellen, und wo es sich fände, daß deren Bediente dergleichen Anlage eintrieben, selbige aufs forderſamste aufheben. Klage über die Thorner, als wenn sie eine neue Schleuse angeleget hätten, und einen Saltz-Zoll eintreiben liessen.

Beym Beschluß dieser Tagfart ist annoch zu mercken, daß die drey grosse Städte, zur Gesandschafft auf den Reichs-Tag, den Dantzliger Bürgermeister Joh. von Werden ernennet: wegen des Landes ist es bey denen geblieben, die man schon auf der Stanislai Zusammenkunfft vorigen Jahres dazu gewehlet, ohne daß man ihnen den Elbingischen Castellan, Joh. von Baysen, hinzugefüget. Gesandte auf den Reichs-Tag ernennet.

Sonsten ist in diesem Jahr nichts merckwürdiges fürgegangen, als daß die Stadt Dantzig so wie im vorigen, also auch im jetzigem bemüth gewesen, das Putziger Gebieth wieder an sich zu bringen, allein ihren Zweg nicht erhalten können. Dantziger bemühe sich, den Besitz des Putziger Gebieths zu erlangen.

1548. Ankunfft der Landes Gesandsch. zu Peterkau.

Den 26. December fand sich die Preußische Gesandschafft (*) in Thorn ein, von wannen sie die Reise auf Peterkau, als den damahligen Ort der Reichs-Zusammenkunfft fortsetzte, und allda den 6. Jänner anlangete. An eben diesem Tage hat der alte König der Jungen Majest. die Regierung, nebst dem Genuß aller Einkünffte des Preußischen Landes, übertragen.

Der alte König überträgt dem jungen Könige die Regierung der Pr. Lande.

Erste Audientz beym alten Könige, der Königin und dem jungen Könige.

Den 11. hatten die Botschaffter beym alten Könige in Gegenwarth des Jungen Königes ihre erste Audientz, in welcher sie den unterthänigen Gruß im Namen des gantzen Landes ablegeten, den Credentz-Brieff vorzeigeten, und sich erkundigten, wenn es der alten Majest. beqväm fiele, sie in den Landes Angelegenheiten, welche wichtig und die eintzige Ursach jetziger Gesandschafft wären, zu höhren. Der König ließ durch den Cron-Groß-Cantzler antworten, daß ihm die Ankunfft der Botschaffter angenehm wäre, und würde Er ihnen wissen lassen, wenn sie ihre Gewerbe ablegen könten. Tages hernach ward der Königin die Aufwartung gemacht, und den dreyzehenden Jänner dem jungen Könige, zur übernommenen Preußischen Regierung, Glück gewünschet. Man vergaß nicht bey dieser Gelegenheit Seine Majest. des ehmahligen Versprechens zu erinnern, da Sie Sich im vorigen Jahr zu Wilna, gegen die Preußische Gesandte erkläret, „ nach „Ankunfft in Polen die Wiederherstellung der gekränckten Landes-„Freyheiten befördern zu helffen: da es aber nunmehro in Seiner „Majest. Macht stünde, die Preußische Einwohner bey ihren Gerechtsamen zu handhaben, und die erledigte Starosteyen an Einzöglinge (125) „zu vergeben, hergegen diejenige, so mit auswärtigen Personen besetzet worden, für erledigte zu erkläbren, man auch zu niemanden als „zu Seine Majest. Zuflucht nehmen dörffte, ohne daß Dero Herr Vater Wolanständigkeit halber nicht vorbey zu gehen wäre, als möchten „Seine Majest. allergnädigst geruhen, Dero gehorsame Unterthanen, „wieder alles Unrecht und Gewaltthätigkeit zu schützen, und Dero „Herrn Vater zu bewegen, daß die jetzt schwebende Mißhelligkeiten „ihre Endschafft erreicheten „. Da denn der König Selbst geantwortet: „ Daß Er seiner zu Wilna gegebenen Versicherung gar wol eingedenck wäre: und ob Er zwar nicht zweiffelte, es würden die alte „Königl. Majest. des Landes Privilegium ungekränckt erhalten, so wolte Er doch bey wiedrigem Fall mit der Vorbitte einzukommen, zugleich die Gerechtsame nach Möglichkeit zu vertreten, nicht unterlassen „.

Zweyte Audientz beym alten Könige.

Bald hernach (**) ward den Gesandten, in Gegenwarth des Jungen Königes, und der Cron Senatoren, vom alten Könige die zweyte Audientz ertheilet, bey welcher Gelegenheit der Culmische Bischoff des Landes Anliegen auf folgende Art ausgedrucket (***).

Durch-

(*) Dieser Gesandschafft wohneten drey Land-Boten bey, und von wegen der kleinen Städte, ein Rathmann aus Marienburg, und ein Bürgermeister aus Neuburg.

(**) Den 16. Jänner.

(***) Diese Rede habe ich aus dem Latein ins Teutsche übersetzet. Sie stehet sonsten in den Jur. Munic. Terrarum Prussiæ.

Durchlauchtigſter König!

1548.

Gehaltene Rede.

„ Ew. Königl. Majeſt. Unterthanen, die Räthe der Lande „Preuſſen, ſind im verwichenen Jahre, in nicht geringe Verwir„rung geſetzet worden, da man die Vorrechte und Privilegien, weit „härter als gewöhnlich beſtritten; deswegen ſie nach geflogenem Rath „mit den übrigen Ständen des Landes, Uns, aus ſämbtlichen Ordnun„gen gewehlet, und zu Geſandte an Ew. Königl. Majeſt. ernennet „haben. Weil aber die Sache von der Beſchaffenheit zu ſeyn geſchie„nen, daß ſie Ew. Majeſt. Gemüth nur noch mehr im Zweiffel laſſen „dörffte, wenn man ohne einem tüchtigen Mittler handelte, haben „die Räthe für gut befunden, die ſämbtliche Urſachen unſerer Ge„ſandſchafft, vorher Ew. Majeſt. Durchlauchtigſtem Sohne, unſerem „allergnädigſtem Könige und Herrn, an welchen doch ſonſt das gantze „Werck gelangen würde, zu eröffnen. Zu dem Ende ſind wir nach „Litthauen geſchickt worden, und haben Seiner Majeſt. alles dasjeni„ge, was bey Ew. Majeſt. ſolte geworben werden, vorgetragen. Weil „wir nun wiſſen, daß hievon Ew. Majeſt. genaue Nachricht erhalten, „wollen wir nicht durch eine wiederhohlte Erzehlung, den Ohren Ew. „Majeſt. beſchwehrlich fallen: Indeſſen damit ſolchen überſchriebenen „Erzehlungen, Glauben zugeſtellet werde, ſind wir bereit, zu welcher „Zeit es auch Ew. Majeſt. befehlen dörffte, das Original der abgeleg„ten Werbung aufzulegen, und ehe ſolches geſchieht, die Abſchrifft, „ſo bald es Ew. Majeſt. beqvàm fällt, vorleſen zu laſſen: dabey wir un„terthänigſt bitten, Ew. Majeſt. wolle geruhen dasjenige, was wir „nicht aus Zanckſucht, ſondern aus auffrichtiger Treue, und unum„gänglicher Noth vorgetragen, aufs gütigſte auszulegen, und es nach „Dero Gewohnheit allergnädigſt aufzunehmen. Weil demnach „Wir und unſere Brüder, gröſſer Vertrauen auf Ew. Majeſt. ange„bohrne Gnade und Billigkeit, als auf die ſtreitige Auslegung der „Wörter und Gründe ſetzen, ſo legen Wir die unverfälſchte Ab„ſchrifften unſerer Privilegien, darauf Wir uns ſtützen, zu Ew. „Majeſt. Füſſen, da es denn in Dero Macht ſtehet, entweder, wo „wir es verdienet haben, ſelbige zu zertreten, oder ſie ungekränckt zu „erhalten, welche, daß ſie vermöge eines offentlichen Vertrags, hei„ligſt angenommen, und durch offtere Genehmhaltungen, wie auch „durch Königliche Hand, und mündliche Verſicherung, mehr als ein„mahl bekräfftiget, und nicht nur durch Königes Caſimiri glorwür„digſten Andenckens, Ew. Majeſt. Herrn Vaters, ſondern auch durch „Ew. Majeſt. Selbſten, und vieler Cron Senatoren, deren Enckel „und Verwandte annoch am Leben ſind, Siegel und Verſicherungen „befäſtiget worden, dieſe Abſchrifften, ſo vor Ew. Majeſt. Angeſicht „liegen, klährlich zeigen.

„ Welche Vorrechte, da ſie von unſeren Vor-Eltern, durch „Treue, Tapfferkeit, und vergoſſenes Blut erworben worden, wir „aber als ihre Nachkommen, die ihnen an Treue nichts nachgeben, in „derſelben Beſitz bißher geblieben: Als bitten wir zu den Füſſen Ew. „Majeſt. liegende, unterthänigſt, im Namen gedachter Stände, und

1548. „aller Ew. Majest. Unterthanen, der Lande Preussen Einwohner, so „wol Geist- als Weltlichen Standes, so wol der erwachsenen, als der „noch an der Mutter Brust liegenden, welche sämbtlich gleichen An„theil an die Erhaltung der Freyheit haben, und gleichen Schaden von „derselben Verlust erwarten müssen, umb die Anbetungs-würdige „Ehre der Göttlichen Majest. in dessen Angesicht dieses alles vorgegan„gen, umb unseres HErrn JEsu Christi kostbahres für uns alle ver„gossene Blut, und dem die aufgerichteten Verträge bewust sind, „umb den Verehrungs-würdigen Namen, des hochseligsten Casimiri „Ew. Majest. Herrn Vaters, der von allen was geschehen der für„nehmste Anführer und Urheber gewesen, umb Ew. Majest. Königl. „Thron und Cron, unter deren Schutz wir bißher erhalten geblieben, „und endlich umb die grosse Zuversicht unserer Vorfahren, da sie sich „selbst, ihr Leben, ihre Weiber, Kinder und alles Vermögen, Ew. „Majest. glorwürdigsten Herrn Vater, und diesem löblichen König„reich, freywillig anvertrauet, Ew. Majest. wolle nicht zugeben, daß „Dero preißwürdiges Alter, den bißherigen Ruhm der Gerechtigkeit „und Königl. Gnade, worinnen Ew. Majest. alle Fürsten der Welt „bißher übertroffen, verliehre: auch nicht dulden, daß Ew. Majest. ge„horsamste Unterthanen, derjenigen Freyheit beraubet werden, wel„che unsere Eltern, von Ew. Majest. und Dero Herrn Vater über„kommen, und auf uns erblich gebracht haben: welche wenn sie uns „wieder Verschulden genommen würde, könte uns der Verlust unseres „Lebens und Güter nicht empfindlicher seyn.

„Da wir uns aber der Gnade und Gerechtigkeit Ew. Majest. „erinnern, sind wir der festen Hoffnung, es werden unserer Vorfah„ren Treue und Verdienste, nebst der auf uns fortgepflantzten Erge„benheit, bey Ew. Maj. in gehörige Erwegung gezogen werden, und „deswegen Wir nebst den vorgemeldeten Preuß. Ständen, unter „der Gnade und Schutz Ew. Majest. von dergleichen Anfechtungen „ins künfftige frey seyn, und dasjenige worinnen von den Privilegien „abgewichen worden, in den gehörigen Stand gesetzet werden: wel„ches wir nochmahls unterthänigst bitten. Ew. Majest. werden durch „dieses gnädige Verfahren, die Gemüther Dero Unterthanen anfri„schen, ihre Treue und Ergebenheit, noch mit grösserem Eyfer, als „bißher geschehen, an den Tag zu legen, und Sich und Dero Durch„lauchtigstem Herrn Sohn, einen unsterblichen Ruhm der beobach„teten Gerechtigkeit, bey der Nachwelt zuwege bringen. Wir zweif„feln nicht, Durchlauchtigster König, Ew. Majest. werden dieser un„serer unterthänigsten und höchst nothwendigen Bitte ein gnädiges „Gehöhr verleyhen, und nachdem Sie uns erhöhret, frölich an unse„re Brüder zurück schicken.

Nach angehöhrter Rede, hat der König, die zu seinen Füssen ge-legte Abschrifften der Landes-Privilegien, zu sich nehmen und den Gesandten zur Antwort geben lassen: daß Seine Majest. die Sache mit den Cron-Räthen in Erwegung ziehen, und zu gelegener Zeit den Botschafftern Dero Meynung eröffnen wolten. Worauf diese ihren Abtritt genommen.

Uber

Uber dieſes Bezeugen der Geſandten ſind ehmahls allerhand Anmerckungen vorgefallen. Wozu dienete es, die Privilegien dem Könige zu den Füſſen zu legen, welche man als das koſtbahrſte Kleinod des Landes jederzeit angeſehen? Hätte König Sigismnnd Preuſſen mit dem Schwerdt gewonnen, und als Uberwinder den Einwohnern ihre alte Freyheiten nehmen wollen, würde man ſchwerlich ſich demüthigerer Redens-Arten bedienet haben, als jetzo geſchahe, da man Seine Majeſt. der ehmahligen Verträge, folglich die Beobachtung Dero Königl. Worte zu Gemüthe führete. Wie in dem jüngſten Land-Tage, der Art den König anzureden gedacht ward, und die meiſten dahin ſtimmeten daß ſolches aufs beweglichſte ins Werck gerichtet werden müſte, hat ein gewiſſer Mit-Stand wolbedächtig angemercket: „Daß es ſehr beſchwerlich wäre, dasjenige in der Demuth zu bitten, „was man durch keine Mißhandlung verwürcket hätte, und daß die „vorige treue Dienſte, durch welche man die Privilegien überkom„men, gäntzlich ſolten vergeſſen werden: Man müſte ſich vielmehr „alſo ſchicken, als es die Unterthänigkeit gegen den König, aber auch „zugleich die Hoheit des Landes erforderte, damit keinem Theil etwas „abgienge „. Das letztere, urtheilte man, hätte der Culmiſche Biſchoff gäntzlich aus den Augen geſetzet, und in der Unterthänigkeit wäre er zu weit gegangen. Es ſtünde nicht in des Königes Macht entweder die Privilegien zu zernichten, oder ſelbige ungekräncket zu erhalten; weil Er zu dem letzteren, vermöge der mit ſeinem Herrn Vatern aufgerichteten und von Jhm Selbſt beſtätigten Verträge, verbunden wäre. Der Biſchoff möchte vielleicht in Anſehung des erſteren die Macht einzuſchrencken gedacht haben, wenn er hinzugethan: So wir es verdienet haben. Allein es wäre eine ſchlechte Sicherheit für die Freyheiten der Unterthanen, wenn ſie es auf des Fürſten Entſcheidung lieſſen ankomen, ob die Unterſaſſen es verdienten nach gewiſſen Grund-Geſetzen regieret zu werden. Zwar könte niemand darthun daß König Sigismund in Preuſſen eine unumſchrenckte Herrſchafft einführen wollen, doch ſey dieſes gewiß, daß Er bey der Wahl ſeines Printzen den Polniſchen Ständen verſprochen, es ſolte die Provintz, wenn Sigismund Auguſt die völlige Regierung würde angetreten haben, der Crone mit Verluſt ihrer beſonderen Gerechtſamen gäntzlich einverleibet werden, welches man von Preußiſcher Seiten, als ein hartes Joch, als eine Knechtſchafft, angeſehen. Wir haben auch oben hin und wieder Merckmahle angetroffen, als wenn es den Cron-Ständen zu langweilig geſchienen, des Königes Todt abzuwarten, und Jhn deswegen angelegen, den Preuſſen Dienge zuzumuthen, welche eine Polniſche Landes-Verfaſſung zum Grunde ſetzten, die aber die Provintz ſorgfältig abgelehnet.

1548. Dienliche Anmerckungen, über die gehaltene Rede u. über andere dabey vorgefallene Umſtände.

Auch dieſes hielten einige, nicht behutſam genug gethan zu ſeyn, daß man dem Könige überließ den Jnhalt der Privilegien mit Zuziehung der Cron Senatoren, zu unterſuchen. Seine Majeſt. hatten zur anderen Zeit durch Dero Geſandte auf den Land-Tagen erinnern laſſen, es möchten die Preußiſche Räthe ſich mit ihren habenden Gerechtſamen auf den Reichs-Tag einfinden, und ſelbige denen Polniſchen Ständen vorzeigen. Allein man antwortete, ſo offt dieſes Anſinnen wiederhohlet wurde, daß die Privilegien keiner Cenſur nöthig hätten

1548. weil sie sich auf Verträge gründeten, die nicht könten umgestossen werden: zudem wären die Cron-Räthe nicht diejenige, welchen es zukäme, die Grund-Gesetze auszulegen, weil sie gar zu viel Partheylichkeit für derselben Kränckung blicken liessen. Wie, sagte man ferner, wann es des Königes Leibes-Schwachheit nicht gelitten, mit den Senatoren über die Vorrechte zu rathschlagen, und diese sich die Freyheit genommen, selbige durch widrige Auslegungen zu schmällern, auch durch ein ausgewürcktes Decret, ihre Deutungen zu behaubten gesucht hätten? Würde nicht hiedurch die bißherige Preußische Regierungs-Art einer grossen Veränderung seyn unterworffen worden? In den folgenden Zeiten hat es sich geäussert, wieviel nachtheiliges, das unter Sigismundo Augusto abgesprochene Decret, aller dabey vorkommenden Nullitäten ungeacht, gewürcket.

Der Plotzker Woywode will sich des Mewischen Schlosses bemächtigē.

Den 17. Jänner erhielten die Botschaffter aus Preussen Nachricht, daß der Plotzker Woywode, das Mewische Schloß mit Gewalt einzunehmen drohete. Die Sache verhält sich also. Nach des Marienburgischen Woywodens Georg von Baysen Tode, der zugleich die Mewische Staroſtey besessen, wurde dessen Sohne Johannes, jetzigem Elbingischen Castellan, die erledigte Staroſtey vom Könige ertheilet, da fast zu gleicher Zeit der Woywode von Plotzko, sich selbige ausgebethen, auch vom Könige die Einwilligung überkommen, davon etwas zu Anfang des Jahrs 1546. gedacht worden. Johann von Baysen setzte sich in den Besitz, in welchem ihn die Räthe durch Vorschrifften an beyde Königl. Majest. zu erhalten gesuchet, biß der Elbingische Castellan als Mit-Gesandter, den Zug nach Peterkau angetreten, da denn der Plotzker Woywode, beym alten Könige einen harten Befehl ausgewürcket, ihm dem Woywoden, in Abwesenheit des von Baysen, das Mewische Schloß, bey Verlust der Güter unverzüglich einzuräumen: welches Mandat, der Woywode, durch einen Hauffen zusammengezogenen Krieges-Volcks, so gegen Mewe anrücken muste, zu vollenziehen vermeynet. In diesen Umständen befand sich die Sache, wie die Zeitung hievon in Peterkau einlieff. Die Botschaffter klagten bey den fürnehmsten Cron-Räthen, über das ausgefertigte Königliche Mandat, und über die angedrohete Gewaltthätigkeiten des Plotzker Woywoden, von denen sie aber diesen schlechten Trost bekamen:

Geführte Klage bey den Poln. Ständen.

Habet Gedult, wie wir Gedult tragen und leyden müssen. Der König ist alt, und kan nichts thun, der junge König ob er gleich etwas thun wolte, darff sich doch solches nicht unterstehen.

Geschehene Vorstellungen beym jungen Könige.

Man nahm die Zuflucht an den Jungen König, und Seine Majest. riethen, es solte das Mewische Schloß, des ergangenen scharffen Befehls ungeacht, dem Woywoden von Plotzko nicht eingeräumet werden. Dem alten Könige aber ward eine besondere Bittschrifft, durch den Cron-Groß-Cantzler überreichet, dessen Innhalt ich hieher setzen will (*): „Es möchten Seine Majest. sich zu erinnern geruhen,

Übergebene Bittschrifft an den alten König.

(*) Die Bittschrifft selbst stehet in den Jur. Municipal. Terrarum Prussiæ.

„hen, daß neulichſt die Geſandte, im Namen ſämbtlicher Preußiſchen 1548.
„Stände, nichts anders als was der Königlichen Hoheit zu beobachten
„zukäme, gebethen, nehmlich daß die Landes-Freyheiten, deren
„Abſchrifften man zu Seiner Majeſt. Füſſen geleget, unverbrüchlich
„gehalten würden: und zwar diejenige Freyheiten, ſo denen Vor-
„fahren, wegen ihrer trefflichen Verdienſte von den Durchl. Königen
„von Polen verliehen, und auf die jetzt-lebende Einwohner gleichſam
„erblich fortgepflantzet worden: welche ob man ſie gleich zuweilen, in
„Vergebung der Ehren-Aembter und Staroſteyen an auswärtige,
„zum Nachtheil der Preuſſen gekräncket, dennoch wären ſelbige neu-
„lich zu Thorn von Seiner Majeſt. in Gegenwart vieler Cron Sena-
„toren, ergäntzet, und erneuert worden, worauf verſchiedene, mit
„Königlicher Hand und Siegel befeſtigte Verſicherungen gefolget, daß
„inskünfftige dergleichen Eingriffe nicht geſchehen ſolten: welchen Ver-
„ſprechen wie weit man nachgekommen, zeigte gegenwärtige Begeben-
„heit, da nicht nur die Bemühungen der Wiederwärtigen, in Schmäl-
„lerung der Preußiſchen Gerechtſamen, ſondern auch die Wiederwär-
„tigen ſelbſt, gleichſam bravirende, ſich ſehen lieſſen. Wo demnach die
„unterthänigſte Bitte, die Beſchwehrungen bey GOtt, und dem Ley-
„den JEſu Chriſti, das Gemüth Seiner Majeſt. zur Abſtellung des
„erlittenen Unrechts nicht lencketen, wäre in der Welt keine Hülffe
„mehr übrig, indem diejenige ſich wiederſpenſtig erzeigeten welche
„das gerechte Anſuchen billig unterſtützen ſolten. Man wolte dero-
„wegen, zu der demüthigſten Erniederung als dem eintzigen Mittel
„ſeine Zuflucht nehmen, und dasjenige nochmahls um den allerheilig-
„ſten Todt JEſu Chriſti bitten, welches Seiner Majeſt. zu wiederhoh-
„len, der Scham verhinderte. Und dieſes wolten auch die Geſandte
„als getreue Räthe, gerathen haben, daß ein jeder bey ſeinen Vorrech-
„ten gelaſſen würde: hierinnen beſtünde die gantze Botſchafft, und
„möchten Seine Majeſt. die Abgeſchickte nicht länger im Zweiffel hal-
„ten, ſondern Sich ſchlechterdings erklähren, ob Sie die Privilegien
„ungeſchmällert, oder nicht zu erhalten und zu handhaben gedächten,
„dasjenige was ihnen entzogen wieder herſtellen, und Dero Meynung
„ſchrifftlich beſcheinigen wolten, damit die Botſchaffter von ihren Ver-
„richtungen den heimgelaſſenen Brüdern deſto glaubwürdigere Nach-
„richt geben, und ſämbtlichen Seiner Majeſt. Unterthanen deutlich ſa-
„gen könten, was ſie von ihrer Freyheit annoch übrig, und was ſie zu
„hoffen hätten. Die Geſandte wären nicht zu dem Ende nach Pe-
„terkau gekommen, daß ſie wegen der Landes-Freyheiten mit jemanden
„rechtlich ſtritten, vielweniger dem Erkäntniß derjenigen ſich unter-
„würffen, deren Ober-Herrſchafft man niemahlen erkannt, und deren
„Abgunſt man täglich empfände. Man hätte mit niemanden als mit
„Seiner Majeſt. etwas zu ſchaffen, welche laut Gött- und Menſchlichem
„Recht verbunden wären, die Verträge, und die ſo offt wiederhohlete
„Verſicherungen unverbrüchlich zu halten. Sie die Geſandte, hät-
„ten gebethen, ſich gedemüthiget und dadurch ihrer Pflicht ein Gnügen
„geleiſtet, hoffeten auch, es würden Seine Majeſt. durch die Gerech-
„tigkeit überzeuget, dasjenige, wodurch die Privilegien, fürnehmlich
„in Vergebung der Schlöſſer und Staroſteyen an Auswärtige, Ein-

1548. „griff erlitten, wieder ergäntzen, und Mittel ausfinden, wie denen, „so von neuen, Anwartungen auf die Preußische Staroſteyen, ertheilet worden, anderweitige Belohnungen für ihre Dienſte ohne Nachtheil der Preuſſen zugekehret würden: nicht zu vergeſſen, daß der „Elbingiſche Caſtellan, in Anſehung der trefflichen Verdienſte ſeiner „Vorfahren, in dem Beſitz der Mewiſchen Staroſtey bliebe, aus welchem ihn der Woywode von Plotzko zu treiben getrachtet: von deſſen „unzuläßigem Unterfangen aus Preuſſen Nachricht eingelauffen, ſo die „Geſandte nicht wenig geſchmertzet, daß dergleichen wieder alles Vermuthen im Lande eben zu der Zeit vorgienge, da ſie ſich auf Einladung „Seiner Majeſt. an Dero Hoff auffhielten: Möchte demnach Seine „Majeſt. die Sache dergeſtalt einrichten, daß die Botſchaffter, anſtat „einer gehofften Freude, nicht noch mehr Betrübniß ihren heimgelaſſenen Brüdern zurück brächten„ ꝛc. Daß dieſe Bittſchrifft nicht ohne Frucht geweſen iſt daraus abzunehmen, daß der Plotzkiſche Woywode von ſeiner Anforderung abſtehen müſſen, der Caſtellan von Elbingen hergegen in dem Beſitz, der ihm ſtreitig gemachten Staroſtey gelaſſen worden.

Die Hertzogliche Geſandte bitten umb Hülffe wieder einen beſorglichen feindlichen Angrieff.

Noch iſt zu mercken, daß der Hertzog in Preuſſen gleichfals auf jetzigen Reichs-Tag ſeine Botſchaffter (*) geſchicket, welche den 25. Jänner in den Königlichen Rath (**) allwo die Junge Königl Majeſt. präſidirte, zur Audientz gehohlet worden. Ihr Vortrag betraff die gegenwärtige Beſorglichkeiten aus Teutſchland, und die gefährlich ſcheinende Anſchläge des Teutſch-Meiſters wieder Preuſſen, welche zu vollenziehen, Käyſerliche ſo wol als auch Römiſch-Königliche Majeſt. Majeſt. viel Volck anwerben lieſſen: „Der Hertzog hätte auch von guten Freunden ſichere Nachricht erhalten, daß der Einfall in Preuſſen „mit eheſtem geſchehen würde, und daß der Meiſter aus Liefland von „der anderen Seite den Angriff thun wolte. Es wäre auch bedenck„lich, daß der Königliche Botſchaffter am Käyſerlichen Hofe ſo lange mit „der Antwort auf ſeine Werbung aufgehalten würde, und ſtünde zu „beſorgen daß die Abfertigung nicht ehr erfolgen dörffte, biß die Armee „würcklich den March angetreten hätte„. Daher die Fürſtliche Vollmächtiger erinnerten, „im Lande tüchtige Haubtleute zu beſtellen, die „Schlöſſer ſo an der See gelegen, mit Volck und allen Kriegs-Noth„wendigkeiten zu verſorgen, nicht weniger Dantzig in guten Defen„ſions-Stand zu ſetzen, zugleich bathen ſie, daß man Seiner Durchl. „mit Gelde und anderem Zubehör an die Hand gehen möchte, damit „Sie deſto nachdrücklicher den Feind abhalten könten„.

Schrifftl. Vorſtellung der Pr. Landes-Geſandte, den Hertzog und die übrige Lande nicht hülffloß zu laſſen.

Der Junge König vertröſtete des Hertzogs Geſandte, ſie auff einer anderen Zeit, mit einer gnädigen Antwort abzufertigen, und zweene Tage hernach, gaben die aus Preuſſen, ihr Bedencken auf die ange-

(*) Hans Rauter und Ahaswerus Brand.

(**) Auſſer den Cron-Räthen, ſind die Preußiſche Geſandte gleichfals zugegen geweſen, welche aber ihren beſonderen Sitz eingenommen, um alle Vermiſchung mit den erſteren ſorgfältigſt zu vermeyden. Ihre Gegenwarth ſchiene deswegen nöthig zu ſeyn, weil die Sache ſo vorgetragen werden ſolte, zu den Angelegenheiten der Provintz gehörete.

angehöhrte Werbung, schrifftlich ein. „ Sie bemerckten, daß man 1548.
„die Macht des Teutschen Ordens nicht gering schätzen und dessen An-
„schläge nicht aus der Acht lassen müste, da aus den Geschichten der
„vorigen Zeiten erhellete, wie viel die Ritter dem Polnischen Reich zu
„schaffen gemacht, und wie jederzeit ihre Absichten auf Unruhe zu stiff-
„ten, gerichtet gewesen. Da sie nun durch ihr eigenes Vermögen
„den Benachbahrten nicht geringen Schaden verursachet, könte leicht
„geurtheilet werden wie sehr sie zu fürchten, da sie vom Käyser und
„dem gantzen Römischen Reich unterstützet, ihr ehmahliges Land wieder
„zu erobern trachten würden. Niemand dörffte so unbedachtsam
„seyn, daß er nicht, ohne erinnert zu werden, von sich selbst, den Be-
„gierden der Creutz-Herrn, mit allen Kräfften zu begegnen, für noth-
„wendig halten solte. Das nicht weit entfernete Krieges-Feuer, des
„Käysers erhaltene Siege, und der Feinde unruhiges Gemüth, wä-
„ren vermögend genug, die Preussen in Furcht zu setzen, und zur Be-
„schützung der gemeinen Wolfahrt zu ermuntern. Man müste nicht
„glauben, daß, aller Verstellung ungeacht, der Teutsche Orden bloß
„nach den Hertzoglichen Antheil trachtete: wäre der Krieg einmahl im
„Lande angegangen, würde er sich durch keine Gräntzen einschrencken
„lassen. Die Ritter machten auf gantz Preussen Anspruch, dabey das
„Reich seine Anforderungen nicht vergessen, indem es sich so offt eines
„vermeynten Rechts über die Städte Elbingen und Dantzig angemas-
„set. Der Durchl. Hertzog handelte wie ein getreuer Lehns-Fürst, da
„Er diejenige Gefahr, welche Ihm mit dem Königlichen Antheil ge-
„mein wäre, nicht verhehlete, und auch Danck zu verdienen schiene,
„weil Er sich Mühe gegeben, der Feinde Anschläge auszukundschafften.
„Nachdem aber jederman wüste, daß Seine Durchl. die Feinde der
„Cron Polen verlassen, und Sich vermöge gewisser Verträge unter
„den Schutz des Königes begeben hätte, umb welcher Ursache willen,
„der Hertzog sich den Haß der Teutschen auf den Halß gezogen, und
„dessen Unterthanen nunmehro mit dem Kriege gedrohet würden: als
„schiene der Königlichen Hoheit anständig zu seyn, dasjenige was
„Fürstl. Durchl. mit gutem Fuge begehreten, Ihr nicht zu versagen.
„Müste man demnach Dero Gesandte ohne Trost, und Hoffnung ei-
„nes zulänglichen Beystandes nicht abfertigen, vielmehr ihren Ansu-
„chen hierinnen beytreten, daß man erstlich erfahrnen Officiers die nö-
„thige Gelder reichte, welche davor Soldaten anwerben könten, um
„sich mit selbigen, an diejenige Oerter, wo es die Noth erforderte
„einzufinden, zu dem Ende, damit der Feind ehe er die Preußische
„Gräntzen erreichte, in seinem March gehindert würde, welches in de-
„nen an der Marck und Pommern nahgelegenen Plätzen, nicht un-
„müglich zu seyn schiene. Indessen Seine Majest. Sorge zu tragen
„hätten, daß man durch Kundschaffter die geheime Absichten der
„Feinde entdeckte.

„Was aber den Meister aus Liefland beträffe, welcher von der
„anderen Seite den Einfall thun solte, und dem am besten der Weg
„aus Litthauen und Samoyten könte verleget werden, wüste man hier-
„innen, weil die Beschaffenheit der gedachten Lande unbekannt wäre,

1548. „nichts zu rathen, sondern liesse es der klugen Einsicht Seiner Majest. „anheimgestellet: imgleichen was wegen Besoldung der Soldaten, „und wegen der Besatzungen der Hertzogl. Schlösser zu thun, würde „Zeit, und der Sachen Ausgang am besten an die Hand geben. Was „ferner wegen der Stadt Dantzig die Fürstlichen Botschaffter erinnert, „wäre wolbedächtig gerathen. Denn dieser Ort schiene in diesem Krie„ge die Helena, warum man sich stritte, zu seyn: deswegen fürnehm„lich darauf zu sehen, daß die Stadt wol verwahret, und mit erfahr„nen Krieges-Befehlshabern, die dabey den Bürgern nicht beschwehr„lich fielen, versorget würde: Denn in der Bürger Gehorsam und „friedlichem Betragen, ein grosser Theil der Sicherheit bestünde „.

Was wegen Beschützung der Lande Preussen geschlossen worden.

Nach diesem, haben die Preußische Gesandten noch einmahl dem Königlichen Rath beygewohnet, in welchem von Beschützung der Lande Preussen, insonderheit der Stadt Dantzig, gehandelt, und unter andern beschlossen worden, daß im äussersten Nothfall, ein allgemeiner Auffboth solte ausgeschrieben, und unter Anführung des jungen Königes, der Provintz zu Hülffe geschicket werden.

Die Preußische Gesandtē werden abgefertiget.

Den 2. Februarius wurden die Gesandte zur Abschied Audientz bey beyden Königlichen Majest. Majest. gelassen. Die Junge Majest. fertigten Sie in Polnischer Sprache folgender massen ab: Wie ihr uns gebethen habt umb eure Privilegien zu halten, das wollen wir thun. Das Schloß Mewe wird auch wie ihr gebethen bey euch bleiben. Die Brieffe die der Herr Plotzker Woywode gehabt, die haben wir von ihm genommen. Weiter wird euch der Krakauische Bischoff (*), von wegen der alten Königlichen Majest. abrichten. Was uns angehet darinnen wollen wir euch bey euren Privilegien und Freyheiten behalten. Der Cron-Groß-Cantzler sagte

(127) im Namen des alten Königes: „Es hätten zwar Seine Majest. die „gute Absicht gehabt, des Poln. Reichs und der übrigen Lande An„gelegenheiten zu besorgen, einem jeden Recht wiederfahren zu lassen, „und eine gnugsame Gegen-Verfassung wieder alle feindliche Angrieffe „zu machen: allein Seine Majest. wären durch die Kranckheit verhin„dert worden, diese heilsame Gedancken ins Werck zu richten: daher „Sie Sich genöthiget befunden, dasjenige was zur Handhabung eines „jeden Gerechtsame anlangte, auf einen anderen Reichs-Tag auszuse„tzen: und hätten diejenige welche auf jetziger Zusamenkunfft erschienen, „fast nichts anders, als einen Auffschub dessen, warumb sie nach Pe„terkau gekommen, mit sich zurück nehmen können. Indessen wäre „die von den Gesandten, im Namen sämbtlicher Preußischen Stände, „geschehene Bitte, Seiner Majest. höchst angenehm gewesen, wel„che Sie auch an Dero Cron-Räthe gelangen lassen, die aber wegen der

(*) Als Cron-Groß-Cantzler.

„der Königlichen Abwesenheit nichts festes darauf geschlossen: und 1548.
„wolten Seine Majest. alles biß auf bequämere Zeit verschoben haben.
„Was aber die Bitte der Gesandten anlangete, daß nehmlich über-
„haubt des Landes-Vorrechte beobachtet würden, versprächen Seine
„Majest. allergnädigst, solches ins Werck zu richten, und daß Dero
„Wille wäre, so wie der Cron-Vorrechte, also auch die Preußische
„Gerechtsame ungekränckt zu lassen. Denn daß Seine Majest. für
„die Lande Preussen grosse Sorge trügen, könte unter andern hieraus
„abgenommen werden, daß da Sie die Beschützung der anderen Thei-
„le des Königreichs, nach der gewöhnlichen Art eingerichtet, Seine
„Majest. zur Sicherheit der Provintz Preussen, nicht allein Dero Schatz
„dargebothen, sondern auch versprochen, Dero eintzigen und geliebtesten
„Printzen, nach geschehenem allgemeinen Auffboth, zu Hülffe zu schicken,
„welches nicht als ein geringes Kennzeichen, der Väterlichen Zunei-
„gung Seiner Majest. gegen die Provintz Preussen anzusehen wäre.
„Dieses könten Sich nicht allein die Gesandte für ihre Person getrö-
„sten, sondern auch dessen ihre heimgelassene Brüder versichern. Sei-
„ne Majest. würden Sie auch in der beygebrachten Meynung niemah-
„len trügen, noch Dero Gnade und Schutz an Sich ermangeln lassen.

Hierauf haben die Botschaffter, nachdem sie zum Hand-Kuß gelanget, von beyden Königlichen Majest. Majest. unterthänigsten Abschied genommen. Den 3. Februarii reisete der König Sigismundus Augustus nach Litthauen, da an eben demselben Tage, bey ihm die Preußische Geschickten in einem Schreiben Ansuchung gethan, es möchten Seine Majest. geruhen, von dem, dessen sie mündlich versichert worden, ein schrifftlich Zeugniß unter Dero Hand und Siegel allergnädigst zu ertheilen, so wie sie von der Erklährung Dero Herrn Vatern, eine Abschrifft überkommen. Der junge König ließ ihnen andeuten wie er ihrem Verlangen ein Gnügen leisten wolte; da aber solches nicht erfolget, wiederhohlete der Bischoff von Culm, nach seiner Wiederkunfft in Preussen, (*) im Namen der übrigen ehmahligen Gesandten, das Begehren; worauf der König antwortete, daß es ihm unnöthig zu seyn geschienen, dasjenige wessen Er sich auf dem Reichs-Tage zu Peterkau mündlich erkläret, schrifftlich auffsetzen zu lassen, theils, weil die Preuß. Stände schon aus anderweitigen Begebenheiten sattsam versichert wären, mit was für Sorgfalt Seine Maj. Sich entschlossen die Landes-Vorrechte zu schützen: theils weil man der Gesandten mündlichem Bericht, von dem was sie von Seiner Majest. gehöret, volligen Glauben zustellen würde: und könte der Bischoff auff nächster Landes-Zusammenkunfft, die anwesende Stände nochmahls versichern, daß Seine Majest. jederzeit bereit wären, so weit es das Recht und die Billigkeit erlaubeten, die Preußische Gerechtsamen mit Dero Macht zu unterstützen.

Ansuchen beym jungen Könige, die gegebene mündliche Versicherung wegen Festhaltung der Privilegien, schrifftlich zu ertheilen. (128)

Welches zu thun der König Bedencken trägt. (129)

(*) Den 19. März.

1548. Todt Königes Sigismundi I.

Ehe noch der Land-Tag angieng, und folglich die geweſene Geſchickten von ihrer Verrichtung in Peterkau, Bericht abſtatten konten, ſtarb König Sigismund I. (*) nachdem er 3. Monathe über 81. Jahr gelebet, und ins 41ſte die Regierung geführet hatte. Seine Tugenden, ſind zu Anfangs dieſer Geſchichte, nach dem Bericht der Polniſchen Schreiber (**) kürtzlich angezeiget worden. Die Preuſſen haben unter Ihm offtere Gelegenheit gehabt, über die Schmällerungen der Privilegien zu klagen, davon man doch die Urſache nicht ſo wol dem Könige, als vielmehr den Cron-Räthen, die auch in Preuſſen alles nach dem Polniſchen Stab abmeſſen wollen, zuſchreiben muß. Dasjenige was in den folgenden Jahren ſich zugetragen, hat allererſt zu erkennen gegeben, wie hoch der Verluſt Sigismundi I. zu ſchätzen. Noch iſt zu mercken übrig, daß der König ſich zweymahl verehliget. Die erſte Gemahlin iſt Barbara, Stephani Woywodens von Siebenbürgen Tochter und Johannis Königes von Ungarn Schweſter, die zweyte Bona Sforzia, Joh. Galeacii, Hertzogs von Meyland, Tochter geweſen (***). Von der Barbara, ſind Hedwig, Joachims Chur-Fürſtens zu Brandenburg Gemahlin, und Anna ſo unverheyrathet geſtorben; von der Bona, Iſabella Königes Johannis in Ungarn, Sophia, Henrichs Hertzogs zu Braunſchweig, Anna Königes Stephani von Polen, und Catharina Königes Johannis von Schweden Gemahlin, gebohren worden. Die Begebenheiten aber, ſo unter der Regierung Sigismundi Auguſti, als des eintzigen Printzens, den die Bona Sforzia zur Welt gebracht, ſich in Preuſſen zugetragen, werden dem folgenden Bande meiner Geſchichte vorbehalten.

(*) Den 1. April.

(**) Hievon iſt vor andren Mart. Cromeri gehaltene Rede, auf das Abſterben des Königes, zu leſen.

(***) Die erſte hat der König 1512. geheyrathet, die aber 1515. geſtorben, worauf Sigismundus zur zweyten Ehe geſchritten. Bona Sforzia hat den König überlebet.

Docu-

DOCUMENTA.

1526.

I.

Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus &c.

UNiverſis & ſingulis praeſentibus & futuris harum ſeriem inſpecturis manifeſtum facimus, quia vigentibus olim bellis inter Sereniſſ: felic: memoriae Caſimirum Regem parentem & praedeceſſorem noſtrum, ac inter Ordinem dictum Sanctæ Mariae Teuthonicorum in Pruſſia Illuſtris olim Princeps Dominus Ericus Stetinen: Pomeraniae, Caſſubiae, Vandaliae Dux & Princeps Rugiae, multa in ipſis bellis & controverſiis favoris, benevolentiae & obſequii ſui erga praedictum Sereniſſ. Parentem noſtrum officia exhibere, & ſuppetias non vulgares illius Majeſtati defunctae adverſus hoſtes ejus praeſtare ſolitus erat, ac ob eam cauſam illi arcem Bytouu una cum oppido ibidem conſiſtente, nec non civitatem Lauenburg cum univerſis fructibus & proventibus ad illam pertinentibus idem Sereniſſ. Parens noſter ad arbitrium & beneplacitum ſuum conceſſerat, ut id exliteris & aliis monumentis abunde conſtat. Deinde vero ad eam benevolentiam & conjunctionem, qvae inter Sereniſſ. praedeceſſores noſtros & praedictum Dominum Ducem Ericum, ac poſteros ejus interceſſerat, etiam affinitas & neceſſitudo acceſſit, quae ad haec usqve tempora, mutuis officiis & amore coaluit, ita ut praedictas Arces & oppida repetita qvidem aliqvoties, tamen non gravatim, & nos, & Sereniſſ. fratres ac praedeceſſores noſtri poſſidere à nominatis Ducibus Pomeraniae citra Jurium Regni ſui detrimentum ferebant. Cum poſtremo Nos ad has terras noſtras Pruſſiae venientes inviſeret officioſiſſimè Illuſt: Princeps Dominus Georgius Stettinenſ. Pomeraniae, Caſſubiae, Vandaliae Dux & Princeps Rugiae Nepos noſter ex ſorore Chariſſimus, & ſuam, ac Illuſtris fratris ſui germani Domini Baruini ſingularem erga nos propenſionem animi & obſervantiam declaravit, remiſitque nobis & ſucceſſoribus noſtris de dote Illuſtr. olim Dominae Annae Sorori noſtrae à praefato Sereniſſ. Domino Rege Caſimiro Patre noſtro promiſſa, qvatuordecim millia aureorum Hungaricalium: Volentes viciſſim erga Illuſtritates eorum uberiorem amorem noſtrum teſtari, & illas earumqve ſucceſſores nobis ac Regno noſtro arctiori benevolentia ac conjunctione devincere, attamen juribus Regni noſtri non deeſſe, illis & eorum haeredibus maſculis, Arces & Oppida prædicta Bytouu & Lauenburg cum omnibus & ſingulis eorum ſubditis, vaſallis, fructibus, libertatibus, eminentiis, cenſibus,

Lauenburgiſcher Lehn-Brief.

1526. proventibus, Juribus & pertinentiis universis, sicut illa ad arbitrium & beneplacitum, ut dictum est, Serenis. praedecessorum nostrorum, & nostrum hactenus usu & fructu tenuerunt, de consilio & consensu Dominorum Consiliariorum tam Spiritualium qvam secularium Regni nostri tenen: fruen: uter: & possiden. in perpetuum Jure feudi pro nobis & successoribus nostris Regibus Poloniae dedimus & concessimus, ac illos de eis ipsis Arcibus & Oppidis Bytouu & Lauenburg investivimus, & tenore praesentium damus & concedimus, illosque & eorum haeredes de ampliori gratia & benevolentia nostra ab omni Juramento, nec non tributo ac exactionibus qvibuscunqve nobis & posteris nostris ratione dictarum Arcium & oppidorum praestandis dimittimus & liberos facimus, pollicemur praeterea dictos Principes in prædictis Arcibus & eorum pertinentiis qvantum in nobis est defendere & tueri, tenebuntur tamen & obligati esse debent praefati Domini Duces & eorum Successores ad singulas successorum nostrorum Regum Polon: coronationes, vel venire ipsi, vel consiliarios, aut officiales suos mittere, qvi hoc ipsum Jus feudale de praefatis Arcibus & oppidis ad Regnum nostrum pertinens, ita ut jam dictum est, recognoscant, & literas ejus recognitionis & renovationis ipsius feudi, qvae gratis illis debent dari, à novis Regibus accipient. Qvod si aliqva legitima causa impediti hoc Officium, & debitum in corronationibus successorum nostrorum non fecerint, nihil ea negligentia illis detrimenti afferre debebit, dummodo alio brevi tempore post Coronationem id praestare curaverint. Ubi vero ipsi Principes Domini Georgius & Berninus Duces Pomeraniae sine legitimis masculis feudi haeredibus, vel eorum legitimi masculi feudi hæredes non relicta prole virili decederent, stirpsqve & progenies eorum mascula & legitima deficeret, extunc praedictae Arces & oppida Butouu & Lauenburg cum omnibus suis bonis, subditis, Vasallis, fructibus, libertatibus, Juribus, eminentiis & pertinentiis universis, ac cum pleno jure & possessione citra omnem difficultatem ad nos, & posteros nostros Reges Polon. redire debebunt. Salva tamen jurisdictione interim perpetuo, proventibus, decimis seu Episcopalibus, cum Villis, bonis & piscaturis ac libertatibus ad Reverendum Johannem Episcopum & Ecclesiam Vladislavienſem ex antiqvo pertinentibus.

In cujus rei testimonium Sigillum nostrum est præsentibus appensum. Actum & datum in civitate nostra Gedanensi die Inventionis S. Crucis, Anno Domini 1526, Regni nostri anno 20.

2.

Sigismundus Rex Polon: Magnus Dux Littvaniae, Russiae, Prussiaeqve Dominus & Haeres &c.

Preußische Landes-Constitutiones, so vom Könige zu Dantzig gegebē worden.

Significamus tenore præsentium, quibus expedit universis: Qvia consulere volentes multiplicibus erroribus & abusibus, qui cum in divinis, tum etiam humanis rebus inoleverant, in terris & civitatibus nostris Prussiae, venissemus huc ad easdem terras, omnibus aliis negotiis nostris intermissis, & auspice Domino DEO, recte omnia, quae Reformatione indigebant confeciſſemus, etiam ad futurum deinceps bonum regimen constitutiones & ordinationem opportunam in ipsis terris relinquere operae pretium esse duximus, proin-

proindeqve de consilio & consensu omnium Consiliariorum & Nun- 1526.
tiorum communitatis tam militaris, quem etiam civilis ordinis infra scriptas Constitutiones edidimus & promulgavimus.

1.

Imprimis qvisqve Palatinus habeat apud se exemplum seu copiam Privilegii terrarum Prussiae, & illud unicuiqve petenti ostendet, & coram eo legi faciet, qvod nos manutenere & secundum illius tenorem, dignitates, officia & Capitaneatus solis indigenis conferre dignabimur.

2.

Caeterum cum Jus Culmense, qvo potissimum Prussia utitur, Scripturis saltem Authenticis nusqvam reperiatur esse sancitum, multaqve praeterea oriantur incommoda, venerabiles & egregios devote nobis dilectos, Tiedemannum Giese, Custodem & Canonicum Varmiensem, Matthiam Schlyvnitzky, Canonicum Gnesnensem, Achatium Freund, Canonicum Varmiensem, Franciscum Soldau, & Philippum Holckener, Legum Licentiatos designavimus, ut hoc anno ad Calendas Octobris Marienburgi conveniant, & hujusmodi jus cum ejus Constitutionibus passim colligant, diligenterque conscribant, ut deinde typis excussum & evulgatum ad omnium notitiam perveniat, firmiterqve a cunctis observetur.

3.

Judicia autem terrestria in singulis Palatinatibus qvotannis bis serventur, ita ut in Palatinatu Culmensi primum judicium feria tertia post Dominic. Qvasimodogen. secundum autem feria tertia post Lamperti celebretur, in aliis autem Palatinatibus juxta veterem consvetudinem observetur. Ex qvibus qvidem Judiciis terrestribus appellationes ordinarie fiant ad conventus generales terrarum Prussiae, à conventibus autem generalibus ad Regium Tribunal nostrum, donec alterutra partium tres conformes sententias obtinuerit.

4.

Ut autem frivolae & temerariae appellationes non nihil cohibeantur, qvisqvis à Judicio terrestri ad conventum generalem appellaverit, tres marcas in judicium reponat: Si vero à conventu generali ad Nos appellatum fuerit, sex marcae deponantur: Et si appellans coram judice appellato succubuerit in usum publicum Judicii in qvo erant repositae, cedant, alioqvin parti restituantur.

5.

Nec Palatini judicent causas ad Jus Terrestre spectantes nisi de consensu partium, & provocantes ad judicium terrestre remittant, exceptis causis levioribus, quae videlicet valorem 10. marcarum non excedunt: Hae qvidem sine strepitu judicii de simplici ac plano ab eis componi possunt: In causis autem sangvinis & facto recenti deprehensis indilatam justitiam ministrent: Nec partes contendentes ad componendam amice inter se controversiam cogant, nec ullas poenas exigant, nisi per judicium decretas; qvarum poenarum tertia pars judicio terrestri, reliqvae duae partes Palatino loci cedant.

1526.

6.

Palatini & Capitanei citati tam in judicio terreſtri, qvam conventibus publicis reſpondere ſint obligati, exceptis actionibus ſuper bonis noſtris Regalibus emergentibus. Capitanei autem juxta continentia Privilegii terrarum Pruſſiae ſint indigenae, poſſeſſionati, ratione qvarum poſſeſſionum ſuarum judicio terreſtri ſint ſubjecti.

7.

Statuimus praeterea, ut omnibus Conſiliariorum votis, Notarius terreſtris, Nobilis, Poſſeſſionatus, lingvas neceſſarias callens, & alias ad hoc officium idoneas eligatur, qui cum juratus fuerit, excluſis tam Eccleſiaſticorum Praelatorum, quam civitatum & aliorum Notariis, ſolus ſecretis conſiliis & conventuum publicorum Judiciis interſit, literas ac Acta Judicialia diligenter conſcribat, ac Jura partium in Judicio producta, fideliter cuſtodiat.

8.

Ut autem temerariae lites amputentur, Commiſſarios ſive delegatos non deputabimus in cauſis ad judicium terreſtre ſpectantibus, & minus in eo jam pendentibus, niſi per appellationem ordinariam, de qva ſuperius dictum eſt, à ſententia definitiva ſeu interlocutoria, jam lata, ad Tribunal noſtrum devolutæ fuerint, exceptis cauſis limitum bonorum noſtrorum Regalium: Nec Judices delegatos ſeu Commiſſarios, à qvibus ſemel appellatum eſt in eadem cauſa deputabimus, aut cauſam ad ipſos remittemus: Non enim veri ſimile aut honeſtum videtur, qvod Judex priſtinam ſuam ſententiam retractet, aut aliter poſtea judicet, qvam antea judicaverit.

9.

Conventus autem publici ſeu generales juxta proximam ordinationem noſtram, in Pruſſia qvotannis bis celebrentur Veris videlicet tempore Dirſchoviae ad diem S. Stanislai, tempore autem autumni in Graudentz ad diem S. Michaëlis. Conventus autem per nos peculiariter inſtituendus locum & diem ex noſtro arbitrio ſortietur.

10.

Ad praedictos conventus omnes cauſae tam ex civitatibus quam ex judiciis terreſtribus per appellationem devolvantur, & etiam ſine ſpeciali commiſſione noſtra judicentur: Deinde vero & non antea, ad ſupremum Tribunal noſtrum remittantur parte provocante, cui ad proſeqvendam appellationem à judiciis legitimis terminus praefigatur qvam appellationem ſi intra unius anni ſpatium non proſeqvetur prior ſententia juxta juris communis diſpoſitionem in rem tranſeat Judicatam & executioni demandetur.

11.

Ante vero conventum publicum per Nos & ſucceſſores noſtros ſingulariter inſtituendum, inſingulis Palatinatibus Culmenſ. videlicet Marienburgenſ. & Pomeraniae fiat Nobilitatis conventio particularis, qvam ſecundum morem antiqvum Palatini ex ſingulis Diſtrictibus Palatinatus ſui ad aliqvem locum convenientem litteris ſuis convocent,

cent, ut nuncii ad hujusmodi conventum mittendi eligantur. Qui autem vocatus non comparuerit, poenam duarum marcarum pendet, cujus medietas Palatino ejus loci, altera vero medietas aerario publico proveniat. 1526.

12.

At cum frustra sententiae ferantur, nisi legitimè executioni demandentur, volumus & irrefragabili constitutione sancimus, ut deinceps unusquisqve cujusvis conditionis vel eminentiae fuerit, rei judicatae sine omni contradictione cum effectu pareat & obseqvatur. Alioqvi locorum Palatini nullo alio à nobis mandato expectato, legitimam executionem faciant: Adjuncto sibi ubi causae conditio postulaverit, Capitaneo & Nobilitate illius Districtus: Aut etiam si necessitas exegerit, omnibus & singulis nostris Vasallis, seu Nobilibus illius Palatinatus, qvos ad assistendum illi sub Jurisjurandi debito, & amissione feudorum obligatos esse decernimus. Si vero majori potentia sit opus, negotium ad nos referri volumus, ut opportunis rationibus rebus provideamus. Palatinos similiter ad hujusmodi executiones faciendas, justitiamqve oppressis administrandam, Jusjurandum nobis praestitum adigat. Qvos etiam si remissiores fuerint, qvinqvaginta florenorum Hungarical. poena plecti volumus. Cujus mulctae medietas Parti cui justitia denegata est, altera vero medietas aerario publico Terrarum Prussiae cedat; ubi autem quis executioni violenter resistere convictus fuerit, poena banni, sive proscriptionis ac bonorum confiscatione puniatur, ex qvibus bonis Parti laesae primum fiat satis. Qvod reliqvum fuerit fisco applicetur.

13.

Statuimus praeterea, ut nullus Capitaneus, Nobilis, Civis aut qvivis alius, cujuscunq; conditionis existat: Personis, castris, domibus, aut possessionibus alicujus ullam violentiam inferre: Incursiones facere: Inpublicis stratis insidias ponere praesumat. Alioqvin super his convictus, juxta antiqvum plebiscitum Terrae Culmen. capitali poena puniatur.

14.

Et cum aliqvis Nobilis decreto publici Conventus, Judicio Palatinorum, aut Terrestri capitur: Sub certis poenis in potestatem aut carcerem Civilem non tradatur, sed in manus Palatinorum: Si qvis autem in Civitate, ubi nulla arx est, capiatur: & autoritate Conventus, Palatinorum, Judicii in carcerem Civilem conjicitur: In potestate eorundem, & non civitatis permaneat, fidejussoria tamen cautione á Carcere hujusmodi liberetur, nisi causa fuerit criminalis, alioqvin sub poena viginti florenorum Hungarical. qvorum medietas Palatino, altera Parti laesae cedat, absque ulla remissione persolvendorum: Nobiles & eorum subditi autoritate seu potestate civili non capiantur, detineantur aut arestentur: Nec vicissim Nobiles autoritate propria capiant, aut detineant Cives, aut eorum subditos, sed unusqvisqve eorum coram judicio suo ordinario conveniatur, & justitiam requirat.

15.

Praeterea ne in fluminibus Prussiae, praesertim navigabilibus,

1526. & item Fehres, Bree & Bda, ac etiam Redae in Diſtrictu Puczkovien. obſtacula fiant: Ut tam piſcibus qvam navibus & lignis liber tranſitus permittatur, niſi quis ſpeciale privilegium ſuper hoc habuerit.

16.

Nobiles autem qvi habent privilegium piſcandi in lacubus noſtris Regiis, & teſtibus fide dignis probare poſſunt, ſe fuiſſe in poſſeſſione piſcandi: & qvorum vel limites, aut ager ſtagnis noſtris Regiis adjacet, his qvidem piſcatio permitti debet, ſed parvis retibus duntaxat ad uſum & menſam eorum propriam: Non autem ad vendendum. Ea tamen conditione, ut retia Caſtrenſia primos in hyeme habeant tractus, & qvando piſces, qvi germanice Breſſem/ polonice vero Kleſzez vocantur ſemen aut foetum emittunt, nulli liberum ſit, in lacubus noſtris Regiis piſcari: Ne hujusmodi piſcium foetura in augmentando impediatur.

17.

Praeterea ut Eccleſiaſtici bona Terreſtria Eccleſiis adſcribenda, & approprianda, ſive incorporanda absqve ſpeciali conſenſu noſtro á modo non niſi a ſuis Vaſallis emant, ne obſeqvia nobis ex ipſis debita intereant, pro ſe vero privatim illa emere poſſunt, qvae ſi in vita ſua non alienaverint, aut cuipiam non donaverint, ad eorum propinqvos & conſangvineos devolvantur.

18.

Similiter ne Civis aut ignobilis qvispiam bona Terreſtia emat. Si vero jam emta poſſideat, non per conducticias perſonas, ſed propria ſervitia ſeu obſeqvia debita ad bellicam expeditionem de ipſis ſub eorundem amiſſione praeſtet.

19.

Nec omnino liceat à modo ruſticis feras in nemoribus venari, nec laqveos in ſylvis, & agris ponere: Canes aut retia venatoria habere: alioqvi in poteſtate dominorum ſit, bombardas, Canes aut retia hujusmodi aufferre: & pro qvalitate exceſſus mandatum praevaricantes in decem Marcis Domino fundi applicandis, toties qvoties, punire, exceptis foſſis pro luporum captura, qvas, tamen ſine praejudicio cujusvis, qvilibet cum conſenſu Dominorum ſuorum habere poteſt. Simili modo nec Palatini, Capitanei & Nobiles alter in alterius fundo absque voluntate Domini fundi venari: nec in ſylvis feras domare aut circuire debet, qvod Klopfen vocant, ſub amiſſione retium, eqvorum & curruum. Bombardis autem nemo omnino nec in propriis, nec alienis ſylvis ſub poena centum floren. Hungarical. irremiſſibiliter ſolvendorum à modo utatur. Cujus mulctae medietas Nobis, altera aerario publico terrarum Pruſſiae proveniat.

20.

Volumus item ut in conventu generali proximo peruniverſos Conſiliarios harum terrarum omnium rerum vendibilium aeſtimatio, & juſti pretii conſtitutio fiat, utque diligentior reſpectus ad menſuras, & omnia pondera habeatur: ut dolus ac deceptiones malitiae vitari poſſint.

21. Item

21. 1526.

Item ut Palatini & Capitanei diligenter fines terrarum obſervent, ne praedones & graſſatores ingrediendo & egrediendo impune graſſentur.

22.

Item ne ruſtici cum cuſpidibus, lanceis, gladiis, aut ſimilibus armis publice aut privatim incedant, easqve deferant, niſi à Dominis ſuis ad venationem vocati fuerint.

23.

Diſtrictius etiam inhibemus, ne Poloni à modo ab opificiis civitatum qvarumlibet arceantur, ſed pari conditione cum Germanis & aliis nationibus admittantur, non obſtantibus hujusmodi opificiorum contrariis conſtitutionibus ſub pœna L. floren. Hungarical. qvi eos non receperint infligenda: perqve loci Capitaneum pro Fiſco Regio exigenda.

24.

Ex qvo item multorum qverimoniis accipimus, qvosdam officialium noſtrorum praeſertim Tucholienſem praetextu mandati prohibitorii de invectione ſalis peregrini in Poloniam, innocentibus, qvoniam finibus Terrae appropinquent, ſalem adimere; Qvod qvia iniqvum eſt ſub gravi indignatione noſtra prohibemus, ne de caetero cuiqvam adimatur, niſi ultra fines transgreſſo.

25.

Nobiles praeterea Diſtrictus Slochow inſtar ruſticorum ut ligna ad arcem ducant, aut alia ſervitia ruſticalia faciant cogi nolumus, ſed antiqvam conſvetudinem ſervandam eſſe decernimus.

26.

Ad praecludendas autem varias hinc inde obloqvendi vias & controverſiarum occaſiones, qvae ſolent oriri à civitatibus & Oppidis contra Nobiles & Tabernatores tam ſecularium qvam ſpiritualium, qvi coqvunt, & aliis per Tunnas vendunt cereviſiam: Ita ordinatum eſt, qvod Nobiles pro utilitate eorum propria coqvere libere poſſunt ipſam cereviſiam, & ſi qvid ex illa eis ſuperabundaverit, id vendant ad ſuas Tabernas, verum negotiationem cereviſiae non exerceant, qvod ſtatu eorum foret indignum.

27.

Tabernatores vero qvi ultra miliare diſtant, ab oppidis vel civitatibus, & qvi habent in ſuis privilegiis facultatem coqvendi cereviſiam, coqvere illam poſſunt, qvantum ad propinandum in eorum tabernis ſufficiet, neqvaqvam tamen per integras vel medias tunnas vendendi ipſam cerviſiam habeant facultatem: ſub pœna decem Marcarum toties, qvoties huic conſtitutioni contravenerint, ſolvendarum.

28.

Cum etiam Mercatores & praeſertim peregrini ſive exotici homines, in Nobilitatis ac Civitatum injuriam pelles, frumenta, humulum

1526. lum, linum & alia mercium genera in villis ac pagis clam & publicè coëmere, & negotiationes illicitas exercere ſoleant: Autoritate noſtra Regia firmiter prohibemus, ne id de caetero fiat; ſtatuentes, ut deinceps ſubditi Dominorum merces, & res ſuas vendibiles in proximas civitates ducant, & in foro publico venales exhibeant, legitima tamen Dominorum ſuorum cum pellibus ferarum aut beſtiolarum ſylveſtrium habita ratione. Alioqvi emtoribus eqvos & currus: Venditoribus autem res venditas à praefectis noſtris adimi & confiſcari volumus.

29.

Mandamus inſuper, & ita omnino haberi volumus, ut Palatini, Debitores decimarum Aratralium & qvorumvis Eccleſiaſticorum proventuum, cenſuras contumaciter ſuſtinentes, ad hujusmodi debitorum ſolutionem remediis opporturis compellant, ne Eccleſiaſtici proventibus ſibi debitis fraudentur.

30.

Poſtremo ad tollendum errorem & incommoditatem ex varietate, vilitate & adulteratione monetae provenientem, unanimi conſilio decretum & conſtitutum eſt, ut abolita in Pruſſia moneta veteri, triplex nova ſub noſtris & terrarum Pruſſiae inſigniis cudatur: videlicet Groſſi, ſolidi & obuli, ſive denarii: ita ut viginti Groſſi unam Marcam: qvadraginta autem Groſſi ſive duae Marcae Florenum Hungaricalem conſtituant: Tres vero ſolidi groſſum, & ſexobuli ſolidum. Sitqve ea moneta in grani valore & aeſtimatione par Polonicae, quæ & ſimiliter nova cudenda eſt, aeqvaliter proportionata: Ut ſcilicet groſſus Polonicus Pruthenicum aequet, & ſolidus ternarios duos, obulus vero obulum valeat. Curratqve hujusmodi moneta Pruthenica Regio Edicto per totum Regnum, Mazoviam & Lituaniam; hoc tamen Illuſtris Pruſſiae Dux usque ad Feſtum S. Martini proximum in deliberationem accepit.

31.

Quae omnia & ſingula ut praemiſſa ſunt, in omnibus ſuis Punctis, conditionibus & Articulis rata & firma eſſe volentes, de certa noſtra ſcientia & deliberatione conſenſuqve tam Conſiliariorum noſtrorum ſtatus utriusqve, qvam etiam nunciorum omnium terrarum noſtrarum Pruſſiae, ſtatuimus & decernimus robur debitae firmitatis habere debere. Harum teſtimonio litterarum qvibus Sigillum noſtrum eſt impreſſum.

Actum & Datum in civitate noſtra Gedanenſi feria tertia proxima poſt feſtum diviſionis beatorum Apoſtolor. Anno Domini 1526. Regni noſtri anno 20.

Petrus Epiſcopus & Vice-Cancellarius

Relatio Reverend. in Chriſto Patris Dni. Petri Tomitzky, Epiſcopi Cracovienſis & Regni Vice-Cancellarii.

In

3.

In nomine Domini Amen! &c.

Decret Königes Alexandri zu Radō 1505 wider der Thorner Niederlage Gerechtigkeit abgesprochen.

AD perpetuam rei memoriam. Regias & qvorumvis Principum autoritates, non modo ea jura & libertates, qvae in ſtatu & firmitate ſua absqve impedimento permanentes, univerſos eorundem Principum ſubjectos in pace & commoditate conſervant, tueri decet; Verum etiam veteres & præſcriptas conſuetudines, qvae licet diu obſervatae, nonnulla temporum intercapedine abrogatae eſſent, tamen operae pretium eſt, illas ipſas juxta & libertates propter earum permanentiam & indubitatam firmitatem in ſtatum priſtinum per legitimas Judicii determinationes reducere, & per Juris Avthenticam propter memoriam ſempiternam commendare. Proinde nos Alexander Dei Gratia Rex Poloniae &c. Significamus &c. Qvomodo conſtituti perſonaliter coram nobis famoſi Conſules Civitatis noſtrae Cracovienſis, ſententiam diffinitivam, noſtro in Judicio Regali, hac in conventione pro parte ipſorum univerſorumqve Regni noſtri incolarum, contra Toronienſes occaſione fluitationis liberae per fluvium Wisla ſurſum & deorſum, cum ſcaphis navibus & ſtruibus latam exhibentes, petierunt illam per Nos approbari, confirmari & ratificari, cujus ſeqvitur tenor: Nicolaus Swoksky de Bidlno Judex, & Stanislaus Lythwos de Cazanow Succamerarius Lublinenſis & ſubjudex terrae Sandomirienſ. Generales, ſignificamus tenore praeſentium, qvibus expedit univerſis praeſentibus & futuris praeſentium notitiam habituris. Qvia dum & qvando hic in Conventione praeſenti totius Regni Poloniae generali reſidebamus in Judicio in praeſentiam Sereniſſ. Principis & Domini, Domini Alexandri D. G. Regis Poloniae, Magni Ducis Lithuaniae, Ruſſiae Pruſſiaeqve Domini & Haeredis &c. Domini noſtri Gratioſiſſimi, una cum Magnificis venerabilibus & Generoſis Dominis Aſſeſſoribus infra ſcriptis, tanqvam ad navigationem ſeu fluitationem fluvii Wisla, pro qva impraeſentiarum agitur, nullum intereſſe habentibus, per Majeſtatem Regiam ad cauſam diffiniendam infra ſcriptam datis & deputatis Viris cum Dominis Jacobo de Syckluka Vojnitzenſi, Johanne Jordan de Sazklyzyn Biecenſ. Matthia Balth. de Nothanytz Sanocenſ. Caſtellanis, Alberto Gonsky Cancellario Potznanienſ. Nicolao de Bartnycky Cuſtode Plocenſ. Eccleſiarum Majeſtatis Regiae Secretariis, & Derslao Wiltzeck de Lubynyc Succamerario Leopolienſ. judicantes ſedebamus, veniens venerabilis Dominus Zabiensky Canonicus Vladislav. Procurator cum ſufficienti Procuratorio, nomine Procuratorio, ac vice & nomine omnium & ſingulorum Praelatorum & Secularium ac Principium Baronum, Nobilium & univerſorum incolarum terrarum, civitatum, oppidorum & Dominiorum Regno Poioniae ſubjectorum & praeſertim in terris Poloniae, Ducatu Maſoviæ & in Civitate Cracovienſi exiſtentium, coram Nobilibus Dominis Aſſeſſoribus ſupraſcriptis per Sacram Majeſtatem R. ad infra ſcripta collocatis & datis, ac Judicio ſuae Majeſtatis Regalis nobiſcum praeſidentibus perſonaliter conſtitutis, Imprimis & ante omnia reproductis prioribus actionibus, litis pendentia, controverſiis,

1526. verſiis, terminorum obſervationibus, pro, de, & ſuper libera fluitatione ſupra & deorſum per fluvium Wisla cum univerſis & ſingulis mercantiis, frumentis, navibus quibuscunqve oneratis & non oneratis, caeterisqve omnibus & ſingulis rebus venalibus & emtibilibus, qvibuscunqve dici & vocari nominibus poſſint, per ipſum fluvium Wisla tam ad oppidum Gedanenſe, qvam ad alia loca deorſim & ſupra, verſus maria navigantibus & navigare volentibus, in diverſis navibus, ſcaphis & ſtruibus alias Trawthi, aliisq; inſtrumentis navigabilibus contra famoſos Pro-Conſules & Conſules totamqve communitatem oppidi Thorunii, coram Majeſtate Regia & Conſiliariis ſuae Maj. primo in Thorun, tandem in Marienburg, vertentibus ac Judicialiter tanqvam contra partem ream agentibus, ac demum ipſa Regia Maj. ex Marienburg ad finalem deciſionem ac determinationem utriusqve partis controverſiiis finem imponere cupiens, cum litteris, Munimentis ac omnibus & ſingulis Privilegiis cauſam ipſam concernentibus, pro finali determinatione ac juſtitiae complemento, terminum peremtorium ad conventionem generalem, ubicunq; celebranda in Regno foret, remiſſum dederat & praefixerat, & demum litteris citationis ut ipſos Thorunienſes Oppidanos certiores reddidiſſet de conventione in Lublin aut in Radom inſtituenda, prout ſuae Majeſt. litteris citationis ad reponendum litteras, privilegia ſuper navigatione in fluvio Wisla ac ad videndum & audiendum juſtum & perpetuum ferri decretum, hujusmodi citationem in jure reproduxit, prout hodiernus terminus reqvirebat, qvos Pro-Conſules & Conſules ac totam communitatem oppidi Thorunenſ. primo, ſecundo, tertio & qvarto ex ſuperabundanti Stanislaus Zyla de Radom miniſterialis, de mandato Judicii proclamavit & cum Juribus, privilegiis ac munimentis, ſi qvae ſe habere praetenderent ſuper arreſtatione navigationis per fluvium Wisla, ad videndum & audiendum deſuper ferri ſententiam & juſtitiae complementum comparerent. Qvi ſic proclamati, neqve per ſe, nec per ſuum Procuratorem in judicio comparere curarunt, & neqve privilegia, ac munimenta, ſi qvae haberent, producere exhibereqve voluerunt. Praefatusqve Dominus Stanislaus Sabienzky Procurator ex adverſis ſtans, repoſuit Privilegia ac munimenta, conſvetudines praeſcriptas, liberam navigationem & fluitationem per fluvium Wisla continentia & probantia, cum mercantiis omnibus ac univerſis rebus, nec non frumentis cujuslibet grani & generis allegans fuiſſe & eſſe liberam fluitationem, absqve qvovis impedimento & Thorunienſium arreſto: Petens omnes incolas Regni, Ducatus Maſoviae & praeſertim oppidi Cracovienſis, ac ejus totam communitatem caeteraqve dominia Regibus & Regno Poloniae ſubjecta & adjuncta in libertatione fluitationis praedictae ab antiqvis temporibus pacifice tenta absqve impedimento Thorunienſium, praeter impedimenta noviſſimis temporibus per Thorunienſes de facto patrata & facta, conſervari decreto mediante noſtro, Juraqve & munimenta ac litteras ipſorum repoſita & repoſitas in ſuo robore per decretum Juridicum ratificari & confirmari, & litteras ſi qvas praedicti Pro-Conſules & Conſules oppidi Thorunienſis coram Regia Maj. & ubicumque in hac cauſa reproducerent & iis uti vellent, ex qvo eas hic reproducere noluerunt, petiit idem Procurator ipſas litteras decerni nullum habere robur, & firmitatem pro qvibus ipſe Procurator

hic

hic in Judicio perpetuam evaſionem decerni & Parti ſuae praemiſſa 1526.
adjudicari petivit. Nos itaque audientes praefati Domini Stanislai Sabiensky Procuratoris petitionem, nomine qvo ſupra partium ſuarum ſupraſcriptarum propoſitam ac factam recenſionem, praedicta privilegia & munimenta per ipſum Dominum Stanislaum procuratorio nomine partium ſuarum ſupraſcriptarum coram nobis in judicio producta, de Conſilio Dominorum aſſeſſorum ſupraſcriptorum imprimis decernimus, & ante omnia litteras, Privilegia, munimenta & conſvetudines legitimas praeſcriptas & antiqvitus obſervatas ſuper fluitatione libera ſurſum & deorſum per fluvium Wisla in robore conſervanda, confirmanda & remanenda, prout confirmamus, conſervamus & remanemus perpetuo & in aevum.

Litteras vero munimenta & Privilegia Thorunenſium Pro-Conſulum & Conſulum, ſi quae haberent, aut ſi habere praetenderent, in contumaciam ipſorum ſuper praedicta arreſtatione praefatae navigationis, decrevimus & decernimus, nullius fore roboris, importantiae, efficaciae, momenti: Propterea qve omnibus & ſingulis Praelatis ſpirittualibus & ſecularibus, Baronibus, Nobilibus & univerſis incolis terrarum, civitatum & oppidorum Regibus ac Regno Poloniae ſubjectorum & adjunctorum, & praeſertim Civibus Cracovienſibus liberam fluitationem per fluvium Wisla ſupra & deorſum cum omni genere mercantiarum in ſtruibus ac navibus aliisque inſtrumentis navigabilibus abſqve omni impedimento & arreſto praefatorum Thorunienſium per ſententiam noſtram diffinitivam perpetuo adjudicavimus & adjudicamus praeſentibus. Ipſis vero Thorunenſibus Pro-Conſulibus & Conſulibus totiqve Comunitati oppidi ejusdem pro praedicta arreſtatione per fluvium Wisla perpetuum impoſuimus ſilentium & imponimus praeſentibus, hac noſtra ſententia diffinitiva mediante, ſuper quibus omnibus praemiſſis, ſicut praemittitur, factis, ipſe Dominus Stanislaus Procurator, nomine qvo ſupra procuratorio, memoriale in judicio poſuit, qvod judicium ſuſcepit. Actum in Curia Regali Radomienſi in Conventione generali, feria tertia in vigilia S. Adalberti, An. Domini 1505. praeſentibus ibidem Magnificis, Strenuis & generoſis ac nobilibus Vincentio Svidwa de Schamotuli, Venceslao de Oſtrorog, Johañe de Kirczacz ſubpincerna Regiæ Majeſt: Paulo Jaſzenſzky, Januſſio Swierezewſzky Tenutario Copecenſi, Mareſchalco Curiae, Stanislao Lanskoronczky Brzezie Pincerna Sandomirienſi, Petro Spot de Crayaw Tribuno Radovienſi, Johanne Boguſch & Petro Strzaboſz & aliis Regiae Maj. qvam plurimis Curienſibus fide dignis. In cujus rei teſtimonium ſigilla noſtra praeſentibus ſunt ſubappenſa, per manus Nobilis Andreæ Mrozick de Schwierzin Regiae Majeſt: & terrae Sandomirienſis Notarii Generalis.

Itaqve Nos qvi ad hujusmodi judicium perſonas juris peritas, & nullum intereſſe ad cauſam fluitationum habentes, deputaveramus locaveramusqve, de ipſorum & aliorum Jurisperitorum ac Conſiliariorum ſpiritualium ac ſecularium, pari modo nil actionum in cauſa ſupraſcripta habentium, conſilio, deliberationeq; ſententiam prae inſertam juſte, juridice & legitime latam eſſe, ipſam de certa ſcientia noſtra approbandam, confirmandam, ratificandam duximus, approbamusqve confirmamus & ratificamus, decernentes eam omnibus in articulis, clauſulis & conditionibus valere & robur debitae & perpe-

1526. tuae firmitatis obtinere, tenore praeſentium mediante in aevum. In cujus rei teſtimonium &c.

Actum in Conventione Generali Radomienſi die Feſto Floriani Anno Domini 1505. Regni vero noſtri 5.

4.

Sigismundus Rex Polon: Magnus Dux Littvaniae, Ruſſiae, Pruſſiaeqve &c. Dominus & Haeres.

Decret Sigismundi wider der Thorner Niederlags. Gerechtigkeit.

SIgnificamus tenore praeſentium univerſis. Qvia cum multoties ſubditi noſtri omnis ſtatus & ordinis, Regni & Dominiorum univerſorum, nobis graviter qveſti eſſent, qvod Cives Thorunienſes adverſus jura communia Regni prohiberent tranſitum & navigationem per Viſtulam verſus Gedanum, retinentes apud civitatem ſuam ſtrues, ſcaphas & alia id genus navigia, cum frumentis & aliis rebus quae ex regno noſtro verſus mare demitti ſolent, Nosqve ad eam qverimoniam ſubditorum noſtrorum, citari, ad Nos & Conventum Generalem Petrikovienſem feciſſemus ipſos Cives Thorunienſes, auditisqve propoſitionibus adverſus illos ſubditorum noſtrorum, illis vero per ſuum procuratorem vigore privilegii terrarum Pruſſiae petentibus, in ipſis terris Pruſſiae & cum earum Conſiliariis judicari cauſam & controverſiam hanc, ad Conventum Mariæburgenſem noviſſimum ſuſpendiſſemus, prorogando illam demum uſqve in Civitatem Gedanenſem: Ubi cum Conſiliariis utriusqve ſtatus tam Regni, qvam etiam Terrarum Pruſſiæ Propoſitionibus & reſponſis utrinqve diligenter auditis & examinatis, videlicet ex parte Regnicolarum non ſolum veteres concordias & ſtatuta, ſed etiam ſententiam diffinitivam in conventu Radomienſi Generali per Sereniſſimum olim Alexandrum Regem fratrem noſtrum factam, adverſus ipſos Thorunienſes & pro libertate Regnicolarum noſtrorum demittendi libere frumenta & res omnes Gedanum uſqve, ex adverſo vero Thorunienſibus vetus ſuum Privilegium producentibus, allegantibusqꝫ, ſententiam dicti Sereniſſimi olim Alexandri Regis, factam fuiſſe abſentibus Conſiliariis terrarum Pruſſiae, & non vocatis his, qvorum intererat. Hisqve atqve aliis multis allegationibus & reſponſis hinc inde factis, Nos cum toto Senatu noſtro diligenter examinatis, talem ſententiam protulimus & proferimus praeſentibus litteris noſtris: Qvod cum Cives Thorunienſes non habeant in Privilegio ſuo niſi emporium ad res & mercimonia mercatorum & vectorum apud ſe ſiſtendi, ordo vero ſpiritualis & militaris, cum alibi ubiqve, tum vero in Regno noſtro liber eſt, ab omnibus hujusmodi emporialibus Legibus, non debeant deinceps, perpetuis temporibus, cives Thorunienſes, ullius vel eccleſiaſticae vel militaris perſonae frumenta & aliasqvaſcunqve res, ſtruibus, ſcaphis, & aliis eorum navigiis impoſitas & verſus mare dimiſſas apud ſe retinere, ſed liberam navigationem, unicuiqve & praedictis duobus ordinibus ſpirituali & militari permittere, ut qvisqve pro arbitrio & libitu ſuo vel apud illos conſiſtere, vel Gedanum navigare poſſit. Qvod vero ad mercatores, vectores, civitates, & oppida Regni noſtri attinet licet decretum Sereniſſimi olim Regis Alexandri pro omnibus in commune

ne ſubditis noſtris ſit factum, tamen qvia ex parte Thorunienſium allegatum ſit, non interfuiſſe Conſiliarios terrarum Pruſſiae, nec vocatos eos, qvorum intereſt, ne qvid, niſi debite & exacte diſcuſſum & examinatum decerneremus, aut ullam occaſionem relinqueremus cuiqvam de nobis qverendi, adhuc cauſam ad Conventum Generalem Regni proxime futurum, inter ipſos Thorunienſes ac oppida vectoresqve & negotiatores Regni noſtri ſuſpendimus, terminumqve utriqve parti, ſimul & Conſiliariis terrarum Pruſſiae, ac aliis omnibus, qvorum intereſt, ad duodecimam diem poſt ingreſſum noſtrum ad locum ipſius conventus, diem ingreſſus excludendo, praefiximus & praefigimus praeſentibus litteris noſtris, mandantes illis, ut pro eodem die, in dicto conventu generali, peremptorie compareant, alioqvi ſive comparuerint ſive non, nos illud, qvod æqvum & juſtum erit decernemus, Interim tamen ſalvo utriusqve partis jure permanente. Mandamus item Thorunenſibus ipſis, ut hoc decretum noſtrum pro ordine Eccleſiaſtico & militari latum, deinceps perpetuis temporibus firmiter obſervent, & nullo pacto illi unqvam contravenire audeant, ſed ut omnes tam Eccleſiaſticos qvam militares ſive frumenta, & alias eorum res qvascunqve, cum ſervis & Procuratoribus ipſorum libere navigare & praeterfluere, qvo velint, permittant, pro gratia noſtra non aliter facturi. Harum qvibus ſigillum noſtrum eſt appenſum teſtimonio litterarum, datarum in civitate noſtra Gedanenſi, feria tertia proxima poſt feſtum diviſionis beatorum Apoſtolorum, Anno Domini 1526. Regni noſtri anno 20. Relatio Reverendi in Chriſto Patris Domini Petri Epiſcopi Cracovienſis, & Regni Poloniae Vice-Cancellarii. 1526.

5.

Aller-Durchlauchtigſter/ Hochgebohrner Fürſt/ Großmächtiger König, Allergnädigſter Herr. Unſere allerunterthänige fleißige Dienſte ſind Ew. Königl. Maj. allezeit zu voran bereit.

Marienburgiſcher Land-Tags Schluß.

Es hat Ew. Königl. Majeſt. auff nägſter Tagfahrt zu Thorn/ und darnach zu Marienburg angeſetzt/ etliche Gewerbe an Ew. Königl. Maj. unterthänige Land und Städte Preuſſen gnädiglich tragen laſſen; und jenesmahls/ wie Tartaren/ Ew. Königl. Maj. ewige Feinde/ in nägſt verſchienem Sommer/ mit groſſer Anzahl Volcks in Reußland gefallen/ daſſelbige weit und breit verheeret/ beſchädiget/ und mercklichen Raub daraus geführet: Und umb dieſelbige Zeit auch der Türckiſche Käyſer mit gewaltiger Heeres-Krafft das mächtige und köſtliche Reich zu Ungarn feindlich angegriffen/ wolgelegene und feſte Schlöſſer erobert/ und darnach den Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn/ hochlöblicher Gedächtnüſſes/ Herrn Ludwig/ der Reiche Ungern und Böhmen König/ und das meiſte Theil der Herrſchafft zu Ungern/ geiſtlichen und weltlichen Standes leyder! im Felde darnieder geleget hätte: Und darnach was Fehrligkeit auch der Krohn Pohlen von gedachten Tartarn und Türcken

1527. cken erwarten muß angezeigt / und wie man denſelben begegnen möchte / einen gemeinen Rahtſchlag zu halten empfohlen / wie das gedachte Ew. Königl. Maj. Botſchafft weiterm Inhalt nach melden thut.

Darauff bitten wir demüthiglich Ew. Königl. Maj. zu wiſſen / daß wir mit faſt betrübtem Gemüht und herrlichem Leyd ſolchen Ew. Königl. Maj. und darneben des Reichs zu Ungarn Schaden und Fall gehöret haben; Erkennen uns auch derſelben Ew. Königl. Majeſt. in ſolchem anliegenden Nöthen und geſchwinden Läufften mit Raht und Hülffe / als ihrem Allergnädigſten Herrn / wo ſolches in ihrem Vermögen wäre / beyſtändig zu ſeyn ſchuldig. Es wolle aber Ew. Königl. Maj. aus milden Gnaden gnädiglich ermeſſen / daß wir der Lande und Gelegenheit / da ſolche Einritte der Tartaren geſchehen / dieweil ſie faſt ferne gelegen / keine Kund- oder Erfahrnüß haben: Derowegen wir auch in dieſen Sachen Fruchtträglich zu rahten nicht wiſſen / der tröſtlichen Zuverſicht und ungezweiffelten Hoffnung / es werde Ew. Königl. Maj. aus hoher Vernunfft mit ſamt ſeinen Hochwürdigen der Löbl. Kron zu Pohlen Rähten / auff Wege und Weiſe trachten damit man obgemeldeter Fehrligkeit mit der Hülffe des Allmächtigen entweichen möge. Wiewol gedachte Lande und Städte wol abnehmen könten / daß ſolch Raht ohne Geld oder Krieges-Volck nicht kan ausgeführet werden / ſo ſpühren ſie ſich doch aus nägſt erlittenem Kriege / unfruchtbahren theuren Jahren / und manigfaltiger Sterbung / durch welche das Land Preuſſen verwüſtet / ſo ſchwach und unvermögend / daß ſie über die Hülffe durch Zieſe und Schoß / jetzt ganghafftig / vor Ausgang angeſetzter Zeit entwann weiter Beſchwehrung auff ſich zu laden nicht vermögend / auch nicht ertragen können. Wo ſie aber nach Vorſchinung ſolcher Zeit voriger Bürde entlediget werden / wollen ſie ſich gegen Ew. Königl. Maj. als Ihren Allergnädigſten Herrn unverweißlich und aller Gebühr wohl wiſſen zu halten.

Was aber die Auſſatzung des Culmiſchen Rechts belanget / dieweil die Doctores und Rechts-Verſtändige / denen ſolches von Ew. Königl. Maj. zu thun auffgeleget / dem Geboth und Gewaltſam der Lande und Städte nicht alle unterwürffig und diejenigen / welche hier im Lande geſeſſen einmahl derohalben zuſammen gekommen / und die aus dem Reich hinterſtellig geblieben / derowegen auch die Sache geſtutzt iſt / bitten wir mit hohem Fleiß / Ew. Königl. Maj. wol denſelben aus Königl. Autorität / ſolche Auſſatzunge für ſich zu nehmen / und zu vollentſtrecken empfehlen / Zeit und Mahlſtädt ihres Zuſammenkommens ernennen / ſie auch aus Königl Mildigkeit / wo es Ihrer Majeſtät ſo gefällig / von jetziger Zieſe und Schoß / oder ſonſt nach Ihrer Majeſt. Gefallen derowegen gnädiglichen verſehen und verſorgen.

Was aber die Sache der neuen fürgenommenen Müntz betrifft / haben Land und Städte Fürſtl. Durchlauchtigkeit in Preuſſen Bedencken und jeglicher Müntze Probe von Ew. Königl. Maj. zugeſchicket ermeſſen / und iſt ihr Gutdüncken / dieweil hier im Lande ſonſt nicht erfahrne Müntz-Meiſter gefunden / daß Ew. Königl. Maj. dieſelbige könten müntzen / da in ihrem Reich auch auffzuſetzen und zu probiren empfehlen / damit man erlernen möge / ob ſolche Wierdierung allenthalben unſträfflich / und uns des gnädiglich zu verſtändigen geruhen / darnach wir uns wüſten zu richten / derhalben wir auch Fürſtl. Durchlauchtigkeit Auſſatzung wiederumb Ew. Königl. Maj. zufertigen. Wir

wollen

wollen auch daneben Ew. Königl. Maj. nicht bergen/ daß gemeldter 1527.
Durchl. Fürst sich jetzo zu Marienburg durch mündliche Werbung hat vernehmen lassen: Wo es Land und Städten gefällig/ daß etliche aus ihren Mitteln der Müntze und Articuln von Lands-Ordnung zu Dantzig aufgegeben/ zu handeln und zu rahtschlagen zu Elbing erscheinen wolten: Alsdenn wäre Seine Fürstliche Durchl. auch gesinnet/ ihre Räthe dahin abzufertigen/ und sich mit eigener Person gen Holland zu begeben und wo von nöthen/ auch kenn Elbing zu kommen nicht beschweren/ dieweil denn Land und Städte dies vor gut achten/ bitten wir demüthiges Fleisses/ Ew. Königl. Maj. wolt auff Stanislai nägst künfftig ein gemein Zusammenkommen gedachter Handelung halben/ zum Elbing abermahls ansetzen/ Land und Städte darzu beruffen/ und mitteler Zeit der Müntzung hier in Preussen stille stehen/ und gnädiglich dahin sehen/ daß das arme verderbte Land/ welches zu anderen Betrübnüß auch durch Geringerung der Müntzen fast abgenommen hat/ in solche Würd und Grad der Müntz wiederumb möchte gesetzet werden/ als vor nägsten 30. oder 40. Jahren ganghafft gewest ist. Was alsdenn zu Elbing vor das beste angesehen wird/ wollen wir Ew. Königl. Majest. aufs schierste mit unterthäniger Verichtung zu verständigen nicht unterlassen.

Auch ist die Sache der Verweiseten oder Proscribireten aus Dantzig/ so auf Schlössern gefänglich gehalten/ auff Ew. Königl Maj Befehl ermessen worden/ und aus gemeinem Raht vor das Beste erkant/ daß man sie nichts neues für zu nehmen oder eine Unbequähmligkeit zu erwecken bey harter Verpflichtung und mit genugsamer Bürgschafft einnehme und in Ew. Königl. Maj. Städte in Preussen vertheile/ damit man desto besser Achtung auff sie haben möge. Dieweil aber das Einem Ehrsahmen Raht von Dantzig/ wie sie vorgeben/ unträglich/ und sich desselbigen mit gethaner Protestation höchlich beschwehren/ haben wir solches Ew. Königl. Maj. nach Ihrem gefallen zu orten und endlich zubeschliessen/ dienstlich heimgestellet/ welches Land und Städte endlich Ew. Königl. Maj. nach Ihrem Wolgefallen zu verordnen/ weiter heimstellen.

Was den Ausbruch der Weichsel anbetrifft/ ist kein Fleiß und Mühe gesparet/ ob man einige Wege hätte finden mögen/ wie man denselben stopfen und grossem Schaden vorkommen möchte/ dieweil aber die Städte groß und klein/ nach der Ordnung zum Elbing am nägesten auffgerichtet/ gemeinem Nutzen zum Besten und Ew. Königl. Maj. zu Gefallen/ über gemeine Contribution zum gedachten Wasser-Bruch so viel Hülff/ als ihnen möglich gewest/ und auff sie gelegt war/ gethan/ und ausgerichtet haben: Wissen wir/ Sie sowol/ als den Adel/ welcher sich darzu nicht pflichtig vermeinet/ und in seiner Freyheit zu erhalten fleißig bittet/ weiter über ihr Vermögen nicht zubeschwehren: Wiewol die kleinen Städte dieß thun/ dieweils vormahls nicht fürgegeben/ auff unser Anregen in gemein Bedencken mit sich weiter heim genommen haben. Darzu wird von den Teich-Gräben fürgegeben/ daß man zu solchem Bau ungefehrlich 10. Schock Holtz/ 66. oder 70. oder 75. Fuß lang/ und 4. oder 6. Schock von 40. oder 45. Fuß haben muß: Dieweil aber nach nägster Verhauung/ solch lang Holtz/ wie obgemeldet/ in der Gegenheit Preussen nicht gefunden wird/ wissen Land und Städte kein ander Raht/ denn daß Ew. Königl. Majest.

1527. daſſelbe in der Maſau jetzt unverzüglich / dieweil es gefrohren iſt / zu fällen / an die Weichſel rücken und ſobald die Waſſer offen ſind herab zu floſſen / gnädiglichen befehlen wolten / darzu einen von Marienburg den andern von Dantzig / welche das Werck angeben ſollen / dahin zu ſchicken verlaſſen iſt / würde auch faſt nützlich ſeyn / daß man dieſelbigen Flöſſe mit Strauch und Reyſig im Abfahren allenthalben an der Weichſel abgehauen / beladen thäte / denn die Wälder ſeynd auff der Nähe alſo verhauen / daß man weiter wenig Holtzung findet.

Endlich wollen wir uns auch nach Ew. Königl. Maj. Befehl / damit zugeſagte Hülff und Steuer zu rechter Zeit abgeleget und überantwortet werde unſerm Vermögen nach befleiſſen: Aber dieweil die Schweidnitzer ſo lange ganghafftig geweſen und gemeinem Volck unkendlich ſeynd / wird das ihnen nicht zu kleiner Irrnuß Urſach und Schwehrheit geben.

Hiemit thun wir uns mit ſammt unſern unterthänigen pflichtigen Dienſten Leib und Gut Ew. Königl. Maj. fleißigl. und demüthig befehlen. Datum zu Marienburg Freytags am Tage S. Priſcae Anno 1527.

6.

Decret wider der Thorner Niederlage zu Crackau abgeſprochē.

NOs Johannes Pyenyanzek Dekzuſzlowa Judex & Nicolaus Thaſchytzsky Deluczlawitze Sub-Judex terrae Cracovienſis generales, ſignificamus tenore praeſentium, qvibus expedit univerſis & ſingulis tam praeſentibus qvam futuris harum notitiam habituris: Qvum dum & qvando in Curia Sereniſſimi Principis & Domini, Domini Sigismundi Dei Gratia Regis Poloniae &c. pro Tribunali judicando, judicialiter praeſidebamus cauſa controverſialiter in conventione Generali Cracovienſi moderna & judicialiter inter partes deſcriptas vertebatur & totaliter ad finem determinata eſt in hunc qvi ſeqvitur infra modum. Qvemadmodum in Conventione Generali Piotrokovienſi proxime praeterita inter omnes Status & Ordines Regni, cives & incolas civitatum Regno Poloniae ſubjectarum actores ex una, & Cives Thorunienſes citatos ex altera partibus, actio judicialiter fuit mota, qvomodo ipſi Cives Thorunienſes contra Jura communia Regni, imo contraveniendo decreto Sereniſſimi olim Alexandri D. G. Regis Poloniae in Conventione Generali Radomienſi de & ſupra libera fluitatione & navigatione per fluvium Wisla ſurſum & deorſum uſqve ad mare ſolenniter lata, prohibuerint tranſitum & navigationem per Viſtulam verſus Gedanum, retinentes apud civitatem Thorunienſem ſtrues, ſcaphas, & alia id genus navigia, cum frumentis & aliis rebus & mercanciis omnis generis & maneriei, qvae ex noſtro Poloniae Regno & civitatibus Littvaniae & Maſoviae noſtris, verſus mare demitti ſolent: Qvae cauſa tandem ex controverſia partium ad conventionem Mariebürgenſem in terris Pruſſiae noviſſime praeteritam per Majeſtatem Regiam prorogata & uſqve in Gedanum continuabatur, ubi tandem Gedani Termino certo adveniente, partium ſupra expreſſarum, tam ex parte Regnicolarum, qvam etiam ex parte civium Thorunienſium, per ſuos Procuratores comparentium, Majeſtas ſua Regia una cum Conſiliariis Regni & terrarum Pruſſiae, exauditis partium propo-

ſitionibus, controverſia & cauſis, Privilegiisqve per Thorunienſes 1527.
ſupra emporio ipſorum, qvibus ſe tuebantur reproductis, ac etiam privilegiis Regnicolarum, de & ſupra libera fluitatione à qvovis Thorunienſium arreſto per Viſtulam uſqve ad Gedanum, & per maria ſurſum & deorſum latius in ſe caventium, & praeſertim decreto divae memoriae Sereniſſimi olim Alexandri Regis Poloniae deſuper in praemiſſis, in Conventione Generali Radomienſi, in termino tanqvam peremtorio ad reproducendum per ipſos Thorunienſes Jura & Privilegia eorum ex vi tam remiſſionis ex Marienburg, qvam etiam ex vi citationis ſuae Majeſtatis ad eandem conventionem Radomienſem peremtorie praefixam, lato Decreto Majeſtas ſua Regia decrevit, qvod ordo ſpiritualis ac militaris, cum eorum Scaphis & ſtruibus & rebus qvibusvis generis & navigiis oneratis & non oneratis, libere abſqve qvovis arreſto Thorunienſium uſqve ad Gedanum & per maria ſupra & deorſum fluitare debent. Qvod autem civitates & oppida, mercatores & vectores, caeterosqve Regni Poloniae ſubjectos attinebat, ſua Majeſtas Regia ex certis cauſis, tum propter abſentiam civitatum & oppidorum, hanc cauſam cum toto ejus effectu pro finali terminatione & diffinitiva ſententia ferenda, uſqve in Conventionem Generalem modernam diſtulerat & prorogaverat, terminum utriqve parti ſimul & Conſiliariis terrarum Pruſſiae, ac aliis omnibus, qvorum intereſt, pro die certo peremtorio, ne qvis forte inpoſterum exceptiones alleget, praefigendo, prout hoc litterae deſuper ibidem Gedani confectae latius diſponunt. Qvae cauſa ex ſuſpenſione terminorum usqve in diem hodiernum continuabatur. Majeſtas itaqve Regia cum Conſiliariis Regni exaudita partium praefatarum tam Regnicolarum, qvam civitatum, oppidorum, ſignanter Civ um Cracovienſium, qvam etiam Thorunienſium Propoſitionibus, Controverſiis, & rurſus Privilegiis tam Regnicolarum, qvam Thorunienſium, qvibus ſe ad invicem tuebantur, per partes reproductis, & ſignanter decreto Sereniſſimi olim Alexandri Regis Poloniae, Germani ſui, in Conventione Generali Radomienſi ſupra praemiſſis, ſic ut praefertur, lato: Qvod decretum ſua Majeſtas Regia, praeſenti decreto ſuo Regio mediante, in robore conſervat, approbat & ratificat, habere robur perpetuae firmitatis. Qvod ita prout ſua Regia Majeſtas prius Gedani decreverat, Ordinibus ſpirituali & militari libertate fluitationis, per fluvium Wisla in & ſupra & deorſum usqve ad mare & ultra mare, ita & nunc Majeſtas ſua inhaerendo decreto olim divae memoriae Alexandri Regis germani ſui, decrevit & decernere dignata eſt, qvod ſimiliter mercatores, negotiatores, & vectores omnium civitatum & oppidorum in Regno Poloniae & Ducatu Maſoviae ſubjectorum, cujuscunq; ſtatus & conditionis fuerint, cives & incolae imprimis civitatis Cracovienſis, qvi ultra alias Regni Civitates majori praerogativa ſunt condonati, cum Nobilitateqve Regni per Privilegium ſpeciale ſunt uniti, debeant & debebunt cum eorum rebus & mercibus cujuscunqve naturae vel maneriei exiſtant, nullis excluſis penitus & exceptis, ac ſi per expreſſum hic ſignificatae eſſent, cum eorum ſcaphis, ſtruibus & aliis navigiis omnis generis oneratis & non oneratis habere liberum tranſitum, tam per Viſtulam, qvam per terram in curribus ſupra & deorſum ultra mare, absqve cujusvis impedimento & arreſto civium Thorunienſium, & aliorum qvorumcunqve hominum,

1527. minum, perpetuum & in aevum, uxta continentiam decreti olim Alexandri Regis Poloniae germani ſui, qvod decretum ſua Majeſtas Regia in omnibus Punctis, Clauſulis, Articulis, ut ſupra expreſſum eſt, robur habere perpetuae firmitatis decrevit, Thorunienſibus ipſis, pro praedicta arreſtatione perpetuum imponendo ſilentium. In cujus rei teſtimonium Sigilla noſtra praeſentibus ſunt appenſa. Actum & Datum Cracoviae in Curia praefati Sereniſſimi Principis & Domini, Domin Sigismundi . G Regis Poloniae &c. & in Conventione Generali Cracovienſi, feria ſecunda proxima poſt Domin: Laetare Anno Nativitatis Domini 1527.

7.

Verlängerter Stillſtand zwiſchen der Stadt Dantzig und denen Niederländern.

VOr allen und iſlicken wad Standes/ Conditie, Weſens offte Würdigkeit de ſien/ ſo dieſſen unſern Brieff ſullen ſehn offte horen leſen/ gnädigen grotgünſtigen Herren/ ock beſondern lewen Frinden und gauden Gonnern/ dohn kunth/ Wir Börgermeiſter und Raht-Manne der Stadt Dantzig mit bereitwilliger und unverdratener unſerer Denſte und freindlicken Willens und ſunſt aller goden Erbeidunge/ hiermidde/ und in Krafft dieſes apenbahr bekennende und begehrende wietlich to weſen/ ſo und alsdenn in biegeweickenen Jahren etlicke Irrnüſſe und Geſchele tüſchen der Durchl. Hochgebohrn. Fürſtinnen Fruw Margaretha/ Ertz-Hertoginnen van Oeſterig/ Hertogin und Gräfin van Burgundien/ Davargiere van Savojen &c. Unſer gnädigen Fruwen Underdahnen/ als den Landen Holland/ Seeland und Frießland an einen und unſern Börger/ Koplieden und Schipperen/ als de van den Inwahnern der gedachten unſer Stadt in der vergangenen Jahren mercklich beſchädiget tur andere Fede erwaſſen/ und doch bether ungeklahret angeſtanden und noch anſteit/ warumb wir denn ock up Dero Fürſtl. Gnaden Anſinnen und Begehr derſelbigen Ew. Gnaden than Ehren und angenehmen Gefallen etlick Beſtande van Jahre to Jahre/ mit den ſelwigen Landen ingegangen und angenahmen/ in seckerer Hapenung und Thoverſicht/ idt ſulden ſodahne Gebrecken des togefögeden Schadens in biegeflatenen Jahren geſchlichtet und entrichtet ſyen worden/ dat doh tho mehrerem unſerer beſchädigten Börger Nachdeil und Ungeduld bether nicht geſchehen/ und dwyel den de nägſt ingegangene Beſtand in vorgangenen Dagen expireret/ und wie nuh upt niehe vom der Hochgedachten Fruw Margarethen ehren gemelden Landen thom beſten/ um de Verlängerung ſodahnen utgegangenen Beſtandes in Gnaden ſchrifftlicht erſocht/ ſo hebben wir baven gedachte Börgermeiſter und Rahtmanne der gemeldten unſerer Stadt vor uns und van wegen unſerer Börger/ de alſo wie vorgeſchrewen/ beſchädiget/ derſelbigen Ew. Fürſtl. Gnaden tho ſonderlicken Ehren und dienſtlicken Gefallen einen wiederum seckeren und Chriſtlicken Beſtand mit den vorgemelden Ehrer Gnaden Underſadten/ Inwohnern der gedachten Lande belewet/ vorlänget/ vorwillet und angenahmen/ und in gegenwärdiglich in Krafft dieſes bewilligen/ verwielen/ verlängen und annehmen/ von dato dieſes beth int Jahr 1530. tho künfftig ſtrack und unvorrieglich ſtande und tho dürende: So dat ſei ſamt ehren Schepen/ Godern/ und fahrender Hawe/ in ſodahner flötender Thied allhier

mit

mit uns beyde tho Water und tho Lande ohne alle unſere und der Unſern Beleidunge upt olde kahmen / verkehren / ehren Handel und cummunicatzie driewen / und wederum nah jehrem Gefallen van dannen freylich und ſecker abſcheiden mögen: In Krafft und Macht dieſes onſers apenen Brieffes die alſo / dat ein ſolck den Unſern / dar in gedackten Landen / glickformge Seckerheit und Fryheit in alles tho ſtahe und begegne / der gantzen und gewiſſen Hapenung und Toverlat tho Ehren Fürſtl. Gnaden ſiehende / deſulwge werde Ere Underthane der gedachten Lande in midler Thied in Gnaden dahenn richten und holden / darmidde unſern Börgern / Schippern und Koplieden ehres geledenen Schadens billige Compenſatzie und Entrichtunge beſchehen möge / und alſo deſe Twiſte und Gebrecke ob vorige Communicatzie leiwe und Vertruendt möge geleidet werden. To Orkund den 13. Martii 1527. 1527.

8.

Von GOttes Gnaden Albrecht / Marggraf zu Brandenburg, in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürrenberg, ꝛc.

Schreiben Hertzog Albrechts an die auff dem Elbingſchen Land-Tage verſammlete Stände.

UNſern freundlichen Dienſt und was wir Liebes und Gutes haben zuvorn. Ehrwürdige in GOtt / Großmächtige / Edele / Geſtrenge / Achtbahre / Ehrſame und Weiſe / liebe Freunde und beſondere. Es werden etzliche unſere Unterthanen jetzo mit unſern Rähten und Geſchickten die Wir auf den angeſetzten Tag / ſo von Königl. Majeſt. unſerm gnädigſten Herrn der Müntz und andern Gebrechen halben dieſer Lande Preuſſen zu halten / verordnet iſt / ſchicken thun / mit gen Elbing kommen / in Meynung und Hoffnung / ſich mit Königl. Majeſt. Unterthanen / damit ſie in Irrung und Zwieſpaltung ſtehen / vor Königl. Maj. geordneten Rähten / daſelbſt zum Elbinge Rechtlich zu vertragen / dazu denn gedachte unſere geſandte Rähte / auch ſo viel immer möglich zu helffen befehlig haben. Iſt derowegen an Ew. Liebe unſere freundliche Bitte / und den anderen gnädiger Sinn und Begehren / Dieſelbige und Ihr wollet unſern Unterthanen / wenn ſie anff beſtimten Tag zu Euch kommen werden / ein frey / ſicher Chriſtlich Geleite geben / und von unſertwegen günſtigen Willen erzeigen / damit ſie ihre Sachen mit den Widerparten deſto ſtatlicher entrichten und entſcheiden / und die langwierige Irrung endlich hingeleget werden möchte. Das wollen wir umb Ew. Lieben freundl. verdienen und die anderen in ſondern Gnaden abnehmen und beſchuldigen. Datum Fiſchhauſen Mittwoch nach Kiliani 1527.

Von Gottes Gnaden Allbrecht Marggraf zu Brandenburg / in Preuſſen zu Stettin / Pommern / Caſſuben und Wenden Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / ꝛc.

1527.

9.

Aller-Durchlauchtigster / Hochgebohrner Fürst / Großmächtigster König, Allergnädigster Herr,

Elbingischer Land-Tags Schluß.

UNsere gantz fleißige Dienste sind Ew. Königl. Majest. allezeit und zuvorn bereit. Allergnädigster König. Ew. Königl. Maj. Bothschafft in dieser gegenwärtigen Tagfahrt nach Ew. Königl. Maj. selbst Gefallen gnädiglich eingesetzt / gefertiget / diese nachfolgende Articul berührende haben wir als Ew. Königl. Majest. getreue und unterthänige Räthe / so wol der Lande als Städte Preussen mit ziemlicher Würde eingenommen und verstanden / dabey auch nicht wenig Fleisses und Sorgfältigkeit vorgewand / denn als unsere Treu und Pflicht gegen Ew. Königl. Majest. erfordert.

Und zum Ersten was die Müntze betrifft ist nach wichtiger und hoher Nothdurfft der Sachen / bey uns nicht unterlassen weitläufftig zu betrachten / was Schaden / Nachtheil und Untergang diesen Landen aus Verringerung der Müntze zugestanden: Und jedoch folgende Ew. Königl. Majest. heutige Bothschafft an uns vermittelst dem Wolgebohrnen Herrn Hanßen Balintzky, Dantziger Castellan, und der Lande Schatz-Meister / gefertiget / als daß wir trachten solten / die Müntze dieser Lande auff das Korn und Grad wie vor 30. oder 40. Jahren gewest / zu schlagen: Und hätten wir uns nebenst Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preussen wol versehen / daß Ew. Königl. Maj. in Betrachtung der Müntz die ein gemein Gutt belanget / Ihrer Fürstl. Gnaden diese gegenwärtige Tagfahrt / gnädiglich solt angekündiget haben / und wiewol solches verblieben / hat nichtsdestoweniger Ihre Fürstl. Gnaden seine Bothschafftter von wegen der Müntz und Landes-Ordnung / mit uns gehandelt zu haben / hieher gefertiget. Dieweil aber Se. Fürstl. Gnaden dieses Ew. Majest. Willens die Müntz belangende / vor dieser Tages-Leistung nicht verständiget / hat auch Fürstl. Durchl. ihren Rähten / allein auff vorige Meinung in Ihrer Legation an Ew. Königl. Maj. längst getragen / begriffen / zu handeln und zu bewilligen / Befehl gegeben: Darumb auch nichts Beschließliches in dieser Sache der Müntz / dießmahl allhier mit den gedachten Fürstlichen Geschickten gehandelt / sondern alles an Sr. Fürstl. Durchl. zu weiterem Bedencken auffgeschoben worden.

Dennoch gemeiner Wohlfahrt Ew. Kön. Maj. Unterthanen zum Besten / haben wir Ew. Maj. Bedencken nicht wissen vorbey zu gehen / sondern uns auffs höchste geflissen / uns / so viel möglich Ew. Königl. Maj. Vorschlägen nach / unterthänigst zu bequemen; Und befinden / so als geringe Müntze einem jeden Reich Schaden einbringet / daß auch dergleichen bey hoher und würdiger Müntze die Lande an ihren Zinsen und Uberkommung des Geldes reichlich zunehmen.

Derowegen zu mehrerer Erklährung und Grund der Sachen / sind allhier im Mittel dieses gemeinen Königl. Rahts / diese hiebey gebundene mancherley Müntz-Proben / fürgetragen / wie Ew. Königl. Majest. in denselbigen in Gnaden wird erfinden / wie weit eine Müntze von der andern an ihrer Würde abgehet.

Woraus

Woraus verurſacht/ wir weiter auff dieſe Meynung getreten/ daß 1527.
alle Müntze/ ſo geringer denn die künfftige Müntze/ zu ſeyn vermercket/ gäntzlich abgethan werden müſte/ und wiederumb ſo irkeine/ die beſſer denn die neue zu ſeynde befunden/ ſolte ihrer Würde nach/ und nicht höher oder minder/ nach Anzahl und Würde der neuen Müntze dennoch genommen werden: Auff daß ſolche geringe und unwürdige Müntze/ uns der guten Müntze aus dem Lande (wie denn wohl eher geſchehen) nicht queid machte noch verführet würde/ und in fremdde Müntze verſchlagen würde: und alſo uns nicht alleine unſers begriffenen Troſtes in der neuen Müntze entſetzete/ ſondern auch allen Frommen/ den wir in Schlagung der neuen Müntze geſucht/ entziehen thäte.

Worzu auch unſers Bedünckens vonnöthen ſeyn wolte/ daß Sr. Kön. Maj. aus ſonderlicher Königl. Gnaden nachgebe/ dieſelbige ihre Polniſche Müntze nach unſerer neuen Müntze zu würden: denn wo ein ſolches nicht geſchähe wolte aus unvorbeygänglicher Noth folgen/ daß wir das Glücke/ welches wir im Anfang der Müntze mit groſſem Schaden (dennoch eines beſſeren wartende) ſuchen/ nicht erhalten würden; darinne Ew. Königl. Majeſt. unſere hohe Nothdurfft als ſeiner getreuen Unterthanen/ gnädiglich wird geruhen zu bedencken/ und hierinnen gemeiner Wolfahrt nachgeben. Und was alſo Fürſtl. Durchl. zu Rahte wird/ iſt verlaſſen/ unſerm gnädigen Herren von Heilsberg/ in unſer aller Nahmen auffs eheſte zu verſtändigen/ von Ihren Väterlichen Gnaden wir alle denſelbigen Fürſtlichen Bericht wartende ſind zuvernehmen.

Demnach ſeynd wir auff gnädigen Ew. Königl. Maj. Gefallen/ uns daneben unſere Privilegia und Gerechtigkeiten unterthänig haltende/ bedacht/ eine Müntze hier im Lande/ der alten Müntze nach/ auffzurichten/ ſo daß 10. Marck Preußiſch eine Marck löthigen Silbers wird ſeyn/ und darinnen nichts/ denn alleine die Unkoſten der Müntze vorbehalten.

Welches wir auch alſo aus Ew. Königl. Maj. verliehenen Macht und Befehl/ Fürſtl. Durchl. zu Preuſſen verordneten/ und geſchickten Rähten allhier zur Stete gutmeynig vorgegeben haben/ die auch daſſelbige an Ihren allergnädigſten Herren zu tragen gutwillig angenommen/ bewährende unſere Sorgfältigkeit/ daß wir ſolche Acht/ auff ein gemein Gut der Lande anwenden thäten/ wuſten auch ein ſolches vor der Hand Ihrer Perſohnen und Vornehmens nicht auszuſchlagen/ gäntzlicher Zuverſicht/ es würde ihr gnädigſter Herr als ein Liebhaber gemeiner Wolfahrt/ der Meinung nicht abſtehen/ mit weiterem ihrem Begehren von uns zu wiſſen die Stelle und durch wem/ die Müntz von beyden Theilen ſolte fürgenommen werden. Welches wir/ nachgebende der Obrigkeit/ mit Vorbehalt eines jeden Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit/ zuforderſt auff Ew. Königl. Majeſt. wie auch auff Fürſtl. Durchl. obgemeldt geſtellet haben/ und wiſſen ein ſolches Ew. Königl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herren wir nicht zu bergen/ tröſtlicher Hoffnung/ Ew. Kön. Maj. werde dieß Thun nach ſeiner hohen Wicht gnädigl. betrachten/ und zu Förderung aller ſeiner Unterthanen Nothdurfft dermaſſen fortſtellen/ damit Ew. Königl. Majeſt. und derjenigen/ ſo unter Ew. Kön. Majeſt. geſeſſen/ beyderſeits Standes Geiſtlichen und Weltlichen Zinſe/ Rente und Zugän-

1527. ge / die von vielen Jahren (GOtt beſſere es) trefflich abgenommen / mögen in Vermehrung geſtellet werden: Denn was Ew. Königl. Majeſt und derſelben Unterthanen im erſten Anfang ſchadhafftig worden / das hat jedermänniglich kurtzer Tage an ſeinen Einkünfften nach Vermögen der neuen Müntze ſo viel mehr nützlich zu erwarten. Und bitten derohalben Ew. Königl. Majeſt. gantz unterthänigen Fleiſſes / uns diesfals / auffs allererſte / ja vor nägſt kommender Tagefahrt / Ew. Königl. Maj. gnädigen Meynung wolte geruhen in Gnaden zu erkennen zu geben: damit wir deſto ehr zu der Müntze kommen / und dies arme Land auff ſolche der geringen Müntz-Beſchwehrung errettet werden mochte / das verdienen wir umb Ew. Königl. Maj. alle unſers Vermögens und Fleiſſes allewege unterthänigl. wiederumb.

Was aber den andern Punct, als von denen Articuln am jüngſten zu Dantzig durch den Löblichen Adel erhalten / thut rühren / und in Ew. Königl. Majeſt. Bothſchafft befunden wird / welche Articul denen Städten / in ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten ſehr unträglich wie Ew. Königl. Maj. in dieſelben Ihrer Bothſchafft gnädiglich anzeiget / und derowegen als ein Chriſtlicher und gerechter König / in Gnaden befehlende / derſelbigen Articul dermaſſen zu bewegen / damit ſie in keinem Theil der Städte Privilegien, Rechten / Freyheiten / und alten eingeführten Gebräuchen nicht derogireten. Derowegen Wir ſolchen Ew. Kön. Majeſt. gantz gnädigem und mildem Bedencken / mit unterthänigem getreuem Fleiß nachſetzende / dieſelbigen Articul unter uns ſämtlich unterſucht und ergründet / endlich auff die einträchtige Meynung / auf daß ſo wol dem Löbl. Adel an Ihren Ordnungen / als auch denen Städten in Ihren Privilegien, Freyheiten und alten Gerechtigkeiten / keine Hinderung / ſondern vielmehr ſtattliche Beforderung zuſtünde / getreten: Daß die Städte ſämbtlich / vorhin unter ſich / kurtz nach geendeter jetziger Tagefahrt / ein Vernehmen habende / alles dasjenige / ſo in gedachten Articuln, ihren Freyheiten / Statuten oder Gerechtigkeiten zu nahe / auffs kürtzeſte / als es geſchehen kan / zwiſchen hier und der nägſt ankommenden Tagefahrt Michaelis, in Schrifften ſtellen / und weiter ein jeder Raht von den drey Städten / ſolchen Begriff dem Herren Woywoden in ſeiner Woywodſchafft / ſolch gemein Bedencken der Städte zuſtellen / damit alsdenn dergeſtalt die Dinge zu einem einträchtigen Grunde / ſo viel möglich allhie im Lande (umb Ew. Kön. Majeſt. der Mühe zu überheben) vollentzogen / und eines jeden Gerechtigkeit und Freyheit / mit vorbehaltener guter Nachbahrlicher Einigkeit ſtattlich geprieſen und unterhalten werden möge.

Wir ſtehen auch nicht in Abrede / daß uns Ew. Königl. Majeſtät den Articul der Verhöhung des Labiauiſchen / und der Neuerung des Kukerneſiſchen Zolles mit ſonderlicher Sorgfältigkeit zu endlicher Verhandelung zu ſetzen befohlen damit Ew. Kön. Majeſt. Verträgen / mit Fürſtl. Durchlauchtigkeit eingegangen / in keinem Punct zu nahe gegangen würde. Darauff wir auch nicht kleine Acht gehabt / zumahlen ſo die Ehrhafftigen Simon Saligmacher und Jürgen Schottner / Secretarii der Städte Wilna und Kauen / in voller Macht derſelbigen mit glaubhafftigen und beſiegelten Schrifften vor uns genugſam auffgelegt / erſchienen / und Ihre Beſchwehrnüß gründlich und weitläufftig angezeiget / mit hohem Fleiß bittende / Sie und dem gemeinen

meinen Kauffmann unter Jhro Königl. Majeſt. hin und her beſeſſen in ihrer alten hergebrachten Freyheit und Gewohnheit / auch Jnhalts jüngſten Verträgen / aus Ew. Kön. Majeſt. Macht und Gewalt / uns in heutiger Tagefahrt gnädiglich verliehen / zu ſchützen und zu handhaben. Darauff von Stund an / die Fürſtl. Geſchickten ſich haben hören laſſen des Baues / den Seine Fürſtl. Durchl. an gedachtem Orthe / gemeiner Wolfahrt zum Beſten Jährlich unterfienge / und wolten derowegen keinen Zweiffel tragen / ſo die Königl. Majeſt denſelbigen Bau würde beſichtigen laſſen / es würden die Kläger von ihrer Klage wol abſtehen müſſen. Welche geſonnene Beſichtigung / wir ihnen in Betrachtung der Sachen Gelegenheit nicht wiſſen zuzuſagen / ſondern dieſes Thun / an Ew. Königl. Majeſt. gewieſen / der ungezweiffelten Zuverſicht / Ew. Königl. Maj. werde geruhen alſo gnädiglich darein zu ſehen / damit denſelben Ew. Königl. Majeſt. Unterthanen an ihren Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten auch alten hergebrachter Gewohnheit und Ubung / und nicht weniger Ew. Königl. Maj. mit Fürſtl. Durchl. aufgerichteten Verträgen / keine Kürtze oder Abbruch geſchähe. 1527.

Und derowegen iſt an Ew. Kön. Maj. unſere demüthige und fleiſſige Bitte / es wolle Ew. Königl. Maj. ſolche Beſichtigung (die aus ſonderlichem Vorſatz als denſelbigen auffgeſetzten Zoll deſto baß zu erhalten geſuchet) zur langwieriger ſeiner Unterthanen Beſchwehrung nicht zulaſſen / beſonders über dieſes Landes Privilegien und auffgerichteten Verträgen / die ſchlechts ſonſt keinen oder dergleichen Zoll unter Beſchwehrung / oder ſonſt anderer Erneuerung zulaſſen noch erdulden können / alſo gnädiglich halten und darein ſehen / auff daß Ew. Königl. Maj. Unterthanen / derwegen kein Unterdruck / oder Verletzung ihrer Nahrung oder Wolfahrt zuſtünde. Derohalben auch Ew. Königl. Majeſt. der Fürſtl. Begehr ſo viel weniger wird geruhen nachzugeben / indem daß Sie in dieſer ihrer Beſichtigung nicht anders denn Verſchleppung der Zeit / wie es wohl ſcheinet / ſuchen; denn wo Seine Fürſtl. Durchl. in der Beſichtigkeit des Baues irkeinen Behelff / im Anfang der Klage von Ew Königl. Maj. Unterthanen angeſtellt / hätte wiſſen fürzuwenden / wäre von Seiner Gnaden / als einem verſtändigen Fürſten / nicht verblieben / und ſo viel deſtoweniger dieſes Tages (dahin Jhro Königl. Majeſt. dieſe Sache endlich zu entſcheiden gewieſen) dermaſſen erwartet hätte: warumb auch Ew. Königl. Maj. deſto bedachter ſeyn wird / hierinnen nicht mehr nachzugeben / denn als Ew. Königl. Maj. der gedachten Verträge halben / und ſeinen Unterthanen von wegen ihrer Gerechtigkeit wohl anſtehen wil. Derohalben ſehen wir vor gut an / vorbehalten Ew. Königl. Maj. gnädig Bedencken / daß ſolche wichtige Sache Ew. Königl. Maj. Lande und Leute betreffende weiter an uns (als von den Ew. Fürſtl. Durchl. vielleicht nicht wil gerichtet ſeyn) nicht geweiſet werde / ſondern daß Ew. Königliche Majeſtät aus Königl. milden Gnaden ſich nicht beſchwehren lieſſe / mit ſamt ſeinen hochwürdigſten Räthen auffs ſchierſte ſelbſt darein zu ſehen / damit Ew: Königl: Maieſt. Unterthanen / nach Vermögen vielgedachter jüngſter Verträge / ihres mercklichen Beſchwehres hinfür baß überhoben ſeyn möchten / und was alſo Ew. Königl. Majeſt. hiebey zu thun geſinnet / wil Ew. Königl. Maj. geruhen / deſſelbigen die Ehrſamen unſere Freunde von Dantzig / als die der Sachen gemeiner

1527. Wolfahrt zum Beſten in Acht haben von unſer aller wegen gnädiglichen wiſſen laſſen.

Zum vierdten legt uns Ew. Kön. Majeſt. abermahls auff/ Weiſe und Wege zu finden/ wie man mit gemeiner dieſes Landes Hülffe die angefangene Arbeit des Weichſel-Bruchs vollenden möchte/ darauf wir Ew. Königl. Majeſt. unterthänigſt wollen erinnert haben/ daß Wir vormahls auch auff derſelbigen Ew. Kön. Majeſt. Anſinnen/ in dem Fall/ ſo wohl bey dem Adel als auch denen Städten keinen Fleiß unterlaſſen haben: Es hat ſich aber der Adel/ als der ſich darzu unverpflicht zu ſeyn verhoffet/ daraus gezogen/ und die Städte über vorige Hülffe von weiterer Beſchwehrung zu entledigen gebeten: Ausgenommen unſere Freunde von Dantzig/ die ſich ihrer gethanen Zuſage bey dem Bruch dermaſſen ſtattlich bewieſen/ daß ſie auch bey Ihro Königl. Majeſt. ungezweiffelte Gnade hoffen einzulegen/ deß wir auch von wegen dieſes Landes ehrbarlichen Danck wiſſen/ wie daß Ew. Königl. Majeſt. aus nägſter unſerer Antwort/ aus jüngſter Marienburgiſchen Tagefahrt gantz dienſtlich zugefertiget/ in Gnaden zu ermeſſen gehabt/ wiſſen auch jetzt weiter hierzu nichts ſonderliches/ in dieſer Zeit des Heuſchlages und ankommenden Augſts fruchtbahrlich deswegen anzuwenden. Und thun derohalben Ew. Königl. Majeſt. unterthäniglich bitten/ wolte dieſe unſere Antwort nicht anders denn aus Nothdurfft geſchehen/ aus Königl. Mildigkeit im beſten gnädiglich vermercken und zulaſſen.

Beſchließlich hat uns Ew. Königl. Majeſt. daß die Zieſe und Contribution von jedermänniglichen abgeleget würde/ gute Acht zu haben/ befohlen. Thun derowegen hierauff Ew Königl. Majeſt. demüthiglich wiſſen/ daß uns niemand irkeine hinterſtändige Schuld/ dieſesfalls angezeiget hat/ ſind auch der Zuverſicht daß derſelben wenig unbezahlet ſeyn ſoll/ wo wir dennoch davon Unterricht empfangen/ wollen wir keinen Fleiß unterlaſſen/ damit das Hinterſtellige bezahlet und in gehörigem Ort abgeleget werde.

Hiemit thun wir uns/ mit ſammt unſern unterthänigen und pflichtigen Dienſten/ Leib und Guth Ew. Königl. Majeſt. (die GOtt in glückſeeliger friedlicher Regierung ſeines Reichs und anderer Herrſchafften lange geben und friſten und uns allen zu Troſt erhalten wolle) fleißiglich und demüthigſt empfehlen. Datum zu Elbing Montags am Tage S. Mariae Magdalenae Anno 1527.

Ew. Königl. Majeſt. getreue und unterthänige

Der Lande und Städte Preuſſen Räthe.

10. 1527.

Sereniſſime &c.

Schreiben an den König, wegen der aus Dantzig Verwieſenen.

IN Publicis Comitiis Elbingae noviſſime tranſactis, Domini Palatini & reliqvi Proceres harum terrarum, apud qvos hujus civitatis proſcripti & relegati ex ſententia Majeſtatis Veſtrae detinentur, cum nunciis noſtris, ex hoc noſtri Magiſtratus ordine hinc deſtinatis, ad partem contulernnt, qvomodo negotium hujusmodi captivorum ſeu proſcriptorum tandem foret conſtituendum, ne deinceps ſupervacaneis expenſis praemiſſorum occaſione premerentur, & ipſi captivi eo devenirent, ubi ſine cujusvis incommodo victum ſuum qvaererent. Et licet illis mentem noſtram coram deteximus, res tamen utrinque ſumpta eſt ad deliberationem ulteriorem. Interea Magiſtratus Elbingenſis non ſolum apud nos, verum etiam apud praefatos Proceres inſtantiſsime egit, qvatenus amplificandae reipublicae cauſa, cui indies ruina minatur, dicti captivi ad illius Civitatis incolatum ſimul admitterentur. Nos autem futuris incommodis atqve periculis, qvantum in nobis eſt, tam pro aliis qvam nobis proſpicere volentes, litteris noſtris multis, & urgentibus rationibus, eidem Magiſtratui Elbingenſi, pro illa noſtra mutua & veteri neceſſitudine diligenter & amice diſſvaſimus, ne huic ſententiae ea in re, tam fortiter conceptae inhaererent: Qvoniam non niſi ſummum ejus Reipublicae detrimentum inde ſequeretur, ubi homines tam facinoroſi in Civitatem tam inſignem, & loco propugnaculi in his terris habitam, pariter reciperentur. Non enim, naturae ſuae malitia haud mutata, à perniciosis conſpirationibus, qvarum more ſuo aſſveti ſunt ſe continerent, ſed ſemper aliqvid novi ad ultionem propenſè machinarentur, qvo tandem publicam quietem harum terrarum aſſidue conturbarent. Quod qvidem conſilium noſtrum ex ſincero pectore depromptum, tanqvam eidem Magiſtratui Elbingenſi ſuſpectum, ab eo cavilatur, qvi arbitratur, nos illius Civitati Saluti & incremento invidere, ubi ſemper ad promovenda illius commoda nos erga eundem Magiſtratum nobis amiciſſimum, magna cum alacritate animi exhibuimus, ſi eorum rebus adeſſe poſſemus, nos omnia facturos, quae à amicis & vicinis veniunt expectanda, dummodo adaſpirarent, qvae & illis & aliis expedirent.

Magis itaqve noſtro arbitratu Elbingenſibus eſſet profuturum, ſi cum virtuoſis civitatem amplificarent, qvorum copiam illis, nacta ad id opportunitate, facere vellemus, dummodo nobis deſiderium ſuum exponerent, qvales habere vellent. Et communicato ſuper praemiſſis conſilio noſtro, cum Magnifico Domino Georgio de Baiſen, Palatino Marienburgenſi, non potuit Magnificentia ſua hoc noſtrum inſtitutum non probare, diſſvadens, eam fieri in tam Regia civitate ſceleſtiſſimorum hominum colluviem. Attamen ut aliqva in parte voti ſui compotes efficerentur praefati Elbingenſes, ſtatuit duos nautas Johannem Sam, & Petrum Kauffmann illis non eſſe de negandos. Et qvamvis annueramus, nihilominus adverſantur nobis Elbingenſes ſuis affectibus magis, qvam communi utilitati indulgentes: Nam octo perſonas ex ſupra memoratis captivis, qvae multarum factionum potiſſima capita extiterunt, ſibi volunt concedi, ac pro civibus annumerari;

1527. rari; ut ſunt Ludeke Foit, Johannes Same, Petrus Strube, Johannes Ewert, Joachimus Jordan, Johannes Hövener, Petrus Merenkorn, nec non Jacobus Luchterhant: Non attento, qvod prius apud ſe habeant Magiſtrum Georgium Zimmermann, Jacobum Flint, & Johannem Oſtendorp, ejusdem farinae homines, & ubi res parum feliciter cederet, pluribus ea arte inſtructis minime indigerent, imo paucioribus poſſunt eſſe contenti. Verum qvarumlibet differentiarum materiam inter conjunctos vicinitate & amicitia, cavere & ſubmovere volentes, ea lege Elbingenſibus amicis noſtris detulimus, ut reqviſito & obtento Majeſtatis veſtrae conſenſu, cujus maxime ex ſuperioritate ſua intereſt, qvatuor ex his octo perſonis, pro civibus ſuis habeant & retineant, videlicet Ludeke Foit, Johannem Same, Joachimum Jordan, & Johannem Hövener, recepta ante omnia ab his ſufficienti cautione ſub poena capitis, de non mutando domicilio, de abſtinenda hac civitate & ejus diſtrictu, & in omnibus parendo ſtatutis Majeſtatis Veſtrae eorumqve Senatoribus obediendo, & qvousqve vixerint, ne ad dignitates aut officia qvaliacunqve ſuapte natura aſpirent, priusqvam ab ipſo Magiſtratu deligantur ſeu ſurrogentur. Sed hactenus nos latet, an in his qvatuor contenti eſſe velint, tamen enixiſſime Majeſtati Veſtrae ſupplicamus, habita ratione & temporum & ſeditionum vix ſublatarum, ſi ſuis fidelibus Conſulibus Elbingenſibus, in hoc eo modo, ut promiſſum eſt, deferendum putaverit, qvatenus eos ad conditiones ſuperius expreſſas aſtringi faciat. Qvoniam qvanta majori libertate hujusmodi proſcripti condonabuntur, eo deteriores ſunt futuri, ac licentia fierent licentiores. Caeterum non ſumus immemores, nos plerumqve & literis & vivae vovis oraculo, Veſtrae Majeſtati coram oſtendiſſe nefanda ſcelera atqve delicta Johannis Nimptſch, viri improbi ac deteſtatiſſimi, qvibus non minus Majeſtatem Veſtram, qvam hanc deploratam Rempublicam crudeliter affecit, ac graves concitavit tumultus, qvae omnia brevitatis cauſa, ne qvoqve in re notiſſima Majeſtati Veſtrae nauſeam generemus, impraeſentiarum miſſa facimus. Altius ad animum revocantes Majeſtati Veſtrae decretum, multum digeſta deliberatione, in hac Regia Civitate coram nobis promulgatum, & cui ſe non pridem in literis ſuis Regio verbo clementiſſime ſubſcripſit, qvod nunqvam priſtinae libertati debeat condonari, ſed hoc modo diſtrictius aſſervari, ut nihil hoſtilitatis vel moliminis ab eo foret expectandum, tamen habita uxoris ſuae ejusqve liberorum ratione, ne officium pietatis praetermittamus, Majeſtatem Veſtram humili ſtudio ac pro debito fidelitatis noſtrae duximus admonendam, qvatenus hac tempeſtate, dum Generoſus Dominus Achatius Zema Succamerarius Pomeraniae, amicus noſter chariſſimus ac de nobis optime meritus in Curia Majeſtatis Veſtrae agit, Generoſitati ſuae, veluti Majeſtati Veſtrae fido Conſiliario atqve ſubdito, ſecretius committere dignetur, qvid poſtremo de hoc perdito homine faciat, ne uxor ſua ad ſecundas ire nuptias remoretur, & liberis tandem melius conſulatur. Qvodſi tamen aliqvid aliud deliberaverit Majeſtas Veſtra, dummodo à ſuperiori ſuo decreto amore hujus Reipublicae, cujus cauſa arduam provinciam anno praeterito ſuſceperat, non diſceſſerit, liberum eſt Majeſtati Veſtrae pro ſua nunqvam ſatis laudata prudentia & incredibili clementia, qva ſubditos ſuos fideles proſeqvitur, aliter rem ſtatuere & ordinare.

nare. Habet enim Majeſtas Veſtra praefatum Dominum Achatium, virum, integritate, fide & multis naturae donis conſpicuum, & ab omnibus gratum, qvi nihil praetermiſſurus ſit, qvod ad exactam executionem ſententiae Majeſtatis Veſtrae ſpectare dignoſcitur. Et talem ſe in hac civitate erga omnes, in munere ſuo ſibi a Majeſtate Veſtra credito geſſit, ut & gratiam Majeſtatis Veſtrae & ſinceram Commendationem noſtram abunde mereatur. Dignabitur igitur Majeſtas veſtra illi ſerenitatis ſuae vultum gratioſisſime exhibere. Caeterum ut Majeſt. Veſtra deliberationem noſtram, ex parte captivorum proſcriptorumqve ſuorum, ad plenum intelligere poſſit, hanc infra ſcriptam ordinationem, una cum Magnifico Domino Georgio à Baiſen, ad beneplacitum Majeſtatis Veſtrae fecimus. Qvid igitur Majeſtas Veſtra de eis finaliter conſtituerit, humili devotione, ejus expectamus informationem. Caſu, qvo Generoſus Dominus Achatius Zema aliqvos ex illis, pro locatione bonorum ſuorum habere optaverit, non negabit illi placidum Majeſtas Veſtra aſſenſum, cum nobis certo perſvadeamus ejus Generoſitatem nihil velle cum Reipublicae jactura. In oppidum Lobau in Epiſcopatu Culmenſi ordinatus eſt Johannes Holewegk. In Straſsburg ſedebit Petrus Chlerekorn, vel habeat optionem, morari in qvocunqve oppido Domini Epiſcopi Varmienſis. Item Martinus, qvi ſe pro Notario ſeditioſorum gerebat, habebit manſionem ſuam in Straſsburg. In Conitza ordinatus eſt Leonardus Purtler, nec non Petrus Slubbe. In Swetza Caſparus Glaſer & Johannes Cordit. In Stargardia Jeronymus Notarius olim Petri Königs. In Marienburg Johannes Wielek faber, Johannes Lembke ſartor, Joachimus, pellifex. In Meva ſutor Moſantze. In Brunsberg Johannes Ebert. In Wormdit Heinricus Barbitonſor. In Reſſel piſtor Kyk in den Topff. Jacobus Rothe trahet domicilium in Terovia. Jeronimus Krakow inſtitor in Neumarkt. Jacobus Luchterhandt in Graudentz, qvos Majeſtas Veſtra ſufficienti cautione fidejuſſoria aſtringere dignabitur. 1527.

II.

In Gottes Nahmen / Amen!

Vertrag zwiſchen Dännemarck und den Hanſee-Städten A. 1370.

Mittlich ſie allen dengehnen / de deſen Breff ſehen oder hören leſen / dat wy Hennig von Budeburgk / Höfftmann des Rickes to Dennmarck / Nicolaus Ertz-Biſchop to Lunde / Ertcus Biſchop to Oldenſehe / Nicolaus Biſchop to Roßtilde / Johannes Tyrlach Höfftmann to Werdenborch / Bicko Moldecke / Höfftmann to Nebbe / Jacob Olauß / Bendt Bughe Höfftmann to Holenbecke / Otte von Budelsborg von Ingeſchovede / Jacob Nieleß Höfftmann to Seeborg und to Gorgo / Ruyt Höfftmann to Korſören / Hinrick Jovß / Jenecke Parleß / Riddere in Verlande / Jenß Pele / Höfftmann to Kalno in Jüdlande / Henig Kabold / Henrick Kotelsberg Riddere / Höfftlüde to Orkell / Henneke Molteknecht Höfftmann to Nuborgk / Jenß Alſchilß Riddere / Henrick Meynerporp Riddere / Höfftmann to Traſeker in Langelande / Kerſten Kühle Riddere / Höfftmann to Allholm in Lalande / Lort Moltke Höfftmann to Wardbergk in Hallande / Hinrick van der Oſten / Riddere / Höfftmann

1527. mann to Weſelberg / to Sanaß / Otto Baſe Riddere / Riemannus von der Laube / Peter Elſchils / Höfftmann to Lageholm / Tucko Poder Höfftmann to Orſteen / Peter Nuelaß Höfftmann taur Brückholm / Torckel Nielaß / Höfftmann to Lehnſen / Peter Meſchilß vom Birnßholm / Beßo Parieß und Peter Pabkeknopen / Rahtgebern Unſers gnedechſten Herrn des Hochgebohrnen Herrn und Förſten König Woldemers des Rickes to Dennemarcken / met Weten / Willen und Vollvort unſers Herrn und mit unſer ſülveſt wolbedachten Modes und vrijen Willen und mit Rade des gemenen Rickes hebben ofgerechttet und gedehgendinget ene vaſt / gantze ſtedege Söhne und Ende alles des Krieges Schelinge Verdacht / de geweſen ſin twiſchen unſerm gnedechen Herrn ſiene Ricke und ſiener Manne und Hülperen up ene Syde / und den Städten als: Lübke / Roſtock / Strahlſundt / Wißmer / Gripen / Stettin / Colberg / Stargarde / Cölne / Hamborg und Brehmen. In Prüſſen Culmen / Thoren / Elbing / Dantzigk / Königsberg / Brunsberg und allen den Städten in Prüſſen gelegen. In Lieflande / Rieg / Dörpte / Revel / Parnau und den andern Städten gelegen in Liefflande. An der Süder-See / Kampen / Deventer / Utrecht / Swolle / Haſelet / Gröningen / Zirickſee / Brele / Middelborch / Arrenhem / Herdewick / Sutphen / Alborgen / Stawern / Dortrecht / Amſterdam / und darto alle den anderen Steden / Börgeren / Koplüden und eren Geſunde / de mit enen ehrem örlege begrepen ſien / und in ehrem Rechte / ub de andere Siede / in aller Wieſe / als hiernach geſchrewen ſteyd.

Tho dem Erſten. Dat alle Börger / Kopliede und ehr Geſünde / und de in ehren Rechte ſien / de nu ſien und thokahmende ſien mögen / dat Ricke tho Dennemarcken ſecken / und dat Land tho Schone in allen Enden und Jegenen / und dat ſe mögen to Lande und to Water fahren und kehren in allen Jegenen / mit ehrem Gode und Kopenſchop to övende / doch ehren rechten Tollen togevende warden ſe plichtich ſien / als hiernah ſchrewen ſteit / ock ſelen ſe de See-Stranden Mennigken frey hewen / in alle dem Riecke to Dennemarcken / und in alle dem Lande to Schöne und in allen Landen des Rieckes to Dennemarcken to ewgen Tieden / von allem Schipbrockligem Gode / et hede Wrack oder Zefund / edder wo et hete in dieſer Wyſe / wäre dat jenge Gude von deſſen vorbenömeden Städten / Schipbröckig worden in enigen Enden des vorbenanten Rickes odder Landes / odder ehre Schipbröckige Güth / Wrack oder wo et genahmet worden / to dem Ricke und Lande / vorbenant / in enigen Enden oder Lande to dreve oder qvene / dat Godh mögen ſe by ſick edder mit Hülpe andrer Lüde bergen / oder bergen laten / und brucken nah ehrem Willen / ſünder hinder / wäre et ock / dat ſe Arbeits Lüde behülff hadden / de mögen ſe winnen umb ehre Pennige / wor ſe de heben mögen ſünder brecke ende hindre / datten ſall ock nich weſen jegen unſen Herrn / den König und dat Rick und ehre arme Liede / were dat ock alsdanne Schepbröckige God to dieſen Verſprachen / Ricke odder Lande to ſchlage odder dreve und de Lüde verdruncken odder vergahn wären / dat gewurd ſcal de nägeſte Vaget / odder de da Vagdig iſi / bargen laten / und wat des gebargen wert / dat ſcall he mit Wetſchop bedrüver Lüde in de nägeſte Kercke bringen laten / und laten dat beſchrieven / wat des Godes ſye / und bewahren dat truwelicken / to der Hand der Erven / odder derjehnen /

de dat

de dat God mit Recht fodern mögen / wo ſe binnen Jahre und Tag Bewieſinge bringen mit ehrer Stadt Breffe / da ſe Börgere nur ſyen / dat ſe rechte Erven ſeyen to deme ſülven Gode / odder dat ſe mit Rechte fürdern mögen / den ſall man dat andworden und bewören und geven den arbeydes Lüden redlick Löhn / wer jemand in deſem vergeſpracke-nen Ricke odder Lande / de ſick alsdanne Schipbröckigen Godes under-winde / und dat nich wedder geven wolde / deme de da Recht to hadde / dat ſcal man richten an ſin Levent / nah Rechte und dat mitnemene Gode to legeren / und deme ock neue Gnade to dohnde / ohne Vulbort des Klägers / ſünder Argeliſt / und geven dat God wedder deme de dar Recht to hefft. 1527.

Wäre ock dat jenige Schipper / Ancker oder Tau ſtan lete in der Zee oder Havene von Nothwegen / dat mach de lechten laten / ſünder Bröcke to ſiener Behuff wann he will / vortmehr mögen de vorſchrevene Städte ehre ſulves Vögede ſetten ub ehre vitten / to Schönere und to Valſterbode / und wo ſe Vitten hewen to Denne-marcken / und de Vogde mogen richten över alle dejene / de mit en ub ehren Vitten liggen und vort ever aller ehre Börgere und ehre Ge-ſinde / ſe liggen / wo ſe liggen / und alle Sacke und Bröcke / de nah Lüb-ſchem Rechte gahn in Halß und in Haut / und ahne vulkahmene Wunden de mit Egghe und arde ewragt ſyen. Item en wäre / dat welcke Stadt hoher Bewieſunge hadde mit Königes Breſe to Denne-marcken / de ſelen des brucken / vormehr mag up ehren Vitten mit en liggen weme ſie des günnen / van den de von Oldes mit engelegen heben / und ſelen brucken des ſulvgen Rechts und Vbrigkeir das ſe brucken / vorthin ſcal man niemand geladen dat allen in dütſchen Recht het vor dat dütſche Recht / man wil weme ſchuldigen umme tichte / den ſcal man ſchuldigen vor ſienem dütſchen Vagde / de ſcal em richten / nah ſiener Stadt Rechte / fort mehr mögen ſe up ehren Vitten hewen ſöß Kröge up jewelicke Vitten to Beere und to Mede / man Wien mag man tappen und ſetten up der Vitten / wor man wil / und iſt dar nich affpflichtig / wäre ock datjenige Vitte verbreuet / dat de Stadt bewieſen mögte mit Breſen odder mit ehren eldeſten Bör-geren / de up dat Land kahmen / dat Buw ſcal man afbrecken / were dat man dat mit Willen nich afbrecke / ſo mag de Vaged uppe des Vitten et iß / edder ſiem Börger / dat affbrecken ſünder brecke / ock ſee-len ehre Vitten blieven und weſen / in ehren Steden / als ſe ghy gewe-ſen ſend / dat ſe bewieſen mögen mit Breſen odder mit ehren öldeſten Börgern de up dat Land kahmen / vortmehr mögen ſe männigli-cken up ehren Vitten verkopen Wand und Leinwand / bey Nepen / edder by Stufen ſünder Bröcke. Vortmehr mögen ſe in den Wand-Boden ſchnieden Wand und Linwand byder Ellen und geven von je welcker Boden en Schilling groht und nicht mehr. Vortmehr mögen de Knackedreher / Schomaekere / Krähmere / Peltzere und allerley Am-met-Lüde brucken ehrer Weylghe und ehres Ambrachtes / und geven von jewelcker Boden enen Schilling grot / und nicht mehr.

Dit iß to verſtahnde / von dem der up den Vitten nicht enliggen / vortmehr mögen de vorgeſchrevene Börgere und Kop-Lüde männlicken hebben egene Schuten und Fiſcher darthe ſtove / und mögen ver bru-cken und fiſchen nach ehrem Willen / und geven davon einer jewel-cken Schüten enen Schilling groht und nich mehr / de wyle dat ſe

1527. dar weſen willen/ ock mögen ſe gemänniglicken egene Wagen heben/ und ehres Vorwercks ſbrucken nah ehrem Willen/ und geven van einem jewelchen Wagene achte grot/ und nicht mehr/ dewiele ſe darweſen willen/ vortmehr wer dat jenige Karre umbſtörtete und Schaden dede/ den Wagen mit den Pferden mag man beholden bye dem Gode/ als lang wenn dem Kopmann volſchen iſt.

Vortmehr wand und wie dat veer Perde then megen/ dar ſcal man ver geven ehne halve Schoniſche Marck/ den jenen ſo dar tho ſettet werden/ wäre dat he damede Schaden däde/ de dat Gut upfähret/ den Schaden ſchal de dem Kopmann wedder leggen/ dat twe Prede upthen mögen/ dat mag en jewelick upvoren laten/ als ſachteſte he mag/ vortmehr mag en jevelick Kopmann up und utſchepen/ wenn he will/ deſte it bye Tage ſie/ ock mag en jewelick Kopmann ſiene Wapen tregen/ wenn he up dat Land komt/ went in ſiene Herberge/ desgeliekes wenn he wedder to Schepe geit ſonder Bröcke/ brecke he ock darane/ dat he dar bavene ſiene Wapene dräge/ dat ſall he beteren mit ener Marck Schoniſch/ vortmehr mag en jewlich Kopmann ſchepen Bort euer Bort ut enem Schepe in dat ander in der Haffenen/ des vorgeſchreuenen Rieckes und Landes ſünder Bröcke/ vortmehr mögen ſe hebben egene Prame und lichte Schuten/ und geven von dem Prame ene Schoniſche Marck/ und von luchte Schuten ene halve Schoniſche Marck/ und darmedde mögen ſe up und utſchepen/ wen et en evene komt. Vortmehr ſal niemann vor den andern beteren/ wenn he ſe breckt/ de ſal vor ſich ſülvſt beteren/ dar ſcal ock niemann des andern entgelten/ ock ſcal nyen Knecht ſienes Herren Gut verſchlan odder verbrecken. Vortmehr worde de Kopmann Jeninglich port twiſchen Schonöhre und Valſterbode dar en gifft man nich affe/ van wor met anders foret binnen Landes up Wagenen/ ſo gifft de Wage ene ortigliche Pennighe. Vortmehr wäre datjenigen Vaged dem Kopmann Godt abkopen wolde/ dat ſcal he em affkopen nich jegen des Kopmanns wille/ men alſo dat Gutt darſülves genge und geve iß/ und ſcal dat wol bethalen. Vortmehr ſcal unſers Herren des Königes egene Münte nich eher uthgahn/ ehr acht Tage ver Sünt Michaels Tage/ ock ſcal en jewelick Kopmann kopen mit des Königes Münte/ brecke dar me ane/ deme darmede apenbahr begrepe/ de ſcal dat beteren mit viff Marck Schoneſch/ ock ſcal der bunden Marckt de to Valſterbohde iß/ weſen up der Sundiſchen Vitte/ dar he je geweſen hefft/ und anders nergene. Vortmehr iß de tolle/ den allerley Goth geven ſcal.

Tho dem Erſten vom Heringe binnen Landes von der Laſt twintich Schoneſche Pennige/ de Hering den man ſchepet umb Land dör den Oreſundt de iß kenen tollen plichtig. Item dat Schip dar me den Hering in ſchepet/ dat gifft to tollen elffen Schilling/ mit Proten edder mit Engliſchen edder mit Lübſchen Pennighen/ alß ſe genge und geve ſyen/ to bethalende/ darmedde iß de Hering vrieglich. Von ener Laſt Soltes von dem Lande twintig Schoniſche Pennige to tollen/ ein Decker Oßenhüde oder Kohhüde/ teyen Schoniſche Pennge/ En Pund Speckes twintig Schoniſche Pennige/ des glickes Honnig und alle vette Wahre twintig Schonſche Penniger/ Ene Tonne Kouhfleſches vieff Schoniſche Pennige/ En Perd dat baven twintig Marck gekaufft/ twe Oere. En Perd dat benedden twintig

tig Marck gekefft iſt twe ortigh/ En Stücke Wandes van twintig Lacken edder darbaven ſcal geven twe Oere to tollen/ En Stück Wandes benedden twintig Lacken en Oere to tollen. Ver Matten/ Beddeck-Leder und ver Kiſten darff man nicht abtollen. Vortmehr alle dütſche Koplüde/ de da to Schonähre und tho Valſterbode egene Erden hebben/ de ſeelen des brucken vrigen und unbewöhren/ dit iß to verſtan ub Düdſcher Erden de buten den Vitten licht/ vortmehr wäre/ dat jemand ſtörve in dem vorbenenden Ricke und Lande/ ſo mag ere dutſche Vagt edder wedde wegenſte von ein iß/ des toden Mannes parth andworten den rechten Arffnahmen/ edder wäre dat eine Arffnahmen kegenwärtig/ ſo mag he dat Goht vören to Lande und andworden dat/ den de dar Recht to hebben/ vortmehr ſcal deſe Bref nich hinderlich weſen allen ehren andern Brefen und Vriyheit/ de ſe edder ehre Jennigh von Konigen to Dennemarcken hebben/ und ſeelen ſe brucken/ und de ſeelen ſe by ehrer vollen Macht bliven/ und alle deſe vorſchrevene Vriyheit de ſcal wahren to ewigen Thyden/ und dar bavene ſcal men Nymende/ beſchatten und ock nich mehr aff eſchen/ und enen jewelick laten bey alle dem Rechte und Vriyheit/ als vorſchrevven ſteit/ und wor man tollen ſcal/ als vorſchreven ſteit/ dar mag man geven ener Lübſchen vor twe Schoneſche/ vortmehr alle deſe vorbenende Stücke und Artical und en jewelick by ſick lave/ wie by ehren nnd in godem Truwen ohne Argeliſt/ vor unſern Herrn den König und ſiene Nachkämlinge/ vor uns und unſere Nahkämlinge/ und vor alle Inwahner deſſulven Rickes jegenwärtig und tokamende/ da dat to ewigen Tieden den vorbenanden Städen und ehren Börgeren/ Koplieden und Geſinde/ vaſte/ ſtede und ungebracken geholden ſcal werden/ ahne allerley Hülp-Rede beyde Geiſtlick und Weltlick/ vortmehr ſcal met deſſen vorbenenden Stücken alle Twedracht und Schellinge/ de twiſchen unſerm Herrn dem Könige dem Ricke to Dennemarcken up ene ſyde/ und den verbenahmden Städen anderen Börgeren up de andern Syden geweſt hebben/ ſcalen gelegget und geſönet werden to ewigen Tyden/ und tor mehrer Bewarung willen und Zeckerheit/ zo hebbe wie Hennig van Pudbußck/ Höfftmann des Rieckes to Dennemarcken/ und Riddere und Kaappen mit den Herrn Ertz-Biſchop und Biſchop vorſchreven unſer en Jewelick ſien Ingeſiegel vor deſen Brew mit Wetſtob und Willen angehenget/ deſe geſchehenen und geſchreven to den Stralſunde/ na Gades Geborth/ 1300. in dem 70. Jahre des nägeſten Tages nah Gades Himmelfahrt/ &c. 1527.

12.

Nos Valdemarus Dei Gratia Danorum, Sclavorum, Gothorumqve Rex.

NOtum facimus univerſis praeſentibus & futuris, qvod viris providis & diſcretis Civitatenſibus Pruſſiae videlicet de Colmen, Thuron, Elbing, Dantzke, Cunicksbergk & Brunsbergk, caeterisqve mercatoribus, ibidem commorantibus, unam vittam in Campo noſtro Valſterbacho cum omnibus Privilegiis, Juribus & libertatibus, qvibus vir-

Der Dänniſche König Valdemarus überläſſet einigē Preußiſchē Städten ei-

1527. tae ibidem, aut in Scanorum qvibuscunqve Civitatibus Allemanniae per praedeceſſores noſtros, & nos conceſſae ſunt & donatae, dimi-
ne Vitte bey Falſterbo in Schonen. ferramus atqve dederamus, prout litterae noſtrae apertae ſuper hoc ſub generali qvadam forma verborum comprehenſae, clare teſtantur: Si in Termino, ſive die placitationis jam circa proximum feſtum beatae Valpurgis, Sundis inter Nos & homines Regni noſtri, parte ex una, atqve civitates Allemanniae, parte ex altera habendo & celebrando, Civitatenſes & Mercatores Pruſſiae praedicti ſuper hujusmodi Vitta alias litteras a nobis magis expreſſivas, atqve Privilegiorum & libertatum, qvibus in eadem vitta gaudere debeant, articulatim declarativas habere velint, & nos ſuper hoc reqviſiverint, promittimus firmiter in his ſcriptis pro iisdem Civitatenſibus & Mercatoribus Pruſſiae in termino jam praedicto alias litteras ſuper eadem ipſorum Vitta in omnibus & per omnia conſimiles in clauſulis & Articulis, efficacia verborum melioribus litteris aliarum qvarumcunqve civitatum Allemanniae, ibi aut in Scanorum ſupra earum Vittis per Praedeceſſores noſtros & Nos datis & conceſſis ſine impedimento qvocunqve dare debeamus. Inſuper ſi in termino ſupradicto ipſi Civitatenſes & Mercatores Pruſſiae praemiſſam Vittam habere noluerint, & litteras noſtras jam ipſis ſupra eadem Vitta datas reddiderint, & reſtituerint, ex tunc ad reddendam & reſtituendam pecuniam pro praedicta Vitta nobis per ipſos datam, videlicet 500. Florenos pleni ponderis, de Hungaria & Bohemia, ſine difficultate qvacunqve Nos in his ſcriptis recognoſcimus obligari. In qvorum omnium evidens teſtimonium, Sigillum noſtrum praeſentibus litteris duximus apponendum. Datum Thorun Anno Domini 1370. Dominica proxima ante Dominicam Carolinis privii.

13.

Nos Waldemarus Dei Gratia Danorum, Sclavorum, Gothorumqve Rex.

Noch ein anderes Document der Preuſſen Vitten bey Falſterbo betreffende. NOtum facimus univerſis ad qvorum notitiam praeſentes litterae devenerint, qvod ſub anno Domini 1370. die lunae proxima, ante feſtum Purificationis B. Mariae Virginis in Pruſcia perſonaliter conſtituti, viri providi ac diſcreti, Pro-Conſules & Conſules Civitatum Pruſciae ſubſcriptarum, videlicet Colmen, Thorun, Elbing, Dantzick, Kunnigsbergk & Brunsbergk nomine ſuo & nomine caeterorum aliorum mercatorum, ſub Dominio viri Honorabilis Domini fratris Winrici Knyproden, Magiſtri Generalis ordinis S. Mariae Theutonicorum ibidem commorantium inſtanter ſupplicabant, qvatenus ipſis in campo Falſterbacho, Regni noſtri unam Vittam pro ſe & ſuis, tempore nundinarum, ibidem cum Privilegiis & Juribus qvae aliis civitatibus Allemanniae per praedeceſſores noſtros & nos aliae vittae ibi conceſſae ſunt & donatae, dare atqve annuere dignaremur. Qvorum ſupplicationibus Nos intuitu & conſideratione Excellentis Viri, Domini Magiſtri Generalis Pruſciae praedicti, benignius annuentes: Ipſis praefatis Civitatibus & Mercatoribus Pruſciae, eorumqve ſucceſſoribus vittam qvandam in Campo noſtro Valſterboche vittae eorum

eorum de Lubek ex uno latere contiguam atqve ex alio latere ſitam prope littus maris. Qvae continere debeat in longitudine octingentas ulnas in latitudine vero 290. ulnas cum omnibus privilegiis, libertatibus exemtionibus & juribus, qvibus illi de Lubek, ſeu alii qvicunqve de civitatibus Allamanniae vitras ſuas ibi, aut in Scanorum à praedeceſſoribus noſtris & nobis unqvam liberius tenuerant atqve tenent, in praeſenti damus, dimittimus atqve deputamus virtute praeſentium litterarum benevolo ac deliberato conſenſu atqve voluntate, jure perpetuo pro ſuis uſibus tenendam, habendam atqve diſponendam: Volentes atqve permittentes, qvod eam in Inſtitutione proprii eorum Advocati, in dicta ipſorum vitta, qvi de cauſis & exceſſibus omnium in eorundem vitta ſecum commorantium, libere ac licite tanqvam aliarum civitatum Advocati ibidem cognoſcere, diſcernere atqve determinare debeat, qvam in qvibuscunqve aliis Articulis Gratiarum, Privilegiorum & libertatum parvis & magnis, aliis Civitatibus per praedeceſſores noſtros & Nos, ibi aut in Scania ſub qvacunqve forma verborum datis & indultis, libere, plene ac omnimode ſine impedimento qvocunq; perpetuis temporibus fruentur & gaudebunt. Ut autem haec noſtra donatio & conceſſio robur & virturem perpetuae firmitatis obtineat, praeſentes litteras ſigilli noſtri appenſione ſignari fecimus & muniri. Datum Nyenburgh anno atqve die ſupra dictis. 1527.

14.

Großmächtiger / Wolgebohrner und Geſtrenger Herr.

Exceptiones der drey groſſen Städte wider die Artickel welche der Adel vom Könige zu Dantzig erhalten.

WIr drey Städte / Thorn / Elbing und Dantzig nachſtehende dem jüngſten Abſcheide mit dem löblichen Adel vor den Hochwürdigen und Achtbahren Herren dieſer Lande Preuſſen Königl. Räthen binnen dem Elbing verſammlet / thun Ew. Groß Maj. wie einem verordneten Haupte ſeiner Woywodſchafft unſer Beſchwehr und Verkürtzung / welche uns Städten von wegen der Conſtitution und Geſetzen bey Königl. Majeſt. Unſerm Allergnädigſten Herren / hinder Uns / und ohne unſer aller Wiſſen und Willen unter Königl. Siegel ausgebracht / unleidlicher Weiſe zu ſtehen hiemit gutmeinend anzeigend / und umb Liebe und Eintracht unter Uns hier im Lande nach alter Weiſe und Gewohnheit hinforder zu erhalten / weiter geben zu bedencken: Tröſtlicher Zuverſicht / es werde Ew. Groß M. mit ſamt der Ritterſchafft unſer gegenwärtigen Inſtruction und billigem Begehr und gegründeten Urſachen freundlich wiſſend nachzugeben / damit von beyden Theilen weiter Mühe und Darlage überhaben ſeyn mögen; auch ihr endlich Bedencken auff nägſt ankömmende Tagfahrt / wor die hier im Lande gehalten wird in gemeiner Verſammlung Königl. Räthe gemeldeter Lande Preuſſen / darnach man ſich wird wiſſen zu richten / wiederum unvergeſſen ſeyn ſchrifftlich einzubringen / denn Wir feyrlichen proteſtiren / daß wir mit dieſem unſerm Wol-Bedencken nicht anders / denn alleine Nutz und Frommen dieſes armen Vaterlandes / darzu Liebe und

1527. be und Eintracht aller Herrſchafft und Perſohnen hiemit wollen gefordet und geſuchet haben/ und dieweil der Anfang von Königl. Maj. gemeldeten Conſtitutionibus unter andern dieſe Worte mit bringet. Derohalben mit Rathe und Voll-Wort aller unſer Räthe und geſchickeſten von der Gemeine/ ſowol Rittermäßiger als Bürgerlicher Ordnung haben wir dieſe unterſchriebene Articul laſſen ausgehen und umbgeſatzt ꝛc. Warumb bitten wir obgemeldte drey Städte/ es wollen ſich Ew. Groß-Mächt. und ander Rittermäßige mit ſamt dem gemeinen Adel hierinne etwas baß bedencken/ und werden ſich leichtlich erinnern/ warumb dazumahl alle drey Städte ſämtlich in Königl. Rath nicht gekommen/ vielweniger mit unſerm Rath und Vollwort ſolche Geſetze oder Ordnung vom Adel angenommen ſind/ oder durch Königl. Maj. beſtätiget/ welches wir auch alſo genugſam wollen bezeuget haben. Es iſt Uns dergleichen die Königl. Majeſt. mit ſamt ſeinen hochwürdigſten Räthen ein ſolches wol geſtändig/ wer will oder kan auch wiederfechten daß ein Ehrſamer Rath obgemeldeter dreyer Städte neben den Herren von den Landen ſo wol Geiſtl. als Weltl. Standes in dieſem Lande zu Preuſſen von Alters nicht einen Rath machen. Und wo was im gemeinen Rechte/ ſo überall hier im Lande gehalten/ ſolte verändert/ daß ein ſolches mit gemeinem Rathe nicht geſchehen ſolte. Denn die Rechte ſagen: Qvod omnes tangit, à ſingulis fieri non debet. c. Qvod omnes de Reg. Jur. Item der erſte Articul in Königl. Conſtitutionibus bringet mit/ daß Königl. Maj. der Lande Preuſſen Privilegien will handhaben ꝛc. Hier entgegen werden in dieſen noch nöthigen Statuten etliche Stücke vermerckt/ die demſelbigen Privilegio nicht eben kommen. Als da iſt vors eine ſchier im Ende/ der Articul von der Müntz/ davon in ſeiner Stelle breiter ſoll geſaget werden/ und wo des Landes oder der Städte Privilegien worinne ſolte zu nahent entgangen werden/ wären leichtlich mehr Einriſſe zu erwarten/ daß unſer Vorfahren auffs höchſte ihres Vermögens verhindert haben.

Qvia in toto Jure derogatur generi per ſpeciem

Der andere Articul mitbringende nachdeme das Cölmiſche Recht mindert befunden wird mit glaubhafftigen Schrifften belehrt zu ſeyn/ daß derowegen umb alle Unbequähmligkeiten zu vermeiden/ etlichen hochverſtändigen und erfahrenen Leuten ſolle befohlen und aufferleget ſeyn/ das Cölmiſche Recht mit ſeinen Geſetzen zu hofe zu leſen und zu beſchreiben/ auch in einen offentlichen Druck zu ſtellen. Derohalben iſt ja immers niemanden verborgen/ daß wir gemeintlich überall hier im Lande zu Cöllmiſchen Rechte privilegiret und geſeſſen ſeyn: Ausgenommen die Ehrſamen unſerer Freunde von Elbing/ Braunsberg und Tollkemith/ welche ſich des Lübiſchen Rechtes halten. Deßhalben wir daneben unſere Statuta und Gewohnheiten von Alters löblich eingeführet und von Königen zu Königen beſtätiget und confirmiret haben/ die Uns biß auff den heutigen Tag zu unſerm Regiment und Weſen/ denn auch in Pflegung der Gerechtigkeit gnug thun. Warumb wir ſo viel weniger davon wiſſen abzugehen/ und ſo uns etwas am alten hier eingeführten Culmiſchen Rechte gebreche/ von wehme wäre ein ſolches billiger anzumercken/ als von uns ſelbſt/ die des gebrauchen/ auch in des Landes Rath und Regiment der Lande gehören/ und am beſten wiſſen/ was einem jeden daranne gelegen und

anzu-

anzunehmen; Dabey folgende dem Privilegio des Landes/ unter an- 1527.
dern meldende/ daß einjeder aus einem Rechte ins andere möge tre-
ten/ jedoch ohne des andern Nachtheil und Schaden; Jst hierüber
jemand geneigt/ sich in ein ander Recht zu begeben/ soferne in deme/
des Landes Privilegio, ohne Vorfenglichkeit eines andern nachgegan-
gen wird/ ist uns nicht zu wiedern/ doch allewege der Städte Privile-
gia und Gerechtigkeiten vorbehalten/ dann so balde die Aenderung mit
dem Rechte in einer andern Gestalt vorgenoñen würde/ müsten die Pri-
vilegia, Handfesten/ Rollen und Statuten auch eine Veränderung
leyden/ und das mehr ist/ würde folgen/ daß der Städte Willkühr
dadurch gantz zu nichts gemacht würden. Dann das neue Recht
würde nicht alleine eine neue Ordnung/ sondern alle Gewohnheit der
Lande und Städte verneuen/ und wäre den Städten nicht eine klei-
ne Beschwehrung/ die Statuten und Willkühre dermassen verfallen
zu lassen.

Item alle Gewohnheiten des Landes würden mit diesem Rech-
te auffgehaben/ denn die Gewohnheit des Landes müste dem
neuen Rechte weichen/ dieweil aber zu Rechte gesaget wird/ qvod ea,
qvae rationabiliter sunt ordinata, demoliri non debent, & nulla no-
vitate mutari & qvia longa consvetudo pro vinciae est lex. Dar-
aus wil folgen/ daß wir ohne innerlichen Schaden des Landes solch
neu Recht nicht vermögen anzunehmen. Qvia qvaeqvé Natio sivé pro-
vincia deber vivere, & abundare suo sensu, statuto & consvetudine. c.
certificari de sepul. & c. catholica x. 1. dist.

Was aber das Land-Gerichte belanget in allen Woywodschaff-
ten/ wie diese drey folgende Articul mitbringen. Davon der erste
sich beginnet Judicia autem terrestria &c. It. der andere ut autem frivo-
lae & temerariae appellationes &c. It. der dritte Nec Palatini judi-
cent causas &c. Hierauff ist der Städte Meynung/ daß diese Ge-
richts-Händel/ die allen Menschen gemein seyn sollen/ wie in diesen
Articuln begriffen/ wol bey löblichem alten Gebrauch verbleiben möch-
ten; Jedoch so der Gewohnheit des Landes nicht entgegen/ so möch-
ten sie wol in des Landes Willkühr verschrieben werden/ sonst wil
des Landes Gewohnheit alle Wege vorgezogen werden. Qvia con-
svetuto patriae approbata pro lege est servanda, L. 1. §. fin. ff. dé aqva
flu: arc: Et talis ligat omnes viventes & conversantes in Patria L.
qvicunqve C. de S. S. Trin. Consvetudo enim loci & maxime in ju-
diciis ad ungvem est servanda. Jedoch so man dieserfals gedacht ei-
ne Ordnung zu machen/ dieß ist bey den Herren der Land und Städt/
als dieses Vaterlandes obersten Regenten/ denen es alleine vergonnt
und zugelassen Gebrüch des Landes zu verbessern. Qvia Majores pa-
triae Regimen & Jurisdictionem patriae habent L. 2. ff. de Ori. Jur.

Den Siebenden belangende die Erwählung des Land-Schreibers
der Edel und im Lande besessen sey/ lassen wir unangefochten/ so
wie derselbe ohne der Städte Kosten oder Darlage könne gehalten
werden/ und der Städte Secretarii ins Landes Rath nach alter einge-
führter Gewohnheit/ neben ihren Herren/ so aus den Städten zu
Tagefahrten geschicket worden/ unausgeschlossen bleiben/ wie würden

1527. ſonſt die Botſchafften und andere Raths-Händel und Beſchlüſſe bey den Lebendigen ſowol als nach ihrem Abgange im Gedächtnüß bleiben/ woran offt und viel denen Städten wie auch dem Lande mercklich gelegen/ worinne der Städte Secretarii faſt wichtige und ſchwehre Dienſte dem gemeinen Gute geleiſtet haben/ und fortan geleiſten können/ die ſonſt zu groſſem Beſchwehr der Lande und Städte nachbleiben würden.

Bey dem neunten und eilfften Articul, angehende die Tagfahrte hier im Lande/ wäre unſers Bedünckens nicht unfruchtbahr/ daß mit eigentlich ſpecificiret und ausgedrücket wäre/ daß die Räthe dieſer Lande und Städte dennoch dem alten eingeführten Gebrauche nach/ ſo offt daß dieſer Lande Gelegenheit es erfordert/ hier im Lande worinnen das gefällig unter ſich Tagefahrte halten mögen/ dann es kunte mit der Zeit die Noth auffs gantze Land ſtoſſen/ welche den Verzug nicht leyden kunte/ die Königl. Majeſt. umb eine Tagefahrt hier im Lande einzuſetzen/ zu begrüſſen/ damit nachmahls dieſe beede Articul nicht verſtanden oder gedeutet würden/ gleich ſolten die Räthe dieſer Lande und Städte hinforbaß keine Macht haben Tagefahrte einzuſetzen.

Uff den zehenden/ eilfften und zwölfften Articul, rathen die Städte der Herrſchafft und dem Adel dieſes Landes gantz getreulich/ daß ſie ſich mit ſolchen Articuln und Geſetzen/ die gantz wieder einander/ auch wieder Recht ſind/ nicht verſtricken laſſen. Dann was die Land-Gerichte ſamt den Sententien und derſelbigen Execution betrifft/ das iſt in des Landes Willkühr genugſahm verwahret/ damit Land und Leute von vielen Jahren fruchtbahr und wol geregieret ſind/ und ſo deme noch was hierinne zu wenig vermercket würde/ konte ein ſolches mit gemeinem Rathe der Lande und Städte weiter ſpecificiret und verwahret werden/ dann wir von des Landes Willkühr/ dabey Land und Leut wol geſtanden nicht wiſſen abezuweichen/ nachdeme die Rechte ſagen: Nemo d bet antiqvitatum eſſe contemptor, ſed omnino antiqvitati ſtandum eſt, L. fin. §. ſed qvia C. de Jure del. Iſt och dem Lande ohne Fahr und Schaden nicht/ ſolche Articul die wieder einander ſind anzunehmen. Qvia qvi unum ex contrariis eligit, aliud qvod melius eſt excludit. Was aber die Appellation belanget/ davon der obgemeldte zwölffte Articul ſonderlich meldet/ dieweil kein Statutum auch kein Privilegium die Appellation hindern kan C. penult: ff. de aq. plu. arc. Darumbe kan man dieſe Gebrechen mit gemeiner Eintracht der Land und Städte zu frommen des gantzen Landes/ zu des Landes Willkühr wol fruchtbahrlich berathſchlagen und verordnen laſſen davon ſich niemand zukünfftig ausziehen noch zu beſchwehren habe.

Item der vierzehende Articul thut vermelden/ wo jemand des Adels nach Erkäntnüß des Herren Woywodden oder Land-Gerichts angegriffen/ und in ein Bürgerlich Gefängnüß geſtalt würde/ daß der ſoll bleiben in der Gewalt der Woywodden und nicht der Städte/ welches denenſelben faſt undeutlich/ gleich ſolten die Städte zu vorkeyunge der Gefängnüſſe dienſtlich verpflicht ſeyn/ auch kund denen Städten aus verliegenem Gefängnüß Feindſchafft erwachſen/ da aber die Gelegenheit der Sachen ein ſolches thäte fordern/ daß alsdenn

ein

ein Rath in denen Städten umbe ſolche Gefängnüß vom Herren Woywodden oder Land-Gericht begrüſſet werden / und nicht auſſen Zulaß / Wiſſen und Willen des Raths der Städte Gefängnüſſe hätten zu gebrauchen / auff daß ein Rath nach Gelegenheit der Sachen darein zu ſehen hätte / und zukünfftigen Schaden / der daraus zu erwarten ſtünde / thät verhüten / auch iſt in dieſem Falle keine beſſere Ordnung noch Buſſe zu beſchreiben noch zu gedencken / denn wie in des Landes Willkühr begriffen / dabey wir alle billig bleiben / qvia antiqvus modus regiminis ætqvè pœnarum eſt ſervandus. 1527.

Noch im Ende deſſelben Articuls wil ein löblicher Adel boben Vermügen des ewigen Friedens und gemeiner beſchriebenen Rechte / inhaltende: daß ein jeder Miſſethäter in der Stelle ſeiner begangenen Miſſethat ſolle und müſſe peinlich verhafftet und verurtheilet werden; das Halß-Gerichte wieder die / ſo ſich wie unter dem Adel / als unter andern Ständen und Geſchlecht der Menſchen offt geſchicht in Unthat finden laſſen / nieder geleget haben; Welches da ſtrebet wieder unſere alte eingeführte Gerecht und vorjahrten Gebrauch / der auch ſonſt bey andern Haupt-Städten löblich gehalten wird. Es iſt auch in unſer Gemüthe nie gekommen / uns an irkeinen Rittermäßigen oder erbahrem frommen Manne hiermit zu vergreiffen / ſondern alleine wieder Ubelthäter / welchen nicht ziemet den Nahmen eines löbl. Adels zu tragen / die Schärffe des Rechtens nach Gelegenheit der Ubertretung haben wir ergehen laſſen / und wo uns jemand in ſolchen Fällen hat belangen wollen / haben wir uns derowegen Königl. Majeſt. Erkäntnüß zu leiden nicht geweigert. Das wil uns auch zeigen ein löblicher Adel / der ſich hiervor im fünfften Articul der obgemeldeten Conſtitution bedinget hat / über denjenigen / ſo in Blutſchande und in friſcher That begriffen worden / ſchleunige Gerecht ergehen zu laſſen / worumbe ſolde nun den Städten ſolch ein Halß-Gerichte wie ſie von Alters gehabt / hinforder auch nicht geziehmen / ſo doch dieſer vierzehende Articul unter andern eigentlich mitbringt / daß die / ſo gewaltig einfallen / oder ſonſt Raub begehen und überwunnen werden / inhalts der alten Willkühr des Culmiſchen Landes biß an ihr Leib ſollen geſtraffet werden / auch die Städte ungezweiffelt ſowol als andere GOtt vor Augen habende / ungerne anders hieinne zu handeln wolten vermercket ſeyn / dann wie Jhnen das bey GOtte und den Menſchen unverweißlich wäre / derowegen wiſſen ſich auch die Städte ihrer Gerechtigkeit mit nichte in dieſem Falle zu begeben.

Wie wolte auch den Städten anſtehen / ſolche unchriſtliche unbillige Gewalt und Auffrühre als zu Thorn mit Morden / Schlagen / Thüren-Stürmen und Auffſtoſſen / auch mit Auffruhre zu machen / geübet den Bürgern und Wächtern one ihre Schuld und Urſache (wie die Ehrſame von Thorn anzeigen) die Zungen und Augen auszuhauen / nach den Bürgern in denen Häuſern mit Hand-Bogen zu ſchieſſen / zu dulden oder zu leyden / oder ſolche Freveler nicht anzuhalten / iſt auch nicht Chriſtlich / Menſchlich noch möglich ein ſolches zu dulden / und ſolten ſolche gewaltige Injurien mit Straffe nicht angeſehen werden / ſo müſten die Städte zu Lottet-Gruben gemachet werden / denn kein Biedermann würde darinnen ſicher ſeyn. Es kan auch dieſes Falles

1527. denen Städten ein ſolches niemand vor übel haben. Qvia juſti probi, ſancti & religioſi viri eſt, malificia ſive malefactores punire §. 1. Inſt. de Obl. qvae ex qvas. del. nas. & jam omnibus hominibus intereſt, ne maleficia remaneant impunita C. ita vulneratus ad L. Aqvil. Et Judex etiam debet puniri, qvia peccat in ſuo officio, qvi maleficia non reprehendit, alias reus eſt criminis. Dieweil es aber einem Ehrſamen Rathe und der Stände Gerecht nicht ehrlich wil anſtehen / Gewalt / Auffrühre / Morde und andere bey denen Städten begangene Mißhändel nicht zu ſtraffen / ſo wil ihnen auch nicht ehrlich ſeyn / ihre Gerichte und Recht zu übergeben; dies kan ihnen kein Liebhaber der Ehren und Gerechtigkeit vor Ubel haben.

Der ſechzehende Articul von der Fiſcherey in denen Seen weicht abe von dem Privilegio, welches König Caſimirus hochlöblicher Gedächtnüß Anno 1456. — des Freytages vor Jacobi Apoſtoli zu Befeſtung des Colmiſchen Rechtes zu Marienburg dieſen Landen und Städten gegeben und verliehen hat / darinne befunden wird / daß kein Anwald oder Land-Manne mehr Macht ſolle haben zu fiſchen in den Seen / denn was er bey des Hoch-Meiſters und Ordens-Zeiten gehabt / auch nicht in denen Seen / die dem Hoch-Meiſter und dem Orden zugehöret haben / wenn ſchon ſolche Seen an jemands Erbſchafft thun ſtoſſen. Woraus folget / wer zuvor in den Seen nicht Gerechtigkeit gehabt / der ſoll auch fortan mit irkeinem Garn nicht fiſchen. Nun iſt doch eigentlich abzunehmen / wenn dieſer Articul ſolle Krafft gewinnen / daß dadurch das vorige Privilegium das andere thäte tödten / und alſo wäre niemand ſeines Privilegii ſicher / zumahle ſo in dieſem Falle / wie der ſechzehende Articul ausweiſet Zeuge mitgehen ſollen.

Der achtzehende Articul gehet an die Bürger / welche nach Land-Gütern beſtanden ſind / daß ſie die Land-Güter nicht zu ſich kauffen ſollen / oder wo ſie ſolche Güter vorhin zu ſich gekaufft hätten und beſeſſen / davon ſollen ſie in eigenen Perſonen / und nicht durch einen andern ihren Herren bey Verluſt ihrer Güter in Krteges-Geſchäfften dienen. Was iſt nun das anders / dann den Bürger von denen Land-Gütern abzuſchrecken / und davon zu halten / ſo doch ein jeder belehnter Mann ſeiner Pflicht nach ſich in dieſem Thun gegen ſeinen Erb-Herren unvorweißlich wird wiſſen zu halten / und will auch darüber keiner weitern Verſtrickunge über den ſchuldigen Eyd vonnöthen ſeyn. Et licet jure poteſt qvis per alium, qvod poteſt per ſe. Qvi enim per alium facit, perinde eſt, ac ſi faceret per ſe ipſum, & maxime, ubi aevalis & fortior perſonae induſtria eligitur. Niſi eſſet Valvaſor major vel minor, vel alias habens ſub ſe haſtiarios, ſive lancearios, talis enim propter nobilius feudum tenetur inſervire per ſe, da aber geſaget wird / daß der Bürger nicht ſoll Macht haben Land-Güter zu kauffen / iſt wieder den alten Gebrauch ſo lange gehalten / auch wurde damit Königl. Majeſt. ſeine Hand geſchloſſen / daß Er nicht mächtig wäre ſeine Güter zu verſetzen / oder zu verkauffen / wie und weme daß Sr. Majeſt. gefiehle / und inſonderheit würde es dem Adel Beſchwehrnüſſe und Kürtze einbringen / daß Er ſeine Güter auffs teuerſte nicht möchte verkauffen / zu weme er wolte / und wäre eine Verringerung des Bürgerlichen Standes / da doch in allen Landen die Bürgere mögen Land-Güter beſitzen.

Es

Es befindet ſich offte und viel/ daß Könige und Fürſten von Leuten Bürgerliches Standes Edelleute machen/ warumbe mochten die neben andern ihres Adels auch nicht genieſſen? Dann dieſes Falles kan Rechtlich keine Urſache geſaget noch befunden werden/ warumb die Nahmhafftige Bürgerſchafft nicht Land-Güter haben ſolle. Ex qvo tanta eſt dignitas civitatum & civium, qvod poſſunt hoc, qvod poteſt Princeps per L. Infamem. ibi Bartolus ff. de public. Judiciis. Item Proconſul atqve Senatus in civitate dicitur ſpectabilis & Conſiliarii civitatum dicuntur decuriones nobiles. ſecundum Bart. in l. c. Imo qvod multo plus eſt. Tanta eſt dignitas civitatum & civium, qvod nemo debet dici Rex, nec perfectum vocari Regnum, niſi habeat civitates decem Hier wollen wir ſchweigen wie Kayſer/ Könige und Fürſten aus denen Städten gebohren/ gezogen/ und erſtlich erwachſen; deß uns die löblichen Hiſtorien genugſahm anzeigen/ und förderlich Bar. in L. de nobil. Darumb kan die löbliche Bürgerſchafft keines Falles von denen Land-Gütern rechtlich entſatzt werden. Es wird auch ſonder Zweiffel von löblichem Adel nach dieſer Berichtung der nahmhafften Bürgerſchafft zu Unehren nicht angefürdert werden. Qvia qvod cum honeſtate fieri non poteſt, nemo repetere debet. 1527.

Darnach folget ein Articul, daß in denen Wäldern/ Heiden und Püſchen kein Bauer mit Büchſen oder Garnen jagen ſolle. Item einer dem andern ſeinen Grund und Boden nicht berennen. Dieſer Articul wäre gar nutzbahr in der gemeinen Willkühr des Landes zu bringen/ damit ſie allen jeglichen offentlich angekündiget würde/ bey eigener Straffe und Buſſe entpfohlend zu halten.

Denen Städten will der zwantzigſte Articul übel anſtehen/ daß jemand anders/ dann Bürgermeiſter und Rath in den Städten ihren Bürgern und Handwerckern ihre Waare oder Arbeit ſolde haben zu ſchätzen/ ſo doch die Landſchafft ihr Korn und was ſie ſonſten bauet in den Städten oder auff dem Lande nicht will geſchatzt haben/ und wo man das eine ſchätzen ſolde/ wolte die andere Satzung auch von Noth weſen/ und aus rechter Billigkeit folgen/ dann einer muſte dem andern thun/ was er von ſeinem Neheſten wieder warten wolle. Auch iſt nie im Gebrauch geweſt/ daß der Adel die Städte/ oder die Städte den Adel hätten zu regieren. Dann einem jeden iſt ſein Regiment laut ſeinem Stande befohlen. Dann unverborgen iſts/ daß denen Räthen in denen Städten nach vermügen Culmiſcher Rechte/ die das klährlich mitbringen/ gebühret und zuſtehet/ auff Wicht und Maaß/ und was des Dinges mehr iſt/ in denen Städten zu ſehen/ und nicht von Auswendigen ohne Abbruch und Verfängligkeit der Städte Gerecht mag geſchehen/ und befinden/ daß es unmöglich iſt/ denn die ſe ſchwere Ausſatzung hat ſich bey unſern lieben Alten und Vorfahren zu keiner Zeit leyden wollen/ wird uns in dieſer ſchweren Zeit auch nicht möglich ſeyn/ denn die Jahre und Tage zur Einführung einer Neuerung ſeynd gar ungelegen. Derohalben iſt es faſt unmüglich über arme Leute eine Satzung zu machen/ wie theuer ſie ihre Waare geben und verkauffen/ und ſollen nicht wiederumbe eine Satzung haben/ wie wolfeyl ſie alle ihre Nothdurfft wiederumb kauffen ſollen; darinn die Herren von Adel und andere auch eine groſſe Sa-

1527. tung dulden müſten. Darumb iſt unſer Bedencken/ daß dieſen Articul die Herrſchafft der Lande bey des Landes Willkühr verbleiben lieſſen/ darinne iſt alſo ſo viel wie ſichs hat leyden wollen eine gebührliche Ordnung ausgedruckt/ wird aber jemand im Kauffe betrogen/ der folge dem Rechte. Qvia in emptione & venditione poteſt intervenire peccatum. Praeterea decepto in jure datur actio, ex empto. L. in venditione ff. de act. emp.

Daß aber in Städten mit Ellen/ Pfunden/ Steinen und Maaſſen niemand betrogen/ wollen wir vor unſere Perſohnen über unſere Willkühr/ ſolche zu bewahren ſtrenge/ wie alle Wege gethan/ gehalten haben.

Dieweil dieſer drey und zwantzigſte Articul von denen Handwercken meiſt die Städte betrifft/ hätte ſich wol gebühren wollen/ daß die Städte mit zugegen wären geweſt/ als derſelbige Articul von Königlicher Majeſt. iſt wurden angegeben/ auff daß ſie was vor eine Gewohnheit in den Städten unter den Handwercken von Alters iſt worden gehalten/ hätten mögen anſagen/ damit ſo darein wäre geſehen worden/ daß niemand zu nahe gegangen wurde. Es kunten ſonſt viele und mancherley Jrrthume unter dem gemeinen Volcke/ in dieſen Zeiten mehr als ſonſt der Sinnligkeit folgende/ daraus erwachſen; dann was Zanck und Unwillen in gleichem Falle in kurtz verwichenen Jahren auff gehaltenen Tagefahrten hier im Lande zwiſchen den Schuhmachern zu Graudentz ſich begeben/ iſt bißhero unvergeſſen. Und ſo ferne dieſe Conſtitutiones alleine den löblichen Adel angehen ſollen und nicht die Städte/ ſo iſt ja immers dieſer Articul von denen Pohlen auff ein jeglich Handwerck auffzunehmen/ allhier faſt übrig; dann viel mehr mit denen Städten bey den ſich die Handwercker und Zechen ſetzen/ hieraus ſolde geredt ſeyn worden und gehandelt. Auch thut dieſer Articul wieder des Landes Willkühr/ darinne verſprochen wird/ daß ein jeder Mann nach ſeiner Briefflichen Beweiſung bey ſeinem Rechte ſolle bleiben und behalten werden; Darüber würden die Handwercker in dieſem Falle von ihren Rollen abgedrungen.

Bey dieſem ſechs und zwantzigſten Articul berührende das Brauen und Ausſpünden iſt zu wiſſen/ daß als die Städte im Lande ſeynd gebauet worden/ hat die Nahrunge zunägſt bey dem Brauen und Ausſpunden (dann es alle wege eine Bürgerliche Nahrung geweſt) geſtanden. Nun aber ein löblicher Adel in dieſelbige Bürgerliche Nahrung zu Vorfange der Städten/ und ſonderlich der Kleinen iſt getreten und eingefallen/ ſieht man vor Augen/ wie die Städte im Lande gedeyen oder abnehmen: Darüber iſt aus Vorliebunge und Verwilligung eines gemeinen Adels den kleinen Städten/ in deme/ daß ſie ſich auff gehaltenen Tagfahrten mannigfaltig erklagt haben/ daß ſie in ihrer Nahrung verkürtzt würden/ von Königl. Majeſt. Rähten dieſer Lande angeſagt/ daß ſich die Ritterſchafft und gemeiner Adel/ ſo derhalben von Alters nicht ſonderlich privilegiret wären/ des Ausſpundens enthalten ſolten/ und ſeynd alſo in mannigfaltige Steuer und Hülffe/ der ſie ſich gemeldter Urſache halber gewiedert haben/ eingeleth und gütlich angeführet wurden. Hier entgegen wil ein löblicher Adel/ Jnhalts dieſes Articuls, was ihm von ſeinem Brauen überbleibet/ mächtig ſeyn/ in ſeine Krüge (die doch eines theils zuvorn ihr Bier

aus

aus denen Städten gehohlet) zu verthun und zu verſchencken / welches wiewohl abzunehmen iſt / derowegen alſo geſetzt und verordnet iſt / daß dem Adel ſtets wird Bier überbleiben / nicht allein ſeine Krüge damit zu verſorgen / ſondern auch frembde Krüge daneben zu halten / und alſo die kleinen Städte wollen aus ihrer Nahrung bringen / damit ſie gäntzlich verderben müſſen / und weiter in keine Hülffe werden umzuleiten ſeyn / dabey wahrlich anders muß geſehen werden / damit eines neben dem andern / wie es von Alters geweſt / ſich vernehmen möge / und was Land und Städte gelobet / gehalten werde / und ſich ein jeder ſeiner Privilegien und Standes gemäß halte / wie uns das die Rechte lehren. Derowegen wird ſich ein jeder Rittermäßiger Mann ritterlich und ehrbarlich der Billigkeit und dem Rechte nach gegen die Städte hierinne finden laſſen. Denn wo die kleinen Städte (das GOtt verhüte) vergehen ſollen / würde es mit dieſem guten Lande gar übel ausſehen. 1527.

In der Sache der Müntz / davon der dreyßigſte Articul meldet / wäre ſeiner groſſen Wicht nach wol was reifflicher in Gegenwart der drey Städte (die inners mit ins Landes Rath gehören) zu berathſchlagen geweſt; dann was Frucht will doch das gute Land daraus erwarten / daß die Preußiſche Marck laut dieſes Articuls im Grad und in der Würden einer andern Müntz ſolle abgethan werden / welches zuvorne nie geweſt / auch die Müntze ſo zuvorderſt auſſerhalb dieſem Lande jetzt neu geſchlagen wird / iſt viel geringer als unſere Müntz / ſo doch die Einwohner in Preuſſen / dieſem armen Lande zu gute noch gerne eine beſſere Müntze bedacht ſeyn auffzurichten / wie davon in der nägſten Elbingſchen Tagefahrt beredet und behandelt geweſt: ſulden wir nun die heutige Preußiſche Müntze / und die nachmahls würdiger geſchlagen wurde / einer andern geringern Müntz gleich gehen laſſen / darunder muſt unſere Müntz gleich wie es zuvorn bey unſern Zeiten biß an dieſen Tag leyder! geſchehen iſt / und die Ehrſahmen unſerer Freunde von Thorn durch ihre Inſtruction ein ſolches daſelbſt zu Elbing genugſam angezeiget haben / von Noth wegen vergehen / und zu nichte werden / und wäre beſſer hier im Lande auffs neue nicht zu müntzen / als daß wir nach Beſſerung unſerer Müntze (die ohne innerlichen Schaden der Einwohner dieſes Landes nicht zuwege kan gebracht werden) dieſelbige mit unſer aller Verderb und Schaden ſolten auffs neue verſchwinden laſſen; Umbſonſt ſeynd unſere Vorfahren als kluge und erfahrene Männer auff ſolche Privilegia und Gerecht nicht bedacht geweſt / daß ſie dieſem Lande nicht alleine zu Ehren / ſondern zum Gedeyen / Nutz und Frommen / eine eigene Müntze holden und gebrauchen muchten / dabey auch dieſes gute Land alleweg wolgefahren iſt und zugenommen hat / von welchen gedachten Privilegien die Städte nicht wiſſen abzuweichen / und wollen ſich zur Ritterſchafft und dem löblichen Adel tröſtlich verſehen / ſie werden neben uns allen dem gantzen Lande zu gute darüber halten. Denn als Königl. Majeſt. binnen Krackau am Aſcher-Mittwoch im Jahr 1454. dieſe Land und Städte vor ſeine Unterthanen und Eingeleibte des Reichs zu Pohlen angenommen / hat ſich löblicher Gedächtnüß König Caſimirus vorwillet / daß Sr. Maj. die Müntz dieſes Landes im Grad und Korn will ungeringert laſſen / und hierumbe wil dieſer obgemeldte Articul uns Städten /

1527. als der des Landes und der Städte Privilegien, Freyheiten und löblichem alten Herkommen gar entgegen/ gantz unleitlich seyn.

Endlich bitten wir/ daß Ew. Groß-M. und ein löblicher Adel diß Thun allenthalben getreulich wollen bedencken/ und von solchen schädlichen/ und vorsorglichen Constitutionibus oder Gesetzen gütlich abestehen und auff die Wege treten/ die uns allen sambd und dem Lande best anstehen mögen/ es soll wiederumbe ein löblicher Adel alles Gut bey uns Städten allewege gewärtig seyn/ denn alles was wir mit Vorbehaltung des Landes und unser Privilegien dem löblichen Adel zu seinen Ehren/ Nutz und Frommen wissen nachzugeben/ dabey stehen wir stets und alle Wege gerne/ auch dasselbe unsers Vermögens fort zu stellen/ sind wir hiemit erböthig: Tröstlicher Zuversicht will uns wiederumb dermassen meinen/ damit Liebe und Freundschafft unter einander als mehr und mehr zunehme/ derohalben hiermit wollen protestiret haben/ daß wir Städte mit dieser unserer Schrifft nicht anders suchen/ denn alleine Erhaltung unserer gemeinen Privilegien. Alle Verbesserung und Wollbedencken eines andern vorbehalten.

15.

Albertus Dei Gratia, Vladislavienſis Epiſcopus totumqve ejusdem Eccleſiae capitulum, univerſis praeſentis litterae inſpectoribus tam praeſentibus, qvam futuris, ſubſcriptam rei geſtae veritatem, cognoſcere volentibus, ſalutem.

Der Cujaviſche Biſchoff erläſſet den Creutz-Herren wegen eines gewiſſen Pomerelliſchen Diſtricts den Zehnden

QVae, qvanta & qvalia virtutum, religionis ac devotionis beneficia, per Magiſtrum & fratres Hoſpitalis S. Mariae Teutonici Jeroſolomytani, in Pruſſia Eccleſiae Chriſti in ſuis membris, & maxime in plantanda extenſione Chriſtianae fidei & ejusdem plantatae defenſione continuo impendant, tam eorum ſangvis, qvi tinctis de Bozra, id eſt præſentis tribulationis veſtibus, ſigna ſuae militae proprio ſanguine pro Chriſti nomine rubricantes, à Domino emigrarunt, qvam eorum vita, qvi in negotio fidei adhuc ferventes ſpiritu, ſub continua expectatione martyrii, pro aeterno gaudio gladios & tormenta infidelium qvotidie ſubire non metuunt, per qvotidianam facti evidentiam ſatis perlucide manifeſtant. Sed & nos ac univerſi Poloniae ac Pruſſiae inhabitatores Chriſticolae, per defenſiones & tuitiones qvotidianas contra inſultus infidelium, jam dudum ſatis didicimus per effectum. Ut igitur ipſorum meriti & tantorum beneficiorum efficiamur participes apud Deum, & cum vidua aliqvid in gazophilacium Domini immittamus, & ut nihilominus voluntati & petitioni Illuſtris Principis Domini noſtri Meſtvini, Ducis Pomeraniae, qvi ſerioſius & ſollicite ſpecialiter nobis inſtitit, pro hoc facto ſatisfiat, conſiderata qvoqve futura Eccleſiae noſtrae utilitate, ex defenſione poſſeſſionum, hominum noſtrorum in Diſtrictu & Dominio eorundem fratrum & alibi conſiſtentium profutura, praedictis Magiſtro, Fratribus & Ordini Hoſpitalis S. Mariae Teutonici in Pruſſia, decimas omnium poſſeſſionum & terrarum, qvas dictus Dominus Meſtvinus,

Dux

Dux Pomeraniae ex cauſa compoſitionis ſive transactionis ſuper diſſenſione qvadam diutina inter ipſos habita, eisdem fratribus contulit proprietatis, poſſeſſionis, ac Dominii pleno jure, in omnibus, qvae in eisdem tam in terris, qvam in agris decimari conſveverunt, in praeſenti, vel de qvibus decima percipi poterit, debuerit, aut conſveverit in futurum, ad Eccleſiam noſtram pleno Jure hactenus pertinentes cum omni Jure ac libertate, qvo Eccleſia noſtra percepit & poſſedit, percipere & poſſidere debuit & conſuevit, in perpetuam eleemoſynam damus, dedimus, & dediſſe nos recognoſcimus per praeſentes: Renuntiantes ex nunc omni juri & nobis, Epiſcopo, Capitulo & noſtris ſucceſſoribus competenti, abdicantes omne jus poſſeſſionis vel qvaſi, proprietatis & Dominii vel qvaſi, qvod inpraedictis decimis habuimus, habere debuimus vel conſvevimus, uſqve modo juribus Diecoeſalibus Eccleſiae noſtrae alias competentibus, integraliter reſervatis, ea omnia cedentes, praedictis fratribus & Ordini, & in eosdem communi conſenſu & voluntate liberaliter transferendo: Renunciantes nihilominus omni actioni & exceptioni doli cujuslibet, & cuilibet alii beneficio, reſtitutionis in integrum, omnibus indulgentiis, privilegiis, ſeu libertatibus ab autoritate ſedis Apoſtolicae impetratis, vel impetrandis, aut qvae nobis ab eadem ſede gratuitae donationis beneficio donarentur, conſvetudini ac ſtatuto, & omni Juris Canonici aut Civilis auxilio, nec non omnibus defenſionibus & exceptionibus, qvae contra praeſentem donationem, ſeu praeſens inſtrumentum vel factum, poſſent vel de facto, vel de jure, vel veriſimiliter objici vel opponi. Et ne pietatis inſtinctu factum tam feliciter conſumatum, alicujus erroris vel ignorantiae praetextu, impoſterum qvaeſtionis materiam adminiſtret, dictarum decimarum terminos, ſive granicias diſtinguimus in hunc modum. Primus terminus eſt à Veriſſa, ubi Vislam influit, Vislam inferius deſcendendo uſqve Slantzam, & ab eo loco Slantzam aſcendendo, uſqve ad finem ſtagni, & ab eo loco uſqve ad locum Caſtri Garzeke, & ab illo loco directe uſqve ad Villam Raycove, & ab illa Villa directe uſqve ad praefatam Veriſſam, & ab illa directe aſcendendo uſqve ad locum caſtri dicti Staregarde, & à ponte ibi tranſeunte Veriſſam, & publicam ſtratam, qvae tendit verſus Svece uſqve ad metam ſive granitziam Timove, & ab illo loco uſqve Vangromaditze, & eandem aqvam & terram inferius deſcendendo uſqve Veriſſam, ubi Vislam influit in primo termino ſupradicto, cum quibus terminis & graniciis renunciamus juri decimarum, ſi qvod habemus in agris Oleſthitza & Barſthitza, & in duobus milliaribus ſupra Nerya à Granicia fratrum dictorum verſus Gedanske easdem in dictos fratres & ordinem modis praemisſis & juribus transferendo. In qvorum teſtimonium & robur firmitatis perpetuum præſentem litteram ſigillis noſtris videlicet Epiſcopi & Capituli Vladislavienſis Eccleſiae una cum ſigillo Domini noſtri Meſtvini, Ducis Pomeraniae, ſupradictis Magiſtro, fratribus & Ordini dedimus roboratam. Horum omnium teſtes ſunt Dominus Meſtvinus, Dux Pomeraniae praedictus, Dominus Liphardus Decanus, Dobigneus Archi-Diaconus, Henricus Cuſtos Vladislavienſes, Johannes Praepoſitus, Albertus Decanus, Jacobus Cruſvicienſes, Canonici Eccleſiae utriusqve, Religioſi Viri Frater Hermannus Abbas, & Frater Henricus de Oliva, Ciſtercienſis Ordinis, Lu-

1527.

1527. derus, Cancellarius Domini Meſtvini Ducis Pomeraniae, Theodoricus & Domitzlaus Capellani ejusdem Ducis, Veyzilo, Palatinus Gedanenſis, Paulus Caſtellanus Svecenſis, Andreas Caſtellanus Gedanenſis, Venclaus Sub-Camerarius, milites & alii quamplures Clerici & Laici fide digni. Nos praedicti Liphardus Decanus, Dobigneus Archi-Diaconus, Henricus Cuſtos Vladislavienſes, Johannes Praepoſitus, Albertus Decanus, Jacobus Eſvicienſes, ex parte Epiſcopi & Capituli Vladislavienſis ad hoc miſi & deputati, nomine & autoritate noſtra & praedictorum Epiſcopi & Capituli, nec non & ſingulorum de Capitulo, confitemur & recognoſcimus & publice in perpetuum proteſtamur, praedictam donationem per nos in loco tempore & die infra ſcriptis & coram teſtibus ſuperius expreſſis publice & ſolenniter eſſe factam, & eidem ſubſcribimus, ſigilla noſtra ſinguli in teſtimonium apponentes. Actum & datum in Svecze. Anno Domini Milleſimo ducenteſimo octogeſimo tertio, Qvinto Calendar. Auguſti.

16.

In Nomine Domini Amen.

Vergleich zwiſchen dem Cujaviſchen Biſchoff und dem Hohmeiſter wegen des Zehnden aus Pomerellen.

BEnedictus Deus, pacis Autor in donis ſuis, qvi dum ſimultates & odia, operante generis humani inimico, inter homines fuerunt ſuſcitata, Spiritus ſui adjuvante clementia, ea tandem ad pacis ducit & concordiae unionem. Inde eſt, qvod nos Matthias divina & Apoſtolicae ſedis providentia Eccleſiae Vladislavienſis Epiſcopus, & Nos Frater Wernerus de Orſela, Fratrum Ordinis. Hoſpitalis S. Mariae Domus Teutonicae Jeroſolymitanae Generalis Magiſter, notum facimus univerſis tam praeſentibus, qvam futuris praeſentium notitiam habituris: Qvod dum inter Nos diſſenſionis ſcrupulus ſatore Zizaniae ſeminante, exortus fuiſſet, & aliqvandiu perduraſſet ſuper diverſis anfractibus hinc & inde, nos tandem Autore Domino ea extinguere cupientes, ſuper ipſis anfractibus de conſenſu noſtrorum Fratrum, noſtro & ſucceſſorum noſtrorum nomine concordandum duximus, juxta modum ac formam inferius annotatam.

Primo ſiqvidem promiſimus mutuam, puram & ſinceram amicitiam, & fidelitatem inter Nos ad invicem perpetuis temporibus fideliter, & inviolabiliter obſervare & eam ſollicitis ſtudiis enutrire. Ut autem eadem inter Nos firmius roboretur, omnes & ſingulas injurias & damna, ex utraqve parte verbo vel facto qvolibet irrogata nobis ad invicem pure & totaliter remittimus, & etiam relaxamus, ita qvod neutri noſtrum pro eis actio competat in futurum. Nos inſuper praedictus Epiſcopus promittimus bona fide facturos & curatoros, qvod de caſtro noſtro Radzens per Nos & Noſtros & qvoslibet alios nulla damna Magiſtro & Fratribus, terris & hominibus ipſorum deinceps debeant irrogari, excepto duntaxat, ſi Dominus Rex Poloniae, Caſtrum ipſum, vel aliqvis alter ſua potentia vel fraude expugnaret, nobis invitis, ex qvorum facto nolumus obligari: Hoc tamen in qvantum poterimus, cavebimus bona fide. Praeterea ſuper ſolvendis decimis totius terrae Pomeraniae noſtrae praedicti Magiſtri & Fratrum ditioni ſubjectae pro diezoeſi Vladislavienſi inter nos taliter exiſtit

exiſtit ordinatum: Qvod ex nunc de qvolibet manſo Flammingo locato & exculto, omnium perſonarum, incolarum tam religioſarum, qvam ſecularium, debeant ſolvi trés Scoti Culmenſis monetae pro decima Domino Epiſcopo ſupradicto & ſucceſſoribus ſuis, ſingulis annis in die S. Martini, per colonos ipſorum manſorum, ſive milites ſive cujuscunqve conditionis exiſtant: Exceptis duntaxat Privilegiatis, Privilegiis ſedis Apoſtolicae, aut litteris ipſorum anteceſſorum noſtrorum Epiſcopi praedicti, qvi ſive religioſi ſive ſeculares fuerint ſacerdotes nomine ſuarum Eccleſiarum dictum cenſum percipiunt, prout eis èx Privilegiis ipſis eis competet, vel ſupra hoc datis inſtrumentis de terris autem locandis poſt expletam libertatem, qvam dederat cuilibet locatori ſuis colonis de ſcire Domini Epiſcopi, ut ſciat qvanto tempore data ſit libertas. Similiter de qvolibet manſo Flammingo ſolvetur tantundem perpetuis temporibus in futurum ſecundum modum & formam ſupradictam; Qvam decimam ſolvendam ſi per cenſuram Eccleſiaſticam exigere non poterunt cum effectu, Magiſter & Fratres praedicti, ipſos, ut attineant, juvabimus, cum fuerimus reqviſiti. Verum qvatuor villae videlicet Shinder, Stobelow, Tordyn & Slanze Teutonicalis decimam ſolvant duodecim annis continuis, à data praeſentium computandis, ſicut antea perſolvebant, qvibus annis elapſis de qvolibet manſo tres ſcoti, ſicut de aliis de caetero perpetuo perſolventur. Nos inſuper Magiſter & Fratres praefati volentes eidem Domino Epiſcopo ſuis Canonicis & Eccleſiae ſuae, aliqvid favoris & amicitiae ſpecialiter exhibere, & celebratam inter nos concordiam dignis charitatis indiciis in opere declarare; Ipſum Dominum Epiſcopum cum Clero ſuo bona, villas & poſſeſſiones ipſorum, ſitas in terris noſtri ditioni temporali ſubjectis in noſtram protectionem recipimus ſpecialem, ipſos manu tenere & protegere, in eisdem pro noſtris viribus cupientes, ne ab aliqvo perturbentur. De aliis vero Eccleſiae Vladislavienſis praedictae ſub ditione aliorum Principum conſtitutis, ne per nos aut noſtros laedantur, prohibebimus & cavebimus in qvantum poterimus bona fide. Inſuper nos Magiſter & Fratres ſupradicti, volumus & jam ordinavimus, qvod praefatus Dominus Epiſcopus bona, poſſeſſiones, & villas ſuas & Eccleſiae ſuae, in terra Pomeraniae nobis ſubjectae, & etiam in aliis territoriis noſtris occupatas per qvoscunqve, ex nunc libere rehabiat, teneat & poſſideat, cum omni jure proprietatis, poſſeſſionis & Dominii honoribus jurisdictione & pertinentiis ſuis, ſicut antea Dominus Epiſcopus & anteceſſores ſui, ac Eccleſia Vladislavienſis, pacifice habuerunt, tenuerunt, libere & qviete poſſederunt: Sed perceptio proventuum & cenſuum eorundem bonorum maneat in ſuſpenſo, donec Dominus Epiſcopus ſaepe dictus litteras ſuas & Capituli ſui ſuper hac ordinatione dabit, & litteras confirmationis à Domino Archi-Epiſcopo Gneſnenſi, & ſuo Capitulo roboratas, & ſigillo eorum, prout citius poterit, impetravit, & Magiſtro & Fratribus praeſentabit; Hujus etiam ordinationis confirmationem procurabit. Ideo Dominus Epiſcopus cum auxilio & promotione Domini Magiſtri & Fratrum ſuorum intra ſpatium anni ſi poterit, à ſede Apoſtolica impetrari: Qvod ſi non poſſet efficere qvoqvo modo, & hoc liqveret per litteras Procuratorum utriusqve partis, tam Domini Epiſcopi, qvam Domini Magiſtri hoc ſibi à nobis & Fratribus noſtris non debeat ali- 1527.

1527. qvaliter imputari, nihilominus idem Dominus Episcopus apud Dominum Apostolicum Modernum & Successores ipsius pro eadem confirmatione obtinenda instabit filiciter bona fide, donec ejusdem ordinationis confirmatio ab eadem sede Apostolica fuerit impetrata. In hujus rei evidentiam pleniorem & perpetuam firmitatem praesentes litteras scribi fecimus, & eas sigillis meo & mei Capituli, & meo Magistri Generali ac fratris Ottonis de Bonsdorff, meae Principalis Domus magni Commendatoris, & Fratris Ottonis de Lutterburg, Provincialis Terrae Culmensis, & venerabilium Patrum Dominorum Floriani Plotzensis, Ottonis Culmensis, Rudolffi Pomesanienſis Episcoporum, qvi praesenti Ordinationi personaliter interfuerunt, fecimus communiri. Actum in Thorun Anno Domini, 1330. in die S. Bartholomei Apostoli: Praesentibus Dominis Episcopis supradictis, & honorabilibus viris Dominis Nicolao Decano Ecclesiae Gnesnensis, Alberto Praeposito, Bochfalo Scholastico, Bartholomaeo Archi-Diacono, Petro Cantore Vladislavienſis Ecclesiae nostrae, Sygehardo de Schwartzeburg in Bergelove, Gessekove in antiqvo castro, Henrico Rutheno in Engelsberg, Henrico Ruve in Thorun, & Heidenrico de Hugevitz in Papove Commendatoribus, & aliis pluribus fide dignis, religiosis & secularibus ad hoc rogatis & vocatis.

17.

In Nomine Domini Amen.

Königes Sigismundi I. Decret wegen der Bischöfflichen Zehnden in Pomerellen.

NE edax oblivio ea inferius descripta gesta, qvae perpetuo memorari debent, absorbeat, Privilegio praesenti eadem memoriae eviternae mandanda ac porrigenda decernimus. Ad perpetuam itaqve rei memoriam Nos Sigismundus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Russiae totiusqve Prussiae, Masoviae &c. &c. Dominus & Haeres, manifestum facimus universis & singulis, praesentibus & futuris, harum notitiam habituris, qvia cum esset vetus lis & controversia inter qvondam jam in Christo defunctos Dominos Episcopos Vladislavienses, ac Nobiles terrigenas, ac pagorum oppidorumqve & suburbiorum incolas & colonos terrae nostrae Pomeraniae, & Districtus Lauenburgensis illustribus Principibus Dominis Georgio & Barnimo, Ducibus Pomeranienſibus, & Stettinenſibus &c. &c. Nepotibus nostris chariſſimis, nuper infeudati, super jure & modo solvendarum decimarum, & Reverendus in Christo Pater Dominus Matthias de Dzeviza, Episcopus Vladilavienſis & Pomeranienſis sincere & devote nobis dilectus, certis vetustis Privilegiis Ducum Pomeraniae suffultus & notabiliter munitus causam hanc prosecuturus, ipsos Nobiles incolas totius terrae Pomeraniae, universaliter omnes & singulos, inhaerendo suorum praedecessorum, habitis ob eandem rem actionibus Jure Ecclesiastico ad solvendas sibi integere decimas ipsas Manipulares cogere coepisset, ac demum utraqve pars communi consensu anfractus Juris & impensarum omnes devitans, in nos plene ceu in Dominum, in utrumqve statum videlicet Ecclesiasticum & secularem superioritatem habentem, ac ut dici generaliter solet, de Alto & Basso compromisisset, obstringens sese modo debito, de obſervan-

ſervando firmiter & perpetuo decreto noſtro, Nos in Civitate noſtra Gedanenſi, Anno ſuperiori exiſtentes auditis propoſitionibus & reſponſis ab utraqve parte in ſcripturas redactis, Privilegiisqve per praefatum Reverendum Dominum Epiſcopum ac ejus Capitulum coram nobis & Conſiliariis noſtris tunc nobiſcum praeſentibus, reproductis, reviſis & mature recenſitis, ac deinde in hoc Cracovienſi Generali Conventu, ad qvem partibus utrisqve praedictis terminum peremtorium ad audiendum ſententiam noſtram diffinitivam praefixeramus, eisqve propoſitionibus & reſponſis per partem utramqve in ſcriptis Nobis exhibitis, cum Conſiliariis noſtris Status utriusqve diligenter expenſis, ac ſufficienter diſcuſſis, de Conſilio & ſententia eorundem Conſiliariorum & Juris peritorum noſtrorum, ita decrevimus & praeſentibus litteris noſtris decernimus, qvod ex agris omnibus cultis & villis terrae noſtrae Pomeraniae, cuicunqve & qvomodocunqve obnoxiis, ex qvibus hactenus decimae pecuniariae Dominis Epiſcopis Vladislavienſibus ſolvebantur, etiam hoc modo conſveto plenae impoſterum eviterne ſolvantur: Ex agris vero & villis illis omnibus, qvae ſe à ſolvendis decimis ſubtrahebant, decernimus ipſas decimas hoc modo, qvo fuit olim inter Reverendum Dominum Matthiam, Epiſcopum Vladislavienſem, & Magnificum ac Religioſum Fratrem Wernerum de Orſela, Ordinis S. Mariae Teutonicorum in Pruſſia, Generalem Magiſtrum, ſolenni concordia, Thorunii de Anno Domini Milleſimo trecenteſimo triceſimo in die S. Bartholomaei, ut litterae ipſorum teſtantur, conventum & conſtitutum: Hoc eſt, de qvolibet manſo locato & exculto, tres ſcotes monetae Culmenſis in terris noſtris Pruſſiae receptibiles in Feſto S. Martini, anno qvolibet ſub poenis in concordia expreſſis, atqve etiam in Jure Communi in ejusmodi caſu exerceri conſvetis, futuris perpetuis temporibus ſolvi in effectu debere. In cujus rei teſtimonium ſigillum noſtrum eſt ſubappenſum. Actum & Datum Cracoviae in Conventione Generali Feria ſecunda proxima poſt Dominicam Laetare Anno Domini Milleſimo qvingenteſimo vigeſimo ſeptimo. Praeſentibus Reverendiſſimo & Reverendis Dominis Johanne de Lasko Gneſnenſi Archi-Epiſcopo & Primate ac Legato S. Romanae Eccleſiae nato, Petro de Thomytze Cracovienſi & Regni noſtri Vice-Cancellario, Johanne Latalsky Poſnanienſi, Andrea Kriſzky Premislenſi, Laurentio Myedzyleczsky Camenicenſi Epiſcopis: Nec non Magnificis & Generoſis, Stanislao de Koſcheletz Caliſchienſi, Jeraslao de Lasko Syradienſi Andrea de Opperoff Breſtenſi, Johanne de Opperoff Junivladislavienſi, Otto de Chodetz Ruſiae, Andrea de Cutho Ravenſi Palatinis, Nicolao de Schydlowitz Sandomirienſi & Theſaurario Regni noſtri, Venceslao de Oſtrorok Caliſſienſi, Johanne de Tarnow Woynitzienſi, Georgio de Krupa Leopolienſi, Adam de Dzewitza Radomienſi, Stanislao de Sprowa Buczenſi, Johanne de Tentzin Lublinenſi Caſtellanis, ac Johanne Pyenyanſek Cracovienſi, Bernhardo Maczyejowsky Sandomirienſi Judicibus, nec non Johanne Karnkowsky, Johanne Choyentzky Decretorum Doctoribus, ac Johanne Gorsky Secretariis noſtris ſincere & fidelibus nobus dilectis. Datum per manus Reverendi praefati in Chriſto Patris Domini Petri

1527.

1527. Epiſcopi Cracovienſis & Regni noſtri Vice-Cancellarii ſincere nobis dilecti.

Petrus Epiſcopus & Vice-Cancellarius.

Relatio ejusdem Reverendi in Chriſto Patris Domini Petri Epiſcopi Cracovienſis & Regni Poloniae Vice-Cancellarii.

18.

1528. Magnifici & Generoſi, ſincere nobis dilecti.

Reſcript Sigismundi I. wegen der in Pomerellen dem Cujawiſchen Biſchoff abzutragenden Zehenden.

ACcepimus litteras veſtras, qvibus neſcimus prolixene magis an indigne nobis, adverſus decretum noſtrum, qvod de ſolvendis decimis Domino Epiſcopo Vladislavienſi anno ſuperiori juſte ac aeqvanimiter tulimus, reſpondetis, idqve agitis, docentes Nos, qvaſi novum aut deſultorium Chriſtianum, de lege gratiae, de ſublato Sacerdotio Levitico, de non contribuendo paſtoribus niſi paſcant, & aliis tritis jam Apoſtatarum cantilenis: non temperantes interim ab aculeis in ſuum Epiſcopum, & Paſtorem. Unde vehementer miramur, qvae eſt iſta nova Chriſtiana ratio: Qvia per Legem gratiae, qvae tantum Legi iram operanti contradicit: Per libertatem Evangelicam, qvae ſolum ſervituti peccati opponitur, duplex, idqve ingens peccatum adverſus divinas & humanas leges committitis; Alterum non reddendo proximo ſuo atqve adeo Paſtori qvae ſua ſunt: Alterum Literis & Decretis Principis ſui non parendo. Si per Legem gratiae liber eſt populus a ſolvendis decimis qvae Miniſtris Dei debentur: Eadem Lege liber erit a ſolvendis tributis, qvae aliis Ordinibus & poteſtatibus debentur. Nam Lege Gratiae omnes pariter Chriſtiani in unam libertatem ſunt aſciti. Si ob hoc qvod ſublatum eſt ſacerdotium Judaeorum, non plus habeant Sacerdotii Chriſtiani Sacerdotes, qvam id qvod commune eſt omnibus, neqve illos ſuos proventus deberi, pari ratione abolito Regno Judaeorum Chriſtiani non plus erunt Reges, qvam caeteri Chriſtiani, nam per Legem gratiae omnes ex aeqvo Regale Sacerdotium eſſe cenſentur. Qvodſi Chriſtiani Principes decimas & proventus ſucceſſoribus Apoſtolorum non recte contulerunt, minus recte Apoſtolis ipſis primi illi Chriſtiani pretia bonorum ſuorum omnium conferebant. Si nefas eſt Pontificem ob non redditas decimas populum excommunicare, majus erit nefas, qvod Apoſtoli ob negatam pecuniam Eccleſiae dicatam utraqve morte condemnabant. Si non pendendum eſt Paſtori, niſi paſcat & doceat, non pendendus erit etiam a plebe ſuus cenſus ordini ſeu ſtatui militari, niſi militet, & populum Dei tueatur: Si deniqve non ſunt validae dotes & privilegia Majorum & Anteceſſorum noſtrorum Eccleſiis collata, cujus erunt firmitatis illa aliis Ordinibus ſub paribus ſignis, pari atramento, & pelle, conceſſa? Atqve haec ſunt illae Evangelicae rationes, qvae nunc orbem terrarum ſeditionibus, tumultibus, perjuriis, & ſacrilegiis implent. Gravi igitur & moleſtiſſimo animo

animo ferimus, qvod adverſus decretum noſtrum tales literas, talibus impiis dogmatibus confertas miſeritis, qvae non ſolum indigna ſunt auribus noſtris, & ab univerſa Eccleſia Catholica damnata: ſed etiam a nobis, & aliis Chriſtianis Principibus publicis Edictis vetita. Et proinde denunciamus vobis hanc immutabilem ſententiam, & voluntatem noſtram, qvod decretum ipſum noſtrum juſte & legitime latum nulla ex parte mutari, neqve Dominum Epiſcopum, & Jura ipſius noſtro debito patrocinio deſerturi ſumus. Et ſi in ea contumacia perſeverare volueritis: Nos id qvod ad juſtum & Chriſtianum Principem attinet, exeqvemur. Datum Petricoviae decima Januarii. Anno Domini 1528. 1528.

19.

Poſt devotiſſimorum obſeqviorum & humilium ſervitiorum exhibitionem, Nuncius Dominorum Conſiliariorum, Terrarum Pruſſiae, Sereniſſimo Domino noſtro Regi, ea qvae ſeqvuntur, referet & ita exordietur.

Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine.

Instruction dem Landes Geſandten an den König mitgegeben.

CUm devoti & fideles Sacrae Majeſtatis Veſtrae Terrarum Pruſſiae Conſiliarii, Ipſa ſic mandante, die Lunae poſt Dominicam Oculi proximam ad conſultandum & concludendum de reſtituendo monetae negotio una cum Nunciis Illuſtris Domini Ducis, Elbingae conveniſſent, variis Tractatibus ultro citroqve intervenientibus compertum eſt, eundem Dominum Ducem non modo non conſentire in monetae exaltationem, qvae pro die divae Margarethae proxime praeterita, ſalutari Majeſtatis Veſtrae Decreto inducta fuerat, videlicet, ut talis cuderetur, qvalis ante triginta & qvadraginta annos in uſu fuiſſet: Qvin imo etiam à conſtitutione Majeſtatis Veſtrae Gedani nuper ſancita, nonnihil recedere, & voluntatem ſuam, qvam S. Majeſtati Veſtrae transacto anno Cracoviae per nuncios ſuos declaraverat, mutare.

Qvandoqvidem in hoc ſuam firmabat ſententiam, ut moneta in pagamento, grano, valore, & aeſtimatione, groſſis qvos nunc Majeſtas Veſtra cudit, ſimilis hic qvoqve fiat qvidem, ſed qvatuor & non tres ſolidi Pruthenici in valore unius groſſi percutiantur, & marca Pruthenica qvindecim & non viginti groſſis aeſtimetur, idqve ex Republ. eſſe, nuncii ſuae Illuſtritatis multis rationibus contendebant.

Qvae cum minime ſatisfacerent Conſiliariis Majeſtatis Veſtrae, nempe cauſam hujus inſtituti, non obſcure intelligentibus, videlicet ut propter aliud commodum, qvod ex monetae percuſſione ſurgit, etiam qvarta pars privatis lucris ſuae Illuſtritatis accreſcat, & proventibus Majeſtatis Veſtrae, & omnium qvi annuos reditus habent, tantundem decreſcat, & cum irrecuperabili etiam Reipublicae Pruſſianae jactura penitus intercidat: Omni enim Ordini deterioratio hujusmodi pernitioſiſſima foret, coeptumqve reſtituendae ac meliorandae monetae conſilium in monetae deteriorationem ac caſum defluereret, decreta qvoqve Regia Gedani concluſa infirmarentur.

1528. Praefati autem Conſiliarii, Majeſtatis Veſtrae voluntati perpetuo morigeri, nec latum digitum ab ipſius mandatis ac conſtitutionibus Gedani definitis declinantes, cum ejusdem Majeſtatis Veſtrae, tum etiam publicorum commodorum rationem habentes, tres ſolidos Pruthenicos ſub valore & aeſtimatione unius Groſſi, qvem Majeſtas Veſtra nunc cudit, fabricari, & alia juxta earundem conſtitutionum ſeriem tenaciter obſervari cenſebant.

Qvamobrem Nuncius Regius voluntatem & decretum Maj. Veſt. declaraturus ac diſceptationem hujusmodi diremturus, Regia, qva fungebatur, autoritate pronunciabat, ſanctiones Gedani concluſas, ſine ulteriori contentione firmiter obſervandas eſſe, idqve de Majeſtatis Veſtrae voluntate exiſtere.

Hoc Majeſtatis Veſtrae Decretum iidem Conſiliarii, qvando in Monetae melioratione progredi non licebat, obviis amplectebantur ulnis, ipſumqve qvamprimum in executionem poni cenſebant: Verum tamen cum profecutio hujusmodi communem omnium Statuum harum terrarum cooperationem poſtulet, & pleriqve etiam Conſiliarii praeſentes non fuerint, decretum eſt, ut in Generali Conventu Mariaeburgenſi pro die Sancti Stanislai alias à Majeſtate Veſtra annua revolutione inſtituto conveniatur ad abſolvendum hoc monetarium negotium, & ad cohortandum ordinem militarem, ac minores Civitates, qvae nunc Elbingae non aderant, ut arma ad eventus belli juxta mandatum Veſtrum Regium parent: Indubitata ſpe, id Majeſtati Veſtrae gratum fore, ipſamqve hoc clementi animo laturam. Nec dubitant Majeſtatis Veſtrae devoti & fideles Conſiliarii, Illuſtrem in Pruſſia Ducem Nuncios ſuos ad eundem Conventum miſſurum, & voluntati Regiae Concluſionibusqve noſtris acceſſurum.

Proinde cum S. Majeſtas Veſtra Gedani definierat, ſe moneram hujusmodii Thorunii qvamprimum cudere decreviſſe, humiliter rogant praefati Conſiliarii, ut id ob magnam monetae penuriam, qvo poteſt fieri celerius, in executionem ponere dignetur; Qvando hoc jam opere non magno negotium, ſed facili fieri poſſe arbitrantur: Conveniens eſſe putantes, ut tam Groſſi, qvam etiam Solidi, qvorum praecipuus uſus eſt, qviqve plurimum jam deſiderantur, ex uno latere Regiis, ex altero Pruſſianis inſigniis adornentur. Obulis qvoqve communis hominum uſus carere non poteſt, qvos propterea pariter cudi operae pretium eſt: Clementi nihilominus habita ratione Privilegiorum earundem terrarum & civitatum, qvibus munificentia Regali cudendi monetam permiſſa eſt poteſtas, ut videlicet tunc, cum facultas ſupperit, eisdem ſuis Privilegiis uti poſſint.

Praeterea celare nolunt iidem Conſiliarii Majeſtatem Veſtram, conſtitutum etiam eſſe, veterem monetam Pruthenicam, qvae adeo multiformis eſt, ut vilior à meliori diſcerni & aeſtimari neqvaqvam poſſit, tantiſper tolerandam, donec in tanto numero ſurgat nova, ut uſibus humanis ſufficere poſſe videatur, & tandem penitus juxta Gedanenſis conſtitutionis tenorem abolendam eſſe. Nec celare volunt Majeſtatem Veſtram multiformem monetam adulterinam in illas terras furtim ac fraudulenter irrepere, qvorum pleriqve ex puro

cupro

cupro dealbato, laminis ferreis, plumbo aut alio metallo facti, bonis admixti, imo etiam numero longe ſuperiores ſunt, & qvotidie adhuc novi inveniuntur, adeo ut & adulterini à ſinceris & legitimis propter nummiſmatis uniformitatem etiam ab oculato deprehendi vix poſſint, minus autem à vulgo, praeſertim ubi in magnis ſummis adnumeratio fit, tunc enim ſingulos diſcutere laborioſiſſimum eſt: Et qvod multo pejus eſt, novi etiam Majeſtatis Veſtrae groſſi jam adulterati, & à juſto valore plurimum deficientes reperiuntur, & niſi Majeſtas Veſtra in tempore proſpiciet, & tantis malis, diſqviſitis & punitis falſariis prudenti conſilio ſuo obviaverit, adulterina moneta genuinam penitus abſorbebit, & infructuoſum erit, monetae reſtituendae ſalubriter inſtitutum conſilium. 1528.

Caeterum non parum terruit praememoratos Conſiliarios metuendi belli eventus, ad qvem Majeſtas Veſtra eos paratos eſſe jubet: Nempe vulneribus ex proxime transacto adhuc crudeſcentibus nihilominus tum pro facultatum conditione, utcunqve poterint ſe inſtructuros, ac deſiderio Majeſtatis Veſtrae obtemperaturos ſe exhibent: At cum ſuis viribus potenti hoſtium manui ſe reſiſtere non poſſe formident, in Regio praeſidio ſpem collocant, certa fiducia Majeſtatem Veſtram ipſos minime deſerturam, ſed ſolita benignitate clementer protecturam, cui officiorum & fidei integritatem humili ſubjectione devovent.

Poſtremo qvod ad Telonium Kukernes attinet, Nuncii Illuſtris Domini Ducis praetendebant tempus Marienburgenſis conventus appetere, ac monetarium negotium, qvod novam conſultationem cum ſubditis poſtularet, huic longe praeponderare: Ideoqve deſiderabant cauſam hanc Telonii, moram alioqvin admittentem ſuſpendi, illam tanqvam maturiorem diſcuſſionem reqvirentem ocius ad Principem, ut expediri poſſit, referre, & praepoſitae qverelae inconſultis Conſiliariis, cauſam diſcutere volentibus, ac negotio infecto ex ſuo diſceſſerunt arbitrio: Unde non obſcurum eſt Illuſtrem Dominum Ducem ipſorum detrectare judicium, aliis itaqve rationibus ſuccurrendum publicae cenſent utilitatati, videlicet ut Majeſtas veſtra eundem Dominum Ducem pacis nuper pactae admonere, & ſuae Illuſtritati mandare dignetur, ut juxta Articulorum contextum Telonium recens inſtitutum aboleat ac morem antiqvum obſervet.

Nec multum diſſimile huic eſt, qvod ſaepedicti Maj. Veſt. Conſiliarii jam dudum & ſaepenumero qveſti ſunt, Capitaneum Tucholienſem ſal anteqvam ad fines Pruſſiae perductum fuerit, paſſim omnibus temeriter adimere, & qvo crebriores qverimoniae ad aures Regias deferuntur, eo ipſum inſoleſcere audacius: Rogant proinde diligenter iidem Conſiliarii, ut Maj. Veſt. pro ſua aeqvitate hujusmodi temeritatem jam tandem cohibere dignetur, ne pauperum & innocentum lachrymae divinam ſuper nos ultionem inducant.

Et praeterea in Maſovia nova oriuntur gravamina: Coguntur enim incolae Pruſſiae, boves in Maſovia etiam ad proximas Pruſſiae terminos coemtos, & alias merces ad Poſnaniam longo terrarum tractu per obliqva itinera varie circumducere, aut Telonium qvod ibidem penditur, in loco emtionis, aliqvando vix uno milliari à finibus Pruthenicis diſtante, deponere. Nec id qvidem ſatis eſt, ſed

1528. praeter hoc à Nobilibus per qvorum poſſeſſiones hujusmodi pecora agunt, pecuniarum exactionibus multipliciter gravantur. Qvod qvia novum & inſolitum eſt, adeo qvod non credant, id de voluntate Majeſtat. Veſt. procedere devotiſſime ſupplicant, ut Majeſtas Veſtra depoſitis hujusmodi gravaminibus devotos ac fideles ſibi ſubditos in antiqvis juribus clementer conſervare & juxta pacis proxime pactae ſeriem ab hujusmodi inconſvetis exactionibus immunes reddere clementer dignetur. Qvod fidelibus obſeqviis atqve deditiſſimis ſervitiis promereri ſtudebunt, ſe una cum fortunis ſuis omnibus S. Maj. Veſtrae Domino ſuo Clementiſſimo humiliter commendantes.

20.

Münz-Verordnung.

ZUwiſſen und offenbahr ſey jedermänniglich ſowol künfftigen/ als gegenwärtigen hohes und niedrigen Standes/ dem dieſe Schrifft zu ſehen/ zu leſen und zu hören fürgebracht wird/ daß wir von denen Praelaten/ Herrſchafften/ Ritterſchafft/ Adel und Städten des Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herren/ Herren Sigismundi Königes zu Pohlen ꝛc. ꝛc. unſers Allergnädigſten Herren der Lande Preuſſen Räthe und Geſandten/ von einem/ desgleichen des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſtens und Herren/ Herren Albrecht Marggraffen zu Brandenburg/ in Preuſſen ꝛc. ꝛc. Hertzogen/ anderen Theils/ auff der gehaltenen Tagefahrt Stanislai des 28ſten Jahrs der mindern Zahl/ allhier zu Marienburg in der Münz-Handelung angeſetzet/ nach viel und mancherley Berathſchlagung/ Bewegnuſſen/ und Unterhandelung/ folgende Articul von beyden Theilen/ beyderſeits Landen zum Beſten für Nutz und gut angeſehen/ einträchtiglich beſchloſſen/ und hinführo unverbrüchlich zu halten angenommen/ welche wir auch alſo und wie folget hiemit und in Krafft dieſer Geſchrifft für Nutz und gut/ auch für einträchtiglich beſchloſſen angenommen wollen haben.

Erſtlich daß die neue Müntz gleich Königl. Maj. zu Pohlen Unſers Allergnädigſten Herren ſoll geſchlagen werden/ alſo daß ſie ſich mit denenſelbigen neuen bereits geſchlagenen Groſchen im Korn/ Schrott und Zahl vergleichen ſollen/ nehmlich/ daß derſelben 20. Groſchen für eine Marck Preußiſch ſollen gerechnet werden/ welcher Groſchen gehen auff die Crackauſche Marck 96. Stück/ hält die Marck 6. Loth ohngefehrlich.

Zum andern ſollen drey Schilling auff einen Groſchen/ achtzehen Pfennige der neuen auch auf einen Groſchen und ſechs Pfennige auff einen Schilling gemüntzet und geſchlagen werden/ welcher Schillinge ſollen auff die Marck Preußiſch hundert vier und funffzig/ auff die Krakauſche Marck hundert neun und funffzig Stücke gehen/ und ſoll die Marck Lötigs drey Loth fein Silber halten.

Zum dritten ſollen auff die Groſchen und Schilling auff des Königs Theil in Preuſſen auff der einen Seiten Königl. Maj. Angeſicht abconterfeyet/ auff der andern Seiten des Königes Wapen/ desgleichen auff Fürſtl. Durchl. in Preuſſen auff der einen Seiten Ihr abgeconterfeytes Angeſicht/ auff der andern Seiten der Adler/ auff der

Städ-

Städte / auff einer Seite das Königl. Angeſicht / auff die andere Seite der Städte Wapen / gepräget werden. 1528.

Zum vierdten ſoll ſolche Müntze zu ſchlagen auff beyden Theilen / ſo viel immer möglich / befordert und in den Gang gebracht werden / jedoch ſoll man zu erſt Pfennige zu müntzen anfahen / welcher Pfennige die Krakauſche Marck von Gewicht im Pagament ſoll haben fünff hundert viertzig Stück / aber die Preußiſche Marck nicht mehr denn 517. Stück.

Zum fünfften ſollen mittler Zeit die Preußiſchen Groſchen / Schilling und Pfennige / ſo bereit geſchlagen in ihrem Gange bleiben / wie bißhero geſchehen (ausgenommen die Tippel-Groſchen / die da verboten ſeyn ſollen) und alſo beyderſeits des Landes zu Preuſſen unweigerlich genommen werden / als nemlich den Groſchen zu 18. alten Pfennigen / und drey Schillinge für einen Groſchen.

Zum ſechſten / wo ſichs zutragen würde / daß die neue Müntz ausgehen thäte / ſo ſollen die alten Preußiſchen Groſchen / die vor Hertzogs Friedrichs Zeiten geſchlagen / gleich ſolchen neuen Groſchen von jedermänniglichen genommen / und ausgegeben werden / aber die Groſchen die bey Hertzogs Friedrichs und jetziger Fürſtl. Durchl. in Preuſſen Zeiten geſchlagen / ſollen für 17. neue Pfennige / und die alten Schillinge vor 6. Pfennige gegeben und ganghafftig ſeyn; desgleichen ſollen die Schweidnitzer Groſchen gebrochen / eingewechſelt und nach Erkäntnüß der Rechte und Obrigkeit jedes theils taxiret werden / ſammt den letzt geſchlagenen Dantziger Schillingen / die nicht mehr / denn 4. neue Pfennige werth ſeyn.

Zum ſiebenden haben die Geſandten Fürſtl. Durchl. zu Preuſſen ſich vorbehalten / daß Fürſtl. Durchl. die Schweidnitzer halb Groſchen zu verbieten und einzuwechſeln ohne Verzug ſoll Macht haben / aber die Stände des Königl. Ortes haben ihnen vorbehalten / daß ſolche Schweidnitzer halbe Groſchen auff demſelbigen Theil / niemanden zu nehmen oder wiederumb auszugeben (wie bißher geſchehen) ſoll gebothen oder verbothen werden / biß ſo lange der neuen Müntze eine Nothdurfft geſchlagen.

Zum achten ſollen die Horn-Gulden / nachdem die dreyerley / und ungleich am Gewicht / zwiſchen hier und S. Johannis Tage ſchier künfftig von beyden Königl. und Fürſtlichen Theils Müntz-Meiſtern probiret und nach ihrem Wehrt nach der neuen Müntze geſetzet werden / und ſoll Fürſtl. Durchl. ſolche Prob und Taxa neben gründlichem Unterricht in obgemeldter Zeit von Königl. Theil zugeſchickt werden / alsdenn / wann Fürſtl. Durchl. ſich darinne nothdürfftiglich erſehen / ſie die Königl. Räthe und Geſandten wiederumb beantworten.

Wann die neue Müntze angehet / ſo ſoll alsdenn alle frembde Müntze gantz und gar abgehen und verbothen werden / und wer alsdenn die frembde und verbothene Müntze nimmt / er ſey beſeſſen oder unbeſeſſen / derſelbige ſoll in eine Bürgerliche Straffe genommen und von der Obrigkeit weiter ungeſtrafft nicht bleiben nach Gelegenheit ſeines Handels und Vermögens.

Zum zehenden ſoll auch niemand einigerley Müntz allhier in dem Lande Preuſſen allenthalb hinführo einwechſelen / brennen oder ſchmel-

1528. tzen auſſerhalb der Obrigkeit / oder denen es von der Ober-Herrſchafft zugelaſſen / bey Straffe der beſchriebenen Rechte / als bey Kopff-Abhauen / welche jetzo nach Ausgang dieſer Tagefahrt alſobald in ſeine Krafft gehen / und hiermit gangen ſeyn ſoll / und des zu Warnung offentliche Mandat angeſchlagen werden / doch wann jemand Müntze oder Gold zu einem Kleide verſchmeltzen wolte / mag das wol thun / doch daß er es nicht verkauffe / oder ſonſt ſeinen Nutz daran ſuche.

Zum eilfften ſoll es mit dem Probiren und Wardeinen dergeſtalt gehalten werden / daß kein Werck aus der Müntze ohne Beſichtigung und Auffziehen der Probirer einer jeden Wochen ausgehe / und daß allewege / wie ſolch Werck befunden / und wie viel deſſelbigen / klährlich beſchrieben und auffgezeichnet werde / nach Königl. Majeſt. zu Pohlen Unſers Allergnädigſten Herren auffgerichteten Müntz-Ordnung. Es ſollen auch an einem jeden Orte zwo tüchtige verſtändige Perſonen zu ſolcher Probirung geſetzet und vereydiget werden.

Beſchlüßlich und zum Letzten / nachdem Wiederkauffe oder Anleihen in beyderſeits Landen Preuſſen geſchehen ſeyn mochten / mit der Schweidnitzer und Polniſchen Müntze / und ſo ſolche Schulden ſolten mit der neuen guten Müntze bezahlet werden / daraus nicht geringer Schaden und Nachtheil erfolgen wolte / haben beyderſeits Herrſchafft / jedes Theil an ſeinem Orte bewilliget / gebührlich Einſehen nach Gelegenheit zu thun.

Uber dieſes iſt noch beſchloſſen / wann der neuen Preußiſchen Pfennige Nothdurfft beyderſeits der Lande Preuſſen gemüntzet worden ſeyn / welche Nothdurfft ſoll ſtehen zu beyderſeits Herrſchafft jedes in ſeinem Lande Erkäntnüß / alsdenn ſollen alle alte Pfennige gantz und gar abgethan und verboten werden.

Nachdem für gut und nutz angeſehen / daß auch eine ſilberne Müntz / zu dreyen und ſechſer gemeiner ganghaffter Groſchen möge geſchlagen werden / welcher ſilbernen Groſchen ſoll eine Marck löthiges / vierzehen Loth feines Silbers halten / und der drey Groſchen auff die Krakauſche Marck 74. Stück / und der 6. Groſchen 37 / und dieſelben nebſt der andern neuen Müntz / in beyderſeits Landen unweigerlich gegeben und genommen werden.

Welches alles und jedes / wie oben klahr verzeichnet und ausgedruckt iſt / ſtätt / feſt / und unverbrüchlich zu halten / haben wir von denen Praelaten / Herrſchafft / Ritterſchafft / Adel und Städten obgemeldt / ſo viel unſer noch bey einander verſammlet / für uns und aller derjenigen / derer Vollmacht wir haben / unſer Pettſchier zu Ende dieſer Schrifft gegen einander auffgedruckt / geſchehen und gegeben zu Marienburg Mittwochs nach Vocem Jucunditatis den 20. Maji, nach Chriſti Geburt im 1528. Jahre.

Mauritius Epiſcopus Warmienſis.
Johannes Epiſcopus Culmenſis.
Georg von Bayſen M.

21. 1528.

KUnd und offenbahr sey jedermänniglich. Nachdem der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Sigismund, König zu Pohlen ꝛc. ꝛc. Unser Allergnädigster Herr den Handel der Preußischen Müntze wie auff nägst gehaltenem Tage zu Marienburg einträglich verlassen/ zu vollenstrecken und fortzustellen befohlen hat/ daß wir Praelaten/ Woywoden/ Ritterschafft/ Adel und Städte/ der Lande Preussen Königliche Räthe/ zu Thorn Montags nach Divisionis Apostolorum, im Jahr 28. versamlet/ denselbigen Müntz-Handel/ immassen wie hier nachfolget/ endlich entrichtet und beschlossen haben. Anderes Müntz-Edict.

Erstlich/ daß es mit allerley Müntz/ laut des Marienburgischen Recesses auff Stanislai gemacht/ fest und unvorbrüchlich solle gehalten werden; Nehmlich daß zum ersten Preußische Pfennige sollen geschlagen werden/ der auff die Krakausche wichtige Marck 540. Stück geschrottet werden/ und die Marck löthiges 2. Loth fein halte.

Diese Pfennige sollen laut des Befehls Königl. Majest. auff einer Seiten mit dem Preußischen Adeler/ auff der anderen mit einem S. unter der Krohn gepräget werden.

Item neue Schillinge sollen geschlagen werden 159. Stück auff die Krakausche Marck/ sollen halten die Marck 3. Loth fein Silber/ das Gepräge einer Seiten der Preußische Adeler/ der anderen Seiten ein S. unter der Krohn/ Text: Sigismundus Rex Polon: Do: Prussiae. Andere Seite: Solidus Prussiae mit angehängter Jahr-Zahl.

Weiter sollen Groschen geschlagen werden Preußisch/ im Korn und Schrott Polnischen neuen Groschen gleich/ als nemlich 96. Stück auff die Krakausche Marck/ der Gehalt von 6. Loth Silber/ das Gepräg einer Seiten Königl. Majest. Angesicht contrafeyt mit der Krohn/ anderer Seiten/ des Landes von Preussen Adeler/ Text: Sigismundus Rex Poloniae, Dominus totius Prussiae, anderer Seiten/ Grossus communis terrarum Prussiae mit folgender Jahr-Zahl; sollen an der Breite schmäler seyn denn die neuen Polnischen Groschen; der Stempel soll nach bestem Fleiß gemacht/ und dasselbige Königl. Majestät Müntz-Vorweser zur Zeit befohlen seyn.

Dieser dreyer obgenannter Müntze soll jegliches geschlagen werden nach höchstem und treuem Fleiß/ bestimmten Gewichts und Gehalts/ und nicht anders/ jedoch dermassen/ wo einer umb ein oder anderthalb Pfennige wicht auffs mehrste auff die Marck zu geringe/ auch Groschen umb ein halb Stück/ Schillinger umb ein oder anderthalb Stück und nicht darüber/ Heller in 9. 10. 11. biß in 12. Stück und nicht darüber befunden würden: soll dem Vorweser der Müntz oder Müntz-Meister ohne Nachtheil seyn/ doch also/ das nachfolgende Werck/ umb so viel an Gehalt und Schrott zugegeben und gebessert werde. Wo aber über diesen Gehalt und Gewicht Abgang wäre/ so soll der Müntz-Meister oder Verweser die geringe Schrott auszuwiegen/ die auff sein selbst Kosten und Schaden wieder zu schmeltzen/ und ein neues/ auff rechten Schrott und Korn zu vermüntzen verpflichtet seyn.

Es sollen auch zu aller Zeit alle dreyerley Müntzen/ am Zählen

1528. mit Fleiß durch den Schreiber gemercket / was am Gepräge oder Pladten untüchtig / ausgeworffen / und unter das Volck nicht vertheilet werden.

Auſſerhalben obgeſchriebenen Stücken oder Muntz / ſollen Silber-Groſchen geſchlagen werden / deren 74. Stück auff die Krakauſche Marck / zu dreyen Groſchen und 37. Stück zu ſechs Groſchen: der Gehalt / die Marck von 14. Loth fein Silber ausgeſetzt / und dieſer Groſchen Stücklen ſoll alſo feſte und eigentlich gehalten werden.

Obgemeldte ſilberne drey Groſchen ſollen auff einer Seiten Königl. Angeſicht / ohne Krohn / im Umbkreiß. Sigismund. I. Rex Polo. Domin. totius Pruſſiae. Auff der anderen Seiten oben an die Zahl III. darunter am Mittel mit zierlichen Welſchen Buchſtaben: Groſs: trip: Arg: Pruſſiae mit angehängter Jahr-Zahl gepräget haben.

Die Sechſer aber ſollen auff einer Seiten Königl. Angeſicht mit einer Krohn und Scepter / am Rande des Umkreyſes folgende Worte: Sigismund. I. Rex Polo. Do. totius Pruſs. Auff der anderen Seiten / des Landes Adeler / darüber die Zahl VI. zur rechten Seiten / den Buchſtaben T. zur andern J. im Umkreyſe: Groſs: Argent Sexcuplex Pruſs: mit ſammt der Jahr-Zahl gepräget.

Item. Wenn dieſe fünfferley Müntz eine / oder gar bereit / und daß man die will auff jeglichen Sonnabend oder wenn ſolches vonnöthen ausgehen laſſen / ſollen die Herren Probatores, ſo von Land und Städten verordnet darzu beruffen werden / dieſelbe ſollen ihre geſchwohrene Probirer haben / und alsdenn ſoll alles Geld / ſydder jüngſter Probe bey Eydes Pflicht zuſammen bracht / gewogen / und probiret werden: Und wo ſich denn dieſes alles und jedes nach dieſer Satz- und Ordnung erfindet / ſoll es unter die Leute / und nicht eher gegeben werden; des ſollen die Probirer bey ihren erſtgethanen Eyden behalten / ſo ſie Anfangs ihres Amts in der verordneten Herren Hand / inmaſſen wie auch die Müntz-Meiſter und andere Werck-Genoſſen thun ſollen. Wenn alsdenn die Prob nach dieſem Reces recht erfunden / ſoll die jetzliche in drey Stück geſchlagen / deren eins dem Rath von Thorn / das andere den Probirern / das dritte Königlicher Majeſt. Schatz-Verwaltern überantwortet werden / mit beygelegten Zetteln derſelbigen Wicht / gemüntzten Summen / auch mit ihrem Pettſchafft verſiegelt / ſolches auff künfftige Rechnung zu halten.

Und ſollen anfänglich Heller / Schillinger und gemeine Groſchen / umb des gemeinen Volcks willen gemüntzet werden. Aber die beyden ſilberne Dreyer- und Sechſer-Groſchen ſollen aus bewe glichen Urſachen ein wenig Auffzug haben / biß man ſich mit Fürſtl. Durchl. dem Herren Hertzog in Preuſſen vergleicht / oder derſelbe Schrott zu mindern im Gewicht umb 12. Groſchen / und im fein umb drey Quinten zu verringern / deßgleichen auch biß daß reine Stempel gemacht werden.

Endlich und förderlich ſollen die Schweidnitzer halbe Groſchen in allen Landen Preuſſen hinführo nicht höher denn umb 10. alte und 8. neue Pfennige biß anff Erkentnüß Königl. Räthe / gegeben / genommen / und ganghafft ſeyn / und in die Müntze eingewechſelt werden. Aber alle und jegliche falſche und frembde / auſſerhalb der guten Polniſchen Müntz / ſoll hinführ gar und gantz verbothen / abgethan /

than / und gebrochen / auch von Niemanden / bey harter Straffe nach Erkentnüß der Herrschafft / weiter genommen werden. 1528.

Und wo sich dieser Händel halben ander Einfall begeben / oder etwas Nothdürfftiges jetzt verblieben wäre / soll mit zeitigem Rath nägst künfftiger Tagefahrt der Lande Preussen / durch die Stände entschieden und erkläret werden.

Beschließlich obgeschriebener Handel und Reces soll so viel noth offentlich zu wissen und die Noth erfordert / in Städten und anderswo angeschlagen und eröffnet werden. Desigleichen auch gebothen werden / daß die neue obbestimmte Müntz nun hinführo / ohne jemandes Wiederrede ganghafftig seyn / und von jedermann nach ausgesetzter Zahl und Werth soll genommen werden: Als nemlich wer baar Polnisch Geld schuldig / daß derselbe mit diesen Groschen / nemlich Grosch vor Grosch / und zweene halbe Polnische Groschen mit einem Groschen Preußisch oder dreyen Schillingen Preußisch bezahlen mag / und sofort an / jegliches in seinem Werth.

Zu Uhrkund und aller obgeschriebenen Dinge Beschluß haben wir diesen Reces und Abscheid mit des Landes Preussen Siegel versiegelt / dem Ehrbahren und Nahmhafftigen Herren Josto Ludovico, Königl. Majest. Secretario und des Herren Schatz-Meisters der Krohne zu Pohlen / Verweser aller Königl. Müntzen / als ein vollkommenes Significatorium zu seinem und der Müntz-Meister Sicherheit / biß daß Königl. Majest. durch Ihre eigene Autorität gedachte Receſſe bekräfftiget / und diese oder andere Amt-Leute setzet oder bestätiget / sich deß zu gebrauchen treulich und ohne alles Gefähr. Datum zu Thorn Donnerstags nach S. Marien Magdalenen Tag / im Jahr 1528.

22.

Zuwissen / daß Wir hiemit zu gemeiner nothhafftiger Unterrichtung jedermänniglich angezeiget und verkündiget haben wollen / daß Land und Städte / Königl. Majest. zu Pohlen / unsers Allergnädigsten Herren dieser Lande Preussen Räthe in jüngst gehaltener gemeinen Tagfahrt zu Marienburg verhandelt und beschlossen: Daß die alten Groschen / so hier im Lande / etwann vor löblicher Gedächtnüß Hertzogs Friedrichs Zeiten geschlagen vor 18. neue Pfennige / gleich den neuen jetzt geschlagenen Preußischen Groschen / gang und gebe seyn sollen / aber die anderen Groschen / die da jetzt gedachter seeliger Hertzog Friederich und folgende der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Herr Albrecht von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin ꝛc. ꝛc. Hertzog / gemüntzet / sollen alle gleich (ausgenommen die Tippel-Groschen / die gantz verbothen seyn) zu 17. neuen Pfennigen / und die alten Schillinge / wie auch die neuen zu sechs neuen Pfennigen genommen und gegeben werden. Besonders die Schweidnitzer halbe Groschen / wie das in jetzt gehaltener Tagefahrt zu Thorn von Landen und Städten einträglich beschlossen / hinfürder in allen Landen Preussens dieses Königl. Orts nicht höher / denn vor zehen

Noch eine andere Müntz-Verordnung.

1528. alte/ oder acht neue Pfennige/ biß auff Erkäntnüß Königl. Räthe ganghafftig seyn/ und in die Müntze eingewechselt werden sollen.

Fürder/ nachdem unter dem Polnischen und Schweidnitzer Gelde fast viel böser und falscher Müntze/ auff unsers gnädigsten Herren Königes/ wie auch dem Schweidnitzer Schlag gespühret wird: so wollen Wir Jedermänniglich zur zeitigen Warnung angesagt/ und hiermit in Krafft gemeinen Beschlusses von Landen und Städten jüngst zu Thorn auffgerichtet/ befohlen und gebothen haben/ auch hiemit befehlen und ernstlich gebiethen/ daß niemand/ dem solche falsche halbe Groschen hinfürder zu Händen kommen werden/ dieselbigen weiter ausgeben/ besonders fernern Betrug und gemeinen Schaden zu verhüten und abzuförderen an sich halten und selbst brechen soll: Und da es Sache wäre/ daß jemand ein solches unachtsam oder nachläßiglich überschreiten würde/ der soll gebührlicher Straffe/ die wir in unserem Erkäntnüß behalten/ nicht ohnig geben

Das thun wir förderlich jedermänniglich gebieten/ daß die neue Müntz/ so kurtzer Tage ausgehen wird/ hinförder von jedermänniglich ohne alle Wiederrede in Preußischer Zahl und Würde folgender massen soll genommen und ausgegeben werden: Nemlich/ sechtzig neue geschlagene Schillinger vor eine Marck Preußisch/ dergleichen 20. neue geschlagene Groschen auch vor eine Marck Preußisch/ ausgenommen Renten und Schulden/ die aus Kauffmanns-Händeln/ oder sonst anderen Contracten/ so vor dem Ausgange dieser neuen Müntze und gegenwärtigen Edicts begund und entstanden wären/ darein solle durch die Herrschafft vermittelst bequemer Moderation dem jüngsten Marienburgischen Reces gemäß erkannt werden.

Und wo einer dem anderen in bahrem Polnischem Gelde schuldig/ so soll und mag derselbige gelden und bezahlen einen neuen geschlagenen Polnischen Groschen/ oder zwey halbe Polnische gute Groschen der Königl. Majest. Müntz mit einem neu geschlagenen Preußischen/ oder drey neu geschlagenen oder alten Schillingen/ dieweil daß der Preußische neu geschlagene Groschen im Schrott/ Korn/ Kraut und Würde dem Polnischen ist vergleichet. Hiernach wisse sich ein jeder zu hüten.

23.

Nach Erbietunge der gehorsamen Dienste und pflichtiger Unterthänigkeit soll der Bote der Lande und Städte zu Preussen/ Königl. Maj. zu Pohlen/ ihrem Allergnädigsten Herren diese nachfolgende Articul mündlich anzeigen und dergestalt antragen.

Durchlauchtiger/ Großmächtiger Fürst/ Allergnädigster Herr.

Instruction des Landes Gesandten an den König.

NAchdem Ew. Königl. Majest. den Müntz-Handel immassen wir zu Marienburg auff nägst gehaltenem Tage von beyden Theilen einträchtiglich beschlossen/ fortzustellen und Probatores zu setzen gnädiglich befohlen hat: welchem Befehle nach haben sich dieselbigen Ew. Königl. Majest. der Landen zu Preussen Räthe auff den Montag nach Divisionis Apostolorum

lorum und daſelbſt / wie ſolcher Müntz-Handel fruchtbahrlich vollentzogen / und ausgeführet werden möchte / mannigfaltigen Fleiß angeſtellet. 1528.

Worauff ſie ſich mit Herren Joſto Ludovico beredet / und was Heller / Schillinge und Groſchen zu ſchlagen betrifft / vereiniget / und dieſelbige Müntze zu ſonderlichen Ehren und Nutz Ew Königl. Majeſt. dem gemeinen Gute dieſer Lande zum beſten / im Nahmen GOttes zu ſchlagen / angefangen / der Form und Geſtalt / wie das weitläufftiger in dieſer Schrifft / ſo ich hiemit Ew. Königl. Majeſt. überantworte / verahmet und begriffen iſt.

Was aber die Probatores belanget / haben die Herren Räthe bey den dreyen Städten Thorn / Elbing und Dantzig ihren Fleiß fürgewandt / und vors beſte erkandt / daß eine jegliche einen / aus dem Mittel ihres Rahts / zu einem Probatore erwählen wolte / und auff ihre Unkoſt / auff die Zeit / ſo ſie mit dem Müntz-Meiſter eins geworden gegen Thorn auszufertigen: daß ſie denn Ihrer Königl. Majeſt. und dem gemeinen Lande zum Beſten auff unſer Anſinnen eingegangen ſind; dergeſtalt / dieweil derſelbige Handel ihnen faſt wichtig vermerckt / haben ſie ihn auff ſich allein zu laden / ſich beſchwehret / und derowegen jemanden von der Landſchafft auch neben ihnen zu verordnen gebeten: Worauff haben die Herren Räthe gemeiniglich / damit es deſto ſchleuniger fortgeſtellet würde / den Großmächtigen Herren Pommerelliſchen Woywoden / dieweil Sr. Großmächtigkeit Güter nahe bey Thorn gelegen / neben denen Städten von wegen der Landſchafft zu ſolchen Thun verordnet / der Zuverſicht / Ew. Königl. Majeſt. werde denſelbigen von wegen der Unkoſt / mit ſamt den Müntz-Meiſtern / ſo in der Probation von wegen der Städte werden gebraucht / gnädiglich verſorgen.

Es wolte aber Ew. Königl. Majeſt. gnädiglich beherzigen / wo derſelbigen Ew. Königl. Majeſt. Reichs Schatz Meiſter / dieweil ſeine Großmächtigkeit ferne von dieſen Landen den Müntz-Handel in Preuſſen regieren und vorſtehen ſolte / daß ſolches zu groſſer Unbequemligkeit und auch Verkleinerung Ew. Königl. Majeſtät Räthen des Landes Preuſſen gereichen / auch denen Privilegien und Freyheiten deſſelbigen abträglich ſeyn würde. Iſt derohalben ihre fleiſſige und unterthänige Bitte / Ew. Königl. Majeſt. wolte ſolche Adminiſtration der Müntz dem Großmächtigen Herren Johann Balinzky, Dantziger Caſtellan und der Lande zu Preuſſen Schatz-Meiſter / dieweil ihm das gemeine Geld der Zyſe ſonſt allenthalben anbefohlen / gnädiglich vergönnen: Tragen keinen Zweiffel / es werde ſich derſelbige Ew. Königl. Majeſt. und Gemeinem Nutz zum beſten treulich und fleißig hierinnen wiſſen zu verhalten.

Es wollen auch die gedachten Ew. Königl. Majeſt. getreue Räthe derſelbigen nicht bergen / daß ſie in fleiſſige Verhandelung den groſſen Mangel der Müntze gezogen / den ſie bißhero nicht ohne beſonderen des Landes-Verderb mercklich gelidten / und noch fehrer und mehr / da Schweidnitzer abgethan werden / (wie dann zu geſchehen allhier verlaſſen) leyden müſſen wo nicht bereit Vorraht und Forderung der Müntze vermittelſt Ew. Kön. Maj. gnädiglichem Zulaß gefunden würde / denn immerſt am Tage / daß keine andere hinderſtellige Müntz /

1528. denn allein diejenige neue/ als viel der/ Ew. Königl. Maj. auffgerichtete Officina geben möchte/ verhanden bleiben wird/ jedoch in zwey oder mehr Jahren dem Lande Nothdurfft der Müntze ihres getreuen und fleißigen Bedenckens nicht reichen möge/ wie daß auch Ew. Königl. Majest. ohne Zweiffel aus hohen Königl. Sinnen in allen Gnaden wird geruhen zu ermessen.

Derowegen solcher Mangel und Gebrechen/ oder auch anderen Beschwehr/ so hieraus erfolgen konte/ zeitig fürzukommen/ ist derselbigen Ew. Königl. Majest Räthe demüthige und gantz fleißige Bitte: Es wolle Ew. Majest. in Ansehung beyder des Landes/ wie auch der Städte erhaltenen und folgend bestättigten Privilegien, diesen jetztgedachten Gebrechen reifflich rathen und fürkommen/ und denen Städten in Gnaden vergönnen/ ihrer Privilegien, die ihnen frey Müntz zu haben weisen/ dieses falls zu Trost und Nutz gemeinen Landen zu Preussen zu gebrauchen/ damit sie sich Ew. Königl Maj. milder Gnad/ auch ihrer Privilegien zu freuen hätten: Auch also der gedachte Mangel auffgehoben und das sämtliche Land desto eher und baß mit genugsamer Müntz versorget werden möchte.

Auch ist Ihrer Königl. Majest. zu berichten und zu bitten/ daß Sie aus Ihren Königl. Gnaden wolte ein Auffsehen haben von wegen derjenigen/ so bißher und hinführ die falsche Müntze geschlagen/ und in einen Gang gebracht/ daß solche nach ihrem Verdienst derwegen möchten angenommen und bestraffet werden/ wie das auch den beschriebenen Rechten nicht ungemäß.

Nichtsdestoweniger ist auch Ihro Königl. Majest. zu erinnern gute Achtung zu haben/ und gnädiglich verschaffen zu lassen/ daß die Polnische Müntze/ nemlich die gemeinen Polnischen Groschen nicht geringert werden in die Müntze zu Krackau/ wie von etzlichen Probatoren schon erfunden/ daß sie ein halbes Quint jetzt geringer geprobiret sind/ denn sie ersten Schlages sind ausgegangen.

Es beklagen sich auch die Städte der Lande Preussen/ über die Juden und andere/ daß sie heimlich auff dem Lande das Leder und Fellwerck auch andere Waaren auffkauffen zum Vorfange der gemeinen Märckte in den Städten/ und führens auff kleinen Wagen hinweg aus dem Land ausserhalb der auffgerichteten Königlichen Zölle/ daraus Ihro Königl. Majest. an Ihren Zöllen mercklich Schaden erfindet; sehen die Herren Räthe vor das Beste an/ daß Ihro Königl. Majest. an die Hauptleute thäte schreiben/ und gnädiglich verschaffen/ daß solchen offenbahren Verletzern des gemeinen Nutzens/ ihre Waare/ so sie darüber befunden/ hinweg genommen würde.

Hiemit bitten sich die Räthe Ihrer Königl. Maj. als Ihrem Allergnädigsten Herren in aller gehorsamen und getreuen Unterthänigkeit demüthiglich zu empfehlen.

24. 1528.

Vollmacht, welche die Preußiſchen Hanſee-Städte, ihren Abgeſchickten nach Schonen, in Sachen der Vitten bey Valſterbo, mitgegeben.

VOr allen und Jßlicken/ de deſen unſern Breff ſehen/ hören ꝛc. Bekennen wie Börgermeiſter und Rademannen der Stadt Dantzigk/ nach unſern bereitwilligen Dienſte und fründlickes behegelicken Willens Erbödinge/ einen elcken nach Geböhr/ hermede vorſögende wietlich tho ſien: dat wie vor uns/ derglicken ock in ſtadt und von wegen unſeret Fründe und Nabers der Städte Thorn/ Elbing/ Königsbergk/ Culmen und Brunſſberg der macht uns de ſülvigen Städer/ eine elcke inſunderheit under ehren Segeln kräfftiger wieſe vorlehen/ de Ehrhafftigen und Ehrſamen Magiſtrum Jacobum Forſtenbergen, unſern Secretarium, Herren Herrmann Goltberg, unſer Stadt geſchwohrenen Scheppen und dit Paß unſern der Preußiſchen Vitte up Schone verordenden Vogde Hanß Overam und Thomas Ehrenberg/ unſe Börgere alle ſämtlick und enen Elcken von ehn inſünderheit Thögere deſes Breffes/ in der allerbeſten Geſtalt/ Forme/ Wege und Wieſe/ als wie tho rechte upt kräfftigſte könen und mögen eine vollſtändige und volkahmene Macht/ vorlehen und gegeven hebben/ ock hiermede in Krafft deſes vorlven und geven Jhm Rechts-Dage up Aegidii nägſt künfftig tho Valſterbo/ wo den Ehrſahmen unſern Fründen von Lübeck an einem/ und uns/ und unſern Börgern und Jnwahnern mit den anderen vergemelden Prüſſiſchen Städten tho deſen hier unden geſchrevenen Sacken/ mede gerecht hebbende und begehrende/ am anderen Dele/ van wegen der Twiſte/ ſo tüſchen den vorbeſtimmeden Parthen der Prüßſchen Vitte halven in gemelder Städe tho Valſterboe in Schone gelegen/ is entſpraten durch den Durchlauchtigſten und Hochgebohrenen Fürſten und Großmächtigen Herren Herren Friederich van Gades Gnaden tho Dennemarck der Wenden und Gothen Königk/ und erwählden Königk des Rückes Norwegen/ Hertzogen tho Schleſwigk/ Holſten/ Stormaren und der Ditmarſchen/ Gräfften tho Oldenborg und Delmenhorſt ꝛc. ꝛc. unſerm gnädigſten Herren nuh thom drüdden mahle endlicken und peremptorie beſtimmt/ gelecht und ingeſettet iß/ in ſtadt und van wegen deſer unſer vorbenahmeden Stadt ock im Nahmen der boven geſchrevener Städer alle vor der hochgemeldten Königl. W. upt nye verordneden Rederen to ſtaen/ und deſer Stade neveſt der anderen boven genahmeden Prüßeſchen Städen gemeine Privilegia, vorſchrebunge/ Freyheit und Gerecht up de gedachte Vitte ludende/ und wes ſonſt tho Behoff und Nothdurfft der Sacken dienen mag/ ſo wo recht tho ſitten to vertreden/ vorthouenden und tho verantworden/ oder ock ſackliche unverkortliche Wege tho verſecken und daer ed von Nöden deit ſe ſammentlicken oder einer van ehn/ inſünderheit enen/ offter mehr andere mächtigen und ſubſtitueren mögen/ und ſüſt alle dat genne dabie ſämtlicken ock ſünderlicken/ wo ſeh gemächtiget ſyen/ Jnholdes unſerer Inſtruction und Befehles tho doen und tho laten/ gelieck wie ſülveſt doen und laten müchten/ ſo wie ſamt unſen Fründen baven gemeldt perſohnlich jegenwärdig wären und vor Ogen wes nach Recht oder olden hergebrachten Gewohnheit hier by mehr vonnoden wäre/ dat en ſämtlick und ſünderlick hiermede und in Krafft deſes tho bekundinge und vorbeddunge des unſern

1528. van uns ſo vehle billich/ forch und recht/ mede gegeven ſyen/ und vorlehen.

Belangende wes alſo van unſern gemelden mächtigers/ dat ſie durch ſe ſämtlich/ edder van einem van ehn/ öffter ehren Subſtituerenden geſchüt und gehandelt werd/ datſelvige ſtäde und faſte tho holden/ bidden hier umbe Ew. Gnaden Herrlichk. leve und günſtig/ ſo hier medde erſocht werden/ mit ſunderlichen Fliete denſtlich und fründlich/ de vorgeſchrevene unſre Mächtigers/ mit ſamt unſen vorangedragenen Privilegien, Fryheiden/ Gerechtigkeiden/ Grentzen/ olden Gebruck/ Beſitt/ und Herkünfften in Gnaden und günſtig befohlen up tho nehmen/ und ſich wie Lieffhebbere gottlicker Gerechtigkeit hierinnen tho erzeigen/ wo wie daranne keinen Twiewel dregen/ dat vordenen und beſchulden wie und einen elcken der Geböhr upt flietigſte,und frindligſte wor wie könen und mögen. In Uhrkund der Wahrheit hebben wie unſer Stadt Secret wietlicken anhangen laten deſem Breffe. Datum menſe Auguſto 28.

25.

Abermahliges Müntz-Edict.

WIr Praelaten/ Woywodden/ Caſtelläne/ Unter-Cämmerer/ Land und Städte der Königl. Majeſt. zu Pohlen/ unſers Allergnädigſten Herren/ der Lande zu Preuſſen Räthe/ ſo auff dem Tage S. Michaëlis dieſes Jahres binnen Graudentz verſammlet/ erkundigen und machen offenbahr jedermänniglich ſonderlich allen und jeglichen Unterthanen der Königl. Majeſt. Unſers Allergnädigſten Herren/ ſie ſeynd hohen/ mitteln oder niedrigen Standes/ niemanden ausgeſchloſſen. Nachdem wir mit groſſer Sorgfältigkeit das gemeine Guth betrachtet und jetzt etliche Zeit und Tagefahrten mit vieler Mühe/ Arbeit und Fleiß/ eine neue Preußiſche Müntze dieſem Lande zum Beſten auffzurichten/ mit einträchtigem Beſchluß/ Inhalts deſſelbigen verruckter Zeit zu Marienburg im gemeinen Land-Tage auff Stanislai jüngſt vergangenen/ zwiſchen dem Durchlauchten Hochgebohrnen Fürſten und Herren/ Herren Albrecht/ Hertzogen in Preuſſen ꝛc. ꝛc. vermittelſt Sr. Fürſtlichen Gnaden Räthe/ haben vorgenommen/ ſo iſt in Königl Maj. unſers Allergnädigſten Herren Nahmen eine Zeitlang und biß hieher in der Königl. Stadt Thorn eine neue Preußiſche Müntze an kleinen Pfennigen/ Schillingen und Groſchen geſchlagen; welche ein jedermann ungewegert in folgender Maaß und Geſtalt nehmen ſoll/ ſo fern einem jeden Königl. Maj. unſers Allergnädigſten Herren Hulde lieb iſt/ Sr. Majeſt. und aller unſer Straffe gedenckt zu vermeiden/ auch in Geheime und offenbahr in allen Stellen ziemlicher und ehrlicher Weiſe von obgeſagter Müntz im Heyle oder im Theile rede/ gleich und als Jhm der Köntgl. Majeſt. hochpreißliche Ehre lieb iſt/ und eines jeden Pflicht und Glauben in Seine Königl. Majeſt. fördern thut/ daß niemand Urſache gebe/ die ernſte Straffe der Rechte Jhm zu auffzuerlegen.

Erſtlich ſoll jedermann wiſſen/ das ſechs neue Heller und der alten acht einen neuen oder alten Schilling gelten ſollen.

Weiter

Weiter drey neue oder alte Schillinge / wie ob beſtimmt ſollen gelten einen neuen jetzt geſchlagenen Groſchen; und achtzehen neue Pfennige ſollen auch einen Groſchen machen / aber der alten Pfennige 24. ſollen vor einen neuen geſchlagenen Groſchen genommen und gegeben werden / alſo daß allewege vier alte Pfennige auff drey der neuen ſollen gerechnet und geleget werden. 1528.

Des ſollen nun von dieſer neuen Müntz / wie auch von der alten 60. Schillinge / dergleichen 20. Groſchen der neuen / eine Marck ſeyn / und von Jedermann dermaſſen genommen und gegeben werden.

Es ſoll auch Jedermann wiſſen daß die alten Preußiſchen Groſchen / ſo hier im Lande geſchlagen / von dem angefangenen Regiment hochlöblicher Gedächtnüß Hertzog Friedrichs von Sachſen / ſollen gleich denen neuen jetzigen Groſchen gänge und gebig ſeyn: alſo daß einer gelten ſolle 18. neue oder 24. alte Pfennige / und 3. neue oder alte Schillinge / wie ob beſtimmt / auch einen ſolchen Groſchen gelten / deren 20. ſollen vor eine Marck genommen werden.

Aber die Groſchen die Sr. Fürſtl. Durchl. dergleichen die der Durchl. Fürſt und Herr / Herr Albrecht / Hertzog in Preuſſen ꝛc. ꝛc. gemüntzet / (ausgeſchloſſen die Tippel-Groſchen / die gantz und gar ſollen abgeſchafft und verbothen ſeyn) ſollen in Bezahlung nicht höher / den vor 17. neue Heller oder vor 22. der alten Pfennige gangbahr ſeyn und genommen werden.

Dieweil nun die jetzt geſchlagene neue Müntz an Korn / Schrodt und Gradt allenthalben ſich der Polniſchen Müntze unſers Allergnädigſten Herren thut vergleichen; ſo ſoll der Polniſche gantze Groſchen vor 18. neue oder 24. alte Pfennige genommen werden / und der halbe Groſchen vor 9. der neuen oder 12. der alten gangbahr ſeyn.

Item der Marck Zahl Preußiſch ſoll alſo genommen werden / daß 20. Polniſche und 20. Preußiſche jetzt geſchlagene Groſchen / wie auch die alten Groſchen als oben angezeiget / die denſelbigen Groſchen gleich würdig ſeyn ſollen / vor eine Preußiſche Marck gerechnet und genommen werden.

Desgleichen ſollen 40. halbe Polniſche Groſchen auch eine Preußiſche Marck machen.

Alſo und nicht anders wiſſe ein jeder ſich bey angezeigter Straffe und Buſſe dieſem unſerm Edict gemäß zu halten.

26.

Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Gratioſiſſime.

Schreiben der Stände an den König aus dem Graudentziſchen Land-Tage.

DIgnata eſt nobis Sacra Veſtra Majeſtas nuperrime per Dominum Achatium Zema Sub-Camerarium Pomeraniae & Slochovienſem Capitaneum, cum redux apud nos factus eſſet, mentem Regiam aperire, qvam & ille ſicuti omnia alia ſibi commiſſa fideliter retulit: Illuſtrem videlicet Dominum Ducem Pruſſiae vectigal in Kukernes aboleviſſe; Attamen ſuam Illuſtritatem minime ceſſare, qvin urgeat, ut ad eum locum conſpe-

1528. ctores mittantur, qvi ſuis luminibus videant, qvantis impendiis opus illud exſtructum ſit, qvamve tum commoditatem, tum utilitatem ſubditis Veſtrae Majeſtatis iterum iſtud opus affert, nihil tamen ſine noſtro conſilio Sacram Majeſtatem Veſtram facturam, & ſi nobis conſultum videbitur, aliqvos ex noſtro ordine deputare nobis injungitur, qvi cum aliis ex Litvania, qvibus Majeſtas Veſtra id oneris demandare dignata eſt, iſluc irent, ſi aliqvibus mediis, commodis & honeſtis res illa conſumari poſſet. Feciſſemus profecto haec omnia ex ſententia Veſtrae Majeſtatis, & nunc in hoc conventu in qvo ſumus, ejusdem Veſtrae Majeſtatis voluntatem impleviſſemus, niſi animum noſtrum ſubiiſſet tum termini inſtituti brevitas, tum etiam hyemis inſtantis rigor, qvo flumina ac aqvarum decurſus in illis locis glacie concreti, commoditatem revidendi impediunt, ne ſic conſpici poſſit locus ille & omnia perpendi, ut Sereniſſimae Veſtrae Majeſtati plena fieret inſtructio, & caetera quae neceſſaria ſunt ad amuſſim declararentur: Commodum itaqve nobis viſum eſt, ut iſtud revidendi negotium ad proximum aeſtivum tempus ad feſtum S. Georgii nunc adveniens cum conſenſu Veſtrae S. Majeſtatis ſuſpendeatur. Ut autem omnia pro decore Veſtrae Sereniſſ. Maj. in eo congreſſu peragantur, ideo Gedanenſes, qvos maxime haec cauſa tangit, & qvi ejuſce rei iſtorumqve locorum notitiam habent qvam optimam, deputamus, adjungentes illis ex ordine Nobilitatis, qvo idem congreſſus fiat auguſtior, Generoſum Achatium Zema, rati ut illi ſimul coëuntes, iſto tempore omnia & facilius & melius nedum peragant ſed etiam conficiant.

Rei monetariae Sacratiſſime Rex jam ante multis labirynthis ſpinoſisqve argumentis agitatae, tandem extremam manum impoſuimus, & mox poſt finem hujus conventus moneta nova nomine Majeſtatis Veſtrae Thorunii excuſa, in uſus hominum diſpergetur, qvod ut commodius fiat, nonnulli ex noſtro ordine, qvilibet pro ſua conditione certam ſummam acceperunt. Sed dum totis nervis, Sereniſſime Rex, Domine Gratioſiſſime, huic rei intendimus, mox nodus inexplicabilis, imo Gordio nodo perplexior recurrit: nempe qvo pacto utilitati Veſtrae Sereniſſimae Majeſtatis conſulatur, & nihilominus provideatur, praecipue in inſignioribus & majoribus civitatibus (ubi propter vulgi multitudinem, & diverſorum capitum ſentimentum facilius concertationes, & tumultuum fomenta concitantur) ne praeter ſpem aliqvid periculi repente ſuboriatur: Unde & Majeſtas Veſtra, & hujus Reipublicae ſtatus fuerit inqvietior.

Primam enim hujus difficultatis materiam nobis praebuit defectus minutulae monetae, hoc eſt denariorum, qvorum non copia ſufficiens excuſſa eſt: Nam vix valor duorum millium florenorum in minutis obulis novis hic in terris eſt relictus; ſed qvid tantillum ad eam amplam hujus patriae ditionem? eamqve ob rem cogimur, adhuc ad tempus ejus minutulae monetae antiqvae uſum ſuſtinere, ita tamen, ut valore trium denariorum novorum, qvatuor antiqvorum compenſetur. Ex hac noſtra conſtitutione, qvam nunc mutare non poſſumus, ſuboritur nobis alius nodus ſatis perplexus, nam ne ſubrepat Reipublicae harum terrarum clandeſtina omnium rerum gravior aeſtimatio, decrevimus ut piſtores & panum venditores, ſimiliter illi, qvi ex tabernis cereviſiariis cereviſiam potum vendunt juxta

ta veteris nummi ſupputationem tam eſculenta qvam potulenta, 1528.
veniant.

Mox major difficiliorqve emicat dubitatio, videlicet de acciſa Sereniſſimae Veſtrae Majeſtati in his terris laudata: Nam ſi juxta ſolidi noviter excuſi ſupputationem, piſtores & braxatores nummos in acciſam conferre deberent, eſſet illis valde oneroſum, neqve tam exiguo pretio res ſuas pro pauperum & miſerorum uſu & aliis ementibus divenderent, (qvorum certe ratio hiſce temporibus habenda eſt) itaqve decretum & inſtitutum noſtrum in effectum minime perduceretur. Sed cum altius rem expendimus, & magis introrſum indagamus comperimus nihil Sacrae Majeſtati Veſtrae decedere, aut qvicqvid damni ſuboriri ex hoc fundamento: Nam antea S. veſtra Majeſtas de braſio magno qvadraginta Polonicales groſſos ſic & nunc in illis locis, ubi hoc pacto cereviſia coqvitur, etiam qvadraginta groſſos accipiet in nova Moneta Pruthenica nunc excuſa, pariformiter de aliis braſiis minoribus in aliis locis, ubi datur de uno pertriginta groſſos Polonicales dabitur & nunc in moneta Pruthenica aeqvalis, valor & numerus, nam & polonica moneta pruthenica in grano, valore & numero conveniunt. Boni itaqve conſulet Sereniſſima Veſtra Majeſtas & noſtrae deliberationi album ſuum calculum generoſe addet, ut & miſerae turbae, & terrarum civitatumqve tranqvillitati conſulatur. Fauſte feliciterqve S. Majeſtas Veſtra vincat, vivat & triumphet, cui noſtra obſeqvia Studioſiſſime commendamus.

27.

Nuncii & Conſiliarii Terrarum Pruſſiae in generalem Regni conventum Warſchoviam deputati, poſt denunciatam fidelitatis ac ſervitiorum promptitudinem, haec ſeqventia Majeſtati Regiae, Domino noſtro clementiſſimo relaturi ſunt.

Befehle den Geſandten auff den Reichs-Tag mitgegeben.

NOn ſine magno animorum dolore, Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime, Domini Terrarum Pruſſiae, Conſiliarii devotiſſimi, & fideles Majeſtatis Veſtrae ſubditi à multis jam annis Chriſtianam Rempublicam plerisqve ac crebris bellorum & peſtilitatum calamitatibus afflictam ſibi compaſſionem habendam eſſe duxerunt, maxime autem nunc, cum per Majeſtatis Veſtrae Sacrae nuncium Generoſum Achatium Zema, Succamerarium Pomeraniae &c. Nomine eqvidem Majeſt. Veſtrae Sacrae verbis & ſcriptis haec referentem intelligerent, Monarchas videlicet Chriſtiani orbis, caeterosqve Catholicae fidei Principes ſeſe perpetuis odiis & hoſtilitatibus invicem proſeqvi, & infeſtiſſimis exercitibus alterutrum de interitu contendere, ita ut & Imperatorem Turcarum ea potiſſimum occaſione in animum ſibi deſumpſiſſe duceret, Regnum Hungariae vi adoriri, & illud ſuis ſignis ſubjicere, atqve occupare propoſuiſſe. Qvod malum (ni Deus averterit) videtur facile in reliqvas Chriſtianorum Pro-

1528. vincias, & praeſertim in Regnum & Dominia Majeſtatis Veſtrae magnum jacturae omen comminari & inferre poſſe.

Proinde qvum Majeſtas Veſtra S. pro ſingulari ſua Regia prudentia, & ſublimi virtute dignata ſit, generalem Regni conventum ad proxime futuras Epiphaniarum ferias Warſchoviae ad conſulendum & ſubveniendum tantis malis Chriſtianae Reipubl. interitum & jacturam comminantibus, inſtituere, volens nihilominus, ut qvemadmodum in caeteris Dominiis Ducatibusqve Regni, ita & in Terris iſtis ſuis Pruſſiae de & ſuper praemiſſis, particulares praeſertim fierent Conventus & Conſultationes, neſciunt ob id ſatis commendatam reddere ac ſufficientibus praeconiis efferre Maj. Veſtrae Sacrae innatam R. clementiam, tum & ſingularem ac ſupereminentem illius nedum erga ſuae Majeſtatis Regiae ſubditos, verum & externas nationes benignitatem qvibus virtutibus, tantam Chriſtianorum calamitatum molem adhuc extra limites ſui inclyti Regni ſerpentem ſibi ut Chriſtianiſſimus Princeps cenſet eſſe communem. Et praeterea animum ſuum Regium ad proſpiciendum his futuris caſibus adjicere dignatur.

Eam igitur propenſiſſimam Majeſtatis Veſtrae Clementiam praefati Domini Conſiliarii, in animis ſuis revolventes. Non poſſunt utiqve ſumma veneratione non adornare, laudare & uſqve ad ſidera extollere, qvibus conſulto viſum eſt eorum votum & conſilium in re tam difficili, Majeſtati Veſtrae Sacrae per has oretenus eſſe referendum.

Qvod vero ad falſam monetam abolendam & illius autores falſarios deferendos puniendosqve attinet, ſatis perſpectum eſſe Majeſtati Veſtrae Sacrae, Praedicti Domini Conſiliarii arbitrantur, eos jamdudum multiformiter ſcriptis, & per nuncios de hiſce apud Majeſtatem Veſtram Sacram ſollicitaſſe, ut tantis qvoqve malis Majeſtatem Veſtram expilantibus, juſtis obviaretur remediis. Super qva re & praefati Domini Terrarum Pruſſiae Conſiliarii ſummis conatibus inqviſitionis periculum experti ſunt, arbitrantes talium malorum propagatores in Regno ipſo potius eſſe, qvam in terris iſtis verſari, aut agere. Rogant itaqve humiliter, qvatenus Majeſtas Veſtra Sacra prudentiſſimo ſuo conſilio Regio iſtic in Regno clam aut palam demandare dignetur, parandum eſſe contra tales nefarios homines inqviſitionis diſcrimen, & præſertim contra Judaeos, qvorum conatus plus ad nocendum qvam ad conferendum Chriſtianis ſemper eſt paratior.

Scripſerunt inſuper Maj. Veſtrae Sacrae litteris ex conventu proximo Graudnitzenſi praedicti Terrarum Pruſſiae Conſiliarii de conſpiciendo loco ſeu ſitu Kukernes, qvod his temporibus hyemalibus conſpectio ejusdem loci ob rigiditatem frigoris fluviorum, ac decurſuum eorum glacie concretorum, commode fieri non poſſet: Petentes, ut ejus loci, & ſitus reviſio uſqve poſt ferias Reſurrectionis Dominicae, proxime futuras per Majeſtat. Veſtram Sacram differretur, qvi minime opinati ſunt, eandem Majeſtatem Veſtram ad conſpiciendum praefatum locum interea prout dignata eſt ex Littvania mittere debuiſſe, de qvo ob impedimentum glaciei certum non poteſt fieri judicium: Praeterea & nunc rogant ſummopere, qvatenus Majeſtas Veſtra Sacra id ipſum muneris uſqve ad diem & terminum Divi Georgii Marthyris proxime futurum (interea de communi ea in re decreto,

creto, ſeu ordinatione qvavis facienda clementiſſime ſuperſedendo) 1528.
differre, & nonnullos ex Lituania vel Regno Majeſtatis ſuae Regiae Conſiliarios aut nuncios, iis qvi ex Terris Pruſſiae ad eundem locum conſpiciendum deputati fuerint adſociare, & pro eodem die & termino praefato iſtuc mittere dignetur.

Non dubitant etiam praefati Domini Conſiliarii, Majeſtatem Veſtram Sacram in recenti memoria tenere, qvae illi ex praefato Graudnitzenſi Conventu ratione acciſae deſcripſerint, qvam juxta novae monetae calculum, veteri numero pecuniae prutenicae conformem à qvolibet modio Braſei per 12. antiqvos vel novem novos denarios ſecundum Majeſtatis Veſtrae Sacrae inſtitutum, ſolvere decreverunt.

Rurſus vero Majeſtas veſtra illis iterum de ſolutione illius reſcribere dignata eſt, ut juxta numerum & aeſtimationem novae monetae more aliorum proventuum penderetur. Qvae ubi nuncii civitatum in hac conventione Marienb: accepiſſent, civium ſuorum tenuem conditionem ſimul ac temporum praeſentium difficultates, & maxime ipſi Gedanenſes, ut qvorum Zyſa in longe plures annos, qvam aliarum civitatum duratura eſt, recenſuerunt. Rogantes, ut Maj. Veſtra clementiſſime annuente, Zyſam ſuam eo modo & ſuppuratione Marcae, qvae ea tempeſtate, qvando dicta Zyſa pro Majeſtate Veſtra inſtitueretur, in uſu currebat, perſolvere liceret, prout id Conſulatum dictae civitatis, plebi ſuae ita obſervandum fore, tunc pollicitum eſſe, Domini Conſiliarii intelligunt. Qvapropter Majeſtatis Veſtrae Conſiliarii praedicti, hominum & aliarum rerum ejus loci qvalitatem ſcientes, eidem vehementer ſupplicant, ut priorem ſolvendae Zyſae modum & calculum in penſionem ejusdem, ad plebis nurmur aut motus fugiendum, illis gratioſiſſime admittere dignaretur.

Nec id cenſent praetermittendum, qvod per Generoſum Dominum Achatium Zema &c. nuper apud Majeſtatem Veſtram Sacram Wilnae ſatis ſuperqve ſollicitatum ſit ſuper conſervatione antiqvorum jurium & privilegiorum, Majorum Civitatum, cudendae monetae gratia, qvod maxime ob pauciratem & defectum novae pecuniae nomine illarum petitum ſit, ut illis qvoqve cuſio ejusdem nunc admitteretur.

Qvare adhuc ſummopere precantur, ſupplicantqve devotiſſime Majeſtati Veſtrae Sacrae, qvatenus tum eas ipſas civitates omnesqve & ſingulos devotos & fideles ſibi ſubditos prout ſemper conſveverit, in ſuis juribus ac privilegiis univerſis conſervare & illis qvorum qvoqve intereſt, praerogativam cudendae novae monetae, pro incremento illius, hac vice clementer favere dignetur. Qvod perpetuis ſervitiis cum omnibus eorum rebus & fortunis ſuis ſe offerentes erga Majeſtatem Veſtram Sacram, qvam ad longiſſima tempora in feliciſſimo Majeſtatis ſuae regimine optime ac rectiſſime fortunari incolumemqve vitam agere precantur.

1529.

28.

Nuncii Terrarum Pruſſiae Conſiliariorum, poſt denunciatam fidelitatis ac ſervitiorum eorum promptitudinem, haec ſeqventia Majeſtati Regiae Domino noſtro Clementiſſimo referent.

Sacratiſſime Princeps, Potentiſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

Inſtruction der Geſandten an den König.

CUm nuper Domini Terrarum Pruſſiae, utriusqve ſtatus Conſiliarii, devotiſſimi ac fideles Majeſtatis Veſtrae Sacrae ſubditi, ex nuncio illius Generoſo Domino Achatio Zema, Succamerario Pomeraniae &c. in conventu Marienburgenſi pro termino Divae Luciae celebrato, felicibus auribus intelligerent, Majeſtatem Veſtram Sacram, Dominum ſuum Clementiſſimum, pro ſingulari Sua Regia prudentia magnam Regni Hungariae caeterarumqve Nationum exterarum calamitatis, nec non immaniſſimi hoſtis Chriſtiani nominis, Turcarum Imperatoris rationem habentem, Generalem ſui incliti Regni conventum Warſchaviae ad ferias Epiphaniarum proxime actarum proſpere inſtituiſſe, futuris malis ejusdem ſui incliti Regni aliorumqve ſuae Majeſtatis Dominiorum eventibus iſtic, Deo autore, pro virili conſulturum, ad qvem & eorum praeſentiam clementer vocare dignata eſt. Non potuerunt propterea ob id, ſatis commendatam Majeſtatis veſtrae reddere clementiam, nec ſufficientibus hactenus praeconiis ſingularem illius efferre dignitatem, eo qvod tantam Chriſtianarum calamitatum molem adhuc extra ſui incliti Regni limites graſſantem, uti Chriſtianiſſimus Princeps, ſibi ſemper eſſe communem putaverit.

Proinde cum juſſis Majeſtatis Veſtrae Sacrae pro ſuo debito morem gerere paraſſent, ſelecta eſt conſilii e gremio major pars Dominorum, qvos iſtuc ad conſulendum harum qvoqve terrarum neceſſitatibus mittere decreverant: Qvum vero non ſine magno animorum dolore Majeſtatem Veſtram Sacram ad ea comicia minime venturam intelligerent, conſultum ſeſe domi continere ducebant, arbitrati negotia Prutenica ſine autoritate Majeſtatis Veſtrae Sacrae & illius praeſentia ſuum effectum minime ſortiri potuiſſe.

Mox tamen ne de rerum communium harum terrarum negligentia inſimularentur, & maxime volentes rem monetariam, qvam in magnum errorem ob plebis hebetudinem ac antiqvorum minutorum denariorum uſum, lapſam animadverterent, firmiter ſtabilitam eſſe, convenerunt iterum pro Dominica Invocavit proxime praeterita Elbingi, conatiqve ſunt, ut pro decoro Majeſtatis Veſtrae Sacrae harumqve terrarum commodo & utilitate jam tandem finis & certus modus, qvibus omnis dictae rei monetariae difficultas tolli poſſet, imponeretur.

Poſt longos itaqve tractatus, videntes antiqvos denarios huic monetario progreſſui multum obſiſtere, unanimi conſenſu & voto, eos

eos totaliter abolendos, nec ulterius qvam ad Dominicam Oculi du- 1529.
raturos, & interea in officina monetaria permutandos esse decreverunt, sperantes jam tandem, Deo Duce, totum feliciter provehi negotium & incremento prosperari.

Praeter hanc suborta est & alia difficultas non mediocris ratione grossorum illustrium Dominorum Friderici felicis memoriae, & moderni Marchionis Alberti, Ducum, qvi jam ex Marchia & aliis partibus spe privati potius, qvam communis lucri cumulatim invehuntur: Ita ut nova Majestatis Vestrae Sacrae moneta suum in his terris non possit hactenus commode adseqvi progressum, sed magis in Regnum è terris Prussiae inducitur; Volentes eidem succurrere difficultati, scripserunt ad Illustrem Dominum Ducem in Prussia, ex qvo utraqve pars in Recessu Marienburgensi in eosdem Grossos consenserat, ut si suae Illustritatis consensus ad abolendos eos accederet, ut qvoqve abrogarentur, qvem vix in eam abolitionem subscripturum arbitrantur, nisi Majestatis Vestrae Sacrae prudentissimo consilio induceretur: Qvapropter terrarum Prussiae Domini Consiliarii Majestatem Vestram Sacram humiliter rogant, qvatenus habita praemissorum clementi ratione, dignetur suis Scriptis Regiis Suae Illustritatis adsensum postulare, qvatenus non attento Marienburgensi recessu, ex qvo tum ejus difficultatis discrimen minime sperebatur eventurum, velit eidem abolitioni subscribere.

Qvod autem ad falsam monetam abolendam & illius autores falsarios deferendos puniendosqve attinet, satis perspectum esse Sacrae Majestati Vestrae arbitrantur, eos jam dudum multiformiter scriptis & per nuncios in hac re apud Majestatem Vestram Regiam egisse, ut tantis qvoqve malis, Rempubl. illius admodum expilantibus, justis obviaretur remediis, super qva re & ipsi Terrarum Prussiae Consiliarii summis conatibus inqvisitionis periculum hic fecerunt, sed nihil tale in his terris perpatratum experti sunt, arbitrantes horum malorum propagatores in Regno ipso potius, qvam in his terris Prussiæ obversare & agere. Rogant itaqve humiliter, qvatenus Maj. Vestra Sacra prudentissimo suo Regio consilio istic in Regno clam aut palam demandare dignetur, parandum esse contra tales homines inqvisitionis discrimen, & praesertim contra Judaeos, qvorum conatus plus ad nocendum, qvam conferendum Christianis est paratior: Nam fere citra dimidii anni decursum duo Judaei capti fuerunt Thorunii & in carceres conjecti, eo qvod apud eos inventa erat falsa moneta bonae commixta, qvos tandem ipsi Thorunienses ad preces & comminatorias intercessiones nonnullorum Dominorum Regni coacti sunt liberos dimittere, cautione tamen sacramentali ab eis recepta, ut vocati coram Majestate vestra Sacra cum in Regnum feliciter rediret, personaliter se sisterent, rationem super falsitate daturi.

Scripserant insuper Majestati Vestrae Sacrae ex proximo Graudnitzensi conventu praedicti harum terrarum Consiliarii de conspiciendo loco & situ Cukernes, qvod his temporibus hyemalibus conspectio illius ob rigiditatem frigoris fluviorumqve ac decursuum eorum glacie concretorum commode fieri non possit, petentes humiliter, ut illius revisio, usqve post ferias Dominicae Resurrectionis proxime futuras, per Majestatem Vestram Sacram clementer differretur, qvi

1529. alioqvin minime opinati ſunt, eandem Majeſtatem Veſtram Sacram ad conſpiciendum praefatum locum interea, prout forte dignata eſt, ex Lituania mittere debuiſſe, de qvo ob glaciei impedimentum certum non poterat haberi judicium; praeterea & nunc rogant ſummopere, qvatenus Majeſtas Veſtra Sacra id muneris uſqve ad diem & terminum Divi Georgii Marthyris, proxime futurum, differre, & tunc qvempiam ex Litvania vel Regno, ac terris Pruſſiae ad eundem locum conſpiciendum deputare dignetur.

Non dubitant qvoqve praefati Domini Conſiliarii Majeſtatem Veſtram Sacram in recenti memoria obſervare, qvae illi ex praedicto Graudnitzenſi conventu ratione acciſae per Dominum Achatium Zema deſcripſerant, qvam ex conformatione novae & veteris monetae à qvolibet braſii modio per duodecim antiqvos vel novem novos denarios ſecundum Majeſtatis Veſtrae Sacrae inſtitutum ſolvere decreverunt: Cum autem Majeſtas Veſtra Sacra illis iterum de ſolutione illius reſpondere dignata ſit, aeqvum & conſentaneum eſſe, ut qvoqve juxta nummerum & aeſtimationem novae monetae more aliorum proventuum penderetur. Qvod ubi nuncii Civitatum in ea conventione Graudnitzenſi accepiſſent, civium ſuorum tenuem conditionem ſimulac praeſentium temporum difficultates, & maxime ipſi Gedanenſes, qvorum accyſa in longe plures annos, qvam aliarum civitatum duratura eſt, recenſuerunt, obnixius rogantes, ut Majeſtate Veſtra clementiſſime annuente, accyſam iſtam eo modo & ſupputatione Marcae, qvae ea tempeſtata in uſu erat, cum pro Majeſtate Veſtra inſtitueretur, perſolvere liceret, prout id Conſulatum Gedanenſem ſuae plebi ita obſervandum fore, tunc pollicitum fuiſſe intelligunt. Qvapropter praefati Majeſtatis Veſtrae Sacrae, terrarum Pruſſiae Conſiliarii, hominum & aliarum ejus loci rerum, qvalitatem ſcientes, eidem Majeſtati Veſtrae Sacrae vehementer ſupplicant, & ſumme conſulunt, ut priorem ſolvendi modum & calculum minime immutaret, ſed potius, ad ſubterfugiendum plebis murmur, in priſtina ſolutione eos clementer conſervare dignetur.

Nec id coram Majeſtate Veſtra Sacra ſilentio praeterire demandarunt, qvod alioqvin per Dominum Achatium Zema nuper apud Majeſtatem Veſtram Sacram ex eorundem Dominorum Conſiliariorum ſententia & commiſſione ſuper antiqvorum jurium & Privilegiorum majoribus civitatibus Pruſſiae conceſſorum liberam cudendae monetae facultatem diſponentium, conſervatione actum eſt, id qvod adhuc minime negligendum cenſent & rogant, plurimum attento, qvod dictae civitates pro Majeſtatis Veſtrae clementi arbitrio, cum eisdem ſuis privilegiis jam fere in annum, Majeſtati Veſtrae, humiliter deferentes, qvieverint, qvod deinceps Majeſtatem Veſtram ab illis reqviſituram non ſperant, confidentes, dictarum libertatum ſuarum uſum, qvo melius & uberius novae monetae copia terris ſuppetat, eidem Majeſtati Veſtrae nunc tandem minime diſpliciturum, ſiqvidem talia Privilegia ejusdem naturae eſſe nemo ignorat, ut pro habentium libitu, ſuo ac publico uſui, qvoties viſum fuerit, accommodare poſſint: Summopere itaqve rogant, ut Majeſt. Veſtrae

(qvam

(qvam alioqvin ad conſervanda ſubditorum jura inclinamtiſſima noverint) minime adverſum ſit, qvod perpetuis ſervitiis cum omnibus etiam rebus ac fortunis ſuis, ſe offerentes erga Majeſtatem Veſtram Sacram, qvam ad longiſſima tempora in feliciſſimo Majeſtatis Veſtrae regimine optime & rectiſſime fortunare incolumemqve vitam agere precantur, demerere ſtudebunt. 1529.

29.

Der Stände Schreiben an den König aus dem Marienburgiſchen Land-Tage.

Sereniſſime Princeps, potentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

POſt devotiſſimam fidei & obſeqviorum noſtrorum commendationem, certiorem reddimus Sacram Majeſtatem Veſtram, qvod in hoc Conventu conſtituti nobiſcum nuncii Illuſtris Domini Pruſſiae Ducis, & ultro citroqve in Monetario negotio communicatis alterutrum conſiliis, tractatibus & colloqviis habitis, in eo ipſi firmaverint ſuam ſententiam, ac eam eſſe mentem Principis ſui, nempe Illuſtritatem ſuam aſſeruerunt à pactis & concluſionibus, hic ſuperiore anno mutuis conſiliis confectis, neqvaqvam recedere, ſed eas firmas eſſe & inviolabiliter obſervari velle, diverſas adducentes rationes, cum Illuſtritate ſua ſe hactenus nobiſcum in Monetae novae uſu non conformarunt, inter qvas potiſſimae erant, qvod partim adhortatione Juſti Ludovici à Monetae cuſione abſtinuerit, partim qvod argenti copia illi deeſſet, nec facile reperiretur, & qvod partim videret, per Dominia & civitates Pruſſiae in receptione & traditione Monetae variari & errores diverſos oriri; Deniqve paucitate novae Monetae à publicatione Edicti per Veſtrae Regiae Majeſtatis Terrarum Pruſſiae Conſiliarios editi, deterritum fuiſſe, haec & his ſimilia in excuſationibus Illuſtritatis ſuae adducebant: Pollicentes, ſe ita Illuſtritatem ſuam informaturos, & eum ſuapte ſponte ad hoc inclinatum incitaturos, ut Marienburgenſe & Graudnitzenſe Edictum qvamprimum & citra ullum gravamen publicaret, ac novam iſtam Regiam Thorunii excuſam monetam, per Ducatum ſuum Pruſſiae, una cum veteri, juxta ordinationem praefati Graudentini Edicti, receptibilem & effectibilem faceret. Antiqvos vero denarios Illuſtritatem ſuam tamdiu abolere non poſſe, donec in ejus officina Königsbergii inſtituta copia eorum Ducatui ſuo ſufficiens excuſa eſſet, vel alias Regiae Majeſtatis Veſtrae Monetae uſu & cuſu importata. Eſſe etiam Illuſtritatem ſuam in qvotidiano opere cudendi monetam tam in minutioribus obulis qvam ſolidis & groſſis, qvorum copiam, ubi ſufficientem eſſe judicaverit antiqvum qvoqve denarium non gravatim obolituram: Id qvod & in groſſis olim Friderici & Illuſtritatis ſuae vel ad ſuum valorem conſtituendis vel in totum abrogandis non difficiliori animo laturam eſſe Illuſtritatem ſuam. Cum vero cuperemus certum nobis terminum nominari, qvo videlicet antiqvi denarii aboleri ac groſſi Ducales praenominati, vel conſtitui, vel ipſi qvoqve aboleri poſſent; reſponſum nobis, qvandoqvidem de hoc non haberent in mandatis, & limitata

1529. eſſet eorum commiſſio, non poſſe ipſos aliqvem certum diem & terminum praefigere aut nominare, velle autem deſiderium ac petitionem noſtram fideliter & diligenter ad Illuſtritatem ſuam referre, indubia ſpe, & certiſſimi fiducia ſibi perſvadentes, Illuſtritatem ſuam ita ſe geſturam, ut pro omni poſſibilitate & facultate Majeſtati Veſtrae Regiae morem gerat, & nobis qvamprimum condeſcendat, ac qvicqvidid fuerit, qvod ſuper his omnibus decreverit facere Illuſtritas ſua, hoc totum Reverendiſſimo Domino Epiſcopo Warmienſi, noſtro omnium nomine, reſcripturam, qvi ſubinde nos ejusdem reſcripti participes ſit facturus. Cum vero in accyſae contributione, pendenda conſilia noſtra Sacra Majeſtas Veſt. cupit, in arbitriumqve noſtrum reponit, ac qvicqvid ſuper hoc conſuluerimus hoc Sacram Majeſtatem Veſtram ratum ac gratum habituram, & gratioſe facturam ſcribit; Diligenter conſulimus ac ſimiliter rogamus, dignetur eam accyſae contributionem, qvemadmodum hactenus ſoluta ac penſa eſt, deinceps etiam (praeſertim cum tempus breve eſt & aegre ab ſemel inducta conſvetudine vulgi animus revellitur) ſic pendi & ſolvi Regia largitate permittat: Nempe ut de qvolibet modio braſii, unus medius groſſus in accyſam reponatur, non magno dammo futurum eſt hoc Sacrae Majeſtati Veſtrae, ſubditi vero ejusdem magna ſe Regia munificentia affectos putabunt. Id ut fieri ita permittat, iterum atqve iterum precamur Sacram Majeſt. Veſtram, qvam ſalvam ac ſanam in Neſtorios annos Dominus conſervare, ac in omnibus inclyti Regni ſui negotiis fortunare dignetur, precamur. Nos cum rebus & fortunis noſtris diligenter in gratiam ac protectionem ejusdem commendantes. Datum Marienburgenſis Conventus Feria 6. circa Feſtum Pentecoſtes Anno Domini 1529.

30.

Sigismundus Dei gratia Rex Pol: Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae, totius Pruſſiae ac Maſoviae &c. Dominus & Haeres.

Königliches Münz-Mandat.

UNiverſis & ſingulis Principibus, tam ſpiritualibus qvam ſecularibus, Reverendis in Chriſto Patribus, Epiſcopis, nec non Magnificis, Generoſis, Nobilibus, famatis, providis, Palatinis, Caſtellanis, Capitaneis, Tenutariis, & qvibusvis aliis dignitariis Officialibus, & eorum vices gerentibus haeredibus, Advocatis, Scultetis Civitatumqve & oppidorum noſtrorum, & qvorumcunqve ſubditorum noſtrorum, Magiſtris civium, Conſulibusqve ac communitatibus & generaliter omnibus ſubditis noſtris cujuscunqve conditionis praeeminentiae exiſtentibus, ad qvos praeſentes litterae noſtrae pervenerint, & ad qvorum notitiam veriſimiliter infra ſcriptum edictum & mandatum noſtrum perlatum fuerit, ſincere & fidelibus dilectis gratiam noſtram Regiam. Sincere & fideles dilecti, jam alias declaravimus vobis qvam ob rem & exoticas variasqve externas monetas in Dominiis noſtris capi, easqve in uſu eſſe prohibuimus, & noſtram novam Thorunii cudere inſtituimus, prout non

non ſine magno impendio ad utilitatem ſubditorum noſtrorum in- 1529.
praeſentiarum eam cudi facimus, ad cujus qvidem monetae exter-
nae exſtirpationem & noſtrae uſum, aliqvoties jam qvaedam ſalubres
conſtitutiones & ordinationes à Conſiliariis noſtris terrarum Prusſiae
factae & per nos approbatae ac promulgatae hactenus ſuum debi-
tum effectum ex integro ſortitae non ſunt, unde nobis & noſtris ſub-
ditis incommoda & damna non pauca accreverunt, qvibus nos oc-
currere volentes, & providere, ne deinceps aliqvis ex ſubditis noſtris,
ignorantiam praetexens contra inſtitutiones & decreta noſtra, nobis
ac Reipubl. incommoda & damna ſubminiſtrare audeat, aliaqve mo-
neta qvam admiſſa, uti qvovis modo, aut illam in uſum hominum in-
ducere praeſumat, Vobis omnibus & ſingulis ſupra dictis cujuscunqve
ordinis & conditionis exiſtentibus ſtrictiſſime mandamus, ut praeſen-
tem noſtram ordinationem & inſtitutionem ac inhibitionem firmiſſi-
me obſervetis, atqve ab omnibus ſubditis noſtris ubilibet obſervari
diligenter curetis ac faciatis, imprimis autem omnem monetam adul-
terinam peregrinam & exoticam, in qva Svidnicenſis primas tenet,
& cujus nos dudum uſum prohibuimus, denarios praeterea prutenicos
antiqvos, groſſos qvoqve, qvos germanice Tippel-Groſchen vocant,
& ſolidos Gedani noviſſime excuſſos abrogatos & abolitos eſſe, ac
ab illorum uſu per omnia prorſus in terris Pruſſiae abſtineri volumus
& mandamus: Et ne qviſpiam ex ſubditis noſtris aut etiam advena
in terris noſtris Pruſſiae alia moneta, qvam noſtra qvae in officinis
noſtris Cracoviae & Thorunii aeqvalis in valore excuditur, groſſis
praeterea, & ſolidis prutenicis antiqvis, uti tam in emtionis qvam
venditionis contractibus audeat ſub poenis inferius deſcriptis. Volu-
mus autem & diſtricte praecipientes mandamus, qvatenus juxta ve-
terem terrarum praefatarum uſum & conſvetudinem omnes & ſin-
guli earundem terrarum incolae numerum veteris Marcae obſervent
& teneant, ut in emtione & venditione aliisqve contractibus in mar-
cam prutenicam viginti novi, vel antiqvi tam prutenici qvam polo-
nici groſſi, ſolidi praeterea novi vel antiqvi ſexaginta computentur
& numerentur, groſſum vero praefatum tres ſolidi, & ſolidum ſex
denarii novi conſtituant. Groſſi autem ſingulariter Illuſtrium olim
Frederici ac moderni Ducum per ſeptemdecim denarios novos capian-
tur. Idqve ab omnibus ac ſingulis ſubditis noſtris cujuscunqve gradus,
ſtatus ac conditionis exiſtant, inviolabiliter teneri & obſervari volu-
mus & mandamus gravi ſub indignatione noſtra mercium deniqve &
pecuniarum ſub amiſſione. Proinde vobis locorum Capitaneis ac Pro-
conſulibus, Conſulibus, aliisqve civitatum & oppidorum Praefectis
in terris noſtris Pruſſiae ubilibet conſtitutis, ſevere praecipimus, ut
hoc noſtrum decretum mandatum & edictum in omnibus locis publi-
cis, ad qvae homines freqventer convenire ſolent danunciari, procla-
mari & publicari faciatis, ne aliqvis ignorantiam praetendens, aliqvid
contra eam conſtitutionem noſtram committat & poenas ſupraſcriptas
incurrat. Vos vero Capitanei in cuſtodiendo mandato noſtro praefato
& perveſtigandis locis omnibus, ne qvis eandem prohibitionem & edi-
ctum noſtrum transgrediatur, curam ac diligentiam omnem adhibeatis,
& qvoscunqve offenderitis, vel deprehenderitis in minima qvaqve re,
contra hanc prohibitionem & ordinationem noſtram illius res juxta

1529. praeſcriptum modum capiatis, & uſqve ad inſtructionem & declarationem noſtram detineatis, ſub poena centum florenorum auri boni & juſti ponderis, totiens qvotiens convicti fueritis hujusmodi mandatum noſtrum transgreſſi eſſe Fiſco noſtro | perſolvendorum: Id pro gratia noſtra facturi. Datum | Wilnae Sabbato infra octavas Corporis Chriſti, Anno Domini milleſimo qvingenteſimo vigeſimo nono, Regni noſtri anno vigeſimo tertio.

Ad Mandatum Regiae Majeſtatis proprium.

31.

Sigismundus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae ac Maſoviae Dominus & Haeres.

Königliche Einwilligung den Kauff der Scharffau betreffende.

SIgnificamus tenore praeſentium, qvorum intereſt univerſis. Qvod cum ex qverela Proconſulum & Conſulum Civitatis noſtrae Gedanenſis accepiſſemus ejusdem civitatis bonis Neringue dictis grandia ac freqventia damna ob perpetuam illuvionem aqvarum Scharffow ad menſam Reverend. Patris, Domini Mauritii Epiſcopi Warmienſ. ſpectantium terramqve ſeu feudum ipſius Neringae pradictae eorundem Gedanenſium aggeribus difficulter reparandis irruptis, per aliqvot continuos decurſus, detrimenta hactenus & à multis jam annis, illata eſſe, indiesqve magis ac magis inferri, & eam ob rem ſupplicaſſent nobis Cives ipſi noſtri Gedanenſes ut praefato Domino Epiſcopo, venditionis aut alium qvemvis contractum legitimum, ſuper ipſis bonis Schaffow cum eisdem Gedanenſibus ad evitanda futura pericula & damna tentare & inire noſtro, pro utraqve parte, conſenſu accedente, liberum eſſet. Nos itaqve tam Domini Epiſcopi ejusqve Eccleſiae, qvam civitatis noſtrae Gedanenſis commoditati conſulere cupientes, eidem Domino Epiſcopo Warmienſi hujusmodi contractum qvemadmodum illi pro ſua ejusqve Eccleſiae commodo & utilitate melius expediri videbitur faciendum, nec non praedictis Gedanenſibus praefata bona emtionis aliove contractu & titulo licito, ab praefato Domino Epiſcopo, ejusqve Capitulo permutandi, comparandi, aut alia qvomodolibet acqvirendi facultate, admittendum & concedendum duximus, conſentimusqve & permittimus id ipſum utriqve parti praedictae tenore praeſentium mediante, rata & grata ea praefatorum bonorum tam permutationem, qvam venditionem, qvam acqviſitionem, ut promiſſum eſt, habituri perpetuum & in aevum. Harum qvibus ſigillum noſtrum annulare eſt ſubimpreſſum teſtimonio literarum. Datum Vilnae nona Septembr. Anno Domini 1529. Regni noſtri Anno 23.

Sigismundus Rex.

32. 1529.

Von GOttes Gnaden Guſtaff, der Schweden und Gothen &c. König.

Königlich Schwediſches Schreiben an die Dantziger wegen des Biſchoffs von Lincöping.

UNſern günſtigen Gruß und Nachbahrlichen Willen zuvor/ Ehrſame/ Liebe/ beſondere/ als der Biſchoff Hanß von Lincöping nun eine Zeitlang bey Euch mit lügenhafftigem Fürgeben/ als ſolten Wir ihn gewaltiglich und unſchuldig vertrieben haben/ ſich biß anhero enthalten/ und ſolches mittels vielerley geſchwinde Practicken und Untreu ſchrifftlichen/ auch durch Verſchickung heimlichen gegen uns fürgenommen/ damit er ſeine unordentliche und vielfältige Untreu/ welche je mit ihm auffgewachſen/ die Er nicht allein gegen uns/ ſondern andere Herren und Fürſten dieſes Reichs geübet und im Schwang geführet/ ſo haben wir doch ſolches alles/ was er je gegen uns ſich verbrochen gnädiger Meinung Ihme zu gute gehalten/ und gar nicht ſo ſtrenge/ wiewohl geeignet/ und ſonderlich da wir ihn für gemeiner Landſchafft und beſchriebener Tagefahrt mit ſcheinbahrlicher Untreu beſchlugen uns gegen Ihm erzeigeten/ oder laſſen entgelten/ wie wir gelobt GOtt/ mit gemeiner Schweden Reichs Ritterſchafft und Mannſchafft/ wo es die Noth fürdert zu ſeiner Zeit genugſam zu erweiſen/ der Zuverſicht/ Er ſolte ſeine vielfältige Gelöbnüß und tapffere Zuſage noch anſehen/ und uns ſeinen Gelöbnüſſen nach Treu und Hold/ auch der gemeinen Armuth ein Chriſtlicher Lehrer und Biſchoff geweſen ſeyn/ der nägſt/ nachdem Er unter einen ſonderlichen untreuen Schein/ als wolt Er ſeines Amtes halben Gottland bereiſen/ von uns über ſeine Gelöbnüß und Glauben gen Dantzig gezogen/ und wir nachmahls durch unſere Schrifft/ die heutiges Tages noch unbeantwortet/ wie Er bey uns gehandelt/ euch Anzeigung gethan/ ſo hätten wir uns wol vermuthet/ dieweil wir unſers Gewiſſens für GOtt frey/ daß wir ihme gegen Recht nie entgegen/ auch unſer Tage nicht anders von euch und gemeiner Stadt Dantzig/ dann Liebe/ Freundſchafft und gute Nachbahrſchafft vertraueten/ es ſolte dem mehr gemeldten Biſchoff bey ſeiner Ankunfft/ oder ja auch nachgehends/ dieweil er ſich doch im Geleite gezogen/ nicht gegünnet/ nach ſeinem Willen ſo muthwilligen und fälſchlichen uns nachzutrachten/ auch ſeine geſchwinde Practicken und Untreu und auffrühriſch Fürnehmen/ der Er genug ohne Unterlaß gegen uns begangen/ keine Stelle noch Raum gegeben ſeyn/ dieweil demnach gemeldter Biſchoff ſeine angebohrne vergifftige Untreu nicht verlaſſen kan/ ſondern geſchwinde und mit gar ſeltſahmen Practicken uns zu Verdruß und der Einfältigen Gemeinheit zu ſchwerem Blut-Vergieſſen und Verderb/ letzlichen/ wie wir mit ſeinen heimlichen und täglichen eigenen Brieffen/ auch etlicher ſeiner Bund-Genoſſen/ die ih en letzten Tag dieſer Welt geſchloſſen/ darzu noch etliche lebendige Bekäntnüß/ daß vielgemeldter Biſchoff aller ihrer Fürnehmen gegenſt uns ein Anfang und Troſt geweſen/ genug zu beweiſen; ſo geben wir Euch noch ſolches/ wie Chriſtlichen ſolcher Biſchoff unter eurem Geleit und Behauſung bey uns und unſern Unterthanen handelt/ und was wir demnach/ ſo lang

1529. ihr ihn auffhaltet/ uns Gutes zu Euch zu verſehen/ hertzlichen zu bedencken. Und iſt demnach unſer güttliches Begehren/ dieweil Ihr vielgemeldten Biſchoff biß anhero ſtattlichen zu Verluſt und Verdruß uns entgegen gehauſet und auffgehalten/ ihr wollet in Anmerckung ſolches und ſeiner ſchnödigen Untreu/ darzu dencken uns zu ſonderlichen Dienſte umb der Gerechtigkeit willen/ daß Er nach dieſem Tage unter eurem Geleite/ Behauſung und Auffenhalt/ uns keine weitere Mühe und Unluſt/ ſo fälſchlichen anrichte/ ſondern daß Er wiederumb zu ſeinem Biſchofſthum/ und ſonderlich/ weil Er fürgiebt/ man handele gewaltiglich und zu enge mit ihme/ daß Er zu Rechts-Verantwortung für gemeinen Reichs-Ständen und aller behörigen Mannſchafft/ Geiſtlichen und Weltlichen/ dafür wir unſer gleich und ungleich/ zu derſelbigen zwiſchen dem Biſchoff und uns Erkäntnüß legen/ kommen und ſtehen möge/ des wollen wir ihme hiermit für uns und alle die Unſern ein Chriſtlich frey Geleite für Gewalt geben/ und hiermit gegeben haben/ und wiewol wir nicht zweiffelen/ ihr werdet in Anſehen/ was ſolcher Mann würdig/ darbeneben/ daß wir Euch und den Euren ſo wol und viele/ als gemeldter Biſchoff/ jedoch ohne Beruhm/ Gutes thun/ und zum Beſten ſeyn mügen/ und demnach bey uns nicht anders handelen oder handelen laſſen/ dann wie Ihr gern imgleichen von uns haben woltet/ ſo begehren wir nichts deſtoweniger mit dem Erſten Euer/ die wir ſämtlich GOtt freundlich empfehlen/ ſchrifftliche Antwort. Gegeben in Eyl aus Stockholm Sonnabends nach Mariae Magdalenae, Anno 29. unter unſerm Secret.

33.

Durchlauchter/ Hochgebohrner Fürſt/ Allergnädigſter König und Herr.

Schreiben der Stadt Dantzig an den König von Schweden wegen des Biſchoffs von Lincoping.

UNs iſt geworden Ew. Königl. Würde Brieff des Sonnabends nach Mariae Magdalenae nägſt verſchienem zu Stockholm gegeben/ und Bey-Zeiger dieſes Ew. Königl. Würde verordnetem Boten bey acht Tagen ohngefehrlich hier zur Stelle behändet/ den wir mit aller Gebühr empfangen/ und vorleſender vernommen/ wie ſich Ew. Königl. Würde beſchweret/ und hoch zu Gemüthe ziehet/ daß der Herr Biſchoff von Lincopingen in unſere Behauſung und Geleite ſich enthalte/ und ſich nicht mäßige mit ſeinen Schrifften und Practicken durch ſich und andere verordnete Perſohnen bey Ew. Königl. Würde Ständen und Unterthanen Auffruhr und Uneinigkeit zu ſtifften/ ſo daß Ew. Königl. W. bey dem Seinen zu verhoffter Ruhe und Friede nicht kommen mögen/ daraus ſich denn Empöhrung und viel Unluſt voriger Zeit begeben/ wie daß Ew. Königl. Würde in ſelbigem ſeinem Schreiben weiter anzeiget/ und haben das alles (das kenne GOtt) aus alter nachbahrlicher Verwandnüß/ und daß wir Ew Königl. W. viel Heiles und Glückes gönnen gantz ungern und mit betrübtem Gemüth angehöret: denn wir ungern ein ſolches verhängen und geſtatten wolten/ welches zu Nachtheil Land und Leuten reichen ſolte/ einem jeden ſo viel Guts/

als

als uns ſelbſt in dieſem Falle gönnende / und vermercken / daß ſich Ew. Königl. Würde laſſe bedüncken / wie gemeldter Herr Biſchoff ſich in unſerem Geleite bey uns halte / ſo doch der Herr Biſchoff kurtz nach ſeiner Ankunfft mit einem ſichern / Chriſtlichem und Königl. Geleite / von Königl. Majeſt. von Pohlen / unſerm Allergnädigſten Herren / natürlichem Erb-Herrn verſehen iſt worden / daß Er ſich auch biß an den Tag thut halten / warumbe ſteht dieß Thuend nicht bey uns ſondern bey Jhro Königl. Majeſt. unſerm Allergnädigſten Herren. Demnach ſolde uns wahrlich leyd ſyen / daß mit unſerem Wiſſen und Willen ſolch vermeynend Arg von hinnen ſolte geſtifftet werden / uns ſtets befleiſſende / gegen einem jeden uns unvorweißlich zu verholden / und dieweile Ew. Königl. Würde an uns gnädiglichen ſinnet den Herren Biſchoff vermittelſt unſern Chriſtlichen und gütigen Vermahnen dahin zu weiſen und zu vermögen ſeine Schäfflein wie einem getreuen Hirten anſteht / mit ſeinem Beywesen und heilſamen Exempeln zu vorſtehen / und ſich in ſein Biſchoffthumb ſelber wiederumbe zu begeben / worzu Jhm Ew. Königl. Würde ein Chriſtlich ungefehrlich Geleit in Krafft deſſelbigen ſeines Schreibens verleyet mit Begehr / wo derſelbige ſich wiederümbe in ſeinem Biſchoffthum finden lieſſe / daß Er mit ſamt Ew. Königl. W. vor des Reichs Hochlöbl. Räthen / ſo wol Geiſtlichen als Weltlichen Standes auff alle Zuſprüche Rede gebe und nehme / dieß alles haben wir gemeldten Herrn Biſchoff Ew. Königl. W. zu ſünderlichem Gefallen antragen und zu erkennen geben / und dieſe Antwort / lauts hierinnen liegender Supplication uns ſchrifftlichen übergeben / iſt uns von ſeiner Gnaden begegnet / daraus Ew. Königl. W. wird haben zu ermeſſen / wie hoch er ſich ſolcher Bezüchtigung beſchwehret / und was Er zu ſeiner Unſchuld vorwendet. Denn alles dasjenige was Ew. K. W. und ſeines löblichen Reichs Ehren / Gedey und Wolfahrt zuträglich / wie auch die Förderung ſeiner Unterthanen / welche allhier bey uns handeln und verkehren / mit dem Beſten alle Wege gerne fortſtellen / Hochlöblicher Zuverſicht ein ſolches bey Ew. Königl. W. und den Seinen vor uns und die Unſrigen ſtets genoſſen zu erfinden und befehlen Ew. Königl. W. Geſundheit und glückſeelige Regierung GOtt dem Allmächtigen zu langen verhofften Tagen. Datum den 25. Septembr. 1529. 1529.

34.

Illuſtri Principi, Domino Alberto Marchioni Brandenburgenſi, ac in Pruſsia, Stettinenſi, Pomeraniae, Caſſubarum Slavorum &c. Duci, & Burggrabio Nurrenbergenſi Nepoti noſtro charisſimo.

Einladungs Schreiben des Königes von Pohlen an den Hertzog in Preuſſen, Geſandten auff den nächſten Land-Tag zu ſchicken.

Sigismundus Dei Gratia Rex Poloniae &c.

ILluſtri Principi Domino Alberto &c. Salutem, & felicitatem. Illuſtris Princeps, Nepos noſter chariſſime. Cum nuper nobis fuiſſet declaratum, qvod impedientibus qvibusdam uſus monetae noſtrae (qvae omnium ordinum conſenſu coepta eſt cudi Thorunii) ceſſaret, idqve videretur nobis non modo ad publicum detrimentum pertinere, verum etiam contemptum in autoritate

1529. ritate noſtra & publicis decretis inducere; ſcripſeramus tum illis, qvos non vano rumpre noxios putavimus, illos cohortantes, ne in impediendo monetae ejus novae curſu decreta publica laedant & in Majeſtatis noſtrae autoritatem committant, a qvibus rurſus nonnullae rationes ſunt adductae, propter qvas ad uſum publicum monetam novam tam cito perducere ſe non poſſe affirmant: Ex qvibus ea nobis non poſtrema, neqve minoris momenti viſa eſt, qvod Illuſtritas veſtra, ea qvae in conventibus prioribus communi voto & conſenſu ſunt, concluſa in ditione ducatus ſui ſervari & cuſtodiri non mandavit. Qvare nos & publici commodi ſtudio & cauſis multis permoti expendimus intra nos, qvid hac in re nobis faciendum foret, ac cum tamdiu cauſarum varietas, qvae in monetario negotio hoc contingunt, dubium adhuc qvibusdam ſubditis noſtris faceret animum, qvorum pro concordia unum hoc utiliſſimum viſum nobis eſt conſilium, ut conventus, qvi pro die S. Michaëlis in Graudenz agi ſit ſolitus, in Marienburgum per nos transferatur, in qvo tandem communibus conſiliis tot perplexitatibus finis aliqvis bonus imponatur. Scribimusqve univerſis ſubditis noſtris terrarum Pruſſiae, ut ad Marienburgum pro inſtante die Sacri Michaëlis convenire non negligant, & pro fide qvisqve ſua conſulat, tam de uſu monetae, qvam de publicis legibus & Inſtitutis, qvibus praeſcribatur, qvemadmodum in terris illis univerſi ſe gerere debeant. Hortamur proinde Veſtram Illuſtritatem, velit qvoqve ſuos nuncios cum plena facultate ac informatione ad eundem conventum pro die deſignato mittere, ac qvicqvid illic fuerit concorditer determinatum obſervari in ditione ſua praecipere. Nam alioqvin neceſſe eſſet, peſſum ire tot labores & ſumtus qvos hactenus ob diſſenſiones in illis terris perdere neceſſe fuit. Nos viciſſim non differemus compellere, ut ſanctiones conventionales per omnia diligenter obſervent ſubditi noſtri, qvi non gravatim parebunt mandatis noſtris, cum viderint, Illuſtritatem Veſtram cum ejus ſubditis deſiderio noſtro obſecundare, qvod eam facturam non dubitamus, niſi mavelit aliam de ſe, qvam qvae ad chariſſimum nepotem pertineat, opinionem & ſuſpicionem apud nos excitare, qvae res qvantum diſpendii poſſet parere, ipſa, qvae prudens eſt, optime proſpicit, qvam feliciter valere optamus. Datum Vilnae die 17. Julii Anno Domini 1529. Regni noſtri anno 23.

Sigismundus Rex.

35.

Angehängte Proteſtation der Landes-Ordnung/ von Seiten der Fürſtl. Preußiſchē Land-Stände.

ES wollen Land und Städte des Hertzogthums Preuſſen hiemit offentlich proteſtiren und proteſtiret haben/ daß alles was in der Landes-Ordnunge/ beyderſeits auff genteiner Tagefahrt zu Marienburg berathſchlaget/ vergleicht und beſiegelt wird/ ſoll ein einträchtiger beſchloſſener Handel ſeyn und bleiben/ und ob in zukünfftigen Zeiten in vielen oder wenig Jahren/ kurtz oder lang/ einer oder mehr Artickel vorfallen würden/ welche gemeiner Landſchafft zum Nachtheil gereichen möchten/ daß alsdenn Unſer gnädigſter Herr/ der Hertzog in Preuſſen ꝛc. mit Sr. Fürſtl. Gnaden Räthen/ auch Land und Städten ſollen und wollen Macht haben/

haben / ſolche beſchwehrliche Artickel nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte zu ändern / mittelen oder auch gäntzlich abzuthun. Ob auch in dieſer beſchloſſenen und beſiegelten Landes-Ordnung etwas aus Menſchlichen Gebrechen vergeſſen oder verſehen wäre worden: ſoll ſolches niemanden / er ſey wes Standes er wolle an ſeiner Gerechtigkeit / Handtfeſte / Brieffe und Siegel / Privilegien, alten löblichen Chriſtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten ſchädlich oder nachtheilig ſeyn. Welches ſie hiemit / wie oben im Anfange beſchehen / ſchlüßlich proteſtiret / bezeuget und bedinget wollen haben. 1529.

36.

Auff ſolche gethane der Lande und Städte Proteſtation, wie oben angezeiget / will der Hertzog in Preuſſen. ꝛc. gleichmäßig Sr. Fürſtl. Gnaden Nothdurfft nach / wiederum und dagegen / hiemit offentlich / jetzt alsdann / und dann als jetzt ſolenniter proteſtiret / excipiret / bezeuget und bedinget haben / was in dieſer Landes-Ordnunge Sr. Fürſtl. Gnaden Regalien, hohen Obrigkeit und altem Gebrauch zu entgegen angenommen / bewilliget und beſchloſſen / daß ſolches Sr. Fürſtl. Gnaden in keinem weg annehmen / noch bewilligen wollen und ſoll ſolches nicht alleine eine ſchlechte Proteſtation, ſondern als eine nothdürfftige Exception und Haupt-Artickel geſetzt und geſtellet ſeyn. Proteſtation von Seiten des Hertzogs in Preuſſen.

37.

Dieweil die von Landen und Städten des Hertzogthums in Preuſſen / darzu auch Sr. Fürſtl. Durchl. vor Ihro ſelbſt Perſohn offentlich und ſolenniter von wegen der obgeſchriebenen Landes-Ordnunge / proteſtiret haben. Demnach ſo wollen wir alle und jede Praelaten / Woywoden / Caſtelläne / Unter-Cämmerer / Land und Städte Königl. Majeſt. zu Pohlen ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herren / der Lande Preuſſen Räthe / von wegen der hochgemeldten Königl. Majeſt. vor uns ſelbſt und alle andere dieſes Königl. Ortes Herrſchaffte / Adel / Städte und Unterthanen gleichmäßig aller unſer Nothdurfft nach / jetzt aldann / und dann als jetzt / offentlich und feyerlich proteſtiret und bedinget haben / was in dieſer Landes-Ordnunge Sr. Königl. Majeſt. Hoheit auch Biſchoffen und Praelaten Regalien, daneben anderer Herrſchafft und Städte Obrigkeit / Privilegien, Handfeſte / Willkühren / Statuten / Gewohnheiten / Rollen und alten langen Herkommen / und vor Zeiten eingeführten Gebräuchen nachtheilig / beſchwehrlich und entgegen / in viel oder wenig Beſchlieſſen angenommen oder bewilliget / in künfftigen Zeiten befunden würde / daß ſolches Sr. Königl. Majeſt. und denen von Land und Städten unſchädlich / unangenommen / unbeſchloſſen und unbewilliget ſeyn ſoll und bleiben / und das ſelbige die Königl. Maj. oder die von Land und Städten / nach Ihro oder der Zeit Gelegenheit und Läuffte / zu ändern / mittlen / oder aber auch im Theil / oder gantz abe zu thun / und zuzuſetzen / ſollen und wollen Macht haben / und ſoll alſo ſolches nicht alleine eine ſchlechte Proteſtation, ſondern als eine nothdürfftige Exception und Haupt-Articul geſetzet werden. Proteſtation der Königl. Preußiſchen Stände.

1529.

38.

Der Stände Antwort auff die Königl. Werbung.

MAgno moerore, magnaqve perplexitate, Sacratiſſime Rex, devoti ſubditi & Conſiliarii Majeſtatis Veſtrae terrarum Pruſſiae adfecti, ac non parva commiſeratione intus & in corde tacti ſunt, dum partim Generoſi Domini Johannis Ballintzky, Caſtellani Gedanenſis, Majeſtatis Veſtrae nuncii, partim aliorum fide dignorum relationem audiſſent, opulentiſſimum Hungariae Regnum per truculentiſſimos Tyrannos, immaniſſimos ac potentiſſimos Chriſtiani nominis & ſangvinis hoſtes ſubactum, aliisqve illi Regno adjacentibus terris ingentia & graviſſima damna, per depopulationes, rapinas, caedes, juvenum & virginum neces illata eſſe.

Qvae qvidem horribilia ſic à ſaeviſſimis hoſtibus perpatrata damna, ac Chriſtianorum Principum in Sacra religione diſſenſiones & contentiones Veſtra Sacra Majeſtas, ut Rex Chriſtianus & Princeps in animo ſuo ſecum revolvens, ne hoc nobile Regnum veluti imparatum, tantis etiam malis (qvod Dominus DEus & Excelſa Majeſtatis Veſtrae Prudentia avertere dignentur) obrueretur, hunc generalem conventum Sacra Majeſtas Veſtra indicere, & deſcribere dignata eſt, qvo ſuo ſublimi ac prudentiſſimo conatu, ampliſſimoqve ſui incliti Regni Patrum ac Procerum conſilio, ea qvae ad coercitionem tam ferociſſimi hoſtis, Regni defenſionem, & Chriſtianorum Principum pacationem pertinerent, mature & in tempore providerentur.

Qvam propenſam Majeſtatis veſtrae prudentiam & clementiam ſummis laudum praeconiis uſqve in ſydera, Domini Conſiliarii evehunt magnoqve opere commendant, DEO Optimo Maximo ſupplicantes, ut Majeſtatem Veſtram Sacram pro ſingulari conſolatione omnium eorum ac caeterorum Majeſtatis Veſtrae ſubditorum, qvam diutiſſime ſervet incolumem, qvo ſub auguſtiſſimo ejus ſceptro inclitum hoc Regnum univerſaqve Majeſtatis Veſtrae Dominia feliciſſime floreant, paceqve ac tranqvillitate fruantur & creſcant.

Inſuper Majeſtatis Veſtrae Sacrae mandato ſatisfacere volentes, convenerunt in praedicto conventu pro decore Majeſtatis Veſtrae Sacrae, ac eorundem terrarum incremento ac utilitate cum Illuſtris Domini Ducis in Pruſſia nunciis, mutuis tractatibus & conſiliis de & ſuper communibus earundem terrarum inſtitutis pro reformanda Republica habitis, volentes rem monetariam imprimis in eisdem terris juxta priores receſſus & decreta publica propagare, atqve in uſum publicum, accedente illis nobilitatis & parvarum civitatum aſſenſu deducere, concluſerunt una cum Illuſtris Domini Ducis nunciis in omnia decreta omnesqve receſſus in re monetaria hactenus habitos, licet Elbingenſis & Gedanenſis Civitates certa impedimenta à communi inſtituto remorantia allegarint, qvae eaedem ipſaemet civitates coram Majeſtate veſtra Sacra ſe relaturos exhibuerunt: qvae vero ad eadem politica inſtituta pertinebant editi & concluſi ſunt certi articuli, qvi ex opportunitate communium rerum earundem terrarum videbantur eſſe neceſſarii, & hi utrinqve recepti ſunt, cum proteſtatione ſolenni, ut ſi qvi cenſerentur contra immunitates & privilegia qvorumcunqve ſtatuum tam realia qvam perſonalia, ne in alicujus praejudicium publico uſui ac exſecutioni accommodarentur.

Prae-

Praemiſſis omnibus ac ſingulis tractatibus in ordinem poſitis in ſcriptis redactis & ſigillis utrinqve impreſſis, roboratis, habitaqve hujus generalis Regni Conventus publicarumqve earundem terrarum Pruſſiae ratione volentes pro debito ſuo, juſſis, & mandatis veſtrae Majeſtatis parere, earundem terrarum nuncios deputarunt unanimiter ad proſpiciendum & conſulendum apud Majeſtatem Veſtram Sacram, ſi qvae pericula eisdem terris videantur imminere. 1529.

39.

Sigismundus von GOttes Gnaden König zu Pohlen, Groß-Fürſt zu Litthauen, in Reuſſen gantz Preuſſen und Maſau ꝛc. Herre und Erbling.

Königliches Müntz-Mandat.

Allen und Jeden unſern Fürſten / Geiſtlichen und Weltlichen / Ehrwürdigſten und Ehrwürdigen in GOtt Vätern / Herren Ertz-Biſchöffen / Biſchöffen und ihren Capiteln / daneben den Großmächtigen / Wolgebohrnen / Edlen / Nahmhafftigen und vorſichtigen Woywoden / Caſtelläuen / Haupt-Leuten / Haltern und allen andern Amt-tragenden Perſohnen / Officialen / und ihren Stadthaltern / Edeln Erben / Vogten / Schulteiſſen / desgleichen aller unſern Städte und Flecken / Bürgermeiſtern / Rath-Leuten und Gemeinen / beſchlüßlichen allen unſern Unterthanen / wes Standes Weſens und Würden die ſeynd in unſerm Reich / den Landen Preuſſen und Maſau / wo die allenthalben ſeyn mögen / zu den dieſe gegenwärtige Schrifften kommen / und an die diß unſer nachgeſchrieben Edict wiſſentlich gebracht wird / unſern lieben Getreuen entbieten wir unſern Gruß und Königl. Gnade / und thun Euch allen und einem jeden hiemit kund und offenbahr zuwiſſen; dieweil wir zum Theil ſelbſt vermercket / zum Theil durch unſere Unterthanen berichtet / waſſerley Dinge unſer Land Preuſſen nicht wenig ſchwächen / erledigen und den umbliegenden Nachbahren verdächtig machen / ſolchem vorzukommen und unſere Lande zu erhalten / auch gute Verhütung zu thuen / damit (ſo dieſe Dinge alſo beſtehen ſolten) dieſelbige unſere Lande / ja ohne einigerley frembde Feindſchafft nicht in Abwachſen und ewigen Verderb kommen möchten. Desgleichen auch unter dieſen allen ermeſſende die mannigfaltige Schäden und Nachtheil unſer Unterthanen / der Landen Preuſſen Einwohner / ſo ihnen aus der geringen Müntz und derwegen von etlichen faſt gefälſchet / ſeyn zugefüget. Daß wir derohalben durch einträchtigen Willen / wolbedachten Rath / und Beſchluß des Durchlauchtigen / Hochgebohrnen Fürſten / Herren Albrechten / Marggraffen zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Hertzogen ꝛc. Unſers fründlichen und geliebten Schweſter-Sohnes / auch der Ehrwürdigen / Großmächtigen / Wolgebohrnen und Edlen unſern Praelaten / Banner und Frey-Herren / Woywoden / Caſtelläuen / Unter-Cämmerern / Officialen / Amtleuten und Befehlhabern / auch mit gutem Vorwiſſen und Bewilligung gemeines Adels / dazu aller unſer Räthe unſers Reichs und der Lande Preuſſen desgleichen groſſen und

1529. kleinen Städten derſelben/ vorlängſt zu Nutz und Auffwachſung aller und jeder unſer Lande / bevorab damit ein ewiger und hochverderblicher unüberwindlicher Schaden der Lande Preuſſen in Fallung der Müntz hinführ vermieden / eine neue Müntz an Groſchen Schillingen und Pfennigen dem Werth und Korn unſer Müntz in Pohlen gleich auffzurichten / vorgenommen haben. Welche Müntz ſo wol in Preuſſen / als in unſerm Königreich und allen deſſelben Herthogthumen im Gebrauch Einnehmens und Ausgebens ſoll genommen werden; alſo daß alle frembde ausländiſche und falſche Müntz / durch welche die Lande Preuſſen den meiſten Theil erfüllt / und dadurch nicht in einen kleinen Schaden geführt / ſollen abgethan und gäntzlich verbothen werden. Aus welchem allen wir geurſachet / eine Münthe zu Thorn nicht mit geringen Unkoſten / mercklicher Darlag und beſchwehrlichem Nachtheil wie geſchehen / auffzurichten / und dermaſſen Einſehung gethan / auch verordnet / daß Groſchen / Schillinge und Pfennige nothdürfftiglich zum Theil geſchlagen und forther weiter mehr ſollen gemüntzet werden. Und damit der Gebrauch ſolcher neuen Müntz in obgemeldte Königreich / Hertzogthumb / Lande / Leute und Gebieth eingeführt und in Ubung gebracht würde / ſeyn etliche heilſame / nöthige Bewegnüß / Satzung und Ordenung durch obgedachten unſern lieben Schweſter-Sohne / den Hertzogen in Preuſſen ꝛc. Und unſere Reiche / auch Lande und Städte der Lande Preuſſen / beſchehen und gemacht / welche auch durch uns approbiret und publiciret worden. Wiewol ſolche Ordnung Bewegnüß und Beſchluß durch etliche unterlauffende Verhindernüß ihren Fortgang nicht gewonnen / dardurch Uns und unſern Landen / desgleichen den Unterthanen mercklicher Unrath und Schaden entſtanden / damit aber ſolchem / wie auch billig / durch unſer Königliche Obrigkeit gnädiges Einſehen und Vorkommung beſchehe / ſich auch hinführo niemands / wer der auch ſey / mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen / und unſern nachfolgendem Befehle und Decret, Uns / unſern Landen und Leuten Schaden / Beſchwehrung und Nachtheil zuzufügen / wiederſtrebig zu beweiſen / unterſtehen / oder einer andern Müntz und Marck-Zahl / dann ob und nachgemeldter Geſtalt zugelaſſen einigerley Weiſe zu gebrauchen / oder aber die verbothene Müntz ins Volck zu bringen unterwinde. So gebiethen und befehlen wir abermahls aus Königl. Macht und Obrigkeit auffs höchſte und mit gantzem Ernſt / Euch allen und obgenannten hohen und niedrigen Standes / nichts weniger auch denjenigen / ſo ſich Kauffens und Verkauffens / auch Durchziehens in abgemeldten in unſern Landen gebrauchen wes Standes oder Würden die alle ſeyn / daß ihr gegenwärtige unſre Ordnung Einſetzung und Gebot / feſtiglichen haltet / und auch ihr diejenige / den es gebühret / daſſelbige bey allen andern unſern Unterthanen unvorrüglich zu halten / thut vorſchaffen. Führnehmlich und inſonderheit wollen wir verbohten haben / auch hiemit gegenwärtig verbieten / daß alle ausländiſche / frembde und falſche Müntz / unter welcher der Gebrauch der Schweidnitzer (vorlängſt verbothen /) die vornehmlichſt. Auch die Tippel-Groſchen / daß gleichen die letzt geſchlagene Dantziger Schillinge / jetzt wie zuvor / hernachmahls (laut vorigen Verboth) gäntzlichen ſolle abgethan ſeyn und in keinen Gebrauch bleiben. Alſo daß ſich niemands aus unſern Unterthanen / oder auch von Frembden unterſtehe / oder ſo thorſtig ſey / einer andern Müntz in

unſerm

unſerm Lande zu gebrauchen/ denn der ſo in unſern Müntzen zu Cra- 1530.
ckau und Thorn/ darüber auch des Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten Herren Albrechts/ Marggraffen zu Brandenburg in Preuſſen ꝛc. Hertzogen ꝛc. Unſers lieben Schweſter-Sohnes/ und etlicher Städte (welchen ihren Privilegien nach zu müntzen in gleicher Würde/ Korn/ Schrott/ Form/ Geſtalt und Zahl zugelaſſen) Müntzen geſchlagen: Deßgleichen der alten Preußiſchen Groſchen und Schillinge/ ſo vor Hertzogs Friedrichs Hochmeiſters Seeligen/ und vielgedachts itzigen Hertzogen in Preuſſen Zeiten geſchlagen/ in Kauffen und Verkauffen und ſonſt in allen andern Contracten und Zinſern bey den untergeſchriebenen Straffen.

Weiter wollen und gebieten wir mit hohem Ernſt/ daß nach alter Gewohnheit und Gebrauch der Lande Preuſſen alle und jede Einwohner derſelben Lande ſamt den Frembden ſo darinnen handeln und wandeln/ oder auch allein durchziehen/ die Zahl der alten gewöhnlichen Marck halten/ dermaſſen/ daß im Kauffen und Verkauffen/ darzu allen Contracten und Zinſern/ in ein Marck 20. neue Groſchen/ oder ſoviel der Alten vor Hertzogs Friederichs ſeeligen Zeiten geſchlagen/ und Polniſche Groſchen/ desgleichen 60. neue oder ſoviel der alten Schillinge (laut des Culmiſchem Privilegien) ſollen gerechnet/ gezahlt/ gegeben und genommen werden/ und daß drey Schillinge einen ſolchen Groſchen/ und ſechs Pfennige der neuen/ einen Schilling machen ſollen. Ferner ſollen die Groſchen der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten/ Hertzog Friederichs/ milder Gedächtnüß/ voriger Zeit Hoch-Meiſter/ und Herren Albrechts/ jetzigen Hertzoges in Preuſſen ꝛc. Desgleichen auch alle alte Preußiſche Pfennige/ auff nägſtkünfftig Feſt Trinitatis, das iſt auff den 12. Tag des Monats Junii, gantz und gar verbothen und abgethan ſeyn und bleiben/ doch alſo daß mittler Zeit biß auff das genannte Feſt/ jetztgemeldte Groſchen/ ſollen dermaſſen/ wie folgt/ im Gang bleiben/ daß ſie vor ſechzehn neue Pfennige die Zeit über ausgegeben/ genommen/ oder in die Müntze in ſolcher Zeit/ und hernachmahls verwechſelt werden. Gleichfalls ſoll es mit den alten Pfennigen auch gehalten werden/ aber nach obgenanntem Feſt Trinitatis im Gebrauch nicht mehr ſeyn/ ſondern allein in die Müntze gebracht werden/ aber die alten Pfennige/ ſo im Lande Preuſſen geſchlagen/ ſollen alsdenn in den Aemtern oder Müntzen nach der Gewicht eingewechſelt werden/ dermaſſen wie groß das Gewicht der alten Pfennige ſeyn wird/ daß ein ſolch gleichmäßig Gewicht der neuen Pfennige/ oder ſo viel Werths an Groſchen und Schillingen aus dem Amt oder Müntz wiederumb dargegen gerichtet werde/ und daß ſolche Groſchen und Pfennige zwiſchen dato und Weynachten ſchierſt künfftig in die Müntz gebracht werden/ denn nach Ausgang ſolcher Zeit ſoll der Müntz-Vorweſer/ oder ſeine Amt-Leute dieſelbige weiter einzuwechſeln nicht ſchuldig ſeyn. Solches wollen/ befehlen und gebieten wir gantz ernſtlich/ von allen unſern Unterthanen auch Frembden/ wes Standes oder Condition ein jeglicher iſt/ unvorbrüchlich zu halten/ bey Peen und Vorlyſung der Verbrecher Güter und des Geldes/ und darüber bey Straffe hundert Hungariſcher Gulden von allen denjenigen/ ſo etwas wieder dies unſer gemein Mandat mit Worten oder Wercken handelen/ zu fordern und unerleßlich zu bezahlen. Wo aber

1537. einer oder mehr ſolche Geld-Straffe zu geben nicht vermochten/ der oder dieſelbe ſollen am Leibe nach Erkäntnüß der Herrſchafft geſtraffet werden. Dem allen nach gebiethen und befehlen wir Euch Biſchöffen und derſelben Capitulen/ auch Woywoden/ Caſtellanen/ Unter-Kämmerern/ Haupt-Leuten auch anderen Amts-tragenden oder verwaltenden Perſohnen/ wer die ſeyn mögen/ desgleichen Bürgermeiſteren/ Rath-Leuten/ und andern unſer Städte und Flecken/ Vorſtehern/ wo und an welchem Orte/ die im Lande Preuſſen ſeyn/ daß diß unſer Decret, Mandat und Edict an allen offentlichen Enden da ſich das Volck zu verſammlen pfleget/ auszuruffen und zu publiciren verſchaffet wird/ damit niemandes ſeine Unwiſſenſchafft hierinn fürwenden möge/ dadurch Er wieder dieſe unſere Conſtitution vorbrüchlich und ſtrafflich möchte befunden werden/ und alſo in obgemeldte Peen fallen. Zu dem auch iſt unſer ernſtliche Meynung/ daß Ihr Biſchöffe ſamt Euren Capituln, deßgleichen ihr Woywoden/ Caſtelläne/ Unter-Kämmerer/ Haupt- und Amt-Leute/ Geiſtlich und Weltlich/ und ihre Befehlhaber Sorg und Fleiß an allen Orten vorwenden wollet/ damit niemands ſolche unſere Verbittung und Edict übrrſchreite/ und welche Ihr erfinden werdet/ die im allerwenigſten Theil dieſe unſere Ordnung und Mandat übergehen und dawieder zu handelen ſich unterſtehen/ derſelben Güter wollet obangezeigter Weiſe zu Euch/ deßgleichen ſolche ungehorſame Perſon in Beſtrickung nehmen/ und bey Euch biß auff weitern unſeren Bericht/ bey Straffe hundert Hungartſcher guter vollwichtiger Gulden/ ſo offt ihr erfunden und überwunden werdet/ ſolch Mandat überſchritten/ unſerm Treſel zu uberreichen. Weiter gebieten wir mit gleichem Ernſt Euch Bürgermeiſtern und Räthen/ groſſer und kleiner Städten/ in keinen Weg dieſem Mandat und Edict entgegen zu handelen/ oder zu geſtatten/ daß Euer Mit-Bürger daſſelbige thun/ und inwiederumb Ihr von der Gemein den Bürgermeiſtern und Räthen ꝛc. ſolches auch nicht zuzulaſſen bey obgemeldter Straffe und bey Verluſt aller Eurer Privilegien, Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Conceſſion, oder wie ſolches ſonſt Nahmen haben mag/ das Ihr oder die Gemein/ auch ſonſt jemand inſonderheit gebrauchen mag. So aber ir keine derſelben Städte, durch eigen Klugheit und Durſtigkeit zu Verachtung und Verkleinerung unſer Königl. Majeſt. Macht/ Regalien, Obrigkeit und Mandats wiederſtrebig ſich beweiſen würde/ und unterſtünde ſich von Haltung dieſer unſer Ordination, abzuſtehen oder abzutrennen/ derſelbigen Stadt ſollen die andern in keinerley Weiſe bey obeingeleibter Peen und Straffe nachfolgen. Sondern in Haltung oberzählter Beſchlüß und dieſes unſers Mandats gehorſamlich bleiben/ und uns ſolches ins eylenſt anzeigen. Wollen uns alsdenn gegen ſolchen Verbrechern und ungehorſamen Städtern mit der Straffe dermaſſen erzeigen/ damit ſie und jedermänniglich zu erſehen/ daß uns ihr Ungehorſam leyd/ und was wir ſonſt in keinem Werck leyden oder dulden/ ſondern mit allen Ungnaden begegnen wollen. Dieß unſer Mandat und Edict ſoll auch allenthalben in unſern Landen unverzüglich auff den Tag Stanislai, welches iſt der achte Tag im May/ dieſes Jahres ausgerufft/ angeſchlagen und publiciret werden/ bey Verluſt unſer Gnaden anders thunden. Gegeben zu Krackau in gemeinem Reichs-Tage der glückſeeligen Kröhnung des

Durch-

Durchlauchtigſten Herren unſers Sohnes Sigismundi des andern/ Montags nägſt nach dem Sontag Invocavit, im Jahr des Herren 1530. Unſers Reichs im 24ſten Jahr. 1530.

Auff eigen Befehl
Königlicher Majeſtät.

40.

Sereniſſime Princeps, Magnificentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Der Preußiſchen Stände Bittſchrifft wegen Feſthalten des Indigenats-Privilegii.

NOn latet Sac. Majeſtatem Veſtram Divae memoriae Caſimirum Regem, Genitorem ſuum, terris Pruſſiae peculiare Privilegium Anno 1454. hic Cracoviae conceſſiſſe, qvod Praelaturae, dignitates, officia, caſtra & tenutae civitatum & locorum ejusdem terrae nulli extraneo aut forenſi, ſed propriis indigenis conferri debeant, ita enim Articulus hanc rem attinens ad verbum ſonat: Item omnes Nobiles, militares cives & incolas terrarum praedictarum ad jus, conditionem & proprietatem Regni Poloniae translatos, hac etiam proſeqvemur praerogativa, qvod praelaturas dignitates & officia hactenus illic conſiſtentia & impoſterum conſtituenda, item caſtra & tenutas civitatum, & locorum in terris praedictis nulli extraneo aut forenſi, ſed proprio indigenae juxta obſervantiam aliarum terrarum Regni noſtri conferemus. Cum autem belli tempore huic inſcriptioni contraventum eſſet, praefatus Sereniſſimus divae memoriae Caſimirus Rex in verbo Regio promiſit, qvod id privatis Privilegiis minime praejudicare debeat per litteras, ſeqventis tenoris: Caſimirus Dei Gratia Rex Poloniae &c. Significamus tenore praeſentium, qvibus exped t univerſis, qvod dum evidentibus & legitimis reſpectibus terras Pruſſiae, Pomeraniae, &c. communicato Principum, Praelatorum, Baronum caeterorumqve fidelium, noviſſime Cracoviae exiſtentium, Regni, Ducatuum, & Dominiorum noſtrorum conſilio, voluntate & conſenſu in Regiam tutelam, gubernationem, ſubjectionem & obedientiam accepimus & aſſumpſimus, & hanc ipſis praerogativam contulimus, qvod caſtra, civitates & qvaecunqve fortalitia in terris praedictis exiſtentia, alicui extraneo aut forenſi conferre non debeamus; ad praeſens tamen certis reſpectibus moti, certa caſtra in praenominatis Pruſſiae terris exiſtentia nonnullis perſonis contra ejusmodi Articulum ſuperius expreſſum, durante praeſenti gverra & interim qvod terras Pruſſiae non pacificabimus, dedimus contulimusqve in Regimen, tenutam & gubernationem; Ideo in praeſentibus in Regio noſtro verbo ſpondemus & promittimus, qvod pace, Domino ſuffragante, habita, praeſcripta caſtra taliter per nos in hactenus hujusmodi perſonis in regimen & tenutam collata, juxta tenorem & continentiam litterarum noſtrarum Cracoviae terris Pruſſiae conceſſarum, illis conferemus, qvibus conferri debent, & qvod etiam praeſcriptis litteris noſtris in omnibus eorum punctis, conditionibus, Clauſulis & Articulis per

1530. hoc non intendimus neqve volumus in aliqvo derogare, ſed ipſas ſanas, firmas & illaeſas per Nos & Succeſſores noſtros perpetuis temporibus tenere & obſervare pollicemur per praeſentes harum, qvibus ſigillum noſtrum praeſentibus appenſum eſt, litterarum teſtimonio. Et nos Johannes Vladislavienſ: Andreas Poſnanienſ: Dei gratia Epiſcopi, Nec non Lucas de Gorka Poſnanienſ: Stanislaus de Oſtrorok Calliſienſ:, Petrus de Opporow Lancicienſ:, Nicolaus de Koſczelecz Vladislavienſ: Palatini; Petrus Stora de Gan Caliſſienſ:, Johannes de Czarnkow Gneſnenſ:, Hincza de Rogow Siradienſ: Caſtellani & Vice-Theſaurarius, Petrus de Sczekoczin Vice-Cancellarius Regni Poloniae, Derslaus de Rythwyan Roſperienſ: & Nicolaus de Labiſchi Vladislavienſ: Caſtellani, &c. Praeſcriptas Sereniſſimi Domini noſtri Regis promiſſionum literas ratas & gratas habentes praeſentibus promittimus, qvod ipſe Sereniſſimus Dominus noſter Rex omnia ſuperius expreſſa firmiter & inconcuſſe inviolabiliterqve tenebit & obſervabit, & pro majori firmitate ſigilla noſtra etiam praeſentibus ſunt appenſa. Actum & datum in Torun, feria Secunda Feſti Beati Johannis Baptiſtae, Anno Domini 1454. Qvae qvamvis ita ſe habeant, & per Veſtram Sacram Majeſtatem gratioſe confirmata ſint, nihilominus tamen praedicta officia, tenutae, & adminiſtrationes aliae, ſaepius extraneis ad importunam eorum inſtantiam, excluſis Prutenis, conferuntur in magnam indigenarum injuriam & privilegiorum ſuorum derogationem. Qvamobrem multocies magnus inter incolas Majeſtatis Veſtrae ſubditos contra Conſiliarios & primores ejus terrae ſubortus eſt murmur, imo etiam aperta & acris expoſtulatio, qvod aeqvo animo paterentur ſua Privilegia & Regias inſcriptiones infringi, cum tamen ipſorum intereſſet, ea manutenere & Regiae Majeſt. officium propterea implorare.

At cum ipſis indignum videretur ſuper ea re cum Principe ſuo, qvem unice venerantur, colunt & obſervant, contendere, ſupplicter Majeſtatem Veſtram orant & obſecrant, ut praedictas praelaturas, dignitates, arces, officia, tenutas & adminiſtrationes à modo non aliis qvam propriis terrarum Pruſſiae indigenis juxta inſcriptiones terrarum, cum Conſiliariorum Terrarum Pruſſiae Majeſtatis Veſtrae, qvi rerum, perſonarum & locorum eorundem conditionem norunt, conſilio conferre ac Privilegia à Divae memoriae Genitore ſuo conceſſa, & à ſe confirmata, clementer manutenere dignetur. Erit hoc Sac: Majeſtati Veſtrae honorificum, Reipublicae imprimis utile & frugiferum, & à ſubditis Veſtrae Majeſtatis cum obſeqvioſa animi gratitudine amplectendum. Ut autem ad particularia deſcendatur, ſunt qvaedam arces, utpote Tuchola & Sthum, qvae aliis qvam indigenis, in privilegii ejus terrae non modicum praejudicium, collatae ſunt, qvare ſumme precamur, dignetur Sacratiſſima Majeſtas Veſtra dictas arces juxta datum olim privilegium, & à Majeſtate Veſtra gratioſe confirmatum alicui vel aliqvibus propriis indigenis conferre, qvi juxta formam juramenti Capitaneorum eſſent obedientes primoribus & officialibus Sacratiſſimae Veſtrae Maj. Regiae, huncqve in modum communis pax & concordia conſervetur. Eadem etiam devotione & inſtantia Majeſtatem Veſtram deditiſſime rogamus, ut in poſſeſſione Capitaneatus Mariaeburgenſis aliorumqve ejusdem arcis officialium cum ſuorum Conſiliariorum Pruſſiae conſilio juxta communis earundem

dem terrarum privilegii tenorem deinceps agere & disponere dignetur. Sereniſſime Rex, Majeſtas Veſtra ſane non ignorat, qvam munificentiſſime praedeceſſores Majeſt. Veſt. Sacrae dignati ſunt ex ſingulari eorum Regia clementia, terras ſuas Pruſſiae privilegiis & immunitatibus exornare: Qvod dignitates Praelaturae, officia, caſtra & tenutae civitatum, ac qvorumcunqve locorum earundem terrarum non aliis qvam propriis indigenis conferri debeant, qvae & Majeſtas Veſtra Sacra dignata eſt, ſua Regia auctoritate clementer confirmare; Qvos noſtri praedeceſſores non alios ſemper & hactenus opinati ſunt, niſi eos, qvi in iis terris nati & poſſeſſionati ſunt, nec unqvam in aliis terris aliqva officia aut poſſeſſiones habent. Praeterea humiliter rogamus, qvatenus Majeſtas Veſtra Sacra tales pro veris & propriis indigenis earundem terrarum declarare, & pronuntiare, & ſuis Regiis litteris determinare dignetur, ne impoſterum aliqva cavillatio aut dubietas ratione eorundem terminorum apud qvempiam in aliqvod praejudicium privilegiorum dictarum terrarum ſuboriatur. In gravi tandem qverela ſupplicant humillime praefati Domini Terrarum Pruſſiae Conſiliarii, qvatenus Sacra Veſt. Regia Majeſtas dignetur per opportuna & neceſſaria privilegia providere, ne tam extranearum nationum & gentium populi, qvam etiam Judaei undecunqve confluentes in terris Pruſſiae Sereniſſimae Veſtrae Majeſtati ſubjectis, contra Privilegia earundem terrarum ac extra loca ac fora ab antiqvo conſveta, in villis, & à ruſticis falſa, qvoqve viliſſima ac prohibita moneta coëmant lanam ac animalium tam domeſticorum qvam Sylveſtrium cutes & pelles, frumenta, ceram, aliasqve res & merces, eaqve omnia licentioſe & impune: Facientes per ejusmodi coemtionem & evectionem omnium earundem rerum penuriam & in precio aſcenſionem. Unde iterum atqve iterum ac devotiſſime precantur, dignetur Sacratiſſ. Maj. Veſtra committere, mandare & authenticas litteras dare ad omnes earundem terrarum Palatinos, Caſtellanos, Capitaneos, aliosqve Officiales & dignitarios ſuos, ut ſi qvi cujusmodi hominum impoſterum talia, ut praefertur, in gravamen privilegiorum vel per ſe ipſos, vel per ſubmiſſas perſonas commiſerint, deprehenſiqve fuerint, in amiſſione bonorum, mercium, curruum & eqvorum eos puniendi habeant facultatem, non attento qvantum ad Judaeos attinet, qvod qvandoqve habeant ſalvum conductum vel à Regia Maj. Veſt. Sacratiſſima, vel ab aliis quibusvis Dominis per inopportunam fortaſſis ipſorum ſollicitationem aut ſiniſtram informationem extortum, &c. &c. 1530.

41.

Antwort auff die Königl. Werbung aus dem Michaelis-Tage.

QVa fide, qva obſervantia, qva deniqve animi alacritate terrarum Pruſſiae univerſorum ſtatuum & Ordinum incolae, majores noſtri, Sereniſſimis Regibus & univerſo Regno Poloniae ſemper addicti fuerint, recenſere per ſingula opus eſſe non putant Domini Conſiliarii harum terrarum Sacrae Majeſtatis Regiae. Qvippe qvi ad omnia ferme deſiderata, & tam moderni Regis & Domini noſtri clementiſſimi, qvam divae memoriae Sac. Majeſtatis ejus praedeceſſorum vo-

1530. luntatem, omni devotionis ſtudio obſecundare ſategerint, ita ut ſaepenumero opera efficaci à populis qvibus praefuerint, ut votis & voluntatibus Majeſtatum earum haud gravatim obtemperarent, impetratum ſit. Et qvoties Majeſtas ejus Sacra, aut Praedeceſſores ejus recolendae memoriae Poloniae Reges, has Pruſſiae ſuae terras ad ferendum ſubſidium & pecuniarum operam ſollicitaverunt, tam majores noſtri, qvam & nos ipſi, omni obedientiae ſtudio, licet qvandoqve cum nonnulla difficultate, attamen ita ſe geſſerunt, ut nihil ferme (abſit jactantia dicto) ad Regiarum voluntatum impletionem addi potuiſſe videatur, à qvorum fide & obſervantia ſalvis Privilegiis nec ipſi degenerabunt. Sed nunqvam ſperaſſent Domini Conſiliarii Pruſſiae, qvod Domini Conſiliarii aut Nuncii terrarum Regni Poloniae, vel tam gravem legationis ſeriem ad ipſos mittere, vel qvod ad tam difficilem Regni Poloniae defenſionem, ut in hac legatione fit, ſe obligare debeant, poſtulare debuiſſent. Profecto ante haec tempora à ſeptuaginta & ſupra annis tam dura & inaudita legatio & poſtulatio ad ipſos Dominos Conſiliarios, ac reliqvos Pruſſiae Ordines, directa non fuit. Utcunqve tamen habeat, qvandoqvidem haec res tam ardua & maximi ponderis ſit, utputa libertatem Patriae tangens, hi qvi huc tam ex nobilitate, qvam minoribus civitatibus in hunc Conventum ad audiendam hujusmodi legationem miſſi ſunt, eam ut graviſſimam, reliqvis ſuae conditionis & ſtatus hominibus referendam & maturius deliberandam ſuſceperunt, ita ut in proximo conventu, pro feſto Sancti Stanislai Mariaeburgi celebrando, convenientes, qvicqvid pro honore & utilitate Sac. Reg. Majeſtatis fore viſum fuerit, id totum ad Majeſtatis ejus notitiam, ut fideles ſubditos decet, deducere volunt & curabunt. Articulum de pecuniario ſubſidio, in gratificationem Sereniſſimi Principis Sigiſmundi Secundi, Regis noſtri coronati & Domini Clementiſſimi, ſimiliter & alium articulum de reſolutione verbi Indigenae, Domini Conſiliarii ac alii Terrarum Pruſſiae Status & Ordines in eundem proximum Conventum ſimiliter deliberandum ſuſceperunt. Ut autem Sac: Regia Majeſtas hanc moram & dilationem aeqvo animo ferre & boni conſulere dignetur, ipſi Domini Conſiliarii, ac alii harum terrarum Status obnixius precantur. Qvod ad armorum inſtructionem & arcium inſpectionem attinet, Domini Palatini, Caſtellani & alii, qvibus hoc muneris Sac. Regia Majeſtas injungere dignata eſt, omnem operam daturos ſe offerunt, ut votis Sac. Majeſt. Regiae pro debito ſibi injuncto ſatisfiat. Ad revidendum autem illa tria Caſtra eorum Dominorum, qvi ad reliqva Caſtra deſpicienda deputati ſunt, per ipſos Dominos Conſiliarios, Magnifici & Generoſi Domini Johannes à Luſianis Palatinus Culmenſis, & Ludovicus de Mortangen, Caſtellanus Elbingenſis ſunt ordinati. Ut moneta, qvae in civitatibus Gedanenſi & Elbingenſi cuditur, in grano & pondere ab his monetis, qvae in officinis Regiis tam Regni, qvam Thorunenſi percutiuntur, non degeneret, Domini Conſiliarii omnem ipſis poſſibilem operam navabunt.

De moneta nova Prutenica Domini Conſiliarii in hoc eſſe conabuntur, ut bonus ordo & politicae conſtitutiones fiant, ne per inordinatam acceptionem hujus monetae communis plebs gravetur. Negotium qvoqve decimarum Epiſcopalium, ita cum Dominis Palatinis

tinis tractaverunt, ut & sententiae Sacrae Regiae Majestatis, & Reverendissimo Domino Cajavienſi, qvandoqvidem bona eos spes habet, satisfiat. 1530.

Et cum his Domini Consiliarii se in gratiam Sacrae Regiae Majestatis, Domini sui Clementissimi devotissime commendant.

42.

Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Antwort-Schreiben auf die Königl. Werbung, aus dem auſſerordentlichen Land-Tage zu Marienburg im November.

SAcrae Vestrae Majestatis legationem, istis diebus per Generosum Dominum Georgium Targowsky, Succamerarium Culmensem, Nobis expositam, ea qva decuit reverentia & suscepimus & susceptam collatis consiliis pro illius tenore & exigentia expendimus, pro comperto accipientes, qvam sollicitam, qvamqve in omnem eventum vigilem curam de regni dominiorumqve suorum salute & tranqvillitate Majestas Vestra gerat. Id qvod tametsi alias infinitis pene argumentis nobis incognitum non sit, memorata tamen Majestatis Vestrae legatio nobis longe evidentiori ratione testatum reddidit, habemus itaqve & uti debemus, referimus Majestati Vestrae pro tanta in suos subditos, atque ita & in has terras patria sollicitudine & propensione singulari, ingentes atqve immortales gratias, nihil dubitantes eam Majestatis Vestrae prudentiam optatum dominiorum suorum tuendorum fructum assecuturam. Qvum vero ex ejusdem legationis tenore Majestatem Vestram non vanis periculis territam intellexerimus, factum ut animi nostri etiam non parum facti sint consternati, id qvod non dissimili ratione & modo nobis in Graudentino Conventu constitutis, adeo contigit, ut rebus ex mente Majestatis Vestrae ibidem tractandis plane obstiterint, qvo minus in certam aliqvam sententiam dirigi potuere, atqve ita majorem negotiorum partem nobis invitis in proximum Sancti Stanislai conventum rejicere oportuit, nec tamen ad praesens Sacrae Majestati Vestrae, maturam non minus, qvam necessariam suorum provisionem meditanti, Consilii & sollicitudinis nostrae officiis deesse voluimus, qvin Majestatis Vestrae votis pro nostrae conditionis exigentia responderemus.

Qvod enim ad Tartaros gentem feram & immanem, aliosqve Christiani nominis hostes arcendos spectat, nostram consultandi de rebus ignotis non diffitemur inopiam, meritissimisqve à Consilio Majestatis, Regni Proceribus, aliisqve eam militiam & gentis perfidiam callentibus, merito cedimus, ut qvorum ductu & consilio non modo aliqvoties gentis illius incursionibus perditissimis restiterit, sed & insignem victoriam cum sempiterna sua laude reportaverit. Qvod & deinceps Majestatem Vestram, antecessorum suorum splendidissimae memoriae praeclara facta imitantem, citra operam, seu assistentiam harum terrarum, qvae ex tanta bellorum perpessa mole, aliisqve non incognitis difficultatibus vix dum respirarunt, facturam, favente Altissimo, & speramus & totis studiis precamur. Caeterum qvod Sa-

1530. cra Veſtra Maj. recens in Conventu Imperiali Auguſtenſi electum M giſtrum, terris Pruſſiae, tam in Majeſtat s Veſtrae, qvam Illuſtris D mini in Pruſſia Ducis praejudicium, infeudatum eſſe accepit, qv ſine difficultate vix tamen futurum formidat, nihil plane à Majeſtat Veſtrae ſententia hoc in caſu diſſentimus. Nam ejus Magiſtri creati nem, cum de illa tum alias, tum ex Majeſtatis Veſtrae literis, & le gatione edocti fuiſſemus, nonnihil nobis admirationis attuliſſe mini me inficiamur. Nec minus bellici & plus nimio graſſantes tumul tus ad Majeſtatis Veſtrae Regnum propius ſerpentes, praeſentis qvo qve Seculi undiqve turbulentia ardentis, & in maligno proh dolor po ſiti conditio, animos noſtros perculſos egerunt. Verum pavorem om nem ejiciendum, beneqve ſperandum, ad Deum qvoqve optimum Maxi mum pacis & concordiae ſtatorem, nec pacis ſtudioſos unqvam deſeren tem, inprimis confugiendum, atqve inde praecipua atqve ſalutaria rei bene dirigendae conſilia expetenda cenſemus. Ne tamen interim Majeſtati Veſtrae conſilio à nobis in ipſa ſua legatione poſtulato, qvan tum pro noſtra tenuitate adſeqvi licuit, deeſſe videamur, rerum & tra ctatuum aliqvando primum Poſonii, deinde Viennae inter Divum olim Maximilianum Imperatorem & Majeſtatem Veſtram actorum, ad memoriam humiliter deducimus, & ſubinde qvam maxime factu, opus conſultumqve putamus, ut Sacra Majeſtas Veſtra pro altiſ ſima ſua prudentia, eatenus apud Caeſaream Majeſtatem conari dignaretur, qvatenus iſtae Majeſt. Veſtrae terrae Pruſſiae, Imperato re ipſo vel jubente vel diſponente, in ſua tranqvillitate perſiſtere pos ſint. Pollicemur enim nobis, ipſam Caeſaream Majeſtatem, foederis alias inter Veſtram & illius Majeſtatis Avum Dominum qvondam Ma ximilianum, ut praemittitur percuſſi, ſimulac neceſſitudinis & con junctionis mutuae rationem aliqvam utiqve habituram. Ubi vero res contra ſpem & conatum parum ex ſententia caderet, nec aliter qvam armis (qvod Deus antevertat) terrae iſtae ab hoſtium injuria tuendae forent, tum hoc unum certe Majeſtas Veſtra ſibi de nobis perſvadere dignabitur, Nos ante omnia in fide & integritate debita (qvam maxime in bello Prutenico erga Majeſtatem Veſtram proba tam credimus) eidem conſtantiſſime adfuturos, illamqve, majorum noſtrorum non incognita veſtigia ſectantes, nec opibus, nec ſangui ni parcentes, minime deſerturos. Parem è diverſo fiduciam velut in ſinum noſtrum (ut ajunt) repoſitam, nobis de Majeſtate Veſtra con cipientes, illam pro anteceſſorum ſuorum plurimum commendabili more, pium & per omnia gratioſum, in nos fidos ſemper & deditis ſimos Conſiliarios ſubditosqve ſuos, reſpectum pollicitamqve tuitio nem minime neglecturam, qvin viribus & armis harum terrarum ſuarum ſalutem conſervare, belliqve à qvopiam movendi vim arce re dignabitur, prout Divus olim Majeſtatis Veſtrae Parens ſimiliter & ipſa Majeſtas Veſtra Sereniſſima, & fecit ſtrenue, & faciendi monu menta valida poſteris ſuis ac nobis reliqvit. Interim in omnem occa ſionem intentis animis vigilantes (qvando etiam vanus rumor vel in firmus hoſtis parvipendendus non eſt) id potiſſimum mora omni re jecta, tam apud arcium Praefectos, qvam reliqvos Tenutarios, ſimul atqve majores & minores civitates curabimus, ut armis aliisqve ad de fenſionem neceſſariis rebus, pro virium ſuarum exigentia, qvanto po terint, melius ſint inſtructi, ut hoſti, ubi celerius ſperato forte advo laret,

laret, si non repulsam saltem resistentiam, qvominus prima oppu- 1530.
gnatione pro libidine grassari possint, sint praestaturi.

Qvanqvam autem Majestatis Vestrae vota, qvibus nos in generalem Regni conventum futurum vocare dignata est, cordi nobis omnino fuere, ut illius desiderio libenter responderemus, nisi tot tamqve diuturnis profectionibus, non multis retro actis temporibus, in loca remotiora pro Republica, privatis tamen impensis factis, adeo usqve defatigati essemus, ut hac tempestate nec Majestatis Vestrae nec nostris Votis satisfacere liceat. Sacram itaqve Majestatem Vestram maximo qvo possumus studio rogamus & precamur, ut nostram absentiam & rationem ejus minime fictam aeqvo & gratioso animo admittere, temporumqve praesentium ac rumorum rationem citra offensam habere velit, nostrumqve supra descriptum consilium & responsum, qvanta potuimus opera, pro rerum & temporum qvalitate confectum benignius ex Regia innata pietate suscipere dignetur. Cum qvo & nos hujusqve terrae optatam salutem Vestrae Sacrae Majestati unice atqve deditissime commendamus.

43. 1531.

Defectus Nobilium Terrae Culmensis.

SUpplicant generaliter & unanimiter omnes Nobiles, ut emporium sive depositio rerum mercantiae sit Torunii, prout olim fuit. Nam incongruum videtur Nobilitati, civitatem Torunensem, qvae olim dum in vigore fuit, tuitio & decor totius ferme terrae Culmensis erat, dum emporio usa est, & postea non existente ibidem emporio, indies magis atqve magis ruinam & desolationem passa est. Qvodsi continuetur, non parva jactura totius patriae esset, etiam per alienationem emporii hujusmodi visum est nobilitati, derogari privilegiis & libertati. Item ulterius, alienum ipsi nobilitati visum est & insolitum, qvod Nobiles in districtu Brodnicensi se disjungunt ab oneribus nobilitatis Culmensis, cum vicini sint & ejusdem juris, & sub uno & eodem Palatinatu existant. Tamen ad reqvisitionem Nobilium Terrae Culmensis nuncios terrestres ad conventiones una cum Nobilitate terrae Culmensis eligere & destinare negligunt & contemnunt, nescitur cujus instigatione, qvod tamen Magnificus Dominus Palatinus Culmensis merito providere deberet. Item ulterius sentiunt, se esse gravatos, qvod certi ex Polonia contra consvetudinem patriae irruunt in terram Culmensem, & Kmethones & famulos & famulas irreqvisitis aliqvibus Judicibus amovent. Petunt de hoc ipso eis de opportuno remedio provideri, qvod Regia Majestas prohibere velit hoc superioribus terrae Cojavienſis, ne similia in futurum attententur.

Gebrechen des Adels aus der Culmischen Woywodschafft.

1531.

Defectus Nobilium Terrae Pomeraniae.

I.

Gebrechen des Adels aus der Pomerelliſchen Woywodſchafft.

QVi ultra modum & totius juris aeqvitatem ac patriae conſvetudinem gravioribus oneribus, qvam ullo unqvam tempore majores onerati fuerint, gravantur & obruuntur à Domino Officiali ſeu Vlodario Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Cojavienſis, qvi eo non contentus, qvod ſententia qvaedam per Majeſtatem Regiam contra dictam Nobilitatem indefenſam ferri & promulgari, ſollicitatum eſt ſatis importune, qvae ſententia ad qvendam contractum inter olim Magiſtrum generalem Pruſſiae & qvondam Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Praedeceſſorem ſe refert, cujus proceſſus ex tenore ejusdem ſatis liqvet, ſed adhuc limites dictae ſententiae & formam loge excedens, cum à Kmethonibus, tum Nobilibus, plus ultra, qvam ipſa ſententia & proceſſus dictant extorqvere ſatagit. Et cum haec his qvi de jure eandem Nobilitatem defendere & tueri deberent, merito conqverenda eſſent.

2.

Idem Reverendiſſimus Dominus Epiſcopus de praemiſſis prudenter cogitans defenſorem ſibi in adhaerentem & complicem dari providit, tandem Nobilitate ſic oppreſſa & gravata, qvod ſibi amplius pati duriſſimum cenſent. Non jactant ſe in hoc qvod proavi & avi & praedeceſſores eorundem ſangvine hanc patriam tutati ſunt à ſuperfluis gravaminibus & oppreſſionibus. Modo autem dicti Nobiles Majeſtatis Regiae fideles ſubditi, ad Veſtras Reverendiſſ. & Mag. Dom. confugiunt, ſibi de indemnitate & juris remedio provideri ſperantes. Nam obnixe ſupplicant eisdem V. D. qvatenus qverelae eorum & juſtis petitionibus locum dare dignentur, ne amplius ſimilibus gravaminibus, ignominia, damno & contumelia afficiantur, & ad onera dictarum partium nempe Reverendiſſimi Domini Epiſcopi Cojavienſ: & ejusdem Officialis & oppreſſa Nobilitatis diligenter attendere, recipientes à Deo mercedem condignam, ab ipſa Nobilitate perpetua obſeqvia, cum condigna gratiarum actione ejusqve ſucceſſoribus perpetuum verae laudis praeconium.

3.

Item certi Nobiles damno & injuria per Dominum Officialem affecti, propter qvod coacti ſunt neceſſitate, agere ſuper granicies & bonis eorundem, tamen ipſis Nobilibus actio hujusmodi prohibetur in grave eorum praejudicium & jacturam & damnum. Nam Citatio per Magnificum Dominum Palatinum denegata fuit ipſis Nobilibus agere volentibus.

4.

Item Magnificus Dominus Palatinus Pomeraniae ad ſubordinationem & ſollicitationem imo beneplacitum dicti Reverendiſſimi Epiſcopi Cojavienſis ejusqve Vladarii ſeu Officialis, miſit ſuam familiam cum vi, armataqve manu & impetu contra libertatem patriae & morem judicii, Nobilitate indefenſa, ad frangendum ſeras ciſtarum & portarum, cauſa expignorandi & amovendi res eorundem Nobilium, prout

prout in ſupplicationibus deſuper confectis & exhibitis latius exprimitur. 1531.

5.

Item qvod dicti Nobiles duplici cenſura judicii, videlicet excommunicationum Eccleſiaſticarum prohibitionis ad divina, & potentia incarcerationis affligantur. Nam ſaepius Magnificus Dominus Palatinus eosdem Nobiles ad ſe vocat, proponens ut niſi ſolvant Epiſcopalia & poenam, carceres ineant, & ne exeant donec Epiſcopalia & poenam dederint: Minando, ſic unum poſt alium coercere velle, donec voluntatem ſuam in carcere fecerint & poenam ſolverint. Et ſic Nobilitas vi compellitur ad componendum cum dicto Domino Palatino, metu carcerum, contra concordiam inter Nobiles & Dominum Epiſcopum per medium magnifici Domini Palatini Mariaeburgenſ., & Officialem factam, qva continetur, qvod Nobiles de allodiis qvidqvam dare non ſint obligati.

6.

Item Dominus Officialis compellit Kmethones tempore belli deſtructos ad ſolvendum Epiſcopalia, cum tamen Domini eorum temporales patientiam ſecum habeant, & habere cogantur per aliqvot annos, donec ſe melius ſunt habituri, imo ipſis, qvo ſe melius ſuſtentent, commodare debeant, tamen Dominus Officialis extorqvet ab ipſis totum qvod fieri non poterit, hujusmodi caritionis tempore, niſi cum jactura tam Nobilium, qvam Kmethonum.

7.

Item dictus Dominus Officialis imponit nova & inconſveta onera Kmethonibus Nobilium; cum qvidpiam erigere & conſtruere velit, irreqviſitis eorum Dominis, cogit eosdem Kmethones ad ſolvendam certam pecuniam: Qvod cum recuſant, etiam offertoriis datis conſveris & Epiſcopalibus ſolutis, niſi voluntati ſuae ulterius obtemperent, ipſis Evchariſtiae denegat Sacramentum. Simili modo ab unoqvoqve qvinqve groſſos extorſit.

8.

Item ultra Nobilitas Pomeranica conqveritur, qvod tenutarii Capitanei de facto deteriores faciunt ſubditis Nobilium certos agros, paludes, ſylvas, prata & limites, prout inhabitatoribus de Lieſnowo, qvibus vix relictum eſt, qvo jumenta pellant, & hoc ad inſtantiam & juramenta illorum, qvorum in uſum, poſtea fructus agrorum, ſylvarum & pratorum veniunt, contra omnem juris ordinem: Cum ii, qvi fructum ex ſuo juramento ſperant facile dejerent, & eodem modo propelluntur iidem ruſtici gravati à propriis eorum bonis & poſſeſſionibus.

9.

Item Nobilitas poſſeſſionata in confinibus Pomeraniae & diſtrictu Schlochovienſi conqveritur ſe gravari ab oppidis ibidem circumjacentibus in moneta aliena: Nam cum ſubditi eorundem Nobilium qvicqvam in civitatibus circumjacentibus vendunt, moneta aliena eis ſolvitur, puta groſſi Marchici, Sundenſes & Stetinenſes, li-

1531. cet moneta haec aliena in his terris Pruſſiae prohibita eſt. Et è converſo cum Nobilitas ſive eorum ſubditi ab ipſis qvidqvam emere volunt ipſis monetam hujus patriae dare coguntur & in duplo ſolvere. Ita qvidem Nobilitatem cum ſuo magno malo qvidpiam emere oportet, & à ſuis ſubditis annuum cenſum ratione hujuſce oppreſſionis neqveunt conſeqvi.

10.

Item Nobilitas conqveritur, qvod ſit nullus ordo in familia conducenda pro mercede in praejudicium Nobilium, qvi ſecundum Statuta conducunt. Ruſtici vero dicta ſtatuta non curantes, nec reſpicientes in praejudicium Nobilium & hujusmodi ordinationis contemptum, qvo familiam alliciant ultra Statuta dant ipſis loco mercedis, qvo fit ut Nobilitatem familia tempore neceſſario carere oporteat, non cum parvo damno.

11.

Item ultra conqveruntur dicti Nobiles, qvod ſubditi eorum non accuſantur coram Dominis, ſed occupantur & arreſtantur in civitatibus in damnum ſubditorum & contemptum Nobilium.

12.

Item dicti Nobiles volunt reſoluti eſſe, qvomodo antiqva debita ſint ſolvenda, qvae retro actis temporibus, anteqvam parva marca numerata eſt, & anteqvam groſſus Polonicalis Prutenico aſſimilatus eſt, contracta ſunt & compacta.

13.

Qvaedam Sophia Zuſtowa in Toronia certam pecuniarum ſummam, videlicet qvinqvaginta marcarum neceſſitate coacta à qvadam Butlerinne mutuavit, qvam ſummam cum in debito termino non ſatisfaceret ab altero pecuniam mutuam ſumpſit, qvi ob ſimilem pecuniae non ſolutionem miſcuit ſe in domum dictae Sophiae, certas ſtructuras non neceſſarias, ſed ad ſui beneplacitum faciendo. Cum jam Sophia ſummam mutuatam deponere vellet & domum ſuam liberare, jam cives Torunenſes nolunt admittere liberationem domus, ne alicui Nobili vendatur aut impignoretur. Nam cives nolunt ſecum morari Nobiles. Nunc vero Nobilitas ponit ad cognitionem interim qvod civibus permittitur bona immobilia & villas poſſidere, anne liceat Nobilibus in civitatibus proprias domus comparare & poſſidere.

14.

Item Caſtellanus Rippinenſis inſtituit novum teloneum propria temeritate in terra Culmenſi de eqvis & bovibus contra libertatem patriae & privilegia. Nam Bernardus Grunſewsky levat hujusmodi teloneum nomine dicti Caſtellani in villa Grunſewa.

15.

Item conſtitutum eſt, volentes ligna infra fluvium Viſtulae natando deducere, non debere attingere pontem prope Mariaeburgum, attingentes vero tres marcas oportet ſolvere de tota Triffta. Jam vero

vero Burggravius à tribus tabulis attingentibus accipit tantum qvantum de viginti tabulis dari oportet; petunt, ut qvidam inſtituatur modus accipiendi de tabulis, & ſic de parva congerie non accipiatur tantum, qvantum à tota Triffta. 1531.

16.

Cenſent eſſe neceſſarium, conſulere de una & eadem marca in Pruſſia tota, & de aeſtimatione rerum, qvarum mercatus eſt in uſu juxta legationem Regiae Majeſtatis.

17.

Item de his, qvi antiqvam contributionem non dederunt conſtituendum, ut dent primo antiqvam & novam, qvibus datis, hi qvi dederunt antiqvam, poſtmodum dent & novam.

44.

Der kleinen Städte Gebrechen.

DEr Martenburger: So dann unter unſern Bürgern mancherley Zwiſt und Uneinigkeit aus Urſache der Erb-Gelde/ Zinſer und Schulden/ wie die zu gelten und einzunehmen/ erwachſen/ ſeynd dieſelbe biß auff gegenwärtige Tagefahrt endlich zu verrichten verſchoben. Der kleinen Städte Gebrechen.

Item daß zu Vorfang gemeines Beſten/ nicht allein dieſer Stadt/ ſondern anderer mehr die Tangeneter von Dantzig auff gemeine Jahr-Märckte neue Kleider im Uberfluß führen und verkauffen/ Schottiſch Zeug laſſen ſchwärtzen und Hüllen davon machen/ von Maſowiſchen verbothenen Tüchern Röcke verkauffen/ von untüchtigem Zaye Frauen-Kleider machen laſſen/ welches nicht allein den Gewandſchneidern/ Tuchmachern und Schneidern in Städten vorfänglich/ ſondern auch denjenigen/ ſo ſolche Kleidung kauffen/ nicht zu kleinem Schaden thut gedeyen. Item die loſen Schotten/ welche nirgend geſeſſen/ noch irrkeine Stadt-Pflicht/ oder Gebühr leiſten/ machen ſich mit ihren Tüchern im Lande ſo gemein/ daß ſie überflüßig in allen Jahr-Märckten vielmahlen gefunden und geſpühret werden/ ihr Tuch in Dörffer und Häuſer tragen und verkauffen/ welches zu groſſem Abbruch Königl. Majeſt. geſeſſenen Unterthanen und Gewandführern gereichen thut. Item der Krüger zu Groß-Montau über ſeine Freyheit zu Brauen/ thut er ſein Bier ausſpünden/ daſelbſt auch einen Schneider/ der Gewand ſchneidet/ halten. Item zu Katzenaß im Fiſchauiſchen Werder iſt ein neues Brau-Hauß auffgerichtet/ welches von Alters nie geweſen/ dergleichen auch die Schottiſchen Krämer und Landfahrer/ welche loß und ungeſeſſen inn- und auſſer den Jahrmärckten ſich faſt gemein machen in Dörffern und Städten/ damit die Nahrung derjenigen Königl Majeſt. Unterſaſſen/ ſo ſolches Thuns gebrauchen/ nicht wenig entzogen wird. Item neben andern Städten iſt auch unſere demüthige Bitte/ daß die Niederlage zu Thorn in ihren Würden möge verbleiben und erhalten werden.

Item von wegen des Herren Burg-Grafens Königlichen Schloſſes Martenburg thun wir uns höchlich erklagen wegen der mannigfal-

1531. tigen Zwist und Uneinigkeit / so uns mit seiner Herrligkeit begegnet / Ursach der Trifften und Flösser der Stadt und Bürgerschafft / auch denen die auff der Stadt Freyheit gesessen zugehörig / welche aus Gewalt des Wassers / oder sonst anderer Verwahrlosung an die Brücke lauffen / davon dem Herren Burg-Grafen nach Inhalt unsers schrifftlichen Beweises nichts kommt / noch gebühret. So wil er nun uns und unsere Bürger auff Eyde dringen / das zu erhalten / daß es ihr Holtz sey / welche solches zu thun nicht gesinnet / (daß denn uns und unsere Bürgerschafft beschwehren thut) behält er solch angelauffen Holtz. Bitten derohalben im höchsten demüthigen Fleisse / diese Gebrechen endlich in Ruhe zu setzen / damit wir mit gedachtem Herren Burg Grafen in Friede und Einigkeit dieses Thuns halben leben mögten / oder die Macht von Ew. Königl. Majest. diese Dinge zu wandeln auszubringen.

Die von Dirschau bitten sie zu schützen und Hand zu haben / von wegen mannigfaltigen erlittenen Schadens / so ihnen insonderheit vom Herren Official zu Subkau zu mercklichem Schaden und Vorfang geschicht / welcher brauet / mältzet / daneben thut er gebiethen den Einwohnern der Dörffer / keine halbe noch gantze Tonne Bieres auszuführen. Daneben von des vielfältigen Schiffens / so ihnen zum Schaden sehr gemein wird / daß darein auch ein Einsehen möchte gepflogen werden / wo aber jemand sein eigen Gewächs und Getreyde wolte schiffen / daß es bey den Städten / und nicht in ungewöhnlichen Märckten und Ufern geschehen möge.

Item die Krüger zu Mulebantz brauen / mältzen und spunden aus ohn Unterlaß. Item der Hoffmeister von Radischow brauet / mältzet und spündet ohne Unterlaß / ist nicht genügsam sich alleine zu mältzen / sondern auch andern daneben / imgleichen auch der Krüger zu Cladau.

Der Stadt Meve Schelung: Herr Michel von Selislau thut zu mercklichem Schaden dem Städtlein Meve seinen Bauren gebieten / ihme alleine die Gerste / (welche sonst auf den freyen Marckt möchte geführet werden) zuzuführen / auch vergönnt Er an seinem Ufer denen von Dantzig ungewöhnliche Schifffahrt / welche die Bauren verlegen / auch ehe das Getreyde in die Scheune kommt: Uber solches thut Herr Michael brauen / spunden / und nicht seine Krüge alleine / sondern auch andere damit überführen.

Die von Stargardt beklagen sich von den umliegenden Krügern / welche ihnen zum mercklichen Schaden und Vorfang selber brauen und mältzen / als zur neuen Kirchen zu Grabau / zum Schenckenbege / zu Skowtzky. Der Herr Official brauet / mältzet und spündet / wäre wol unbillig über solch einen Mann zu klagen / wenn Er sich sonst der Gebühr verhielte. Bitten auch ein Einsehen zu haben / daß die Herren von Dantzig solchen ungewöhnlichen Zoll des Pfundt-Mehls / welchen sie von ihnen nehmen / abstellen mögen.

Die von der Neuenburg beschwehren sich über Herren Jacob von der Krautze / daß er brauet / und Bier giebet auff seinen Krug / wider Königlichen Befehl / so dem Adel nägst zu Dantzig gegeben.

Uberdies bitten die vorgenannten Städte wegen der Müntze / nachdem viel Irrung und Widerwillen / auch viel Rechts-Gänge und Hader dadurch erwachsen / billiges Einsehen zu haben / damit es auff

eine

eine einträchtige Marck möchte geſtellet werden. Bitten auch die 1531.
Königl. Majeſt. bittlich anzulangen/ daß die Niederlage der Stadt Thorn/ wie von Alters wiederum zugeeignet werde. Es ſeynd auch etliche unter dem ehrbahren Adel/ die ſich rühmen von wegen ihrer erblichen Gütere/ Macht zu haben/ ihre Krüger zu privilegiren/ Bier zu brauen/ welches dann zu mercklichem Schaden und Nachtheil wäre der Städte.

Item die Münche von Gnodeſchnou haben auch in genanntem Dorff angerichtet und zugelaſſen Hacken-Buden/ Krahm-Werck feyl zu haben/ den Einwohnern der Städte zum Abbruch und Schaden.

Die kleinen Städte Culmiſchen Landes bitten von wegen der Niederlage der Stadt Thorn/ daß die nicht ſo gantz elendiglich in ſo groſſem Verderb verlaſſen werde/ aus welcher Niederlage nicht allein die Stadt Thorn ihr Gedeyen hat/ ſondern das gantze Land Preuſſen zunimmt und gebeſſert wird/ ſo wol die Landſchafft als kleine Städte/ welche jetzt zuſehende vergehen und zu nichte werden/ angeſehen/ daß die Schippere und Einwohnere/ ſo die gen Thorn kommen/ allezeit ihre Schiffe mit Fracht verſorget worden/ durch dieſelbe/ oder durch andere/ welches nun gar dannieder leit/ daß manch armer Mann ſich auff Schiffe geflüſſen/ damit er ſich nähren wolte/ ſo ſeynd die Schiffe zu nichte worden/ und die Leute dadurch verarmet.

Bitten auch wegen der Müntze/ auff daß es einträchtiglich zugienge mit der Marck/ daß nicht die doppelte Marck im Lande Irrthum machete/ ſondern nach Erkäntnüß der Herren Räthe gemacht würde/ auff daß eine Marck gangbahr bliebe im gantzen Lande auszugeben und einzunehmen/ dann es groſſen Verderb/ Zwietracht und Schaden ſtifftet den armen Köntgl. Unterthanen.

Bitten auch von wegen des unziemlichen und ungewöhnlichen Zolles/ der im Culmiſchen Lande auffſtehet/ nemlich Targowy genannt/ damit die Jahr-Märckte vergehen und die Städte geſchwächet werden/ nemlich daß man von allem Fleiſch die Schultern oder Lopatky abſchneidet und wegnimmt/ da manche Schulter 5. oder 6. Groſchen werth iſt/ auch nimmt man von allen Waaren/ die Bauren zu Marckte bringen/ daß ſolches abgeſtellet und gäntzlich verbothen würde/ denn es iſt wieder des Landes Gerechtigkeit und Gewohnheit/ auff daß ein ſolcher ungewöhnlicher Zoll nicht überall ausbreche zum Verderb dem Lande: die da ausſpünden und brauen zum groſſen Schaden und Nachtheil den Städten/ auch mit Auffkauffung allerley Getreydes/ daß auch wenig Getreyde zu den Städten kom̃t/ ein ſolches gäntzlich zu verbiethen und zu verſchaffen/ daß durch Königl. Befehl ſolche Beſchädiger geſtraffet/ und gäntzlich niedergeleget und gedämpffet werden.

Sie klagen auch/ daß die Herren von Dantzig wieder des Landes Privilegium einen beſchwehrlichen ungewöhnlichen Zoll von dem Mehl gemacht haben/ welches auch den Einwohnern des Landes nicht wenig zum Schaden gedeyet/ dann die Stargarder die meiſte Nahrung davon gehabt haben/ bitten alſo/ daß die Freyheit/ wie vor geweſt bleibe/ und dem armen Lande nicht abgezogen werde. Sie klagen auch wegen der Brücke zu Marienburg da die Städte ſo mit Holtzflüſſen umbgehen/ und ſich damit nähren/ wann dieſelben gegen Ma-

1531. rienburg oder Elbing ihr Holtz zu verkauffen flöſſen / und Triffte durch Unglück die Brücke rühren oder antreffen / ſo werden ſie von dem Burg-Graffen unbarmhertzig geſtrafft / wie denn einem von Graudentz mit einem Kahne beſchehen / daß ſein Rudel ein wenig an die Trifft gerühret / welche für der Brücken gelegen / der hat vor das Anrühren zwo Marck geben müſſen / bitten / daß eine ſolche Gewalt abgeſtellet werden möchte.

45.

Vorſchläge der Fürſtl. Preußiſchen Geſandten.

ERſtlich der Durch- und Zufuhr halben / wann ſichs begebe / daß einem Bauers-Manne ſein Weg aus dem Hertzogthum Preuſſen nach dem Biſtthum Ermeland / oder anders wohin auff Sr. Fürſtl. Durchl. Städtlein irkeines fürfiele / ſoll daſſelbe Städtlein keines Weges auch bey Verluſt der Waare durch den Bauers-Mann nicht umbgefahren / ſondern der rechte Weg und Durchzug fürgenommen werden / und ſo Er mit ſeiner Waare ins Städtlein kommt / daß er ſich alsdenn mit derſelben dem Bürgermeiſter daſelbſt / oder in Abweſen ſeinem Compan verkündige und anſage / und darnach eine Stunde lang Marckt halte / und ſo er in der Zeit ſeine Waaren nicht verkauffen oder geloſen kan / daß Er alsdenn mit Bewuſt des Bürgermeiſters / oder deſſelbigen Compans mit einem Zeichen oder ohne Zeichen / wie man ſich deſſen am beſten vereinigen möchte ohne einigerley Beſchwehr abſchiede / und Macht habe ferner mit ſeiner Waare nach dem Biſtthumb oder anders wohin zu reiſen / und nach ſeiner Gelegenheit zu verfahren / und daß auff ſolches von der Obrigkeit ein eigentlich und gut Auffſehen gegeben / damit demſelben Folge geſchehe / und von niemanden überſchritten werde. Doch dem gewöhnlichen und alten hergebrachten Gebräuche des Vieh-Kauffes und deſſelben Märckten unſchädlich / und daß je alles wie jetzt erzehlet von den Leuten des Königlichen Theils auch alſo vollentzogen / und was im Hertzogthum von Hopffen und anderem vonnöthen / daß ſolches auch dergeſtalt zugeführet / und ſonderlich daß hinführo dem Bauers-Mann kein Kauffmanns-Handelung zu Waſſer geſtattet / ſondern verbothen und gantz nieder gelegt / damit dem Bürger in deme ſeine Nahrung nicht benommen werde.

Zum andern der Culmiſchen Schulteiſſen / Freyen / Bauren / und derſelbigen Söhne halben wird für gut angeſehen / daß derſelben Ankunfft und alt Herkommen und Gelegenheit angemerckt / und ſie bey ihren alten Gerechtigkeiten / Inhalts ihren Culmiſchen Privilegien, wie ihnen daſſelbige zugeſagt / unbeſchwehret bleiben mögen. Wo nicht und dieß irkeine Einigung oder Vergleichung kommen möchte / ſo wolte Jhro Furſtl. Durchl. ſich dennoch mit den Ständen Königlichen Theils / des Culmiſchen Privilegii halben vergleichen und ſich deſſen unweigerlich verhalten / und ſonderlich wo diejenigen / ſo ins Hertzogthum gehörig / von dem Königl. Theil nicht gefolget würden.

Zum dritten anlangende die wüſten Hoffſtädt in den kleinen Städtlein / ſammt derſelben zugehörenden Aeckern und Gärten / würde für Nutz bedacht / erſtlich / daß kein Bürger mehr Aecker und Gärten zu ſeinem Hauſe habe und gebrauche / dann ſoviel von Alters da-

zu

zu gehörig gewesen/ und daß kein Bürger mehr dann ein Hauß und 1531.
Hoffstäte mit der Zubehörung inne habe/ und wo wüste Hoffstäte verhanden/ daß demjenigen/ dem sie zuständig angesaget und befohlen werde/ dieselben zusammt ihrem Acker-Bau und Garten inwendig Jahr und Tag zu bebauen und zu besetzen/ oder in wehrende Hand zu bringen/ wo nicht/ und solches nach gemeldter Ankündigung und ernenneter Zeit nicht geschehe/ daß alsdenn die Obrigkeit Macht habe/ sich des zu unterwinden/ zu bebauen und ihres Gefallens damit zu handeln.

Zum vierdten der Handwercker in kleinen Städten Mälthens und Brauens halben/ wird vor gut angesehen/ daß man solche der Handwercker Mältzen und Brauen noch eine Zeitlang geduldе/ und also wie bißher geschehen/ beruhen und bleiben lasse/ oder aber daß man den Handwerckern eine Anzahl Biers jährlich zu brauen gestatte und zulasse/ wie man sich des zu unterreden zu vereinigen und zu vergleichen würde haben.

Zum fünfften betreffend das Leinsäen wird für nothdürfftig bedacht/ daß hierum auff der Stadt Königsberg Bedencken gehandelt werde/ damit der Frommen und Schaden/ so durch die Menge des Leinsäens darfleußt/ bedacht/ und die Mäßigung darinne fürgenommen werde; Jedoch hat Fürstl. Durchl. bedacht/ daß auff Natangen von einer erblichen Zinß-Huben ein Scheffel/ und auff Samland ein Viertel und nicht mehr zu säen vergonnt und zugelassen würde/ wie man sich dessen am besten wird vergleichen können.

Antwort der Königl. Preußischen Räthe auff vorige Puncta.

WAs von Fürstlichen Geschickten bedacht wird/ der Durch- und Zufuhr halben/ vermercken Königl. Räthe/ daß Fürstl. Durchl. Städte sich eines Vortheils wieder lang hergebrachte nachbahrliche Einigkeit gebrauchen wollen/ so doch stets zuvor ein Nachbahr dem andern/ was zu leiblicher Nothdurfft dienet/ unweigerlich mitgetheilet hat/ und die Städtlein Fürstlichen Ortes sonderliche Privilegia der Niederlage nie gehabt/ noch sich angemasset/ und wo solches auch in Königl. Städten und im Bisthum Ermland solte fürgenommen werden/ ist zu erachten was Beschwehr beyderseits Unterthanen daraus wolte erfolgen/ nachdem aber im gemeinen Rathschlage durch die Lands-Ordnung schon verfasset/ wie es mit der Zufuhr der Bauren allerley Waar soll gehalten werden/ so sehen Königliche Räthe fürs füglichste an/ daß es dabey und bey altem Nachbahrlichem Gebrauch/ so von Fürstl. Durchl. Vorfahren mit den umbliegenden Nachbahren gar freundlich hergebracht/ mit der Zu- und Durchfuhr gehalten werde. Was auch des Hopffens Zufuhr ins Fürstenthum betrifft/ wird den Bürgern nicht gewähret/ der Bauer hat dießfalls auch seinen Bescheid in der Lands-Ordnung/ dann in diesem Orte keinesweges verstattet wird/ seine Waaren zu Wasser zu verführen.

Zum andern sehen Königl. Räthe für billig und Christlich an/ daß dießfalls hinter gemeinem Rathschlag und Bewilligung aller Stände/ fürderlich der Ritterschafft etwas fürgenommen möchte

1531. werden: Dieweil auch der Krakausche Friede mit Abforderung der Bauren einem jeden sein Recht zuläst / können Königl. Räthe nicht abnehmen / wie Fürstl. Durchl. im Fürstenthum derhalb eine eigene Satzung ohne gemeinen Rath und Bewilligung Königl. Ortes auffrichten möge / förderlich dieweil sich Se. Fürstl. Durchl. bißher gemeldten Friedens und Landlichen Gebrauches gehalten / und nicht allein seine Bauren / sondern freye Schultzen / und auch Bürger / so aus seinen Städten entworden von diesem Theil gefordert hat.

Zum dritten wird dieses Theils nicht für bequem oder gut angesehen / daß dem Bürger in kleinen Städtlein verbothen wurde / Acker zu treiben / angesehen daß in den Städtlein / die fast verwüstet / nicht kan Unterscheid der Bürger und Hübner gehalten werden / und wo sie des Ackers / so sie durch einen Erbfall oder Kauff haben an sich gebracht / solten müßig gehen / würden sie ihres Beheiffs / Nahrung / auch ihres Rechtens gantz entsetzet werden.

Mit den wüsten Hoff-Städten aber wirds fürs Beste angesehen / daß ein jeder in seiner Herrschafft nach Gelegenheit verordne; inmassen auch im Bistthum schon mit Auffbietung und dergleichen Proces zur Execution gestellet ist / das ist / wer seine Hoffstädt / mit rechtlicher aus Befehl der Obrigkeit geschehener Auffbietung / nicht bebauet / oder in wehrende Hand bringet / und also an die Obrigkeit fället / dieselbige mit sammt den Aeckern giebt die Obrigkeit weg nach ihrem Gefallen.

Zum vierdten sehen Königl. Räthe auch fürs Beste an / daß mit dem Mältzen und Brauen der Handwercker biß zu besserer Gelegenheit der Rathschlag verbleibe.

Zum fünfften / dieweil die Gebrechen des Leinsäens sich zwischen dem Fürstenthum und dem Bistthum erhalten / wird sich der Herr von Ermland mit Fürstl. Durchl. derwegen wissen nach Gelegenheit zu vereinigen.

46.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, & Domine Domine Clementiſſime.

Abfertigung des Königl. Gesandten aus der Marienburgischen Stanisl. Tagfahrt.

QVam iſtis diebus legationem Sac. Majeſt. Veſtra coram nobis in Mariaeburgo pro die S. Stanislai ex more congregatis exponi voluit, eam Generoſo Domino Fabiano Zema, Capitaneo Stargardienſ: referente ſumma attentione, nec alia qvam decuit reverentia audivimus, Regiaeqvae in nos, hasqve terras ſuas ſollicitudinis copioſum non minus qvam probatiſſimum teſtimonium ſatis ſuperqve accepimus, intelligentes revera, S. Maj. Veſtram non modo hanc ſuam Pruſſiam ab omni periculo, matura proviſione, qvam fieri poſſit optime, conſervari ex animo cupere, ſed & reliqvis Chriſtianae ditionis Regnis prudentiſſime conſulere velle. Pro qva tanta tamqve vigili de Republ. Chriſtiana ac nobis tuendis cura, Eidem Majeſtati Veſtrae maximas ac immortales habemus & referimus gratias.

Meminit autem imprimis Majeſt. Veſtra de Nobilibus & demandata illis in armis repraeſentatione, qvorum alii praeteritis diebus non

ſatis

ſatis inſtructi, alii non ſecundum facultatem bonorum ſuorum eqvis 1531.
& armis proviſi, coram Dominis Palatinis & Caſtellano Culmenſi, loco & die praefixis, ut debuere, utqve pro exigentia adverſi alicujus eventus, qvo res ſerio aggredienda foret, oportuiſſet, ſeſe ſtatuere curaverint, denuo nobis mandando, ut id qvod neglectum eſt digna opportunaqve emendatione, noſtra ordinatione & juſſu corrigeretur. Proinde nos Majeſtatis veſtrae Votis pro debito noſtro humili ſtudio acqvieſcentes, alium deſignavimus diem ad eum luſtrationis bellicae actum celebrandum, nempe Feſtum Exaltationis Sanctae Crucis proxime futurum. Qvo termino ſinguli terrae Culmenſis incolae nobiles in Radzien, Mariaeburgenſis vero in Stum, poſtremo Pomeraniae in Stargardia eqvis & armis magis ac melius inſtructi convenire debebunt, obedientiam debitam, ſuamqve in omnem adverſum casum promptitudinem teſtaturi. Id autem ſub poena decem florenorum à non ſatis, nec pro facultatum modo inſtructis, irremiſſibiliter exigenda. Hoc deniqve adjecto, ut tales in proxima harum terrarum conventione ſeſe coram nobis de hoc reſponſuri, ſiſtere neqvaqvam negligant, abſentes vero aut potius inobedientes omnium bonorum ſuorum privatione (niſi de juſto aliqvo, ac legitimo impedimento docuerint) mulctandos deſtinavimus & afficere intendimus, qvod & in univerſum jamjam ediximus.

Nemo profecto omnium noſtrum eſt, Rex Sereniſſime, qvi ex hujusmodi legationis tenore magna certe animi ſollicitudine & terrore non concutiatur, idqve cum ex aliis multis univerſae Reipublicae imminentibus, aut rectius praeſentibus periculis in eadem deſcriptis, tum proh dolor! vel maxime qvod Imperatorem Turcarum, Chriſtiani nominis acerrimum horrendumqve hoſtem, in propria perſona valido exercitu conflato, Dominia Chriſtianorum petiturum, Walachum praeterea fidei & foederis icti praevaricatorem, Maj. Veſtrae ditionem jamjam invaſiſſe & occupaſſe accepimus. Proinde Majeſtas Veſtra his ſuis terris, qvo minus adverſi aliqvid nobis improviſis contingeret, in tempore proſpicere cupiens, nos ad contributionem pro milite externo, neceſſitate aliqva urgente ocius colligendo, ſtatuendum hortatur. Non eſt autem Majeſtati Veſt. incognita hujus terrae conditio, multis incommodis ac belli calamitatibus attritae, qvam etiam nunc qvoqve temporis praeſentis difficultas rerumqve omnium inſignis ac inaudita cariſtia (ut reliqva omittamus) adeo premit, ut ad ſubeundum aliqvod ſubſidium minime arctari poſſit. Et licet ea in re pro Majeſtatis Veſt. deſiderio, harumqve terrarum neceſſitate, ſtudio aſſeqvendae contributionis omnes vires noſtras intenderimus, attamen tot rationibus atqve oneribus minime fictis nobis obluctatum eſt, ut vincere ipſa difficultate difficilius nobis fuerit.

Nihilominus pro noſtro ſincero debitoqve affectu, Majeſtatis Veſtrae prudenti ſollicitudini deeſſe noluimus, fidelia interim eademqve prolixa conſilia agitantes, & valido conatu inſtantes, tandem cum harum terrarum incolis in hunc contribuendi modum convenimus, ut de omnibus tam mobilibus, qvam immobilibus bonis (veſtibus ac clenodiis demptis) qvo cujusqve facultatum & virium exigentia ſubſidium pecuniarium in hac appoſita charta amplius deſcriptum daturi ſimus, qvod & pro die S. Martini proxime futuro pendendum erit. Id autem hac lege, ut conferenda illa pecunia in his terris contra in-

1531. gruentem aliqvam calamitatem permanſum ſit, qvod & Majeſtatem Veſt. pro ſua jam clementiſſime facta exhibitione nobis non denegaturam confidimus, de qvo & eidem pro tanta erga has terras benignitate ſimul & facilitate gratias cumulatiores agimus: Civitatibus tamen majoribus demptis, qvae pro earum conditione, obqve varia onera & damna hactenus à ſe lata in haec ſubſidia conſentire neqvivere, qvod mandatum à ſuis ſe non habere ajebant. Singulae enim civitates incommoda, ac reliqvam conditionem ſuam diffuſa relatione coram explicarunt. Nam Thorunenſes Civitatis ſuae extremam deſolationem hominumqve & negotiationis raritatem ac civium exhauſtas vires & breviter ultimum eorum interitum recenſentes; Elbingenſes deinde ultra haec eadem, & acciſae ſeptennalis onus ſibi à Maj. Veſtra impoſitum, advectionis deniqve defectum, ac hominum externorum nulla commercia, aliaqve id genus multa qverulantes: Poſtremo & Gedanenſes acciſae decennalis ſimul ac Ratae novae penſiones, ingentemqve ſumptum, multis aggerum rupturis in parte reformatis, majore tamen adhuc parte reformandis impenſum ac amplius graviusqve impendendum, atqve alia non inferiora praedictis cauſabantur. Licet aliqvae civitatum praedictarum in conventione futura pro die Michaëlis celebranda, ſi qvid poſt factam apud ſuos hac in re diligentiam forte obtinere poterint, adhuc ſint relaturae: Nec pro rei & temporis qvalitate ante jam dictum tempus ſimul convenire neceſſum putamus, qvando cenſus & reditus ante Feſtum S. Martini non penduntur, qvo fit, ut nec nobiles nec eorum ſubditi ante id tempus contribuere valeant. In re autem monetaria certo ac debito modo ad Marcae uniformitatem eatenus dirigenda & conſtituenda, qvatenus aeqvalitas ubiqve ſervetur, nihil operae praetermiſimus, conſonisqve votis in unam eandemqve ſententiam una cum Illuſtriſſ: Domini in Pruſſia Ducis nunciis coivimus, ſcilicet prioribus decretis monetariis inhaerere velle, qvae unam ac veterem marcam viginti inqvam groſſorum diſponunt. Et licet aliqva adhuc difficultas apud Mercatores praeſertim forenſes, auro negotiari ſolitos haeret, temporis tamen fluxu cum minore hominum offenſa, id totum in uſum & curſum debitum deventurum bene ſperamus. Ejus enim rei cauſa, non alienum viſum eſt, negotiationem & commercia auro fieri permittenda eſſe, prout qvisqve id in contractibus praefari ſeu cavere, poterit, ut parva tandem Marca hoc modo oportune ejiciatur, & ex hominum uſu tollatur, qvemadmodum cum memoratis Illuſtriſſ: Domini Ducis Oratoribus de hoc convenimus.

Qvod veto S. Majeſtas Veſtra ſolidos & denarios amplius in his terris cudere vetat, ipſos qvoqve Gedanenſes ſeorſim à cuſione groſſorum, datis ad nos litteris, ſeverius avocat, nullum negligentiae locum dedimus, qvin eam Majeſtatis Veſtrae ſententiam civitatum nunciis, atqve ita & ipſis Gedanenſibus, hic nobiſcum congregatis, continuo aperiremus. Qvi pariter ſociis conatibus ea qvae anno 28. in Comitiis Marianis pro die Stanislai celebratis, in re monetaria concordibus votis acta, & per utrosqve Conſiliarios edito ſolenni receſſu firmata, ſunt, ad memoriam revocarunt. In qvo manifeſte cautum inficiari neqvimus de groſſis & ſolidis in civitatibus ſub certis inſigniis cudendis. Qvod qvidem decretum S. Majeſtas Veſtra, ſimiliter ut nos, hactenus

tenus firmum & illaesum esse voluit, quod & deinceps futurum con- 1531.
fidimus. Ipsae namqve civitates grave admodum ducunt, Privilegiorum suorum efficaciam, cum earundem libertatis jactura tolli. Cum tamen ipsa Majestas Vestra in mandato suo anno superiori in re monetaria emisso, eam ipsam libertatem ex superabundanti, ac citra limitationem omnem admiserit. Qvare Majestatem Vestram maximo studio & instantia, una cum ipsis civitatibus deprecamur, se erga easdem in moneta juxta memorata privilegia, ac Majestatis Vestrae specialis admissionis dispositionem & vim ab ipsis cudenda, Regem & Dominium gratiosum praestare dignetur, qvo Decreta & Recessus editi suum vigorem, introducta qvoqve jam non sine difficultate, moneta nova, debitum usum obtinere possint, qvod & Majestatem Vestram in rem omnium nostrum facturam ingenti spe ducimur.

Qvod ad rerum aestimationem seu pretia (ut in eadem legatione continebatur) constituenda attinet, non certe patitur praesentis temporis rerum status, certam aliqvam rationem super rerum pretiis statuere. Verum civitates ipsae id negotii apud suos pro viribus ita dirigere curabunt, ut communis populus in rebus emendis, qvantum fieri poterit non omnino gravetur.

Qvae praemissa ad dictam Majestatis Vestrae Legationem ad praesens respondenda duximus, fidelia subjectionis & obedientiae debitae officia una cum rebus & fortunis nostris omnibus Sac. Regiae Maj. Vestrae humili devotione commendantes. Qvam ut divina Maj. in Reipublicae Christianae non postremam salutem, nostram vero potissimam atqve unicam consolationem diu ac felicissime cum universa atqve inclita Regia sua sobole conservare dignetur etiam atqve etiam intensis precibus incessanter rogamus. Qvae vero & qvalia incommoda atqve gravamina ipsi Nobiles, majores deniqve ac minores Civitates coram exposuere, emendationemqve eorundem instantissime petiere, dignabitur Majestas Vestra ex oblatis nobis illorum scriptis clementissime videre & emendare.

Caeterum Sereniſſime Rex concordi taedio omnes ex aeqvo vehementer afficimur ex magna & nimia à Magistratu qvarundam Civitatum ad nos appellandi freqventia. Siqvidem & ex hujusmodi causis dijudicandis tantum nobis oneris & fatigae accedit, ut non modo vires, sed etiam sumptus in aliqvot dies amplius, qvam oporteret, expendere cogamur, interimqve à rebus publicis tractandis avocemur. Qvapropter tantae provocationis facilitati à judicio nostro ad Majestatem Vestram occurrere illamqve refrenare cupientes, non alienum imo necessarium fore putamus, atqve ita inter nos convenimus, ut qvicunqve deinceps ad Majestatem Vestram provocaverit, is decem florenos in moneta, modo illius appellatio admitti debeat, apud nos deponere tenebitur, Sac: Maj: Vestram magno studio rogantes, ut id nobis clementissime confirmare dignetur. Attento qvod etiam in aliis judiciis hujus terrae tam in civitatibus, qvam passim in districtibus ejusdem terrae id ipsum semper observatum sit, & observetur. Nobis in hoc ac tenuioris conditionis hominibus (qvi saepenumero ultra facultates suas in longos litium processus appellationis beneficio trahuntur) optime consultura.

1531.

47.

Sereniſſime Rex &c.

Antwort der Stände auf einige den Freyheiten zum Theil wiederlauffende Puncte.

DUabus legationibus, una in Grudentino, pro Feſto Divi Michaëlis, altera pro die Clementis in Mariaeburgenſi Conventibus proxime & ſucceſſive habitis S. Maj. Veſtra per oratores ſuos nonnullos articulos ad deditiſſimos Conſiliarios ac reliqvos ſtatus harum terrarum deſtinare, atqve etiam reſponſionem & reſolutionem ſibi ad illos dari poſtulare dignata eſt. Ad qvos qvidem legationum Articulos pro magna parte tunc in antedictis Conventibus pro temporum, rerum, & hominum conditione ſufficienter reſponſum eſt. Ad reliqvos vero utpote difficillimos ac totam harum terrarum univerſitatem, imo verius earundem terrarum tam communia qvam privata privilegia & libertatem concernentes, qvia tunc citra ejusdem totius univerſitatis ſcientiam & conſenſum expreſſum reſponderi non potuit, ac reſponſio hujusmodi in hunc uſqve conventum rejecta, ac de gratia S. Regiae Majeſtatis conſeqventer admiſſa fuerat, nunc ad reſpondendum ſuper illos reſervatos articulos obedientiſſime ſeſe offerunt, ac in hunc qvi ſeqvitur modum reſpondent. Revocat nobis in memoriam Sac. Majeſtas Veſtra poſtulata incliti Senatus Regni junctis ſibi nunciis terrarum in conventu proximo Cracovienſi, ut videlicet pro tuitione finium Regni ab infidelibus, Nos Pruteni auxilia fraterna conferremus, proindeqve Majeſt. Veſtra illis inſtantibus nos reqvirere dignata eſt, ut de hujusmodi auxiliis, una cum Regnicolis continue praeſtandis, ſi non gentibus, ſaltem pecuniis in commune conſulamus, & conſtituamus. Agunt igitur Majeſtati Veſtrae ſubditiſſimas gratias omnes ſtatus & Ordines harum terrarum in hoc conventu congregati, qvod Conſiliariis ipſis & terrigenis Regni, non ita multum fraterne nos urgentibus, non eſt dignata praebere manum, ſed in conſilium noſtrum rem bene conſtituendam deduxerit. Reſpiciens absqve dubio ad juſtitiam publicam & honorem divorum anteceſſorum Caſimiri Parentis & fratrum ſuorum Regum Poloniae, qvi his terris Pruſſiae, ne ad talia obligarentur, ſuis Privilegiis & confirmationibus gratioſe proſpexerunt, promittentes terras ipſas in juribus, privilegiis, libertatibus & immunitatibus à qvibusvis Regibus & Principibus terrarum Pruſſiae Dominis, aut aliis qvibuscunqve conceſſis vel antiqvo uſu & conſvetudine obtentis gratioſè manutenere, defendere & conſervare, qvibus & S. Maj. Veſtra non minore benignitate & gloria acceſſit.

Non ignorant autem Domini Conſiliarii Regni, terras Pruſſiae etiam ſub ditione Ordinis exiſtentes, ac ſemper uſqve in praeſens, non ſolum praeſcripta conſvetudine & obſervantia, ſed etiam peculiaribus ſuper hoc conceſſis Privilegiis munitas & conſervatas fuiſſe in immunitate talium expeditionum, qvas extra terras Pruſſiae fieri contingeret, ad qvas vel perſonaliter faciendas, vel ſuppetiis juvandas, ſi qvando ipſi Pruteni reqviſiti fuerunt, ſemper ſe hujusmodi ſuorum Privilegiorum & antiqvorum jurium praeſidio tutati ſunt & immunes permanſerunt.

Nec poſſunt iidem Domini Conſiliarii ignorare terras Pruſſiae non

non gratuita liberalitate Principum, non ſimplici conceſſione aut 1531.
diſſimulatione, ſed praecedente tractatu, ſed pactis intercedentibus, ſed meritis ſuis, etiam ſangvine & bonorum ſuorum jactura paratis, has ſibi libertates & jurium confirmationes redemiſſe, cum videlicet ipſarum terrarum Ordines ſe terrasqve ipſas Majeſtatis Veſtrae Parenti Caſimiro, non armis compulſi, ſed ſponte detulerunt, cum eſſet in eorum facultate ſub priorum Dominorum poteſtate permanere. Deberent ergo conſiderare Domini Conſiliarii ipſis Prutenis, tum ob eorum liberalem affectum & ſpontaneam deditionem, tum ex pacto interveniente, jus eſſe qvaeſitum in illis, qvae terrarum privilegium continet, Privilegiis & confirmationibus, qvo minus in illis perturbari debeant, praeſertim nullo eorum demerito, cum nec ipſi Principes, qvi ea conceſſerunt, ab eis unqvam declinaſſe, aut aliqvid ſecus tentaſſe comperti ſint, ſed gratioſe eos ſemper in his conſervarint, ut & Majeſtas Veſtra nos hactenus contra infeſtas multorum impreſſiones gratioſe conſervare dignata eſt, ſub cujus etiam umbra uſqve modo ſalvi ab hujusmodi indignis infeſtationibus permanemus.

Deberent autem & hoc fraterna aeſtimatione perpendere, qvam durum ipſis eſſet futurum, ſi à patria libertate, ab antiqvis juribus & ſolenniter pactis immunitatibus exturbarentur, praeſertim illorum opera & inſtigatione, qvos magis deceret defenſores eſſe, praeſertim in tali cauſa, cum etiam ipſe Majeſtatis Veſtrae Parens divus Caſimirus, propterea contra ordinem Teutonicorum juſta arma ipſis Prutenis non deneganda cenſuit, qvod conſtarer, ipſos in hujusmod juribus ab illo opprimi, cujus etiam manifeſta exempla in Privilegio terrarum propterea multa narrantur, & non dubitamus, imo etiam compertum habemus, hanc animi generoſitatem a Parente in Majeſtatem Veſtram transvectam. Qvae omnia etiam ſi nobis ad tutelam non adeſſent, tamen plurima alia, qvae nobis ſubvenire merito debent, ut Majeſtas Veſtra benigno judicio & innata erga ſuos clementia, qva reliqvos Orbis Monarchas antecedit, conſiderare dignetur, obnixis precibus rogamus.

Non enim opus enumerare, qvam diris bellis & populationibus haec terra cum ſuis ſubditis, jam tertio à memoria hominum ſit afflicta, nec reqvies data, ut hactenus potuerit reſpirare, aut vires reſumere, qvibus vel ad ſui ipſius defenſionem poſſit ſufficere, tantum abeſt, ut arma extra fines proferre valeat, cum etiam oculis conſpici poſſit harum terrarum indies in deterius vergens ſtatus, agrorum deſolatio, Civitatum ruinae, eqveſtris ordinis impotentia, domeſtica inopia, hominum inſignis raritas, in immenſum ſe proferens omnium mercium cariſtia, rerum omnium magna penuria & egeſtas: Ut taceamus alias turbationes Reipublicae, qvas Religionis diſſidentia, & periculorum novi motus invehunt. Non enim clam ſunt, qvae Illuſtriſſimo Pruſſiae Duci & terris illis intententur, qvae ad commune harum terrarum periculum pertinere nemo eſt, qvi non exiſtimet, ut omnes putent, de inteſtino malo propellendo plus, qvam de externo jam curandum eſſe Prutenis. Dignabuntur etiam tam Sacra Majeſtas Veſtra, qvam Inclitus illius Senatus, cujus inductu haec nova gravamina Prutenis ſuis Majeſt. Veſtra imponere deſtinat, gratioſe ac favorabiliter hoc qvoqve expendere, qvomodo Illuſtriſſimo Domino Alberto Marchioni Brandeburgenſi in Pruſſia Duci, nec non

1531. ſubditis Illuſtritatis ejus nuper in ejus infeudatione certum privilegium datum ſit, in qvo licet ſubditi Illuſtr. ejus agnoſcant & fateantur, qvod certis indiciis & argumentis haud fallacibus jam tandem cognoverint, fundum & ſolum terrae Pruſſiae intra fines & limites & in circulo ditionis incliti Regni Poloniae contineri & concludi, nullum tamen talium gravaminum & ſubſidiorum onus in hujusmodi privilegiis à Sacra Maj. Veſtra & Regno ipſis conceſſis, praefatis tam Domino Duci, qvam ſubditis ejus impoſitum eſſe animadvertunt. Devotiſſime igitur obſecrant Majeſtatem Veſtram omnes harum terrarum ſtatus, dignetur pro ſua in nos clementia Dominos Conſiliarios Regni, & alios, qvi cum illis nos in haec intolerabilia gravamina vocant, ſua auctoritate & prudentiſſimo conſilio ab hoc inſtituto avertere, ac contentos facere, ut ſepoſitis hujusmodi actionibus, nihil niſi animorum turbationes parientibus, nos velint fraterne, & humaniter tractare, non ſolum compatientes malis noſtris, ſed etiam in juribus noſtris (qvod ipſis decorum, & nobis gratiſſimum erit) nos & iſtas terras ope & patrocinio ſuo defendentes.

De gratificationis autem munere Sereniſſimo Majeſtatis Veſtrae filio in Regem Poloniae Dei clementia coronato, qvod eadem Majeſtas Veſtra nos admonere dignata eſt, praeſtaremus qvidem hoc anno libentiſſime, qvo noſtrae gratulationis dignum officium novo acceptiſſimoqve Principi oſtenderemus, niſi ſe nobis objicerer ingens difficultas ex acciſae penſione, qva adhuc qvaedam civitates Majeſtati Veſtrae obligatae teneantur, qvae res eſſet inaeqvalitatem non modicam paritura inter ſubditos Majeſt. Veſtrae. Speramus autem Majeſtatem Veſtram non indignanter laturam hanc noſtram cunctationem, qvam non inofficioſa aliqva negligentia, ſed neceſſitas nobis ſvadet. Non enim intermiſſuri ſumus, cum nobis DEUS praeſtiterit hujus novi Principis noſtri optatiſſimam praeſentiam conſpicere, & praeſentis exoſculari genua, vel qvamprimum harum terrarum publicis rationibus melior fortuna aſpiraverit, eos nos ejus S. Majeſtati exhibere, ut cognoſcat nos & alacritate animi ejus Regni feliciſſimis auſpiciis & gratulationis officio aliis Suae Majeſtatis ſubditis non eſſe inferiores.

Tertium qvod ab inclito Senatu & terrigenis Regni magis, qvam à Majeſtate Veſtra poſtulari nuncius Veſtrae Majeſt. oſtendit, ut videlicet in Pruſſia dignitates & officia Polonis conferantur, manifeſte etiam pugnare cum terrarum iſtarum privilegiis, ſolos & proprios indigenas recipi debere affirmantibus, Nuncii noſtri, qvi tunc Cracoviae fuerunt, Majeſtati Veſtrae affatim aperuerunt. Speramus igitur praeſidio ejusdem Majeſtatis Veſtrae, qvae ab anteceſſoribus ſuis conceſſis privilegiis, dignata eſt confirmationis robur, in Regio ac legalis Principis Verbo apponere, nos ab hujusmodi intempeſtivis, & eum, qvem ſperabamus, amorem minime prae ſe ferentibus poſtulationibus, fore tutos.

Et qvamvis Majeſtas Veſtra, cauſae ipſorum nonnihil tribuens, oſtendat, ſe eum reputare indigenam, qvi ſit poſſeſſionatus in aliqva terra, tamen non credimus ipſam Majeſtatem Veſtram voluiſſe hanc haberi debere judicialem declarationem verbi Indigena, cum neqve noſtri nuncii hanc petierint, ſed ſuplicarint certo modo expreſſo interpretationem à Majeſtate Veſtra edici. Speramus autem eandem

Maje-

Majeſtatem Veſtram ſi dignabitur germanam vim verbi & juxta com- 1531.
munem interpretationem & plurimas non ſolum in publicis Regni conſtitutionibus, ſed in privatorum actionibus & transactionibus ab ipſa Majeſtate Veſtra ejusqve anteceſſoribus factas declarationes admittere, non refutaturam eum ſenſum, qvem ab ipſa Majeſtate Veſtra comprobari nuncii noſtri poſtulaverunt, praeſertim cum non extenſo ſenſu, ſed reſtricto dictionem accipi debere, privilegium ipſum declaret, proprium indigenam nuncupans.

Dignabitur praeterea Majeſtas Veſtra conſiderare illum ſenſum ita enervare totam poteſtatem vocis, ut prorſus nihil maneat differentiae inter indigenam & alienigenam, niſi qvod exiguum qvid agri poſſideatur, qvod qvibuslibet externis adſeqvi eſt in promptu, atqve ita palam eſt hujus intellectus periculum, non ſolum nobis Prutenis cavendum eſſe, ſed in ipſius etiam Regni penitiora manare.

Qvoniam igitur in privilegiis terrarum haec non minima pars, ſed inter capitalia eſſe videtur, ſperamus Majeſtatem Veſtram, ut conſvevit, Regio ac minime perturbato animo laturam, qvod huic intellectui non ſubſcribimus, neqve accedimus. Verum cum Privilegiorum favor ampliandus ſit non modo conſervandus, magnis precibus, qva laude Majeſtas Veſtra nulli unqvam Regum ceſſit, ſuppliciter oramus eandem, ne in iſtis qvoqve, qvae noſtrorum parentum fides & ſangvis nobis commeruit velit eſſe adſtrictior, ſed id nobis permittere, qvod ſemper à Majeſtate Veſtra ſupplicibus votis precati ſumus, dignetur Dominorum Conſiliariorum Regni erga nos voluntatem, ut noſtris juribus atqve nobis ipſorum confratribus in hac re faventiores ſint, dirigere atqve ſua auctoritate flectere & prudentia moderari, qvibus nos viciſſim honorum & dignitatum omnium auctionem ex animo precamur.

48.

Unvermögen der Stadt Dantzig eine Geld-Steuer zu bewilligen.

AGentibus nobis haec Mariana Comitia, & de Rebus publicis, Rex Sereniſſime, atqve imprimis de ſubſidio pro hortatu & ſententia veſtrae Majeſtatis, harumqve terrarum mente conferendo, aliqvot dies fidas conſultationes & ſtudioſos conatus agitantibus, non vulgares nobis difficultates tum ab ipſis civitatibus majoribus, atqve etiam ipſis Gedanenſibus, contigere, qvi Gedanenſes nec ſe à majorum ſuorum probitate, ac fideli affectu, qvem in Majeſtatem Veſtram inclitumqve illius Regnum aliqvot egregiis facinoribus teſtatum redd dere, nuſqvam degeneraturos, in genere obtulere prout & annis elapſis, qvoties à Majeſtate Veſtra aut nobis harum terrarum Conſiliariis de conferendo aliqvo ſubſidio reqviſiti ſunt, nunqvam benevolentiae & obſeqviorum ſuorum officiis Reipublicae defuerunt: Id qvidem nunc qvoqve, ubi id vel minima ſaltem commoditate adſeqvi liceret, nuſqvam ſubterfugere intenderent; vero impraeſentiarum tot ac tantis incommodis atqve oneribus civitatem illam plus ſolito adeo premi referebant, ut ex cauſis infra deſcriptis aliqvam civibus contributionem ſvadere vix poſſibile ſit. Nam ultra multa incommoda & damna praeteritis an-

1531. nis ex re monetaria illis multipliciter inflicta, nunc etiam jacturam certiſſimam qvartae partis omnium bonorum ſinguli civium ſuſtinere cogerentur, rerumqve omnium grande pretium infectum eſſe, qveruntur, nec dum priorem qvandam contributionem, ab ipſa Majeſtate Veſtra, olim pro certioris tranqvillitatis firmioriſqve praeſidii in eadem civitate Gedanenſi ſervandi cauſa inſtitutam ab omnibus ſolutam eſſe aſſerebant, Zyſae praeterea decennalis novaeqve Ratae, penſiones, velut onera ingentia allegabant, damnum nec hoc praetereuntes, non pauca Marcarum millia rupturis aggerum reformandis impenſa, ſed multa plura adhuc impendenda fore, modo adjacentia bona, imo & ipſa Civitas ſalva eſſe, Majeſtatiqve penſiones debitae numerari & ſervari debeant, qvibus incommodis, oneribus ac damnis obſtantibus, civitatis illius adeo onuſtae, ac civium offenſorum contemplatione, non ſatis integrum videtur gravamen gravamini addendum: Nos obinde ſumma inſtantia enixius precantes, exorantes & obſecrantes, ut ejus civitatis gravatae opportunam rationem habere, illiusqve conditionem ad S. Majeſtatem Veſtram tranſmittere, non gravaremur, ne hoc illius incolis vel inobedientiae vel temeritati forte tribueretur, qvod mera & ſola neceſſitas illis hac tempeſtate recludit: Nam ut in aliis qvibusvis Majeſtatis Veſtrae placitis ac juſſis obſeqventiſſimos ſeſe ac obedientiſſimos totis viribus & opibus ſuis praeſtiterunt, ita & in praeſenti caſu facturi eſſent, ſi modo facultas & rerum poſitio id admitteret, qvam conditionem ſimulac inſtantiſſimas memoratae civitatis preces ad S. Maj. Veſtram perferendum, vehementer reqviſiti, illi denegare neqvimus.

49.

Sigismundus Dei gratia Rex Pol: Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae, totius Pruſſiae ac Maſoviae &c. Dominus & Haeres.

Der König giebt den Ständen, von denen wieder den Wallacher erhaltenen Vortheilen, Nachricht.

NOn praeterit vos qvo temerario auſu, qvibusve inſidiis Valachus hoſtis noſter, contra foedera & jusjurandum ſuum provinciam Regni noſtri Pokutzie invaſerit, & indefenſam, propter non ſperatam perfidiam, occupaverit, qva injuria Nos provocati, cum ſvaſu Conſiliariorum noſtrorum ad eripiendam provinciam ab hoſte noſtram, paulo ante exercitum miſiſſemus, factum eſt ope divina & fortuna noſtra, qvod Capitaneus noſtri exercitus Magnificus Johannes Comes de Tarnow, Palatinus Ruſſiae Generalis, partim ſtratagemate, partim ſua militumqve bellica virtute, primo adventu Valachos hoſtes noſtros è ſedibus dictae Provinciae, non parva ſtrage facta, ejecit. Ad qvem caſum excitatus perfidus hoſtis, etſi valida manu atqve praegrandibus copiis comparatis, recens denuo adverſus noſtros aciem inſtruxiſſet, Dei tamen omnipotentis auxilio, cui fraus & injuſtitia ipſius probe erat cognita, & ductu Capitanei, atqve fortitudine militum noſtrorum, iterum de illo ſumus inſignem victoriam conſecuti. Ita qvod is ipſe hoſtis noſter, vulneribus duobus ſuſceptis, & vexillo ſuo potiſſimo atqve tormentis

mentis bellicis circiter qvinqvaginta amiſſis, adactus ſit cum legio- 1531.
nibus ſuis fuga ſibi conſulere, de qvibus pars magna caeſi, pars in captivitatem ducti ſunt. Qvo optatiſſimo nuncio cum nos majorem in modum ſimus conſolati, laetitiae ejus noſtrae & publici tanti gaudii participes qvoqve vos facere voluimus. Qvos pro veſtra erga nos fide & officio in hoc nobis congratulaturos eſſe, & Divinae Majeſtati ſupplicaturos confidimus, ut qvam victoriam Nobis & Chriſtiano ſubjectionis noſtrae populo, de perfidis ſchiſmaticis tribuere incepit, miſericorditer proſeqvi ad gloriam nominis ſui dignetur.

Datum Cracoviae Feria tertia proxima poſt Feſtum S. Bartholomaei Apoſtoli Anno Domini MDXXXI. Regni noſtri Anno XXV.

50.

Abfertigung der Königl. Geſandten, aus dem Land-Tage Simonis und Judä.

PRoxima legatione Dominationum Veſtrarum perſpicue comprehendimus, in nos, ac harum terrarum univerſamqve Rempublicam animum plus qvam heroicum, qvi nihil antiqvius ducit, qvam omnium ſubditorum certiſſimam ſalutem, ut illi non ſolum tranqvillo ſtatu ſub alis Majeſtatis ſuae vivant, verum etiam optime vivant, pro qvibus omnibus, etſi parem referre gratiam pro noſtro modulo non poſſumus, perpetuas tamen agemus & habituri ſumus.

Proinde, ut ſaltem noſtris officiis animum oſtendamus erga ſuam Majeſtatem obſeqventiſſimum, multa eademqve multa deliberatione qvam diligentiſſime Legationis Regiae articulos, nobis, qvi fuimus praeſentes per veſtras Dominationes propoſitas, excuſſimus, adhibitis etiam in hac parte nobis, tamqve collegiis, Oratoribus ac Nunciis Illuſtriſſimi Principis, Domini, Domini Alberti Marchionis Brandenburgenſis, nec non Pruſſiae, Pomeraniae ac Caſſubiorum Ducis, &c. Domini noſtri Gratioſi. Qvi una nobiſcum eisdem ſuffragiis, parilibus votis, unanimiqve conſenſu de marcae Prutenicae uſu, de qva jam dudum, utentium diverſitate, magna ſuborta eſt controverſia. Qvam Regia Majeſtas ſuis terris pernitioſam eſſe agnovit, ac eam ob cauſam hunc inſtitui Conventum ſtatuerat, ſicuti jam dudum antea in variis Comitiorum locis ſancitum, conſtitutum & ordinatum eſt, ac per Sereniſſ. Regiam Majeſtatem crebris diplomatibus confirmatum, maxime Anno Chriſti minoris calculi vigeſimo octavo & deinceps uſqve in hunc Comitiorum diem, à qvibus & nos & illi nec ad latum qvidem ungvem diſcedere, in animum induximus, ſed ea omnia inviolabiliter à cunctis ſtatuimus obſervari.

De exotica ac prohibita moneta penitus explodenda, juxta priora concluſa ſic ſtatutum eſt atqve conventum, ut nemo ea ſub poenis in diplomate Regio contentis utatur, alioqvi tanqvam praevaricator reputabitur, & mulcta exacta, digna punietur animadverſione.

Annonae caritudo atqve penuria, qvae tum ex Dei judicio ob male natas fruges qvandoqve oritur, tum ex impotenti ſiliginis, tritici ac frugum evectione (licet pleriqve inverſo judicio ducti, monetae noviter excuſſae id expenſum ferunt) multis praemiſſis & maturis qvidem praehibitis conſultationibus, qvo pacto tolli, aut ſaltem in pauperum, omniumqve incolarum conſolationem mitigari poſſit,

1531. nondum nobis satis liqvet, nisi forte animum induceret Sacratissima Regia Majestas, clementissimus Dominus noster, sua censura eorum cohibere licentiam, qvi suum compendium cum aliorum maximo qverunt dispendio.

Si qvid tamen in hoc gravi negotio constituendum esset, qvo calamitati pauperum ac multorum consuli deberet, nullam viam patere arbitramur, qvam qvod Sereniſſimus Dominus noster captato consilio cum Illustrissimo Domino Duce in Prussia pro summis ac profundissimis consulendi peritiis huic malo pessulum ponant & objiciant.

Voluntatem praeterea Sacratissimae Regiae Majestatis atqve adeo animum gravem, qvem sacra sua Majestas fert, Vestris Dominationibus narrantibus ex munere injuncto, ea ratione, qvoniam civitates, qvae monetam cudunt, neqve suae Majestatis mandatum publicaverunt, neqve ab opere cessarunt monetario, probe agnovimus, & cum perventum esset ad hujus articuli jugulum, exegimus ea de re rationem ab ipsis nunciis duarum civitatum, qvi suam in omnibus obedientiam praestiterunt, haud temere in opere jam usqve adhuc monetario persistere se ajebant: maxime cum annis abhinc tribus, & amplius ratio cudendae monetae, qvo pacto, & qvibus insigniis cudi debeat, sit expressum, Cracoviaeqve in auspicatissima Coronatione Sereniſſimi ac Incliti Regis Sigismundi Augusti, Domini nostri pientissimi, Edicto publico, Regio sigillo roborato, confirmatum atqve ordinatum esse, clare perspicitur. Videlicet ne qvisqvam subditorum Majest. Regiae, aut etiam exoticorum in terris Majestatis suae alia utatur moneta, qvam suae Majestatis, & qvae in ejusdem officinis Cracoviana scilicet & Thoruniana, insuper & Illustrissimi Domini Alberti, Ducis in Prussia, &c. & qvarundam civitatum, qvibus juxta privilegia earum, monetam in valore, grano, pretiis, forma, effigie & numero aeqvalem cudere permissum est, excuditur.

Hinc plane licet perspicere Sereniss. Regiae Majestatis, Domini nostri Clementiss. animi sententiam, qva civitatibus ipsis usum suorum Privilegiorum adeo permittit, ut etiam in illum eas Regali benignitate, qva Privilegia illa sunt gratiose concessa & largita, restituit, & qvidem nunc faciunt gratiosa permissione effectus.

Qvare boni consulant Dominat. Vestr. & Sacratissimam Regiam Majestatem, Clementissimum Dominum nostrum, nostris verbis orabunt, dignetur factum dictarum Civitatum, leniori ac mitiori animo ferre, & illas semel concessa atqve permissa gratia libere uti, gratiose permittat.

Contributionem jam antea à Nobilibus Terrarum ac Civitatum minorum Nunciis, juxta continentiam Responsi, ad Festum Divi Stanislai proxime praeteritum, à nobis obseqviose traditi, non detrectamus; sed qvia majorum urbium Oratores, cum juxta tenorem relationis Dominat. Vestrarum, hic articulus suo ordine proponeretur in Consilio, suffragia variare sunt comperta. Ideo rem operae pretio dignam facere sumus arbitrati, si omnia sicut per suffragia gesta sunt, ordine debito referamus.

Principio qvidem, ut ex ordine urbium primarum nuncii Thoruniani suam saepius deploratam deposuerunt calamitatem, qvae satis superqve jam à multis annis suae Sacratiss. Majestati declarata est,

& nunc

& nunc proximis Comitiis ſuae Majeſt. expoſitum in communi civitatum qverimonia, qvo pacto urbs illa inſignis qvotidie ad interitum vergit. Attamen pro communi harum terrarum utilitate una cum civibus ſuis ac omnibus Ordinibus ſuam calamitatem, nunc in ſilentium pro hac vice ponere volunt, hac ſpe bona nixi, ne videantur temeritate potius qvam famulitiis rebus ſuis à Sacratiſſima Regia Majeſtate conſultum iri velle, ideo in eam contributionem, in qvam minores Civitates conſenſerunt omni modo & forma conſentiunt: qvoad cives in bonis terreſtribus Nobilitati ſe cum eadem conformantes. 1531.

Id tamen à nobis maximopere flagitantes, qvod & nos eorum nominibus multo ſtudio petimus D. Veſtrae haud gravatim eam urbem cum omnibus incolis Sac. Reg. Majeſtati tanto magis commendare velint, qvanto illa (omnium aliarum pace dicta, ac illibata earum fide etiam incontaminata permanente) praeterito tempore & futuro magis parata eſt, ſua praeſtata facere famulitia, & pro virium modulo, opibus & ſangvine ſe ſemper reddere officioſam.

Inter ſuae tamen fortunae acerbitates, ad cumulum hoc accedit & magno dolore eorum animos afficit, quod in hac legatione Sacratiſſimae Regiae Majeſtatis, nihil aut reſponſi aut conſolationis renunciatum eſt, ſuſpicans, id qvodam malo fato, actum eſſe, cujus nutu factum exiſtimant, qvod animus Regiae Majeſtatis vel bellorum procellis ac motibus alio avocatus ſit, aut curae graviores ſuae Majeſtatis, qvas gerit pro re publica, hanc excuſſerunt. Attamen in rebus malis bonum animum habent, qvem neqve nunc deſpondent. Qvare Veſtrae Dominationes, qvae praeſentium rerum ſtatum, ac illius urbis conditionem optime norint, ſuadae medulla id efficient, qvod nunc longioris orationis contextus eloqvi non permittit. Salus enim illius urbis ſecundum Deum in arbitrio Sacratiſſimae Regiae Majeſtatis conſiſtit.

Qveritantur inſuper, ſe jamdudum mirum in modum oneratos per qvoddam Judicium ordinarium, Referendariorum ſcilicet, qvi ut coram nobis propoſitum eſt, qvadam citatione in finibus ac limitibus depoſita, ipſis plane ignorantibus, evocati fuerunt contra patria jura & libertates, qvemadmodum in praeterita coronatione Sac. ſuae Majeſtati per Conſiliarios tunc praeſentes clariſſime fuit expoſitum. Inter haec Veſtris D. Reſponſa data, non omittetur, & hanc inſertam difficultatem pro ſua Prudentia Regiae Celſitudini, Domino noſtro gratioſiſſimo proponere, ac animum Regiae Majeſtatis delinire, ut rationem libertatum ac Privilegiorum harum terrarum habere dignetur, atqve eam ipſam urbem ab hujusmodi oneribus & aliis evocationibus omnibus illius Judicii eximere, conſervando has ſuas terras in juribus, judiciis, privilegiis, ac libertatibus priſtinis, qvibus haud licuit vnqvam ſuae Majeſtatis ſubditos in hoc judicium extraordinarium pertrahere, ſed potius unumqvemqve in his omnibus Regia conſervare Clementia.

Deinde Elbingenſes pro ſuorum factorum fidei integritate, propenſitatem Civium omnium, uti officioſos decet, teſtati ſunt erga Majeſtatem Regiam, neqve gravati qvin id oneris, qvod reliqvi ſubditi SacraeRegiaeMajeſtatis gratioſiſſimi Domini noſtri ſubierunt, ferrent, imo alacriter praeſtarent. Tametſi Regia acciſa premuntur, variisqve preſſi oneribus, tum Cereris in villis ac aliis extra urbem locis

1531. coctione, tum mercatura, qvae ruri fit, contra data diplomata ſuae civitatis ingens ſentiunt detrimentum. Attamen hac tempeſtate ſuo, ac civium ſuorum nomine nobis humillime ſupplicarunt, ut citata eorum ſuperius onera, ita ut revera ſe habent, noſtris precibus, Regiae Celſitudini recommendaremus, Veſtrasqve hortaremur Dominationes, ut Sereniſſimae Majeſtatis Regiae pium juxta ac magnanimum pectus flecterent, qvo id onus contributionum, qvod ab illis hodie exigitur, eousqve ſaltem differri poſſet, donec numerandae acciſae finis eſſet. Siqvidem ab eo tempore ultro polliciti ſunt Regiis deſideriis, ſe una cum terrigenis, & civitatibus terrarum Pruſſiae ita accommodaturos, ut Sereniſſima Regia Majeſtas nihil unqvam aut fidei aut obſeqvii in eis deſiderabit.

Poſtremo Dantiſcanae urbis Nuncii Conſulares, multis atqve ampliſſimis verbis ejusdem urbis ſimulac incolarum conditionem aliqvot jam per annos, idqve variis ac nocentiſſimis modis paſſam declararunt, recenſentes ſe nihilominus pro ſua in Majeſtatem Regiam fide, proqve in Rempublicam hujus terrae non incognito ſtudio & integritate, id negotii, contributionem videlicet ineundi, variis ac freqventibus conſulationibus domi pro viribus ac debito ſuo, multa ſollicitudine curaviſſe.

Verum qvocunqve votis Regiis reſpondendi animo, tam ſedulo ſua conſilia vertiſſent, nuſqvam non numeroſae difficultates, nec exigua impedimenta illis reſtitiſſe, qvo minus qvod animus alioqvi & alacer & officioſus reipſa efficere geſtiret, praeſtare liceret. Hic enim notae acciſae decennale pondus univerſam urbem graviter premere: Illic vero civitas novae ratae ſempiterno onere longe gravius laborare: Qvae duo ubi ſimul cum alia penſione in unam eandemqve ſummam coirent, facile forte cum univerſo proventu ex reliqva Pruſſia qvotannis obveniente, coaeqvari poſſent. Praeterea communem populum multis damnis, tam in prohibita, erutaqve externa moneta, qvam in abrogatis parvis denariis attritum, nunc vero introducta nova moneta qvarta parte univerſae ſubſtantiae ſuae qveri deſtitui. Ultra haec omnia, nunc etiam rerum omnium exuberantia atqve inaudita pretia, neminem non extenuare, atqve ita ad incredibilem acerbitatem hominum animos indies magis ac magis provocari ajebant. Inſuper his annis maximas impenſas publicae neceſſitati, nempe aggeribus Viſtularibus reparandis Reipublicae amore impendiſſe, atqve etiam nunc impendere oportere. Qvibus tot tantisqve graviſſimis oneribus & impedimentis obſtantibus, hac tempeſtate Regiis ac etiam noſtris votis (idqve praeter eorum ſententiam) acqvieſcere non poſſe, Attamen nolle per has meras civium ſuorum difficultates aliorum ordinum inſtitutum, qvo minus in pecuniario ſubſidio ſtatuendo pergerent, qvovis modo remorari.

Reducentes in memoriam certas etiam civitates annis ſuperioribus à ſimili contributione ob certos eorum reſpectus vacuas fuiſſe. Ipſos interim Gedanenſes ab eo onere, ut alias fere à tempore veteris belli prutenici ſemper fecere, ita & tunc ferendo, nihil ſeſe ſubduxiſſe, prout haec alias Majeſtati Regiae abunde declaraſſent, nec vulgari confidentia ducerentur, ubi haec ad ejusdem Majeſtatis Regiae notitiam perlata forent, Majeſtatem Suam, pro benigna ſua gratia ac Regia facilitate, hanc ſupra explicatam civitatis ſuae conditionem,

ſimul

ſimul & ſolidam excuſationem, ex ipſa veritate propoſitam, clementiſſime admiſſuram, boniqve, ut in omnibus ſolet, pientiſſime conſulturam. 1531.

1532.

51.

Sigismundus Dei gratia Rex Pol: Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae, totius Pruſſiae ac Maſoviae &c. Dominus & Haeres.

Königliches Mandat wegen unverzüglicher Einſammlung der Contribution.

UNniverſis & ſingulis Eccleſiaſticis & ſecularibus Conſiliariis Terrarum noſtrarum Pruſſiae, caeterisqve ſubditis noſtris qvibuscunqve, in eisdem terris noſtris Pruſſiae ubilibet exiſtentibus, tam terreſtribus qvam civitatum & oppidorum honoribus inſignitis, ad qvorum notitiam praeſentes noſtrae pervenerint litterae & praeſertim in Palatinatu Pomeraniae & Diſtrictibus ejus conſiſtentibus, manifeſtum facimus per praeſentes, qvod cum nos univerſa Regna ac dominia Chriſtiana in ſumma perturbatione hoc infelici tempore conſtituta cernentes, & terris qvoqve iſtis Pruſſiae aliqvid periculi & detrimenti exinde evenire poſſe metuentes, retuliſſemus id ad communem omnium Conſiliariorum terrarum iſtarum conſultationem, cohortatiqve illos eſſemus, ut interim dum pace fruerentur, de adverſis cogitarent, qvae contingere poſſent, & conſilium caperent, qvo ingruente neceſſitate ſupervenientia mala facilius ſuſtinere & repellere, ac militem externum ocius conducere & colligere poſſent. Ipſi ſalubri admonitione noſtra permoti, communi omnium voto & aſſenſu in conventu Mariaeburgenſi proxime celebrato, infra ſcriptas contributiones ſtatuerunt & decreverunt, ea lege, ut pecunia contribuenda & conferenda in terris iſtis noſtris Pruſſiae, contra ingruentem aliqvam neceſſitatem aſſervaretur & remaneret. Imprimis ut Domini, tam Eccleſiaſtici, qvam ſeculares de qvalibet marca cenſuum ſuorum, qvos à ſubditis ſuis capiunt, per tres groſſos, ſubditi vero ſeu coloni per duos groſſos ſimiliter de qvalibet Marca ſolvant. Item de qvolibet modio frumenti, ratione cenſus pendi ſoliti, tam dominus, qvam colonus ſeu ruſticus per unum groſſum ſolvat. Item tabernarii, qvi cereviſiam braxant & propinant, ſolvant per duas marcas. Tabernarii vero, qvi non braxant, ſed duntaxat propinant cereviſiam, per unam marcam ſolvant. Item molendinatores, qvi pecuniarium cenſum Dominis ſuis ſolvunt, de qvalibet marca pecuniae duos groſſos contribuant. Molendinatores vero, qvi menſuras dant Dominis ratione cenſus de qvalibet rota qvinqve groſſos, Domini vero illorum, ſeu talium molendinorum, de ſingulo molendino per qvindecim groſſos ſolvant. Item apiarii ſeu mellarii borres haereditarias habentes, de qvalibet menſura, Potow nuncupata, decem groſſos contribuant. Item qvilibet piſcatorum, qvi Keutelfiſcher vocantur per unam marcam & ſimiliter qvisqve piſcatorum de reti Romborum per unam marcam, de reti vero, qvo ſalmones capiuntur, mediam marcam ſolvat. Alii autem piſcatores communes, ubicunqve locorum ſint, per ſex groſſos contribuant. Item

1532. nobiles non habentes decem marcas pecuniae annui cenſus, de qvolibet aratro unam marcam ſolvant. Liberi autem & ſculteti dabunt ſicut ruſtici de ſingula marca per duos groſſos. Praeterea Cives in civitatibus & oppidis, qvisqve illorum, facto prius corporali juramento, de bonis ſuis omnibus tam mobilibus, qvam immobilibus qvibuslibet, ſolvere debet ab unaqvaqve marca pecuniae tres denarios, exceptis aureis ac argenteis Clenodiis, ac mulierum veſtitu earumqve mundo, nec non omnigena domus ſuppellectili, ea enim nec taxari, neqve de eis contributio dari debet. Praedictae autem contributiones tam de civitatibus & oppidis, qvam etiam de villis ſolvi debent pro die feſto S. Laurentii, proxime venturo. Ad qvos colligendas tam de civitatibus & oppidis qvam de villis generoſos N. N. & N. exactores conſtituimus & deſignavimus conſtituimusqve & deſignamus praeſentibus literis noſtris, mandamusqve, ut in manus eorum pro tempore ſuperius deſcripto easdem contributiones perſolvere curent. Quas qvidem contributiones volumus ut exactores praedicti diligenter & fideliter exigant, collectasqve ad Generoſum Stanislaum Koſtka, Capitaneum Golubenſem, & Caſtri noſtri Mariaeburgenſis diſpenſatorem deferant, in eodem caſtro noſtro ad uſum & neceſſitatem Reipublicae aſſervandas. Si qvi vero in praedictis contributionibus ſolvendis tardi vel negligentes fuerint, vos Palatini & Capitanei ad ſolutionem illarum eos per pignerationes & alias poenas conſvetas compellatis.

Pro gratia noſtra. Datum Cracoviae Sabbatho ante Dominicam Reminiſcere Anno Domini 1532. Regni noſtri 26.

52.

Schreiben an den König aus dem Stanislai Land-Tag.

PRo inſtituto more ad conſulendum cum publicis tum privatis neceſſitatibus, cum hic Mariaeburgi pro feriis Divi Stanislai conventum ageremus Sacratiſſime Rex, Domine Gratioſiſſime, ſollicita mente negotium jam antea conſtitutae contributionis ejusqve effectum promovere curavimus, maxime cum Majeſtatis Veſtrae in nos ac univerſas has terras expenderemus benevolentiam ac gratiam. Attamen inciderunt nonnullae difficultates, qvae noſtro judicio hoc negotium contributionis, licet non impediunt aut tollunt, tamen illud remorari aliqvantulum videntur. Principio inſtitutum exactionis tempus in literis Majeſtatis Veſtrae expreſſum videlicet faſtum divi Laurentii, qvo tempore cum nobiles terriginaeqve, tum coloni nummorum inopia laborant. Deinde qvod duae illae urbes, Elbingum videlicet & Dantiſcum, licet diverſis rationibus, & S. Majeſtatis Veſtrae & noſtris deſideriis adhuc ſatisfacere neqveunt. Reliqvi autem Ordines, utpote Nobiles ac civitatum Nuncii & urbs Thorunia ea conditione ac Lege memoratae contributionis onus ſubiere, ſi ex aeqvo majores illae urbes praememoratae id ipſum praeſtarent, qvod illi propenſo animo facere ſunt polliciti. Nunc autem cum Elbingenſes conſentiendo qvidem in conſtitutam contributionem, ſicuti antea pro feſto divorum Simonis & Judae Apoſtolorum, fecerunt, ſuorum varios caſus ac plurimas recenſendo difficultates in medium

dium adduxerunt, iterum iterumqve aliqvantulam moram petendo, donec videlicet acciſae qvam nunc pendunt, finis adfuerit, dareturqve eis pauxillulum temporis, ut cives eorum aliqvantisper poſt tam grande onus acciſae ſpiritum reſumere poſſent. Nec minora impedimenta ac difficultates varias Dantiſcanae urbis Nuncii ac Conſules propoſuerunt, multis ac variis argumentis ſuam teſtantes operam, qvam apud Cives ſuos impendiſſent, ut Veſtrae Majeſtatis ac noſtris votis ſatisfieret, minime tamen apud illos ſua opera atqve induſtria profecerunt pollicentes, tamen adhuc juſtis perſvaſionibus ſuorum civium animos, fieri poſſet, in noſtram pellicere ſententiam. Haec atqve alia multa cum fideli conſilio volverimus per multas horas viſum nobis eſt, rebus Maj. Veſtrae in praeſenti negotio haud parum conducere, ſi Majeſtas Veſtra dignabitur & noſtris & eorum votis, qvoad dilationem petitam à dictis urbibus, benignum praebere aſſenſum, ex his potiſſimum rationibus: Qvia cum duae illae urbes aeqvanimiter contributionis juga tulerint, facile ubertas pecuniarum moram compenſabit, eritqve animus reliqvorum Ordinum ad praeſtandos inſtituti ſubſidii nummos alacrior. Ad tollendas has atqve alias plerasqve diffultates, qvae ſe huic negotio praeter omnem noſtram opinionem immiſcuerunt, operae pretium cenſemus, ut S. V. Majeſtas ad proximum divi Michaëlis Comitiorum diem, omnes harum terrarum Ordines tam nobilitatis, qvam Civitatum majorum minorumqve, Regiis literis convocare dignetur, ut tandem optatum aſſeqvamur finem, & per omnia voluntati Veſtrae Maj. reſpondeatur. 1532.

Sereniſſ. Majeſtatis Veſtrae Procurator Praefectus arcis Marianae & Capitaneus Golubenſis, StanislausKoſtka, coram nobis comparendo Regiam detexit voluntatem, qvomodo ſibi interdictum eſſet ac prohibitum a S. Majeſtate Veſtra, ne in cenſum Regium excuſſos ſolidos in duabus urbibus, Elbingenſi videlicet & Dantiſcana, à cenſitis accipiantur, nos autem attendentes, qvae prius in hac re concluſa ſunt, & etiam dictarum urbium Regalia ac privilegia pro comperto habentes, ſolidos illos hactenus excuſſos uſui eſſe incolis harum terrarum, atqve in his terris inter homines emendo ſolvendoqve ſemper fuiſſe communes, multam profecto diverſi incommodi occaſionem ea prohibitio induceret, ſiqvidem frumenta ac aliarum rerum ruſticanarum, qvae ad humanam pertinent ſuſtentationem, dum in urbes ducuntur ac civitates, communibus ac uſualibus nummis ſolvuntur, maxime ſolidis, qvi ſi in cenſum non reciperentur, multis qverimoniis nobis atque ſuis Magiſtratibus negotium vendentes ipſi facerent. Rogamus igitur Majeſtatem Veſtram, ut dictarum urbium monetam, ſolidorum ſcilicet uſum, ſicut olim ac hactenus fuit, ubiqve in his terris Prutenicis in ſolvendo ac recipiendo permittat, Regiumqve ſuum interdictum relaxare dignetur. Nam in qvotidiano pretio diſtribui inter merentes ac alios facile poſſunt, ut citra aerarii jacturam in vulgi uſum expendantur, hac potiſſimum inſuper ratione, qvod polliciti ſunt dictarum urbium Gubernatores, ſe Regium impleviſſe ac impleturos mandatum, ac omnino ab ulteriore ſolidorum excuſſione ceſſare velle.

Vidimus inſuper hic hominem Turcicum, qvi ampliſſimam Majeſtatis Veſtrae ditionem ſuis mercibus vagabundus pertranſiit, ſub praetextu, ut aſſerit, ſalvi conductus Majeſtatis Veſtrae. Si talium homi-

1532. hominum converſatio, qvae in inſpiciendo locorum, caſtrorum ac urbium ſitu non poteſt eſſe non ſuſpecta, expediat, an ſecus judicium Maj. Veſtrae eſto. Certa praeterea fama ad aures noſtras advolavit, Caeſareae Majeſtatis nomine & Judicio Camerae literas banni in locis ſuperioris Germaniae & forte aliis emanatas eſſe, paſſimqve publicari, qvibus Illuſtris, Clariſſimusqve Princeps ac Dominus, Dominus Albertus Pruſſiae Dux, ejusqve ſubditi feriuntur, & qvia pacti foederis ac etiam vetuſtae vicinitatis ratione haud qvaqvam commercia cum ſubditis ſuae Illuſtritatis vitare licet aut poſſumus, verendum eſt, ſi ulteriores proceſſus contra participantes emanarent, haud parum diſpendii incolis harum terrarum, ſubditis Veſtrae Majeſtatis oriri, in urbibus ac locis utriusqve Germaniae.

Nam qvantas olim peperit difficultates banuum adverſus Elbingenſes ac Dantiſcanos, haud obſcurum eſt Ser. Veſtrae Majeſtati. Ideoqve duximus in hac parte noſtram fidelitatem ac vigilantiam facere teſtatum, ut S. Veſtra Majeſtas huic malo ocius apud Caeſaream Majeſtatem pharmacum oportunum adhibeat, anteqvam longius ſerpat, ac in perſonas bonaqve ſubditorum Majeſtatis Veſtrae perveniat. Noſtro etiam judicio in hac parte cauſa iſta ſuperioritati Veſtrae Majeſtatis derogat, cum ratione fidei ac ſubjectionis iſta in Illuſtrem Dominum Ducem tentantur, committentes omnia exactiſſimo judicio Saeratiſſ. Veſtrae Majeſtatis. Haec arbitrati ſumus hoc tempore neceſſaria eſſe, qvae S. Majeſtati Veſtrae aperiremus, qvae nos dignetur per hunc nuncium, aut alio tempore commod , de ſua voluntate certiores reddere. Expoſuerunt etiam nobis nuncii conſulares Civitatis Gedanenſis, animis moerore doloreqve affectis, ſe ſuosqve in inclito ac magno Ducatu Lituanico negotiantes, ac merces, ceram, cutes & id generis alia in communem uſum coëmentes, novis inconſvetisqve teloniis premi gravariqve; Adſerentes id contra communia privilegia, libertates, nec non foedera atqve perpetuae pacis pacta pugnare, ſicuti & ejusmodi difficultatis clementiſſimam abrogationem retroactis diebus orarunt, qvam tamen rem Majeſtas Veſtra in felicem ſuum in Lituaniam adventum (ut edocti ſumus) rejecit. Debita rogamus opera, illos à tantis gravaminibus, contra ritum veterem & conſvetudinem ab antiqvo acceptam pugnantibus, liberare atqve precibus noſtris, illorum nomine interpoſitis, annuere dignetur.

Accedit ad hoc non vulgaris nec floccipendendus gravaminis rumor, novos qvosdam Teloneatores in finibus Maſoviae atqve harum terrarum (uti perhibent) ad telonea in Terris iſtis Pruſſiae exigenda, cum certis cameris ad merces ſeponendas aptis inſurgere, multa adverſus privilegia noſtra praeſumentes. Qvod certe noſtro ſincero judicio nobis neqvaqvam perſvadere poſſumus, cum illud Veſtrae Majeſtatis Regium pectus, ſuapte natura in tuitione privilegiorum, libertatum, foederum ita facile ac pronum cognovimus & ſcimus, qvod ſatius utilitati, commoditati, felicitatiqve fidelium ſubditorum clementiſſime ſemper conſuluit & conſulet. Obſeqventiſſime Veſtram Majeſt. orantes, obteſtantesqve, dignetur Commiſſiones, ſi qvae forſan ejus rei gratia emanatae ſint, caſſare, ut in poſterum libertates antiqvae & pacis perpetuae conditiones ſalvae & incorruptae permaneant. Certa firmaqve in S. Majeſtat. Veſt. freti fiducia, eandem pro Regia ſua gratia, virtute, benignitateqve petitionibus noſtris juſtis, clemen-

mentiſſime delaturam, & officialibus ſeu teloneatoribus ſuis, ne qvid- 1532.
qvam novi contra vetuſtam & per manus traditam conſvetudinem praeſumere audeant, demandaturam.

53.

Poſt ſubditiſſimorum ſervitiorum in gratiam S. Regiae Majeſtatis commendationem, Nuncius Regius Majeſtati ejus, qvae ſeqvuntur, in hunc modum referet.

Abfertigung des Geſandten aus dem Michaels Land-Tag.

Fidiſſimi atqvè obſeqventiſſimi S. Majeſtatis Veſtrae Domini à conſilio terrarum Pruſſiae, cum univerſis ſtatibus & Ordinibus tam Nobilitatis, qvam civitatum, in conventu hoc pro feriis Divi Michaëlis per S. Majeſtatem Veſt. indicto, ut obſeqventes Conſiliarios & obedientes ſubditos decet, ſolito freqventius convenerunt, Legationemqve nomine Majeſtatis Veſtrae per me dictam attentiſſime audierunt, ac in communem conſultationem de more conſveto deliberandam, in exſecutionemqve ponendam ſuſceperunt.

In qva cum antè omnia Regiam tum gratiam, tum circumſpectiſſimam ad cuſtodiendum ab impendentibus malis ac intranqvillo ſtatu, ac ab hoſtium in vicinis parietibus, igne & ferro graſſantium, periculis, tutandum Regnum, ac cetera dominia, praeſertim has terras ſuas Pruſſiae vigilantiam, prudentiamqve perpendunt, non poſſunt eam aeternis laudibus extollere gratosqve ſeſe exhibere.

Dicunt itaqvè Domini Conſiliarii, ac univerſi Status Pruſſiae, non qvas debent, ſed qvas poſſunt Majeſtati Veſtrae Regiae, pro tam propenſa in tam fideles ſubditos ſuos prutenos Regia gratia, atqve nunqvam ſatis extollenda protectionis vigilantia, gratiarum actiones, offerentes ſeſe viciſſim pro officio ac debito obedientiae ſuae, ad omnia mandata Majeſtatis Regiae deditiſſimos obſeqventiſſimosqve.

In cujus rei evidentiſſimum Argumentum, negotium contributionis, in Conventu pro feriis Divi Stanislai in Majo anni ſuperioris celebrato, S. Majeſtati Veſt. decretae, ea ſedulitate & efficacia dicti Domini Conſiliarii egerunt, ut in eam ab univerſis Statibus conſenſum ſit, nullis (praeter Gedanenſes) diverſum ſentientibus. Et licet haec contributionis formula nonnihil ab ea, qvae ſuperiori anno S. Majeſt. Veſt. miſſa eſt, in ſpeciem variet, re tamen ipſa nihil ei deceſſit, imo verius aliqvid acceſſit in meliorem duntaxat ordinem qvibusdam redactis, & qvae deeſſe comperta juxta infra ſcriptum tenorem adjectis, qvae & intra nunc & feſtum purificationis Sanctiſſimae Mariae Virginis proximum, in effectum ſuum poni, contribui, ac per exactores a Majeſtate Veſtra Regia deſignatos, exigi demandata eſt.

Qvod vero ad Gedanenſes attinet, qvanqvam ſe his transactis conventionibus & hac tempeſtate ex graviſſimis atqve urgentiſſimis (ut ipſi dicunt) rationibus, nobiſcum conformare non poſſunt, nihilominus tamen non deſtitimus, navare operam, ut nuncios ipſos Conſulares in S. Majeſtatis veſtrae & noſtram poſſemus trahere ſententiam, qvi pro perſonis eorum ſperant fore, qvod concivium ſuorum

1532. rum animos ex re monetaria, nec non acciſa, qvam per triennium adhuc ſeqvens pendere ſunt obligati, gravatos, & ad hunc uſqve diem nonnihil exacerbatos, indies vero magis ac magis qvieturos, bonis aeqvisqve modis & mediis pro facultate eorum, eo ſint perſvaſuri, qvo ſe caeteris harum terrarum ſtatibus in hac qvoqve contributione conformarent. Id qvod omni ſedulitate, ſi nihil neceſſitatis legitimae obſtiterit, ſeſe tentaturos obtulerunt.

Qvod vero Majeſtas Veſtra eos, qvi à Conſiliis ejus in terris Pruſſiae ſunt, ut in Conventum generalem, qvem in animo ſuo Majeſtas Veſtra Regia indicere conſtituit, veniant, hortari dignata eſt, de hoc Majeſtas Veſtra, ſecus ſibi non perſvadeat, qvam qvod iidem Conſiliarii terrarum Pruſſiae ſe ita ſunt geſturi, ſicuti fidiſſimos & obſeqventiſſimos ſubditos decet, & cum his tam Domini Conſiliarii, qvam omnes Terrarum Pruſſiae Status & ordines cum omnibus fortunis ſuis ſe in gratiam & protectionem Sac. Majeſtatis Veſt. devotiſſime ac humillime commendatos voluerunt.

54.

Sereniſſime Rex.

Der Dantziger Antwort auf das Königl. Schreiben wegen der nicht bewilligten Contribution.

MAjeſtatis Veſtrae litteras, ſigillo Regio obſignatas, paucis exactis diebus ſuper recentiori contributione pro MajeſtateVeſtra, omnium ordinum harum terrarum conſenſu, inſtituta, ad nos datas, reverentia & obſeqvio debitis accepimus, & earundem reliqvum tenorem ſane cognovimus didicimusqve ex eisdem, qva indignatione Majeſtas Veſtra Regia noſtras legitimas & neceſſarias rationes, & cauſas in hoc negotio contributionis humillime propoſitas, qvare iſto tempore una cum caeteris terrarum iſtarum incolis, in eam conſentire non poſſemus, accipiat, qvaſi ſcilicet temerarie contenderemus, Majeſtatis Veſtrae commodum apud harum terrarum Conſiliarios privatis noſtris utilitatibus inhaerendo impedire; EtiamMaj. Veſt Regia acerbam qvandam comminationem ſuam eisdem litteris ſuis, & aliis nobis declarat, ex eo qvod cum Reverendiſſimis & Magnificis ſui Regni Ampliſſimis Conſiliariis ſit conſultura, qvomodo ad praeſentem contributionem cum caeteris harum terrarum ſtatibus & ordinibus obeundam compellat, qvae gravis & praeter ſolitum intentata ſeveritas Nos Majeſtatis Veſt. Regiae fideles, obſeqvioſos & deditiſſimos ſubditos, qvi in omnibus periculis & imminentibus malis harum terrarum, tam in contributionibus, qvam in aliis datiis reddendis ſemper paratiſſimi & praecipui fuere, non mediocriter noſtra pectora excruciat, maxime qvod noſtrae ſummae & extremae neceſſitates qvae noſtris oſoribus, ut non niſi gravatim fieri ſolet, ac qveritandi materiam praebet, in ſinum gratiae Majeſtatis Veſtrae nullum locum habere mereantur. Et ita omnia tam noſtra, qvam majorum noſtrorum facta & obſeqvia varie & multipliciter Veſtrae Regiae Majeſtati & huic Reipublicae fideliter exhibita oblivioni traduntur, & rejiciuntur & ubi ſperaſſemus, attento qvod

Maje-

Majeſtatem Veſtram, una cum ſuis olim divis praedeceſſoribus, tum etiam inclitum ſuum Regnum atqve has terras, & bonis, facultatibus & ſangvine noſtris, qvocunqve periculo impendente, & cervices noſtras praemente, nunqvam deſeruimus, Nos omni gratia, & clementia Regis fore proſeqvendos, ibi nobis contra ſpem & opinionem minae, indignationes & mulctae denunciantur. 1532.

Et licet hactenus ſtudioſisſime, & data opera, ut compoſiti Majeſtatis Veſt. ſubditi, noſtra multiformia obſeqvia & ſervitia, qvibus nos Majeſtati Veſtrae ex animi ſententia conſervavimus, ex primis initiis & radice declarare, ne in his enarrandis plus aeqvo gloriari videremur, vitavimus, ſcientes haec omnia Majeſtati Veſtrae & Excellentiſſimis Conſiliariis ſuis prius non eſſe incognita; Tamen qvia à Sacra Majeſtate Veſtra, & alias ex omni parte in hoc negotio tam graviter urgemur, ut etiam in omnibus preſſuris, detrimentis & oneribus non mereamur propitiis oculis intueri, exigit noſtra communis neceſſitas, nobis etiam invitis, ante actorum ſtudiorum, factorum noſtrorum Regiae Majeſtatis Veſtrae Regno & his terris, nedum in praeſentibus tumultuariis & calamitoſis temporibus, ſed etiam ſuperioribus gverris & bellis fideliter exhibitorum memoriam excitare; Cum qvidem civitas noſtra ex infinitis debitis tunc temporis in ſe ſuſceptis, non potuit ſe in diem uſqve praeſentem prorſus extricare, qvod qvoqve majores ipſi, ſi in humanis ſupereſſent, à minimo uſqve ad maximum non devitarent.

Et qvamqvam, Domino ſic volente, à carnis debito ſic ſoluti, dies vitae compleverint, non fuerunt tamen in Rempublicam olim per ſe adminiſtratam ſic negligentes aut improvidi, qvin ſua ſtudia & facta litteris ſuis poſteritati relictis non mandaſſent, cujus evidentiam Majeſtatis Veſtrae, & paternae atqve fraternae Majeſt. ſuarum, divorum olim Regum Poloniae, communia & privata privilegia, munimenta, & litterae huic civitati impertita, liqvido, oſtendunt & perhibent; & ne nobis qvisqvam objiciat, nos ſemper majorum noſtrorum praedicare, non tamen imitari eorum veſtigia, ſubmiſſe ac humillime petimus, qvatenus Veſtra Regia Majeſt. ponat ante oculos proxima belli Prutenici pericula, qvae non pridem in his terris graviſſime occurrebant, & non obſcure teſtabuntur, nos in omnibus Majeſtatis Veſtrae, & harum terrarum imminentibus periculis, non inter poſtremos fuiſſe, ſed ubi harum terrarum utriusqve ſtatus incolae, Veſtrae Sac. Majeſtati communem penderent contributionem, aſſidue, eisdem nos conformavimus, nec qvicqvam ab illis, qvi ſe ab ejusmodi exactionibus, poſitione & neceſſitate eorum hoc exigentibus, ſubtraxerant, nos remorari fecimus, qvoniam qvicqvid pro Majeſtate, veſtra & iſtis terris fuit laudatum, nedum ultro citroqve ſuſcepimus, verum etiam toto iſto belli tempore civitatem & cives noſtros ſuper omnes contributiones, in communi factas ultro aliis ſubjecimus, ita ut novem vicibus, ſub eisdem prutenici belli differentiis, totis viribus & facultatibus noſtris minime parcentes, qvo S. Majeſtati Veſtrae eo majori laude & gloria ſua tam terra, qvam mari contra inimicum ſuum prae aliis ſervire poſſemus, varias datias & exactiones apud nos civesqve noſtros inſtituimus ac ſolvimus; & niſi haec ipſa ardenti affectu & fideli obſeqvio in Majeſtatem Veſtram facta fuiſſent, multa potuiſſemus, (aliorum exemplo) praeteriiſſe,

1532. qvod tamen debitum fidei & ſuctionis noſtrae haud qvaqvam ſufferre potuit. Bello autem prutenico vix abſoluto, aliud Danicum videlicet bellum in nos cecidit, qvod non minus inclitum Majeſtatis Veſtrae, Regnum & iſtas terras, occaſione commerciorum ſuorum, tum hujus nobilis portus intuitu, qvam hanc civitatem reſpiciebat. Nam, ubi liberae navigationis paſſagia dicti Regni Daniae Veſtrae Regiae Majeſtatis ſubditis intercluderentur, qvanto praejudicio & jactura, ſubditorum, terrarumqve ſuarum id futurum eſſet, qvilibet facile, capere poteſt: Verum cum de hoc onere communis importantiae, agi coeptum eſt, nullius opera adjuti, hoc commune munus abſolvendum, nobis relictum eſt. Etſi dictae cauſae pro Regia & Regni ſui dignitate atqve ſuorum utilitate recte conſuli debuit, operae pretium erat, nos cum civibus noſtris, & cives nobiſcum ex ſcriniis proferre & communi utilitati impendere, atqve aliqvot diverſis, & alternatis vicibus pro expeditione militum, & navium noſtrarum, in belli uſum paratarum, magnos ſumptus & impenſas facere, nec tamen iſtis, ordine qvo praemittitur, perpeſſis & abſolutis, hujusmodi gravaminum & onerum noſtrorum finis erat; nam in proxima Majeſtatis Veſtrae praeſentia, compoſitis hujus civitatis fluctibus, Majeſtas Veſt. Regia, una cum ſuis Ampliſſimis Conſiliariis huic Reipublicae ſic reſtitutae, operae pretium cenſuit expedire, ut qvibusdam praeſidiis & militibus per nos, pro majori cautela, qvieti Regiminis in abſentia Majeſtatis Veſtrae nobis proſpiceremus, cujus qvidem ſtipendii ratione, ſingulos cives noſtros, nova exactione in eum uſum decreta, nos onerare oportuit: Nec tamen Sac. Majeſtas Veſt. interim decennalem acciſam & novum tributum penſionis qvatuor millium Marcarum annuatim praeter ſolitum ſolvendum, nobis imponere praetermiſit. Fecimus praeterea irrecuperabilem jacturam & detrimenta, noſtris civibus & negotiatoribus, ex varia monetae alteratione in iſtis terris uſualis ſubſecuta. Qvid dicemus de qvarto denario ſub hac nova Moneta currente, tam in eſculentis & aliis domeſticis rebus comparandis, qvam in familiae & operariorum pretio ſolvendo deperdito, & qvanqvam caeteri Status & Ordines harum terrarum nuſqvam paria onera nobiſcum, tulerunt, omnium Ordinum conſenſu decretis & laudatis nihilominus in qvolibet genere exactionibus ac praeſidiis per omnia, conformavimus; qvia vera tam varia & multiplicia onera ab anno vigeſimo proxime elapſo, civitas iſta pro ſalute publica (ſtudio ſe Veſtrae Regiae Majeſtati ultro citroqve commendandi) in ſe ſuſcepit, hinc facile Sac. Majeſtas Veſt. elicere & perſpectum habere dignabitur, an parum ſit qvod fecimus, an gratiam vel indignationem noſtris ſtudiis meruimus, vel an temere praeſenti tempore civium noſtrorum rationem habemus: Item an conducibilius ſit, eorum poſitione cognita, illis parum deferre, vel odium commune, qvaſi conſulto eorum fortunas perdere & eosdem funditus exhaurire laboremus, declinare, & caſu qvo Majeſtati veſtrae, vel iſtis ſuis terris aliqvid, qvod Deus clementer avertere dignetur, in futurum incumberet, & ipſi facultatibus nudi & ſuis fortunis ex cauſis praemiſſis exuti, qvo modo vel Majeſtatem Veſtram Regiam, vel has terras in periculo auxiliantibus copiis ab eis exigi conſvetis, relevare poſſint. Qvare Majeſtatem Veſtram Regiam devoto ac humillimae ſubjectionis obſeqvio inſtantiſſime oramus & efflagitamus, dignetur Majeſtas Veſt. Reg. ex

clemen-

clementia & pietate ſolitis, haec gravamina & infinita onera civium noſtrorum (qvae in dies auribus noſtris paſſim inculcantur) gratioſe reſpicere, & animum ab indignatione oſorum obtrectatione contra nos concitata clementer mutare, ut omnes evidenter intelligant, nos atqve fidelia merita noſtra Sac. Majeſtati Veſtrae (Regi & rerum ſpecta prudentia & fidei integritate vere Auguſto) eſſe commendata: pro eo omnino habemus, qvod ubi Sac. Majeſtati Veſtrae aut iſtis ſuae Majeſtatis terris aliqvid inſperati periculi de facto eveniret, Cives noſtros Veſtrae Majeſtatis, Domini ſui Gratioſiſſimi rationem habentes eandem Sacram Majeſtatem Veſtram facultatibus & bonis ſuis nunqvam deſerturos, & qvantum juſtis rationibus aſſeqvimur, ubi decennalis acciſa exſpiraret, facilius, & majori commoditate qvam modo, in contributionem aliqvam, qva iſta jam plus compenſari poſſet, eosdem cives noſtros putamus inducendos, ex omnibus & ſingulis jam praemiſſis fundamentis evidenter probabilibus. Velit Regia Majeſtas Veſtra clementer conſiderare animos & ſtudia noſtra, eidem Majeſtati Veſtrae unice addicta, qvae certe nihil temeritatis in ſe habent, ut Cives noſtri eo faciliores & paratiores eſſe poſſint, cum videant à Sac. Maj. Veſtra eorum praegnantibus gravaminibus, gratioſe benigneqve deferri, pro eadem Majeſtate Veſtra, vitam, facultates & fortunas ſuas profundere, atqve in omni fidelitate ſubjectionis ſuae, vitam exponere, & ſperamus nos etiam de benignitate & clementia Majeſtatis Veſtrae dictis juſtis atqve legitimis reſpectibus gratiam inventuros, atqve ſuper eisdem noſtris litteris ad Maj. Veſt. humiliter datis deſideratum atqve gratioſum reſponſum, nec non communem conſultationem accepturos, praeſertim cum harum terrarum Maj. Veſt. Conſiliarii in proxima Conventione Mariaeburgi pro feſto Divi Michaëlis habito, reſpectu praemiſſorum ſtudiorum noſtrorum Majeſtati Veſtrae & ipſis à nobis exhibitorum Contributionem pro Majeſtate Veſtra inſtitutam irrefragabiliter pendendam ſuſceperint; qvod pollicemur, nos erga Majeſtatem Veſtram (qvam Deus Omnipotens ab omni adverſitate cuſtodiat, atqve in vitae incolumitate Regiminisqve ſui proſperitate clementer conſervet) pro poſſe virium noſtrarum in ſubjectione & fidelitate debitis ſtudioſiſſime merituros. 1532.

55.

Landes Geſandter an den König, und deſſen Inſtruction

LItteras S. Maj. Veſtrae, Conventum Grudentinum, ſuper rebus Reipublicae Prutenae tractandis, nobis indicentes, debita veneratione accepimus, & voluntatem S. Maj. Veſt. per legationem Generoſi Domini Achatii Zema, Caſtellani Gedanenſis & Capitanei Stumenſis nobis fideliter declaratam, debita honoris devotione ſuſcepimus, in qva pericula, qvae à Tartaris, Valachis ac Turcis hoſtilitateqve eorum proh dolor imminere videntur, Sac. Maj. Veſtra gratioſe oſtendere dignata eſt: Qvae Majeſtas Veſtra praecellenti ac Regia ingenii dexteritate praevenire, & maturo conſilio antevertere cupiens, nobis ſuper eisdem rebus neceſſariis & diſcriminibus

1532. hic in Comitiis Grudentinensibus primum in commune consultandum & deinde in Conventum generalem Regni, Petricoviae celebrandum, Majestati Vestrae referendum injunxit.

Hanc Sac. Majestatis Vestrae Excellentissimam ac praeclaram providentiam atqve in rebus arduis operam non possumus non summopere laudare, certo certius perspicientes illam in omnem utilitatem ac felicitatem, harumqve terrarum tutamen protendi. Qvod autem debeamus ad S. Majestatis Vestrae Regni ac Dominiorum pacationem consulere, cum S. Majestas Vest. pro incomparabili sua prudentia, una cum suis prudentissimis Consiliariis huc usqve feliciter providit, estqve deinceps felicius provisura, non satis nos aptos, atqve etiam earum rerum nos habere ignorantiam, in qvibus parum versati sumus, inficiari non possumus, certa firmaqve freti fiducia, Majestatem Vestram recenti tenere memoria, nos fidelitatis nostrae intuitu, uti fidelissimos ac obseqventissimos subditos decet, in communem contributionem pecuniariam contra insolentias omnes propulsandas necessariam consensisse, qvae ab omnibus Ordinibus harum terrarum modo in executionem ponitur. Qvicqvid enim pro laudabili incremento & utilitate harum terrarum Prussiae concernere dignoscitur, offerimus illud humili subjectione pro virili cum vigilantia indefessa, nos curaturos. Qvare Sac. Maj. Vest. obseqventissima devotione rogamus, dignetur gratia sua Regia, hanc nostram absentiam, qvam qvibusdam adversa corporis valetudo, aliis vero arduae necessitates causantur, clementer ac gratiose intueri boniqve consulere.

Insuper Sereniſſime Rex Celsitudini Vestrae Regiae constare non dubitamus, retroactis temporibus & annis qverelam subditorum Prussiae ob nova & insolita telonea in Masovia instituta, ad aures Majestatis Vestrae deveniſſe, & nos illorum nomine justa ratione motos interceſſiſſe, ubi Regia Majestas Vestra, tanqvam Clementiſſ: Princeps idemqve Piiſſimus Rex, gravaminum & libertatum habens rationem, officialibus suis in Masovia degentibus, demandare dignata est, ut ab hujusmodi teloneis desisterent, & neminem imposterum ex subditis terrarum Prussiae premerent, cujus mandatis illos ad tempus paruisse cognovimus. Nunc vero iterum magna & miserabili qverimonia dictorum subditorum Prussiae intelligimus telonea hujusmodi nova majori pecuniarum augmento, qvam antea unqvam in plerisqve locis gravari, forsan siniſtra informatione qvorundam Majestate Vestra edocta, negotiatores per has terras ex Masovia merces suas devehentes, telonea Sac. Maj. Vestrae fraudare, cujus praejudicii technas non compertas habemus: Nam aeqvo ferre animo, aeqvitate ipsa id dictante, possemus, ut hujusmodi praevaricatores justa afficerentur poena, qvemadmodum & viribus nostris eosdem perseqvi, & ubi comperti fuerint, debita assistentia punire velle pollicemur.

Vestram itaqve Maj. Regiam devotiſſime rogamus, dignetur nos fideles suos subditos in antiqvis juribus clementer conservare, & juxta pacis perpetuae seriem ab hujusmodi exactionibus novis immunes reddere, & cautiones in praeteritis Lublinensibus nundinis pro feriis divorum Simonis & Judae Apostolorum celebratis, a mercatoribus certo pro tempore nempe Carnisprivii, mercium causa interpositas, mandato suo Regio relaxare.

Accedit ad hoc condolenda qverimonia civitatis Thorunienſis, qvae

qvae ad extremam internecionem labi cernitur, ſicut de ea ruina Sac. 1533.
Majeſtas Veſtra ſaepius & viva voce & ſcriptis edocta eſt. Cum itaqve videmus eorum conatus ad jacturam de die in diem tendere, Majeſtatem Veſtram Regiam obſeqvioſe rogamus, velit Clementia ſua Regia commoditati & felicitati Torunenſium conſulere, illosqve in ſinum gratiae ſuae commendatos conſolatosqve ſuſcipere, ut tandem calamitatis ſuae finem ſentiant. Neqve illis obſit eorum abſentia, qvin negotium inſtaurandae urbis gratioſe differatur in aliud tempus huic negotio magis idoneum. Gravati ſunt deniqve Nyeſſovianorum proceſſibus, cum qvibus juxta S. Regiae Majeſtatis Veſtrae commiſſionem praeterita aeſtate concordia tentata eſt, ſed nihil confectum. Dignabitur Majeſtas Veſtra Univerſitatem ac Cives Torunenſes ab eorum inſtantia gratioſe abſolvere, nec permittere amplius, ut incolae Terrarum Pruſſiae iſtis evocationibus moleſtentur, ordinariis judiciis praeteritis, & contra Maj. Veſtrae conſtitutiones.

Propoſuerunt praeterea nobis, qvod contra veterem conſvetudinem pleriqve & ex inclito Regno & è terris Pruſſiae halecem adverſo flumine in Poloniam ſcaphis ducunt, in magnam memoratae urbis ac nundinarum annuarum, pro feſto trium Regum in dicta urbe celebrari ſolitarum, jacturam, qvod inconſvetum eſt, nec fieri ſolitum. Qvare S. Majeſtas Veſtra oportunum dignabitur adhibere remedium, ne iſta novitas inducatur.

Adhaec, Sacratiſſ. Rex, nuncii Civitatis Elbingenſis in medio Senatus Regii ſatis qveruloſa relatione conqveſti ſunt, qvomodo ipſis negotiatio & evectura ſalis, fortaſſis à Capitaneis qvatuor Maſoviae diſtrictuum, nempe Janowomeſta, Praſnitz, Czechanowa, Wieſnow nuncupatorum, in maximum dictae civitatis detrimentum, impediatur. Qvamobrem praefati Nuncii precibus inſtantiſſimis nos rogarunt, ut hanc eorum & communis civitatis jacturam ſupplicatione noſtra Sac. Maj. Veſtrae redderemus commendatam, qvo ſcilicet ipſi pro reſtauranda eorum negotiatione à S. Majeſtate Veſtra citra praefatorum qvatuor Maſoviae diſtrictuum impedimentum in & ad evecturam ſalis gratioſius edicto Regio tueri & conſervari valeant. Qvocirca Majeſtatem Veſtram qvam devotiſſime obteſtamur, praedictam Elbingenſem Civitatem, precum noſtrarum intuitu, ſimulac Civitatis illius extrema calamitate attenta, in ejusmodi evectura, Regio ſuo mandato mediante, clementiſſime manutenere dignetur.

Qvae deniqve damna atqve detrimenta Regiae Veſtrae Majeſtatis tam Regni, qvam aliorum Dominiorum, nec non harum terrarum ſubditi, ex prohibitione ac praecluſione navigationis in trans marinas oras dirigendae, retroactis diebus paſſi ſint, Regiae Majeſtati Veſt., & ejusdem Reverendiſſimis ac Ampliſſimis Conſiliariis communi fama atqve experientia compertum eſſe non ambigimus. Qvae detrimenta navigationis ex differentia Regni Daciae & Imperatoriae Majeſtatis Terrarum provenire conſpicimus, et ſi concordia cum Sereniſſimo Rege Daciae Friederico, ac populis Caeſareae Majeſtatis ditioni ſubjectis, ob ſumptus multijugos, contra Chriſtiernum olim Regem impenſos, compenſatione non tentabitur, verendum eſt liberae velificationis impedimenta (qvod Deus avertat Omnipotens) ſubſeqvi poſſe. Qvae omnia S. Majeſtatem Veſtram celare pro humillima ſubjectione noſtra noluimus.

1533.

56.

Gewiſſe den Hertzog in Preuſſen angehende, und den Ständen communicirte Puncte

QVod legatio Illuſtriſſimi Domini Ducis Pruſſiae in primis continebat, de facultate eligendi Regis. Super eo negotio expendens Majeſtas Regia una cum univerſis Conſiliariis ſuis ſingularem in ſe & Regnum ſuum propenſionem ejus Illuſtritatis, proindeqve cupiens illi hac in re ex animo gratificari, revoluit Majeſtas ſua, uti ſe facturam receperat, cum Jura & Privilegia, tum vero acta & conſvetudines Regni veteres, comperitqve, adeo diligenter cautum & obſervatum eſſe omni tempore, ne qvis alius excellentioris Ordinis praeter Conſiliarios Regni Jus eligendi Regis haberet, ut etiam & Duces Mazoviae, qvi Principes erant indigenae Regii & vetuſtiſſimi generis, ut deniqve & filii Regii domini naturales hujus Regni, poſt obitum Patris neqve locum neqve vocem eligendi Regis habere potuerint. Sed & Magiſtri Prusſiae, qvi homagia Regibus & Regno Pol. praeſtabant, non ſolum ut Principes, ſed etiam ut Conſiliarii Regni, qvi pari modo loca in Senatu habebant, hoc ipſum Jus electionis obtinere non potuerunt. Proinde cum Illuſtriſſimus Dominus Dux Pruſſiae ut prudens Princeps ſatis intelligat, nihil eſſe pernicioſius in omni Republica, qvam aliqvid adverſus Leges & Inſtituta vetera, perpetua ſerie & uſu approbata, committere, neqve aliunde graviores caſus & perturbationes oriri, boni conſulere dignetur ejus Illuſtritas, qvod Majeſtas Regia & univerſi Conſiliarii Regni, qvi ejus Illuſtritati integerrimo animo afficiuntur, non poſſint eam rem, ut inſolitam & inſtitutis Regni adverſam concedere. Praeſertim cum id in omnibus conventibus exigant univerſi Regnicolae, ut nihil adverſus Jura & morem Regni veterem ſtatuatur. Neqve mirum aut indignum videri debet ejus Illuſtritati, qvod habens locum ſuum in conſiliis, Terrarum comitiis & Conventibus Generalibus, ad electionem Regis non pertineat: Cum itidem non pertinebant anteceſſores ejus Illuſtritatis, ac Duces Mazoviae, & hic fuit mos & uſus in hoc Regno ab initio receptus & obſervatus. Sed & in Germania ubi vigent Leges Caeſareae, non omnes Principes jus habent eligendi Caeſaris, qvi locum ſuum habent in Conventibus publicis. Similiter in Regno Bohemiae, & alibi qvod notius eſt, qvam ut explicari ſit opus. Alioqvi niſi res eſſet adverſus Jura & Inſtituta Regni, qvae Majeſtas Sua nollet ulla in parte turbari & labefactari, libentiſſimo animo Majeſtas ſua & Conſiliarii univerſi gratificarentur ejus Illuſtritati, propter hanc illius erga Majeſtatem Regiam & Regnum ejus qvam omnes cognoſcunt propenſionem & obſervantiam, neqve ullo pacto ſibi aliter ejus Illuſtritas perſvadere dignetur.

Qvod ad appellationes ab Illuſtriſſimo Domino Duce Pruſſiae, ad Majeſtatem Regiam interpoſitas, & interponendas pertinet: Nemo vel mediocriter in Jure verſatus ignorare poteſt, proprium eſſe jus uniuscujusq; ſuperioris Domini, ut ad ipſum à qvovis ſubjecto & vaſallo appelletur. Qvippe qvod non aliunde magis dominium & ſubjectio dignoſcitur. Cum itaqve privilegium ejus Illuſtritati conceſſum clare teſtetur, ejus Illuſtritas ſe cum omnibus conſervare debere erga Majeſtatem ſuam, uti fidelem ſubditum & vaſallum de jure decet, & articuli transactionis ſatis declarent, Majeſtatem ſuam eadun-

duntaxat privilegia & immunitates ejus Illuſtritati confirmaſſe, qvae huic transactioni & ſuperioritati Majeſtatis ſuae non repugnarent, neqve de appellationibus, qvae jure & conſeqventia propria ad ſuperioritatem pertinent aliqvid eſt exceptum: nemini dubium eſſe debet, ad Majeſtatem ſuam jus appellandi pertinere, qvemadmodum & alia omnia ſuperioritatis jura pertinent, qvae non ſunt in Privilegio nominatim exempta & excepta. Siqvidem ſublatis appellationibus nullum exſtaret verae ſuperioritatis veſtigium. 1533.

Similiter & de dandis à Reg. Maj. Salvis Conductibus intelligi debet, ea etiam res non modo conveniens eſt & juſta, ſed etiam pro conſervando communi ſtatu & tranqvillitate apprime neceſſaria. Ex denegatis enim appellationibus & ſalvis conductibus à ſuperiori Dominio, oriri ſolent diffidationes, depraedationesqve communium ſubditorum, ex qvibus & ad bellum plerumqve pervenitur. Majeſtas vero Regia neqve debet, neqve vellet ulla in re adverſa ejus Illuſtriti ac ſubditis ejus unqvam deeſſe. Qvare hortatur Majeſtas ſua ejus Illuſtritatem, ut qvae propria ſunt Majeſtatis Suae & Juris ejus ſuperioris, his ejus Illuſtritas non nitatur Majeſtatem ſuam privare, & transactionem factam, qvae ſatis clara eſt, iſtis diſceptationibus in alium ſenſum torqvere & labefactare, in praejudicium Majeſtatis Suae & communis boni ſtatus detrimentum.

Qvod ſi utiqve moleſtum id eſſe deberet ejus Illuſtritati, qvod merito eſſe non debet, neqve illam juſtae rationes Majeſtatis ſuae permoverent, licet eſſet cum diſpendio juris aut auctoritatis Majeſtatis ſuae, tamen potius qvam ejus Illuſtritati Majeſtas ſua diſplicere in hoc deberet, ita ſe conſervare dignabitur in cauſis tam appellantium, qvam etiam qvi ſub ſalvis conductibus juſtitiam qvaerunt, ut eſt in cauſis, ſi qvae inter Majeſtatem ſuam & ejus Illuſtritatem inciderent, expreſſum in privilegio transactionis articulo decimo ſeptimo, qvi incipit: Item qvod ad Jurisdictionem inter Majeſtatem Regiam & Principem attinet, &c. deputare videlicet dignabitur Conſiliarios ſuos, & illos, qvoad ejusmodi actus à juramento ſibi obnoxio abſolvet, & juſtitiam miniſtrare praecipiet. Eos vero Judices cum in cauſis propriis ejus Illuſtritas ſuſcipere non recuſavit, in alienis merito refutare non debebit.

57.

POſt denunciata debitae fidelitatis obſeqvia. Jam pridem qveſti ſunt apud S. Regiam Majeſtatem harum terrarum Ordines & Conſiliarii de variis oneribus, qvae univerſis incolis terrae Prutenicae in Ducatu Maſoviae per impoſitionem novorum vectigalium eveniunt, potiſſimum in abigendis bobus, educendis cutibus, cera aliisqve mercibus, qvibus ea Regio vicinaqve loca ditionis Sac. Regiae Majeſt. a mercatoribus freqventari ſolita abundant, & omnino perſvaſum habebant nunc impoſterum teloneatores ipſos, ſive exactores qvieturos, nec amplius talibus aut ſimilibus oneribus, incolas praedictos Sac. Regiae Majeſtatis ſubditos, de corpore Regni exiſtentes, affici paſſuros, praecipue cum boves

Landes Geſandter an den König, und deſſen Inſtruction

1633. atqve cutes in his terris in commoditatem & uſum ſubditorum Suae Sereniſſimae Maj. convertantur.

Sed dum ab iſtis vectigalibus exigendis non ceſſatur, invaleſcit qvotidie clamor ſubditorum ſuae Majeſtatis hic in oris prutenicis. Qvare pro debito fidei & amore patriae coguntur, ſaepe ſaepiusqve eandem cauſam congeminare, ac unius & ejusdem rei ſtatum ad notitiam S. Suae Majeſtatis deducere. Videtur enim illis non ſolum moleſtam & oneroſam eſſe hujusmodi vectigalium exactionem, verum etiam antiqvis conſvetudinibus, indultis & praerogativis, qvibus, ſicut incolae Regni ſemper in hac parte degentes, in hac provincia gaudebant & potiebantur, plane adverſariam. Aeqvum autem juſtumqve eſt, ſingula membra totius corporis beneficio foveri debere, & id qvidem jure optimo, cum à multis retroactis annis ſic obſervatum ſit, ejus etiam contrarium in hominum non exiſtit memoria. Nec videtur Conſiliariis Suae Majeſt. qvod ſatis appoſite animi deſiderium illorum convellunt Exactores iſti in locis iſtis, ſuggerendo Majeſtati Regiae, qvaſi hic qvicqvam intentaretur, qvod fraudi aut incommodo eſſet aerario, aut vectigalibus novis, in finibus incliti Regni inſtitutis. Qvoniam per dictos Conſiliarios, ac civitates & urbes in finibus praedictarum terrarum ſic conſtitutum eſt & proviſum, ne qvispiam boves abigere, aut clam aut palam poſſit, nec arbitrantur etiam, qvempiam periculum facturum, niſi malit rem ſuam multo aere ac pretio redemtam in diſcrimen conjicere, imo perdere omnino potius, qvam ſervare. Nec ullum habet dubium, qvin in hoc caſu locorum & arcium Capitanei ſint non tam oculati, qvam ſtudioſiſſimi & certo certius Regia Majeſtas credere poterit, nullam hic committi fraudem.

Sed poſſet forſitan exactoribus illis aliqva ſuſpicionis notula ſuboriri de cutibus, qvae paſſim ex Dantiſcana urbe in exoticas avehuntur Regiones. Sed profecto non eſt cur ſe torqveant. Id enim cum apud Regiam Majeſtatem, tum apud Conſiliarios omnes in confeſſo & perſvaſiſſimum eſt, aliqvot boum millia in ea urbe tam populoſa mactari, atqve etiam haud in parvo numero boum reliqvorumqve animalium ac pecorum cutes ex Svecia per aeqvor finitimaqve loca, & ex reliqvis provinciis harum terrarum eo loci adduci. Nemini autem permiſſum eſt, aut permitteretur, cutes ac animalium pelles in ampliſſima ditione Regni ac Ducatu Moſoviae emptas, per hanc Provinciam Prutenam in extraneas Regiones, praetermiſſis debitis vectigalium locis, avehere.

Addunturpraeterea iſtis oneribus per alios Teloneatores nova qvaedam haud ferenda onera, qvae humeris ſubditorum Regiae Majeſtatis imponuntur, laedentes in hoc non ſolum veruſtas conſvetudines, laudabiles praerogativas & immunitates, qvae cum caeteris incolis Regni his terris communes ſunt aut peculiares. Verum videntur illi Majeſtatis Regiae ſubditis injuriam longe omnium maximam facere, imo praeter mentem Sereniſſ. Regiae Majeſtatis (qvae ſua benigna gratia aſſolet unumqvemqve in ſuis juribus, immunitatibus & conſvetudinibus approbatis longoqve rerum uſu inductis, conſervare) res excogitare novas recentiaqve moliri gravamina.

Principio in Civitate Czechanowa nunc nunc recens gravamen inſtitutum eſt, exigiturqve à teloneatore ejus loci de qvolibet lapide

cerae

cerae vectigal ſex groſſorum, neque parcitur cuiquam, niſi vadibus datis, ut aut ſolvat, aut litteris Regiae Majeſtatis ſe eximat. Qvod qvidem inſtitutum non ſolum ob hoc, qvod antea in eo loco nusquam fuit exactum, grave eſt & oneroſum, ſed etiam mercatoribus magnam incommoditatem affert, quoniam periclitantur nonnunqvam in rebus ſuis, quae ibidem praeter expectationem detinentur, nec ſine magno labore graviſſimaque impenſa poteſt Regia Majeſtas, in tam longinqvis oris agens, commode ſemper pro literis interpellari: Juvat & hoc haud parum hanc cauſam, qvod Pruſſiaci mercatores multos jam antea exactos annos ex Lublinianis nundinis Ceram in has oras perduxerunt, ſolutis antiqvis vectigalibus, nec fuerunt unquam in eo loco gravati, etiam praeteritis temporibus, qvando copioſior & magis freqvens in uſu fuit cerae negotiatio, ſic futurum S. Regiam Majeſtatem tanto facilius onus iſtud novum & inſolitum à ſuis ſubditis amoturam. 1533.

In Spluntzko vero ditionis Regiae ſimiliter nova exactio recenter eſt inventa. Nam ſubditi Regiae Majeſtatis in Torunia & aliis locis, qui ſuo artificio rem coriariam exercent, utpote calceorum, frenorum, ephippiorum & reliqui ſimilium artium opifices, dum in eo loco cutes emunt, non qvidem ut mercatum cum illis faciant, ſed ut qvisque in ſuo genere in hac provincia inhabitantium conſulat commoditati, coguntur de qvalibet cute trium groſſorum vectigal deponere: Incolae autem Regni & alii eo loci cutes perducentes, ſi in Gneſnam aut Poſnaniam iter faciunt ibiqve vendunt exhibitis litteris à locorum Capitaneis aut Magiſtratibus ab ea exactione fiunt immunes, ſi vero Pruſſiam inviſere ſtatuerint, non permittitur illis tranſitus, niſi de qvalibet cute tres groſſos numerent.

Non poſſunt praeterea ſilentio praeterire Conſiliarii ſuae Majeſtatis qviritationem ſuorum fidelium ſubditorum, qui Poſnaniae mercaturam exercent, quomodo & illi inſolitis & ante nunquam necogitatis quidem, tantum abeſt ut prius auditis gravaminibus, duriter premuntur. Antea enim veteri inſtituto, cujus initium nulla nunc hominum in vita exiſtentium memoria novit, ſic in eo loco eſt obſervatum, ut merces in vaſibus occluſis aut colligaturis (vulgo Ballen nuncupantur) conſtrictis è Nurenberga, Lipſia, Francofurto, caeterisqve Germaniae urbibus, curribus per Poſnaniam in oras Pruſſiacas perductae, ſtatum ſeu determinatum vectigal penderent, utpote de vaſe groſſos octo, de colligatura groſſos duodecim. Id totum per noviſſimos exactores immutatum, & ut certo edocentur, praefati mercatores, ſequentibus damnis, injuriis, moleſtiis & oneribus, nunqvam antea auditis, afficiuntur.

Primum quidem vaſa, ciſtae ac colligaturae, terebris aliisqve idoneis inſtrumentis perforantur, deinde regeſtra ſeu formulae exiguntur rationum, qvanto pretio in exoticis Regionibus introcluſae, aut conſtrictæ merces ſint emtae, & ad amuſim pretium exploratur omnium: Nonnunqvam vaſorum circuli, ciſtellarum repagula, funes colligaturas conſtringentes infringuntur, reſerantur, & dirumpuntur vi ac potentia, quatenus omnia omnium mercium genera luminibus cernantur, in eum finem, ut telonei Exactor pro libidine ſua ex pretio & mercium multitudine vectigal imponat, ſpreta omnino antiqua obſervatione, quam nemo unquam violavit ſub feliciſſimis ac

1533. divis praedeceſſoribus Regiae Majeſtatis, niſi hic noviter praefectus Exactor, qui id ipſum nuperrime non eſt veritus magna temeritate, opere & facto adimplere. Addens & hoc quod nullo pacto ſuſtinere vellet, ut in futurum ſub alia ſpecie merces per Poſnaniam in Pruſſiam inferantur, quam eo modo ſicuti eſt oſtenſum.

Neminem certe tam hebetis Minervae ipſi Conſiliarii eſſe autumant, qui non facile expendat, quam ingentem omnis mali acervum hoc recens inſtitutum ſecum adferat, nec arbitrantur opus eſſe, in medium omnia exinde oriunda incommoda recenſeri, paucula tamen ſunt adjicienda, & primum qvidem ut varia ſunt hominum cum ingenia, tum ſtudia, ſic pravis & bonis ducuntur affectibus, luſtratis autem omnibus, qvis eſt, qvi dubitaret facinoroſorum animos cupiditate rei alienae accendi & facile impelli ad audendum atrociora. Neque ſemper vectorum perſpecta eſt integritas, ut tuto illis omnia, quae curribus vehuntur poſſint exhiberi: Quae enim oculi non conſpexerunt, animum alieni cupidum non affligunt. Inſuper quo pacto ſine gravi impendio citra multi temporis jacturam, moramque nocentisſimam, merces divulſae, atqve hinc inde ſparſae, denuo colligi, reponi & in priſtinum ordinem reſtitui eſſet poſſibile absque ſumma mercatorum jactura. Haec omnia & ſingula gravamina non tam libuit, quam neceſſarium fuit, altiori petere principio, ut Sac. Regia Majeſtas tanto efficacius omnibus his malis Regia auctoritate & benignitate, poſſit poſthac mederi. Nam praeter recenſitas aliasqve incommoditates, quas haec rerum omnium novatio ſecum trahit, hoc graviſſimum eſſe cenſetur & plurimum angit animos Conſiliariorum Majeſtatis ejus, quod vetuſtiſſimae libertates, privilegia, conſvetudines & ordinationes longiſſimorum annorum uſu receptae & conſervatae (quae certe ſacroſanctae eſſe debent & ſunt, nec ſine piaculo violantur) adeo temere ſine Regiae Majeſtatis voluntate, prout aut unius aut alterius cupiditatis ardor fert, debeant violari.

Conqueruntur inſuper oppidani civitatis Mariaeburgenſis, Burggrabium arcis Sac. Majeſtatis Veſtrae eos qui ſtrues lignorum per fluvium demittunt atque fortuito pontem impingunt, pœna afficere pecuniaria. Atqui cum is non pontem nec defectus ejusdem ſtruat, ſed ab oppidanis aere communi dedita reparetur opera, viſum eſt illis aequitate dictante, pontis ſtructoribus mulctam cedere merito debere. Dignabitur ergo Regia Majeſtas dicto Burggrabio demandare, quatenus ſe à praefatae mulctae exactione impoſterum abſtineat, cum ipſe nil inferat ſtructurae nec aliquid illi commune ſit cum ponte.

Confugiendum in his atque aliis omnibus ad Sac. Regiam Majeſtatem, operae pretium duxerunt, orantes obnixius ſedulis humillimisqve precibus, qvatenus Regia Majeſtas univerſis ſubditis ſuis in hac provincia Prutenica exiſtentibus in gravaminibus & oneribus vectigalium, qvaqva verſum & ubivis locorum ex Regia benignitate ſic proſpicere dignetur, ut ubiqve ex aeqvilibrio commenſuratis omnibus major vetuſtiſſimarum libertatum & conſvetudinum habeatur ratio, qvam paucorum inſolentia, qvi ſui commodi cauſa innovant figunt & refigunt omnia, tollantur.

58. Sa-

58. 1533.

Sacratiſſime ac Potentiſſime Rex, & Domine Domine Clementiſſime.

Verſchloſſenes Schreiben an den König ſo dem obigen Geſandten mitgegeben worden.

POſt debitae fidelitatis ac obſervantiae exhibitionem, ſervitiorumqve noſtorum humillimam commendationem. Opportunum nobis eſt viſum, Sacram Majeſtatem Veſtram de contributione, pro neceſſitatibus terrae Pruſſiae incumbentibus, decreta, qvomodo ſe habeat, certiorem facere. Eſt qvidem ex maxima parte in theſaurum Majeſtatis Veſtrae illata, & qvod per nonnullos adhuc inferendum reſtat breviſſimo & citra omnem procraſtinationem (quae hactenus non niſii legitima neceſſitate poſtulante, facta eſt) inferetur.

Caeterum Sacratiſſ. Rex in rem hujus negotii non ſolum neceſſarium, ſed etiam admodum utile fore arbitramur; Idqve à Sac. Veſt. Majeſtate diligenter atqve adeo fideliter conſulentes, rogamus, dignetur Majeſtas Veſtra, exactoribus omnibus, imo & Theſaurario harum terrarum Majeſtatis Veſtrae, quandoquidem & ipſe exactoris vice in parte aliqua functus eſt per ſpecialia mandata, ad ipſos miſſa, mandare, qvo nobis in proximo harum terrarum Conventu de univerſis & ſingulis pecuniis in hac contributione collectis ſinceram & integram rationem faciant. Ob eam potiſſimum rationem, ut ſciamus, imo Majeſtas Veſtra ſciat, quantum ex hoc ipſo contributo in univerſum provenerit, atqve etiam experiri poſſimus; quid quisqve ſtatus dederit; & iterum exactores ipſi, qvam fideles & ſedulos ſeſe in colligendo praeſtiterint, atqve etiam illi ſint (nam nonnullos eſſe, pro comperto habemus) qui praeteritis contributionibus, & iterum huic noviſſimae, necdum ſatisfecerint.

Et qvia Sac. Majeſtas Veſtra contributum in neceſſitatem aliqvam his terris inſperato incumbentem, deputare dignata eſt. Devotiſſime ipſam precamur, ut & nobis facultas à S. Majeſtate Veſtra concedatur, qva ad hanc ipſam contributi pecuniam in hujusmodi neceſſitate harum terrarum, ſi qva (qvod tamen omen Dii prohibeant) ingrueret, recurrere, eaqve libere ſine cujusvis impedimento, nobis uti liceat.

Ad notitiam etiam noſtram pervenit, omnes nos calumnioſe in hoc contributiones negotio apud S. Majeſtatem Veſtram delatos eſſe, qvaſi reluctati fuiſſemus, Conſtitutionibus omnium hujus terrae Ordinum conſenſu factis in non colligenda aut etiam extradenda contributione. Cum tamen eam ante litteras, easqve ſerias Majeſtatis Veſtrae ex majori parte fuerit collecta, atqve etiam niſi legitima neceſſitas praepedimento fuiſſet extradita, qvae cum revera ita ſint, Supplices Veſtram Majeſtatem rogamus, ne hujusmodi delatoribus fidem & obedientiam noſtram falſo ſugillantibus, & ſe hinc nobis fideliores haberi ambientibus, deinceps tantopere credat; cum nobis idqve Conſiliariis juratis in fide & obedientia conſtantiſſimis plus multo, qvam iſtiusmodi delatoribus cum indignitate noſtra ex malevolentia erga nos praepoſtere gratiam Regiam qvaerentibus, credi conveniat.

1533. Praeterea Sacratiſſime Rex multiplices hic tractatus habuimus in monetario negotio, qvorum occaſione ne haec ipſa moneta, qvae in pluribus officinis magno numero cuditur, ipſa ſui copia, cum auri caſu & in exteras Nationes exportatione, vileſcat & contemtim habeatur.

Rogamus majorem in modum Sacram Majeſtatem Veſtram, ut hoc negotio monetario pro ſua Regia prudentia expenſo, ita proſpicere dignetur, ne & moneta caſum aliqvem patiatur, & aurum ipſum (qvod jam jam rareſcere incipit) plus nimio exportetur. Ut ſuper hoc deliberationem & mentem ſuam Regiam in proximo conventu, pro feſto divi Michaëlis celebrando, declarare, ac interea Illuſtriſſimo Domino Duci in Pruſſia ſcribere, ut & cum ſuis ſubditis in hac re plus publicae, qvam privatae utilitatis, ratione habita deliberat, ac in eundem conventum nuncios ſuos, ad imponendum huic negotio bonum finem, mittat.

Tandem debita reverentia recepimus per hunc Cubicularium Sac. Majeſtatis Veſtrae, legationes & litteras Illuſtriſſimi Domini, in Pruſſia Ducis, ac etiam reſponſa Maj. Veſtrae, qvae cum ex ſumma Majeſtatis Veſtrae prudentia ac omnium Regni Ordinum ſolido conſilio conſtare nobis viſa ſunt, non potuimus ea non ſummopere probare, habentes & agentes non qvas debemus, ſed qvas poſſumus gratias qvod ea nobis clementer impartiri dignata eſt Sacra Veſtra Majeſtas.

Caetera qvae ex hoc conventu, Sac. Maj. Veſt. ſcire, terrisqve Pruſſiae ac neceſſitatibus noſtris oportuna viſa ſunt, Magnificus Dominus Nicolaus Dzyalinsky Caſtellanus Culmenſis &c. cui per litteras noſtras fidem fecimus (ex nomine noſtro referet, obnixius precantes, uti noſtri harumqve terrarum ſuarum clementem rationem habere, nec non tum ad haec, tum ad alia, qvae ſupplicitate debita, poſtulamus, per dictum Caſtellanum Culmenſ: mentem ſuam Regiam declarare, ac votis noſtris reſpondere dignetur S. Majeſtas Veſtra; Cujus nos gratiae & protectioni cum fortunis noſtris omnibus in debita ſubjectione humillime commendamus, Ipſam Majeſtatem Veſtram, Dominum noſtrum Clementiſſimum qvam diutiſſime vivere, vincere & regnare optantes. Ex Marienburgo Feria Sexta poſt Feſtum divi Stanislai, in Majo proxima Anno 1533.

59.

Landes Geſandten an den König, derſelben Inſtruction

INter alias Reipublicae harum terrarum curas, qvae animum Dominorum Conſiliariorum exercent, etiam ea, qvae in hoc Grudentino Conventu, annua revolutione recurrente de more congregati, per ipſos meditata, tractata, & in ſubſcriptos articulos redacta, ad Majeſtatem Veſt. referenda eſſe cenſuerunt, haec ſunt:

Imprimis non minus dubia, qvam periculoſa tempora, qvae ſurſum ac deorſum volvuntur, ac bellorum in diverſis Regnis & provintiis oborientium rumores in proſpectum oculorum eorum ſtatuentes, non poſſunt qvaedam ex nuperrimo Mariaeburgenſi conventu ad Majeſtatem Veſtram ſcripta, & hactenus per ipſa ſilentio praeterita ſunt, in memoriam debita obſervantia non revocare.

Vide-

Videlicet, ut in eventum neceſſitatis de improviſo atqve inſperato his terris, undecunqve ingruentis, liceret eis gratia Majeſtatis Veſtrae ad pecuniam contributi praeterito anno decreti, & ex maxima parte in Theſaurum Regium relati (Cum alioqvin in hoc per Majeſtatem Veſtram, ac ipſos deputata ſit) habere recurſum. In tali namqve neceſſitate alicujus inexpectatae aut repentinae impreſſionis (qvam tamen Dii prohibeant) ad S. Majeſtatem Veſtram in remotiſſimis Regni partibus, & longiſſime hinc diſſitis, agentem, pro obtinendo ad hanc rem conſenſu ejusdem, & tardum foret & mora (ut plurimum noxia) periculo non vacarer. Hinc eſt, qvod adhuc Sereniſſ: Majeſtati Veſtrae ſupplicant, dignetur haec atqve alia pericula altiſſimo ſuo conſilio & rerum ſumma prudentia expendenda, in proſpectu ponere, eos clementi reſponſo, cum gratioſa ſua declaratione dignari, ac Generoſo Stanislao Koſtka Theſaurario harum terrarum ſuo committere, ut ad hujusmodi aliqvam his terris ingruentem neceſſitatem, liceat ipſis ad hanc ipſam contributi pecuniam habere, acceſſum, eamqve & ipſe eis extradendi, & ipſi in defenſionem harum terrarum convertendi, Regia permiſſione, habeant liberam facultatem. 1533

Alterum qvod tunc diligenter petitum, ac fideliter conſultum fuit, hoc eſt: Dignaretur Regia Majeſtas omnibus exactoribus, atqve etiam Domino Theſaurario (qvatenus & ipſe Exactor eſt) mandare, qvatenus Dominis Conſiliariis in proximo conventu harum terrarum de univerſis pecuniis collectis bonam rationem darent. Qvo ſic & ipſi, & inprimis Majeſtas Veſtra ſciret, qvantum qvisqve ſtatus dediſſet, & qvod ad rem maxime pertinet, qvam fideles exactores ſe praeſtitiſſent. Nam pro certo exploratum habent, nonnullos eſſe, qvi non ſolum hoc contributum non penderint; Verum etiam qvae ſuperioribus annis decreta ac depoſita ſunt in hunc uſqve diem debeant. Qvibus omnibus ita diſpoſitis atqve exactis, facilis ſubinde conjectura ſeqvetur, qvantum praeſidium, qvantaqve defenſio his Majeſtatis Veſtrae terris in aliqvod imminens periculum parari poſſit.

Et qvoniam in hac qvoqve re Sereniſſ: Regia Maj. Veſt. (fortaſſe aliis majoribus Regni negotiis diſtenta) hactenus ſiluit. Dignetur nunc tandem ob hanc potiſſimum cauſam, qvod non tam noſtris, qvam Regiae Majeſtatis Veſtrae commoditatibus conſultum iri ſtudemus, in hoc qvoqve Articulo conſilium hoc noſtrum admittere clementer, ac qvae petuntur, in efficacem executionem ponere. Nam hoc ut theſaurum Majeſtatis Veſtrae augebit, ita inter nos obſervatam aeqvalitatem, mutuam amicitiam & alet & conſervabit.

Debita item obſervantia audiverunt, qvae Generoſus Stanislaus Koſtka, Theſaurarius harum terrarum Maj. Veſtrae ex nomine Ejusdem de variorum generum externae monetae in has terras invectione in communem conſultationem propoſuit, eaqve ita ſe habere, & ejusmodi invectionem, atqve etiam prohibitarum monetarum curſum in maximum Reipublicae Pruſſianae & ſubditorum Majeſtatis Veſtrae detrimentum vergere, probe, non modo nunc, verum etiam longe ante praevidentes & tum emendare non potentes intelleximus. Nam circumqvaqve oculos providentiae noſtrae vertentes, plane comperimus, eam monetarum varietatem ex nonnullis civitatibus, ubi major mercimoniorum copia eſt, in nonnullas civita-

1533. tes derivari. Cum qvarum nunciis in hoc conventu ita egerunt, ut polliciti ſint, hanc rem ad majores ſuos fideliter & diligenter relaturos, unaqve cum ipſis intra hunc, & proximum, pro feſto Stanislai in Majo, Mariaeburgenſem Conventum ita curaturos, ne ulla talium monetarum vel invehatur vel in uſu illic eſſe debeat. Qvodſi fiet, bene cum hoc negotio actum erit, ſin vero ſecus, qvod non ſperant, ſucceſſerit, Sereniſſimam Maj. non celabunt.

Qvandoqvidem autem Domini Conſiliarii pro certiſſimo exploratum habent, ubicunqve in terris Pruſſiae plus qvam ſufficientem monetam in hominum & mercimoniorum uſu eſſe, eam ob rem communi omnium eorum, qvi privilegia cudendi monetam habent, conſenſu, & pro bono harum terrarum Pruſſiae ita inter nos convenit, qvod omnibus malleis depoſitis à cuſione monetae omnino ceſſetur, in qvo cum apud eos, qvi ditionis Sereniſſ: Majeſtatis Veſtrae ſunt, difficultas nulla exiſtat, obſeqventiſſime Domini Conſiliarii orant, non gravetur Majeſtas Veſtra & in Officina ſua monetaria Thorunenſi à cudendo ceſſare, & ut Illuſtriſſimus Pruſſiae Dux, finito anno inceptionis ſuae, aut ad alium certum qvempiam diem, omnibus etiam aliis, ut uniformiter ceſſetur ſignificandum cudere ceſſet, demandare, qvemadmodum & ante hoc tempus Majeſtas Veſtra illud per Generoſum Dominum Nicolaum Nyebſchytz ab Illuſtritate ejus reqviſivit.

Caeterum qvia non ſine magno incommodo, impendio atqve gravamine Dominorum Conſiliariorum, qvotannis duo conventus in his terris, unus videlicet pro feſto Stanislai in Marienburg, alter pro feſto Michaëlis in Grudento celebrantur, ubi unus illorum ad res Prutenicas bene conficiendas, & cauſas forenſes audiendas, plane ſufficeret. Hoc pacto deinceps obſervandum communibus vocibus & unanimis ſuffragiis ordinaverunt, ut uno anno unus conventus ad feſtum divi Stanislai in Marienburgo, altero ſeqventi anno alter conventus ad feſtum S. Michaëlis in Grudento peragatur. Qvare humillime Sereniſſ: Majeſtatem Veſt: precantur, dignetur ad has humiles preces eorum, Regia benignitate aures ſuas inclinare, huic ordinationi ipſorum clementer annuere atqve Conſiliarios ſuos, hoc unius conventus onere, autoritatis ſuae Regiae decreto, exonerare & ſublevare.

Freqventer evenit Sereniſſime Rex, qvod nonnulli harum terrarum Conſiliarii, in publicos conventus vel non veniant, & ubi venerint, & diem unum, duos, ad ſummum tres manſerint, inde ſine legitima cauſa, ac caeterorum Dominorum Conſiliariorum permiſſione abeant; In qvo reliqvi ut obedientes & onera ferentes ſe plurimum gravatos ſentiunt, nam ſi res, praecipue odioſarum cauſarum, bene ceciderint, bene actum eſt, ſin ſecus evenerint, praeſentes laborum ac ſudorum ſuorum praemium, odium conſeqvuntur, abſentibus, qvod hujusmodi cauſis non interfuerint, ſe excuſantibus & favorem partium aucupantibus. Hinc eſt, qvod neceſſarium arbitrati ſunt, Domini Conſiliarii, hanc inaeqvalitatem ad Maj. Veſtram referre, devotis deſideriis precantes, dignetur Majeſtas Veſtra huic inaeqvalitati hoc remedium adhibere, ac in genere Dominis Conſiliariis per litteras Regias mandare, qvo qvisqve impoſterum in hoc publicarum functionum negotio, ita ſe gerat, ne ſine legitima infirmitatis cauſa ex

ſa ex hujusmodi conventibus ſe vel ſubducat, vel inde ſine dimiſſione & conſenſu caeterorum abeat, ſed cum reliqvis Conſiliariis uſqve in finem perſeveret. Adjecta etiam ex Regia auctoritate centum florenorum Ungaricalium juſti & boni ponderis, vel alia aliqva pecuniaria poena, ex arbitratu Maj. Veſtrae in hoc praeſcribenda. 1533.

Ex eo item qvod qvidam hodie in conſilio Prutenico hactenus injurati ſedeant, & ex hoc, ut in actionibus ejusdem bonus imposterum conſervetur ordo, inducti Domini Conſiliarii, ita ordinandum ſtatuerunt, ut qvemadmodum tempore anteceſſorum ſuorum obſervatum eſt, omnes & ſingulae perſonae de conſilio juramentum alioqvi conſvetum, & per qvosdam adhuc ſuperſtites juratum, in conſilium Prutenum jurent, qvo ſic tanto fidelius rebus Prutenicis conſulatur, & inter ipſos Conſiliarios integrior ſinceritas conſervetur. Et cum hanc ordinationem in rem cum Majeſtatis Veſt., tum harum terrarum fore cenſeant, ſperant, eam Majeſtati Veſtrae non modo non diſpliciturum, verum etiam boni conſulturum.

Accidit qvoqve, qvod Dominis Conſiliariis, in publicis actionibus & cauſarum forenſium deciſionibus verſantibus, nonnulli non tam pro juſtitia ſua, qvam in levipenſionem, atqve adeo laeſionem famae Dominorum Conſiliariorum, temerario auſu loqvantur & ferociant. Ad qvorum temeritatem coercendam, & omnibus juſtitiam impendendam, opus eſt opera & miniſterio Conſulatus & Miniſtrorum ejus, illius civitatis, in qva conventus celebratur. Petunt Domini Conſiliarii, dignetur Majeſtas Veſt. per litteras mandare illarum Civitatum Conſulatui, ut una cum publicis ſuis Miniſtris, ad omnem eorum reqviſitionem, Dominis Conſiliariis, ſine omni contradictione aut tergiverſatione, aſſiſtant & obediant.

Oblatae ſunt Dominis Conſiliariis litterae Capituli Warmienſis, cum indita ſupplicatione civium ex oppido Tolkemit, qverentium ſe hoc praeſenti Majeſtatis Veſtrae contributo vehementer & plus qvam unqvam alias gravari. Primum, qvod nunqvam antehac ſimile contributum penderint, deinde, qvod cum ſint cives, & de omnibus ſuis bonis, etiam navigiis & retibus Keutelaribus, tanqvam cives de marca tres denarios contribuerint, exigatur nihilominus per Generoſum Stanislaum Koſtka, Theſaurarium Marienburgenſem, ab eisdem ſecundo tanqvam piſcatoribus Keutelaribus, de ſingulis Keutelis ſuis, juxta taxam decretam una marca, & ſic dupliciter de una re (qvod ſua opinione iniqvum videretur) contribuere. Id qvod item Dominus Epiſcopus Warmienſis ſubditis ſuis piſcatoribus, in villa Paſſaria commorantibus, evenire aſſerebat, in eo, qvod cum & ipſi ut piſcatores contribuerint, compellantur, etiam privatim de hujusmodi Keutelis ſuis contribuere. Rogabat itaqve Dominus Epiſcopus tam ſuo, qvam Capituli ſui nomine, ut dignarentur Domini Conſiliarii, tam cives Tolkemitenſes qvam piſcatores Paſſarienſes, ab hujusmodi Keutelarum contributo, ſi fieri poſſet, liberare. Ad qvod Domini Conſiliarii in hunc modum reſponderunt: Non eſſe ſibi integrum, hoc facere, ex eo qvod ſcriptura illius contributi jam ad Majeſtatem Veſtram Regiam transmiſſa, & ipſis ſigillo ejusdem roborata, remiſſa eſſet: Si autem hanc contributi remiſſionem à Majeſtate Veſtra impetrare poſſent, nihil ſe reluctaturos.

1533. Ad qvod facilius impetrandum, rogavit Dominus Episcopus, ut Domini Consiliarii pro suis & Capituli sui subditis etiam praesentes intercessionis suae interponere non gravarentur, hoc potissimum considerato, qvod nunqvam antea tale contributum illis sit vel impositum, vel datum.

Desiderio itaqve Dominationis ejus Reverendissimae atqve Capituli precibus Domini Consiliarii annuentes, Majestati Vestrae Sereniss: supplicant, non dedignetur illis civ bus Tolkemitensibus & piscatoribus Passarienſibus hanc ipsam contributi pecuniam de Keutelis dandam, praesertim qvae modica est, remittere, ne habeant occasionem qveritandi, se plus gravatos esse, qvam caeteros eorum similes, qvi cum habeant plures naves & retia, de unis tamen duntaxat contribuerunt.

Magnifici item Domini, Georgius à Baisen, Mariaeburgens: & Gnevens: Georgius à Conopath, Pomeranens: & Svecens: Palatini, & Achatius à Zema, Castellanus Gedanensis & Sthumensis Capitanei retulerunt Dominis Consiliariis, qvomodo cuilibet eorum redditae sint Sacratiss. Majest. Vest. litterae, qvibus mandare dignata est, qvo de pensione Majest. Vestrae bonorum, contributionem institutam darent, qvod antehac in similibus contributionibus, nunqvam de his, qvae Majestati Vestrae penduntur, ab eis factum, nec ulla contributio data, exacta vel monita est. Et qvum alias arendae ipsae cedunt thesauro Sereniss. Maj. Vestrae, viderentur duplici onere premi, contra mentem Dominorum, qvae in institutione contributorum non fuit, ut se ipsos plus solito gravarent. Ex qvo autem una cum reliqvis, de suis bonis satis liberaliter contribuerint, & alios ad dandum diligentissime variis rationibus persvaserint, obnixis precibus Domini Consiliarii orant, dignetur Majestas Vestra solita Regii animi propensione, gratiose animadvertere, ut isti, qvi Reipubl. onera qvotidie non sine dispendio bonorum suorum ferunt, & Majestati Vestrae Regiae totis viribus inservire contendunt, ab hoc Sereniſſimae Majestatis Vestrae mandato & contributo, speciali gratia exonerentur.

Lamentabiliter conqvestus est Nobilis Matthias de Renglyn, qvomodo qvidam Nobiles ex Polonia, nominati Sigismundus Grotzensky, Albertus Szedlezky, Matthias Glysczensky cum fratre suo Jacobo, Matthias Ostrofsky, una cum adhaerentibus & complicibus, omnibus simul computatis circiter qvinqvaginta armatis eqvitibus, violenter & nocturno tempore venerint & irruperint in villam suam Szyntzimyn, indeqve temeritate magna & violentia exercita, rapuerint & captivos abegerint qvatuor rusticos suos cum qvatuor bobus, duobus eqvis, una vacca, nonnullis praeterea pecoribus, & utensilibus domus, aliqvot item saccis repletis avena, omnibus his ad ipsum Matthiam Renglyn spectantibus, qvae omnia judicialiter probavit coram Judice & Scabinis terrestribus Derschovensis Districtus per Bartholomeum Baltzer, Benedictum Stekelinsky, Johannem Zuchansky & Simonem, liberos & Incolas dictae villae Szytzimyn, Leonardum Klynsky & Stanislaum Topolinsky de Borsechow. Supplicat ergo praefatus Matthias de Renglyn, Regia Majestas dignetur, justitia & severitate Regia mediante, dictorum suorum rusticorum violentibus & nocturnis abactoribus sub gravissima poena mandare, ut ante omnia

illos

illos ruſticos abductos, animalia magna & parva, utenſiliaqve illa domus ſibi reſtituant, & in villam Sintzymin realiter & cum effectu reducant. Si qvid autem illi Nobiles, nocturni raptores, juris contra dictos ruſticos, & qverelae contra Matthiam de Renglyn habeant, doceant id, & qverantur coram ſuperiore Judice Matthiae, qvi eſt Palatinus Pomeraniae, qvi paratus eſt unicuiqve qverenti jus & juſtitiam miniſtrare. 1533.

Qvae gravamina & difficultates harum terrarum incolis in Mazoviae ducatu, impoſitione novorum vectigalium, in abigendis bobus, educendis cutibus, cera aliisqve mercibus impoſita ſint, nec non qvomodo transactis temporibus, ſemper Prutenis, ceram, aliasqve merces ex Lublinianis nundinis in has terras ſolutis antiqvis vectigalibus, abſqve gravamine perducere licitum erat, prioribus noſtris qverimoniis Sacra Majeſtas Veſtra ad amuſſim cognovit: & licet horum onerum abrogationem obſeqvioſe petierunt, nihilominus Sacra Majeſtas Veſtra, qvorundam ſuggeſtione mota, petitionibus eorum, certis ex cauſis deferre noluit. Sunt autem adhuc Domini Conſiliarii ea erga Majeſtatem Veſtram indubia fiducia, non dedignabitur eorum gravaminum iterum clementiſſimam habere rationem, & ſemel fideles ſuos ſubditos, qvi boves, cutes, & id generis alia, (debitis vectigalium locis non praetermiſſis) in uſum & commoditatem harum terrarum convertunt, intuitu vetuſtarum conſvetudinum, laudabilium praerogativarum ac immunitatum, ab his qverelis, Regia ſua gratia vindicare.

Accedit ad hoc non mediocre gravamen ſubditorum Sacrae Majeſtatis Veſtrae, qvod qvidam harum terrarum incolae, praeſertim Gedanenſes, fideliſſimi Sac. Majeſtatis Veſtrae ſubditi, novis & hactenus non auditis repreſſaliis in forum extraneum non ſine hujus noſtrae Patriae ſanctae libertatis offenſa, trahuntur, arreſtantur & moleſtantur, videlicet ne ad forum ſuum competens & legitimum judicium, nec juxta vigorem Majeſtatis Veſtrae Statutorum ad eandem Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram per appellationem provocare, ſeqve inde ab actione intentata extricare poſſint. Qvae preſſura, profecto prius non audita, omnes ſtatus non mediocriter turbavit confuſosqve reddidit: Attendentes in memoriamqve revocantes hujusmodi gravamen contra jura Patriae, Privilegia, libertates, pacta & obſervationes à Dominis olim praedeceſſoribus Regibus feliciſſimae memoriae, Veſtra qvoqve Regia Celſitudine, Domino ſuo Clementiſſimo religioſe obſervatas adverſari. Qvare Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram Domini Conſiliarii humillima devotione rogant, dignetur hoc gravamen gratia ſua Regia perpendere, ac ſuos fideles ſubditos in his juribus & conſvetudinibus approbatis, tutari.

Conſulatus qvoqve oppidi Mariaeburgenſis, fideles ſubditi Sac. Majeſtatis Regiae, nobis jam aliqvoties acerbe magnoqve ſuo cum dolore qveruntur, qvod tametſi à feliciſſimae Sereniſſimaeqve memoriae Praedeceſſoribus Sac. Majeſtatis Veſtrae, Regibus Poloniae, obtinuerunt laudabilium conſvetudinum ſuarum gratioſas confirmationes, & jam poſtremo etiam à Sac. Veſtra Majeſtate debitae illorum conſvetudines ex benignitate Regia ſint comprobatae, & inter alias laudabiles conſvetudines hactenus inviolata ultra hominum memoriam ſit conſvetudo, ut Senatus electionem liberam & inſerendi ſufferen-

1533. diqve in decedentium ex ſuo Magiſtratu locum facultatem habeant Viros idoneos & dignos, idqve non tam ex approbata conſvetudine, qvam ex plebiſcitis & ex Jure Culmenſi apud illos ſit obſervatum: Attamen Magnificum & Generoſum Dominum Stanislaum de Koſzyelyez, Palatinum Poſnanienſem, Capitaneum Mariaeburgenſ. &c. jam conari, qvo illam liberam electionem impediat, ipſeqve ſuggeſtione qvorundam, qvibus ſtudium eſt turbandae hic publicae pacis, novandarumqve rerum, praeſertim (uti perſvaſum eſt) ipſius Domini Koſtka pro ſua voluntate diſponat & arbitrio. Qvae novitas cum vehementer eundem Conſulatum Mariaeburgenſem gravet, ſupplicarunt nobis, ut pro illis intercederemus apud Majeſtatem S. Veſt., ut ſuos fideles ſubditos in antiqvis ſuis libertatibus & plebiſcitis gratioſe & clementer conſervare dignetur. Itaqve nos Sacratiſſime Rex ex debito noſtro non potuimus eorum poſtulationi deeſſe, & praecipue confiſi, qvod S. Majeſtas Veſt. pro innata Regia Clementia, ſubditorum gravamina ſemper benigniſſime ſuſtulerit & relevarit, & ſemper in eorum Juribus conſervarit. Qvare, qvantum poſſumus, humilius petimus, ut & Majeſtas Veſt. Sac. dictum Conſulatum Mariaeburgenſem in antiqva conſvetudine electionis conſervare clementiſſime dignetur, ac injungere eidem Domino Capitaneo Mariaeburgenſi, ut hactenus liberam electionem eorum, qva uſi ſunt, illo ſciente & patiente ſupra annos vignti in dicto Capitaneatu, in futurum turbare aut tollere non velit.

Qvumqve Burggrabius ejusdem Sac. Majeſt. Veſt. arcis Marianae qvendam abuſum introducat in mulctandis Civibus Mariaeburgenſibus, qvi in ponte, qvi eſt ſuper Nogatam flumen, ratibus, colligaturis, tiguris per idem flumen demiſſis, impingunt, non attento, qvod Senatus Mariaeburgenſis ad pontis ſubſtructionem & refectionem ſit adſtrictus, ipſeqve Burggrabius ne tantillum ad reparationem pontis contribuat, qvamqve ſatis afflicti ſint, qvi aut caſu aut neceſſitate, aut vi fluminis impingunt, ſuo ipſius diſcrimine & periculo, afflictis afflictionem addens pro ſingula rate aut tigura, colligatura impingente, marcas Prutenicas tres, aut plures pro ejus libito exigere ſoleat. Qva in re cum Conſulatus Mariaeburgenſis ſe gravari vehementer qveratur, longe etiam ab humanitate exiſtimans, calamitate periclitantium in flumine qvaeſtum qvaerere, ad illorum preces S. Majeſtas Veſt. obnixe roganda eſt, ut fideles ſubditos & miſeros cives Marianos ab hujusmodi exactionibus indebitis de benignitate Regia clementer liberare non gravetur, ipſiqve Burggrabio injungere, ut ab exactione civium hoc caſu deſiſtat, & in exigendis mulctis eorum, qvi non ſunt cives, hoc caſu aliqvem competentem modum, qvo tollatur immodica exactio, eidem Burggrabio conſtituere, & ſi placeret Majeſtati Sac. in ſingulas rates aut colligaturas ſingulos fretones, hoc eſt groſſos qvinqve, vel aliam tolerabilem mulctam imponere, ultra qvam ipſi Burggrabio exigere non ſit tutum ac permiſſum. Non enim addubitant Sacrae ſuae Majeſtatis fideliſſimi Conſiliarii, ita ut durius eſt ereptos periculo novis mulctis aggredi, & cujus fortunas ſervavit caſus, hujus facultatibus data opera inſidiari, Sac. Majeſtatem Regiam hac parte qvoqve ſubditorum ſuorum gravaminibus conſulturam clementer eſſe. His omnibus accedit Magnifici & Generoſi Domini Palatini Culmenſis apud

nos

nos depoſita qverimonia, qvod tam ex Regio Privilegio & obſervata conſvetudine memoriam hominum excedente, Palatini harum terrarum animadverſionem habeant in univerſos nobiles, ſub eorum Palatinatu degentes & delinqventes, praeſertim in itineribus publicis. Attamen Dominus Stanislaus Koſtka, Theſaurarius Mariaeburgenſis, non ita multo tempore elapſo, qvendam Nobilem Radevitzky, in Palatinatu Culmenſi homicidium in itinere publico perpetrantem, captum, pignoribus exegit, ut hoc delictum mulcta octuaginta marcarum prutenicarum redimere & luere ſit adactus. 1533

Qvare rogant Sac. Majeſtatem Regiam Domini Conſiliarii, dignetur clementer rationem habere uniuscujusqve functionis & dignitatis, ne jurisdictiones in hac Republica, talibus auſibus mutuo ſe impediant, & alter alterius imperium turbet & violet, ac ipſi Domino Koſtka praeterea praecipere, ut reſtituta exacta mulcta eidem Domino Palatino Culmenſi, eundem in ſua jurisdictione de caetero turbare ceſſet, neqve per omnes cuneos poſthac alienam jurisdictionem, ut paſſim facit, tanta licentia aggrediatur, invadat, aut oppugnet.

Qvae praeterea Thorunenſ. Civitas Conſiliariis Sac. Veſtrae Majeſtatis gravamina obtulerit, ex ſeqventibus apparet. Dudum jam & in medio dierum Sacrorum qvadrageſimalium cum Dominum oratorem ſuum ſubditi praefati Sac. Suae Majeſtati in aliis negotiis Cracoviam miſiſſent, inter alia magno dolore vim ac temeritudinem Nobilis Andreae Schyrotzky ex Capitaneatu Byrſten, eis in villa Schwyrtzino ditionis ſuae deſignata, propoſuerunt, nempe qvod antea nunqvam per eum de adminiſtranda juſtitia reqviſiti Colonum qvendam, qvi viginti annis & amplius qvatuor in ea habitavit, noctu qvidem clancularie cum univerſis pecoribus pecudibusqve ac omni domeſtica ſuppellectili abegit, rapuit & abduxit. Qvod quidem facinus peſſimi exempli, uſqve adeo Sacratiſſimae Suae Maj. diſplicuit, ut eo tempore Magnifico & Generoſo Domino Nicolao à Koſzyelyez, Palatino Caliſſienſi, dictiqve loci Capitaneo in ſpeciali commiſſione committere eſt dignata, qvod tam Regia autoritate, qvam etiam officii ſui, dictum nobilem ad coloni cum omnibus ablatis reſtitutionem compelleret, omni ſepoſita & excluſa mora; Si vero idem Andreas aliqvid Juris in dictum colonum habere praetenderet, hoc ipſum apud Thorunianum Senatum praeſtolaretur, qvemadmodum haec & alia difuſius in Regio mandato leguntur. Ad dicti Senatus reqviſitionem, dum dictus Palatinus ſemel atqve iterum citationem decreviſſet contra eundem Syrotzky multa & ingentia de ſe pollicebatur. Sed tandem qvum die Martis poſt feſtum divae Annae, & Procurator Thorunenſ. & reus ipſe, aut verius ſpoliator in Brzeſtio coram dicto Magnifico Domino Palatino comparuiſſet, petiit idem Procurator ſubnixus Regiae Commiſſioni, ut ſine mora & colonus & res ablatae (juxta vulgarium jurium diſpoſitionem) omnino reſtituerentur, & ſi qvid Juris aut Juſtitiae habere praetexerit Nobilis Syrotzky, Senatus Thorunenſis paratus eſſet ad ſui reqviſitionem debitum muneris implere.

Ex adverſo pars alia ex Jure nitebatur procedere, nollens attendere, qvae in Regia Commiſſione praecipiebantur, Procurator ex adverſo Thorunienſibus non cenſebat aeqvum, nec ad latum pilum à Regia Commiſſione diſcedendum: dum hoc pacto in judicio

1535. contenderent, Dominus Palatinus, Regia Commiſſione minime attenta (à qva haud fas erat aberrare) peregrinam & à Regia Commiſſione omnino alienam tulit ſententiam, declarando Thorunenſes contumaces, qvum tamen eorum Procurator, pleno & in judicio ante praelato mandato comparuiſſet, ulterius in hac cauſa illis perpetuo ſilentium imponendo, qvam tamen ſententiam (ſi ſic dici & nuncupari meretur) idem procurator tanqvam nullam, & praetermentem Regiam & commiſſionis datae tenorem emulgatam, ſub eo nomine acceptare noluit, ſed duntaxat loco reſponſi diſcedens hoc pacto à Tribunali, ſicuti acta ſub Sigillo Domini Palatini clare oſtendunt. Petunt itaqve humiliter Conſiliarii Majeſtatis Regiae, ut Sua Sac. Majeſtas ad tam graves qverimonias clementer intendat, & in hac admiſſa violentia opportunum remedium, & qvam primum ſua Majeſtas cum autoritatis ſuae interpoſitione ſententiam illam nullo juris fundamento nixam, imo contra Regiae Majeſtatis commiſſionem apertiſſime latam, & ex diametro cum ea pugnantem, nullam manere ac perperam latam eſſe decernat, ac omnino mandet, juxta priorem Commiſſionem, qvae expreſſe vult & coloni ac omnium ablatorum reſtitutionem fieri. Si enim facinus tam audax impunitum relinqveretur, qvis dubitat, qvin alii etiam ad audendum atrociora incenderentur, & ſibi ſimilem ſumerent audaciam, unde procul dubio laeſi & injuriam paſſi conarentur inferendam vim aut jam illatam vi atqve potentia rependere. Qvid inde eventurum eſſet Sacra Regia Majeſtas pro ſumma ſua prudentia facile expendet. Solent etiam hujusmodi praeludia dum parvi penduntur nonnunqvam Reipublicae magnas diſſenſiones parere, atqve aliqvando uti compertum eſt, effectum publicarum hoſtilitatum inducere.

Conarentur etiam Suae Majeſt. ſubditi, Sac. Suae Majeſt. dignas dicere gratias, ſi viribus poſſent id praeſtare, habebunt tamen in eorum pectoribus omnibus modis immortales Sac. Suae Majeſtati, qvod paſſa non ſit merces adverſo Viſtulae flumine ulterius progredi atqve in hanc urbem, qvam Regiam voluntatem anno proxime elapſo publico diplomate univerſis declarare dignata eſt.

Sunt tamen multi mercatores & vendititiarii, cum ex inclito Regno Poloniae, tum Ducatu Maſoviae halecibus aliisqve rebus mercaturam exercentes, qvi, (ut eſt hominum mens ſagax, ac inventa patranda proclivis) novis inventis technis hanc Regiam gratioſam conſtitutionem eludere conantur ſub variis praetextibus.

Et id qvidem non ſolum in derogationem antiqvorum recentiumqve privilegiorum veterisqve conſvetudinis, ſed etiam defraudationem perennis pontalis & vectigalium Majeſtatis Suae paſſim terra inſtitutorum. Petenda eſt Sacratiſſima Majeſtas Regia ſi benigniſſime ſuae aures eorum qverelis, qvi hoc pacto ſunt aut impediti aut detenti gravarentur, ne illos admittat, ſiqvidem qvod ad domeſticum uſum Praelatorum, Procerum aut Dominorum incliti Regni Polonici, aut etiam Ducatus Maſoviae attinet, ſpectabilis Senatus hactenus in talibus ac ſimilibus ſe taliter geſſit, ac in futurum pro debito ſuo officio, ac etiam digna obſervantia erga Majores ſuos ſic ſe exhibebit, ut eorundem gratiam atqve clementiam non ſolum ſibi conciliet, ſed etiam mereatur, & emeritam toto ſtudio conſervabit, ut nihil officii in eo deſiderabitur. De uſu viarum publicarum hactenus per

vectores

vectores ac mercatores contra veterem consvetudinem inducto per Tucholium, & Naklium, ac nunc pertinaciter contra suae Majestatis sententiam Posnaniae solenniter latam, variaqve emanata cum publica tum privata decreta, ipsis locorum Capitaneis exhibita & transmissa, mordicus retento, qvis abstineat qverulari: Qvando humanae libidinis & perduratae rebellionis nullus nec modus est, nec finis; & suae Majestatis subditi, vel Numinis nutu, aut hominum invidia (qvi tam speciosae urbis excidium plus qvam omnia malunt) sic comparatum esse conspiciunt, ut qvicqid ob illius Regiae urbis instaurationem Regia Clementia conceditur, mille artibus oppugnetur, infringatur, & vix pili aestimetur: Contra qvod in destructionem promulgatum semel est, adeo sancte, inconcusse, ac ad ungvem rigide observetur, ut ne ad latum pilum ab eo instituto recedere detur, qvin imo ceu è Tripode aut sibillino volumine profectum, dictumve perpetuo custodiatur. 1533.

Attramen & hunc ipsum Articulum Sac. Suae Majestatis memoriae suggeri cupiunt, si qvando fieri possit, ut sua Sac. Majestas mediis convenientioribus hanc temeritudinem & mali exempli licentiam velit coërcere.

60.

Antwort auff die Königl. Werbung in dem ausserordentlichen Land-Tage zu Marienb. im Decemb.

REstat tandem ad ea, qvae Sac. Majestas per suum oratorem venerabilem & egregium Dominum Praepositum Varmiensem, Secretarium Suae Majestatis, & aurorem legationis apud Mariaeburgenses, in negotiis, ad communem utilitatem pertinentibus, deliberandis, proposuit, humiliter respondeatur Majestati Regiae, utpote Dominos Consiliarios istarum terrarum pro debita obedientia ad eandem legationem convenire voluisse, & qvod ad Reipublicae istius bonum promovendum pertineret, curaturos libenter fuisse, nisi Reverendissimi Domini Varmiensis aegritudo causam absentiae dedisset, Reverendiss. Domino Culmensi, propter minas ipsius Domini Stanislai Kostka, convenire in locum ejus animi impotentiae idoneum eidemqve Reverendiss. Patri merito suspectissimum, parum tutum fuisset, reliqvis Dominis absentibus Istulae transitum nimia glacies impediviſſet: Aliis vero litteris, qvibus Reg. Sac. Majestas pro legatione audienda conventum indixerat serius redditis, per cubicularium Majestatis Regiae Volsky, qvae omnia qvum dubio procul legitimam excusationem absentiae habuerunt, à paucis Dominis ad Legationem etsi solita & debita devotione audita fuerit, responderi non potuerat: Huc autem cum Regii Consiliarii pro expedienda, amandandaqve legatione freqventiores convenerunt, capita legationis pro suo judicio expendentes, reperierunt qvidem Reg. Sac. Majest. qva semper est gerendarum bene rerum providentia, prudenter omnia animo volvisse, nihilqve non expendere, qvod felicitatem Regnorum & Dominiorum suae Sac. Majestatis augeat, subditos fidelissimos in pace conservet, hostes non tam Majestatis suae, qvam universae Christianae Reipublicae longius à finibus Regni removeat, orant itaqve Deum Dominum

1533. omnes, ut perpetuo Regiam prudentiam dirigat, in Sanctiſſimo tali conatu feliciſſime Sac. Maj. conſervet.

Qvod per poſtrema legationis capita S. Majeſtas Regia indicari fecit Dominis Conſiliariis, de allatis ex Germania rumoribus, improbos qvorundam conatus res eo vergere qvo ab hac etiam parte terrarum Pruſſiae, Majeſt. ſuae negotium fiat, non minimum Dominis Conſiliariis curae hactenus fuit, his dubiis & ſuſpectis temporibus, in omnem talem occaſionem (qvam tamen ſuperi avertant) intentos eſſe. Ideo non temere adducti ſunt hactenus precari Sac. Majeſtatem Regiam & obnixe rogare, ut liceret Dominis Conſiliariis gratia ſuae Sac. Majeſtatis ad pecuniam Contributi, praeterito anno collecti, & relati in theſauros Regios, ingruenti tali neceſſitate, & repentina aliqva incurſione, habere recurſum, concipientes atqve rectiſſime habentes ſpem Domini Conſiliarii, (qvo magis prudentiſſimo Regio animo in his caſibus, in qvibus mora rumpenda eſt, & ſaepe nocuit, differre, pareatur) velit Sac. Regia Majeſtas eosdem in libero dicti tributi acceſſu fideliſſimos Conſiliarios ſuos clementer exaudire.

Qvod de moneta nova Elbingenſi & Gedanenſi Civitatum habet legatio, qvod excreſcat in tantam copiam & limites Pruſſiae exceſſerit, orasqve vicinas occupaverit in Polonia ut ideo ad ſubditorum Regni Sac. Majeſtatis ſuae magnos clamores, qvibus indignum videtur, alicujus alterius, qvam ſui Principis moneta uti, praeſertim qvod illius valorem incertum peneqve ſuſpectum habeant, Majeſtatem Sac. pulſari, ut illa moneta Civitatum publico edicto arceatur, à finibus Provinciarum, ne terras Pruſſiae excedat, qvod exiſtimet S. Majeſtas, Civitates facultate cudendi monetam ad ſuum ſuorumqve uſum duntaxat donatas; Qvare ſolidorum & minutioris tantum pecuniae cuſſione contentae eſſe deberent, & cum nummorum ſit copia, ceſſare, cum civitates ipſas eo licentia progreſſas, ut & groſſos cudant, & perpetuo cudant, reqvirens Conſiliarios Sua Sac. Majeſtas harum terrarum, ut Conſilia ſua ea de re ſuggerant. Qvam rem altius repetentes, & cum civitatibus ipſis adcommunicato Conſilio animadverterunt, civitates ipſas immeritas in tantam ſuſpicionem apud S. Maj. adductas eſſe. Nempe qvum civitatum ipſarum moneta veluti incerta ac pene ſuſpecta arguatur à ſubditis in Regno, non poſſunt id ſine magno animorum ſuorum dolore cognoſcere: Scilicet qvod ipſa earum moneta in bonitate interna ſimulqve materia, omnibus modis Regiae Suae Majeſtatis monetae par ſit, utiqve illius valor nulli ſuſpectus eſſe deberet, & qvo illa ubiqve in Regno & Dominiis Majeſtatis Suae Sacratiſſ. functionem perpetuam & curſum obtineret, civitates ipſas olim cum Regia Majeſtate ſua de uno certoqve & communi valore & materia, cum hac proteſtatione, ut una cum Regia moneta in Regno & Dominiis Sac. Veſt. Majeſtatis ejus curſus legalis eſſet, conſenſiſſe, in qvo adeo in hanc uſqve diem ſe perduraſſe & perſtitiſſe non dubitant Civitates, ut tantum abſit, qvod bonitati materiae, aut Legibus nummariis hactenus ſit in fraudem Reipubl. (cujus accuſari ſubintellecte videntur) detractum vel tantillum, proinde iniqviſſime facere qvi ipſas Civitates ita apud S. Regiam Majeſtatem, Dominum Suum Clementiſſimum, odioſe traducant, putantes, nulla etiam alia re melius Majeſtat. ſuam bonitatem ipſius monetae exploratam habere poſſe, qvam ſi illam pro

canone

canone ſolita exploret, futurum, ut Regia Majeſtas ex re ipſa & materia aliud longe comperiat: Et ſane fruſtra ſe conveniſſe in eandem nummi bonitatem cum Sac. Regia Majeſtate ipſae Civitates putant, ſi monetae à ſe cuſae pari bonitate & materia uſus in Regno Majeſtatis Sacrae Edicto publico vetaretur, ejusqve curſus arceretur. Qvando autem à Sacratiſſimis Divae memoriae Praedeceſſoribus, Regibus Poloniae, Dominis ſuis Clementiſſimis, Civitates ipſae Privilegio cudendi nummos non modo argenteos groſſos aut ſolidos, ſed & auream monetam, ad promiſcuum uſum & commercium emptionis clementer ſint donatae, & à Sac. Majeſt. Regia in talibus Privilegiis in hanc uſqve diem clementiſſime conſervatae, nihil addubitant aeqviſſimam rationem Majeſtatem Suam ſui habituram in hac re, eſſe, neqve ad qvorundam non admodum certae fidei hominum delationem, curſum bonae & legalis monetae civitatum reprobaturam, aut Privilegium de aurea & argentea moneta ad ſolidos aut minutulos aſſes contra uſum privilegii longiſſima praeſcriptione confirmati, reſtricturam. Qvare Domini Conſiliarii hac parte rogant humiliter S. Majeſtatem, ut antiqvum curſum monetae ipſarum Civitatum tam in Regno qvam in Dominiis aliis Majeſtatis ſuae nolit abrogare, ipſasqve civitates pro innata Regia Clementia, in Privilegiis majorum ſuorum & tueri & conſervare velit, idqve ad adhortationem ſuae S. Majeſtatis ipſi Domini Conſiliarii fideliter pro utilitate commoditateqve mutuorum commerciorum conſulunt. Non enim fieri poſſe ullo modo, ut aeqvalitas & juſtitia commerciorum ſervetur, ubi aeqve bonae monetae ejusdemqve generis & materiae in Regno aut Dominiis alicujus Regis inaeqvalis diverſaqve eſt functio & uſus. 1533.

Non dubitant ipſi Domini Conſiliarii, ubi nummaria iſta ratio ad judicium rationis expenſa fuerit, Majeſtat. Suam iſtud fideliſſimum conſilium, ſit pro Regia ſumma prudentia probaturam.

Poſtremo ipſi Domini Conſiliarii Majeſtatem Sereniſſimam rogant, ut pro Regia prudentia ad hactenus ſuorum fideliſſimorum ſubditorum qverelas, gravamina & poſtulata clementiſſime annuere, & ſemel ſublevare dignetur, ne magis ipſa diuturnitate afflictionis, prorſus iſtius patriae, & iſtarum terrarum Pruſſiae utilitas bonumqve publicum, vel tandem (qvod Deus avertat) prorſus intercidat. Qvod ipſum qvo magis ac certius avertatur, ita Domini Conſiliarii, Deum Optimum Maximum precantur, ut Sacratiſſimam Suam Majeſtatem, Sereniſſimum Regem Filium, ac Sereniſſimam Dominam Reginam, Dominam ſuam Clementiſſimam, cum feliciſſimo Regnorum perpetuo incremento, & omnium rerum pulcherrimo acceſſu, Regno & Dominiis ſuis ſua divina gratia beatos ac ſuperſtites conſervet.

1533.

61.

Klage der Räthe über den Land-Schatzmeister Kostka.

NOn possumus non conqveri contra Dominum Stanislaum Kostka Thesaurarium Mariaeburgensem, qvod nos multis non necessariis, imo non nihil injuriosis verbis atqve etiam factis temerariis molestet. Nam cum nuper in conventu Grudentino actionibus rerum publicarum vacaremus, reddidit nobis initio literas qvasdam Sac. Regiae Majestatis Vestrae, qvibus illi qvaedam ratione monetae nobis exponenda commiserat. Qvibus perlectis Reverendiss. Dominus Warmiensis omnium nostrum nomine jussit, ut sederet, dedimusqve ei locum superiorem, qvem nunciis & Oratoribus Majestatis Vestrae dare consvevimus. Et postqvam hanc relationem absolvisset, nosqve responsum illi dedissemus, mansit in eodem loco sedens, qvamdiu consilium nostrum tunc duravit. Hoc cum plerosqve male habuisset, dissimulavimus tamen, nolentes eum pudore afficere. Postero vero die mane rediens, priorem illum locum injussus occupavit, à nullo expectans hoc verbum honoris: sedeatis. Qvod cum molestum omnibus esset, qvaesitumqve ab eo, si qvid negotii haberet, respondit nihil, verum putasse, se nos intendere cautis & judicio, & sic surgens abiit. Eo tempore Reverendissimo Domino Episcopo Warmiensi per adversam valetudinem nobiscum esse non licuit, qvi cum postea venisset, rediit iterum Dominus Kostka & supra omnes priori loco à nemine jussus, fastu qvo supra, insedit, eramusqve jam prope finem consilii, ituri ad prandium, unde surreximus illico omnes.

Qvod videns Dominus Kostka contra Reverendissimum Dominum Episcopum Culmensem stomachabundus verbis non satis amicis invehebatur, dicens: Non gratos esse nobis Polonos. Ad qvod ille respondit: Se pro fide sua non minus Polonum & nos omnes esse, qvam ipse, apud nos natus, esse posset. Statim autem à prandio iterum in praetorio convenimus, qvo & ipse paulo post se contulit, prioremqve illum superiorem locum ultro, à nullo sedere jussus, temere cepit. Qvod cum neqvaqvam Praelatis & juratis nobis Majestatis Vestrae Consiliariis ferendum duxissemus, & è locis nostris surgere decrevissemus, tamen ne minimo qvidem verbo impudentiam ejus detegere volentes, contra illum usi sumus, qvod dum animadvertisset, surgens & submurmurans abiit.

Nos vero contemptum hunc nostri, in consultationem ponentes per suffragia seu vota expendimus, & tandem omnium consensu statuimus, ut Reverendiss. Dominus Warmiensis uti caput hujus consilii, seorsim illi omnium nostrum nomine loqveretur, amice monens, ut à Consilio nostro & loco ejus, qvando ei non esset negotium Regium, abstineret, ne apud nos aliud, qvo contemptui haberi nollemus, statuere cogeremur. Qvod dum illi Reverendissimus Dominus Warmiensis amicum in modum privatim exposuisset, stomachari homo coepit, dicens, se hanc levitatem, qva nunqvam passus est graviorem, neqvaqvam laturum, verùm Sac. Majest. Vestrae omnibusqve in Regno Dominis ac toti Nobilitati conqvesturum, addens non pauca verba, qvibus omnibus nobis fastiditis non parvum despectum intulit, neqve re, neqve verbo à nobis offensus. Ad qvem qvidem nostri despectum & contemtum insigne auctuarium iste

Kostka

Koſtka adjiciens, ſoluto conſilio in ultimo Conventu Mariaeburgenſi, vultu minitabundo talibus verbis exorſus fuit, ſe intellexiſſe Regiae Majeſt. Veſtrae de ſeſe qverelam delatam, qvod ſe noſtro conſilio ingeſſiſſet, & primum conſeſſum occupaſſet, delatorem tamen ſe ignorare, qvi id turpiſſime de ſe eſſet, ut reverenter illius verbis dicamus, mentitus, qvem ſi compertum haberet, eſſet illum probe tractaturus, & ter mendacii, verbis repetitis (honor ſit Regiis auribus) incuſabat. Cum autem ipſa veritate ſit verius, rem uti Majeſtati Veſtrae perſcribimus, peractam eſſe, non ſine laeſione offenſioneqve animorum noſtrorum toleramus, tam impudenter nos Sac. Majeſtatis Veſtrae fideliſſimos ſubditos & Conſiliarios hac odioſiſſima criminatione perſtringi; Et qvia non convenit, ut qvi aliis, nomine & auctoritate Majeſtatis Veſtrae, praeeſſe debemus, ab aliis, praeſertim iis, qvi plus aliis pro conſervanda in his terris autoritate Majeſt. Veſt. honorare nos & obſervare ſunt aſtricti, contemptui habeamur, devotiſſime ac humillime Regiam Majeſt. Veſt. precamur, dignetur hanc rem pro aeqvitate auctoritateqve omnium noſtrum qva nomine Majeſtatis Veſtrae fungimur, clementer expendere, & ut averratur, nos gratioſe defendere. Nam niſi Majeſtas Veſtra nos Officiales ſuos tuebitur ac manutenebit, qvis noſtrum ad harum terrarum Conventum (qvod utiqve non parvis diſpendiis fit) venire audebit. Eſſet itaqve cum ex re, tum ex uſu Majeſtatis Veſtrae, ut literis & auctoritate ſua contra ejusmodi inſolentes homines nos in dignitatibus & locis noſtris conſervaret, & ſic ſe contra Stanislaum Koſtka gereret, qvo omnibus aliis eſſet exemplo, qvi frivole & falſo nos Majeſtatis Veſtrae Conſiliarios impetere non verentur. Jam vero dum pro hiſce literis & legatione ad Sac. Majeſtat. Veſtram obſignanda & dimittenda, hic cum Reverendiſſimo Domino Culmenſi intendimus, exhibuit idem nobis literas Reverendiſſ. Domini Archiepiſcopi Gneſnenſis Matthiae, qvibus ſignificabatur, illum à Stanislao Koſtka Theſaurario inſimulatum & traductum eſſe, qvam indigne & contumelioſe in Grudentino Conventu idem Koſtka per eundem Reverendiſſimum Dominum Culmenſem male tractatus eſſet, atqve adeo eum tanqvam hominem ſuſpectum, conſilio noſtro harum terrarum fuiſſe ejectum. Qvae qvidem inſimulatio, qvoniam (qvod cum digna honoris praefatione dicimus) longe omnium maxime à vero aliena eſt, ſicut & ipſius rei narratione jam ad ungvem demonſtravimus, mentem Reverendiſſimi Domini Culmenſis ac omnium noſtrorum multo dolore afflixit. 1533.

Neqve ſatis mirari poſſumus, Dominum Theſaurarium Koſtka, qvi cum magni & excellentis muneris ſit adminiſtrator, multa qvoqve & inſigni prudentia praeditus eſſe merito deberet, & ſua conditione indignum arbitrari, talia manifeſte à veritate aliena comminiſci haec non puduiſſe vel qveri vel ſcribere, & qvidem adverſus tam bonae exiſtimationis & dignitatis Praelatum & Regium Conſiliarium, & Praeſidem harum Terrarum Regii Conſilii. Ac ex ejusdem literis facile apparet, qvid Dominus Theſaurarius ubiqve miſceat, qvid deſignet, qvid moliatur. Nempe talibus aſperginibus dicto Reverendiſſimo Domino Culmenſi apud Majeſtatem Veſtram, & apud incliti Regni ſtatus in odium publicum vocato, gravem invidiam commovere, & harum terrarum pacem, qvietem & bonum publi-

1533. cum, turbare poſtremo cum ſumma omnium ſtatuum injuria pro virili ſua adniti, ut omnes nos iſta virulentia ſua opprimat. Qvare Sac. Majeſtatem Veſt. ut fideliſſimi Conſiliarii & ſubditi obteſtamur, ut iſtis Domini Koſtka vaniſſimis delationibus, Siculis gerris vanioribus, ſi qvando obrepſerit peſtifera haec traductio, fidem habere nolit, qvinimo perſpicuum & compertum vero verius pro Regia prudentia habeat, rem, ſic & non aliter ac ſupra oſtendimus, actam eſſe. Id qvod hoc tempore non ſolum ad excuſationem Reverendiſſ. Domini Culmenſis ſcribimus, verum etiam aeqvitatis & juſtitiae ratione, ut cunctis pateat veritas, qvae in hac parte per dictum Dominum Theſaurarium non modo impugnatur, ſed opprimitur, utpote id ad Reverendiſſimum Dominum Archiepiſcopum, omnesqve Status incliti Regni à nobis ſimiliter ſcriptum, Regia Majeſtas Veſtra qvoqve ſciat eſſe.

Etſi vero prior qars litterarum ipſius Reverendiſſimi Domini Archiepiſcopi continens ipſius Theſaurarii inſimulationem multo eſt plena abſynthio, tamen poſterior pars amariſſimo felle commixta eſt, ut pervadat animos noſtros, incredibile dictu, cum doloris acerbiſſima anguſtia, utpote dum idem Reverendiſſ. Dominus Archiepiſcopus hiſce ſuis verbis ſcribit: Apud homines in Regno invectam eſſe opinionem, & id qvidem apud multos, qvod hic apud nos, ab his qvi in conſilium adhibentur, juratur, praeter juramentum, qvod Sac. Regiae Majeſt. praeſtatur, qvod nullum conſilium Regiae Majeſtati, Regnive Conſiliariis pandi debet, qvod apud nos editur, &c. Certe, & teſte Veritate, qvisqvis hanc opinionem hominibus perſvaſerit, hunc inter Viros cordatos bonosqve non cenſemus numerandum, imo eundem improbum, vanum & qvolibet qvadruplatore pejorem, famaeqve honoris & honeſtatis noſtrae corruptorem merito reputamus. Qvid enim aliud per ſuperos eſt dictum: Nos alio Sacramento, qvam qvod juravimus S. Reg. Maj. Veſt. nos obſtringere, qvam fidei in Maj. Veſt. deſertores fieri; qvo nihil unqvam nec odioſius nec capitalius, nec atrocius in fidos Maj. Veſt. Conſiliarios & ſubditos dici potuit, aut comminiſci impudentius & ſceleratius. Verum ſit Deo & propitiis ſuperis gratia, ſolatur animos noſtros ſecura mens & recti bene conſcia: Id qvod cum de majoribus noſtris ſit notiſſimum, propter illorum bene egregiaqve facta in fide & obedientia Regiae Veſtrae Majeſtatis inclitiqve Regni Poloniae, ita illorum virtutis ſectatores, per illorum veſtigia euntes, non minora fidei & obedientiae ſpecimina edidimus, qvibus noſtram ſinceritatem tam illuſtravimus, ut ſane à nullo debeat obſcurari, aut Sac. Maj. Veſtrae diverſum de nobis poſſit perſvaderi. Et Deo nobis auxilium & gratiam praebente, ſicut fidem ipſam & conſtantiam à majoribus per manum traditam accepimus, ita in poſteros ceu qvaedam nativa germina jaciemus, & in perpetua fide & obſervantia Regiae Veſtrae Majeſtatis & incliti Regni, ſicut bonos & honeſtos Conſiliarios decet, in ſingulis noſtris actionibus comprobabimus. Et in ſumma, Sereniſſime Rex, audemus qvaſi in Theatro omnium mortalium ſine arrogantia & vere coram univerſo mundo dicere, qvod talia qvae nobis impinguntur, ne per ſomnium qvidem cogitavimus, tantum abeſt, ut qviſpiam ſine veritatis laeſione, qvae Deus eſt, haec de nobis affirmare auſit. Itaqve

ſicuti

ſicuti neceſſario hoc tempore adducimur nos Majeſtati Veſtrae hiſce litteris purgare, ita devotiſſime precamur, ut Majeſtas Veſtra nos ſibi inclytoqve Regno ſuo clementer purgatos habere dignetur. 1533.

Nam tametſi ipſa conſcientia illaeſa eſt, tamen nos in dignitate harum terrarum, benignitate Majeſtatis Veſtrae, conſtitutos, ab omni nota, praeſertim immaniſſimorum criminum ſuſpicione, prorſus carere optamus, nec pati velit Majeſt. Veſtra, ut ab ullo inpoſterum tam calumnioſe traducamur. Hujus qvoqve rei autorem ex uno nobis inſimulato crimine diſcimus, qvi auſus fuit unum, vix abhorruit alterum. Regia Veſtra Majeſtas pro Regia prudentia facile perſpicit, qvorſum haec ſpectant, dum capita traducuntur, qvid futurum ſit de membris, de miſeris ſubditis. Sac. Majeſt. Veſtrae cura ſit de nobis, huic integritatem, huic innocentiam noſtram poſt Deum committimus. Contra ut de aemulo noſtro Domino Theſaurario, qvi nos tali maledicentia flagellat, ſtatuat memorabili & immortali praejudicio, ut comperiamus omnes, ſcelera ſub tam aeqviſſimo Rege non manere impunita, non rogamus modo, ſed per juſtitiam ipſam, qvae Deus eſt, obſecramus & obteſtamur.

Cumqve Sereniſſime Rex praemiſſas contumelias non ſine laeſione bonae famae noſtrae ſilentio tegere deceat, crudelis enim in ſe eſt, qvi notam injuriae cum poteſt non detergit, qvoqve rei veritas oppreſſa, tandem vel invitiſſimis veritatis oſoribus erumpat in lucem, expendimus ſane noſtrarum eſſe partium, ita Majeſtati Veſtrae hac in re nos probare, qvo illa pro Regia prudentia ac juſtitia compertum habeat, nos imprimis eſſe Majeſtatis Veſtrae bonos & fideliſſimos Conſiliarios & ſubditos, ita juſtitiae deditos, ita verſatos in hac Republ. perpetuo exemplo majorum noſtrorum pro noſtra functione, ut unicuiqve jus ſuum ſemper tribuerimus, nulliqve unqvam nos arguendi, vel falſi, vel mendacii cauſa fuerimus. Qvo autem nos id commode deducamus, precamur humiliter, ut Sac. Regia Veſtra Majeſtas, ipſi Domino Stanislao Koſtka, diem ad perſonaliter comparendum per Regium mandatum dicere velit, ubi ſit auditurus, qvaliter proponi communi noſtro nomine faciemus contra illum accuſationem noſtram, & Majeſtatis Veſtrae Regiae in cauſa juſtiſſima ferri ſententiam. Confiſi enim Deo, & juſtitiae noſtrae, ita ipſum Stanislaum Koſtka convincemus, laeſaeqve Sac. Majeſtatis Veſtrae reum peragemus, & judicium innocentiae noſtrae deſuper obtinebimus, Deo bene fortunante, (non enim minus laeditur Majeſtas Principis, qvando Conſiliarii ejus inculpatiſſimi odioſe perſtringuntur & in crimen vocantur, qvam dum ipſius Principis vitae ſalutiqve aut patriae inſidiatum ſit) ut qvemadmodum Deo conſcientia noſtra eſt probata, ita Sacrae Veſtrae Majeſtati totiqve inclito Regno, & praeterea toti orbi noſtra actione nos probaturos eſſe, atqve qvanto nos ſumus veritati propiores, ita ille famae noſtrae aſperſor Stanislaus Koſtka à veritate alienior eſſe palam comprobetur & convincatur. Datum in Arce Lubaviana, ubi pro obſignanda ablegandaqve legatione, qvam etiam ad Sacram Majeſtatem Veſtram mittimus, nunc ſumus congregati. &c. &c.

1533.

62.

Abfertigung der Preußischen Gesandten am Königl. Hofe.

INprimis qvod petunt Domini Conſiliarii Terrarum Pruſſiae, ut in eventum neceſſitatis de improviſo atqve inſperato Terris illis undecunqve ingruenti, ad ſubveniendum neceſſitati & occurrendum periculo imminenti liceret eis ad pecuniam, in eundem effectum anno ſuperiori contributam, & in theſaurum Regium delatam, liberum acceſſum habere, & pecuniam in defenſionem convertere, Majeſtas Regia non putat accidere poſſe, ut aliqvis hoſtium tam occulto conatu vim gentium qvalemcunqve parare poſſet, ut non praeſciatur & ante provideri non poſſit, qvam foribus Pruſſianis ingrueret, nec tam ſubitum aliqvod futurum periculum, qvo minus celeri nuncio Maj. Regia de adventante hoſte certior reddi valeat; ne tamen & in hoc, haeſitare videatur Maj. Regia in fide & prudentia Dominorum Conſiliariorum, admittit illis diſpenſandam pecuniam contributam in uſum duntaxat ſolutionis defenſionis neceſſariae, qva ratione cumprimis ſic inſtituta & compoſita, dari qvoqve juſſit Litteras Mandati ad Dominum Koſtka Theſaurarium arcis Marienburgenſis, ut ſe ad eundem modum conſervet, qvod attinet ſic pecuniam contributam.

Ut exactores omnes praefatae Contributionis rationem Dominis Conſiliariis reddant, probat Majeſtas Regia & mandatorum Litteras dari juſſit ad exactores juxta deſiderium Dominorum Conſiliariorum.

Curam & ſtudium Dominorum Conſiliariorum in ſubmovenda & abroganda varia & externa moneta de terris Pruſſiae, Majeſtati Regiae vehementer placet, & habet apud ſe commendatum.

Qvod à moneta cudenda in Civitatis Thorunenſis officina Maj. Regiae ceſſetur, non gravatim jubebit Maj. Regia, qvae inde parvum admodum emolumentum habet propter argentum, qvod plurimum incaruit, modo Dominus Dux Pruſſiae induci ſe permittat, ut malleos ſuae qvoqve officinae ceſſare faciat. Indecorum enim eſſet, Majeſtatem Reg. ceſſare & ſubditorum officinas malleis perſonare.

Negligentiam de non praeſtito juramento à qvibusdam Conſiliariis illarum terrarum, miratur qvidem Majeſtas Regia, ſed putat eam inde proveniſſe, qvod dignitates, qvibus nunc funguntur Domini Conſiliarii, abſentibus ab aula fuiſſent collatae. Proinde Majeſtas Regia, cum ſciat juramentum hujusmodi Reipublicae aprime neceſſarium & Conſiliariis honorificum eſſe, non ſolum annuit, ſed vult omnino, ut ab his, qvi illud non praeſtiterunt, praeſtetur ſub ea forma, qvae eſt deſcripta in Statutis Regni Poloniae.

Ad Marienburgenſes & Grudentinenſes Conſules dabuntur litterae Regiae, qvibus mandabitur, ut adhibeant famulos Civitatum, ubi neceſſarium judicaverint Domini Conſiliarii, qvos non dubitat Majeſtas Regia ita in captivandis & in Carcerem conjiciendis hominibus ſe geſturos, ne qvid praeter aeqvum & juſtum, praeter leges moresqve patrios ab illis admiſſum, convinci, & per Maj. Reg. juſte reprehendi poſſit.

Cauſam gravaminis Oppidanorum ex Tolkemith Majeſtas Reg. committit arbitrio Dominorum Conſiliariorum, qvi ſciunt, qvemadmodum ab ipſis inſtituta ſit contributio, & an ad eam hoc modo teneantur ipſi Tolkemitenſes.

De

De Capitaneis Gnevenſi, Swetzenſi & Sthumenſi qvod liberi debeant eſſe à contribuendo ex Capitaneatibus praefatis ea ratione laudatam contributionem, teſtificantur Domini Conſiliarii: Majeſtas Regia ſtabit eorum teſtimonio, atqve praefatos Capitaneos hoc modo à Contributo liberos dimittit. 1534.

Super violentia in bonis Nobilis Matthiae de Renglin per Nobilem Sigismundum Grodzienski & ipſius complices illata, Jure qvidem Polonico & in Judicio terreſtri agendum eſſet, tamen pro bono pacis conſervando, juſſit dari litteras Maj. Regia ad Dominum Palatinum Poznanienſem, ut vocato ad ſe dicto Grodzinski, partes ad concordiam inducat, & qvod ablatum eſt, reſtitui faciat.

Ad vectigalium Regiorum exactores in Maſovia dabuntur litterae, ne ullum theloneum novum, & inſolitum illic à Mercatoribus Pruſſiae exigere audeant, nam hoc non habent in commiſſis, ut aliqvod novum illic exigatur theloneum, verum poſiti ſunt ibi ad cuſtodiam, ut non permittant per provinciam illam fraudare theloneum Regium novum cum bobus, cera & cutibus ex terris Ruſſiae; qvandoqvidem boves ex Ruſſia in Pruſſiam pelli antiqvitus non ſunt ſoliti per Maſoviam; Neqve qvidem Prutheni illis opus habent, qvum illis domeſtici, Pomerani & Maſovitici ſufficere poſſunt.

In Litvaniae autem Magno Ducatu, qvamvis Dominus Theſaurarius hujus Ducatus affirmet, nihil praeter antiqvum morem, ſed negligentia qvadam paululum intermiſſum, exigi. Tamen etiam liberum eſſe ſibi cenſet Majeſtas Regia, ſtatuere in Litvania Thelonea, ut vult, in qvo honeſte qveri non poſſunt Gedanenſes: Cum hoc nullis caveatur foederum inſcriptionibus, ne proventus fiſci ſui in hoc Ducatu augeat, ea ratione, qva qvisqve Princeps in ditione propria augere ſolet.

Repreſſaliorum literas nedum contra Gedanenſes, ſed neqve contra exteros Majeſtas Regia dare ſolet, ſed qvando ad freqventes litteras Majeſtatis ſuae, Senatus Gedanenſ: in reddenda qverulantibus ex aeqvo cum civibus ſuis, juſtitia, ſe negligentiorem & ſegnem exhibet, cogitur aliqvando Majeſtas Sua precibus Magnorum & multorum Virorum, aures accommodare, & litteras contra nocentem, tantum pro miniſtranda juſtitia, concedere, qvod tamen praeterqvam in una cauſa non meminit, ſe feciſſe, ſed neqve deinceps facturam ſe recipit, modo Conſulatus Gedanenſis diligenter caveat, ut juſte de illo aliqvis conqveri non poſſit, de non adminiſtrata, dum petitur ab eis, juſtitia.

Super uſu eligendorum Conſulum in Marienburgo, qvia Dominus Palatinus Poznanienſis, authoritate Capitaneatus illius loci affirmat, ſe & ſuos anteceſſores in uſu deligendi Viros, in Conſulatum, illius Civitatis ſufficiendos, ab antiqvo fuiſſe, Civibus hoc inficiantibus. Ad cognoſcendam igitur hac in re juſtitiam, Majeſtas Regia remittit hoc negotium, diligenter & prudenter expendendum ad Dominos Conſiliarios illarum terrarum, in futurum & proximum conventum, pro feſto S. Stanislai celebrandum. Ad qvem ut Dominus qvoqve Palatinus Poznanienſis & Marienburgenſes cum ſuis probationibus ire non negligant, mandabit Majeſtas Regia.

Similiter & de mulcta, qvae per Burggrabium arcis Marienburgenſis ab impingentibus apud pontem Marienburgenſem facienda,

1534. cenſet & ſtatuit Majeſtas Sua, qvae jubebit illic ad Dominos Conſiliarios & Dominum Palatinum Poznanienſem in futuro Conventu Burggrabium comparere, qvo Domini cum Domino Palatino Potznanienſ in hac re ſtatuant & decernant, qvod juſtum videbitur.

Itidem de poenis exigendis à delinqventibus, an à Palatino vel Capitaneo exigi debebunt, & qvum ad Palatinum eas pertinere cognitum fuerit, vult Majeſtas Regia, ut Dominus qvoqve Koſtka reſtituat, ſi qvid praeter debitum accepit hoc pacto.

De ſententia, in negotio accepti coloni, per Magnificum Dominum Palatinum Caliſienſem pro Nobili Andrea Szyrozky, & contra Thoronenſ: lata, non videt aliud remedium Majeſtas Regia, qvam ut ſecundum qverelam Thoronenſium dentur Litterae ad Dominum Palatinum, cui mandabitur, ut ſi ita ſe res habet, curet Commiſſionem Regiam ad excutionem deducere, non obſtante ſententia à ſe lata.

Pro retentis mercibus à Thoronenſibus nemo hactenus apud Majeſt. Regiam qveſtus eſt, ſi tamen poſtea aliqvid tale ad Majeſtatem Regiam pervenerit, dignabitur ſe in hoc praemonita, ſecundum aeqvitatis exigentiam conſervare.

Adverſus eos qvi declinant vias publicas per Tucholium & Naklium, non videt Majeſtas Regia in praeſens ſalubrius conſilium, qvam ut à Thoronenſibus cuſtodes adhibeantur, qvi arceant vectorum eam licentiam, proficiſcendi viis inſolitis & prohibitis.

De monetae Civitatum Pruſſiae excluſione, ideo Majeſtas Regia ſignificarat in Conventum proxime lapſum, qvod ſubditi Majeſtatis ſuae ex Regno, plurimum qverantur de ea ipſa moneta, maxime autem de ſolidis, qvos ferunt multo levioris eſſe ponderis & bonitatis, qvam ſit moneta Majeſtatis Regiae. Super qvo tamen diſqviri faciet Maj. Sua ſuo tempore.

63.

Ausgeſetzte Entſcheidung des Streits, wegen der zu Dantzig gegebenen Landes-Satzungen.

WIr Prælaten, Woywoden. ꝛc. Nachdem auff jetzigem Land-Tage die Ehrenveſten und Edlen des Cölmiſchen / Marienburgſchen und Pomerelliſchen Landes-Geſeſſenen von Hochpreißlichen Adel / von wegen etzlicher Articul zu Dantzig im Jahre 26. zur wenigern Zahl auff Anregen der Ehrſamen / Nahmhafftigen und weyſen Herren der dreyen Städte peremptorie, in dieſem Land-Tag durch eine Ladung an die gemeldten Lande / an jedes inſonderheit / in ſeine Woywodſchafft gefürdert auch erſchienen / ſo ſeynd die Herren des hochgelobten Adels / allhier vor Königlichen Räthen geſtanden / ihre Nothdurfft fürwendende / mit Bezeigung ihres Fleiſſes und Gehorſams. Dagegen in deme / was die erworbene Articul anrühren thut / viel Auszöge vorgewand / und ihre Nothdurfft nicht vergeſſen. So haben wir angemercket / daß dieſer langwierige Zanck dißmahl bey uns / die viel mit andern gemeinen und beſondern Geſchäfften beläſtiget / nicht hat können zum Grunde verhöret / vielweniger werden entſchlichtet. Derowegen iſt aus unſer Autorität / auch mit Vollwort des preißlichen Adels und der Städte / dieſe Irrung ohn alles Verletzen eines jedern Gerechtigkeit in dem vorigen

rigen Stande zu laſſen/ von allen Theilen/ biß auff den nächſt künfftigen Land-Tag Michaëlis im 34. Jahre bewilliget worden/ da alsdenn ein jedes Theil/ was ihm dienlich/ ungefordert ohne fernere Ladung fürbringen ſoll. Wartende aber allda von uns/ was in dieſer Spaltung aus längſt vertheilter Gewalt/ uns von Königl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herren gegeben/ gemäßiget/ vertragen und freundlich entſchlichtet wird werden; In mittler Zeit ſoll ein löblicher Adel zuſammen kommen/ dazu die Woywoden bequeme Tage und Zeit jeder in ſeinem Ort hegen ſoll/ und alsdenn aus einem jeden Lande zweene erwählet/ die zu dem gedachten Lands-Tag mit voller Gewalt erſcheinen/ von angezeigten Sachen zu handeln/ und zu örteren. In Zeugnüß ꝛc. Datum Sabbatho Exaudi 16. Maji, Anno 34. 1534.

64.

Sacratiſſime Rex, & Domine Domine Clementiſſime.

Schreiben der Preußiſchen Stände an den König aus dem ordentlichen Stanislai Land-Tag.

MAgna animorum alacritate, hic in annuo conventu, ad feſtum divi Stanislai in Majo, Marienburgi celebrato, Nuntios & Oratores noſtros excepimus, majori adfecti laetitia cum in noſtro Senatu ex ordine ſeriem Reſponſi Regii retuliſſent, qvamvis qvaedam erant interſperſa, qvae mentes noſtras plurimum turbaverant, & primum qvidem, qvod Veſtra Sacratiſſ. Majeſtas Regia non dedignata eſt exaudire in eo, qvod acceſſum ad exactam contributionem, ſi qvid praeter opinionem (qvod non ſperaretur) ingrueret, pe iviſſemus & votis noſtris annuendo id ipſum Domino Theſaurario harum Terrarum benignitate Regia ſuis litteris committere: pro qvo beneficio immortales gratias ſemper ſumus acturi, pollicentes de nobis, ut fidiſſimos Conſiliarios ac ſubditos decet, eam contributam pecuniam in nullum alium uſum, qvam in eum, qvem proponi juſſimus, converſuros, navantes omnem etiam operam, qvod in proximo Conventu, tam de Domino Theſaurario, qvam ab exactoribus ipſis exacta & diligens ſuſcipiatur ratio.

Scripſerunt ante hunc Conventum qvidam hujus Regii Conſilii primores, ad Illuſtriſſimum Pruſſiae Principem, animum ſuae Illuſtritatis volentes explorare, qvid de ceſſatione à moneta cudenda ſentiret. Sed hactenus nihil reſponſi acceperunt, eam ob rem operae pretium cenſemus, ut veſtra Sacratiſſ. Maj. eundem ſuis litteris commonefaciat, qvatenus in proximo conventu, ſuis Conſiliariis miſſis, nobiſcum deſuper conſulat & concludat. Si qvid praeterea de hoc negotio ad Veſtram Sereniſſ. Majeſtatem fuerit jam antea perſcriptum, aut poſtea ſcribetur, dignabitur nobis Veſtra Sacratiſſ. Majeſt. omnia explicare.

Simili gratitudine Sac. Majeſtatis Veſtrae voluntas de vectigalibus nobis fuit vehementer accepta, modo exactores ſe Regio mandato accommodare ſtudebunt, credimusqve Veſt. Sacratiſſ. Majeſta-

1534. tem opportunas litteras in eam rem emiſiſſe: qvodſi dicto Veſtrae Majeſtatis non paruerint, & ſubditi Veſtrae Majeſtatis fuerint qverulati, ſe prioribus oneribus gravari: reſervatum nobis eſſe volumus regreſſum ad Sacratiſſimam Veſtram Majeſtatem pro ſua ope imploranda.

Contulimus deinceps conſilia noſtra cum Magnifico Domino Stanislao à Coſczſchieletz Palatino Potznanienſi & Marienburgenſi, Schlochovienſiqve &c. Capitaneo tam de Conſulum Marienburgenſium electione, qvam de mulcta eorum, qvae in pontem ibidem impingunt.

Primus Articulus antea qvam ad aliqvam Contentionem eſt perventum, lenitate Domini Palatini praememorati, attendentis probatum atqve receptum uſum, caeteraqve in eam rem facientia, ac in priſtinum & non interruptum contraria conſvetudine morem, veterem electionem approbando, multis verbis Conſulatu ibidem coram Nobis, Suae Magnificentiae dignas gratias agente, abſolutus eſt, & merito cenſuimus bonos illos homines in antiqvitus obſervato modo ac forma electionis conſervandos, tum qvia in omni obedientia & fide Veſtrae Majeſtatis ſe ſemper continuerunt, tum qvia de Republ. ſua bene ſunt meriti, in pace ac tranqvillitate cives & ſubditos Regios, in hoc uſqve tempus, magno ſtudio ſua gubernatione conſervando.

Qvapropter Sereniſſ: Veſt. Majeſtas ſuis memoratis ſubditis eum continuum & perpetuum uſum Electionis Regio diplomate gratioſe dignabitur confirmare.

Secundo Articulo de mulcta ſcilicet ſuum ſtatuimus modum, moderationem tamen facientes, ne pauperes nimium gravarentur. Attamen ſicuti ab antiqvo conſtitutum fuit, concluſimus, & ipſi Burggrabio ab extraneis ſecundum praeſcriptum modum mulctam recipiendam adjudicavimus, cives vero & incolas Mariaeburgenſes (eo qvod pontem reficiunt) cum ſuburbanis eorum, à mulcta de impingendo liberos declarantes.

De poenis ab homicidiis ac viarum publicarum violentiis recipiendis, ſtatuimus ut in Palatinorum tales cauſae cum ſuis poenis judicio ſint, & non Capitaneorum. Qvemadmodum in Statutis Sac. Veſt. Majeſtatis Gedani editis, eſt expreſſum.

Recitatae ſunt praeterea coram nobis occluſae litterae Veſt. Sacratiſſ. Majeſt. in qvibus Controverſiae inter nos, & Generoſum Dominum Stanislaum Koſtka, Theſaurarium Arcis Marianae, Golubienſem Capitaneum &c. Item Jacobum Kampe, civem Gedanenſem, adnexa cauſa Reverendiſſ: Domini Warmienſis Epiſcopi cum Nicolao Holſte continebantur, caventes, ut in priori ac etiam re ipſa graviori cauſa, dictus Magnificus Dominus Palatinus nobis adeſſet, qvod inſtitutum Veſtrae Sacratiſſ. Majeſtatis nobis mirum in modum placuit. Videbatur enim haec ipſa res nobis valde difficilis, eamqve ob rem parumper huic negotio immorabamur.

Et primum qvidem omnes noſtrae qverimoniae in tria potiſſimum capita, coram Magnifico Domino Potznanienſi Palatino diſtributae ſunt, videlicet de ſeſſione per Dominum Theſaurarium, temere in Senatu noſtro occupata; Deinde qvod hic in praeſentia Regii

gii Nuncii, ac multorum fidedignorum hominum, atque adeo in Praetorio locoque publico nos mendacii non eſt veritus coarguere. Poſtremo de inſimulatione cujusdam prætenſi juramenti, aliisque longe gravioribus delationibus à nobis ne per ſomnium qvidem unqvam cogitatis, qvae noſtro judicio ex hac controverſia emerſerunt. 1534.

Et qvamvis cum omnibus Officialibus Veſtrae Sacratiſſimae Majeſtatis, imo qvibuslibet aliis conſtans ſemper nobis interceſſit neceſſitudo, tantum abeſt, ut qviſpiam unquam à nobis fuiſſet læſus, aut aliqua adfectus injuria. Quo tamen fato in hanc contentionem inciderimus, liqvet plane ex ſuperioribus litteris ad Sacratiſſimam Veſtram Majeſtatem ſcriptis. Et revera ſi ipſe Dominus Theſaurarius pie ac recte monitis Reverendiſſ. Domini Antiſtitis Warmienſis, noſtris nominibus factis, qvum haec controverſia primum coepiſſet pullulare, obtemperaſſet, nos omnes, & ipſe hac moleſtia careremus.

Sed qvum haec controverſia indies magis magisqve intolerabilia inconvenientia, ſicuti coecias nubes ad ſe pertraxerit, qvibus non parum, honor, bonaqve exiſtimatio noſtra, inculpataqve fides, & integritas labefactata exiſtunt, non potuimus non acerbiſſimis animis has injurias indigniſſime ferre, qvamvis mens recti boniqve ſibi conſcia nos ſemper optime conſolabatur. Potiſſimum qvod haec Tragoedia, cum coram Sacratiſſima Veſtra Regia Majeſtate, tum Sereniſſima Domina noſtra Regina, tum deniqve per univerſam Regiam aulam, in eum evaſerit exitum, ut tam fœdis aſſperginibus ſimus adfecti, ut pudor nos prohibeat, & abhorreamus falſo injectum crimen, coram pientiſſimis auribus Veſtrae Sacratiſſimae Majeſtatis retegere. Et ob id in componendis memoratis diſſidiis tanto major ſuborta fuit difficultas, ut huic negotio, partim cum Domino Palatino, partim inter nos multis diebus, non ſine magna moleſtia variis conſultationibus intenderemus.

Ad ultimum qvum Sacratiſſima Majeſtas Veſtra litteras tam ad Nos, qvam memoratum Palatinum Potznanienſem, poſt perſcriptas, altius animo revolveremus, compertumque eſſet, Veſtram Sereniſſ. Majeſtatem concordia & pace nihil antiqvius ducere, etiam inter extraneos Veſtrae Majeſtati Sereniſſimae non ſubjectos, tantum abeſt, ut ſine ſingulari diſplicentia lites & jurgia domeſticorum, & maxime eorum, qui alios in officio & tranqvillitate continere debent, ferant, acceſſu ad hoc, qvod glorioſam Veſtrae Majeſtatis, ac omni veneratione dignam provectiorem ætatem, qvae nunc infinitis occupationibus indies atteritur, hujusmodi conteſtationibus (licet nobis juſtum dolorem inferentibus) gravare & à ſalubrioribus Reipublicae curis avocare haud æquum eſſe cenſeamus.

Maluimus eam ob rem pro Decore Veſtrae Sereniſſimae Majeſtatis, & in ſingulare obſeqvium ejusdem (qvantum ſine læſione honoris, integrae fidei & famae, ac exiſtimationis noſtrae, nec enim ſecus licet, fieri potuit) de noſtro aliqvid concedere, qvam optimam, juſtiſſimamqve cauſam & expoſtulationem noſtram judiciario ordine agere, ex qvo variis inducti argumentis, hoc ipſum Veſtrae Sacratiſſimae Majeſtati placere agnovimus.

Quamobrem multis omiſſis concertationibus ad ſarciendam con-

1534. concordiam propius acceſſimus inducentes Dominum Palatinum Potznanienſem, ut nobis tanquam offenſis & calumnia adfectis, certas conditiones ac media praeſcriberet, qvibus citra famae & exiſtimationis noſtrae laeſionem aſſpergines & naevi inflicti poſſent dilui & repurgari: alias nullam fore ſpem obeundae concordiae.

Nam non ſolum deceret hunc ampliſſimum Ordinem Senatorium Veſtrae Sacratiſſimae Majeſtatis inculpatum, (uti ſemper fuit & perpetuo futurus eſt) eſſe, verum atiam ab omni prorſus leviſſimi criminis ſuſpicionis nubecula eſſe alieniſſimum.

Haec noſtra intentio cum à Domino Palatino plurimum fuiſſet collaudata, offerebat ſe poſtero die recogitata media per ſe, aut ſuum Notarium in ſcriptis velle aperire, qvod & factum eſt, eo tenore qvo charta prima, his incluſa planius docebit.

Sed dum intime, quae propoſita erant, conſpiceremus, exulcerati animi noſtri magis magisque ſunt accenſi, cum aperte videbatur, in forma ſarciendæ concordiæ, honoris noſtri, famæ illibatæ & bonæ exiſtimationis modicam habitam eſſe rationem, ideo in animum induxeramus, qvidvis potius pati, aut experiri, etiam cum corporis vitæ ac bonorum jactura, quam in minimo, uti fidos, integros & ſinceros Regios Conſiliarios decet, noſtram exiſtimationem labefactari aut lædi. Eam ob rem mentium noſtrarum deſiderium in charta delineatum uti altera incluſa continet, in arcem ad Dominum Palatinum remiſimus, fuiſſetque totum infectum negotium, niſi mitior acceſſiſſet verborum interpretatio, atque iterum una convenientes formulam concordiæ obeundæ ſicuti charta 3. diſponit cum Domino Theſaurario finaliter & non mutaturi ſententiam praeſcripſimus, quatenus undecunque in tribus expoſtulationibus punctis ſuperius expreſsis noſtro honori ſatisfieret.

Quam quidem concordiae conditionem per medium Domini Palatini Poznanienſ. poſt longam diſceptationem, clauſula duntaxat de petitione condonationis excluſa, libere ſuſcepit, quam cum Dominus Palatinus ademtam nomini Theſaurarii vellet, nos vero contra minime id ferentes, ſuborta eſt gravis & longa diſceptatio hujusce clauſulae ratione, tandem in hoc omnes conſenſimus medium, ut omnia in charta deſcripta ſalva & incorrupta manerent, de petitione autem adjecta utraque pars, utpote tam nos, quam memoratus theſaurarius ſtaret determinationi & deciſioni Sereniſſimæ Majeſtatis Veſtræ. Et hic eſt pronunc ultimus hujus tragediæ actus.

Cæterum Sereniſſime Rex, quia finalis illa petitionis clauſula multum ad honorem & dignam hujus Regii conſilii exiſtimationem referre videtur, ideo non poſſumus adduci, ut credamus, Veſtram Sacratiſſimam Majeſtatem aliter, quam praeſcriptum eſt, cognituram, quando ex hac funeſta tragedia totius mali ſuſpicio (citra tamen omnem noſtram noxam) in nos recidit, nec poteſt ſtare praetenſa Domini Theſaurarii excuſatio, qua ſubterfugere petitionem faciendam nititur, quod ſcilicet per ſuum dictum inferioris conditionis homines notare voluit, qvum ſermonem ſuum primo & tertio repetens generaliter expreſſerit in eos, qui talia ſcripſerunt. Et certum erat, per nos jam antea ſcriptum fuiſſe.

Præterea ex ſua querimonia apud Reverendiſſimum Dominum Archi

Archipraeſulem facta inſimulatio de juramento aliaque longe omnium maxime graviora (quae tamen Deo bene propitio, nemo mortalium unquam docebit) utique ortum ſumpſerunt & initium, etiam ſi talia Dominus Theſaurarius forte nec ſcripſit, nec evulgavit, ut conſtanter adfirmet, itaqve maxime neceſſarium eſt, pro conſervando noſtro honore, ut modo praeſcripto nec aliter fiat, alioqvi non videmus, quo pacto concordia coëat & ſarciatur, & hoc coram omnibus ordinibus & membris hujus conſilii, nemine excluſo. Sumus enim ex æquo pariter omnes læſi, dignum etiam eſſe arbitramur, ut cum omnibus reditus tali modo in gratiam perficiatur. 1534.

Ne autem negotia publica Regii fiſci, medio tempore dum hæc cauſa in lite pendet indeciſa, ullum patiantur detrimentum, firmiſſimis teſtationibus & validis juſtitiam noſtram præmunientibus, in præſentia dicti Palatini Potznanienſis, qvi eas etiam à nobis, tanquam ratas ſuſcepit, ſumus teſtati, quod mutuis congreſſibus, convictu, ſalutationibus, manus etiam prehenſando aut porrigendo aut qvocunque alio ſigno familiaritatis, actio noſtra nec violari, nec tolli, nec remitti debeat, quod etiam nunc palam ac ſolenniter facimus, & pro repetito & teſtato coram Veſtra Sacratiſſ. Majeſtate habere volumus.

Non poſſumus etiam Sereniſſime Rex, Domine Clementiſſime in hac difficultate non vehementer collaudare probatam diligentiam Magnifici Domini Palatini Poznanienſis qui in hac controverſia ſeſe, cum benevolum, tum ſtrenuum ſubſidiarium præſtitit, cujus conſilio ac dexteritate in ſedandis his litibus uſi ſumus, qvam operam ſuam Veſtra Sacratiſſima Majeſtas dignabitur magnifacere & Regio animo multa clementia ſuſcipere commendatam.

Haec ſunt, quae operae pretium ſumus arbitrati, ut ad notitiam Sereniſſimae Veſtrae Majeſtatis cui nihil celandum duximus his litteris perducerentur, in cujus ſummam clementiam, exploratam fidem debitamque ſubjectionem noſtram perpetuo humili ſtudio commendamus. Datum Marienburgi in Generali Conventu XVIII. Menſis Maji. Anno Servatoris Milleſimo quingenteſimo triceſimo quarto.

Ejusdem Sacratiſſ. Majeſtatis Veſtræ.

Obſeqventiſſ. Subditi

Utriusqve Satus Terrarum Pruſſiae
Conſiliarii.

1534.

65.

Paratiſſima fidelitatis debitæ ſtudia humillimaque obſequia in gratiam Sacratiſſimæ Veſtræ Majeſtatis digna veneratione commendant.

Sereniſſime, Potentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Antwort auf die Königl. Geſandſchafft aus dem Neumarck. Land-Tage.

CUm ad Feſtum Divi Hieronymi ad veſperum ob graviſſimas cauſas, inevitabilemque neceſſitatem, conſvetum conventum in Graudentino oppido ad Ferias Divi Michaelis celebrari ſolitum, in hunc locum transtulerimus, atque in eodem conveniſſemus. Comparuit coram nobis Generoſus & Strenuus Dominus Nicolaus de Dzyalin, Caſtellanus Culmenſis atque in Grodintza Capitaneus Sacræ Veſtræ Majeſtatis Nuncius, referens vigore litterarum Regiarum, ſibi in hoc munus obeundum conceſſarum, magna fidelitate, quaecunq; illi Sacra Veſtra Majeſtas pro hac vice committere dignata eſt, quemadmodum in præſcriptæ legationis formula, fuit explicatum.

Qva audita, ut ac etiam in communi conſilio nobis perlecta, ſollicitis animis pro debito fidei noſtrae & obſervantia in Sacram Majeſtatem Veſtram amoremque ac protectionem hujus communis patriae noſtrae, omnibus ſigillatim Articulis, ſicuti rerum ac cauſarum gravitas poſtulabat, bene digeſtis Sereniſſimae Veſtrae Majeſtatis voluntatem dedita opera adimplere ſumus conati.

Primum qvidem, qvod delectum ac armorum recenſionem aut cenſuram, maxime autem equeſtris ordinis, attinet. Volumus multa animorum ſubmiſſione, Sacratiſſimam Majeſtatem Veſtram non ignorare, qvod jam dudum per locorum Palatinos & memoratum Nuncium Dominum Caſtellanum, cui jam antea ſicuti & nunc id muneris fuit à Sacratiſſima Majeſtate Veſtra delegatum, in recenſendis armis, luſtrandisq; , multo labore ac diligentia ſudatum eſt, qvamvis non usqueqvaqve eorum diligentes conatus ſuum obtinuerunt exitum.

Et hoc ob nonnullorum negligentiam , qvorundam etiam abſentiam, qvi ea adire loca , ubi conſvevit talis fieri luſtratio , omiſerunt, in qvorum numero non ſolum aliqvi de communi Nobilium ſorte ſunt reperti , verum qvidam etiam locorum Capitanei , qvi in talibus anteſignani eſſe deberent.

Qvamvis illi, qvibus Regia facultas fuit conceſſa gnaviter ſe in delegato officio exercentes ſeveriori cenſurae , cum eqvos, tum arma bellica aliumqve apparatum huic uſui deſtinatum, ſubjecerunt, & inidoneos, aut in talibus minime inſtructos , acriter objurgarunt, inculcando cuiqve ſuam fidem, ſuumqve debitum ac ſervitium , qvibus Sacratiſſimæ Maj: eſt devinctus. Attamen tam gravis cenſura, tamqve gravis objurgatio, ceu in ventum abiit.

Multis itaqve ac variis modis hoc opus tam neceſſarium qvam utile, diverſis conſiliis dum adhuc itur laxis togis, agitavimus , ſed

qvic-

qvicqvid in mentem venerat, non videbatur ſatis commodum ad obtinendum eum finem, qvem jam pridem Sac: Maj: Veſtra, & nos multo deſiderio cupivimus & optavimus. 1534

Confugimus tandem ad Sacram Anchoram, hoc eſt Sereniſſimae Veſtrae Majeſtatis autoritatem & cenſuram, qvae potens eſt utriqve malo adhibere auſterum pharmacum, ut videlicet ſegnes & negligentes in curſum extimulentur, inobedientes in ordinem ad obſeqvendum redigantur.

Si nunc Sacra Veſtra Maj. à nobis media reqvirit, qvibus negotium iſtud conficiatur, paucis animum noſtrum & conceptam conſultationem explicabimus, integra & ſalva manente animi ſententia Veſtrae S. Maj. Primum qvidem, cum in omnibus ferme Privilegiorum formulis ſuper bona terreſtria conceſſis, praeſcriptis verbis ſervitutes, qvae bellorum tempore fieri debent, exprimuntur: Operae pretium cenſemus, ut Sacra Maj. Veſtra cuilibet Palatinorum ſeorſim in hac Provincia, adjuncto Domino Culmenſi Caſtellano, ſeveriora mittat mandata, qvibus omnium terrarum Nobilibus, & qvi ſimilia bona poſſident, mandetur, ut certo tempore & loco deſignandis qvilibet ſuum aperte producat privilegium, qvo tandem reviſo, Autoritate Veſtræ S. Maj. dicti poteſtatem habentes, mandent & injungant, ut qvilibet juxta ſui privilegii tenorem, conſvetumqve hujus Patriae uſum, eqvos, arma, aliumqve apparatum in lanceis fortibus & perlongis, baliſtisqve cum jaculis habeant ſub bonorum ſuorum amiſſione, ſi qvi vero jactitent, ſua privilegia eſſe amiſſa, aut nulla habere, habeant dicti Domini nihilominus autoritatem, modum ac formam, praeſcribendae ſervitutis ad normam eorum, qvi privilegia ſua habent.

In die vero, qvae tum poſtea delectui ac luſtrationi fuerit indicta, omnes ſub eadem pœna inſtructi eqvis ac armis perſonaliter comparere ſint aſtricti, niſi qvempiam rationabile & legale impedimentum à perſonali comparitione poſſit relevare & excuſare, habeantqve Domini Palatini, ac etiam adjunctus Dominus Caſtellanus de mandato S. Maj. Veſtrae autoritatem nobiſcum caſtigandi praeſcripto modo tam negligentes qvam rebelles Caſtrorum autem Praefectis injungere duximus & injungemus, ut id faciant, qvod Veſtra S. Maj: illis faciendum imponit. Subiit tamen animos noſtros qvaedam dubitatio, qvam reſolvere non potuimus, qvo ſcilicet modo ſub impignoratione aut arenda Caſtra Regia tenentes, publica illa ſervitia debeant præſtare: ſunt praeterea qvidam urbium Proconſules ac Conſules qvi Tenutarii ſunt aut bona terreſtria habent, qvi haud perſonali praeſentia ſervitia poſſunt explere: maxime cum in urbibus ſuis non minus, qvam in campo publicae defenſioni ſint ſumma vigilantia intenti. Petimus, Sacratiſſima Maj. Veſt. dignetur proximo ſuo reſponſo hunc modum explicare.

Egimus etiam cum civitatibus, ad oſtia maris jacentibus, qvae onera eis impoſita viribus ſuis omnino imparia eſſe inqviunt, qvae & nos negare non poſſumus. Navalia enim bella longe pluris, atqve terreſtria conſtant, & qvantumvis exploratorias naves (qvae etſi caeteris ſint minores, non tamen ſine ingenti parantur ſumptu) per maria diſcurrendas ordinarent. Cum mare ſpatioſum ſit & amplum, flatusqve ventorum varii incertiqve, fluctus autem turgidi & graves, fa-

1534. cile omnis opera exploratorum eluditur. Qvare humiliter orant Sacratiſſimam Maj. Veſt. Dominum ſuum Pientiſſimum, dignetur humeris eorum pondus adeo importabile minime imponere. Addunt Elbingenſes portum, qvi eorum urbi inſervit ad defenſionem illuſtriſſimi Domini Ducis Pruſſiae pertinere; Qvod vero ad munitione mportus prope Gedanum, excubiasq; tenendas, ac mœnia tutanda attinet, promptos ſe exhibent, facturi qvicqvid & fides & animorum integritas perpetuaqve eorum ſubjectio exigit. Confidentes, qvod tutelas ſuis viribus omnino impares humeris eorum Veſtra Sacra Maj. non inſarcinabit.

De ſubſidio reciproco ferendo, maxime hoc periculoſo tempore injungit nobis Sac. Veſtra Maj. ut cum Illuſtriſſimo Domino Duce Pruſſiæ mutua captemus conſilia: qvod etiam Illuſtriſſima Celſitudo nuncio ſuo miſſo in hunc praeſentem conventum à nobis deſideravit. Sed profecto Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine, multae nos cauſae impediunt & antevertunt conſilia Veſt. Sac. Majeſtatis, ac etiam Illuſtriſſimi Domini Ducis. Principio in plerisque locis aëris malignitas deſæviit, in aliis recens & contagioſus morbus feruet. Quare haud ſecurum arbitramur ex variis locis plus minus ve ſuſpectis in unum coire. Plerosque etiam ſubduxit à mutuo congreſſu neceſſitas aliaque negotia, que Rempublicam forte concernunt. Urbes majores, quæ antea nihil certi de hoc congreſſu habuerunt, ideo eundem ad ſuos majores referendum ſunt arbitrati, ſine quorum ſuffragio & calculo eis ſubire nihil licet. Ne tamen communi defenſioni deeſſe videamur (quamvis brumæ aſperitatem bellicos tumultus prohibere plane credimus, nec ante Vernum tempus quicquam formidinis ſit expectandum) induximus in animum, ſi quid inſperati ſuæ Illuſtritatis ditionem infeſtaret (quod prohibeat Deus omnium Rector) quod innixi proximis de A. XXV. ictis foederibus, omni potentia, viribus, & armis ipſi Domino Duci ſubſidia feremus, ſimile etiam interim à ſua Illuſtritate expectaturi, uti in Concordatis latius eſt expoſitum, donec hi rumores aut mitigentur, aut majori certitudine habita, Veſt. Sac. Maj. utriusque conſiliarios in locum aliquem pro feſto Divi Stanislai convenire juſſerit.

Legimus & excuſſimus praeterea ad amuſſim omnia, quæ Veſtra Sacra Maj. cum Illuſtriſſimo Domino Duce tempore elapſo de ſummovendis malleis ex officinis monetariis egerit & quæ viciſſim Illuſtriſſima ſua reſponderit Celſitudo. Nollemus profecto cuipiam noſtris conſiliis detrimento eſſe; nam ex æquo omnium favemus felicitati & commodo. Sed arbitramur rem per ſe ipſam loqui, quin imo ærarium Veſtræ Sac. Majeſtatis audemus invocare teſtem, & omnes nos, qui à conſilio ſunt Veſtræ Sacratiſſimæ Majeſtatis in his terris Prælati, Palatini præcipue, aliique, qui ſingulis annis cenſus agunt, ingenue fatentur, abundantiam monetæ argenteæ aurum profligaſſe, raroque imo rariſſime à cenſitis Dominis ſuis in ſolutionem redituum dari. Quare Veſtram Sacratiſſimam rogamus Majeſtatem, dignetur ſuo propoſito inſiſtere, uti in legatione audivimus, & in inſtructione aperte legimus, Regiisque cum perſvaſionibus tum inductionibus Illuſtriſſimum Domnium Ducem pellicere, ut Veſtræ Sac. Maj. optimum aſſenſum, non detrectet.

Poſte-

Posteriorem & finalem articulum, in quo ad futurum regni 1534.
conventum vocamur, ob priores causas, utpote nonnullorum absentiam, ac majorum urbium ad suos relationem absolvere non potuimus, faciemus tamen universaliter omnes & sigillatim singuli, quicquid officii, fidei subjectionisque debitæ ratio exigit. Hæc humillimo animo, sinceriſſimoq; pectore pro responso ad legationem Sereniſſ. Maj. Vestræ in sinum gratiosum deponimus.

Quamvis Sacratiſſime Rex, Domine Clementiſſime, parati sumus pro decore ejusdem, uti fidos Consiliarios & subditos decet, omnia subire pericula, etiamsi Herculeorum laborum essent æqualia, non tamen potuit conquiescere animus noster in brevi & quasi perfunctorio responso quod de graviſſima illa tragœdia Sac. Vest. Maj. dare sit dignata, quæ jam olim inter nos & Generosum Stanislaum Kostka, Capitaneum Golubiensem Thesaurariumque &c. peracta est. Nam aliter honori ac existimationi nostræ non posse satisfieri comperimus quam ut se istis verbis, in proxima charta in ordine tertia, in litteris nostris transmissa, delineatis, purget, idque Vest. Sac. Majestatem omnino citra omnem dubitationem facturam esse confidebamus, reliquis etiam consiliariis Regni absentibus. Veremur enim, imo certe scimus, qvodsi res eo fuerit perducta, tota à novo instaurabitur tragedia, animi denique, qui, aliquantulum mora & die ab exulceratione sunt sedati, rursus inflammabuntur, nihilque futurum rei bene gerendæ speramus, nisi quod pro oleo sulphurei pulveres in ignem conjicientur. Quare humiliter concordibus votis Sereniſſ. Vest. Majestatem rogamus, dignetur suorum Consiliariorum rationem habere gratiosam, & eorundem existimationem, honorem, dignitatemq; benigne tueri. Quod eandem facturam, citra dilationem confidimus, ne hoc incendium aliqvantisper restinctum à scintillis denuo in flagrantem ignem exsurgat. Interea protestationem nostram jam olim factam, in omnibus & repetitam & sartam esse volumus, de qvo in præsenti testamur.

Saepicule jam antea sumus ad vigilem ac pertinacem qverimoniam subditorum Sac. Majestatis permoti, magnis precibus impetrare à Sac. Maj Vestra, ut nova vectigalia recenterque inventa abolerentur, scimusq; in eam rem, Vestram Sac. Majestatem prohibitorias potiſſimum in Mazoviam dediſſe. Sed apud Theloneatores nihil proficitur. Rogamus obnixius Vest. Sereniſſ. Majestatem, dignetur tandem seipsam, & nos tam anxiis querelis liberare. Nam interea quod gravati quiritant, neque nos silere oportebit, vetera autem vectigalia nemo moratur.

Nobiles ac incolæ terræ Culmensis ac etiam oppidorum urbiumque habitatores digladiantur cum artificibus, coriariis, qui ephippia, frena, calceos & id genus alia parant & vendunt, quod scilicet super modum, quando communis æris usus est inductus, gravantur. Illi ex adverso se ruentes asserunt, cutium ac pellium pretium vehementius invaluiſſe. Cum ejusce rei occasionem scrutaremur penitius, sumus edocti, quod olim pelles boum è Mazovia in subsidium earum, quæ armentis hic detrahuntur (nam indigenæ sufficiunt,) olim in civitatulis & Thorunio vendebantur; Nunc autem omnes isti opifices coguntur aut Poznaniorum, aut Gnetznensium adire magno im-

1534. pendio nundinas, ibique animalium emere pelles, qua de re merito majus impendium, majus etiam ſequitur rerum vendibilium pretium: adferen es argumentum ſuæ excuſationis, qvod Mazoviani teloneatores à qualibet pelle hic in terra Culmenſi vendita exigunt binos groſſos, quæ autem Gnetznæ aut Potznaniæ venduntur liberæ ſunt. Cum itaq; incolæ terræ Culmenſis ſint in Sereniſſimæ Veſt. Maj. ditione & inſititii incliti Regni, non eſt ulla cauſa aut ratio, quare hujusmodi oneribus premi debeant. Nam Civitatum & oppidorum Praefecti ac Magiſtratus fidem facient venditoribus, ſicuti in prædictis locis fit, quod hujusmodi pelles animalium in uſum opificum, & non mercaturæ convertantur.

Graviter coram nobis hic queſti ſunt Conſules Urbis Regiae Thorunenſis, quod Cives Plocenſes contra æquitatem & jus, novas diſſenſionum quaerunt occaſiones, cauſantes, quod Thorunenſium pactis & tranſactionibus Vladislaviæ olim initis, minime ſtarent. Aſſerentes illis licere & ſecundo & adverſo flumine merces omnes, haleca præcipue in navibus & ſcaphis ducere. Thorunenſes ex adverſo contendunt, ne verbis quidem de navigatione flumini contraria, mentionem in allegatis concordatis fuiſſe factam. Sit qvicqvid ſit. Hoc certe, Sereniſſime Rex, videtur nobis grave & non ſine læſione privilegiorum fieri poſſe, qvod ordinariis irreqviſitis Judicibus illico ad tribunal Regium Thorunenſes, aut ad Judicium Curiae pertrahuntur: Cum unaquaeqve provincia ſuis vivit legibus, Jure & ordinationibus, qvibus potitur & gaudet. Nec parva oriretur Reipublicae perturbatio, ſi Judiciorum Ordines hoc pacto inverti, & per ſaltum adminiſtrari deberent. Et maxime cum nunqvam coram nobis Veſtræ Majeſtatis Conſiliariis actionem Plocenſes intentarunt, qui autoritate Sacrae Veſtræ Majeſtatis competentium loco fungimur Judicum, & actor rei forum ſeqvi debet.

Nec ignotum eſt Veſtræ Sacrae Majeſtati, quantæ olim ex ſimili diſcordiarum ſeminario ſubortae fuerunt difficultates, attamen ſubditi Veſtrae Majeſtatis in honorem ejusdem ab imperitione eorum, pecuniis ſe redemerunt, non qvidem ullo jure coacti, ſed ut Dominis & Majoribus placerent, eſſentque illis morigeri, & ad redimendam, ut loqui ſolitum eſt, vexam. Meminerunt etiam nunnulli noſtri Ordinis, quod Sacratiſſ. Veſtra Majeſtas in coronatione dum ad partem de hac cauſa fuiſſet tractatum, Regio dixiſſet Oraculo: Has terras ad iſtud judicium ſuſtinendum, minime coërcendas. Petimus Veſtram Sac. Maj. nos & illi, dignetur illorum calamitati miſereri, qvod alioqvin ſatis afflicti ſint, Regiaqve autoritate emanatam caſſare citationem, ac pro parte Thorunienſium tam inhibitionum, quem remiſſionum litteras, in proximum Divi Stanislai Comitiorum diem hic in terris celebrandum, (Si utiqve cum amicis & vicinis pacem habere nequeant) benigne concedere, easque præſenti nuncio mittere; conſulet in hoc plurimum Veſtra Majeſtas ſuae urbi & quieti iſtius.

Hoc adhuc pro tranquillitate ſtatus Reipublicae & praecipue urbis Regiae Gedanenſis adjiciendum putavimus, quod Sacra Veſtra Majeſtas Caeſaream Majeſtatem Regiis ſuis litteris cohortari dignetur, ut in univerſis imperii ſui finibus & ditione ita conſtituat, ne exſecutoriales in locis illis contra Gedanenſes, aut alios Veſtrae Majeſtatis ſubdi-

ſubditos in exſecutionem demandare permittat aut patiatur. Hæc 1534.
ſunt Sacratiſſime Rex, Domine Gratioſiſſime, quæ tam Majeſtati Veſtræ, quam ſuo Nuncio duximus reſpondere, atq; in noſtro conventu ad ejusdem notitiam perducere, cujus Majeſtati nos totos & quicquid ſumus, devotos & devinctos eſſe volumus, qvam divina Clementia perputuo faciat victricem & triumphantem, felicemque in noſtram conſolationem cum omni Regia ſobole ſervet. Datum ex conventu Novoforenſi die 5. Octobr. 1534.

66.

Poſt devotiſſimam Dominorum Conſiliariorum 1535.
Terrarum Pruſſiæ commendationem Regius Nuncius ea, quæ ſeqvuntur in hunc modum referet.

Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Marienburgiſchē Land-Tage auff Judica.

DEvotiſſimæ Majeſtati Veſtræ à Conſilio Terrarum Pruſſiæ anticipato per Majeſtatem Veſtram Conventu annuo Pruthenico ad Dominicam Judica Marienburgi convenientes, de iis, quae eadem Majeſtas Veſtra mandaverat conſultaturi, rem in deliberationem adductam, in tribus potiſſimum articulis conſtare perpenderunt. Imprimis qvanam ratione improbis conatibus Lubicenſium communis pacis ac tranquillitatis, praeſertim in vicinis Regionibus perturbatorum obviam eundum ſit, & eorum inſultus, ſi quos pararent, ab iis terris pruthenicis propulſari poſſint; Deinde ut de claudendis ad ferias Divi Johannis Baptiſtæ officinis monetariis, & ab ulteriori percuſſione monetae ceſſatione communiter decernatur; Poſtremum ut de editione Juris & Conſvetudinis Culmenſis certa ratio conſtituatur.

Qvod primum Articulum attinet, poſt diligentem ac maturam deliberationem cenſent prædicti, Domini Conſiliarii Majeſtatis Veſtræ, ea quæ in peculiaribus & ſecretioribus litteris ad Majeſtatem Veſt. ſeorſum datis, ad qvas ſe referunt, judicata ſunt ad repellendum hoſtium futuros inſultus non parum momenti habitura, nec in præcipiti periculo ſalubrioribus rationibus publicæ tranqvillitati conſultum iri potuiſſe. Decretum præterea unanimiter condictum eſt, ut omnes ordines & civitates ſingulæ in locis ſuis ad omnem inopinatum impetum parati ſint commeatu, armis & aliis rebus neceſſariis inſtructi, ne ſi qua ingrueret belli vis, oſcitantes & ſecuros offendat.

Huc praeterea ſpectat, quod ut antea, ita & nunc Majeſtas Veſtra Regia non abs re mandavit luſtrationes copiarum & armorum, nec mirum fuit, quod Majeſtas Veſtra non ſatis æqvo ferat animo, hactenus prætermiſſas eſſe. Cujus rei culpam primores ordines in eos qvi ſeſe exhibere & oſtentare debeant, rejiciunt; Eo qvod pleriqve nullius prorſus cenſuræ ſubeſſe velint, adeo ut propter eorum pervicacem inobedientiam nihil ſalubriter conſtitui poſſit à Proceribus, qvi

1535. propterea operæ pretium esse censent, insuper Majestatem qvoqve Vest. obnixius rogant, ut omnibus & singulis Vasallis & subditis suis ad expeditiones obligatis, denuo & acrius Regia censura mandet, ut qvisqve juxta Privilegii per se exhibendi & obligationis suæ conditionem eqvis & armis probe instructus sub ejusdem privilegii & bonorum amissione, se ostensurus prodeat, & non modo minis & terroribus, qvibus jam insurduisse nonnulli videntur; sed reipsa Regalium edictorum contemptores mulctare dignetur. Diem vero ad hanc lustrationem faciendam feriam secundam post Dominicam Cantate, proximam à Majestate Vestra præfigi orant. Loci autem oportunitas in Palatinatu Culmensi oppidum Rheden, in Marienburgensi Sthum, in Pomeraniæ vero Stargardia seligenda videtur, atqve ut ea lustratio per ipsum Capitaneum ad hoc designatum, præsentibus Dominis Palatinis, & Castellanis locorum aut eorum vicem gerentibus, authoritate & censura Regia legitime tandem conficiatur. Verum qvia Generosus Dominus Dzalynski, Castellanus Culmensis, huic muneri obeundo designatus, adesse non poterit, dignetur Majestas Vestra, aliqvem alium ad eam provinciam subeundam, in ipsius locum surrogare, & Regia authoritate insiguire.

Qvod autem ad claudendas officinas monetarias attinet, sperabant Domini Consiliarii, Illustrissimum Dominum Ducem Sententiæ Majestatis Vestræ non gravatim accessurum. Verum cum rem diligenter cum nunciis Illustritatis ejus tractassent, ulterius promovere non potuerunt, nisi qvod ad unum duntaxat annum à percussione monetæ cessare, & interim expendere vellet, an cessatio hujusmodi Rebuspublicis frugifera siet, aut pernicioſa, salvis tamen Regalibus & privilegiis suis, & qvod nihilominus ternarios & senarios grossos argenteos, nec non nummos aureos cudere sibi liceat. Metuentes autem Domini Consiliarii tantillum tempus ad deprehendendum, an monetæ multitudo fructuosa vel pernicioſa existat, nimis breve & angustum esse; Et ne transacto anno Illustritas ejus rursus omnigenam monetam fabricare incipiat, & cæteri quoque, qvibus simile jus est, suas itidem officinas resuscitent, ac exinde monetæ copioſa abundantia totam Majestatis Vestræ ditionem adeo inundet, ut ea pecuniæ multitudo aurum rursus extrudat, & omnium rerum caritatem ac insigne malum ipso bello fortassis exitialius, præsertim Prussiæ inducat. Dignetur Majestas Vestra clementer Rerumpublicarum rationem habere, & interim per oportunitatem præfatum Illustrissimum Dominum Ducem inducere, eiqve persvadere, ut posito semel malleo, iterum sine publico consensu & voluntate Majestatis Vestræ, ipsum non resumat.

Qvod autem postremo Majestas Vestra de restauratione & collectione Juris Culmensis mandare dignata est. Qvanqvam ea res plurimum operosa & ingentis negotii sit, tamen qvia Prussia hoc Jure una cum Privilegiis, Juribus, immunitatibusq; suis perpetuo usu nititur, & tanqvam super firmam Basin illi incumbit, adeo ut nihil vel colat & veneretur religiosius, Domini Consiliarii omni studio & opera contendent, qvo votis Vestræ Majestatis (ut pareſt) pro viribus respondeant, & Jus suum à vetustate, sqvalore & calumniatorum, qvi id passim tam apud Majestatem Vestram, qvam alibi carpere non verentur, injuria vindicent,

Con-

Contentio illa, quæ cum Domino Stanislao Koſtka Theſaurario, &c. nobis intercedit, qvo magis producitur, hoc minus langveſcit. Noſtræ vero Dignitati & exiſtimationi hæc procraſtinatio non parum detrimenti adfert, dum is nihil minus videtur curare, qvam ut nobis cum redeat in graciam, præſertim noſtra erga ſe lenitate invitatus. Qvod vel ex iis, qvæ in hoc conventu acciderunt, Majeſtas Veſtra cognoſcere poteſt, ipſo enim forte occaſionem præbente, ut Reverendus Dominus Epiſcopus Culmenſis ſe interceſſorem diſſidii futurum offerret. Nos conditionem non gravatim accepimus, polliciti nunc qvoque rata per nos fore, qvæcunqve felicis memoriæ Dominus Palatinus Poſnanienſis, in Conditionibus concordiæ praeſcripſerat, in qvibus qvum unus eſſet tantum articulus, qvem Dominus Thaſaurarius tunc negabat ſe poſſe ferre, nunc vero etiam ultro ſuſcepturus videbatur, verebamur nos jam eſſe in portu, quo minus opus eſſet, moleſtam hanc litem apud Majeſtatem Veſtram refricare. Qva vero ratione ille propoſitum hoc jam deſerat, atqve humanitatem hanc noſtram habeat contemptui, ignoramus. Reſtat igitur, ut Majeſtatem Veſtram rogemus, dignetur tandem, nos de hoc ignominiæ & diſſidiarum pelago ereptos, dignitati & qvieti noſtræ reſtituere. Ad qvod facilem habebit Majeſtas Veſtras viam, ſi dignabitur ea, qvæ anno ſuperiori, die decima octava Maji ad ipſum ſcripſimus, verum iterum, ſibi prælecta dijudicare; Inter quæ reperietur formula à dicto Palatino præſcripta, ad qvam cenſebat, Dominum Theſaurarium absqve honoris diſpendio deprecari offenſam poſſe & debere. In qvo illi tunc ob Majeſtatis Veſtræ honorem, & tranqvillitatem publicam libenter ceſſimus, nec videmus, qva ratione etiam nunc, ſi ſarcienda eſt concordia, ab illa formula deſcedamus, quæ plus nobis, qvam illi juris & honeſtamenti videtur adimere. 1535.

Rogamus igitur (ac ſi qvid refert nobis) Sac. Majeſt. Veſtram, conſiliariis honeſtam exiſtimationem apud ſubditos illius ſtare, obſecramus & obteſtamur eandem Majeſtatem Veſtram, dignetur, ſi non ſeverius aliqvid, ſaltem hoc ipſi Domino Theſaurario mandare, ut verbis olim conceptis, tandem agnoſcat errorem ſuum, noſtræque dignitatis hanc qualemcunque penſationem nobis faciat, ne cogamur aliis additis conſiliis Majeſtatis Veſtræ officium implorare.

Poſtremo qvia Sereniſſ. Majeſt. Veſtra ſæpe nominatis Dominis Conſiliariis ante pauculos dies litteris ſuis ſignificare dignata eſt, qvod ea qvæ ipſa de præfecturis terrarum ſuarum Pruthenicarum conſtituiſſet, ipſorum Privilegio non derogarent, ſpem in Majeſtatis Veſtræ gratiam, & toti orbi celebrem æqvitatem collocantes, officioſiſſime precantur, ut habita adhuc privilegiorum prædictorem benigna ratione, Capitaneatum Schlochovienſem alicui ex indigenis conferre, & fiducia ſua ipſos deſtitui non permittat, id & præmiſſa omnia obſequiorum ſedulitate & alacribus ſerviciis promereri ſtudebunt erga Sacram Majeſtatem Veſtram Reg. in cujus gratiam & protectionem ſe fortunasque ſuas devotiſſime commendant.

1535.

67.

Dominus Regius Nuncius ex nomine Dominorum Conſiliariorum Terrarum Pruſſiæ reſponſum ad Legationem Regiam, ab eo recenſitam, Sereniſſ. Majeſtati Regiæ referet.

Antwort auff die Königliche Geſandſchafft aus dem Elbingiſchen Land-Tage auff Lucä.

OMnium primum debitæ fidei eorum obſervantiam & ſubditiſſimorum ſervitiorum exhibitionem Sereniſſ. Majeſtati ejus nunciabit.

Deinde aget Mejeſtati ejus gratias nunqvam intermorituras, qvod Sereniſſima Majeſtas ejus, tam gravibus alioqui curis diſtenta, & periculoſiſſimis bellis ultro citroqve diſtracta, Pruſſiæ ſuæ tamen memor, non modo Conſiliarios ſuos, proprio nuncio adhoc amandato inviſere, verum etiam omnes harum terrarum ſtatus convocare ac de periculis ex vicinia impendentibus præmonere, atq; etiam ſi qvis hoſtium repentinus inexpectatusqve incurſus ingruat, qvo pacto & excipiendus, & propulſandus ſit, tantum non digito ſuo monſtrare dignata ſit. Qvam clementem curam & ſollicitudinem Sereniſſ. Majeſtatis ejus, ipſi Domini Conſiliarii, nunqvam ſat s laudato preconio extollere, ac perpetua obſeqviorum (ut par eſt) gratitudine inſervire, ceſſabunt.

Cæterum qvod ad Sereniſſimæ Regiæ MajeſtatisLegationem attinet, hoc ordine proceſſum eſt. Cum eſſet palam in omnium harum Terrarum Ordinum & Statuum audientia, à Regio Nuncio propoſita, tranſſumpto etiam tam Nobilitati, qvam parvis Civitatibus, tunc præſentibus, dato, injunctum eſt illis, ut habita in congregatione eorum privata conſultatione, qvid faciendum videretur, ſententiam ſuam ad Dominos Conſiliarios referrent, ut ſic communicatis votis tanto melius, qvod voluntati ac prudentiſſimo conſilio Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ reſponderet, ſtatueretur.

Cum itaqve inter eos breviter deliberatum eſſet, tale in medium Dominorum Conſiliariorum reportaverunt reſponſum. Nempe non habere ſe in mandatis, neqve miſſos ad aliud, niſi ut legationem Regiæ Majeſtatis audiant, & eam fratribus ac majoribus ſuis referant. Cæterum ad conſulendum nullam penitus facultatem habere, tantum abeſſe, ut qvippiam cum ipſis Dominis Conſiliariis concludere qveant.

Qvo reſponſo præter omnem opinionem ab ipſis audito, non parum turbati ſunt Domini Conſiliarii, nec tamen ceſſatum eſt ab eis, Nobilitatis ac parvarum Civitatum Nuncios admonere adhortarique, ut præſentium rerum ſtatum, admonitionemqve Regiæ Majeſtatis melius expenderent, imminentiaque conſiderarent pericula, ac maturius deliberati, qvod ad res Pruſſianas bene conſtituendas faceret, in medium adducerent.

Verum cum in prius dato reſponſo perſeverarent, nec aliud qvicqvam ab eis obtineri potuiſſet, condeſcenſum eſt eis, ac domum ire, permiſſi ſunt, hac adjecta conditione, ut Legationem Sereniſſ. Regiæ Majeſtatis ſecum receptam, cum ſuis fratribus & majoribus, à

qvibus

qvibus miſſi ſunt communicarent, habitaqve deſuper inter ſeſe matura deliberatione in Conventum pro feſto Divi Stanislai in Majo proximum, Marienburgi habendum, aut ſi qvem Sereniſſima Regia Majeſtas citius duxerit indicendum, cum plena facultate redirent, conſulturi cum Dominis Conſiliariis in medium atqve concluſuri, quicqvid ex mente Regiæ Majeſtatis, ad res terrarum Pruſſiæ bene ordinandas, viſum fuerit neceſſarium. 1535.

Et qvia Pruſſia ſuo ſe ſolum Marte & populo contra magnam hoſtium vim defendere non ſatis potens eſt, mandatum etiam eis eſt & injunctum, ut ad hoc qvoqve à ſe miſſuris fratribus & majoribus, cum plena poteſtate inſtructi ac ſuffulti redeant ad tractandum de ſubſidio aliqvo, vel acciſæ, vel contributionis decernendo, qvo extraneus miles, ſi neceſſitas ita poſtulaverit, conducatur.

Ne tamen interim veluti oſcitantes & ſecuri, ab his quæ pro defenſione communis Patriæ ſunt, ceſſarent. Mandatum eſt illis in univerſum, ut tam ipſa Nobilitas juxta ſervitii uniuscujusqve qualitatem, quam Civitatenſes juxta modulum virium ac facultatum ſuarum, ad omnem repentini hoſtis incurſionem & excipiendam & propulſandam parati ſint & inſtructi. Id qvod ſe facturos omnes promiſerunt.

Ex his omnibus facile Sereniſſima Regia Majeſtas (quæ eſt ejus Clementia & ſumma rerum prudentia) diſpiciet, in hoc Conventu de coctione cereviſiæ, de nimia rerum omnium caritate, de luxu denique atqve aliis, qvæ ad Reipubl. ſalutem & privatam utilitatem ſpectant, per Dominos Conſiliarios velis & remis (qvod dicitur) ad hoc incumbentes, nihil ad hoc conſtitui potuiſſe, culpa profecto non ſua, ſed nobilitatis atque parvarum Civitatum id impediente.

Orant autem Domini Conſiliarii, ut hæc eorum mandata & adhortationes Sereniſ. Majeſtas Regia rata habens, etiam ipſa per literas & mandata ſua ad omnes & ſingulos arcium Capitaneos, ac præterea ad communem Nobilitatem & parvas civitates, data & emiſſa confirmare dignetur: Ipſisque in univerſum de novo mandare, ut ſe juxta Dominorum Conſiliariorum Mandata conſervantes & in conventum proximum, pro feſto Divi Stanislai in Majo celebrandum, vel ſi qvem alium Majeſtas ejus ex neceſſariis rationibus indicatura eſt, cum plena à ſuis fratribus & ſenioribus accepta facultate, venientes, conſilium & ſententiam ſuam in omnibus his, qvæ ad legationem hanc Regiam attinent, reportaturi ac, in commune cum Dominis Conſiliariis, qvæ ad patriæ defenſionem publicam & utilitatem privatam eſſe videbuntur, conſulturi & concluſuri.

Cum his Nuncius Regius Dominos Conſiliarios & univerſos Terrarum Pruſſiæ Status, atq; adeo totam ipſam Pruſſiam, cum omnibus fortunis inhabitantium eam, in Sereniſſimæ Regiæ Majeſtatis gratiam & protectionem qvam diligentiſſime, ac obſeqventiſſime commendabit, perpetua ſervitiorum ſtudia Majeſtati ejus offerendo.

1536.

68.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Ordentlichē Stanislai Land-Tag.

PRincipio Regius Orator Sereniſsimae Majeſtati Regiae, Domino noſtro Clementiſſimo devotiſsimas orationes ſubditiſsima ſervitiorum ſtudia, debitaeque fidelitatis obedientiam offeret. Deinde Sereniſſimæ Majeſtati Regiæ pro ea in terras ſuas Pruſſiæ perpetua, planeqve heroica vigilantia, ſingulariq; gratia, qva Conſiliarios ſuos clementiſſime complectitur, ex nomine Dominorum Conſiliariorum gratias nunqvam intermorituras aget.

Poſt hæc Majeſtati ejus Sereniſſimæ exponet & declarabit, qvomodo Dominis Conſiliariis in hoc totis viribus incumbentibus, ut aliquid, quod ex mente Majeſtatis ejus eſſet, in hoc conventu exeqverentur, hoc tamen inprimis, ne qvid efficerent, obſtitit, qvod qvidam Nuncii Nobilitatis Pomeranienſis non aderant.

Deinde qvod reliqvæ Nobilitati Culmenſi ac aliorum diſtrictuum ſine illis concludere, integrum non foret, tantum abeſt, ut finale reſponſum ad ea, qvæ Sacratiſſimæ Regiæ Majeſtatis, tum Elbingenſis proxima, tum iſta præſens legatio fieri poſtulant, dare potuiſſent. Eam ob rem in maximum modum à Dominis Conſiliariis efflagitarunt, ſe apud Majeſtatem Regiam in præſens excuſatum iri, non in eum finem, ut ſe à mandatis Regiis (ut fideles ſubditos decet,) exeqvendis ſubducere deſtinarent, ſed duntaxat, ut cum cæteris fratribus, & ſenioribus Nobilitatis convenientes, unanimis votis & ſuffragiis ad ea, quæ Regia legatio habet, reſpondeant. Ad qvod qvatuor hebdomadarum ſpatium ſibi à Dominis Conſiliaris dari petierunt.

Porro Domini Conſiliarii, maturius expendentes, iſtud eorum reſponſum, ante feſtum Divi Michaëlis proximum, commode in communem conventum (quem propterea ſolum ſine Dominorum Conſiliariorum inſigni gravamine cogi, non eſt viſum commodum) referri non poſſe. Eatenus petitionibus Nobilitatis condeſcenſum eſt, ut ante proximum Conventum præfatum in loco aliqvo conveniant qvidam inter ſe, & citra ulteriorem procraſtinationem, ſuper in Legationibus Regiis contentis, conſulturi concluſuriſque, ac tunc omni exceptione poſthabita reſponſuri. Cæterum quia ad hujuscemodi eorum conventionem opus eſſe putant, Regiis mandatis conſveto more, ad ſe mittendis, ne qvis ulla tergiverſatione ab eorum ſocietate ſe ſubducat. Hinc eſt, quod una cum ipſis Domini Conſiliarii ab eis rogati, rogant, quatenus Sereniſſima Regia Majeſtas talia mandata, & quanto temporius tanto melius (nam quæ nuper miſſa erant, nimis tarde venerunt) ad eos ſcribi jubeat, ut in loco aliquo, inter ipſos eligendo, convenientes, jam tandem ſtatuant, qvid reſpondere velint. Scribendæ autem ſunt litteræ Regiæ ad diſtrictus ſeqventes, videlicet in terra Pomeraniæ, Svecenſem, Tucholienſem, Slochovienſem, Dirſchovienſem, Gedanenſem, Putzkovienſem & Mirachovienſem,

enſem, in terra Culmenſi, Radzynenſem & Brodnicenſem, ad Palati- 1536.
natum autem Marienburgenſem unæ duntaxat litteræ ſcribentur.

Parvæ civitates Dominis Conſiliariis quædam ſua gravamina, ſpectantia præcipue ad coctionem cereviſiæ, ac negotiationem, quæ in editioribus locis per qvosdam de nobilitate, atque etiam quosdam ruſticos & inhabitatores Inſulanos exercentur, obtulerunt, qvibus ſuper bono ſuo civili, tum privato, tum publico, plurimum lædantur. Et niſi hujusmodi eorum gravamina vel in totum tollantur, vel ſaltem in parte emendentur, certum illis interitum impendere. Ubi vero emendarentur, nihil eorum, quæ in rem Majeſtatis Regiæ atque harum terrarum eſſe poſſunt, eſſent detrectaturæ.

Ad Articulum illum Regiæ legationis, de iis, qui, quid de pecunia proxime ſuperioris contributionis a Regia Majeſtate, conſenſu Dominorum Conſiliariorum, factum, & in quem uſum converſa ſit, nimis curioſe ac petulanter inquiſiverunt, & quaſi rationem exegerunt, quia Nobilitas hic reſpondere nolens, in deliberationem, donec cum fratribus ſuis deliberati, ad alios articulos reſpondeat, ſuſcepit, neque Domini Conſiliarii quippiam usque in proximum Conventum reſpondere poſſunt, orantes Regiam Majeſtatem, ut hanc morulam clementi animo ferre dignetur.

Quod ad ultimum legationis articulum attinet, de his qui ex noſtro medio privata ſua commoda atque negotia publicis præponunt, & ad Conventus, vel non adſunt, vel ſi adſunt antea quam legitime peragantur, domos ſuas dilabuntur. Cum ultro citroque, magnoque ſerio ea res inter nos agitata eſſet, & qua ratione aliquid mulctæ luat, quisqvis in his negligentior convinceretur: Jamque ferme ſumma manus conſultationi imponi deberet, tandem in mentem venit, multo ea eſſe diuturniora, durabilioraque, quæ libera hominum voluntate conficiuntur. Placuit in commune atque ita decretum eſt, ut quisque noſtrum Regali officio, ſive magno ſive parvo fungens, & ad hunc Senatoriae Dignitatis ordinem provectus, tanto illud obeat accuratius, quanto ſe meminerit amplis Regiæ Majeſtatis gratiis proſecutum, atque etiam amplioribus optarit proſequendum. Et ita fiet, ut non ſub mulctæ cenſura coacti, quam potius ſpontanea voluntate, officii ſui memores, & veniant in conventus citiores, maneant propenſiores, & ante finem eorum legitimum, non abeant. Hoc ſemper ſalvo ut qui aliqua legitima neceſſitate præpeditus advolare neqveat, illud vel per nuncium, vel per litteras declarare non intermittat.

Cum his orant Domini Conſiliarii Sereniſſimæ Regiæ Majeſtati, Domino ſuo Clementiſſimo, cum fortunis ſuis omnibus obſequentiſſime commendari.

1536.

69.

Sereniſſime & Præpotentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime, poſt diligentiſſimam devotionum, atque ſubditam obſequiorum noſtrorum in gratiam Sereniſſimæ Majeſtatis Veſtræ commendationem.

Beſonders Schreiben der Räthe an den König, aus dem vorgedachten Land-Tage.

EA, quæ ad mandata Sacræ Majeſtatis Veſtræ reſpondimus Nuncio Sacræ Majeſtatis Veſtræ heri dedimus, à quo etiam accipiet. Cæterum Illuſtriſſimus Dominus Dux Pruſſiæ ſcripſit quibusdam Dominis è medio noſtri, miſitque omnes tractatus & molimina, quæ à Domo Burgundiæ ſub nomine Cæſareæ Majeſt. contra Illuſtrem Danorum Regem, ad Illuſtriſſimos Principes Saxoniæ, Ducem, Electorem, Landgravium Haſſiæ, Duces Lunenburgenſes, & tandem ad ipſum electum Regem, per duos Comites, & alium quendam, Oratores Cæſareæ Majeſtatis ſunt propoſita. In quibus plurima habentur, quæ à nobis non ſine diligentia expenſa, vergere in Regni & Dominiorum Sac. Majeſtatis Veſtrae detrimentum videntur. In eo præſertim, quod Domus Burgundiæ ſub prætextu Illuſtris Ducis Friderici, Comitis Palatini Rheni, Regna Daniæ, Sveciæ & Norvegiæ, anguſtias illas maris, quas Sundt vocant, in ſuam poteſtatem redigere conatur. Quod ſi fieret, quantum Regno & Dominiis Sacræ Majeſtatis Veſtræ hinc ſuboriri poſſit incommodi, ſimul & diſcriminis Sacræ Majeſtatis Veſtræ incomparabili prudentiæ perpendendum relinquimus. Quo itaque his machinis obex aliquis tempeſtivus poneretur, viſum nobis eſt, cum jam prius Illuſtrem electum Regem, Sacratiſſ. Majeſtas Veſtra juverit, poſtquam hæc tela non infeliciter orſa eſt, illique hactenus ſors, domina campi faverit, ut tandem ea, ad quæ intendit, aſſequatur, electus Rex non eſſet in ea meta, quæ prope finem eſt, deſerendus. Quomodo autem tractatus iſti, ſe habeant, Sacra Majeſtas Veſtra ab Illuſtriſſimo Domino Duce in Pruſſia latius intelliget.

Quantum autem ad ſecretam & privatam legationem de Juramento in Conſilium Terrarum Pruſſiæ, & noſtrum præſtando ſpectat, in maximum modum probamus & commendamus prudentiam & ſapientiam Majeſtatis Veſtræ Regiæ. Qua plane diſpicit, nihil magis ad Remp. feliciter adminiſtrandam conducere, quam ut omnia, quæ in communem conſultationem veniunt, ac ex Republ. eſſe cenſentur, concludunturque, alto atque adeo ſancto (ne paſſim & omnibus evulgentur) ſilentio premantur. Et quanquam nihil antiquius ducimus, quam, ut & voluntati & imperio Sacratiſſ Majeſt Veſtræ morigeri ſimus & obſequentes, verum quia Reverendiſſimus Dominus Epiſcopus Warmienſis adverſam ſuam valetudinem nobis & per litteras, & per Cancellarium ſuum declaravit, Magnificus item Dominus Palatinus Culmenſis, Generoſus Caſtellanus Elbingenſis, Magiſtratus item Thorunenſis abſentiam ſuam nobis excuſaverunt, reliquarum quoque duarum civitatum majorum Elbingenſis, videlicet & Gedanenſis Nuncii, nihil de hoc à ſuis Magiſtratibus habent in-

com-

commiſſis, non potuit haec juramenti præſtandi res, debitum ſuum (quod maxime volebamus) ſortiri effectum, proinde in conventum pro feſto Divi Michaëlis proximum rejecta eſt, in quo omni procul dubio, id quod ex mente & voluntate Veſtræ Sacratiſſimæ Majeſtatis eſt, ea à nobis ſedulitate curabitur, ut nihil officii à Majeſtate Veſtra ſit deſiderandum. Interea univerſis Dominis Conſiliariis juramenti formula à Majeſtate Veſtra transmiſſa & praeſentibus tradita, & abſentibus directa eſt in illum ipſum conventum tantò deliberatiores & inſtructiores ad hoc ſinguli reverturi, quo deliberandi tempus ſunt extenſius habituri. 1536.

Caeterum Sereniſſ. Rex, in cauſa inter nos, & Generoſum Dominum Stanislaum Koſtka, ſuper injuriis nobis irrogatis jam dudum controverſa jam in ſecundo conventu expectamus Domini Koſtka culpae deprecationem, juxta formulam & nobis & illi per Majeſtatem Veſtram transmiſſam, faciendam; Verum ne hic quidem coram nobis comparuit. Quare iterum atque iterum Sacratiſſ. Veſtrae Majeſtati humillime ſupplicamus, ut ratione honoris atque autoritatis noſtrae, qua Majeſtatis Veſtrae nomine fungimur, habita, ita hoc negotium, clementia Regia curare dignetur, ut jam tandem finiatur. Nam eam labem, qua aſperſi ſumus, diutius ferre etiam ſi vellemus, non poſſumus, & ſi poſſemus, non eſſet nobis integrum.

Tandem non poſſumus etiam Sereniſſimam Majeſtatem Veſtram (quod eſt officium noſtrum) celare, quomodo Majeſtas Veſtra univerſis exactoribus proximae contributionis non ſemel mandaverit, ut nobis de perceptis & expoſitis, rationem darent, quod quia hactenus non eſt factum, non modica hinc inde obloquia oborta ſunt, & indies oboriuntur. Rogamus itaque Veſtram Majeſtatem, ut ipſis iterum, quo ſe ad dandam hujusmodi rationem componant, ſeverius mandare dignetur.

Hisce nos Sacratiſſ. Majeſtati Veſtrae cum noſtris perpetuis debitae obedientiae ac fidelitatis officiis ex animo commendantes, eam denique Sacratiſſ: Majeſtatem Veſtram in longos annos cum glorioſo hoſtium quorumcunque triumpho feliciſſime valere ac regnare precantes. Datum Marienburgi d. XI. Maj. Anno 1536.

70.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem gewöhnl. Michaëls-Land-Tage zu Elbing.

POſt integram Dominorum Conſiliariorum Terrarum Pruſſiae fidei commendationem cum humili ſubjectione conjunctam venerabilis & eximius Dominus Paulus Plutowski, Warmienſis Praepoſitus & Canonicus, Secretarius Regiae Majeſtatis, ad hunc Conventum Elbingenſem Orator, Sacratiſſimae Regiae Majeſtati, Domino eorum gratioſiſſimo nunciabit.

Qui praeſentibus Comitiis Elbingenſ. Regii Conſiliarii & harum Terrarum Ordines tunc praeſentes (plerique enim vel teſte ſua venerabilitate ſatis tardiuſcule advenerant) legationem per ipſum Regium Oratorem multa fide, ſolerti diligentia, ac maximo adfectu, ut praeſentium rerum ſtatus poſtulat, recitatam digna auſcultatione audiverunt. Unde illis cunctisque auditoribus ſatis ſuperque, quam-

1536. dici potuit, vigilantiſſima Regiae Majeſtatis ſollicitudo innotuit, maxime quod Sacra ſua Maj. quaeque intima conſilia, perverſos conatus innumeraque machinamenta Cruciferorum, & qui ab eorum partibus ſtare videntur, ſcrutatur, aque omnia cum impendentibus malis ſuis Conſiliariis ac ſubditis, ceu in tabella quadam ob oculos depingere voluit, ut longe ante tempeſtatem adventantem videant, quid facto opus ſit, ad ratem in tutam ſtationem collocandam. Dignum ergo cenſent Domini Conſiliarii, eam gratiam perpetuitati conſecrandam, intenturi omnes nervos, ut debita fidelitate, & animi ſinceritate, humilique ſubjectione ſedulo eam ſuae Sereniſſ. Majeſtatis pietatem tam in ſe, quam omnes has terras, ſuae Majeſtati ſubjectas, poterint conſervare & demereri.

Nec minori certe vigilantia incubuerunt Domini Conſiliarii, ut per omnia Sereniſſ. Majeſtatis ſuae voluntati nunc in hoc conventu, ſicuti in praeteritis duobus comitiis fieret ſatis. Eam ob rem in hunc locum mox ad inſtitutum diem convenerunt. Sed quia nonnulli terrarum Nuntii, qui Regis litteris vocati erant, ſuum adventum ad quintum uſque diem haud ſine magna diſplicentia & gravamine Conſiliariorum diſtulerant, ideo tanti temporis jacturam facere ſunt coacti.

Cum enim nuncii terrarum omnes fuiſſent congregati, cœpiſſentqve Domini Conſiliarii animos illorum ſollicitare, ut in Regiam voluntatem perducerentur, ſed neqvaqvam ſic profecerunt, aut per eos potuit conſtitui. Qvandoqvidem dicti Ordinis Viri ajebant, Sereniſſ. ſuam Majeſt. per proprios ſuos Nuncios ſe inviſuros; Domini vero Conſiliarii haud vulgari diligentia iterum inſtiterunt, ut eos à propoſito averterent, exhibentes & offerentes ſe, ut ſi qvos haberent defectus & gravamina coram detegerent, eſſent enim parati, qvantum vires admitterent, digna adhibere remedia. Sed neqve ſic ab intentione ſua potuiſſent divelli, nec in praeſentem rem ad Sacratiſſ. ſuae Majeſtatis voluntatem ullis rationibus perduci, qvam ob rem infectis rebus eorum conſiliis cedere oportuit: Ea etiam ratione maxime adducti, qvod Sacratiſſ. Majeſtas ad inſtantem celebritatem omnium Sanctorum, Generalem incliti Regni comitiorum diem indixerit, ad qvem & ipſi Regii Conſiliarii juxta tenorem legationis vocati, in qva vocatione ipſi pro ornamento ſuae Sacratiſſ. Majeſtatis, ac etiam harum terrarum ſalute & tranqvillitate ſic ſe geſturi ſunt, ut fidos Conſiliarios decet, ubi Sacratiſſ. Majeſtas de his multisqve aliis (DEO tum fortunante) luculentiſſimam relationem auditura eſt.

Commendabit & offeret tandem Regius Orator Sacratiſſ. Regiae Majeſtati Dominorum Conſiliariorum fidem, debitamqve ſubjectionem, ominando ſuae Majeſtati vitam tum felicem, tum diutiſſimam in Neſtorea tempora.

71. Mi-

1536.

71.

Der Räthe Schreiben an den König aus dem vorher angezeigten Land-Tage

MIsit in hunc Conventum Illuſtris Dominus, Dominus Marchio Brandenburgenſ. Dux Pruſſiae ex voluntate & petitione Sereniſſimi electi Daniae Regis &c. Nuncians primum ornatiſſimis verbis, gratias ampliſſimas agens de ſubſidio in bello iſto Danico apud Havniam & in illius obſidione, ſuae Regiae Celſitudini praeſtita, qvod qvidem beneficium nulla unqvam expungeret oblivio. Deinde varias technas, molimina & hoſtilitates, qvas Burgundii, Ordo Teutonicus, Palatinus Rheni cum ſuis adhaerentibus meditantur: Imo ſi divina Providentia magis, qvam fortuna eorum conatus non reprimeret, jam pridem peperiſſent, qvod diu parturiunt. Petentes nomine ſuae Regiae Celſitudinis & Illuſtritatis, ſatis amica & benevolentia plena oratione, ut in his imminentibus periculis ſuae Regiae Celſitudini noſtris Conſiliis adeſſe, non gravaremur, & ſi res ſic poſtularet opera noſtra & cum effectu pro utilitate ditionum Sereniſſ. Veſtrae Majeſtatis, & etiam ſuae Regiae Ceſitudinis in partes ſuae Sereniſſ. Celſitudinis concederemus juvaremusqve.

Obiter autem poſt peractam legationem & acceptum reſponſum adjicientes. Qvoniam Sacroſanctum Generale Concilium indictum eſſe, manifeſtum eſt, à multis etiam aſſeritur, Reverendiſſimum Dominum Andream, Archiepiſcopum Gneznenſem, Inclyti Regni Poloniae Primatem & Legatum natum, nomine Sacratiſſ. Veſtrae Majeſtatis totiusqve Regni eo iturum. In qvo Concilio forte inter pleraqve magni ponderis negotia de Ordine Germanico inſtaurando, ac de Ducatu, totaqve iſta terra Pruthenica tractabitur, rogando ſuae Illuſtritatis nomine, ut & de hac re Sereniſſ. Veſtra Majeſtas ſuam gratioſam commiſſionem, eidem Reverendiſſ. Domino Archiepiſcopo nobis ſollicitantibus, dare dignaretur.

Nos conſiderantes, qvantas difficultates, negotium primi puncti ſecum trahat, nolumus qvicqvam ſine ſcitu expreſſaqve voluntate Sereniſſ. Veſt. Majeſtatis in hac re ſtatuere, tantum abeſt, ut in aliqvo nos erga ſuam Regiam Celſitudinem obligare vellemus, ſed intellecto oraculo Sereniſſimae Veſtrae Majeſtatis ſumus de nobis polliciti, omnia facere, exeqvi & adimplere, qvae Majeſtas Veſt. Sereniſſ. juſſerit ac diſpoſuerit. Et hoc noſtrum reſponſum ſatis aeqvo animo multaqve alacritate, dicti Oratores acceperunt.

In altero puncto cum juſta ac neceſſaria petuntur, operae pretium duximus, magno & obſeqventiſſimo ſtudio Veſtram Majeſt. orandam, dignetur, prout longe melius Veſtra Sacratiſſ. Majeſtas atqve nos in omnium ſuarum terrarum utilitatem neceſſarium agnoverit, eidem Reverendiſſimo Domino Archiepiſcopo cauſam iſtam commendare, ſic ut tam ditionis Sereniſſ. Veſt. Majeſtatis, qvam etiam ſuae Illuſtritatis bene conſulatur.

Multis ſumus inducti argumentis, Sacratiſſ. Rex, ut ex neceſſitate commoditateqve Reipubl. ac terrarum iſtarum Pruſſiae eſſe, jam pridem ſtatueramus, monetarias officinas, ſicuti Sereniſſ. Veſt. Majeſtas in propria fecit, omnino eſſe claudendas. Sed qvia Illuſtriſſimi Domini Ducis Pruſſiae mallei in praeſentem uſqve diem reſonant,

1536. induxerunt in animum, duae illae civitates majores, non antea ceſſare, qvam cum pariter una cum illis Illuſtriſſ. Dux Pruſſiae in moneta cudenda qvieverit. Rogamus igitur Sereniſſ. Veſt. Majeſtatem, ut gratioſam navare dignetur operam, ut ſua Illuſtritas à cudendo omnino deſiſtat. Ex tunc qvoqve aliae civitates nullam excuſationem poterint praetexere.

Pertractavimus praeterea in hoc conventu formulam juramenti, qvam in praeteritis comitiis Sac. Maj. Veſtra nobis praeſcripſit & fieri imperavit, qvemadmodum tunc conſtitutum erat. Concluſimus ergo (ob nonnullorum noſtri Ordinis abſentiam) ut omnes Praelati, Palatini, Caſtellani ac Succamerarii proximo comitiorum die, juxta eam formulam jusjurandum praeſtent. Majores vero civitates, qvae à conſiliis ſunt, ad juramentum, qvod ſingulis annis palam jurant, eam formam in ſuum jusjurandum inſerere volunt. Eo qvoqve modo ad Feſtum Divi Petri ad Cathedram, cum Senatoria electio celebrabitur, juramentum facient.

72.

Ubergebene gravamina der Preußiſchen Landes-Geſandten.

A Sacratiſſima Majeſtate Regia, Domini Conſiliarii terrarum & civitatum Pruſſiae humillime petunt, ut priusqvam Sac. Regia Majeſtas Junior praeſtet Jusjurandum. Articuli ſeqventes in Privilegio Cracoviae Anno 1454. per Divum Caſimirum praeclariſſimae memoriae dato, contenti, qvibus hactenus qvadam ex parte derogatum eſt, in ſuum vigorem reſtituantur.

VERBA PRIVILEGII.

Veritiqve ne dominia, ſortes & terras & haereditates noſtras alius illicitus occupator, Tyrannusqve, ex qvo nobis hoſtilitas major conſurgeret, invadat. Ad honorem Omnipotentis DEI, ejusqve genitricis Virginis Mariae, Sancti Adalberti Martyris, Sancti Stanislai Protomartyris, Poloniae ac totius Hierarchiae cœleſtis, praefatorum Praelatorum, Spiritualium & Secularium, Militarium, civium terrigenarum, & omnium incolarum Terrarum Pruſſiae, Culmenſis, Kinſpergenſis, Elbingenſis & Pomeraniae, in terra mariqve ſitarum, benevolam & ſpontaneam deditionem, regimen, tutelam, gubernationem, ſubjectionem, obedientiam accepimus, aſſumpſimus, tenoreqve praeſentium non per errorem aut improvide, ſed de certa noſtra ſcientia & voluntate in DEI nomine aſſumimus & acceptamus, terrasqve & Dominia praedicta Regno Poloniae reintegramus, reunimus, inviſceramus & incorporamus, & ad uſum, participationem omnium honorum, Jurium & libertatum & praerogativarum, qvibus Praelati, Barones, Nobiles Regni Poloniae hactenus potiti ſunt, & ſignanter ad futurorum Regum Poloniae qvotiescunqve ſuper electione & coronatione illorum fieri deliberationem contingat, electionem & coronationem admittimus & includimus.

Vigore hujus Articuli Domini Conſiliarii, qvando noviſſima fuit Sac. Reg. Majeſtatis Junioris electio, non erant vocati, Et qvamvis

in

in coronatione ejusdem Majestatis litteras acceperint, in qvibus promissum est: Qvod hujusmodi praetermissio deinceps fieri non debeat, & qvod, postqvam Sacra ejus Majestas ad legitimam aetatem, nempe ad annos qvindecim completos pervenerit, jurare debeat: Privilegia eorum omnia, juraqve & libertates conservare, manutenére atqve confirmare. Operae pretium tamen esse censuerunt, eam praetermissionem in mentem Sac. Majestatis Regiae reducere, qvo imposterum in eo tanto fortius conserventur. 1536.

VERBA PRIVILEGII.

Promittentes insuper pro nobis haeredibus ac successoribus nostris, qvod praefatos Praelatos, Spirituales & Seculares, ac sacras Ædes & Ecclesias, Barones, Nobiles & Cives atqve singulos incolas terrarum nostrarum praedictarum Prussiae, in Juribus, Libertatibus, litteris, Privilegiis, munimentis eorum, qvae à Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis terrarum praedictarum obtinent, conservabimus, fovebimus, defendemus, nec unqvam ea violabimus aut prævaricabimur, aut violari, ut prævaricari qvomodolibet permittemus.

Ex hoc Articulo liqvet, qvod nemo contra Jura & libertates, qvibus hactenus terrae & civitates Prussiae usae sunt, se in novum aut alienum jus in Prussia prius non observatum submittere, vel in eas terras inducere possit & debeat, qvemadmodum qvidam moliuntur.

VERBA PRIVILEGII.

Dignitates & officia hactenus illic consistentia & imposterum constituenda. Item castra & tenutas civitatum & locorum in terris praedictis nulli extraneo aut forensi, sed proprio indigenae juxta observationem aliarum terrarum Regni nostri, conferemus.

Hunc Articulum per Divum olim Casimirum Regem aliis etiam litteris & per Sac. Majestatem Regiam litteris & verbis aliqvoties confirmatum, Domini Consiliarii vim passum esse, qveruntur in novissima praesertim castrorum Marienburgensis, Slochoviensis & Tucholiensis collatione. Qva de re Sac. Maj. Regiam humillime supplicant, ut ad praesens castra Sluchoviense & Tucholiense indigenis propriis Pruthenis, inter qvos & fidedignos, ad hujusmodi praefecturas aptos atqve promeritos inveniet, clementer conferre, huncqve Articulum in suo vigore conservare velit. Qvandoqvidem ab istorum duorum castrorum Praefectis oppressiones & gravamina plurima, subditi Majestatis Regiae Indigenae Prutheni, ut ipsimet conqvesturi sunt, patiuntur.

VERBA PRIVILEGII.

Item omnes causas notabiles, dictas terras concernentes cum communi Consiliariorum Spiritualium & Secularium, Nobilium & Civitatum majorum consilio, Terrarum praedictarum, terminabimus, tractabimus & diffiniemus.

1536. Declarat iſte Articulus, qvod Sua Majeſtas Regia cum Dominis Conſiliariis Terrarum & civitatum Pruſſiae conſilio habito, qvicqvid ſe in illis terris notabile offert, tractare & diffinire debeat dignari. Qvod tamen in cauſa civitatis Thorunienſis, qvae à Plocenſ. in jus curiae pertracta, multa diſpendia & praejudicia pertulit, non eſt obſervatum. Qvapropter Sacratiſſ. Majeſtati Regiae humillime Domini Conſiliarii ſupplicant, ut ab iſtiusmodi Plocenſium impetitionibus Thorunenſes aſſerat, Actorqvé forum rei cognoſcat: Ubi ſi qvid inter partes qverulatum eſt, per commiſſionem Sac. Majeſtatis Reg. jure & juſtitia accedente, abſolvetur.

Eſt & alia notabilis cauſa inter Viduam Woſczkowa, maritiqve ejus defuncti haeredes, qvae cauſa, jura Culmenſia, Plebiſcita conſvetudinesqve Civitatis Thorunenſis & Terrarum Pruſſiae, diutiſſime & ſemper obſervatas, attingit, qvam Domini Conſiliarii in eisdem juribus diffinitum relinqvi humillime petunt. Nam ſi juramentum decisorium tolli deberet, impoſterum non eſſet inter haeredes diviſio, ſed donatio, qvae ſine ſumma injuria nunqvam fieri poſſet. Haberur & in Privilegio, qvod Mercatores ex terris Pruſſiae, in Regnum proficiſcentes, favorabiliter in Theloneis ab exactoribus tractari deberent, à qvibus multa ſe gravamina paſſos conqveruntur, ob id aliqvoties Sac. Regia Maj. ad eos publicanos dedit litteras, & mandata, qvae tamen hucusqve non profuerunt. Supplicant igitur Domini Conſiliarii Sac. Maj. Regiam, ut tandem mandata ſua, toties neqvicqvam emiſſa, autoritatem & vim ſuam habere jubeat.

Sereniſſima Majeſtas Regia Privilegium hoc terrarum Pruſſiae atqve eos Articulos, in eo contentos, Thoruniae Anno Domini 1521. clementer confirmare, manuqve propria ſubſcribere dignata eſt: Promittens in Verbo Regio ac ſub fide boni legalis & ingenui Principis omnia & ſingula in eo deſcripta, firmiter & inviolabiliter obſervare. Qvod ut ſuccedat, idemqve à Sereniſſ. Regia Majeſtate Juniore fiat, Domini Conſiliarii, qvantum totis viribus eniti poſſunt, rogant humillime.

Juſtiſſime ſe Domini Conſiliarii excuſant, non per eos ſtetiſſe, qvo minus contributio, qvam in tribus conventibus per nuncium ſuum Sac. Majeſtas Regia pro Republica Pruthena poſtulavit, habuerit effectum, ob id potiſſimum, qvod Nobilitas à qvibusdam fortaſſis ſeducta non ſolum non contribuere, verum etiam ad legationem Sac. Majeſtatis Regiae reſpondere eſt dedignata, dicens ſe Majeſtati Regiae rationem daturam: Cujus cum hic ſunt Nuncii, ab eis qveratur, cur ejusmodi contributionem, ad qvam Domini Conſiliarii erant propenſi, pro Regio & Reipublicae commodo inſtituendam, impediverint.

Haec ſunt, quae impraeſentiarum Domini Conſiliarii in notitiam Sac. Maj. Regiae ducenda neceſſario exiſtimaverunt, humillime rogantes harum rerum omnium clementem abſolutionem.

1537.

73.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Der Deputirten der Preußiſchen Ritterſchaft übergebene Gravamina

PRimum omnium Nobilitas Terrarum Pruſſiae ſupplex orat Majeſtatem Veſt. Sereniſſimam, ut hanc injunctam nobis ad ſe legationem, animo benigno clementiqve accipere, & ea, qvae exponemus, in optimam partem interpretari dignetur. Non enim Nobilitas ipſa affectuum libidinem, ſed neceſſitatis rationem ſecuta, ejusce legationis nobis injungendae conſilium ſuſcepit, qvippe qvae, cum de gravaminibus atqve incommodis ſuis, qvibus magis ac magis indies premitur, ad Dominos Terrarum Pruſſiae Conſiliarios ſaepe antea retuliſſet, obteſtans eos, ut aut ipſimet deponendis eis conſulerent, aut rationem illorum omnem Majeſtati Veſt. Sereniſſ. indicarent. Nihilominus tamen neutrum horum ut fieret, hucusqve attentatum eſt, non ſine communi dolore Nobilitatis, in adverſis ſuis deſtitui ſe ingemiſcentis.

Illo qvoqve dolenter nimis afficitur Nobilitas, quae tametſi ipſa in qvaeqve obſeqvia Majeſtatis Veſtrae Sereniſſ. tota ſemper cupidiſſime propendeat, ad ejusqve nutum ſeſe eousqve convertat, ut rationem facultatum, perſonarumqve ſuarum omnem neglectam velit, potius, qvam qvod ab his, quae de mente Majeſtatis Veſt. Sac. ſint, vel latum digitum diſcederet, non deſunt tamen, qvi apud Majeſtatem Veſt. Sac. ſtruant illi ejuscemodi calumniam, qvaſi ipſa temeritate & inobedientia adducta, non decretae hucusqve contributionis publicae, ad qvam faciendam ordines Terrarum Pruſſiae Majeſtas Veſtra tertio jam invitare dignata eſt, cauſam praebuerit, cum revera, non temeritate aut culpa ipſius nobilitatis aliqva ſit factum, qvo minus ſuſciperetur, ab omnibus ea ipſa contributio; ſed qvod Nobilitati illi, quae Pomeranicam oram Incolit, litterae conventuales ſero nimis fuerunt redditae, ſicqve acceptis eis ob anguſtiam temporis iter ad locum conventioni deſtinatum conficere, illicqve, anteqvam dimitteretur ea ipſa conventio, praeſentiam ſui neqvaqvam facere potuerit, qva abſente caetera deniqve nobilitas de contributione publica ſtatuere qvippiam, verita eſt, priusqvam exponerentur adhuc coram Dominis Conſiliariis, communia gravamina univerſum Nobilitatis ordinem prementia. Huc accedebat, qvod civitates minores fretae cauſatione attritarum facultatum ſuarum, contributionem praedictam ſuſcipere recuſarent. Nunc autem cum oblata eſt facultas, ea ipſa, gravamina apud Majeſtatem Veſtram Sac. deplorandi, Contributionis qvoqve praedictae denuo ſuſcipiendae oneri, obſeqventer per nos pleno mandato functos, ſubmittit ſe ipſa Nobilitas, hoc ſolum ſupplex rogat à Majeſtate Veſt. Sac., ut illam dives atqve pauper qvisqve aeqvis paſſibus, pro facultatum ſuarum exigentia obeat, nulliqve impetrandae illius, ac in uſum ſuum ſevocandae poteſtas pateat. Neve qvispiam ab ea obeunda qvovis modo & praetextu ſeſe excipiat. Qvemadmodum non ita pridem fuit factum à Civibus Gedanenſ. qvi

1537. freti cauſatione, acciſae in decennium apud ſe inſtitutae, Contributionem tum decretam, ſolvere detrectarunt. Qvantum autem lucri tulerit civitas ex acciſa praedicta, ſupputatio acciſae in aliis civitatibus ac civitatulis Pruſſiae contributae indicare facile poteſt. Propter qvod aeqvitati conſonum fore cenſet Nobilitas, & orat obnixe Majeſtatem Veſtram Sac., ut tam Gedanenſ. qvam alios terrarum Pruſſiae cives, qvi ſe à ſolvenda contributione praedicta ſubtraxerunt, ad ſolutionem illius adhuc faciendam, mandato ſuo compellat.

Supplicat qvoqve Majeſtati Veſt. Sac. praefata Nobilitas, qvo rationem inſtituendi praedictas contributiones publicas ad rariorem uſum revocare dignetur. Et qvoniam illud qvoqve pleraeqve Nobilitatis animos à ſuſcipienda contributione recens propoſita, non parum retardabat, qvod cum contributionem in neceſſitatem communem terrarum Pruſſiae inſtitutam, non omnes provinciales obiviſſent, (nonnulli namqve Dominorum Conſiliariorum illam ſibi impetrare, qvam aerario publico inferre maluerunt) & civitates majores ſe ab illius ſolutione facienda exceperunt, Nobilitas vero univerſa non ſulta impetrationis neqve exceptionis qvovis adminiculo, illam pro facultatibus bonorum ſuorum dependerit. Nihilominus tamen, qvando Majeſtas Veſtra pulſata qvorundam precibus rationem diſponendi de pecunia contributa in conſultationem provincialium communem rejecerat, tum ipſi illi, qvi nihil contribuerant, cum paucis aliis numero, diſponendae illius negotium ſtrenue & naviter ſatis pertractarunt, pecuniamqve contributam, neſcitur cui, & in qvod ſubſidium applicarunt, abſente etiam tunc temporis Conſiliariorum parte, & inſcia Nobilitate, qvae, ut majorem partem contributionis praedictae contulerat, ita eam participem qvoqve diſponendae illius eſſe, conveniebat.

Non ignorat autem ipſa Nobilitas conceſſione iſtius ſubſidii, his, qvi ejus faciendi fuerunt autores, apud eos, qvibus eſt factum, plus multo gratiae, qvam terrarum Pruſſiae Reipublicae comparatum eſſe. Supplicat ergo obnixe Majeſtati Veſt. Sac., ut deinceps, qvoties ſtatui qvicqvam debebit de ejusmodi pecunia publice contributa, id qvoqve fiat cum ſcientia, aſſenſu & ſuffragio communi Nobilitatis, qvae non poteſt non adfici dolenter, cernens ſe ad eum modum deſpici, ac excludi ab his rebus, qvibus merito intereſſe debet.

Cum & id dolorem Nobilitatis non parum exulceret, qvod aliqvi Dominorum Conſiliariorum receperunt, ſe illam apud Majeſtatem Veſt. in crimen eſſe vocaturos, ob non decretam hucusqve novam contributionem, ſupplicat Majeſtati Veſtrae Domino ſuo Clementiſſimo ipſa Nobilitas, ut eam criminis iſtius injuria levare dignetur, qvod revera non immerito torqveri poſſet in eos potius, qvi contributiones ardenter qvidem decernunt, caeterum obire eas, dum inſtituuntur, minime dignantur, qvin eas ſibi impetrent. Aeqvitatis autem ratio poſtulat, ut qvemadmodum ipſi in decernendis contributionibus, ita in ferendis qvoqve ſtudia ſua Majeſtati Veſt. Sac. commendent ac inſinuent.

Qvoniam vero injurium & ab aeqvitate alienum exiſtimet Nobilitas, ſi illam duo, aut tres, ſive etiam qvidam Dominorum Conſiliariorum, & non omnes, communi tamen omnium nomine, apud

Maje-

Majeſtatem Veſtram criminarentur, fieri namqve poſſet, qvod ad eum 1537.
modum, non demerito Nobilitatis, ſed libidine affectuum ipſorum faciente, criminationes ejusmodi concinnarentur. Rogat ſupplex Majeſtatem Veſtram Nobilitas, ut iſtiusmodi criminationum aequam, & convenientem rationem ducere dignaretur.

Qveritur deniqve Majeſtati Veſt. Domino ſuo Clementiſſimo Nobilitas, qvod cives Gedanenſes, utcunqve ipſi amplam & qveſtuoſam ſatis negotiationem, terra marique ubique exerceant, neminem tamen, ſive ſit ex Regno, ſive ex Pruſſia Provincia, vendere illic Gedani frumentum externis & illuc confluentibus hominibus, patiuntur, neceſſitatem vendendi illud ad granaria ſua cuiqvam imponendo, & qvod in majus damnum ac jacturam Regnicolarum omnium cedere dingoſcitur naves externas, qvibus qvamlibet magno numero portui Gedanenſi olim applicare licebat, nuper ad valde parvum numerum reſtrinxerunt, plures ipſarum navium à portu ſuo arcentes, idqve ut foret eo firmius & duraturum perpetuo, conpactatis quibusdam, ut vocant, initis, cum aliis civitatibus mari adjectis, corroborarunt, eoque pacto viliratem & aſcenſum ac ſimul præſcriptum & rationem ſolvendorum frumentorum omnem in arbitrio ſuo concluſerunt. Hoc autem amplius portum Gedanenſem, ita omnibus ſaepe reddunt praecluſum atqve impedtum, ut nemini applicandi, neque ſolvendi ab eo ſit poteſtas, qriusqvam ipſi frumentorum copiam ſibi coëmerint, rurſusqve tantum eorum, qvantum eis libuerit, vendiderint. Cum autem iniqve comparatum eſſet; ſi venditor cum re ſua, qvam vendit, emptoris conditionibus parere cogeretur, ſupplicat Majeſtati Veſtrae Sac. Nobilitas, ut iſtiusmodi iniqva, & contra aeqvum fasque, tum etiam contra diſpoſitionem pacis perpetuae, Civium Gedanenſium inſtituta pro ſumma prudentia ſua reſcindere, aut qvoqvo modo ad normam & aequilibrium juſtitiae reducere dignetur.

Exponit praeterea Majeſtati Veſtrae Sac. communis Nobilitas, qvod civitates Terrarum Pruſſiæ majores impugnant conſtitutiones per Majeſtatem Veſtram Nobilitati pro bono ejus ordine, ac Regimine conſervando in civitate Gedanenſi, annis abhinc paulo amplius decem conceſſas, aſſerentes, eas ſurreptitie, & in tergum ſuum eſſe obtentas, effeceruntque apud Majeſtatem Veſtram precibus, ut ipſa nonnullis Dominis Conſiliariis negotium illas examinandi excutiendiqve, & ubi oportunum foret, corrigendi ac emendandi, dare dignata eſt, & utcunque certo perſvadeat ſibi Nobilitas in prædictis conſtitutionibus à Majeſtate Veſtra Clariſſimorum Conſiliariorum ſuorum tum Regni, tum etiam terrarum Pruſſiae freta conſilio, conceſſis, nihil eſſe ejusmodi, qvod jure impugnari, & in controverſiam vocari à quopiam poſſet, rogatque ſupplex Majeſtatem Veſtram, ut eam in uſu, ac obſervatione illarum debita manutenere & conſervare dignetur. Si tamen ita fert animus & voluntas Majeſtatis Veſt., ut conſtitutiones ipſae ad limam revocentur, & in aliqva parte ſui (ſi quidem fuerit neceſſarium) emendentur, id reponit Nobilitas in arbitrio Majeſtatis Veſtrae Sac. Hoc ſolum petit humiliter, ut colluſtrationem earum ipſamet Mejeſtas Veſtra deſumat, & non cuipiam alteri deſumendam committat. Qvandoquidem aequitati magis con-

1537. ſonum fore videatur, ut quae à Majeſtate Veſtra condita ſunt, eadem ab illa & interpretentur. Cæterum coram alio praeterqvam coram Majeſtate Veſtra Sac. ob conſtitutiones præfatas, quae vim Privilegii à Majeſtate Veſt. conceſſi obtinent, cauſam dicere alienum & parum decoruu ducit Nobilitas. Porro ſi praetendit aliquis, in conſtitutionibus illis derogari qvippiam ſuis juribus, non detrectaret Nobilitas, ut res ſubjiciatur, examinis periculo, modo (ut dictum eſt) ipſamet Majeſtas Veſt. Sac. iſtiusmodi examen ſubire, non dedignaretur.

Civitates Terrarum Pruſſiae minores, Mewenſis Stargardienſis, Nowenſis, Stumenſis, Schlochovienſis, nullo (uti edocta eſt Nobilitas) indulto à Majeſtate Veſtræ fultæ, ſed ſuopte conſilio auſuqve, inſtituerunt ſibi in commodum ſuum proprium, & ut ipſæmet praetendunt in uſum reparandorum murorum, aliorumque mœniorum publicorum, acciſae contributum, hoc ipſum & Gedanenſis civitas feciſſe decitur, poſſibileque eſt, & complures alias in hoc illarum exemplum eſſe ituras. Quia vero per hanc acciſae inſtitutionem non poteſt non augeri cereviſiæ pretium, id namque quod in acciſam acciditur, non coctori, ſed emptori cereviſiae expenſum ferre neceſſe eſt. Supplicat Majeſtati Veſtræ Sac. communis Nobilitas, ut cum iſtiusmodi acciſæ inſtitutio in ſuum ſubditorumque ſuorum incommodum vergat, illam abrogare, exercendæque ejus licentiam reprimere dignetur. Qvod enim prætenditur in uſum reparandorum publicorum mœniorum eſſe inſtituta bello Pruſſiaco per Majeſtatem Veſtram geſto, compertum eſt longe melius, tutiusque eſſe, ut infirma ſint civitatularum mœnia, quam quod munitionibus obfirmarentur.

Tametſi in conſtitutionibus per Majeſtatem Veſtram Gedani univerſae Nobilitati conceſſis, contineatur, ut is, qui ex generali terrarum Pruſſiæ conventu gravatum ſe prætendens, tribunal Majeſtatis Veſtræ appellaverit, ſex marcas pecuniæ in loco ſeu judicio interpoſitæ appellationis deponat. Sique poſtea in appellationis ſuæ inſtantia confirmatur ſententia à qua appellaverat, eædem ſex marcæ uſui judicum, à quibus appellatum fuerat, applicentur. Nihilominus tamen Domini Terrarum Pruſſiæ Conſiliarii freti litteris à Majeſtate Veſtra ſibi obtentis, loco ejusmodi ſex marcarum, decem florenos in moneta in caſu ſupra expreſſo extorquent ab hominibus, contra normam & diſpoſitionem conſtitutionum præfatarum, & in gravamen non mediocre eorum, qvos premit proſequendæ juſtitiæ neceſſitas. Rogat ergo ſupplex Majeſtatem Veſtram Sac. Pruthena Nobilitas, ut formulam de marcis duntaxat ſex in praedicto caſu deponendis ad judicium, in ſuo robore conſervare, litteras vero per Dominos Conſiliarios, inſcia Nobilitate, & procul dubio tacito de praeſcripto ſex duntaxat marcarum deponendarum obtentas, retractare dignetur. Hoc namqne, niſi ita factum eſſet à Majeſtate Veſtra, non deeſſent, qui partim rei familiaris ſuae inopia preſſi, florenosqꝫ decem habere non valentes, partim etiam cauſas ſuas vix æquales, aut paulo majores decem florenis judicialiter pertractantes earum proſecutionem dimittere cogerentur, & revera Domini Conſiliarii inquorum uſum, utpote judicantium cauſas in Conventibus Generalibus cedit ejusmodi pecunia, ſex Marcis Pruthenicalibus contenti eſſe debent,

debent, quandoquidem antequam editæ fuerant à Majeſtate Veſtra, 1537.
Conſtitutiones prædictæ, nihil dabatur, & nihiloſecius ipſi cognoſcendis hominum cauſis tum quoque vacabant.

In conſtitutionibus ſupradictis Nobilitati à Majeſtate Veſtra, conceſſis (qvibus edendis Domini Palatini adfuerunt) vetitum eſt, ut Nobiles pœnis pecuniariis non mulctentur, niſi ad qvas luendas per decretum judicii prius deputarentur. Nunc autem Domini Palatini ipſimet ſuopte arbitrio ejusmodi pœnas ſtatuunt, proqve libito ſuo extorquent. Supplicat ergo Majeſtati Veſtræ Nobilitas, ut ſibi in hoc opportune proſpicere, Dominosque Palatinos ad obſervationem debitam conſtitutionum, qvas Majeſtas Veſt. una cum eis edidit, autoritate ſua inducere dignetur. Et qvia etiam Domini Palatini intromittunt ſe, de cognoſcendis & judicandis Nobilium cauſis, valorem decem marcarum pecuniae excedentibus, contra tenorem conſtitutionum Majeſtatis Veſt. rogat ſupplex Nobilitas, ut autoritate Majeſtatis Veſtræ accedente, conſtitutionibus prædictis, in hoc quoque non derogetur.

Inſuper quando contingit in terris Pruſſiæ committi ab aliqvo homicidium, quidam Dominorum Palatinorum in Palatinatu ſuo, qvo ab homicidio pœnam pecuniariam exigant habeantqꝫ illi litteras ſuas ſalvi conductus & ſecuritatis concedunt, absque partis laeſae ſcientia & aſſenſu, id quod cum fiat contra laudum & plebiſcita terrarum Pruſſiæ communia, diſponentia, quod nulli homicidæ, niſi decurſa prius præſcriptione unius anni & ſex ſeptimanarum uſpiam in terris Pruſſiæ verſari tuto liceat. Præterea Domini Palatini Culmenſis & Pomeraniæ emptionibus & reſignationibus ſuis contingentibus praeter ſolitum fasque à ſingulo pecuniæ marcarum centenario per decem marcas capiunt, qvas reſignatorias appellant. Supplicat Majeſtati Veſtrae Sac. Nobilitas, ut ſibi ope ſua non deeſſe, qvo in præmiſſis, & Dominos Palatinos Officii ac æquitatis, tum etiam conſvetudinis obſervandæ in talibus per ſuas litteras admonere dignetur.

Queruntur item Majeſtati Veſt. Sac. Nobiles Diſtrictus Schlochovienſis & Tucholienſis, qvod per Capitaneum ſuum ad caſtrenſe judicium citationibus evocentur, illicque judicentur, carceri mancipentur & pœnis mulctentur contra morem patriae & prædeceſſorum Majeſtatis Veſt. Sac. vetuſtam ordinationem de non judicanda Nobilitate, niſi per Palatinum & terreſtres Judices factam. Supplicat igitur Majeſtati Veſtræ communis Nobilitas, dignetur Dominum Capitaneum Slochovienſem ac Tucholienſem coërcere, quo à moleſtanda & degravanda ad eum modum Nobilitate prædicta abſtineat, de eaqve judicanda, incarceranda & pœnis mulctanda, ſeſe non intromittat, quin judicia Palatinale & Terreſtre more Patriæ ſubire eam omnimode permittat.

Non poteſt inſuper ſilentio præterire Nobilitas graves injuriarum ictus, quibus à Joanne de Werden, Conſule Gedanenſi ſaepenumero affligitur, qui eo usque turget animo, & ad ſublimiora qvoqve rapi videtur, ut res fidem vix capiat. Is non ita pridem in dieta Marienburgenſi, cum quidam Nobilium, poſtulante ita cujusdam cauſa tum pertractatæ negotio, conſtitutionum Nobilitatis Ordini per

1537. Majeſtatem Veſt. conceſſarum mentionem injeciſſent, ipſe Conſiliarii locum tunc obtinens, Conſtitutiones prædictas adeo petulanter inſectatus eſt, ut palam dixerit eas, ne unius quidem boleti ab ſe aeſtimari, fore futurum ſubjiciens, ut ob conſtitutiones ipſas, res in campeſtre certamen aliqvando exeat: idem paulo ante contra decreta, ſive conſtitutiones Majeſtatis Veſtrae, ac etiam contra Plebiſcitum antiqvum Patriæ turmam ſatellitum in bona Domini Nicolai Walewski Succamerarii Sochazowienſis immiſit domum illius vi invaſit, penetraliaque in illa omnia perluſtravit, qverens ibi, uti prætendebat, noxium qvendam hominem, quo tamen illic non reperto diſceſſit, ſimile quoque in bonis Nobilis Byaloblotzki deſignare eſt auſus, immiſit namque in domum illius cohortem ſatellitum, quam poſtea idem Byaloblotzki, vim vi repellens, uno duntaxat aut altero ſervitore comitatus, in fugam convertit, in qua etiam ei, qui anteſignanus fuit, qviqve ferebatur eſſe Burggrabius Nowenſis vulnus fortaſſe inflixit. Et qvia uti non ignorat Majeſtas Veſtra Sac. Nobilitas noſtra non habet caſtra in quibus ſecuritati ſuæ ita proſpiceret, ut injuriae cujuspiam opportuna non eſſet. Supplicat Majeſtati Veſt. Sac. ut hanc tantam ipſius Joannis de Werden licentiam, & parum moderatam animi libidinem autoritate ſua compeſcere in ordinemq; cogere, ac tam ſublimes in homine ſpiritus opportuno modo comprimere dignetur, mandareque illi, ut pede ſuo metiri ſe diſcat, cumq; ſit civis extra pelliculam ſuam non exiliat, & decretis litterisqve Majeſtatis Veſt. reverentiam debitam exhibeat, neqve contra illa, ac etiam contra Cancellariae Majeſtatis Veſt. Officiales verborum petulantia profluat, in domos item poſſeſſionatorum Nobilium impreſſiones non faciat, qvin potius, uti homo novus favorem omnium popularium per qvamlibet occaſionem conciliare ſibi ſtudeat.

Qvoniam vero edocta eſt Nobilitas præfatum Joannem à Werden, non contentum jam terminis tenutæ Novenſis, qvi tam amplo illius animo anguſti videntur, ad tenutam qvoqve Radzinenſem manum porrigere, obtinuiſſeq; ſibi qvorundam patrocinio apud Majeſtatem Veſt. ejusmodi expectationis prærogativam ut ſimulatque modernus Dominus Palatinus Culmenſis ex hac vita decederet, ipſe, & non alius eadem tenuta Radzinenſi potiretur. Ea res qvantum percellat, & anxios valde efficiat animos totius Nobilitatis, maxime vero ejus, qvæ incolit terram Culmenſem dictu eſt difficile. Enim vero qvotus qvisqve eſſe poteſt, qvi modo ſanæ mentis compos exiſtat, qvem non permoveant ictus inpuriarum, qvos audit, vel videt, vicino ſuo inflictos, qviqve non perpendat, Joannem à Werden nunqvam diſſimilem ſui futurum, qvin genuinis ſuis moribus ſemper innixurum. Supplicat ergo Majeſtati Veſtræ flexis genibus tota Nobilitas non permittere dignetur, hanc tam celebrem tenutam, quae terrae Culmenſis medulla eſt, concludi in manus hominis civis, cui fortaſſe longe magis convenit, negotiationi qua eſt auctus navare operam, qvam arcibus Majeſtatis Veſtrae, aliis de ordine Militarium excluſis præeſſe.

Et cum non obſcura ſint adhuc fidelia obſeqvia Magnifici olim Joannis de Dameraw, Palatini Culmenſis, Parentis Generoſi Domini Joannis de Dameraw, aliorumqve majorum ſuorum inclito huic Regno,

gno, tum prædeceſſoribus qvoqve Majeſtatis Veſtræ Sereniſſimis Poloniæ Regibus, ac ipſi etiam Majeſtati Veſt. exhibita, qvi ab eo tempore qvo terræ Pruſſiæ excuſſi Cruciferorum impio jugo in corpus Regni conceſſerunt fideliſſimi ſemper permanſerunt. Supplicat Majeſtati Veſtræ Sac. Domino ſuo Clementiſſimo Nobilitas, ut præfatum Dominum Joannem de Dameraw, contemplatis ejuſcemodi majorum ipſius fidelibus obſeqviis à tenuta Radzinenſi, ejusqve adminiſtratione amovere non dignetur, ipſe namqve exemplo majorum ſuorum magis uſui eſſe poterit ſervitute ſua Majeſtati Veſtræ ejusqve filio Sereniſſimo Domino Sigismundo Regi, qvam Joannes de Werden, qvi revera præferri ei ulla in re neutiqvam jure poteſt. 1537.

Qvia luſtrationibus armaturæ, qvas in terris ſuis Pruſſiæ ab aliqvot jam annis fieri mandavit Majeſtas Veſt. Sac. gravatur qvoqve Nobilitas, adigitur namqve ab armaturæ recognitoribus ad conqvirendos eqvos Friſios, armaqve gravia, ac ad ſiſtendum eqvitum numerum, facultatem bonorum longe excedentem. Perpendit verò ipſa Nobilitas luſtrationes iſtas præcipi à Majeſtate Veſtra opera & inſtinctu nonnullorum qvi in gratiam eorum, qvibus ſtudio privato affecti ſunt fieri eas concinnant & procurant. Rogat ſupplex Majeſtatem Veſtram Nobilitas, dignetur omne luſtrationum iſtarum negotium ad æqvitatis inſtitutum revocare & ſaltem in rariorem uſum deponere, neqve patiatur, ut qviſpiam prematur neceſſitate, habendi eqvos & arma facultati bonorum ſuorum imparia. Ipſa namqve Nobilitas, qvo eſt affectu erga Majeſtatem Veſtram Sac. bellicæ ſervitutis debitum pro facultatum ſuarum modulo, qvandocunqve fuerit neceſſarium, etiam neglecto vitæ ſuæ periculo lubens exeqvetur.

Jus Culmenſe qvo potiſſimum utitur Pruſſia Provincia, nusqvam extat deſcriptum, in volumenqve redactum, non absqve magno incommodo omnium hominum noſtratium. Supplicat ergo Majeſtati Veſtræ Nobilitas, ut qvemadmodum ipſa ex innata clementia ſua facere eſt pollicita, dare dignetur negotium viris aliqvibus Juris peritis, qui jus praedictum Culmenſe cum conſtitutionibus ſuis in volumen congerant ac redigant, qvo nomine erit devinctiſſima Majeſtati Veſt. Sac. tota illa Provincia ejusqve ſanctiſſimam memoriam perpetua recordatione proſeqvetur.

Notarii Civitatum majorum, quibus liberum eſt, venire in Conſilium Generalis Conventus, procurant plerumqve hominum cauſas, qvarum deinde proceſſum in librum actorum ipſimet conſcribunt. Id qvod ſiniſtra ſuſpitione carere non poteſt. Credibile eſt namqve eos inter ſcribendum acclinari magis parti cujus cauſae patrocinantur. Supplicat itaqve Majeſtati Veſtræ Nobilitas, injungere dignetur mandato ſuo Dominis Conſiliariis, ne id de caetero fieri contingat. Dignetur inſuper Majeſtas Veſtra Sac. inſtituere Notariam terreſtrem, qvi ingrediatur conſilium & Actorum libros tempore conventionum Generalium teneat. Praeterea conſervare & manutenere dignetur Mejeſtas Veſtra conſtitutionem ſuam, de locis celebrandis conventibus deſtinatis, editam, nempe in Graudentz & Derſchow. Domini namqve Conſiliarii qvandoqve alia loca conventibus deligunt ad placitum & arbitrium ſuum, non absqve incommodo & gravamine Nobilitatis.

1537. Cives bona terreſtria habentes, ac etiam pleriqve Nobilium venire non curant ad conventus particulares in qvibus componi neceſſe eſt pecuniam nunciis, qvi illinc ad generalem conventum eliguntur & mittuntur. Qvo itaqve pauciores illuc conveniunt, hoc majori & graviori contribuendæ ejusmodi pecuniae onere premuntur. Et qvia juſtum & aeqvum eſt, ab unoqvoqve pari paſſu perferri, rogat ſupplex Majeſtatem Veſt. Nobilitas, mandare dignetur, per litteras ſuas Dominis Palatinis qvorum officio ejusce rei ratio incumbit. Superintendant diligenter, ut qvisqve Nobilium ac etiam civium terreſtria bona habens à particularibus conventibus praeſentiam ſui non ſubtrahat, qvin ad eos veniat, & una cum aliis pecuniam pro viatico nuntiis componere non recuſet, ſecus vero faciens pœnas deſuper editas luat, qvas Domini Palatini irremiſſibiliter repetant. Qvia vero non ita commode cives intra muros reſidentes pœna affici poſſunt, Domini Palatini ſubditos illorum in villis degentes, pignorationibus afficiant. Niſi namqve hoc fieret, particulares conventus infectis rebus ob defectum pecuniæ nunciis, pro viatico numerandæ, diſſiparentur, aut Majeſtati Veſtræ incumberet novum onus, nuncios qvoque in terris Pruſſiae ad generalem conventum electos, expenſis neceſſariis providendi.

Non poteſt cum ſummo dolore non ingemiſcere ſaepe communis terrarum Pruſſiæ Nobilitas, cernens eccleſiarum majorum Warmienſis & Culmenſis, ſacerdotia & bona, pro qvibus ipſa, qvoties bellica ingruit neceſſitas, ſe facultatesqve ſuas omnes ac vitam deniqve ipſam in periculum ponere cogitur, occupari à plebejis hominibus, qvi jam variis technis ac artibus hoc potiſſimum ſtruunt, providentqve ut filii Nobilium ad præfata Eccleſiarum majorum ſacerdotia potiſſimum vero ad Epiſcopatus non recipiantur. Cui rei ad animi ſui libidinem trahendæ eo usqve operam ſuam navare non deſtiterunt, donec ſvaſionibus ſuis adduxerunt Reverendiſſimum Dominum Epiſcopum Warmienſem modernum, ad recipiendum ſibi coadjutorem Dominum Dantiſcum Epiſcopum Culmenſem ea lege, ut is qvoqve aſſumeret ſibi coadjutorem in Epiſcopatu Culmenſi Dominum Tidemannum Giſe, Cuſtodem Varmienſem, ſed neqve illud qvoqve obſcurum habet Nobilitas, ſic inter iſtos rem concinnatam jam eſſe, ut ſimulatqve Reverendiſſimus Dominus Dantiſcus in Epiſcopatum Warmienſem ſuccederet, qvidam venerabilis Matthias Zimmermann, Cantor Eccleſiæ Warmienſis, fieret illico Domini Tidemanni Giſonis Coadjutor in Epiſcopatu Culmenſi, qvi omnes, cum ſunt origine Gedanenſes, tum demum futurum eſſet, ut Gedanenſes perpetuo jam in terris Pruſſiae epiſcoparentur. Et cum deniqve Domini Epiſcopi in terram Pruſſiæ conſilio primas obtineant, conſeqventer Gedanenſes ſoli ſummam conſilii omnem eo pacto occuparent ad nutumqve & renutum ſuum omnia concluderent, Nobilitati autem miſeræ ſic ſemper humi rependum, ac civium tyrannidi ſerviendum eſſet, ut itaqve ipſa Nobilitas hanc tam iniqvam qvam indignam ſortem declinet effugiatqve, ogat ſupplex genibus provoluta Majeſtatem Veſtram Sac. capere velit commiſerationem ipſius qvoqve liberorum, eisqve benigniter proſpicere, qvo non priventur amplius facultate obtinendorum in eccleſiis majoribus ſacerdotiorum,

ipſis-

ipſisqve eccleſiis aeqve atqve nunc cives Dei & Majeſtatis Veſt. bene- 1537.
ficio aliqnando præfici, ut cognatis ſuis ſolatio eſſe poſſint, qui pro virtute ſua, proque ſangvinis neceſſitudine, qva Nobilitas terrarum illarum cum nobiliſſima natione Polona jam pridem conjuncta eſt, perſtabunt ſemper firmiſſime in fide ac officio Majeſtati Veſt. Sac. ejusque ſucceſſoribus Regibus, & inclito huic Regno debito. Qvoniam autem totius inſtructæ rei fundamentum & baſiis poſita eſt, coadjutoria Domini Epiſcopi Culmenſis ad Epiſcopatum Warmienſem, ſupplicat Majeſtati Veſtræ Sac. Nobilitas, dignetur eam ipſam coadjutoriam (ſiqvidem jam facta eſt) reſciſſam facere, quandoquidem aliquot duntaxat Dominorum de Capitulo Warmienſi conſenſus illi acceſſerit, aliis & his qvidem loco ac ſuffragio praeſtantioribus nomina ſua dare illi denegantibus. Hoc vero amplius rogat etiam ſupplex Nobilitas, velit Majeſtas Veſt. Sac. providere eam diplomate de non ſuſcipiendis ad majores eccleſias, niſi Nobilibus, inſtar ejus diplomatis, quo jam pridem filii Nobilium in hoc inclito Regno gaudent & patiuntur. Et non contravenit qvidem Nobilitas, quo minus Reverendiſſimus Dominus Dantiſcus Culmenſis Epiſcopus promoveatur aliquando ad Epiſcopatum Warmienſem, quippe quae Dominationem ſuam Reverendiſſimam ob eximias dotes ipſius dignam eſſe cenſet, ad quam deferatur tanti ſacerdotii dignitas, verum hoc ſolum cupidiſſime optat, ut id per vacationem, ſuffragiisq; omnium, aut ſaltem majores partes Dominorum Capitularium, non autem per coadjutoriae ſaltum fieret.

Queſtæ fuerant antea de Nobilitate civitates Terrarum Pruſſiæ minores, & nunc miſerunt ad Majeſtatem Veſt. Sac. nuncios, eandem forte querimoniam rurſus iteraturos. Revocant, Sacratiſſime Rex, & Domine Clementiſſime, ſibi ad injuriam, quod Nobilitas frumenta labore ſuo domeſtico quaeſita dimittere nonnunquam mavult ad civitatem Gedanenſem per flumen Viſtulam, quam illa exhibere ipſis venalia, aliquando quoque cereviſiam coctura e ſuae dat ad propinandum tabernatoribus in villis ſuis. Ad eum itaque modum & imponere contendunt legem ac neceſſitatem Nobilitati, vendendi eis frumenta ſua, quae vili admodum ſolvere volunt pretio, & poteſtatem dandi ad tabernatores cereviſiam intercipere, ſed quam ſit æquitati contraria & rationi non ſubnixa haec illorum querimonia quisq; mente integra perpendere poteſt. Supplicat ergo Majeſtati Veſtrae Sac. Nobilitas, ut quemadmodum ipſa ex bonis ſuis, quae poſſidet bellicae ſervitutis debitum, & quaeque onera alia perferre cogitur, non patiatur eam Majeſtas Veſt. ita arctari, quod ob praeſcriptum civium, aut aliorum quorumvis hominum utilitates & commoda ſua in eisdem bonis pro arbitrio & beneplacito ſuo parare ſibi non deberet, cum ipſa quoque Nobilitas perluſtrare minime attentet, qvonam pacto & quatenus cives quaerendis facultatibus ſuis conſulant. Trahunt autem ſibi civitates minores praedictae ex hac qverimonia anſam non ſolvendae contributionis publicae quando inſtituuntur, praetendentes, ſe ad nimiam redactas eſſe inopiam, occaſione Nobilitatis frumenta ſua vendere illis nolentis, cereviſiamque tabernatoribus ſuis ad propinandum dantis, cum tamen Reſpublicae eorum tam floreſcant in praeſentia, quam antea ab hominum memoria nunquam

1537. Nobilitas Terrae Pomeraniae ſupplicat obnixe Majeſtati Veſt. Sac. ut caſtrum & tenutam Paucenſ. de manibus civium Gedanenſium eximere, in eaque Capitaneum ſuum ponere dignetur, hoc namque, ut ita fieret, poſtulant rationes plurimae, quae hic conſulto, praetereuntur.

Supplicat etiam terrae Culmenſis Nobilitas, deputare dignetur Majeſtas Veſtra Sac. Commiſſarios ſuos ad faciendos limites inter Ducatum Pruſſiae, terrasq; Maſoviæ, Culmenſem, Michalovienſem & Dobrzinenſem, quo ceſſent diſſidia ac injuriae, quae illic occaſione non factorum limitum plurimae committuntur.

Eſt & alia non modica calamitas, qua premitur terrae Culmenſis Nobilitas, nempe quod Nobiles de Mazovia & de terris Cujaviae ac Dobrzinenſis ſaepe impreſſiones & impetus faciunt in bona Nobilium ejusdem terrae Culmenſis, idque nocturnis aliquando temporibus, hominesque vi rapiunt & ſecum abducunt, praetendentes eos eſſe ſuos transfugas. Et quoniam profugi homines non violenter, neque nocturno tempore repeti debent, ſed legis inſtituto, rogat, Majeſtatem Veſt. praefata Culmenſis Nobilitas, dignetur hanc ejus oppreſſionem ſeria mente pertractare ac opportuno modo proſpicere, ne ejuscemodi impreſſiones & impetus de caetero fiant. Sique contigerint, poſtea digna animadverſione puniantur, idem rogat obnixe Pomerana Nobilitas, cui ſimilis de Crayna ſæpe infligitur impreſſio.

Terrae quoque Pomeraniae queritur Nobilitas, quod Megnificus Dominus Palatinus Pomeranienſis bona Nobilium Alberti Dolski ac Raphaëlis & Pauli Koſſowiae violenter aggreſſus, molendinum, quod ſvaſu conſilioque ipſius aedificare inceperant, deſtruxit & evertit, non cognito prius legitime de cauſa, ob quam molendinum, ipſum ſubſiſtere illic non deberet: Qvodque captivaverat Nobilem, Ottonem Sobaski, & decem marcas pecuniæ, praetextu pœnae, ab eo extorſit, contra omne aeqvum fasque & contra conſtitutiones per, Majeſtatem Veſtram Nobilitati conceſſas. Rogat ergo obnixe ſupplex ipſa Nobilitas, non patiatur eam Majeſtas Veſtra cujuscemodi injuriis obnoxiam eſſe. Et cum non ſint incognitae Domino Palatino Pomeraniae conſvetudines antiquae terrarum Pruſſiae, tum etiam conſtitutiones praedictae, quas ipſomet autore & conſultore, Majeſtas Veſtra concedere dignata eſt, aequitatis ſvadet ratio, ut illis in nullo contraveniat.

Quo tempore Majeſtas Veſtra in Civitate Gedanenſi edere dignata eſt, Conſtitutiones Nobilitati conceſſas, id quoque ſancivit per eas, ut à Dominis terrarum Pruſſiae Conſiliariis rebus omnibus vendibilibus recta illarum aeſtimatione praehabita, pretia inſtituantur, ſimulque menſurae & pondera omnia rectificentur, ſic quod nihil horum huc usque eſt factum, pretiis rerum & ſimiliter menſuris ad inæqvalitatem majorem, indies paſſim hominum licentia devenientibus. Rogat ergo ſupplex Nobilitas, dignetur Majeſtas Veſtra Sac. Dominos Conſiliarios exequendorum promiſſorum iterum admonere, committereque illis, ut menſuris omnibus per totam Provinciam ad quantitates earum menſurarum, quae ab antiquo habentur in civitate Culmenſi, exigendis diligenter intendant.

Ex Privilegio pacis perpetuae conſtat rationem cudendae, extra

extra tempus belli monetae, in terris Pruſſiae non alteri, praeter- 1537.
quam Majeſtati Veſtrae Sereniſſimis qvoqve Poloniae Regibus libe-
ram eſſe, cives tamen etiam, neſcitur per qvam ruinam, irrepſerunt,
ad facultatem illam cudendi hoc tempore, qvo terræ, Deo ſit gratia,
nullo bellorum diſturbio exagitantur, itaqve cudunt eam etiamnum,
neglecta autoritate Majeſtatis Veſtrae, quae illos à cuſione ejus man-
dato ſuo non ſemel jam revocare dignata eſt. Ex qvo facile per-
pendi poteſt, qvam negligenter ab eis mandata Majeſtatis Veſtrae
habeantur. Rogat igitur ſupplex Nobilitas, dignetur Majeſtas Veſtra
malleum ipſorum civium tandem ſiſtere & ceſſationem cudendae mo-
netae omnimodam eis indicere, qvam qvod hucusqve amplecti de-
trectant, ab obedientiae officio deflectere videntur.

Tametſi concordia pacis perpetuae ſolenniter caveatur, nulla
thelonea in terris Pruſſiae fierent, nihilominus tamen Dominus Pa-
latinus Pomeraniae in flumine Bda, & Joannes de Werden in aqva
Mithava theloneum percipiunt. Rogat qvoqve Majeſtatem Veſtram
Nobilitas, ut ceſſetur ab iſtiusmodi theloneis percipiendis.

In oppido Choynicze accipitur moneta, cujus uſum per Maje-
ſtatem Veſtram ſub certis pœnis eſt prohibitus. Rogat Nobilitas, di-
gnetur Majeſtas Veſtra dare in mandatis tenutario Choynicenſi, ut
nullam iſtiusmodi exoticam & prohibitam monetam accipi illic per-
mittat, pœnisqve conſtitutis in eos qvi ſecus fecerint, animadvertat.

Haec ſunt Sereniſſime Princeps, & Clementiſſime Domine
gravamina & injuriae, de qvibus Terrarum Pruſſiae Nobilitas ad
Majeſtatem Veſtram Sac. unanimi omnium voto referre jam pridem
exoptabat, qvae jam poſtremoſupplex orat, dignetur Majeſt. Veſt.
Sac. rationem earundem injuriarum & gravaminum omnem ſeria
mente pertractare, eisqve opportunam conſilii & autoritatis ſuae
opem afferre, id qvod ipſa Nobilitas Majeſtati Veſt. Domino ſuo Cle-
mentiſſimo, pro virili ſua ſtudebit ſemper obſeqventiſſime promereri.

74.

Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Gegen-Bericht der Landes-Geſandten auff des Preußiſchen Adels gravamina.

QVemadmodum nuper proteſtati ſumus, non reſpondemus Articulis nunciorum Nobilitatis, qvos nuper in noſtri praeſentia, Sac. Majeſtas Veſtra legi voluit, qvum praeter noſtram ſcientiam, & ſub promiſſione de non conqverendo contra nos emerſerint, verum in his, qvo omnia habeant pro fide noſtra, certam & indubiam declarationem Sac. Majeſtati Veſtrae facimus noſtrumque conſilium fideliter exponimus, qvod à nobis, fidelibus ſuis Conſiliariis humillime petimus admitti.

Conqveruntur nuncii, qvod ſæpe antea de gravaminibus ſuis ad nos & Dominos Conſiliarios, fratres & amicos noſtros retuliſſent, ut illis deponendis conſulerent, aut illorum rationem Sac. Majeſtati

1537. Veſtrae ſignificarent, qvorum tamen neutrum aſſerunt factum. Qva in re Dominis Conſiliariis & nobis, ab iſtis hic nunciis non cum levi calumnia injuria fit. Clarum enim eſt, qvod aliqvoties per nuncios & litteras noſtras Sacrae Majeſtati Veſt. iſtiusmodi eorum gravamina detulerimus, & qvod in conventibus non ſemel, maxime autem in noviſſimo Elbingenſi, nos obtulerimus, ſi gravamina, qvae relevari poſſent, haberent, ne Sac. Majeſtati Veſtrae, ad qvam obduratis animis contendebant, eſſent moleſti, nos illa, qvantum eniti poſſemus, moderaturos. Qvam noſtram oblationem contemnentes, hic contra promiſſum, adeo graviter nos criminantes, advolarunt. Qva de re humillime ſupplicamus atque conſulimus, illis in his fidem non habere, nosque in autoritate Sac. Majeſtas Veſt. conſervare velit, illisqve injungere, ne deinceps tam frivole in Conſiliarios Sac. Majeſtatis Veſt. comminiſcantur.

Conqveruntur item, qvod Sac. Majeſtati Veſt. delati ſint, qvaſi reluctantes contributioni, per Dominos Conſiliarios ad mandatum Sac. Majeſtatis Veſt. inſtituendae. Qvalis illa noſtra fuit delatio, eam habuit Sac. Majeſtas Veſt. ex reſponſis noſtris ſcriptis, & publice in conſilio, Oratori Sac. Majeſtatis Vaſtrae datis, quibus illis nullum crimen, ut nos accuſant, impinximus, ſed rei ipſius geſtae ſeriem Sac. Majeſtati Veſtrae ſignificavimus. Qvod vero ſe excuſant ob litteras conventuales, ſero redditas, de contributione nihil certi ſtatuere potuiſſe, longe ſecus habet, qvandoqvidem in tribus conventibus prius ea res contributionis tractata eſt, acceperuntq; ex primo exemplum legationis Sac. Majeſtatis Veſt. fratribus ſuis deferendum, deſuperqve conſultandum, & deinde ad futurum tum conventum certum reſponſum, ſe reportaturos pollicebantur, qvi habitus eſt pro feſto S. Stanislai in Majo Marienburgi anno praeterito, qvo cum veniſſent, iterum ſe excuſarunt, dicentes, ſe cum fratribus convenire non potuiſſe.

Rogantes à Dominis Conſiliariis, ut eis particulares conventus per Palatinos inſtituerent, ex qvibus ad futurum conventum ſe cum certo reſponſo venturos promiſerant. Id ipſum, qvum à Dominis Conſiliariis contra autoritatem Sac. Majeſtatis Regiae concedi non potuit, rogarunt, ut pro eis ad Sac. Majeſt. Veſt. intercederent, qvo per litteras Majeſtatis Veſt. iſtiusmodi particulares conventus colligere & agere poſſent, qvos illis ad interceſſionem Dominorum Conſiliariorum Sac. Majeſtas Veſt. admiſit, mandataqve & litteras ad eos dedit, ut tum pro futuro conventu in Elbinga cum certo reſponſo omnino convenirent. In eo per ſex continuos dies à Dominis Conſiliariis non ſine moleſtia expectati, tandem adfuerunt, reſponſum vero nullum pro contributione referebant: Aſſerentes, ſe illud ſoli Sac. Majeſtati Veſt. daturos: Sicque omnibus Dominorum Conſiliariorum oblationibus, pro gravaminum relevatione ſpretis & poſthabitis, huc ſe temere contulerunt.

Caeterum non poſſumus non mirari imo & turbari, qvod ſe modo in articulis ſubmittunt, pleno (ut ajunt) mandato ad contribuendum, qvum non illi, ſed Domini Conſiliarii cum omnium aſſenſu facultatem conſtituendi contributionem habeant, & qvod jam iſti hic nuncii cujusdam partis Nobilitatis, & non totius, modum contributio-

butionis praeſcribant: potior enim Nobilitatis pars eſt inter Dominos Conſiliarios & non parva in Warmienſi & Culmenſi Epiſcopatu, qvae ad eos illorum articulos nunqvam conſenſit. Neqve revocare poſſunt ea, qve vel remiſit, vel ex praeterita contributione cuiquam Sac. Majeſtas Veſtra donavit, qvae petunt, ut mandato Sac. Majeſtatis Veſtræ reſtituantur, qvandoqvidem contributa illa pecunia, in theſaurum Sac. Majeſtatis Veſtræ depoſita, in qvoscunq; uſus Sac. Majeſtatis Veſtræ converti potuit. Rogamus itaqve & reverenter conſulimus, ut remiſſæ vel donatæ iſtiusmodi pecuniae, cum litteris Sac. Majeſtatis Veſtræ deſuper ex gratia datis, in vigore ſuo conſerventur, & ut nuncii iſti ob eam audaciam, ne ſe deinceps in Theſauri Sac. Majeſtatis Veſt. pecuniam intromittere, aut de illis diſponere praeſumant, corripiantur. 1537.

Nuncii iſti iterum conqveruntur & per interpretem ſuum, qvem ferunt ex Germanico, qvod ignorant, Articulos oblatos in latinum vertiſſe, ſpinoſe rhetoricantur in eos, qvibus aut remiſit, aut ex gratia partem contributionis Sac. Majeſtas Veſtra donavit, qvaſi Sac. Majeſt. Veſt. id facere non potuerit, addentes praeterea, qvod Sac. Majeſtas Veſtra quorundam pulſata precibus, pecuniam contributam, neſcitur cui & in qvod ſubſidium dare conſenſerit, omnem culpam in eos, qvibus de his pecuniis diſponendi negotium commiſſum fuerat, rejicientes, prout in Articulo diffuſius habetur. Qvum autem non ignoret Sac. Majeſt. Veſtra, qvam ſecreto modo de iis pecuniis agi voluerit, ſupervacaneum cenſemus, hujus rei Sac. Majeſtati Veſt. refricare memoriam. Hoc duntaxat humillime à Sac. Maj. Veſt. orantes, fideliterque conſulentes, qvum prius per oratorem ſuum Majeſtas Veſtra exploratores hujus ſecreti cognoſcere & caſtigare voluerit, ut eosdem hic jam praeſentes & cognoſcat, & ut merentur caſtiget, qvo aliis curioſioribus edant exemplum, ne ſe in ſecreta Sac. Majeſtatis Veſtrae conſilia intromittant.

Qvod de criminationibus in ſe qvorundam Conſiliariorum coram Sac. Majeſt. Veſt. factis objiciunt, qvomodo ſubſiſtere poterit, non eſt Sac. Majeſtati Veſtrae, ad qvam nos referimus, incognitum. Non criminantur, qvi pro fide ſua, ea qvae vel ad commodum aut detrimentum Sac. Majeſtatis Veſt. pertinere videntur, rei veritatem ſignificant.

Qvod ad Articulum Nunciorum Nobilitatis contra Gedanenſes poſitum, qvi portum ſuum pro arbitrio præcludunt & ſolvunt. &c. attinet, Nuncii Conſulares civitatis Gedanenſis nobis coram ex poſuere, ipſis non conſtare, ſe unqvam portum ſuum praecluſiſſe, vel id ſtuduiſſe, qvo mutua intelligentia cum caeteris civitatibus marinis habita, in pretio frumenta ipſa aſcenderent, aut vileſcerent. Nam ſi hoc niterentur, non modo nos, verum & civitates Pruſſiae majores, caeteræqve omnes illis vicinae, animo non ferrent aeqvo. Qvod autem temporibus antiqvi belli factum eſt, nuncii Gedanenſes in praeſenti revellere non poſſunt.

Ad Conſtitutiones per nuncios Nobilitatis Gedani à Sacra Majeſtate Veſt. impetratas, & à civitatibus majoribus hactenus impugnatas, neqveunt dictae civitates impraeſentiarum qvicqvam, cum nihil deſuper à majoribns ſuis habeant, reſpondere, vel ſe illarum gratia

1537. cum nunciis Nobilitatis in disputationem aliqvam inire mittere. Offerunt autem se, diligenter id omne ad seniores suos relaturos, qvi proculdubio, qvae aeqvitati congrua, atqve privilegiis, juribus consvetudinibusqve laudatis non contravenerint, minime aversabuntur. Exhibemus & nos, qvicqvid amice componi posset, non neglecturos. Quae vero non transigi opera nostra qveunt, illa ad aeqvissimam Sac. Majestatis Vest. cognitionem referemus.

Nuncii Nobilitatis insuper in gravamen adducunt, qvod quaedam civitates Prussiae minores nullo indulto fretae, instituant proprii commodi vel murorum reparandorum gratia, accisae contributum, petentes, ut hujusmodi licentia reprimatur. Non diffitentur, Sacratiss. Rex, Capitanei qvidam, pro oppidorum munimine, ac reparatione collapsarum rerum, nulli autem extra mœnia habitantium in praejudicium jacturamve, parvam pecuniae assistentiam instituisse, Nam Sac. Majestas Vestra id autoritatis exiguae Capitaneis admittere dignabitur, ubi civitates minores pro necessitate ac reparatione collapsarum rerum, nec non munitione, proprio ac libero assensu praeter jacturam aliorum contribuerint. An autem hoc, qvod in communem utilitatem ac defensionem civitatis vergit, atque Sac. Majestatis Vestrae subditis conducibile est, injuria omitti debeat, Sac. Majestas Vestra aequissimo judicio cognoscere non dedignabitur.

Item nuncii Nobilitatis queruntur, se decem florenos in causis, quae ad Sac. Majest. Vest. per appellationem à Judiciis nostris provocantur, in locum sex marcarum contra dispositionem constitutionum deponere oportere, qvos florenos illi nuncii, in nostrum usum tendere perhibent. Fatemur ingenue, Sacratiss. Rex, nos in subsidium pauperum atqve aequitatis eorum, ne à divitibus opprimantur à Sac. Majestate Vest. precario obtinuisse, commissionem Regiam, ne temerariis ac frivole appellantibus, ea licentia tribueretur, ut semper pro libitu eorum in pauperis oppressionem, imo & contra ipsam justitiam provocationi studerent, sed aliqvo modo hujusmodi instituto, Sac. Majestatis Vest. assensu accedente, refrenarentur. Quae pecunia non in usum nostrum privatum, ut ipsi nuncii Nobilitatis qveruntur, cedit, qvi enim in causa sua palmam obtinet, pecuniam suam impositam consequitur. An autem ille consensus Regius nobis justo respectu datus ac permissus, ita rescindi, nullamqve efficaciam obtinere debeat, neve praeter nunciorum Nobilitatis consilium, assensum ac sufiragium, qvae ex utilitate Reipublicae essent, consultare debeamus, id sacro Judicio Majestatis Vest. æstimandum relinqvimus.

Palatinos qvoqve pro arbitrio suo extorqvere pœnas contra debitam constitutionum observationem Nuncii Nobilitatis qveruntur. Item qvod se in causis Nobilium cognoscendis & judicandis Palatini intromittant, nec non ab homicidis pœnam pecuniariam exigant, litterasque securitatis contra laudum & Plebiscita terrarum Prussiae, communia extradant. Item qvod contra solitum in emtionibus ac resignationibus à singulis certam capiant pecuniam. Hi articuli cum & caeteros Palatinos in terris Prussiae degentes attingant, non possumus qvicqvam in absentia illorum concludere respondereque. Qvicqvid vero in rem communem erit suo tempore & loco consultabimus ad novamque normam pro virili nostra redigemus.

Qvod

Qvod autem nuncii Nobilitatis ſupplicant, ne Capitanei Slo- 1537.
chovienſis & Tucholienſis diſtrictus ad judicium ſuum caſtrenſe, illos citationibus evocent, carceribus mancipent, pœnisque mulctent, ſed qvod per Palatinum & Judices terreſtres fiat, juxta morem patriae, huic petitioni nunciorum aeqvo animo annuimus.

Dominum Joannem à Werden, non novum hominem, ſed ex Patricio genere natum, nulloque eorum, qvae illi à nunciis Nobilitatis impinguntur, culpabilem eſſe compertum habemus. Cum itaque non modo nororium ſit, eundem per piæ memoriæ olim Magnificos Dominos Chriſtophorum ac Nicolaum de Schyedlowycz, Regni Majeſtatis Veſt. ſupremum Cancellarium & Theſaurarium, in familiam adoptione coram Sac. Majeſtate Veſtra eſſe aſcitum, ſed etiam munificentia Regiae Majeſtatis Veſt. atque Privilegio civitatis Gedanenſis, ad inſignia honoremqve Eqveſtris Ordinis usqve decoratum ac proviſum. Qvare Sac. Majeſtatem Veſtram ſtudioſe rogamus, dignetur Dominum Joannem à Werden, pro ejus virtute & ſervitiis, integraqve fide erga Sac. Majeſt. Veſt. bene meritum in ſuo honore æſtimationeqve conſervare, nec non in expectativis, prærogativae à Sac. Majeſtate Veſtra ſingulari Regiaqve gratia & munificentia, ſibi conceſſis, manuque ſua ſacra ſubſcriptis, manutenere, nobilitatis nuncios eo dirigere, ne tantis injuriarum contumeliis Dominum Joannem afficiant. Si enim illis tanta calumniandi licentia admitteretur, qvis è nobis à Conſiliis Majeſtatis Veſt. poſtea hujusmodi ac majoribus ictibus immunis eſſe poſſet. Precibus qvoqve dicti Domini Joannis à Werden reqviſiti atteſtamur, in cauſa Dominae Walewska, qvam nuncii Nobilitatis vi injuriatam qveruntur, proximo Stanislai conventu Marienburgi, filium dictæ Dominæ, cum Burggrabio Marienburgenſi palam faſſos, nihil qverelae aut gravaminis adverſus Dominum Johannem à Werden habere, ſolum petere, eundem admoneremus, ut ſuper cives tenutæ ſuæ Novenſis, juſtitiam adminiſtrare velit. Ad qvod ſe ulto, ſi reqvireretur, obtulit.

Praeterea Nobilem Andream Bialoblocki primum de jure conventum fuiſſe, Dominus Palatinus in medio noſtri coram atteſtatus eſt, qvam rem Sac. Majeſt. Veſtra per ſe jam diffinivit.

De verbis autem Domini Joannis à Werden, in proximo generali conventu Stanislai Marienburgi, in terris Pruſſiae celebrato, nonnulli è medio noſtri id ducunt in memoriam. Cum certi de Nobilitate urgerent in Senatum, ut hujusmodi decem floreni, qvos Sac. Majeſtas ab appellantibus recipiendos, commiſſione ſua ſtatuit, abrogarentur. Caſu accidit, qvod Dominus Joannes à Werden, cum Nobili Joanne Locka in differentiam verborum devenit, ſic ad eundem inqviens: Anteqvam qvidam de Nobilitate qvicqvam, qvod decretis Privilegiisqve ſuis Regiis, à Sac. Majeſtate clementiſſime conceſſis, adverſum eſſet, urgendo à ſe obtinerent, potius in arenam deſcendendum foret, idqve plus joco, qvam ſerio ad ſolum Dominum Joannem Locka retulit, non perſvadens ſibi, qvod is & alii de Nobilitate hoc in animum revocare deberent.

Non autem accepimus, illum, qvod Majeſtatis Veſt. decretis, aut litteris cancellariae ſuae (ut ipſi nuncii Nobilitatis referunt) derogaret, qvicqvam protuliſſe.

1537. De luſtratione Armaturae, non clam Sac. Majeſtati Veſt. eſſe cenſemus, eandem luſtrationem neceſſitatis gratia hiſce iniqvis ac malofato ſubjectis temporibus, fuiſſe inſtitutam, ut ibidem oculis conſpici poſſet, qva fortitudine ac apparatu bellico, in terris Pruſſiae ad qvosvis inſultus propellendos eſſemus parati, ſiq; aliqvis non pro ſui ſervitii debito ac neceſſitate habendi ad hoc inſtructus eſſet, emendaretur. An hoc fieri debeat, vel non, in judicium Sac. Majeſtatis Veſt. reponimus.

De jure Culmenſi, qvo terra Pruſſia utitur, in volumen congerendo, idem petimus, qvod Nuncii Nobilitatis ſupplicant, verum ad hoc opus conſummandum, labor non unius anni, imo & condignae merces, Viri qvoqve Docti ac Juris periti requiruntur. Ad qvod perficiendum, obtulimus operam noſtram, qvum autem de ſumptu ageretur, res à Nobilitate fuit omiſſa.

Qvod ad Secretarios majorum civitatum, qui in conſilium ingredi admittuntur, attinet, fatemur ingenue, Sacratiſſ. Rex, illos nulla conſcribere acta. Nam acta obſignata per appellationem ad nos deveniunt: Qvibus reviſis, DEum & juſtitiam præ oculis habentes, nulliqve partium faventes, ſententias ferimus, qvas Notarii, juſſione noſtra cudunt, nobisque praelegunt, & tandem partibus, Sigillo terrarum Pruſſiæ obſignatas, tradunt. Qvare illos à Conſiliis in praeſentia Dominorum ſuorum arcendos, cum longa & jam inveterata obſervantia, ſemper in eisdem fuere, atqve communibus neceſſitatibus, debita fide inſerviere, non integrum eſſe ducimus.

Conventiones in locis à Sac. Majeſt. Veſt. nobis mandatis ſuis praefixis, ſemper ſervavimus, ſervaturiqve ſumus, niſi ex legitimis atqve arduis neceſſitatibus alio in loco Sac. Majeſt. Veſtra inſtitueret. Qvod ipſum ad arbitrium Sac. Maj. Veſtrae, ubi & in qvo loco convenire debeamus, humillime ponimus.

Qvod cives, bona terreſtria habentes, ad particulares conventus venire non curant, atqve pecuniam pro nunciis in communem conventum, è Nobilitate electis ac mittendis, non componant, id cum contra vetuſtum morem pugnet, deſuper in terris Pruſſiae cum aliis conſultabimus. Quod autem dicti Nuncii pro nutu ſuo conventicula, absqve Regiæ Majeſt. Veſt. ſcitu ac admiſſione celebrent, id probare non poſſumus. Qvare ut hujusmodi conventicula proprio inſtituto non poſthac habeant, Sac. Majeſt. Veſt. demandare dignabitur.

Quae ſint gravamina civitatum parvarum, Sac. Majeſt. Veſt. ex oblatis gravaminibus, nunciorum hic praeſentium, dignabitur accipere.

Caſtrum aut tenuta Paucenſis cur eximi debeat, Domini Conſiliarii nullam ſciunt, nec inveniunt cauſam. Imo magis in explorato habent, pro dicti diſtrictus ac civitatis Gedanenſis diſpoſitione, ac exigentia, ob reſcindenda varia impedimenta, non poſſe melius, quam à modernis tenutariis regi ac adminiſtrari.

Non parum affecit Reverendiſſimum Dominum Epiſcopum Culmenſem, inſolens haec nunciorum iſtorum cujusdam partis Nobilitatis petitio, qvi in medio noſtri, ſuper hoc Articulo contra Jura Eccleſiaſtica & privilegia, libertatesqve noſtras hic confecto,

à nobis

à nobis, Sacram Majeſt. Veſt. certiorem reddi, rogavit, qvod ipſe hio 1537.
ſolus agat, & in his à Reverendiſſimo Domino Warmienſi, ejusqve & ſuo capitulo nullam commiſſionem habeat, & qvicqvid ex Dei & Sac. Majeſt. Veſt. gratia aſſecutus eſt, ſine illius partis Nobilitatis, ejusqve nunciorum adminiculo poſſideat, ſub ea certa fiducia, qvod Sac. Majeſt. Veſtra pro incomparabili ſua in omnes aequitate nihil horum immutabit, qvantumvis nuncii iſti vociferentur, qvae ſemel litteris & ſigillis, propriaqve manu ſtatuit & firmavit. Qvod idem & nos ratione Privilegiorum, libertatumqve noſtrarum, de clementia Sac. Majeſt. Veſtrae confidenter ſperamus, utqve ſemel placita Sac. Majeſt. Veſtrae illaeſa conſerventur, una cum illo humillime rogamus. Nam ſi iis novandarum rerum cupidis, inſolentibusq; conatibus contra Jura Eccleſiaſtica, Privilegia libertatesque noſtras, ac veterem morem, in terris Pruſſiae ab initio hucusque laudabiliter obſervatum, qvicqvam concedi deberet, qvae animorum apud nos inmutatio perturbatioqve fieri poſſet, pro ſua incomparabili prudentia, facile Sacra Majeſt. Veſt. aſſeqvitur. Cumqve à pactis cum Eccleſia Warmienſi initis & à conſvetudine per Sereniſſimos Majores Sac. Majeſtatis Veſt. atque ab ipſamet Majeſtate Veſt. Sac. illaeſa obſervata, qua videlicet dignis, cujuscunqve ordinis, Eccleſiaſticae Epiſcopalesque dignitates conferuntur, decedere, Sac. Majeſt. Veſt. neqve convenit neque integrum eſt. Non ſunt etiam res novae & in Regno & apud nos coadjutorum ſuſceptiones. Fideliſſime itaqve Sac. Majeſtati Veſt. conſulimus, & ſupplicamus, ut terras & civitates Pruſſiae, nosqve in eis, in juribus & Privilegiis immunitatibusque ſuis, tam eccleſiaſticis, qvam ſecularibus, ob qvorum obſervationem huc ad Sac. Majeſt. Veſt. profecti ſumus, clementer, & qvemadmodum ſub fide ingenui legalisque Principis promiſit, manutenere ac contra omnes adverſantes tueri velit, factura rem ſe tanto tamque laudatiſſimo Rege, Deo atque aequitate dignam & qvo ſibi omnium animos in fide conſtantiſſima ac debiti amoris obſervantia conſervabit perpetuo.

Propter limites inter Ducatum Pruſſiae terrasq; Maſoviæ, Culmenſem, Michalovienſem & Dobrzynenſem, certos à Sac. Majeſt. Veſt. ordinandos Commiſſarios, cum ipſis nunciis Nobilitatis, idem ſupplicamus.

Quod Nobiles de Maſovia & terris Coyaviae, Dobrzynenſi ac Craynenſi in terram Culmenſem impreſſiones faciant, homines vi rapiant & abducant cum ipſis nunciis Veſt. Sac. Majeſtatem rogamus, hujusmodi oppreſſionibus proſpicere dignetur.

De cauſa Domini Palatini Pomeraniæ & Alberti Dulsky paucis retroactis diebus coram Sac. Majeſt. Veſtra agitata, non neceſſum eſt, qvicqvam explicare, cum ſententia apud Majeſt. Veſt. jam aeqvo ſuo judicio concepta ſit.

De menſuris ac ponderibus rectificandis neceſſum eſt, rem ipſam in terris Pruſſiae per ordines inqvirere ac diſcutere.

Qvod ad monetariam officinam attinet, Civitates majores, nihil ſe à ſuis majoribus in commiſſis habere, reſponderunt, certo autem ſibi perſvadent, Sac. Majeſtatem Veſt. reſponſum illarum ex

1537. oratore ſuo in conventu Stanislai, proxime futuro, accepturam, ubi ſe ita exhibebunt, uti fideles ſubditos decet.

Monetam autem ſuam in grano, valore, ponderecq; nihil deficere, ſed (ut ipſi ajunt) excedere debere, Magiſtrisqve monetariae officinae ſub pœna legum, erga falſarios decreta, acriter injunctum aſſerunt. Itaque indubia ducuntur fiducia, illam non ita, uti forſan S. Majeſtas edocta, vilem ac flocci pendendam eſſe: utcunque quicquid illis modo recenſitum eſt, ſuis majoribus ſe ſe referre exhibuerunt, qui ſe debita obedientia, uti decet, erga Sac. Maj. Veſtram conſervare ſtudebunt.

De libera vero tam exteris, quam incolis venditione, nuncii Gedanenſes etiam ſe nihil, ut in re nova, à majoribus ſuis deſuper in commisſis habere, reſpondent, eo quod majores non ſperaſſent, aliquid earum rerum ipſis objici debere, cum à S. Maj. V. ſolum, quae ad ſalutem & tranquillitatem terrarum Pruſſiae ſpectarent, vocati eſſent. Ea omnia autem majoribus ſuis diligenter domi exponere velle, ſe obtulerunt, qui etiam pro fidei officio ſubjectione ac humili obedientia Sac. Majeſtati Veſt. reſpondere non negligent, ea ſpe certa ducti, Sac. Maj. Veſtram pro ſua genuina ac Regia clementia, ipſos in libertatibus ac immunitatibus ſuis, ſicut & alios ſuos ſubditos, uti Clementiſſimus ac aequiſſimus Rex, conſervare manutenereque dignabitur.

Rogant quoque nuncii Nobilitatis, ne Dominus Palatinus Pomeraniae in flumine Bda, & Dominus Joannes á Werden in aqua Mthava theloneum contra perpetuae pacis concordiam amplius accipiant. Ubi Dominus Palatinus, ſe nihil novi ac inconſveti, quod anteceſſores ſui ab aliquot annis ante ſui Palatinatus ingreſſum, non habuere, recipere, non enim theloneum ullum ſe inſtituiſſe, vel ſua ſcientia accipiendum unquam ſtatuiſſe, perhibet. Illud autem non diffitetur, quoties per flumen Bda ſtrues lignorum per emiſſarium in Viſtulam demittuntur, ut id commodius ac expeditius fieri poſſit, ſolent recognitionem parvam, quod & ab antiquo fuit, ſervatumque eſt, ſine gravamine praeſtare. Dominus vero Joannes á Werden nobis coram expoſuit, non theloneum ullum exigere, verum cum ſtrues lignorum Gedanum verſus dimittuntur, atcq; in Inſula intra diſtrictum Graudnitzenſ. & Novenſ. parantur, ſolent tabulis lignorum ad aquam Mthava deſcendere, atque certa virgulta Lignorum in Diſtrictu Novenſi ad easdem tabulas colligendas connectendasque aliaque illis neceſſaria capere, utcq; eisdem hominibus id liberum ſit, Officialem Novenſ. accedunt, atque cum illo precio convenienti ita rebus ſuis conſulunt, ut ad ſtrues connectendas lignorum ac virgultorum copiam pro neceſſitatis exigentia capere ſecareque valeant, idque longo uſu, ab antecesſoribus ſuis in Caſtro Novenſi ſervatum, perhibet.

De exotica moneta in oppido Koynicze non accipienda, idem cum nunciis Nobilitatis S. Majeſtatem Veſt. rogamus.

74. Summo

75.

1537.

Gravamina des Adels, auff dem Thorniſch. Land-Tage übergeben.

SUmmo cum dolore anxiisque animis, omnis terrarum Pruſſiae Nobilitas, contra Eccleſiam Warmienſem conqveritur, quae ſub ejus jurisdictione ante tempora majoris Pruthenici belli ſatis laudabilem, magnaeque conditionis Nobilitatem habuit, ita ut neceſſitatis tempore qvadringentos eqvos pro patriæ defenſione paratos habere potuerat, qvam qvidem Nobilitatem & antiqvi generis familias ex eorum bonis praefata Warmienſis Eccleſia exemit, ut tempore belli & neceſſitate exurgente, vix quinquaginta eqvos habere poſſit, quemadmodum in proximo Pruthenico bello per Sac. Regiam Majeſtatem feliciter geſto, ab omnibus viſum eſt. Ne autem ſervitia pro unica Reipublicae ſalute intereant, verum augeantur, rogat praeterea Reverendiſſimam Dominationem & Magnificentias Veſtras univerſa harum terrarum Pruſſiae Nobilitas, praemiſſa benigno animo inſpicere, & eo Eccleſiam praefatam inducere dignentur, ut omnia ea bona de manibus Nobilitatis ab eadem coëmpta pro eadem ſumma pecuniae devenire poſſent. Omnibus qvidem conſtat in inclito Regno eccleſiaſticis bona ad ſe coëmere abſq; ſingulari Regni Regiaeq; Majeſt. aſſenſu non admittitur.

Inſuper conqveritur univerſa Nobilitas, Reverendiſſimae ac Magnificis Generoſisq; Dominationibus Veſtris, ſuper civitatem Graudentz, cum maximo gravamine ratione Domini Johannis Lichtenheim, qvi paucis ante diebus avenam ex ſuis agris propriis propriatam non ſine maximis ejus impenſis atque damno noviter in navibus verſus Graudentz vehendam tradidit, qvam qvidem cives atqve incolae civitatis ejusdem Graudentz maxima vi nolebant permittere, ad eandem civitatem pervenire, ita ut oportebat viciſſim, eosdem nautas ſuos cum praefata avena reverti, avenamque ſupra memoratam viciſſim granario ſuo deponere. Quamvis viciſſim eundem ſupra memoratum Johannem Lichtenheim, ad civitatem una cum praefata ſua avena permiſerint redire, eo tamen pacto, ut ſe illis inſcriberet nunquam tale frumentum, nempe ſiliginem, hordeum atque avenam, citra eorum civitatem, navigio expoſiturum, praetendentes ſe ſuper ejusmodi rebus, Jura atque Privilegia habere, videlicet, quod nulli Nobilium liceret & liberum eſſet, frumenta ſua in littore Iſulae oppido adjacenti, navigio exponere, & quo velit, traducere, quod ipſi nullo pacto ſuper hac re ſe eſſe privilegiatos, demonſtrare putent.

Conqueritur univerſa Nobilitas, quod dum Gedanenſes, hoſtibus, homicidis & malefactoribus confugientibus ad civitatem Gedanenſem, ſalvum conductum, ſine ullo ſcitu partium laeſarum & contra omnem diſpoſitionem Juris communis & plebiſciti terrarum Pruſſiae in maximam univerſae Nobilitatis jacturam tradant, timendum, quod ex ejusmodi libertate malefactorum, magis ac magis maleficia in terris augeantur & excreſceant.

Item conqueritur tota Nobilitas una cum Matthia Slavtov, quod Dominus Georgius Schewke, Pro-Conſul Civitatis Gedanenſis, homines ſupra memorati Domini Matthiae, in via publica abſque illius

1537. præſentia curavit ſauciare, ſauciatosque carceri injicere ſecundum ſuum libitum, nullo obſervato Jure, Juſtitia, tum etiam æquitate: fuere quoque qvidam cives ex eadem civitate Gedanenſi, quos praefatus Matthias conqueritur Domum ſuam ſpoliis ac rapinis oneraſſe, ſuper qvibus commiſſis ſuis injuriis nullam ſortitus eſt juſtitiam.

Domini Gedanenſes illis inſtituerunt telonium, & accipiunt, uti fertur à qualibet laſta farinae octo groſſos, ſupplicat Nobilitas obnixe, ne hæc Reverendiſſima ac Magnificæ Dominationes Veſtrae, in commune gravamen fieri permittant, cum enim hæc contra & adverſus privilegium commune hujus patriæ fiant.

Conqueritur quoque univerſa Nobilitas Reverendiſſime, Magnifici ac Generoſi Domini ſuper civitatem Graudentz, qvod ipſi merces ſuas, nempe halec atque ſal, ſoliti ſint, majori pretio vendere, qvam in civitate Thorunienſi, cum tamen Thorunienſis civitas multo longius diſtet à civitate Gedanenſi, quam oppidum Graudentz itaque hujusmodi ſuis mercibus publicam plebem multo plus quam decet, obſtringunt, ut illos oporteat aliquando groſſos viginti plus pro eorundem mercimoniis dare, quam in Thorunio, cum tamen ipſi leviori pretio, imo & nonnunquam duobus ſolidis, qvam Thorunenſes frumenta emant. Quamobrem eadem ſupra memorata Nobilitas Reverendiſſimae ac Magnificis Generoſisque Dominationibus Veſt. impenſisſime ſupplicant, ut Reverendiſſima ac Magnificæ Generoſaeque Dominationes Veſtrae huic malo gratioſiſſimo ſuo conſilio providere velint, eis denique incolis, atq; civibus Graudnitzenſibus inhibere, ut eodem pretio ſuas merces exponerent, qvemadmodum Thorunenſes ſuas vendere ſoliti ſunt.

Nobilitas qvoqve univerſa Reverendiſſimae, Magnificis Generoſisque Dominationibus Veſtris conqueritur ſuper Johannem Lange, Pro-Conſulem Radinenſem, quod plebem publicam ſimilibus mercibus in diſtrictu Radinenſi morantibus, plus, quam fas eſt, premit, & hominibus domeſticis inhibet, ne alicubi alibi, qvam apud ſe ejusmodi merces emant, qvas ipſe eisdem ferme duplici pretio, qvam ipſe habet, vendere ſolitus eſt. Quemadmodum nunc eo anno factum eſt, qvod Gedani halec tribus marcis emit, viciſſim quinq; vel ſex marcis vendidit, ſal qvoqve eo pacto, quod non poteſt non eſſe absque maximo plebis in eodem diſtrictu morantis detrimento. Quare Reverendiſſimam Magnificasque Dominationes Veſtras humillime tota ac univerſa Nobilitas petit, ut illi ſub certis pœnis mandare dignentur, ne tale quicqvam magis facere audeat.

Conqueritur denique Nobilitas de & ſuper oppidis Iſtulae adjacentibus, quod civibus ſuis ſub magnis pœnis mandent, qvod nullum hordeum atque avenam defluitent, praetendentes, ſe hanc habere autoritatem tenore plebiſciti ſui mediante, qvod plebiſcitum auctoritate propria conſtituunt atque deſtituunt, qvodqve ſubditis Majeſtatis Regiae atque ejusdem Nobilitati in maximam jacturam vergit, eo qvod advehentes illis hordea & avenas pro libitu & placito eorundem civium vendere coguntur, aut iterum in domus ſuas advehere oportet.

Item

Item Nobilitas, ſumma cum animi anxietate conqueritur, quod pauperes eorum ſubditos oporteat ſuam ſiliginem, hordeum atque avenam civitatibus invehere, taleque frumentum ſecundum eorum nutum atque arbitrium in civitate morantium vendere, ita ut nonnunquam pro media pecunia illis ſua frumenta cogantur vendere, aut viciſſim domum una cum ſuis frumentis reverti, quemadmodum id ſæpenumero in Graudentz factum eſt. 1537.

Hujusmod vero res Nobilitas Reverendiſſimae ac Magnific. & Generoſar. Dominationum Veſtrar. Conſilio exponendum tradit, ſin illis ſit liberum plebiſcita facere, ſubditisque Nobilitatis atque etiam vicinis, hujusmodi eorum conſtitutionibus maximum detrimentum facere, cum tamen apertiſſime Jura terreſtria exprimant, nulli ſibi debere utilitatem aut frugem aliquam facere, quod in alterius damnum vergeret, impenſiſſime itaque Reverendiſſimae Generoſis ac Magnificis Dominationibus ſupplicant, ut illis Dominationes Veſtræ inhiberent, ut ab hujusmodi plebiſcitis deſiſterent, quod nobis omnibus in magnum eſt damnum, atque incommodum, utque cuilibet ſit liberum frumenta ſua defluitare.

Georgius Sockolovsky, conqueritur eo, quod Dominus Palatinus Marienburgenſis non vult admittere piſcaturam illi trans Nogatum juxta tenorem Privilegii ejusdem Georgii Sokolowsky, petit iterum atque iterum communis Nobilitas, uti juxta tenorem Privilegii communis harum terrarum, quilibet circa privilegia ſua conſervetur, quod non ſolum ſonat Privilegia obſervari, ſed omiſſa qvovis caſu fortuito reſtitui debere.

Petit denique Nobilitas, quod fluvius Dwrantza juxta tenorem veteris Privilegii conſervetur, quia Thoronenſes non admittunt, ſal per eundem fluvium afferri ad diſtrictum Brodnicenſem & Michalovienſem.

76.

Revidirte Landes-Satzungen.

NOs Praelati, Palatini, Caſtellani, Succamerarii Civitatumq; nuncii, terrarum Pruſſiae Conſiliarii, ſignificamus, quibus expedit univerſis, qvod cum Sereniſſ. Princeps & Dominus, Dn. Sigismundus, Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruſſiæ, Pruſſiæ Maſoviæ, &c. Dominus & haeres, Dominus noſter Clementiſſimus certas conſtitutiones in favorem communis Nobilitatis terrarum ſuarum Pruſſiae, feria tertia, poſt feſtum Diviſionis S. Apoſtolorum, Anno Domini 1526. Gedani concesſiſſet, occaſione quarum poſtea inter eandem Nobilitatem & majores Civitates Conſiliarios ſuos, eo qvod ſine eorum conſenſu in ipſorum præjudicium datae eſſent, diſſidium & acris contentio obortа fuiſſet. Unde Sac. Majeſtas Regia eandem aliquoties Conſiliariis ſuis harum terrarum componere commiſit, qvod tentatum non ſucceſſit, & ſic ad Majeſtatem Regiam revoluta, atque propterea ad easdem & alias diſſenſiones inter praedictas partes, ac alios ordines & ſubditos dictarum terrarum componendas Regia Majeſt. Illuſtres

1537. ſtres ac Magnificos Dominos, Lucam de Gorka, Poſnanienſem, Januſſium de Lyatalzke, Junivladislavienſem Palatinos, & Petrum de Sluſſewo, Caſtellanum Lancizzienſem, in has oras Pruſſiae in conventum publicum Thoronienſem, ad diem Divo Stanislao Sacrum celebratum Commiſſarios miſit. Nos confiſi, partes contendentes noſtra diligentia & perſvaſione in mutuam gratiam convenientibus mediis induci poſſe, ut ipſos Dominos Commiſſarios his moleſtis actionibus eximeremus, de ipſorum conſilio & conſenſu, poſtulantibus etiam id ipſis partibus, diſſenſiones illas prope omnes in noſtro ſpeciali conſeſſu, amica compoſitione accedente, earundem partium conſenſu diſcuſſimus, ac per moderationem ac immutationem articulorum conſtitutionum praedictarum & in his quae noviter in qvaeſtionem venerant, bonis rationibus ut inferius notatur, Deo adjutore tranſegimus & decidimus. Contextus autem conſtitutionum hujusmodi Sacrae Majeſtati Reg. pro earum innovatione impetranda offerendarum, cum proœmio ſuo hic ſubjicitur, mutatis qvae de omni conſenſu mutanda videbantur.

Sigismundus Dei gratia Rex &c. Significamus tenore præſentium, quibus expedit univerſis, quia conſulere volentes multiplicibus erroribus & abuſibus qui cum in divinis, tum etiam humanis rebus inoleverant in terris & civitatibus noſtris Pruſſiae, ac bonae reformationi defectuum & diſſidiorum, quæ in ipſis terris oborta fuerant, utiliter intendentes, de conſilio & conſenſu omnium Conſiliariorum & nunciorum communitatis, tam militaris, quam etiam civilis ordinis, infra ſcriptas Conſtitutiones edidimus & promulgavimus.

Imprimis qvisqve Palatinus habeat apud ſe Exemplum ſeu copiam Privilegii terrarum Pruſſiae & illud unicuiqve petenti oſtendet, & coram eo legi faciet, qvod nos manutenebimus, & ſecundum ipſius tenorem tam ſpiritualium qvam ſecularium Dignitates, Officia & Capitaneatus ſolis & propriis terrarum Pruſſiae indigenis conferemus.

Judicia terreſtria in ſingulis Palatinatibus qvotannis bis ſerventur, ita ut in Palatinatu Culmenſi primum judicium feria tertia poſt Dominicam Qvaſimodogeniti, ſecundum autem feria tertia poſt Lamberti celebretur, In aliis autem Palatinatibus juxta veterem conſvetudinem obſerventur. Ex quibus quidem judiciis terreſtribus appellationes ordinariæ fiant ad conventus generales terrarum Pruſſiæ, ex conventibus autem generalibus ad Regium tribuual noſtrum, donec alterutra partium tres conformes ſententias obtinuerit. Ut autem frivolæ & temerariæ appellationes nonnihil cohibeantur, qvisqvis à judicio terreſtri ad conventum generalem appellaverit, tres marcas in judicium reponat; ſi vero à conventu generali ad nos appellatum fuerit, ſex floreni pro 30. groſſis deponantur, & ſi appellans coram judice appellato ſuccubuerit, in uſum publicum judicii, in qvo erant repoſiti, cedant, alioqvin parti reſtituentur.

Nec Palatini judicent, cauſas ad jus terreſtre ſpectantes niſi de conſenſu partium, & provocantes, ad judicium terreſtre remittant, exceptis cauſis levioribus, qvae videlicet valorem decem marcarum non excedant, hæ qvidem ſine ſtrepitu judicii de ſimplici & plano, ab iis componi poſſunt. In cauſis autem ſangvinis, & facto recenti deprehen-

prehenſis indilatam juſtitiam miniſtrent, nec partes contendentes ad componendum amice inter ſe controverſiam cogant, nec ullas pœnas exigant, niſi per judicium decretas. Qvarum pœnarum tertia pars judicio terreſtri, reliqvae duae partes Palatino loci cedant. 1537.

Palatini & Capitanei citati tam in judicio terreſtri, qvam conventuum publicorum reſpondere ſint obligati, exceptis actionibus, ſuper bonis noſtris Regalibus emergentibus. Capitanei autem juxta continentia Privilegii Terrarum Pruſſiae ſint indigenae poſſeſſionati, ratione qvarum poſſeſſionum, ſi bona terreſtria fuerint, judicio terreſtri ſint ſubjecti.

Ut autem temerariae lites amputentur, Commiſſarios ſive Judices delegatos non deputabimus in cauſis ad judicium terreſtre ſpectantibus, & minus in eo jam pendentibus niſi per appellationem ordinariam, de qva ſuperius dictum eſt, à ſententia diffinitiva ſive interlocutoria jam lata ad tribunal noſtrum devolutae fuerint, exceptis cauſis limitum bonorum noſtrorum Regalium: nec Judices delegatos ſeu commiſſarios, à qvibus ſemel appellatum eſt, in eadem cauſa denuo deputabimus, aut cauſam ad ipſos remittemus. Non enim veriſimile aut honeſtum videtur, qvod Judex priſtinam ſuam ſententiam retractet, aut aliter poſtea judicet, qvam antea judicaverat.

Conventus autem publici ſeu generales, juxta proximam ordinationem noſtram, in Pruſſia qvotannis bis celebrentur, verno videlicet tempore Marienburgi ad diem Sancti Stanislai, tempore autem autumni in Graudentz ad diem Sancti Michaëlis, in noſtro tamen arbitrio erit, cum res ita poſtulaverit alium locum & tempus hujusmodi conventibus praeſcribere. Peculiares vero conventus per nos inſtituendi locum & diem ex noſtro arbitrio ſortientur.

Ad praedictos generales conventus omnes cauſae, tam ex civitatibus, qvam ex judiciis terreſtribus per appellationem devolvantur, & etiam ſine ſpeciali commiſſione noſtra judicentur. Deinde vero & non antea ad ſupremum tribunal noſtrum remittantur parte provocante, cui ad proſeqvendam appellationem à Judicibus legitimus terminus praefigatur, qvam appellationem ſi intra unius anni ſpatium non proſeqveretur, prior ſententia juxta juris communis diſpoſitionem, ut praedictum eſt, in rem tranſeat judicatam, & executioni demandetur.

Ante conventum vero publicum per nos & ſucceſſores noſtros ſingulariter inſtituendum, in ſingulis Palatinatibus, Culmenſi videlicet Marienburgenſi & Pomeraniae, fiat Nobilitatis conventio particularis, quam ſecundum morem antiqvum Palatini ex ſingulis diſtrictibus Palatinatus ſui, ad aliqvem locum convenientem litteris ſuis convocent, ut nuncii ad hujusmodi conventum mittendi eligantur. Qui autem vocatus non comparuerit, pœnam duarum Marcarum pendet, cujus medietas Palatino ejus loci, altera vero Aerario publico proveniat, exceptis dictarum terrarum Pruſſiae Conſiliariis noſtris, ſive Eqveſtris ſive civilis ſint ordinis.

At cum fruſtra ſententiae ferantur, niſi legitimae executioni demandentur, volumus & irrefragabili conſtitutione ſancimus, ut dein-

1537. ceps unusqvisqve cujusvis conditionis aut eminentiae fuerit, rei judicatae ſine omni contradictione cum effectu pareat & obſequatur, alioqui locorum Palatini nullo alio à nobis mandato expectato, legitimam executionem faciant, adjuncto ſibi, ubi cauſae conditio id poſtulaverit, Capitaneo ac Nobilibus illius diſtrictus, aut etiam, ſi neceſſitas exegerit, omnibus & ſingulis vaſallis noſtris, ſeu Nobilibus illius Palatinatus, qvos ad aſſiſtendum illi ſub jurisjurandi debito, & amiſſione feudorum obligatos eſſe decernimus. Si vero majori potentia ſit opus, negotium ad nos referri volumus, ut opportunis rationibus rebus provideamus: Palatinos ſimiliter ad hujusmodi executiones faciendas, juſtitiamq; oppreſſis miniſtrandam, jusjurandum nobis præſtitum adigat, quos etiam ſi remiſſiores fuerint, qvinqvaginta florenorum Ungaricalium pœna plecti volumus, cujus mulctæ medietas parti, cui juſtitia denegata eſt, altera vero medietas Aerario publico terrarum Pruſſiae cedat, ubi autem qvis executioni violenter reſiſtere, aut jam factam violare convictus fuerit, pœna banni ſive proſcriptionis ac bonorum confiſcationis irre miſſibiliter puniatur. Ex quibus bonis parti laeſae primum fiat ſatis, quod reliqvum fuerit, praedicto fiſco applicetur.

Statuimus praeterea, ut nullus Capitaneus, Nobilis, Civis aut qvivis alius, cujuscunqve conditionis exiſtat, perſonis, caſtris, domibus, aut poſſeſſionibus alicujus ullam violentiam inferre, incurſiones facere, in publicis ſtratis inſidias ponere, praeſumat. Super his convictus juxta antiqvum plebiſcitum terrae Culmenſis capitali pœna puniatur. Et cum aliqvis Nobilis decreto publici conventus, Judicio Palatinorum, aut terreſtri capitur, qvod ſub certis pœnis in poteſtatem aut carcerem civilem non tradatur, ſed in manus Palatinorum. Si qvis autem in civitate, ubi nulla arx eſt, capiatur, & auctoritate Conventus, Palatini aut Judicii in carcerem civilem conjiciatur, in poteſtate eorundem, & non civitatis permaneat, fidejuſſoria autem cautione à carcere hujusmodi liberetur, niſi cauſa fuerit criminalis, & id ſub pœna viginti florenorum Ungaricalium, qvorum medietas Palatino, altera parti laeſae cedat, absqve ulla remiſſione perſolvenda. Nobiles & eorum ſubditi autoritate ſeu poteſtate civili non capiantur detineantur aut arreſtentur. Nec Nobiles auctoritate propria capiant aut detineant cives vel eorum ſubditos, ſed unusqvisqve coram judicio ſuo ordinario conveniatur, & juſtitiam reqvirat niſi in contractibus & actionibus criminalibus, prout pax perpetua diſponit, ſtatuens, qvod delinquens in loco delicti deprehenſus, & contrahens de contractu recenti in loco contractus poterit conveniri.

Praeterea ne in fluminibus terrarum noſtrarum Pruſſiae ab antiqvo navigabilibus qvibuscunqve obſtacula fiant, ut tam piſcibus qvam navibus & lignis liber tranſitus permittatur, bonis ac juribus noſtris Regalibus, & qvorumcunqve privilegiis antiqvis & praeſcripto antiqvo ſalvis

Nobilibus autem, qvi habent privilegium piſcandi in lacubus noſtris Regiis & teſtibus fide dignis probare poſſunt, ſe fuiſſe in poſſeſſione piſcandi, aut qvorum limites aut ager ſtagnis noſtris Regiis adjacet, his qvidem piſcatio permitti debet, ſed parvis retibus duntaxat

taxat ad uſum & menſam eorum propriam, non autem ad vendendum, ea tamen conditione, ut retia caſtrenſia in hyeme primos habeant tractus, & qvod tempore qvo piſces, qui germanice Breſſem, polonice Kleſchz vocantur, ſemen aut fœtum emittant, nulli liberum ſit, in lacubus noſtris Regiis piſcari, ne hujusmodi piſcium fœtura in augmentando impediatur; ſed nolumus per hunc Articulum tenutariis bonorum noſtrorum Regalium oppignoratorum aliqvod praejudicium generari, aut ipſis ſeu qvibuslibet aliis proprios lacus habentibus vim aliqvam inferri, qvo minus juribus ſuis & antiqvis privilegiis uti poſſent. 1537.

Et præterea ut Eccleſiaſtici bona terreſtria Eccleſiis adſcribenda & approprianda ſive incorporanda absqve ſpeciali conſenſu noſtro, à modo non, niſi à ſuis vaſallis emant, ne obſequia nobis ex ipſis debita intereant, pro ſe vero privatim illa emere poſſunt, quae ſi in vita ſua non alienaverint, aut cuipiam non donaverint, ad eorum propinqvos & conſangvineos devolvantur.

Civibus bona terreſtria, & Nobilibus bona civilia liberum ſit deinceps emere, ita tamen qvod ad paria onera nrrinqve facienda ſint obligati, qvod ſcilicet cives ratione bonorum terreſtrium omnia Nobilitatis onera, & Nobiles ratione civilium bonorum omnia onera civilia aeqvis paſſibus ferant.

Nec omnino liceat à modo ruſticis feras in nemoribus venari, nec laqveos in ſylvis & agris ponere, canes aut retia venatoria habere, alioqvi in poteſtate Dominorum ſit, bombardas, canes & retia hujusmodi aufferre & pro qvalitate exceſſus praevaricantes in decem marcis Domino fundi applicandis toties qvoties punire, exceptis foſſis pro luporum captura, qvas ſine tamen cujusvis praejudicio, qvilibet cum conſenſu Dominorum ſuorum habere poteſt, ſimili modo, nec Palatini & Capitanei aut Nobiles alter in alterius fundo absqve voluntate Domini fundi venari, nec in ſylvis feras domare aut cicurire debet, qvod klopffen vocant, ſub amiſſione retium, eqvorum & curruum bombardis autem nemo omnino nec in propriis nec alienis ſylvis ſub pœna centum florenorum Ungaricalium utatur, cujus mulctae medietas nobis, altera aerario publico terrarum Pruſſiae proveniat.

Et item Palatini & Capitanei, qvisqve in ſuo Palatinatu & Capitaneatu diligenter fines terrarum obſervet, ne praedones & graſſatores ingrediendo & egrediendo impune graſſentur.

Et praeterea ne ruſtici cum bombardis, cuſpidibus, lanceis, gladiis aut ſimilibus armis publice aut privatim incedant, eaque deferant, niſi ad venationem aut publicam pacem tuendam à Dominis aut Poteſtatibus ſuis evocati fuerint, Scultetis etiam exceptis, qvibus ob publicam functionem armatis eſſe liceat.

Ex qvo etiam multorum qverimoniis accepimus, qvosdam Officialium noſtrorum, praeſertim Tucholienſem, praetextu mandati prohibitorii de invectione ſalis peregrini in Poloniam, innocentibus anteqvam finibus terrae appropinqvent, ſal adimere. Qvod qvia, iniqvum eſt ſub gravi indignatione noſtra prohibemus, ne de caetero cuiqvam adimatur, niſi ultra fines transgreſſo.

1537. Nobiles praeterea diſtrictus Slochovienſis inſtar ruſticorum, ut ligna ad arcem ducant, aut alia ſervitia ruſticalia faciant, cogi nolumus, ſed antiqvam conſvetudinem ſervandum eſſe decernimus.

Cum etiam mercatores & praeſertim peregrini ſive exotici homines, in Nobilitatis ac civitatum injuriam, pelles, frumenta, humulum, ceram, linum & alia mercium genera, in villis ac pagis clam & publice coëmere, & negotiationes illicitas exercere ſoleant, autoritate noſtra Regia firmiter prohibemus, ne id de cætero fiat, ſtatuentes, ut deinceps ſubditi Dominorum merces & res ſuas vendibiles in civitates juxta veterem conſvetudinem ducant, & in foro publico venales exhibeant, legitima tamen Dominorum ſuorum, cum pellibus ferarum & beſtiolarum ſylveſtrium, ratione habita, alioqvin emptoribus eqvos & currus, venditoribus autem res venditas à praefectis noſtris adimi & confiſcari volumus.

Mandamus inſuper & ita omnino habere volumus, ut Palatini debitores decimarum aratralium & qvorumvis Eccleſiaſticorum proventuum, cenſuras contumaciter ſuſtinentes ad hujusmodi debitorum ſolutionem remediis opportunis compellant, ne Eccleſiaſtici proventibus ſibi debitis fraudentur.

Qvae omnia & ſingula, ut praemiſſa ſunt in omnibus ſuis punctis, conditionibus & articulis rata & firma eſſe volentes, de certa noſtra ſcientia, deliberatione conſenſuqve tam Conſiliariorum noſtrorum ſtatus utriusqve qvam etiam nunciorum omnium terrarum noſtrarum Pruſſiae ſtatuimus & decernimus robur debitae firmitatis habere debere, harum teſtimonio litterarum, qvibus ſigillum noſtrum eſt impreſſum. Actum & Datum Thoruniae in conventu Stanislai Anno 37.

77.

Abſchied der Räthe auff des Adels übergebene Gravamina.

PRaelati, Palatini, Caſtellani, Succamerarii, civitatumqve nuncii, terrarum Pruſſiae Conſiliarii, ſignificamus, quibus expedit univerſis, qvod cum Nobilitatis nuncii libellum qverelarum, & gravaminum partim à Sac. Majeſtate Reg. Cracoviae in hunc conventum remiſſorum, partim etiam hic denuo incidentium nobis obtuliſſent, auditis & diſcuſſis omnibus, qvae à partibus propoſita reſponſaqve fuerunt, diſſenſiones ipſas de ipſarum partium conſenſu compoſuimus & modo ſeqventi terminavimus. Qvarum qverelarum prima, cum Magiſtratum Gedanenſem accuſaret, qvod portum maris pro ſuo arbitrio & commodo occluderet & patefaceret, illius vero nuncii reſponderent, ſemper permiſſum portum nec clauſum fuiſſe, niſi publico bello ingruente, qvum tutum non eſt, illum patere omnibus, curaturum qvoqve Conſulatum ne aliter impoſterum fiat. Nos hanc qverelam ita ſedamus decernimusqve, ne ipſi Gedanenſes de caetero portum maris occludant, niſi ex communi Dominorum Conſiliariorum harum terrarum publico decreto; qvemadmodum in ipſorummet privilegio continetur: alteram qverelam, qvod Gedanenſes & qvaedam

mino-

minores civitates in uſum reparandorum murorum acciſae contribu- 1537.
tum in damnum vicinorum inſtituunt, ita decidimus, cum Gedanenſes Privilegiis nitantur, qvibus id facere jus ſibi eſſe dicunt, eos ab illorum uſu arceri non poſſe, minoribus vero civitatibus id à modo facere ſit interdictum, absqve autoritate conſenſu atqve decreto publico Conſiliariorum terrarum Pruſſiae.

De homicidarum ſecuritate, quam Domini Palatini in terris ſuis citra conſenſum laeſae partis illis dare dicebantur, ipſis Dominis Palatinis id factum negantibus, nec poſthac futurum affirmantibus, nil amplius diſſidii relictum eſt.

Qvod autem attinet ad pecunias decimarum, qvas reſignatorias vocant; ita conſtitutum eſt, qvod Nobilitas terrarum Pruſſiae, ab hujusmodi penſione deinceps libera ſit, liberi vero, Sculteti, ruſtici & adventitii etiam, ſi Nobiles fuerint, ſi bona libera aut vaſallorum emere voluerint, ad ſolutionem ejus ſint obligati.

Qvod ad luſtrationem limitum inter Ducatum Pruſſiae terrarumqve Maſoviae, Culmenſis, Dobrzynenſis attinet, decreverunt Domini Conſiliarii Pruſſiae ad Illuſtrem Pruſſiae Ducem & alios, qvorum intereſt, litteras dare, ut dies & modus luſtrationis hujusmodi quamprimum conſtituatur. Cauſam vero impreſſionum & inſultuum violentorum à Nobilibus ex Maſovia ac terra Dobrzynenſi, Cujavienſi ac Crayna in terram Culmenſem & Pomeraniam factorum, polliciti ſunt ſupra dicti Regii Commiſſarii ad Regiam Majeſtatem referre, ipſamque rogare, ut hujusmodi licentiam de caetero cohiberi & juſtitiam miniſtrari mandet.

Articulus vero de exactione Schleiß-Geld, qvamvis per Regiam Majeſtatem Cracoviae deciſus ſit, nihilominus tamen Dominus Palatinus Pomeraniae conceſſit libertatem hujusmodi penſionis Nobilibus, Pruſſiae incolis, ſua propria ligna, & non empta devehentibus.

Ut peculiaria judicia in terris Brodnicenſi & Michalovienſi conſtitui poſſint, impetrent hi, qvorum intereſt á Regia Majeſt. ſine tamen praejudicio Domini Palatini & Scabinorum terrae Culmenſis, commendatitiæ tamen ea in re ad Regiam Majeſtatem dabuntur.

Cum praeterea omnes terrarum ordines affirment quaslibet cauſas & diſſenſiones juxta diſpoſitionem Juris Culmenſis, hactenus definitas & deciſas eſſe, & deficiente Jure Culmenſi, ad Jus Magdeburgenſe, & deinde ſi opus erat ad Jus Commune recurſum fuiſſe, qvemadmodum & hoc etiam diſponit privilegium Culmenſe, ſitque admodum difficile & laborioſum, & magnorum ſumptuum novas leges illegitime condere & praeterea non tanti referre videatur, hanc operam ſumi, pollicentur Domini Conſiliarii Sac. Majeſtatem Regiam pro ſubſidio promiſſo ex proxima contribntione hic in Pruſſia inſtituenda rogare, ut qvandoqve tandem hujusmodi Jura conſcribantur. Sed interim ipſa qvoqve communis Nobilitas ſollicita ſit & cogitet, qvibus id rationibus potiſſimum fieri poſſit.

De mala & fugitiva familia, ponderibus, menſura, aeſtimatione & pretio rerum vendibilium ac mercede trajectionis in pontonibus,

1537. deque Judiciorum Proceſſibus & id genus aliis, Domini Conſiliarii Pruſſiae per commoditatem ſe conſtitutiones provinciales condituros polliciti ſunt.

Qvod ad exportationem braſii & ſiliginis ex portu Gedanenſi pertinet, Magiſtratus Gedanenſis, qvamvis ſe privilegio munitos aſſerant, tamen pro bona amicitia conſervanda offerunt ſe, ubi reqviſiti fuerint, pro temporis conditione, exportationem praedictorum frumentorum permiſſuros.

Qvum autem accuſationem de theloneis à farina hoc modo diluiſſent, qvod duntaxat à concivibus ſuis piſtoribus, vigore privilegii ſui & vetuſtae conſvetudinis, nomine contributionis civilis, non autem à Nobilibus aut aliis adventitiis certam pecuniam accipiant: Proinde ipſos ſuis Privilegiis & veteri obſervantiæ relinqvendos eſſe cenſuimus. Qvaeſtio vero contra civitates fluvio Viſtulae adjacentes, qvod non permittunt liberum tranſitum navigiis frumenta deferentibus, cum nunciis parvarum civitatum praecipue Graudnitzenſis ad qvam potiſſimum haec cauſa pertinere viſa eſt, ita determinata fuit, qvod liceat Nobilitati, ſiliginem ſuam, qvum & qvoties velit, libero navigio demittere, hordeum vero & avenam non niſi poſt diem Divi Georgii, hoc qve ſub poena viginti qvinq; florenorum Ungaricalium veri & puri auri & juſti ponderis, frumenta devehenda ſibi nata & propria non coëmta, vel à colonis ſuis aut aliunde conquaeſita demittant: cujus mulctae tertia pars, his qvi tales transgreſſores denuntiaverint, altera Capitaneo loci, tertia vero aerario publico cedet & applicari debet, naviculasque quibus ea deferant, ſi quae otioſae fuerint in civitate Graudnitzenſi, eodem pretio qvo alibi locari ſolent, conducant, ſin verò ibi haberi non poſſint, liberum illis erit conducere, ubicunque tales in Pruſſia conſequi poſſint. Qvum autem poſt determinationem omnium ſupra dictarum querelarum tres tum ſupereſſent articuli, in quibus partes ad concordiam nequaquam reducere potuimus, videlicet de coctione & propinatione cereviſiae, deq; ſervitiis ratione bonorum terreſtrium per cives in propria perſona exhibendis & arcendarum incurſionum per vicinos fieri ſolitarum licentia. Eosdem tres Articulos indiſcuſſos ad praedictorum Dominorum Commiſſariorum determinationem rejecimus, quos cum nec ipſi convenientibus mediis decidere poſſent, illos ad Sac. Regiae Majeſtatis cognitionem remiſerunt, prout in litteris ſignificatoriis, per eos datis, & ſigillatis latius continetur.

Palatini vero ratione bonorum ſuorum haereditariorum coram judicio terreſtri reſpondere tenebuntur, contra qvos Judex terreſtris quilibet, in ſuo Diſtrictu citationem decernere tenebitur, ratione vero officiorum, non niſi coram Conſiliariis terrarum Pruſſiae conveniri debent.

Supra ſcripta omnia per nos Conſiliarios Terratum Pruſſiae inter pattes praedictas ac alios pro publica utilitate tranſacta ordinata & diſcuſſa præſentibus litteris inſeri, ac pro illorum fide ſigillum dictarum terrarum Pruſſiae apponi fecimus. Actum & datum in publico terrarum Pruſſiæ conventu, Thorunii ad feſtum S. Stanislai celebrato, Sabbatho in vigilia Pentecoſtes, videlicet d. XIX. Maj. Anno Domini 1537.

1537.

78.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Thorniſchē Land-Tage.

SIgnificata & exhibita fidelitatis devotiſſimorum officiorum ſubjectione, Sacrae Majeſtati Regiae, Domini Conſiliarii Terrarum Pruſſiae, cupiunt hoc ipſorum reſponſum, ad ejus Majeſtatem per dictum Dominum legatum referri.

Non citra moleſtiam Dominorum Conſiliariorum accidit, ut pleraqve qvae Sac. Majeſtas Regia in anteactis comitiis decerni & conſtitui voluit, in hoc usque tempus ſunt extracta, id vero, quoniam non ipſorum Conſiliariorum culpa aut negligentia evenit, ſed ita poſtulantibus rationibus, ejus Majeſtati expoſitis, qvas contemnere ipſis non erat integrum, ſperant ejus Majeſtatem, ſi quam inde diſplicentiam concepit, non ipſis Conſiliariis ſuis, ſed vel ſatis horum temporum, quae nihil non difficile perturbatumque reddunt, vel Conſiliorum neceſſitati imputabit, qvod ipſi qvoqve devotiſſime ab ejus Majeſtate precantur.

Nunc vero nihil magis eſſet in animo, qvam ut omnia praeſtarentur, praeſertim qvae ejus Majeſtas de vi publica arcenda ac periculorum depellendorum conſtituenda ratione admonebat. Ipſi Domini Conſiliarii ſeriam voluntatem Regiam de luſtratione armorum hac æſtate, juxta cujusqve debitum facienda, univerſo eqveſtri ordini edixerunt. Verum cum Nobilium nuncii eam rem ante exactam meſſem ſine plurimo incommodo fieri poſſe negarent, ea dilatio indulta ipſis eſt, modo poſtea primo qvoqvo tempore ab his conſtituendo, qvi illis rebus præfecti ſunt, debito ordine inſtituta luſtratio peragatur.

Proximum, qvod ad idem defenſionis conſilium pertinebat, ſumma cura aggreſſi ſunt Domini Conſiliarii, ut videlicet in ſtipendiorum militarium ac aliorum praeſidiorum bellicorum proviſionem conferretur aeris aliqvid in harum terrarum neceſſitates, ſi qva vis, qvod Deus avertat, ingrueret, ſervandum. In qvo conſtituendo, qvamvis ſubditorum animi ob factam nuper verbi indigena interpretationem, qvae iſtius privilegii mentem prorſus tollere, omnibus viſa eſt, admodum difficiles & exacerbati invenirentur, tamen eo profecit diligentia & cura Dominorum Conſiliariorum, ut de ſpecie & modo cogendi hujusmodi ſubſidii, omnium ordinum conſenſu decerneretur, ut videlicet ex cereviſiae coctione & braſiis cereviſiariis (qvo proventu nullus uberior, neque ad eam rem accommodatior habetur) fieret generalis & annua contributio. Qvae cum ante ineuntem Octobrem propter raras braſationes exiguum fructum ſoleat afferre, duretqve adhuc & ingraveſcat indies pernicioſa illa inter Nobiles & parvas civitates de libertate coqvendae cereviſiae diſſenſio, cujus tractatum ipſi qvoqve Domini Conſiliarii Regni ad hunc conventum à Majeſtate Regia miſſi Commiſſarii, ſpe compoſitionis ad proxima feſti S. Michaëlis comitia rejecerunt, nihil referre exiſtimaverunt Domini Conſiliarii eorum, totum hujus rei conſtituendi negotium, ad id tempus ſuſpendere. Qvod conſilium nec potuerunt commode evitare Domini Cenſiliarii hac fluctuante adhuc conditione parvarum civitatum, qvae

1537. hoc ipſum maximopere poſtularunt. Rogant igitur humiliter Domini Conſiliarii Sacram Regiam Majeſt. cum in conſolando animos, duram illam privilegiorum interpretationem horreſcentium, tum in ſublevando civitatum illarum metum Regia cura & ſollicitudine incumbere, tum enim ad rem extrema manu conficiendam, nihil putamus defuturum.

Plurimum indoluerunt Domini Conſiliarii, Sacrae Majeſtati Reg. ex diſſidiis & inauſpicatis ſimultatibus, inter ordines harum terrarum obortis auctum eſſe curarum & ſollicitudinum acervum, qvem cum ſemper cupiant ſua opera imminuere, non potuit non eſſe gratiſſimum eis, qvod ipſa ejus Majeſtas Regiae Clementiae officio uſa, Commiſſarios ſuos à conſilio Viros Summates, his amoliendis animorum contentionibus, ſanciendaeqve mutuae benevolentiae adhibere, atqve in haec comitia mittere dignata eſt, qvos ab omnibus ſtatibus digna veneratione habitos, ipſi erunt teſtes. Qvatenus vero eorum profecerit in his rebus ſtudium, ipſis referentibus ejus Majeſtas cognoſcet. Dominorum qvoqve harum terrarum Conſiliariorum cura & ſtudio in reducenda inter diſſidentes concordia, qvid effectum ſit, praeſertim in conciliatione conſtitutionum anno 1526, Gedani conceſſarum, unde potiſſima diſcordiarum materia ſurrexerat ex libello earundem conſtitutionum de partium omnium conſenſu, in aeqvam moderationem redacto, ejus Majeſtas conſpicere, illisqve conciliatis Regiae benignitatis robur, & auctoritatem addere dignabitur, qvod pariter omnes ordines ſupplices obteſtantur.

Qvod vero ejus Regia Majeſtas deponendis malleis monetariis in civitatibus Elbingenſi & Gedanenſi mandavit, non grave fuit perſvadere ipſis ad omnia Majeſtatis & hujus Reipublicae commoda ſe comparantibus, affirmant namqve Elbingenſium Nuncii mox ab exitu proximi conventus Cracovienſis apud ipſos à monetae cudendae opere deſitum eſſe, ſupereſſe autem in officinis eorum veteris & exoleti pagamenti nonnihil numiſmatum, in qvibus, ne jacturam faciant, precantur, ſibi à Majeſt. Regia indulgere, ut liceat ipſis ex materia illa, qvantum unicae duntaxat conflationi ſufficeret, obolos parvos cudere. Qvod cum in arbitrium Regium reponatur, eſt cur id non deneget ejus Majeſtas, cum hae terrae admodum jam egere incipiant, hoc genere nummorum. Gedanenſium qvoqve nuncii polliciti ſunt ad feſtum S. Johannis Baptiſtae proximum, ſuas qvoqve officinas monetarias ab opere ceſſaturas eſſe, antea enim ob parata jam ac formata aera tum ob contractus cum argentariis inſtitoribus olim initos, & usqve dum durantes, damnoſisſimam ipſis fore ceſſationem dictitabant.

Qvarum rerum ut Regia Majeſtas habere dignetur rationem, cum Elbingenſibus & Gedanenſibus, ipſi qvoqve Domini Conſiliarii humiliter precantur.

Poſtremam Majeſtatis Regiae poſtulationem, expeditiones bellicas regnicolarum concernentem, cum certum ſit, non à Regio animo in conſervandis omnium juribus accuratiſſimo prodiiſſe, ſed à Regni Ordininbus extortam eſſe, non tam ipſi Regiae Majeſtati, quam dictis Ordinibus reſpondere operae pretium eſt, qvi praeterea, qvae non ſatis fraterne Pruthenis antea objecerunt, novo etiam argumento

eos

eos nunc urgere conantur, volentes pactis & fœderibus eorum cautum esse & praescriptum, ut Regi & Regno Poloniae, adversus qvosvis hostes suos bellum gerentibus opem ferant. 1537.

Cum vero Ordines terrarum Prussiae suis Privilegiis innitentes hujusmodi pacta vel fœdera nec sciant, nec agnoscant, non est quod Domini Consiliarii aliud respondeant ad hanc Dominorum Regnicolarum jam toties obstrepentem postulationem, quam quod ut saepe antea, ac demum Anno 1531. ex conventu Marienburgi post festum S. Stanislai celebrato, in simili actione responderunt, repetuntque ac omni supplicitate instaurant Domini Consiliarii petitionem ad Sacram Regiam Majestatem.

Quod restat, omnium magis praecipuum petunt & obsecrant Domini Consiliarii, fidem devotionemque suam subditissime commendari Sereniss imae Regiae Majestati, ut Domino suo Clementissimo, cujus gratia & omni felicitate nihil eis habetur optabilius.

79.

Sereniſſime, Potentiſſimeque Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

HUmillimam fidelium servitiorum nostrorum in gratiam Sereniss. Majestatis Vestrae commendationem. In recenti haerere Sacrae Majestati Vestr. memoria, non ambigimus, qvibus modis fratribus & amicis nostris, Consiliariis Sacrae Majestatis Vest. harum terrarum, nuper in Comitiis Regni Cracoviae responderi commisit, ad eum in Privilegiis nostris contentum Articulum, qui propriis & solis hic indigenis Dignitates tum Ecclesiasticas qvam seculares officiaque & Praefecturas castrorum & oppidorum conferri debere testatur, qvem qvidem Articulum Sac. Majestas Vestra in favorem Generosi Domini Castellani Calissiensis, Sluchoviensis hic & Tucholiensis Capitanei declaravisset, qvo is apud nos pro indigena haberetur, qvum tamen eum in Regno natum esse satis liqvet. Quae tum Sac. Majest. Vestrae declaratio, qvum ad nos fuit perlata, qvam tum animos nostros perculit ac turbavit, quantoque nos dolore mœroreque confecit, vix scribi potest. Unde hic convenientes, qvemadmodum fratres, & amici nostri Cracoviae novissime, se eam interpretationem in commune ad nos consilium referre receperant, huic rei summo studio, ut hinc Sac. Majestati Vest. respondere, eundemq; sensum, qvem Articulus iste habeat, edocere possemus, intendimus. Verum cum ejus rei tractatum ob non leves causas ad futurum nostrum conventum distulerimus, ad praesens pauca attingemus, qvantum humilius impensiusque possimus Sac. Majestati Vestrae supplicantes, ut ea clementer á nobis accipere, in animumque admittere dignetur. Postqvam praeclarissimae memoriae parens Sacrae Majestatis Vestrae, Dominus olim Rex Casimirus, iis terris & majoribus nostris, qui per spontaneam deditionem se subdiderant, privilegium concederet, inter alia hanc clementiam suam verbis satis claris in eo-

Schreiben der Stände an den König, wegen des Indigenats.

1537. rum privilegio expreſſit. Qvod dignitates & officia in terris his conſiſtentia & impoſterum conſtituenda: Item caſtra & tenutas civitatum & locorum nulli extraneo aut forenſi, ſed proprio indigenae conferri deberent. Qvod etiam Majeſtas ejus Regia eodem anno hic Thoruniae per aliud privilegium ſub Regio & multorum Dominorum Regni appenſis ſigillis confirmavit: idem fecerunt Sereniſſimi olim Reges, Fratres Sac. Majeſtatis Veſtrae, tum per Se, tum per legatos ſuos, qvorum adhuc ſcripta extant, ipſaqve met Sac. Maj. Veſtra aliqvoties hunc Articulum per ſuam interpretationem robur habere voluit, maximeque autem in Conſtitutionibus hic Thoruniae feria ſexta ante Dominicam Miſericordias, Anni Domini 1521, factis, ſub his verbis: Pollicemur deinde, qvod tenutas, caſtra, dignitates & officia terrarum Pruſſiae nulli extraneo, niſi indigenae Pruſſiae conferemus. Poſtremo & in conſtitutionibus Gedani Anno 1526. datis in primo ſtatim articulo Sac. Majeſt. Veſtra pollicetur privilegium harum terrarum manutenere, & ſecundum ipſius tenorem dignitates, officia & capitaneatus ſolis indigenis conferre. Quae Sacrae Majeſtatis Veſt. declaratio multo habetur clarius in tranſactione cum Capitulo Warmienſi, ubi nec filium, nec fratrem ſuum Sac. Majeſtas Veſtra cenſet eſſe Pruſſiae iudigenam, qvomodo igitur alius qviſpiam Regni Poloniae indigena noſtras erit. Teſtantur inſuper Sac. Majeſtatis Veſtrae data nobis diplomata, qvod per ſuſceptionem olim Magnifici Domini Palatini Caliſſienſis Zarambæ, in Capitaneum Sluchovienſem, & Generoſi qvondam Johannis Balinski in Conſilium noſtrum, privilegio noſtro & huic verbo indigena nil derogari deberet. Qvum igitur haec omnia manifeſtiora ſunt, qvam ut majore probatione egeant, ſintque adhuc, ut confidimus, in recenti Sac. Majeſtatis Veſt. memoria, Sacrae Majeſtati humillime ſupplicamus fideliſſimeque conſulimus, ut nos in ea toties facta declaratione clementer conſervare, atque ut eſt pollicita, manutenere velit, & non permittere, ut Magnificus Dominus Palatinus Plocenſis in Privilegiorum noſtrorum detrimentum, qvemadmodum certo edocti ſumus, per expectativam Magnifico Domino Palatino Marienburgenſi, ſi caſus mortis ſic tulerit, ſuccedat: Qvum quandoquidem ob id inter communitates noſtras, quae Privilegiorum noſtrorum obſervationi ſummopere intendunt, turbatio non levis atque etiam animorum gravis exulceratio ſuboriri poſſet, quæ, accedente in his aequitate ac incomparabili prudentia Sac. Majeſtatis Veſtræ, continebitur. Caeterum, Sereniſſ. Rex, in reſponſo qvod venerabili Domino Johanni Dziadusky, Archi-Diacono Vladislavienſi, Nuncio Veſtrae Majeſtatis dedimus, precati ſumus Majeſtatem Veſtram, dignaretur articulos conſtitutionum olim Gedani latarum, quos in hoc conventu ad partium ſuper his contendentiam, ſancitam concordiam conciliavimus, & ad Sac. Majeſtatem Veſtram mittimus, ſua auctoritate roborare ac innovare, magnam nobis in eo pro communi harum terrarum tranqvillitate conſervanda gratiam factura. Nec hoc volumus latere Majeſtatem Veſtram, nos omnes Praelatos, Palatinos & Caſtellanos in hoc conventu, jam dicto Nuncio Veſtrae Majeſtatis, Jusjurandum illud cujus verba concepta nobis Majeſtas Veſtra miſit, pro ipſius voluntate praeſtitiſſe. Cum civitatibus vero, quae ratio inita ſit ſuper illius juramenti

execu-

executione ante ex nobis cognovit Majeſtas Veſtra: Cujus clementiæ & imperio nos humiliter commendamus, optantes illi cum Sereniſſimo illius filio, Rege, omnia ad feliciſſimam gubernationem proſpera & ſecunda. Ex Conventu noſtro generali ad Feſtum S. Stanislai Thorunii celebrato. 1537.

80.

Erlauchtiger / Großmächtiger / Großgünſtiger Herr!

Abgefaßte Schrifft der groſſen Städte, die Feſthaltung der Privilegien betreffende.

WJewol die Herren Räthe und Geſchickten der dreyen groſſen Städte ungern geſehen haben / daß Königl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter Herr / Ew. Großmächtigen in den irrigen und zwieſpaltigen Händ ln / ſo zwiſchen den Städten und dem Löbl. Adel entſtanden / welcher auch wol ſonſt allhie im Lande der Geſtalt / wie jetziger Tage geſchehen / bey uns hätte mögen geörtert ſeyn / hieher geſchickt und genädiglich abgefertiget haben; angeſehen / daß Ew. Großmächtigen / obgemeldter Königl. Majeſt. Unſern Allergnädigſten Herrn / und der Löbl. Krone zu Polen jetzigen obliegen und ſchweren Kriegs-Anliegen nach / in dem Reich viel nützer und zuträglicher / als hier geweſen wäre. Dieweil aber alſo GOtt / und vielleicht böſe Leute dergeſtalt Gewalt haben / ſeynd ſie ſolches aus dieſer Urſachen gar hoch erfreuet / daß ihnen die Beqvähmigkeit beygekommen iſt / daß ſie ihr beſchwehrtes Hertz und Gemüthe in Ew. Großmächtigen Schoß (mit Wiſſen und Willen der anderen Stände der Lande) als zu dieſer Zeit nicht des wenigſten / der Königl. Maj. Unſer Allergnädigſter Herr Raths / haben dargeben mögen / als dem / der alleine von ihnen vermercket wird / von den alten Räthen der Königl Majeſt. noch vorhanden zu ſeyn / dem aus Erüberung und Verlauff der Jahre wiſſentlich und kunt iſt dieſer Lande Gelegenheit / auch mit waſſerley Geſtalt dieſelbige durch Ergebunge unſer Vorfahren dieſer Lande zu der Löbl. Krone zu Polen gekommen / dienſtlich bittende Ew. Großmächtigen alle ihre folgende Rede nicht anders vermercken wolle / denn daß dieſelbige aus lauterer unterthänigen Treue und Pflicht / damit ſie ſich der Königl Majeſt. und der Löbl. Krone in Polen unterworffen wiſſen und erkennen / thut befliſſen / auch zu keinem andern Grunde zu deuten / noch annehmen / denn daß ihr Hertz und Gemüth ſich allein dahin ziehe / damit die Königl. Majeſtät / Unſer Allergnädigſter Herr / zu langen Tagen über dieſe Laude Preuſſen ruhlichen regieren / und die Einwohner der Lande / friedſam vermittelſt derſelbigen bedingten Freyheit und Privilegien (daß ſie vermittelſt ihrem Gewiſſen vor GOtt bezeugen) ſitzen mögen / und ſagen zu erſten / daß Ew. Großmächtigen viel kündiger ſey / als wir erzählen können / waſſer Geſtalt der Orden / als er ſich in dieſen Landen / alſo befeſtiget und gereichet hätte / daß er ſich ließ düncken ſeine Regierung und Herrſchung nicht alleine vor den Menſchen / beſonder auch vor GOtt ſicher zu ſeyn / und zu letzt vermerckende /

1537. so ihm irkeyner Wiederstand oder Wiederwärtigkeit / begegnen solte / daß solches aus der Ritterschafft / und dem Vermögen der Städte begegnen müste / dadurch sie verursacht seyn zu trachten / wie sie dem Adel aus dem Lande und den Städten ihr Vermögen und Gewalt entziehen möchten / und also fast tyranniſch sich an ihren Kindern / Weibern und Freyheiten unterstanden haben zu vergreiffen / wodurch erfolget / daß die Lande Preussen solches von GOtt und der Welt sich zu beklagen und zu beschwehren seyn genöthiget worden / und vermittelst der göttlichen und heiligen Gerechtigkeit vermeint / dieselbigen von solcher Tyranney und Übermuth abzuwenden / welches als sie nicht haben erhalten können / hat sie die äusserste Noth dahin gedrungen / daß sie nach auffgesagter ihrer Pflicht und Eyde das Schwerdt haben ergreiffen / und sich gemeldter unleydlichen Beschwehr des Ordens entledigen müssen. Daher sie sich auch vermittelst Göttlicher Gnade dergestalt entlediget / daß sie nicht alleine diese Lande und die Ihren von der Tyranney des Ordens geführet / besünders auch dieselbige umb ihr eigen selbst Regierung / und Herrschung gebracht / und auch über ein Jahr lang gehalten haben. Dieweil sie aber vermercket daß ihnen in die Länge vielleicht zu schwehr gefallen wolte / der Gewalt des Ordens zu wiederstehen / haben sie im Rathe gefunden / daß dieß Land mit einem Haupte muste versehen seyn / mit dessen Zuthat die erüberte Freyheit behalten / und die Einwohner dieser Lande sich derselbigen zu langen Tagen zu freuen hätten / und derwegen vors beste angesehen aus mannigfaltigen Ursachen sich der Krone zu ergeben / und diese Lande an dieselbige dergestalt zu bringen / daß sie zu langen Tagen vermittelst der Regierung der Einwohner Teutscher Nation und Zunge / vermöge der bedingten Freyheiten / regirt und unterworffen seyn möchten / wie solches die Verträge und mannigfaltige darüber gehaltene receſſe samt dem Privilegio dieser Lande weitläufftig mit bringen und einhalten auff welche wir uns thun refiriren. Nachdem aber diese Lande erzählter Gestalt an die Kron zu Polen gekommen / wie offt und mannigfaltig derselbigen Privilegia angefochten seyn worden / solches achten die Städt Ew. Großmächtigen unnöthig zu verholen / als dem sie ohne allen Zweiffel aus alter geübten und erüberten Erfahrenheit allendhalben kund und wissend seyn. Welches alles aus der Declaration über dem Wort Indigena und sonst andern Puncten / sie umb guten Glimpffs willen zu dieser Zeit weitläufftiger zu verholen achten lassen. Was aber sich in jünster Coronation der jungen Königl. Majestät unser Allergnädigster Herr / durch Herrn Ertz-Bischof Herrn Laſken und die Zeit den Bischof zur Koyen zugetragen / der offentlich gesaget hat / man achtete uns Preussen nicht mehr / dieweil man sich mit Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Preussen vertragen und geiniget / achten die Städte Ew. Großmächtigen genugsam kund zu seyn / welches / als nemlich / daß man uns nicht achten thut / haben wir jüngster Tagefahrt / so zu Krakau gehalten mehr als überflüßig gemercket / über welches uns auch thiger Tage glaubwürdig beykomt / daß etliche in der Kron ohne allen Scheu und Hinderhalt offentlich sagen thun / wir Preussen und sonderlich die Städte hätten mehr Freyheit / als uns gut und ihnen lieb wäre / die / welche wir in Zeiten / als sie wolfeil gewest / bekommen hätten / warumb man uns mit denselbigen

erst

erſt ankommender Tagefahrt in die Krone laden ſolten/ und neben den Statuten der Krone conferiren/ alsdenn ſolten wir gewahr werden/ was wir behalten würden. Welches alles/ wiewol wir/ als die getreuen Königl. Majeſt. Unſers Allergnädigſten Herrn geſchwohrne Unterthanen und Räthe/ biß anher bey uns in geheim gehalten/ in Verhoffung daß Jhro Königl. Majeſt. als der hohe/ alte/ löbliche/ hocherfahrne König einmahl bey ſeinen Räthen davor ſeyn würde/ damit man dieſen Landen und Städten in ihren Freyheiten keinen Abbruch zu thunde/ nicht nachtrachten/ beſunder uns ſolches gäntzlichen anzumuthen überheben thäten/ welche unſere Verhoffung dieweil nicht gefolget/ beſonder ſolches/ wie wir biß anher alleine bey uns in geheim gehalten/ dieſer Tage auch in die Ohren der Gemeinen der Städte/ nicht wiſſen wir/ aus was vor Urſachen gefloſſen ſey/ dadurch der Einwohner der Städte Hertz und Gemüthe nicht wenig betrübt/ gedruckt und beſchwehret worden. Solten nun dieſe Lande oder die Städte auff ankommenden Reichs-Tag der Krone dergeſtalt/ wie davon geredt wird/ mit ihren Privilegien gefürdert werden/ und die Städte hinter Bewilligung ihrer Gemeine/ Königl. Willen in dem Falle keiner wegen nachkommen mögen noch können/ Urſache daß der Gemeine der Städte/ die Privilegia nicht münder als den Räthen gegeben ſeyn; Solte nun dieß ihnen in den Rath geſtelt gegeben/ und mit ihnen verhandelt werden/ was unverhofft ſich daraus ergeben/ oder zutragen möchte zeigen an vorergangene Geſchicht und Gelauffte/ welche eines Menſchen Alter noch nicht veraltet ſeyn/ denn was Unbeqähmligkeit ſich aus vorangezeigten/ bedruckten/ beſchwerten Hertzen und Gemüth ergeben können/ wolle Ew. Großmächtigen als der hochverſtändige Herr/ dieſe Lande und Leute Gelegenheit nach/ erwegen/ welches alles die Herren Räthe der Städte/ ſo viel als ihnen gelegen/ ihren Pflichten und Eyden nach/ gerne wolten verhut wiſſen. Warumbe dieß alles Ew. Großmächtigen als der älteſten Räthen einem der Königl. Majeſt. gar getreulichen und vertraulichen anzuzeigen ſich nicht haben enthalten können/ gar dienſtlich bittende/ daß Ew Großmächtigen ſolches in gleichmäßigen Vertrauen an Jhre Königl. Majeſt. wolte gelangen laſſen/ welchs ſo geſchicht/ ſeyn wir zweiffels ohnig/ Jhro Königl. Majeſt. werde aus ihrer hohen Königl. Gütigkeit/ und alten Löblichen großerfahrnen Verſtande bey ihren Räthen davor gnädiglichen ſeyn/ damit dieß Land und Städte ihrem Verdienſte nach/ in ſolchem Anſehen behalten werden/ wie ſie bey den Zeiten Jhrer Majeſtät hoher Löbl. Gedächtnüß etwa Herrn Vaters Könige Caſimiro ſeyn gehalten worden. Denn wie unſer Hertz und Gemüth möge geſchickt ſeyn/ da wir bedencken/ was unſere Vorfahren/ auch wir bey unſern Tagen umbe unſer und unſer Nachkömlinge Freyheit willen gethan haben/ und betrachten/ was dem Lande/ Thorn und Elbing entzogen/ und vermercken/ daß daran noch nicht geſätiget/ oder ein Begnügen haben/ beſünder/ daß ſie unſere Vorfahren und uns vor ſolchen Beſchwehren zu ſchützen und zu handhaben/ ſich nicht alleine verſprochen/ beſünder auch verſiegelt und verbrieffet haben/ und nu zuletzt darnach ſehen und trachten/ wie ſie uns das übrige Brod/ ſo noch im Lande haben/ nehmen mögen. Solches wollen Ew. Großmächtigen auch/ als der großverſtändige Herre bey ſich erwegen. Dieweil aber 1537.

1537. uuſer Hertz und Gemüth der Königl. Majeſtät Unſerm Allergnädigſten Herrn / und der Löbl. Krone zu Polen in unterthäniger Pflicht dergeſtalt iſt zugethan / daß wir nicht höhers begehren / dann daß Ihre Königl. Majeſtät ſamt derſelbigen hochgeliebten Sohne Unſerm Allergnädigſten Herrn als die junge Königl. Majeſtät mit derſelbigen Nachkömmlinge über dieſe Lande zu langen Tagen / vermittelſt der Lande bedingten Freyheit / herrſchen und regieren thäte / wir auch in Ruhe mit friedſamen und unbeſchwehrten Hertzen in aller Treu und Unterthänigkeit unter Ihrer Majeſtät ſitzen mögen: bitten wir Ihro Königl. Majeſtät dieß alles ſo und zu keiner andern Meynung zu vermercken und uns ſo gnädig zu erſcheinen / daß wir mit allen den Unterthanen Ihrer Königl. Majeſtät in dieſem und dergleichen Beſchwehren / wieder die / ſo uns in dieſem Falle nachtrachten / durch Ihro Königl. Mildigkeit und Gnade Ergetzen und Troſt erfinden mögen.

81.

Generoſe Domine, Amice Chariſſime.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Land-Tage zu Graudentz.

AD ea, quae Dominatio Veſtra nomine Sac. Majeſtatis Regiae, de luſtratione armorum hic habenda, dixit, in Conventu Thorunenſi noviſſimo Sac. Majeſtati Regiae fuit reſponſum, qvod tota hic Nobilitas ad eam conſenſit, ut poſt meſſem paulo ante praeteritam fieret, haberetq; his diebus haud dubie ſucceſſum, ſi tumultuaria & ſine ordine deberet exhiberi, cum qvandoqvidem multi ſunt, qvi eqvos & arma proficiſcentibus cum Majeſtate Regia contra Wallachum vendiderunt,

Cognoſcunt item explorato Domini Conſiliarii, ſi hoc tempore luſtratio iſtiusmodi publice praeſtaretur, inde plus hoſtibus animi propter cum armorum & eqvorum defectum, qvam formidinis addi. Conſulunt itaqve Domini Conſiliarii Sac. Majeſtati Regiae fideliter, qvum jam Deo gratia pacificato Regno Daniae nullus hoſtium ſubitus concurſus, ſicut ſperant, ſit metuendus, Sacra Majeſtas Regia hanc armorum luſtrationem usqve ad futuri Maij tempus ſuſpenderet; Interea vero litteris ſuis ſerio omnibus ad hanc luſtrationem adſtrictis mandaret, ut ſub pœnis conſvetis pro eo tum tempore, qvod aptum videtur poſt conventionem Divi Stanislai in fine Maji, cum ſuis praefectis ad hoc deputatis in locis opportunis cum eqvis & armis, qvemadmodum qvisqve obligatus eſt, convenirent, ibiqve debita luſtratio, recenſioque fieret omnium, auctoritateqve Regia inobedientes & rebelles caſtigarentur, & hi qvi in eqvis & armis propriis, vel in mutuum acceptis, non eſſent ſic inſtructi, ut eorum debitum exigit, amiſſione eqvorum & armorum punirentur; qvodſi ad eum modum luſtratio hic â Majeſtate Regia inſtituetur, exiſtimant Domini Conſiliarii, fore longe ſpectabiliorem commodioremque quam hoc tempore luſtrationem. Ut igitur Sac. Majeſtas Regia ejusmodi dare mandata & hanc ſuſpenſionem clementer admittere velit, qvod Domini Conſiliarii maxime ex re & uſu harum terra-

terrarum Reipublicae atque pro ſervitiis Sac. Majeſtatis Regiae eſſe 1537.
proſpiciunt, ſuppliciter fideliterqve conſulunt & precantur.

De contributione per Dominos Conſiliarios hic ſtatuenda pro harum terrarum defenſione, ſi qua vis hoſtium ingrueret jam in aliqvot conventibus per Dominos Conſiliarios ſollicite laboratum ſatis eſt, eo tandem in praeſenti rem deduxerunt, qvod omnes Status & Ordines harum terrarum ad contribuendum de cereviſiis ſeu braſiis conſenſerunt, excepta Eccleſia & diœceſi Warmienſi, qvae licet ſibi Epiſcopum poſtulaverit, quia tamen iſtiusmodi poſtulatio nondum â ſede Apoſtolica eſt confirmata, vacare adhuc videtur. Non dubitant tamen Domini Conſiliarii, qvin ſe ſuo tempore aliis hic Statibus accommodabit. Modus vero contributionis in ea eſt conditione conceptus, qvod omnes & ſinguli cujuscunqve Status & Ordinis harum terrarum de qvolibet modio braſei duos ſol dos noſtrates ad unius anni decurſum, incipiendo à feſto Divi Andreae proximo ſolvere & reponere ad manus eorum, qvos Sac. Majeſtas Regia cum Dominorum hic Conſiliariorum Conſilio deputabit, tenebuntur, obligatiq; erunt, quemadmodum litteris ſuis paulo poſt de iis latius ad Sacram Majeſt. Reg. perſcribent.

Ut monetae cuſſio apud Elbingenſes & Gedanenſes ceſſaret, qvemadmodum per Dominationem Veſt. expoſitum eſt, jam pridem ab utrisque ceſſatum eſſe, compertum habent Domini Conſiliarii; Verum cum praeter ſententiam prius de ceſſatione cuſſionis Majeſtati Regiae toties perſcriptam, Domini Conſiliarii clare videant, magnam hic monetae jam excuſſae raritatem paucitatemqve fieri, exoticamq; & extraneam multo numero induci, neceſſarium eſſe, ut denuo cuderetur, arbitrantur.

Qvod vero Dominatio Veſtra alia ſupereſſe dixerit, de qvibus Majeſt. Regia, niſi bello fuiſſet diſtenta, mandata dediſſet, Domini Conſiliarii, ſic eſſe confirmant, maximè in eo, qvod attingit vim verbi, ſcilicet Indigena, qvod inqvam verbum Domini Conſiliarii, omnesqve Status & Ordines harum terrarum in ſuo vigore & interpretatione per Sereniſſ. Praedeceſſores, Sac. Majeſtatis Regiae, atq; per ipſamet Sacram Majeſtatem Regiam litteris aliqvoties facta, conſervari in ſuaqve firmitudine manuteneri; qvemadmodum & prius ex conventu Thorunenſi Domini Conſiliarii litteris ſuis ita & nunc à Sac. Majeſt. Regia humillime petunt. Praeterea conſtitutiones Gedani factae qvae in conventu noviſſimo Thorunenſi per mutuam concordiam pro harum terrarum tranqvillitate & communi amicitia conſervanda, inter Nobilitatem & Civitates majores ſunt conciliatae & ad Sacram Majeſt. Regiam ſub ſigillo ex dicto conventu miſſae, ſupplicant Domini Conſiliarii, ut per Sac. Majeſtatem Regiam confirmarentur, atqve ſub Regio ſigillo ad has terras darentur, ſine qvibus firma hic utrinqve animorum conciliatio ac bona vicinitas neqvaqvam ſtabilis ac diuturna manebit.

Caeterum qvod Dominatio Veſtra nomine Sacrae Majeſtatis Regiae commonuit, ut ad futurum Regni conventum, qvi Peterkoviae conſtituetur, Domini Conſiliarii Nuncios ſuos deligere, ablegareqve deberent, eo ſe nuncios, innitentes Privilegiis ſuis, miſſuros recipiunt, ſi res & negotia iſtarum terrarum expoſcere videbuntur, licet hic

1537. annuis duobus conventibus, qvi in Regno non ſervantur, ſint onerati.

Qvod reliqvum eſt, petunt ſe Domini Conſiliarii Sacrae Majeſtati Regiae per Dominationem Veſtram humillime diligentiſſimeqve commendari, felicemqve & proſperum reditum Dominationi Veſtrae precantur.

82.

Wandelung der vñ den kleinen Städten angebrachten Beſchwehrden.

WIr Prælaten, Woywoden / Caſtelläne / Unter-Cämmerer / Land und Städte Königl. Majeſt. dieſer Lande Preuſſen Räthe / thun kund allen und jeglichen / wes Standes / Weſens und Würdigkeit die ſeyn mögen / dieſes unſeres offenen Brieffes Anſichtigung hiemit öffentlich bekennende / daß dieweil in dieſer und ſonſt andern gehaltenen Tagfahrten viele und mañigfaltige Beſchwehr von den Geſchickten der kleinen Städte / (durch welche dieſelbigen an ihrer täglichen Nahrung groſſen Abbruch und Verkürtzung leyden und tragen müſſen / daß auch ihr äuſſerſter Untergang dadurch zu befahren /) geklagt / und uns mündlich und ſchrifftlich dieſelbigen fürgetragen / und umbe Rath / Hülffe und gnädigen Wandel derſelbigen vielmahls mit gantzem inſtändigen Fleiſſe gebeten: So haben wir zuletzt ihre vielfältig Bedrängnüß und nachtheilige Verkürtzung angemercket und bey uns beſchloſſen / darein zuſehen / damit ſie ihres Beſchwehres / und ſonſt Klagens fort mehr ohnig / und wir auch des vielfältigen Antregens enthaben ſeyn mögen. Hierumbe dieſelbige ihre Gebrechen Articul-Weiſe beramen und in dieſe Form ſtellen und ſetzen laſſen / wie folget:

Fürs Erſte: Daß allen Bauers-Leuten und Kretſchmern dieſes Orts der Lande zu Preuſſen / wo oder unter was Herrſchafft Geiſtlich oder Weltlich dieſelbige geſeſſen / vermittelſt dieſem unterſagt und verboten ſeyn ſolte / hinfort kein Bier zu brauen / oder ihr Gebräu zu ſchencken / noch auszuſpunden bey der Büſſe 10. guter Marck / ausgenommen die Krüge ſo darüber mit beweißlichen Privilegien verſehen ſeyn / die Bier brauen / und vor ihren Krug ſchencken / aber daſelbſt und in andere Dörffer oder Krüge nicht auszuſpünden / Macht haben ſollen / jedoch alſo / daß ſie ſich mit den beyliegenden Städten ihrer Ordnung nach / wie alda gehalten / im ſelbigen Bier brauen vergleichen ſollen / bey der Buſſe obberühret.

Es ſoll auch fortmehr kein Edelmann oder Bauersmann auffm Lande Handel und Kauffmannſchafft / als mit Weitze / Korn / Haber / Gärſte / Saltz und Hering ꝛc. oder Schiffung die Weichſel herab und hinauff / den Städten zu Vorfange / (ausgenommen / der Löbl. Adel / der ſein eigen Gewächſe / und nicht gekaufftes / oder in den Zinß genommenes / zu ſeinem Nutz und Frommen / auffs beſte er kan / nutzen und gebrauchen mag) treiben / ſondern ſich ſchlechts deſſelbigen Koffens enthalten / bey Verluſt der Waare.

Dieweil auch befunden / daß die Behnhaſen / als Kürſchner / Schumacher / Schneider / &c. die bey guten Meiſtern mitihrer Arbeit nicht beſtehen / oder auch ihr Handwerck nach Landes- und

Wercks

Wercks-Gewohnheit nicht ausgelernet &c. hin und her auffm Lande den Handwerckern/ so in den Städten geſeſſen/ zu Schaden umblauffen/ ſollen auch nach dieſen Tagen nicht gehauſet oder beym Adel/ noch in den Dörffern gelitten werden/ bey der Buſſe 5. guter Marck (der ſie halten wird) zu verfallen. Da aber dem Adel irgend eines Meiſters oder Geſellen zu ſeiner Arbeit vonnöthen/ ſoll ihm ungewehret ſeyn/ aus den Städten an ſich zu fordern. 1537.

Es wird auch beſchwehrlich vermercket/ daß von etzlichen Haupt-Leuten boben dieſes Landes zu Preuſſen Freyheit/ etzliche Unpflicht/ die in Polniſcher Sprache/ Targowy genandt/ von der Armuth und Bauersmann genommen wird/ und dieweil daſſelbe eine Neuikeit iſt/ und vielmahl derowegen die Märckte zum Verderb der Städte/ nicht beſucht werden/ ſoll allhie im Lande abgethan und verbothen ſeyn.

Es wird auch faſt am groſſen Theil die Nahrung den kleinen Städten benommen durch die Vorkäuffer/ ſo von Dorff zu Dorff im Lande umbziehen/ und den Einwohnern der Städte zu Vorfange Fürkoffe thun. Derowegen gebieten wir hiemit ernſtlich/ daß ſolche Fürkoffe/ als nehmlich an Fellen/ Wolle/ Wachs/ Flachs/ Geſponſte und ſunſt allerley andere Waare/ männiglichen/ was Weſens die ſeynd/ verboten ſeyn ſoll/ bey Verluſt der Waare/ Wagen und Pferde.

Er trifft ſich auch vielmahls zu/ unter den Handwerckern/ daß die Geſellen einer dem andern ſchmähen oder auffreiben/ und auff Koſt/ Verſäumnüß und dazu (wil er anders ſich und ſeine Ehre ſchützen) anff ſchwehre Zehrung führen/ daſſelbe zn verhütten wollen Wir/ daß fortmehr derſelbe/ der bezüchtiget wird/ nicht Briefe holen/ ſonder der andere/ der einem die Zucht zugelegt/ und auffreiben wil/ der ſoll ſchuldig ſeyn Briefe zu holen/ und wieder denſelbigen/ den er alſo geſchmähet/ die zugelegte Zucht ausführen.

Desgleichen wird befunden/ daß die Schotten/ Landſtreicher und ſonſt andere/ die ſich des nähren mit gemachten Kleidern von vertrünckenem Tuche/ und ſonſt falſcher und betrüglicher Waare/ dergleichen mit Krahm-Werck manchen umb das Seinige beliſtigen; hierumbe ſoll ihnen daſſelbe unterſagt und verboten ſeyn/ ſich in ſolchen Händeln nicht mehr finden oder ſpühren zu laſſen/ bey Verluſt der Waare.

Wir wollen auch/ daß von allen Haupt-Leuten und Amts-Pflegern gute acht gehabt werde auff die Schleſiſche oder auch Maſowiſche und ſünſt unvorſiegelte Tücher/ ſo ihre gebührliche Breite/ Länge oder Würde nicht halten/ ſondern alleine zum Betrug des Einfältigen gemacht und zugericht werden/ dieſelbigen zu verbiethen/ und hinfort nicht einzulaſſen; So jemand darüber betroffen wird/ der ſoll der Waare beſtanden ſeyn.

Dieweil auch befunden/ daß die Einwohner dieſer Lande in dem ab. oder auffſchiffen der Weichſel einer dem andern zu Nachtheil und Schaden mit ihren Gütern und Waare auf frembde und nicht binnenländiſche Schiffe boddenen/ dadurch den Frembden verholffen und den Einwohnern entholffen wird. Hierumbe wollen wir/ daß ein ſolches fort mehr nicht geſchehe/ ſondern daß allewege die Binnenländiſchen zu ſolcher Schiffung die nächſten ſeyn ſollen bey 10. guter Marck Buſſe. Imfall aber/ da die Binnenländiſchen nicht verhanden wären/ ſo möchte man wol der Frembden gebrauchen.

1537. Dieſe alle und jede Articul in obgedachter Maß wollen Wir von männiglichen ſtrack/ feſte und unverbrochen gehalten haben/ und auch bey unvorbeygänglicher Straff (die einem jeden Haupt- und Amt-Manne nach Gelegenheit der Sachen und Ubertretens fürbehalten ſeyn ſoll) zu ſtraffen und zu büſſen. Zu Urkund der Wahrheit. Datum Sabbatho d. 6. Octobr. Anno 37.

83.

Sereniſſime Rex, &c.

Schreiben an den König, aus dem Michaelis-Land-Tage, die Einſammlung der Acciſe und andere Sachen betreffende.

POſtquam hunc nuncium Sac. Majeſtatis Veſtrae, Generoſum Dominum Nicolaum Nipſchiz, cum reſponſo abſolvimus, Contributioni decretae, qvibus modis colligi deberet, intendimus, & qvia collectio iſtiusmodi nobis ſatis difficilis videatur, niſi Sac. Majeſtas Veſt. ſuam interpoſuerit auctoritatem, maxime in ea parte, quae Nobilitatem contingit, opus erit, ut hoc collectionis negotium per ſcripta mandata Capitaneis his ſuis injungat & committat, qvo incipiendo à feſto Divi Andreae proximo, ab omnibus molendinariis ſub cujuslibet Capitaneatu conſiſtentibus, juramentum percipiant, quod nullus Nobilis, civis aut ruſtici braſeum ad molam perducere audeant, ſine ſchedula cum numero modiorum ſcripta, ſigilloque Capitanei impreſſa, qvam ſchedam cum numero ſcriptam, & ſic ſigillo ipſius Capitanei munitam, nulli niſi à qvolibet prius modio duos ſolidos, ut eſt inſtitutum, acceperint, diſtribuant, ipſique Capitanei præſtito juramento, eas ſchedas, conſtituta pecunia accepta, cum numero modiorum braſei ſigillatas poſcentibus tradant, ne qva fraus in ea collectione fieri poſſet, ſub eodem juramento ad molam ſua braſea propria mittant, de qvibus ut caeteri ſolvent, qvandoqvidem nemo hic, cujuscunque ſit Status aut Ordinis ab hac ſolutione debet eſſe immunis. Et ne per exactores, qui prius iis intendere ſolebant, magis fieret diſpendium, qvi toties per mandata Sac. Majeſtatis Veſtrae juſſi hucusqve rationem nobis perceptorum de priore contributione facere recuſarunt, expedire nobis non parum viſum eſt, qvod Capitanei hoc munere per mandatum Sac. Majeſtatis Veſtrae fungentes, eam pecuniam exigerent, & poſt collectionem ad nos deferrent, cum tatione & calculo omnium. Compertum enim habemus, qvod in priori contributione à multis ob favorem exactorum nihil ſit exactum, ideoque ab illis, neque per Sacram Majeſtatem Veſtram, neque per nos, ratio reddenda extorqueri potuit. In Epiſcopatibus vero hic duobus ipſis Dominis Epiſcopis per deputatos ſuos haec cura exigendi fuit ſemper, quemadmodum & in civitatibus majoribus earum Magiſtratibus, utque & in minoribus oppidis Conſulibus haec exactio ſub prius fidelitatis praeſtitis juramentis committatur, ex re eſſe commodum exiſtimavimus, daturi namque ſunt una nobiſcum omnium perceptorum in conventu noſtro rationem. Qvum vero jam omnis pecunia tranſacto anno, ad eum modum collecta fuerit à Sac. Maje-

Majeſtate Veſtra, humillime oramus, ſicut & ſuperioribus annis aliqvoties factum eſt, ut illam in praetorio Thorunenſi in uſus harum terrarum, pro Sac. Majeſtate Veſtra conſervare nobis liceret, ne id, qvod paulo ante, accidat, evulgatio utpote diſtributionis pecuniarum, qvas cum de contributione noviſſima ex ſano noſtro conſilio, Sac. Majeſtas Veſtra Sereniſſimo nunc Daniae Regi in ſubſidium contra communes hoſtes noſtros nuper dari commiſerat, adeo omnibus, imo & exteris nationibus innotuerat, qvod nulla potuit eſſe fabula notior, neq; ſine omnium noſtrorum hujus diſtributionis metu, ſicuti ea de re latius aliqvando Sacrae Majeſtati Veſt. & ſcripſimus & nunciavimus: Quoſi Sacra Majeſt. Veſtra, ut non dubitamus, has noſtras humillimas & juſtas preces admittet, ſperamus non parvam in harum terrarum uſum pro Sac. Majeſtate Veſt. ex hac futura contributione collectam ſummam fieri, de qua ſine voluntate & mandato Sac. Majeſtatis Veſt. nihil à nobis exponetur. 1537.

Qvam fuerit utilis & neceſſaria nobis clemens iſta ac vigilans Sacrae Majeſtatis Veſt. providentia, qua iis terris levi pretio pacem Sacra Majeſt. Veſtra emit, mittendo ſubſidium Sereniſſ. Daniae Regi, qvum pro eo Regno, cum hoſtibus noſtris contenderet, nunc rei exitus declarat, memorq; hujus beneficii Sereniſſimus idem Daniae Rex, omnem nobis hic & aliis Sac. Majeſtatis Veſt. ſubditis benevolentiam favoremque, atque ubi opus erit, contra hoſtes Sac. Majeſtatis Veſt. & noſtros, omnem aſſiſtentiam, auxiliumque ſuum per Illuſtriſſimum Dominum Ducem in Pruſſia, & amicum noſtrum, Dominum Johannem à Werden, qui ex coronatione ejus Serenitatis paulo ante redierant, eſt pollicitus. Praeterea pacta & inſcriptiones, ob eam pecuniam à Sacra Majeſt. V[illegible] perceptam, prius huc miſſas, renovare Regioque Sigillo, ſigillisque omnium illius Regni Ordinum confirmare promiſit: Quae qvidem pacta & inſcriptiones, ut ad eum modum renoventur, ac confirmentur cum conſenſu Sac. Majeſtatis Veſt. quem ad id nobis dari petimus, ad ipſum Sereniſſimum Daniae Regem iis diebus mittemus.

In eo Sacrae Majeſt. Veſt. clementem voluntatem & mandatum expectantes, celare item Sacram Majeſt. Veſt. nolumus, qvod contentionem inter Nobilitatem & parva Sac. Majeſtatis Veſt. hic oppida de coctione cereviſiae multa ſollicitudine ac labore habito, ne huic contributioni officeret, usque ad illius conſumationem ſuſpendimus, hac conditione: qvod licebit libere Nobilitati de ſuis duntaxat nativis frumentis, & non coëmtis aut aliis modis conquiſitis cereviſiam coqvere, ab illisque, quod conſtitutum eſt, ſolvere. Juribus tamen interim de hac coctione utriusque ſalvis.

Non poſſumus etiam non conqueri Sac. Majeſt. Veſt. qvodhoc negotium toties per nos & noviſſime per Sac. Majeſt. in frequenti Regni Conventu ſub comitiis Cracoviæ habitis definitum, inter cives qvosdam Thorunenſes & viduam illam Woſzkowa executionem debitam aſſeqvi neqveat, ob illius viduae pervicaciam, qvæ non definit Sacræ Majeſtati Veſt. eſſe moleſta, ut nova ſemper mandata impetret, quibus à decreto Sacrae Majeſtatis Veſtrae tergiverſari poſſit, ut igitur moleſtiam non tam nobis, qvam Sacrae Majeſtati Veſtrae inferre jam tandem deſiſtat, humillime ſupplicamus, Magiſtratum Thorunenſem man-

1538. mandare velit, ut ſub gravibus pecuniariis pœnis ipſi viduae jubeat decretum à Sacra Majeſtate Veſtra juramentum praeſtare, illique ſatisfacere, ut tum demum hic apud nos non ſolum partes contendentes in concordiam reduci, verum etiam ut factiones qvae inde hic ortae ſunt, ſopiri atque aboleri poſſint. Qvod qvam ſalubre commodumqve noſtrae hic Reipubl. ſit futurum, Sacra Majeſtas Veſtra pro ſua incomparabili prudentia clare cognoſcit, cui nos humillime, fideliaqve noſtra ſervitia in gratiam Sacrae Majeſtatis Veſtrae ſuppliciſſime commendamus.

84.

1538. ## Sereniſſime, Potentiſſimeqve Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Schreiben an den König aus dem Stanislai Land-Tag.

HUmillimam fidelitatis noſtrae in gratiam Sacrae Majeſtatis Veſt. commendationem. Anno hinc proximo, cum in conventu Thorunenſi Sacra Majeſt. Veſtra, miſſis Ampliſſimis nunciis nobis junctis, conaretur diſſidentes animos Ordinum harum terrarum in mutuam gratiam reducere, ut id efficere poſſemus, plurimum momenti habuit inventus modus conciliandarum earum conſtitutionum, qvas Sac. Majeſtas Veſtra Anno 1526. Gedani conceſſerat, unde ſimultatum illarum fomes praecipue prodiret.

Qvas in aeqvabilem moderationem mutuo conſenſu redactas à Sac. Majeſt. Veſt. confirmari roborariqve, primum per Venerabilem Dominum Johannem Dziadusky Archi-Diaconum Vladislavienſem Majeſtatis Veſtrae tunc nuncium, tum & litteris noſtris, deinde & ex conventu Graudentino pro feriis S. Michaëlis celebrato, per Generoſum Dominum Nicolaum Nibſchitz, etiam nuncium Majeſt. Veſt. ſimulqve per litteras noſtras humillime petiimus. Priori noſtrae petitioni Majeſtas Veſt. reſpondere dignata eſt, propter graves occupationes in eum usqve diem praeſtari petita non potuiſſe: Curae tamen id ſibi futurum poſtea. Qvod vero ad poſteriora noſtra reſponſum non eſt, facile apud nos ingraveſcentes tunc Majeſtatis Veſt. curae, Regnique inteſtinae perturbationes excuſant. Verum iſta hujus rei comperendinatio, cum nonnihil nobis pariat invidiae apud ſuſpicaces, opinantes ob non ſeriam diligentiam noſtram rem in longum extrahi, obteſteturqve aſſidue nos Ordo ipſe Eqveſtris, in cujus gratiam conſtitutiones illae conditae primum ſunt, ut rei conficiendae pro officio noſtro operam intendamus, Majeſtati Veſtrae humillime ſupplicamus, dignetur illius non ſine multo negotio ſancitae concordiae, ne dilabatur, clementem conſiderationem habere, Conſtitutionesqve ipſas ante hac ſub ſigillo noſtro miſſas, qvarum etiam Exemplum praeſentibus addidimus, Regiae autoritatis robore confirmatas & approbatas, ad nos remittere, qvo & nos his, qvibus negligentes videmur, fidem noſtram probemus, & Veſtræ Majeſtatis erga nos gratiæ

tiæ & clementiae largitatem, devotiſſimis noſtris obſeqviis penſandam agnoſcamus. Edita ſunt in minorum qvoqve civitatum harum terrarum gratiam in Conventu Grudentino, ſtatuta qvaedam, qvorum exemplum brevi ad Majeſtatem Veſtram mittemus, qvibus anteqvam Sac. Maj. Veſtra decretum ſuum & autoritatis robur adjecerit, non ab omnibus rata firmaqve habentur, neqve uſui eſſe poſſunt ipſis civitatibus. Cum qvibus Sac. Majeſtatem Veſtram ſuppliciſſime precamur, ne res pro communi tranqvillitate curata, ſuo fraudetur fructu, dignetur illa qvoqve ſtatuta benigniter approbare, & omnibus, ut his ſe conforment, mandare. Efficiet hac re Sac. Majeſtas Veſt. nos & illos ad debita fidelitatis & ſubjectionis officia multo alacriores. Reliqva ad tuendum tranqvillum ſtatum harum terrarum pertinentia, qvae à Sacra Majeſtate Veſt. petenda aut ad Illam referenda ſunt, Reverendiſſimus frater & amicus noſter Dominus Johannes Epiſcopus Warmienſis, qvum ad Majeſtatem Veſtram venerit, noſtro nomine exponet: Cui fidem in his adhibere, ipſa Majeſtas Veſtra dignabitur, cujus gratiae & protectioni devotiſſime nos commendamus, Precantes eidem Sacrae Majeſtati Veſtrae diuturnam ſalutem, & omnium rerum incolumitatem. Datae in Conventu Marienburgenſi pro feriis Sancti Stanislai celebrato, d. XVI. Maji, Anno Domini 1538, ejusdem Sacrae Majeſtatis Veſt. Regiae integerrimi ac fideliſſimi Palatini, Caſtellani, &c. Civitatumqve Nuncii, Sac. Majeſtatis Veſt. Reg. harum terrarum Pruſſiae Conſiliarii, in Comitiis publicis pro feſto Divi Stanislai Marienburgi congregati. 1538.

85.

Sereniſſime Rex, &c. 1540.

DEtulerunt ad nos Spectabiles Magiſtratus Civitatum Thorunenſis, Elbingenſis & Gedanenſis citationem, qua hic ad comitia Regni, qvae in praeſens Cracoviae per Sac. Majeſtatem Veſtram celebrantur, ratione monetae ſunt evocati, petentes à nobis in eo, qvod communiter privilegia, immunitates & libertates noſtras attingit à Sereniſſimis praedeceſſoribus & à Sacra Majeſtate Veſtra, nobis conceſſas & confirmatas, conſilium & ad Sac. Majeſt. Veſt. noſtras cum interceſſione commendatitias, qvas cum illis negare non licuit, imo ex re omnium noſtrum neceſſarias eſſe putavimus, Sacræ Majeſtati Veſt. humillime ſupplicamus, harum litterarum noſtrarum lectionem clementer audire, & in animum Sac. Majeſtatis Veſtrae perſpicaciſſimum admittere non velit dedignari. Non eſt Sacrae Majeſtati Veſtrae incognitum qvoties ſuper ejusmodi hinc ad Regni comitia evocationibus Sac. Majeſtati Veſtrae Majores noſtri & nos conqveſti ſumus in ea potiſſimum parte, qvod Privilegia noſtra offenduntur, qvod hoc tempore gravius forſan, qvam prius, ab his iterum, qvi ſua à Sacra Majeſtate Veſtra ſervari, noſtra vero infringi privilegia moliuntur, nullo horum temporum vel ullo noſtrum libertatumve noſtrarum habito reſpectu committitur. Qva de re, expenſa apud nos ea Sacrae Majeſtatis

Vorſchrifft der Preußiſchen Landes-Räthe, für die, wegen des fortgeſetzten müntzens, ausgeladene Städte auf den Crakauiſchen Reichs-Tag.

1540. ſtatis Veſt. citatione, & qvae ſecum, ſi executionem ex integro aſſeqveretur, incommoda adferre poſſet, ob id maxime, qvando communitatibus illarum civitatum publicaretur, qvae una cum Magiſtratibus ſuis, Privilegiisque & munimentis ad Sacrae Majeſtatis Veſtrae tribunal trahuntur, imprimis ipſis Magiſtratibus, non abs re, verum arduis de cauſis conſuluimus, ne eam citationem communitatibus ſuis notam facerent. Qvae ſi ex illa cognoſcerent, qvod Privilegia in quibus libertates earum continentur, extra civitatem hasqve terras efferri juberentur, novas turbas & tumultus excitarent, qvod certe à nobis non niſi pro fide atqve obſervantia noſtra erga Sac. Majeſtatem Veſtram factum eſt. Accedit & hoc, ſi civitates illae cum Privilegiis ſuis, abſentibus Sacrae Majeſtatis Veſtrae harum terrarum Conſiliariis, coram Sac. Majeſtate Veſt. comparerent, & in re adeo ardua, qvae ad monetam pertinet, communi hic conſilio, aſſenſu Sacrae Majeſtatis Veſtrae accedente, per ipſos Conſiliarios inſtituta dijudicarentur, qvod harum terrarum ſummo & communi Privilegio huic qvod in eo potiſſimum eſt derogaretur, & deinceps mutilum & mancum atque ſine ullo amplius vigore permaneret. In eo enim cautum eſt, qvemadmodum memoriter Sacra Mejeſtas Veſt. meminit, qvod omnes cauſas graviores, quae hic exoriuntur, Sacra Majeſtas Veſtra cum Conſiliariis harum terrarum cognoſcere & in eis pronunciare debeat. Huic Articulo Magiſtratus illi ſe toto ſubmittunt, qvapropter cum Sac. Majeſtatem Veſtram ejusq; Succeſſores & neminem alium pro Principe & Domino noſtro agnoſcamus, neque unqvam alium aut alios agnoſcere volumus, cujus etiam Sereniſſimo praeclariſſimaeque memoriae Patri, majores noſtri ſe una nobiſcum ultro dediderunt, & (qvod nos humiliter Sacrae Majeſtati Veſtrae fecimus,) jurarunt, humillime Majeſtati Veſtrae ſupplicamus, ut nos in Privilegiis & juribus noſtris clementer conſervare, hancqve monetae cauſam, cum ſuis hic Conſiliariis, in conventu noſtro proxime futuro, decidere ac definire dignetur, ſignificans ea in re vel per nuncium aut litteras mentem & voluntatem ſuam, cui tum nos hucusque in omnibus obedientes accommodavimus, multoq; libentius, cognoſcentes Privilegia & libertates noſtras à Sac. Maj. Veſt. manere integras, nos ſumus accommodaturi: ſicqve negotium ſine communitatum, (qvae multorum capitum ſunt belluæ) perturbationibus, pro voto Sacrae Majeſtatis Veſtrae longe tranqvillius commodiusqve tractabitur, his & omnino nobis perſvademus, ſi precibus noſtris Sacra Majeſt. Veſt clementer conceſſerit, & annuerit, omnia apud nos pacata, nosque omnes ſuos hic ſubditos, in ſumma fidei atque obedientiae obſervantia, perpetuo Sac. Majeſtas Veſt. conſervabit, cui nos humillime commendamus.

86. Sere-

86. 1540.

Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine.

Rede des Dantziger Secretarii die Müntz-Freyheit der Stadt betreffende.

NOn eunt inficias Domini mei, freqventes à Sac. Majeſt. Veſt. ad Statuum & Ordinum incliti Regni ſui (ut citatio Sacrae Majeſtatis Veſtrae habet & continet) qverelas, ſuper cudendo monetae negotio habuiſſe litteras, qvibus mandatum fuit, ut malleum removeri, & cuſſionem de Sacrae Majeſtatis Veſtrae atque omnium Statuum Terrarum Pruſſiae voluntate inſtitutam, tolli curarent & penitus deponerent.

Verum meminerunt ſubinde Domini mei, qvemadmodum etiam Sacra Majeſt. Veſt. in memorata citatione clementer recognoſcere dignata eſt, & litteris & nunciis ſuis humili ſubjectionis fide, ad eandem Majeſtatem Veſt. magno ſtudio ablegatis, rationes & conſtantes cauſas ejusdem cuſſionis ſuae reddidiſſe: ut Domini mei certo ſperaſſent, Sac. Majeſtati Veſtrae ſatisfactum fuiſſe, & à Statibus incliti Regni ſui, hac ſollicitatione nova carere & omnino ſubportari debuiſſe.

Qvandoquidem autem legitima fundamenta tum cauſae & rationes, qvibus nixi ſunt, & ad praeſens atqve etiam in futurum niti & inhaerere non deſinent, ob hoc ſaltem ſatisfacere minime potuiſſe videantur, qvod in praeſentia eorundem Regni Statuum & Ordinum nunqvam ſunt expoſitae, non gravatim imo promptiſſime Domini mei parati ſunt, eandem rationem reddere omnibus Proceribus, tum & totius Regni Poloniae Ordinibus atque Incolis, qvam eosdem Dominos meos non pœnituit de legitimis reſpectibus ſolido fundamento fixis, proponere & in gremium effundere Sereniſſ. Veſtrae Majeſtatis. Novit Sac. Majeſt. Veſtra, non diffitetur incliti Regni Senatus, proclamatum eſt per Regnorum & terrarum totius orbis limites, qvibus armis, qvibus bellis, periculis, auri & argenti ſumptibus, tvm ſangvinis & vitae praemiis, Civitas Gedanenſis una cum reliqvis terrarum Pruſſiae Statibus ex poteſtate Ordinis & Cruciferorum, ſe eruit & libertatis (Jure Gentium ſacrae) ſtudio, ex illorum ſe manu, tyrannide & potentia vindicavit: atque etiam ſui Juris jam exiſtens, qvibus pactis, conditionibus, tractatibus & mediis, ſuas cervices, corpora & fortunas in fidem protectionem & manutentionem Sacratiſſimo atq; olim ſummo Regni Principi, atqve vere Magnanimo Heroi Sanctiſſimae memoriae Regi, Caſimiro & Succeſſoribus ejusdem Regibus Poloniae ſe ſubdidit, ad alarum ſuarum umbram ſe inclinavit, ad Regni conſortium acceſſit, in fraternitatis gremium aſſumpta eſt, ut eandem ab Ordinis jam tum ſauciati & attriti incurſu relevaret, & in immunitatibus, Juribus & Privilegiis, aere, argento, auro, vita & ſangvine partis conſervaret, atqve etiam in novis, reſpectu meritorum ſuorum datis, deq; conſenſu, ſcitu & voluntate omnium ordinum Regni conceſſis, & firmiter ſigillatis & roboratis manuteneret, atqve nullum praejudicium in eisdem pro vita & ſangvine fieri promitteret. Haec Jura, immunitates, laborum ſuorum trophea & ſangvinis praemia, omnium Regum & Principum Regni fide & gratia fidelis Sacræ Majeſtatis Veſtrae Civitas Gedanenſis, usque ad graves & ſeniles Sac.

1540. Majeſtatis Veſtrae annos ſervavit, illaeſa retinuit, inconcuſſa intractaque poſſedit, de gratia Sacrae Majeſtatis Veſt. certiſſime ſperans qvod eadem etiam inſuper in aeternum dum vel Regnum vel Pruſſia durabit reſervatura eſt & poſſeſſura, de Sacrae Majeſtatis Veſtrae gratia atqꝫ etiam inclyti Senatus ſui conſtanti fide minime dubitatura.

Hæc igitur conceſſa, data, ultro oblata & liberaliter Sigillis, voto & omnium Statuum Regni conſenſu ratificata Privilegia, cum multa de civitatis Gedanenſis immunitate diſponant, inter alia de cudendae monetae negotio ita habent, & per expreſſum continent, prout hic „ſignificanter ſubjicitur: Praeterea damus & ex ſpeciali favore „concedimus, memoratis Pro-Conſuli Conſulibus & toti com„munitati praefatae civitatis noſtrae Gedanenſis, ut ſine ulla in„qvietatione, turbatione aut mora cujuslibet impedimenti, tam in auro „qvam argento in eadem nominata civitate noſtra Gedanenſi monetam, „noſtram imaginem & nomen referentem, temporibus perpetuis ha„bere poſſunt & debent ſecundum granum & valorem modo uſualem „aut ſecundum noſtrum tum & Conſiliariorum noſtrorum terrarum „& Civitatum Pruſſiae conſenſum conſtituendum.

Sereniſſime Princeps, Clementiſſime Domine, haec verba ſunt rotunda Auguſti & Sacerrimi olim Principis & Regis Caſimiri, atque omnium Regni Statuum tunc in vita exiſtentium ore pronunciata, membranis impreſſa, Armis & Sigillis Regiis & Procerum Regni conſenſu, illuſtrata, firmata, ornata & roborata, qvæ peregrinum ſenſum non admittunt, violenti aliqvid excludunt, nativum candorem ſervare affectant, quibus cum Domini mei ſe conformem, & iſtis praeſcriptis modis ad rationem grani per Sacram Majeſtatem Veſtram & Conſiliarios Pruſſiae terrarum erecti & conſtituti formam teneant, cur igitur tam graviter à confratribus ſuis, Regni Incolis, inſectari meruerunt?

Sed ex Sacrae Majeſtatis Veſtrae mandatis ſuper eadem monetæ cuſſione ad Dominos meos praeteritis temporibus datis, cognoſcere licet, qvod nonnulli cauſari & ratiocinari videntur, ut ſi monetam cudere Domini mei juxta Privilegia ſua diſponant, illis hoc permitti, ſed ita ne talis moneta imaginem Majeſtatis Veſtrae repraeſentet, ſed ſuae civitatis aut aliam inſcriptionem teneat, &c.

Sereniſſime & Gratioſiſſime Domine. Cum Divus olim Rex Caſimirus pro pacandis Regni ſui confiniis terras Pruſſiæ cum Imperio adiret monetae uſum ſicut & reliqva intacta reliqvit, ſaltem hoc ſuae Majeſtati & Succeſſoribus ſuis Regni Poloniae Regibus reſervavit, ut in moneta hujusmodi in civitatibus Pruſſiae cudenda, imaginem Regiam exprimerent, ut per hoc inſigne iſtam Pruſſiae partem à reliqva Cruciferis reſervata diſtingveret, & hoc ſigno diverſa imperia dislimitaret. Qvo fundamento Domini mei nixi ſuam obedientiam & fidem iſto facto volunt teſtari, privilegiorum ſuorum formam teneri, imperium & Sacrae Majeſtatis Veſtrae Sceptrum agnoſcere, & in uſuali moneta, quæ omnium manu teritur, in marſupiis geritur & in ciſtis atque ſcriniis publicis & privatis ſervatur, ſuae ſubjectionis debitum in imagine & inſcriptione Veſtræ Majeſtatis conteſtari, ut per imaginem inſcriptionis tanqvam omnium oculis occurrens, ſignum, videantur ad Sacrae Majeſtatis Veſtrae imperium & tribunal perti-

pertinere, prout & ſunt, & pertinent, ab eo ſuo ſtudio nonnulli eos 1549.
volunt abſtrahere & rejicere, qvantum pro ornamento & decore Majeſtatis Veſtræ hoc fit, Sacrae Majeſtatis Veſtrae eſto judicium.

Si autem omnibus iſtis ſincero ſtudio Dominorum meorum, pro Sacramenti fide & debito propoſitis, non debet nec poteſt eſſe locus, qvo minus argumenta contrarium ſvadentia praevaleant, & de non repraeſentanda aut imprimenda imagine in moneta ſua, contra velle & videre Dominorum meorum, evincant: Domini mei (licet hoc gravatim faciant) non excludunt conditionem, modo litteris Regiis de omnium Statuum Regni voluntate & conſenſu provideantur, Privilegiis ſuis minime incommodare aut derogare, nec eis hoc fraudi eſſe poſſe, verum Dominos meos pro juramento tum ſubjectionis & fidelitatis ſacramento Regiae Majeſtati Veſtrae, Deo & conſcientia teſte, fideliter praeſtito, ad hoc autores nec ſvaſores eſſe poſſe nec velle, ſi qui velint hi viderint qvid ſvaſerint. Nihil aliud qvaerunt & affectant Domini mei, qvam agnoſcere Sac. Majeſtatis Veſtrae imperium & ut ſervent privilegiorum ſuorum nudum, purum & inoffenſum curſum, ſenſum & uſum.

Et certe mirantur Domini mei, & ut apparet non immerito, qvod cum omnes Ordines & Status incliti Regni, non multis his elapſis temporibus, tam vehementer Sacrae Majeſtati Veſtrae graves & moleſti fuerint pro indemnitate Privilegiorum ſuorum, ut ex ſe & natura ſua, (cum lex naturae caveat, qvod tibi vis, etiam alteri velle debebis, & contra, qvod tibi non vis, alteri etiam ne feceris) non diſcant & intelligant, Dominis meis ſuas immunitates & jura aeque eſſe cordi atque illis ſua, qvod cum ita ſit, humiliter Sacram Majeſtatem Veſtram orant Domini mei, ut Majeſtas Veſtra eosdem ab hac inſectatione vindicet, animos Regnicolarum concilicet ad favorem, benevolentiam, amorem & dulce pacis gaudium atqve amicae conſvetudinis unionem reducat, & ab hoc Privilegiorum, immunitatum & Jurium ſuorum praevaricandorum ſtudio & conatu relevet atqve clementer liberet: Privilegiis enim, Juribus & tractatibus, (qvibus altera pars vitae humanae continetur) ſancte firmiterqve roboratis, non ſervatis, qvid liberis & ingenuis hominibus dulce, aut jucundum poterit eſſe in mundo.

Caeterum Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine, cum eadem patriae Jura & Regalia Privilegia terris Pruſſiae (prout promiſſum eſt) ſancte, & de legitimo reſpectu conceſſa, diſponant, quod in cauſis Privilegiorum & ad illarum terrarum graviores & notabiles res ſpectatibus Sac. Maj., cum ejusdem Majeſt. ſuae Terrarum Pruſſiae Conſiliariis convenire, & cum eisdem deſuper diſpicere debeat, & cognoſcere habeat, optimo jure res monetaria, ut non poſtrema rerum publicarum cauſa, etiam eodem remittenda venit & debet, non impari jure quoque cognitio & valor, proba ne ſit, an improba moneta, cum omne acceſſorium ſemper ſequi teneatur ſuum principale, eo etiam rejicienda venit. Igitur ubi Sacra Majeſtas Veſtra Privilegiorum ſuorum formam, & præſcriptum in rebus prædictis cognoſcendis ſervare paraverit & Dominos meos cum Privilegiis ſuper hoc negotio monetario evocare diſpoſuerit, juxta debitum ſuum & fidem ad Sacrae Majeſtatis arbitrium humiliter comparebunt, ad Mandata Majeſtatis

1540. Veſtræ ſe inclinabunt, ad voluntatem juſſionis Regiae ſe component & debitum ſuum praeſtare, atque ſuae fidelis ſubjectionis fidem offerre, ſufficientem quoque de eodem negotio rationem & cauſam reddere, deſtinatiſſime ſunt parati.

Hæc, Sereniſſ. Princeps, cum ſint juri & rationi conformia, libertatibus & Privilegiis publicis & privatis conſona, imo ex Privilegiorum nucleo & germano ſenſu petita, & ad praeſens ut fundamentum (qvo reliqua ſuperſtructa nituntur) in hoc Sac. Majeſtatis Veſtrae & Splendidiſſimi Senatus ſui conſeſſu humiliter & tamen confidenter prolata, ſuppliciter Regiae Majeſtati Veſtrae advoluti, Domini mei ſubmiſſe obteſtantur & orant, has ſuas rationes, nulla temeritate, ſed mera neceſſitate & ſuarum libertatum & jurium conſervandorum ſtudio, (prout ex debito & juramenti fide tenentur) propoſita, oculo ſuae avitae & genuinae clementiae reſpicere, corde & Regio pectore ad iſta moveri, & ad ſinum gratiae ſuae clementer admittere dignetur, nec ſuſtinere ſe vivo velit, ut cum ſemper in eisdem Domini mei fuerint immunes, jam in hac gravi aetate Majeſtatis ſuae praevaricationem patiantur, ſed potius clementer agere, & apud Sereniſſimum & vere Auguſtum Dominum noſtrum, Dominum Sigismundum Auguſtum, Dei gratia hujus ſacri conſeſſus & totius Regni caput & primarium poſt Sac. Majeſtatem Veſtram Principem Dominum noſtrum gratioſiſſimum, benigne efficere, ut Sacrae Majeſtatis Veſt. vitae regula ductus, Dominos meos ſub alas clementiae ſuae recipiat, foveat, protegat, in vita & Privilegiis ſecuros, quietos & in pace eſſe ſinat, & in immunitatibus benigne propitioſeque conſervet, de qvo Domino Deo futura gloria, ſuae Majeſtati celebris & nunqvam intermoritura laus & memoria & ſubditis Majeſtatis ejusdem qvies & dulce pacis gaudium.

87.

Antwort auf die Königl. Geſandſchafft aus dem Stanislai Land-Tage

QVum tota hujus Legationis ſeries ſole clarius exprimat inſignem ſollicitudinem Sacrae Majeſtatis Regiae, ad conſervandam ſalutem & tranqvillum Statum harum terrarum Pruſſiae, propulſandaqve pericula, qvae vel domi vel foris impendere ac cladem minitari videntur: agunt Domini Conſiliarii, una cum caeteris harum terrarum Ordinibus, ad hunc Conventum vocatis devotiſſimas ejus Sacrae Majeſtati gratias, qvas cupiunt per Dominum Nuncium ipſius Majeſtati renunciari, cum ſignificatione maximae conſolationis, qvam ex tam perſpicua Regiae Clementiae propenſione acceperunt. Qvandoqvidem res ipſa docet, qvam non ſint contemnenda, quæ Sacra Majeſtas ejus monere dignata eſt, de cavendis atqve excludendis Turcarum inſidiis & pernitioſis conatibes. Verum qvo ſit ab his tutum inclitum hoc Regnum, magna cum laetitia audierunt, ejus Majeſtatem proſpexiſſe ſapientiſſimo conſilio Tyranno illo in pacis jura pertracto, à qvo maxime erat pertimeſcendum.

Qvum vero ſit exploratum, qvam non ſint fida illius cum Chriſtianis

ſtianis Principibus fœdera, ſi qvid ejusmodi perfidiae & pernitioſo- 1540.
rum moliminum terris incliti Regni ingruerit, non dubitant Ordines harum terrarum, Sereniſſimam Majeſtatem Regiam, cum aliis Chriſtianis Principibus citra Pruthenorum ſuppetias, habituram opponendorum armorum modum & ipſi Regno, qvod in arcendis hoſtium irruptionibus, celebrem famam & gloriam hactenus eſt conſecutum, vires ſuppetere, qvibus fines ſuos tueatur ac hoſtilem poſſit reprimere impetum.

Nam his qvantulum addere virium poſſint pruthenica auxilia, ſatis cognitum habet ipſa Majeſtas Regia, cui facultates harum terrarum non ſint inexploratae, praeſertim ad bella remotius agenda vel etiam ſuſtinenda, qvum ad proprios tuendos fines ſatis eis ſuperſit negotii & difficultatis. Tale igitur ſi qvid feret caſus, qvem longiſſime abeſſe Deus volet, ſuppliciſſime omnes Ordines orant, ut liceat ipſis ab onere externarum expeditionum liberis, intra ſuos fines rebus gerendis hoſtiumqve reprimendis impreſſionibus intendere, qvod, cum auxilio Sacræ Majeſtatis Regiæ, ſe pro viribus praeſtituros, ac qvaecunqve ad id pertinent, mature paraturos pollicentur.

Pari ratione & vigilantia incumbent (qvod ipſum etiam monet Majeſtas Regia) in his amoliendis periculis, quae ex contagio Danici belli ac malevolorum inſidioſis conatibus, metum non vanum incutiunt.

Proinde ne qvid detrimenti ex incuſtodita terrarum iſtarum ſecuritate accidat, ſtudium erit omnibus Ordinibus, juſta proviſione circumſpicere & munire omnia, inſtaurare portuum & mœniorum incauta, explorationibus percontari adverſariorum conſilia, aliaqve qvæ ad rem pertinent, non negligere. Rogant autem humillime dicti Ordines, ipſa qvoqve Regia Majeſtas ſollicitudinem hanc ſuſcipere dignetur ac ſerio imperare, ut ad edicta Dominorum Palatinorum, recenſiones equitum, armorum luſtrationes fiant, utqve Arces Regiae, annonis, bombardis neceſſariis, excubiis & defenſionibus muniantur, earumqve collapſa propugnacula reſtaurentur, nec ab re fore putant, ut in Arce Marienburgenſi praeſidium aliqvod eqvitum, qvorum occurſu repentinae irruptiones reprimantur, conſtituatur, habeanturqve in promptu Capitanei aliqvot inſignes, qvi rebus probe inſtruendis ac gerendis praeſint. Qvoniam vero ad omnium ejusmodi caſuum, præſertim inopinatorum, qvi in his terris evenire poſſent, ſuccurſum, anno ſuperiori repoſita eſt in thelaurum Regium Arcis Marienburgenſis non contemnenda pecuniae ſumma, ex collatione publica acciſae conflata, qvam licet Sacra Majeſtas Regia conſtituerit ad ſolum uſum defenſionis harum terrarum ſervari & in promptu eſſe debere, qvum tamen relicta non ſit in poteſtate praeſidentium his terris, non ſine diſpendio ac periculo magno Reipublicæ fieret, ſi ita in improviſis caſibus adiri ejus Majeſtas prius deberet, quam ex pecuniis illis neceſſaria ſubſidia ſuppeditarentur, qvarum cum nec rationes ullae exigantur, ignorant Domini Conſiliarii hujusmodi proviſionis modum, ex qva qvoqve vires harum terrarum metiri poſſent. Orant igitur omnes Ordines harum terrarum, Sacra Majeſtas Regia, habita pactorum benigna ratione, dignetur proſpicere,

1540. ut in ejusmodi ſubitis trepidationibus, ubi fruendum erit, ære & facultatibus ſubditorum, in hanc praecipue ſpem repoſito, pateat eis hujusmodi ſubſidii uſus, nec enim ſine periculo accidet, ſi de conflando aere tum primum oportuerint inire conſilium; in qvod diſcrimen, ne harum terrarum ſalus & bona fides ſubditorum praecipitetur, omnes humillime Majeſtatem Regiam rogant.

Negotium ponendorum malleorum ut praecepit Sac. Majeſtas Regia, Domini Conſiliarii cordi habuerunt, egeruntque eum in modum cum Nunciis Dominorum Gedanenſium & caeterarum civitatum, ut voluntati ejus Majeſtatis obedientiam ſuam ſubmittere, ſalvis ipſarum civitatum juribus & privilegiis, promiſerint. Verum cum Gedanenſes & Elbingenſes Nuncii, non mala, ut videtur, fide querantur, in magnam ſuae Reipublicae jacturam ceſſurum, ſi cogantur ob repentinam monetandi ceſſationem, argentum, qvod jam conflatum & in numiſmata aptatum habent, projicere, ac operariis, in porrectiora adhuc tempora conductis, ſtipendia ſine fructu perſolvere, qvos nec poſſunt honeſte contra conventorum fidem dimittere.

Orant duae illae Civitates, & cum illis ipſi Domini Conſiliarii, Majeſtas Regia dignetur, indemnitatis ſubditorum ſuorum ratione habita, permittere, ut hac monetandi facultate usqve ad ferias Sancti Michaëlis fruantur, qvo tempore pollicentur omnino officinas illas ſuas claudere, & ad juſſa Regiae Majeſtatis ſe ſubditiſſime reponere. Qvibus ut ejus Majeſtas offenſam, ſi qvam concepit, gratioſe condonare, ac benigno animo pro ſua ſolita clementia deinceps affici dignetur, Domini Conſiliarii humillime rogant, addentes hanc non minus neceſſariam, qvam aeqvam petitionem, ut Sacra Majeſtas Regia dignetur bonis mediis efficere, ut iſtis clauſis officinis, reliquae etiam Illuſtriſſimi Domini Ducis Pruſſiae officinae, qvarum adhuc fervet opus, claudantur, ne civitates iſtae occaſionem habeant petendi Majeſtatem ejus, ut ipſis qvoqve liceat, reſtaurare poſitos malleos, & ad Privilegiorum ſuorum uſum reverti. Qvod tum non ſine ratione ſibi admittendum putabunt, ſi ipſis in officio ſe continentibus, rationes tum publicorum incommodorum durabunt, & omnibus, qvi hic dimiſſi ſunt, opificibus illuc confluentibus, majori qvam antea cumulo moneta cudetur.

Poſtremo orant Domini Conſiliarii, commendari ſe in gratiam Sacrae Majeſtatis ejus, cum ſubjectione devotiſſimorum ſervitiorum ſuorum ad omnem ejus voluntatem, qva poſt Deum nihil habent plus colendum.

88.

Schreiben an den König, von Feſthaltung des Indigenats-Privilegii, Beſtellung eines Præſidis, in der

Sereniſſime atqve Potentiſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

POſt fidiſſimorum ac ſubditiſſimorum ſervitiorum noſtrorum in gratiam Majeſtatis Veſtrae commendationem. Non poſſumus ad aures Majeſtatis Veſtrae non deducere, qvod cum conſtitutiones nuper editae, ac per Majeſtatem Veſtram

cum

cum ſubſcriptione manus ſuae confirmatae, nobilitati ac civitatum minorum Nunciis, in hunc conventum evocatis, praelegerentur, eo ſunt adfecti gaudio, ut majore vix poſſent, egeruntqve & una nobiſcum, humillime agunt Sereniſ. Majeſtati Veſtrae, non qvas debent, ſed qvas poſſunt gratias, pollicentes hanc Majeſtati Veſtrae pientiſſimam propenſionem fidelium ſervitiorum ſuorum promptitudine ſe velle deſervire. Verum conſtitutiones illas maturius diſpicientes animadverterunt, & qveſti nobis ſunt, hunc Articulum, qvi & primus & praecipuus in eis eſt, in praeſens non ſervari, illum videlicet, inprimis qvisqve Palatinus habeat apud ſe exemplum, ſeu copiam Privilegii terrarum Pruſſiae, & illud unicuiqve petenti oſtendet & coram eo legi faciet, qvod nos manutenere, & ſecundum ipſius tenorem tam ſpiritualium, qvam ſecularium dignitates, officia & Capitaneatus ſolis & propriis terrarum Pruſſiae indigenis conferemus. Contra tenorem hujus Articuli Capitaneatum Schlochovienſem & Tucholienſem, non terrarum Pruſſiae indigenis collatos eſſe aſſeruere; In Roguſnenſem vero Capitaneatum ſe nuperrime Nobilem N. Sokolowski de Vrantza, ſub praetextu matrimonii cum relicta qvondam Lucæ de Allen contracti, intruſiſſe. Nam minime credunt, id ad ſcientiam Majeſtatis Veſtrae veniſſe, tantum abeſt, ut ſibi perſvadere poſſint, ab eadem contra præmemoratas Conſtitutiones, & contra harum terrarum Privilegia toties cum ſubſcriptione manus propriae confirmata factum & eundem N. Sokolowski de Wrantza Capitaneatui Roguſnenſi praefectum eſſe. Humillime itaqve nobiscum orant, qvatenus Majeſtas Veſtra, habita clementi ratione, tam Privilegiorum noſtrorum, qvam harum conſtitutionum, qvæ in vim Privilegiorum tranſeunt, dignetur Regia Clementia ſua proſpicere, ut qvae in eorum derogationem fiunt, in totum aboleantur ac rectractentur, Arcibusqve praefatis veri Pruſſiae Indigenae praeficiantur, utqve ea in re Sacram Majeſtatem Veſt. noſtri clementem rationem habuiſſe, qvam ſemper agnovimus, clarius experiamur, ſuppliciſſime oramus, ſi Sereniſſ. Majeſtas Veſt. huic petitioni illorum ac noſtræ locum dare dignabitur. Neſcimus tam nobis, qvam Majeſtati Veſtræ magis aptos & idoneos, qvam aulicos & fideles ſervitores ſuos, Nobiles Fabianum Czema, Succamerarium Pomeranienſem, & Georgium à Conopat, qvos Majeſtati Veſtrae, ut eisdem duobus Capitaneatibus pro voluntate ſua praeficiantur, diligentiſſime commendamus. Qva in re, efficiet omnium caeterorum hic ſubditorum ſuorum animos ad onera fidelitatis & obſeqviorum alacriores.

1540. Culmiſchen Woywodſchafft und Aufhelffung der Culmiſchē Schule.

Præterea & hoc coram nobis Nobilitas & Civitates qveſtae ſunt, & ita eſſe à cognitione noſtra non eſt alienum, nempe in terra Culmenſi facta eſſe & indies magis ac magis fieri non pauca homicidia, latrocinia, mutilationes, violentas impreſſiones injuriarumqve vix dicenda genera, ita ut perpetuis miſerorum qverelis ac injuriis affectorum, in omnibus ferme conventibus noſtris fatigemur, & à nobis in hoc Conventu, qvem nunc agimus de remedio opportuno jam tandem inveniendo ab omnibus ordinibus petitum ſit. Caeterum qvum omnium illorum malorum fontem eſſe, certis argumentis & qvotidianis experientiis compertum habent, qvod Magnificus Dominus Johannes à Luſianis, Palatinus Culmenſis & Capitaneus Radzi-

1540. nenſ. cum morbis tum ſenio gravatus, Nobilis item ac Strenuus Dominus Nicolaus Dzialinski, Caſtellanus Culmenſis & Capitaneus Brodnicenſis, &c. perpetuo pene calculo atqve aliis aegritudinibus afflictatus, intendere non valeant. Qvare ſummopere nobis viſum eſt, ad reprimenda hujusmodi mala retundendamqve tantorum facinorum increſcentem qvotidie turbam, pacemqve ac tranqvillitatem publicam conſervandam, ut à Majeſtate Veſtra detur dicto Domino Culmenſi Palatino aliqvis locum tenens, Vir ſtrenuus aeqvi ac juſti tenax, in rebus domi ac foris gerendis idoneus & expertus, qvi judiciis ac aliis functionibus Palatinatus illius praeſit, & ſupramemorata mala & incommoda pro ſua dexteritate amoliri qveat. Ad qvod munus feliciter obeundum dignus & aptus nobis videtur Nobilis ac Strenuus Dominus Achatius Czema, Caſtellanus Gedanenſis & Capitaneus Sthumenſis &c. qvi à nobis rogatus, haud dubie ſe nobis obſeqventem præbebit, ſi modo etiam Sereniſſ. Majeſtatis Veſtrae aſſenſus & mandatum acceſſerit. Hoc pacto pax publica (qvae nusqvam in his terris plus qvam in terra Culmenſi turbatur) conſervari poterit. Inſuper magnis precibus inſtiterunt hic apud nos Nobilitas & Civitates omnium ſuorum nomine, ut ſemel jam tandem Jus Culmenſe in optimum ordinem redactum & impreſſum prodiret in lucem, nos honeſtam hanc eorum petitionem cordi habentes, ita inter nos deliberavimus, eoqve conſultationem noſtram promovimus, ut res haec jam cudi cœpta eſt; qvo autem expeditius finem optatum ſortiatur, devotiſſime ac humillime una nobiſcum Nobilitas ipſa & Civitates, Veſtrae Sereniſſ. Majeſtati ſupplicant, dignetur nonnullum pecuniarum ſubſidium, Regia largitate dignum, ex pecunia, in his terris contributa, ad hoc tam vehementer neceſſarium opus (qvemadmodum nos Majeſtas Veſtra bene ſperare juſſit) elargiri, qvod in ſumptus & emolumenta eorum, qvi huic negotio incumbent, impendi poſſit.

Poſtremo declararunt nobis Nobilitas & Civitates, qvomodo ludi litterarii in his Pruſſiae terris, praeſertim in oppido Culmenſi, partim collapſi ceciderunt, partim ruinam certam, niſi in tempore ſuccurſum fuerit, minentur, ita ut optimae ſpei juventus, cujus (juxta proverbium) meſſis in herba eſt, nusqvam ad excollendum *ingenium*, & perdiſcendas bonas litteras mitti qveat.

Accedit ad hanc rem Edictum Serenisſimæ Majeſtatis Veſt. in proximis Regni Comitiis decretum, adqve ad univerſos harum terrarum Status transmiſſum, qvo mandatur, ut pueri & ſtudentes ex locis de haereſi ſuſpectis revocentur: cum ita revocati nusqvam ſint ſcholas in his terris habituri ubi inſtituantur. Ex qvibus omnibus duo mala noſtrae Pruthenae Reipublicae ſunt conſeqvutura, unum in eis juventutis otium & non recta educatio, alterum Virorum Doctorum (ſine qvibus Reipubl. ſalus bene ſubſiſtere neqvit) raritas. Unde cum reliqviae adhuc qvaedam Culmenſis Scholæ ſuperſint & Elbingi Schola non omnino contemnenda ſit erecta: ex conſultatione Nobilitatis & Civitatum in Conſeſſum noſtrum relatum eſt, fore conſilium ad hanc rem fortaſſis non abjiciendum, nempe hoc; Si ex Olivenſi, Polplinenſi & Carthuſienſi Monaſteriis, proventus alioqvin uberes ac ſatis pingves habentibus, Monachorum autem paucitate inhabitatis, nonnihil deciſum, & in hunc non minus Chriſtianum uſum converteretur.

tur. Deputavimus itaqve nonnullos ex medio consilii hujus nostri, qvi cum praesidentibus dictorum Monasteriorum omnium nostrum nomine, super hac re agerent privatim. Et qvamqvam speramus eos haud gravatim concessuros, qvod honestissime petetur, maximopere tamen profuerit, si etiam Serenissimae Majestatis Vestrae consensus accesserit & authoritas interponatur. Qvare eandem Majestatem Vestram supplicibus votis precamur, dignetur omnes nos in hoc qvoqve exaudire ac litteras ad praefatorum Monasteriorum praesidentes dare, qvo sic Regia authoritate inducti, desideriis nostris respondeant, & honestum aliqvod subsidium pecuniarium, ad scholarum supradictarum reparationem, sua liberali sponte contribuant & extradant. His omnibus, Sacratiss. Majestas Vestra; fidissimos harum terrarum subditos suos, sibi alioqvi devinctissimos, multo reddet devinctiores, qui & hanc beneficam & vere Regiam propensionem, perpetuis servitiis suis promereri studebunt erga Serenissimam Majest. Vestram, cujus nos gratiae & protectioni qvam humillime commendamus, in multos annos felicem ipsam esse ac vivere, à Deo Optimo Maximo precantes. Ex Conventu Marienburgensi pro festo Divi Stanislai celebrato die 21 Maji Anno 1540. 1540.

Ejusdem Sereniſſimae Majeſtatis Veſtrae

Devotiſſimi ac humillimi utriusqve Status terrarum Pruſſiae Conſiliarii.

89.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Michaels-Land-Tage zu Graudenz.

SAcrae Regiae Majestatis Domini nostri Clementissimi, Legatio ex aliqva parte in his consistit, qvae in proximo Marienburgensi conventu Dominis Consiliariis & aliis Ordinibus harum terrarum de periculis tam Regno Poloniae, qvam his Prussiae terris impendentibus nunciabantur, in eo tamen auctior nunc est, qvod haec pericula non solum jam ex Wallachia, verum etiam ex Hungaria post luctuosum ex humanis discessum Serenissimi Regis Johannis impendere videantur. Atqve ideo majori sollicitudinis vigilantia providendum esse, Sacra Majest. Reg. hortari dignata est, ne qvid terrae istae detrimenti capiant. Ex qvibus omnibus animum vere Regium ac pientis-

1540. simam in suos harum terrarum subditos sollicitudinem, nemo est, qvi non animadvertat. Qvocirca Domini Consiliarii una cum caeteris Ordinibus, hanc erga se clementiam suspiciunt, venerantur, & obviis ut dicitur ulnis, amplectuntur, gratias non qvas debent, (debent autem qvam maximas,) sed qvas possunt, agentes Ejus Sacrae Majestati Regiae, eamqve in se propensionem Regiam omnibus fortunis suis demereri nunqvam cessabunt.

Caeterum qvod latius continet Sacrae Majestatis Regiae Legatio, & ad communem harum terrarum responsionem spectat, Domini Consiliarii, ac caeteri Ordines, qvemadmodum in proximo Marienburgensi Conventu se facturos receperunt, ita nunc qvoqve recipiunt, sic se voluntati & jussioni Regiae artemperaturos esse, ne qvid eorum, ad qvae debito adstricti sunt, ab eis desideretur. Qveruntur autem tam Nobilitatis, qvam parvarum civitatum Nuncii, Litteras Regias, qvibus in hunc Conventum, evocantur, serius solito, his, qvorum interest, redditas esse, imo nonnullis eorum adhuc reddi debere, indeque factum, qvod nullum juxta Constitutionum tenorem cum fratribus suis Conventum particularem aut colloqvium, in qvo cum plena facultate amandarentur, habere potuissent: neqve Responsum aliqvod ad praesens dare posse, ob eam potissimum rationem, qvod haec Sacrae Majestatis Vest. Reg. Legatio talis ac tanti ponderis, plenaqve acrimonia sit, qvalis nunqvam antea in his terris audita ab eis fuerit. Unde hoc duntaxat à Dominis Consiliariis in maximum modum petierunt, ut negotium omne hujus tam inauditae insolitaeqve legationis, apud Sacram Majestatem Regiam ita tractarent, ne novo aliqvo onere gravarentur, qvin potius in suis antiqvis juribus, Privilegiis, libertatibus & consvetudinibus conservarentur.

Et qvia haec legatio ad universos harum terrarum Ordines spectat & ipsi Nuncii nullum aliud responsum dederunt, consequenter neqve Dominis Consiliariis ad illos saltem Articulos, de pecuniaria contributione statuenda, de oneribus Regni sustinendis ac Privilegiis proferendis, responsum aliqvod dare licuit. Humillime igitur rogant Sereniss. Majestatem Regiam, hanc dilationem, Regia clementia boni consulere dignetur.

Elbingenses & Gedanenses malleum posuerunt & à cudenda moneta supersederunt, à Festo Divi Michaelis, sicuti Marienburgi promiserunt. Devotissime tamen orant Domini Consiliarii, ne Sacra Majestas Regia, cesset Illustrissimum Dominum Ducem Prussiae eo inducere, ut ipse à cusione monetae supersedere ulterius non differat.

De adulterina moneta, qvae passim in vulgus spargitur, qvod adhortari dignata est Sacra Majestas Regia, Domini Consiliarii & alii, qvorum hoc officium est, nullam operam intermiserunt, ut ejus autores investigari potuissent. Hactenus tamen neminem talem deprehenderunt, neqve ulterius, qvantum in eis est, cessabunt debitam diligentiam praestare, ne talis adulterina moneta his terris inportetur, aut importata in fraudem hominum expendatur, pœna in fraudatores constituta.

Gratissimo animo audierunt Domini Consiliarii ac caeteri Ordines, qvod Sac. Majest. Regia de observandis Constitutionibus nuper

per

per ipſam confirmatis, adhortata eſt, pollicenturqve, ſe in omnibus, quae ad iſtas conſtitutiones attinent, facturos ſatis voluntati & hortationi Sacrae Majeſtatis Regiae, ut nemo de iis, qvae ad juſtitiam pertinent, merito qveri poſſit, hoc tantum quam devotiſſime orant Domini Conſiliarii una cum cæteris Ordinibus, qvo Sacra Majeſtas Regia eas Conſtitutiones, & praeſertim primum Articulum, prout clementer confirmavit, clementius obſervare ac clementiſſime manutenere dignetur: Qvo ad reliqva etiam obſervanda ſubditi magis incitentur, & fiant alacriores. 1540.

In Religionis negotio, ut ea inviolata conſervetur, Domini Epiſcopi, qvod eſt eorum officium, & qvatenus in eorum poteſtate eſt, nullum non lapidem moverunt, moventqve ne qvid in ea vel novetur vel violetur, ſed omnia in ſuo veteri tenore perſtent, ac Mandatum Regium contra haereticos in executionem ponatur, ſicuti & poſitum eſt. Caeteri qvoque Domini Conſiliarii ac Civitatum Nuncii affirmant apud ſe & in ſuis Dominiis civitatibusque nihil novatum eſſe, neqve ut novetur, ſe permiſſuros eſſe, Mandato qvoqve Sacræ Regiae Majeſtatis praefato, ſe in omnibus morigeros praeſtituros, præſtitiſſeque, ita, ut liberos qvoqve ſuos ex univerſalibus ſtudiis, haeretica labe infectis, revocaverint, non ſine magno eorum incommodo; qvippe cum nullus ſit in his terris ludus litterarius, in qvo iſte juventutis flos bonis litteris inſtituatur. Qvapropter obſeqventiſſime Sacrae Majeſtati Regiae ſupplicant, ut in hac qvoqve re litteraria Majeſtas ſua Regia ipſis de bono remedio proſpicere dignetur. Id qvod Domini Conſiliarii una cum omnibus harum terrarum Ordinibus, perpetuis ſervitiis, & illibata fide penſare ſtudebunt erga Majeſtatem ejus Sacram. In cujus tandem gratiam & protectionem ſe cum omni devotiſſimorum ſuorum obſeqviorum ſubjectione atque exhibitione commendari petunt.

90.

1541.

Abfertigung des Königl. Geſandten, aus dem Stanislai Land-Tage zu Marienburg.

DOmini Terrarum Pruſſiae Conſiliarii, Sacrae Regiae Majeſt. Domini ſui Clementiſſimi Legationem elegantiſſima prolixitate ornatam, exemplisqve & apologiis, eqvi ac telorum, ita ob oculos poſitam, ut vix aliud qvippiam accedere potuiſſet aptius, nec minori ſtudio in univerſorum Statuum atqve Ordinum praeſentia recenſitam audierunt, atqve gratiſſimo animo acceperunt: animadvertentes pientiſſimam in ea ac vere Regio animo dignam propenſionem & ſollicitudinem, qva non ſolum Regno Poloniae, atque his ſuis terris Pruſſiae, verum etiam toti Chriſtianitati ab undeqvaqve impendentibus periculis optime conſultum atqve proſpectum cupit; qvod nemo ſecus, qvam ab animo Chriſtianiſſimi Principis profectum eſſe, poteſt interpretari. Qvapropter maximas & perpetuas agunt gratias Sacrae Majeſtati Regiæ.

Caeterum cum ad Tractatus negotiorum, in Legatione Sacrae Regiae Majeſtatis contentorum, praeſertim de pecunia contribuenda,

1541. ventum eſſet, egerunt Domini Conſiliarii ſtudio qvantum potuerunt maximo cum Nobilitatis & Civitatum Nunciis, qvatenus eorum animos in Contributionem aliqvam pendendam demulcerent atq; inflecterent, bene ſperantes Sacrae Majeſtatis deſiderio ſatisfieri poſſe.

Exemplo itaqve legationis recepto & deliberatione deſuper habita, in hanc ferme ſententiam itum ab eis, ac Dominis Conſiliariis reſponſum eſt: Non latere ipſos, quot & qvam freqventibus Contributionibus intra paucos retro annos extenuati fuerint, attamen nihilominus morigeros ſe, ut fideles ſubditos decet, praeſtitiſſe, & nunc difficultate etiam temporum atqve annonae caritate ita maceratos eſſe, ut vix pluribus ſecuturis annis reſpirare ac rerum, & fortunarum ſuarum diſpendia recuperare valeant.

Adducebant item complura gravamina, quibus ſe vehementer premi dicunt, & quae per Sac. Majeſtatem Regiam tollenda petitum ſit, nec tamen hactenus ſublata eſſe, inter quae veluti praecipua duntaxat haec numerabant, videlicet qvod Privilegia ipſorum ex bona parte, & praeterea conſtitutiones nuper per Sacram Majeſtatem Regiam confirmatae ac manu ejus ſubſcriptae, & potiſſimum prima omnium, de Indigena eis non ſervantur.

Qvod impreſſiones multae ex Regno in has terras Pruſſiae cum hominum caede atque abductione, pecorumque & bonorum direptione, ferme impune, committuntur.

Qvod in judiciis ſuis, ne libere qvod juſtum eſt, decernere vel poſſint vel audeant, armata plerumque manu invaduntur atqve impediuntur. Cujus intolerabile exemplum per nobilem Johannem Lankowski contra Magnifici Domini Georgii à Conopat, Palatini Pomeraniae & Svecenſis Capitanei officium, cum ſemiducentis fere eqvis & totidem viris, nuperrime eſt editum: inter qvos Capitaneus Tucholienſis duodecim habuiſſe dicitur. Quantum violentiarum atqve injuriarum incolis oppidi Swetze atqve Judicio Domini Palatini illatum ſit, ipſe fuſius per privatas litteras Sacræ Majeſtati Regiae declarabit.

Sunt praeterea non parum multa gravamina, qvae tam Nobilitas Culmenſis & Pomeranienſis, qvam nonnulli alii Status, atque majores & minores Civitates Dominis Conſiliariis expoſuerunt, atq; ſubditiſſime obſecraverunt, qvatenus Sacra Majeſtas Regia ipſos in Privilegiorum ſuorum atque conſtitutionum praememoratarum & maxime primæ earundem conſervatione, itemqve in tam intolerabilium gravaminum amolitione (quemadmodum ejus Regia Majeſt. ſaepenumero pollicita eſt,) exaudire dignetur, ita ut extranei Capitanei, Slochovienſis, Tucholienſis & Roguſnenſis, arcium poſſeſſione deſtituantur ac veri terrarum Pruſſiæ Indigenæ in eorum locum ſufficiantur. Id foret in pacem, tranquillitatem & profectum ſubditorum Sacræ Majeſtatis Regiæ, qvi alioqui ab extraneis Officialibus inquietantur, gravantur atq; adeo opprimuntur, qvemadmodum ex eorum querimoniis quotidianis, nonnullis earum etiam ad Sacram Majeſtatem Regiam deductis, plus nimio auditur ac ita palam eſt, ut negari nequeat.

Et

Et haec inter gravamina ſua Nobilitas & civitates reputabant, 1541.
ut, quia tam ſaepe contribuerunt, vereantur, ne liberalitatis eorum in Sacram Majeſtatem Regiam Officium, in perpetuam evadat obligationem.

Et qvod cum toties contributum ſit, nullus tamen hactenus calculus datus, ita ut nec ſciri queat, in qvantam ſummam pecunia contributa excreverit aut in quem uſum magna ex parte converſa fuerit, in uſum utique ac neceſſitatem terrarum Pruſſiae convertenda.

Et ſi nunc per Sacram Majeſtatem Regiam certificari poſſent, quod intra ſex ſecuturos annos nihil talis pecuniarii ſubſidii, quaviscunque occaſione, neq; per Seniorem neque per Juniorem Sacras Regias Majeſtates, Dominos eorum Clementiſſimos, peteretur aut reqvireretur.

Et qvod haec ſic conflata pecunia, eo loci reponatur, ut quando & quoties neceſſitas aliqva poſtularet, liber ad eam acceſſus pateat.

Qvam etiam, una cum ea, qvae ſuperioribus annis repoſita eſt, ad primos & inſperatos impetus hoſtium vel arcendos vel ſuſtinen- ſufficere poſſe arbitrantur.

Et quod conſtituendi exactores & collectores, de hujuscemodi perceptis, exactam Dominis Conſiliariis rationem reddant, qua & ipſi fidem ſuam exploratam omnibus faciant, & communi Reipublicae melius conſulatur.

Quare ſi haec omnia per Sacram Majeſtatem Regiam fient & clementer concedantur, confidunt Domini Conſiliarii, & bonam ſibi ſpem pollicentur, omnes terrarum Pruſſiae Status & Ordines, tam clementi certificatione exhilaratos, haud gravatim induci poſſe, ut in aliqvod ſubſidium pecuniarium corradendum ſint conſenſuri: alioqvi non poterunt Domini Conſiliarii invenire modum aut viam, quibus dicti Ordines ſe induci patientur.

Nec eſt quod Sacra Majeſtas Regia ſibi perſvadeat, aut periva. deri patiatur, qvod ſi intra hoc ſexennium ullus apertus aut inſperatus hoſtilis impetus, (qvem Chriſtus JEſus longius propellat,) undecunque ingrueret, Domini Conſiliarii ac reliqui Pruſſiae Status, aut Majeſtati ejus Regiae aut ſibi ipſis ſint defuturi. Pollicentur enim in tali neceſſitatis caſu fideliſſime corporibus & fortunis omnibus, ut fidos ſubditos decet, & prout ex Privilegiis eorum aſtricti ſunt, ſe exhibituros, ut qvatenus ad aras & focos, uxores & liberos, imo fortunas ſuas omnes tuendas ſpectat, auxilio tamen ac protectione Sacrae Majeſtatis ejus Regiae accedente, nihil ab eis deſiderandum.

Cum his Domini Conſiliarii & omnes Pruſſiae Status & Ordines ſe in gratiam & protectionem Sacrae Majeſtatis Regiae, Domini ſui Clementiſſimi, quam humillime & qvam ſubditiſſime commendant:

1541. optantes & precantes ex animo, ejus Sac. Majeſtatem una cum Sereniſſima Regina & Juniore Rege, etiam Dominis ſuis Clementiſſimis, atqve tota Regia familia, diutiſſime vivere ac feliciſſime regnare.

91.

Sereniſſime, &c.

Zweyte Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem vorher gedachten Land-Tage.

NUncius Sacrae Majeſtatis Veſt. in his comitiis, poſt recitatam publicam Legationem, retulit ad nos juſſionem Majeſtatis Veſtrae, ut collatis inter nos conſiliis, ſignificaremus, qvid cenſeamus reſpondendum Illuſtriſſimo Domino Duci Pruſſiae, recuſanti in ponendo malleo monetario, Majeſtatis Veſtræ & civitatum & ſubditorum exempla ſeqvi, ac provocationes à Tribunali ſuo ad Majeſtatem Veſtram admittere. Qvibus in rebus cum cupiamus fideliter pro officio noſtro Veſtrae Majeſtati conſulere, primum rationes Illuſtriſſimi Domini Ducis, qvibus in recuſanda ceſſatione monetandi niti videtur, contulimus ad pacta, qvae inter Majeſtatem Veſtram & ipſum intervenerunt.

Putamusqve concedendum eſſe ejus Illuſtritati, qvod privilegia qvidem illius qvaecunqve vel ex vetuſtate renovata, vel recenter conceſſa ſunt, de poteſtate cudendi monetam perpetua ſint, rationem vero monetandi, qvae in proportionibus grani & ponderum conſiſtit ac ad rerum eventa, uſumqve publicum exigitur, neqve perpetuam, neqve conſtantem eſſe poſſe, ſed tantiſper valere, & ferendam eſſe, dum cum Reipublicae utilitatibus congruit. Non enim ad eum, qvi cuſori cedit proventum, ſed ad commoda vel detrimenta publica eas res accommodare oportet; qvemadmodum & Privilegia omnia, ſi vicinorum aut Reipublicae calamitatem ſecum trahunt, conſtare ſibi non poſſunt; ſed tam diu illis utendi facultas adeſt, dum in publicam injuriam uſus ipſe non reciderit. Qvis enim ferat habentem fluminis vel vectigalis jus, ſi hoſtem in patriam transvehat, aut in vicinam ripam trajectum illi concedat? Cum vero Illuſtriſſimus Dominus Dux, in hac monetae conſtitutione, communem nobiſcum operam ſumpſerit, ac conſiliorum confœderatione, omnia, qvae ad has rationes pertinent, cum Majeſtate Veſtra & nobis, tanqvam ad unam ditionem pertinentibus, tranſegerit, neqve ſibi in hac deliberatione qvicqvam proprium ſervaverit, conſeqvens utiqve eſt, ut qvemadmodum pro publica utilitate res conſtituta eſt, ita eam diſſolvi oportere, ſi compertum fuerit perniciem publicam inde naſci. Nec æqvum eſt in hac Conſiliorum ſocietate, qvum potior pars privatam utilitatem publicae poſtponit, alteram adverſari, & ſua tantummodo commoda metiri, publica negligere. Compertum itaqve cum ſit, qvam pernitioſa ſit toti Regno monetae tanta multiplicatio & cudendi nulla intermiſſio, qvod ipſi qvoqve Domino Duci non poteſt eſſe non per-

perſpectiſſimum, conſilium hoc nobis potiſſimum videtur, ut Majeſtas Veſtra miſſo ad illum Nuncio, vel per litteras iterum ejus Illuſtritati declaret, qvantam cladem non ſolum inclito Regno ejusque ſubditis, ſed etiam ipſiusmet aerario, jam forſitan ex praeſenti commodo feliciori, terrisqve ejus, illa immoderata monetae copia olim ſit allatura, Eumqve placide hortetur, ne ſolus ipſe deſciſcat à communium Conſiliorum ſœdere: ſed potius Veſtrae Majeſtatis ac caeterorum conjunctorum judicio ſe attemperet in hac mallei poſitione, donec de commodioribus monetandi modis ordinatio fiat, ſalvis tamen ipſius Illuſtritatis juribus & Privilegiis omnibus, qvibus hac mutua conſiliorum communione nihil derogabitur: qvod ſi Majeſtatis Veſtrae voluntati non obtemperans, obſtinax eſſe perrexerit, non eſt qvod amplius conſulamus, neqve enim debemus docere Majeſtatem Veſtram, qvem in modum ſe erga Principem feudalem ſuum gerat. 1541.

In altera qvaeſtione de deferendis appellationibus à Tribunali Illuſtriſſimi Domini Ducis ad judicium Majeſtatis Veſtrae, aliqvanto perplexius eſſe videtur conſilium; putamus autem plus rei difficultatem, qvam qvid in jure ſit, expendendam eſſe. Neqvaqvam enim citra magnam animorum acerbitatem continget, ſi Principis ſententias in ambiguitatem revocare cuivis licebit, coganturqve ſubditi Domini Ducis in Regnum ipſum ſeqvi judicia, cum moribus eorum minime convenientia, qvod affirmabunt etiam contra exemplum Germanorum Principum fieri, non ſuſtinentium, praeter ipſorum perſonas qvemqvam ad Caeſareum Tribunal trahi. Qvod ſi pacta qvoqve inter Majeſtatem Veſtram & Dominum Ducem disqvirimus, non reperimus ſolidi qvicqvam, qvod proprie huc pertineat. Cum enim de actionibus inter ſe Principum ac aliorum adverſus Principum perſonas, ſatis exacte omnia ſint in Leges redacta, de ſubditorum mutuis actionibus in medio relictum eſt, nec aliud diſpoſitum, qvam qvod communes habent Leges, qvemqve coram ſuo judice eſſe conveniendum, ut appereat, nihil in hoc caſu à conſvero mutandum placuiſſe, ſi enim ſecus inter partes conveniſſet, maxime id fuerat exprimendum. Deinde inter ipſas pactorum Leges pugnantia qvaedam ſententiarum reperitur, qvam par magis eſt, ipſam Veſtram Majeſtatem interpretari, qvam noſtro arbitrio declarationem accipere. In ipſis nempe infeudationis litteris poſt Terrarum, Caſtrorum & Civitatum ipſius Ducatus inſcriptionem ita ſubditur. *Similiter una cum omnibus & ſingulis eminentiis, juribus & pertinentiis univerſis, nullis exceptis, ſicuti ejusmodi terras priores Magiſtri generales, & idem ordo habuere, & usqve ad praeſens nuperrime geſtum bellum uſu & fructu tenuerunt, impoſterum perpetuo & haereditarie in commune & individuum feudum tenendum, habendum, fruendum, utendum & poſſidendum.* Qvae verba pura qvidem ſunt, ac longe patentia, qvibus non diſſimilia videntur, qvae Articulus XXIX. initae pacis continet. Porro adſtrictiora ſunt, qvae Articulus XII. habet, ita loqvens; *Debet Regia Majeſtas Marchionem Albertum ſuos haeredes & omnes incolas ſupraſcriptarum terrarum Pruſſiae in omnibus Privile-*

1541. *vilegiis huic tranſactioni & ſuperioritati Regiae non repugnantibus, conſervare &c.* Qvae ſuperioritatis mentio an etiam ad jurisdictionem ſit trahenda, an ad priſtinos tantum Dominos referenda, non facile nobis fuit diſcutere, qvanqvam in hoc varietatis collatione multis firmiora videri poterunt, qvae facta ſcribuntur, qvam de qvibus in futurum fiendis convenitur, certe apud vulgare judicium minus patebit calumniae, ſi qvod ſimpliciter prolatum eſt, ſervetur, qvam ſi his, qvae dubia aſtrictioraqve, ac à cæteris diſſidentia ſunt, inhaereatur. Qvod ipſum nos qvoqve pro dignitate Majeſtatis Veſtrae & Regii decoris amplitudine potius ſeqvendum exiſtimamus. Haec pro noſtra erga Majeſtatem Veſtram fide & debito, in his qvae conſultanda inter nos propoſuit, viſum eſt non tam conſulere, qvam Regio prudentiſſimoqve ipſius judicio diſcutienda offerre, cupientes noſtra devotiſſima ſtudia ſemper probare Sacrae Majeſtati Veſt. Cui nos, ut Domino noſtro Clementiſſimo, humiliter commendamus, precamurqve Ei à Domino Deo vitae incolumitatem & rerum omnium felicitatem provectiſſimam. Datae Marienburgi in Conventu d. XV. Maj. Anno 41.

92.

Schreiben der Preußiſchen Räthe an den König, wegen Aenderung der Apellations-Inſtancen.

TAmetſi Sereniſſime Potentiſſimeqve Rex & Domine, Domine gratioſiſſime, ſuperioribus annis, in Statutis nobis benigniter conceſſis, pro ſumma Sereniſſimae Majeſtatis Veſt. prudentia, judiciorum terreſtrium Ordo, maxime in appellationibus, ne qviſpiam illum per ſaltum interverteret, ſed ordinarie procederetur, ab imis videlicet judicum ſubſelliis ad noſtram audientiam, & demum ad ſummum Veſtrae Sereniſſ. Majeſtatis Tribunal, luculenter conſtituta ſit, attamen in ſpecialibus conſtitutionibus civitatis Gedanenſis aliter ordinatum eſſe accepimus olim per Sereniſſ. Majeſtatem Veſtr., unde procedente tempore ſicut plerumqve contingit nonnullorum hominum ingenio, qui ad lites protrahendas ſunt propenſiores, optimae leges & ſapienter conſtituta in qvendam devenerunt abuſum, in civitatibus harum terrarum, maxime tamen Gedanenſi, in qva ob hominum frequentiam ac multitudinem negotiorum varietatemque contrahentium plus qvam in aliis, ex jure manus conſeruntur, nempe ſecundum conſtitutiones Veſt. Sacratiſſimae Majeſtatis, atque adeo omnis juris ac communis practicae obſervationes, omnes lites tribus dirimuntur inſtantiis, quibus finitis, obtinetur res judicata atque deinde executio conceditur citra controverſiam vincenti, ne lites in infinitum extendantur. Iſti autem, qvi nihil aliud, qvam jurgia crepant (ſi Diis placet) ut marſupia ſua farcirent, ſuorum autem clientum emungerent, in graven perniciem litigantium quatuor inſtantias obſervant. Primum namque in civitatibus delitigatur in ſcabinorum ſubſelliis. Deinde ſi inventa ſententia, uni partium minime placuerit, mox in eo judicio bannito ejusdem civitatis, ubi lites exercentur,

Sena-

Senatus appellatur: a Senatu autem, Scabinali ſententia aut confirmata aut reprobata, ſi una alterave pars eam ferre aut ſubire noluerit, iterum & tertio noſtrum judicium appellatione interpoſita reqviritur. Deinde & quarto, ſi noſtra ſententia alicui parti oneri eſſe fuerit viſa, Sacrum ſolium Veſtrae Sacrae Majeſtatis adeunt: qvi ordo Judiciarius in Civitatibus obſervatus (noſtra qvidem opinione) contra jura communia exercetur. Inſuper nobis in publicis Comitiis exiſtentibus nonnunquam cum Reipublicae, & negotiorum Veſt. Sacrae Majeſtatis diſpendio, quod videlicet plurima negliguntur, aut ſaltem debita deliberatione, prout rerum gerendarum gravitas exigit, non excutiuntur, imo etiam longan temporis affert perditionem. Deniqve magna ſumptuum uniuscujusque hujus Ordinis jactura plurimum negotii faceſſit, nam plerumque in magno numero litigantium libellis & iis quidem ultra modum prolixis, ex Civitate Gedanenſi praecipue obruimur, in qvibus nonnunqvam mercatorum varii caſus, perplexi etiam contractus depinguntur, qui magnam & exactam reqvirunt, indagationem. Nos autem qvos publica magis, qvam privata urgent negotia, haud qvaqvam operam noſtram iſtiusmodi litium ambagibus poſſumus accommodare, nec minus nobis difficultatis afferunt, cujuslibet domi conficienda propria negotia, ut properandum ſit: nam ea etiam ſuam curam ſecum trahunt. Sunt praeterea pleraque alia, quae ad longum recenſere operae pretium non exiſtimamus, ne ſimus multa prolixitate Veſtrae Sacrae Majeſtati moleſti. Ut autem omnes præmiſſæ difficultates, atque alia partium collitigantium gravamina amputentur, viſum eſt nobis ex autoritate Veſtrae Sacrae Majeſtatis conſtituendum, ut in omnibus judiciis tam terreſtribus (in quibus vigore conſtitutionum hactenus trium inſtantiarum ordo probe obſervatus eſt,) quam etiam civitatum, potiſſimum tamen Gedanenſis, unde maximus contentionum profluit numerus, tres inſtantiae teneantur, hoc modo, ut prima ſit apud Scabinos, altera apud Senatum Civitatum harum terrarum, tertia vero (provocatione ad nos omiſſa,) ſit in ſummo Sereniſſimae Veſt. Majeſtatis Tribunali, & deinde juxta conſtitutas ordinationes res judicata coram Sereniſſima Majeſtate Veſt. obtenta in debitam deducatur executionem, factura in hoc rem Veſtra Regali Clementia dignam, nobis admodum cõmodam, & profecto ſuis ſubditis, qui compendioſam ſuarum controverſiarum deciſionem adfectant, neq; cupiunt in longum & perpetuo contentioſum funem nectere, utiliſſimam. Cupimus denicq; Veſt. Sacram Majeſtatem optima atque feliciſſima valetudine in omnium ſuorum ſubditorum tranqvillitatem & conſolationem in tempora eviterna frui. Datae in Comitiis publicis in Grudentino oppido peractis, prima Octobris Anno 1541. 1541.

1541.

93.

Schreiben der Räthe aus dem Michaels Land-Tage zu Graudentz.

PRaeter ſpem noſtram evenit, ut in hoc noſtro conventu deſtitueremur reſponſo Sacrae Majeſtatis Veſtrae ad ea, quae de deliberationibus Ordinum harum terrarum, in negotio poſtulatae contributionis, per ipſius Majeſtatis Veſt. nuncium ſignificabamus. Cum enim ſuppliciter ea peteremus, qvae non quidem refugiebant, ſed protelabant tantum petitum ſubſidium aloqvi ad Sancti Martini ferias rejectum, tanto etiam id fidentius fecimus, qvod ſciebamus, Majeſtatem Veſt. non ſolere offendi iis, qvae à ſubditis pro jurium & privilegiorum ſuorum conſervatione apud illam poſtulantur, qvod id temporis citra importunitatem fieri poſſe videbatur, cum de rebus difficillimis offitium noſtrum exigeretur. Nec tamen id, niſi reqviſiti à caeteris Ordinibus fecimus, reputantibus nihil neqve praeter decorum, neqve praeter mentem Veſt. Majeſtatis committi, ſi pretioſa & inconvulſa haberi cupiant, qvae Majeſtatis Veſt. clementi munificentia ipſis nuper erant propriae manus roboratione firmata; neqve adduci poſſumus, ut credamus à Majeſtate Veſt. aurem praeberi his, qvi ſoliti ſunt fidem noſtram & noſtra omnia apud illam arrodere, qvod nunc qvoqve factum metuimus, cum Majeſtas Veſt. forſitan illorum calumniis ſollicitata, ſilentio magis qvam conſveta gratia & benignitate nobiscum agere maluit. Qvod non ſolum perturbavit nos plurimum, ſed etiam impedivit, qvo minus nobis licuiſſet in his Comitiis ea proſeqvi, qvae è re Majeſtatis Veſt. & hujus Reipublicae noſtrae fore ac confici à nobis poſſe ſperabamus. Contigit enim, ut cum multo ante rumor hic diſſeminaretur, neqve nuncium neqve ſcriptum Majeſtatis Veſt. in his comitiis affore, Nobilitas noſtra & parvae civitates opinatae nihil hic tractandum eſſe, horum negotiorum, qvae in proximo conventu Marieburgenſi huc pro audienda voluntate Majeſtatis Veſtrae remiſſa erant, nuntios ſuos huc mittere, maxima ex parte omiſerunt, ſine qvorum praeſentibus ſuffragiis nos neque conſulere, neqve deliberare aut conſtituere qvicqvam poſſe, ſatis eſt ipſi Majeſtati Veſtrae cognitum: qvam rogamus, obnixe ſupplicantes, ne qvam de noſtra negligentia ſuſpicionem admittat, qvaſi inhis, quae noſtrae erga Majeſtatem Veſtram fidei erant, in mora fuerimus, aut publica commoda, his praeſertim afflictiſſimis temporibus nolimus adjutum. Nam ſi Majeſtas Veſtra dignabitur ad noſtra petita etiamnum reſpondere, nobiscq; ſuam voluntatem declarare, (qvod ut pro proximis noſtris ſupplicibus votis contingat iterum oramus,) non cunctabimur, qvoad poſſibile, nos ad omne ipſius Veſt. Majeſtatis arbitrium componere noſtramqve devotionem illi probare, ac re ipſa confutare eos, qvi apud ipſam Majeſtatem Veſt. ac Magnates incliti iſtuis Regni, fidem noſtram ſuggillare ſemper ſtudent. Deum precamur, ut Majeſtatem Veſtram ejusq; Sereniſſimam domum in perpetua incolumitate & ſtabili proſperitate cenſervet. Commendantes nos humillime gratiae & protectioni illius cum deditione noſtrae devotiſſimæ ſubjectionis. Datae ex Conventu noſtro generali pro feſto Sancti Michaëlis in Graudentz habito Anno Domini 1540.

94. Aller-

1542.

94.

Aller-Durchlauchtigſter/ Großmächtigſter und unüberwindlichſter Käyſer.

Mit Erbietung aller unſer möglichen Dienſte/ bitten wir gnädiglichen von uns zu vernehmen/ daß wir am 26. April dieſes lauffenden Jahrs Ew. Käyſerl. Majeſtät Memorial uud Geboth-Brieffe entpfangen/ und in dem Mittel unſers Raths mit gebührlich Ehrerbietung vorleſen haben/ darinnen Ew. Käyſerl. Majeſtät uns vermelden läſſet/ wie daß der Ehrſame und Gelehrte Valentin Gottfriede/ Käyſerl. Kammer-Fiſcal dem hochlöblichen Kammer-Gerichte für gebracht die Beſchwehrung des Ehrſamen und Andächtigen Wolffgangs Schutzpar der von den Ständen des Heiligen Römiſchen Reichs gewählet und geordnet ſey/ zu einem Pfennig-Meiſter und Einnehmer der eylenden Hülffe/ die auff vier Monat Beſoldung des Krieges-Volcks wieder den Erb-Feind der Chriſtenheit im nächſt gehaltenen Reichs-Tage zu Regensburg von allen Ständen des Reichs Ew. Käyſerl. Majeſt. und Ihrer Käyſerl. Majeſt. Bruder dem Durchlautigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ferdinand, Römiſchen und zu Ungarn und Böhmen Könige, zugeſagt/ nach Ausweiſung des Abſchiedes deſſelben Reichs-Tages.

Schreiben der Dantziger an den Käyſer, die Reichs-Anlage betreffende.

Und nachdeme Wir vor Unterthanen des Römiſchen Reichs geacht/ und unſers Verzuges an der Erlegung der erwehnten Hülffe zu beſchuldigen zu ſeyn/ bey dem Käyſerlichen Kammer-Gericht vermeint werden. So gebeut uns Ew. Käyſerl Majeſtät in demſelbigen Ihrem Memorial und Gebots-Brieffe/ bey hoher Poen innerhalb 4. Wochen nach Uberantwortung derſelbigen Ihrer Käyſerlichen Majeſtät Brieffen/ die Anlage der Hülffe/ ſo uns zu thunde gebührend gehalten wird/ an dem Orte/ der in dem Abſchiede gedachten Reichs-Tages unſerem Kreyſe ernennet/ nieder zu legen und einzubringen/ mit dieſer angehangener unerſtrecklicher Ladung/ daß wo wir an ſolcher Anlagunge ſäumig werden ſeyn/ auff den 36. Tag nach Ausgange der angeſetzten Zeit/ der Entrichtunge bewilligter Hülff/ bey Käyſerl. Kammer-Gerichte gewärtig ſeyn ſolten/ daß wir als die Ungehorſamen in die auffgeſetzte Poen, Ew. Käyſerl. Majeſt. verurtheilet werden/ ſo wir mit rechtmäßigen Einreden uns ſolcher Erkäntnüß nicht zu ſchützen werden wiſſen.

Demnach Aller-Durchlauchtigſter/ Großmächtigſter/ unüberwündlichſter Käyſer/ wolten wir/ als die ſolche Hülffe zu thun wieder den grauſamen Feind der Chriſtenheit den Türcken gantz Chriſtlich und nöthig befunden/ und derwegen die mit allem Fleiſſe gantz gerne den Wiederſtand des Feindes gefürdert ſehen uns der maſſen mit allem Willen gegen Ew. Käyſerl. Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reiche hierinne vorhalten/ daß unſer Vermögen der Chriſtlichen Kir-

1542. chen zur Beschützunge und Christlichen Regiments-Erhaltunge dienstlich befunden wurde/ wie solches ohne Vorwissen und Bewilligunge unsers allergnädigsten Herren/ des Durchl. und Großmächtigsten Königes zu Pohlen/ Groß-Fürsten zu Lithauen/ Preussen/ Masow Herren und Erblinges ohne sonderlicher Vorletzunge nicht geschehen konte/ dergestalt/ daß wir aus unterthäniger gehorsamer Pflicht die angelegte Hülffe dem Römischen Reiche thun solten/ wie dann die von uns in Ew. Käyserl. Maj. Gebots-Brieffen gefordert wird. Denn obwol vermittelst des Deutschen Ordens Obrigkeit dem Römischen Reiche unsere Stadt etwan unterworffen/ vermeint wird/ so sie doch nunmehr davor nicht geachtet/ nachdeme unsere Vorfahren nach vieler Ersuchunge des Römischen Reichs hülffloß verlassen/ zur Errettung ihres Leibes/ Ehre und Gutes von der unerträglichen Tyranney des Deutschen Ordens/ sich an die Krohne zu Pohlen begeben haben/ und nunmehro über 80. Jahr/derselben mit unterthänigem Gehorsam zugethan und verpflicht gewest ist/ daß es uns keinerley Weise gebühren will/ einigerley anderer Herrschafft schuldigen Gehorsam zu geleisten/ denn unserm allergnädigsten Herren/ Königl. Maj. zu Pohlen. Derowegen wir denn auch nicht zu unterlassen gewust/ Ew. Käyserl. Majestät Gebots-Brieffen/ demselbigen unserem Herren eylends zu zuschicken/ mit unterthäniger Bitte/ uns/ soferne es immer Se. Königl. Majestät möglich/ in angesetzter Zeit/ der Erlegunge unserer vermeinten gebührender Hülffe/ uns bey Ew. Käyserl. Maj. zu vertreten und zu entschuldigen/ allen Verdacht unsers Ungehorsams bey Ew. Käyserl. Maj. Kammer-Gericht abezuwenden und zuvorkommen/ der gäntzlichen Zuversicht/ es werde solches also von unserem allergnädigsten Herren/ dem Könige zu Pohlen geschehen. Dieweil aber Seine Königl. Maj. weit von Ew. Käyserlichen Majest. Landen gesessen/ das zu besorgen/ daß vonwegen Kürtze der Zeit/ die uns zu unser Entschuldigung bey Ew. Käyserl. Kammer-Gericht zu thun/ aus vermeinter unserer Unterthänigkeit/ in Ihrer Käyserl. Maj. Gebots-Brieffen ernennet ist/ solches vielleicht geschehen könne/ so haben wir nicht gewust/ diesen Bericht unserer Unpflicht in Erlegunge der angeregten Hülffe Ew. Käyserl. Maj. zu thun/ zu unterlassen/ vorzukommen/ allen ungnädigen Verdacht unsers Ungehorsames/ der Ew. Käyserl. Maj. vonwegen der vermeinten Pflicht unsers Gehorsams aus unserer Nachläßigkeit vielleicht vorgebildet möchte werden/ bitten derowegen gantz dienstlich/ Ew. Käyserl. Maj wollen diesen unsern Bericht genädiglichen von uns auffnehmen/ und bey Ihro Käyser Maj. Kammer-Gericht genädiglich verschaffen/ daß derselbige unserer Bericht vor eine rechtmäßige genugsame Einrede uns vonwegen der unerlegten von uns gesuchten Hülffe in keinerley Ungehorsam zu vortheilen/ oder mit einiger anderley Weise als die Ungehorsamen/ darvor wir vonwegen der obangezeigten unserer Pflicht und Unterthänigkeit mit Rechte nicht geachtet werden/ zu beschweren. Das erbieten wir uns in aller Dienstbarkeit mit unserm höchsten Fleiß nach unserm armen Vermögen gegen Ew. Käyserl. Maj. zu verdienen/ geflissen zu seyn/ mit stetiger embsigen Bitte zu GOtt dem allmächtigen und Christo unserm einigen Heylande Ew. Käyserl. Maj. unauffhörlicher Sieg wieder Ihrer und der Christenheit Feinde/ gnädiglich zu verleihen/ und zu geben. Datum den 12. Maj. 1542.

95. Ede-

1542.

95.

Edeler / Wolgebohrner / Veſtrenge / Ehrenveſte / Achtbahre / Hochgelahrte / Großgünſtige Herren.

Schreiben der Stadt Dantzig an das Käyſerl. Kammer-Gericht in obgedachter Materie.

EW. Gnaden und Gunſten ſeynd unſere willige Dienſte zuvoran bereit. Gnädiger und Großgünſtige Herren und Freunde. Wir wiſſen Ew. Gnaden und Gunſten zum Beſten nicht zu verhalten / daß wir Römiſcher Käyſerl. Maj. unſers allergnädigſten Herren Memorial und Gebots-Brieffe am 21. Tage Novembr. und 23. Decembr. im Jahr 41. an uns zu Speyer vonwegen der eylenden Hülffe wieder den Türcken auff 4. Monath zu thun nach Bewilligung und Zuſage der Reichs-Stände zu Regenſpurg im nächſtvergangenen Reichs-Tage geſchehen / am 26. Aprilis dieſes laufenden Jahres empfangen haben / daraus wir denn vernehmen / daß Ew. Gnaden und Gunſten durch den Ehrſamen und Wolgelahrten Valentin Gottfried / Käyſerlicher Kammer-Procurator-Fiſcal vorgebracht ſey / als ſolten wir zu der Anlage derſelbigen Hülffe / als die Unterthanen des Römiſchen Reichs auch gehören / und allbereit daran ſäumig worden ſeyn / welches uns denn nicht wenig befremdet / nachdeme wir davor achten / daß es allen Ständen des Reichs kündig / daß wir nach mannigfaltiger Verſuchung des Römiſchen Reichs endlich zu Errettung unſers Blutes und Fleiſches / Gutes und Ehre / von der unerträglichen Tyranney des Deutſchen Ordens / uns unter den Schutz und Gehorſam der löblichen Krohnen zu Pohlen haben begeben müſſen / dar wir zu Rechte und zu Friede hülffloß von dem Reiche wieder den Deutſchen Orden gelaſſen waren / welches ferner ausweiſen die Handelungen / ſo zwiſchen dem Orden und uns / zwiſchen andern Städten und der Ritterſchafft dieſer Lande bey Jhro Käyſerl. Majeſtät die Zeit regirende ergangen / welcher Verzeugnüß ſonder Zweiffel noch bey Jhrer Käyſerl. Maj. Cantzeley zu finden / daß es nicht Noth / weitere Anzeigungen davon zu thun. Und wollen derowegen derſelbigen bey Ew. Gnaden und Gunſten zu der Meynunge erwähnet haben / daß wir verhoffen / dadurch alles Ungehorſames bey Ew. Gn. und Gunſten entſchuldiget zu ſeyn / in der nicht Erlegung der Hülffe / die wir pflichtig dem Reiche zu thun vermeint werden / dann wir nicht allein durch unhülffliche Verlaſſunge des Reichs gedrungen / bey der Krohne zu Pohlen Rettung wieder des Deutſchen Ordens Wüterey zu ſuchen / ſondern auch länger denn 80. Jahr unter derſelbigen Gehorſam und Treue erhalten / daß es uns keinesweges geziemen wil / einiger anderer Herrſchafft / denn unſers allergn. Herren / des Durchlauchtigſten / Hochgebohrnen Fürſten und Herren / Herren SIGMUNDS / Königes zu Pohlen / Groß-Fürſten in Litthauen und der Lande Preuſſen und Maſow ꝛc. Erb-Herrn / welcher Gelegenheit unſers Gehorſames und Unterthänigkeit / wir auch Sr. Käyſerl. Majeſtät / unſerm allergnädigſten

1542. Herren / mit beſonderer unſerer Schrifft neben dieſer / unſerem Bothen mitgegeben berichtet / und wären derowegen wol bedacht geweſen / unſere Entſchuldigung zuwenden zu laſſen / wenn wir nicht beſorget / daß ſolches von Sr. Käyſerl. Maj. langſamer an Ew. Gn. und Gunſten gelangen möchte / denn es unſerm Gelimpff nöthig / vonwegen der kurtz angezeigten Zeit unſere rechtmäßige Wiederredunge bey Ew. Gnaden und Gunſten einzubringen / warumb wir uns nicht ſchuldig achten zu ſeyn / die angelegte eylende Reichs-Hülffe zu erlegen. Denn wir je nicht gerne wolten Ew. Gn. und Gunſten einige Urſache durch unſere Nachläßigkeit geben / etwas beſchwerliches wieder uns mit Gerichte vorzunehmen / ob wir gleich deren Gerichts-Gezwange nicht unterworffen / und aus obangezeiten Urſachen deren Jurisdiction uns zu ſchützen wüſten / da ſie derwegen wieder uns mit Gericht auff die Poen, darbey uns Ihro Käyſerl. Maj. unſere Entſchuldigung dieſes Falles zu Ausgange 36. Tage / nach die 4. Wochen / die uns zu der Erlegunge der angelegten Hülff auff die Empfangung Ihrer Käyſerl. Maj. Brieffe zu rechnen gegeben / zu thun gebothen hat / verfahren wolten. Bitten derowegen gantz dienſtlich / Ew. Gn. und Gunſten wollen uns dieſes unſeres Fleiſſes genieſſen laſſen / und aus hohem ihrem Verſtande der Rechte uns hiemit entſchuldiget nehmen / als die unter einer andern Jurisdiction geſeſſen / alſo daß uns die angelegte eylende Hülffe der Stände des Römiſchen Reiches aus Erforderung unſerer Pflicht ſchuldigen Gehorſames zu thun / nicht aufferleget mag werden / das ſeynd wir umb Euer Gnaden und Gunſten mit aller Dienſtwilligkeit wieder zu verſchulden erböthig und befliſſen. Datum den 12. Maj. 1542.

96.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Marienburgiſchen Stanislai Land-Tage.

AUdiverunt Domini Terrarum Pruſſiae Sacrae Majeſtatis Regiae, Domini ſui Clementiſſimi Conſiliarii, una cum univerſis earundem Statibus & Ordinibus legationem ejusdem Majeſtatis Regiae per Strenuum & Generoſum Dominum Fabianum Zema, Succamerarium Pomeraniae accurate atque officioſe recenſitam, ex qua non minus paternam, quam Regiam gratiam, atque nonnihil alioqui offenſum, nunc vero clementer ſerenatum & placatum animum Regium, et praetera pientiſſimam in has terras curam, ſollicitudinem ac propenſionem intellexerunt. Pro quibus univerſis eas ſe gratias debere agnoſcunt, quae poſſunt eſſe maximarum maximae. Caeterum quia eas verbis adſequi nequeunt, nunquam non memori mente & animorum gratitudine teſtatas eſſe volunt, vel ob eam potiſſimum rationem, quod ſua Reg. Maj. conſvetae clementiae, atque adeo paterni animi adfectum ab his Pruſſiae ſuae terris non ſolum non alienarit, verum etiam in majorem modum auxiſſe videatur, iterum atque iterum ultro citroque impendentia pericula, paſſimque & ex omni parte inardeſcentium bellorum diſcrimina, cladiumque miſerandarum clades ob oculos ponendo, modumque & viam, quibus ipſis tempori obviam eatur, tantum non digito oſtendendo.

Quae univerſa ſe ita habere, & ipſi Domini Conſiliarii & caeteri Status ingenue fatentur ac ſubditiſſime agnoſcunt, tantum abeſt,

ut

ut ſecus vel ſentire, vel clauſis (quod dicitur) oculis aſpicere nolint. Senſerunt certè atque jam pridem vel Regia prudentia admoniti aſpexerunt, nunquam tamen praeſentius, quam his malignitſimis temporibus, quibus nihil intentatum relinquitur, quo in omni pene terrarum orbe cladium tum privatarum, tum publicarum incendia ſufflentur. 1542.

Quapropter & ante omnia Domini Conſiliarii omnes omnium Ordinum Status, imprimis tamen Nobilitatem, quae ad bellica aliorum ſervitia vigore inſcriptionum ſuarum aſtricta eſt, ſerio adhortati ſunt, ut in omnem eventum inſperati hoſtilis impetus & equis & armis, omnibusque aliis ad haec neceſſariis inſtructa ſit & parata. Reſponſum ab ipſis acceperunt Domini Conſiliarii, velle ſe ita gerere, ut militares homines & fideles ſubditos decet, & paratam fore, quemadmodum pro officio debitae fidei una cum Dominis Conſiliariis obligata eſt Majeſtati Regiae.

Verum qvum ſine pecunia, bellorum nervo nihil, in hiſce, quae ad bellicam rem ſpectant, bene conſtitui poteſt, in hoc pro tota virili ſua incubuerunt Domini Conſiliarii, ut reliquorum Statuum & Ordinum animos, ad conſentiendum in acciſam, illis rationibus, quae in legatione Majeſtatis Regiae ſunt expreſſae, inducerent, qui eo ſe nunc promptiores praebuerunt, quo periculum vident eſſe praeſentius. Uno itaque animo inter Dominos Conſiliarios & ipſos de acciſa convenit ſuper cereviſiae coctione ſtatuenda, eo modo, quo ante annos quatuor conſtituta fuit.

Videlicet ut de quolibet modio braſii dentur ſolidi duo, quod faciet de qualibet laſta marcas duas.

Et de qualibet tonna exterae cereviſiae, quae invehetur, dentur ſolidi tres. Et ſtabit haec acciſa â Feſto Divi Bartholomaei Apoſtoli hujus anni 1542. usque ad feſtum ejusdem Apoſtoli anni ſubſequentis.

Porro orant Domini Conſiliarii, ut Sac. Majeſtas Regia hanc ipſam inſtitutam acciſam clementer gratam habere, confirmareque dignetur, miſſo mandato generali ad omnium locorum Capitaneos, Ciuitatum Praeſides, Abbates, Nobiles, & quoscunque alios molendina habentes, ut fideliter colligant, & extradant. Capitaneis praeterea locorum mandetur, ut collectores & molitores fidelitatis juramento obſtringant, quod fideliter commiſſa exequantur. Rogant quoque Domini Conſiliarii & caeteri Status, ut Sac. Regia Maj. agat cum Reverendiſſimis Regni Dominis, Archiepiſcopo Gneznenſi & Vladislavienſi, Plocenſique Epiſcopis, bona in terris Pruſſiae habentibus, ut ſe Statibus Pruſſiae in hac acciſa conforment. Mandetur item collectoribus, quod pecuniam collectam Dominis Conſiliariis integram fideliter exhibeant, reddita ipſis Dom. Conſiliariis de omnibus exacta ratione, quatenus hoc pacto ſciri poſſit, qui dederint, & qui non dederint, & in quantam ſummam aſcenderit acciſa, juxta cujus qualitatem ex conſequenti conjici queat illius in bellicos uſus expenſio.

Caeterum quia haec acciſa pro harum terrarum utilitate atque defenſione, ſecundum voluntatem Sacrae Maj. Regiae inſtituta eſt, iterum orant Domini Conſiliarii, caeterique Status & Ordines omnes, ut pecunia haec undiquaque collecta & numerata in aream tribus

1542. ſeris munitam recondita, in aliquo loco tuto in his terris à Majeſtate Regia deputando reponatur. Ad quam quidem arcam, Dominus Theſaurarius harum terrarum Majeſtatis Regiae, unam, Domini Conſiliarii cum nobilitate alteram, & civitates majores tertiam habeant clavem. Idque non propterea, quod Domini Conſiliarii & caeteri Ordines non fidant in hoc Officiali Majeſtatis Regiae, aut cupiant ex ea pecunia quicquam vel recipere, vel expendere ſine conſenſu Majeſtatis ejus; quin potius, ut ſi qua neceſſitas urgens ingrueret, facilior ac celerior ad eam pateret acceſſus, vel ad conducendum militem, vel alia neceſſaria pro inſtanti neceſſitate comparanda.

Caſu autem, quo vis aliqua major terris Pruſſiae ingrueret, & haec Acciſae pecunia non videretur eſſe ſatis ad retundendum hoſtilem inſultum, ita ſecum conſtituerunt omnes Status etiam Eccleſiaſtici, ut pro defenſione, vel de ſuis privatis fortunis nonnihil decidere, atque in hujuscemodi neceſſarium repreſſionis hoſtilis opus haud gravatim profundere, velint eſſe parati.

Quod vero de contributione ſtatuenda hactenus deſiderio & voluntati S. Majeſtatis Reg. per dictos Conſiliarios non fuit cum effectu reſponſum, neque eis, quod ſemper ac diligenter conati ſunt, ſucceſſit, inter nonnulla alia impedimenta vel hoc non minimum eſt: quod ad proximum Conventum Grudentinum pro feſto Divi Michaëlis celebratum, non fuerunt omnes Status harum terrarum evocati, quo conſequenter factum eſt, ut nihil certi in hac re & finaliter ſtatui potuerit. Id quod ne inclementer ferat Majeſtas Regia, obnixius rogant Domini Conſiliarii.

In progreſſu legationis clementer promittit Majeſtas Regia, ſe non hoc poſtulare, ut ad quemvis hoſtium impetum cum Regno vires conjungant, nihilque de juribus terrae hujus detractum cupit: de hoc iterum Domini Conſiliarii cum caeteris Statibus gratias quam maximas agunt, Sacrae Majeſtati Regiae, quam humillime rogantes, ut ipſos in illis ipſis juribus ac Privilegiis ſuis, quemadmodum omnes ſibi Status de ejus Majeſtate perſvaſerunt, conſervare dignetur.

Quod ad litteras Sereniſſ. Mariae, Ungariae & Bohemiae Reginae attinet, cum hoc ipſum negotium in conſultatione Dominorum Conſiliariorum verſaretur, informationem à nunciis Dominorum Gedanenſium acceperant, inter Sereniſſimum Dominum Daniae Regem & Domum Burgundiae, ad primam diem hujus Menſis Maji, conventum eſſe inſtitutum in Civitate Bremenſi, quid vero illic efficietur, nec dum conſtat, in eventum vero, ubi concordia inter ipſos non ſucceſſerit, humillimè orant, ac diligenter conſulunt Domini Conſiliarii, quatenus Sacra Majeſtas Regia, de eventu non optato illius congreſſus, per Dominos Gedanenſes plenè fuerit inſtructa, non dedignetur dare litteras ad Sereniſſimum Regem Daniae, quibus inter alia refricaretur illi memoria à Majeſtate Regia ex his terris, tempore ſuae neceſſitatis beneficiorum receptorum, nec minus ſcribere dignetur ad Sacratiſſimam Mariam, Ungariae, Boëmiae Reginam, in eum effectum, quem pro ſua incomparabili prudentia Majeſtas ejus ad hanc rem novit officium expedire, ut utrique admoniti, in id animos ſuos inflectant & intendant, rationesque bonas & aequas in-

ineant, quibus pax ſarciatur, mutuaque navigationis communis commercia ultro citroque tuta ac libera perſeverent. 1542.

Haec ſunt, quae Dominis Conſiliariis ac caeteris terrarum Pruſſiae Statibus, ad praeſentem Sacrae Regiae Majeſtatis legationem, reſpondere viſa ſunt neceſſaria, cupientes per Dominum Oratorem, referri ea ad Majeſtatem ejus, Dominum ipſorum Clementiſſimum, pro cujus longa & florenti vita, nec non pacifico regimine, ac felici totius incliti Regni incremento, non ceſſant perpetuo precari miſericordiſſimum DEUM, ſeſe fortunasque ſuas omnes, in gratiam & protectionem Sacrae ejus Majeſtatis quam humillimè commendantes.

97.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime.

HUmillimorum Servitiorum ac debitae fidelitatis commendatione praemiſſa. Quanquam Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Sacra Majeſtas Veſtra propter non omnino denegatam, ſed ex non contemnendis impedimentis dilatam duntaxat contributionem non nihil offenſa fuiſſe viſa eſt: quia tamen ad noviſſimas noſtras litteras ſerenior ac placatior reddita, clementiſſimè reſcribere dignata eſt, atque permittere, ut ab appellationibus majorum civitatum liberi atque exonerati eſſemus futuri, ſi modo & caeterorum omnium Statuum & Ordinum, quorum de his intereſt, conſenſus accederet, cum quibus hic congregatis agentes, nullo negotio aut contradictione omnes in univerſum lubenter ac voluntaria propenſione, non ſolum conſenſum ſuum praeſtiterunt, ſed etiam, ut impoſterum id, quod Juris Ordini propius congrueret, & litigantes minus fatigaret exhauriretque, ſervaretur, petierunt. Videlicet, ut non quatuor, ſed tres duntaxat inſtantiae habeantur, quarum prima ſit apud Judicium Scabinorum, à qua appellare liceat Conſulatum, ſecunda apud eundem Conſulatum à qua recta ad Regium Tribunal, ubi ſit tertia inſtantia, appellatio fiat; in minoribus vero civitatibus prima inſtantia ſit apud Judicium Civile, à quo, ſi aeſtimatio litis non excedat pretium, aut valorem quinquaginta marcarum pruthenicalium levis monetae, poſſit fieri appellatio ad Capitaneos & Praefectos locorum, & ibi ſit ſecunda inſtantia, à quibus (ſi cui libet) fiat appellatio ad Regium Tribunal. Ubi vero valorem quinquaginta marcarum exceſſerit, fiat appellatio à Judicio Civili ad Dominos Conſiliarios harum terrarum, ut apud eos tunc ſit ſecunda inſtantia, à quibus appelletur recta ad Tribunal Regium. Quod autem attinet ad judicia terreſtria, maneat & ſervetur per omnia, ut in conſtitutionibus eſt expreſſum. Quaproter, cum nunc in hac parte de unanimi omnium Statuum conſenſu conſtat, obnixius rogant & obſecrant Domini Conſiliarii & caeteri Status, dignetur

Schreiben an den König wegen der Appellations-Inſtantzen.

1542. Sac. Maj. Veſt. hunc novum conſtitutionis Articulum de appellationibus, Regia gratia clementer moderare, & in hunc ſupraſcriptum ordinem redigere, nec non Regio diplomate, in edicti formulam deſcripto, & ad omnes omnium Ordinum Status ſubappenſo Sigillo Regio confirmare, atque ut perpetuo hic Ordo ita inviolabiliter ſervetur, mandare: erit & hoc litigantibus vehementer accommodatum & juri convenientiſſimum. Ad hanc rem inſtituendam omnes Ordines & Status (ut praefertur) unanimiter conſenſerunt, quemadmodum coram vidit, audivit & referet Orator Sacratiſſ. Majeſtatis Veſt. Cujus gratiae & protectioni nos & caeteros harum terrarum Status, quam ſtudioſiſſimè ac quam humillimè commendamus. Datae in Conventu Marienburgenſi pro Feſto Divi Stanislai in Majo, die XIII. ejusdem, Anno Domini 1542.

Ejusdem Sacrae Majeſtatis Veſtrae

Humillimi ac ſubditiſſimi utriusque Status Terrarum Pruſſiae Conſiliarii.

98.

Vergleich zwiſchē dem Adel uñ den kleine Städten wegen des Bier-Brauens und Ausſpundens.

WIr Praelaten / ꝛc. thun kund vor allen denen daran gelegen / ꝛc. daß vor uns die Ehrbaren Geſchickten gemeinen Adels aller dreyen / Culmiſchen / Marienburgiſchen und Pomerelliſchen Woywodſchafften an einem / und die Ehrſame Geſchickten der kleinen Städte andern Theils / ſämtlich und ſonderlich erſchienen / vorbringende / wie daß eine Zeitlang etzliche Irrunge / das Bier-Brauen / Getreyd-Aufkauffung und die Krüge ſamt dem Bier-Ausſpunden auf dem Lande belangende / zwiſchen ihnen geſchwebet / dieſelben hätten ſie untereinander gütlich vertragen / und in die Sühne beygeleget / begehrten dieſelben zu verleſen / auch eine Buſſe / damit es deſto veſter und unverbrüchlicher gehalten werden möchte / darauff zu ſetzen / und folgends unter unſerm und des Landes Inſiegel ausgehen zu laſſen gebeten / wie von Wort zu Wort unterſchiedlich hernach folget.

Es haben ſich die Geſchickten des kleinen Adels an einem / und die Geſchickten der kleinen Städte anderen Theils vereiniget / daß dem gemeinen Adel dieſer Königl. Lande Preuſſen in ihren eigenen Krügen von ihrem Gewächſe / zu Verlegunge derſelben / zu brauen / auch wo es die Nothdurfft erfürdert / von den Bauren und ihren Leuten in ſolchem Obliegen an Zinſen / Getreyde zu nehmen frey ſeyn ſoll; doch dergeſtalt / daß keiner bey Kauffmañ-Hanthierung / wie die Nahmen haben mögen / zu verkauffen / oder zu verführen / darinne ſich unterſtehe: und ſollen alſo alle vorige Handlunge / ſo von wegen des Articuls

ver-

verhandelt / allenthalben caſſiret / todt und abe ſeyn / auch ſtet und veſt zu halten verwilliget und angenommen. 1542.

Welcher hierüber nicht haltende brüchlichen gefunden wird / ſol 50. ſk. Landes-Währunge / je 30. Groſchen vor 1. Gulden gerechnet / unabläßlichen Buſſen dem gemeinen Treſſel dieſer Lande Preuſſen die eine / und dem verſehreten und leydenden Theil / die andere Helffte abzulegen verfallen ſeyn. Es ſollen auch ferner die Haupt-Leute / und die / ſo Königl. Güter halten / Bier in Krügen auszuſpunden unterlaſſen / und nicht Macht haben. Desgleichen die Krüger / ſo in Dörffern von Alters gebrauen / und privilegiret ſeyn / ſollen nicht mehr denn zu Nothdurfft ihres eigenen Kruges zu brauen / aber keine / bey halben oder gantzen Tonnen / wie es genennet möge werden / weder dem Dorffe / da ſie wohnhafftig / noch den Krügern oder Brauern in andern Dörffern auszuſpunden / oder ſonſt umb Geld zu verkauffen Macht haben / ſondern ſich des gantz und gar enthalten / und ihres Ausſchenckens warten. Wo aber jemand einer oder mehr / ſolches nicht achtende / und wieder dies unſer Verboth thun / würde befunden / ſoll ohn alle Wiederrede oben eezählte Buß gleicher Geſtalt abzulegen ſchuldig ſeyn. Solches alles / wie ſie vor uns bekandt und angeſaget / verwilliget und angenommen / bekennen und zeugen wir fortan Krafft dieſes unſers gegenwärtigen Brieffes / und auffdaß je ſtet und veſt gehalten werden möchte / und ſo haben wir derowegen auff beyder Theile Bewilligunge obernennte Buſſe darauff geſetzt / und mit unſerm und der Lande Preuſſen gewöhnlichen Inſiegel vier Exemplar eines Lautes wiſſentlich beſiegeln laſſen / und jedem Theil / nemlich dem von Adel und kleinen Städten / zwey gegeben. Actum Marienburg Anno 1542.

99.

1543. Antwort-Schreiben auff die Königl. Werbung aus dem auſſerordentlichen Land-Tage auff drey Könige.

QVum reſpondendum eſſet ad Legationem Sacræ Majeſtatis Regiæ, non parva ſe intulit difficultas, quod nuncii equeſtris Ordinis & parvarum Civitatum affirmarent, ſerius ſibi reddita fuiſſe mandata Regia, & in his cauſam conventus non fuiſſe expreſſam, unde nec deliberationem plenam fieri potuiſſe, nec poteſtatem ſibi plenam eſſe conceſſam in hunc conventum. Qvod quamvis ad inſtruendas conſultationes præſertim ad deputandos nuncios in Regni conventum, videretur non parum impedimenti afferre, tamen noluerunt Domini Conſiliarii committere quin ſuum officium in reſpondendo præſtarent.

Legatio ipſa, mixtam habens cum acredine decoram conſiliorum gravitatem, ita accepta eſt ab omnibus Ordinibus, ubi & Regis in profligandis ſubditorum periculis ſtudium & Regnicolarum non fraternam æmulationem perſpicerent. Regiæ quidem Majeſtati agunt ſubditiſſimas gratias, nihil non molienti, ut pacem ubiq; terris ſuis ſtabiliat. Dominorum veroRegni Conſiliariorum cupiunt æquiores promereri animos, quam hactenus ſenſerunt, ubi de juribus & liberratibus res agitur. Nam quod ipſi pro ſuis ſervandis magna contentione

1543. apud Majeſtatem Veſtram ſemper agunt, hoc non patiuntur, Pruthenis in uno cum ipſis corpore Regni manentibus eſſe integrum, cum ab aliquot annis ſub Regni Regimine præſentis Regiæ Majeſtatis conati ſint, his terris Pruſſiæ extorquere libertatum & Privilegiorum ſuorum uſum, quem citra controverſiam progenitores illorum, ac omnes Divæ Memoriæ Reges uſque in hunc Principem, quantum ad expeditiones bellicas attinet, liberum permiſerunt.

Intelligunt quidem Ordines harum terrarum, quam recte & non ſine ratione moneat Sacra Majeſtas, de parandis ſuppetiis ad propulſandam imminentem vim immaniſſimi potentiſſimique hoſtis Turcarum Tyranni, & ea in re hactenus non ſunt paſſi, aliquid ex ſe deſiderari; nam hanc ſolum ob cauſam ante quatuor annos non contemnenda pecuniæ vis ex Acciſæ contributione eſt collata, & nunc in altera colligenda Acciſa inſtatur, quæ utique ad initia defenſioni ſuppetere poterit. Nec abeſt voluntas, ſi (quod abſit) manifeſta ab hoc hoſte vis ingruerit, omnibus viribus & facultatibus ſuis communi periculo occurrere, modo dignaretur Majeſtas Regia, ea etiam ſummovere, quæ animos ſubditorum hac in re plurimum remorantur, ut videlicet videant collectas pecunias in eos uſus ſervari, quibus ſunt deſtinatæ. Nam prioris illius Acciſæ pecunia, quanta fit, & quo in loco ſervetur, an vel extet adhuc, necdum reſciri potuit. De ea quæ nunc confertur, Domini Conſiliarii petentes hanc tuto loco, certis deſignatis modis, recondi, nondum meruerunt ab ejus Majeſtate reſponſum. Non habent igitur Domini Conſiliarii & equeſtris Ordo Regni, quod querantur, Pruthenorum vires non eſſe ſuis conjunctas, in hoc communi Turcicæ invaſionis metu.

Nec minimè tamen intelligunt Ordines harum terrarum, Ordinem equeſtrem inclyti Regni in poſtulandis Pruthenorum ſubſidiis, non his finibus ſe continere, ſed ad omnes Regni defenſiones & expeditiones parem illorum & ſuam fortunam, pariaque onera poſtulare. Quae quoniam non jam nova eſt actio, cui non ſemel jam eſt veritatis rationibus reſponſum. Primum coram ipſa Regia Majeſtate, in totius Senatus Regni frequentiſſimo cœtu, tempore coronationis Sereniſſimi Regis Junioris. Deinde Anno 1531. in Comitiis pro feſto S. Stanislai Marienburgi celebratis. Demum etiam Thorunii in Conventu 1537. ac aliis compluribus temporibus. Indignum putant harum terrarum Ordines, his iterum gravari aures Majeſtatis. Verum unum actorum illorum Exemplum Dominis Regni Conſiliariis, ſi forte illa non reminiſcantur, his adjunxerunt, quod ab ipſis, non oculis ſolum legi, ſed etiam mente & fraterna conſideratione perpendi petunt; repetuntque etiam nunc in compendio, ne velint in eam perſvaſionem abduci, ut parem faciant in his rebus Pruthenorum & Regnicolaram conditionem, non ſolum ob vires, opes & facultates Pruthenorum longe inferiores, quam ut poſſint cum Regnicolis aliqua parte conferri, vel ad paria onera vocari: ſed etiam ut immunitates, quas ſibi poſterisque Majores, virtute & meritis comparaverunt, qvum tyrannidi ad non multa diſſimilia onera & ſervitutes perpellenti, ſe ſubducentes, non bello, aut armis, ſed ſpontanea voluntate inclito Poloniæ Regno ſe ſubdiderunt, non ut ſervitutem priſtina majorem obirent, non ut ipſi Regnum defenderent, quæ vel cogitata illos

à de-

à deditione abſterruiſſent, ſed ut ſe in libertatem aſſererent, ut à Regno defenderentur, ut intra ſuos fines ab externo metu ſub protectione Regia eſſent tuti. 1543.

Has à Sereniſſimis Poloniæ Regibus obtentas donationes & privilegiis quoque firmatas, cum ad præſentia uſque tempora majores omni virtute & ſtudio defenderint, & ſervarint, nequaquam integrum eſt præſentibus, ſine jactura honoris & famæ, ab his inſtitutis Majorum deſciſcere, ſuumque nomen perpetuæ obtrectationi committere, quod tamen, ſi ipſi Prutheni facerent, quis non eos etiam mulierculis leviores judicabit? Quis ipſos propriorum Privilegiorum ſuorum deſertores, erga Regnum in fide conſtantes futuros exiſtimabit? Reputent quoque Domini Conſiliarii & equeſtris Ordo Regni, qua æquitate ſint ſubditi Majeſtatis Regiæ in Pruſſia adigendi, ad proferenda arma extra ſuos fines, cum Illuſtris Pruſſiæ Dux, bello ad ſubditionem coactus, ab ejusmodi onere ſit cum ſuis ſubditis liber relictus. Reputent etiam hoc, qua æquitate exprobrent Pruthenis, eſſe Polonorum viribus in bellis proximis defenſos, cum non contra ſubditos, ſed contra Regem & Regnum bellum gereretur pro ditione & imperio, quod à ſubditis acceptum ipſi, qui acceperant, defendere debuerunt, non qui dederant. Quis enim rem donat, ut etiam donatam ipſe ſuo periculo tueatur? Nec conſtat, quomodo laudem hanc defenſæ Pruſſiæ ſibi potius tribuant, quam Regiæ Majeſtati, Quæ ipſis non gratis militantibus ſtipendia tribuit, & onera univerſa ſuſtinuit: qua conditione etiam in Pruſſia non deerunt, qui velint in Regno militare.

Humillime igitur orant omnes Status terrarum Pruſſiæ Sacram Majeſtatem Regiam, non ſolum per viſcera JEſu Chriſti & Thronum Regium, quod ſuperiores noſtri fecerant, ſed etiam per ſalutem & incolumitatem Sereniſſimi filii ſui, quem ſolum poſt ipſam Seniorem Majeſtatem Regiam harum rerum moderatorem & Dominum agnoſcunt, & cujus plurimum etiam intereſt, ſubditos ſuos, quibus privilegia & Jura integra ſe ſervaturum juravit, in illis etiam conſervatos aliquando recipere, dignetur hac in re Regia Clementia & autoritate, ut hactenus ſemper fecit, ita nunc quoque proſpicere ſubditis ſuis harum terrarum, ne uſque adeo in detrimentum jurium & privilegiorum ſuorum à Statibus Regni inceſſentur, utque ſemel ceſſet hæc illorum in eos immitis contentio, in qua, ſi etiamnum perſeveraverint, non indigne ferre velit Majeſtas ejus, aut in deteriorem, quam à ſubditis præſtari decet, partem interpretari, quod ad illorum petita non aliud reſpondebitur, quam quod ad priora ſe referant reſponſa. Ipſa vero Majeſtas Ejus dignetur ad conſervanda jura & Privilegia harum terrarum ſuarum clementer eſſe inclinata, habitura viciſſim ſubditorum ipſorum voluntates, fidem & ſtudia ſibi ſubditiſſima.

Quod vero nuncii à Statibus harum terrarum in Conventum hunc Regni, ut Majeſtas Regia juſſerat, non mittuntur, orant terrarum ipſarum Conſiliarii, ne id velit ulli ipſorum contumaciæ, aut alienæ à debita fidelitate præſumptioni adſcribere, ſed cum res ita ferret, ut nemo vellet à priſtinis libertatibus & juribus diſcedere, aut poſtulationi Dominorum Conſiliariorum & equeſtris Ordinis Regni conſentire, quibus ſatis ſuperq; antea rem declaratam eſſe confidebant, non potuit etiam plena poteſtas mittendis nunciis, ut Majeſtas Regia

1543. voluerat, concedi; Unde & fruſtra videbatur mittendorum nunciorum ſuſcipi conſilium vel electionem, qvae etiam fieri non poterant, mandatum non habentibus Nobilium & civitatum parvarum nunciis. Minime igitur & de adferendis Privilegiis erat facultas, neque permiſſuram eſſe Majeſtatem Regiam confidunt, ut cogantur extra patriam privilegia ſua unquam circumferre & periculo tali exponere, quale nemo non maxime vitare ſolet, qvod periculum, qvi obire vellet, inter Dominos Conſiliarios repertus eſt nemo. Deniqve omnes Status harum terrarum humillima ſupplicitate ſe commendant & ſubjiciunt gratiae & protectioni Majeſtatis illius, ut Domini & Principis ſui clementiſſimi, cui cum tota domo ſua precantur à Domino Deo omnem felicitatem, & multorum ſeculorum proſperam vitam.

100.

Sereniſſime Rex.

Artickel im Namen ſämtlicher Stände, dem Könige zu Krakau übergeben.

IN altera ſupplicatione nos terrarum Pruſſiae Conſiliarii praeſentes, qui illam ſubſcripſimus, Majeſtatem Veſtram petivimus ſervari & in executionem poni Privilegium de ſolis veris indigenis ad dignitates & officia recipiendis. In qua petitione ut diligentius inſiſteremus, admoniti etiam ſumus ab omnibus Ordinibus illarum terrarum, qvorum omnium communis eſt ſupplicatio, ne Majeſtas patiatur hoc, quod ſua manu roborare dignata eſt, Se viva irritum fieri, & nos ſubditos ſuos deſtitui hac ſuprema libertate patria, qva ſub felici Regimine Majeſtatis Veſt. ſe firmiſſime potituros ſperaverunt; hactenus tamen votis ſuis ſunt fruſtrati, qvum Tucholienſis, Slochovienſis & Roguſienſis tres inſignes Capitaneatus ab alienigenis occupentur, in injuriam imo & irriſionem Pruthenorum, inter qvos non deſunt Viri Nobiles, etiam Majeſtatis Veſtrae Aulici ad has functiones idonei, qvi cum jura, mores & conſvetudines illarum terrarum cognitas habeant, ſcient, ſubditos Majeſtatis Veſtræ commodius & tranqvillius in juſtitiae & fidelitatis officio cum utilitate & bona conſervatione bonorum Regalium retinere, qvam nunc cum ſub aſciticiis Capitaneis omnia ſaevitia & crudelitate geruntur, unde jam evenit, ut plerisqve bonis Viris civibus ad fugam propendentibus, bona Majeſtatis Veſtrae in deſolationis periculum ſint ventura, qvod latius ex ipſorum qverelis & ſupplicationibus accipiet Majeſtas Veſtra, qvam pro fide & debito noſtro celare non potuimus, qvin & fideliter conſulamus, ut ipſa Majeſtas Veſtra qverelis miſerorum mota non illis tantum noſtris fratribus clementer miſereri, ſed omnibus etiam nobis, ut ab inſolita hac ſaevitia, qvae in diſturbationem omnium ſtatuum & jurium noſtrorum vergit, liberemur, benigniter conſulere dignetur.

Ingens eſt qverela ſubditorum Majeſtatis Veſt. in terra Culmenſi, judicia terreſtria, qvae ibi bis in anno ſervari conſtitutum eſt, vel raro vel admodum tumultuarie haberi, partim propter Scabinorum nonnullo-

nullorum negligentiam, partim propter Magnifici Domini Palatini 1543
deſertas vires, illis rebus prorſus impares, propter quod nec judiciis, qvæ illi ex officio incumbunt, ullus manet vigor ac inde evenit, ut illius frigeſcente autoritate nulla fiat judiciorum executio, omnia ferme agantur ex cupiditate & ob impunitatem nullus ſit caedium & violentiarum modus. Rogamus igitur, Majeſtas Veſtra dignetur Dominis Conſiliariis terrarum Pruſſiae committere, ut habito inter ſe consilio, ratio aliqva conſtituatur, qva judiciorum illorum digna aliqva fiat reformatio.

Vetus etiam Nobilitatis de jure Culmenſi reformando eſt petitio, cujus ut Majeſtas Veſtra rationem habere dignetur, omnes orant praeſertim in praeſtandis ſumptibus & laborum mercede, ſine qua ullum onerare non eſt noſtrae poteſtatis.

Rogamus inſuper ut Majeſtas Veſt. his periculoſis temporibus intendere velit reparationi caſtrorum & munitionum, qvae indies magis collabuntur & peſſum eunt. Item ut tormentorum & armorum fiat in tempore proviſio & luſtrationes per Diſtrictus fiant, ne ad ſubita pericula imparati inveniantur.

Ut de reparatione & conſervatione aggerum utriusque Inſulae ratio aliqva conſtituatur, res & tempus poſtulant, qvum in perſpicuo ſit, qvantum periculorum & damnorum ex illorum neglectu immineat & ſatis eſt in comperto, ſine conſilio & auxilio Majeſtatis Veſtræ non poſſe ſuſtineri molem laborum & impendiorum hujus operis, qvod tamen ne intermittatur, plurimum intereſt non ſolum Civitatis Gedanenſis, ſed etiam caſtri Marienburgenſis & totius Regni.

De impendiis hujus reparationis ante hac Domini Conſiliarii illarum terrarum Conſilium ſuum Majeſtati Veſtrae expoſuerunt, de modo vero reparandi, adhibenda credimus conſilia peritorum, eorum praeſertim, qvi circa ea loca diu ſunt verſati.

Cum autem potiſſima conſervandorum aggerum vis ſita ſit in laboribus ſubditorum inſularium, qui propter paucitatem & miram inopiam tanto operi jam non ſufficiunt, & niſi aliqva ratio melioris politiae in illis Inſulis ineatur, impoſſibile erit deficientibus operis aggeres illos ſervari. In qvam curam ut Officiales Majeſtatis Veſtrae diligenter incumbant, rogamus.

Quoniam vero hoc anno ex aquarum eruptionibus, civitas illa Gedanenſis maxima accepit damna, qvorum reparandorum pondus totum illi imminet, non ſufficienti tanto impenſarum oneri, humiliter petunt, in hac re benignum Majeſtatis Veſtrae ſubſidium, à nobis impetrari: In quo ut clementem illorum conſiderationem habere dignetur, oramus. Solebat olim in ea civitate magna eſſe copia domeſticarum navium, quae inferendis & avehendis mercibus ſufficiebant, unde propter nauticorum hominum & tormentorum multitudinem cum in ſtationibus eſſent naves, plurimum id ad munitionem civitatis accedebat, nunc vero cum peregrinae naves Bremenſium, Hamburgenſium & aliorum exoticorum, quae vacuae mercibus, ſola ſuburra oneratae adveniunt, & propter parvitatem ad recipienda onera ſunt expeditiores, praeripiunt hoc commodum indigenis navibus; unde

1543. evenit, ut civitas iſta prope jam ſit deſtituta navibus & cives hoc fraudantur lucro, in deſolationem ejus civitatis certiſſimam.

Huic malo Senatus obviare ſtatuit edita conſtitutione, ne qvis civium exoticas naves onerare debeat, dum domeſticae naves in promptu fuerint, & ad recipiendum onera paratae, ſi ſecus liberum cuique ſit, etiam externis navibus, ſuas merces imponere, conſtituta tamen taxa tolerabili nauticae mercedis ne qvis gravetur. Haec deliberatio cum in rem illius civitatis ſit accommodatiſſima ac juri quoq; & conſvetudini aliorum locorum conſentanea, rogamus, Majeſtas Veſtra dignetur illi aſſenſum ſuum & confirmationem Regiam adjicere, nec audire eos, qvi hanc conſtitutionem cavillantur, qvaſi privatum lucrum captantem in fraudem caeterorum, nam haec facile Secretarii veris rationibus diluent.

Qveritur idem Senatus, exactores Majeſtatis Veſtrae à Civibus ſuis, qvi boves ex Maſouia in Pruſſiam appellunt, telonium exigere, de qvoqvo bove majori unum florenum, hoc praetextu, qvod Podolici ſint boves qvum in Maſovia ſint empti. Hoc gravamen cum inſolitum ſit, & non ſolum ad Cives Gedanenſes, ſed ad omnes Incolas terrarum Pruſſiae pertineat, qvarum libertatis jura non parum in hoc laeduntur, rogamus, Majeſtas Veſtra dignetur cohibere ſuos Officiales in Maſovia, ne talia deinceps audeant.

Civitas Thoronenſis in qvanta ſit ſtatus ſui inclinatione, Sereniſſ. Majeſtas Veſt. non ignorat, dampo inſuper majore, quam ut aere civitatis reparari poſſit accepto, meretur autem dignitas illius urbis in finibus Regni, optimo loco ſitae & uſui Regnicolarum admodum accommodae, ut Majeſtas Veſtra illius conſervandae ac reſtituendæ clementem rationem habere dignetur; Id vero, qua ratione fieri poſſit, nuncii ipſorum Thoronenſium, oblata ſupplicatione Majeſtati Veſtrae propoſuerunt; Qvam humiliter rogamus, dignetur ex benignitate, Regia collabentibus illorum Civium rebus conſulere & modum aliqvem ſtatuere, qvo Nobilis illa Civitas ab interitu vindicari poſſit.

Cives qvoque Majeſtatis Veſtræ Elbingenſes, hoc anno ex aquarum alluvionibus maximis damnis affecti, nos qvoqve petierunt, ut ipſis apud Majeſtatem Veſt. adeſſemus, qvo ex maximis difficultatibus, qvibus premuntur, benignitate Majeſtatis Veſtrae extricari poſſint: cum enim ſententia contra eos nuper in Caſtro Marienburgenſi lata, ſubditos illorum ad eas preſſuras adegerit, ut propriorum aggerum reficere neqveant ruinas, qvas non ſolum vis aqvarum, ſed etiam vicinorum Inſulariorum temeritas fecit, effoſſionibus quibusdam in Civitatis aggeribus violenter factis, per qvas ruentes undæ, villas & agros maxima clade affecerunt. Dignabitur etiam Majeſtas Veſtra vel hoc expendere, quod ante ſesqvicentum annos, cum iſti Elbingenſium ſubditi ſe in ſodalitium commune inſulariorum adſcribi petiiſſent, repudiati ſint & circa proprios labores permiſſi, nunc vero illos invitos & ad inopiam redactos cogere tentant, ut communia onera ſubeant. Rogamus igitur, Majeſtas Veſt illorum tantae neceſſitati compati & ſententiam illam ad aliqvam moderationem reducere, ac in caeteris clementem illorum rationem habere dignetur.

Qvum

Qvum in terris Pruſſiae magnus ſit defectus ſcholarum, in qvibus juventus bonis litteris & moribus ſinceriter inſtituatur, fuerit autem olim in oppido Culmenſi inſignis omnium diſciplinarum Schola, in confinibus Regni Poloniae ſita, quae non ſolum terrarum Pruſſiae, ſed etiam ipſius Regni incolis magna contulit ſtudiorum ornamenta, quae adhuc in plerisqve ſenibus & proceribus eminent, haec nunc proventibus deſtituta, ad interitum prolabitur, nec jam ſervari diu poteſt. Quapropter rogaverunt ſaepe Majeſtatem Veſtram Domini Conſiliarii, ut illius reſtaurationi opem aliqvam adferre dignaretur: & conata qvidem Majeſtas Veſtra eſt, ex Monaſteriorum proventibus nonnihil in hunc uſum adſignare, ſed qvum hoc non ſucceſſit, nunc vero Monaſterium Carthuſienſe, fratribus pene deſtitutum, non multum à defectione deeſſe videtur. Iterum Majeſtatem Veſtram rogamus, dignetur Dominis Conſiliariis Illarum terrarum committere, ut deputent aliqvos viros integros, ipſius Monaſterii tutores & conſervatores, qvi in hoc fratrum defectu, bonis & proventibus illius Monaſterii illorumqve rationibus & conſervationi proſpiciant, ac poſt juſtam proviſionem fratrum, qvi illic adhuc extant, reliqvos proventus in ſcholam illam Culmenſem illiusqve ſuſtentationem convertant; In qvo etiam, ne qva fraudi pateat via, videtur non incongruum fore, ut duo Epiſcopi Pruſſiae, Warmienſis & Culmenſis, diligenter ſuperintendant, & à Majeſtate Veſtra habeant boni ordinis & adminiſtrationis conſervandae commiſſionem. 1543.

Reſtant miſerorum ſubditorum Majeſtatis Veſtrae Tucholienſium & aliorum freqventes clamores, & ejulatus, ac etiam qvorundam Conſiliariorum & Nobilium qverelae contra Tucholienſem Slochovienſem & Roguſnenſem Capitaneos, qvorum ſaevitiam, cum qverantur, ſibi jam eſſe intolerabilem, non ſolum Majeſtatis Veſtrae, ſed etiam noſtras aures qvotidie obtundunt. Pro qvibus Majeſtatem Veſtram ſuppliciter oramus, dignetur illis benignam aurem praebere, eosqve jam tandem â preſſuris illis clementer liberare.

101.

QVod attinet Praefecturas ſive Capitaneatus iis mandatos, qvi non ſunt indigenae, magnis ex cauſis id à Sacra Majeſtate Regia factum eſt, cui licere non videtur, ut qvod ſemel contulit, auferat. Neqve enim id fieri poſſet ſine eorum ignominia, qvibus eae ablatae eſſent Praefecturae.

Königliche Antwort auf die vorher gegangene Artickul.

Proinde non videtur Sacrae Majeſtati Regiae, ut, qvas non temere qvibusdam dedit Praefecturas, eas nunc adimat. Sed illud tamen cavebit, ne deinceps, qvicqvam contra Privilegia Terrarum Pruſſiae faciat, ac Praefecturas atqve officia non niſi terrarum indigenis, qvi idonei reperti erunt, mandabit.

Pro Juris Culmenſis reformatione meminit Sacra Majeſtas Regia, ſe nonnihil jam conſtituiſſe, cum venerit Theſaurarius Terrarum Pruſſiae, cujus adventus in propinqva expectatione eſt, cum eo iterum aliqvid conſtituet, & numerandam ex fiſco ſuo pecuniam curabit.

1543. Caſtra qvoqve ut muniantur ac de machinis aeneis provideantur ac luſtrationes fiant, curae illi futurum eſt.

Ut judiciorum in terra Culmenſi fiat reformatio & caedes iſtae reprimantur, dabit mandata Sac. Majeſtas Reg. ad Conſiliarios, qvi in proximus Graudentinenſibus comitiis convenient, ut ea de re conſilium curent, & qvod deliberatum habuerint, Sac. Majeſtati Regiae perſcribant.

De reſtaurandis & tuendis aggeribus, ſimul ut venerit huc Theſaurarius terrarum Pruſſiae, cum eo Sac. Majeſtas Regia, quemadmodum id effici qveat, rationem inibit, neqve ſubſidium ſuum negabit.

De navibus exoticis, ita viſum eſt plerisqve eò rem ſpectare, ut à tenuioribus ad opulentiores omnis mercandi ratio transferatur, cum non qvivis eas facultates habeat proprias ut naves onerare qveat, atqve ita prohiberi tenuiores à commercio cum externis viderentur. Qvae res cum detrimentum pluribus adlatura, & clamores etiam, qvi alioqvi magni ſunt, majores excitatura ſit, non viſa eſt Sacræ Maj. Reg. concedenda, ac cum ad Rempubl. pertinere videatur, in proximis Regni Comiciis de eo conſultationem haberi patiemur. Qvemadmodum uberius eſt ipſis Gedanenſibus ea de re reſponſum.

De bobus in Mazovia emptis vectigal exigi, Sac. Majeſtas Regia prohibebit, ſi qvi tamen ex Pruſſia acti fuerint, fraudari ſe debitis ſibi vectigalibus, non permittet. Civitati ſuae Thorunienſi qva potuit ratione S. Majeſt. Regia ſuccurrit, deinceps etiam illi non defutura.

Cives Elbingenſes nihil habent, qvod qverantur, hoc enim judicavit Sac. Maj. Regia, qvod in Privilegio ſcriptum reperit, qvodq; non modo nulli detrimento, ſed etiam magno illis emolumento eſſe poſſit, nam communia minus laedunt, qvam illi opem Inſulanis praeſtiterint, eandem viciſſim ab illis expectabunt, ac mutuis auxiliis contra aqvarum impetum ſe minori negotio tuebuntur: non eſt moris Majeſtati Regiae, neqve cum illius id decore foret, ſemel latas ſententias reſcindere, qvare & hanc ratam eſſe vult, in qva, qvicunqve privatis ſuis affectionibus adducti non fuerint, ſumma moderatione uſam Sacram Majeſtatem intelligent.

Scholis proſpectum cupit Sac. Majeſtas Regia, ſed citra cujusq; injuriam; nam ſuis reditibus Monaſteria ſpoliare injuſtum eſt, ſed praeſentis tamen neceſſitatis contemplatione, faciet Sac. Majſtas Regia, ut loci Ordinario & Warmienſi ac Culmenſi Epiſcopis ſcomittat, qvo ipſi proventus Monaſterii Carthuſianorum ſupputent, ac deducto eo, qvod ad fratres, qvi reliqvi ſunt, alendos ſufficere qveat, reliqvum in ſcholae uſum convertant, qvod tamen ita perpetuo fieri non vult, ſed in id usqve tempus modo, dum aut ſcholae aliunde proſpiciatur, aut monaſterio de fratrum numero majori provideatur.

De injuriis, qvi cognoſcerent, jam ſunt à Sac. Majeſtate Regia deſignati. Providebit Sacra Maj. Regia pro officio ſuo, ut ne quibus preſſuris afficiantur.

102.

1543.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus dem Michaels-Land-Tage zu Graudentz.

AUdiverunt Domini Conſiliarii diligenter a Dominatione Veſtra Legationem Regiam, eandemque quantum fieri potuit, diligentius apud ſe reputarunt, magnaque animi cum gratitudine, vere Regiam ac paternam propenſionem atque ſollicitudinem, qvam ſua Majeſt. Regia erga has terras & fideles ſuos ſubditos gerit, ſuſceperunt, in eo maxime, qvod adeo clementer eos de iis turbulentis temporibus, & qvae in illis, qvaſi jam inſtantia, metuenda ſunt, commonuerit conſulueritque qvibus modis, qvamdiu adhuc in pace vivitur, proſpiciendum procurandumqve ſit, ut ſi ſubita neceſſitas ſe offerret, in promptu haberent, qvo ſe illi opponerent, in iisque Comitiis ad hoc incumberent, ut inſigne aliqvid ſtatui poſſit, qvod ad imminentem tempeſtatem avertendam eſſet accommodum; qvemadmodum per Dominationem Veſtram graviter & fuſius dictum eſt.

Qvibus omnibus accurate perpenſis, per hos dies Domini Conſiliarii qvam potuerunt operam, ut voluntati, benignoque Regio Conſilio obſeqverentur, impenderunt. Verum qvum poſt hanc tranſacti proximi anni contributionem, ſine omnium Statuum & Ordinum harum terrarum communi aſſenſu, Domini Conſiliarii in hoc conventu nihil ejusmodi inſtituere vel debent vel poſſunt, Sacrae Majeſtati Regiae ſuppliciter & fideliter conſulunt, ut pro recepto more omnes Status & Ordines harum terrarum ad vernum Marienburgi Conventum, per mandata ſua convocet, voluntatemque ſuam illis declaret, cui tum Domini Conſiliarii incumbentes, omne adhibebunt ſtudium, qvamvis victus penuria annonaeque caritate hic paſſim ubique laboratur, ut Sacrae Majeſtatis Regiae clementi commonitioni & conſilio, qvantum licebit, praeſtarique poterit, ſatisfiat. Reliqua quae pro hac Republica ſcire Sacram Majeſtatem Regiam, operæ pretium putarunt, litteris ſuis, ne multis Dominationem Veſt. onerent, ſignificabunt.

Hoc Dominorum Conſiliariorum reſponſum ex ſincero fideliſſimoque erga Sac. Majeſt. Reg. animo D. V. datum, ut in notitiam ejusdem Sac. Majeſtatis Regiae deducere maturius velit, Domini Conſiliarii à Dominatione Veſtra majorem in modum orant.

103.

Abgelaſſenes Schreiben an den König aus vorgedachtē Land-Tage.

Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

CUm collatam hoc anno ex communi contributione pecuniam comparari & alicubi ad communem harum terrarum utilitatem aſſervari neceſſe ſit, nihil vero qvod huc ſpectaret, praeterquam quod litteris olim ſuis concedere dignata eſt Sac. Majeſtas Veſtra, nobis in hoc conventu mandarit,

1543. opinati ſumus illi probari, quod initio peritum à nobis eſt, ut hac undeqvaqve collecta pecunia per nos in arcam, tribus ſeris munitam, quarum clavem unam Dominus terrarum harum, Majeſtatis Veſtrae, Thesaurarius, alteram nos Conſiliarii cum Ordine militari, tertiam civitates majores obtinerent, reconderetur, ac in locum aliquem tutum in his terris à Majeſtate Veſtra deputandum, reponeretur; tamen cum non haberemus voluntatis Veſtrae Majeſtatis, de ea re certam declarationem, noluimus talè qvicquam noſtra auctoritate ſuſcipere. Non caret autem ipſa contributionis executio apud nonnullos etiam fraudis vel negligentiæ ſuſpitione, ad quam excutiendam optimum judicavimus, ſi Domini Palatini ac Capitanei & praefecti, quibus jam allata eſt pecunia ac cæteri exactores, penes qvos ea adhuc ſervatur, omnes illas ſummas cum earum exactis rationibus in conventu proximo Marienburgenſi nobis Conſiliariis offerant ac numerent, ad locum tutum, ut dictum eſt, reponendum, quod & ſubditorum animos ad futura ſubſidia obeunda reddet ſecuriores. Rogamus igitur Sac. Majeſtatem Veſtram, dignetur Mandata Regia tam ad comportandum calculumque juſtum nobis faciendum, qvam ad aſſervandum, ut prædictum eſt, collectas pecunias, quamprimum mittere, quo manifeſtum fiat, qui in ſolutione debita defecerint, ſinatque ad diluendas multorum cavillationes efficere, ut apud ſubditos Reverendiſſimorum Dominorum Epiſcoporum Regni, in his terris commorantes, paritas contribuendi ſervetur, putant enim, ut res eſt, ea immunitate fiſcum publicum non parum fraudari, & Majeſtatis Veſtrae non ſatisfieri decretis.

Exhibuerunt nobis hic congregatis fratres noſtri Domini Conſiliarii, qui nuper Cracoviae apud Majeſtatem Veſt. egerunt, ejusdem Majeſtatis Veſtrae reſponſionem ad ſupplicationem, omnium noſtrum nomine, ab ipſis oblatam, in qva quod à principio nobis Majeſtas Veſtra polliceri dignatur, ſe deinceps contra Privilegia Terrarum Pruſſiae Praefecturas, atque officia, nonniſi terrarum indigenis, qui idonei erunt reperti collaturam eſſe, ſubditiſſimas ipſi Majeſtati Veſtrae agimus gratias, non dubitantes, ea nobis ſalva ſervaturam eſſe, ac nos liberaturam ab his difficultatibus, quae propterea paſſim ſe hactenus intulerunt.

Eſt praeterea à quo commonefieri Majeſtas Veſtra, noſtra & Reipublicae noſtrae refert. Opinamur enim oblivione factum, ne Majeſtas Veſtra ad reliquos illi oblatos Articulos, quos tamen indiſcuſſos reliquerat, ad hunc noſtrum conventum reſolutionem & voluntatis ſuae ſignificationem, uti expectabamus, mitteret. Quorum eſt, ut indubie meminit Majeſtas Veſtra de juris Culmenſis reformatione inſtituenda. Alterum de caſtrorum collabentium reſtauratione & munitionibus, quibus rebus ut maturius conſulatur, temporis & inſtantium periculorum ratio monet, nec ſine ope Majeſtatis Veſtrae facile id curabitur, ſub iſta caſtrorum mercenaria conditione, quae à reparationum impendiis quosdam etiam liberare dignetur.

Tertium à reformando Judicio Terreſtri Culmenſi cohibendisq; caedibus & inſolentiis, à quibus in hac judiciorum remiſſione indies magis creſcente licentia, minus jam temperatur, non ſine eorum multa querimonia, quibus judiciorum adimuntur praeſidia. Deinde

quod

quod Sacra Majeſtas Veſt. de aggerum reparandorum & ſervandorum conſilio & ſubſidio in deliberationem accepit. Demum quod Majeſtas Veſtra de ſcholae Culmenſis ex proventibus Monaſterii Carthuſiani inſtauratione clementer indulſit atque conſtituit, adverſantibus quibusdam non ſine indignitate noſtra, qui hoc Regiae munificentiae exemplum ubique deprædicavimus, ob defectum mandatorum Majeſtatis Veſtrae, hactenus infectum haeret idq; non ſine publica ſtudiorum clade, quae ne etiam Eccleſias omnes functionibus neceſſariis deſtituat metuendum eſt. Videmus autem plurimum defuturum facultati, non ſolum proſequendi, ſed etiam ordiendi de Monaſterio illo clementer à Majeſtate Veſtra inſtitutum negotium, ſi duobus harum terrarum Epiſcopis, Reverendiſſimus Dominus loci ordinarius, quem ad quævis agenda adhiberi non eſt in promptu futurum, adjungendus fuerit, quem ne etiam interpellatorem patiamur, certis indiciis metuendum videmus, quo minus facile confici poſſit, id de quo ex benignitate Majeſtatis Veſtrae ſpem concepimus. Cui etiam addi hoc mallemus pro ſcholae ſtabilitate & celebriori incremento, ſi ope, & aſſenſu Veſtrae Majeſtatis concederetur, ut Olivenſi & Pelplinenſi Monaſteriis loco ſtationum à quibus hactenus praeter omnium ſimilium totius Regni, totiusq; Germaniae Monaſteriorum jus & conſvetudinem parſum illis eſt, de eorum proventibus in uſum iſtius tam neceſſariae ſcholae aliquid annuo accidatur. Rogamus igitur humiliter Sac. Majeſtatem Reg. dignetur pro conſveta ſua in ſubditos clementia ac Regiae ſollicitudinis accuratione, difficultatibus his omnibus proſpicere, ac in his, de quibus nos adhuc haerere, & Majeſtatis Veſtrae reſolutionem expectare neminimus, nobis ſuam voluntatem declarare dignetur, quod nos ſubditis noſtris fidelibusq; ſtudiis, penſare curabimus. Commendamus nos gratiae & protectioni Sacrae Majeſtatis Veſtrae, quam Dominus Deus felicibus rerum ſucceſſibus in bona longævaq; valetudine proſperet & conſervet, precamur. Datae in Comitiis pro feſto Divi Michaelis, Graudenti ſervatis Anno Domini 1543. 1543.

104.

LEgationem Sacrae Regiae Majeſtatis in hoc conventu expoſitam non ſolum propter ſententiarum & ipſius cauſae pondus, ſed etiam propter Dominorum Legatorum, qui ſummates & Principes incliti Senatus Regni habentur, ampliſſimam autoritatem, Domini Conſiliarii caeteriq; ordines terrarum Pruſſiae tanti fecerunt, ut crederent ſerio proſpiciendum, ut quamproxime poſſet, voluntati Regiae & deſiderio ſtatuum Regni obtemperaretur. Fuit autem permoleſtum, ea quae de communi defenſione Regni & conjungendis viribus ſalvis Privilegiis praeſtari non poſſunt, quaſi jure promiſſi exigi à ſtatibus Regni, extra ſententiam interpretantibus verba reſponſi, quod ad Legationem Majeſtatis Regiae, ante ſesquiannum à Dominis Cpnſiliariis in Comitiis Mariæburgi habitis datum eſt, quae nihil quidem tale habent, quod ad certam 1544. Abfertigung der Geſandten aus dem Stanislai Land-Tag.

1544. pollicitationom ſpectare poſſit, voluntatem tantum non deeſſe ſignificant, non quidem jam conſtitutam, ſed tum conſtituendam cum manifeſtum videretur ingruere periculum, neq; id pure ſed conditione addita, dum praeſtarentur ea, quae tum fruſtra petita fuerant, nec dum conceſſa. Ea vero cum in ipſa diſceptatione, quae pro juribus patriis erat, dicta ſint, non poſſunt ad ſenſum juribus ipſis pugnantem trahi, neq; promiſſi vim aut ſpeciem habere potuerunt, quae abſentibus caeteris ordinibus, equeſtri videlicet, & parvarum civitatum dicta ſunt. Qua excuſatione ad ſtatuendum certi aliquid Domini Conſiliarii tum praecipue uſi ſunt. Verba ipſa fidem dictis facient.

Recitatae tunc quoq; fuerunt cauſae, cur non liceret, ipſos nuncios ad Regni conventum mittere, quod tamen Exemplo majorum factum oportuiſſe, videtur ſacra Majeſtas Regia perſvaſum habere. Sperant autem Domini Conſiliarii ejus Majeſtatem clementer condonaturam ipſis hanc, ſi qua eſt, cunctationem, dum revocare in memoriam dignabitur, ſi quando ex Conſiliariis harum terrarum quispiam in conſilium Regni adhibitus eſt, id non nomine terrarum Pruſſiae factum eſſe, ſed ex delectu perſonae ſingulariter ad id vocatae, cum in negotiis propriis harum terrarum, quoties nuncii miſſi ſunt, ſemper cum illis Majeſtas, ejus ſecretum conſilium & tractatum juxta eorum Privilegia habere dignata ſit, neq; conveniret juribus illorum aliter obſervare, praeſertim cum ſuos habeant annuos binos conventus provinciales conſtitutos, nec ea eis adſit in locis diſtantioribus commeatus aut rei familiaris commoditas, ut praeterea Regni quoq; Comitiis intereſſe debeant aut poſſint, quemadmodum neque Litvani, neq; caeteri Majeſtatis ejus remotiores ſubditi ad haec onera vocantur. Haec ad ea, quorum obiter in legatione mentio incidit, reſpondere viſum eſt, ne ptaeter meritum Domini Conſiliarii, in quos ſolos recidit iſta exprobatio, indignationem Regiam ferre cogantur.

Quod vero ad rem ipſam Legationis attinet: Primum videlicet de conſenſione harum terrarum in eas defendendi Regni rationes, quæ in conventu proximo Regni Pioterkowiae conſtitutae ſunt, omnibus harum terrarum Ordinibus viſum eſt prorſus difficile & praeter facultatem ad eos Articulos, qui nunc primum in ipſorum manus venerunt, praeſertim tanti momenti paucis his diebus, quibus Domini Legati hic ſunt commoraturi certum & excuſſum quid conſtituere cum ſint res ejusmodi, de quibus ſingulorum etiam animi & facultates ſunt explorandae. Quoniam vero prima ſtatim Articulorum illorum lectione ſatis perſpicuum omnibus viſum eſt in ſuſcipiendis his praeſcriptis gerendi belli rationibus plurimum diſtari inter incliti Regni & terrarum Pruſſiae conditionem, nec poſſe his in rebus paria inter eos conſtitui, ut ex utilitate Regni ſit res proceſſura. Ideoque diligentiſſime orant omnes hatum terrarum Ordines Sacram Majeſtatem Reg. dignetur pro conſiliorum opportunitate eis hoc tribuere, ac permittere, ut ipſi inveniant ac conſtituant rationes quibus defenſio iſta adverſus Turcicam vim inſtitui & ſervari apud ipſos poſſit, quod ut in proximo harum terrarum conventu pro feriis Sancti Michaelis celebrando fiat, Domini Conſiliarii pro officio ſuo ita curabunt,

ut

ut ſentiat Majeſtas ejus omnium voluntates ad id maxime inclinatas 1544.
eſſe, ne ejus Majeſtatem defenſionis ſubſidio, pro conditione ipſorum deſeruiſſe merito accuſari queant, ipſorum Privilegiis & libertatibus ſalvis.

Alterum quod ad novam inſtituendam Contributionem attinet, orant omnes Status harum terrarum clementer, conſiderari à Majeſtate Regia, non poſſe pariter intendi conſiliis parandæ militiæ & pecuniæ cogendae, cum utrumlibet ſatis ſit grave, in hac praeſertim rerum omnium prodigioſa penuria & hominum inopia, ac à recens facta contributione vix dum ſit ceſſatum, nondum in theſaurum Regium cuncta illata pecunia, quæ provenit, aut provenire forſitan adhuc debet. Cum vero ex gemina aut trina facta contributione, extet non contemnenda pecuniae vis, quae initiis defenſionum, ac etiam aliquo usque proferendo bello ſuppetere poſſit: petunt omnes, ut ratio habeatur praeſentium calamitatum, ne, dum ultra, quam ferre poſſint, homines gravabuntur, ſimul intereant, quae integris viribus inſtitui commode poſſent.

Haec à Dominis quoq; Legatis fraterna atq; benigna mente conſiderari, ac à Reverendiſſimis & Magnificis eorum Dominationibus, animum Regium & Dominorum Regni Conſiliariorum voluntates, ad haec inflecti, omnes harum terrarum ſtatus ſtudioſiſſime petunt.

Ad replicationem per Reverendiſſimas & Magnificas eorum Dominationes ad hoc reſponſum factam, poſt mutuum colloquium cum omnibus ſtatibus habitum, Domini Conſiliarii harum terrarum nomine omnium enixe orant, ut Dominationes eorum hoc praeſens reſponſum, quod pro temporis anguſtia & rei magnitudine non potuit reddi aliud, amico ſuſcipere animo atq; boni conſulere dignentur, & quo exactius ad Regiam Legationem Articulosq; oblatos reſpondere poſſint, benignam usq; ad futurum poſt meſſem conventum concedere velint prorogationem.

Unde ipſorum Reverendiſſimis & Magnificis Dominationibus hoc, quod per maturam deliberationem inter ſe ſtatuerint, conſenſuq; omnium concluſerint, ſe ſcriptum miſſuros, recipiunt: rogantes impenſe, cum jam ob eas res tractandas ſingulares in Palatinatibus conventus deſignaverint, hanc parvam moram non gravate ferre dignentur, ubi & de contributione mentem ſuam declarabunt non ſine ſpe, ſacram Majeſtatem Regiam hanc eorum neceſſariam petitionem clementer admiſſuram.

105.

Anſuchen des Adels auff dem Land-Tage zu Graudentz.

ES bitten die gemeine Geſandten des Adels mit dienſtlicher Pflicht/ und hoch gefliſſener Bitt Ew. Gn. und Gunſten umb ein beſchrieben Recht/ wie auch vormahls mit ſteter und fleißiger Bitt gebeten/ daß doch bißher nicht gehalten/ daß es einmahl zum Ende kommen möchte.

Zum andern bitten die Geſchickten des Culmiſchen Landes/ nachdem

1544. dem der Groſsmächtige Herr Culmiſche Woywode ſeiner Schwachheit halben / auch in dreyen Jahren keine Land-Dinge gehalten / der gefellten Sententien auch nicht execution geſchehen / darzu den groſſen Verzug / ſo geſchicht durch den Adel mit Spieſſen und anderer gewapneter Hand nicht haben wil / Ew. Gn. und G. wollen alſo mit gedachtem Herrn Woywoden handeln / daß Se. Gnade einen andern in ſeine Stelle wolte ſubſtituiren / damit ſolch Landdieng möge Vortgang haben / und ein jeder ſeine Gerechtigkeit erwarte; oder zwene Land-Scheppen ſubſtituire, von Königl. Majeſtät dieſelbigen confirmiret werden mögen / zu gemeinen Gerichten / damit der Adel nicht werde geſäumet. Deñ gnädige Herren / mancher wird zwey / drey oder auch fünffmahl geladen / der doch nicht geſtehet / und wird auch nicht gebuſſet / welches machet eine groſſe Unordentlichkeit des Landes aus ſolchem Ungehorſam.

Es beſchwehren ſich auch die Landſchaffte aller dreyen Woywodſchafften / Culmiſch / Marienburgiſch und Pomerelliſch / wenn ſie ihre Geſchickte auf die Tagfahrten abfertigen / ſo müſſen ſie auf die Boten ſchoſſen und zuſaunnen legen und ſchwehre Zehrunge führen. Bitten derowegen einträchtiglich Ew. Gn. und Gunſten wollen alſo einſehen / damit ſolche Boten zu Vermeidunge zweyerley Schoſſen / mögen aus Königl. Schatz verſorget werden.

Auch iſt das Begehr des gemeinen Adels / daß in allen Städten / Amtleute und Bürgermeiſtere Auffmerckunge haben ſollen / auff daß die Scheffel gleichmäßig ſeyn den Culmiſchen / zur Verminderung den Betrug des armen Mannes.

Es thun ſich der gemeine Adel des Marienburgiſchen Gebieths höchlichen beklagen über die Elbinger / welche Land-Güter haben / und zu Stuhm vormahls geherſchauet / die denn ihre Pflicht neben dem Adel nicht thun noch vollenziehen.

Auch beklagen ſich die gemeinen Geſchickten / daß die in Städten / laut Königl. Conſtitution frey haben Land-Güter zu kauffen / und die von Adel wiederumb Erbe und eigen in den Städten / alſo / daß ein jeder dem andern Pflicht thäte / der Adel in den Städten die Stadt-Pflicht / und die aus den Städten die Land-Pflicht / daß denn die aus den Städten nicht thun / ſondern ſie wollen / daß der Adel binnen Jahr und Tage die Erbe beziehen ſolle / ſo ſie doch auffm Lande die Güter nicht beziehen / auch nicht gleiche Pflicht thun / wie ſie verpflicht ſeyn / dem Adel zum mercklichen Beſchwehr.

Daneben bittet gemeiner Adel / daß die in groſſen Städten Zieſe aufrichten / die der Landſchafft vorfänglich / daß ein ſolches nicht mehr geſchehe und abgeſtellt werde.

Die Feld-Clöſter Oliwa / Pelplin / Sarnowitz / Sukow / Cartauß / ſo Land-Güter haben und zu Land-Rechte gelegen ſeyn / und des Land-Rechtes gebrauchen / ſich auch nicht mit dem gemeinen Adel mit ihrer Land-Pflicht vergleichen.

Die von Dantzig unterſtehen ſich derſelbigen Klöſter und ihren Gütern auch Vorſteher zu ſetzen von ihren Bürgern / welche das Land-Volck nicht wiſſen zu regieren / und iſt zu bedencken / daß ſie alſo der Kloſter Güter werden verwüſten laſſen / und viel billiger wäre / daß die Räthe dieſer Lande ſolche Klöſter in Verwaltung hätten.

Die

Die aus Pommern ſo unter Jhro Königl. Mayeſt. Land-Güter haben / thun auch keine Pflicht von derſelbigen Güter wegen / bitten die gemeinen Geſchickten / daß darinnen geſehen würde / daß ſie ihre Pflicht thäten / und gleiche Bürde mit dem andern Adel thäten. 1544.

Noch beklaget ſich der gemeine Adel / daß die Herren Staroſten den Adel / ſo ihre Huben an Königl. See anſtoſſen / freye Fiſcherey verwehren mit kleinem Gezeuge zu ihrem Tiſche; Dermaſſen auch verbieten die Vieh-Weyde in Königl. Heyden / ſo den Land-Gütern beygelegen ſeyn / und doch kein Schaden dabey iſt.

Es bitten abermahls mit höchſtem Fleiß der gemeine Adel / wie vormahls gebeten umb das beſchriebene Recht / denn ſie wiſſen deßfals niemanden zu beſchuldigen der Nachläßigkeit / denn die Räthe / daß ſie es nicht haben mögen / dieweil Königl. Maj. Unſer allergn. Herr aus milden Gnaden befohlen hat / eine zimliche Summa Geldes zu Hülffe zu geben / daß es möchte zum effect kommen. Wollen Ew. Gnaden auch hiemit dienſtlich angezeiget haben / und wo man nicht dazu thun wird / daß mans haben möge / dencken ſie die zugeſagte Gieſe das erſte Jahr abzulegen / und die andere folgende Jahre keines weges / auch in keine mehr zu willigen / biß ſie ein beſchrieben Recht erlanget werden haben.

Auch bitten die gemeinen Geſchickten / daß über den Königlichen Conſtitutionibus hart und feſt gehalten werde / wie dawieder mannigfältig gethan wird / und forderlich wieder die erſte.

So beſchwehret ſich höchlich der gemeine Adel durch ihre Geſchickte / daß die Haupt-Leute mit ihrem Muthwill und Frevel in ihre Erbliche Güter einfallen und einziehen / ſo ſie auf ihr einen Haß gewinnen / die neben Königl. Gütern gelegen ſeyn / mit dem Bedecken ſprechende / ſie müſten wehren die Königl. Güter und heiſſen Commiſſarien führen; und wenn ſie ſchon die geführt haben / und Anſprache geſchehen / ſo kan man doch zu Ende nicht kommen / wie Albrecht Lichtenheim und Byzopolßky geſchehen iſt.

106.

Beſchwerden der kleinen Städte auff vorerwähntem Land-Tage den Räthen übergeben.

Es thun Ew. Gnaden und Gunſten / die Geſchickten der kleinen Städte mit dienſtlicher Bitte anfallen / laut des Befehls / ſo von ihren Brüdern und Bürgeren ihnen mit gegeben zu klagen.

Jns erſte beklagen ſich die Tuchmacher / wie ſie überführt werden mit Maſowſchen unbeſiegelten Tüchern / welche von Kürßner- und Flegk-Wolle gemachet werden / und das zu Betruge der Armuth im Lande / auf daß dieſelbigen werden verboten nicht einzuführen mit Auffſehen der Obrigkeit.

Zum andern beſchwehren ſich die Geſchickten der kleinen Städte über die Schotten und Land-Streicher / welche nicht zu kleinen Abbruch und Schaden den Einwohnern im Lande auff und nieder lauffen; Jedoch unangeſehen des Landes Receſs von Ew. Gnaden und Gunſten allen Städten zu Troſt gegeben / von den Haupt-Leuten und

1544. Leuten durch kleiner Gaben willen werden gelitten / durch welche auch nicht wenig Betrug geſchicht; Bitten derowegen Ew. Gnaden und Gunſten wollen darein ſehen / daß ſolches möchte abgeſtellet werden.

Zum dritten / daß die Juden / ſo im Lande ihren Kauff ſchlagen / bey den kleinen Städten mit Auffkauffen der Wolle / Leder / in Dörffern umbher nicht gelitten werden mögen. Dieß alles geſchicht den Einwohnern zum Vorfang / die auch dem Lande nicht gleich und recht auch niemanden thun.

Item zum vierten / daß den Zygenern das Land verboten werden mag / umb mancherley Fehrlichkeit willen / auch findet man / daß ſie der Lande Vorſperer ſeyn.

Item: Demnach Königliche Hochwürdige Räthe beſchloſſen haben / drey Inſtantien bey jedem Gerichte zu halten; bitten derowegen Ew. Gnaden und Gunſten die Städte Conitz und Tauchel umb eine gnädige Vorſchrifft und Berichtung unter des Landes Inſiegel / damit ſie gegen ihre gebührliche Obrigkeit ſich möchten deßfalls entſchuldigen / und haben zu halten.

Item: Auch thun ſich beſchweren und beklagen die Geſchickten der kleinen Städte über die Krüger in Dörffern / ſo fertig Bier brauen / und keine Privilegien darüber zu beweiſen haben / welches doch / ſo hochwürdige Königl. Majeſt. Räthe einſt erkannt / execution durch die Großmächtigen Herren Woywoden nicht geſchicht / als Franckenhayn / Lywalde / Bogſchau / dermaſſen die Edelleute / ſo keine eigene Krüge haben / das Getreyde auffkauffen / Bier brauen und ſpunden in fremde Dörffer / als Oberßky / Kobilßky.

107.

Abfertigung des Königl. Geſandten aus vorgedachtem Land-Tage

QVod ad legationem Sacrae Majeſtatis Regiae proximis comitiis Marienburgi habitis à nobis caeterisq; ſtatibus harum terrarum explicatis, reſponſum non eſt, ſperamus ejus Majeſtatem intellectis rationibus, quas *Dominis* Legatis expoſuimus, clementer nobis condonaviſſe, praeſertim quod harum terrarum Ordines perlectis *iis*, quae ab equeſtri ordine Regni non tam proponebantur, quam exigebantur, in res difficiles & minime expectatas inciderunt, quae ſubita deliberatione, diſcuti non poterant; quae vero de noſtra pollicitatione ad ſuſcipienda onera defenſionum cum Regnicolis paria, item de non miſſis nunciis noſtris ad Regni comitia objiciebantur, ea redditis rationibus ita diluta tum fuiſſe confidimus ut Sacrae Majeſtati Regiae hac in parte abunde fuerit ſatisfactum, nec conveniat nunc ea repetendo taedium ejus Majeſtati parare.

Quod vero de ratione parandae expeditionis adverſus Turcicam vim, ac armis noſtris ac Regnicolarum conjungendis deq; augendis contributionum pecuniis in hunc conventum noſtrum rejectum fuit, id ſerio ac pro noſtra fide, quam & Majeſtati Regiae, & huic patriae noſtrae debemus, inter nos tractavimus, quemadmodum nos facturos, apud Dominos Legatos ſuscepimus, atq; inter deliberandum admodum probabilia viſa ſunt, quae de periculis communibus ac neceſſitate para-

parandorum armorum ab ipſis Dominis Legatis proponebantur, eſtq; 1544.
aequiſſimum ab omnibus judicatum, ita comparare nos oportere, ne Principem noſtrum videamur in adverſo fortunae diſcrimine deſeruiſſe. Verum dum noſtras facultates, reliquamq; harum terrarum conditionem, ad ea quae in his inſtruendis Regno adſunt, conferimus, videntur longe diverſis conſiliis, quam quae Regnicolis habentur opportuna ac ratione alia nobis inſtituendae hae defenſiones, cum ſatis conſtet, ſi ad diſtantiora loca nobis ſint proferendae militares copiae, brevi fore, ut exhauſtis facultatibus noſtrorum, neq; ad progrediendum in coepto bello, neq; ad propria tuenda, vires ullae ſuperſint. Cum vero dicatur Turcarum Imperator non alio conſilio impetiturus Regnum, quam ut Pruſſia demum potiatur, extet quoq; non vacuus metus ab aliis etiam finitimis, qui de tentanda armis Pruſſia non ceſſant, hoſtilia verſare conſilia, inautoritato jam Imperialibus inſigniis Adminiſtratore ordinis, ejus belli Duce, ad quod univerſa videtur Germania jamdudum inhiare, ac de inſidiis occultis jam meditari, nequaquam videtur expedire, ut evocatis ad remotiora bella Pruthenorum copiis, ipſa Prusſia robore viribusq; ſuis nudetur, quas tutius utiq; fuerit ad excipiendum hoſtem, ſuaq; propugnanda integras relinqui, tot praeſertim nobilibus arcibus & civitatibus ac ipſo maris portu hoſtium cupiditati objectis, quas munitiones diligentiſſime ſervatas eſſe, ipſius etiam Regni Poloniae plurimum refert. Cum igitur de parandis intra terras Prusſiae belli ſuppetiis, caperetur conſilium, quo his finibus nos contineremus, quos Privilegiis & conceſſis libertatibus habemus conſtitutos, ſufragabantur etiam nobis, quae in Comitiis Pietrocovienſibus conſtituta nobis exempli gratia propoſita ſunt, quibus conſtat, equeſtrem ordinem ita in expeditionem illam conſenſiſſe, ut tamen à Privilegiis ſuis ac ſtatutis non decederet, ſed juxta illas vellet hujus militiae leges moderari. Noſtrae Pruthenorum libertates & privilegia, quae ſint, & quam ſit aequum nos illis non deſtitui, jam non libet novata contentione commemorare, cum abunde de his in reſponſo noſtro, quod anno ſuperiore in Comitiis Marienburgi ad ferias trium Regum habitis dedimus, ſit diſſertum. Praeter has libertates praeſentium etiam temporum, ac rerum memoratarum rationibus ita ſvadentibus in his noſtris comitiis, ut Dominis Legatis pollitici ſumus, ordinem inter nos conſtituimus, quo quisq; juxta facultates & exigentiam bonorum ſuorum in his terris militare contra quamvis hoſtilem incurſionem, debeat, eſtq; luſtrationis dies equeſtri Ordini in ſingulis palatinatibus ac locis antea obſervatis ad unam diem videlicet poſt Dominicam Quaſimodogeniti proximam conſtitutus. Itemq; in civitatibus omnibus ut armorum oſtenſiones fiant, eſt curatum, ad quae exequenda, ut Regia quoq; mandata mittantur, conſtitutis juxta morem proxime obſervatum exactoribus, ſimulq; ut de munitione & cuſtodia caſtrorum certi aliquid conſtituatur, nos Conſiliarii precamur ac fideliter conſulimus. Neque tamen de Regni quoq; defenſione & externis propulſandis periculis defuit cura & ſtudium noſtrum, nam in has rationes, ut militaribus ſtipendiis curaretur ſumptus publicus aliquis, qui vel intra Pruſſiam, vel in Regno, ut tulerit rerum eventus, neceſſariae defenſioni contra manifeſtam & inevitabilem Turcarum vim de omnium Ordinum conſenſu impenderetur, proviſum eſt atq; ſtatutum

1544. inter nos, ut ex cereviſiariis coctionibus per biennium integrum à feriis Sancti Andreae proximis, ad easdem uſq; ferias biennium terminantes, de ſingulis braſii modiis bini ſolidi & de externae cereviſiae tonna groſſus unus in acciſam ſolvantur, eo modo iisq; legibus, quibus proxima acciſa conſtituta fuerat, hoc adjuncto, quod ad hanc perſolvendam etiam ſubditi Reverendiſſimorum Dominorum Archiepiſcopi, aliorumq; Epiſcoporum Regni in terris Pruſſiae poſſeſſiones ſuas habentium paribus tam acciſae, quam defenſionis legibus habeantur obligati, à quibus ſi ſe ullo modo exemptos volent, nolunt etiam caeteri ſtatus Pruſſiae ſe hiſce pactis teneri.

De civitatibus quoq; majoribus haeret etiam dum non nihil difficultatis, cum enim illarum nuncii referrent à communitatibus ſuis in unius tantum anni acciſam conſentiendi fuiſſe ſibi poteſtatem conceſſam, verum ſpem eſſe, quod reliquorum ordinum tanto conſenſui de altero etiam anno non ſint refragaturae, utq; in illis perſuadeant, polliciti ſunt ſtudia omnia ſe collaturos ac intra duas ſeptimanas ad Reverendiſſ. Dominum Epiſcopum Varmienſem ſe eventum rei perſcripturos, qui ſi communi caeterorum conſenſui ſe comprobaverint tum demum rata eſſe debeat, haec colligendae acciſae deliberatio.

Quoniam vero Sacra Maj. Regia hoc quoq; conceſſit Ordinibus harum terrarum, ut de aſſervandis in loco tuto his pecuniis ſtatuere poſſent, rogamus omnes Ejus S. Majeſtatem, dignetur & Ipſa votis noſtris praebere conſenſum, ut haec in uſum (ſi neceſſitas vel in Regno vel hic in Pruſſia ad popellendum hoſtem poſtulaverit) conducendorum ſtipendiariorum nunc colligenda pecunia his, quae ex prioribus duabus acciſis proximis collatae, in caſtro Marienburgenſi ſervantur, adjungatur, ac ut prius etiam petitum eſt in eodem vel alio quopiam loco tuto ab ejus Majeſtate deſignando in arcam recondatur, tribus ſeris firmatam, quarum clavis una in Conſiliariorum & eqveſtris Ordinis, altera in civitatum majorum, tertia in Domini Theſaurarii cuſtodia maneat, nec niſi voluntate ejus Majeſtatis, & communi ipſorum Ordinum conſenſu inde quicquam expendatur, neq; volunt Ordines ipſi, ratam eſſe ipſam acciſae conſtitutionem, niſi hoc ipſum mereantur, à Majeſtate ejus obtinere. Opus autem erit, ut omnibus, quae adhuc reſtant, conciliatis & ad finem perductis, Regia mandata mittantur, quibus ad felicem conſtitutionis hujus progreſſum perveniatur. In quibus hoc quoque decerni petimus, ut Mendicantium & virginum Deo ſacratarum coenobia ab hujus contributionis praeſtatione immunitatem habeant. Id quod priori etiam acciſa ejus Majeſtas dignata eſt indulgere.

Haec ſunt, quae ad propoſitam legationem Veſtrae Dominationis communi omnium Ordinum conſenſu reſpondere voluimus. Quae cum omnium noſtrorum humili commendatione ad Sacram Majeſt. Reg. referri Eamque ſuppliciter rogari petimus, ut has noſtras conſultationes in bonam partem accipere atq; fidelium ſtudiorum noſtrorum rationem habere dignetur.

108.

1545.

Sigismundus Dei gratia, Rex Pol. ſupremus Dux Litvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, &c, Dominus & Haeres.

Königl. Decret die Auslöſung des Putziger Gebiets betreffende.

Significamus praeſentibus noſtris litteris, quibus inter eſt univerſis. Quod cum in noſtra informatione, quam dederamus Commiſſariis noſtris de redemtione bonorum noſtrorum Putzko, ſententiam laturis clare praeſcriptum eſſet, ſi qua in re famati Proconſules & Conſules Civitatis noſtrae Gedanenſis ſe gravatos putarent, nos de ea cognituros & proviſuros, ne quam ſibi injuriam factam jure conqueri poſſent. Conſtituti coram nobis Nuncii Magiſtratus civitatis noſtrae Gedanenſis, ſe decreto Commiſſariorum ex noſtra informatione lato, non nihil gravatos eſſe queſti ſunt. Nos itaq; pro ea religione qua ſumus in ſuo cuiq; tribuendo, veriti, ne quam juſtam querendi cauſam habere videri poſſent, & proceſſum Commiſſariorum, & litteras omnes, quas ad cauſam Pucenſ. pertinere praetendebant, quam fieri potuit accuratiſſime per Conſiliarios noſtros, legi omnes & expendi juſſimus. Quibus diligenter perluſtratis, compertum eſt, Commiſſarios noſtros à data ſibi per nos informatione, ne ungvem quidem latum diſceſſiſſe, neq; plures eſſe, quam binas litteras, in quibus certae & indubitatae ſummae in bonis noſtris Pucenſibus conſcriptae eſſent & obligatae, unas divi Parentis noſtri Caſimiri Anno Milleſimo quadringenteſimo nonageſimo primo ſuper quinq; millia florenorum Hungaricalium, alteras Divi Alexandri fratris noſtri Anno Milleſimo quingenteſimo ſecundo datas, ſuper mille florenos Hungaricales veri & juſti ponderis. Has itaque ſummas debere Magiſtratui civitatis noſtrae Gedanenſis, recte per Commiſſarios noſtros, juxta noſtram informationem decretum eſt. Quoniam vero productum coram nobis eſt Exemplum litterarum Johannis Chelmskii, qui Divi olim Parentis noſtri Notarius fuiſſe diceretur, quas ad verbum ita ut coram nobis productae ſunt ab eodem Notario ſcriptas ſe vidiſſe, Abbas Olivenſis teſtabatur, quibus ipſe Johannes Chelmsky praedicta quinq; millia florenorum Hungaricalium in auro numerata confeſſus eſt, etſi neq; litteras ipſas orginales vidimus, neq; vel de manu ipſius Notarii, vel de ſigillo teſtimonia ulla accepimus, neque aut productae in prima inſtantia coram Commiſſariis, aut ad nos ante informationem per nos datam miſſae fuerunt. Tamen pro liberalitate noſtra Regia nullam querendi de nobis cauſam ſubditis noſtris dare volentes, quinque millia iſta florenorum in auro deberi decernimus, ita ut praeſentibus decernimus. Porro quae litterae à Divo fratre noſtro Alexandro anno milleſimo quingenteſimo quarto datae ſunt, quibus accepiſſe ſe duo millia confitetur, qnae ipſis Proconſulibus & Conſulibus civitatis noſtrae Gedanenſis de exactione civili Gedanenſi in proximo deſignat percipienda caſu vero quo de exactione nollent aut non poſſent percipere, tum ſuper bonis Pucenſibus inſcribit, & ſi non ſatis ex

1545. his conſtare videbatur duo iſta millia per nos deberi, quod prius inſpici quietationem oportuit, proxime per nos tum decretae contributionis in fiſcum noſtrum illatae, ſi qua forte mentio in ea fieret, de duobus iſtis millibus perſolutis. Tamen ut intelligerent ſubditi noſtri, nos non pro jure noſtro omnia agere, ſed magis pro Regia munificentia, haberiq́; à nobis rationem fidei, conſtantiae & meritorum, quae plurima in nos majoresq́; noſtros conſtant civitatis noſtrae Gedanenſis, & haec duo millia legitime in bonis Pucenſibus inſcripta eſſe judicamus. Atq́; ita ſubducta ratione, ſex millia in auro & duo millia in moneta deberi decernimus, quibus tamen ſummis, per nos non repraeſentatis, ſtatuimus aſſentientibus nunciis Magiſtratus ad nos cum plena poteſtate miſſis, debere Magiſtratum ad diem Sanctis Apoſtolis Petro & Paulo ſacram, bonorum noſtrorum Pucenſium poſſeſſione cedere, Nobis aut iis, qui ad capiendam noſtro nomine poſſeſſionem miſſi per nos fuerint. Quae cum uno anno poſſederimus, ſi quas conditiones intra vertentem hunc annum famati Proconſules & Conſules Civitatis noſtrae Gedanenſis nobis obtulerint, quas nos accipiendas putaverimus, erit hoc arbitrii noſtri, bona noſtra Putzko in praefatis ſummis obligata illis reſtituere, ſin autem in eorum poſſeſſione permanere magis ex re noſtra fore judicaverimus, tum poſtea quam anno integro poſſederimus ſex millia in auro & duo millia in moneta numerare illis tenebimur, ſeorſim autem pro villa Seleſtri ducentos florenos in moneta. In cujus rei fidem & teſtimonium, ſigillum noſtrum praeſentibus eſt appreſſum. Datae Cracoviae, Sabbatho ante feſtum ſanctae Crucis, anno Domini 1545. Regni vero noſtri 39.

109.

Königliches Schreiben an die auff dem Michaelis Land-Tage zu Graudentz verſammlete Räthe.

SIgismundus Dei Gratia Rex Poloniae, Supremus Dux Litvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae Maſoviaeq́; &c. Dominus & Haeres. Reverendi in Chriſto Patres, nec non Magnifici, Generoſi, Nobiles, Strenui, famati, ſincere nobis & fideles dilecti. Cum proxime habita eſſent per nos Cracoviae Comitia, miſit ad nos nuncium ſuum Illuſtris Dominus Albertus Junior, Marchio Brandenburgenſis, qui litteras nobis attulit, quarum exemplum mittimus, manu illuſtritatis ejus ſubſcriptas, quibus terrarum Pruſſiae, quas nunc patruus & cognominis ejus Illuſtris Dominus Albertus in Pruſſia Dux poſſidet, feudum recognoſcere videtur, atq́; à nobis petiit, ut ei feudum ejusmodi concedere dignaremur. Nos in aliud tempus rem rejecimus, nec quicquam ei certi reſpondimus. A Sinceritatibus & Fidelitatibus veſtris poſtulamus, ut communicato inter ſe conſilio, ſi fortaſſis idem à nobis in proxime futuris comitiis poſtulabit, quid reſpondendum ei cenſeant, nobis ſignificent. Volumus autem, ut aut veniant ſinguli ad nos, qvi ad conſilium terrarum noſtrarum Pruſſiae pertinent, aut ſaltem è corpore ſuo duos mittant cum plena & non limitata poteſtate, qui nobiſcum una & cum aliis Regni noſtri Conſiliariis de iis rebus deliberationem ſuſcipiant, quae ad impendentia Regno & terris noſtris Pruſſiæ pericule, pro pulſanda pertinebunt, quibus cum ea communicare poſſumus.

Quæ

Quae tulit reſponſa nuncius noſter ad Caeſaream Catholicam Majeſtatem per nos miſſus, cupimus tum omni ratione providere, ne quid terrae noſtrae Pruſſiae detrimenti accipiant. Qvod quemadmodum abſq; Conſiliariis iſtarum terrarum fieri poſſit, non videmus, ad quos per aetatem noſtram affectam & valetudinem adverſam, cum venire nobis non liceat, aeqvum eſt, ut ipſi laborem hunc ad nos proficiſcendi pro officio ſuo ſuſcipere non graventur. Facturae ſinceritates & fidelitates veſtrae rem aequam & nobis gratam. Qvas bene valere optamus. Datae Cracoviae die 23 Sept. Anno Domini 1545. Regni noſtri 39. 1545.

110.

Der Räthe Antwort auf vorhergehendes Königl. Schreiben.

SEreniſſimae Majeſtatis Veſtrae litteras, ſub his noſtris Comitiis per ejus Cubicularium allatas, ſubdita reverentia accepimus, quibus reqvirere noſtrum conſilium dignata eſt, quid reſpondendum cenſeamus Illuſtriſſimo Domino Alberto Juniori, Marchioni Brandenburgenſi, ſi, quod per nuncium ſuum jam fecit, jam in futuris Regni comitiis poſtulaverit, feudum Ducatus Pruſſiae, à Majeſtate Veſtra ſibi conferri. Nobis quidem, Sereniſſime Rex, adjicere aliquid prudentiſſimo judicio Majeſtatis Veſtrae non conveniebat, tamen cum non liceat nobis voluntati ejus refragari, fideliter quae ſentimus, proponimus, Veſtrae Majeſtatis altiſſimo judicio omnia deferentes. Dandi reſponſi ratio obvia quidem ac ſatis honeſta atq; probabilis haec videtur: Majeſtatem Veſtram pactorum memorem, non averſari agnoſcentem feudum, qvod illa concedunt; verum non eſſe officii Majeſtatis Veſtrae, ſuperſtiti Illuſtriſſimo Domino Pruſſiae Duci, aetate & viribus etiamnum valenti, ac ex uxore adhuc florente, plurium liberorum fortaſſe patri futuro, ſucceſſorem non modo aſciſcere, ſed etiam inauthorare. Quod ominoſum etiam ac parum honorificum videri multis poſſet, ideoq; hac in parte morem geri non poſſe poſtulatis Illuſtritatis ejus &c.

Quod vero Majeſtas Veſtra, ad futura Regni Comitia, vel ſingulos nos, vel ex collegio noſtro duos, cum plena facultate delegatos, ad communes cum Dominis Regni Conſiliariis deliberationes obeundas vocare voluit, tale eſt, ut adeundae Majeſtatis Veſtrae officium debitum non qvidem refugiamus, prompti etiam tam clementer nos invitanti obtemperare; verum ne in harum terrarum negotiis conſultationes cum incliti Regni Conſiliariis communes habeamus, aut in conſeſſu Conſiliariorum illis miſceamur, privilegiorum noſtrorum antiqva religione ac Majorum exemplis prohibemur, ut jam neq; integrum nobis, neq; decorum ſit ab illis diſcedere, qvae & Sacra Majeſtas Veſt. inviolata conſervare hactenus dignata eſt. Qvam voluntatem illi non dubitamus perpetuam qvoq; fore, nec paſſuram eſſe Majeſtatem Veſtram, ut ſecus à nobis qvicqvam extorqveatur. Deinde ut ad ignotas deliberationes nuncios cum plena poteſtate mittamus, conſiderare dignabitur Majeſtas Veſtra, praeter morem Majorum noſtrorum eſſe, ac negotio nec convenire nec utile eſſe, cum neq; ſit qvisqvam ex nobis, qni ſubire difficilem & periculoſam hanc provinciam vellet. Qua-

1545. propter oramus Majeſtatem Veſtram, dignetur primum atq; maturius eas cauſas, de qvibus deliberationes habendas decernit, articulatim deſcriptas, nobis proponere. Super qvibus collato inter nos conſilio, ita in ablegandis Nunciis nos comparabimus, ne qva in parte officium deſeruiſſe reprehendi poſſimus.

Caeterum Sereniſſime Rex, ſublato ex hac vita Magnifico Domino Johanne de Coſczielez, Palatino Lancicenſi, cum duae praefecturae, in his terris jam vacant, Slochovienſis & Tucholienſis, adeſt caſus & tempeſtivitas, ut Sac. Maj. Veſtra, privilegiorum noſtrorum habita ratione, & velit & poſſit ea nobis praeſtare, quae toties & verbo & Scripto Regio nobis polliceri dignata eſt, ne qvem praeficiat, qui verus & proprius harum terrarum indigena non ſit. Qva in re qvamvis arbitremur, opus non eſſe, ut admonitionibus noſtris interpellemus Majeſtatem Veſtram, ſponte praeſtituram, quae promiſit, tamen in memoriam revocare ea, de qvibus plurimum noſtra refert, non inutile eſſe duximus. Rogamusq; Sac. Maj. Veſtram, dignetur ita nobis in collatione harum praefecturarum proſpicere, ut de jurium noſtrorum firmitate, erectam nobis ſpem benignitate ipſius confirmatam videamus. De his quae ad Juris Culmenſis reformationem pertinent, his Comitiis inita nobis ratio eſt, qua rei proſecutio juxta voluntatem Majeſtatis Veſt. fieri poſſit. Verum cum ad ea conficienda congregatione Nobilium in ſingulis Palatinatibus opus ſit, ut hanc Majeſtas Veſtra inſtituere atq; demandare dignetur, rogamus, ne rem oportune coeptam, intermiſſione neceſſariorum intercidere contingat. Commendamus nos humiliter gratiae & protectioni Sacrae Majeſtatis Veſt. qvam ut Dominus Deus felici aetatis & rerum omnium progreſſu proſperet atq; conſervet, precamur. Datae in conventu noſtro generali, Grudenti ad Feſtum S. Michaelis habito, tertia Octobris, Anno 1545. Sacrae Majeſtatis Veſtrae

Humiles & fideles
Subditi

Terrarum Pruſſiae utriusq; Status Conſiliarii, in Conventu Grudentino ad Ferias S. Michaelis celebrato, congregati.

III.

1546. Inſtruction der Fürſtl. Geſandten an die Kön. Preußiſche Stände.

ERſtlichen nach gewöhnlichem gebührlichem freundlichem / Nachbarlichem und gnädigem Zuentbitten und Uberantwortunge der Credentz ferner zu vermelden. Nachdeme Fürſtl. Durchl. zu Preuſſen / unſer gnädigſter Herr dergleichen Ew. Hochwürden / Großmächtigkeit Herrligk. und Gunſten aneinander gelegen / daß eins theils Preuſſen Wolfahrt und auch Ungedey / das andere mit belangt / und nicht ohne gebührliche nachbarliche Vergleichung in Handel / Wandel / Handthierunge und was ſonſten zwiſchen Landen gebräuchlich / eins ohne das andere nicht wol in Gedeyen und weſent-

sentlichen Gebrauch bestehen kan; und aber Sr. Fürstl. D. auch dero- 1546.
selbigen getreuen lieben Unterthanen / von allen Ständen ihres Fürstenthums Preussen / die Beyfälle und Beschwerungen fürfallen / daraus / wo denen nicht Abschaffung oder Linderung begegnete / zu betörchten / daß nicht alleine Ihrer Fürstl. Durchl. und derselben Unterthanen grosser Schaden und Nachtheil / besünder auch Ew. Hochw. Großm. Herrlichkeiten und Gunsten und ihren Unterthanen / zu dem Handel und Wandel nicht geringe Zerrüttunge / Unordnunge / Ungedey und mehr Beschwerlichkeit (welches GOtt lang genädiglich verhüten wolle) erfolgen möchte. Dieweil sich denn Se. Fürstl. Durchl. sonderlicher Freundschafft / Treue / Liebe / Bunst und sunsten alles guten und nachbahrlichen Willens zu Ew. Hochw. Großm. Herrlichk. und Gunsten unzweifflich getrösten / auch das Königl. Theil Preussen / vermittelst Göttlicher Gnade / dafür dem ewigen GOtt billig zu dancken mit Fürstl. D. also befriediget / und in Ruhe kommen / dergleichen es in viel hundert Jahren nieh gewesen. So haben solchem nach Sr. Fürstl. Durchl. Ew. Hochw. Großmächtigkeiten / Herrligkeiten und Gunsten durch unsere Person besuchen zu lassen nicht umbgehen wollen / mit auferlegtem Befehl / solche Sr. Fürstl. D. unverhoffte Beschwerunge und Wiederwärtigkeit denselben zu eröffnen / freundlichen / getreuen / wolmeynenden Rahts / Förderung und Gutdünckens zu verholen / und daneben zu erlernen / wie solchen Beschwehrungen / sintemahl solche Ew. Hochwürden / Großm. Herrlichkeiten und Gunsten zum Theil mit betroffen / abzuhelffen / freundlicher und gnädiger Zuversicht / solch Besuchen im Besten zu vermercken / auch keinem andern / weder angezogenem beyzumessen. Und Erstlichen tragen Ew. HochEhrw. und Großmächt. Herrligk. und Gunsten unzweiffelichen in hohem Verstande und Gedächtnüß / welcher Gestalt der Durchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Sigismund / König zu Polen / Groß-Fürste zu Litthauen / in Reussen / Preussen und Masau Herr und Erbe / Seiner Fürstl. Durchl. zu Preussen / für einen Herzogen daselbst / Lehn-Fürsten und als ein Glied der Krohnen angenommen und erkähret. Wie denn derrohalben zwischen Ihrer Königl. Majest. und Sr. Fürstl. Durchl. Verträge / Lehn-Brieffe / Bestetigung der Privilegien und confirmation derselben versiegelt / geschwohren und bekräfftiget. Deßgleichen wie es forthin zwischen Ihrer Majest. und Fürstl. Durchl. auch derselben beyderseits Unterthanen gehalten werden / und ein Theil dem andern verpflicht seyn solle / aufgericht / welcher aller Verträge Copien / Fürstl. Durchl. Ew. Hochm. Großm. Herrligk. und Gunsten zu übergeben / was vor nothdürfftig geachtet / daraus zu ersehen / uns mit geben lassen.

Folgends ist Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunsten unverborgen / daß Hochgedachte Königl. Maj. verflossener Jahre in mehr weder in eines Königlichen Theiles Preussen gehaltenen Tagfahrten / auf derselben Anregen / in Ihre Fürstl. Durchl. gedrungen / mit Erzehlung wes Nutz / Frommes und Gutes erfolgen solte / so man sich einer gleichen Müntz / die eines Schrots / Kornes und Werths wäre / vergleichen / und Sr. Fürstl. Durchl. und dieses gemeinen Vaterlandes vorige Müntze brechen und abthun würde; auch was da jedesmahlen von Ser. Fürstl. Durchl. Geschickten / die das Gegenspiel vorgewandt / vormeldende / was Se. Fürstl. Durchl. und derselben lieben Unterthanen für

1546. verderblicher und unüberwindlicher Schaden daraus erfolgen würde. Jedoch auf Königliches Dringen/ Beleitunge und Befehlig/ auch fleissige freundliche Unterhandlung/ sich in solche Veränderung der Müntze zu belieben/ bewegen lassen/ wie denn ein solches die Beredunge/ Verträge/ und was derhalben geschehen/ klährlich mitbringen/ damahls Se. Fürstl. Durchl. die Zusage und Versicherung beschehen/ daß solche Müntze forthin in der Krone Polen/ Fürstenthum Masau und andern derselben Ihrer Maj. Herrschafften sowol/ als in beyderseits Landen Preussen/ gleich gehen gelten/ und eines Werthes gegeben und genommen werden solte/ wie denn solches Königl. Majest. mit ihren Königl. gedruckten Ausgangen/ besiegelten Mandaten zu vollenziehen/ ernstlich befohlen; als Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunsten hierneben aus der Copey mit A signiret/ zu ersehen/ desselben Original wir auch bey uns haben. Darauf Se. Fürstl. Durchl. denn also ihre Müntz/ vermöge der Verträge und aufgerichteten Müntz-Ordnunge/ dermassen müntzen lassen/ auch in dem also verhalten/ verhofflich (ohne Ruhm zu reden) wo nicht besser/ dennoch zum wenigsten gemeiner beschehener einhälligen Vereinigung und Ordnungen gemäß/ gemüntzet/ und wollen sich Se. Fürstl. Durchl. hiemit auf die Proben/ so noch in Verwahrunge/ referiret haben. Uber und dem zu entgegen ist erstlich von Königl. Majest. unverhofft bey Fürstl. Durchl. Ansuchunge beschehen/ mit der Müntz eine Zeitlang stille zu stehen/ aus denen Ursachen/ als solts der Müntz zu viel seyn/ wie hieneben/ und was Se. Fürstl. Durchl. Antwort darauff/ mit der littera B signiret/ auch zu ersehen. Und doch hernacher Sr. Fürstl. Durchl. Königl. Majest. zu Ehren/ mit Vorbehaltung ihrer Privilegien/ eine zeitlang den Hammer geleget/ Ihre Kauff-Leut und Silber-Händler verschlagen müssen/ und also Ihrer Königl. Maj. alles nicht zu geringem Fürstl. Durchl. Nachtheil/ Einbroch in die Verträge/ Privilegien und Landes Freyheiten vermeint/ welches doch Se. Fürstl. Durchl. stehts wiedertrieben/ wiederfechten und auch ichtens darwieder/ ohne was de facto geschicht/ oder contra jus fürgenommen/ nicht gestatten noch zulassen/ sondern sich derselben Freyheit/ Privilegien/ und Verträge/ wie bißher getröstet und gefreuet/ auch noch getrösten und freuen wollen/ willfährig erschienen/ biß so lang daß Se. Fürstl. Durchl. gründlichen befinden/ wie auch Königl. Maj auf etwan gehaltenen Reichstag zu Peterkau/ durch Ihrer Fürstl. Durchl. Geschickte/ mit nothdürfftigen/ genugsahmen/ beständigen Gegenberichten und Vorlegungen/ die auch nicht umbzustossen unterthänlichen vermeldet/ daß Ihrer Maj. Bedencken mit Abthuunge der Müntz nicht geholffen/ und darneben/ da Mangelunge der Müntz allhier vermercket/ auch Se. Fürstl. Durchl. angeklaget/ zu Nothdurfft täglichen gebräuchlicher Verrichtunge und Handthierunge den Hammer gehen wollen lassen.

Zudeme daß Se. Fürstl. Durchl. in Erfahrunge kommen/ wie in andere Wege Handlunge vor seyn gewesen/ und auch öffentl. in der that befunden/ daß solch andere Müntz jetzund ausgericht/ allererst wiederumb zu müntzen angefangen,

Folgends an deme nicht genug/ besunder von Hochgedachter Königl. Maj. weiter Verboth und edictum in Ihrer Maj. Reich geschehen/ Sr. Fürstl. Durchl. kein Silber zu führen lassen. Und wiewol Se Fürstl. Durchl. über solches Königl. Majest. geschrieben/ und der-

Ver-

Verträge erinnert/ auch umb Abschaffunge derselben mandaten/ freundlichen und unterthäniglichen gebeten: So hat dennoch solches nicht weiter zulangen wollen/ weder daß Ihre Königl. Maj. Fürstl. Durchl. durch derselben Diener Silber ausserhalb der Cron Polen zu kauffen und durch die Kron an Fürstl. Durchl. zu bringen gestattet. Hernachmahls aber unverhoffter Sachen seyn Ihrer Fürstl Durchl. von Königl. Maj. Selbst Schrifften/ mit dem Buchstaben C. bezeichnet/ zugeschickt/ in welchen Ihre Königl. Maj. Sr. Fürstl. Durchl. ankündigen/ daß derselben Müntz verboten werden solle/ wie dann Mandata derohalben in Königlichem Theil Preussen albereit/ wie es mit solchem Verboth Sr. Fürstl. Durchl. Müntze gehalten werden solte/ publiciret und angeschlagen seyn sollen. 1546.

Nun hätten sich aus obverzählten und andern hochwichtigen Erwegungen/ Se. Fürstl. Durchl. keinesweges versehen/ daß Königl. Maj. und die Krohne über die aufgerichtete Belehnung/ Privilegien, Verträge/ die verbrieffet/ gelobet/ zu halten zugesaget und geschwohren/ auch nicht von Königl. Maj. begnadiget/ sondern auch die Freyheiten/ so Se. Fürstl. Durchl. an die Cron gantz statlichen und unverrückt gebracht/ und wie oben gemeldet/ bestätiget und bekräfftiget/ auch den Müntz-Vergleichungen und vorhin Königlichen/ wie oben berührt/ Fürstl. Durchl. zu Preussen Müntz halber publicirten Mandaten zuwider solche Verboth solten gethan haben/ die auch Se. Fürstl. Durchl. anzunehmen keinesweges/ vermöge ihrer habenden Freyheiten/ und Gerechtigkeit thunlich. Wie denn deshalben Se. Fürstl. Durchl. mit gebührender Nothdurfft umb Abstellunge solcher Mandate gesucht/ samt angehefftеter/ nothwendiger/ feyerlicher Protestation, warumb Se. Fürstl. Durchl. in Königl. Befehl nicht willigen und consentiren könten/ was nun aus solchem Verboth/ wenn dasselbige nicht wiederwendt und cassiret, sondern beständig bleiben solte/ Königl. Maj. und der Löbl. Krone Polen für Nachrede/ Unglimpff und andere Bedencken (daß Fürstl. Durchl. Ihrer Maj. und der Crone nicht gerne gönnen) zu erfolgen/ stellen Se. Fürstl. Durchl. in Ew. Hochw. Großm. Herrligkeiten und Gunsten hohen Verstande und reiffes Erwegen. Geschweigen was Zerrüttunge in den Landen dieser Orthe Preussen/ dergleichen der Cron Polen/ auch sonsten an Händeln/ Handthierunge und Wandel daraus zu gewarten: denn solte Sr Fürstl. Durchl. Müntz verboten bleiben/ wäre zu vermuthen/ daß andere Preußische Müntz zu Thorn/ Elbing und Dantzig (welche alle Inhalts beschehener gemeiner/ einmüthiger Vereinigunge geschlagen) nichts weniger weder Sr. Fürstl. Durchl. Müntze auch nicht genommen werden. Solten aber derselben Müntz gänge und gebe seyn/ und Sr. Fürstl. Durchl. Müntz alleine ausgesündert/ so haben Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunsten abermahls zu erwegen/ ob nicht Se. Fürstl. Durchl. solches billig für eine injurie und derselben Hoheit Verkleinerunge/ deuten und anziehen sollen und müssen. Auch was es mit Handthierunge zwischen den benachbahrten allhier/ vor eine Zerrüttunge/ ja ein unüberwindlicher Nachtheil und nicht geringe Beschwehrlichkeit gebehren wolte/ hindangesetzt/ so Seiner Fürstl. Durchlaucht in diesem Fall ihre Privilegien geschwächt/ was andern Ständen die privilegiret/ dergleichen auch wie Seiner Fürstl. Durchl. zu geschehen von den Mißgönnern geurtheilet/

1546. und darauf/ (da ein ſolcher Zwieſpalt von denſelben vermercket) gepracticiret werden möchte; des alles Se. Fürſtl. Durchl. Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten hiermit aber und abermahls in ihren hohen Verſtand zu bedencken heimgeſtellet wollen haben/ mit freundlichem Bitten/ gütlichen/ genädigen Anſuchen/ Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten wollen nach genugſamer nothdürfftiger dieſes Handels Erwegungen/ dieweil derſelbige Sr. Fürſtl. Durchl. Erachtens nicht weniger in Ew. Hochw. Großm. Herligk. und Gunſten und derſelben Unterthanen auch Eingeleibten/ als Ew. Fürſtl. Durchl. ſelbſt/ und ihre Unterthanen betreffen/ wil bey Königl. Maj. auch den Ständen der Cron Polen/ unterbauen/ anhalten/ ſolliciriren und ihrem Verſtande nach helffen trachten/ daß/ ein ſolch beſchwerlich Mandat wiedertrieben und zurück geſtellet werde/ damit alles das daraus nachtheiliges erfolgen/verbleiben möcht/ dergleichen Sr. Fürſtl. Durchl. Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten freundlichen wollmeinenden getreuen Raht und Gutdüncken/ was darinne zu thun und Sr. Fürſtl. Durchl. gegen Königl. Maj. zu Polen ihren Lehn-Herren/ welcher Sr. Fürſtl. Durchl. ihre Privilegia, Regalien, Freyheiten und Hoheiten/ vermöge Königl. verbrieffter und verſiegelter Zuſage nichts minder zu halten/ dieſelb dabey ſchützen und handhaben/ weder Se. Fürſtl. Durchl. ihre ſchuldige Unterthänigkeit zu vollentziehen verpflicht/ fürzunehmen. Denn ſolte dieß beſchwerliche Edict nicht retractiret/ oder demſelben durch Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten wolmeinende Fürdernüß nicht abgeholffen werden/ wolt Sr. Fürſtl. Durchl. dieſen unverhofften Einbruch in Ihre Privilegien zu dulden/ ihren ſchuldigen Pflichten nach keinesweges leidlich ſeyn/ ſondern würden ſolche ihren Herren und Freunden/ ſo auch mit dem Hertzogthum Preuſſen berechtiget/ anzuzeigen/ und Rahts bey ihnen auch andern zu erholen verurſachet werden/ damit neben ihrem Zuthun das fürgenommen/ was die Verträge/ Privilegia und gemeine Rechte geſtatten zu leiſten und geben thäten. Welches alles Fürſtl. Durchl. ſo fern es immer Umbgang haben möchte/ mit Königl. Majeſt. ihrem Lehn-Herren und nahen Bluts-Verwandten in Rechtfertigung ſich einzulaſſen/ können dieſelben ohne Beſchwer nicht anzeigen laſſen. Da es aber ihnen nicht anders ſeyn kunt/ würde Se. Fürſtl. Durchl. daß dieſelbe über ihren Privilegien und Regalien hielten/ weder Königl. Majeſt. Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten/ oder jemands ehrbares Gemüth nicht verdencken/ und läſt ſich Fürſtl. Durchl. bedüncken/ dieweil dieſer Handel gegen derſelben wider ihre Gerechtigkeit und Freyheiten/ wie oben erzehlt/ vorgenommen/ es habe die Meynunge/ als wäre man Seiner Fürſtl. Durchl. müde/ und wolte mit ſolchen und dergleichen beſchwerlichen Fürnehmen Ihre Fürſtl. Durchl als ein Glied der Cron Polen/ und Königl. Mai. Lehn-Fürſten/ aus ihrer Unterthänigkeit und Lehn-Pflicht/ daß denn Seiner Fürſtl. Durchl. nicht wenig bekümmerlich fallen thät/ und verhofflichen darzu nicht Urſach geben/ ſcheiden und abſündern; Darneben ſich erklähren/ was ſich Ew. Hochw. Großm. Herrligk und Gunſten/ in Nehmunge Seiner Fürſtl. Durchl. Müntz auf ausgegangen Königl. Mandat zu halten/ damit ſich Ihre Fürſtl. Durchl. darnach ferner zu richten geſinnt/ entſchloſſen und in Willen/ wie ſich denn Se. Fürſtl. Durchl. zu Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten unabſchläglich

vorſe-

vorſehen/ zu eröffnen unbeſchwehret ſeyn. Das erbieten ſich Sr. Fürſtl. Durchl. umb Ew. Hochw. Großm. Herrligk. und Gunſten freundlich zu verdienen/ gütlichen zu beſchulden/ und in Gnaden zu erkennen. 1546.

112.

Abfertigung der Fürſtl. Geſandten.

Es haben die Königl. dieſes Landes Räthe Fürſtl. Durchl. ihres freundlichen/ lieben und gnädigen Herren/ freundliches/ nachbahrliches und gnädiges Zuentbieten/ neben Se. Fürſtl. Durchl. geſchickten Werbunge/ Anbringen und überreichten Inſtruction mit groſſem Dancke angenommen/ den Inhalt gethaner Werbung/ neben dem was ſie zur Sachen Nothdurfft eingeleget/ haben genugſam gehört und verſtanden.

Worauff wir denn zuvor in erſtgehaltener Seſſion, ehe denn Sr. Fürſtl. Durchl. Botſchafft und Anbringen/ was das Verboth Königl. Maj. Unſers allergnäd. Herren wieder Seine Fürſtl. Durchl. geſchlagene Müntze belanget/ iſt eingebracht und abgelegt worden/ Rahtſchläge und Bedencken gehalten/ denn wir wol ermeſſen können/ was für unträglicher Schaden gemeines Nutzes und Verderb/ ſowol unſer/ als Fürſtl. Durchl. Unterthanen/ die aneinander ſo eingeleibet/ und untereinander gelegen/ daß dieſes Königl. Orts Wolfahrt auch Ungedey/ und alſo herwieder/ nicht voneinander können geſchieden oder getheilet ſeyn/ daß Se. Fürſtl. Durchl. und Seiner Unterthanen Schaden und Nachtheil dieſem Königl. Orte zu Gedey und Wolfahrt gelangen möchte/ zuwachſen würde; ſunderlich/ dieweil von Fürſtl. Durchl. der Müntze bißher viel geſchlagen/ die auch viel Jahre ganghafftig geweſen/ daß jetzund dieſelbe am meiſten und häufftigſten bey und unter den Leuten in allen Händelen iſt/ gebraucht und ausgegeben wird. Welcher Gebrauch/ Einnehmung und Ausgabe/ wo der durch ausgegangenes Kön. Majeſt. Mandat ſolte aufgehaben und abgeſchafft ſeyn/ würden dadurch alle dieſes Orts Einwohnere nicht in geringen Schaden geführt/ darumb wir denn deshalben billiges Mitleyden mit Sr. Fürſtl. Durchl. tragen.

Dieweil wir aber alles Zweiffels ahnig ſeyn/ daß Fürſtl. Durchl. noch im friſchem hohem Verſtande und Gedächtniß haben/ daß offt und viel von Königl. Majeſt. ſowohl auch durch unſer Schreiben und Geſchickten an dieſelbe Ihre Fürſtl. Durchl. von wegen des Hammers Niederlegung mannigfaltig iſt geſonnen worden/ mit angehefftter Bitte/ Se. Fürſtl. Durchl. wolle ſich hierinnen/ als ein eingeleibtes Glied der Cron von Polen/ anderen ſo auch mit ſtatlichen Regalien und Vorſchreibung/ das Müntzen betreffende/ privilegirt und begabt wären/ die dennoch auf Sr. Konigl. Maj. Befehl des Müntzen ſich haben enthalten und den Hammer legen müſſen/ vergleichen/ auch daneben gründlich angezeigt/ was Schaden und Verderb allen dieſen Landen aus Vielheit der Müntze zugefüget würde/ dadurch denn alle Theurunge der Kauffmanns Güter Verringerung und dennoch in gleichem Aufſchlag des Goldes in fremder Müntze/ ſo durch Vielheit der unſern ver-

1546. trieben und aus dem Lande geführt wird / Aufsteigunge / also daß man jetzo den Ungerschen und Reinschen Gulden in ungleichem grad viel theurer einwechselt / und daß mit Schwehrheit denn er je genommen oder ausgegeben ist worden / dadurch denn die Zinse mannigfaltig geringert / eingeführt wird.

Wo denn dasmahl Se. Fürstl. Durchl. hierinne auf Sr. Königl. Maj. Ansuchen andern dieses Orts sich vergleichet / und den Hammer abgeschaffet hätte / wäre sünder Zweiffel solche Königl. Maj. Verboth wol verblieben / welches deshalben / wie wir vermercken können / ist ausgangen.

Derrohalben thun wir noch Fürstl. Durchl. deshalben abermahls freundlich und dienstlich erinnern / und bitten / dieselbe wolle noch des Müntzens / wie von andern geschehen / sich enthalten / und den Hammer gemeinem Nutz zum besten / (wie angezeigt) niederlegen / damit wir uns hierin vergleichen möchten / und ist unnöthig / daß Se. Fürstl. Durchl. solche Stillhaltung mit der Müntze / dahin deutet / als würden dadurch ihre Regalien geschwächet und zurücke getrieben / die gemeinen Vorträge auch nicht gehalten / sondern denen grosser Abbruch und Wiederstand dadurch geschähe / so doch solches keiner andern Uhrsachen / denn damit gemeinen Verderb dieser Lande zu verhüten und abzuschaffen / ist fürgenommen worden.

Es wolte auch Fürstl. Durchl. in guter Acht und Anmerckung haben / wie solcher Müntze Handel erstlich gemeinen Ständen beyderseits ist vorgestellet / und von denen angenommen worden / dadurch sich denn Se. Fürstl. Durchl. leichtlich wird haben zu erinnern und zu belernen / daß nun auch das Stillhalten / damit gemeinen Vorträgen / Privilegien, Belehnunge / und Sr. Fürstl. Durchl. Regalien nicht abbrüchlich / oder nachtheilig seyn kan.

Denn da man erstlen den Vorschlag / eine gemeine ganghaffte Müntze gleiches grades und Gepräges in diesen Landen aufzurichten ist eingegangen / hat man solches nicht nach Laut gemeiner Privilegien oder eines jederen Regalien, die zu müntzen verliehen / sondern ist ex communi, und Verwilligunge beyderseits / angenommen und verwilliget worden / wie denn daß die mannigfaltigen darin beschehenen Handelungen bezeigen und darthun. Warumb wil auch erfolgen / daß solche Verwilligunge zu beyderseits Gefallen Anhaltung und Niederlegung des Hammers nach der Zeit Erfürderung haben beschehen mögen. Denn wo solcher Handel und Aufrichtung der Müntzen anders / denn wie angezeiget / hat sollen verstanden werden / und wir darüber unsere Hammer / wie geschehen / niedergeleget / wären wir selbst an Schwächung unser Privilegien und Regalien schuldig / die noch bißher deshalben unverletzet und unversehret blieben seynd / dieweil aber nun dieß dergestalt von gemeinen Ständen beyderseits / wie angezeiget / ist angenommen worden / thun wir noch zum Uberfluß Sr. Fürstl. Durchl. freundlich bitten / dieselbe wolle in die Vergleichung mit niederlegen des Hammers mit uns zu treten und zu verwilligen / sich nicht beschwehren / sondern vielmehr die hohe Noth ansehen / und oben angezeigte nothwendige Ursachen anmercken / auch Königl. Maj. Ansinnen in diesem Fall in acht haben.

Welches wo es also von Fürstl. Durchl. (wie wir uns des gäntzlichen verhoffen) wird angenommen und forthin der Hammer niederge-

leget

leget werden / seynd wir des tröstl. Versehens zu Königl. Maj. unserm allergn. Herren / Die wir auch aufs schierste mit unsern Schrifften deshalben ersuchen wollen / Se. Königl. Maj. werden den gemeinen Verderb und alle Unruhe / so aus Verboth Fürstl. Durchl. Müntze sich erfolgen möchte / in guter Acht haben / und aufs förderlichst verschaffen / damit Seiner Königl. Majest. Hammer / so jetzo im Brauch ist / neben dem ausgegangenen Mandat wieder Fürstl. Durchl. Müntze abgeschaffet und zurücke gestellet werden / darzu wir denn Ihro Königl. Maj. zu bitten gute Ursach haben. 1546.

113.

Sigismundus, &c.

Königliches Schreiben, wegen des besonderen Accise-Kastens.

REverendi in Christo, &c. Scriptae fuerunt ad nos litterae nomine Sinceritatum & Dominationum Vestrarum, duorum tantum signis obsignatae, quibus à nobis petebatur, ut promissi nostri memores, pecuniam contributam in arca tribus seris occlusa, asservandam curaremus. Quod nos ita, ut à nobis fuerat petitum, non gravatim assensi sumus. Caeterum perfertur ad nos, multo majorem pecuniae contributae partem, jam esse in aerarium nostrum importatam ac quietationem de ea numerata, à Thesaurario terrarum nostrarum Prussiae acceptam. Itaq; de eo, quomodo aut à quo vel quetationes scribi vel rationes reddi oporteat, cum pecunia sub tribus clavibus asservabitur, non parum difficultatis fore videmus, neq; satis adhuc compertum habemus, unius ne, an duorum, an omnium voluntas haec sit, ut pecunia sub tribus clavibus adservetur, quam cum major pars attulerit in aerarium nostrum, videtur ea fidem nostram suspectam non habere. Nos quod semel à nobis, quibusdam flagitantibus, decretum est, non mutamus, dummodo, sit ne haec universorum voluntas, scire queamus, quam perscribi nobis per Sinceritates & Fidelit. Vestras postulamus. Etiam si sub Thesaurarii terrarum nostrarum Prussiae solius custodia pecunia haec fuerit, nihil est, quod metuant Sincer. & Fidelit. Vestrae, ne nos loco eam moveamus, aut in alios usus, quam in quos destinata est, convertamus. Sed si nobis credendum non esse putaverint, facile patiemur, ut eam, si velint, sub tribus clavibus adservent, dummodo non duorum, aut trium, sed omnium hanc esse constet voluntatem. Bene valeant. Datae Cracoviae d. 6. Maj. Anno 1546. Regni nostri 40.

Ex Mandaro S. Regiae Majestatis proprio.

1546. 114.

Serenisſime, &c.

Antwort der Räthe auff vorhergegangenes Königliches Schreiben.

CUm in mediis eſſemus horum comitiorum actionibus, & hi qui collectam acciſam prioris anni penes ſe adhuc ſervabant, illam juxta poſtremum mandatum Majeſtatis Veſt. cum rationibus huc attuliſſent, redditae nobis ſunt litterae ejusdem Majeſtatis Verſtrae, quae quidem plurimum nos perturbarunt, quod videbantur ea, quae de tribus ſeris in publico Conventu ab omnibus Ordinibus, Majeſtate Veſtra approbante, conſtituta erant, ſimulq; fidem Reverendiſſimorum Epiſcoporum, qui ejus rei Majeſtatem Veſt. commonefecerant, in dubium revocare. Cum igitur Sacra Majeſtas Veſtra poſtulet, à nobis ad ſe perſcribi, ſit ne haec univerſorum voluntas, non poteſt melius aut certius haec ambiguitas explicari, quam commemoratione eorum, quae ante hoc biennium, Majeſtas Veſtra, per ſuos Legatos, Regni Conſiliarios, ad nos miſſos, nobis narrari, ac etiam ſcripto offerri mandarat, tum eorum, quae in ſequentibus mox Comitiis Graudentinis ab omnibus harum terrarum Ordinibus & Statibus univerſis, ex delata ipſis à Majeſtate Veſtra poteſtate, pleno ac frequenti omnium conſenſu deliberata & Majeſtatis Veſtrae voluntati ſubjecta fuerunt. Ex quibus liqvido poteſt Majeſtas Veſtra colligere, univerſorum conſenſum in hanc deliberationem coiiſſe, cujus fuerat à Majeſtate Veſtra & poteſtas primum data, & demum data roborata, ut á firmitate nihil abeſſe videretur. Poſſumus quoq; Majeſtati Veſtrae fideliter affirmare, nihil tam fuiſſe efficax ad obtinendum de acciſae petita collatione univerſorum conſenſum, quam eam ipſam de tribus ſeris admiſſam conditionem, tanti momenti habitam, ut illa collabente, neq; ipſum acciſae decretum ſalvum eſſe voluerint, qui conſenſerant. Haec cum Majeſtati Veſtrae occupationum fluctibus obrutae, miſſis mandatis contrariis, memoria excidiſſe appareret, nobis tum non liceret ſine admiſſione Majeſtatis Veſtrae conventum extra ordinem facere, quamvis *id in* re ſubita & periculum ſecum trahente, factum oportuiſſet, non perperam, neqve praeter officium, Domini Reverendiſſimi Epiſcopi, qui primum in noſtro ordine locum obtinent, curam ſibi ſumpſerunt, noſtro omnium nomine, haec ad Majeſtatem Veſtram ſcribendi, de quibus pro conſtitutorum ſtabilitate admonenda fuerat. Quod factum quoq; gratum nobis fuit, expendentibus, quas turbas concitare poſſent irritata priora decreta, tum quae difficultates naſci poſſent, ſi rata non manerent, quae ſolenniter conſtituta & à Majeſtate Veſtra comprobata fuerant. Qvapropter praeſtabat quidem in comportanda acciſa omnes reſpexiſſe ad illa unanimiter decreta, ne diſparia ſecuti ſtudia, confuſionem hanc ac ſuſpitiones ingeſſiſſemus Majeſtati Veſtrae. Potuit quidem fieri, ut quidam, non ſatis memores actorum, acceptis mandatis Majeſtatis Veſtrae, mox illis parendum duxerint, eos vero, qui ad conſtituta priora cum voluntate Majeſtatis Veſtrae conſentientia attentiores fuerunt, fidem Majeſtatis Veſtrae ſuſpectam habuiſſe, ut

pura-

putaverint, eo confirmari, magis etiam eam opinionem, quae de immota ipsius fide apud omnes est celebris, Rogamus igitur humiles Majestatem Vest., ne velit in animum admittere hanc de nobis suspicionem, quasi quisquam nostrum putet, non credendum satis esse, Majestati Vest. Cui quod non subsit, ex omnibus facultatibus nostris, nihil esse statuimus, abhorrentes ab eo dissidentiae vitio, verum ne quid detrimenti accipiat Majestas Vestra & publica tranquillitas, prospiciaturq; futuris difficultatibus, de quibus supra meminimus, id maxime studemus, ut rata sint, quae hactenus nobis cum Majestate Vestra convenerunt. Atq; ea ratione satis esse duximus, ut qui accisae pecunias ad arcam reponendam huc attulerunt, quandoquidem illas sub alienis clavibus adservandas, Generosus Dominus Castellanus Culmensis, Majestatis Vestrae Thesaurarius, accipere recusat, eas usqve ad aliam voluntatis Majestatis Vestrae declarationem apud se servent, quas ad civitatem Majestatis Vestrae Thorunensem, in arcam, modo quo constitutum est, reponi, ut sacra Majestas Vestra clementer admittere & mandare dignetur, obnixe rogamus, ac pro nostra erga Majestatem Vestram fide consulimus, atq; etiam iisdem de rebus mandata ut det ad dictum Dominum Castellanum, quo is eam pecuniam, quam à quibusdam ex hac accisae contributione accepit, in arcam, de qua saepe mentio facta est, inferat, petimus. Ne vero etiam in dandis quitationibus, recensendo aere dandis, excutiendisq; rationibus caeterisque quae se intulerint difficultatibus, aliquid desit, si dignabitur Majestas Vestra, nobis curas illas mandare, nullum intermittemus studium, quin casibus omnibus recte consulatur: sin vero alia erit voluntas Majestatis Vestrae, ea ut nobis significetur oramus. Commendamus nos &c. &c. 1546.

115.

SIGISMUNDUS, Dei gratia Rex Poloniae, supremus Dux Litvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae &c. Dominus & Haeres.

Abermahliges Königl. Schreiben, in vorgedachter Materie.

REverendi in Christo Patres, Domini Magnifici, Generosi, famati, sincere & fideles dilecti. Quae scribunt ad nos Sinceritates & Fidelitates vestrae, de accisa sub tribus clavibus asservanda, ea lecta sunt nobis diligenter, quo minus fiat id quod visum est Sincerit. & Fid. Vestris, non recusamus, dummodo provideri possit, ne qua sit in quietando difficultas, aut in quietationibus datis recuperandis. Quamobrem quicquid restat exigendae pecuniae vel anni proxime praeteriti, vel vertentis hujus, id omne sub tribus clavibus asservari volumus. De ea vero, quae jam percepta est pecunia, judicio Sinc. & Fid. Vestrarum permittimus, num differre velint ad Comitia Grudentina proxime futura, ut ibi deliberetur de eo, quomodo praestari possit, ne quid ex quietationibus difficultatis existat; an hoc ante Comicia curare

1546. rare velint, ut citra quietandi difficultatem pecunia ista in arcam reponatur, tribus seris juxta voluntatem Sinc. & fidelit. Vestrarum claudendam. Judicem Culmensem designavimus, Generosum Georgium Sokolowsky, ad commendationem Palatini Culmensis & aliorum Consiliariorum quorundam terrarum nostrarum Prussiae. Sed & Vicepalatinum constituimus, Generosum Stanislaum Kostka, Castellanum Culmensem, cujus fide, prudentia, provisum iri confidimus, ut recte judicia procedant. Porro de Palatino Consilium nobis suum Sinc. & Fidelit. Vestrae impertient, qua ratione provideri illi oporteat, ut ne ea admittat, de quibus Sinc. & Fid. Vestrae queruntur. Commissiones dari vetuimus, nisi in casibus his, quibus eas dari licet. Bene valeant Sinc. & Fid. Vestrae. Datae Cracoviae, d. 4. Julii Ao. Domini 1546. Regni nostri 40.

Ex commissione Sacrae Regiae Maj. propria.

116.

Reverendiss. in Christo Patribus, Dominis Magnificis, Generosis, famatis, terrarum nostrarum Prussiae Consiliariis, sincere & fidelibus dilectis.

Königliches Schreiben, die Besorgung der Weichsel-Dämme betreffende.

REverendi in Christo Patres, Domini Magnifici, Generosi, famati, sincere & fideles dilecti. De aggeribus saepe nobis renunciatur, nisi mature prospectum sit, ingens esse periculum, ne aquarum impetu magnum detrimentum capiant. Cupimus itaq; per Sinc. & Fidel. vestras ei rei provideri, ac deliberationem de eo suscipi, si qua ratio iniri possit, qua aggeres istos ita tueri & conservare liceat, ut nullum sit eis ab aquarum impetu periculum. Quicquid autem de eo deliberatum habuerint, ad nos primo quoq; tempore referant, ut si probatum nobis fuerit consilium Sinc. & Fidel. Vestrarum; id amplectamur, ac debitae executioni mandari curemus. Permultum enim non modo terrarum nostrarum Prussiae, sed & Regni nostri interesse videmus, ut aggeres isti salvi conserventur, facturae Sincer. & Fidel. Vestrae pro officio suo & gratia nostra. Datae Cracoviae, d. 20. Sept. Anno Domini 1546. Regni nostri 40.

Ex Commissione Sacrae Regiae Maj. propria.

117.

Antwort der Räthe auf voriges Königliches Schreiben.

SEreniſſime Princeps, potentiſſime Rex & Domine, Domine Clementiſſime. Humillimam fidelitatis noſtrae in gratiam Sacrae Majeſtatis Veſtrae commendationem. Sereniſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime, in cauſa aggerum fluvii Viſtulae & eorum reparatione ſaepius jam Sac. Majeſtatem Veſtram, quo illis maturius per Eandem provideretur, ne quae damna

ex

ex eorum deſtructione his terris & toti Regno evenirent, nunciis & litteris noſtris, humillime ſcriptis, commonefecimus, qvibus jam tandem, cum Sacra Majeſtas Veſtra perſpiciat, horum aggerum diminutionem & interitum, clementer annuit, & in his harum terrarum Comitiis, motu proprio, litteras ad nos dedit, qvibus nobis committit & admonet, ut habita matura deliberatione, ſuper hac re rationem aliqvam inveniamus, qva aggeres iſtos ita tueri & conſervare liceat, ut nullum ſit eis ab aqvarum impetu periculum, pro qva qvidem clementi propenſione in harum terrarum, Sacrae Majeſtatis Veſtrae, ſubditos, debitas Sacrae Majeſtati Veſt. agimus gratias. Cum autem haec cauſa reparandorum aggerum, non tantum commodum harum terrarum reſpiciat, ſed multum etiam, ſi reficiantur & integri conſerventur aggeres, univerſo Regno, omnibusqve aliis Regni Sacrae Majeſtatis Veſtrae dominiis, qvae fluvio Viſtulae & ejus uſu minime carere poſſunt, conferat; nullum melius conſilium & rationem, qva tam neceſſario operi & reſtaurationi aggerum ſubveniri poſſit, invenire potuimus, ea, qvam aliqvoties jam, unanimi omnium conſenſu, Sacrae Majeſtati Veſtrae, humillime communicauimus, ut Sacra Majeſtas Veſtra nobis clementer concederet, qvo communi, tam Regni, qvam harum terrarum conſenſu accedente, libere aliqvam penſionem, qvae non vectigalis vocabulum, qvod à Privilegiorum noſtrorum tenore abhorret, ſed pecuniae aggerariae nomen ſortiretur, iis, qvi frumenta, cineres, ligna, lignorumqve ſtrues, & alias cujusqve generis res & merces, per Viſtulae flumen denavigant atqve defluitant, imponere poſſemus, in qvam ſi Sacra Majeſtas Veſtra, qvod fore non dubitamus, clementer conſenſerit, futurum eſt, ut univerſorum, qvi hujus fluminis beneficio utuntur, ope & opera, tam ingens aggerum moles conſervetur, & ſi qvando neceſſitas poſtulabit, reparetur. Cum vero hic, qvem petimus, Sacrae Majeſtatis Veſtrae benignus conſenſus nobis per Eandem ſignificatus fuerit, & nobis mandare ad certum annorum tempus dignabitur, tum demum omni diligenti ſtudio & opera in id incumbemus, ut talis penſio & pecunia aggeraria per nos inveniatur & conſtituatur, qvae nulli aliqvod praejudicium vel gravamen pareat, ſed potius in univerſorum commodum atqve utilitatem conſtituta eſſe videatur. Qvare humillime rogamus Sacram Majeſt. Veſt. ut hoc noſtrum conſilium, qvod pro communis Reipublicae conſervatione, Sacrae Majeſtati Veſtrae jam aliqvoties dedimus, in bonam partem clementer accipere, & cum Statibus atqve Ordinibus incliti Regni, in eum finem agere dignetur, ne ſe ad tam neceſſarium opus utiliter conſtituendum, difficiles praeſtent aut opponant, qvod niſi fiat, alias rationes invenire non poſſumus, ut fundus Viſtulae navigabilis maneat, & aggeres in utilitatem cum Regni, tum harum terrarum Sacrae Majeſtatis Veſtrae, conſervari poſſint. Cui nos cum omnibus fortunis noſtris, in gratiam & protectionem ejusdem Sacrae Majeſtatis Veſt. qvam humillime commendamus, Ipſam

1546.

1546. in plurimos vitae annos florentem esse, vivere & regnare optantes, & à DEO ex animo precantes. Datae in communi harum terrarum conventu Grudentino, d. 2. Octobr. Anno Domini 1546.

Ejusdem Sacrae Majestatis Vestrae.

humillimi subditi

Praelati, Palatini, Castellani, Succamerarii, Terrae Prussiae Regii Consiliarii.

118.

1547. Sereniſſime, &c.

Schreiben der Stände aus dem Stanislai Land-Tage wegen der Furcht aus Teutſchland.

QVum usitato more, ad celebrandum harum terrarum communem conventum, Marienburgi constituto tempore convenissemus, certa ad nos perlata sunt nova, de felici Sacrae Caesareae Majestatis successu & victoria, qva rebellem Principem, Ducem Saxoniae, ad fluvium Albim, prope oppidum Mülbergk superaverit, eumqve captivum cum aliis qvibusdam Principibus Viris duxerit. Haec cum ita ab illis, qvi huic conflictui interfuerunt, scriberentur, & has Sacrae Majestatis Vestrae terras & subditos non parum contingerent, utpote qvibus ob vicinum malum majus malum metuendum sit. Cogitandum nobis esse, Serenisime Rex, & qvidem maturius duximus, ut vias & modum inveniremus, qvo hanc victoriam & progressum Caesaris, Sacra Majest. Vest. ab *his terris* avertere posset & tale consilium pro fide & debito *nostro* Sacrae Majestati Vestrae impertire, qvod huic tempori necessarium & ad conservandas has terras in tranqvillitate, accommodum esset. Qvam communem nostram consultationem speramus, Sacram Majestatem Vest. tanto clementius accepturam, qvantum animadvertet, eam à nobis pro necessitate temporis, utilitate & commodo Sacrae Majestatis Vestrae, fide etiam atqve officio nostro, profectam, & ad Sacram Majest. Vestram descriptam esse. Nam cum felicem eam civitatem dicimus, qvae tempore pacis, de bello cogitat, nos accusandi non erimus, qvi celerius Sacrae Majestati Vestrae, in imminenti periculo consilium nostrum impartimur. Fuit itaqve non parum à nobis, harum terrarum Sacrae Majestatis Vest. Consiliariis, in medium prolatum diuqve consultatum, qvomodo & qva ratione, qvibus etiam consiliis Sac. Majestas Vestra, commodius Sacram Majestatem Caesaream aggredi & convenire posset, Eamqve cum exercitu ex eo loco, ad remotiores regiones reducere, idqve ne ominaretur,

hoc

hoc ob metum qvendam à Sacra Majeſtate Veſtra fieri. Tandem in eo conſtitimus. Meminit Sacra Majeſt. Veſtra, qvale reſcriptum Magnificus Dominus Achatius Zema, Palatinus Marienburgenſis & Stumenſis Capitaneus, tum deſignatus ad Sac. Caeſaream Majeſtatem Orator, retulerit, & qvid verbis, Sacrae Majeſtati Veſt. referre illi Caeſarea Majeſtas commiſerit, recordatur. Nempe Sacram Caeſaream Majeſt. in eo eſſe, & id unum cogitare, ut ſedatis Germaniae tumultibus & devictis rebellibus, omnem vim exercitus ſui & nervos belli, vitam deniqve ipſam, ſi tale qvid contigerit, contra communes Chriſtiani nominis hoſtes, converteret. Qvare cum nunc Sacr. Majeſtas Caeſarea in devincendis rebellibus propoſito ſuo ſatis fecerit, ita ut jam nihil fere ſuperſit, qvod eam ab hac communi expeditione contra Turcas impedire poſſit. Humillime rogamus atqve conſulimus, ut Sacra Majeſtas Veſtra, absqve mora, Nuncium ex aula ſua expediat, qvi ad Caeſarem proficiſcatur, illiqve de parta victoria contra rebelles ſuos congratuletur, & omnibus melioribus & perſvaſibilioribus modis, Eam amice adhortetur, ut nunc tandem, qvod Sacrae Majeſtati Veſtrae reſcripſit & referri juſſit, neceſſariam eam expeditionem aggrediatur & paret. Qvum non vanus rumor ſit, Turcam, omnem exercitum & vires ſuas, ad occupandum id, qvod reliqvum in Regno Hungariae eſt, educere, & fortaſſe ulterius eum progreſſurum. Qvod ſi Sacra Majeſtas Veſt. qvemadmodum non dubitamus, fecerit, futurum ſperamus, ut Caeſar vel exercitum ſuum ex illis locis reducat, & ita nos ab omni metu liberos reddat, vel ſaltem mentem ſuam, qvo ſe vertere velit, Sacrae Majeſtati Veſtrae ſignificet, idem etiam & deſignatus à Sacra Majeſtate Veſtra Nuncius clanculum inqvirat, & hinc inde expiſcetur, neceſſarium putamus. Hoc qvum reſciverit Sacra Majeſt. Veſtra, tum ex re ipſa conſilium, ut & Regnum & nos Sacrae Majeſtatis Veſtrae, harum terrarum ſubditi, in tranqvillitate conſervemur, capere poterit. 1547.

Qum etiam exploratum habeamus, Generalem Magiſtrum Teutonici Ordinis, hactenus ob nullam aliam cauſam Sacrae Majeſtati Caeſareae, tam in Gallico, qvam in hoc bello, ſuis impenſis adeo diligenter inſerviſſe, niſi ut tandem, finitis his tumultibus in Germania & devictis rebellibus, aliqvam anſam & occaſionem has terras repetendi & oppugnandi haberet, in qvod Sac. Majeſtatem Caeſaream conſenſiſſe non dubitanter dicitur. Qvam occaſionem nunc fortaſſis ex hac victoria habere & capere poterit, cum nihil, niſi Ducatus Pomeraniae ſuperſit & jam milites ac totum exercitum Caeſaris, in promptu & fere in finibus, cui parum Pomerania reſiſtere poterit, habeat. Non diſſvademus, ut Sac. Majeſtas Veſt. alterum etiam Nuncium ad Illuſtriſſimum Dominum Joachimum, Electorem Marchionem Brandenburgenſem, ableget, qvi Illi nomine Sacrae Majeſtatis Veſt. qvod talia de Magiſtro Ordinis Teutonici intellexerit, referat, mentem etiam Sacrae Majeſtatis Veſtrae explicet, qvod has terras & ſubditos ſuos, ſi tale qvid per dictum Magiſtrum tentatum fuerit, defendere non ſit intermiſſura Sacra Majeſt. Veſt. in qva non eas vires & copias, ſed majores qvam hactenus oppoſitas habuit, ex-

1547. perietur, nec ferre poſſe dignitatem Sacrae Majeſtatis Veſtrae, ut Principi Vaſallo & reliqvis ſuis terris, aliqva injuria vel oppugnatio inferatur, qvam ut à ſubditis ſuis propellat, etiam ſi opus erit, exterorum hominum copias ſit adhibitura. Tandem roget ejus Illuſtritatem, ut haec ita ad Sacram Majeſtatem Caeſaream, ſuo tamen nomine, per oportuna media deferri, & illi inſinuari curet, & qvid illi reſponſum fuerit, Sacram Majeſt. Veſtram non celet. Qvam humillime oramus, ut ſi tempus poſtulaverit, clementer conſentire velit, qvo inter nos, qvoties opus erit, conveniamus, & de imminentibus periculis conſilium capere, deqve iis Sacram Majeſtatem Veſt. qvid nobis videatur, certiorem reddere poſſimus. Qvae omnia ut ita ad Sacr. Majeſtat. Veſt. deſcriberemus, illiqve noſtrum conſilium in iis impartiremur, duximus officii noſtri eſſe, & hoc fidem & debitum noſtrum reqvirere. Committimusqve ea arbitrio & judicio Sacrae Majeſtatis Veſt. cujus gratiae & protectioni nos humillime commendamus, atqve ut eandem Sac. Majeſtatem Veſt. Dominus DEus in longiſſima tempora ſoſpitem & incolumem conſervet, precamur ex animo. Datae in Conventu Marienburgenſi, pro feſto Divi Stanislai habito, die XI. Maji, Anno 1547.

119.

Mitgegebene Inſtruction dem Geſandten an den jungen König.

QVi apud Sacram Majeſtatem Regiam, Statuum harum terrarum Pruſſiae Legati fuerant, huc reverſi, expoſuerunt in celebratis nunc Comitiis, qvam gratioſa & clementi voluntate ab ejus Majeſtate, cum tota ipſorum legatione, ſint excepti, qvam ſingulari benignitate & conſolatione dimiſſi, ex qva Domini Conſiliarii, in magnam ſpem priſtinae libertatis reſtituendae erecti, humillimas ejus Majeſtati pro Regia iſta gratia & inclinatione, agunt gratias.

Et qvamvis nondum ipſis licuit intelligere, qvid effectum ſit ea commendatione & autoritate Majeſtatis ejus, tamen ſperant, non infructuoſa fore, qvae Regio favore & ſtudio geruntur. In qvibus pergere ac feliciter cœptam in ſubditos gratiam & protectionem proſeqvi, ac cum oportunitas feret, qvid ſperandum, qvid deniqve agendum ipſis ſit, clementer ſignificare dignetur, ſupplicisſimè precantur; non dubitantes, conſolationem gratam ab ejus Majeſtate ſibi affuturam, qva in ſubdito erga Illam officio, in qvo nunqvam tepeſcit eorum ſtudium, etiam alacriores reddantur.

Accepto in his Comitiis nuncio, de inſigni victoria Caeſareae Majeſtatis ac captivitate Illuſtriſſimi Saxoniae Ducis, Electoris, multa videbantur Dominis Conſiliariis, de ratione futurorum eventuum non ſolum cogitanda, ſed etiam re & praeſentibus conſiliis agenda. De qvibus ad Sacr. Majeſt. Reg. Seniorem, qvae curanda exiſtimabant non pauca ſcripſerunt, qvorum exemplum praſentibus etiam mittunt. Ex qvibus ipſa qvoqve junior Regia Majeſtas, qvid rationes

ipſius

ipſius ac dominiorum ejus, jam in non occulto periculo poſtulent, cenſere ac clementer conſulere dignetur. Docet enim res ipſa multo plura cogitanda eſſe, quam quae ſcribuntur, quorum nonnulla hic etiam Legatus referet. 1547.

Rogant Domini Conſiliarii, Majeſtas Regia dignetur, omnia diligenti ſtudio, & qua à Deo dotata eſt, inſigni prudentia expendere, & judicium in his ſuum paternis conſiliis adjungere, quo periculis omnibus proſpici tempeſtive poſſit. Quam Dominorum Conſiliariorum adhortationem, pro jure debiti ſui factam, dignetur ejus Majeſtas non ſecus, quam in bonam partem interpretari.

De Domino quoq; Johanne à Bayſen in paternis ſedibus ſervando & tuendo, ut Majeſtas ejus conſilium & operam clementem praeſtare dignetur, humillime rogant.

Commendant denicq; ſe & omnes fortunas patriae charae ſuae, ejus Majeſtatis gratiae & protectioni.

120.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, Ruſſiae totiusq; Pruſſiae, Maſoviae, &c. Dominus & Haeres.

Des jungen Königes Antwort auf die vorhergegangene Geſandſchafft.

REverendi in Chriſto Patres, Magnifici, & Generoſi, ſincere fideliterq; nobis dilecti. Audiuimus Generoſum Fabianum Cema Camerarium Culmenſem, Capitaneum Tucholienſem, aulicum noſtrum fidelem dilectum, nonnulla nobis, Sinceritatum Veſtrarum nomine, coram diffuſius referentem, cui plenam praeſtitimus fidem. Imprimis autem quod Sinceritates Veſtrae pro ſuo erga nos affectu, ſtudio & officio, Conſilium ſuum nobis impartiti ſunt de avertendo periculo, ſi quod terris Pruſſiae ex rebus in Germania geſtis immineret. Quod quidem Conſilium nobis probatur, & ſcripſimus jam pridem Sacrae Majeſtati Regiae, Domino Parenti noſtro colendiſſimo, nonnulliſq; ex Senatu, qui ad rem praeſentem pertinere videntur. Reſpondit autem nobis Sac. Majeſtas ſua, habere ſe apud Sac. Caeſaream Majeſtatem legatum ſuum, qui negotium hoc curat, & ſi quid adverſi imminere cognoverit, mox illius Sacram Majeſt. redditurus eſt certiorem. Quod cum ita ſit, arbitrio paterno omnia detulimus, hortamur nihilominus Sincertates Veſtras, ut ſi eo ventum fuerit, quod abſit, faciunt quod fides officiumq; illarum erga Principes ſuos requirit, id quod

1547. de Sinceritat. Veſtris minime dubitamus. Nos etiam nihil praetermittemus, quod ad officium noſtrum pertinet. Ad ea vero quae per Generoſum Camerarium & per litteras noſtras pro juribus libertatibusq; Sincerit. Veſtrarum egimus, reſpondit nobis Sacra Majeſtas Regia, ſe non potuiſſe quicquam ſtatuere, partim quod Comitia publica, opinione celerius ſoluta ſint, partim quod Sinceritates Veſtrae cum juribus ſuis legatos non miſerint. Obtulit ſe tamen Sacra Majeſtas Sua, clementer in proximo conventu Regni facturam, quod jus & aequitas poſtulabit. Atque ita expectandum eſt Sincerit. Veſtris, & ad conventum generalem legati mittendi; Nos etiam rationibus veſtris non deerimus, quod dignitas noſtra, jus & aequitas patietur. Pro Generoſo Johanne à Bayſen, Caſtellano Elbingenſi feciſſemus non gravatim, ſi ea, quae petit, in poteſtate noſtra ſita eſſent. At qvum ad praeſens aliud facere nequeamus, dedimus litteras ad Sereniſſimos Principes, Dominos Parentes noſtros, & Reverendiſſimum Epiſcopum Cracovienſem, cum quibus litteris vel ſolus ire, vel mittere poſſet, remq; ſuam curare. Quae ſi ex animi ſententia ceſſerit, pergratum nobis erit, & bene valeant Sincerit. Veſtrae. Vilnae, d. 3. Julii, Anno Domini 1547.

Ex Commiſſione Sacrae Majeſtatis propria.

121.

Sereniſsime, Potentiſsimeque Rex, & Domine, Domine & Princeps noſter Clementiſsime.

Schreiben an den König aus der Diethrichswaldiſchen Zuſammenkunfft.

POſt ſubditorum obſequiorum noſtrorum, in gratiam Sacrae Majeſtatis Veſtrae, humilem commendationem. Perſvaſit nobis fides noſtra erga Sacram Majeſtatem Veſtram, & quam patriae amor à nobis exigit, ut extra ordinem, qui vicini eramus, huc ſubito conveniremus in colloqvium de rebus Reipublicae neceſſariis & periculis impendentibus, conſulturi. Ex variis etenim locis accepimus, quid adminiſtrator ille Teutonicorum Ordinis, apud Sacratiſſimum Caeſarem victorem moliatur, ac quae jam in gratiam illius adornentur, nobis merito cavenda, quae maturato conſilio indigere videbantur, de quibus partim etiam Illuſtriſsimus Dominus Pruſſiae Dux, per litteras nos admonuit. Et quoniam ante hac quoq; Majeſtatem Veſtram, de his pro debito noſtro fecimus certiorem, ab ea vero nihil hactenus reſponſi

ſponſi accepimus, incidit nobis cogitatio, vel non expoſitas eſſe Majeſtati Veſtrae has curas noſtras, vel aliud quippiam ab ea curari, quod à nobis non ignorari conveniat. Rogamus igitur ſuppliciſſime Sacram Majeſtatem Veſtram, dignetur pro communi terrarum harum & totius Regni ſalute, rebus iſtis ingens periculum ſecum trahentibus, animum & ſolicitudinem pro ſolita ſua prudentia intendere, nobisq; & caeteris terrarum harum Conſiliariis, ad binas litteras, quas ex noviſſimis Comitiis Marienburgi habitis, ad ipſam dedimus, gratioſum reſponſum dare, quo de Majeſtatis ipſius animo & voluntate, in his turbulentis & perplexis caſibus, ſignificationem aliquam ac conſolationem accipiamus. Quod enim ad nos pertinet, nihil ſumus omiſſuri, quod pro fide & debito noſtro praeſtari, exertiſſima facultate noſtra debet & poteſt. Oramus quoq; Sacram Majeſtatem Veſtram, dignetur rebus ita poſcentibus, hunc repentinum congreſſum noſtrum boni conſulere, ac etiam indulgere, ut periculoſis his temporibus, quum res & conſilium poſtulare videbitur, citra impetratam à Majeſtate Veſtra facultatem, in loco aliquo congruo extraordinarie ſimiliter convenire & rebus publicis conſulere nobis liceat. Commendantes nos & has terras in gratiam & protectionem Sacrae, Majeſtatis Veſtrae, quam ut Dominus Deus prolixiori aevo ſervet, incolumem precamur. Datae in villa Ditrichswalde, diſtrictus Allenſtenenſis, die 12. Julii Anno Domini 1547. 1547.

122.

Abfertigung des Polniſchen Geſandten am Kayſerl. Hoffe.

SAcra Caeſarea Catholica Majeſtas &c. Dominus noſter, clementiſſimus, auditis, quae Sereniſſimi Principis & Domini, Domini Sigismundi Regis Poloniae, &c. Orator, nomine & verbis ejusdem Regis ſui, tam in cauſa banni Imperialis, contra Marchionem Albertum Seniorem, Pruſſiae, poſſeſſorem, quam duarum civitatum Gedani & Elbingae, longa & diſerta oratione propoſuit, ac re cum Electoribus, Principibus & Statibus Imperii, in hiſce Comitiis Auguſtanis congregatis & abſentium mandatariis & deputatis, ut in tanta cauſa par eſt, communicata, eorumq; conſilio & deliberatione praehabita ac omnibus mature expenſis, quamvis animadverterit, bannum imperiale decretum in ſupremo tribunali Imperii, nempe in judicio Camerae, contra praedictum Marchionem Albertum, qvum in eo praeſumendum ſit, legitime proceſſum eſſe extra juris ordinem & abſq; cauſae cognitione vel partium conſenſu, nequaquam debere aut poſſe caſſari, aut ſuſpendi, quin potius convenire, ut juſtitiae relinquatur curſus ordinarius juxta conſtitutiones Imperii, ut Reverendiſſimus Dominus Adminiſtrator & Magiſter ordinis Teutonici, una cum ipſo ordine, in jure quaeſito manuteneatur, Sacrumq; Imperium in jure conſervetur. Attamen ſi quis eo banni decreto & declaratione ſeſe gravatum exiſtimet, ſive ille Magnus olim Magiſter Ordinis, ſive quicunq;

1547. alii fuerint, his praefata Caesarea Majestas liberum permittit, ut praetensa sua gravamina & nullitatis causas, si quas habuerint, proponere, & mediante justitia, prout convenit, absolutionem, sive liberationem banno petere possint. Quoniam autem Sereniſſimus Poloniae Rex, jus quoq; aliqvod in hac causa praetendit, diligenterque pro eo per suum Oratorem institit, Majestas Caesarea, cum nihil magis in votis habeat, quam veterem amicitiam, quae Majestati suae cum ipso Sereniſſimo Rege intercedit, firmam ac perpetuam retinere atq; insuper memoria repetens, jam olim fuisse propositum & agitatum, in aliquot praeteritis Comitiis, de amicabili transactione, quae tum hactenus ad effectum deducta non fuit, Majestas Sua ex eorundem Ordinum Sacri Romani Imperii consilio, eam viam denuo amplectendam & Commissarios deputandos esse operae pretium fore judicavit, qui causae amicabiliter, absq; tamen praejudicio vel impedimento judiciarii processus, componendae studium & diligentiam omnem impendant. Propterea q; Sereniſſimum Romanorum, Hungariae, Bohemiae Regem &c. permovit, ut ipsius Majestas tanquam Bohemiae Rex hujusmodi tractationem in se susciperet, quem etiam Majestas ipsius, Sereniſſimo Poloniae Regi gratum & neutri partium suspectum esse debere, existimat.

Quod vero ad duas illas Civitates Gedanum & Elbingam attinet, quas Orator Regius Polonici juris esse, immeritoq; ad Imperii comitia vocari contendit. Ordines autem Imperii à Caesarea Majestate hac de re consulti, dictas Civitates non hodie primum, sed jam olim ad Imperium pertinere, & in albo civitatum Imperialium notatas esse confirmant, adeo ut sine gravi injuria & praejudicio imperii illas divelli non posse existiment. Facile animadvertit Sereniſſimus Rex, Caesaream Majestatem tanquam Imperii caput, reclamantibus Ordinibus, & jus Imperii conservari petentibus, hac in re nihil posse innovare, sed Imperio & unicuiq; jus suum integrum relinqvendum esse.

Atque haec quidem sunt, quae Sacra Majestas Caesarea Oratori Regio paucis respondenda duxit, ad Sereniſſimum Regem Poloniae, Dominum suum referenda, cujus senili prudentiae Majestas Caesarea plurimum & deferre & ex jure veteris amicitiae gratum illi facere summopere cupit, & fausta feliciaque omnia precatur.

Decretum per Caesaream Majestatem d. X. Mensis Martii 1548.

Jo. Obernburger.

123. Si-

123. 1547.

SIGISMUNDUS Dei gratia Rex Poloniae, ſupremus Dux Litvaniae, Ruſſiae, Pruſſiae, Maſoviae, &c. Dominus & Haeres.

Königliches Einladungs-Schreiben, zum Land-Tage in Wormdith.

REverendis in Chriſto Patribus, Dominis Magnificis, Generoſis & famatis, terrarum noſtrarum Pruſſiae Conſiliariis, ſincere & fidelibus dilectis, gratiam noſtram Regiam. Accepimus literas Sincerit. & Fidelitatum Veſtrarum, quibus certiores nos reddunt, qvid in cauſa fuerit, quod conſveto tempore & loco Comitia terrarum noſtrarum Pruſſiae non habuerint, ex his cognovimus, juſtis rationibus adductas Sinc. & Fidel. Veſtras, feciſſe, ut abſentibus nonnullis Conſiliariis, maxime vero, Reverendo Domino Epiſcopo Warmienſi, cujus praeſentiam de tam arduis rebus conſultatio praecipue requirere videbatur, à Comitiis abſtinerent, ſed quoniam, ut ea, primo quoquo tempore habeantur, rationes iſtarum terrarum noſtrarum omnino flagitare videntur, hortamur Sincerit. & Fidelit. Veſtras, ut ad diem Eliſabethae ſacrum, in oppido Wormdith conveniant, atq; ibi rationem ineant, quemadmodum, ſi quis impetus undecunq; tandem in terras noſtras Prusſiae factus ſit, propulſari queat. Nos vero, ita ut velle viſae ſunt Sinc. & Fidel. Veſtrae, etiam Equeſtris Ordinis & oppidorum nuncios ad ea Comitia vocari curavimus. Qvicquid autem in his Comitiis decretum fuerit, volumus ut Sinc. & Fid. Veſtrae, ad Regni noſtri Comitia ipſae venientes, nobis id ſignificent, ſimul etiam nobiſcum quoq; hic iisdem de rebus deliberationem ſuſcipiant. Aliter pro gratia noſtra non facturae. Datae, Piotrcoviae, d. 18. Octob. Anno Domini 1547. Regni noſtri 41.

Ad mandatum Sacrae Majeſtatis Regiae proprium.

124.

Sereniſſime ac Potentiſſime Rex, & Domine, Domine Clementiſſime.

Schreiben der Stände an den König aus vorgedachtem Land-Tage,

POſt fideliſſimorum ſervitiorum noſtrorum in gratiam ſacrae Majeſtatis Veſt. commendationem. Convenimus juxta mandatum & clementem voluntatem Sacrae Majeſtatis Veſtrae, conſtituto die, in oppidum Wormdith, à Sacra Maj. Veſt. nominatum locum, ad celebrandum harum terrarum conventum, ubi qvum ſimul omnes tam Nobilitatis, quam parvarum civitatum nun-

1547. nuncii, exceptis illis, quos nobilitas ex Palatinatu Culmenſi huc ablegare debuit, comparuiſſent, habita fuit per nos matura deliberatio ſuper articulo, de ratione defendendi has Sacrae Majeſtatis Veſtrae terras Prusſiae, ſi quis in eas inopinatus impetus fieret, nobis propoſito. Qvumqve omnes ſtatus perſuaſum haberent, Sacram Majeſtatem Veſtram, hujusmodi hoſtiles conatus & rumores, citius & facilius reſcire poſſe, & certius etiam per multorum litteras ad Eandem deſcriberentur, ſuam item ſubjectionem, & obedientiam, quam Sacrae Majeſtati Veſtrae praeſtare tenentur, & econtra ejusdem Sacrae Majeſtatis Veſtrae clementem protectionem, cujus beneficio hactenus tutati ſunt, atque pacifice, ſine quorumvis impetitione vixerunt, agnoſcentes, à Sacra Majeſtate Veſtra unanimiter cum omni ſubjectione, petendum eſſe duxerunt, ut ſi tale qvid, (qvod DEUS avertat) ad eandem perlatum fuerit, hoc maturius hic, nobis Sacrae Majeſtatis Veſtrae ſubditis, denunciaret, atque nos praemoneret, & ſi opus foret, ſuos etiam milites pro defenſione harum terrarum huc mitteret. Hoc qvum per Sacram Majeſtatem Veſtram factum fuerit, pleno conſenſu ab omnibus, hic concluſum eſt, nos neque Sacrae Majeſtati Veſtrae, neque nobis ipſis, in defendendis his terris defuturos, ſed ad propulſandum omnium hoſtiles conatus & impetus, ſi qvi has terras oppugnare praeſumpſerint, non ſolum bona noſtra omnia, verum etiam vitam ipſam, juxta cujusvis debitum & Privilegiorum noſtrorum exigentiam, expoſituros. Et cum ſemper huc uſque clementer erga has terras adfecta fuerit, & id maxime curaverit, quo illis pacem apud omnes conſervaret, quod nunc etiam Sacra Majeſtas Veſtra, per nuncium ſuum apud Sacram Caeſaream Majeſtatem facere dignata eſt, (de cujus legationis felici ſucceſſu & eventu, nobis omnia, quae ad tranquillitatem noſtram pertinere videntur, promittimus) humillime oramus, ne hunc clementem ſuum erga nos animum & propenſionem deponere velit, ſed *id magis* curare, quo in ea pace, in qua hactenus viximus, ulterius nobis vivere liceat. Fuiſſent etiam recepto more, in iis comitiis noſtris lites tractandae & judicia exercenda, tempus vero, quo celebrari deberent, aliquantulum anguſtius per Sacram Majeſtatem Veſtram, erat propoſitum, ita ut difficile partibus videretur, hic conſtituto die, propter itinerum difficultatem & remotiorem locum, comparere, nos etiam gravioribus negotiis occupati, omnes lites & cauſas (quod primum partibus ante conventus inceptionem denunciari curavimus & remiſimus) uſque in ſubſequentem Conventum, pro Divi Stanislai feſto, Marienburgi celebrandum, rejecimus & remiſimus, ſperamusque hanc prorogationem non aegre laturam Sacram Majeſtatem Veſtram, cujus perpetuam clementiae & beneficentiae in has terras ſuas propenſionem, omni fidelitate, & officiorum

rum noſtrorum ſedulitate, promereri ſtudebimus. Quam ut nobis Chriſtus incolumem atque in multos annos vitae felicem conſervet, perpetuo precabimur. Datae ex Conventu Generali, in Wormdith à Sacra Maj. Veſt. inſtituto, die 24. Novembr. Anno 1547. 1547.

Ejusdem Sacrae Majeſtatis Veſt. Regiae.

Humillimi atq; obedientiſſimi utriusque Status terrarum Pruſſiae Conſiliarii.

125.

Sereniſſime Rex.

1548.

QVod cognitum jam eſt Majeſtati Veſtrae, miſſi ſumus ad haec Regni Comitia, ut ea, quae apud Sacram Majeſt. Veſt. pro juribus & libertatibus terrarum Pruſſiae, in Lithvania anno praeterito, agere coepimus, hic in felici praeſentia Sacrae Majeſtatis Veſt. proſequeremur. Nam arbitrati ſunt, qui nos miſerunt, Majeſtatis Veſt. praeſentem autoritatem plurimum opus huic noſtro negotio allaturam eſſe. His illorum votis ſingulare divinae gratiae lumen affulſit, dum hic jam conſtituti, ingenti animorum noſtrorum laetitia intelleximus, provinciam hanc noſtram Pruſſiae, in ditionem & poteſtatem Majeſtatis Veſtrae ceſſiſſe. Quod fratribus noſtris omnibus, Majeſtatis Veſtrae ſubditis, ſcimus ſingulare conſolationis omen futurum, qui nec omittent, ubi reſciverint, debitum gratulationis officium adferre. Nos interim qui publico illorum munere fungimur, Deo pro tanto hoc dono immortales gratiarum laudes perſolvimus, ac Veſtrae Sereniſſimae Majeſtati, recepta jam Ducatus illius Pruſſiae haereditate, de adſecuto hoc novo principatu, flagrantiſſimis ſtudiis gratulamur, ac apprecamur Majeſtati Veſtrae, ut cum Dei benedictione, feliciter & fauſte ſumat hunc Pruſſiae Dominatum, ac illius gubernaculis per plurima ſecula, & in annos paternos praeſit. Nobis certe cauſas illius Provinciae capitales agentibus, ac ſub preſſura calumniantium gementibus, magnae conſolationi & praeſidio eſt haec nova principatus inautoratio. Neq; enim obliti ſumus clementis illius pollicitationis Majeſtatis Veſt. Vilnae Anno praeterito nobis factae, nos in recuperandis juribus & libertatibus noſtris, voti noſtri compotes fore, ſi quando facultas Veſtrae Majeſtatis adſit, quae tum aberat, nunc vero pleniſſime adeſt, cum omnis autoritas conſtituendarum & deſtituendarum Praefecturarum, maxime etiam ſubditorum in ſuis Privilegiis conſervandorum, in Veſtrae Majeſtatis poteſtatem ſit relata, ut ad neminem, niſi ad Majeſtatem Veſtram, confugiendum nobis jam ſit, niſi

Gehaltene Rede der Preußiſchen Geſandten, auf dem Petrkauiſchen Reichs-Tage, an den jungen König.

1548. quod autoritatis gratia paternam Majeſtatem non praetereundam putamus. Rogamus igitur Sacram Majeſtatem Veſtram, dignetur officioſi Principis partes agendo, nos ſubditos ſuos ab injuriis & oppreſſionibus iſtis capitalibus defendere, ac paternae Majeſtatis animum eo inflectere, ne ſinat actiones iſtas, quae olim perniciem majorem ſunt allaturae, longius extrahi, ſed cauſae ſibi notae finem ſtatuat, ac vivens litem hanc non admodum decoram aequa lance dirimat, ne ſub Majeſtate Veſtra recrudeſcat, quae ejus paternae Majeſtatis animum plus aequo jam fatigavit. Quod Majeſtas Veſtra paternae & avitae gloriae tuendae ſtudium ſuſcipiet, quae plurima in hoc conſiſtit, ut cuiq; jus ſuum ſervetur, & ſalva relinquantur, quae olim bona fide ſunt praeſtita, ſibi autem hanc laudem perpetuam parabit, ut venientem in ſuam Prusſiam, (quod Deus feliciter concedat.) omnes Illam, ut Patrem Patriae & libertatis Vindicem, ſumus excepturi.

126.

Meinung der Königl. Preußiſchen Geſandten, daß der Herzog vom Könige nicht Hülffloß zu laſſen ſey.

AUditi ſunt legati Illuſtriſſimi Domini Pruſſiae Ducis, principio narrare impreſſiones illas fratrum Ordinis Teutonici, quas in hoc Regnum, dum in Pruſſia vires illis creſcerent, fecerunt, quod & Chronicorum noſtrorum fides confirmat, oſtendens illos non ſolum laceſſiviſſe bello finitimos, ſed etiam ad penitiora hujus Regni in hunc usq; locum poſitis praeſidiis & aedificatis urbibus penetraſſe. Inde in quam tyrannidem res protraxerit arrogantia & ſucceſſuum felicitas, quae etiam ſubditis coeperat eſſe intolerabilis, ſubitus illorum caſus declarat. Eos igitur quorum etiam profeſſio in vi & armis conſiſtit, ſi quando vires receperint, contemnendos non eſſe, nota illorum ſuperbia indicat, quae neq; in pactis cum Regno foederibus eos conſiſtere, neque priſtinae cladis memores eſſe permiſit, quin viribus etiam multo inferiores, bello Regnum ſubinde tentarent. Qvid facturos exiſtimandum eſt, ſi Caeſarianis viribus, & totius Germaniae potentia adjuti, priſtinas ſedes repetere conabuntur. Quis tam incogitans eſſe poteſt, ut non conſilio & opera, ac totis viribus illorum ambitioni & cupiditati occurrendum putet, etiam ſi nemo moneat. Nam non multis ſpatiis diſtans incendium, & victoriarum gliſcens fortuna, ac adverſariorum irrequieta ſtudia, terrere nos non parum debent & ad ſalutis cuſtodiam expergefacere. Nec putandum eſt Domini Ducis tantum ditionem peti, etiam ſi hoc ſimulent. Coeptum ſemel bellum, ſi in has oras ſerpere permiſſum fuerit, nullis limitibus cohibetur. Totam Pruſſiam ſibi Ordo ille vendicat, & cum Ordine, Ipſa etiam Imperialis poteſtas ſuas partes non negligit, toties noſtris Regiis civitatibus

tibus, Elbingo & Gedano in ſubjectionem vocatis. Opportune igitur nunc accedere videtur monitor Illuſtriſſimus Dominus Dux, officium agens fidelis & ſubditi Principis, nihil celantis eorum periculorum, quae ille nobiſcum conjuncta habet. Cui & gratiae agendae videntur, quod tantam curam in explorandis adverſariorum moliminibus, iisque Majeſtati Veſtrae retegendis impendat. Cum autem omnibus nobis cognitum ſit, ejus Illuſtritatem, relictis illis Regni antiquis adverſariis, in fidem Sereniſſimorum Regum Poloniae ac pactis & conditionibus in defenſionem, & protectionem ipſorum Regum ſe contuliſſe, unde ſibi totius Germaniae invidiam conflatam eſſe, ac propterea nunc ſubditos ſuos bello peti non immerito queritur, plane nobis videtur Regia celſitudine dignum, ne denegetur quod non ſolum cum ratione, ſed etiam cum Mageſtatis Veſtrae & totius Regni futuro commodo petit. Non igitur ſine conſolatione & ſpe defenſionis dimittendum putamus, ac in hoc potiſſimum ejus conſiliis & poſtulationi obſequium praeſtandum, ut primum de Capitaneis & belli Ducibus obaerandis cura habeatur, qui in omnem belli eventum milites ſtipe conductos, ad loca opportuna, ubi res poſtulaverit, educendos habeant conſcriptos, hoc maxime conſilio & opera, ut hoſtis, antequam Pruſſiae Terras attingat, à profectione arceatur, quod in locis Marchiae & Pomeraniae finitimis facile effici poterit. Interim Veſtra quoq; Majeſtas, de hoſtium conſiliis, explorationes per omnia loca neceſſarias inſtituere dignetur. 1548.

Quod autem de Livonibus ex Litvania & Samogitia, invadendis aut compeſcendis petitum eſt, in eo quid conſulamus non habemus, cum eorum locorum conditio nobis ſit ignota, Majeſtas Veſtra, quid & ſibi & rebus bene gerendis in hoc expediat, pro ſua prudentia cenſebit. Itidem de aere in ſtipendia militaria proferendo & caſtrorum Ducalium praeſidiis, tempus & rerum eventus Conſilium Majeſtati Veſtrae ſubminiſtrabit. Porro quod ad rationes attinet, muniendae ac omni apparatu bellico firmandae civitatis Gedanenſis, id nobis videtur ejus Illuſtritatem prudentiſſime conſuluiſſe. Ea eſt enim hujus belli Helena & contentionis caput. Itaq; huc maxime connitendum videtur, ut omni ex parte munita civitas, Capitaneos habeat excellentes & civibus non moleſtos. Nam haec non poſtrema erit munitio, ſi cives in benevolentia & obſequio cum modeſtia & tranquillitate ſerventur

Haec in iſta conſultatione, ut fideles Conſiliarii, Majeſtati Veſtrae pro noſtra fide in compendio proponimus, omnia Veſtrae Majeſtatis prudentiori conſilio & voluntati deferentes.

1548.

127.

Abfertigung der Preußischen Gesandten auf dem Peterkauischen Reichs-Tage.

CUpiebat quidem Sac. Majestas Regia, pro paterno suo erga subditos animo, Regni terrarumq; suarum rationes omnes constituere, jus cuique dicere, suarumque ditionum defendendarum solidiorem aliquam rationem inire, sed hi praeclari Majestatis ejus conatus morbo, in quem incidit, impediti sunt. Itaque cum alia omnia, tum ea, quae ad jus cuiq; suum tribuendum pertinent, in alia Comitia ubicunq; locorum ea proxime habentur, rejecit. Itaq; ita fere discesserunt hinc omnes, ut nihil praeter prorogationem earum rerum, de quibus venerant, obtinuerint. Inter alia vero maxime cordi fuit Majestati ejus, Dominationum Vestrarum petitio, omnium ordinum terrarum Prussiae nomine facta, de qua, ad Senatores & Consiliarios Regni sui retulit. Sed cum ipsa Majestas ejus praesens in consilio non adesset, ut fieri plerumque solet, absente capite, certi de ea nihil est constitutum. Nihilominus Sacra Majestas Regia diligentiorem excussionem eorum, quae per Dominationes Vestras producta sunt, in aliud commodius tempus differt. Quod tamen in genere petunt Dominationes vestrae, ut earum jura & privilegia conserventur, id se clementer facturam recepit. Sicut Regni sui, ita & terrarum Prussiae privilegia, salvâ semper, integra & inviolata esse vult, non minori cura, ut illa sarta tecta maneant provisura, quam quaecunqve sunt ordinum Regni qvorumcunqve privilegia. Nam terrarum istarum Prussiae non postremam esse Majestati ejus curam, vel ea res documento esse potest, quod cum caeteris Regni partibus tuendis & defendendis, non nisi recepto & usitato more providerit, posteaqvam ad terras Prussiae ventum est, qvod per universum comitiorum tempus, instantibus eqvestris Ordinis nunciis, obtineri non potuit, non solum facultates suas in earum defensionem se liberaliter impensuram recepit, verum etiam unicum atqve unice sibi charum Sereniſſimum filium suum, eadem qua ipsa est autoritate, se, facta generali expeditione, missuram promisit, qvod non leve argumentum esse debet Dominationibus Vestris paternae ejusdem Majestatis erga terras istas Prussiae clementiae. Itaqve ea omnia sibi Dominationes Vestrae de Majestate ejus, ac non sibi modo, verum & caeteris fratibus omnibus, Prussiae terrarum indigenis, quae de patre magis, quam Domino Clementissimo polliceantur licebit. Non fallet Majestas ejus opinionem Dominationum Vestrarum, neqve gratiam suam Regiam & protectionem debitam in se requiri patietur.

Samuel Episcopus Crac.
Regni Pol. Canc.

128. Se-

1548.

128.

Serenisſime, &c.

Schreiben an den jungen König, die ſchriftliche Erklährung der mündlich verſprochenen feſthaltung der Lãdes-Privilegien betreffende.

SAcram Majeſtatem Veſtram, quo die Petrcovia profecta eſt, Ego, meiqve Collegae, qui terrarum Pruſſiae legatione fungebamur, litteris noſtris in proximum diverſorium proſecuti ſumus; humiliter petentes, dignaretur clementiſſime, expeditionis ſuae, qva nos privatim valedicens dimiſit, ſcriptam aliqvam atteſtationem ſub ſuo ſigillo mittere, qua fidem noſtris fratribus, de gratioſa illius in has terras voluntate, facere nobis liceret. Cui petitioni noſtrae, Majeſtatem Veſt. clementer quidem annuiſſe, Generoſus illius Servitor Dominus Fabianus Zema poſtea nobis narravit, nihil tamen hujusmodi ad nos, ut futurum ſperabamus, attulit. Nihilo tamen minus ipſius Majeſtatis Veſtrae expertam in nos clementiam & gratioſa promiſſa apud noſtrates omnes huc reverſi depredicavimus, de quibus fidem etiam nos proximis harum terrarum Comitiis facturos, magna ſecuritate affirmavimus. Quae Comitia cum jam nunc ad Dominicam conductus Paſce inſtent, humillime rogamus, Majeſtas Veſtra dignetur, nos deſiderii noſtri datae ſpei compotes facere, ac per hunc meum ſervitorem, petitas teſtimonii litteras ad me mittere, in publico noſtro conventu pro gloria Majeſtatis Veſtrae ac, ad excitandos omnium promptioris devotionis ergo animos offerendas, quo nobis quoq; liceat, ea praeſentare, de quibus ſumus in aſſerendis Majeſtatis Veſtrae laudibus gloriati. Qvod ego, caetericq; collegae mei, pro ſingulari erga nos gratia & benignitate ſumus accepturi à Sacra Maj. Veſt. Cui conſtantis incolumitatis, & omnium rerum feliciſſimos ſucceſſus à Domino Deo precamur. Illius gratiae & protectioni nos & harum terrarum ſtatum humiliter commendantes. Datae Lubaviae d. 19. Martii, Anno 1548.

129.

SIGISMUNDUS AUGUSTUS, Dei gratia, Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae.

Königliche Antwort auf vorhergegangenes Schreiben.

REverende in Chriſto Pater, ſincere nobis dilecte. Non putavimus operae pretium, mittendum eſſe hinc reſponſum ſcriptum, quod Paternitati Veſtrae & caeteris ejus Collegis, terrarum noſtrarum Pruſſiae legatis, in proxime transactis comitiis Petrcovienſibus dedimus, ut in con-

1548. conventu Marienburgenſi proximo exhiberi poſſit, partim quod Conſiliarii terrarum iſtarum ſatis alioqui compertum habeant, qua benignitate, cura & diligentia, jura & libertates eorum tueri in animum induximus, partim quod legatis ſuis, quibus munus legationis indubie commiſerunt, proculdubio etiam reſponſum referentibus crediturí ſint, ſed hactenus etiam nullum praejudicium juribus illorum factum eſt. Quare cupimus, aequi bonique conſulat Paternitas Veſtra, quod petitioni ejus non ſit à nobis ſubſcriptum, certoque perſuadeat ſtatibus terrarum Pruſſiae, nos juribus eorum autoritate & opera noſtra non defuturos eſſe, quoad juſtitia & aequitas permiſerit. Bene valeat. Datae Vilnae, feria quinta Coenae Domini noſtri JEſu Chriſti, Anno Domini 1548.

Ex commiſſione Sacrae Majeſtatis Regiae propria.

FINIS.

Register
Der vornehmſten Sachen.

Der Buchſtabe V. weiſet auf die vorläuffige Abhandlung, und der Buchſtabe D. bedeutet Documenta.

A.

Abforderung der Entlauffenen. Wie es damit zwiſchen den Königlichen und Hertzoglich-Preußiſchen Landen gehalten worden. 109.

Accademien (Kätzeriſche) die Jugend ſoll von ſelbigen nach Hauſe geruffen werden. 206. Wie ſolches den Preuſſen nicht gefallen wollen. 207 Man will ſich endlich hierinnen dem Königl. Willen gemäß verhalten.

Acciſe iſt dem Könige vom Adel ohne der Städte Einwilligung zugeſtanden worden. 16. ſ. Contribution.

Adel treibet den Bier-Brau und Kauf-Handel zum Nachtheil der kleinen Städte 51. klaget daß die Städte die Landesſaſſen in ihre Gerichte zögen. Was hierauf von den Städten geantwortet worden. 147. Verthädiget ſich wieder die kleine Städte wegen der Eingriffe in den Bier-Brau. 170. will deswegen Abgeordnete auff künfftigen Reichs-Tag an den König ſchicken. 171. Von welchem Vorſatz ihn die Räthe vergeblich abzuleiten ſuchen. 171. Ankunfft deſſelben Geſchickten in Krakau. 173. Man ſaget als wenn er ſich ins Polniſche Recht begeben wolle. 173. Bewilliget zu Krakau dem Könige eine Anlage, und führet Urſachen an, warumb ſolches biß dahin ausgeſetzet worden. 175. Will daß die gemeine Gelder nicht ohne ſeinem Vorwiſſen ausgegeben werden. 175. Wird vom Könige zu Krakau ungnädig abgefertiget 180. Kan ſich wegen des Bier-Brauens mit den kleinen Städten nicht einigen. 186. Getroffener Interims-Vergleich. 199. Verlanget eine beſondere Landes-Ordnung. 199. Vergleich mit den kleinen Städten wegen des Bierbraus und anderer Sachen. 221. 243. Auf was Art er die Land-Tage beſuchet. V. 21. Hat aus eigener Macht keine Zuſammenkünffte halten können. V. 21. Hat ſich dem Polniſchen Tribunal unterworffen. V 43.

Appellations-Inſtantzen in den Königlich-Polniſch-Preußiſchen Landen. V 42 aus den Städten an die Land-Tage, deren Abſtellung beym Könige geſuchet wird 232. D. 241. Der König träget Bedencken ſolches nachzugeben 234 Königliche Einwilligung. 244

Appellations-Gelder ſind verhöhet worden. 110. 176.

Appellation vom Fürſtl. Preußiſchen Hoff-Gericht an den König, welche der Hertzog nicht nachzugeben bittet. 221. Die Poln. Preußiſche Stände ſind der Meynung, daß dem Hertzoge hierinnen zu willfahren. 230.

Auguſtus ſ. Sigismundus Auguſtus.

Auffkauffen auf dem Lande wird verbothen. 15.

Ausladungen in ein fremdbes Gericht. 120 154.

B.

Bauren ſind nicht befuget zu jagen. 13. Sollen kein Gewehr führen 14.

Bayſen (George) Marienburg. Woywode ſtirbt. 281.

Bier-Brau. Streit deswegen zwiſchen dem Adel und den kleinen Städten. Was in den Landes-Satzungen A. 1526. hierüber feſt geſetzet worden. 14. Dem Adel das häuffige Bierbrauen zu verbiethen. 159. Kleine Städte verlangen daß die Gravamina wegen des häuffigen Bierbrauens auff dem Lande gewandelt werden. 167. Eingriff zum Vorfang der Städte in den Bier-Brau 272. ſ. Adel und kleine Städte.

Biſchöffe (Preußiſche) gehören unter dem Rigiſchen Ertz-Stifft 254. halten mit ihren Unterſaſſen beſondere Zuſammenkünffte. V. 21. Ihre Geſchickte was für einen Platz ſie im Landes-Rath einnehmen. V 19 nehmen die gemeine Contributions-Gelder durch ihre eigene Empfänger ein D 212.

Biſchöffe (Poln.) ſollen wegen der in Preuſſen habenden Güter contribuiren. 241.

274. Wollen ſich aber dazu nicht verſtehen. 254.

Biſtümer. Der Adel will, daß zu ſelbigen und zu den anderen einträglichen Kirchen-Bedienungen, nicht Perſonen Bürgerlichen, ſondern bloß Adelichen Standes befordert werden D. 180.

Braunsberg iſt ehmahls unter die groſſe Städte gerechnet worden. V. 21.

Bürger. Ihnen wird unterſaget Adeliche Güter an ſich zu kauffen. 13. Welches Verboth wieder auffgehoben worden. D. 197. Werden beſchuldiget als wenn ſie ihrer Land-Güter wegen die Gebühre nicht abtrügen. 271.

Bütau und Lauenburg. Auff was Art die Hertzoge von Pommern damit belehnet worden. 8. Ob ſolches mit gutem Fuge geſchehen können. 8.

C.

Cantzler. Vorſchlag einen Landes-Cantzler zu beſtellen. 266

Chriſtiern der entſetzte Däniſche König landet in Norwegen. 122.

Commiſſarien. (Königl.) Wie und wenn ſie zu ernennen 11.

Conſtitutiones ſo der Adel A. 1526. zu Dantzig erhalten. 9. Die groſſe Städte ſollen darwieder ihre Einwürffe zu Papier bringen. 33. Welches auch bewerckſtelliget worden. 38. Derſelben Innhalt 38 Werden dem Adel eingehändiget 40. Die Satzungen werden auf dem Culmiſchen Land-Gericht, dem Gerichts-Buch einverleibet, darwieder ſich die Geſchickten von Thorn geſetzet. 53. Werden von den groſſen Städten beſtritten. 171. 184. Was wegen derſelben zwiſchen dem Adel und den groſſen Städten auf unterſchiedenen Land-Tagen vorgegangen 51. 145 146. 147. 185. Werden auffs neue überſehen und geändert, wodurch dem bißherigen Streit zwiſchen beyden Theilen ein Ende gemacht worden. 188 189.

Contribution kan in Preuſſen ohne Vorwiſſen und Einwilligung der kleinen Städte nicht zugeſtanden werden. 96. 260. Ohne Einwilligung ſämbtlicher Stände, das Land damit nicht zu belegen. V. 33. Wird beliebet 106. 241. 192. 197. 274. Doch unter gewiſſem Bedieng. 229. Wird abgelehnet. 266. Soll zu des Landes-Nothdurfft in der Provintz bleiben. 128. Einnehmer ſollen Rechnung ablegen. 130. 135. 169. 260. Welches der König nachgiebet. 141. 143 Stände wollen dazu im Nothfall freyen Zutritt haben. 130. 135. Der König giebet ſolches nach. 141. 143. Einige, denen es nicht zukommt, bekümmern ſich um die ausgegebene Contributions-Gelder, welches den König ungnädig empfindet. 165. Contributions-Gelder nicht ohne Vorwiſſen ſämbtlicher Stände auszugeben. 167. Auf dem Thorniſchen Rath-Hauſe verwahrlich zu halten. 199. Der König will ſelbige auff das Marienburgiſche Schloß geliewert wiſſen. 202. In einen beſonderen Kaſten zu legen, wozu die Stände den Schlüſſel haben wollen. 240. 241. 260. in einen mit dreyen Schlöſſern verſehenen Kaſten zu legen 274. Welches der König bewilliget. 282. Der Land-Schatzmeiſter ſetzet ſich darwieder 282. Vorſtellungen der Räthe. 282. Der König beſtätiget auf gewiſſe Art die einmahl gegebene Einwilligung. 287. Was die Räthe darauf geantwortet 288. Nochmahlige Königliche Erklärung 289. Schluß der Räthe in dieſer Sache 291. Der König ſcheinet wegen des Kaſtens ſeine Meynung zu ändern 294. Dantziger ſind nicht vermögend in eine Contribution zu willigen. 117. Der König gedencket ſie mit Gewalt dazu zu zwingen. 123.

Contribution. Es wird darinnen keine Gleichheit beobachtet. D. 173. Wird in den Biſtümern von den Biſchöfflichen Bedienten, in den groſſen Städten von des Orts Obrigkeit eingenommen D. 212.

Creutz-Herrn. Furcht als ob ſelbige Preuſſen mit Krieg überziehen wolten. 46. ſ. Teutſcher Orden.

Cromerus (Mart.) Ermelländiſcher Biſchoff iſt niemahlen zu den gemeinen Rathſchlägen gelaſſen worden. V. 49.

Cujaviſcher Biſchoff prätendiret Sitz und Stimme im Preußiſchen Landes-Rath zu haben 89. 109. Ihm ſollen die Geiſtlichen Zehenden gezahlet werden 92. ſ Zehenden. Die Pommereliſche Ritterſchafft führet über ihn und deſſen Official groſſe Klagen. 104 D. 94

Culm (Stadt) ſuchet unter den kleinen Städten den gemeinen Rathſchlägen beyzuwohnen, und findet groſſen Wiederſpruch. V. 21.

Culmiſches Gymnaſium. 165. Deſſelben Verfall. D. 224. Etwas von den Kloſter-Einkünfften zu deſſen Unterhalt zu verwenden. 215. 256. Deſſen Aufnehmen zu befördern.

fördern. 232. Der König erlaubet einen Theil der Einkünffte des Klosters Carthaus darauff zu verwenden 257. Die Stände suchen vergeblich einen Theil der Einkünffte der Klöster Pelplin und Oliwa auszuwürcken. 261.

Culmisches Recht / ist ein würckliches Recht und bestehet nicht bloß in der Einbildung. 158. Ist den Preussen vom Könige in Polen bestätiget worden. V. 40. Soll revidiret und gedruckt werden. 9, 23, 24, 152. V. 41. Der König ermahnet daß solches ins Werck gerichtet werde. 156. Wie es zu revidiren 158, 290. Die Sache ist dem Marienburgischen Woywoden übertragen worden 212. Hernach dem Culmischen Bischoffe, der die Arbeit aber abgelehnet 276 Der König möchte die dazu nöthige Unkosten hergeben 24, 215, 217, 222. Der Adel urgiret die Sache 279, 305. Will keine Contribution ins künfftige bewilligen, bevor die Revision vollzogen worden. 272. Der Adel will damit einen Anfang machen und verlanget die dazu nöthige Gelder 290. Zu dessen Einrichtung wird vergeblich eine gewisse Zeit angesetzet 242 Die Verzögerung des Wercks wird dem Adel beygemessen 305. Es wird davon eine alte Abschrifft gefunden 152.

Culmischer Scheffel in gantz Preussen einzuführen. 271.

D.

Dännemarck. Unruhe daselbst nach dem Tode Friedrichs 148. Dem Könige soll wieder seine Feinde von den Preussen mit Geld geholffen werden 156, 168. Sieg wieder die Lübecker und ihren Anhang 163. Anspruch Pfaltz-Graw Friedrichs und dessen Zurüstungen 163. Der König bittet daß die Preussen im Nothfall ihn nicht hülffloß lassen möchten 170. Was man darauf geantwortet 191. Stillstand mit dem Käyser wird verlängert 216. Vergeblich gesuchter Vergleich 216, 239, 243, 258. Der König hat den Sund geschlossen 245, 258. Abermahlige daselbst bevorstehende Unruhe, 203. Getroffener Vergleich mit den Burgundischen Landen, 268. falsches Gerücht als wenn der König den Sund schliessen wolte, Vertrag mit den Hanse-Städten A. 1370. aufgerichtet D. 29.

Dantiscus (Joh.) wird Culmischer Bischoff. 114. Nachgehends Ermelländischer. 196. Gesandter an den Römischen König 200.

Dantzig. Innerliche Unruhe daselbst welche dem Jahr 1526. vorher gegangen 6. Ankunfft daselbst Königes Sigismundi I. 7. Was bey dieser Gelegenheit vorgegangen. 8. Was der Stadt des Königes Anwesenheit gekostet, 17. suchet von der daselbst dem Könige zugestandenen Accise sich zu befreyen, 17. Antwortet auf die wieder sie A. 1526 geführte Schwedische Klage, 18, 19. Hat die vom Könige ihr zugestandene Erhöhung des Pfal-Geldes aus gewisser Ursache nicht annehmen wollen, 19 wird vom Käyser ausgeladen, 22. Einladung auf den Teutschen Reichs-Tag, 63, 222, 234 falsches Gerücht als wenn die Stadt des Käysers Botmäßigkeit sich unterwerffen will, 98. rechtfertiget sich deswegen beym Könige durch Gesandte, 98. wird mit einem Römischen Reichs-Anschlag beleget, 100. Anspruch des Römischen Reichs auf die Stadt, 181. wird ersuchet das Römische Reichs-Contingent herzustellen, 199 wird vom Käyser mit einer Türcken-Steuer beleget, 235 zum Ober-Sächsischem Krayß-Tage verschrieben, 236. mit einem Römischen Reichs-Anschlag beleget, 277. Der Käyser soll sich der Stadt bemächtigen wollen, 295. Erkennet außer dem Könige von Polen keinen anderen Ober-Herrn, 299. Ist der Reichs-Matricul einverleibet. 303.

Dantzig. Stillstand mit den Niederlanden. 30, 82, 155. Nähringischer Gräntz-Streit mit dem Hertzoge in Preussen, 60, 91/203, 235. Gesandschafft nach Dännemarck, 98, 155. wegen Schliessung des Sundes, 122. wegen Loßgebung der aufgebrachten Schiffe und der freyen Farth durch den Sund 181. wohnet der Crönung des Königes von Dännemarck bey. 196. Die Farth auf die Niederlande wird in Dännemarck verbothen. 244. klaget über Dännemarck 246, welches der König beantwortet 247, suchet eine freye Farth durch den Sund zu erhalten 247. Ist bemüth den Frieden zwischen Dännemarck und Lübeck herzustellen, 160. geräth mit Schweden in Mißverständniß, 150. verfällt mit Schweden in Weiterung, 162. Hoffnung daß selbige in der Güte soll beygeleget werden, 166, 170, 191. getroffener Vergleich mit Schweden durch Königl. Dänische Vermittelung, 231. Zweene Bürgermeister werden auff den Reichs-Tag nach Krakau ausgeladen, 252. Abnahm der Schiffs-Nahrung, 256. Man will deswegen

gen eine gewisse Verordnung machen, 256. Wie viel Schiffe ehmahls die Stadt in See bringen können 256. Ihr wird fälschlich beygemessen, als wenn daselbst ein gewisses Pfal-Geld zu des Landes Nothdurfft eingetrieben würde, 279. beklaget sich über die heimliche Feinde, 280 soll sich verschiedener Wiederwillen durch die Religions-Neuerungen zugezogen haben, 280. Aenderung der Religion daselbst, 280, 281. Hat sich um die gemeine Wolfahrt wol verdient gemacht, D. 120. erlanget vom Könige Casimiro das Müntz-Privilegium D. 218.

Dantziger, weil sie sich nicht in allen den gemeinen Müntz-Schlüssen beqvämet, stehen am Hoffe übel angeschrieben, 68. Bitten um den Erlaß der zehnjährigen Königl Auflage, 99. thun Ansuchen daß ihnen das Putziger Gebieth noch 20 Jahr gelassen werde, 99. Was mit ihnen wegen des Putziger Gebieths vorgegangen, 268, 269. s. Putzig. Kauffmanns-Güter in Königsberg arrestiret, 99, 107 werden aber loßgegeben, 113, machen ihre gehabte gemeine Ausgaben namhafft, 103. Ihnen wird vom Könige verbothen Groschen zu müntzen, 109 suchen beym Könige wie sie im Gebrauch der Freyheit zu müntzen mögen erhalten werden, 113. Geld-Ausgaben und Abnahm, 117, 120. Sollen der Stadt Thorn in etwas auffzuhelffen suchen, 121. werden vom Könige des Undancks beschuldiget, da sie eine gewisse Contribution nicht bewilligen wollen, welche Bezüchtigung man ablehnet, 124. Halten bey Hoffe um den Erlaß der Contribution an, 127. Ihre Schiffe werden von den Lübeckern aufgebracht, 131. Leyden bey der Nordischen Unruhe grossen Schaden, 150. Vergleichen sich mit denen von Lübeck wegen des erlittenen Schadens, 216. werden beschuldiget als wenn sie unwichtige Ducaten müntzten, 216. Bitten vom Könige einen Zuschub zur Ergäntzung des Weichsel-Dammes im kleinen Werder, 216. Wollen ihre Müntze schliessen, 213. Müntze ist geschlossen, 220, 196. Haben von neuen angefangen zu müntzen, 200, 203. welches der König ungnädig auffgenommen, 209. wollen von neuen müntzen, 197.

Dantziger Geld soll probiret werden, 92 Klagen der Polnischen Einwohner über selbiges, 138, 177.

Dantziger Druckerey. Acht zu haben daß daselbst wieder die Römisch-Catholische Religion nichts gedruckt werde, 227.

Dantziger werden beschuldiget als wenn sie den Preiß des Getreydes nach Gefallen steigerten, 175. Derselben Erklährung wegen Schliessung des Hafens und der Ausfuhr des Getreydes, 190, 191. Ihnen wird die Helffte der abzutragenden Accise zur eigenen Nothdurfft geschencket, 197. Auf was Art sie die Freyheit zu müntzen überkommen, und wie sie sich derselben bedienen können, 204. Protestiren wieder des Hertzogs fortgesetztes Müntzen, 275.

Decius (Jud. Lud.) ist in Preussen Königl. Müntz-Verweser gewesen, 54.

E.

Edelleute sollen nicht unter Bürgerlicher Botmäßigkeit in den Gefängnissen gelassen werden, 12. sollen nicht zu Bauren-Diensten gezwungen werden, 14.

Einfälle (gewaltsame) der Polnischen Edelleute in Preussen, 188.

Einladung (Königliche) zum Land-Tage, wenn sie ehmahls ausgefertiget worden, V 26.

Einzögling ist allein fähig die Preuß. Bedienungen zu bekleiden, V. 44. s Indigenat.

Elbingen vom Käyser ausgeladen, 22. Hat das Recht daß einige Masurische Aembter nirgend anders als dahin ihre Waaren zum Verkauff bringen müssen, 88. Derselben Klagen auf dem Marienburgischen Land-Tage A. 1531. 103. kommt in Verfall, 118. ist berechtiget gewisse Masurische Gebiete mit Saltz zu verlegen, 124 will die aus Dantzig Auffruhres wegen vertriebene aufnehmen, darwieder die Dantziger Vorstellungen thun, D. 27. wird vom Römischen Reich mit einer Türcken-Steuer, und einem anderen Anschlag beleget, 235, 277. wird zum Ober-Sächsischem Crayß-Tage verschrieben, 236. erkennet außer dem Könige von Polen, keinen anderen Ober-Herrn, 299. ist der Reichs-Matricul einverleibet, 303. Polen klagen über der Stadt geprägete Müntze, 177, 138. schliesset ihre Müntze, 196, 220. Hat von neuen angefangen zu müntzen, 203 will die Müntze schliessen, 214. Es wird angehalten daß die Stadt möge können kleine Pfennige müntzen, welches vom Könige nachgegeben, von den Thornern aber verhindert worden, 274. bekommt Erlaubniß eine gewisse Anzahl kleiner Pfennige zu müntzen, 276. Hat Wasser-Schaden gelitten, D. 248.

Elbingiſches Gymnaſium geräht im Verfall, 232.
Ermelländiſcher Biſchoff. Beſondere Umſtände wenn er dem Lande den Eyd leiſtet V. 17. iſt des Landes Præſes. V. 19. verlanget einen Coadjutorem. 124.
Ermelländiſches Stifft, hat viele Adeliche Güter an ſich gezogen, wodurch die Ritterſchafft in Abnahm gerahten, 185 Deſſen Einwilligung zu den allgemeinen Landes-Angelegenheiten nöthig, V. 21.
Eyd. Man hat von den neuen Königen einen beſonderen Eyd, welchen ſie der Provintz Preuſſen leiſten ſolten, gefordert, V. 13. man hat den neuen Königen im Lande und nicht auſſerhalb zu ſchweren pflegen. V. 14. Warumb die Räthe einen zwiefachen Eyd ablegen, V. 17
Eydes-Leiſtung im Landes-Rath, 128, 136. V. 16, 17. Die Geſchickten der groſſen Städte meynen ſie ſind dazu nicht verbunden, 135, 144, 158, 162. Der König will daß nebſt den Räthen vom Lande auch der groſſen Städte Geſchickte den Eyd leiſten ſollen, 166. Dem ungeacht wollen ſich dieſe dazu nicht bequämen, 172. Räthe vom Lande leiſten würcklich den Eyd nicht aber die Geſchickten der groſſen Städte, 194. Eydes-Leiſtung in Polniſcher Sprache, 269. in Lateiniſcher Zunge, 277. laut der alten Gewohnheit ſoll ſolches Teutſch geſchehen, 277, V. 17.
Eydes-Formular im Landes-Rath, 150. noch ein anderes Formular, 166.

F.

Fähr-Geld wird reguliret. 245.
Ferber (Moritz) Ermelländiſcher Biſchoff ſtirbt, 182.
Fiſcherey. Einigen Edelleuten iſt die Freyheit zu fiſchen auf den Königlichen Seen zugeſtanden worden, 13.
Friede kan ohne der Stände Zuziehung in Preuſſen nicht geſchloſſen werden, V. 39.

G.

Gegenwehr im Lande zu veranſtalten, 151, 169, 214, 242, 267, 273, 312. Preuſſen wollen zur Landes-Beſchützung alles wagen, nur möchte ſie der König nicht hülffloß laſſen, 304.
Geiſtlichkeit auf was Art ſie liegende Güter ankauffen möge. 13.
Geſandte (Königl.) müſſen ſich, ſo bald ſie ihre Werbung abgeleget, aus dem Landes-Rath entfernen, und ſich nicht ehr, biß ſie wieder aufgehohlet werden, einfinden, ohne wenn ſie zugleich Landes-Räthe ſind, 133. wie ſie auf den Land-Tagen zur Audientz gehohlet worden, und daſelbſt ihre Werbung abgeleget haben, V. 25.
Geſandter (Königl.) auf dem Reichs-Tage zu Augſpurg wegen der Preußiſchen Angelegenheiten 296 Deſſen gehaltene Rede 296.
Geſandſchafft (beſondere Königl.) auf dem Land-Tage, von zweenen Poiniſchen Biſchöffen, und dreyen Woywoden, 262.
Geſandſchafft. (Landes) an den jungen König Sigismund Auguſt. 291. gehet mit dem Könige ins beſondere zu Rath, 291. abermahliger Geſandter an gedachten König, 294. Geſandte auf den Reichs-Tag zu Peterkau, A. 1548. 306 ſ. haben beym Könige Sigismundo I. der Königin und dem Könige Sigismundo Auguſto, Audientz, 306. gehaltene Rede die Beobachtung der Privilegien betreffende, 307, 308. was wieder ſelbige angemercket worden, 309. Derſelben Abfertigung, 314.
Geſetze giebt der König nicht anders als mit Zuziehung der Stände, V. 40.
Geſinde Ordnung, 245.
Geträyde, ſo im Polniſchen Preuſſen eingekaufft, kan aus Königsberg nicht Seewerts fortgeſchiffet werden, 100, 107.
Gewaltthätigkeit ſoll im Lande, bey harter Straffe, nicht ausgeübet werden, 12.
Gieſe (Tydeman) wird Culmiſcher Biſchoff, 209. Ihm wird die Einrichtung des Culmiſchen Rechts aufgetragen, welches er aber ablehnet, 276. iſt zur Geſandſchafft an beyde Könige ernennet worden, 290.
Gnapheus ein berühmter Rector des Elbingiſchen Gymnaſii, 207.
Gold ſoll nach der Würde des neuen Preuß. Silber-Geldes geſchätzet werden, 94.

H.

Handwercks-Purſche, wieder ſelbige gemachte Satzungen, 94.
Hertzog in Preuſſen, ſ. Preuſſen.
Horn-Gulden, wie viel er gegen einen Ungariſchen, nach der neuen Preußiſchen Müntze wehrt ſey, 95. Dreyerley Sorten von Horn-Gulden, D. 55.

J.

Jagen auf frembdem Grunde und Boden wird verbothen, 13.
Jahr-Märckte in den Dörffern zum Vorfang der Städte, 277.
Indigenats-Privilegium (Preuß.) daß selbiges genau zu beobachten, 87. wer eigentlich ein Indigena seÿ, 87. V. 45. Polen sind keine Indigenæ, 112. auch nicht des Königes Bruder und Sohn D. 204. Dieses Wort wird von den Polen übel ausgeleget, 182. Dessen wahrhaffte Bedeutung wird bestritten, aber auch verthädiget, V. 48. f. die erledigte Aembter an Einzöglinge zu vergeben, 152, 174, 279. Vorstellungen das Indigenats-Privilegium betreffende, D. 87, 207. Klagen über die Eingriffe, 193, 215, 281, 311. Das Privilegium wird gebrochen, 229, 255, 281. Was hieraus endlich zu besorgen, 281. Das Privilegium wird verthädiget, 193. Der König verspricht selbiges ins künfftige in besserer Acht zu halten, 256. Die Land-Boten klagen über die häuffige Eingriffe und schieben die Schuld auff der Räthe Schläffrigkeit, 285. Die Räthe lehnen die Schuld von sich ab, 287. Es sollen deswegen an beyde Könige Gesandte geschickt werden, 286, 287. Geschehene Vorstellungen der Gesandten beym jungen Könige Sigismundo Augusto, 291.
Juden. Klagen über sie, daß sie die Waaren, zum Nachtheil der gewöhnlichen Märckte, im Lande heimlich auffkauffen, 55, 70.

K.

Kähne so unterwegen zur Winters-Zeit am Ufer liegen bleiben, werden mit einer ungewöhnlichen Anlage beleget, 277. Was sie eigentlich zu geben schuldig, 277.
Käyser ernennet Schieds-Richter, welche die Streitigkeit wegen Preussen untersuchen sollen, 300, 301. Der Römische König soll endlich die Sache vermitteln, 303.
Keutel-Fischerey einzustellen, 285.
Klöster von der Contribution befreyet, 244, 274.
Klöster (Feld) werden beschuldiget als wenn sie die Land-Gebühren nicht abtrügen, 271.
Königliche Werbung verdolmetschet, 225.
König (der) übet in Preussen die Jura Majestatis mit den Ständen gemeinschafftlich aus, V. 32 f.
Könige (die neuen) pflegten den Preussen ihre Privilegien zu bestätigen, die Gebrechen zu wandeln, und dem Lande einen besonderen Eyd zu leisten, V. 12, 13.
Königsberg kan das im Polnischen Preussen gekauffte Getrayde nicht Seewerts fortschiffen, 100, 107. schicken Deputirte, wegen Abstellung der dasigen Zoll-Neuerungen, nach Litthauen, 222.
Kostka. (Stentzel) Land-Schatzmeister, verfällt mit den Räthen in Streitigkeit, 133. Es wird über ihn geklaget, 139. Versuch ihn mit den Räthen zu vergleichen, 144. welches vergeblich gewesen, 150. Vorschlag die Irrungen beyzulegen, 158. Soll sich mit den Ständen aussöhnen, 161, 169. Die Sache ist beygeleget, 172. Wird Vice-Woywode von Culm, 289. und aus einem Culmischen Castellan Woywode von Pommerellen, 291.
Krieg kan ohne Zuziehung der Preußischen Stände weder angefangen noch fortgesetzet werden, V. 32.

L.

Land-Boten verlangen ihre Zehrungs-Unkosten aus dem Königlichen Schatz zu heben, 271.
Land-Gerichte wenn sie zu halten, 10. Königliche Assessores in selbigen, 217, 221. Sie werden in der Culmischen Woywodschafft sehr unordentlich gehalten, 255. D. 256.
Land-Boten. Es haben auch Personen Bürgerlichen Standes dazu können gebraucht werden 34.
Land-Schreiber zu erwehlen, 10.
Landes-Nothdurfft wird am Hoffe wenig bedertziget, 260.
Landes-Ordnung 81. Unter was für Bedieng sie angenommen worden. D. 80. Landes-Ordnung abzufassen, 212.
Land-Tage (gemeine) derselben Ursprung, V. 23. Die Stände haben die Macht gehabt, selbige nach eigenem Gutdüncken anzusetzen, V. 23 man hat ihnen solche Macht benehmen wollen, V. 24. Werden von den Räthen nicht in gehöriger Anzahl besucht, daher billig auf die Abwesende ein Geld-Straffe zu setzen, 136, 165, 166. Werden an ungewöhnlichen Oertern gehalten, 161. Man hält es nicht für dienlich, die Räthe durch eine Geld-Busse, zur Besuchung der Land-Tage zu zwingen, 167, 168. Haben mit den Polnischen Reichs-Tagen ehmahls keine

ne Verknüpffung gehabt, V. 28, 29.
Land-Tage (ordentliche) derſelben Anfang, V. 24. zweymahl im Jahr zu halten, 11. V. 24. zu Dirſchau und Graudentz, 11, 176. zu Marienburg und Graudentz, D. 195. nach Thorn und Elbingen zu verlegen, 161, 241. Es ſcheinet genug zu ſeyn, ſelbige alle Jahr nur einmahl zu halten, 136. Auf Stanislai zu Marienburg, 1528. 48. Auf Michaelis zu Graudentz, 1528. 57. auf St. zu M. 1529. 69. auf M. zu Gr. 1530. 91. auf St. zu M. 1531. 100. auf St. 1532 120, auf M. 1532. 122, auf St. 1533. 127, auf M. 1533. 132, auf St. zu M 1534. 143 auf M. zu Neumarck, 1534. 150, auf St. zu M. 1535. 155, auf M. in Elbingen, 1535. 166, auf St. in M. 1536. 164, auf M. in Elbingen, 1536. 169, auf St. in Thorn, 1537. 182. auf M. zu Gr. 1537. 196, auf St. zu M. 1538. 200. Im Jahr 1539. ſind keine gehalten worden, 202. auf St. in M. 1540. 207, auf M. in G. 1540. 217. auf St. zu M. 1541 225. auf M. in G. 1541 232, auf St. in M. 1542. 236, auf M. zu Graud. 1543. 258, auf St. zu M. 1544. 262, auf M. zu Gr. 1544, 269. auf St zu M. 1546. 281. auf M. zu G. 1546. 290. Mich. Land-Tag von 1547. wird ausgeſetzet, 303.
Land-Tag (auſſerordentlicher) V. 25, 11. Stände meynen ſie können ihn ohne des Königes Vorwiſſen anſetzen, 281, in Dantzig, 1526. 9, in Elbingen, 20, von Thorn nach Marienburg verleget, 22, zu Marienb. 1527. 22, in Elbingen, 1527. 30, zu Culm, 40, in Elbingen, 1528. 48, in Thorn, 1528. 54. auf Martini zu Mar. 1529. 76, auf Simonis und Judä in Gr. 1531. 113, zu Gr. 1533. 124, zu Mar. im Decemb. 1533. 137, zu Mar. auf drey Könige, 1543. 249. auf Fab. Sebaſt. in Elbingen, 1545. 276, zu Wormdit, 1547, 304.
Land-Tag (kleiner) was von ſelbigem zu mercken, V. 21.
Lauenburg ſ. Bütau.
Lübecker haben den Dantzigern Schiffe aufgebracht, und derſelben Kaufmanns-Güter mit Arreſt beleget, 131, 132. Die Dantziger helffen zwiſchen ihnen und den Holländern einen Stillſtand vermitteln, 143, nehmen ſich des gefangen gehaltenen Dän. Königes Chriſtiern an, 149, kriegen mit Schweden, 147, ſollen zum Nachtheil der Preuß. Lande mit dem Teutſchen Orden ein Bündniß gemacht haben, 155, ihre Abſichten die Preuſſen des Handels zur See zu berauben, 156, es wird getrachtet den Frieden zwiſchen ihnen und Dännemarck herzuſtellen, 160, treffen mit den Dantzigern wegen des zugefügten Schadens einen Vergleich, 216.

M.

Marienburg iſt wegen der Lutheriſchen Religion verdächtig, 28.
Marienburger klagen daß der Staroſt die Wahl der neuen Obrigkeitl. Perſonen ihm zueignet, 137, der Woywode ſtehet von ſeiner Prätenſion ab, 144, der Staroſt leget eine Straffe auf diejenige, die mit ihren Gefäſſen, an die über den Nogat gebauete Brücke lauffen, 137, was hierinnen verabſchiedet worden, 144.
Marckt-Geld, Targova genandt wird aufgehoben, 199, 243.
Maſuren kommt an Polen, 20.
Maſuriſche Tücher, 272, werden verbothen, D. 211.
Mecklenburg (Hertzog von) ſuchet in Dännemarck König zu werden, 160.
Mewiſches Schloß. Der Plotzker Woywode will ſich deſſen mit Gewalt bemächtigen, 310, worüber die Preuß. Geſandte zu Peterkau Klage führen, 310, werden zur Gedult verwieſen, 310, Vorſtellungen beym jungen Könige Sig. Aug. 310, Plotzker Woywode hat von ſeinem Anſpruch abſtehen müſſen 312
Moldauer Woywode iſt in Polen eingefallen, 101, 161. Fruchtloſer Feldzug wieder denſelben, 183.
Moskau hat Krieg mit Polen, 160.
Müntze (neue) muß mit Zuziehung der Stände geſchlagen werden, V. 50.
Müntz-Sache, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 79, 80, 83, 85, 101, 107, 114, 115, 116, 117. gehöret nicht auf einem Polniſchen Reichs-Tage, ſondern in Preuſſen auf einem Landtage abgemacht zu werden, 204, wird vom Könige ins Land verwieſen, 206.
Müntzen. Es iſt dem Lande zuträglich daß ſelbige geſchloſſen werden, 133, 136. Der König will die Seinige in Thorn ſchlieſſen, 141, 156. weitläufftige Handlung von derſelben Schlieſſung mit den groſſen Städten, 209, 210. Königl. Müntze in Thorn, D 74.
Müntze (Königl. Preuß.) wird mit der Polniſchen verglichen, 15.
Müntz-Verbeſſerung, 24, 25. iſt bedencklich, 25, Handlung hievon, 31, 40, 43, 45, 49, 57, 58, 62, 64, 65, 66, 67. Handlung mit den Fürſtl. Geſandten, 32, 43, 48. mit dem Hertzoge ſelbſt, 47, 63.
Müntze. Preuſſen hat bey der Ubergabe ſich ſeine eigene Müntze vorbehalten, 31.
Müntze (Hertzogl. Preuß.) derſelben Lauf wird in

in den Königl. Landen gehemmet, 282, der Hertzog beklaget ſich deswegen bey den Kön. Preuß. Räthen, 284.
Müntze. Gepräg derſelben, 54, nachdem ſelbige verbeſſert worden, iſt der Preiß der Waaren geſtiegen, 93, Silber-Müntze iſt im Lande häuffig, 131, durch deſſen Uberfluß ſteiget der Werth der Gold-Müntze, 225. frembde Müntze aus dem Lande zu ſchaffen, 132, derſelben Einfuhr zu verhindern, 135.
Müntz-Schlüſſe, 50, 58 Mandat, 86.
Muſterung im Lande anzuſtellen und ſelbiger beyzuwohnen, 91, 93, 101, 110, 153, 159, 196, 198, 221, 273, 271, 272.

N.

Niederlags-Gerechtigkeit, ſ Thorn.
Niederlanden (Guwernantin der) will allen Handel auf Preuſſen verbitten, 238, hat ſich mit dem Könige von Dännemarck in Tractaten eingelaſſen, 239, 243, 258, will, man ſoll ſich des Handels auf die Däniſche Lande enthalten, 246, trifft einen Vergleich mit Dännemarck, 268.
Nogat-Strom. Die freye Fahrt auf ſelbigem wird gehindert, 200.

O.

Ochſen-Marckt von Soldau nach Maſuren verleget worden, 214.
Oeſterreich, ſoll nach die Reiche Dännemarck, Norwegen und Schweden trachten, wie auch den Sund in ſeinem Gewalt zu bringen ſuchen, 168.

P.

Peſt im Lande, 64, 202.
Polen ſiegen über den Wallachiſchen Wohywoden, 113, gründen ſich in ihrer Prætenſion auf Preuſſen auf einen falſchen Grund, 301. Ob ſie vor der freywilligen Ubergabe Preuſſen in Anſpruch nehmen können / V. 3, ihre Abſichten die Preuß. mit den Cron-Ständen gäntzlich zu vermiſchen, V. 29, ſind keine Preußiſche Einzöglinge, V 44, wollen der Preuſſen Vorrechte gäntzlich zernichten, 295, 296. Meynen vor der Ubergabe einen Anſpruch auf Preuſſen gehabt zu haben, 88
Pommerelliſche Ritterſchafft beſchweret ſich über die Eintreibung des Biſchöfl. Zehndens, 28, 40, 92. an den König in dieſer Sache abgeſchickter Geſandter, 41, deſſelben fruchtloſe Bemühung, 42, der König unterſtützet den Cujaw. Biſchoff, 42, D. 48, 50. Alter Vergleich zwiſchen dem Hohmeiſter und dem Biſchoffe wegen der Zehnden, D. 46.
Præſidium im Landes-Rath. Gelbiges führet der Culmiſche Woywode in Abweſenheit der beyden Biſchöffe, 114, wem ſolches ordentlich gehöret, V. 19.
Præſident (Gerichts) in der Culmiſchen Woywodſchafft zu beſtellen, 213, 215.
Preiß. Den verkäufflichen Waaren einen gewiſſen Preiß zu ſetzen 13.
Preuſſen iſt dem Teutſchen Reich nicht unterworffen geweſen, 22, 302. hat ſich durch den Abfall von den Creutz-Herrn in eine völlige Freyheit geſetzet, und ſich an den König von Polen mit Vorbehalt aller Gerechtſame ergeben, D 206. V. 4, 5. iſt niemahlen willkührlich beherrſchet worden, V. 3. hat mit gutem Fuge von den Creutz-Herrn abfallen können / V. 3, macht einen beſonderen Staat aus und hat mit den Polen bloß den König gemein, V. 5, 6, 7. Auf was Art es dem Königreich einverleibet, V 8, deſſen heutiger Zuſtand iſt von dem ehmahligen gäntzlich unterſchieden, V 9, falſches Vorgeben auf was Art die Provintz an die Creutz-Herrn gekommen, 296, angezeigte Wahrheit in dieſer Sache, 301. Es wird geſaget als wenn die Provintz von Polen abfallen und einen anderen Herrn ſuchen wolte, 140, welcher ungegründeter Argwohn dem Könige benommen wird, 141, man ſucht die Provintz der Cronen gäntzlich einzuverleiben, 88, hat ſich mit Vorbehalt gewiſſer Verträge dem Könige von Polen unterworffen, 111, hat ſeine eigene Müntze, D 43.
Preuſſen ſind nicht verbunden dem Könige über des Landes Gräntzen zu Hülffe zu ziehen, 192, V. 35, ſollen ihre deswegen habende Privilegien auf dem Reichs-Tage aufzeigen, 218, ſollen der Cron wieder den Türcken zu Hülffe kommen, 91, 226, 237, 208, 218. wozu ſie aber nicht verbunden ſind, 214, 228, ihnen wird zugemuthen ihre Macht mit den Kräfften der Cronen zu vereinigen, 249, 263, wollen dem Könige wieder die Türcken und Tartarn weder mit Volck noch Geld behülfflich ſeyn, 23, es wird von ihnen verlanget daß ſie denen Feldzügen in Polen beywohnen möchten, 183, ſind nicht verbunden der Cronen Beyſtand zu leiſten, wol aber das Königreich, der Provintz Hülffe zuzuſchicken, 251, auch nicht verbunden der Cronen in ihren beſonderen Angelegenheiten mit Gelde an die Hand zu gehen, V. 35. können ihre Waffen mit den Polen wieder einen gemeinſchafftlichen Feind nicht vereinigen, 273, der König will ſie bey einbrechender Gewalt nicht hülff-

loß

loß lassen, 314, 315. Nachdem man sich mit dem Hertzoge verglichen, haben die Polen der Preussen nicht sonderlich zu achten angefangen, D. 206 sind als freye Leute durch eine freywillige Ubergabe an Polen gekomen, 194.

Preußische Aembter sollen an Einzöglinge vergeben werden, 9, können mit Polnischen Bedienungen in einer Person nicht verknüpffet werden, 52, auf was Art selbige sollen vergeben werden, 52, der König will man soll die Polen als Indigenas ansehen, 91, s. Indigenats-Privilegium.

Preussen sind berechtiget der Wahl und Crönung eines neuen Königes beyzuwohnen, 173, V. 9, 10. Verschiedene hieher gehörige Umstände, V. 10, 11, 12. sind zur Wahl Sigismundi Augusti nicht geladen worden, 83, bekommen Versicherung daß ihnen solches nicht schaden soll, 90, sind bey der Crönung zugegen und erwehlen für sich ins besondere Sigismundum Augustum, 84, sollen den neuen König beschencken, 91, wollen solches thun, wenn Selbiger ins Land kommen wird, 112.

Preußische Vorrechte. Von selbigen haben sehr wenige einen richtigen und gnugsamen Begriff, V. 5, selbige wollen die Polnische Senatoren gäntzlich zernichten, 295.

Preußische Stände haben ehmahls mit den Polnischen keine Gemeinschafft gehabt, V. 28, 29. die Polen haben eine gäntzliche Vermischung zwischen Beyderseits Ständen einzuführen getrachtet, welches die Preussen sorgfältigst vermieden, V. 29, was es für eine Bewandniß gehabt, wenn sie ehmahls die Reichs-Tage besucht haben, V. 30, 31, werden gezwungen die Reichs-Tage beständig zu besuchen, V. 31, 32.

Preußischer Landes-Rath. Dessen Ursprung und Anordnung unter der Königlich-Polnischen Regierung, V. 15, desselben Glieder sollen gebohrne Preussen seyn, V. 16, wer sie ernennet, V. 16, müssen einen besondern Landes-Eyd ablegen, V. 16. Ausserordentliche Beysitzer, V. 19, die Räthe wollen nicht Polnische sondern Preußische Landes-Räthe heissen, V. 19, vermengen sich nicht in die Polnische Angelegenheiten, 126, D. 16. Es wird erwiesen daß sie mit Recht zum Polnischen Senat nicht gehören, V. 29, 30. Ein Theil derselben ist mit dem Polnischen Senat vermischet worden, V. 31, halten auf dem Reichs-Tage ihre besondere Rathschläge, 84, 85.

Preußische Gesandte werden von den Königen in Polen stehende zum Hand-Kuß gelassen, 141.

Preußische Landes-Satzungen, welche A. 1526. ohne der Städte Einwilligung bestanden, 9, s. Constitutiones.

Preussen sollen nicht für ein auswärtiges Gericht ausgeladen werden, 142. haben ihre gewöhnliche Rechte zur Zeit der Ubergabe behalten, V. 40.

Preußische Hanse-Städte haben eine Vitte bey Falsterbo in Schonen an sich gebracht, und sind deswegen mit den Lübeckern in Streit gerathen, 36, 55, 97.

Preussen (Hertzog in) wird in die Käyserl. Acht erkläret, 120, 121, 122. Ihm wird vom Käyser Preussen abgesprochen, 270, wird auf dem Reichs-Tage in Augspurg vom Königlich-Polnischen Gesandten vertreten, 297, suchet bey dem Könige Hülffe wieder die aus Teutschland zu besorgende Feindseligkeit, 312. Meynung daß selbiger nicht hülfloß zu lassen, 313, wird beschuldiget als wenn er sich der Stadt Elbingen bemächtigen wolte, 147, suchet Sitz und Stimme bey der Königs-Wahl zu haben; will daß seinen Unterthanen die Appellation an den Königlichen Hoff nicht nach gegeben, und seinen Feinden in Polen kein sicher Geleit zugestanden werde, 127, s. Appellation. Ihm kan das Recht auf den Wahl-Tagen zu stimmen nicht zugestanden werden, D. 126.

Preussen (Hertzog in) will sich mit dem Königl. Preußischen Ständen wegen der Müntze vereinigen, 25, s. Müntze. Soll das Müntzen einstellen, 172, 224, ist verbunden die Müntze zu schliessen, wenn der Königl. Preußische Antheil solches dem gemeinen Besten für zuträglich hält, 229. D. 230 fähret nichts destoweniger fort zu müntzen, welches der König ungnädig nimmt, 232. Man beklaget sich hierüber, 241, 282. Der Hertzog meynet, Er sey berechtiget das Müntzen fortzusetzen, 283, 284. Ihm wird nochmahls gerathen das Müntzen einzustellen, 284, 285. will die Müntze so schlechterdings nicht schliessen, 151, 158. Man suchet ihn zur Schliessung der Müntze zu bewegen, 214, 220. Dessen Unterthanen in die Käyserl. Reichs-Acht erkläret, 155.

Preussen (Hertzogthum) die Lehne wird vom Marggraw Albrecht dem Jüngeren gesucht, 277. welches ihm aber zuzustehen nicht für rathsam gehalten wird, 278.

Preußische (Hertzoglich) Landes-Ordnung, 29, ob selbige im Königlichen Antheil anzunehmen,

men, 35. Der Adel iſt unter gewiſſen Bedingungen dazu geneigt, 52. Einwendung der Städte, 52.
Preußiſche (Hertzoglich) Vereinigung der Gegenwehr mit den Königlich-Preußiſchen Landen wieder den gemeinſchafftlichen Feind, 153, 154, 157. Gräntz-Streit mit Litthauen, 239.
Putziger Gebieth. Die Dantziger ſuchen ſelbiges eigenthümlich an ſich zu bringen, 74, 202. Der König will ſelbiges von den Dantzigern einlöſen, 268. Ernandte Commiſſarien in dieſer Sache und derſelben Vollmacht, 268. Es wird den Dantzigern abgeſprochen, 269. Dantziger appelliren an den König, 269. wollen das Gebieth nicht räumen, 275, ihnen wird die Appellation nachgegeben, 275. übergebene Juſtifications-Schrifft, 275, ihnen wird das Gebieth vom Könige gleichfals abgeſprochen, 276, die Stadt bemühet ſich deſſen Beſitz wieder zu erlangen, 305.

R.

Reichs-Tag (Poln.) Preuſſen werden dazu eingeladen, 78, 96, 123, 125, 138, 152, 169, 250, 278. Vorſtellung daß die Poln. Reichs-Tage von den Preuſſen nicht zu beſuchen, 97. Ob der Reichs-Tag zu beſuchen, 125. Soll durch Geſchickten beſucht werden, die über des Sitzens im Polniſchen Senat ſich enthalten ſollen, 172, 278. Geſandte auf den Reichs-Tag, 81, 82, 173, 305. Preuſſen ſind nicht gehalten den Reichs-Tag zu beſuchen, 281. Wiedriges Vorgeben der Poln. Stände/262, welches Preuß. Seits abgelehnet wird, 265. Was es ehmahls für eine Bewandniß gehabt, wen die Preuſſen die Reichs-Tage beſucht haben, V. 30, 31. Preuſſen werden gezwungen die Reichs-Täge zu beſuchen, V. 31, 32.
Reichs-Tags-Satzungen. Man iſt den Preuſſen anmuthen, daß ſie ſelbige annehmen möchten, 261.
Religion. Aenderungen ſo in derſelben vor dem Jahr 1526. vorgegangen, 6, Zuſtand derſelben in folgenden Zeiten, 206. über die alte Religion zu halten, 218, 220.
Römiſches Reich hat zu der Creutz-Herrn Zeiten ſich keiner Ober-Herrſchafft über die Preuß. Lande angemaſſet, 302, wegen deſſen Anſprüche auf die Provintz wird der Römiſche König zum Mittler ernennet die Sache in der Güte beyzulegen, 303.
Römiſche Reichs-Acht ſoll über die Preußiſche Lande ergehen, 278.

S.

Saltz (frembdes) in Polen nicht einzuführen, 48.
Scharffau wie ſie an Dantzig gekommen, 74, 90. Königliche Einwilligung daß ſelbige die Stadt an ſich kauffen möge, D. 76.
Schatzmeiſter (Land-) ſtehet mit dem Cron-Schatzmeiſt. in keiner Verknüpffung, V. 34.
Schleſiſche Tücher haben nicht ihre gehörige Länge, 200, 277. werden verbothen D. 211.
Schleſ. Groſchen ſollen verbothen werden, 285.
Schotten, über ſelbige klagen die kl. Städte D. 97
Schulen anzuordnen, 212, 215, 220. etwas von den Klöſter-Einkünfften darauff zu verwenden, 220.
Schweden (der König von) will den Biſchoff von Lincöping von den Dantzigern heraus gegeben wiſſen, 75. Deſſelben Klage über den Biſchoff, D. 77. der Biſchoff ſucht ſich zu rechtfertigen, D. 79. Des Königes Klage über die Dantziger, 18, ſ. Dantzig.
Schweidnitzer Groſchen, 49, 53, 54. wie hoch ſie zu nehmen, D. 58.
Secretarii von den groſſen Städten. Der Adel will daß ſelbige denen Land-Tags Deliberationen nicht beywohnen ſollen, D. 179.
Senatus-Conſultum Vellejanum in Preuſſen nicht einzuführen, 276.
Sigismundi I. Ankunfft in Dantzig 7. Deſſelben Aufbruch, 19. hat verſprochen, daß wenn ſein Printz in Polen die völlige Regierung antreten würde, ſelbiger Preuſſen mit der Cronen gäntzlich vereinigen ſolte, 83, ſuchet einen Vergleich zwiſchen Dännemarck und denen Burgundiſchen Landen zu treffen, 246. falſches Gerücht von ſeinem Tode, 292. verſpricht die Preuſſen bey ihren Gerechtſamen zu erhalten, 314. Hat die Wandelung der Gebrechen ausgeſetzet, 314. hat den Preuſſen ihre Privileg. beſtätiget. D. 172. ſtirbt, 316. Deſſen zwo Gemahlinnen und Kinder, 316.
Sigismundus Auguſtus wird zum Könige gewehlet/ 82 leiſtet der Cron Polen den Eyd, nicht aber der Provintz Preuſſen inſonderheit, 180. Er wird gebethen, die Privilegien zu beſtätigen, 201. geſchloſſene Heyraht mit einer Oeſterreichiſchen Printzeßin, 245. Beylager zu Krakau, 253. Die erſte Gemahlin ſtirbt, 278. rathet den Preuſſen über ihre Privilegien zu halten, 286. giebt Verſicherung in Erhaltung der Privilegien beförderlich zu ſeyn, 291. will ſich der Landes-Vorrechte annehmen, 295, 306. wird ſeines Verſprechens erinnert, 311. nochmahlige gegebene Verſicherung, 314. die Preuſſen verlangen ſie ſchrifftlich zu haben, welches der König zu geben Bedencken

dencken trägt, 315. Ihm wird die Regierung der Preußiſchen Lande übertragen, 306.
Sponſio Reciproca. Was wieder ſelbige angeführet worden, V. 38.
Städte werden vom Adel beſchuldiget als wenn ſie ſich die Biſtümer und der andere vornehmſte Kirchen-Bedienungen mit Ausſchlieſſung der Ritterſchafft allein zueignen wolten, 176. Ob ſie aus eigener Macht zu ihrem Nutzen Acciſen anzuſetzen berechtiget ſind, 186. ihre Privilegien werden von einem Poln. Commiſſario beſtritten 187. Ob derſelben Einwohner wegen der ihnen zuſtehenden Land-Güter in eigener Perſon zu Felde zu ziehen verpflichtet ſeynd, 187.
Städte, (groſſe) ohne ihrer Zuziehung ſoll nichts gehandelt noch beſchloſſen werden, 16. proteſtiren wieder die vom Adel zu Dantzig ausgewürckte Landes-Satzungen, 28, ſollen ihre Einwürffe wieder ſelbige zu Papier bringen, 33. f. Conſtitutiones. Wollen im Rath erſt nach den eröffneten Befehlen der Unter-Stände ſtimmen, welches ihnen als eine Neuigkeit verwieſen wird, 102. Derſelben Verdienſte werden verkleinert, aber auch vertreten, 188. Wie ferne ſie zu ihrem eigenen Nutzen Acciſen anſetzen können, 190. Ihre Privilegien werden verthädiget, 194. gehören mit zur Wahl eines neuen Königes, welches Vorrecht ihnen vergeblich ſtreitig gemacht wird, V. 11. Ihnen wird zugemuthet zwo gewiſſe Perſonen zu ernennen, welche beſtändig dem Landes-Rath beywohnen ſollen, 289. werden beſchuldiget als wenn ſie ſich der Freyheit zu müntzen gemißbraucht hätten, 25. Der König kan ihnen die Freyheit zu müntzen nicht nehmen 26 Das Recht zu müntzen iſt ihnen eine Zeitlang vom Könige entzogen worden, 54, 69. Ihnen wird der Gebrauch der Müntz-Freyheit zugeſtanden, 86. Der König will ſelbigen wieder zurück nehmen, 115. Ihre Müntz-Freyheit wird behaubtet, 117, 139. Sollen ihre Müntzen ſchlüſſen, 156, 181, 183. Werden weil ſie zu müntzen fortfahren, auf den Reichs-Tag ausgeladen, 203. Schicken ihre Secretairs dahin, 204.
Städte (kleine) klagen über der Ritterſchafft Eingriffe in die Brau-Gerechtigkeit, 28, 105, 152. Wollen wegen der mit dem Adel habenden Streitigkeiten Abgeordnete auff den Reichs-Tag an den König ſchicken, 171. Haben bey ſich aus eigener Macht eine Acciſe angeſetzet. 126. Ihnen wird Schuld gegeben daß ſie den Preiß des Geträydes bald ſteigern, bald herunter ſetzen, 185. Derſelben Gravamina, 186. Können ſich mit dem Adel wegen des Bierbrauens nicht einigen, 186. Wie ferne ſie zu ihrem eigenen Nutzen Acciſen anſetzen können, 190. Interims-Vergleich mit dem Adel wegen des Bierbrauens getroffen, 199. Einige ihrer Beſchwerden werden gehoben, 199. Vergleich mit dem Adel wegen des Bierbrauens, und anderer Streitigkeiten auf dem Lande, 221. abermahliger Vergleich wegen des Bierbrauens, 243. kleine Städte gehören zu den gemeinen Rathſchlägen, V. 20. ſind auf eine unrechtmäßige Art davon ausgeſchloſſen worden, V. 22. haben zu ihren eigenen Nutzen eine Acciſe angeſetzet, D. 176. Es geſchiehet beym Könige Anſuchung daß ſie die Erlaubniß haben mögen die bewilligte Land-Acciſe ſelbſt einzunehmen, D. 212.
Stände (Unter-) ſind ehmahls nur zu den wichtigſten Angelegenheiten verſchrieben worden, V. 22. haben in einem beſonderen Zimmer auf den Land-Tagen ihre Rathſchläge gehalten, V. 26. wollen mit den Ober-Ständen auf eine ungewöhnl. Art deliberiren, 270.
Staroſten. Derſelben Gewaltthätigkeit wieder den Adel, 272.

T.

Tartarn Einfall in Polen, 20. Furcht für die Tartarn, 125, 137, 95.
Teutſche Sprache im Landes-Rath üblich geweſen, 36. Die Königl. Geſandte haben Teutſch oder Lateiniſch geredet, 70, 91.
Teutſchmeiſter wird vom Käyſer mit Preuſſen belehnet, 96, 97, 270. Der Käyſer will ihn in Preuſſen einſetzen, 295.
Teutſcher Orden. Furcht für denſelben, 138, 164, 165, 169. will ſich durch Hülffe der Lübecker der Pr. Lande bemächtigen, 156 kan mit Recht vom Käyſer in ſeinen Anſprüchen auf Preuſſen nicht unterſtützet werden, D. 92. Des Polniſchen Geſandten gehaltene Rede wieder demſelben, 296. Deſſen Verthädigung, 299.
Teutſchland. Furcht aus Teutſchland weil der Käyſer über die Schmalkaldiſche Bunds-Genoſſen geſieget, 292.
Thorner ihre vermeynte Niederlags-Gerechtigkeit, und wieder ſelbige ergangene Decreta, 17, 29. D. 11, 14, 18. Die Culm. Ritterſchafft ſpricht in dieſem Fall vor die Stadt, D. 93. ſuchen die Niederlags-Gerechtigkeit wieder zu erlangen, 35. Bemühung in dieſer Sache beym Könige, 47 Die Stadt geräht im Verfall, 69. daß ſelbiger wieder auffzuhelffen, 87. Derſelben Klagen auf dem Mar.

Land-Tage, 1531. 102. Abnahm / 118. Wird von den Plotzkern ans Königl. Hoff-Gericht ausgeladen, und daſelbſt verurtheilet, 120. Das Urtheil wird zernichtet, 120. Die Sache ſoll durch Commiſſarios in der Güte abgethan werden, 120. Handlung mit den Dantzigern, wie ihr nach aberkannter Niederlags-Gerechtigkeit aufzuhelffen, 121, 122, 124, 126. Die Weichſel hinauf gehende Waaren ſollen in Thorn anlegen, 124, 164. hat ſich des Gebrauchs der Müntze auf eine Zeitlang begeben, 164. Derſelben Streit-Sache mit denen von Plotzko 179. wird beſchuldiget als wenn ſie die freye Saltz-Zufuhr an einige Oerter verhinderte, 185. Die Thorner wollen müntzen, 200. bemühen ſich vergeblich die Niederlags-Gerechtigkeit gewiſſermaſſen wieder zu erhalten, 257. bekommen ein Privilegium daß alle aus Preuſſen nach Groß-Polen gehende Fuhr-Leute den Weg über die Stadt nehmen ſollen, 257 haben eine neue Schleuſe angeleget, darwieder geredet wird, 305. man beſchuldiget ſie als wenn ſie einen Saltz-Zoll eintreiben, 305.

Tribunal (Poln.) der Adel unterwirfft ſich ſelbigem, V. 43.

Türcken Einfall in Ungarn welches in Polen nicht geringe Furcht verurſachet. 61. Derſelben Progreſſen in Ungarn wodurch die Furcht in Polen zunimmt. 78. 123. 125. 225. 249. 259. 262 haben ſich der Wallachey bemächtiget. 225. ſollen nach Preuſſen inſonderheit nach den Dantziger Hafen trachten 61. 207. 250 237. 263

Türckiſcher Kauffmann in Preuſſen den man für einen Kundſchaffter anſiehet. D. 117

U. V.

Ungarn. Der König von Polen bringet es daſelbſt zu einem Waffen-Stillſtand. 95. Zuſtand dieſes Reichs 219. 238. Progreſſen der Türcken daſelbſt 239. Zuſtand a. 1563. 259

Vorkauff auf dem Lande 277. wird verbothen D. 211.

W.

Wege. Beſſerung derſelben. 245.

Weichſel-Bruch. 20. Im Dantziger Werder. 213. Ausbeſſerung der Dämme. 32. Stopfung des Bruchs. 26. 27, 74. Schlechte Anſtalten 33. zur Erhaltung der Weichſel-Dämme wird ein gewiß Damm-Geld vorgeſchlagen. 213. 217, 221. 290. derſelben Erhaltung und Ausbeſſerung in guter Acht zu haben. 255. man iſt dazu eines Zuſchubs vom Könige benöthiget. 266. der König befiehlet die Räthe davor Sorge zu tragen. 209

Weichſel-Fahrt wird einigen gehindert 171

Werden (Joh. von) Dantziger Burgermeiſter und Staroſte zu Neuburg. Der Adel führet über ihn Klage. D. 177.

Woywoden. Was für Sachen ſie richten ſollen 10. haben ihre Forum beÿ den Land-Gerichten, als auch auf den Land-Tagen. 10. ſollen Acht haben daß die rechtliche Ausſprüche vollenzogen werden. 12. nehmen von den erkaufften Gütern den Zehenden. D. 177. Die einheimiſche Edelleute ſollen davon freÿ ſeÿn. D. 199.

Woywode (Vice) von Culm. 271. 289.

Z.

Zehnde ſoll der Geiſtlichkeit eingelievert werden. 15. in Pommerellen, 41. ſ. Pommerell.

Zinn-Gieſſer-Streit, 46, 52. wie das Zinn ſoll gezeichnet werden, 94.

Zölle können in Preuſſen nicht angeleget werden, 21. V. 52. Labiauſche und Kukernees-ſiſche Zoll-Sache, 21, 28, 29, 33, 45, 52. Der Zoll zur Kukernees iſt aufgehoben 57. 69. Zoll in Maſuren auf die nach Preuſſen gehende Waaren geleget. 46. Die Sachen ſo in Preuſſen verthan werden, ſollen davon freÿ ſeyn. 47. Zoll-Neuerungen in Kauen. 67. 68 Zu Leßlau. 70. auf Ochſen und Pferde im Culmiſchen Gebieth. 105. Zoll-Neuerungen in Pohlen abzuſchaffen. 119. in Litthauen zu heben. 122. Neuer Zoll bey Czechanova in Maſuren. 124. deſſen Abſtellung geſuchet wird. 127. Klage über den Zöllner zu Czechanova und Poſen. 128. Neue Zölle ſollen abgeſtellet werden. 129. 142. Zoll-Neuerungen in Maſuren. 154. in Litthauen. 222. 234.

Zuſammenkunfft einiger Räthe in Dietrichswalde. 295.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXXX (1-3) VIII.86
III 88
xx (Bd.1) 6/99

Digitized by Google